Die

# Österreichische Handelspolitik

im

## neunzehnten Jahrhundert.

---

Von

Adolf Beer.

Wien.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universit.-Buchhandlung.
1891.

EcC
B 415 nye

614756
8.7.55

# Vorrede.

Bei meinem Eintritte in das Abgeordnetenhaus fühlte ich das Bedürfnis, über finanzielle und handelspolitische Fragen, bei denen ich in Ausschüssen mitzuwirken hatte, eingehende Studien zu machen. Die vorhandenen Werke boten mir namentlich über die historische Entwickelung der Finanzen und der Handelspolitik Österreichs keine genügende Belehrung. Eine Frucht dieser Studien ist das vorliegende Buch, welches durchwegs auf handschriftlichen Quellen beruht und den Gang der österreichischen Handelspolitik seit dem Beginne unseres Jahrhunderts beleuchtet.

Für die große Liberalität bei Benützung der Archive und Registraturen, wodurch allein derartige Studien möglich sind, bin ich dem ehemaligen Finanzminister Ritter von Dunajewski und dem Handelsminister Marquis Bacquehem zu größtem Danke verpflichtet. Der erstere, obgleich politischer Gegner, erneuerte die mir bereits vor beinahe zwei Jahrzehnten von Holzgethan ertheilte Erlaubnis zur unbeschränkten Durchforschung der reichen Schätze des Finanzministeriums, und die außerordentliche Liebenswürdigkeit des gegenwärtigen Handelsministers, sowie seine stete Bereitwilligkeit, mich zu fördern, finde ich nicht Worte genug anzuerkennen.

Nicht gering ist die Unterstützung, die mir von Seite meines Collegen und Freundes Max Freiherrn von Kübeck zu Theil wurde, der mir den reichhaltigen Nachlaß seines Vaters zu durchforschen gestattete, eines Mannes, dessen bedeutsame Thätigkeit in vielen Zweigen der Verwaltung bisher eine erschöpfende Würdigung noch nicht gefunden hat.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Darstellung der Handelspolitik in den letzten vier Jahrzehnten. Wenn man die wertvollen Aufsätze Hock's in der österreichischen Revue über die Bestrebungen zur Bildung einer deutsch-österreichischen Zolleinigung ausnimmt, haben in jüngster Zeit sich bloß in Deutschland erschienene Werke mit der Darstellung der österreichischen Handelspolitik, namentlich dem Zollverein gegenüber, beschäftigt. Wie ich glaube, und wie es in der Natur des Gegenstandes liegt, nicht durchwegs mit Unbefangenheit und Objectivität bei der Beurtheilung. Zur

Berichtigung vieler falschen Auffassungen dürfte meine Arbeit manchen Beitrag liefern. Die bisher schiefe Beurtheilung der handelspolitischen Thätigkeit Metternich's dürfte einer richtigeren Auffassung weichen. Bruck's große Verdienste um den Februar-Vertrag, sowie seine großartige, idealistisch angehauchte Handelspolitik auf Anbahnung eines mitteleuropäischen Handelsvereins gerichtet, treten schärfer hervor. Auch die so vielgeschmähte Politik Rechberg's erscheint in einem milderen Lichte. Gewiß Belege genug, daß die Förderung von Studien über Zeitgeschichte im Interesse des Staates liegt. Die österreichische Politik hat das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen, und es ist, wenn ich nicht irre, ein grober Fehler, sich um Urtheile über Österreich, welche in den verschiedenen Werken über zeitgenössische Geschichte niedergelegt sind, nicht zu kümmern und Irrthümer einnisten zu lassen, die dann später schwer auszuroden sind. Selbst in Rußland fühlt man das Bedürfnis zur Klärung der Ansichten über wichtige Ereignisse und ist eifrigst beflissen, über den Gang der Politik wertvolle Beiträge zu liefern.

Bei Studien, welche die Geschichte der österreichischen Verwaltung betreffen, lernt man Männer kennen, die ihr Leben voll und ganz den staatlichen Aufgaben gewidmet haben, deren Thätigkeit sogar bis auf den Namen gänzlich der Vergessenheit anheimgefallen ist: Männer von Geist und Scharfsinn, von Kenntnissen und Thatkraft. Deren Hingabe an den Staat aus dem Dunkel an's Licht zu ziehen, gewährt einen eigenen Reiz und ist eine der lohnendsten Aufgaben, welche noch zu lösen ist, und es wäre ein großes Verdienst und vielleicht auch Pflicht der Unterrichtsverwaltung, darauf gerichtete Bestrebungen zu fördern. Helfert's ausgezeichnetes Buch über die österreichische Volksschule unter Maria Theresia hat leider bisher keine Fortsetzung, geschweige denn Nachahmung auf anderen Gebieten gefunden. Eine Arbeit über die Finanzverwaltung unter Maria Theresia und Josef hoffe ich bald vollenden zu können. Zur vollständigen Lösung dieser schwierigen Aufgabe auf den anderen Gebieten der Verwaltung ist aber die Mitwirkung vieler Kräfte erforderlich. Mögen sich dieselben bald finden!

Wien, October 1891.

Adolf Beer.

# Inhaltsverzeichnis.

**Erstes Kapitel:** Das Verbotssystem . . . . . S. 1—15

Die Zollreformen unter Maria Theresia. — Mercantilismus. Verbote. — Josef. — Leopold. — Verewigung des Verbotssystems. — Die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts. — Commerzien-Hofcommission. Ritter von Stahl, Ansichten desselben über das Verbotssystem. — Weiterbildung des Zollgebietes, Gegner desselben. — Tirols Forderungen. — Charakteristik der Stahl'schen Bestrebungen. — Seine Verdienste um das Consulatswesen. — Um die gewerbliche Bildung. — Zollpolitik nach dem Rücktritte Stahl's.

**Zweites Kapitel:** Ein mißglückter Reformversuch . . . . . S. 16—34

Kübeck's Ansichten über die bisherige Handels- und Industriepolitik. — Denkschrift Metternich's. — Zollreform. — Denkschrift von Kraus. — Von Geringer. — Kübeck's Programm. — Conferenz am 17. November 1841. — Kaiserlicher Auftrag. — Berathungen über die Reform des Zolltarifes. — Vorlage von Anton Kraus. — Ergebnisse. — Vortrag vom 24. Mai 1843. — Staatsconferenzsitzung am 28. Juli 1843. — Vergebliche Versuche Kübeck's, eine günstige Entscheidung zu erlangen. — Unthätigkeit der Verwaltung. — Triest. — Stadion's Bestrebungen als Gouverneur von Triest.

**Drittes Kapitel:** Die Zollpolitik in Ungarn . . . . . S. 35—52

Ungarn ein selbstständiges Zollgebiet. — Der ungarische Landtag 1802. — Gutachten der österreichischen Behörden über die Forderungen Ungarns. — Forderungen auf der Comitatsversammlung in der Zips. — Die Zollerhöhungen von 1810—1812. — Ansichten über die Zollpolitik nach Herstellung des Friedens. — Operationsreichstag. — Kleine Änderungen des Tarifs. — Die Staatsconferenz über die Zwischenzolllinie. — Umschlag in der Stimmung Ungarns. — Ungarischer Gewerbeverein. — Landtag vom Jahre 1844. — Apponyi und Kossuth.

**Viertes Kapitel:** Österreichisch-deutsche Handelsbeziehungen S. 53—82

Metternich als Handelspolitiker. — Anträge bei der Bundesversammlung 1817 über Erleichterung des Verkehrs. — Stellung Österreichs. — Anträge der Behörden. — Ablehnende Entscheidung des Kaisers. — Metternich auf den Wiener Conferenzen für den freien Verkehr. — Stellung der Handelsbehörde. — Des Kaisers. — Depesche von Trauttmansdorff über den Handelsvertrag zwischen Preußen und dem bayerisch-württembergischen Vereine. — Eindruck auf Metternich. — Haltung der Hofkammer. — Metternich wendet sich an den Kaiser. — Entschließung desselben. — Ansichten der Gouverneure der Länder über den Zollverein. — Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Bayern. — Metternich'sche Denkschriften über den Zollverein. — Kübeck's Erwiderung. — Studien über den Zollverein. — Handelsvertrag mit Preußen. — Einbeziehung Krakaus in das österreichische Zollgebiet. — Verhandlungen mit Preußen. — Convention vom Jahre 1847.

**Fünftes Kapitel:** Zolltarifreformen; Versuche zur Zolleinigung mit Deutschland . . . . . S. 83—135

Bruck, Handelsminister. — Zusammenberufung einer Commission zur Abänderung des Zolltarifes. — Die Anträge derselben. — Zollcongreß. — Deutsch-österreichische Zolleinigung. — Denkschrift vom 26. October 1849. — Denkschrift vom 30. Dezember 1849. — Überweisung der Angelegenheit an die Bundescentralcommission. — Preußische Depesche vom 7. Dezember 1849. — Bedenken der österreichischen Industriellen. — Haltung Preußens, Bayerns und Sachsens. — Denkschrift vom 30. Mai 1850. — Sendung Delbrück's im Frühjahre 1850. — Kasseler Conferenz. — Bruck's Ansichten über den einzuschlagenden Weg. — Kübeck's Ansichten. — Dresdener Conferenzen. — Ihre Ergebnisse. — Eindruck auf das Wiener Cabinet. — Vorberathungen über die Verhandlungen in Frankfurt. — September-Vertrag zwischen Preußen und Hannover. — Versuche zur Bildung eines Zollvereins mit den süddeutschen Staaten. — Wiener Conferenzen. — Gang derselben. — Haltung der süddeutschen Staaten. — Entschluß zur Abschließung eines Handelsvertrages mit Preußen.

**Sechstes Kapitel:** Der Februar-Vertrag . . . . . S. 136—172

Bruck als Unterhändler. — Besprechung mit den sächsischen Ministern. — Ankunft in Berlin. — Empfang beim König. — Beginn der Verhandlung. — Instruction Bruck's. — Differenzen über einige principielle Punkte, namentlich über die Bestimmung, die künftige Zolleinigung betreffend. — Verschiedene Ansichten in Wien. — Ansicht des Handelsministers. — Verhandlungen über den Tarif in Berlin. — Bruck's Ansicht über die Vertragsdauer. — Eine Denkschrift Bruck's vom Februar 1851. — Bruck entschieden für den Vertragsabschluß. — Buol neigt zu Bruck. — Bruck's Bestrebungen in Hannover. — Verhandlungen über

die Form der Beitrittserklärung der Südstaaten zum Handelsvertrage. — Abschluß des Vertrages. — Österreich und die Südstaaten. — Die wichtigsten Bestimmungen des Handelsvertrages. — Urtheile darüber.

**Siebentes Kapitel:** Durchführung des Februarvertrages; Industrie-Enquête . . . . . S. 173—205

Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von Seite Österreichs. — Frankreichs Antrag zum Abschlusse eines Handelsvertrages abgelehnt. — Umgestaltung des Zolltarifes. — Bruck als Finanzminister. — Wunsch die im Artikel III des Februar-Vertrages in Aussicht genommenen Verhandlungen mit dem Zollvereine bald zu eröffnen. — Haltung Preußens. — Vorarbeiten in Wien. — Kaiserliche Weisung. — Pläne Bruck's. — Eröffnung der Verhandlungen. — Schwierigkeiten. — Unterbrechung derselben. — Wiedereröffnung. — Differenzen bei Abfassung des Schlußprotokolles. — Denkschrift Österreichs. — Klagen der Industriellen. — Industrie-Enquête durch Weisung des Kaisers veranlaßt.— Zusammensetzung der Commission. — Eisenindustrie. — Baumwollindustrie. — Wollindustrie. — Seidenindustrie. — Leinenindustrie. — Ergebnis.

**Achtes Kapitel:** Österreich und der preußisch-französische Vertrag S. 206—309

Bereiterklärung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen von Seite des Zollvereins. — Handesvertrag zwischen Frankreich und Preußen. — Ansichten in Wien. — Bericht des Generalconsuls Grüner und Antrag. — Weisung an die kaiserlichen Gesandtschaften. — Antwort Beust's. — Die Septemberdenkschrift. — Aufnahme derselben. — Antwort Preußens vom 7. April 1862. — Stellungnahme Österreichs. — Aufforderung an die Zollcommission zur Abgabe eines Gutachtens. — Österreich und Sachsen. — Nachrichten von Hannover und Bayern. — Entschlüsse in Wien. — Österreichs erster Antrag über eine Zolleinigung, 26. April 1862. — Denkschrift vom 7. Mai 1862. — Vorschläge Österreichs, 10. Juli 1862. — Unterzeichnung des preußisch-französischen Vertrages. — Schriftwechsel zwischen Österreich und Preußen. — Versuche Österreichs, die öffentliche Meinung zu gewinnen. — Rechberg dringt auf Ausarbeitung eines Tarifes. — Ansichten des Finanzministeriums. — Generalconferenz des Zollvereins im März 1863. — Punctation Bayerns. — Befriedigung in Wien. — Differenzen über den nunmehrigen Gang in österreichischen Kreisen. — Sitzung der Zollcommission. — Preußische Depesche vom 13. Juli 1863. — Verständigung Bayerns, daß Österreich über eine Revision des Zolltarifes verhandeln wolle. — Verhandlungen zu München. — Registratur vom 13. October 1863. — Tarifarbeiten in Wien. — Übermittlung des Tarifes vom 18. November 1863 an die Regierungen. — Conferenz in Berlin im November 1863. — Berathungen in Wien. — Hock befürwortet Verständigung mit Preußen. — Verhandlungen zwischen Hock und

Hasselbach in Prag. — Registratur vom März 1864. — Berichte Hock's über das Ergebnis. — Conferenz des Zollvereins in Berlin. — Berathungen in Wien über die nunmehrige Haltung. — Beschlüsse. — Depesche vom 16. April. — Depesche Bismarck's vom 14. April. — Antworten auf die Circulardepesche vom 16. April. — Anträge von Bayern. — Ablehnung. — Besprechungen mit Meixner und Weber in Wien. — Registratur vom 1. Juni. — Hock gegen die Vereinbarung. — Peter und Grüner von Österreich nach München entsendet. — Instruction an dieselben. — Verhandlungen in München. — Ergebnisse derselben. — Verzichtleistung auf die Zolleinigung. — Depesche nach Berlin vom 28. Juli. — Antworten Preußens. — Hock abermals für eine Verständigung mit Preußen. — Verhandlungen in Prag mit Hasselbach. — Sodann in Berlin. — Abschluß des Handelsvertrages. — Debatten im österreichischen Abgeordnetenhause. — Bericht der Commission des preußischen Abgeordnetenhauses. — Interimistischer Tarif vom Jahre 1865.

**Neuntes Kapitel:** Der Handelsvertrag mit England . . . S. 310—334

Erste Verhandlung 1817. — Stadion regt einen Handelsvertrag an. — Handels- und Schifffahrtsverträge. — Peel's Anregungen über innigere Handelsverbindungen. — Anträge im Jahre 1860. — Im Sommer 1862. — Im Jahre 1865. — Bildung einer Commission. — Ergebnisse. — Hock gegen die Enquêtecommission. — Neue Anträge Englands im August 1865. — Wüllerstorf über einen Handelsvertrag mit England. — Abschluß des Vertrages.

**Zehntes Kapitel:** Handelsbeziehungen mit Italien . . . . S. 334—372

Handelspolitik Österreichs im 18. Jahrhundert. — Im Beginne des 19. Jahrhunderts. — Verhandlung über die Po-Schifffahrt. — Österreichs Handel mit Neapel. — Differenzen. — Retorsionsmaßnahmen. — Metternich für eine Verständigung. — Hofkammer dagegen. — Begleichung. — Vertrag vom 23. September 1846. — Irrungen mit Piemont. — Die im 18. Jahrhundert abgeschlossenen Verträge. — Salzhandel. — Maßnahmen gegen Piemont. — Rußland lehnt das Schiedsrichteramt ab. — Metternich auch Piemont gegenüber für eine Begleichung aus politischen Gründen. — Erst 1849 Abschluß der Irrungen durch Bruck. — Absichten desselben auf Bildung eines mittelitalienischen Zollvereins gerichtet. — Vertrag mit Modena und Parma. — Bruck nimmt den Gedanken eines mittelitalienischen Zollvereins als Finanzminister wieder auf. — Ritter von Cavellari nach Bologna entsendet zur Gewinnung des Papstes. — Österreichische Denkschrift über die Zolleinigung. — Verlauf der Verhandlungen. — Bruck über Österreichs Stellung nach dem Kriege. — Vertrag von Zürich. — Handelsbeziehungen zu dem Königreiche Italien. — Regelung nach dem Jahre 1866.

**Eilftes Kapitel:** Abschluß der Vertragspolitik . . . . . S. 372 395

Denkschrift des Ministers für Handel und Volkswirtschaft vom 22. Juni 1866. — Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit Deutschland. — März-Vertrag. — Verhandlungen über die Nachtragsconvention mit England. — Protokoll vom 8. September 1867. — Unterzeichnung der Nachtragsconvention. — Bericht des Finanzausschusses. — Nochmalige Verhandlung mit England. — Verhandlungen mit Frankreich. — Verträge mit anderen Staaten.

**Zwölftes Kapitel:** Österreich und die Pforte . . . . . S. 396—431

Stellung Österreichs im 18. Jahrhundert. — Stahl's Studien über den Handel mit dem Oriente und Consularreformen. — Österreichs Verträge mit der Pforte. — Erhöhungen der Abgaben während des russisch-türkischen Krieges und nach dem Frieden von Adrianopel von Seite der Pforte. — Posonby-Vertrag. — Österreichs Beitritt. — Folgen. — Verhandlungen über einen neuen Vertrag. — Sendung Hummelauer's nach London und Paris, um eine Verständigung über eine Abänderung zu erzielen. — Geringer nach den Fürstenthümern und nach Constantinopel geschickt. — Besprechungen desselben mit dem englischen Botschafter. — Österreich und die Fürstenthümer. — Metternich's Ansichten. — Berathungen bei der Hofkammer. — Zolleinigungsbestrebungen in den Donaufürstenthümern. — Stellung Österreichs. — Neue Berathungen in den Fünfziger-Jahren. — Bruck's Ansichten. — Prokesch räth zu einer Verständigung. — Handelsvertrag mit der Pforte 1862. — Vertrag mit Rumänien. — Österreich und Serbien.

**Dreizehntes Kapitel:** Handelsverträge mit Rußland . . . S. 432—449

Handelsvertrag unter Josef. — Neue Vereinbarung nach der Theilung Polens als nothwendig anerkannt. — Entscheidung des Kaisers. — Abermalige Erörterungen. — Denkschrift von Herberstein-Moltke. — Verträge vom Jahre 1815. — Durchführung von Seite Rußlands. — Erhöhung der Tarife in Rußland und Polen. — Versprechen Alexander's in Czernowitz. — Sendung eines russischen Bevollmächtigten nach Wien. — Langjährige Verhandlungen zwischen Krieg und Lang erfolglos. — Abbruch. — Neue Verhandlungen mit Tegoborski. — Vertrag. — Nichterneuerung desselben.

**Vierzehntes Kapitel:** Autonome Zollpolitik . . . . . S. 450—512

Die bisherige Handelspolitik bekämpft. — Börsenkrach vom Jahre 1873. — Congreß der österreichischen Volkswirte. — Autonome Zollpolitik von den Industriellen gefordert. — Wandlung in den industriellen Kreisen seit dem Jahre 1863. — Interpellation im Abgeordnetenhause am 30. October 1874, 12. November 1874. — Handelspolitischer Plan der Regierung. — Verhandlungen mit Deutschland. — Resultatlosigkeit

derselben. — Entwurf eines neuen Zolltarifes. — Annahme desselben. — Zollpolitik Deutschlands. — Neue Verhandlungen mit Deutschland. — Handelsverträge. — Zollnovelle vom Jahre 1882 — und 1887. — Erweiterung des Zollgebietes. — Handelsverträge mit Italien. — Frankreich — mit der Schweiz — mit Dänemark und Italien. — Schlußbetrachtung.

**Analekten und Anmerkungen** . . . . . S. 513—618

1. Kaiserliches Handschreiben an Kübeck vom 1. October 1846. — 2. Note Metternich's an den preußischen Gesandten Grafen Arnim. — 3. Privatschreiben Metternich's an den Grafen Trautmannsdorff in Berlin. — 4. Bruck an Kübeck, 28. Januar 1850. — 5. Kübeck an Bruck, 9. Februar 1850. — 6. Kübeck an Schwarzenberg, 10. Februar 1850. — 7. Bruck an Kübeck, 22. Februar 1850. — 8. Kübeck an Bruck, 9. Juni 1850. — 9. Schwarzenberg an Kübeck, 26. Juni 1850. — 10. Bruck an Kübeck, 30. Juni 1850. — 11. Schwarzenberg an Kübeck, 1. Juli 1850. — 12. Kübeck an Schwarzenberg, 5. Juli 1850. — 13. Kübeck an Bruck, 14. Juli 1850. — 14. Bruck an Kübeck, 30. Juli 1850. — Anmerkungen.

# Erstes Kapitel.

## Das Verbotssystem.

Wie in allen Zweigen der Verwaltung, war die Regierung Maria Theresia's auf dem Gebiete der Volkswirtschaft epochemachend. Die unter ihrem Vater durchgeführten Zollreformen beschränkten sich darauf, aus jedem einzelnen Lande ein Zollganzes zu schaffen, und die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Gebiete unter Einem Regenten fand nur darin Ausdruck, daß die Erbländer bei ihrem Verkehr unter einander einen begünstigten Zollsatz genossen. Das Problem, dessen Lösung die Regierung Maria Theresia's beschäftigte, war die Durchführung einer Reform, wie sie Colbert in Frankreich zum Theil wenigstens bewerkstelligt hatte. Die Staatseinheit, deren Verwirklichung in der inneren Verwaltung angestrebt wurde, sollte auch auf wirtschaftlichem Gebiete angebahnt werden; es gereicht der Monarchin zum Ruhme, daß sie unentwegt durch die dagegen erhobenen Einwände an der Richtigkeit dieses Gedankens festhielt, und es bleibt ihr unbestreitbares Verdienst, daß der Reformplan nicht schon im Keime erstickt wurde, indem sie, von ihrem Sohne bestärkt, auf die Vollendung der Arbeiten drang.

Am 15. Juli 1775 wurde die Zollordnung für die deutsch-österreichischen Länder erlassen. Bei Festsetzung der Zollsätze wurde nicht so sehr das fiskalische Moment der Einnahmen in den Vordergrund gestellt, sondern den industriellen und commerziellen Interessen Rechnung zu tragen gesucht. Erst seit dieser Zeit kann streng genommen von einer gesammtösterreichischen Handels- und Zollpolitik gesprochen werden. Die ungarischen Länder und Tirol blieben außerhalb des Zollverbandes. Der Einbeziehung

des Alpenlandes standen territoriale Hindernisse im Wege, da Tirol nur im Norden ganz, im Süden bloß zum Theile den Habsburgern gehörte. Gegen die Beseitigung der Zolllinien an der österreichisch-ungarischen Grenze sträubten sich die Rathgeber der Kaiserin, indem sie auf die großen finanziellen und wirtschaftlichen Nachtheile hinwiesen, welche dadurch den deutschen Erbländern erwüchsen; die Stimmen jener verhallten, welche die entgegengesetzte Ansicht nicht ohne Geschick verfochten.

Schon seit langer Zeit war die Gesetzgebung Österreichs vom Mercantilismus durchweht, aber erst unter Maria Theresia wird eine consequente Ausbildung desselben angestrebt. Den Ausfluß des Geldes zu hindern ist der leitende Gedanke der tarifarischen Normen; kein Zweifel an der Richtigkeit dieses Grundsatzes trübt die Gedankenkreise der Behörden, und wenn auch von einigen Seiten die Irrigkeit mercantilistischer Ansichten in Wort und Schrift nachzuweisen versucht wurde, auf die Gesetzgebung hatten solch ketzerische Ideen keinen Einfluß.

Zumeist erblickte man in den Einfuhr- und Ausfuhrverboten das wichtigste Mittel für die Förderung der Industrie und die Hebung des inneren Handels. In den Kreisen des Handelsamtes hatte diese Ansicht energische Vertreter und dieselben wurden darin um so mehr bestärkt, als auch die wirtschaftliche Literatur dieser Richtung huldigte und die wenigen Schriftsteller, die sich mit handelspolitischen Fragen beschäftigten, Verbote befürworteten. Nicht auf einzelne Waaren sollte sich das Verbot beschränken, sondern auf alle ausgedehnt werden, die in den Erblanden verfertigt werden können, so lautete der Grundsatz, der durch den Hinweis auf Frankreich und England begründet wurde. In den ersten Jahren der Regierung Maria Theresia's wurden jedoch Verbote nur in spärlicher Zahl erlassen. Erst seit den Sechziger-Jahren mehrten sich dieselben, und die in den Jahren 1764 und 1767 erlassenen Patente bilden gewissermaßen die Krönung des Gebäudes.

Eine weitere Verschärfung trat seit der Mitregentschaft Josef's ein, der auf die Handels- und Industrieangelegenheiten entscheidenden Einfluß nahm. Von der ersprießlichen Wirksamkeit der Verbote auf die Industrie zeigt sich der junge Regent seit den ersten Anfängen seiner Regierungsthätigkeit durchdrungen; die consequente Durchführung derselben beschäftigte ihn bis zu seinem letzten Athemzuge. Nur durch Verschärfung der Maßnahmen wähnte der Kaiser eine lebensfähige Industrie schaffen zu können; unermüdlich prüfte er die Handelsausweise, um die Wirkungen der Zolltarife kennen zu lernen. In zahlreichen Handschreiben bezeichnete er jene Gegenstände, die einem höheren Zolle oder dem Verbote unterliegen müssen. Der

Zolltarif, im Jahre 1788 unter Mitwirkung Josef's erlassen, kann als der Ausdruck seiner eigenen Ansichten betrachtet werden.

Unter Leopold, der in Toscana für Erleichterung des Verkehrs thätig gewesen war und überhaupt freieren handelspolitischen Ansichten huldigte, gewann es den Anschein, daß eine Milderung des Verbotssystems eintreten würde. Wenige Wochen nach seiner Ankunft in Wien verlangte er eingehende Untersuchungen über die bisherige Handels- und Industriepolitik, und verfügte einige Monate später die Vornahme einer Enquête, mit deren Leitung der Präsident der Hofrechenkammer, der seit jeher freihändlerischen Ansichten das Wort geredet hatte, betraut wurde. [1]) Durch diese Wahl bekundete Leopold jedenfalls, daß er der von dem Grafen Carl Zinzendorf vertretenen handelspolitischen Richtung mehr zuneigte als dem herrschenden Zollsystem. Leider erbat Zinzendorf die Enthebung von der ihm übertragenen Aufgabe und die Erstattung eines Gutachtens über die Zollpolitik wurde dem Grafen Johann Chotek, der zum Präsidenten der unter Leopold wieder errichteten Hofkammer-steuerdeputation und Commerzhofstelle ernannt worden war, übertragen. [2]) Die Aufhebung der Verbotsgesetze, heißt es im Vortrage vom 24. August 1791, würde eine gewaltsame Erschütterung unter den Kaufleuten und Industriellen hervorrufen, das einmal feierlich gegebene Versprechen würde verletzt und die seit dem Bestande der Verbotsgesetze so zahlreich angewachsene Industrialklasse außer Nahrungsstand gesetzt werden. „Weder der Mangel der inländischen Erzeugnisse, noch die fehlerhafte Qualität derselben, auch nicht etwa übertriebene Preise fordern einen so schnellen Übergang, nur eine Milderung der seit 1784 verfügten Verbote wäre angezeigt. Fische und Weine seien bereits seit dem Regierungsantritte des Kaisers freigegeben worden. Nur einige Waaren seien „dem Handel wieder zurückzustellen", wie Battiste aller Art, Citronensaft, Draht, Käse und geschlagene Metalle. Man könne diese Gegenstände gegen einen „gemilderten Zollsatz" zulassen, weil die Erfahrung zeige, daß dieselben im Lande selbst nicht in hinreichender Menge erzeugt werden, und selbst, wenn einige schlechterdings entbehrlich wären, doch der Zoll vor übermäßigem Gebrauch sichere. Die Verbote für immer zu belassen, sei deshalb nicht nothwendig. Werde man sich überzeugen, daß nach Verlauf von einigen Jahren die im Inland erzeugten Waaren den gleichen ausländischen nicht gleich kommen, könnte man die Einfuhr der letzteren gegen mäßige Zölle gestatten. Dies sollte

[1]) Handschreiben vom 23. November 1790.

[2]) Handschreiben vom 31. Januar 1791.

aber verkündigt werden, „um das zahlreiche Publikum nicht auf immerwährende Zeiten von den Fabrikanten geißeln zu lassen“. Bei Festsetzung der Anzahl der Jahre sei auf die größere oder geringere Nützlichkeit der Fabrikate Rücksicht zu nehmen; bei Erzeugnissen, die aus Rohproducten des Inlandes verfertigt werden, wie Schafwoll-, Flachs- und Hanfwaaren, soll der Zeitraum auf 10 Jahre, bei Baumwoll- und Seidenwaaren, deren Rohstoff aus dem Auslande bezogen werde, auf 6—8 Jahre festgestellt werden.

Der Vicepräsident Degelmann, seit einem Menschenalter der energischeste Verfechter der Verbote, stimmte jedoch diesem Beschlusse der Hofkammer nicht bei; den Fabrikanten sei eine öffentliche Versicherung zu geben, daß die Verbotsgesetze nicht beseitigt werden, ohne jedoch damit eine Drohung zu verbinden; es sei daher keine andere Bedingung auszusprechen, als daß der Kaiser erwarte, „daß die Fabriken und Manufacturen sich beeifern würden, das Publikum sowohl in Ansehung der Eigenschaften als der Preise der Waaren klaglos zu stellen, damit sie auch in Zukunft auf die angemessene Unterstützung des Staates rechnen können“.

In einer ganz anderen Weise lautete das Votum der Hofrechenkammer. Die namentlich durch den Zolltarif vom Jahre 1788 eingeführten Erschwernisse des Handels wurden in scharfer Weise einer Kritik unterzogen, die im Jahre 1789 verfügte Waarenstempelung bemängelt. Letztere werde von Bedienten und Friseuren besorgt, die mit der inländischen Fabricatur nicht bekannt, auch den Unterschied der im Inlande erzeugten Waaren von den ausländischen nicht beurtheilen können, daher jede ihnen vorgelegte Waare, auch die ausländische, stempelu, wodurch die Schwärzungen nur bemäntelt werden, besonders, da die Einnahme des Stempelamtes zum Theil den Bedienstelen überwiesen sei. Der Antrag der Hofrechenkammer gieng dahin, alle Verbote fremder Waaren, die „unter der erkünstelten Gestalt der Außerhandelssetzung“ erlassen worden waren, aufzuheben, die Zollmanipulation und Waarenbeschau an die Grenze zu verlegen und die Zölle zwischen den deutschen und ungarischen Ländern zu beseitigen, was von den anderen Behörden, namentlich von der vereinigten Hofkanzlei, bekämpft wurde.

Die Entscheidung fällte nicht Leopold, der mit den Darlegungen der Hofkammer nicht einverstanden gewesen zu sein scheint. Die Entschließung seines Nachfolgers lautet: „Da nach der bestätigten Erfahrung das Verbotssystem für den Staat und dessen Einwohner in Absicht auf die Beförderung des Nahrungsverdienstes, Vermehrung der Population und Verhinderung des Geldausflusses die besten, untrüglichsten Beweise in den Wirkungen selbst dargestellt hat, so hat es bei dem Verbotssystem, da man auf das

eigene Wohl des Staates die vorzügliche Rücksicht nehmen muß, unabweichlich zu verbleiben und hat es, wie Baron Degelmann sehr gründlich bemerkte, von aller Bestimmung einer Dauerzeit gänzlich abzukommen. Dieß ist dem Publiko, da es schon so lange zwischen Furcht und Hoffnung harret, zu seiner Beruhigung öffentlich kund zu machen, mir aber ehestens der Publikationsentwurf noch vorher zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

Was die Frage von den Zollsätzen anbelangt, so hat es bei der bisherigen Verzollung der mit 60 Procent belegten, außer Handel gesetzten fremden Waaren noch fernerhin zu verbleiben".

Das Verbotssystem blieb ein unverrückbarer Grundsatz der österreichischen Handelspolitik. Wohl fehlte es zeitweilig nicht an einzelnen Persönlichkeiten, die ihrer Ansicht über die schädlichen Wirkungen des Prohibitivsystems Ausdruck gaben, allein es waren doch nur vereinzelte Stimmen. Die Mehrheit der Beamten kannte die in den maßgebenden Kreisen herrschende Strömung viel zu genau und zog es vor, abweichende Meinungen für sich zu behalten. Dazu kam, daß die Verwaltung bis zur Herstellung des Friedens stetem Wechsel unterlag und die Handelsangelegenheiten bald der einen, bald der anderen Centralstelle überantwortet wurden. Nur selten begegnet man in den Schriftstücken jener Tage einem großen Gedanken, einer befruchtenden Idee. Zahllose Regelungen, nicht immer mit einander im Einklange, griffen in das wirtschaftliche Leben ein, denn an den Josephinischen Grundsätzen wurde nur in Bezug auf den auswärtigen Verkehr festgehalten; nach Innen trat eine bedeutsame Änderung ein. Josef's Ideen giengen auf die Befreiung des inneren Handels und der Industrie von allen Beschränkungen, während die Francisceische Periode sich nicht damit begnügte, die heimische Industrie durch Abwehr der Fremden zu schützen, sondern, zum Theil frühere Normen hervorholend, hemmend und belästigend eingriff.

Die Änderungen einzelner Zollsätze in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts wurden zumeist aus finanziellen Rücksichten vorgenommen, und als im Jahre 1808 an die Umarbeitung des Zolltarifs geschritten wurde, erschien die Aufrechterhaltung des Verbotssystems selbstverständlich. Die Grundsätze sollten dieselben bleiben, „welche seit der Regierung Josef's unverändert bestanden, und der Monarchie einen so außerordentlich schnell errungenen Schwung und einen so ansehnlichen Fortschritt in allen Industriezweigen, überhaupt einen so allgemein verbreiteten Segen gebracht haben". [3])

[3]) Worte eines Vortrags vom 26. April 1810.

Nach Herstellung des Friedens wurde für die Verwaltung der Handelsangelegenheiten eine selbstständige Behörde geschaffen, die Commerzhofcommission, und mit der Leitung derselben Ritter von Stahl betraut. Eine Anzahl von Denkschriften aus den Jahren 1806—1810, im Auftrage des damaligen Vertrauensmannes des Kaisers, des Erzherzogs Rainer, ausgearbeitet, hat ihn in den Kreisen der Verwaltung bekannt gemacht. Stadion stemmte sich gegen seine Ernennung zum Präsidenten der Creditcommission, da er der Devalvirung der Noten das Wort geredet hatte. Später in Brünn in Verwendung, hatte er Gelegenheit, die industriellen Verhältnisse kennen zu lernen. Stahl gehört unstreitig zu den kenntnisreichsten Männern, über welche Österreich damals verfügte. Umfassende Vertrautheit mit den wirtschaftlichen Fragen zeichnete ihn aus, sein Blick streifte über die Grenzen seiner Heimat hinaus, und die Verhältnisse der hervorragendsten Staaten waren ihm geläufig. Dazu gesellte sich eine staunenswerte Arbeitskraft. Die Schriftstücke, welche seiner Feder über mannigfache Fragen entflossen, zeigen durchgängig den hochgebildeten Mann, dem auch eine nicht seltene Gewandtheit der Darstellung eigen war.

Wohl die wichtigste Aufgabe der neuen Behörde war die Weiterentwickelung des unter Maria Theresia begründeten einheitlichen Zollgebiets.

Die Überzeugung, daß die österreichische Industrie nur durch die Aufrechterhaltung des Prohibitivsystems sich den inneren Markt sichern könne, bestimmte Stahl für die Einführung desselben in den neu erworbenen Provinzen. Bekanntlich wurde der deutsche, ja der continentale Markt nach der Herstellung des Friedens mit englischen Erzeugnissen überschwemmt, und allgemein klagten die Industriellen, daß es ihnen bei den Schleuderpreisen nicht möglich sei, mit England in Mitbewerb zu treten. Während der Continentalsperre hatten einzelne österreichische Industriezweige einen Aufschwung genommen und, wie Stahl meinte, würden durch Zulassung auswärtiger Waaren alle Erwerbsklassen der Gesellschaft arbeitslos und ein Opfer der Verzweiflung werden. Allerdings sollte maßvoll vorgegangen und durch genaue Prüfung eines jeden einzelnen Industriezweiges erwogen werden, ob nicht manche Milderung der Verbote eintreten könnte, da, wie Stahl darlegte, die meisten Industriezweige in Österreich in den letzten zwanzig Jahren einen hohen Grad von Ausdehnung und Vollkommenheit erreicht hatten. Über das Prohibitivsystem fällte Stahl ein vernichtendes Urtheil; dort, wo es bestehe, gebe es den Capitalien des Landes eine schädliche zwangsweise Verwendung und unter seinem Schutze entwickeln sich wohl die Fabriken schnell, vermögen aber mit den sparsam eingerichteten

des Auslandes hinsichtlich der Wohlfeilheit der Preise selten die Concurrenz auszuhalten. Solche zwangsweise entstandene Fabriken belasten im Grunde immer in indirecter Weise die Consumenten des Landes zu Gunsten des Fabrikanten und ersticken in der Regel allen Wetteifer zwischen den verschiedenen Industriezweigen, hindern auch die Erzeugung vollendeter Fabrikate, weil der Fabrikant des Absatzes seiner Waare, sie sei gut oder schlecht, immer gewiß sei. Wenn es sich gegenwärtig um die Einführung des Prohibitivsystems handeln würde, müßte die Behörde gegen dasselbe stimmen, obgleich es in fast allen größeren Staaten in einem weit höheren Grade als in Österreich sich eingebürgert habe; aber nachdem die Fabriken theilweise unter dem Schutze der Prohibitivgesetze seit mehr als 30 Jahren aufgewachsen seien, würde es wahre Vermessenheit sein, plötzlich ein ganz liberales System einzuführen. Bestünde einmal zwischen allen Erblanden ein einziger Cordon mit Ausnahme von Ungarn, der erst später in Berathung kommen könne, seien alle Zwischenschranken niedergerissen, sei die Geldcirculation wieder gleichförmig hergestellt, dann werde man auch die Frage aufwerfen und mit Erfolg erörtern können, ob und wie man nach und nach ohne Capitalszerstörung das Prohibitivsystem verlassen könne.

Ein anderer Gesichtspunkt, von dem man sich bei der Einführung des Prohibitivsystems leiten ließ, war, wie es in einer Denkschrift heißt: „Die aus staatsklugen Rücksichten resultirende Nothwendigkeit, die neu erworbenen Provinzen, vorzüglich das lombardisch-venetianische Königreich, durch diese Maßregel mit den übrigen Erblanden auf das Innigste so viel wie möglich zu verbinden, denn diejenigen irren sich, welche in der Meinung stünden, Völker würden heutzutage lediglich dadurch gewonnen, wenn sie nur einigermaßen billig und nach dem Geiste und Genius, der sie belebe, regiert werden."

Bei der in den maßgebenden Kreisen herrschenden Auffassung würde auch ein liberales System schwerlich Zustimmung gefunden haben. Kaiser Franz war von der Richtigkeit des Prohibitivsystems überzeugt. Jede Klage eines österreichischen Industriellen fand bei ihm geneigtes Gehör, und wenn Corporationen sich an ihn wendeten, schien er von vorneherein geneigt, der Behörde mangelndes Verständnis oder sträfliche Sorglosigkeit in die Schuhe zu schieben. Obgleich er seit mehr als zwei Jahrzehnten genügend Gelegenheit gehabt hatte, sich mit den Fragen der Staats- und Volkswirtschaft einigermaßen bekannt zu machen, war der Canon seiner Begriffe vielfach ein beschränkter. In dem Gewirre der den Verkehr und die Finanzen betreffenden Fragen hat er sich Zeit seines Lebens nicht zurecht gefunden.

In den früheren Jahren hatte er zumeist seinem Bruder Carl, sodann dem Erzherzog Rainer das größte Vertrauen geschenkt. Der erstere lebte nun in stolzer Zurückgezogenheit, der letztere wurde als Vicekönig nach Italien geschickt, wo er eine ersprießliche Wirksamkeit zu entfalten sich bemühte, soweit die Engherzigkeit in Wien es ihm möglich machte. In der Umgebung des Monarchen blieb der jüngste Bruder in allen Nöthen als treuester Rathgeber zurück. Erzherzog Ludwig huldigte in handelspolitischen Fragen der schroffsten Prohibition. Jeder Linderung des Systems abgeneigt, hat er mehr als ein Menschenalter hindurch vielleicht am meisten dazu beigetragen, daß ein jeder Anlauf zu einer Reform schon im Keime geknickt wurde. Wenn Stahl die Absicht haben mochte, nur vorläufig an den bisherigen handelspolitischen Grundsätzen festzuhalten, weil er es nicht für rathsam hielt, insolange die anderen Staaten einer liberalen Handelspolitik sich abhold zeigten, eine andere Richtung einzuschlagen, ferner weil er durch Ermäßigung der Zollsätze Capitalsstörungen befürchtete, namentlich bei jenen Industriezweigen, die unter dem Schutze hoher oder prohibitiver Zölle emporgekommen waren, so mußte er sich bald überzeugen, daß selbst kleine Neuerungen, welche er sich in der ersten Zeit vorzuschlagen erlaubte, eine Strömung heraufbeschworen, gegen die anzukämpfen ihm nicht gelang.

Die Schwierigkeiten, denen die Regierung sich gegenübergestellt sah, waren um so größer, als die Wünsche der Bevölkerung weit auseinandergiengen. Während in den altösterreichischen Provinzen die Einbeziehung der wiedergewonnenen und der neu erworbenen Länder in das Zollgebiet ersehnt wurde, sprach man sich in Tirol und in den italienischen Ländern, wo auch politische Motive mitwirken mochten, entschieden gegen das Verbotssystem und gegen einen zollpolitischen Verband mit den anderen Ländern aus. So einmüthig indeß die Stimmführer dieser Länder in dieser Frage waren, so verschieden dachten sie über die zu ergreifenden Maßnahmen. In Mailand erstrebte man einen ungehemmten Verkehr mit Genua und Livorno, um die Landeserzeugnisse: Getreide, Käse, Seide und Reis absetzen und Colonialproducte, sowie ausländische Fabrikate auf dem kürzesten und wohlfeilsten Wege erlangen zu können. In Venedig gab man begreiflicher Weise dem Wunsche nach Wiedergewinnung der ehemaligen Handelsgröße Ausdruck und forderte, daß die Regierung Mittel finden möge, dem weiteren Verfalle vorzubeugen; in erster Linie verlangten die Venetianer einen Freihafen oder mindestens Begünstigungen für die seewärts eingeführten Waaren; auch sprachen sie sich gegen eine Begünstigung Triests aus. Die Tiroler endlich sahen in der Wiederherstellung des Tarifs vom Jahre 1786 die Bedingungen

ihres Wohlstandes und ihrer Existenz; in der Tiroler „Einrichtungscommission" fand dieser Wunsch eifrige Vertreter und in feurigen Worten wurde die Nothwendigkeit einer Sonderstellung dieses Gebirgslandes hervorgehoben. Roschmann, ein hochbegabter Mann, überschüttete mit Denkschriften die Wiener Kreise, um die Verschiedenheit zwischen Tirol und den anderen Ländern in helles Licht zu setzen. Die Tiroler Kaufleute hatten bisher mit dem Absatze sächsischer, holländischer, französischer und englischer Artikel sich vornehmlich bereichert, österreichische Waaren geringen Eingang gefunden. Wenn das Land in commerzieller Beziehung sich behaupten sollte, hieß es in Tirol, so dürfe die Einbeziehung desselben in das allgemeine Zollgebiet nicht stattfinden, denn der Transitohandel würde dadurch aufhören; auch dürfe man den Mitbewerb der Erzeugnisse des üppigen italienischen Bodens mit dem sparsamen und nur mit großen Kosten geförderten Producten Tirols nie zulassen; Tirol bilde den Stapelplatz des Handels zwischen dem Norden und dem Süden, und Bozen könne als ein Centralpunkt des Welthandels betrachtet werden, da es selbst mit England in Verbindung stehe. Die Bozner Kaufmannschaft träumte von der alten Herrlichkeit im 18. Jahrhundert und wendete sich, von dem Gouverneur in Tirol, dem Grafen Bissingen, unterstützt, an den Kaiser, um die Einführung des Prohibitivsystems zu hintertreiben. Schwerlich wäre Stahl der separatistischen Strömung Herr geworden, wenn ihn nicht einflußreiche Persönlichkeiten unterstützt hätten. Dem Kaiser wohnte eine solche Scheu vor jeder einschneidenden Maßregel inne, daß er am liebsten die Erhaltung des Überkommenen gesehen hätte. Die Stellung des Präsidenten der Commerzhofcommission war eine um so schwierigere, da die Anliegen der Lombarden und Venetianer an dem Vicekönig Rainer einen einflußreichen und beredten Anwalt fanden und die Sonderbestrebungen Tirols nicht bloß in dem Alpenlande gebilligt wurden. Den Sonderforderungen wurde indeß nicht Rechnung getragen, die Zwischenzolllinien fielen allmälig in den nächsten Jahren und ein deutsch-slavisches und italienisches Handelsgebiet wurde geschaffen. Nur Ungarn und die Küstengebiete blieben ausgeschieden.

Leider erfolgte die Entfernung Stahl's von seiner bisher bekleideten Stellung. Mit ihm schied ein Mann, der berufen gewesen wäre, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einen großen Einfluß auszuüben, wenn sein Wirkungskreis selbstständiger, sein Einfluß größer gewesen wäre. An Kenntnissen und bewundernswerter Arbeitskraft kam ihm niemand gleich, und wenn über die Schwerfälligkeit und Langsamkeit der Commerzhofcommission Klage geführt wurde, so trifft den Präsidenten nicht die Schuld. Die Männer,

welche ihm nicht immer aus eigener Wahl beigesellt worden waren, hatten sich an eine rasche Erledigung der Geschäfte nie gewöhnt und die reformatorischen Maßnahmen, wobei den verschiedensten provinziellen Wünschen und manchmal auch persönlichen Anliegen Rechnung getragen werden sollte, erforderten nicht selten eingehende Studien und deshalb Zeit. Stahl war kein Mann von engem Gesichtskreise. In ähnlicher Weise, wie Josef II. neben Verbotsgesetzen vollständige Gewerbefreiheit plante, wollte auch Stahl die Hemmnisse, welche der Zunftzwang der Entwickelung der Industrie in den Weg stellte, hinweggeräumt wissen. War man doch ohnehin in Österreich in der Lage, die Wirkungen der verschiedenen Systeme zu studiren. In der österreichischen Lombardei bestand vollkommene Gewerbefreiheit seit Maria Theresia, in den sogenannten alten Provinzen eine vielfach durchlöcherte Zunftverfassung; dort forderte man daher Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit, in Niederösterreich wurde Stahl in unmittelbar dem Kaiser überreichten Eingaben des schädlichsten Liberalismus beschuldigt, und zu wiederholten Malen sah sich der Präsident der Handelsbehörde genöthigt, seine Grundsätze zu rechtfertigen. Wenn in einem großen Staate, heißt es in einem Vortrage, wie es die österreichische Monarchie sei, die Beibehaltung der Verbotsgesetze gegen die Einfuhr ausländischer Waaren zur Zeit noch für nöthig erachtet werde, so sei kein stichhaltiger Grund vorhanden, auch Verbotsgesetze gegen die inländische Concurrenz zu erlassen, inländische Gewerbsleute, welche ihre Profession ordentlich erlernt haben, von der selbstständigen Ausübung derselben, von ehrlichen Nahrungswegen abzuhalten und zur Auswanderung in das Ausland zu zwingen, geschickte ausländische Gewerbsleute von der Einwanderung abzuschrecken, die Preise der inländischen Erzeugnisse zu vertheuern, das Publikum zu drücken und die inneren Productionskräfte zu schwächen, bloß um einer verhältnismäßig geringen Anzahl der gewerbetreibenden Klassen, die entweder aus bösem Willen und schnödem Eigennutz Monopolsrechte auf Kosten ihrer Mitbürger zu erschleichen streben, oder die aus Unwissenheit die wahren Ursachen des Übels, das sie drückt, mißkennen, ausschließliche Begünstigungen einzuräumen, die mit der Zeit den Wohlstand aller übrigen Stände und das Beste des Staates selbst untergraben müßten. In Österreich, schloß Stahl seine Darlegung, klagen über Mangel an Verdienst, in der Lombardei keine.[4])

Stahl unterschied sich auch dadurch von den Prohibitionisten früherer Tage, daß er nicht in dem Wahne befangen war, daß der Zollsatz allein

[4]) Vorträge vom 26. Januar, 10. Mai u. 20. October 1822.

den Flor der Industrie und des Handels im Gefolge habe, und eifrigst bemüht war, nach allen Richtungen Absatzgebiete für die österreichischen Erzeugnisse auszuspähen. Die Vermählung einer kaiserlichen Prinzessin mit dem König von Brasilien gab den Anstoß zu einem Versuche, Handelsverbindungen mit Brasilien anzuknüpfen, dessen Ergebnisse ohne Schuld der Verwaltung allerdings nicht bedeutend waren; in Portugal wurde der Gesandte angewiesen, Nachforschungen anzustellen über die ehemalige bevorrechtete Stellung der Deutschen in Lissabon, um vielleicht eine Handhabe zu erlangen, für Österreich Handelsbegünstigungen in Anspruch zu nehmen [5]; die Direction der venetianischen Archive wurde beauftragt, die Handelsverträge der Republik zu sammeln und nach Wien zu senden.

Um das Consulatswesen erwarb sich Stahl große Verdienste. Längst war das Bedürfnis vorhanden, eine vollständige Reform vorzunehmen, und der einsichtige Gouverneur der Adriastadt, Graf Brigido, hatte wiederholt auf die Mängel der Consularverfassung aufmerksam gemacht. [6] Stahl erstrebte die Schaffung einer größeren Anzahl von Consularstellen; so an allen hervorragenden Orten der nordamerikanischen Republik, deren großartige Entwickelung er ahnte. Seiner Ansicht nach sollten alle wichtigen Consulate in der Regel mit gehörig gebildeten Männern besetzt werden, die in österreichischer Staatspflicht stehen und die nöthigen Kenntnisse nicht bloß in Geographie, Statistik und Sprachen besitzen, sondern auch in der Staatswirtschaft, der Handels- und Seegesetzgebung bewandert wären. Sie sollten besoldet sein und pensionsfähig erklärt werden, keinen eigenen Handel treiben dürfen. Die orientalische Akademie entsprach in ihrem damaligen Zustande seinen Ansprüchen nicht; sie sollte eine Pflanzschule und Bildungsanstalt für die Consulate in der Levante werden. Bisher, schrieb er, werden daselbst nur einige Sprachknaben für die Internuntiatur in Constantinopel ausgebildet, um sodann als Pforten-Dolmetsche oder Agenten in der Moldau oder Walachei verwendet zu werden. Sie seien einseitig gebildet und besitzen die erforderlichen Kenntnisse im Handlungsfache nicht besonderer Rücksicht auf die Handels- und Industrieverhältnisse Österreichs nicht. [7] Wie einsichtig seine beabsichtigten Reformen geplant waren, wie

---

[5] Lebzeltern, Gesandter in Lissabon, rieth, die unter Alfons I. den deutschen Handelsleuten eingeräumten und unter Maria I. bestätigten Handelsprivilegien für die Österreicher zu reclamiren. Bericht vom 17. Dezember 1817 an Metternich.

[6] Graf Brigido, Bemerkungen über das österreichische Commerz und vornehmlich in Bezug auf den freien Seehafen Triest.

[7] Stahl an Metternich, 10. März 1820.

sehr er damit seiner Zeit voraneilte, geht aus der Thatsache hervor, daß erst vor wenigen Jahren ein Anlauf zu ihrer Verwirklichung gemacht wurde. 1)

In allen den innern Verkehr betreffenden Fragen befürwortete Stahl die freisinnigsten Grundsätze. Lebhaft wünschte er sich Berathungskörper für die Handelsangelegenheiten und die Schaffung von Handelskammern in allen Theilen der Monarchie, auch in Ungarn und Siebenbürgen, wurde von ihm in Aussicht genommen. [8]) Auch den Ausbau der Straßen suchte er bei jeder Gelegenheit zu fördern, namentlich jener, die von dem lombardo-venetianischen Königreiche durch Tirol in Angriff genommen werden sollten. Große Verdienste erwarb er sich um die Elbeschifffahrtsacte, die nach langwierigen Verhandlungen am 23. Juli 1821 zu Stande kam. Die meisten Elbe-Staaten, Hamburg ausgenommen, konnten nur mühselig bewogen werden, ihren Widerstand gegen eine beträchtliche Ermäßigung der Abgabensätze aufzugeben. Auch Preußen zeigte sich schwankend, und es schien, als würde die Conferenz in Dresden ergebnislos verlaufen. Erst nachdem sich Preußen und Österreich in Folge einer Sendung Münch's nach Berlin verständigt und in einem von dem österreichischen Unterhändler und dem bekannten Staatsmanne und Schriftsteller Hoffmann unterzeichneten Protokolle vom 18. April 1820 die Grundsätze über die strittigsten Fragen vereinbart hatten, war für die weiteren Unterhandlungen eine sichere Grundlage gewonnen. Bezeichnend für die in den kaufmännischen Kreisen herrschenden Ansichten ist es, daß sich die Elbeconvention ihrer Zustimmung nicht erfreute. In Böhmen sprach man sich entschieden dagegen aus; sie sei das „Werkzeug", um den durch die Ereignisse der Zeit ohnehin so sehr geschwächten Wohlstand noch mehr herabzumindern; im Küstenlande befürchtete man Schmälerung und unvermeidlichen Rückgang des Seehandels. In Kärnthen besorgten die Besitzer der Hammerwerke einen ungünstigen Einfluß auf ihren Erwerb, in Triest erblickte man Nachtheil für den eigenen Handel.

Auch der gewerblichen Bildung zollte Stahl volle Aufmerksamkeit. An der Gründung des polytechnischen Instituts in Wien nahm er regen und hervorragenden Antheil; die Unterstützung und Gründung von Anstalten für Spitzenverfertigung und Battistweberei, sowie für Seidenblonden wurde von ihm gefördert, die Flachscultur nach niederländischer Art in Böhmen durch Ertheilung praktischen Unterrichts in der Röstung des Flachses bereits 1817 einzuführen versucht. In den umfassenden Administrationsberichten, die aus seiner Feder flossen, wies er stets auf Schule und Unter-

[8]) Vortrag, 17. März 1818.

richt hin, die bei der Industrie in Betracht kommen müssen. Leider giengen zahlreiche Keime zu Grunde, und die spätere Zeit mußte wieder von vorne anfangen.

Es scheint, daß man bei der Suche keine Persönlichkeit fand, der man die Leitung der Handelsangelegenheiten hätte anvertrauen können. Die Commerzcommission als selbstständige Behörde wurde aufgehoben und dieselbe mit der Hofkammer vereinigt. Stahl wurde zum Hofkanzler bei der vereinigten Hofkanzlei ernannt. [9])

Da der Hofkammerpräsident mit den finanziellen Angelegenheiten allzusehr in Anspruch genommen war, widmete er den commerziellen Fragen geringe Aufmerksamkeit. Mochte auch die Überzeugung von der Nothwendigkeit, Änderungen an dem Prohibitivsystem vorzunehmen, in einigen Kreisen der Verwaltung tief empfunden werden: Niemand wagte es, auch nur den Vorschlag zu machen. Stadion besaß vielleicht so viel Ansehen und Einfluß, um die maßgebenden Kreise fortzureißen, aber bald nach Aufhebung der Commerzhofcommission starb dieser einsichtige, noch immer nicht genug gewürdigte Staatsmann, und seine Nachfolger in den nächsten anderthalb Jahrzehnten waren mittelgut, die zum Theil nicht das Verständnis, oft auch nicht das Interesse für die handelspolitischen Fragen hatten. Manchmal wurde wohl auch ein Anlauf zu Reformen genommen, aber diese Versuche scheiterten fast in der Regel an dem Widerstande des Kaisers und seiner Umgebung gegen jede einschneidende Maßregel. Nicht ohne harte Kämpfe wurde wenigstens an dem einheitlichen Zollgebiete festgehalten. 2)

Obgleich die Zolltarife in hochschutzzöllnerischer Hinsicht das Möglichste leisteten, die Wünsche der Industriellen waren doch nicht befriedigt. In zahllosen Klagen an die Regierung kehrt stereotyp die Forderung auf Ausschluß jeder Einfuhr von Industrie-Erzeugnissen und Beschränkung der Ausfuhr der für die heimische Erzeugung erforderlichen Rohstoffe wieder. Nach der Ansicht der Tuchfabrikanten hätte kein Centner Wolle, die in beträchtlichen Mengen auf den Leipziger Märkten Absatz fand, über die Grenze geführt werden dürfen; andere bemängelten wieder die großen Gewinne der Wollhändler und verlangten Vorkehrungen von Seite der Regierung, um den Juden den Wollhandel zu entwinden, und fanden in dieser Beziehung selbst bei reinen Theoretikern Unterstützung, welche, wie der damalige Generalconsul in Leipzig, Adam Müller, ein unmittelbares Eingreifen von Seite der Regierung empfahlen. 3) Jede Herabsetzung der

[9]) Kais. Entschließung, 17. April 1824.

Zollsätze erregte natürlich große Unzufriedenheit und fast jede Maßregel wurde in an den Kaiser gerichteten Bittschriften bemängelt.

Die entschiedensten Gegner fand das Prohibitivsystem an den Länderstellen. Graf Chotek sprach sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse Vorarlbergs dagegen aus, und bekämpfte es auch vom principiellen Standpunkte. Die zahllosen Schwärzungen, schrieb er, seien ein Beleg für die schädlichen Wirkungen der Prohibition. Es liege darin auch der Beweis von unvertilgbaren Bedürfnissen nach gewissen Artikeln, in denen nun einmal die inländische Industrie trotz aller Verbote die Concurrenz mit der ausländischen nicht auszuhalten vermöge. Tirol müsse schlechtere und doch theuerere Waaren aus den inländischen Fabriken beziehen. Eine Änderung sei dringend und könne nur durch Gestattung der Einfuhr bei mäßigen Zöllen bewerkstelligt werden.[10]) Auch der Gouverneur von Böhmen erklärte sich in einem ausgezeichneten Berichte gegen die „überspannten" Zölle, die weder „dem commerziellen, noch dem finanziellen Zwecke der Zollverfassung" entsprechen; bei der eigenthümlichen Lage der Landesgrenzen, bei der Verschmitztheit der Grenzbewohner könne auch die strengste Aufmerksamkeit Schwärzungen nicht abwehren, da der Gewinn so anlockend und die Gefahr durch eine mäßige, oft unter dem Zollsatze stehende Assecuranzprämie abgewendet werde.[11])

Selbst die nothwendigsten Änderungen wurden mit Widerstreben vorgenommen. Die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes über die Waarendurchfuhr schleppte sich Jahre hin, die vorgenommenen Verbesserungen waren winzig genug und standen mit dem Aufwand von Kraft und Zeit in keinem Verhältnisse. Das einzige, bedeutende Werk war die durch kaiserliche Entschließung vom 29. April 1835 genehmigte Zoll- und Monopolsordnung. Man hatte die Absicht, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels eine Revision des Zolltarifs vorzunehmen. Die einzelnen Abtheilungen desselben waren nicht gleichzeitig in's Leben getreten und zwischen denselben herrschte nicht durchgängig Übereinstimmung. Um den Zollbehörden eine leichtere Handhabung zu ermöglichen, wurde nach fünf Jahren eine alphabetische Zusammenstellung als Leitfaden hinausgegeben, aber fortwährend waren Erklärungen und Erläuterungen nothwendig. Die Hofkammer gab die Anzahl der diesbezüglich erlassenen Dekrete auf mehrere Hundert an. Die Anzahl der

[10]) Bericht vom 16. Dezember 1822.
[11]) Bericht vom 8. März 1823.

neuen oder geänderten Zollsätze wurde auf 1600 veranschlagt. Eine neue Zusammenstellung in einem geordneten Tarif war längst nothwendig, es vergiengen jedoch Jahre, ehe man mit dieser Arbeit fertig war. Ein hierauf bezüglicher Vortrag wurde endlich am 18. September 1836 erstattet. Die kaiserliche Entschließung erfolgte am 12. Dezember 1837 und wieder nach einem Jahre, am 27. Dezember 1838, die Kundmachung des neuen Tarifs, der mit dem 1. März 1839 in's Leben treten sollte.

Die Änderungen waren unbedeutende. So winzig dieselben waren, suchte man die Bedeutung der Maßnahmen zu steigern. Als sich die neapolitanische Regierung an Metternich um die Mittheilung des österreichischen Tarifes wandte, und die Grundsätze, worauf er beruhte, kennen lernen wollte, bezeichnete man den Zweck der seit 1829 vorgenommenen Änderungen als von der Überzeugung geleitet, daß die Entwickelung der inländischen Industrie nunmehr schon weit genug gediehen und es in Beziehung auf manche Waaren räthlich erschienen sei, die Schranken zu beseitigen, die dem Bezuge derselben aus dem Auslande durch die Einfuhrverbote entgegenstanden, was zur Aufhebung von 38 Verboten geführt habe. Man habe die Einfuhrzölle für manche Stoffe ermäßigt im Hinblick darauf, daß sie der inländischen Industrie durch ihre Bearbeitung Beschäftigung und Nutzen gewähren. Andere Zölle seien mit Rücksicht auf den Wert der Waaren zu hoch gewesen, man habe daher, um dem Schleichhandel entgegenzutreten, eine Verminderung vorgenommen, endlich mehrere Gegenstände zur Erleichterung des Verkehrs und der amtlichen Manipulation in eine Rubrik zusammengezogen. [12])

Ganz anders lautete das Urtheil über die österreichische Zollpolitik einige Jahre später.

---

[12]) Aus einem Schriftstücke an Metternich, 1838.

# Zweites Kapitel.

## Ein mißglückter Reformversuch.

„Die österreichische Regierung hat in dem Bereiche der Industrie und des Handels wohl vorwaltende Maximen und darauf gegründete gesetzliche Bestimmungen und Maßregeln befolgt, aber eine ausgesprochene, positiv festgesetzte Richtung ihrer Politik fehlt allerdings in diesem wichtigen Zweige." Diese Worte entstammen einer Zuschrift des Hofkammerpräsidenten Kübeck an den Fürsten Metternich und enthalten die vernichtendste Kritik der Verwaltung in den letzten Jahrzehnten. Die alte Schule der Mercantilisten, fährt Kübeck fort, bestrebt, alle Artikel, die man im Inlande einigermaßen erzeugen konnte, zu verbieten, hat bisher das Feld behauptet, und nur manchmal vermochten sich einzelne Stimmen, welche Neuerungen und Umgestaltungen forderten, bei kleinen Maßregeln geltend zu machen; in der Regel hat man sich begnügt, die Anhänger des Althergebrachten der Beschränktheit und Obscurantz zu beschuldigen, den Neuerungssüchtigen die Schlagworte: Liberalismus, Mangel an praktischen Kenntnissen an den Kopf zu werfen.

Von Kübeck, der Ende 1840 die Leitung der Hofkammer übernahm, war zu erwarten, daß er auch auf dem Gebiete der Handelspolitik reformatorisch eingreifen werde. Seine Vorgänger im Amte überragte er an Geschäftskenntnis und an umfassender theoretischer Bildung. Nahmen auch wichtige finanzielle Fragen seine Kraft zumeist nach Übernahme der Geschäfte in Anspruch, bald trat die Nöthigung an ihn heran, in der Handelspolitik Stellung zu nehmen.

Eine Denkschrift Metternich's über die Fortschritte des Zollvereins und die Nothwendigkeit zur Anbahnung von Reformen gab den Anstoß zu

eingehenden Berathungen im Schoße der Hofkammer. Metternich legte dar, daß er bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Böhmen und in Deutschland, sowie beim Besuche einiger deutschen Höfe die für Österreichs Handel und Industrie leidige Überzeugung geschöpft habe, daß Österreich auf dem Punkte stehe, sich in Folge der von dem deutschen Zollvereine getroffenen Maßregeln auf dem Felde der materiellen Interessen von dem übrigen Deutschland gleichsam abgeschlossen zu sehen, und sich hiernach die dringende Nothwendigkeit herausstelle, nach Mittel zu suchen, wie die großen Gefahren beseitigt werden können, welche den österreichischen Handel so schwer treffen.[13])

Die meisten Mitglieder der Hofkammer befürworteten in ihren schriftlichen, von dem Hofkammerpräsidenten geforderten Gutachten die Zollreform. Am ausführlichsten ist die Arbeit von Anton Kraus, der nunmehr seit einem Menschenalter das Referat in Zollsachen führte und mit den commerziellen Verhältnissen Österreichs vertraut war. Ein Mann, ergraut in bureaukratischer Thätigkeit, jeder Überstürzung abhold, bisher Vertreter des Prohibitivsystems, sprach sich nun in entschiedenster Weise für eine Zollreform aus. Die Handelsverhältnisse der meisten Staaten, setzte Kraus auseinander, seien gegenwärtig gleichsam auf die Spitze gestellt. Es bestehe eine Art Handelskrieg Aller gegen Alle. Beinahe jeder Staat suche die Einfuhr der fremden Arbeitserzeugnisse zu hemmen oder zu erschweren und den Absatz der eigenen Erzeugnisse zu erleichtern, und so werde in letzter Auflösung der Absatz der Erzeugnisse aller Nationen erschwert, weil alle feindselig gegen einander handeln. Die aufgeklärtesten Staatsmänner Europas haben sich bereits laut dahin ausgesprochen, daß es hoch an der Zeit sei, zu einem friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse überzugehen. Von einer Änderung der österreichischen Zollpolitik erwartet Kraus in politischer Beziehung eine freundschaftliche Annäherung der österreichischen Handelsinteressen an jene der auswärtigen Staaten, in finanzieller Hinsicht ein bedeutend höheres Zollerträgnis, in national-ökonomischer Beziehung Aufschwung der National-Industrie theils durch den Wetteifer mit der auswärtigen Concurrenz, theils durch erleichterte und erweiterte Absatzwege der inländischen Erzeugnisse, ferner die nachhaltige Beseitigung der Gefahren, die früher oder später jedem Staate drohen, der durch erkünstelte Mittel und Monopole einen unnatürlichen und übermäßigen Andrang der Bevölkerung zu den begünstigten und bevorrechteten Gewerben und mit diesem

[13]) Auf diese Denkschrift habe ich zuerst in meinem Buche „Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert", S. 192 fg. aufmerksam gemacht; dieselbe findet sich vollständig abgedruckt in „Nachgelassene Schriften", V, 531 fg.

eine Pöbelklasse hervorrufe, welche bei jeder durch Handelskrisen und Kriege bewirkten Störung ihres Nahrungsgewerbes leicht in Unruhen ausarte.[14])

Nicht so dithyrambisch, aber von vielen richtigen Gesichtspunkten durchweht, war eine umfassende Denkschrift Geringer's, der in der nächsten Zeit namentlich auf die orientalische Handelspolitik Österreichs maßgebenden Einfluß gewann. Mit großer Klarheit wird der gewichtige Einfluß hervorgehoben, den Preußen durch den Zollverein errungen, umsichtig werden die Vortheile dargelegt, welche Industrie und Handel erlangt, und auch der verschiedenen Factoren gedacht, welche die günstige wirtschaftliche Entwickelung beeinflußt haben, und die zutreffende Bemerkung gemacht, daß es früher weit leichter gewesen wäre, eine Zolleinigung mit Deutschland anzubahnen, als gegenwärtig. Der Bruch mit dem Prohibitivsystem und der Abschluß von Handelsverträgen wird empfohlen. Was aber die Denkschrift am meisten auszeichnet, ist der Hinweis auf die Nothwendigkeit, die Zwischenzolllinie, welche Österreich und Ungarn trennte, zu entfernen. Seit Carl von Zinzendorf im 18. Jahrhundert hat niemand mit solcher Schärfe und Klarheit die bedeutsamen Folgen und großen Vortheile einer derartigen Maßregel dargelegt. Nicht auf den erhöhten Güteraustausch zwischen den beiden Reichshälften allein wird hingewiesen, sondern besonders hervorgehoben, daß „die neuen Berührungspunkte dazu beitragen werden, die heterogenen Elemente zu assimiliren, die materiellen Interessen und durch sie die divergirenden politischen und socialen Tendenzen in Einklang zu bringen und zu einem Gesammtinteresse zu vereinigen, welches alle dabei Betheiligten dem Mittelpunkte des Staates näher bringen und an die Regierung fester anschließen werde".[15])

Diese Schriftstücke übersendete Kübeck mit einem Einbegleitungsschreiben an Metternich, welches ein vollständiges handelspolitisches Programm enthält: Bruch mit der Prohibition und kräftiger Schutz für die Industrie, Beseitigung der Zollschranken zwischen Ungarn und den übrigen Ländern, genaue Erhebungen über den deutschen Zollverein und den Stand der heimischen Industrie, um über ein künftiges Verhältnis zu demselben eine feste und sichere Ansicht zu gewinnen, Handelsverbindung mit einzelnen italienischen Regierungen,

[14]) Denkschrift vom 7. November 1841.

[15]) Erörterung der Frage, ob und welche Aufforderung zu einer Änderung der österreichischen Handelspolitik aus der zunehmenden Entwickelung der deutschen Industrie und der Ausdehnung des Zollvereines entspringe, vom 9. November 1841. Die Voten von Esch und Kremer sind unbedeutend, das Gutachten Hauer's kurz und bündig.

Entwickelung des Verkehrs mit dem Oriente und den transatlantischen Märkten, Aufhebung oder mindestens Herabsetzung der Transitzölle, Bau von Eisenbahnen.[16]) Mit großer Entschiedenheit spricht sich Kübeck gegen die Prohibition aus, da „diese scheinbar stärkste Maßregel den schwächsten Schutz gewähre". Die vollständige Einbeziehung Ungarns und Siebenbürgens würde in industrieller und politischer Beziehung von unermeßlichen Vortheilen begleitet und gleichzeitig die nachhaltigste und wohlthätigste Maßregel gegen das stets fortschreitende Absonderungsbestreben dieser mit dermalen unbenutzten, aber unendlichen Quellen des Reichthums und Wohlstandes gesegneten Länder sein. Die Bedeutung des Zollvereines für die Entwickelung der deutschen Industrie schlägt Kübeck ungemein hoch an. Das gut organisirte preußische Schutzzollsystem hatte seiner Ansicht nach fremden Erzeugnissen den Markt wesentlich erschwert, die einheimische Industrie lohnend gemacht. Ein vollkommener Anschluß Österreichs an den deutschen Zollverein konnte jedoch nach der Ansicht Kübeck's der heimischen Industrie gefährlich werden, und ein Vertrag mit demselben sollte mehr auf die wechselseitige Verstärkung und Verbürgung der Schutzanstalten gerichtet sein, dagegen würden Handelsverbindungen mit Italien der österreichischen Industrie einen Markt eröffnen; die Zukunft des österreichischen Handels jedoch erblickt Kübeck im Oriente.

Am 17. November 1841 wurde über die von Österreich nunmehr zu befolgende Handels- und Industriepolitik in einer Conferenz, woran Metternich, Kolowrat, Kübeck und Hartig theilnahmen, verhandelt. Die Schriftstücke Metternich's und Kübeck's bildeten die Grundlage. Einstimmig einigte man sich dahin, „daß gegen das Ausland das Prohibitivsystem, dessen Unhaltbarkeit in neuerer Zeit von der Regierung selbst durch vielfältige Ausnahmen bereits faktisch anerkannt sei, vollends verlassen und dieser bloß illusorischen Schutzmaßregel, die Österreich immer mehr von dem internationalen Verkehre zu isoliren drohe, ein angemessenes Schutzzollsystem substituirt werden solle, welches dem inländischen Gewerbefleiß nicht nur einen dauernden Fortbestand, sondern auch eine fortschreitende Entwickelung zu verbürgen geeignet sei, indem die inländischen Märkte der fremden Mitbewerbung geöffnet werden sollen, was nicht verfehlen könne, die österreichischen Handelsbeziehungen zum Auslande zu vervielfältigen und für alle Zweige der Nationalbetrieb-

[16]) Kübeck an Metternich, 9. November 1841, eigenhändig mit Bleistift geschrieben, sodann von Geringer in's Reine gebracht. Das Concept befindet sich unter dem Nachlasse im Besitze seines Sohnes, des Reichsrathsabgeordneten Max Freiherrn von Kübeck.

samkeit nutzbringender zu machen". [17]) Auch die Freigebung des inneren Verkehrs durch Beseitigung der Zolllinie zwischen Österreich und Ungarn fand an Hartig einen warmen Vertreter, der auf die Ersprießlichkeit in politischer und national-ökonomischer Hinsicht hinwies und in dieser Maßregel die erste und nachhaltigste Bedingung für den raschen Aufschwung der mit wirtschaftlichen Hilfsquellen gesegneten ungarischen Länder erblickte.

Mit Vorwissen des Kaisers reihte sich daran der Beschluß, daß die Finanzverwaltung die Vorarbeiten zu veranlassen habe, und ein Jahr später, am 24. Dezember 1842, erhielt der Hofkammerpräsident den ferneren Auftrag, auch mit dem obersten Kanzler und mit der ungarischen Hofkanzlei in Verbindung zu treten, das Resultat mit möglichster Beschleunigung vorzulegen und bei diesen Verhandlungen jede Veranlassung zu vorzeitiger Verlautbarung sorgsam zu vermeiden. Der principielle Beschluß der Staatsconferenz, mit dem Prohibitivsystem zu brechen, lag vor. Bei Feststellung der Höhe des Schutzzolles, um der inländischen Industrie den Wettbewerb mit der fremden zu ermöglichen, sollte zunächst der Stand der Industrie in den hervorragendsten Ländern geprüft werden. Sachverständige wurden zu diesem Zwecke nach Deutschland, Frankreich und England gesendet, an die Gouverneure von Böhmen und Niederösterreich die Frage gestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen an die Stelle der dermaligen Einfuhrverbote Schutzzölle zu setzen seien und nach welchen Grundlagen diese zu bemessen wären.

In acht Sitzungen, die vom 17. October bis 24. November 1842 dauerten, wurde die Reform des Zolltarifes eingehend berathen. An denselben nahm auch Andreas Baumgartner Theil, der damals in den Kreisen des niederösterreichischen Gewerbevereines eine vielfach einflußreiche Persönlichkeit war. Kübeck führte den Vorsitz. [18]) Als Ziel bezeichnete er die Beseitigung des Prohibitivsystems und im Innern die größte Freiheit des Verkehrs, Aufhebung der ungarischen Zwischenzolllinie, letztere jedoch sei einer speciellen Verhandlung behufs Vereinfachung der nunmehrigen Berathungen zu überlassen. Für die Aufrechterhaltung des Prohibitivsystems erhob sich keine Stimme, nur die bisherige Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit desselben wurde von mancher Seite beleuchtet. Gleichzeitig wurde jedoch hinzugefügt, daß sich die Verhältnisse geändert hätten: die Prohibition befördere den Schmuggel auf beispiellose Weise, auch rechtliche Handels-

[17]) Metternich an Kübeck, 1. Dezember 1841.

[18]) Die sonstigen Mitglieder waren: v. Hauer, v. Gravenegg, v. Breyer, A. v. Kraus (Referent), Kreidinger, v. Pußwald, v. Kremer, v. Esch, v. Rueskäfer, Graf Lazansky, Lucam, Vorstand des Rechnungsdepartements.

leute werden veranlaßt, sich des Schleichhandels zu bedienen. Die Industriellen verlassen sich auf den Schutz der Prohibition, erschlaffen und erschöpfen sich in Klagen über den Mangel kräftiger Abwehr des Schleichhandels. Auch die finanziellen Nachtheile seien nicht zu unterschätzen. Die wirksamsten Mittel gegen den Schleichhandel wären Verträge mit den Grenzstaaten, allein Preußen hätte die Abschließung abgelehnt, so lange die Prohibition in dem österreichischen Tarif vorherrsche, Sardinien das bestehende Zollcartell gekündigt.

Aus den Berichten der nach Deutschland entsendeten Männer, um die Industrie des Zollvereines kennen zu lernen, sowie aus den Gutachten österreichischer Industriellen hatte die Finanzverwaltung die Überzeugung gewonnen „von der hohen Entwickelungsstufe der inländischen veredelnden Industrie in ihren wichtigsten Zweigen und die beruhigende Versicherung, daß nur bei einzelnen wenigen Artikeln die fremde Superiorität, durch eigenthümliche Verhältnisse begünstigt, einen etwas wirksameren Schutz für die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse bedinge, in den übrigen aber die Manufacturindustrie von der ausländischen Concurrenz, namentlich jener des Zollvereins, keine Erschütterung zu befürchten haben". [19]) Trotzdem wurden die Zollsätze höher festgestellt als die Fortschritte des einheimischen Gewerbefleißes dies nothwendig oder die Rücksicht für die Consumenten und das Beispiel der benachbarten Staaten wünschenswert erscheinen lassen.

Die österreichische Industrie, bemerkte Vicepräsident von Breyer, stehe jener des Zollvereins gleich und übertreffe dieselbe auch in einigen Artikeln; er würde den unbedingten Anschluß an den Zollverein als kein Wagnis ansehen. Mayer von Gravenegg regte auch die Beseitigung der Freihäfen an. Kübeck erwiderte, dies wäre eine gewagte Maßregel und sollte nicht gleichzeitig mit der dringenden Verbesserung des Tarifs in Angriff genommen werden; Freihäfen seien das Resultat des Verbotsystems. Man habe den Interessen der Industrie das Verbot, dem Handel die Freihäfen zugestanden, ohne zu bedenken, daß man Industrie und Handel nicht örtlich scheiden solle. Wenn die Verbote schwinden, würde man die Freihafengebiete in Entrepots umgestalten.

Der Einzelnberathung lag eine sorgfältige Arbeit von Anton von Kraus zu Grunde. Vergleichende Tabellen der Tarife Frankreichs, Englands und in erster Linie des Zollvereines wurden von ihm zusammengestellt, um den Commissionsmitgliedern die Schlußfassung zu erleichtern. Schon formell

[19]) An den obersten Kanzler und an den vorgesetzten Hofkanzler, 24. März 1843.

unterschied sich der Entwurf von den bisherigen Tarifen durch die Gruppirung der Waaren in Klassen, während bisher sämmtliche Artikel in alphabetischer Ordnung angeführt waren. 4)

Die Ergebnisse der bei der allgemeinen Hofkammer gepflogenen Berathungen wurde den Länderchefs von Böhmen, Galizien, der Lombardei, der venetianischen Provinz und des Küstenlandes mitgetheilt und dieselben aufgefordert, ihre Bemerkungen zu machen. Die meisten Gouverneure beschränkten sich, einige Wünsche im Interesse ihrer Provinzen auszusprechen. 5) Eine principielle Bemerkung von großer Tragweite machte bloß Graf Chotek, Oberst-Burggraf von Böhmen. Die Regierung, meinte er, solle nicht sogleich mit einem vollständigen Tarif hervortreten, sondern vorläufig nur ihre Absicht erklären, das Verbotsystem mit Schutzzöllen zu vertauschen, und diese nach und nach bei den einzelnen Waarengattungen einführen. Die eingelaufenen Gutachten wurden sodann von einem engeren Comité unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Ritter von Breyer in drei Sitzungen am 16., 23. und 27. Februar 1843 geprüft; die übrigen Mitglieder waren die Hofräthe Krauß, Esch, Baumgartner und Regierungsrath von Lucam, als Protokollführer fungirte Cameralrath Fraenzel. Der Antrag des Oberst-Burggrafen Chotek fand keine Zustimmung. Einhellig sprach die Commission die lebhafteste Überzeugung aus, ein solches Manifest, daß man ein Handelssystem ändern wolle, ohne zu sagen, was man für Zölle an Stelle setze, müsse den größten Schreck unter den Fabriks- und Handelsleuten verbreiten; es sei weiser und humaner, wenn die gebotenen Änderungen mit Mäßigung, aber auf einmal vollständig und nach einem allseitig erwogenen System vorgenommen würden. 20)

Die Genehmigung der im Vortrage vom 24. Mai 1843 gestellten Anträge ließ auf sich warten, obgleich die anderen Centralstellen dem beabsichtigten Reformwerke ihre Zustimmung ertheilt hatten. Wochenlang blieb der Hofkammerpräsident vollständig in Ungewißheit über das Schicksal der nach mühsamen Berathungen erstatteten Vorschläge, und als er in Erfahrung gebracht hatte, daß die industriellen Kreise gegen eine Beseitigung der Verbote anstürmen, hoffte er, daß es ihm gelingen werde, die maßgebendsten Persönlichkeiten umzustimmen. Der größte Widerstand kam von dem Erzherzog Franz Karl. Kübeck war durch Metternich über den Stand der Angelegenheit genau unterrichtet. Abermals vergiengen Monate ohne Entscheidung. Die Anregung des Oberst-Burggrafen von Böhmen, gegen

20) Protokoll, 16. Februar 1843.

welche sich das engere Comité, wie wir gesehen, entschieden ausgesprochen hatte, fand bei dem kaiserlichen Prinzen entschiedenen Anklang. Metternich konnte in der Staatsconferenz, wo er für die Reform eintrat, nicht durchdringen. 6)

Am 28. Juli hatte die entscheidende Sitzung stattgefunden. Man einigte sich dahin, „daß keine zureichenden Gründe vorhanden, noch vorgebracht worden sind, welche die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit und relativen Nothwendigkeit der vorgeschlagenen neuen Tarifmaßregel erschüttern könnten, daß aber der Zustand der Aufregung in industriellen Klassen und selbst die in England eben gesteigert eingetretene Industriekrise die vollständige Ausführung jener Maßregel gegenwärtig nicht räthlich machen, daß jedoch auch die Suspension der Maßregel nicht angemessen erscheine, weil das Gerücht ihres Erscheinens zu allgemein verbreitet und zu materiell einwirkend geworden sei, um durch bloßes Stillstehen niedergeschlagen werden zu können". Die Prohibition sollte also auch künftig, wenn auch gemildert, beibehalten, der Bezug fremder Waaren bloß zum eigenen Gebrauche oder zu einem bestimmten Gewerbebetriebe bewilligt werden. Mit vollem Rechte sah Kübeck in derartigen Maßregeln nicht eine vorsichtige Übergangsbestimmung, als welche sie von der Conferenz bezeichnet worden war, sondern eine Concession, „die man sich abfürchten machte"; man möge den Schritt mit Rücksicht auf das Ausland, insbesondere auf Deutschland, wohl erwägen; im Auslande sei man von den Vorgängen wohl unterrichtet, und die Regierung werde der Schwäche beschuldigt werden. Kübeck schlug nun eine Modification vor, welche dem Grundsatze der neuen Maßregel nicht geradezu entgegen, die aufgeregten Besorgnisse seiner Meinung nach zu beschwichtigen geeignet war und auch als Übergang zur vollständigen Durchführung des Tarifes benutzt werden konnte. Es sollten nämlich die Baumwoll-, Schafwoll-, Flachs- und Hanfwaaren, dann die Eisenwaaren von der Einfuhr ausgeschlossen bleiben, wohl aber gegen besondere, jedoch keineswegs auf Quantität und Zweck beschränkte Bewilligung der dazu bestimmten Behörde gegen Entrichtung des vorgeschlagenen Zolles und gegen geeignete Sicherstellungen, um Mißbräuche im Schleichhandel abzuwehren, eingeführt werden können. Er glaubte auf diese Weise ein Mittelding zwischen Prohibition und freien Handelsbezug zu schaffen, wobei der rechtliche Bezug der fremden Waaren möglich gemacht, Sicherheit für die Entrichtung des Zolles und gegen Schmuggel gewährt, die Gespensterfurcht vor fremder Concurrenz verscheucht, die Lust der Consumenten nach fremden Waaren vermindert und der Regierung freie Hand vorbehalten werde, nach

Maßgabe der Erfahrung weiter vorzuschreiten, denn man dürfe sich keiner Illusion hingeben, daß bei Annahme des Conferenzialbeschlusses von einem Übergang zur Auflassung der Prohibition schwerlich je mehr ernstlich die Rede sein könnte.[21])

Kübeck machte ein halbes Jahr später einen nochmaligen Versuch, die von ihm gestellten Anträge zu rechtfertigen und den Widerstand zu brechen. Der österreichische Gesandte in München hatte nämlich am Schlusse des Jahres 1843 über eine vertrauliche Besprechung mit dem bayrischen Minister Abel Bericht erstattet. Hiernach wurde in München der lebhafte Wunsch nach einer Eisenbahnverbindung geäußert. Abel sprach auch von einem Handelsvertrage, einem Zollcartell, kam auf eine frühere Verhandlung über die Donauschifffahrt zurück, und aus einigen Andeutungen schien hervorzugehen, daß man an der Isar mit dem Übergewichte Preußens im Zollvereine höchst unzufrieden sei.[22]) Fast gleichzeitig liefen von dem tirolischen Gouverneur Nachrichten ein über eine im Gewerbestande des südwestlichen Deutschland und Sachsens herrschende allgemeine Verstimmung „gegen Preußens Maximen in der deutschen Zollfrage" und über den Wunsch nach einer Annäherung an Österreich, wenn eine zeitgemäße Änderung der Zollgesetzgebung vorgenommen würde. Diese Andeutungen aus Innsbruck, sowie einige Äußerungen benützte Kübeck, um eine Entscheidung herbeizuführen. Er wies darauf hin, daß etwaige Verhandlungen mit Bayern insolange kein Ergebnis hoffen lassen, bis nicht über die Grundsätze bezüglich der Abänderung des Zolltarifs ein endgiltiger Beschluß gefaßt sei, indem die gegenwärtige Zollgesetzgebung irgend eine Concession zu gewähren nicht zulasse. Die günstigen Stimmungen der süddeutschen Staaten werden umschlagen, und wahrscheinlich jene vortheilhafte Stellung auch für die Zukunft auf's Spiel gesetzt werden, welche man bei einer zeitgemäßen Reform des Zollsystems vielleicht erlangen könnte. Selbst ein Zollcartell mit Bayern, obwohl im beiderseitigen finanziellen und moralischen Interesse dringend geboten, dürfte vereitelt werden, wie eine ähnliche Unterhandlung mit Preußen vor einigen Jahren mißglückte, weil man sich in Berlin in kein Vertragsverhältnis mit Österreich einlassen wollte, so lange es sich von den übrigen deutschen Staaten durch Prohibitionen und überspannte Zollsätze absperre und eben dadurch jenen widerrechtlichen Verkehr hervor-

[21]) Bemerkungen über die Modification in dem vorgeschlagenen Zolltarife vom 30. Juli 1843, eigenhändig mit Bleistift von Kübeck geschrieben.

[22]) Metternich an Kübeck, 28. Dezember 1843 und Depesche aus München vom 15. Dezember 1843.

rufe, dem durch ein Zollcartell abgeholfen werden sollte. Auch auf Italien wies Kübeck hin, indem die Tarifgesetzgebung ein Hindernis sei, eine Verständigung mit Neapel und Sardinien herbeizuführen, wofür die wichtigsten Motive sowohl der Politik als der materiellen Interessen sprechen.[23]) Die finanziellen Verhältnisse führte Kübeck in einem anderen Schriftstücke in's Feld. Es handle sich darum, den hart bedrängten Finanzen eine reiche Zuflußquelle zu eröffnen, welche von dem Schleichhandel ausgebeutet werde, den Handel und Verkehr mit dem Auslande zu beleben, die Monarchie von der alle Moralität untergrabenden Krankheit des Schmuggels zu reinigen und Tausende von Schleichhändlern nützlichen Arbeiten zuzuführen. Aber alle Darlegungen blieben fruchtlos, die Zollreform wurde abgelehnt. 7)

Jahrzehnte waren für die geistige und materielle Entwickelung Österreichs ungenützt verstrichen. Der Verkehr mit dem Auslande war durch Zollschranken gehemmt, im Inlande nicht gefördert. Zu wiederholten Malen wurden Anläufe gemacht, durch Regulirung der Ströme und den Bau von Canälen Österreich eine hervorragende Stellung im Welthandel zu sichern, nichts gelangte zur Ausführung; nur die umfassenden Vorarbeiten berichten der Nachwelt, daß es einzelne Persönlichkeiten gab, welche sich dieser bedeutungsvollen Aufgabe des Staates bewußt waren. Die großen, schon unter Maria Theresia in Berathung gezogenen Pläne zur Verbindung der Donau mit der Oder wurden zeitweilig auf die Tagesordnung gesetzt und verschwanden sodann in den Acten.

Nichts geschah zur Beseitigung der Hindernisse auf der Donau. Von Zeit zu Zeit wurde die Frage über die Regulirung der Schifffahrt am eisernen Thore angeregt, erörtert, beschlossen und wieder vertagt. 8) Zu den natürlichen Erschwernissen des Donauhandels kamen noch künstliche hinzu. Durch den Frieden zu Adrianopel hatte sich Rußland das Recht gesichert, an dem linken Ufer der unteren Donau Quarantaine-Etablissements anzulegen und gelangte in den Besitz der Donaumündungen. Anstatt die Wasserstraße dem Verkehre aller Völker zugänglich zu machen, traten durch Vernachlässigung der russischen Behörden Hemmnisse ein. Der Wasserstand an der Barre, unter der türkischen Herrschaft bei einer Tiefe von 16 Fuß erhalten, sank, und der Tiefgang war durch Sandbänke und nicht weggeräumte Fahrzeuge auf eine schmale Rinne beschränkt, daß man nur bei ruhigem Wetter und mit einem geschickten Lotsen passiren konnte. Daß Rußland dies beabsichtigte, meldet ein Consularbericht von Galatz vom 3. Sep-

[23]) Vortrag, 10. Januar 1844.

tember 1838. Es gehe das Gerücht, daß die russische Regierung selbst durch nächtliches Versenken von Holzstämmen und Zuschütten die Sulinamündung unschiffbar mache, um den direkten überseeischen Handel der Häfen der Fürstenthümer unmöglich zu machen und dadurch die eigenen Häfen des schwarzen und azowischen Meeres zu begünstigen. Nach langjährigen Verhandlungen gelang es dem österreichischen Cabinete im Jahre 1840, die Freiheit der Schifffahrt an der unteren Donau vertragsmäßig sicherzustellen, aber die Hindernisse an der Sulinamündung blieben bis ins sechste Jahrzehnt.

Nichts ist bezeichnender für den Geist der österreichischen Verwaltung in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts, als ihre Unthätigkeit in Bezug auf die Hebung der Adriastadt. Das „Kleinod" Österreichs, wie man Triest im 18. Jahrhundert nannte, blieb fast ganz vernachlässigt. Wohl fehlte es nicht an Vorschlägen, und eingehende Berathungen wurden von Zeit zu Zeit gehalten. Stahl's umfassende Pläne zur Entwickelung des Levante-Verkehres kamen nicht zur Ausführung. Manchmal erregten die Berichte über das Aufblühen der Seestädte am Mittelmeere die Aufmerksamkeit eines Acten lesenden Beamten. In der Regel wanderten dieselben in die Registratur, ohne auch nur einen Gedanken zu wecken, welche Vorkehrungen etwa getroffen werden könnten, um Österreichs Lage an der See in entsprechender Weise auszubeuten. Ein Vergleich auf die Schiffslisten der wichtigsten Handelsorte im Mittelmeere in den Jahren 1820—1848 zeigt die geringe maritime Bewegung von Triest und Venedig. Für die Ausfuhr österreichischer Industriegegenstände waren diese Häfen beinahe bedeutungslos. In den maßgebenden Kreisen der Residenz wähnte man, die Freihafenstellung Triests genüge allein, um den Aufschwung zu bewerkstelligen. Selbst die Beschlußfassung über jene Fragen, die mit Geldkosten nicht verbunden waren, zogen sich in die Länge und wichtige Angelegenheiten fanden keine Erledigung. 9)

Die Scheu vor Neuerungen hatte sich aus den höchsten Kreisen auf die Mitglieder der Centralstellen verpflanzt. Kaiser Franz ließ in den letzten Lebensjahren manchen wohlgemeinten Antrag seiner Minister jahrelang liegen und nicht selten bestimmten ihn auch die dringendsten Vorstellungen nicht, denselben zu erledigen. Unter Ferdinand hatte die Verschleppung in der Form der Geschäftsbehandlung ihren Grund. Nahmen schon die Berathungen bei den Centralstellen oft viele Zeit in Anspruch, so verstrichen nicht selten Monate, auch Jahre, ehe die Mitglieder der Conferenz — Erzherzog Ludwig, Kolowrat und Metternich — sich über eine

Maßregel geeinigt hatten. Die traurige Geschichte dieser Jahre wird wohl schwerlich soweit aufgehellt werden, um einen vollständig klaren Einblick in die Ursachen der Verzettelung und Verschleppung zu ermöglichen. Hier mag es genügen, hervorzuheben, daß in dem Kreise der Drei Metternich noch am meisten für Neuerungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung und der Volkswirtschaft zugänglich war, seine Bestrebungen aber schwer zu überwindende Gegner fanden. Das schärfste Urtheil über die Verwaltung fällte Graf Franz Stadion, der im Jahre 1841 zum Gouverneur Triests ernannt worden war. „Es gibt im praktischen Commerz", schrieb Stadion an Kübeck am 15. Dezember 1841, „tausend unbedeutend scheinende Dinge, die in derselben Richtung geführt, zu einem Ganzen vereinigt, bedeutende Wirkungen herbeiführen können. Umsonst suche ich in den Acten der früheren Zeit nach einem ausgesprochenen Princip, umsonst suche ich nur eine leitende Idee aus den getroffenen Verfügungen zu errathen."

Triest hatte bis in die Mitte der Dreißiger-Jahre den Handel mit der Levante fast vollständig beherrscht. Seit der Loslösung Griechenlands von der türkischen Herrschaft hatte sich dies zum Theil geändert. Die nordischen Plätze knüpften Verbindungen mit der Türkei und Griechenland an, wodurch manche Erwerbsquelle versiegte. Die Anzahl der Schiffe gieng zurück, da man sich in der Levante bisher der österreichischen Fahrzeuge bedient hatte und nun eigene ausrüstete. Dazu kam die Handelskrisis im Jahre 1837, welche Jahre lang lähmend auf den Handel des Platzes wirkte. Zumeist auf großer Anspannung des Credits fußend, da eigenes Capital nicht zur Verfügung stand, trafen die in Wien bezüglich der Disconto-Politik verfolgten Maßnahmen die kaufmännischen Kreise sehr hart. Der Zinsfuß stieg auf 7 bis $7^1/_2$%. Die Nationalbank hatte noch keine Filiale in der Adriastadt, und die Triester waren auf die Vermittlung der Wiener Bankhäuser angewiesen, um die Escomptirung der Wechsel zu erlangen, wofür natürlich eine Provision gewährt werden mußte. Die Rothschilde, Sina, Arnstein und Eskeles, und wie sie heißen, hatten damals ihre fettesten Jahre, da sie den Credit der Bank in ausgedehntem Maßstabe in Anspruch nahmen und die besten Geschäfte machten. Stadion befürwortete die Errichtung einer Bankfiliale in Triest. Der Bankfond betrug 30 Millionen, die Notencirculation 152 Millionen, wovon allerdings eine nicht unbeträchtliche Summe durch Schuldverschreibungen des Staates gedeckt war, und die Finanzbehörde mochte ihre Zustimmung zu einer weiteren Ausdehnung der Noten nicht ertheilen, da von der maßgebendsten Seite die Weisung erfolgt war, die Zettelwirtschaft einzuengen.

Der in Triest im Jahre 1841 stark auftretenden Creditnoth wurde dadurch abzuhelfen gesucht, daß das Consortium, welches die Garantie für die damals ausgegebenen Centralcreditsanweisungen übernommen hatte, bestimmt wurde, dem Triester Platze Eine Million zur Verfügung zu stellen, was zur Folge hatte, daß der Discontsatz sich um 1% verminderte. Allein Stadion wünschte dauernde Abhilfe, und nachdem sein Vorschlag zur Errichtung einer Filiale abschlägig beschieden worden war, plante er eine Escomptbank, wofür sich jedoch das nöthige Capital auf dem Triester Platze nicht fand, endlich die Errichtung einer Sparcasse, die erst nach weitwendigen Verhandlungen provisorisch zugestanden wurde.

Zwei Forderungen des Triester Handelsstandes tauchten seit 1841 auf: der Bau einer Eisenbahn nach Wien und die Unterstützung des Lloyd. Stadion machte sich zum Anwalt dieser Wünsche. Die Gegenwart ist traurig, heißt es in einem Schreiben Stadion's an Kübeck vom 14. März 1842, nicht etwa als Folge der allgemeinen und Localhandelskrisen, sondern in Folge der natürlichen Fortschritte der Zeit und der allgemeinen Handelsverhältnisse. Die künstliche Basis, auf welcher der Flor Triests beruhte, ist mit der geöffneten Sicherheit der Schifffahrt auf dem mittelländischen Meere, mit dem Aufhören der besonders begünstigten Stellung Österreichs in der Türkei, mit der Emancipation der Levante verschwunden. Triest ist zurückgewiesen auf seine natürliche Stellung und dadurch sehr im Nachtheil gegen andere Handelsplätze, die mehr Capital, leichtere Verbindungen mit dem Innern von Europa und den überseeischen Ländern besitzen, die durch die Nähe eines reichen, gewerbethätigen Landes, durch Colonien und andere Vortheile einen bedeutenden Vorsprung haben. Triest mußte aufhören, Commissionsplatz für Levantiner Waaren zu sein, sobald die Gründe aufhörten, die eine direkte Verbindung der anderen Handelsplätze mit der Levante erschwerten; Triest mußte aufhören, die Grenzen seines Imports zu erweitern, oder nur zu behaupten, sobald es in den offenen Kampf trat mit Orten, die in jeder Beziehung gegen Triest im Vortheile standen. Die Krisen haben diese traurigen Folgen beschleunigt, aber nicht herbeigeführt. So wie es geschehen, mußte es kommen, und treten keine neuen Verhältnisse ein, werde die Richtung des Triester Handels nicht eine andere, so sei unzweifelhaft, daß Triest so wie so viele andere Handelsstädte in nichts zurückkehren werde. Triests Zukunft wäre dann jene Venedigs und keine Macht würde das Zurückschreiten hindern. Die Zukunft Triests ist groß, und wenige Handelsstädte mögen so große Hoffnungen haben. Nach seiner Lage und bei zeitgemäßer Entwickelung der

Verhältnisse stelle er sich das künftige Triest als Hafen Ungarns vor. Die ungarischen Häfen Fiume und Zengg seien schlecht, die Zufahrt werde immer höchst gefährlich sein. Trotz des Widerstrebens der Ungarn, werde ihnen nichts Anderes übrig bleiben, als ihre Waaren über Triest gehen zu lassen; Triest müsse Importhafen für Levantiner Waaren für die gesammte Monarchie und von Colonialwaaren in einem bestimmten Umkreise, Exporthafen von österreichischen Waaren nach der Levante und theilweise in andere Gegenden werden. Die Donau werde in dieser Richtung concurriren, weniger aber, als man sich schmeichle; der Handel auf der Donau werde stets prekär sein. Endlich werde die große Durchfuhr aus den Morgenländern und Indien, aus ganz Mitteleuropa und einem Theile des Nordens Triest zufallen, dazu sei aber Unterstützung nothwendig. Hauptbedingung sei die Ausführung einer Eisenbahn vom Centrum der Monarchie nach Triest, diese Eisenbahn müsse jedoch ihre Ergänzung in der österreichischen Dampfschifffahrt finden, ferner sei Erleichterung in der Communication von Ungarn mit der See anzustreben. Die Frage des Freihafens halte ich, so schloß Stadion, für das Interesse der Monarchie für sehr wichtig; so lange die Zollinie zwischen Österreich und Triest liegt, so lange das Ausland Triest näher steht als Österreich), kann ich mir eine enge Verbindung zwischen Triest und der Monarchie nicht denken.

Die Gründung des österreichischen Lloyd kam nicht ohne Schwierigkeiten zu Stande, begreiflich genug, da ein Gouverneur von Triest das Unternehmen für eine Spielerei erklärte. Anders urtheilte Graf Franz Stadion, der nachmalige Minister in dem Cabinete des Fürsten Schwarzenberg. Ich sehe, schrieb er an Kübeck am 15. Dezember 1841, eine große Zukunft in dem Institute, einen ungeheuren Vortheil für den Handel im Allgemeinen, für den Verkehr Österreichs, wenn der Lloyd groß wird und stark; bleibt er klein und schwach, ist sein Nutzen Null. Entspricht er meinen Erwartungen, bildet er einmal die große Verbindung zwischen der künftigen Eisenbahn und Syrien, und die Kette, welche den Handel des Morgenlandes in Suez und Beirut aufnimmt und nach und nach den großen Handelszug über Österreich leitet, bevor Genuesen und Franzosen den Handel nach Sardinien und Frankreich leiten. Mit großer Wärme befürwortete Stadion auch in seinen späteren Zuschriften an den Hofkammerpräsidenten die Unterstützung des Lloyd und seine Darlegungen fanden auch bei dem Fürsten Metternich, der sich um die Förderung der neugebildeten Gesellschaft große Verdienste erworben hat, Anklang. [24])

[24]) Schreiben Stadion's an Kübeck, 14. März 1842.

Die Bemühungen Englands, den indisch-europäischen Verkehr über Egypten zu leiten, fesselten die gespannteste Aufmerksamkeit Stadion's und beschäftigten ihn in einem höheren Grade, als selbst die Triester Kaufmannschaft, welche „diese wichtige Veränderung mehr mit dem Auge des forschenden Beobachters als mit jenem des theilnehmenden Kaufmannes betrachtete". [25]) Was hat die Monarchie bei dem veränderten Handelszuge zu erwarten, inwieferne ist Triest in der Lage, sich die Vortheile desselben zu sichern, und welche Maßnahmen können von der Regierung ergriffen werden? Diese Fragen legte sich Stadion vor. Für Österreich, meinte er, können die Folgen unberechenbar sein, indem nach der Lage Triests und Venedigs mit Hinblick auf die erleichterte Communication durch die Eisenbahnen der natürlichste Weg aus dem Morgenlande nach einem großen Theile Europas durch die Monarchie führe. Wie Triest aber beschaffen sei, sehe er wenig Mittel, sich der dargebotenen Vortheile sogleich und mit Energie zu bemächtigen. Triest habe sozusagen keine Verbindung mit den Morgenländern. Diese lagen bisher zu weit und ganz außer der Richtung seiner Speculation. Die Hauptverbindung des Handelsstandes, worauf besonderes Gewicht bisher gelegt wurde und die seit dem Sinken des sogenannten Monopols den Handelsleuten besonders am Herzen lag, war stets die Verbindung mit Amerika, woher die Colonialwaaren in Masse geholt wurden. Die Morgenländer seien bisher wenig beachtet gewesen und bloß einzelne Versuche zu einer direkten Verbindung wurden angestellt, aber ohne große Erfolge, die daher auch zur Nachahmung nicht reizten.

Stadion suchte einen geeigneten Mann ausfindig zu machen, um ihn nach Indien zu schicken und daselbst Studien zu machen. Das sollte aber nicht von der Regierung, sondern von der Triester Börse veranlaßt werden, und auch von Seite der Regierung sollte und mußte nach der Ansicht Stadion's eine große Action entfaltet werden. Österreich stehe, schreibt Stadion, durch das adriatische Meer und die Donau mit dem Morgenlande in Verbindung; das rothe Meer, Suez und Alexandrien, die syrischen Häfen führen die morgenländischen Waaren dem adriatischen Meere und Österreich zu, die Eisenbahn müsse die Verbindung mit dem Innern herstellen; Triest sei berufen, den Einfuhrhafen zu bilden. Eine regelmäßige, geschwinde, directe Verbindung mit Egypten und Syrien sei äußerst wichtig und höchst dringend. Die Eisenbahnverbindung zwischen dem adriatischen Meere und dem Innern der Monarchie werde erst durch die nähere und raschere Verbin-

[25]) Worte aus einem Berichte von Stadion an Kübeck vom 22. April 1842.

dung mit dem Morgenlande ihre eigene Wichtigkeit erlangen. Die Eisenbahn müsse, um Erfolg zu haben, completirt werden durch Erweiterung und Ausbildung der Dampfschifffahrt, und zwar in jener Richtung, in welcher naturgemäß Österreich den Vortheil vor anderen Nationen voraus habe.[26])

Bereits im Jahre 1838, als in England in den Kreisen der Regierung die Frage erörtert wurde, ob die über Suez kommende ostindische Post von Alexandrien über Marseille durch Frankreich oder über Triest durch Österreich und Deutschland nach London gehen sollte, bewarb sich der österreichische Lloyd bei der englischen Admiralität, mit der Übersendung der Post von Alexandrien nach Triest betraut zu werden. Der österreichische Botschafter in London unterstützte nachdrücklich, aber erfolglos diese Bestrebungen, und wie man in Wien annahm, gab ein persönliches Interesse bei dem damaligen englischen Ministerium für Marseille den Ausschlag. Einige Jahre später, bald nachdem Peel die Regierung übernommen hatte, kam die Frage wieder in Fluß. Der englische Staatsmann wünschte einerseits innigere Handelsbeziehungen zwischen Österreich und England anzuknüpfen, auch ergab sich bei näherer Prüfung, daß die Postsendung über Triest in kürzerer Zeit als über Marseille erfolgen könne. Der britische Consul in Triest, Sorell, zog Erkundigungen bei dem Lloyd über die zur Verfügung stehenden Transportmittel ein, Peel selbst machte in einem auch sonst bedeutungsvollen Gespräche mit dem österreichischen Vertreter in London Anerbietungen in dieser Richtung, und das Wiener Cabinet gewann die Ansicht, daß auch politische Gesichtspunkte für Österreich in die Waagschale fallen, da zwischen Österreich und England nie ein wirklicher Gegensatz stattfinden könne und daraus die Geneigtheit fließe, die Verbindung mit den ostindischen Besitzungen über Triest zu leiten. Stadion redete diesen Bestrebungen entschieden das Wort, auf die großen Vortheile hinweisend, welche dem Staate dadurch erwüchsen. Auch die Staatskanzlei legte besonderen Wert darauf: „Da die Ereignisse, namentlich auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, ohne Unterlaß dahin wirken, die britische Macht immer mehr nach Indien zu ziehen und von den Resourcen Indiens abhängig zu machen, Österreich und Deutschland zur Verbindung so großer Interessen der britischen Regierung sozusagen als Mittelglied anzubieten, müsse diese Thatsache den Wert eines sehr wünschenswerten politischen Bandes haben."

Zumeist waren es politische, auf Italien Bezug habende Rücksichten, welche die Staatskanzlei dabei im Auge hatte. Die Gefahren, heißt es in

[26]) Stadion an Kübeck, 22. April 1842.

einem Schriftstücke, welche die innere Ruhe der italienischen Halbinsel bedrohen könnten, gehen weniger aus der Existenz subversiver Secten an sich als aus dem Grade des Vertrauens hervor, mit welchem dieselben auf Unterstützung von Seite Frankreichs rechnen zu dürfen glauben. Einer französischen Macht, welche über die Landgrenze in Italien einzudringen versuche, könnten die vereinigten Kräfte Österreichs und Sardiniens allerdings erfolgreich die Spitze bieten, die Sicherheit der Küste Italiens vermögen diese beiden Mächte nicht gegen französische Angriffe zu beschützen. Es liege daher wesentlich im Interesse Österreichs, seine politischen Verhältnisse mit Großbritannien möglichst dahin auszubilden, um die englische Flagge zwischen Frankreich und die Küste Italiens zu stellen. Falls die wichtige Verbindung mit Ostindien auf der Linie zwischen Alexandrien und Triest der österreichischen Flagge anvertraut würde, müßte Großbritannien hierdurch einen direkten Beweggrund und ein positives Interesse erhalten, im Falle eines Krieges seine Seemacht in diesen Gewässern zum Schutze Österreichs eine Stellung nehmen zu lassen, was den sämmtlichen militärischen Stellungen Österreichs und Italiens zum wesentlichen Vortheile gereichen dürfte.[27])

Auch von anderer Seite erhielt die Regierung Winke und ausführliche Darstellungen über die große Bedeutung des asiatischen Ostens und Egyptens für die Monarchie, Aufforderungen, die Kaufleute anzutreiben, sich nach dem Osten zu begeben und daselbst Sitten, Gebräuche und Bedürfnisse kennen zu lernen, und Triest als einen wichtigen Punkt wirksam zu unterstützen. Kübeck zeigte volle Geneigtheit, trotz der nicht glänzenden finanziellen Lage, die Mittel zu bewilligen und erstattete einen Vortrag, um die Ermächtigung bittend, sich in Verhandlungen einlassen zu können. Diese wurde ihm wohl ertheilt, aber hinzugefügt, „sich hierbei jeden Vorganges zu enthalten, mit welchem dem Lloyd ein bestimmter Anhaltspunkt dargeboten würde, um hieraus einen gegründeten Anspruch auf eine positive Unterstützung von Seite des Staatsschatzes ableiten zu können“.[28]) Da der österreichische Lloyd nach angestellter Untersuchung nicht im Stande war, den Bedürfnissen der englischen Regierung zu entsprechen, beabsichtigte man in London, Dampfschiffe der englischen Kriegsmarine zu verwenden. Um die britische Flagge nicht an die Stelle der österreichischen treten zu lassen, gab Kübeck den Rath, Schiffe der österreichischen Kriegsmarine zu verwenden. Allein diese besaß damals nur

[27]) An den Präsidenten des Hofkriegsrathes Grafen Hardegg, 24. August 1842, unterzeichnet Ottenfels; denselben Gedanken hatte Metternich in einer Zuschrift an Kübeck ausgesprochen, 10. Dezember 1841.

[28]) Vortrag, 30. April 1842; k. Entschließung, 21. Mai 1842.

ein Dampfboot, ein zweites war im Baue. Der Präsident des Hofkriegsrathes, befragt, forderte noch den Bau zweier Boote, um eines ausschließlich für die Marine zur Verwendung zu haben. Kostenberechnungen wurden angestellt, und man mochte hoffen, daß es endlich gelingen würde, in den maßgebendsten Kreisen durchzudringen. In Triest bemühte sich Stadion, auf die Mitglieder der Börse zu wirken.

Daß die Regierung eine gewisse Scheu trug, große Opfer zu bringen, wird man zum Theil begreiflich finden, wenn man erfährt, daß die große Frage, die österreichische Post über Triest zu führen und die von der Triester Börse beschlossene Mission nach dem Osten, bei den Fabrikanten Österreichs wenig Anklang fand. In herbem Tone klagte der Gouverneur von Triest, daß der böhmische Gewerbeverein es nicht der Mühe erachtet habe, im Verlaufe von sieben Monaten auf vier Mittheilungen auch nur Eine Antwort zu geben; der Wiener Gewerbeverein habe sich ganz zurückgezogen. Bei derartiger Apathie ist es erklärlich, daß Stadion den Antrag der Handelskammer von Venedig, Consulen in China und Ostindien, sowie an den Küsten des rothen Meeres zu bestellen, für noch nicht zeitgemäß hielt. Der Verkehr mit einem so großen Welttheil, schrieb er nach Wien, kann für einen handeltreibenden Staat nur von größter Wichtigkeit sein, für Österreich besonders, das zunächst an einer der Pforten dieses Handels stehe, allein es sei der Drang nach Absatz der Fabrikate noch nicht vorhanden und durchaus kein Streben, sich neue Absatzwege zu verschaffen. Vorläufig halte er daher die Anstellung von Consulen für unnütz, jedoch sollten vorbereitende Maßregeln ergriffen werden, und zwar zunächst durch Herstellung einer geregelten Verbindung mit Egypten.[29])

An dem Gelingen der von der englisch-ostindischen Compagnie veranstalteten Proben zur Beurtheilung der Zeitdauer für die über Triest zu leitende englisch-ostindische Post hatte Stadion den hervorragendsten Antheil. In Wien wurden den inländischen Gefälls- und Postbehörden Weisungen ertheilt, diesem Probeversuch thunlichen Vorschub zu leisten und dessen Beschleunigung zu erzielen. Stadion suchte auch die Consuln in Triest, die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen zu interessiren. Die Reise des Capitän Bloomfield fand im Herbste 1842 statt. Am 24. November trat er dieselbe in London an und traf in 135 Reisestunden in Triest ein, den Rückweg schlug er über Venedig ein, um die Mängel und Vorzüge beider Routen kennen zu lernen. Sein an die englische Regierung erstatteter Bericht lautete zufriedenstellend. Zur Ausführung kam vorläufig

[29]) Stadion an Kübeck, 5. Mai 1843.

nichts, da das französische Cabinet das Porto für die englisch-ostindische Correspondenz herabsetzte und die Zusage machte, dieselbe in 72 Stunden von Marseille bis Calais befördern zu lassen. In London war jedoch Lieutenant Waghorn unermüdlich für die österreichische Route thätig; die öffentliche Meinung sprach sich ebenfalls dafür aus, die ostindische Compagnie theilte dieselbe Ansicht, ebenso die damaligen Führer der Opposition, Lord John Russell und Palmerston, mit denen Hofrath Hummelauer verkehrte, der damals wegen Abänderung des 1838 mit der Pforte abgeschlossenen Vertrages in London weilte. Der österreichische Lloyd hatte eine Eingabe an die Regierung gerichtet, mit dem Vorschlage zur Gründung einer zweiten österreichischen Dampfschifffahrtsgesellschaft für direkte Fahrten zwischen Egypten und dem österreichischen Kaiserstaate. Zwischen Triest und Alexandrien sollte eine allwöchentliche Verbindung hergestellt werden. Hummelauer rieth dringend, darauf einzugehen, und stützte sich auf Äußerungen der Oppositionsführer, „damit man im Stande sei, der Verbindung, in deren wirklichen Besitz Frankreich sei, etwas entgegenzusetzen, was mehr als Project sei"; in welchem Falle die Opposition im geeigneten Momente im Parlamente offen auf die Postverbindung über einen österreichischen Hafen dringen werde. Meiner Ansicht nach, fügte Hummelauer hinzu, ist dies ein entscheidender Moment für die commerzielle Zukunft Österreichs nicht nur, sondern auch für das politische Verhältnis zwischen uns und England. Denn je höher die Wichtigkeit des Weges über Suez steigt, um so höher steigt auch die Wichtigkeit der Betrachtung, in wessen Händen — ob in Frankreichs oder in Österreichs und Deutschlands — das unmittelbare Glied dieser großen Verbindungskette der wesentlichsten Interessen des britischen Reiches sich befinden würde.[30]) Die Verwaltung unterstützte diese Bestrebungen. Fürst Metternich redete denselben das Wort. Der österreichische Lloyd erhielt staatliche Vorschüsse zur Vermehrung seiner Schiffe, eine regelmäßige Verbindung mit Egypten wurde hergestellt. Auch die energische Befürwortung des Baues einer Eisenbahn von Seite Stadion's, um die Adriastadt mit der Residenz und dem Westen Europas zu verbinden, fand bei Kübeck, der die Bedeutung der Eisenbahnen für den Verkehr mit vollster Klarheit erfaßte, Anklang und Unterstützung. Der Bau der wichtigsten Linien wurde in Angriff genommen, und es bestand der Plan, den Schienenweg nach Triest gleichzeitig mit jenem nach Bodenbach zu vollenden. Leider hinderten die finanziellen Verhältnisse die Durchführung, und zum Nachtheile der Adriastadt wurde die Schienenstraße nach dem Norden früher vollendet.

[30]) Hummelauer an Metternich, London, 4. Mai 1844.

# Drittes Kapitel.

## Die Zollpolitik in Ungarn.

Ungarn bildete ein selbstständiges Zollgebiet. Die Bestrebungen Josef's waren auf Beseitigung der Zollschranken gerichtet; mit seinem Tode waren solch' umfassende Pläne begraben. Seit dem 1. Juli 1793 wurden die Consum- und Ausfuhrzölle in der Höhe wie vor dem Jahre 1786 eingehoben.[31]) Die Gebühren der Zollordnung vom Jahre 1754 wurden wieder in Wirksamkeit gesetzt. Da die Zollsätze für einige Massenartikel zu hoch bemessen waren, ergab sich die Nothwendigkeit zur Ausarbeitung eines neuen Dreißigsttarifes. Am 9. October 1795 erlassen, trat derselbe mit 1. November in Wirksamkeit.

Seit Jahrzehnten sprachen sich die betheiligten Kreise Ungarns gegen die zollpolitischen Maßnahmen aus. Auf dem ungarischen Landtage des Jahres 1802 setzten die Stände in ihrer Regnicolardeputationsschrift ihre Beschwerden und Wünsche auseinander, welch' letztere dahin giengen, die Hemmnisse, welche dem ungarischen Handel bei einigen wichtigen Artikeln im Wege stehen, zu beseitigen. Es seien namentlich jene Mittel zu ergreifen, um das an das Ausland verlorene Geld wiederzugewinnen, und zwar durch Anbahnung eines möglichst größten und leichtesten Absatzes in's Ausland. In Ungarn sei ein bedeutender Productenreichthum vorhanden, welcher nicht bloß die Bedürfnisse des eigenen Landes bestreiten, sondern auch einen Theil des Abganges der deutschen Erbländer bedecken und durch freien Absatz in's Ausland Verwertung finden könne. Ungarn besitze zur Cultur seines Erdbodens noch nicht Menschenhände genug, um sich zu jenem Grade des

[31]) Handschreiben an den Grafen Kolowrat vom 4. April 1793, Hofdekret 12. April 1793.

Kunstfleißes emporschwingen zu können, wie die deutschen Erbländer: es müsse alle seine Bedürfnisse an Industrieproducten von denselben beziehen und auf diese Art großentheils seine eigenen Producte als Fabrikate, die daraus verfertigt worden sind, mit einem höheren Werte zurückerkaufen. Der freie Absatz des ungarischen Überflusses sei das geeignetste Mittel, den Nationalreichthum zu erhöhen, den Staatscredit zu heben, den nachtheiligen Wechselcurs zu verbessern, und um so weniger ein Nachtheil für die deutschen Erbländer dadurch zu besorgen, da dieselben den bedeutendsten Theil des Gewinnes wieder an sich ziehen, wodurch das gegenseitige Band dieser Erbländer insgesammt nur noch mehr befestigt werden müsse. Um so wichtiger sei es aber, die Ausfuhr aller ungarischen Producte zu Wasser und zu Land in's Ausland unmittelbar oder auch mittelbar durch die deutschen Erbländer zu erleichtern und zu begünstigen. Den ungarischen Kaufleuten sollte der unmittelbare Verkehr mit dem Auslande gestattet werden, damit sie nicht gezwungen werden, in den deutschen Erbländern einen Factor zu halten oder einen eigenen Mittelsmann zu bezahlen. Die Zölle und Dreißigstgebühren sollen auf ein solches Maß herabgesetzt werden, daß die Ausfuhr dadurch nicht gehemmt würde und der Handel darauf mit Sicherheit zu zählen im Stande sei. Nur außerordentliche Nothwendigkeit, nur wahrer Mangel, nie aber der höhere Preis oder der angebliche Vortheil eines oder des anderen deutschen Erblandes könne ein Ausfuhrverbot selbst nur für kurze Zeit begründen, indem bei einer so ausgedehnten Monarchie der Mangel und der höhere Preis in dem einen Theil derselben noch keinen wahren allgemeinen Mangel beweise. Das Ausfuhrverbot wirke allzu nachtheilig auf den Handel, höhere Preise aber können die Production, sowie den Geldumlauf nur vermehren. Der Vortheil des einen oder des anderen Erblandes könne nicht als Grund angeführt werden, weil jener von Ungarn dadurch geopfert werde und selbst die deutschen Erbländer durch ein Ausfuhrverbot Schädigung erleiden, noch weniger aber könne das Interesse der deutsch-erbländischen Fabriken stichhältig sein, um ungarischen Producten, die nur zur Verarbeitung dienen, die Ausfuhr zu erschweren, da den Fabriken ohnehin genug Prämien durch die Nähe der Vorräthe von der Natur eingeräumt seien, weitere Vortheile aber zum übermäßigen Gewinn mißbraucht würden, da sie ohne natürliche Concurrenz nie zur Vervollkommnung ihres Betriebes gelangen werden. Aus allen diesen Gründen glaubten die Stände die Forderung stellen zu dürfen, daß zwischen den deutschen Erbländern und Ungarn die vollkommenste und genaueste Reciprocität stattfinden sollte. Auf diese Grundsätze gestützt, werden dann

die einzelnen Gegenstände des ungarischen Handels in dem Schriftstücke aufgezählt, nämlich Horn- und Zuchvieh, Felle und Häute, Unschlitt, Schafwolle, Wein, Tabak, Honig und Wachs, Pottasche, Soda, Alaun, Knopvern, und bei jedem einzelnen Artikel der Beweis zu erbringen gesucht, daß die Ausfuhr dieser Producte gestattet und begünstigt werden solle. 10) Die ungarischen Stände bitten daher, einen Tarif nach dem Geiste der Landesgesetze mit Beiziehung des Palatinus und der ungarischen Landesbehörde auszuarbeiten und mehrere Jahre in Kraft zu behalten. 11)

In einem Gutachten über diese Beschwerden, Grundsätze und Desiderien sprach sich nun der Referent der österreichischen Behörde folgendermaßen aus: Nichts sei zur Verbindung der verschiedenen Länder mehr geeignet, als die Verbesserung der allgemeinen Cultur, des Erwerbes, des Kunstfleißes, die Belebung des inneren Verkehres, des Absatzes in's Ausland. Die Verbrüderung der Länder fordere den gegenseitigen Verkehr, entfernt von allen Hindernissen und Belegungen, und kein Handel in's Ausland könne wichtiger sein als jener der Naturproducte, weil derselbe den dauerhaftesten und ausgedehntesten Handel ausmache und dem größten Theile der Bevölkerung Gewinn bringe, allein daraus folge noch keineswegs, daß die gemeinsten Naturproducte, welche für sich vollendet seien, mit jenen, welche zur weiteren Verarbeitung behufs Erhöhung im Werte dienen, ganz gleichen Maßregeln unterzogen werden sollen. Es folge daraus nicht, daß ein Theil des Staatskörpers, auf dessen Production die größten Quellen des Staatseinkommens liegen, mit jenem Theile des Staatskörpers gleich behandelt werde, dessen Production weit weniger belastet sei, da doch die Berechnung aller Preise gerade auf die Lasten, die man zu tragen habe, zurückgeführt werden müsse: es folge daraus keineswegs, daß der gemeinschaftliche allerhöchste Landesfürst, welcher in einem Theile seiner Staaten vollkommen freie Hand in Bezug auf die Besteuerung habe, während demselben in dem anderen Theile nur wenige Quellen zu Gebote stehen, diesem Staatstheile noch größere Opfer bringe. Aus allen diesen Verhältnissen erkläre es sich, daß zwischen Ungarn und den deutschen Erbländern nothwendiger Weise eine Zolllinie bestehe, welche dem König einiges Einkommen, den deutsch-erbländischen Unterthanen einige Gleichheit in der Concurrenz verschaffe. Die auf Lebensmittel gelegten größeren Gebühren bei ihrer Einfuhr aus Ungarn in die deutschen Erbländer dienen nur zur Bedeckung der Concurrenz des deutschen Producenten und machen keinen Zoll für Ungarn, sondern eine dem deutsch-erbländischen Consumenten auferlegte Consumtionstaxe aus.

Auch die Forderung der ungarischen Stände, daß wegen eines in den deutschen Erbländern bestehenden Mangels oder hohen Preises ein Ausfuhrverbot nicht stattfinden solle, wird von dem Referenten bekämpft. Was wäre dies für eine Länderverbrüderung, ruft er aus, wenn eines dem anderen nicht willfährig die Hilfe böte, und könne es von einem gemeinsamen gleichbesorgten Landesfürsten erwartet werden, daß, wenn z. B. in Innerösterreich und Tirol Noth herrsche, in einem italienischen Staate oder aber zur See noch höhere Preise beständen, er es des höheren Gewinnes wegen dennoch angehen ließe, daß die verbrüderten Länder einander nicht beistünden und das eigene Product lieber in das Ausland geführt werde?

Am Schlusse des ausführlichen Referates werden einige Begünstigungen angeführt, welche dem ungarischen Handel bewilligt werden könnten. Es sei für den gesammten Staat und selbst für die deutschen Erbländer wichtig, diesem großen und gesegneten Königreiche bereichernde Quellen zu eröffnen, und zwar solche, welche dem Productenhandel am angemessensten sind. In erster Linie müßte für die Verbesserung des Straßensystems gesorgt werden. Die Donau sei ein Geschenk, welches bisher nicht genug benützt worden. Canäle können nirgends wichtiger sein, als in Ungarn und die Ausfuhr zur See sei auf alle mögliche Weise zu erleichtern. Ungarn solle auf die Herstellung eines mit den übrigen Ländern gleichförmigen Wechselrechtes, auf die Herstellung von Canälen, auf genaue Ordnung der Schifffahrt auf der Donau, auf bessere Bildung seiner Schiffsleute, auf bessere Regulirung der Donau sein Hauptaugenmerk richten, und wenn einst die sehr wichtige Idee der Schiffbarmachung der March und deren so wichtige Vereinigung mit der Oder je zur Verwirklichung kommen sollte, wo sodann der so wichtige Levantiner Handel mit jenem der Nordsee vereinigt und durch Ungarn gezogen würde, so werde Ungarn den größten Vortheil daraus ziehen. Auch könne den Ungarn nicht genug empfohlen werden, den Handel in die Levante mittelst der Donau mehr und mehr zu beleben, und zwar anfänglich durch Absendung eigener Frachtschiffe wenigstens bis Galatz, was um so leichter geschehen könnte, als 1802 Semlin zum ordentlichen Hafen erhoben worden sei. [32])

Auch die vereinigte Hofkanzlei hatte sich in einem Votum vom 12. October 1803 über einzelne ungarische Anliegen ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß das Königreich Ungarn einen wesentlichen Theil der österreichischen Monarchie ausmache und daß die in demselben zu treffen-

[32]) Dieses umfassende Schriftstück, von Herberstein-Moltke ausgearbeitet, ist vom 9. Juli 1804 datirt.

den Commercialverfügungen nicht nach einseitigen Rücksichten auf dieses Königreich allein, sondern nur in Verbindung mit dem Ganzen und mit dem gemeinschaftlichen Wohle betrachtet werden können, besonders wenn es sich um Artikel handelt, die zum unumgänglichen Lebensbedürfnisse gehören. In allen Ländern und in allen Staaten würden Getreideausfuhrverbote unter gewissen Umständen verhängt, wozu vorzüglich die zu hohen inländischen Preise gehören. Ungarn habe auch gar keinen Grund, sich über eine solche Verfügung zu beschweren, da aus den Preisen ersichtlich sei, daß dieselben eine Höhe wie nie in früherer Zeit erreicht haben. Theile und Glieder des nämlichen Staates müßten zur allgemeinen Haushaltung gemeinschaftlich mitwirken, ihr Interesse nicht isolirt betrachten, sondern zum gemeinschaftlichen Wohle und zur Aufrechterhaltung des billigen Gleichgewichts in den nothwendigsten Bedürfnissen nach Kräften beitragen. Ob und wann die Umstände es erfordern, die Getreideausfuhr zu verbieten oder zu beschweren, könne nicht von den Ständen einer einzelnen Provinz beurtheilt werden, sondern müsse dem Gutbefinden des Landesfürsten überlassen bleiben, welcher das Ganze übersehe, dem das Wohl aller Länder gleich am Herzen liege. Die Hofkanzlei bestreitet auch die Anschauung der Ungarn bezüglich des Absatzes ihres Schlachtviehes durch den Hinweis, daß die deutschen Länder mit ungarischem Schlachtvieh versehen werden, namentlich aber die Stadt Wien, wozu auch noch gegenwärtig die italienischen Länder kommen, wohin in früherer Zeit nur eine bestimmte Quantität von einigen tausend Schlachtochsen auszuführen gestattet war. Die Preise der Mastochsen seien in Ungarn beträchtlich gestiegen und steigen noch, und es werde schwerlich behauptet werden können, daß die Eigenthümer und Viehmäster in Ungarn bei den hohen Preisen nicht schon die volle Belohnung für ihre Arbeit finden können und daß dafür noch eine weitere Aufmunterung durch den freien Austrieb in das Ausland nothwendig sei. Ein derartiges Zugeständniß müßte unbedingt die widrigsten Folgen in den deutschen Erbländern nach sich ziehen.

Was endlich die Ausfuhr des ungarischen Weins nach Österreich und in die Reichslande anbelangt, so bemerkte die Hofkanzlei, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil von Niederösterreich aus Weingebirgen bestehe, daß dieser Artikel einer der vorzüglichsten sei, mit welchem das Land auswärtigen Handel treiben könne, daß die ungarischen Weine ohnehin dem österreichischen durch ihre bessere Qualität und die frühere Reife bedeutende Concurrenz machen und daß von dem vortheilhaften Absatze des eigenen Weines theils im Lande, theils nach Außen die Aufrechthaltung vieler tausend Con-

tribuenten im steuerfähigen Zustande abhänge. Die Ungarn besitzen durch das Patent vom 19. October 1775 ohnehin wesentliche Vortheile, indem damals die ständische Auflage in Österreich ob der Enns und Privatmauten aufgehoben worden seien. Die bestehenden Beschränkungen, daß nämlich ungarischer Wein nach Niederösterreich nur bis an die Grenze zu Wasser importirt werden dürfe, sodann aber auf der Achse weiter geschafft werden müsse, der ungarische Essito- und österreichische Consumozoll mit 3 fl. 4 kr. per Eimer und der Erlag des Consumozolles bei der ersten Einbruchstation für den durchgeführten Wein, der aber sodann wieder zurückgestellt werde, seien Vorsichtsmaßregeln, welche zur Aufrechterhaltung des österreichischen Weinerzeugers nothwendig sind, und eine Herabsetzung der diesfälligen Zölle würde den Staatsfinanzen einen bedeutenden Entgang verursachen. [35])

Einige Jahre später wurde die in Ungarn zu befolgende Zollpolitik abermals eingehender Erörterung unterzogen. Auf einer Comitatsversammlung in der Zips wurden nämlich folgende Forderungen gestellt: Dem Königreiche Ungarn solle freie Schifffahrt auf der Oder und Weichsel bis in's baltische Meer, freier Handel nach Rußland über Galizien und Brody durch Handelstraktate mit Sachsen, Preußen und Rußland erwirkt werden, die auswärtigen Waaren sollen auf diesem Wege nach Ungarn geführt werden dürfen. Da die erbländischen Provinzen viele Fabrikate nicht in der erforderlichen Menge und äußerst schlenderisch erzeugen und an die ungarischen Unterthanen um einen enormen Preis absetzen, so sei die Einfuhr derselben aus Preußen, Sachsen und Rußland zu gestatten. Das Verbot der Ausfuhr oder auch die hohen Zölle auf Wein, Knoppern, Tabak, Pottasche u. s. w. seien ganz aufzuheben. Nur Handel und Industrie, heißt es in dem Zipser Schriftstücke, sind die unversiegbare Quelle des Nationalreichthums, sie einzig und allein vermögen Wunden zu heilen. Nordungarn besitze Producte, die im ganzen nördlichen Europa nirgends anzutreffen wären und von Nordamerika hergeholt werden müssen. Die Zipser Versammlung erklärte sich gegen alle Einfuhrzölle und Einfuhrverbote; die Vortheile, welche dadurch „dem österreichischen Handel erwüchsen, würden den Schaden des augenblicklichen Geldabflusses reichlich ersetzen". Die erbländische Industrie würde einen Schwung erhalten, weil sie genöthigt wäre, ihre Fabrikate in größerer Vollkommenheit zu liefern, um die Concurrenz mit der ausländischen zu erhalten.

---

[35]) Das Schriftstück der Hofkanzlei unterzeichnet von Ugarte.

Der Kaiser überwies diese und ähnliche Schriftstücke der Hofkammer zur Begutachtung. [34]) „Diese Grundsätze," ließ sich der Präsident Graf Wallis vernehmen, „stehen mit dem durch den Erfolg gerechtfertigten Commerz- und Zollsystem im Widerspruch, gründen sich zum Theil auf irrige Ansichten, zum Theil auf unrichtige Angaben und würden die ganze dermalige Commerz- und Zollverfassung untergraben. Unter dem Schutze dieser Verfassung haben Kunstfleiß und Industrie in den österreichischen Staaten die bedeutendsten Fortschritte gemacht. Unzählige Waarenartikel, die sonst nur aus dem Auslande bezogen wurden, werden dermalen in der Monarchie fast in der gleichen Vollkommenheit wie im Auslande erzeugt; der Ausfluß der klingenden Münze wurde gehindert; die Lebhaftigkeit der Production und der hierdurch vermehrte reelle Reichthum des Staates sei als der Grundpfeiler anzusehen, der die Monarchie trotz der Stürme, die sie erschütterten, im aufrechten Stande erhielt. Das von so vielen Schriftstellern über Staatswirtschaft behandelte System einer völligen Handelsfreiheit mit dem Auslande finde unvermuthet in der Zipser Comitatsversammlung einen neuen Vertheidiger. Ohne in die Erörterung einzugehen, ob die Menschheit im Ganzen durch allgemeine Freiheit des Handels von Nation zu Nation und von Welttheil zu Welttheil gewinnen würde, beschränke man sich auf die Betrachtung, daß kein auswärtiger Staat angegeben werden könne, wo Handel und Industrie ohne alle Beschränkung der Einfuhr, ohne alle Zollbelegung zu einem hohen Grade der Vollkommenheit vorgerückt wären, und daß der Staat, der zu seinen geschlossenen Nachbarstaaten zuerst das unnachgeahmte Beispiel einer solchen Freigebung des Handels aufstellen wollte, wahrscheinlich das Opfer seiner voreiligen Liberalität werden würde." [35])

Die nicht unbegründeten Klagen der ungarischen Behörden über die gewaltigen Zollerhöhungen in dem 1810—1812 erlassenen Tarife fanden natürlich bei der Hofkammer kein Gehör. Die ungarische Statthalterei suchte den Nachweis zu liefern, daß dem Nationalreichthum die empfindlichsten Wunden geschlagen würden, namentlich aber der Transitohandel Abbruch erfahren könnte. Die Statthalterei forderte und die ungarische Hofkanzlei befürwortete: Herabsetzung der Zölle und freien Verkehr zwischen Ungarn und den deutschen Erblanden. Die Hofkammer bemühte sich, die Forderungen zu widerlegen und bezeichnete die Zollerhöhungen als das einzige Mittel, um Ungarn und Siebenbürgen zur Deckung der unerläßlichsten Staatsbedürfnisse in's Mitleid zu ziehen, da die Finanzen ganz

[34]) Franz an Wallis, 10. Juni 1810.

[35]) Aus einem Vortrage vom 16. October 1810.

aufliegen würden, wenn man auf dieses Mittel verzichten wollte, den deutsch-erbländischen Staaten aber jede neue Last unerschwinglich sei. 12)

Als nach Herstellung des Friedens an die Erweiterung des einheitlichen Zollgebietes geschritten wurde und die Einbeziehung Tirols und des lombardisch-venetianischen Königreiches erfolgte, wagte man an die Beseitigung der österreichisch-ungarischen Zolllinie nicht zu schreiten, da man die Zwischenzölle als ein Mittel zur Besteuerung der ungarischen Producenten betrachtete. Selbst ein Mann wie Stadion sprach sich für die Beibehaltung aus. Bestünde in Ungarn eine nach gleichen Grundsätzen vertheilte Grundsteuer, wie in den übrigen Provinzen, heißt es in einem Vortrage Stadion's, so wäre dies der einfachere und sichere Weg, die Bedürfnisse des Staates aufzubringen. Verschwisterte Länder sollten in dem Austausche ihres wechselseitigen Überschusses nicht gehindert werden; allein solange Ungarn nicht einer gleichförmigen Besteuerung unterzogen werden könne und die Lasten weit über ein gerechtes Verhältnis auf den übrigen Theilen der Monarchie ruhen, würde die ungehinderte Einfuhr ungarischer Erzeugnisse in die deutschen Provinzen zum Ruine der letzteren führen.[36]) Nach der Ansicht des Finanzministers sollten die Zwischenzölle stets im Verhältnisse zur Grundsteuer bestimmt werden. Zwischen den Gegenständen, welche die Ausfuhr aus den ungarischen Provinzen in die deutschen bilden, und jenen, welche aus den deutschen Provinzen nach Ungarn geführt werden, müsse jedoch unterschieden werden. Die ersteren seien Naturproducte, an welchen Ungarn einen regelmäßigen Überschuß habe, wofür es in den deutschen Provinzen einen Markt suchen müsse. Da die ungarischen Producenten sich immer dieses Überschusses zu entledigen trachten werden, solange ihnen beim Verkaufe noch ein Gewinn erübrige, so sei von der hohen Belegung dieser Gegenstände kein Nachtheil zu besorgen; sie bieten das ergiebigste Mittel dar, von Ungarn einen verhältnismäßigen Beitrag zur Sicherstellung der Staatsbedürfnisse zu erhalten und die deutschen Producenten in den Stand zu setzen, mit den ungarischen ohne Schaden die Concurrenz aushalten zu können. Dagegen bestehe die Ausfuhr aus den deutschen Provinzen nach Ungarn ausschließlich aus Fabrikaten; hier sei es nothwendig, die inländische Industrie nicht in dem Absatze ihrer Erzeugnisse zu beschränken und durch eine zu hohe Zollbelegung die Nachfrage nach Fabrikaten in Ungarn nicht zu schwächen, da ohnehin die industriellen Beschäftigungen in den deutschen Provinzen mit ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen haben. Auch trage

[36]) Vortrag 22. Januar 1813.

bei industriellen Erzeugnissen der deutsche Producent die Steuer und es sei zweifelhaft, ob und in welchem Maße er dieselbe überwälzen könne.

Als im Beginne der Dreißiger-Jahre auf dem sogenannten Operationsreichstag der Zusammentritt einer ungarischen Reichsdeputation mit einer erbländischen Commission zur Ordnung der Verhältnisse und zum etwaigen Abschlusse eines Handelsvertrages verlangt wurde, fanden in Wien über die dieser Forderung gegenüber einzunehmende Haltung Berathungen im Schoße der Hofkammer statt. Das Ergebnis war, daß man die Regelung der Zollfrage als ein Kronrecht in Anspruch nahm. Es bestände keine Gesetzesstelle, welche die Festsetzung des Dreißigst-Tarifes der Berathung des ungarischen Reichstages vorbehalten hätte. Die Feststellung des Gebührenausmaßes sei seit den ältesten Zeiten als ein unzweifelhaftes Recht der Krone ausgeübt und von den Ständen nicht bloß stillschweigend, sondern auch ausdrücklich anerkannt worden. Es wurde auf eine Bestimmung vom Jahre 1729 hingewiesen, ferner auf die Zollordnung vom Jahre 1754, die ohne Mitwirkung des Reichstages erlassen worden sei, ebenso auch auf die späteren Verordnungen unter Maria Theresia und Josef. 13) In dem zwischen der Hofkammer und der ungarischen Hofkanzlei geführten Schriftwechsel erkannte letztere auch an, daß die Erhöhung der Zollgebühren nie den Gegenstand reichstäglicher Verhandlungen gebildet habe, allein sie behauptete, daß die Grundsätze, auf denen der Dreißigst-Tarif beruhe, von den Reichsständen festzustellen wären. [37]) Die Hofkammer bestritt dieses und fügte hinzu, daß eine Nothwendigkeit zur Festsetzung neuer Grundsätze nicht vorliege; denn, was die Ausfuhr und besonders die Durchfuhr anbelangt, so besitze kein anderer Großstaat des Festlandes eine so freisinniges und dem Verkehre günstiges System als Österreich. Grundsätze könnten überdies nur in den allgemeinsten Ausdrücken abgefaßt werden, dann würden sie aber die Gestalt von staatswirtschaftlichen Lehrsätzen annehmen, welche wohl in Lehrbücher, aber nicht in ein positives Gesetz gehören. Auch würde der Reichstag sich bald nicht mehr zufrieden geben, sondern auch das Ausmaß der Gebühren feststellen wollen, wodurch den Gegnern der Regierung eine neue Handhabe geboten würde, ihr Verlegenheiten zu bereiten, und eine reichhaltige Quelle von Streit und Weitläufigkeiten auf künftigen Reichstagen werde entstehen. Das Verlangen der Stände wegen Zuweisung der Dreißigst-

[37]) Regii vectigalis institutionem et rectificationem consilium R. Locumtenentiale cum interventu Cameralicorum Comissariorum eatenus deputandorum elaborabit, suaeque Majestati sacratissimae pro clementissima Ratificatione demisse submittet.

Regulirung an die Berathungen des Reichstages sei daher mit Bestimmtheit zurückzuweisen und auf dem Kronrechte mit Festigkeit zu beharren, wogegen jedoch den Reichsständen zu ihrer Beruhigung erklärt werden könnte, daß es ihnen, wie bisher, unbenommen bleibe, ihre Vorstellungen bezüglich einzelner Tarifsätze bei dem Monarchen vorzubringen, der keinen Anstand nehmen werde, jede mit dem Gesammtinteresse der unter seinem Scepter vereinten Staaten vereinbarliche Berücksichtigung zu gewähren.

Daß der Zolltarif vom Jahre 1795 einer Umgestaltung bedürfe, wurde indeß längst gefühlt. Im Wesentlichen auf der im Jahre 1754 erlassenen, vielfach mangelhaften und unmittelbar nach ihrem Erscheinen als verbesserungsbedürftig anerkannten Zollordnung beruhend, stand er mit den giltigen allgemeinen Zollbestimmungen für den Handel aus und nach dem Auslande nicht im Einklange. Er war, wie in Regierungskreisen anerkannt wurde, „so unvollständig und unbrauchbar und gab zu so vielen und gegründeten Beschwerden der Parteien und Zollbehörden die Veranlassung, daß die Nothwendigkeit einer Revision nicht mehr verkannt werden könnte". Eine Anzahl von Veränderungen, welche eingetreten war, erschien in dem Tarife nicht einmal ersichtlich gemacht. Die Benennungen der Waaren waren veraltet, die Classification, sowie die Belegungs- und Verzollungsmaßstäbe wichen vielfach von jenen des allgemeinen Zolltarifs ab, ein Umstand, der für den Verkehr der deutschen Erblande mit den ungarischen Provinzen selbst nach der Ansicht der Hofkammer um so lästiger und störender war, als in diesem Verkehre beide Tarife in Anwendung standen, nämlich der allgemeine Zolltarif bei der Ausfuhr der Waaren aus den deutschen Erbländern und der Tarif vom Jahre 1795 bei der Einfuhr nach dem Königreiche Ungarn. Die Unvollständigkeit und Unbestimmtheit des Tarifes vom Jahre 1795 hatte nicht selten Willkür bei den Amtshandlungen der Zollämter zur Folge, und die Parteien wurden oft erst nach Jahren zu Nachtragszahlungen verhalten. In Folge der gesunkenen Preise vieler Waaren standen die Gebühren nicht mehr im Einklange mit dem Verzollungspercente, die Zolldefraudationen nahmen zu und beeinträchtigten den rechtlichen Handel.

Eine einschneidende Reform wurde indeß nicht beliebt, sondern bloß eine Revision, um die Classificirung, die Benennung und den Verzollungsmaßstab in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Zolltarif zu bringen. Es ergab sich, daß dies, abgesehen von der Textilindustrie, deren Regelung bereits erfolgt war, bei 230 Artikeln nothwendig war. Während jedoch die siebenbürgische Hofkanzlei sich einverstanden erklärte, erhob die ungarische Anstände. Zu den hochwichtigen Angelegenheiten des ungarischen Reichstages,

bemerkte die ungarische Hofkanzlei, gehöre eine erwünschte Lösung des die Handelsverhältnisse Ungarns umfassenden Operates. Diese Verhandlungen würden ganz gewiß erschwert, ja vielleicht zu mißgünstigen Angriffen gegen die Regierung Anlaß geben, wenn unmittelbar vor dieser Verhandlung zunächst zum Vortheil deutsch-erbländischer Producte und Fabrikate bei ihrem Absatze nach Ungarn eine Modification von Zollsätzen, und zwar nicht mehr bei einzelnen Artikeln, wo Umstände dies erheischen können, sondern bei hunderten zugleich in's Leben treten würde, ohne anderseits für Ungarns Activhandel irgend etwas erwirkt zu haben. Da man sich damals auch mit einer Revision des allgemeinen österreichischen Tarifs beschäftigte, forderte die ungarische Hofkanzlei, mit der Arbeit bekannt gemacht zu werden, um die Gesammtbelastung Ungarns kennen zu lernen.

Ungarn hatte in der That volles Recht, Klage zu führen, denn selbst wenn man an den Grundsätzen, worauf die Tarife für den österreichisch-ungarischen Verkehr beruhten, festhalten wollte, mußte eine Änderung eintreten, da vielfach Abweichungen von den allgemeinen Normen, welche der Zollordnung als Grundlage dienten, bereits längst vorgenommen worden waren. So stand der Grundsatz, daß die deutschen Eingangszölle für ungarische Kunst- und Naturproducte bei Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande erlaubt war, die Hälfte, bei verbotenen Artikeln den sechsten Theil des gegen das Ausland erhobenen Zolles betragen sollen, auf dem Papier; bei einigen Waaren, die aus Ungarn eingeführt wurden, kamen geringere Zollsätze, bei anderen höhere zur Anwendung, letztere namentlich bei wichtigen Erzeugnissen ungarischer Provenienz. So hatten seit 1784 alle Feldfrüchte und andere Verzehrungsartikel, als: Vieh, Fleisch, Mehl, Wein u. s. w. bei ihrer Einführung nach den deutsch-österreichischen Provinzen den ganzen für den Verkehr aus dem Auslande festgesetzten Zoll zu erlegen. Im Jahre 1824 war für kurze Zeit eine mildere Behandlung eingetreten, aber schon 1829 bei Einführung der Verzehrungssteuer wurde der österreichische Eingangszoll für ungarische Brodfrüchte und für Wein neuerdings erhöht und betrug mehr als die Hälfte des ausländischen Zolles. Dagegen waren einige Industrieartikel mit einem geringeren Zollsatze als dem sechsten Theil der für die Einfuhr aus dem Auslande festgesetzten Zollgebühr belegt.

Die ungarische Hofkanzlei verlangte eine Ermäßigung der Zollsätze für die ungarischen Fabrikate und versprach sich hiervon einen vortheilhaften Einfluß auf die Stände und Jurisdictionen. Die Forderung wurde von der Hofkammer auch billig befunden, da keine Gefahr für die erbländische Industrie damit verbunden schien, denn „obgleich die Idee zur Begründung

einer ungarischen Gewerbe- und Fabriksindustrie im Lande gewissermaßen ein Lieblingsgedanke geworden sei", — so argumentirte die Hofkammer — „so sei es klar, daß die Industrie, wenn sie in einem Lande gedeihen und nützen solle, ebenso wie jede andere Nationalentwickelung, die zu ihrer Begründung und Fortbildung unentbehrlichen Elemente unbedingt vorfinden müsse; in dem Königreiche Ungarn seien aber die unerläßlichsten Bedingungen einer kräftigen Industrie: eine zahlreiche Bevölkerung, technische Bildung, vorräthige Capitalien, Freiheit des Eigenthums und gute Creditgesetze, in dem nöthigen Maße nicht vorhanden und werden sich auch nur allmälig ausbilden. Wenn aber auch die Industrie in Ungarn sich mit der Zeit entwickelt, so werden bis dahin hoffentlich die gegenwärtigen Mißverhältnisse der Besteuerung geändert sein, und die Gefahr für die Industrie der deutschen Provinzen werde mit der Ungleichheit der Steuerverhältnisse zwischen Ungarn und den Erbstaaten sicherlich verschwinden".

Den Wünschen der ungarischen Hofkanzlei wurde Rechnung zu tragen gesucht und für manche Erzeugnisse ein geringerer Zollsatz ausgemittelt, allerdings zumeist für solche, wo von Seite der ungarischen Industrie absolut eine Concurrenz nicht zu befürchten war. So wurde z. B. bei Battist 1%, bei gefärbtem Zwirn, bei Shawls, Shawltüchern und Seidenwaaren 2%, dagegen bei Strohsäcken, Rupfenleinwand 7% festgesetzt. Dem von der ungarischen Hofkanzlei ausgesprochenen Wunsche, daß die Bekanntmachung der geänderten 230 Artikel des ungarischen Dreißigst-Tarifes ohne gleichzeitige Regelung und Ermäßigung der österreichischen Eingangszölle nicht erfolgen solle, glaubte man nicht nachkommen zu können, weil sodann auch eine Revision des Auslandtarifes nothwendig war, indem die deutsch-erbländischen Eingangszölle für ungarische Waaren mit den Zöllen gegen das Ausland in einem Zusammenhange standen, wodurch die Erledigung der Angelegenheit nur hinausgeschoben würde. Die ungarische Hofkanzlei wurde jedoch nicht anderen Sinnes und betonte nochmals die Folgen für die Verhandlungen über das Commerzwesen auf dem ungarischen Landtage, die erschwert würden, wenn nicht gleichzeitig eine billige Regulirung der österreichischen Zölle für ungarische Producte Platz greifen würde.[38])

Die kaiserliche Entschließung auf den Vortrag der Hofkammer vom 23. September 1833 erfolgte am 20. September 1837, also nach 4 Jahren. Die Anträge über die Berichtigungen und Modificationen des Dreißigst-

[38]) Die Darstellung beruht auf einem Schriftwechsel zwischen der Hofkammer und der ungarischen Hofkanzlei aus den Jahren 1832/33, sowie auf mehreren Vorträgen aus denselben Jahren.

Tarifes vom Jahre 1795 erhielten die Genehmigung, jedoch wurde die Weisung hinzugefügt, daß, insoweit bei den 230 Waarenartikeln die bisherigen ungarischen Consumzölle vermindert werden, so viel möglich genau in demselben Verhältnisse, in welchem die bisherigen zu den neu angetragenen Zöllen stehen, auch die deutschen Eingangszölle bei der Einfuhr derselben Artikel aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen Provinzen der Monarchie berichtigt und vermindert werden sollen. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht anginge, den für den Handelsverkehr zwischen den deutschen und den ungarisch-siebenbürgischen Provinzen bestimmten Zolltarif dergestalt zu vereinfachen, daß die gegenseitigen Ausgangszölle ganz beseitigt und je nach der Richtung des Waarenzuges immer nur ein österreichischer Eingangs- oder ein ungarischer Dreißigst-Zoll gefordert werde.

Es vergiengen Jahre, ohne daß man sich ernstlich mit der Erörterung dieser Frage beschäftigt hätte. In dem Tarife vom 1. September 1840 wurde darauf keine Rücksicht genommen. Als im Beginne der Vierziger-Jahre die Reform des Zolltarifes in Angriff genommen worden war, beschäftigte man sich auch mit der Frage, ob die Zwischenzolllinie, welche Ungarn von Österreich trennte, aufrecht erhalten bleiben solle.[39]) Die Staatsconferenz sprach sich am 17. November 1841 einstimmig dahin aus, „daß die vollständige Einbeziehung Ungarns und Siebenbürgens in den allgemeinen freien Verkehr des Inlandes" in national-ökonomischer Beziehung von unberechenbarem Vortheile begleitet und insbesondere die erste und nachhaltigste Bedingung für den raschen Aufschwung der mit unerschöpflichen, aber bis jetzt noch unaufgeschlossenen Quellen des Reichthums und Wohlstandes gesegneten ungarischen Länder sein würde, daß aber die Ausführung einer solchen Maßregel von Vorbedingungen abhänge, deren Erörterung über die Grenzen der vorliegenden Aufgabe hinausreiche, was jedoch nicht ausschließe, daß dieses Ziel im Auge behalten und zum mindesten durch keine im entgegengesetzten Sinne eingeleitete Maßnahme verrückt werde.

In den Kreisen der Hofkammer wurde sodann die Frage über die Stellung Ungarns einem eingehenden Studium unterzogen. Man stimmte der Staatsconferenz bei, daß die Beseitigung der Zwischenzolllinie große Vortheile für die gesammte Monarchie zur Folge haben würde, allein es wurde auch auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, welche dabei zu überwinden wären. Eine Zwischenzolllinie, hieß es, würde insolange noth-

[39]) Vgl. oben S. 18.

wendig sein, als das Tabakmonopol und die Verzehrungssteuern in den übrigen Ländern der Monarchie bestünden, die in Ungarn nicht eingeführt seien. Auch sei der auf landwirtschaftliche Erzeugnisse gelegte Zoll ein Schutzmittel der österreichischen Grundbesitzer gegen den ganz steuerfreien Dominicalbesitz in Ungarn. Solange der ungarische adelige Grundbesitzer steuerfrei bleibe, drücke er den Preis aller Bodenproducte des Rusticalbesitzers jenseits der Leitha und des Landwirtes in den österreichischen Provinzen. Der Vorschlag lautete nun im Einvernehmen mit dem Palatin von Ungarn dahin: bei den Landwirtschafts- und Verzehrungssteuergegenständen die bisherigen Zwischenzölle fortbestehen zu lassen, bei den Industrieerzeugnissen aber vollständige Reciprocität zu gewähren und als höchstes Ausmaß für den Zwischenzoll ein Zehntel der künftigen Eingangsgebühren für den ausländischen Verkehr zu bestimmen, alle Gegenstände, deren jährlicher Zollertrag im Zwischenverkehre unerheblich sei, beispielsweise hundert Gulden nicht erreiche, ganz abgabenfrei zu lassen. 14) Schon damals trat zwischen den österreichischen und ungarischen Behörden bezüglich der Bemessung der Eingangszölle aus dem Auslande jene Verschiedenheit der Ansichten hervor, die sich bis in die jüngste Zeit in Folge der wirtschaftlichen Interessen diesseits und jenseits der Leitha geltend gemacht hatte, indem von ungarischer Seite die Höhe der Industriezölle stark bemängelt wurde. Der Palatin trat für eine Herabsetzung des Zollsatzes auf Eisenbahnschienen ein, da der Bedarf durch die heimische Erzeugung nicht gedeckt werde. Die Hofkammer stellte nicht in Abrede, daß die Eingangszölle auf Eisen und Eisenfabrikate sehr hoch seien, allein bei der Eisenproduction seien unermeßliche Capitalien betheiligt und sie sei in Folge der Einfuhrverbote „hinter der Zeit, der Wissenschaft und Kunst" sehr zurückgeblieben und eine zu tiefe Herabsetzung des bisherigen Schutzzolles könnte große Erschütterungen hervorbringen. Was die Eisenbahnschienen anbelangt, so komme zu erwägen, daß eine vorschnelle Förderung der Eisenbahnbauten, ehe die Hauptrichtungen der Staatsbahnen vollendet seien, nicht zu wünschen wäre. Auch bei den Webewaaren, bei dem Ausfuhrzoll für Wolle und Hadern wünschte der Palatin weitgehende Änderungen. Obgleich nicht allen Wünschen der ungarischen Behörden Rechnung getragen wurde, bemerkte die ungarische Hofkanzlei in einer Zuschrift vom 10. April 1843, daß die baldige Realisirung der beantragten Maßnahmen beim gebildeten Theile des Landes den günstigsten Eindruck machen werde, und auch der Palatin stimmte dieser Ansicht bei.

In Ungarn hatte sich im Laufe der nächsten Jahre ein Umschlag der Ansichten vollzogen. Wenn in den Dreißiger-Jahren die Forderung vor-

waltete, in innigere commerzielle Beziehungen mit den Erbländern zu treten und auch der Anschluß an den deutschen Zollverein in einigen Kreisen befürwortet wurde, da die Besprechungen in der deutschen Journalistik und Publicistik über die weitere Ausbreitung des deutschen Zollvereines durch Heranziehung Österreichs und Ungarns Widerhall in den ungarischen Kreisen gefunden hatten, auch die Ansicht ausgesprochen wurde, daß Ungarn in die Wiener Regierung dringen solle, mit der gesammten Monarchie dem Zollvereine beizutreten, erhoben sich nunmehr Stimmen, welche im Interesse der ungarischen Nationalität davor warnten. Der deutsche Zollbund habe nicht bloß die Wohlhabenheit um das Zehnfache gesteigert, sondern auch das nationale Selbstgefühl erhöht. Welches Land sich dem deutschen Zollverbande anschließe, werde ein Gebiet der deutschen Nation und müsse daher früher oder später deutsch werden. Ohnehin sei ein großer Theil der Industriellen Ungarns deutscher Abkunft. Das deutsche Element werde ein solches Übergewicht erlangen, daß die ungarische Nation ihren sicheren Untergang in dem deutschen Zollverein finden dürfte. Auch die Stellung Ungarns zu den österreichischen Erbländern erfuhr eine andere Auffassung. „Man sah ein," bemerkt Horvath, „daß die Zollinie, welche einstens die Wiener Regierung als Hindernis der Entwickelung der Nationalkraft begründet und ein Jahrhundert hindurch aufrecht erhalten hatte, zu einem Wall unserer Nationalität geworden war gegen die Verschmelzungsabsichten Wiens. Zwar sah die Nation auch jetzt mit Schmerz, welch großes Hindernis diese Zollinie der Entwickelung der Industrie entgegenstelle, aber sie wünschte nicht mehr sie um jeden Preis aufgehoben zu wissen, sondern es wurde in dieser Beziehung die Ansicht allgemein, daß die Zwischenzolllinie auch fernerhin aufrecht erhalten und nur das System derselben nach dem Tarife der Reciprocität abgeändert werden möge." [40]) Ein ungarischer Gewerbeverein wurde in's Leben gerufen und fand in weiteren Kreisen Unterstützung. Graf Ludwig Batthyany stand als Präsident an der Spitze. In vielen Comitaten bildeten sich Schutzvereine, deren Mitglieder sich auch zum Tragen ungarischer Wollgewebe verpflichteten. Auf den von Zeit zu Zeit veranstalteten Gewerbeausstellungen begrüßte man freudig jeden, auch den kleinsten Fortschritt der heimischen Industrie. Die Bildung dieser Schutzvereine wurde in Wien als feindliche Bestrebung gegen die übrigen Provinzen bezeichnet. [15]) Durch Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler wurde der weiteren Verbreitung Einhalt zu machen gesucht. Es haben sich, heißt es

[40]) Horvath, 25 Jahre aus der Geschichte Ungarns. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1867, Bd. II, S. 143.

daselbst, Vereine gebildet und förmlich constituirt, bevor die Statuten von den berufenen Behörden geprüft und vom Kaiser genehmigt worden seien. Indem aus diesem Mißbrauche Übelstände der verschiedensten Art entstehen, das allgemeine Wohl, wie das Vermögen der Privaten gefährdet zu werden Gefahr laufe, sei demselben Einhalt zu thun. Vereine ohne kaiserliche Genehmigung seien platterdings nicht zu dulden. Bezüglich der Schutzvereine habe die ungarische Statthalterei die erforderlichen, zweckentsprechenden und gesetzlichen Maßregeln zu ergreifen.[41] Gleichzeitig wurde der Präsident der allgemeinen Hofkammer angewiesen, wie es bereits bei den ungarischen Cameralbeamten geschehen, auch die Montanbeamten in Ungarn, sowie auch in Siebenbürgen die Theilnahme an diesen Vereinen strengstens zu untersagen.[42]

Auf dem Landtage des Jahres 1844 wurde in der Adresse an die Krone auf die Verletzung der Selbstständigkeit und die ohne Einfluß und Einwilligung der Nation geschaffenen, trotz der mehrmaligen gesetzlichen Einsprachen bestehenden Zollvorschriften hingewiesen, die sich gegen den ungarischen Handel kehren. Die Handelspolitik und die Eisenbahnen bildeten den Inhalt vieler Instructionen, welche die Comitate ihren Vertretern mitgegeben hatten. Die Führung eines Eisenstranges nach Fiume, um den Verkehr mit den ungarischen Erzeugnissen über diese Hafenstadt zu leiten, beschäftigte die Vertretung in hervorragender Weise. Die Aufhebung der Zolllinie wurde nicht gefordert, sondern die Bitte ausgesprochen: nachdem Handel und Industrie Ungarns durch Einwirkung des gegenwärtigen national-ökonomischen Systems darniederliegen, ein so großes Werk aber kaum die Aufgabe einer Legislation sein könne, den Ständen die nöthigen Daten zur Regulirung des Dreißigst-Tarifes und Zollwesens, welche mit Rücksicht auf die gegenseitigen Verhältnisse Ungarns und der übrigen Erbstaaten zu Stande gebracht werden solle, geliefert werden mögen. Auf diese Vorstellung vom 13. September 1844 wurde den Ständen in Folge Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1844 erwidert, daß der Kaiser nichts sehnlicher wünsche, als daß der Handel Ungarns und die Nationalindustrie dieses Landes möglichst gedeihen mögen, und nur gebieterischen Umständen, die zu ändern nicht in der Macht des Monarchen gestanden, sei es zuzuschreiben, daß hierin nicht weiter vorgeschritten werden konnte.

[41] An den ungarischen Hofkanzler Majlath, 19. November 1844; an den siebenbürgischen Hofkanzler Nopcsa ähnlich.

[42] Vorträge der allgemeinen Hofkammer vom 1. u. 12. October 1844; kais. Entschließung vom 19. November 1844.

Das Aufblühen Ungarns und der Wohlstand der Monarchie könne durch nichts erfolgreicher gefördert werden, als durch die engste Vereinigung der materiellen Interessen. Der Kaiser zweifle nicht, daß die Reichsstände die Hindernisse, welche diesem heilsamen Zwecke bisher entgegenstanden, seinerzeit mit aller Billigkeit würdigen und zur Hinwegräumung derselben ihrerseits mitwirken werden. Dem nächsten Reichstage werden die nöthigen Behelfe geliefert werden, die zur Erreichung dieses Zweckes und zur beiderseitigen glücklichen Vereinigung der Handelsverhältnisse erforderlich seien.

Bei den in Wien zwischen der Hofkammer und der ungarischen Hofkanzlei stattgefundenen Berathungen einigte man sich nun, die Zwischenzolllinie ganz aufzuheben und Ungarn in den allgemeinen Zollverband einzubeziehen. Natürlich wurden daran gewisse, erst zu erfüllende Bedingungen geknüpft: Die Aufhebung der Steuerfreiheit des adeligen Grundbesitzes in Ungarn, sowie die Einführung des Tabakmonopols. Durch Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1845 wurden diese Vorschläge genehmigt und die Vornahme der hierzu nöthigen Vorarbeiten angeordnet. 16) Die Regierung hatte auch in der That die Absicht, dem nächsten Landtage hierauf bezügliche Vorschläge vorzulegen, allein sie verhehlte sich nicht, daß die Annahme derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Die conservative Presse erörterte die Frage des Tabakmonopols, dessen Einführung viele Gegner zählte, mit Nachdruck und Geschick, aber mit geringem Erfolge. Trotzdem befürwortete Graf Apponyi dem im Jahre 1847 zusammentretenden Landtage den Vorschlag zur Aufhebung der Zwischenzolllinie zu unterbreiten; „wenn auch der nächste Reichstag noch nicht genug reif sein werde, das Project gehörig zu würdigen, so werde ein späterer zur Einsicht der Vortheile gelangen, welche die väterliche Fürsorge der Regierung dem Lande angeboten habe". Der hervorragende Führer der conservativen Partei drängte umsomehr die österreichische Regierung, als die Aufhebung der Zwischenzolllinie von dem energischesten Manne der Opposition, Ludwig Kossuth, entschieden bekämpft wurde. In einer Reihe von Aufsätzen, die im Hétilap erschienen, sprach sich Kossuth für die Aufrechterhaltung der Zwischenzolllinie aus und bezeichnete die Taktik der conservativen Partei als eine lächerliche, den großartigen Freiheitsmantel Peel's zu entlehnen und ihre Pläne, die nichts anderes bezwecken, als Österreich ein uneingeschränktes Handelsmonopol in Ungarn zu sichern, darein zu verhüllen; eine Abschaffung der Zwischenzölle, welche die äußeren Prohibitionsschranken beibehalte, werde Ungarn vom Welthandel und die Weltindustrie von dem ungarischen Markte ausschließen, dagegen wider das Überfluthen mit den Erzeugnissen des österreichischen

Gewerbefleißes selbst jenen geringen Damm aufheben, welchen die bisherige Zwischenlinie wenigstens aus centralistisch-finanziellem Gesichtspunkte biete. Eine solche Abschaffung der Mauthen sichere den ungarischen Producten keinen starken Absatz, mache das Aufblühen der Industrie unmöglich und würdige Ungarn zu einem nach Lust und Laune auszubeutenden Colonialplatze herab. Ungarn habe für seine Producte einen großen Markt nöthig, dies sei der Weltmarkt, dessen Schwelle Fiume und Buccari seien. Die conservative Partei wolle die Krankheit durch den Tod curiren.

Die Regierung hatte den Ständen die Zusicherung ertheilt, daß ihnen die auf die Zollverhältnisse zwischen Österreich und Ungarn bezüglichen Daten vorgelegt werden sollen. Da es möglich war, daß die Stände die Mittheilung derselben nicht abwarten dürften und schon früher auf die Zollfrage eingehen, bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes es aber nothwendig schien, daß die Regierungspartei einstweilen, und zwar baldmöglichst in den Stand gesetzt werde, den Kampf siegreich zu bestehen, die Angriffe der Gegner mit allem Nachdrucke zurückzuweisen und ihre Trugschlüsse in der ganzen Nichtigkeit zeigen zu können, ferner daß die öffentliche Meinung im Vorhinein im Wege der Journale aufgeklärt und die Sache auch vor den Augen des großen Publikums in ihrem wahren Lichte vorgestellt werde, so wünschte Graf Apponyi die Ausarbeitung einer größeren Schrift, welche veröffentlicht werden sollte. In der Zollfrage, schrieb er, habe die Opposition einen einzigen Mann, nämlich den Deputirten des Pester Comitates, Kossuth, der, ohne gründliche Kenntnis in diesem Fache zu besitzen, sondern nur sich auf seine seltene Kühnheit und die Macht seiner Beredsamkeit stützend, es sich zur Aufgabe gemacht habe, in dieser Angelegenheit gegen die Regierung systematisch zu opponiren.[43]) Dem Wunsche des Grafen Apponyi sollte Rechnung getragen werden; Hock wurde die Arbeit übertragen. Einige Wochen später erhielt Ungarn ein selbstständiges Ministerium.

[43]) Apponyi an Kübeck, 15. Januar 1848.

# Viertes Kapitel.

## Österreichisch-deutsche Handelsbeziehungen.

Die hervorragenden Staatsmänner aller Länder haben in der Anbahnung inniger Handelsbeziehungen zu den anderen Mächten ein Mittel zur Verwirklichung politischer Pläne gesehen. Auch in Österreich hat die Staatskanzlei von jeher auf die Handelspolitik Einfluß zu nehmen gesucht und die mit der Leitung der Handelsangelegenheiten betrauten Behörden auf den innigen Zusammenhang zwischen der großen Politik und der Handelspolitik aufmerksam gemacht. Der Staatskanzler Kaunitz redete freiern Gesichtspunkten bei Ergreifung der auf den Handel bezüglichen Maßnahmen das Wort und sprach sich nicht selten gegen die allgemein befürwortete wirtschaftliche Absperrung aus. Sein Schüler und Nachfolger, Metternich, der nach dem Ruhme strebte, eine ähnliche Stellung einzunehmen, hat seit der Übernahme der auswärtigen Geschäfte auch in handelspolitischen Angelegenheiten seine gewichtige Stimme erhoben und auf die Hofkammer bestimmend einzuwirken versucht, allerdings nicht mit Glück, denn er stieß bei seinen Bestrebungen auf fast unüberwindlichen Widerstand. Kaiser Franz hörte viel mehr auf die Auseinandersetzungen der Hofkammer, deren Ansichten ihm aus der Seele gesprochen waren, und unter Ferdinand fand Metternich in der Staatsconferenz an dem Erzherzog Ludwig einen in dieser wie in mancher andern Frage unbesiegbaren Gegner, der, namentlich jeder Änderung der Handelspolitik entschieden abhold, schon bei Lebzeiten seines Bruders, des Kaisers Franz, die Maßnahmen des Staatskanzlers vielfach zu kreuzen bemüht war.

Der erste Versuch Metternich's auf handelspolitischem Gebiete reicht in das Jahr 1810 zurück. Während seiner Anwesenheit in Paris, wohin

er sich bald nach der Vermählung der kaiserlichen Tochter begab, vereinbarte er einen Handelsvertrag, der in Wien einer vernichtenden Kritik unterzogen wurde und die kaiserliche Sanction nicht erhielt. Als später nach Herstellung des Friedens die commerziellen Beziehungen zu Deutschland die Behörden beschäftigten, griff Metternich wiederholt zur Feder, um seine Ansichten darzulegen, und es bleibt sein unbestreitbares Verdienst, die große Tragweite des in Bildung begriffenen Zollvereins und die Rückwirkung auf Österreich erkannt zu haben; bei jeder neuen Phase erhob er seine Stimme, um auf die bedeutsamen Folgen in wirtschaftlicher und politischer Beziehung aufmerksam zu machen.

Als im Jahre 1817 in Folge schlechter Ernten harte Hungersnoth Deutschland heimsuchte, wurde allseitig die Forderung nach Verkehrserleichterungen, wenigstens mit Lebensmitteln, erhoben. Auch einige österreichische Provinzen, wie z. B. Vorarlberg, welches für den Bezug der Nahrungsstoffe auf die Bodenseegebiete angewiesen war, wurden in Mitleidenschaft gezogen. Die Klagen der Vorarlberger bestimmten die Regierung, in Stuttgart Schritte zur Rücknahme eines erlassenen Ausfuhrverbotes zu thun. Als Württemberg am 19. Mai 1817 bei der Bundesversammlung den Antrag stellte, „durch Aufhebung aller außerordentlichen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten unter einander, und durch gemeinsame Maßregeln in dieser Angelegenheit die Bundesstaaten einander näher zu bringen und das gemeinsame Beste zu befördern", wurde in Wien über die in Frankfurt einzunehmende Haltung berathen. Der Referent der Hofkanzlei wies darauf hin, daß die 1801 erlassenen und später erneuerten Ausfuhrverbote von Getreide und Lebensmitteln durch den langjährigen Krieg, den erschöpften Vorrath an Körnern und Vieh, sowie durch die große Theuerung begründet und gerechtfertigt gewesen seien, die Erfahrung habe jedoch gelehrt, wie wenig Verbote und Sperrgesetze entsprechen. Bereits im Jahre 1810 habe daher die Hofkanzlei in einem Vortrage vom 14. Dezember den Antrag gestellt, Freiheit des Verkehrs nach Innen und Außen zu gestatten. Der Kaiser habe im April 1816 angeordnet, den Getreidehandel von allen schädlichen Beschränkungen zu befreien, bezüglich der Ausfuhr aber die Ernteergebnisse abzuwarten. Am Schlusse des Jahres habe die vereinigte Hofkanzlei den Antrag gestellt, den Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln freizugeben, die kaiserliche Entschließung lautete kurz und bündig, daß die Getreideausfuhrverbote aufrecht zu erhalten seien. Der Antrag des Referenten gieng nun auf Abschließung eines Überein-

kommens mit den deutschen Staaten. Die mit der Prüfung der Angelegenheit betraute Hofcommission schloß sich einstimmig an, die Commerzhofcommission theilte die Ansichten der Hofkanzlei, der Finanzminister Stadion befürwortete den Antrag, Metternich führte die dafür sprechenden politischen Gesichtspunkte in's Gefecht, der Kaiser entschied jedoch im ablehnenden Sinne.

Auch später sprach sich Metternich bei jeder Gelegenheit für Anbahnung eines freieren Verkehrs mit Deutschland aus. Lebhaft hätte er gewünscht, wenn auf den Wiener Conferenzen irgend eine Vereinbarung bezüglich Durchführung des Artikels XIX der Bundesacte zu Stande gekommen wäre, allein die Handelsbehörde sprach sich mit großer Entschiedenheit dagegen aus. In den Kreisen derselben besaß man für die Tragweite dieser Frage kein Verständnis und wähnte, daß bloß Revolutionäre die unzufriedene Stimmung erregen und ausbreiten. Über die Durchführung des Artikels XIX der Bundesacte machte man sich keine Sorgen, es war ein frommer Wunsch, wie andere mehr. Mit den Verhältnissen in Deutschland ganz unbekannt, stand man der Zollfrage eigentlich rathlos gegenüber, und die bekannte Abneigung des Kaisers gegen Gewährung von Verkehrserleichterungen übte auch einen bestimmenden Einfluß auf die Gutachten einzelner Behörden. Als später List bei allen maßgebenden Personen anklopfte, um für seine Vorschläge zu werben, fand er taube Ohren. Einerseits machten Adam Müller's breitspurige Auseinandersetzungen, daß List und Genossen nur revolutionären Bestrebungen Vorschub leisten wollen, Eindruck[44]), sodann aber — und dies fällt zur Erklärung schwerwiegend in die Waagschale — waren in Österreich die geplanten Maßnahmen behufs Erweiterung und Ausbildung des Zollgebietes noch in der Durchführung begriffen, und ehe man damit zum Abschluß gekommen war, mochte man sich mit der Anbahnung inniger Handelsbeziehungen zu den deutschen Staaten, selbst wenn größere Neigung dazu vorhanden gewesen wäre, nicht beschäftigen. Die Klagen des deutschen Handelsstandes hielt man nicht für begründet, und so weit sie es waren, trug Preußen nach Auffassung der Wiener Handelspolitiker durch sein 1818 eingeführtes Zollsystem die Schuld.[45])

[44]) Die Reisen und Zudringlichkeiten der sogenannten Deputirten des deutschen Gewerbevereines, schrieb Müller an Metternich, sind demagogische Umtriebe im eigentlichen Sinne des Wortes, 6. Dezember 1819.

[45]) Adam Müller sprach seine individuelle Ansicht dahin aus, daß das neue preußische Zollsystem in keiner Hinsicht mit dem Geiste und Sinne der Bundesbeschlüsse vom 20. September und mit der Forderung des Rechtszustandes in Deutschland in Übereinstimmung zu bringen sei.

Den energischesten Widerstand fand aber jede Maßregel, die zu einer zollpolitischen Annäherung an Deutschland hätte führen können, an dem Kaiser. Metternich befürwortete von politischer, Stahl von wirtschaftlicher Seite den freien Verkehr mit Lebensmitteln. Österreich, setzte der Staatskanzler auseinander, würde das Odium zu tragen haben, der einzige Staat zu sein, welcher einer als unbedingt allgemein nützlichen und für keinen Staat insbesondere schädlichen, auf vollkommener Reciprocität beruhenden Übereinkunft entgegenstehen würde. Sein Vorschlag gieng dahin, der Kaiser möge seinen Beitritt zu dem freien Verkehre mit Lebensmitteln für sämmtliche, dem deutschen Bunde angehörige Staaten aussprechen, in Bezug auf die übrigen Gebiete sich volle Freiheit vorbehalten.[46] Stahl hob hervor, daß dieser freie Verkehr in jeder Beziehung dem Wohlstande der Monarchie sehr zuträglich sein würde; ohnehin habe man bei den Verhandlungen über die Elbeschifffahrt auf die Entfernung lästiger Hindernisse bei dem Verkehr mit Lebensmitteln hingearbeitet und bei den im Zuge befindlichen Verhandlungen über die Vereinigung der Elbe mit der Donau mittelst der Moldau fasse man in's Auge, daß der freie Zug mit Lebensmitteln auf einer Wasserstraße von der größten Ausdehnung durch die fruchtbarsten Provinzen der Monarchie in das Ausland, dem Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und dem Interesse der gegenwärtig am härtesten bedrängten Grundbesitzer sehr zuträglich sein würde.[47] Diese Darlegungen blieben auf den Kaiser ohne Eindruck und die Wiener Conferenzen verliefen bezüglich der wirtschaftlichen Fragen ergebnislos, Berathung und Beschlußfassung wurden dem Bundestage zugewiesen. 17

Der Staatskanzler hatte bei Ertheilung der Weisungen an den Bundestagspräsidenten gebundene Hände. Die zu Darmstadt sodann stattfindenden Verhandlungen einiger süddeutscher Höfe über etwaige Handelserleichterungen erschienen dem österreichischen Staatsmanne nicht als bedenklich; er wünschte, daß etwas „herauskommen" möge, weil sodann die Berathung am Bundestage entfallen könnte, die doch den Verhältnissen Österreichs in mancher Beziehung nicht zusage. Österreich hat, heißt es in einer Weisung an Münch in Frankfurt vom 26. April 1828, bei der neuen Gestaltung der Handelsverhältnisse in Deutschland, nachdem es nicht in seiner Macht steht, sie zu verhindern, immerhin doch ein Interesse, nämlich die Begünstigung und Erleichterung des Transitohandels. Andere Fragen nahmen damals die österreichischen Staatsmänner in Anspruch, die

[46] Vortrag, 13. Mai 1820.

[47] Stahl an Metternich, 14. Juni 1820.

verschiedenen Zollvereinsgebilde in Deutschland erschienen gefahrlos, da man es für schwer möglich hielt, daß dieselben sich zusammenschließen könnten. Erst die zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt geschlossene Vereinbarung, sowie die bald darauf zwischen Bayern, Württemberg und Preußen eingeleiteten Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages drängten die bedeutsamen wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund.

Eine ausführliche Depesche des Grafen Trauttmansdorff enthielt Mittheilungen über Verhandlungen, die in Berlin Herr von Cotta über einen zwischen Preußen und dem bayrisch-württembergischen Vereine abzuschließenden Handelsvertrag führte; aller Wahrscheinlichkeit nach, schrieb der österreichische Vertreter an der Spree, dürfte eine Vereinbarung getroffen werden und man knüpfe daran einen großen Fortschritt in den deutschen Handelsverhältnissen, indem eine Rückwirkung auf den mitteldeutschen Verein nicht ausbleiben könne und dieser vielleicht zu einer Kapitulation mit den ihn beengenden Mächten genöthigt werden dürfte. Mit der Erleichterung des Verkehrs, wie man selbe gegenwärtig im Auge habe, sei jedoch noch lange nicht Alles erreicht, was im Gebiete der commerziellen Hoffnungen Preußens liege; die gegenwärtige Übereinkunft werde im Grunde nur als eine ersprießliche Vorarbeit zu einem größeren Werke betrachtet; sie sei geeignet, die gegenseitigen deutschen Handelsinteressen zu fördern, den Süden mit dem Norden in Berührung zu bringen, die mitteldeutschen Staaten geschmeidiger zu machen und zu einer Einverleibung heranzubilden. Aber der wahre Zielpunkt, der sich, wie man behaupte, als Folge des gegenwärtigen Bestrebens in günstige Aussicht stelle, sei die künftig zu erzielende Annahme des preußischen Tarifs auch durch die süddeutschen Staaten. Nach diesem Ziele zu streben und Alles vorzubereiten, um dasselbe zu erreichen, sei eine erhabene, wesentlich der Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes geweihte Aufgabe.

Graf Trauttmansdorff zog auch in seiner Depesche die weiteren Folgerungen. An Baden werde die Frage herantreten, ob es sein specielles, auf ein Schmuggelsystem gegründetes Zollwesen beibehalten und sich von den deutschen Nachbarstaaten abschließen oder denselben anschließen werde. Preußen sei am bayrischen Hofe thätig. Herr von Hoffmann, der Darmstadt zu dem mit Preußen abgeschlossenen Handelsvertrage bestimmt habe, sei der Mittelsmann und einen eifrigeren Unterhändler könne man sich in Berlin nicht wünschen. Vornehmlich sei es Motz, welcher die Verhandlungen führe, Bernstorf verhalte sich ruhig und lasse den Finanzminister gewähren, obgleich er nicht immer die Ansichten seines Collegen

in Bezug auf die kleinen Höfe billige. „Unter die angenehmsten Träume des Finanzministers gehöre nun einmal die Idee, die Entfesselung des deutschen Handels zu Stande zu bringen; Erweiterung des Marktes, ungehinderte Bewegung des Handels erscheine ihm als eine vorzügliche Quelle der Wohlfahrt der verschiedenen deutschen Staaten, als das wirksamste Schutzmittel gegen die Unfälle der Zeit. Das Streben, die Binnenzölle in Deutschland gänzlich verschwinden zu machen, rechne er somit unter die wohlthätigsten Handlungen, womit sich die Regierungen beschäftigen können, und er versäume keine Gelegenheit, diese Lehre zu predigen. In diesem Sinne habe Motz auch ihm, dem Gesandten, gegenüber gesprochen und ihn aufgefordert, zu dem, wie Motz es nannte, wohlthätigen Werke beizutragen und die österreichische Regierung auf die heilsamen Folgen aufmerksam zu machen, welche eine größere Freigebung des Handels unfehlbar nach sich ziehen werde. Preußen werde sehr gerne die Hand bieten, auch gegen Österreich Erleichterungen eintreten zu lassen, und eine Milderung der bisherigen Strenge würde beiderseits wesentliche Vortheile gewähren. Über die Nachtheile des Prohibitivsystems sei man in neuerer Zeit mehr als zur Genüge aufgeklärt worden, und besonders Preußen habe erfahren, welche Gewinnste ihm das Aufgeben des veralteten Systems gebracht habe. Die Zölle seien vor Jahren herabgesetzt und nur insoferne gegen das Ausland beibehalten worden, als man glaubte, daß es der unumgängliche Schutz inländischer Fabrikation erheischte. Die Folge sei ein richtiger Bezug der Zollgebühren und ein immer zunehmender Aufschwung des Handels, welchen jeder Staat opfere, der sich zu sehr abschließe.“ [48])

Auch Sachsen wendete sich nach Wien. Man befürchtete in Dresden den Anschluß der mitteldeutschen Staaten an den Zollverein. Der Wunsch des Dresdener Cabinets gieng daher dahin, daß Österreich dem mitteldeutschen Handelsvereine einige Begünstigungen zukommen lassen möge, und zwar Ermäßigung der Zölle auf die eigenen Natur- und Fabrikserzeugnisse der Vereinslande, sowie für den Transithandel durch die Vereinsstaaten nach Österreich, wodurch der Bezug von Waaren auf diesem Wege befördert würde. Sollte Österreich Anstand nehmen, eine förmliche Convention mit dem mitteldeutschen Vereine abzuschließen, wäre es hinreichend, wenn die Erleichterungen durch eine Verordnung ausgesprochen würden. „Es dürfte der k. k. Hof- und Staatskanzlei nicht entgehen,“ heißt es in der Zuschrift des sächsischen Gesandten in Wien an Metternich, „welche Wichtigkeit die

[48]) Trauttmansdorff an Metternich, Berlin, 26. April 1829.

Vereinigung der mitteldeutschen Staaten und das Wohl von Deutschland an und für sich hat, und die k. k. Regierung dürfte auch in den politischen Conjuncturen und sonst hinreichende Gründe finden, die Existenz und weitere Ausbildung des Handelsvereines durch besondere Maßregeln zu sichern und zu diesem Behufe die Strenge ihres Zollsystems den Vereinsstaaten gegenüber einigermaßen zu mildern." 18)

Auf den Staatskanzler machten diese Mittheilungen tiefen Eindruck, da er fast gleichzeitig über den Inhalt der Verhandlungen zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen Nachrichten erhalten hatte. Es sei nicht zu verkennen, schrieb er dem Hofkammerpräsidenten, daß dadurch ein bedeutender Theil Deutschlands, wenn auch nicht in eine commerzielle Einheit verschmolzen, in den Zustand großer Annäherung gebracht und für die dazwischen liegenden Staaten, wie die mitteldeutschen Vereine auf der einen und Baden auf der anderen Seite, die Lage ungemein schwierig werde. Man überlasse sich daher in Berlin sowohl als in München der Hoffnung, daß dieselben das System der Isolirung nicht lange werden fortsetzen können, und daß am Ende in ganz Deutschland, außer Österreich, das neue preußische sogenannte Antiprohibitivsystem das herrschende sein werde. Die Zukunft allein werde entscheiden können, ob diese Hoffnungen sich realisiren würden, oder ob nicht gerade in der Verschmelzung der Berührungen und in den bei dem Verletzen mannigfacher und widersprechender Interessen unvermeidlichen Reibungen der Keim des Unterganges eines zwischen so vielen unabhängigen Staaten bis jetzt auf diese Weise noch nicht versuchten Systemes liege. Ein Gegenstand jedoch, der für alle Fälle in eine reife und ernste Erörterung gezogen werden müsse, sei die Stellung Österreichs dieser größeren oder geringeren Handelsgemeinschaft gegenüber. Metternich wies auf die Anwürfe des preußischen Handelsministers hin, auf die Wünsche des sächsischen Cabinets. Es liege in der Natur der Dinge, daß bei den vielfachen Beziehungen Österreichs zu dem Auslande und bei den die Monarchie durchschneidenden Straßenzügen aus dem Orient nach Deutschland und von dem Norden nach Süden, die Frage der größeren oder geringeren Einigung mit den sich neu gestaltenden Handelsinteressen Deutschlands eine eben so wichtige als schwer zu entscheidende sein werde. Schon jetzt zeige sich im Allgemeinen die Nothwendigkeit, sich mit der Sache eventuell zu beschäftigen. [49])

Die Hofkammer hielt an der Ansicht fest, welche sie bereits bei früheren Veranlassungen ausgesprochen hatte, daß der Abschluß von Handels-

[49]) Metternich an die Hofkammer, 11. Mai 1829.

verträgen mit gegenseitigen Zollbegünstigungen für die Ein- und Ausfuhr nicht im Interesse Österreichs zu liegen scheine, da derartige Verträge unter allen Umständen den Nachtheil mit sich führen, die freie Bewegung zu hemmen, auch ein Hinderniß bilden, die Zollgesetze und die Tarifsätze nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse der inländischen Industrie und der Handelsconjuncturen im eigenen Interesse abändern zu können. Durch den Anschluß an einen Zollverein oder durch Abschluß eines Handelsvertrages verzichte man auf eines der wirksamsten Mittel zur Beförderung der inländischen Industrie und des Handelsverkehrs überhaupt. Allerdings können Verhältnisse eintreten, wo wesentliche und höhere Rücksichten diese Bedenken überwiegen, und die Bestrebungen Preußens scheinen die Nothwendigkeit zu begründen, von Seite Österreichs Alles anzuwenden, damit nicht ein Verein sämmtlicher deutschen Staaten entstehe, wodurch Österreich in Bezug auf Handelsverkehr ganz isolirt würde. Unter allen Umständen sei es jedoch nicht zweckmäßig, von Seite Österreichs mit einer speciellen Erklärung vorzugehen, ehe von den betreffenden Staaten die Initiative ergriffen würde. Vorläufig genüge es, die betreffenden Staaten, und namentlich das sächsische Cabinet, darauf aufmerksam zu machen, daß Österreich von der früheren Strenge des Prohibitivsystems abgegangen sei und sich allmälig einem freieren Handelssystem nähere. Vornehmlich hatte die Hofkammer dabei das Transitopatent im Auge, welches am 1. Juli 1829 in Kraft zu treten bestimmt war, „wodurch Alles geschehen war, was nur gewünscht werden konnte"; diese Erleichterung des Durchfuhrhandels sei für die deutschen Staaten von der größten Wichtigkeit und dürfte ein wirksames Mittel darbieten, dieselben von dem guten Willen der österreichischen Regierung, den Handelsverkehr mit den deutschen Nachbarstaaten zu erleichtern und zu begünstigen, zu überzeugen und dieselben wenigstens vor der Hand abhalten, sich einem Zollverband anzuschließen, der nachtheilige Wirkungen für die Interessen Österreichs haben könnte. Der sächsischen Regierung sei die Versicherung zu ertheilen, daß man gerne bereit sei, die Wünsche der Nachbarstaaten in Betreff der Erleichterungen zu berücksichtigen; zu einer bestimmten Erklärung sei jedoch der Zeitpunkt noch nicht ganz geeignet.[50])

Die Auseinandersetzungen der Hofkammer befriedigten den Staatskanzler nicht; er wendete sich direkt an den Kaiser und schilderte die Bewegung, welche unter den deutschen Cabineten wegen Herstellung eines freien Handelsverkehres stattfinde, gab auch der Besorgnis Ausdruck, daß

[50]) Nádasdy an Metternich, 29. Mai 1829.

die bereits abgeschlossene oder in Verhandlung begriffene Handels- und Zollverbindung unter gewissen Verhältnissen eine für Österreichs Handel und Industrie nachtheilige Richtung erhalten könnte; als ein wirksames Mittel, dem vorzubeugen, schlug er Milderung des Zollsystems vor. Der Kaiser übermittelte die Schriftstücke an die Hofkammer mit der Frage, ob und welche Erleichterung im Verkehr mit den Nachbarstaaten entweder durch Abänderung des Tarifs oder auf anderem Wege bewerkstelligt werden könnte. [51])

Die Hofkammer verhielt sich ganz ablehnend. Daß der Anschluß der kleineren deutschen Staaten an Preußen für Österreich nachtheilig sei, wurde nicht in Abrede gestellt, aber die Möglichkeit einer Zolleinigung Österreichs mit den Nachbarstaaten als selbstverständlich verneint. Dies bedürfe, meinte Graf Nádasdy, keiner Erörterung. Die geographische Lage, noch mehr aber die besonderen politischen, sowie die commerziellen und industriellen Verhältnisse Österreichs machen solche Verbindungen unausführbar, dies würde unter allen Umständen mit so großen Opfern von Seite Österreichs verknüpft sein, daß dadurch die möglichen Vortheile überwogen würden. Die dringenden Noten der sächsischen Regierung, den mitteldeutschen Verein betreffend, machten auf die Hofkammer keinen Eindruck. Weder die commerziellen, noch die industriellen Interessen Österreichs gestatteten ihrer Darlegung zu Folge, einzelnen oder mehreren Nachbarländern ausschließende Begünstigungen zuzugestehen, da ein solches Verfahren feindlich gegen die übrigen Staaten erscheinen und Repressalien hervorrufen würde, auch kein Mittel gefunden werden könnte, wodurch man die Beruhigung erhalten dürfte, daß die etwa gestatteten Begünstigungen nicht zur Einschwärzung von Producten und Fabrikaten anderer Staaten mißbraucht werden könnten. Da Metternich auch von einer Milderung der Zölle gesprochen hatte, so bemerkte die Hofkammer, daß eine Änderung des handelspolitischen Systems ohne Erschütterung des Nationalwohlstandes und Schädigung aller Interessen der producirenden Klassen nicht eintreten könnte; bei einzelnen Waaren eine Herabsetzung des Zollsatzes vorzunehmen, könnte ja in Erwägung gezogen werden. Seit 50 Jahren bestehe das Prohibitivsystem, eine Milderung könne und solle eintreten, aber es sei nicht rathsam, die Einfuhrverbote überhaupt aufzuheben, wie es Sachsen zu verlangen scheine, man müsse mit Vorsicht vorgehen und sich auf jene Artikel beschränken, welche die Concurrenz des Auslandes nicht zu fürchten haben: bei Rohproducten und

[51]) Franz an Nádasdy, 27. Januar 1830.

Halbfabrikaten, sowie bei solchen Artikeln, welche einer weiteren Veredlung bedürfen oder fähig seien, unterliege die Herabminderung der Eingangszölle keinem Anstande.[52])

Wenn Metternich gehofft haben mochte, mit seinen Darlegungen auf den Kaiser Eindruck zu machen, und eine seinem Antrage entsprechende Weisung erwartete, so wurde er gründlich enttäuscht. Sie werden, lautete die kaiserliche Weisung an Metternich vom 22. März 1830, die Hofkammer anweisen, die aus dem deutschen Zollvereine für Meine Staaten in commerzieller und industrieller Beziehung bereits wahrgenommenen und nach Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Einwirkungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und Mir das mit den gehörigen Nachweisungen belegte Resultat mit den Vorschlägen der Maßregeln, welche von Seite Österreichs im Interesse Meiner Staaten etwa zu ergreifen räthlich oder nothwendig sein dürften, nach vorläufig mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei gepflogener Rücksprache vorzulegen.

Die Hofkammer lud die Gouverneure und Präsidenten von Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Ober- und Niederösterreich ein, „die geeigneten Erhebungen anzustellen, und zwar mit jener Gründlichkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erheische und welche eine entschiedene Ansicht zu verschaffen geeignet sei". Der böhmische Gouverneur wurde überdies speciell aufgefordert, dem benachbarten Sachsen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.[53]) Und damit die Länderchefs ja nicht in der Irre schweifen, wurde ihnen die Belehrung gegeben, daß Eisen- und Stahlwaaren aller Art, Messing und andere Metallwaaren, Glas- und Glaswaaren, Leinen und Hanfwaaren, Schafwolle und Schafwollwaaren zu den wichtigsten Gegenständen des österreichischen Ausfuhrhandels gehören. Auch wurde ihnen empfohlen, Mitglieder des Gewerbe- und Handelsstandes von Einsicht und Geschäftsausdehnung im Vertrauen zu vernehmen und dieselben aufzufordern, mit aller Offenheit über die eingetretenen und zu erwartenden Einwirkungen der deutschen Handelsvereine auf Österreichs Handel und Industrie, sowie über die geeignetsten Mittel der Abhilfe sich zu äußern.

Das Landespräsidium von Mähren und Schlesien bekannte offenherzig, aus Mangel an Daten und Erfahrungen kein sicheres Urtheil zu besitzen, inwiefern die deutschen Zollvereine der Industrie und dem Handel Österreichs Schaden zufügen, da die Gefällenbehörde wohl einen Nachweis über Aus- und Einfuhr geliefert, aber über die Frage selbst nichts zu sagen

[52]) Vortrag, 5. Februar 1830.

[53]) Hofkammer an die Landesbehörden, 30. Juni 1830.

gewußt habe. Von den befragten Gewerbemännern besorgten nur einzelne Tuchfabrikanten eine nachtheilige Rückwirkung der Zollvereine auf die österreichische Industrie und sahen daher einen Anschluß an Bayern und Württemberg als vortheilbringend an, andere hingegen erklärten, daß der österreichische Handel mit Schafwollwaaren nach Deutschland nie erheblich gewesen sei. Fast alle Gewerbeklassen sprachen sich gegen den Beitritt zu einem Zollvereine und für die Festhaltung des inländischen Prohibitivsystems aus; nur mit mehreren industriell minder entwickelten Staaten, wie mit Rußland, Rom, Neapel, mögen „Handelsverträge abgeschlossen und Handelsvereine für den überseeischen Handel gestiftet" werden. Auf Grund dieser Gutachten befürwortete das Landespräsidium die Aufrechterhaltung des Prohibitivsystems und die Hebung des überseeischen Handels.[54])

Auch den niederösterreichischen Landeschef führte das Studium der Übersichten der Aus- und Durchfuhr Niederösterreichs zu dem Bekenntnisse, keine sicheren Schlüsse auf die Wirkungen der deutschen Zollvereine in den österreichischen Staaten ziehen zu können. Die sämmtlichen Vertreter des Handels behaupteten zwar, daß diese Vereine dem österreichischen Handel nicht günstig seien, allein, fügte der Bericht hinzu, diesen Behauptungen fehle eine genauere, mit Daten unterstützte Begründung. Zwei Sachverständige, Coith und Leitenberger, erklärten, daß sich erst nach längerer Zeit gründlicher über den Gegenstand werde urtheilen lassen, daß es aber durchaus nicht räthlich sei, einen fremden Staat in den Zollverband der österreichischen Länder aufzunehmen; der Staatenkörper des Kaiserthums Österreich sei groß und biete dem Gewerbsfleiße noch viele Mittel und Wege zu größerer Ausbildung dar; man möge sich daher darauf beschränken, bei Unterhandlungen mit anderen Staaten bloß die Begünstigung einzelner Artikel zu erlangen. Auch der damals in gewerblichen Fragen als Autorität geltende Regierungssecretär Keeß, dessen Arbeiten über die österreichische Gewerbegesetzgebung Anerkennung verdienen, befürwortete nur einige Zollerleichterungen dem deutschen Zollverein gegenüber. Dieser Ansicht schloß sich der niederösterreichische Regierungspräsident an. Der Satz non omnis fert omnia tellus passe mehr auf jeden der Vereinsstaaten als auf Österreich. Man möge nur dabei verharren, die Einfuhr der Fabrikationsstoffe und die Ausfuhr der Fabrikate thunlichst zu erleichtern, und bloß, wenn es Noth thue, wegen einzelner Handels- und Zollbegünstigungen mit den Nachbarstaaten in Unterhandlung treten.[55])

[54]) Brünn, 20. Januar 1831, unterz. Inzaghi.

[55]) Bericht vom 22. März 1831.

In Böhmen forderte der Oberst-Burggraf die Kreisvorsteher der gewerbfleißigsten Kreise im Lande, den Bürgermeister und Stadthauptmann in Prag auf, nach Einvernehmung der gewerbfleißigsten Männer ihre Wohlmeinung abzugeben. Der Bunzlauer Kreishauptmann berichtete als die Ansicht der Fabriksbesitzer, daß die deutschen Handelsvereine der österreichischen Industrie noch nicht geschadet haben und auch für die Zukunft nichts zu besorgen sei, nur Handelsverträge mit Rußland und der Türkei wären wünschenswert. Das Prohibitivsystem wäre streng aufrecht zu erhalten, die Eingangszölle für die Fabrikationsstoffe herabzusetzen. Eine Handelsverbindung mit Sachsen würde für Österreich verderblich sein. Einzelne Kattunfabrikanten — Köchlin und Singer in Jungbunzlau, Ignaz von Orlande in Kosmanos — fügten hinzu, daß auch die Concurrenz mit Preußen zu fürchten sei, und wenn diese stattfände, würde die durch die Noth sehr weit ausgebildete Industrie dieser Länder ihren Waarenüberfluß nach Österreich versenden und sich auf dessen Kosten bereichern wollen. Nach dem Berichte des Bürgermeisters zu Prag hatten sich alle Handels- und Gewerbsleute einhellig dahin geäußert, daß die deutschen Zollvereine bisher keine merkbare Einwirkung auf Österreichs Industrie und Handelsverhältnisse geäußert haben. Ihm selbst erschien eine Erschütterung des österreichischen Prohibitivsystems sehr bedenklich, obgleich einige Handelsleute ihm die Herstellung eines freieren Verkehrs mit dem Auslande als wünschenswert bezeichnet hatten. Selbst die Ansicht eines Handelsvorstehers in Prag, daß eine Separatconvention mit Bayern über Leinen- und Wollwaaren geschlossen werden möge, erschien ihm besorgniserregend, da dann sächsische, preußische und englische Waaren als bayrisch-württembergische Erzeugnisse in die österreichischen Staaten eingeführt werden könnten. Der Prager Stadthauptmann meinte: Die bestehenden Zollvereine werden nie solch nachtheilige Einflüsse äußern, um dermalen den Beitritt zu einem derselben als unerläßlich anzusehen, denn immer bleibe die Ausfuhr auf der Elbe und über Triest offen, sowie der innere Markt gesichert. Glas und Leinwand hätten zwar keine Concurrenz zu scheuen, wohl aber andere Artikel. Wolle man aber einen Anschluß, so möge dieser an den preußischen Verein erfolgen, mit nichten an Sachsen. Der Oberst-Burggraf faßte auf Grundlage dieser und anderer Gutachten sein Votum dahin zusammen, daß ein Beitritt Österreichs weder räthlich noch wünschenswert sei.[56])

Nur die Tiroler Behörde bekundete in dieser Frage einen weiteren Blick, indem sie die Einleitung einer engeren Handelsverbindung mit Bayern

[56]) Bericht, 25. Juni 1831.

und Württemberg befürwortete, da es unverkennbar sei, daß die deutschen Zollvereine nach ihrer Tendenz die österreichische Industrie rücksichtlich des Absatzes ihrer Gewerbsproducte auf den Märkten in den Vereinsstaaten mit Gefahren bedrohen. Eine Milderung des österreichischen Prohibitivsystems sei nothwendig, die inländische Industrie sei auch bereits weit vorgeschritten, daß sie des jetzigen Schutzes gegen die fremde Concurrenz nicht mehr bedürfe. Das wirksamste Gegenmittel, die Zollvereine unschädlich zu machen, sei denselben beizutreten, und vorzugsweise dürfte sich der bayrisch-württembergische Verein zu einer engeren Verbindung mit Österreich eignen. Der Bozner Mercantilmagistrat sprach sich ebenfalls in diesem Sinne aus und suchte den Beweis zu erbringen, daß Österreich in keinem Industrieartikel die bayrisch-württembergische Fabrikation zu fürchten habe. Jedenfalls seien die Prohibitionen zu beseitigen und 4—5procentige Zollsätze nach dem Waarenwerte festzusetzen.[57])

Während diese Gutachten einliefen, stand man mit Bayern und Württemberg in Unterhandlungen über den Abschluß eines Vertrages. Längst hatte man die Nothwendigkeit der Regelung einzelner den Handel und Verkehr betreffenden Fragen mit Bayern gefühlt: Eine feste Bestimmung der Grenze der Donau entlang, die Abschaffung der Transito- und Schiffahrtsgebühren, überhaupt die Beseitigung mancher Schifffahrtshindernisse erschienen dringlich. Seit Jahrzehnten hatte man sich von Zeit zu Zeit eingehend mit dem Studium dieser Fragen beschäftigt. Häufige Beschwerden der Schiffer wiesen auf die Hemmnisse und Belästigungen für den österreichischen Verkehr auf den in die Donau einmündenden bayrischen Grenzflüssen, sowie auf österreichischem Gebiete hin und baten um Abhilfe. Im Einverständnisse mit der Staatskanzlei wurde bereits im Jahre 1822 eine Landescommission eingesetzt, die sich mit einer eingehenden Untersuchung beschäftigen sollte. Der österreichische Consul in Ulm wurde aufgefordert, die erforderlichen Daten zu sammeln und seine Wahrnehmungen zur Kenntnis der Behörde zu bringen; die Staatskanzlei wurde ersucht, mit Bayern und Württemberg Verhandlungen einzuleiten. Der Linzer Kreishauptmann Radherny erwarb sich große Verdienste durch Bereisung Oberösterreichs und umfassende Berichterstattung über die Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau und deren Nebenflüssen. In Niederösterreich wurden gleichfalls durch den Kremser Kreishauptmann, Grafen von Wickenburg, Vorerhebungen gepflogen.

---

[57]) Bericht, 8. April 1831.

Bereits 1829 war die Sendung Eichhoff's nach München beschlossene Sache[58]); es kam jedoch davon ab und Baron Münch wurde später dazu ausersehen. Eine bessere Wahl konnte schwerlich getroffen werden. Die vielen Berichte und Denkschriften, welche Münch im Laufe der nächsten Jahre nach Wien sendete, lassen ihn als einen trefflich unterrichteten Mann mit nüchternem Blicke erkennen, der die große Bedeutung der damals zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preußen andererseits schwebenden Verhandlungen richtig erkannte und die Nothwendigkeit der Hinwegräumung der Zollschranken in Deutschland mit Schärfe hervorhob. Die Absicht in Wien gieng dahin, gleichzeitig mit der Regelung der Schifffahrt auf der Donau und deren Nebenflüssen auch Verhandlungen über Einräumung wechselseitiger Begünstigungen durch Gewährung von Zollnachlässen anzuknüpfen. Besonders auf die Herabminderung der Eingangszölle auf Eisen und Stahl und die daraus verfertigten Waaren, sowie auf Schafwoll-, Glas- und Leinenwaaren wurde Wert gelegt, da die Sätze in Bayern auf einzelne dieser Artikel ungemein hoch waren. Man wünschte jene Begünstigungen, die von Bayern an Preußen 1829 gewährt worden waren, zu erlangen, und wenn dieses künftighin noch größere erhielte, in den Genuß derselben zu kommen. Zu belangreichen Gegengewährungen mochte man sich jedoch nicht entschließen. Dem Unterhändler wurde eingeschärft, bei etwaigen Forderungen um Zollherabsetzung die größte Vorsicht zu üben, „um nicht in Verwicklungen zu gerathen, aus welchen kein gedeihlicher Ausweg zu finden wäre". Und um nicht Gegenforderungen Bayerns hervorzurufen, sollten nur solche Zollherabsetzungen beansprucht werden, deren Erreichung zu hoffen sei, ohne Einfuhrverbote aufheben zu müssen, äußerstenfalls wollte man sich auf Ermäßigung der Zollsätze für Eisen- und Stahlwaaren beschränken.[59])

Die Behauptung dürfte schwerlich irrig sein, daß es im Laufe der Verhandlungen günstige Momente gab, die, gehörig benützt, zu einem Abkommen hätten führen können.[60]) An dem österreichischen Unterhändler

[58]) Vortrag, 12. Januar 1829, worin Eichhoff als „ein talentvoller, einsichtiger und pflichteifriger Geschäftsmann" gerühmt wird; die Genehmigung des Antrages erfolgte am 18. Januar.

[59]) Instruction, in Folge eines Vortrages Metternich's durch kaiserliche Entschließung vom 23. Mai 1830.

[60]) Die erste Conferenz fand am 23. August 1830 statt. Von bayrischer Seite nahmen daran Theil Ministerialrath Belli de Pino vom Ministerium des Äußern, Dr. von Wirschinger vom Finanzministerium; Württemberg war durch den Obersteuerrath von Müller vertreten.

lag es nicht, wenn sein mehrjähriger Aufenthalt in der bayrischen Hauptstadt ergebnislos verlief. Mit beredteren Worten konnte wohl die Ersprießlichkeit eines Vertrages nicht dargelegt werden, als es in einer Denkschrift Münch's vom 30. November 1831 geschah, und eindringlich genug mahnte er, den von ihm als berechtigt anerkannten Wünschen Bayerns nachzukommen. Seine Arbeiten über den deutschen Zollverein und dessen Zukunft sind heute noch lesenswert. Unermüdlich Schwierigkeiten zu beseitigen, suchte er den österreichischen Vertreter in Stuttgart zur Mitarbeit heranzuziehen, um den dortigen Anständen entgegenzuwirken, und die Berichte Spiegel's stellten wenigstens die volle Unterstützung des Königs in Sicht.[61]) Zur Besiegung gegnerischer Strömungen in den Kreisen der Hofkammer warb er um die Unterstützung des Staatskanzlers, und Metternich bot seinen ganzen Einfluß auf, um die Sendung Münch's erfolgreich zu machen.

Die bayrischen und württembergischen Bevollmächtigten sprachen dringend den Wunsch aus, daß die Donau freigegeben werde, erhielten aber wiederholt die ernste Erklärung, daß von vollkommener Gebührenfreiheit für jetzt keine Rede sein könne und Österreich vollkommen zufrieden sei, bezüglich der Schifffahrt auf der Donau vollkommene Gegenseitigkeit hergestellt zu sehen. Auf die Frage, wie Österreich seine Unterthanen in dieser Beziehung zu behandeln gedenke, konnte der österreichische Bevollmächtigte keine Antwort geben. Wohl hatte man Münch angewiesen, wenn in Bezug auf die vollkommene Gebührenfreiheit der Donauschifffahrt Umstände eintreten sollten, welche besondere Beachtung verdienen, seine Anträge und Ansichten darzulegen; wenn z. B. die Vereinsstaaten geneigt wären, für die gänzliche Freiheit der Donau der österreichischen Industrie ausgedehnte Begünstigungen einzuräumen, ohne daß jedoch mit einem Worte angedeutet wurde, welcher Art dieselben sein müssen. In München wurde die freie Durchfuhr nach der Seeküste gefordert, worauf man in Wien zum Bedauern Münch's nicht eingieng, der seiner Überzeugung Ausdruck gab, daß man diese Maßregel binnen Kurzem im eigenen Interesse Österreichs werde ergreifen müssen. Auch die geforderte Zollfreiheit des Durchzugsverkehrs wurde Anfangs beanstandet; der Kaiser stemmte sich gegen Zollermäßigungen, namentlich gegen den Abschluß eines Zollcartells.[62]) Metternich's Bemühungen, den Kaiser zu bestimmen, die Münchner Forderungen zu be-

[61]) Bericht vom 10. Dezember 1831.

[62]) Bericht Münch's, 2. September 1830; kaiserliche Entschließung vom 28. Februar 1831; Instruction, 18. Januar 1832.

willigen, um den Anschluß des Südens an den Norden zu verhindern, blieben ohne Erfolg.

Auch in Frankfurt setzte der Staatskanzler Hebel an, um die drohende Gefahr zu beseitigen.

In dem Artikel XIX der Bundesacte glaubte Metternich in Folge einer Anregung der Hofkammer ein, wenn auch langsam wirkendes, Mittel zur Abhilfe finden zu können. Er hatte nämlich am 17. Februar 1832 dem Präsidenten der Hofkammer Berichte des Ministerresidenten Freiherrn von Handel in Frankfurt a. M., worin auf das fortwährende Bestreben Preußens, die Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten in sein Zollsystem zu ziehen, hingewiesen wurde, mit der Bemerkung übersendet, daß die commerziellen Interessen der österreichischen Monarchie die reiflichste Erwägung der Sache erheischen und man sich mit den Mitteln beschäftigen müsse, das bereits gesteigerte und selbst den österreichischen Grenzen sich nähernde Übel zu paralysiren und dessen Nachtheil für den Handel abzuwenden. Die Hofkammer stimmte im Wesentlichsten der Auffassung Metternich's zu; sie wies darauf hin, daß sie sich bereits vor Jahr und Tag in diesem Sinne in einem Vortrage an den Kaiser ausgesprochen habe. Der drückende Zustand der kleinen Staaten habe sich durch die inzwischen erfolgte Anschließung mehrerer derselben an das preußische Zollsystem wesentlich verschlimmert und eine Höhe erreicht, welche die schädlichsten Folgen in jeder Beziehung unvermeidlich nach sich ziehen würde, wenn nicht bald etwas geschehe, diesen alle materiellen Interessen beengenden und vernichtenden Zustand zu erleichtern. Die Aufregung in Deutschland könne nicht befremden, die Erschwerungen des Durchfuhrhandels für die dem preußischen Zollsystem fremd gebliebenen Staaten seien noch nachtheiliger als Erhöhungen der Einfuhrzölle. Die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt, wodurch die Communication erleichtert worden sei, jedoch nur denjenigen Staaten geholfen werde, welche von Wasserstraßen durchzogen werden, könnten nach der Ansicht der Hofkammer Abhilfe schaffen, wenn dieselben auch auf den Landtransport so weit thunlich ausgedehnt würden. Da Österreich die Waarendurchfuhr in jeder Weise längst erleichtert habe, so werde es nicht einmal ein Opfer zu bringen haben und eine solche Maßregel würde in allen dem preußischen Zollsystem noch nicht beigetretenen Staaten und freien Städten mit Wärme begrüßt werden. Österreich sollte daher die Initiative am Bundestag ergreifen. Aber auch einer Milderung des Prohibitivsystems redete die Hofkammer im Interesse der Industrie und der Finanzen das Wort. Viele Einfuhrverbote seien

einer industriellen Entwickelung hinderlich und die Aufhebung derselben würde den deutschen Staaten zeigen, wie geneigt Österreich sei, die Interessen der Bundesstaaten zu berücksichtigen.[63])

Der Staatskanzler suchte Hannover zu bestimmen, einen auf die Erleichterung des Verkehrs bezüglichen Antrag am Bunde zu stellen. In der 29. Sitzung (1832) kam Hannover dieser Aufforderung nach. Auf eine gegenseitige, gleichförmige Begünstigung der Natur- und Kunsterzeugnisse der Bundesstaaten vor jenen des Auslandes, legte Metternich großen Wert, als eine geeignete Handhabe, dem preußischen Zollsysteme den empfindlichsten Stoß zu versetzen. Kein Staat wäre so leicht mehr, wie jetzt Sachsen und die sächsischen Häuser, in dem Falle, sich aus bloßer Noth der preußischen Vereinigung in die Arme zu werfen. Die Ideen derjenigen, welche wie der König von Bayern, in der Freigebung des Verkehrs in dem gesammten Deutschland das höchste Heil erblicken, wären in einem ganz andern Maßstabe, als das immer einseitige und partielle preußische System zu bieten vermöge, realisirt. Die öffentliche Meinung würde einer solchen ganz Deutschland umfassenden Maßregel ungetheilt und mit Macht zufallen und dem Bundestage die Gelegenheit verschaffen, mit einer den Wohlstand in Deutschland befördernden, durchaus wohlwollenden Verfügung hervorzutreten. Die Verwirklichung dieser Idee, von welcher große und segensreiche Erfolge abhängen, sei aber mit dem Bestande eines Prohibitivsystems in einem Bundesstaate unvereinbarlich. Es stelle sich daher die Nothwendigkeit dar, in dem österreichischen Zollsysteme eine Änderung vorzunehmen, um mit den anderen deutschen Bundesstaaten über den Vollzug des Artikels XIX der Bundesacte unter Anbietung der Reciprocität in Verhandlung zu treten. Diese Veränderungen werden dem Staate keine pecuniären Opfer aufbürden, sondern im Gegentheile den Finanzen und der Landesindustrie vortheilhaft sein, aber selbst, wenn Opfer gebracht werden müßten, halte er, Metternich, sich in seinem Gewissen verpflichtet, anzurathen, dieselben nicht zu scheuen, weil sie als eine unabwendbare Nothwendigkeit und als das einzige Mittel anzusehen seien, um einem größeren Übel, welches den Wohlstand und Einfluß der Monarchie später in seinen Wurzeln angreifen könnte, vorzubauen.[64])

Ehe die kaiserliche Entschließung herabgelangt war, hatten Bayern und Württemberg ihren Anschluß an den Zollverein vollzogen. Am 22. März 1833

[63]) Klebelsberg an Metternich, 4. März 1832.

[64]) Der Vortrag Metternich's „vom Juni" 1833, abgedruckt: Nachgelassene Schriften, V, 502, das genaue Datum ist 24. Juni; er erschien zuerst im April 1871 in der „Allgemeinen Zeitung".

hatte die Unterzeichnung des Vertrages stattgefunden; einige Tage später, am 30. März, erfolgte der Beitritt Sachsens zum Zollverein.

Auch in der Folge beschäftigte die Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland den Staatskanzler. Die Denkschrift vom 20. October 1841 ist jedenfalls ein Beleg dafür, daß er sich über die Tragweite des Zollvereines eine klare Ansicht gebildet hatte. Eindringlicher konnte wohl nicht dargelegt werden, daß Österreich auf dem Punkte stehe, sich auf dem Felde der materiellen Interessen von dem übrigen Deutschland in Folge der von dem Zollvereine genommenen Maßnahmen gleichsam ausgeschlossen und als Ausland behandelt zu sehen. Er hielt es für nothwendig, ein Mittel zu suchen, mit dem Vereine in ein Verhältnis zu treten, was am zweckmäßigsten durch einen mit dem Zollverein abzuschließenden Vertrag erzielt werden könnte. Er wies darauf hin, daß durch den Zollverein ein neuer commerzieller Gemeingeist erweckt worden sei, daß man erkannt habe, wie der Vortheil jedes einzelnen Theiles am besten unter dem Schutze der Größe der Gesammtheit zu erreichen sei. Die commerzielle Vereinigung der deutschen Territorien mit Ausnahme der österreichisch-deutschen Länder werde bald vollendet sein und dann werde die vereinigte deutsche Handelsmacht den angrenzenden Staaten jene Verhältnisse abzuzwingen suchen, die ihrem Interesse frommen dürften.

Ein glänzenderes Zeugnis konnte der stillen unermüdlichen Arbeit der preußischen Staatsmänner nicht ausgestellt werden, als es durch Metternich geschah. Im Gegensatze „mit dem positiven Charakter und der Schwungkraft", die er dem Vereine zuschrieb, schien ihm die Stellung Österreichs auf dem commerziellen Gebiete Mangel an Sicherheit und Zuversicht zu bekunden. Klar und eindringlich wies er darauf hin, welche Richtungen der deutsche Handel bereits eingeschlagen habe, und er bezweifelte nicht, daß die sardinische Regierung die Hand bieten werde, eine bequemere Verbindung durch die Schweiz zu Stande zu bringen, wodurch der Handel Deutschlands anstatt über Tirol an das adriatische Meer nach Genua geleitet würde. Eine Eisenbahnverbindung durch Böhmen nach Triest erscheint ihm für den Handel mit dem Norden Deutschlands, eine bei Salzburg ausmündende Bahn für jenen mit Süddeutschland reiche Ausbeute aufzuschließen und Triest, allenfalls auch Venedig zu Emporien für den Verkehr zu machen.

Kübeck stimmte dem Fürsten Metternich hinsichtlich der Bedeutung des Zollvereins vollständig bei. Der Grund des industriellen Aufschwunges in den deutschen Staaten lag seiner Ansicht nach in dem Schutze, welchen

der Verein durch sein Zollsystem gegen die Concurrenz der französischen, englischen und belgischen Industrie gewährte, ohne die Waaren dieser Reiche durch Verbote auszuschließen. Das gut organisirte preußische Schutzsystem habe den Markt den fremden Erzeugnissen wesentlich erschwert, die einheimische Industrie lohnend gemacht und den nachhaltigen Impuls eines fortschreitenden Aufschwunges gegeben. Dazu komme die Befreiung des inneren Verkehrs von den bestandenen lästigen und neckenden Erschwernissen und die in den meisten deutschen Staaten erfolgte Auflösung der agricolen Feudalbande, wodurch, abgesehen von ihrer socialen Wirkung, alle Industriebewegung wesentlich begünstigt werde. Österreich hatte vor Bildung des Zollvereins mit den über Deutschland eingebrachten französischen, belgischen und besonders englischen Waaren zu kämpfen, für seine eigenen Industrieerzeugnisse jedoch keinen bedeutenden Markt in Deutschland gewonnen. Anfangs habe der Zollverein durch seine Schutzanstalten und ehe der Transit zum Schleichhandel organisirt war, der österreichischen Industrie genützt. Dieses Verhältnis habe sich nun geändert und die Industrie Deutschlands beginne in einigen Artikeln mit jener Österreichs in Concurrenz zu treten. Aus dieser Darlegung zieht Kübeck den Schluß, daß ein vollkommener Anschluß an den deutschen Zollverein der österreichischen Industrie gefährlich werden könnte, und ein Vertrag mit dem Zollverein mehr auf wechselseitige Verstärkung und Verbürgung der Schutzanstalten als auf einen eigenen Handelsvertrag zu richten wäre. Jedenfalls erfordere ein solcher die größte Vorsicht und die genaueste Erhebung der gegenseitigen Bedürfnisse und Verhältnisse. [65])

Wenn auch Kübeck, wie aus seinen weiteren Auseinandersetzungen ersichtlich, mehr auf eine innigere commerzielle Verbindung mit Italien Wert legte, unterließ er es nicht, durch Absendung geeigneter Persönlichkeiten nach Deutschland sich eine genaue Kenntnis von den commerziellen Verhältnissen daselbst zu verschaffen. Schon im Juli, ehe noch die Denkschrift Metternich's in seinen Händen war, hatte er dem zur Elbe-Commission entsendeten von Henneberg den Auftrag gegeben, Studien über den deutschen Zollverband anzustellen. Der Bericht desselben ist lehrreich und schildert die großen Vortheile des freien Handels für die Industrie und die Finanzen. Auch in politischer Beziehung, schreibt Henneberg, bilde der Zollverein, durch welchen die materiellen Interessen so nahe vereinigt worden seien, ein Band, welches unter den Deutschen eine brüderliche Einheit begründet, das

[65]) Kübeck an Metternich, 9. November 1841.

deutsche Nationalgefühl geweckt, zur Erhaltung des Friedens und der Wohlfahrt beigetragen habe; der weitere Anschluß der übrigen deutschen Länder sei unaufhaltsam.[66]) Ein Bericht Baumgartner's, des damaligen Directors der Porcellanfabrik, später Handels- und Finanzminister, gibt einen interessanten Vergleich über den damaligen Stand der österreichischen und deutschen Industrie, und zwar nicht zum Nachtheil der ersteren. Eine nicht geringe Anzahl von Industrieartikeln wird namhaft gemacht, welche die Concurrenz auszuhalten vermögen: Baumwollwaaren, ordinäre Tuchsorten, Glas, selbst einige Eisenwaaren.[67]) Am umfassendsten ist eine Arbeit Salzmann's, Oberbuchhalters bei der Nationalbank, dem die Aufgabe wurde, die süddeutschen Staaten: Bayern, Baden, Württemberg, Nassau, Frankfurt a. M. zu besuchen. Sowohl er als auch Baumgartner heben hervor, daß die besonnenen und weiter blickenden Industriellen den Anschluß Österreichs an den Zollverein wünschen und sich aus dem gegenseitigen Austausche große Vortheile für die wirtschaftliche Entwickelung versprechen. Salzmann schildert in klarer eingehender Weise, wie irrig die Befürchtungen in den süddeutschen Kreisen über die Folgen des Beitritts Bayerns und Württembergs waren, welch reger Aufschwung sich fast in allen Zweigen kund gab, und er bringt den Wiener Kreisen zur Kenntnis, daß maßgebende Männer der Verwaltung auch die politischen Vortheile in scharfen Umrissen andeuteten, die aus einer Verschmelzung der wirtschaftlichen Interessen Österreichs und Deutschlands für den Kaiserstaat hervorgehen würden. Eingeweihte Personen hätten ihm die Versicherung gegeben, daß man auch in Berlin eine handelspolitische Verbindung mit Österreich anstrebe und König Wilhelm III. besonders dafür eingenommen sei, daß aber einige Verwaltungsmänner in der preußischen Hauptstadt allerdings anderer Ansicht seien. Selbst Eichhorn, der für den Anschluß Bayerns und Württembergs im Jahre 1833 thätig gewesen war, soll sich für eine Verbindung mit Österreich ausgesprochen haben. Endlich lief auch eine recht interessante Schrift des hessischen geheimen Oberfinanzrathes und Zolldirectors Biersack in Wien ein, die sich ebenfalls über die Vortheile des Zollvereins und eines etwaigen Anschlusses Österreichs verbreitet.

Metternich empfand darüber eine gewisse Befriedigung, daß in den aus Deutschland einlangenden Berichten der Wunsch nach einem Beitritte Österreichs zum Zollverein ausgesprochen wurde. Dieser Wunsch, schrieb er dem Hofkammerpräsidenten, äußere sich in den Kleinstaaten, welche durch

[66]) Der Bericht vom 6. Dezember 1841.
[67]) Der Bericht vom 16. Juli 1842.

die Gewalt der materiellen Interessen unaufhaltsam in den Verein gedrängt werden und die gerne an Österreich ein Gegengewicht gegen die Präpotenz Preußens finden möchten. [68]) So natürlich, schrieb er am 6. Dezember 1841, und zeitgemäß die nach innen gekehrte Seite des Zollvereines sei, so gekünstelt und gewaltthätig sei dessen Stellung nach Außen, ein Übelstand, welcher daher für jene an der Peripherie Deutschlands gelegenen Handelsplätze, welche direkten Antheil an dem großen Welthandel zu nehmen berufen seien, nicht nur höchst lästig sein müsse, sondern vielleicht selbst mit ihrer Existenz unvereinbar erscheinen könnte. Hiermit stimmten nun die österreichischen Berichterstatter allerdings nicht überein, welche die wohlthätigen Wirkungen des Zollvereins in's helle Licht setzten, und besonders schwer fiel es ihm auf die Seele, wenn er lesen mußte: „alle dem Zollvereine beigetretenen Staaten haben im Verlaufe einiger Jahre die feste Überzeugung erlangt, wie den Unterthanen ein größerer erleichterter Absatz ihrer Natur- und Kunstproducte in einem ausgedehnteren Maßstabe verschafft worden sei, wie ihr Wohlstand bei steigender Industrie sich erhöhe und durch den Verein eine nähere Verbindung und Verschmelzung der materiellen Interessen herbeigeführt worden sei". Auch in politischer Beziehung bilde der Zollverein ein Band, welches unter den deutschen Nationen eine brüderliche Einheit begründe, das deutsche Nationalgefühl wecke und zur Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt so mächtig beitrage. Selten unterließ es Metternich, den Hofkammerpräsidenten auf die in Deutschland veröffentlichten Schriften aufmerksam zu machen. Er übersendet demselben ein Memoire des Bundestagsgesandten Smitt aus Bremen „über die Einigung sämmtlicher deutschen Staaten", sowie eine Schrift des Sohnes, Staatsarchivars in Bremen, „über Handels- und Schifffahrtsverträge". Die Idee des Dr. Smitt, schreibt er Kübeck, aus allen Staaten des deutschen Bundes, welches auch die Zollscheidewand, die sie einzeln von einander trenne, dem Auslande gegenüber als ein commerzielles Ganzes sich bilden und erscheinen zu machen, ist an und für sich eine große und schöne. Ist sie aber praktisch, d. h. ist die Wahrscheinlichkeit oder selbst die Möglichkeit vorhanden, sie in's Leben zu rufen? Diese Frage ist weniger schnell beantwortet und bei ihrer Lösung müssen sowohl Elemente der Politik als des inneren Finanzhaushaltes der Staaten, die zu dem in Frage stehenden Werke concurriren sollen, mitwirken. [69]) Allein Kübeck war der Ansicht, daß ein gemeinschaftliches gleiches Zollsystem überhaupt, und

[68]) An Kübeck, 31. August 1841.

[69]) Metternich an Kübeck, 24. September 1842.

mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse und Interessen, nicht durchführbar sei. [70])

Nur mit Preußen gelang es trotz schwieriger Verhandlungen eine Abmachung zu erzielen.

Über die Schifffahrt- und Handelsverhältnisse zwischen den österreichisch-polnischen und preußisch-polnischen Provinzen wurde zwischen Österreich und Preußen am 22. März 1817 ein Vertrag geschlossen, welcher sich auf die zwischen Österreich und Rußland, sowie zwischen Preußen und Rußland am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Tractate stützte. Als Rußland seinen Verpflichtungen gegen Preußen nicht nachkam, erklärte eine Verordnung des Berliner Cabinets vom 10. April 1823 die mit Rußland abgeschlossenen Conventionen für erloschen und verfügte Zollerhöhungen bezüglich des polnischen Verkehrs als Repressalie gegen Rußland. Der österreichischen Regierung wurde diese Maßregel mit dem Bedauern angekündigt, daß Preußen mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhang zwischen dem preußisch-österreichischen Vertrage vom Jahre 1817 und dem mit Rußland abgeschlossenen vom Jahre 1818 sich außer Stand sehe, den ersteren zu erfüllen. Die Retorsionsmaßnahmen wurden daher gegen Österreich, sowie gegen Rußland in Anwendung gebracht. Die Reclamation Österreichs blieb ohne Erfolg. Erst als zwischen Rußland und Preußen am 11. März 1825 ein neuer Vertrag zu Stande gekommen war, übergab der preußische Geschäftsträger in Wien am 20. Mai 1825 eine Note mit der Erklärung, daß die Bestimmungen des neuen Vertrages nun auch auf Österreich ohne Weiteres Anwendung finden werden.

Das galizische Gubernium regte die selbstständige Regelung der Handelsverhältnisse zwischen Preußen und Österreich an, was um so nothwendiger erschien, als der neue preußisch-russische Vertrag bloß auf 9 Jahre abgeschlossen war, allein in Wien glaubte man den dringendsten Bedürfnissen des polnischen Verkehrs vorläufig Rechnung getragen und erst im Jahre 1833, kurz vor Ablauf des preußisch-russischen Vertrages, wurde die Angelegenheit in Erwägung gezogen, um nicht die Schifffahrts- und Handelsverhältnisse in Galizien gänzlich von der neuen Vereinbarung zwischen Rußland und Preußen abhängig zu machen. Die Nothwendigkeit, mit Preußen eine selbstständige Verhandlung einzuleiten, wurde anerkannt, und die österreichische Gesandtschaft in Berlin erhielt die Weisung, in Erfahrung zu

[70]) Kübeck an Metternich, 3. October 1842.

bringen, auf welcher Grundlage man daselbst in eine Verhandlung sich einlassen würde. [71])

Preußen vertrat bei diesen Unterhandlungen, welche der Anfangs 1836 nach Wien gesendete geheime Oberfinanzrath Kühne führte, den Standpunkt, den es in einer Note vom 31. August 1835 ausgesprochen hatte, daß es einer Annäherung in den Grundsätzen bedürfe, worauf die beiderseitigen Systeme beruhen, bevor man im Stande sei, irgend befriedigende gegenseitige Hilfeleistungen in Wirksamkeit zu setzen, und auch später wurde an dieser Auffassung festgehalten. Kühne's Anwesenheit in Wien führte zu keinem Ergebnisse, die im Herbste 1836 wieder aufgenommenen Verhandlungen sollten sich vorläufig nur auf den Abschluß eines Zollkartels beschränken, um dem ausgedehnten Schmuggel zu steuern. Preußen lehnte jedoch die darauf bezüglichen Anträge ab. Der Schleichhandel sei ein Feind, heißt es in einer preußischen Denkschrift, welcher durch ein gesellschaftliches Übel, die Hemmung des Verkehrs zwischen den Staaten, hervorgerufen werde. Dieses Übel sei zwar, soweit es in unabweislichen finanziellen Bedürfnissen der Staaten seine Entstehung habe, keiner Regierung zur Last zu legen, soweit aber ein Zollsystem neben dem finanziellen Zwecke hauptsächlich dahin gerichtet sei, die Concurrenz der fremden Industrie bedeutend zu erschweren oder auszuschließen, und es auch hierdurch unvermeidlich dem Schleichhandel neue Nahrung gebe, könne selbst zwischen befreundeten Staaten nicht wohl derjenige, welcher ein derartiges System mehr oder weniger befolgt, von dem anderen, dessen Unterthanen darüber Klage führen, eine Mitwirkung zur Abhilfe in Anspruch nehmen, bevor nicht die innerhalb seines eigenen Systems liegenden nächsten Ursachen des Schleichhandels gleichzeitig möglichst zu entfernen Neigung gezeigt werde. Das preußische Cabinet hatte auch den Vorschlag gemacht, entweder die in Österreich außer Handel gesetzten Waaren von der Übereinkunft auszuschließen oder dieselben darunter zu begreifen, wenn dagegen in den kaiserlichen Staaten wenigstens für gewisse Gattungen im Gebiete des Zollvereins nachweislich verfertigter Waaren unter Aufhebung des Verbots den Tarifsätzen des Zollvereins sich annähernde Eingangsabgaben festgesetzt würden, und nach gehaltener Umfrage bei den Zollvereinsregierungen wurde ganz bestimmt betont, daß ohne eine wesentliche Erleichterung des Einlasses vereinsländischer Erzeugnisse nach Österreich, und zwar ganz besonders baumwollener, wollener und leinener Waaren,

[71]) Hofkammer an Metternich, 24. October 1833; gleichzeitig auch an den Generalgouverneur in Galizien, Erzherzog Ferdinand, um seine Wohlmeinung; Metternich an die Hofkammer, 30. November 1833.

welche Erleichterung nicht bloß in der Aufhebung des Verbotes, sondern auch in einer mäßigen Festsetzung der Eingangsabgaben bestehen müßte, auf das Übereinkommen nicht eingegangen werden könne. [72])

Diese Verhandlungen verliefen erfolglos, da man sich den preußischen Forderungen gegenüber ablehnend verhielt. Erst nach Jahren wurden sie wieder aufgenommen. Durch die Besetzung Krakaus hatte das österreichische Zollgebiet eine Erweiterung erfahren. Bereits im Jahre 1835 wurde von den drei Schutzmächten des Freistaates Krakau der Eintritt desselben in das Zollgebiet eines der Nachbarstaaten als eine zweckmäßige und wünschenswerte Maßregel anerkannt. [73]) Von Krakau wurde nämlich ein ungemein lebhafter Schleichhandel nach dem Königreiche Polen und auch nach Österreich betrieben. Die von russischer Seite getroffenen Vorkehrungen erwiesen sich als unwirksam. Die Hauptbeförderer des Schmuggels waren Kosaken, die als polnische Bauern verkleidet nach Chrzanow und Krakau kamen, um die Waaren zu holen; auch Officiere sollen sich daran betheiligt haben. Man habe bemerkt, heißt es in einem Berichte, daß in dem Maße, als bei den Finanzverwaltungen, vornehmlich bei dem Zollgefälle des Königreichs Polen, russische Beamte angestellt werden, die Unterschleife und Veruntreuungen aller Art bedeutend zunahmen. Nach Österreich wurden im Schmuggelwege gebracht: Kolonialwaaren, Cigarren, Rum, Arrak, sowie englische und sächsische Schafwoll- und Baumwollstoffe, französische Seidenstoffe und Modeartikel, Schweizer Taschenuhren. [74]) Österreich ertheilte seinem Residenten in Krakau, von Liehmann, den Auftrag, dahin zu wirken, daß von der dortigen Regierung selbst der Wunsch eines Zollanschlusses an Österreich ausgesprochen werde. [75]) Die Stimmung in den polnischen Kreisen war jedoch keine günstige und keine Aussicht vorhanden, daß ein solches Ansinnen an Österreich gestellt werden dürfte. Die Angelegenheit wurde daher vorläufig vertagt. Die politischen Verhältnisse, namentlich Rücksichten auf England und Frankreich, übten ebenfalls einen bestimmenden Einfluß.

Ein zwischen Krakau und dem Königreich Polen im Jahre 1834 abgeschlossener Vertrag lief am 31. Mai 1842 ab; in demselben hatte Krakau der polnischen Regierung in Warschau das Salzmonopol gegen

---

[72]) Note vom 2. Mai 1837; Promemoria, Januar 1838; Vortrag, 22. Januar; Note des preußischen Ministers des Auswärtigen an den Grafen Trauttmansdorff, 3. Februar 1838, einem Berichte vom 9. Februar beiliegend.

[73]) Das Protokoll bei Martens, IV, S. 473.

[74]) Bericht des Generalconsuls in Krakau vom 10. August 1841.

[75]) Weisung, 15. März 1836.

eine Entschädigung von 332.000 fl. überlassen, dagegen die Bewilligung erhalten, daß sämmtliche Natur- und Industrieerzeugnisse Krakaus theils ganz zollfrei, theils zu äußerst niedrigen Zollsätzen nach Polen eingeführt werden durften. Es erschien nicht wahrscheinlich, daß Rußland, dessen Handelspolitik auf die größtmöglichste Absperrung gegen das Ausland gerichtet war, dem Freistaate dieselben günstigen Bedingungen künftighin zugestehen werde, und der Krakauer Senatspräsident suchte von Österreich die Zusicherung zu erhalten, für den Fall, als die Unterhandlungen mit dem Königreich Polen sich zerschlagen sollten, dem Freistaate den jährlichen Bedarf an Salz aus den k. k. Bergwerken zu denselben Bedingungen zu gewähren, die bisher das Königreich Polen zugestanden hatte. In Wien zeigte man volle Geneigtheit, darauf einzugehen. Die Gelegenheit erschien günstig, um auf den Zollanschluß Krakaus zurückzukommen, die Möglichkeit gegeben, „daß Österreich, in dessen Macht es stehe, dem Freistaate in commerzieller Beziehung große Vortheile zu verschaffen, durch den Einfluß und die Mittel, die ihm in Krakau zu Gebote stehen, nunmehr mit glücklicherem Erfolge die bisher dort bestandene ungünstige Stimmung in Bezug auf den Anschluß an das österreichische Zollsystem bekämpfe und ein Resultat herbeiführe, welches in jeder Beziehung für die österreichischen Interessen von großer Wichtigkeit wäre". [76])

Commerzielle Interessen waren es nicht, welche Metternich bestimmten, von dem Kaiser die Ermächtigung zu erbitten, die hierfür erforderlichen Einleitungen treffen zu dürfen, sondern in erster Linie Gründe höherer politischer Natur. Rußland sagte seine Mitwirkung zu. Von Seite Preußens wurden jedoch Anstände gemacht. [77]) Man suchte nach einer anderen Form, um Krakau handelspolitisch mit Österreich in Verbindung zu setzen. Rußland ließ dem Senate auf Wunsch des Wiener Cabinets erklären, daß es den Handelsvertrag des Königreiches Polen mit dem Freistaate nicht erneuern werde und zeigte sich bereit, österreichischen Wein, der über Krakau nach Polen geführt würde, in gleicher Weise zu behandeln, als wenn die Einfuhr über die österreichische Grenze stattfände. Mühselig genug konnte der Senat bestimmt werden, den Abschluß eines Handelsvertrages mit Österreich nachzusuchen. Am 4. Mai 1845 kam derselbe auf 8 Jahre zu Stande, am 21. Juni erhielt Metternich die kaiserliche Genehmigung. Preußen ließ seinen Widerspruch fallen.

---

[76]) Worte eines Vortrages vom 7. Januar 1842.

[77]) Metternich an Kübeck, 27. October 1842.

Am 15. April 1846 wurde zwischen den drei Schutzmächten ein Vertrag über die Besetzung Krakaus durch Österreich unterzeichnet. Die Einverleibung erfolgte erst im Herbste, da vereinbart worden war, daß dieselbe nicht eher vollzogen werden solle, als bis Alles, was sich darauf beziehe, sowohl hinsichtlich der Verhältnisse der drei Staaten unter einander als auch zu den anderen Mächten geordnet sein werde. Zu diesem Zwecke wurde eine Conferenz Österreichs, Rußlands und Preußens in Wien in Aussicht genommen, und die Bevollmächtigten sollten innerhalb 30 Tagen mit den erforderlichen Instructionen versehen werden. Aus den mir vorliegenden Actenstücken ist nicht ersichtlich, weshalb die preußische Regierung zögerte, ihre Wünsche und Forderungen dem Wiener Cabinete bekannt zu geben, und erst im Herbste damit hervortrat.

Kübeck erhielt durch Handschreiben vom 1. October 1846 „im engsten Vertrauen und nur zur persönlichen Wissenschaft" die Mittheilung, daß die Stadt Krakau mit Österreich vereinigt werden solle, daher die nöthigen Vorbereitungen zu treffen seien, die organischen Einrichtungen der österreichischen Verwaltung in dem Krakauer Gebiet einzuführen. In erster Linie handelte es sich um die Einbeziehung des Krakauer Gebietes in die österreichische Zolllinie und um die Übernahme und Einrichtung der Postanstalt. Die Durchführung gerade dieser Aufgabe stieß jedoch auf Anstände. Der preußische Gesandte am Wiener Hofe, Graf Arnim, war beauftragt, vor Unterzeichnung des Protokolls über die Einverleibung Krakaus sich die Gewißheit zu verschaffen, daß in folgenden Punkten den Wünschen Preußens Rechnung getragen sei: Einrichtung eines Freilagers in Krakau mit möglichster Vereinfachung und Erleichterung der Controlmaßregeln, Offenhaltung des Durchfuhrhandels nach den Donauländern durch Krakau mit möglichst geringen, in keinem Falle die jetzigen Beträge übersteigenden Durchfuhrzöllen, vollständige Aufrechterhaltung des bezüglich der Krakauer Eisenbahn bestehenden Vertrages.

Die österreichische Finanzverwaltung erklärte sich bereit, den Wünschen Preußens nachzukommen.[78]) Die Unterzeichnung des die Einverleibung genehmigenden Protokolls und die Genehmigung des zu erlassenden Manifestes fand statt. Um so mehr mußte man in Wien überrascht sein, als der preußische Gesandte, Graf Arnim, an den Fürsten Metternich am 25. November ein Schreiben richtete, worin neue Anliegen vorgebracht wurden und zur Begleichung derselben die Sendung des preußischen Legations-

[78]) Kübeck an Metternich, 6. November 1846.

rathes Kamptz angekündigt wurde. Während Preußen Schwierigkeiten machte, verlangte der in Wien anwesende russische geheime Rath, Tegoborski, im Auftrage seiner Regierung, die schleunige administrative und commerzielle Einverleibung Krakaus, da jeder Verzug gefahrdrohend sei; wenn der jetzige interimistische Zustand sich verlängern sollte, würde das Krakauer Gebiet ohne Zweifel mit Contrebandwaaren überschwemmt werden.

Die Bemühungen, zu einer Verständigung mit Preußen zu gelangen, blieben ergebnislos. Die preußische Regierung beharrte bei ihrer Ansicht, daß die in der Note des preußischen Gesandten vom 6. November 1846 als Vorbedingung der Unterzeichnung des Protokolls für die Einverleibung Krakaus geforderten Punkte keineswegs vollständig zugestanden seien.[79]) Österreich hatte sich bereit erklärt, durch förmliche Convention zur Einhaltung jener Zugeständnisse die Verpflichtung zu übernehmen, aber in Berlin forderte man, „daß den Unterhandlungen eine breitere Basis als die in der Note des Grafen Arnim vom 25. November bezeichneten, lediglich die Krakauer Verhältnisse betreffenden 9 Punkte gegeben und daß gleich bei den Verhandlungen über die speciellen Krakauer Verhältnisse auch auf die allgemeine Verständigung über die gegenseitigen Zoll- und Verkehrsverhältnisse eingegangen und darüber Zusicherung gegeben würde". Das Geschäft drehe sich im Cirkel, schrieb Metternich an Kübeck am 28. Februar 1847, wenn aber dem ungeachtet die unbegrenzte Fortdauer des gegenwärtigen Zerwürfnisses ein wahrhaft ungedeihliches Element in der heutigen politischen Lage Europas bilde, so dürfte sein Wunsch gerechtfertigt sein, daß man von österreichischer Seite zur Herbeiführung der Mittel, das Zerwürfnis zu enden, so weit gehe, als dies nur immer mit den Principien der Consequenz und mit den obersten Interessen des Staates vereinbarlich sein könnte. Unter diese Mittel dürfte eine in bestimmtere Formen als die bisher gebrauchten eingekleidete Zusicherung der Bereitwilligkeit, in allgemeine Verhandlungen mit Preußen über Zoll- und Verkehrsverhältnisse einzugehen, vielleicht gehören. Die Finanzverwaltung zeigte sich auch bereit, in dieser Richtung den Wünschen Preußens nachzukommen und Verabredungen bezüglich des gegenseitigen Verkehres und besonders hinsichtlich der Erleichterungen des Grenzverkehres, endlich auch eine Verabredung über die gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßnahmen zur Unterdrückung des Schleichhandels längs der Grenzlinie der beiden Staatsgebiete zu treffen.[80])

---

[79]) Note des preußischen Ministers an Grafen Arnim vom 22. Februar 1847.
[80]) Kübeck an Metternich, 23. März 1847.

Die Sendung Werner's nach Berlin hatte den Zweck, die Differenzen auszugleichen und dem preußischen Cabinet die Bereitwilligkeit der österreichischen Regierung zur Anknüpfung von Unterhandlungen über die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen im Allgemeinen zu erklären, sobald Preußen sich dazu verstünde, diesfalls die Initiative zu ergreifen und diese Angelegenheit ganz abgesondert von der Krakauer Frage behandeln wolle. Der erste Theil der Mission wurde in Berlin von dem Minister Kanitz kalt aufgenommen, dagegen der zweite mit Eifer ergriffen. Preußen werde, wie Werner glaubte, bestimmt werden können, die bisher feindselige Stellung der beiden Zollsysteme zu mildern und dem Schmuggel wirksam zu steuern, ferner durch Anknüpfung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Nachbarstaaten in commerziellen Fragen dem starren russischen Prohibitivsysteme entgegenzutreten, schon deshalb, um die Aufmerksamkeit des vereinigten Landtages von den Krakauer Fragen abzulenken und den zu erwartenden Interpellationen über das, was die Regierung bei der Einverleibung Krakaus für die Wahrung der industriellen Interessen des eigenen Landes gethan habe, den Hinweis auf die eingeleiteten Unterhandlungen entgegensetzen zu können. Kanitz übergab dem Baron Werner ein offizielles Actenstück, worin die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, in umfassende Unterhandlungen mit Österreich zu treten, während in einem zweiten vertraulichen Schriftstücke die Versicherung beigefügt wurde, daß, falls nur jene allgemeine Unterhandlung beginnen würde, es nicht schwer fallen dürfte, auch über die Krakauer Frage schnell fertig zu werden.

In Folge dieser Berichte wurde Hofrath Esch nach Berlin entsendet. In der preußischen Hauptstadt freundlich empfangen, wurde der österreichische Unterhändler von Patow, Duesberg und Anderen ausgeholt, ob die österreichische Regierung geneigt sei, ihr Zollsystem jenem des Zollvereins anzupassen oder die Handelsverbote zu beseitigen. Namentlich Kühne kam in seinen Gesprächen immer darauf zurück. Wenn die von Preußen gehegte Voraussetzung sich als irrig erweise, meinte Kühne, so wäre es besser, die beabsichtigte Form ganz zu unterlassen, da sie nur einen Schriftenwechsel und Zeitverlust verursachen, große Erwartungen im Publikum erregen, zuletzt erfolglos enden und mancherlei unliebsame Erörterungen hervorrufen würde.[81])

Von preußischer Seite wurden die Oberfinanzräthe Österreich und Pochhammer und der Legationsrath von Kamptz für die Unterhandlung

[81]) Esch an Kübeck, 17. Juni 1847.

bestimmt mit dem Vorbehalte, daß eventuell auch Patow daran theilzunehmen habe. In einem an den österreichischen Gesandten, Grafen Trauttmansdorff, gerichteten Promemoria bezeichnete die preußische Regierung klar und bestimmt ihren Standpunkt. Sie glaube in Übereinstimmung mit denjenigen Ansichten, welche sie im Jahre 1836 bei den über diesen Gegenstand stattgefundenen commissarischen Besprechungen entwickelt habe, an die Voraussetzung erinnern zu dürfen, unter welcher sie auf die Abschließung eines Vertrages zur Unterdrückung des Schleichhandels mit der österreichischen Regierung allein Wert zu legen vermöge, wenn nämlich gleichzeitig der Industrie des Zollvereins ein erlaubter Handel nach Österreich durch wesentliche Modificationen des bisherigen Systems ermöglicht, für alle Erzeugnisse des Zollvereins die bestehenden Verbote aufgehoben und die Einfuhr nach Österreich gegen mäßige Zölle gestattet würde. Es werde daher auf die Erklärung des kaiserlichen Bevollmächtigten ankommen, ob seine Regierung sich in der Lage befinde, das obige Verlangen als Grundlage anzuknüpfender Verhandlungen ansehen zu wollen.[82])

Esch war seiner Instruction gemäß zu einer derartigen Erklärung nicht ermächtigt und fragte daher in Wien an. Hier glaubte man einer tiefgreifenden einseitigen Änderung des Zollsystems nicht zustimmen zu können, ohne der Würde der österreichischen Regierung und der unabhängigen und selbstständigen Stellung ihrer Handelspolitik zu nahe zu treten. Die Frage der einseitigen Modification des österreichischen Zollsystems könne nur ein Gegenstand der Erwägung aus dem Gesichtspunkte der inländischen commerziellen und industriellen Interessen sein und ihrer Natur nach nicht zum Objecte einer Unterhandlung mit auswärtigen Regierungen gemacht werden.[83]) Metternich erklärte sich einverstanden, nur wünschte er, daß aus den Verhandlungen etwas zu Stande käme, „weil eine gänzliche Fruchtlosigkeit immerhin als ein nicht gutes Element in die Hegung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen den beiden Höfen eingreifen würde". Esch erhielt die Weisung, hinsichtlich der Grenzerleichterungen eine Vereinbarung zu treffen. Demzufolge richtete er eine Zuschrift an das preußische Ministerium, worin die Bereitwilligkeit zur Verhandlung über den Grenzverkehr ausgesprochen wurde. Kamptz beantwortete in verbindlicher Form diese Zuschrift. Die preußische Regierung, heißt es in dem Schriftstück, könne die Hoffnung nicht aufgeben, daß die über eine Frage minder wichtiger Bedeutung zu treffende Verständigung nicht den ersten und letzten Schritt bilden werde, welcher auf dem Wege der Annäherung der beiderseitigen Zollsysteme zurückgelegt werde, vielmehr die Zeit nicht ferne sei, wo die

[82]) Kanitz an Trauttmansdorff, 18. Juni 1847.

[83]) Kübeck an Metternich.

Hindernisse, welche einer umfassenderen Regulirung der beiderseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse auf der Basis wahrer Reciprocität für jetzt noch entgegenzustehen scheinen, ihre Beseitigung finden werden. Den größten Wert legte Preußen auf die Wiederherstellung des Status quo bei dem gegenseitigen Verkehre mit Leinengarn und Leinenfabrikaten an der Grenze gegen Böhmen und Mähren, wie er vor Erlaß des Dekretes vom 13. Juni 1846 bestand. Die Verkehrserleichterungen, wie sie sich in Bezug auf diese Artikel seit einer Reihe von Jahren gestaltet haben, entsprachen nach den Ausführungen der preußischen Regierung den gegenseitigen Bedürfnissen und eine Änderung derselben könnte nur dazu dienen, einen bis dahin erlaubten und beiden Theilen zum Vortheil gereichenden Verkehr in einen schwer zu hemmenden Schleichhandel umzuwandeln.[84]) Kaunitz wünschte, „daß die Verabredung einen weiteren Umfang gewinne, damit die durch die Tagesblätter verlautbarte Negotiation nicht einen so kleinlichen Ausgang nehme".[85]) Das Ergebnis der Verhandlung war schließlich die Unterzeichnung dreier Protokolle, wovon das erste die Erleichterungen des an der Grenze zwischen Böhmen, Mähren und Schlesien und den preußischen Staaten wichtigen Verkehrs mit Leinengarn und Leinwand, das zweite die Regelung des kleinen Grenzverkehrs überhaupt und insbesondere mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, endlich das dritte eine Erläuterung zum ersten Protokolle und die Zusicherung etwaiger Ausdehnung der Bestimmungen über den Grenzverkehr auf einige weitere Gegenstände enthielt, sobald darüber die näheren Erhebungen gepflogen sein werden. Diese am 20. und 21. October 1847 unterzeichneten Protokolle wurden bereits am 10. November 1847 der kaiserlichen Genehmigung vorgelegt, und Metternich hob in der Einbegleitung hervor, daß er vom politischen Standpunkte auf die Zustandebringung um so mehr Gewicht lege, als dadurch eine sehr nachtheilige Spannung mit Preußen beigelegt werde. Die Genehmigung erfolgte am 19. November 1847. Die österreichische Regierung machte sich auch verbindlich, die gleichen Verkehrserleichterungen an den Grenzen gegen Sachsen und Bayern eintreten zu lassen, falls die betreffenden Regierungen dieses wünschen und die bezüglichen Anträge stellen sollten. Die Wirksamkeit der Vereinbarung wurde auf Sachsen von Ostritz bis Schandau durch die Ministerialerklärungen vom 28. April 1848 und auf die Grenze zwischen Bayern und Böhmen am 27. Dezember 1849 und 31. Januar 1850 ausgedehnt. Für letztere mit der Beschränkung, daß diese zollfreie Einfuhr über den Localbedarf nicht hinausgehe.

[84]) Kamptz an Esch, 26. Juli 1847.

[85]) Schreiben von Esch an Kübeck, 12. August 1847.

# Fünftes Kapitel.

## Zolltarifreformen; Versuche zur Zolleinigung mit Deutschland.

Am 21. November 1848 erfolgte die Ernennung Bruck's zum Handelsminister. Eine glücklichere Wahl konnte auch schwerlich getroffen werden. Seit mehr als drei Jahrzehnten in Triest ansässig, hatte sich Bruck eine umfassende Kenntnis auf dem Gebiete des Handels erworben. Wenn der Seehandel Triests sich seit dem Beginne der Vierziger-Jahre zu heben begann, so hat Bruck daran einen hervorragenden Antheil, und viele Anregungen Stadion's, um Triest in eine innigere Verbindung mit der Monarchie zu bringen, entstammten dem belehrenden Umgange mit dem späteren Handelsminister. Die damaligen Beziehungen Stadion's, der in dem Ministerium Schwarzenberg Minister des Innern war, haben zur Berufung Bruck's in das Cabinet gewiß beigetragen. 19)

Im Frühjahre 1849 erfolgte die Zusammenberufung einer Commission zur Abänderung des Zolltarifs. Zu Mitgliedern zählte sie fast alle Namen, über welche das damalige Österreich in Handels- und Zollsachen zu verfügen hatte: Esch, der in dem letzten Jahrzehnt die maßgebende Persönlichkeit in handelspolitischen Fragen im Finanzministerium gewesen war und den Vertrag mit Preußen vom Jahre 1847 abgeschlossen hatte, Czoernig, der Schöpfer des statistischen Bureaus, Merfort, Neuwall, Peter, Oberamtscontrolor Pfeiffer, Le Bidart als Protokollführer waren Mitglieder der Commission. Den Vorsitz führte Baumgartner, der bereits bei den unter Kübeck im Schoße der Hofkammer gepflogenen Berathungen über die Reform des Zolltarifs in hervorragender Weise mitgewirkt hatte. Das Referat war in den Händen Dr. Hock's, der seitdem mehr als zwei Jahr-

zehnte auf die Zollpolitik einen entscheidenden Einfluß ausübte und schon damals vielleicht die kenntnisreichste Persönlichkeit in den einschlägigen Fragen war. Er hatte in Triest seine Laufbahn begonnen und war sodann in Wien bei dem Zollamte in Verwendung gestanden. Durch Metternich, der sich seiner Feder bediente, um in der allgemeinen Zeitung für Österreich Stimmung zu machen und Angriffe abzuwehren, scheint er mit dem Hofkammerpräsidenten Kübeck in Beziehung getreten zu sein, der sein publicistisches Talent namentlich gegen die wirtschaftlichen Ansichten Kossuth's verwendete und ihn auch in Tarifffragen zu Rathe zog. Als Kamptz nach Wien gesendet wurde, wurde Hock, damals k. k. Rath und Zollamtsoberdirector, bestimmt, mit ihm zu verhandeln, „der durch seine allgemeine wissenschaftliche Bildung, sowie speciellen Kenntnisse in den Zweigen, um die es sich handelt, und seine Bekanntschaft mit den Personen und Zuständen Preußens für diese Bestimmung besonders geeignet" erschien. Große Arbeitskraft, volle Vertrautheit mit der Gesetzgebung der hervorragenden Staaten und gründliches theoretisches Wissen waren bei ihm vereinigt. Die meisten großen Ausarbeitungen flossen aus seiner Feder.[86]) Mochte Hock in theoretischer Beziehung schon damals freieren Ansichten huldigen, den Freihändlern konnte man ihn nicht zuzählen, die selbst in dem classischen Lande der Handelspolitik zu jener Zeit nicht zu zahlreich waren; dem Schutze, und zwar dem genügenden Schutze der österreichischen Industrie redete er stets das Wort, und die zahlreichen Berechnungen über die Productionskosten, die eingehenden Vorstudien über die Entwickelung der verschiedenen Industriezweige sind deutliche Belege, wie ernst es ihm war, den entsprechenden Zollsatz ausfindig zu machen, der den heimischen Gewerbszweigen ermöglichen sollte, in Wettbewerb mit dem Auslande zu treten.

Die Commission beschäftigte sich zunächst mit den Grundsätzen, welche für die Zollreform maßgebend sein sollten, und erbat sich hierfür die Genehmigung des Ministers. Der von Hock ausgearbeitete Vortrag vom 13. April 1849 wurde später am 10. November 1849 im amtlichen Blatte veröffentlicht. Festhaltung eines Hochschutzzollsystems, Beseitigung der Einfuhrverbote, Feststellung des Schutzzolles von Fall zu Fall, um einen vollkommen ausreichenden Schutz der inländischen Arbeit zu gewähren, — dieses Wort im weitesten Sinne genommen, auch den Betrag des Kapitals und des Unternehmungsgewinnes umfassend, — Ersetzung der Ausfuhrverbote durch

[86]) Die biographischen Skizzen bei Wurzbach, Band 9 und Allgemeine deutsche Biographie, Band 12, sind sehr dürftig und reichen zur Beurtheilung des Mannes nicht aus.

Zölle, keine Differentialzölle und Ausfuhrprämien, Rückzölle nur im äußersten Falle, Classificirung der Zollsätze auf Grund des Waarenwertes, jedoch mit Zurückführung auf das Nettogewicht, daher mit Angabe der gesetzlichen Tara im Gesetze, der Zollcentner als Gewichtseinheit, dieses waren die wesentlichen Grundsätze, von denen man sich leiten lassen wollte. Hinsichtlich der Annäherung an Deutschland heißt es in dem Vortrage: Hierfür rathen nicht bloß die Rücksichten auf Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs, sondern in noch höherem Maße die auffälligen Vortheile, welche für Österreich in politischer und commerzieller Beziehung aus der möglichsten Annäherung zur völligen Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung mit Deutschland hervorgehen.

Schon damals, ehe man den Feldzugsplan über die einige Monate später auf die Tagesordnung gestellte Zolleinigung mit Deutschland entworfen hatte, war man daher bestrebt, eine thunlichste Annäherung an den Tarif des deutschen Zollvereins anzubahnen. Eine Revision des Tarifes sollte von drei zu drei Jahren gleichzeitig mit jener des Zollvereinstarifes erfolgen. Mochte auch das große Ziel, welches man in's Auge faßte, die etwaige Zolleinigung mit Deutschland bei der Entscheidung über die Annahme des Gewichtssystems in die Waagschale gefallen sein, — bekanntlich haben die Schutzzöllner damals und später die Nachbildung des Zollvereinstarifes als einen Fehler bezeichnet und durch politische Gesichtspunkte erklären wollen, — ausschlaggebend war dieser Gesichtspunkt nicht, sondern die ganz richtige Erwägung, daß man damals in Österreich, was vielleicht heute noch zutreffend sein mag, über kein solch ausgebildetes Beamtenpersonale verfügte, um ein Wertzollsystem annehmen zu können. Von freihändlerischen Tendenzen war man hierbei weit entfernt. Das industrielle Übergewicht Englands, heißt es in der von Hock ausgearbeiteten Denkschrift vom 13. April 1849, und in einigen Artikeln Frankreichs sei zu groß, als daß ihnen gegenüber die österreichischen Industriellen einzig und allein ihrer eigenen Kraft anheimgegeben werden könnten. Die Industrie sei in manchen in wenigen Händen concentrirten Zweigen wenig gewöhnt gewesen, den Kampf mit einer thätigen, klug geleiteten und nie ermatteten Concurrenz zu bestehen, als daß an die plötzliche Einführung eines Freihandelssystems oder auch nur eines niedrigen Schutz- oder Ausgleichssystems gedacht werden könnte.

Die Arbeit der Zollcommission erstreckte sich auf fast alle für die Zoll- und Handelspolitik Österreichs wichtigen Fragen. In einem Vortrage an den Handelsminister vom 13. September 1850 werden denselben Anträge

unterbreitet, die erst Jahrzehnte später ihre Erledigung fanden: Aufhebung der Zollausschlüsse von Brody, Buccari, Zengg, Carlopago und Istrien mit Einschluß der quarnerischen Inseln, Abweisung der Bitte Venedigs bezüglich der Wiederherstellung des Freihafens, endlich Beschränkung des Freihafens von Triest und Fiume auf den eigentlichen Mittelpunkt der Handelsbewegung, d. h. auf die Städte selbst mit Ausschluß des zu ihnen gehörigen Landgebietes.

Am 24. September hatte die Ministerialcommission ihre Arbeiten vollendet. In Folge eines Beschlusses des Ministerrathes sollte der Tarifentwurf einer letzten Berathung durch Sachkundige aller Kronländer unterzogen werden. Bruck war mit seiner Ansicht, die Veröffentlichung des Tarifs alsogleich vorzunehmen, in der Minorität geblieben. Am 22. Dezember 1850 ergieng die Weisung, daß jede Handels- und Gewerbekammer und jede Börsedeputation einen Abgeordneten wähle. In jenen Ländern, wo die Handels- und Gewerbekammern noch nicht in's Leben getreten waren, sollte die Wahl durch den Statthalter im Wege der Mercantilmagistrate, Handelsgremien und Gewerbevereine eingeleitet werden. Auch Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen, sowie Männer der Wissenschaft sollten herangezogen werden. Die Statthalter von Niederösterreich, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren und Schlesien wurden aufgefordert, ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß die Wahl auf kenntnisreiche und gemäßigte Männer falle, welche nicht als hartnäckige Verfechter des alten Prohibitivsystems bekannt seien. Auch wurde ihnen zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die beabsichtigte Tarifreform nicht als Vorwand zu Agitationen allerlei Art und namentlich zur Aufregung der arbeitenden Klassen benützt werde. Das Ministerium habe die Frage der Aufhebung der Einfuhrverbote in reifliche Erwägung gezogen und hege gar keine Besorgnisse wegen der nachtheiligen Rückwirkung dieser Maßregel auf die vaterländische Industrie.

Der Handelsminister eröffnete den Congreß am 21. Januar 1851 mit einer Ansprache, in welcher er die Nachtheile der bisherigen Tarifpolitik hervorhob: anstatt die materiellen Belange aller Theile des Staates naturgemäß nach den vorhandenen Bedingungen zu verschmelzen, bestanden und bestehen noch Zollsätze und Zolleinrichtungen, die solche vielmehr auseinanderhielten, widerstrebende Interessen künstlich hervorriefen, so daß hin und wieder der Schmuggel als ein billiges Ausgleichungsmittel erscheinen konnte. Welch ein anderes Bild, meinte Bruck, würden unsere volkswirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse bieten, wenn solche Widersprüche längst beseitigt und durch das materielle und politische Band gekräftigt

worden wären; die Bestimmung der Verfassung, „das ganze Reich bildet Ein Zoll- und Handelsgebiet", nahe der Erfüllung, nachdem die Gesetze, welche die Gleichheit der Besteuerung einführen, erlassen seien und in Wirksamkeit treten. Die Volkswirtschaft des ganzen Reiches in einen gesunden Organismus umzuwandeln, in welchem die verschiedenen Erwerbszweige aller Kronländer sich zu voller Harmonie verbinden und zu den größten Ergebnissen zusammenwirken können, dem inländischen Gewerbfleiße wirksamen Schutz angedeihen zu lassen, ohne den fremden Mitbewerb auf gesetzlichem Wege gänzlich auszuschließen und dadurch auf den ungesetzlichen hinzudrängen, dabei den Staatsschatz möglichst zu wahren, — aus dieser Auffassung der Verhältnisse sei der Entwurf entstanden.

Die Sitzungen des Congresses dauerten bis zum 20. Februar. Eine nochmalige Überprüfung der gefaßten Beschlüsse beschäftigte die Regierungskreise in den nächsten Monaten. Am 1. October 1850 war bereits die Zwischenzolllinie in dem Verkehre mit den ungarischen Ländern gefallen[87]), ausgenommen blieben vorläufig Gegenstände der Staatsmonopole, deren gänzliche Aufhebung erst mit dem 1. Juli 1851 erfolgte. Am 6. November 1851 wurde der neue Tarif kundgemacht, der am 1. Februar 1852 in's Leben treten sollte. Die Giltigkeit desselben wurde bis Ende October 1854 festgesetzt. 20) Während dieser Zeit sollten Änderungen nicht eintreten, ausgenommen bei dem Abschlusse eines Handelsvertrages. Ein bedeutendes mühseliges Werk war nicht ohne Schwierigkeiten zum Abschlusse gekommen. Die veröffentlichten Protokolle über die mit den Industriellen stattgefundenen Berathungen geben wohl ein übersichtliches Bild von den gestellten Wünschen und Forderungen, ohne jedoch auch nur annäherungsweise mit der harten Arbeit bekannt zu machen, die hinter den Coulissen stattfand, um den Widerstand der Industriellen zu besiegen und die Mehrheit für die Beseitigung des Prohibitivsystems zu gewinnen.

Gleichzeitig mit diesen inneren Reformen kam der Gedanke einer österreichisch-deutschen Zolleinigung zur Reife. Bruck hatte schon vor Jahren, als er in Triest weilte, sich damit beschäftigt und in der Publicistik dafür Propaganda gemacht. Erfüllt von diesem Gedanken kehrte er aus Frankfurt, wo eine allgemeine deutsche Zolleinigung vielfach erörtert wurde, heim. Als Minister nahm er den Plan in sein Programm auf. Die Hindernisse, welche unter Metternich einer handelspolitischen Verbindung mit Deutschland, theils durch die in den maßgebenden Kreisen herrschenden Ansichten,

[87]) Verfügt durch Patent vom 7. Juni 1850.

theils durch die österreichisch-ungarische Zwischenzolllinie, entgegenstanden, waren nicht mehr vorhanden; ungehemmt konnte die Regierung vorschreiten, da auch der jugendliche Kaiser die große Tragweite zu würdigen verstand und der Sache volle Sympathien entgegenbrachte. Gelang das Werk, und ein Gelingen schien nicht aussichtslos, mochte die hervorragende Stellung Österreichs in Deutschland für die Dauer befestigt werden können. Bruck war von der Richtigkeit seiner Conception auf das tiefste erfüllt. Die großen Schwierigkeiten hoffte er durch Ausdauer und Energie überwinden zu können. Die etwaigen finanziellen Opfer fielen nicht in die Waagschale, die großen wirtschaftlichen Interessen wogen dieselben reichlich auf.

Am 26. October 1849 veröffentlichte die Wiener Zeitung die ersten Andeutungen über die Zolleinigung Österreichs und Deutschlands, welche, ohne ein wirtschaftliches Interesse des einen oder des anderen Handelsgebietes zu verletzen, durchgeführt werden und wodurch die verschiedenen Bedürfnisse und Wünsche möglichst ihre Befriedigung erhalten sollten. Drei wirtschaftliche Gruppen wurden unterschieden: Das österreichische Zollgebiet, der Zollverein und die norddeutsche Gruppe, jede der Reform bedürftig. In Österreich, wurde bemerkt, sei das Bedürfnis vorhanden, aus der Prohibition in die Protection überzugehen und die inneren Zollschranken zu beseitigen; im Zollverein seien die Schutzzölle zu sehr nach dem Gewichte des Materials bemessen und nicht genug abgestuft nach dem Werte des Stoffes und der darauf verwendeten Arbeit; in den Nordstaaten endlich verlange man Milderung der Finanzzölle, namentlich auf Colonialwaaren, Vereinfachung des Tarifs, Aufhebung der Durchfuhr- und Flußschifffahrtszölle, ein liberales Freilagersystem, Schutz der Schifffahrt und des direkten Handels. Allen diesen Verhältnissen solle Rechnung getragen werden. Nicht auf einmal sollte die Zolleinigung bewerkstelligt werden; vier Perioden, jede von mehrjähriger Dauer, wurden zur Erreichung dieses Zieles in Aussicht genommen. Mit Beginn der vierten Periode sollte der freie Verkehr zwischen beiden Gebieten eintreten.

Die in diesem Artikel erörterten Vorschläge wichen wesentlich von jenen ab, die einige Wochen später in einem an die deutschen Regierungen und an die im Herbste 1849 in's Leben getretene Bundescentralcommission übermittelten Schriftstücke ausgesprochen wurden. In der Denkschrift vom 30. Dezember 1849 wird nämlich die Möglichkeit einer deutschen Zolleinigung in umfassender Weise erläutert, die großen Vortheile, welche daraus für den freihändlerischen Norden erwachsen würden, beleuchtet. Am Schlusse wird der ganze Plan zusammengefaßt: allseitige unmittelbare

Reform des Zollwesens in Österreich und in den verschiedenen deutschen Zollgebieten im Sinne eines nationalen Schutzsystems zu dem Ziele, den Abschluß der Zolleinigung zwischen Österreich und Deutschland zu erleichtern und herbeizuführen. Zu diesem Behufe solle eine allgemeine Zollconferenz von Bevollmächtigten Österreichs und der verschiedenen deutschen Handelsgruppen zusammentreten, um zu berathen, wie thunliche Erleichterungen im Grenzverkehre einzuleiten, die Fluß- und Seeschifffahrt nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln, Erleichterungen im gegenseitigen Austausche der eigenen Erzeugnisse anzubahnen seien. Die einheimischen Rohstoffe, Nahrungsmittel und einige Halbfabrikate sollen sofort zollfrei behandelt, Verständigung über eine gemeinsame Handels- und Schifffahrtspolitik, über eine gemeinsame commerzielle Vertretung im Auslande und über einen gemeinschaftlichen Abschluß von Handelsverträgen, Vereinbarungen in Bezug auf Post-, Eisenbahnen-, Telegraphen-, Dampfschifffahrtslinien angebahnt, endlich die Vorbereitung und Ausarbeitung eines allgemeinen österreichisch-deutschen Zolltarifs in Angriff genommen werden. Die Leitung des Zolleinigungswerkes sollte in die Hand der Bundescommission gelegt werden.

Die Überweisung der Zollfrage an die Bundescentralcommission, welche ihre legale Begründung durch die am 30. September 1849 zwischen Österreich und Preußen abgeschlossene Convention erhalten hatte, wurde von dem Ministerrathe absichtlich gewählt, und man wurde später noch mehr darin bestärkt, daß nur auf diesem Wege etwas erzielt werden könne. Die preußische Regierung hatte in einer an ihren Gesandten in Wien gerichteten Depesche vom 7. Dezember 1849 ihre Befriedigung ausgesprochen, „die Frage wegen einer commerziellen Annäherung Österreichs an den Zollverein zum Gegenstande der Erwägung gemacht zu sehen". Graf Bernstorf wurde angewiesen, „dieser Angelegenheit näher zu treten und dem kaiserlichen Cabinete zu erkennen zu geben, daß man preußischerseits zur Herbeiführung einer commerziellen Annäherung bereitwilligst die Hand bieten würde und sobald als möglich von den diesfälligen Absichten Österreichs unterrichtet zu sein wünsche". So entgegenkommend auch die Eröffnungen Preußens lauteten, dieselben bewegten sich nach der Ansicht des Ministerpräsidenten in viel zu engen Grenzen. Österreich hatte sich nicht bloß eine Annäherung an den Zollverein, sondern eine vollkommene Zoll- und Handelseinigung mit ganz Deutschland als Ziel gesteckt. Dazu genügte es nicht, sich mit Preußen allein in eine specielle Verhandlung über diesen Gegenstand einzulassen. Das oberste Centralorgan des Bundes

erschien allein in der Lage, die Einleitung einer solchen Verständigung für ganz Deutschland anzubahnen.[88]) In einer vertraulichen Depesche erhielt Kübeck die bestimmte Weisung, jeden Versuch Preußens, die Erörterung dieser Frage zu vereiteln, entschieden zurückzuweisen, auf der vollen Competenz der Bundescommission zu bestehen und zu betonen, daß diese Frage nicht als eine materielle behandelt werden könne, sondern als eine Frage von der höchsten politischen Bedeutung zu betrachten sei.[89]) Fürst Schwarzenberg erblickte in der Zoll- und Handelsfrage natürlich eine Handhabe für die politischen Pläne Österreichs. Hierdurch allein konnten die in den letzten Jahren in Frankfurt und Stuttgart hervorgetretenen Bestrebungen einer Ausschließung Österreichs aus Deutschland für die Zukunft unmöglich gemacht, und den hegemonistischen Gelüsten Preußens entgegengewirkt werden. Von dem österreichischen Plane erwartete Schwarzenberg einen vollen Umschlag in der Stimmung Deutschlands zu Gunsten des Donaustaates, und lebhaft wünschte er, daß noch vor den Wahlen zum Erfurter Parlament irgend ein Schritt geschehe, weil er einen sicheren Erfolg der Denkschrift erhoffte. Auch Bruck war von diesen Ideen erfüllt, aber bei ihm kam nicht allein die äußere Machtstellung des Kaiserreiches in Betracht, sondern eine ersprießliche Rückwirkung auf die inneren Verhältnisse. „Die gleichzeitige Vereinigung Deutschlands und Österreichs in der Art und Weise, wie sie allein möglich sei, nämlich auf der Grundlage der Identität der Interessen", erschien ihm als eine der dringendsten Angelegenheiten, ja als eine der Lebensfragen des Kaiserreiches.[90])

Die vielfachen Bedenken, welche in industriellen Kreisen gegen eine Zolleinigung laut wurden, suchte die Regierung durch eingehende Beleuchtung der industriellen Verhältnisse Deutschlands und Österreichs zu beheben, und es ist für die Beurtheilung der Gegenwart nicht ohne Interesse, Einzelnes hervorzuheben. Man erwartete Vortheile durch den Zollanschluß für Glaswaaren, Schafwollwaaren, Metallwaaren, ordinäre Quincailleriewaaren, Holz- und Tischlerwaaren. In der Baumwollspinnerei, wurde behauptet, sei Österreich dem Zollvereine voraus, man zähle daselbst 0·8 Millionen Spindeln, in Österreich 1·3 Millionen, und Österreich werde berufen sein, einen nicht geringen Theil Deutschlands mit Garn zu versehen. In leinenen Hosenstoffen sei Österreich ob der Enns soweit voraus, daß es keine Con-

[88]) Schwarzenberg an Kübeck, 26. Januar 1850, abgedruckt: Austria, 1850, Nr. 45.

[89]) Vertrauliche Depesche Schwarzenberg's vom selben Tage.

[90]) Bruck an Kübeck, 28. Januar 1850.

currenz der Welt zu scheuen habe; in der Seidenwaarenerzeugung, in der technischen Ausführung der Seidenstoffe, in der Qualität des dazu verwendeten Materials stehe Österreich, Sammte ausgenommen, obenan; in der Druckerei dürfte die deutsche Concurrenz im Allgemeinen nicht zu fürchten sein.

Den geheimen oder offenen Widerstand der Industriellen brauchte die Regierung nicht zu berücksichtigen, wenn es gelang, die deutschen Regierungen für ihren Plan zu gewinnen. Ein taktischer Fehler war es jedenfalls, der provisorischen Bundescommission die Aufgabe zur Einberufung einer Conferenz zuzuweisen.[91]) Hierauf konnte man in Berlin bei der Stellung, welche man dieser Körperschaft gegenüber einnahm, unmöglich eingehen, und in der preußischen Depesche vom 28. Februar 1850 lag auch zum Theil wenigstens das Schwergewicht in der Ablehnung der Verhandlung bei der provisorischen Centralgewalt, während die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, mit Österreich allein oder mit Vertretern der beiden Zollgebiete und Staaten in Wien oder in Berlin in Unterhandlung zu treten. Das preußische Cabinet umschrieb klar und unzweideutig seine Stellung, indem es sich bereit erklärte, auf Verhandlungen über jene Verkehrserleichterungen einzutreten, die in der Denkschrift als Übergangsstadium in Aussicht genommen waren, aber Verhandlungen über Tarife ablehnte, ohne jedoch die Zolleinigung als solche für die Zukunft als ganz unmöglich zu bezeichnen. Die Unterhandlung, heißt es in der Depesche vom 28. Februar, solle die Zolleinigung selbst nicht zum Gegenstande haben, aber die Erreichung dieser Einigung soll als ein nie aus dem Auge zu verlierendes Ziel vorschweben. Es sollen gegenseitig Erleichterungen bei der Aus- und Einfuhr vieler Rohproducte und Nahrungsstoffe, sowie bei inländischen Halbfabricaten gewährt werden, wenn für dieselben ein gleichmäßiger Zollschutz an den Grenzen der Zollgebiete gegen die anderen Staaten zu erzielen sei. Erleichterungen für die Durchfuhr und die Grenzüberwachung, Regulirung der Flußschifffahrt und Ermäßigung der Flußzölle wurden in Aussicht genommen, dagegen Verhandlungen über die Tarife für nutzlos erklärt. Wohl sei möglichste Übereinstimmung der verschiedenen deutschen Zolltarife und Zollgesetzgebungen anzustreben, in weiterem Verlaufe sei zu gegenseitiger Begünstigung der Ausfuhr von Fabriks- und Manufacturwaaren überzugehen. Die preußische Regierung lege der immer engeren Verschmelzung der materiellen Interessen Deutschlands und Österreichs

[91]) Vergl. auch den Brief Kübeck's an Bruck vom 9. Februar.

einen so großen Wert bei, daß sie einen jeden Schritt zu diesem Ziele mit aufrichtiger Freude begrüße, und sie sei von dem Bedürfnisse einer solchen Verschmelzung zu fest überzeugt, um der Besorgnis Raum zu geben, man würde, wenn einmal der erste Schritt geschehen, bei diesem ersten Schritte stehen bleiben.

Daß man in Wien auf die preußischen Vorschläge nicht eingieng, erklärt sich mit Rücksicht auf die Äußerungen anderer deutschen Regierungen. Bayern hatte sich beeilt, seine Auffassung über die Depesche des Berliner Cabinets und seine Stellung in dieser Frage dahin zu erkennen zu geben, „daß die Regierung zu keiner Zeit aufgehört habe, die Gesinnungen zu bethätigen, die ihr Benehmen bei der Errichtung des ersten Zollvereins zwischen Bayern und Württemberg und sodann bei der Errichtung des großen deutschen Zollvereins geleitet haben, sie werde daher forthin es als eine Verpflichtung anerkennen, der Erweiterung der Verkehrsverhältnisse der deutschen Staaten in gleichem Sinne beförderlich zu sein. Ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, welche der Verhandlung in der Ausdehnung der Vorschläge des österreichischen Ministeriums aus der Verschiedenheit der Zollverhältnisse der deutschen Staaten entspringen, glaube sie gleichwohl in der Betrachtung der damaligen Zustände Gründe zu der Hoffnung finden zu können, daß es nicht unmöglich sein dürfte, diesen Vorschlägen, auch was die Annäherung in den Grundsätzen über die Tarifregulirung betreffe, Geltung zu gewähren, wenn von Seiten Österreichs den gegebenen Zusicherungen gemäß das bisherige Zollsystem aufgegeben und zu einem gemäßigten Schutzzollsystem übergegangen werde.[92]) Noch bestimmter lautete eine Depesche Beust's: Dem Antrage Österreichs wegen Anbahnung eines österreichisch-deutschen Zoll- und Handelsvereines sei eine der eigentlichen Tendenz nicht ganz entsprechende Auffassung zu Theil geworden und ein so großartiger, in allgemeinpolitischer, mercantiler, industrieller und finanzieller Beziehung so hochwichtiger Plan dürfte wohl unstreitig eine erhöhte Würdigung verdienen. Punkt für Punkt trat die Beust'sche Depesche der preußischen entgegen, widerlegte die formalen Bedenken bezüglich der Überweisung der Angelegenheit nach Frankfurt und suchte den Beweis zu liefern, daß in der That in eine Berathung über die Tariffrage eingegangen werden könne.[93]) Auch der Vertreter Österreichs in Hamburg berichtete den günstigen Eindruck in der Hansastadt,

[92]) Von der Pfordten an den preußischen Gesandten in München Bockelberg, 13. März 1850.

[93]) An den Gesandten Grafen von Galen, 14. März 1850.

und besonderes Gewicht legte man auf ein Schreiben des Bremen'schen Senators Duckwitz, worin zustimmende Bemerkungen niedergelegt waren.

Ohne Zweifel waren diese Äußerungen der beiden Mittelstaaten ausschlaggebend für die Haltung Österreichs. Das Ziel war vielleicht zu erreichen, wenn man sich in politischer Hinsicht entgegenkommender Preußen gegenüber gezeigt und seinen Wünschen bei der Reform des Bundestages Rechnung getragen hätte; eine Ansicht, die auch der österreichische Vertreter bei der Centralcommission aussprach.[94]) Aber nun winkte die lockende Aussicht, die Versäumnisse von Jahrzehnten mit einem Schlage wett zu machen und auch in materieller Hinsicht die mühsamen Errungenschaften des Nachbarstaates zu vereiteln. Der Eindruck, den die Vorschläge Österreichs in Deutschland augenscheinlich gemacht hatten, mußte befestigt, die norddeutschen Staaten gewonnen, die gegnerischen Einwendungen widerlegt werden. Die Denkschrift vom 30. Mai 1850, an deren Abfassung Bruck unmittelbar mitwirkte, verfolgt diesen Zweck. Sie wendet sich zunächst gegen die Ansicht, daß Österreich durch das Verfassungsgesetz vom 4. März thatsächlich aus der engeren Verbindung mit den übrigen deutschen Staaten geschieden sei, bekämpft die Auffassung, daß die Bundescommission nicht competent sei, die deutschen Regierungen einzuladen, sich an dem Congreß zu betheiligen. Mit beredten Worten wird die große Tragweite der Zolleinigung geschildert. Österreich und der Zollverein seien zwar auch bisher große Handelsgebiete gewesen, allein der Lauf ihrer Hauptströme in andere Staaten, sowie die vereinzelte Lage zu den wichtigsten Meeren erschwerte ihnen, für sich allein eine ganz selbstständige Handelspolitik durchzuführen. Österreichs imposante Ländermasse stütze sich unmittelbar nur an einen Punkt im Meere und lehne sich mittelbar durch die Donau an einen Binnensee; auf die Handelspolitik der Ausfuhrhäfen für sein Elbe- und Weichselgebiet übe es keinen Einfluß. Gleiches gelte vom Zollvereine, der sich unmittelbar bloß nach dem Binnenmeere der Ostsee abdache; im Verkehre dieser Staaten nicht bloß gegen das gemeinsame Ausland, sondern auch gegen einander wären die Adern unterbunden, in denen der gesunde, nirgends stockende Kreislauf des Blutes vor sich gehen solle. Erst der ganz Deutschland und Österreich umspannende Verein werde nicht bloß die Elbe, Weser, Enns, Oder ungetheilt und ganz sein nennen, er werde auch die Adria wie die Nord- und Ostsee umschlingen, und das moralische Gewicht eines Millionen Menschen umfassenden Bündnisses, das politische

[94]) Kübeck an Schwarzenberg, 10. Februar 1850.

Gewicht eines Handelsgebietes, wie die Geschichte kein gleiches kenne, werde bald das Übrige erringen, was ihm zur Erfüllung seiner welthistorischen Aufgabe noch fehlt.

Die Denkschrift beschränkt sich nicht auf allgemeine Grundsätze, sondern sie versucht es, bestimmte Vorschläge über die organisatorischen Fragen zu machen. Die Handelsconsuln sollen von der Bundesgewalt ernannt werden, sie allein sei ausschließlich befugt, mit fremden Staaten Handels- und Schifffahrtsverträge, welche den ganzen Bund umfassen, abzuschließen; sie hat die Oberaufsicht über die Anstalten für den Verkehr, die Schifffahrt, Post, Eisenbahnen, Telegraphen. Der Reinertrag der gemeinschaftlichen Zölle und Abgaben sei nach Abzug der auszuschreibenden Matrikularbeiträge der Einzelnstaaten unter die zollvereinten Staaten zu vertheilen. Ein Bundesrath steht der Bundesgewalt für Handel und Schifffahrt vorberathend zur Seite. Alljährlich wird ein großer Rath, bestehend aus Abgeordneten, zum großen Theile von Vertretern der gewerblichen Interessen, zum geringen Theile von den Regierungen ernannt, zusammenberufen. Wie ersichtlich, Anträge, welche nach manchen Wechselfällen, zum Theil in erweiterter Gestalt, erst nach Jahrzehnten in dem ersten deutschen Zollparlamente ihre Verwirklichung gefunden haben.

Die Sendung Delbrück's im Frühjahre 1850 hatte eine Verständigung zwischen Wien und Berlin nicht herbeigeführt. Preußen machte das Anerbieten zu einer Abmachung über einige gegenseitige Verkehrserleichterungen. Über eine Zolleinigung sollte gar nicht verhandelt werden. Die österreichische Regierung nahm den preußischen Sendboten in der zuvorkommendsten Weise auf und suchte ihn von dem Ernste ihrer Absichten zu überzeugen, die Zolleinigung energisch zu verfolgen, welche als eine gemeinsame Bundesangelegenheit von dem deutschen Bunde gelöst werden könne. Delbrück erhielt die bestimmteste Erklärung, daß Österreich nur auf Basis einer österreichisch-deutschen Zolleinigung zu verhandeln im Stande sei; wenn man auch sich geneigt zeigte, den preußischen Vorschlägen darin zu entsprechen, daß Vorverhandlungen in Wien gepflogen werden sollten, so knüpfte man daran die Bedingung, außer Preußen auch Sachsen, Bayern und Württemberg, in weiterer Linie auch Hannover und den einen oder anderen außerhalb des Zollvereins stehenden Staat beizuziehen. Noch mehr als durch die mit Delbrück geführten Verhandlungen konnte man durch die von dem preußischen Unterhändler dem österreichischen Gesandten in Berlin Prokesch mitgetheilte Übersicht der Vorlagen für die bevorstehende Cassseler Conferenz die Überzeugung gewinnen, daß das Berliner Cabinet

den österreichischen Anträgen gegenüber eine entschieden ablehnende Haltung einnahm. Von den Vorschlägen Österreichs war nicht die Rede; anstatt eine Handelserleichterung in dem Verkehre mit Österreich in Antrag zu bringen, sollten vielmehr Erschwerungen Platz greifen; denn nach dem Vorschlage Preußens sollte die für böhmisches Leinen (durch die Convention vom 20. October 1847, 28. April 1848 und 27. Dezember 1849) vertragsmäßig sichergestellte Zollfreiheit bei der Einfuhr nach Bayern, Sachsen und über die Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg aufgehoben und die Zollbegünstigung beschränkt werden. Andere Anträge Preußens giengen auf die Erhöhung des Einfuhrzolles speciell österreichischer Erzeugnisse, als: Shwals und Shawltücher, Halbseiden- und Kammgarnwaaren, sogar auf Steigerung des Zolles auf unverarbeitete Seide. Auch bezüglich der Elbezölle lehnte Preußen ab, auf die von Österreich in Vorschlag gebrachte Aufhebung einzugehen und zeigte sich nur geneigt, einer Ermäßigung auf die Hälfte zuzustimmen, jedoch unter der Bedingung, daß die Cassseler Conferenz die für andere Verkehrsrichtungen vorgeschlagenen Durchfuhrsermäßigungen annehme, wodurch, wie Österreich darlegte, die für den Elbeverkehr nachtheilige Begünstigung der Route über Stettin aufrecht erhalten wurde.

Am meisten war man in Wien darob verletzt, daß Preußen der Vorschläge Österreichs mit keinem Worte Erwähnung machte. Um jeden Preis mußte verhindert werden, daß auf den Conferenzen die Verlängerung der demnächst ablaufenden Zollvereinsverträge eher zu Stande komme, als die österreichisch-deutsche Zolleinigung unverrückbar auf zweifellosen Grundlagen festgestellt worden sei. In dem damals viel erörterten Beitritte der norddeutschen Staaten zum Zollverein, der, wie Gerüchte erwarten ließen, auf der Cassseler Conferenz zur Sprache kommen sollte, erblickte man in Wien kein Hindernis für die Absichten Österreichs, vielmehr würde dadurch die Schroffheit des Gegensatzes, welcher zwischen den an den Seeküsten und den in Österreich geltenden Grundsätzen der Zollgesetzgebung bestehe, bedeutend gemildert, auch inmitten des Zollvereins die Stimmen für die Ausdehnung desselben auf Österreich vermehrt werden. Nachtheilig erschien nur für die österreichischen Interessen das Gewicht, welches Preußen durch das Gelingen einer solchen Einigung erhielte. Österreich sollte daher darauf dringen, daß die deutsch-österreichische Zolleinigung auf der Cassseler Conferenz ernstlich und eingehend verhandelt, Ort und Zeit eines österreichisch-deutschen Zollcongresses bestimmt, oder wenn dies nicht erwirkt werden könne, einige der Vereinsstaaten bevollmächtigt würden, im Namen des Gesammtvereines in Verhandlung zu treten.

Nach der Ansicht Bruck's boten sich hierfür drei Wege dar. Als der erfolgreichste erschien ihm, wenn die Regierungen, „die dem politischen Systeme Österreichs beigetreten" und zugleich Mitglieder des Zollvereines waren, bewogen werden könnten, die Absichten Österreichs durch alle zu Gebote stehenden Mittel zu unterstützen. Die bedeutendsten unter ihnen, Sachsen und Bayern, hatten nach der Auffassung Bruck's ohnehin das nächste Interesse an der Zolleinigung mit Österreich. Damals tauchte zum ersten Mal der Gedanke auf, „für den undenkbaren Fall einer durch die Hartnäckigkeit Preußens herbeigeführten Auflösung des Zollvereins" den süddeutschen Staaten darzulegen, daß sie nicht isolirt bleiben würden. „Mit Freuden und unter den günstigsten Bedingungen würde Österreich mit ihnen in einen Zollverein treten, und wenn es auch vor der Hand ihnen nicht denselben finanziellen Ertrag in Aussicht stellen könne, wie Preußen, so dürfte sich das Deficit bei dem geänderten Zollsystem und den mercantilen und agricolen Reformen im Innern Österreichs in Kurzem ausgleichen, und bis dahin würden die Finanzen dieser Staaten das, was sie an dem Zollvereine unmittelbar vielleicht verlieren, bei weitem durch den Aufschwung gewinnen, welchen ihre Industrie im Verkehre mit den reichen, theilweise noch urwüchsigen Ländern Österreichs nehmen werde."

Ein zweiter Weg war, das vorgesetzte Ziel, die Zolleinigung, in Frankfurt a. M. zu erreichen. Die deutsche Zolleinigung sei eine Bundessache, und welche Gestalt der deutsche Bund auch annehmen und in welchen Formen die Centralleitung auch gebildet würde, die Zoll- und Handelssachen, dies behauptete wenigstens Bruck, werden stets eine gemeinsame Angelegenheit des Bundes bleiben und dem Einflusse der Centralgewalt nicht entzogen werden können. In Frankfurt, fügte er hinzu, könnten diese Verhandlungen füglich durch eine freie, nicht an die Formen des alten Plenums gebundene Versammlung geführt werden. Hierin läge eine Form, die Anforderungen Preußens auf eine Österreichs Rechten nicht vorgreifende Weise zu gewähren und es diesen Zollverhandlungen geneigter zu stimmen, abgesehen davon, daß ein Vortheil für Österreich darin läge, daß es überhaupt in Frankfurt auf seine Veranlassung zu irgend welchen politischen Versuchen behufs Herstellung eines einigen Deutschlands käme. Auch machte Bruck darauf aufmerksam, von welchem Gewichte für die Interessen Österreichs die Anwesenheit eines Mannes, wie Kübeck, bei solchen Verhandlungen wäre.

Ein dritter Weg, den Bruck andeutete, war eine direkte Verständigung mit Preußen. Es sollten dem Berliner Cabinet umständlich alle die Vor-

theile dargelegt werden, welche Deutschland durch eine Zolleinigung zu erwarten habe: die geistige Einheit, welche die gleiche Zoll- und Handelsgesetzgebung, die gemeinsame Leitung dieser Angelegenheiten, der ungehemmte innere Verkehr hervorrufen werde; die engere politische Verbindung, den großen Markt, die sich gegenseitig ergänzende, stärkende und aneifernde Industrie, die größere Macht und das noch größere Ansehen nach Außen, die vervielfältigten Schifffahrtsverbindungen, den lohnendsten überseeischen Handel, endlich die Befriedigung der gerechten Wünsche und Erwartungen der Völker; auch wäre zu erwägen, daß Österreich selbst trotz der noch unausgetragenen politischen Differenzen rückhaltlos die Hand zu dieser Einigung biete, weil es den Völkern diese Vortheile nicht länger vorenthalten wolle und weil es hoffe, durch diese Einigung zur Ausgleichung der anderen Wirren zu gelangen.[95])

Diese Zuschrift Bruck's bildete auch die Grundlage für die vom Minister des Auswärtigen an die Gesandtschaften in München, Dresden und Stuttgart am 3. Juli erlassenen vertraulichen Weisungen, nachdem der Ministerrath am 28. Juni den Beschluß gefaßt hatte, noch bestimmter, als es in jenen Instructionen geschehen, den deutschen Österreich zugeneigten Regierungen für den Fall, als wegen ihrer Haltung in Cassel oder aus anderen Gründen der Fortbestand des preußisch-deutschen Zollvereins in Frage kommen sollte, die Aufnahme in den österreichischen Zollverband zu denselben und selbst noch zu günstigeren Bedingungen, als ihnen im preußischen Zollvereine gewährt seien, zuzusichern.[96])

Unter den österreichischen Staatsmännern war es, soweit ich urtheilen kann, ein einziger, der den allein richtigen Weg zur Verwirklichung des in's Auge gefaßten Zieles angab: der ehemalige Hofkammerpräsident Kübeck. Damals in Frankfurt als Vertreter Österreichs bei der Bundescentralcommission thätig, wurde er von den Absichten der Regierung in Kenntnis gesetzt und um seine Mitwirkung von Schwarzenberg und Bruck in der wärmsten und anerkennendsten Weise aufgefordert. Beide legten auf den Rath des erprobten und verdienten Staatsmannes großen Wert, ohne jedoch bei Entwerfung ihres Operationsplanes seine Ansicht einzuholen. Die Schriftstücke, welche Kübeck an die beiden erwähnten Minister nach Wien schickte, sind Zeugnisse seiner nüchternen, alle Seiten der Frage erwägenden Auffassung. Die Erzielung einer Vereinbarung in Frankfurt bei dem Bunde erschien ihm am zweckmäßigsten und aussichtsvollsten, namentlich dann, wenn eine

[95]) Bruck an Schwarzenberg, 16. Juni 1850.

[96]) Bruck an Kübeck, 30. Juni 1850.

unmittelbare Verständigung mit Preußen damit Hand in Hand gieng. Kübeck rieth auch Preußen in politischer Beziehung entgegenzukommen, indem er darauf hinwies, daß die Bedürfnisse des deutschen Volkes Befriedigung heischen, und zwar „größere Einheit und Kraft der Bundesregierung, bestimmtere gesetzliche Sorge für die politischen und materiellen gemeinschaftlichen Volksinteressen als Bedingung des Wohlstandes". Ihm erschien die politische Gestaltung des deutschen Bundes ohne Begleichung des zwischen Österreich und Preußen bestehenden Gegensatzes nicht möglich, und es mußten daher solche Mittel ausfindig gemacht werden, welche die wahren Bedürfnisse der Völker und Staaten befriedigen und gleichzeitig den zulässigen Ansprüchen Preußens Rechnung tragen könnten, dann, aber auch nur dann mochte seiner Meinung nach auch der großartige Gedanke einer deutschen Handelseinigung durch die neu zu schaffende Centralgewalt Verwirklichung finden.

Für derartige, eine Verständigung mit Preußen lebhaft befürwortende Anwürfe war jedoch bei dem Fürsten Schwarzenberg wenig Neigung vorhanden. Österreich wendete sich nochmals an das preußische Cabinet, damit es auf der Cassseler Conferenz dahinwirke, entweder unmittelbar eine allgemeine deutsche Zollconferenz zur Vorbereitung und zum eventuellen Abschlusse der österreichisch-deutschen Zolleinigung einzuberufen, oder daß Preußen, Sachsen und Bayern von den übrigen Zollvereinsregierungen ermächtigt werden, im Namen des Zollvereins mit Österreich auf Grund der in den Denkschriften entwickelten Vorschläge in Wien über eine, in einem nicht allzu entfernten Zeitraum in volle Wirksamkeit tretende, Handels- und Zolleinigung, sowie über die für die Übergangsperiode zu vereinbarenden gegenseitigen Zoll- und Verkehrserleichterungen in Verhandlung zu treten. Gleichzeitig wurde aber auch das Berliner Cabinet auf die große Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht, welche Preußen auf sich lade, wenn es sich ablehnend verhalte.[97])

Auf der Cassseler Generalconferenz, die am 7. Juli eröffnet worden war, brachten Bayern und Sachsen die österreichischen Vorschläge zur Sprache. Nicht etwa die Annahme derselben wurde beantragt, sondern bloß eine Verständigung über die einzuleitenden Verhandlungen angeregt. Aber ehe auf eine Erweiterung des Zollvereins eingegangen wurde, sollten die inneren Angelegenheiten desselben ohne Beirrung durch äußere Einflüsse geregelt werden.[98]) Über die Stellung zu Österreich wurde ein bindender Beschluß

[97]) Weisung an Prokesch in Berlin am 21. Juli 1850, abgedruckt in der Austria.

[98]) Weber, Der deutsche Zollverein. 2. Aufl. Leipzig 1871, S. 262 fg.

nicht gefaßt, wohl aber eine Verständigung erzielt, daß Preußen, Sachsen und Bayern als Grenzstaaten Verhandlungen mit Österreich Namens des Zollvereins zu führen ermächtigt sein sollten. Die Sendung Weinlig's, eines kenntnisreichen, der Zolleinigung mit Österreich geneigten Mannes, von Seite Beust's nach Wien, hatte den Zweck, die österreichischen Kreise für den Gedanken zu gewinnen, vorläufig einen Übergangszustand auf einige Jahre anzustreben, während desselben eine Annäherung der Tarife anzubahnen, um sodann viel leichter die Zolleinigung bewerkstelligen zu können. Die Opposition, welche Beust unter seinen Ministercollegen fand, sowie die Stimmung in den Kreisen der Zollvereinsregierungen mochten ihn zu diesem vermittelnden Schritte bestimmt haben. Bruck entschloß sich, wenn auch zögernd, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Während des Sommers 1850 kam jedoch die große Frage nicht um einen Schritt weiter. Die Bestrebungen Österreichs, die handelspolitische Angelegenheit in Frankfurt zur Verhandlung zu bringen, gelangten nicht zur Ausführung, da es seit Mai 1850 an einem legalen, allgemein anerkannten Bundesorgane nach Ablauf des Interims fehlte. Preußen beharrte in einer Note vom 31. August auf seinem bereits ausgesprochenen Standpunkte, worauf Österreich am 2. Dezember 1850 erwiderte, daß eine Verhandlung auf dieser Basis lediglich gewisse Erleichterungen im Grenzverkehre oder ein Zollcartell zum Gegenstand haben und im günstigsten Falle auf Feststellung von Differentialzöllen für einige wenige Halb- und Ganzfabrikate hinauslaufen würde. Derlei halbe Maßregeln vermögen nicht den Forderungen der öffentlichen Meinung in Österreich und Deutschland zu genügen. Der Gegensatz zwischen den deutschen Großmächten spitzte sich bekanntlich während des Sommers immer schroffer zu, und fast gewann es den Anschein, als sollten die Würfel des Krieges schon damals die erst anderthalb Jahrzehnte später zum Abschluß gebrachte Frage zur Entscheidung bringen. Die Königreiche standen auf österreichischer, die Kleinstaaten Deutschlands auf preußischer Seite. Durch den Gang Manteuffel's nach Olmütz lenkte Preußen ein. Auf den freien Conferenzen in Dresden, die am Schlusse des Jahres 1850 begannen, sollte über die Reform des deutschen Bundes, sowie auch über die handelspolitischen Angelegenheiten eine Vereinbarung erzielt werden.

Mit großen Hoffnungen konnte man dem Verlaufe der Verhandlungen von österreichischer Seite nicht entgegensehen. Ein Bericht Hock's, der als technischer Beirath dem Grafen Buol beigegeben war, machte die Wiener Kreise mit der Stimmung in Deutschland bekannt genug. Der österreichische Sendbote legte das offene Geständnis ab, daß nur Österreich die Zolleinigung

ernstlich als Zweck und Hauptsache vom politischen und nationalökonomischen Standpunkte wünsche; Sachsen und die süddeutschen Staaten haben nichts dagegen, sofern sie ein Mittel zur Erlangung einer größeren Unabhängigkeit von Preußen oder zur Erweiterung ihres Marktes sei, nie werden sie jedoch energisch für dieselbe eintreten; sie werden sie nur wollen, wenn Preußen sich nicht dagegen erklärt. Den norddeutschen Mitgliedern des Zollvereins sei die Frage ziemlich gleichgiltig; sie werden sich nach Preußen richten. Die außerhalb des Zollvereines stehenden norddeutschen Staaten seien entschiedene Gegner der Zolleinigung. Nur die vereinte Macht von Österreich und Preußen könne sie zwingen, auf dieselbe einzugehen. Die ganze Verhandlung drehe sich daher einzig um Preußen und dessen Entschluß. Der Knotenpunkt liege nicht in Dresden, sondern in Berlin. Preußen sei der Ansicht, daß eine Zolleinigung gegenwärtig nicht möglich sei. Der neue Tarif Österreichs könne nur als ein erster Schritt von der Prohibition in ein Schutzzollsystem gelten; keinesfalls werden so mäßige Zölle eingeführt, als die finanziellen und commerziellen Verhältnisse Preußens, sowie das natürliche Streben, sich die norddeutschen Küstenstaaten nicht allzu sehr zu entfremden, fordern. Die österreichische Zollverwaltung, sowohl die leitenden Behörden als die Zollämter und die Finanzwache, stehe in Berlin in sehr schlechtem Ruf, und, wie Hock hinzufügte, sie sei wirklich viel zu schlecht, als daß Preußen das gemeinsame Zollgebiet ihrer Obsorge anvertrauen könnte. Österreich könne auf das Tabakmonopol nicht verzichten, der Zollverein dasselbe bei seiner über das ganze Land verbreiteten Tabakfabrikation nicht einführen. Dazu kommen die Valutaverhältnisse und ein zu einer richtigen Vertheilung der Einnahmen fehlender entsprechender Maßstab. Letzterer könne erst nach einer mehrjährigen Periode, für welche nur ein Handelsvertrag möglich sei, festgestellt werden. Preußen scheue sich daher — und vielleicht nicht mit Unrecht — seine Zukunft durch den Abschluß eines Zolleinigungsvertrages, und sei es nur in seinen Grundlagen, schon jetzt an Österreich zu verpfänden. Endlich, und dies sei das wichtigste Bedenken, fürchte Preußen durch den Eintritt Österreichs in den Zollverein für seine Hegemonie, womit sich die Besorgnisse der mächtigen constitutionellen Partei vereinigen, welche durch den vermehrten Einfluß Österreichs im Zollvereine eine Gefährdung ihres Princips und durch die den Leitern des großen Zollbundes nothwendig einzuräumende legislatorische Gewalt in Zollsachen eine Verminderung des Einflusses der Kammern der einzelnen Staaten voraussetze. Allen diesen Einflüssen wirke in Berlin zu Gunsten der Zolleinigung nichts entgegen, als das Streben, den Zollverein so zu organisiren, daß

dessen Mitglieder im Verhältnisse zu ihrer Wichtigkeit repräsentirt erscheinen und zu den Beschlüssen nicht Einstimmigkeit erfordert werde, dann die Nothwendigkeit, die norddeutschen Küstenstaaten sich näher zu bringen, welch beides nur durch den Beistand Österreichs möglich werde.[99])

So gering die Aussichten zu einer Zolleinigung waren, mochte man sich in Wien doch nicht mit einem einfachen Handelsvertrage abspeisen lassen. Noch winkte die Hoffnung, daß es möglich sein dürfte, die Gegner zu überzeugen, daß schon gegenwärtig eine in Aussicht zu nehmende Handelseinigung im Interesse Aller gelegen sei. In Berlin mußte darauf hingewiesen werden, daß auch Österreich vor der Hand nur einen Handelsvertrag wolle, welcher aber zur Förderung der beiderseitigen Interessen und um der Einigung Deutschlands als Widerhalt zu dienen, auch die Garantien bieten müsse, daß er nur die Vorbereitung zur gänzlichen Zolleinigung sei, und daß diese seinerzeit zuverlässig zu Stande kommen werde; Österreich wolle keine Auflösung des Zollvereins und sei bereit, Preußen zur Organisation desselben behilflich zu sein. Nur auf bundesgesetzlichem Wege in Verbindung mit Österreich könne das Widerstreben der norddeutschen Staaten zu einer näheren handelspolitischen Einigung mit dem übrigen Deutschland bewältigt werden. Die süddeutschen Staaten und Sachsen mußten darauf aufmerksam gemacht werden, daß Österreich in Betracht des großen und vielleicht lange Jahre hindurch nicht mehr wiederkehrenden günstigen Moments für die Reconstruirung Deutschlands und der Unerläßlichkeit, dieselbe auch auf eine materielle Einigung zu stützen, sich nicht durch Handelsvortheile von der Anstrebung der wirklichen Zolleinigung abwendig machen lassen könne. Ohnehin fürchtete man in Dresden und München den Beitritt des Nordens zumeist aus protectionistischen Gründen, und die gleichzeitige Zolleinigung mit Österreich bot ein Gegengewicht gegen die, wie man annahm, damals in Berlin vorwiegend freihändlerischen Tendenzen. Auch mußte den Staatsmännern Süddeutschlands österreichischer Auffassung nach der Beitritt deshalb willkommen sein, weil die Furcht, sonst in volle Abhängigkeit von Preußen zu gerathen, vorwaltend war. Unter den norddeutschen Staaten sollte der Ehrgeiz Hannovers angestachelt werden, auf Hamburg durch die Vorstellung eingewirkt werden, wie Österreich schon Triests wegen gegen den Fortbestand seines Freihafens nichts einzuwenden habe, seine Stellung in dem künftigen deutschen Zollverein daher weit gesicherter als außerhalb desselben sei, wo über kurz oder lang seine Einverleibung in den Zollverein unausbleiblich wäre. Auch erwartete man,

[99]) Aus einem Berichte Hock's, 25. Januar 1851.

daß die damalige Anwesenheit der österreichischen Armee im Norden auf Hamburg, Dänemark und Mecklenburg nicht ohne Einfluß bleiben werde; Dänemark gegenüber sollte die Schleswig-Holstein'sche Frage benützt werden, um es für die Zolleinigung zu stimmen.

Die Zustandebringung einer österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung sollte daher auf den Dresdener Conferenzen bewerkstelligt werden. Vornehmlich auf die Annahme der Propositionen der sächsischen Denkschrift vom 1. Januar 1851 sollten die österreichischen Bevollmächtigten — Buol und Hock — hinarbeiten, sei es unverändert oder mit Änderungen, nur müsse der doppelte Endzweck erreicht werden: die Feststellung der bundesgesetzlichen Verpflichtung aller deutschen Staaten behufs Herstellung einer deutschen Zoll- und Handelseinigung, ferner die unmittelbare Bildung einer Commission zur Vereinbarung eines vorbereitenden Handelsvertrages und zur Verabredung der weiteren, eine gänzliche Zolleinigung herbeiführenden Maßregeln. Von höchstem Belange erschien, daß nicht eine Verständigung zwischen den norddeutschen Staaten und dem Zollverein früher als zwischen diesem und Österreich erfolge.

Lebhaft hätte man in Wien gewünscht, Hand in Hand mit Preußen gehen zu können. Hock sollte daher seine Reise über Berlin nach Dresden nehmen und dahin wirken, mit früher vereinbarten Anträgen vor die Commission zu treten. Zu diesem Behufe sollte auch ein in Wien ausgearbeiteter Plan in Berlin mitgetheilt werden. Dieser Vertragsentwurf beruhte auf der Annahme von drei Zollgruppen: Österreich, der Zollverein und die übrigen norddeutschen außer dem Zollvereine stehenden Staaten. Bei der in Aussicht gestellten Bildung der dritten Gruppe erschien es im Interesse Österreichs dringend geboten, dahin zu wirken, daß das Band, welches diese Gruppe zu umschließen hätte, so lose als möglich geschlungen werde, damit nicht durch eine compacte Organisation ein Hinderniß geschaffen werde, welches die Bestrebungen Österreichs zur Realisirung einer materiellen Einheit Deutschlands sehr erschweren könnte. Bei der bekannten Tendenz jener Staaten nach einem auf die Spitze getriebenen Freihandelssystem und nach bloßen Finanzzöllen würde ihr Bund, wenn fest geschlossen und lebenskräftig, den noch vorhandenen entgegengesetzten Bedürfnissen Österreichs ein kaum zu bewältigendes Gegengewicht entgegenstellen.[100])

Es war vielleicht ein Fehler des Entwurfes, sich bloß auf Grundsätze zu beschränken, die Einzelheiten aber für spätere Berathungen vorzubehalten

[100]) Fast wörtlich einer Zuschrift Bruck's an den Fürsten Schwarzenberg entnommen, vom 27. Januar 1851.

und die Ausdehnung des Steuervereines auf die meisten damals vereinzelten norddeutschen Staaten vorauszusetzen, da sich „mit losen Vereinbarungen" kein Detailvertrag wie der gegenwärtige abschließen lasse. Eine Gleichförmigkeit der Tarife wurde aber als nothwendig bezeichnet; hierbei wurden die Arbeiten, welche damals in Österreich in Angriff genommen, aber noch nicht abgeschlossen waren, als Vorbild genommen, da die Classification des Zollvereinstarifes für viele Waarengattungen entsprechenden Schutz nicht bot. Als Gegenstände, für welche Österreich in eine Aufhebung der Ausfuhrzölle nicht willigen könnte, waren bezeichnet: Hadern, Holz, Knochen, Pottasche, rohe Seide, Seidenabfälle, Weinstein.[101])

Am 22. Januar begannen die Berathungen der für die Angelegenheiten des Handels und Verkehrs gebildeten Commission. Eine alsogleiche Zolleinigung befürworteten auch Sachsen und Bayern nicht, welche für die österreichischen Vorschläge am wärmsten eintraten. Die Berichte aus Deutschland waren nicht ermuthigend für die österreichischen Hoffnungen, daß es in Dresden gelingen könnte, die Handelsfrage zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen. Aus Stuttgart wurde gemeldet, daß die Mittelstaaten eine deutsche Zolleinigung aus politischen Gründen nicht ernstlich wünschen, sondern vielmehr den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Österreich und dem Zollvereine zu vereiteln und sich zugleich commerzielle Vortheile zu verschaffen streben. Bei der Regierung dieser kleinen Staaten entspringe aus dem Gefühl, daß sie nicht unabhängig dastehen können, ein Schaukelsystem und dadurch besonders bei den Beamten ein Geist des Mißtrauens, eine Grundsatzlosigkeit, welche den Glauben an eine loyale und uneigennützige Allianz ausschließe. Sowie die große Animosität gegen Preußen durch die Besorgnis hervorgerufen worden sei, auf dem Wege der Union mediatisirt zu werden, so sei es den in Württemberg Regierenden nicht darum zu thun, die Macht und den Einfluß Österreichs in Deutschland durch eine österreichisch-deutsche Zolleinigung zu befestigen. Der österreichischen Regierung wurde der Rath ertheilt, auch zweideutige Mittel nicht zu scheuen, die auch Preußen bei dem Abschlusse des ersten Zollvertrages mit den süddeutschen Regierungen angewendet habe, um zum Ziele zu kommen. Letzteres lehnte Bruck mit Entschiedenheit ab. Wenn Preußen, schrieb er, nicht zugleich der Hauptträger dringender deutscher Bedürfnisse und einer an sich selbst fruchtbaren nationalen Idee gewesen wäre, schwerlich dürften dann jene

[101]) Instruction an Hock, Entwurf eines Handels- und Schifffahrts- und Zollvertrages sammt Begründung, Entwurf eines Zolleinigungsvertrages sammt Begründung, von Bruck an Schwarzenberg am 27. Januar 1851 übersendet.

kleinen Mittel genügt haben, den Zollverein in's Leben zu rufen, und wenn Österreich damals energisch eingegriffen hätte, besonders wenn es von Innen vorbereitet gewesen wäre, gleichfalls in eine innigere Handelsverbindung mit Deutschland zu treten, wie es jetzt der Fall sei, schwerlich würde Preußen dann auch den Zollverein bloß zu seinem Vortheile oder doch vorwiegend in seinem ökonomischen und politischen Interesse zu Stande gebracht haben. Seit jener Zeit haben sich alle Umstände zu Österreichs Gunsten gestaltet. Die im Jahre 1829 etwa anwendbaren Mittel lassen sich nicht ohne Weiters auf die Gegenwart übertragen. Österreich stehe gerüstet und bereit da, jede günstige Conjunctur zu benützen, und habe Preußen schon darin den Rang abgelaufen, daß es jetzt als der Hauptträger einer großen praktischen Zeitidee und mächtiger Continentalinteressen dastehe, deren Tragweite und Gewicht von Regierungen und Völkern mehr und mehr verstanden und gewürdigt werden wird. Hierin besitze Österreich seinen treuesten, stärksten, ja unüberwindlichen Bundesgenossen, ohne dessen Hilfe es heute seinen Plan so wenig ausführen würde, als Preußen einst durch kleinliche Mittel den Zollverein zu gründen vermocht hätte. Der Hauptwert der österreichischen Vorschläge und die Hoffnung des Gelingens beruhe auf ihrer inneren Zweckmäßigkeit, auf dem Guten und Heilsamen für beide Theile. Man müsse auf den inneren Drang der Dinge um so mehr vertrauen, als man auch die äußeren Umstände benützen, die wirklichen Zustände und Bedürfnisse der Völker würdigen, den Moment kräftig erfassen werde. Österreich rüste sich durch seine Reformen zur Befreiung des Bodens, der Arbeit, des Verkehrs von allen Fesseln durch die Entfaltung von Ackerbau, Industrie und Communicationen für den Anschluß, um denselben in jedem Augenblicke ohne Gefahr ertragen zu können. Je eifriger Österreich darin fortfahre, eine desto günstigere Perspective erschließe sich demselben in der Zukunft.[102])

Vorläufig sollte auf einen Handelsvertrag auf möglichst ausgedehnter Grundlage als geeigneten Übergang hingearbeitet und erst in einem späteren Zeitpunkte die Verschmelzung der beiden Zollgebiete angebahnt und bewerkstelligt werden. Durch die geheime Gegnerschaft Preußens und die hervortretenden Sonderinteressen einiger kleiner Staaten — Mecklenburgs, Holsteins, Hamburgs und Lübecks —, die auf ihre besonderen Verhältnisse hinwiesen, enthielt das in Dresden getroffene Übereinkommen nur ein Minimum dessen, was Österreich anstrebte. Der wichtigste Punkt war die Festsetzung des Zeitpunktes für die Wiederaufnahme der Verhandlungen

[102]) Bruck an Schwarzenberg, 3. März 1851.

über die definitive Zoll- und Handelseinigung. Der Entwurf brachte 7 Jahre in Vorschlag, während Österreich 3 wünschte und sodann in Würdigung laut gewordener Ansichten 5 Jahre, bis Januar 1856, beantragte. Preußen erhob gegen den betreffenden Artikel XIX die Einwendung, daß seine Fassung derart laute, als müßten die im Jahre 1858 zu eröffnenden Unterhandlungen einen Erfolg haben. Nun könne man sich wohl zu Unterhandlungen verpflichten, nicht aber dazu, daß dieselben zu einem allseitigen Einverständnisse führen müssen. Der in's Auge gefaßte Termin sei verhältnismäßig nahe bevorstehend, als daß man sich mit Sicherheit der Erwartung hingeben könnte, es werde alsdann schon gelingen, ausgedehntere als die jetzt zu vereinbarenden Verkehrserleichterungen zu Stande zu bringen.[103]) Wahrscheinlich in Folge dieser Erklärung stimmte die Mehrheit dem österreichischen Antrage nicht zu. Wenn auch einzelne sich dafür geneigt zeigten, so ließ sich die Mehrheit zur Ablehnung doch durch die Furcht bestimmen, daß sonst der erstrebten Zolleinigung nur neue Schwierigkeiten erwüchsen. Andere waren der Überzeugung, daß der Zeitpunkt in der That ein verfrühter sei und etwaige Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnisse nicht führen würden. Auch wurde der Antrag, zur Vorbereitung für die im Jahre 1858 zu eröffnenden Verhandlungen über eine Zolleinigung eine ständige Commission einzusetzen, aus dem Grunde nicht empfohlen, weil eine ersprießliche Wirksamkeit derselben nicht zu erwarten sei.[104])

Am 25. April legte die Commission ihre Arbeiten der Ministerialconferenz vor. In dem Berichte wird gesagt, der vorgeschlagenen Übereinkunft liege die Absicht zu Grunde, einerseits ein enge befreundetes Verhältnis zwischen den Bundesstaaten in Bezug auf Handel und Verkehr zu befestigen, andererseits eine gleichförmige Behandlung einzelner für Handel und Verkehr wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen, überhaupt zu bethätigen, daß sämmtliche Bundesstaaten eingedenk ihrer innigen politischen Verbindung auch auf dem Gebiete der materiellen Interessen einander so nahe treten wollen, als es die zur Zeit noch nicht auszugleichende Verschiedenheit ihrer Zollsysteme und volkswirtschaftlichen Zustände gestattet, die vertragsmäßige Vereinigung von ganz Deutschland zu

---

[103]) Erklärungen der Conferenzmitglieder über den Entwurf einer Übereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs. Die österreichische Erklärung vom 28. März ist von Graf Buol unterzeichnet.

[104]) Commissionsprotokolle vom 11. bis 18. April 1851, unterzeichnet: Dr. von Hermann, Dr. Hock, Delbrück, Dr. Weinlig, von Zahn, Dr. Klenze, Sigel, Hack, Wendt, Heinrich Gefficken.

einem einzigen Zoll- und Handelsgebiete sei jedoch als endliches Ziel zu betrachten.

In der Schlußsitzung am 15. Mai wurde folgender Beschluß gefaßt: Nachdem durch allseitige Beschickung der Bundesversammlung jetzt ein allgemein anerkanntes Organ der verbündeten deutschen Staaten in Wirksamkeit getreten, auch die Überzeugung gewonnen sei, daß sämmtliche Bundesstaaten in den Ausgangs- und Zielpunkten ihrer Bestrebungen übereinstimmen, jedoch eine sofortige unbedingte Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen nicht zu allen einzelnen Punkten der Commissionsvorschläge erreicht werden konnte, wurde es für angemessen erachtet, die Conferenz zu schließen. Die Bundesregierungen erklärten sich im Allgemeinen mit jenen Gesichtspunkten einverstanden, welche die Commissionen bei ihren Anträgen geleitet haben, und verpflichteten sich, die Berathungen auf Grundlage des in den Dresdener Conferenzen gewonnenen Materials ungesäumt in der Bundesversammlung fortzusetzen.

Hatten auch die Dresdener Conferenzen die Wünsche Österreichs nicht vollauf erfüllt, so schien man doch mit den Ergebnissen nicht unzufrieden und begrüßte den Entwurf einer Übereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs als ersten bedeutungsvollen Schritt zur dereinstigen Herstellung einer deutschen Handels- und Zolleinigung. Nur hätte Bruck gewünscht, wenn die Bestimmung des Zeitpunktes zum Zusammentritt einer Commission im Jahre 1858, um die Zolleinigung zu Stande zu bringen, wenigstens für 1855 oder längstens 1856 festgesetzt worden wäre. Auch hatte er die Absicht, auf die Zustandebringung eines Handels- und Schifffahrtsbundes hinzuarbeiten, „welcher einen gewichtigen Schritt in der Einigung der materiellen Interessen der Völker bilden und in weiten Kreisen dazu beitragen würde, der Idee der Einheit aus sich selbst und vornehmlich dem Auslande gegenüber Geltung zu verschaffen", und er wies auf den von Preußen bereits 1847 gemachten Vorschlag eines deutschen Handels- und Schifffahrtsvereines als Grundlage der Verhandlung hin, welchen Vorschlägen damals auch die Nordseestaaten nicht abhold waren. 21) Als das Ergebnis der Dresdener Verhandlung vorlag, entschloß man sich in Wien, die Einigung über die wirtschaftlichen Interessen keineswegs mit der beabsichtigten Revision der Bundesverfassung zu verquicken. In Frankfurt sollte der Bundestagsgesandte Graf Thun dahin streben, daß der engere Ausschuß sobald als möglich eine Commission von Sachverständigen niedersetze, aus Abgeordneten jener Staaten bestehend, welche in Dresden Mitglieder der Handelscommission waren, um die Erklärungen der einzelnen Regierungen zu würdigen.

Hiernach sollten die Dresdener Vorlagen revidirt und die Grundlagen für den engeren Ausschuß und das Plenum vorbereitet werden. Bei den einzelnen Regierungen wollte der österreichische Minister des Äußern dahin wirken, daß gegen die Dresdener Entwürfe so wenig als möglich Einwendungen erhoben, keine Anträge gestellt werden, die auf Schwächung des dem Bundestag eingeräumten Einflusses, auf Beschränkung der vorgeschlagenen Ausdehnung des Vertrages auf die mit Österreich in Zolleinigung tretenden italienischen Staaten, auf Beeinträchtigung der dem allgemeinen deutschen Verkehr eingeräumten Begünstigungen hinausgehen. Ferner wurde gewünscht, wenn mehrere deutsche Regierungen bewogen werden könnten, der Verlegung der Verhandlungen über die definitive allgemeine deutsche Zoll- und Handelseinigung auf das Jahr 1856 zuzustimmen. Ein Gelingen des Planes erblickte man jedoch nur in einer Mitwirkung Preußens. In Berlin, heißt es in einem Schriftstück, liege der Angelpunkt der ganzen Verhandlung. Die Mehrzahl der Zollvereinsstaaten und selbst der außer dem Zollverein stehenden norddeutschen Regierungen werde der Übereinkunft nur insoferne beistimmen, als Preußen sie befürworte. Solle dieselbe also zu Stande kommen, so sei es nicht genug, daß Preußen sich nicht gegen sie erkläre, sondern es müsse für dieselbe auch lebendiges Interesse zeigen. Dieses Interesse scheine aber nur bei einem Theile der preußischen Staatsmänner vorhanden zu sein, namentlich in der Finanzpartei zeige sich Gleichgiltigkeit oder Widerstand. Die zwischen Österreich und dem Zollverein in Aussicht genommenen Separatverhandlungen — sowie eventuell mit dem Steuerverein — über weitere Verkehrserleichterungen sollten baldigst und womöglich in Frankfurt aufgenommen, Prokesch, der Vertreter Österreichs in Berlin, angewiesen werden, das preußische Cabinet über die vollständige Durchführung der Zolltarifsreform zu beruhigen, da es an dieselbe seine Zustimmung zu allen von Österreich beabsichtigten handelspolitischen Vereinbarungen knüpfe.[105]) In Bayern sollte dahin gewirkt werden, die Stimmung, die in handelspolitischer Hinsicht kaltsinniger geworden zu sein schien, zu erwärmen, namentlich mit Hervorhebung der politischen Wichtigkeit des engeren Anschlusses an Österreich.

Während man sich in Wien mit Vorbereitungen für die Frankfurter Verhandlungen beschäftigte, suchte sich Preußen für den Fall sicher zu stellen, wenn die Zollvereinsverträge nicht erneuert würden. Der Eventualität,

[105]) Bruck an Schwarzenberg, 8. Mai 1851.

daß Sachsen und Bayern auf einer Handelseinigung mit Österreich beharren dürften, konnte man in Berlin nur begegnen, wenn es gelang, durch eine Vereinbarung mit Hannover und dem Steuerverein ein nordisches Zollgebiet zu schaffen. Wie berichtet wird, wurden die ersten Einleitungen zu einer Verhandlung mit Hannover bereits auf den Dresdener Conferenzen getroffen. Hock hatte bereits im März der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß eine Vereinigung des Zoll- und Steuervereins die Wirkung der Dresdener Übereinkunft paralysiren könnte, und er begründete seine Behauptung durch die Mittheilung, daß Verhandlungen zwischen Kleuze und Delbrück stattgefunden haben; wie weit man in Hannover darauf eingegangen sei, war ihm zweifelhaft.[106]) Bruck nahm diese Mittheilung skeptisch auf.[22]) Bestimmt formulirte Anträge soll Preußen jedoch erst am 27. Juli 1851 in Hannover gestellt haben, und schon am 16. August ein vorläufiger Abschluß erzielt worden sein.[107])

Am 7. September war der Anschluß Thatsache. Manteuffel hatte noch vor dem Abschlusse des Vertrages bei einer Zusammenkunft mit Schwarzenberg vertrauliche Mittheilung gemacht, daß Preußen eine Verständigung mit Hannover wegen Vereinigung des Steuervereines mit dem Zollvereine eingeleitet habe. Am 8. September, also am Tage nach der Unterzeichnung des Vertrages, übermittelte der preußische Ministerpräsident dem Gesandten in Wien, Grafen Arnim, den Vertrag nebst den dazu gehörigen Artikeln und dem Unterzeichnungsprotokolle. Man gebe sich in Berlin der zuversichtlichen Erwartung hin, heißt es in der Depesche, daß man österreichischerseits die Angelegenheit in ihrer wahren Bedeutung würdigen und darin einen Fortschritt zur Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung erblicken und die Ansicht theilen werde, wie die erreichte Verschmelzung der gedachten beiden Vereine ihrem ganzen Wesen nach dazu geeignet sei, jeden weiteren Schritt auf dem Wege zu einer allgemeinen Verständigung zu erleichtern.[108])

Der Eintritt dieses Ereignisses wurde als ein harter Schlag empfunden.[23]) Der Kampf mit Preußen, den Österreich auf rein politischem Gebiete nicht ohne Erfolg beendet zu haben glaubte, entbrannte von Neuem. Ob der große Plan der Zolleinigung früher oder später, schnell und vollständig, oder langsam und vorläufig bloß theilweise sich verwirklichte, konnte bisher als minder wichtig angesehen werden, wenn nur in absehbarer

[106]) Bericht Hock's an Bruck vom 9. März 1851.
[107]) So berichtet Weber, a. a. O. S. 292 fg.
[108]) An Arnim, 8. September 1851.

Zeit die Einigung erfolgte. Waren doch maßgebende Persönlichkeiten der Ansicht, daß es im Interesse Österreichs gelegen sei, wenn der Zeitpunkt hinausgeschoben würde, da die Industrie erst allgemach daran gewöhnt werden sollte, den Wettkampf mit der deutschen aufzunehmen. Aber nun stand man in Gefahr, dauernd vom Zollvereine ausgeschlossen zu werden, und die Vereinigung Deutschlands zu einem engen Bunde unter der Oberleitung Preußens schien erreicht. Und was damals in Wien am meisten befürchtet wurde, war die freihändlerische Richtung im Zollvereine, wodurch für die Folge die Kluft zwischen Österreich noch mehr erweitert würde. Aber man gab sich der Hoffnung hin, daß die süddeutschen Staaten sich nicht ohne äußerste Nothwendigkeit geduldig fügen werden und die Einladung von Seite Österreichs zu einer innigen Verbindung gegenwärtig willkommene Aufnahme finden dürfte.

In der Auffassung über die Tragweite des September-Vertrages wurde man durch das sächsische Cabinet bestärkt. Beust war der Ansicht, daß der Vertrag, weit entfernt, die österreichisch-deutsche Zolleinigung zu fördern oder die Verständigung zwischen Österreich und dem Zollvereine auch nur zu erleichtern, dieses Vorhaben noch schwieriger, ja vielleicht geradezu unmöglich mache. Die preußische Regierung scheine noch einmal in veränderter Gestalt denselben Weg betreten zu wollen, den sie Anfangs 1849 eingeschlagen habe. Zwischen dem September-Vertrage und dem Radowitz'schen Bundesstaate bestehe eine auffällige Analogie. Damals wie heute habe man auf die Macht der Anziehungskraft und das sogenannte Krystallisationssystem sich Rechnung gemacht, die Verhandlungen dürften aber sehr leicht zu einer für Preußen unerwünschten Abänderung des Vertrages mit Hannover führen, und hierbei mitzuwirken liege im wohlverstandenen Interesse der kaiserlichen Regierung, die sich für die Idee einer handelspolitischen Theilung Deutschlands nicht werde gewinnen lassen; denn Preußen verfolge das Ziel: den Norden Deutschlands durch ein oberhoheitliches Verhältnis an sich zu knüpfen, den Süden aber sich selbst oder Österreich zu überlassen. Beust erblickte in einer österreichisch-deutschen Zolleinigung die sicherste Gewähr gegen alle Gefahren, allein dieser Weg sei gegenwärtig versperrt, jetzt sei eine weit dringendere Aufgabe zu erfüllen. Zu gefährlichen Complicationen würde es führen, wenn die sächsische Regierung trotz der politischen Sympathien und Antipathien des Landes, ja selbst der theilweisen Vorurtheile der commerziellen und industriellen Bevölkerung, sich auf das ungewisse Feld eines eventuellen Austritts aus dem Zollvereine und eines Zollanschlusses an Österreich begeben wollte. Die einmal eröffneten

Absatzwege nach Norden würden durch die Öffnung der Grenzen nach Süden nicht ganz ersetzt, Sachsens Handel und Industrie hart getroffen werden. Die meisten Rohstoffe und Verbrauchsartikel werden selbst in Böhmen und Mähren aus den Nordseehäfen viel wohlfeiler bezogen als aus Triest. Die Erschwerung aus dem Norden wäre eine harte Last für Sachsen. Auch daß es im Interesse Bayerns liege, aus dem Zollvereine zu scheiden und sich einem anderen Verbande anzuschließen, müßte mit ziemlicher Bestimmtheit verneint werden. Österreichs Interessen würden dadurch mehr verlieren als gewinnen, denn dieselben erheischen das Verbleiben sämmtlicher Mittelstaaten im Zollvereine, wodurch allein dem preußischen Übergewichte die Spitze geboten und die Möglichkeit einer Zolleinigung offen gehalten würde. Es komme daher darauf an, daß der Vertrag Preußens mit Hannover in einer Weise vom Zollvereine angenommen würde, daß diesen Interessen kein Eintrag geschehe. Die deutschen Regierungen müßten deshalb die Eröffnungen des Berliner Cabinets ruhig abwarten und möglichst übereinstimmend vorgehen. In dieser Richtung sollte das Wiener Cabinet seinen Einfluß geltend machen und seine Unterstützung mehr in negativer als positiver Hinsicht gewähren. Das Zusammenhalten des Zollvereines werde die so glänzend wiedergewonnene Stellung Österreichs in Deutschland festigen und die Zolleinigung mit der Zeit ermöglichen.

Diese Darlegung des sächsischen Cabinets bestimmte die österreichische Regierung vorläufig zu einer zuwartenden Haltung; sie sprach aber die Erwartung aus, daß, wenn jede Hoffnung schwände, für jetzt oder in der Zukunft eine die Zolleinigung vorbereitende Annäherung zwischen Österreich und dem Zollvereine zu Stande zu bringen, die Regierungen vor dem Ausscheiden aus dem Vereine nicht zurückschrecken würden, da dies zwar äußerst schwierig, aber doch noch möglich sei. Preußen müsse zur Überzeugung gelangen, daß dem übrigen Deutschland noch immer die Kraft zur Wahrung seiner Selbstständigkeit und der dieselbe sichernden Verbindung mit Österreich innewohne, und seine entgegengesetzten Bestrebungen nur zu seinem Schaden und zur Gefährdung des bereits errungenen Einflusses ausschlagen müßten. Jedenfalls wären eventuelle Verabredungen über ein Zollbündnis zwischen Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und den beiden Hessen für den Fall angezeigt, als die Verhandlungen zur Fortsetzung des Zollvereines und zu einer Annäherung an Österreich ergebnislos bleiben würden. Ohnehin stünden in Frankfurt a. M. Berathungen der Sachverständigen bezüglich der Dresdener Vorlagen bevor, bei welcher Gelegenheit ohne Aufsehen Vereinbarungen im vertraulichen Wege getroffen werden könnten.

Hauptziel blieb, die Erneuerung des Zollvereines mit Einbeziehung der bisherigen Mitglieder des Steuervereines und einiger oder aller norddeutschen Staaten in denselben zu hindern, „wodurch die bisherige Isolirung Österreichs von dem übrigen Deutschland beibehalten, mit Annahme des Freihandelssystems eine principielle Kluft zwischen beiden Ländergebieten abgeteuft und durch Änderungen in den organischen Einrichtungen des Zollvereines der schon gegenwärtig vorwaltende Einfluß Preußens noch erhöht werde". Nicht gegen die Fortsetzung des Zollvereins, sondern nur gegen die Fortsetzung desselben ohne Österreich auf den bezeichneten, dem Wohle Österreichs und Deutschlands gefährlichen Grundlagen sollte angekämpft werden.

Das angestrebte Ziel konnte auf zwei Wegen erreicht werden. Einmal durch Abschließung eines Zoll- und Handelsvertrages zwischen Österreich und dem Zollvereine. Bereits im Januar war Hock ermächtigt gewesen, den Entwurf eines derartigen Vertrages als eigene Privatarbeit in Berlin in vertraulichem Wege mitzutheilen. Die Bestimmungen desselben bezweckten durch Zollbefreiungen und Zollnachlässe der gegenseitigen Erzeugnisse und durch ähnliche Maßnahmen ein engeres Verhältnis zwischen beiden Zollgebieten zu begründen, durch gegenseitige Einräumung eines bestimmenden Einflusses auf den Zolltarif und die Zollmanipulation die principielle Entfremdung der beiden Systeme zu verhüten, endlich die nöthigen Garantien für das wirkliche dereinstige Zustandekommen einer österreichisch-deutschen Handels- und Zolleinigung zu sichern. Dieser Entwurf sollte mit den Regierungen Sachsens, Bayerns und Württembergs und anderen Staaten besprochen werden, um damit im richtigen Zeitpunkte, wenn auf die ungetheilte Zustimmung dieser Staaten gerechnet werden konnte, Preußen gegenüber hervorzutreten. Diesen Zeitpunkt wähnte man gekommen, wenn entweder Preußen mit nicht annehmbaren Vorschlägen zu einem Zoll- und Handelsvertrage hervortreten würde, oder die erwähnten Staaten es in ihrem Interesse fänden, Preußen zur Kundgebung seiner Gesinnung über die künftige Gestaltung des Zollvereines zu drängen.

Ein zweiter Weg war, daß jenen Staaten, welche durchdrungen von den politischen und commerziellen Nachtheilen einer Fortsetzung des Zollvereines, ein ihre Interessen sichernder Rückhalt, nämlich die Zolleinigung mit Österreich, dargeboten werde. Man hatte auch in dieser Richtung vorgearbeitet, und trotz der finanziellen Opfer den Beschluß gefaßt, den Regierungen Bayerns, Württembergs und Sachsens einen hierauf bezüglichen Entwurf mitzutheilen. Diese Zolleinigung erschien jedoch nicht als

ein wünschenswertes Ereignis, sondern als ein im schlimmsten Falle zu ergreifendes intermistisches Mittel zur Anbahnung der allgemeinen Zoll- und Handelseinigung Österreichs und Deutschlands. Wirksame Unterstützung erwartete man von der öffentlichen Meinung. In der That sprachen sich damals viele Stimmen für die handelspolitische Verbindung Österreichs und Deutschlands aus, und in Wien war man in dieser Beziehung in der Presse mittelbar und unmittelbar thätig. Auch unter den deutschen Industriellen wähnte man gegen die freihändlerischen Tendenzen Preußens Parteigänger für Österreich gewinnen zu können. In Frankfurt a. M. hatte die Direction zum Schutze deutscher Arbeit ihren Sitz; Fürst Felix Hohenlohe und Director Christ standen mit dem österreichischen Handelsministerium in Verbindung. Hock wurde beauftragt, seine Reise nach Frankfurt über München und Stuttgart zu nehmen, um an beiden Orten ein noch innigeres Einverständnis in handelspolitischen Fragen anzustreben, auch von seinem künftigen Bestimmungsorte aus Reisen zu gleichem Zwecke an die benachbarten Höfe zu unternehmen. Namentlich wurde er auf Hessen und Nassau aufmerksam gemacht. Gelang es, dieselben zu bewegen, daß sie in den bevorstehenden Verhandlungen denselben Gang wie Bayern und Sachsen einschlagen, so konnte der Sieg nicht fehlen, denn ohne jene Staaten, welche wie ein Keil die östlichen Provinzen Preußens von den westlichen spalteten, war für Preußen jedes geordnete Zollsystem eine Unmöglichkeit. Mochte das preußische Cabinet vielleicht den Austritt der süddeutschen Staaten und selbst Sachsens aus dem Zollvereine verschmerzen, weil es dafür, wie man annahm, in der Wiederaufnahme seiner Pläne, die auf eine Trennung Deutschlands in eine Nord- und Südhälfte gerichtet waren, eine Entschädigung suchen würde, so gab es doch, um einen solchen Dualismus zu verhüten und Preußen zu einer Deutschlands und Österreichs Interessen und der Selbstständigkeit der deutschen Fürsten zusagenden Fortsetzung des Zollvereins und zu einem entsprechenden Zoll- und Handelsvertrage mit Österreich zu vermögen, kein kräftigeres Mittel als die Gewinnung einiger mitteldeutscher Staaten. Die in Dresden getroffene Vereinbarung sollte in keiner Beziehung eine Minderung erfahren. Wenn daher einige Staaten, wie: Mecklenburg, Hamburg, Lübeck, Holstein, ihrer besonderen Verhältnisse wegen den unbedingten Eintritt nicht beabsichtigen, so sollten lieber in Ansehung dieser Staaten Ausnahmen gemacht, als die vereinbarten Bestimmungen abgeändert werden. Besonders auf die in dem Entwurfe ausgesprochene Competenz des Bundestages und die von Österreich beantragte Ausdehnung desselben sei das Augenmerk zu richten.

Von höchster Wichtigkeit sei es, durch das schleunigste Zustandekommen der Übereinkunft den Binnenstaaten die thunlichste, ihren politischen und commerziellen Interessen zusagende Bewegung zu sichern, und sollte von Seiten Preußens oder anderer Mitglieder der Commission durch Winkelzüge eine Verzögerung des Abschlusses der Übereinkunft versucht werden, so müßte man österreichischerseits nicht anstehen, die Berathungen abzubrechen und die Gründe öffentlich kundzuthun.[109])

In Dresden waren verschiedene handelspolitische, Österreich und Deutschland umfassende Gesetze als wünschenswert bezeichnet worden. Daß die Bundesversammlung an die Ausarbeitung Hand anlege, erschien schon deshalb nothwendig, weil derselben dadurch ein Mittel geboten wurde, einen handelspolitischen Einfluß auf das gesammte Deutschland zu erlangen. Man hatte sich auch in Wien beeilt, an die Ausarbeitung zu gehen, um für Österreich den Ruhm der Initiative in Anspruch zu nehmen, und Graf Thun erhielt die Entwürfe zur Vorlegung an die Versammlung zugesendet, um dieselben dem handelspolitischen Ausschusse des Bundestages vorzulegen.[109a])

In der Bundestagssitzung vom 10. Juli 1851 wurde ein aus 7 Mitgliedern bestehender handelspolitischer Ausschuß mit der Prüfung der Arbeiten der Dresdener Commission beauftragt und demselben anheimgestellt, erforderlichenfalls die Einberufung der bereits in Dresden zugezogenen Fachmänner bei der Bundesversammlung zu beantragen. Am 9. August erfolgte der weitere Mehrheitsbeschluß, dem Ausschusse zur Erledigung der ihm gestellten Aufgaben die Zuziehung von Sachverständigen zu überlassen. Preußen hätte gewünscht, daß der Wiederaufnahme der Dresdener Verhandlungen keine Folge gegeben werde, und hatte den Bundestagsgesandten angewiesen, sich im Ausschusse auf eine wesentlich beobachtende Stellung zu beschränken, entschloß sich aber dann, in Erwägung, daß es der Stellung der preußischen Regierung entsprechend sei, sich von der Theilnahme an den Berathungen nicht auszuschließen, zur Absendung Delbrück's. Von Österreich wurde Hock mit der Aufgabe betraut, an den Verhandlungen theilzunehmen und bei seiner Hinreise mit den süddeutschen Regierungen eine Verständigung einzuleiten, und man wähnte um so sicherer auf Erfolg rechnen zu können, da in Bayern ein den preußischen Tendenzen gegnerischer

[109]) Instruction an Hock und verschiedene Denkschriften. Vergl. Weber, a. a. O. S. 299.

[109a]) Über die Verhandlungen in Frankfurt enthält Poschinger, Preußen am Bundestage, I, wertvolle Angaben.

Staatsmann wie von der Pfordten an der Spitze der Verwaltung stand und auch in Württemberg und Baden die Gegner des preußisch-hannoverischen Vertrages Oberwasser erlangten.

Die Mission Hock's hatte insoferne einen Erfolg, als Bayern und Sachsen ihr Einverständnis mit den Grundlagen erklärten und Württemberg zögernd sich später anschloß. In Frankfurt kam Hock allerdings zu spät an, um sich an den Arbeiten des handelspolitischen Ausschusses betheiligen zu können, da dieselben bereits beendet waren. Die Arbeit der Sachverständigen wurde den Regierungen zur Erklärung binnen vier Wochen vorgelegt. Eine Einigung wurde sonst nicht erzielt. Die Bildung einer permanenten Commission, welche von einigen Regierungen zur Ausarbeitung eines Patentgesetzes und zu ähnlichen Arbeiten materiellen Interesses in Antrag gebracht wurde, bekämpfte Bismarck mit Erfolg. Hock benützte seine Anwesenheit in Frankfurt, um einige süddeutsche Staaten für Österreich zu gewinnen, so Nassau und Darmstadt.

In Berlin war mittlerweile die Kündigung der Zollvereinsverträge und die Einladung zu einer Conferenz für den Anfang des nächsten Jahres erfolgt (15. November). In Wien entschloß man sich, nachdem der neue Zolltarif erlassen worden war, durch Circulardepesche vom 25. November 1851 eine Einladung an die deutschen Regierungen zu Verhandlungen über einen Zoll- und Handelsvertrag auf den 2. Januar 1852 zu richten. Unter Hinweis auf den neuen Tarif wird hervorgehoben, daß eine Zollgesetzgebung, gleich weit entfernt vom Prohibitiv- wie vom Freihandelssystem, allein geeignet sei, den wahren national-ökonomischen und finanziellen Bedürfnissen Österreichs, sowie jener Staatengebiete zu entsprechen, mit welchen die kaiserliche Regierung eine Handelseinigung herbeizuführen wünsche.[110]) Die Einladung Österreichs zu den in Wien abzuhaltenden Conferenzen ergieng an alle Regierungen, auch an Preußen, dessen Betheiligung nicht unmöglich schien. Hatte doch der preußische Ministerpräsident dem österreichischen Gesandten in Berlin bei der Mittheilung der Einladung geantwortet: Wenn man uns nicht dazu eingeladen hätte, würde ich das kaiserliche Cabinet gebeten haben, uns daran theilnehmen zu lassen.

Mitte Dezember versendete die Regierung an die befreundeten Höfe ein Memoire über die bevorstehenden handelspolitischen Verhandlungen, dem ein Handels-, Schifffahrts- und Zollvertrag zwischen Österreich und

[110]) Die Circulardepesche in der ministeriellen Schrift: Die Wiener Zollconferenzen. Wien 1852.

dem Zollvereine, sowie ein aus 13 Artikeln bestehender Entwurf eines Zolleinigungsvertrags beigeschlossen war. In dem Memoire wurde darauf hingewiesen, daß es sich zunächst darum handle, die in Dresden entworfene Übereinkunft zur Beförderung des Handels und des Verkehrs zum Abschlusse zu bringen; dieselbe sei ein Minimum und könne nicht mehr vermindert werden. An der im Entwurfe ausgesprochenen Competenz des Bundestages sei besonders festzuhalten, denn namentlich das Streben Preußens sei dahin gerichtet, denselben eines jeden handelspolitischen Einflusses zu berauben. Österreich habe durch seinen Gesandten am Bundestage Gesetzentwürfe vorgelegt über Erfindungsprivilegien, über den Schutz von Mustern und Formen, von Marken und Fabrikszeichen, über Versicherungsgesellschaften, Handelsagenten, endlich über die Errichtung eines Handelsamtes am Bundestage. Österreich werde auch den ferneren Antrag am Bundestage stellen, eine besondere juridische Commission zur Ausarbeitung eines gemeinsamen deutschen Handels- und Seerechtes niederzusetzen. Im Interesse Österreichs und Deutschlands liege es, daß der Zollverein nicht gelöst, sondern auf möglichst lange Zeit fortgesetzt und in seinem Umfange thunlichst vergrößert werde, allein bloß in der unabweislichen Voraussetzung, daß die bisherige Isolirung Österreichs von dem übrigen Deutschland aufhöre, durch Annahme eines Freihandelssystems nicht eine principielle Spaltung zwischen dem Zollverein und Österreich hervorgerufen und durch Änderungen in den organischen Einrichtungen des Zollvereins die politische Selbstständigkeit seiner einzelnen Mitglieder nicht gefährdet werde. Zu diesem Zwecke sei Österreich zur Abschließung eines Zoll- und Handelsvertrages mit dem Zollverein erbötig; die in Wien beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und die ihnen beigegebenen technischen Abgeordneten mögen daher angewiesen werden, sich mit den Organen der österreichischen Regierung über den vorliegenden Entwurf zu besprechen. Wann damit hervorgetreten werden solle, müsse ganz den Mitgliedern des Zollvereines anheimgegeben werden. Nur dann, wenn Preußen in den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins von einer näheren Verbindung mit Österreich gänzlich Umgang nehmen oder mit Vorschlägen hervortreten sollte, die illusorisch erscheinen, dürfte nicht länger zu zögern sein. Österreich sei aber auch ferner bereit, mit allen jenen Staaten, welche eine Fortsetzung des Zollvereins auf anderen als den bezeichneten Grundlagen zurückweisen, einen Zoll- und Handelsverein abzuschließen. Die finanziellen Opfer, welche Österreich einem derartigen Vereine besonders in den ersten Jahren seines Bestandes zu bringen genöthigt wäre, seien so groß, daß es sich nur im schlimmsten Falle, wenn

jeder andere Ausweg verschlossen bleibe, zur Verwirklichung desselben entschließen könnte. Auch müsse, abgesehen hiervon, eine solche Deutschland wenn auch nur vorübergehend spaltende partielle Zolleinigung als ein beklagenswertes Mittel zur Anbahnung der allgemeinen Zoll- und Handelseinigung Österreichs und Deutschlands betrachtet werden. Auch diese Verhandlungen sollen in Wien geführt werden und das tiefste Geheimnis müsse dieselben bis zu ihrem Abschlusse begleiten. Es genüge aber nicht, bloß Vertragsentwürfe zu verfassen, sondern es müsse auf Abschluß definitiver, wenn auch eventueller Verträge gedrungen werden, der jedem Staate, der sich vom Zollvereine trennen wolle, falls Preußen dem allgemeinen Zolleinigungsvertrage nicht beitreten würde, die nöthige Sicherheit für seine künftige Stellung gewähren.

Am 4. Januar 1852 wurde die Wiener Conferenz vom Fürsten Schwarzenberg mit einer Rede eröffnet, die durchaus in einem versöhnlichen Tone gehalten war und nach keiner Richtung ein verletzendes Wort enthielt. Als belehrendes Vorbild für die Möglichkeit einer deutschen Handelseinigung wurde auf den September-Vertrag hingewiesen, welcher die Mittel zur Beseitigung der scheinbar größten Hindernisse an die Hand gebe. Ein noch umfassenderer Zollbund zwischen Deutschland und Österreich werde nicht nur in gleicher Weise, sondern selbst leichter zu erzielen sein, da jede Erweiterung des Gebietes den Abschluß solcher Verbindungen begünstigen müsse, indem deren Nutzen erhöht und die bei dem besten Zollsysteme unvermeidlichen Hemmnisse des Verkehrs auf immer engere Grenzen beschränkt werden. Der gegenwärtige Zeitpunkt sei ein günstiger. Österreich sei es möglich geworden, nach langen Vorbereitungen ein Zollsystem anzunehmen, zu welchem sich der bei weitem größere Theil Deutschlands bekenne. Der September-Vertrag habe überzeugend dargethan, daß die Kluft, welche die nordwestlichen Küstenstaaten von dem übrigen Deutschland trenne, keine unausfüllbare sei. Endlich biete der bevorstehende Ablauf des Zollvereinsvertrages die gewünschte Gelegenheit, diejenigen Änderungen vorzunehmen, durch welche allein eine vortheilhafte und bleibende Erweiterung des Vereinsgebietes zu erreichen sein dürfte. Übrigens sollten, wie Fürst Schwarzenberg am Schlusse seiner Rede hervorhob, endgiltige Beschlüsse nicht gefaßt werden, da wichtige Theile Deutschlands nicht vertreten und die Bedingungen nicht festgestellt seien, unter welchen der neue Zollbund zwischen Preußen und jenen Staaten, die vom 1. Januar 1854 an mit ihm geeinigt sein dürften, zu Stande kommen werde und welche die Entwürfe für eine dereinstige allgemeine Zolleinigung, vor Allem die künftige Gestaltung der Dinge in

den verschiedenen bisherigen Zollgebieten, in ihre Berechnung aufzunehmen haben werden. Es handle sich nur darum, Vorschläge entgegenzunehmen, Ansichten auszutauschen und Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, um zur Feststellung eines Vertragsentwurfes zu gelangen, welcher als der Ausdruck der Gesammtheit oder doch wenigstens der Mehrheit der vertretenen Regierungen den übrigen Genossen des Bundes mitgetheilt und zur Annahme empfohlen werden könne. Die Verhandlungen, zu welchen die preußische Regierung behufs Erneuerung der Vereinsverträge nach Berlin eingeladen habe, würden die Gelegenheit bieten, jenen Entwurf seiner Verwirklichung näher zu führen.

Diese Rede verfolgte augenscheinlich die Tendenz, in Berlin nicht zu verletzen, obgleich die preußische Regierung bereits am 5. Dezember 1851 jede Theilnahme abgelehnt hatte, da der Augenblick nicht geeignet sei, um die Unterhandlung über eine die Bedürfnisse der Gegenwart und die Anforderungen der Zukunft gleichmäßig wahrnehmende Übereinkunft zwischen dem handelspolitisch neugestalteten Österreich und dem erweiterten und neugestalteten Zollvereine zu beginnen. Erst müsse die eingeleitete Neugestaltung des Zollvereins zum Abschlusse gediehen sein. Preußen glaube die Bereitwilligkeit, nach Abschluß der Zollvereinsverhandlungen an solchen mit Österreich theilzunehmen, nicht entschiedener bethätigen zu können, als dadurch, daß es die mit den Zollverbündeten einzuleitenden Verhandlungen sobald als möglich eröffne und deren Verlauf beschleunige. Denn ein Handelsvertrag mit Österreich werde auf einer umfassenden Grundlage abzuschließen sein, deshalb von beiden Seiten vielfache Concessionen enthalten, welchen, wenn sie eine erhebliche Wirkung äußern sollten, eine lange, von Eventualitäten keinerlei Art abhängige Dauer gesichert sein müsse. Diese Sicherheit lasse sich nur dann gewähren, wenn man für dieselbe Zeitdauer des faktischen Zustandes gewiß sei, welcher zum Ausgangspunkte der Verhandlungen zu nehmen wäre. Wie ersichtlich, erstrebte Preußen erst die Erneuerung des Zollvereins, und war sodann bereit, in Vertragsverhandlungen mit Österreich einzutreten. In einer vertraulichen Depesche an Prokesch in Berlin, vom 25. Januar 1852, betonte Fürst Schwarzenberg, Preußen könne nicht verlangen, daß Österreich ein ihm nachtheiliges System freiwilliger Abschließung beibehalte, um auf dem Gebiete materieller Interessen Deutschlands jede Concurrenz mit Preußen zu vermeiden. Es könne doch Österreich nicht zum Vorwurfe gereichen, daß ihm mit der Bundesacte und dem Zolltarife in der Hand ein Wort in den deutschen handelspolitischen Fragen gestattet sei. Davon abgesehen,

ob Preußens Stellung im Großen und Ganzen wirklich verlieren würde, wenn es demnächst mit Österreich den Einfluß im Handelsbunde zu theilen hätte, könne doch Österreichs Bestreben, den Zollverein nach und nach mit dem Bunde zu verschmelzen und dadurch den Artikel XIX der Bundesacte zu verwirklichen, für Preußen keinen gerechten, keinen den gemeinsamen deutschen Interessen angehörigen Grund enthalten, einer solchen Entwickelung des deutschen Bundes entgegenzuarbeiten und auch als politische Institution untergraben zu wollen. Das Verfahren Preußens in der deutschen Flottensache, deren trauriger Ausgang dem Ansehen des Bundes einen so harten Stoß beizubringen drohe, könne man kaum anders deuten, als daß es dem Berliner Cabinet darum zu thun gewesen sei, diese Angelegenheit dem Organe des Bundes um jeden Preis aus den Händen zu nehmen.

Auf den Wiener Conferenzen waren nur die Regierungen von Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Hessen-Homburg und die vier freien Städte vertreten. Von übler Vorbedeutung war die Ablehnung Thüringens und anderer mitteldeutschen Staaten, sich zu betheiligen, mit der Bemerkung, daß sie unmöglich ohne Preußen in Verhandlung treten können. Auch Dänemark, Holland für Limburg und die beiden Mecklenburg hielten sich ferne.

Von Österreich waren den in Wien versammelten Regierungen zwei Entwürfe, die bereits dem im Dezember versendeten Memoire beigeschlossen waren, vorgelegt worden: A. Ein Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Österreich, B. ein bereits die spätere Zolleinigung aussprechender Vertrag. Der erstere sollte mit dem Jahre 1854 dem Beginne der neuen Zollvereinsperiode in's Leben treten und 1859 ablaufen, sodann der Einigungsvertrag wirksam werden. Die über die Berathungen geführten ausführlichen Protokolle stehen im Widerspruche mit der Behauptung, daß nur wenige Theilnehmer die Verhandlungen ernsthaft nahmen.[111]) Auch die getroffene Verabredung, daß die in Wien versammelten Regierungen nicht vor dem Abschlusse der Conferenz, ehe ein bestimmtes Ergebnis erzielt worden sei, die Berliner Conferenz beschicken sollten, und daß womöglich dieselben Männer sowohl in Wien als in Berlin für die Verhandlungen bestimmt werden mögen, um ihre eigene Schöpfung in der preußischen Hauptstadt zu vertheidigen und die Annahme der in Wien vereinbarten Punctationen über einen Handels- und künftigen Zolleinigungs-

[111]) Weber, a. a. O. S. 303.

vertrag zur Bedingung ihrer Zustimmung zum Septembervertrage zu machen, weitere Änderungen im Sinne des Freihandelssystems mit Entschiedenheit zurückzuweisen und auf die Zuziehung Österreichs zur Berliner Conferenz zu dringen, bekundete unzweideutig das Streben, sich enger aneinander zu schließen. Vornehmlich war es dem Wiener Cabinet darum zu thun, die ihm verbündeten Regierungen zu verpflichten, einen etwaigen Antrag Preußens, die Unterhandlungen mit Österreich erst nach erfolgter Neugestaltung des Zollvereines zu eröffnen, mit Entschiedenheit abzulehnen und zu erklären, daß die Theilnahme eines österreichischen Bevollmächtigten an den Verhandlungen vom Beginne an, sowie das Zugeständnis Preußens, die Wiener Vertragsentwürfe als einen integrirenden Theil der zu berathenden Vorlagen betrachten zu wollen, die unerläßliche Bedingung eines günstigen Erfolges sei.

Gleichzeitig wurde aber auch in Wien eine geheime Verhandlung gepflogen über eine eventuelle Zolleinigung ohne Preußen. An derselben nahmen die Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen, Württemberg, der beiden Hessen, Baden und Nassau Antheil. Dieser Vertrag (C) sollte nicht in's Leben treten, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden: Theilnahme Österreichs an den Berliner Verhandlungen, Einwilligung Preußens, die zu Wien vereinbarten Vertragsentwürfe A und B gemeinschaftlich mit dem Zollvereinsvertrage und dem September-Vertrage zur Grundlage und zum Ausgangspunkte der in Berlin zu pflegenden Verhandlungen zu machen, Sicherstellung der innigeren Handelsverbindung und gleichzeitig vertragsmäßig begründete Gewißheit der künftigen Zolleinigung mit Österreich vor Abschluß einer Neugestaltung des Zollvereines. Obgleich Hannover an diesen Verhandlungen keinen Antheil nahm, gab man sich in den Kreisen der österreichischen Regierung doch der zuversichtlichen Erwartung hin, daß es, wenn die süddeutschen und mitteldeutschen Regierungen aus dem Zollvereine ausscheiden, die mit Preußen eingegangene Verbindung lösen werde. Anfang März kam die Vereinbarung über den geheimen eventuellen österreichisch-süddeutschen Zollvereinsvertrag zu Stande, ferner einigte man sich über einen geheimen Artikel und in einem Protokoll über einige Punkte des künftigen gemeinsamen Tarifs. Hiernach sollten in dem österreichischen Tarife, der dem neuen Verein zur Grundlage dienen sollte, jene Veränderungen eintreten, welche in der offenen Zollconferenz verabredet worden waren, um Zollermäßigungen im Verkehre zwischen Österreich und dem Zollvereine zu ermöglichen. Hierdurch war auch für die Zukunft der Weg der Vereinbarung mit einer preußischen Zollgruppe offen gehalten. Sachsen forderte als Bedingung seines

Beitrittes zum geheimen Vertrage Bewilligung von Rückzöllen für Baumwoll- und Kammwollgarngewebe, Ermäßigung des Einfuhrzolles auf Bücher, Musikalien und Landkarten, weil es ohne dieses Zugeständnis eine energische Gegnerschaft im Lande befürchte. Österreich garantirte den vollen Betrag der Zolleinnahmen, wozu es sich vielleicht in der Voraussetzung entschloß, daß die Trennung des Südens vom Norden nicht dauernd Platz greifen würde. Schwierig war die Abmachung über einen geheimen Artikel, worin festgesetzt wurde, in welchen Fällen der Zolleinigungsvertrag Giltigkeit erlangen sollte; Einigkeit herrschte nur über die Wirksamkeit des Vertrages, wenn Preußen es ablehnte, über einen Handelsvertrag auf Grund des Wiener Entwurfes gleichzeitig mit der Erneuerung des Zollvereines zu verhandeln; dagegen unterstützten nur Bayern und Kurhessen die Forderung Österreichs, daß der Vertrag auch dann in Wirksamkeit zu treten habe, wenn Preußen ablehnen sollte, einen österreichischen Bevollmächtigten zu den Verhandlungen in Berlin über die Erneuerung des Zollvereines einzuladen. Allein gerade hierauf glaubte das Wiener Cabinet beharren zu sollen und es ließ durch die Gesandten den Regierungen erklären, es würde sonst nicht in der Lage sein, dem Vertragsentwurfe die definitive Genehmigung zu ertheilen.

Um eine Übereinstimmung zu erzielen, kamen von der Pfordten, von Beust und von Neurath am 25. März 1852 in Bamberg zusammen. Welche Vereinbarungen zwischen denselben getroffen wurden, ist bisher nicht genau bekannt.[112]) Eine sächsische Quelle berichtet, man habe beschlossen, dahin zu wirken, sich gegenseitig zu verpflichten, den Zollverein nur gemeinschaftlich zu verlängern, ohne die Frage definitiv zu regeln, was zu geschehen habe, wenn Preußen den Zollverein unter den von den Verbündeten beabsichtigten Bedingungen ablehnen sollte. Diese Meldung ist bei dem eigenartigen Vermittlungscharakter des Ministers Beust nicht unglaublich. Eine andere Nachricht besagt, der Beschluß der drei sei dahin gegangen, eventuell den Zollverein mit Ausschluß Preußens unter sich fortzusetzen, was in Wien große Verstimmung erregte, da man hier nur wünschen konnte, daß über den Einigungsvertrag (C) ein bindender Beschluß gefaßt werde. Denn nur in diesem Falle erwartete das Wiener Cabinet schließliche Nachgiebigkeit Preußens, da auch Hannover bei etwaiger Gefahr, mit Preußen allein einen Zollverein bilden zu müssen, den Eintritt Österreichs befürworten würde und vielleicht auch die Nichtvollziehung seines Vertrages in Aussicht stellen dürfte.

[112]) Die Angabe Weber's, a. a. O. S. 301, stimmt mit den Wiener Aufzeichnungen nicht.

Die am 4. April 1852 in Darmstadt versammelten Minister, wozu außer den Genannten auch die Minister der beiden Hessen und Nassaus erschienen, beriethen unter dem Eindruck des vor zwei Tagen erfolgten Todes des österreichischen Ministerpräsidenten. In einer Übereinkunft, an welcher sich sämmtliche anwesende Minister betheiligten, wurde die Verabredung getroffen, das Schlußprotokoll zu den Entwürfen A und B, das ist Handelsvertrag mit Österreich und Grundlage eines künftigen Zolleinigungsvertrages mit Österreich, zu genehmigen und in Wien unterzeichnen zu lassen, sich jedoch bezüglich des Tarifes die definitive Feststellung vorzubehalten: in Berlin bei Eröffnung der Zollconferenz zu erklären, daß man eine Verhandlung mit Österreich unter Zugrundelegung der in Wien vereinbarten Entwürfe für nothwendig halte; die Zuziehung Österreichs zur Zollvereinsconferenz zu beantragen und endlich sich gegenseitig zu verpflichten, die Verhandlungen wegen Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins nicht zum Abschlusse zu bringen, bevor jene mit Österreich stattgefunden hätten. In einer zweiten Übereinkunft erkannten diese Regierungen die Zollvereinsverträge von 1833 und 1834 nebst den seither zu Stande gekommenen Verabredungen auch fernerhin unter sich als fortbestehend und verbindlich an und verpflichteten sich, nur unter allseitiger Einwilligung und Zustimmung mit irgendwelchen anderen Staaten eine Übereinkunft oder einen Vertrag in Zoll- und Handelsangelegenheiten einzugehen, eventuell ein selbstständiges Zollgebiet zu bilden. Endlich in einer dritten Übereinkunft wurde die Abrede getroffen, mit Österreich Verhandlungen über Abänderungen des Entwurfes C zu pflegen. Österreich habe die Zolleinkünfte zu gewährleisten, soferne diese Regierungen dem österreichischen Cabinete den Wunsch vor dem 31. Dezember 1853 ausdrücken, wogegen sie sich verpflichten, einen Vertrag über die Verlängerung des Zollvereines mit Preußen keinesfalls vor dem 1. Januar 1854 abzuschließen, wenn nicht vor diesem Termine eine Verständigung zwischen Österreich und den sämmtlichen Zollvereinsstaaten über das gegenseitige Verhältnis in Zoll- und Handelssachen zu Stande kommen sollte. Eine Verabredung für den Fall, wenn Preußen auf die Anträge der verbündeten Regierungen nicht eingehen sollte, wurde nicht getroffen.

Die handelspolitischen Conferenzen in Wien wurden am 20. April 1852 zum Schlusse gebracht und am 24. Mai im Ministerium des Äußern die Ratificationen des Schlußprotokolles ausgewechselt. Frankfurt a. M. betheiligte sich nicht daran, sondern machte sich nur anheischig, in Berlin dahin wirken zu wollen, daß unter Zugrundelegung der Wiener Abmachung sofort und

gleichzeitig mit den Berathungen wegen Erneuerung des Zollvereines, mit Österreich über einen Zoll- und Handelsvertrag, sowie über die Zolleinigung verhandelt und ein baldiger Abschluß herbeigeführt werde. Oldenburg war am 1. März 1852 dem preußisch-hannoverischen Vertrage beigetreten und behielt sich seine Erklärung bis zur näheren Prüfung der Entwürfe vor, erklärte auch seine Bereitwilligkeit zum Abschlusse eines Handelsvertrages zwischen Österreich und dem Zollverein als Vorbereitung für die künftige Zolleinigung mitzuwirken. Ähnlich äußerte sich Braunschweig. 24) Der Vertragsentwurf über die österreichisch-süddeutsche Zolleinigung kam nicht zur Unterzeichnung. Österreich ließ nun durch seine Gesandten die Erklärung abgeben, sich den betheiligten Regierungen gegenüber bis Ende Januar 1853 als verpflichtet ansehen zu wollen, diesen Vertrag entweder in seiner dermaligen Verfassung abzuschließen oder etwaige in Antrag gebrachte Abänderungen zum Gegenstande gemeinsamer Berathungen zu machen.

Von Berlin ward eine Einladung zu Conferenzen erlassen worden, denen die Aufgabe zufallen sollte, über die in Folge des hannoverischen Vertrages vorzunehmenden Neuerungen, über Änderung des Stimmenverhältnisses und über Aufstellung von Zollvereinsconsulaten Beschlüsse zu fassen. Die Conferenz selbst trat am 19. April in Berlin zusammen. Auch die österreichische Regierung wurde von der bevorstehenden Eröffnung benachrichtigt mit der Bemerkung, daß Preußen bereit sei, mit Österreich in Verhandlung über einen Handelsvertrag zu treten, sobald die Zukunft des Zollvereins sichergestellt werde. Am 25. Mai, dem Tage nach der Ratification in Wien, stellten die Darmstädter in Berlin den Antrag, daß *während* der Verhandlung über Erneuerung des Zollvereins auch über die von der Wiener Conferenz angenommenen Entwürfe (A und B) unter Beiziehung und Theilnahme von Bevollmächtigten Österreichs berathen werden solle. Die preußische Gegenerklärung erfolgte in der Sitzung vom 7. Juni. Die Verhandlung über einen Zolleinigungsvertrag mit Österreich wurde abgelehnt, jene über einen Handelsvertrag in Aussicht gestellt, sobald die Erneuerung des Zollvereines sichergestellt sei.

Die Conferenz sollte sich, wie Manteuffel in der ersten Sitzung darlegte, bloß mit der Fortsetzung des Zollvereines beschäftigen, unter Beiziehung derjenigen Mitglieder, welche sich bereits vertragsmäßig zum Eintritte verpflichtet hatten. Erst wenn dies erreicht sei, erst dann werde man mit Aussicht auf Erfolg die Berathungen auf andere, Allen gleichmäßig am Herzen liegende Fragen richten und in's Auge fassen dürfen, wie zwischen dem neu begründeten Zollvereine und den anderen, Deutsch-

land ganz oder für einen Theil ihres Gebietes angehörigen Staaten umfassende Handelsverträge zu schließen sein werden. Der bayerische Bevollmächtigte erklärte, seine Regierung wünsche gleichfalls aufrichtig die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereines, jedoch auch in der Richtung, daß eine Verständigung mit Österreich über die Herbeiführung einer Handels- und Zolleinigung erzielt werde, und stellte den Antrag, in die Verhandlung über den mit Hannover abgeschlossenen Vertrag einzugehen, gleichzeitig aber eine Verhandlung mit Österreich unter Zugrundelegung der aus den Wiener Conferenzen hervorgegangenen Entwürfe eines Zoll- und Handelsvertrages und eines Zolleinigungsvertrages zu eröffnen.[113]) Als jedoch die Reihenfolge der Verhandlungen festgestellt wurde giengen die verbündeten Regierungen auf die von Preußen in Anspruch genommene Forderung, zunächst über die Zollvereinsverträge und den September-Vertrag zu berathen, ein. Preußen hatte daher keinen Grund, sich den Wiener Entwürfen gegenüber, welche am 7. Mai von dem österreichischen Cabinet der preußischen Regierung officiell mitgetheilt worden waren, entgegenkommend zu erweisen. Die österreichische Depesche hob hervor, daß das Wiener Cabinet der Fortdauer und Entwickelung des Zollvereins nicht störend in den Weg treten, vielmehr kräftigst unterstützen und der Zolleinigung bedeutende Opfer bringen wolle. Höhere politische Rücksichten mahnen zur Verständigung; ein einiges Deutschland sei mehr als je ein lebhaftes Bedürfnis geworden. Allein es scheint, daß man in Berlin damals vorübergehend auf die Fortsetzung des Zollvereins mit dem deutschen Süden, nachdem der Vertrag mit Hannover die Zustimmung der Kammern gefunden hatte, weniger Wert legte; der preußische Ministerpräsident soll sich wenigstens dahin ausgesprochen haben: er hoffe, die süddeutschen Staaten, die wie Blei am Zollvereine hängen, bald abgeschüttelt zu haben.

Das Berliner Cabinet soll sich, wie berichtet wird, mit dem Gedanken getragen haben, eher eine Auflösung des Zollvereins als eine Zolleinigung mit Österreich zuzulassen. Gehen unsere Verbündeten auf den September-Vertrag ein, so lauteten die Äußerungen des Ministerpräsidenten Manteuffel einem diplomatischen Agenten gegenüber am 9. Februar 1852, so sind wir bereit, den Zollverband mit ihnen zu erneuern, wenn nicht, sind wir unsererseits fest entschlossen, aus demselben auszuscheiden und mit Hannover allein zu bleiben. Einen österreichischen Bevollmächtigten zu den hiesigen Zollconferenzen lassen wir nicht eher zu, als bis wir wissen, woran

---

[113]) Hock, a. a. O. 1864, II, S. 49; Weber, a. a. O., S. 311.

wir mit unseren Zollverbündeten sind. Sobald die Zollverlängerung zwischen uns und unseren Verbündeten feststeht, werden wir uns sehr gerne zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung über einen Anschluß des Zollvereins an Österreich herbeilassen und diesfallsige eventuelle Vorlagen sind bereits ausgearbeitet, allein auf eine Zolleinverleibung mit Österreich, wie solche das kaiserliche Cabinet schon jetzt garantirt wissen will, können wir uns heute weder faktisch, noch principiell einlassen, vielmehr ist dies eine Frage, die lediglich für die Zukunft offen gehalten werden muß. Bestehen unsere Zollgenossen auf dem Gegentheil und verlangen sie von uns, daß wir hierüber unsererseits uns zur Zeit die Hände binden oder irgend eine Verpflichtung eingehen sollen, so ziehen wir uns allenfalls von dem Zollverbande zurück und überlassen den letzteren mit Ausnahme von Hannover und Oldenburg ausschließlich an Österreich.[114])

Indessen machte das Berliner Cabinet noch einen Versuch zu einer Verständigung mit Österreich, indem es in einer nach Wien am 8. Mai gerichteten Depesche auf das Bedenkliche eines Zerwürfnisses im Hinblick auf die Verhältnisse in Frankreich aufmerksam machte.[115]) Vielleicht mochte die Erwägung, daß nach dem Tode Schwarzenberg's die Leitung der auswärtigen Verhältnisse in andere Hände übergegangen war, diesen Entschluß zur Reife gebracht haben. Nach Paris blickte Manteuffel mit der Besorgnis, daß Europa tagtäglich Gefahr laufe, in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Sobald der Zollverein reconstruirt und sein künftiges Gebiet festgestellt sein werde, wollte es die eifrigste Sorge der preußischen Regierung sein, Verhandlungen mit Österreich auf breitester Grundlage zu eröffnen. Obgleich diese, wie richtig bemerkt wird, mit sehr großem Talente verfaßte Depesche von österreichischer Seite nicht in entgegenkommender Weise beantwortet wurde, entsendete Preußen den damaligen Bundestagsgesandten von Bismarck-Schönhausen nach Wien, um unmittelbar auf den österreichischen Staatsmann Einfluß zu nehmen. Am 8. Juni traf derselbe in Wien ein. Schon die ersten Unterredungen mit dem Grafen Buol überzeugten ihn, „daß das kaiserliche Cabinet in Bezug auf die Zollfrage das Bedürfnis der Verständigung noch nicht in dem Grade empfinde, wie er vorausgesetzt habe, vielmehr von der Ansicht ausgehe, abzuwarten, ob die im Schoße des Zollvereins entstandenen Schwierigkeiten die preußische Regierung zur Nachgiebigkeit bestimmen werden". Preußen sei bereit, setzte Bismarck in einem

---

[114]) Klingworth, 4. März 1852.

[115]) Vergl. den Auszug aus diesem Schriftstücke bei Weber, a. a. O. S. 312.

Gespräche dem Grafen Buol auseinander, einen Handelsvertrag abzuschließen, welcher seinem Inhalte nach geeignet sein würde, einen Übergang zu weiteren Abmachungen zu bilden und den Betheiligten diejenigen Erfahrungen an die Hand zu geben, auf deren Grund sie die praktischen Folgen einer engeren Verbindung würden beurtheilen können. Mit dem materiellen Wohle seiner Unterthanen auf unbekannten und unberechenbaren Gebieten zu experimentiren, halte sich Preußen nicht für berechtigt. Die Frage der Zollunion sei als eine offene anzusehen, welche principiell weder verneint, noch bejaht werden könne. Er formulirte den Unterschied zwischen den Forderungen Österreichs und den Anerbietungen Preußens dahin, ob der Abschluß des Handelsvertrages *vor* der Entscheidung über das Schicksal und den verbleibenden Umfang des Zollvereins erfolgen und ob in den Vertrag schon jetzt eine principielle Entscheidung zu Gunsten der künftigen Zollunion aufgenommen werden solle. Österreich, erwiderte Graf Buol, könne sich in Deutschland nicht als eine fremde Macht betrachten lassen, mit der man einen Handelsvertrag wie mit dem Auslande schließe. Ein Handelsvertrag würde für Österreich keinen Wert haben, wenn er nicht die Zollunion und die Verschmelzung der materiellen Interessen des gesammten Deutschland als Ziel gemeinsamer Politik officiell und ausdrücklich anerkenne. Durch Schließung eines Handelsvertrages würde Österreich sich selbst als Ausland in Bezug auf Deutschland bezeichnen. Graf Buol wies auf die Folgen hin, welche das Ausscheiden Preußens aus dem Zollvereine haben würde, und Österreich sei froh, nicht die Schuld an dem Unglücke zu tragen, welches dadurch über ganz Deutschland herbeigeführt würde. Die Überzeugung von den Vortheilen der Zollunion werde von einem großen Theil der deutschen Staaten lebhaft an den Tag gelegt. Österreich könne diese seine Verbündeten nicht auffordern, von der Vertretung ihres mit Österreich gemeinsamen Interesses abzustehen, und werde niemals ohne Vorwissen und Einverständnis derselben die Basen der bisherigen Verabredung verlassen. Österreich trete nicht bloß mit Forderungen auf, sondern biete große Vortheile, und sei zu erheblichen Opfern bereit. Preußens Politik führe zu einem Ausschlusse Österreichs aus Deutschland; es sei nicht möglich, die Frage lediglich als eine materielle zu betrachten, sie habe ihre unzertrennbare, wenn nicht vorwiegend politische Seite. Österreich kämpfe dabei um seinen legitimen politischen Einfluß in Deutschland, und wenn Preußen allein an der Spitze eines ganz Deutschland umfassenden Zollvereins stehe, so werde eine Wiederaufnahme der Unionsbestrebungen der letzten Jahre von Vielen gefürchtet werden.

Bismarck beurtheilte die Sachlage ganz richtig, wenn er den Eindruck, den die Unterredung auf ihn gemacht, dahin zusammenfaßte: „es scheine, daß man jetzt, was vielleicht nicht von Anfang an gewesen sei, die Sprengung des Zollvereins als ein an und für sich wünschenswertes Ereignis betrachte, indem man vielleicht darauf rechne, daß demnächst das Bedürfnis der Wiedervereinigung sich namentlich in Preußen fühlbar genug machen werde, um einer Wiederaufnahme des Planes der Zollunion mit mehr Erfolg Bahn zu brechen."

Besonnener und vorsichtiger als der Minister des Auswärtigen, der auch in späteren Gesprächen betonte, daß das politische Moment für Österreich obenan stehe, nicht das materielle, sprach sich Kaiser Franz Josef aus; er glaube, sagte er zu Bismarck, an dem Programme der Zolleinigung festhalten zu müssen, in der Überzeugung, daß nur eine Verschmelzung der materiellen Interessen Deutschland denjenigen Grad von Consolidirung geben könne, dessen es als Bürgschaft der inneren Sicherheit wie auch der europäischen Machtstellung bedürfe.[116])

Die sonstigen Nachrichten, welche Bismarck nach Berlin gelangen ließ, mußten das dortige Cabinet in seiner Haltung bestärken, obgleich Buol's Äußerungen bestimmt lauteten und ein entschiedenes Beharren Österreichs auf der eingeschlagenen Bahn in Sicht stellten. In dem Verkehre mit dem hannoverischen Gesandten Grafen Platen, sowie mit Kübeck erhielt Bismarck über die Stimmung in den betheiligten Kreisen Andeutungen, die keinesfalls volle Einmüthigkeit über die zu ergreifenden Maßnahmen bekundeten. Kübeck, der von Bismarck als der versöhnlichste und wohlwollendste Staatsmann bezeichnet wird, den er bisher unter den Österreichern kennen gelernt habe, schien einigermaßen überrascht, daß Buol sich alles Entgegenkommens enthalten habe, und fragte, ob Preußen bei einem Handelsvertrage erklären würde, daß es principiell nicht gegen die Zolleinigung sei, aus welcher Frage nach Bismarck's Auffassung jedenfalls günstigere Dispositionen für einen Ausgleich mit Preußen hervorleuchteten. Über einige Gespräche mit Hock und Buol berichtete Graf Platen dem preußischen Sendboten, daß sie ihm den Eindruck machten, als ob man nicht mehr recht wisse, was man wolle. Er, Platen, glaube, daß man jetzt auf zwei Punkte das Hauptaugenmerk richte, nämlich den Zollverein nicht auf 12, sondern auf 6, höchstens auf 8 Jahre unter gleicher Dauer für einen Handelsvertrag erneuert zu sehen, und einen Termin, etwa 2 Jahre, vor Ablauf dieses Zeitraumes festgestellt zu wissen,

[116]) Poschinger, Preußen am Bundestage. I, S. 106 u. 110, IV, S. 90.

an welchem die betheiligten Staaten mit Österreich zusammentreten würden, um über die Zollunion zu verhandeln, welch letztere natürlich schon gegenwärtig principiell anerkannt werden müßte.[117]) Es war dies ein alter Gedanke, der schon während der Dresdener Verhandlungen als vorläufig zu erreichendes Ziel in's Auge gefaßt wurde.

Die Anwesenheit Bismarck's führte zu einer Verständigung nicht; die Beredsamkeit des preußischen Sendboten machte auf den Leiter der auswärtigen Politik Österreichs keinen Eindruck. Österreich könne sich nicht helfen, sagte Buol, es müsse eine politische Frage daraus machen, wenn es allein ausgeschlossen bleibe aus dem Verein, und es müsse eher den letzteren zerfallen lassen, als zugeben, daß er sich ohne Österreich consolidire. Die Haltung Bismarck's mußte aber in Wien die Überzeugung festigen, daß ein Einlenken von Seite Preußens nicht zu erwarten sei, und die Verbündeten wurden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Fortsetzung der Verhandlungen in Berlin eigentlich zwecklos sei und der rasche Abschluß des geheimen Zolleinigungsvertrages dringender sei denn je: selbst auf die Gefahr eines vorübergehenden Bruches mit Preußen sei dies der sicherste Weg zur festeren Begründung und Erweiterung des Zollvereins.

Mit der Haltung der verbündeten Regierungen auf den Berliner Conferenzen war man in Wien nicht recht zufrieden, da die Bevollmächtigten in alle Einzelheiten des September-Vertrages und selbst in Berathungen über den Tarif sich einließen, dadurch aber den Vortheil aus der Hand gaben, für die Zugeständnisse an Hannover Gegenconcessionen zu Gunsten Österreichs, sowie die in Wien gewünschten höheren Zölle auf gewisse Manufacte zu fordern. Die Einwendung, daß die Bevollmächtigten bloß theoretisch und unverbindlich sprechen, erschien von keinem Gewichte, denn es sei aus allen diplomatischen Verhandlungen bekannt, wie schwer es sei, auf bereits erörterte und sei es auch nur unverbindlich zugestandene Punkte zurückzukommen. Auch sei zu erwägen, daß gerade die durch den September-Vertrag vereinbarten Tarifänderungen sowohl finanziell als national-ökonomisch höchst bedenklich seien und der Zolleinigung mit Österreich wesentliche Hindernisse in den Weg legen. Der Verdacht wurde rege, daß es den Verbündeten nicht um wirkliche Vereinigung mit Österreich, sondern nur um Änderungen des September-Vertrages zu thun sei. Eine Erkenntnis des politischen Momentes der Zolleinigung mit Österreich trete nirgends hervor. Eine solche Haltung sei nicht geeignet, Preußen zur Nach-

[117]) Poschinger, Preußen am Bundestage. IV, S. 83 und 93.

giebigkeit zu bewegen, denn es könne und müsse jetzt mit Zuversicht darauf rechnen, daß es nur fest zu sein brauche, um die Österreich befreundeten Staaten schwankend und nachgiebig zu sehen. Man erwartete oder besser gesagt befürchtete eine vollständige Nachgiebigkeit, nachdem die preußische Regierung eine an sie von hervorragenden Mitgliedern aller Fractionen am 17. Mai gerichtete Interpellation dahin beantwortet hatte, daß sie an ihrem Standpunkte festhalte, selbst wenn einzelne verbündete Regierungen sich vom Zollverein lossagen sollten. Die Ansicht des Vertreters Österreichs am Berliner Hofe, Prokesch, daß Preußen im Falle einer entschiedenen Haltung der süd- und mitteldeutschen Staaten einen norddeutschen Bund unter Annahme des Freihandelssystems schließen werde, wurde als bedauerlich und irrig bezeichnet. Velleitäten, meinte man, seien genug dazu vorhanden und Manteuffel sei sicher nicht davon frei, aber vom Willen zur That sei noch eine weite Kluft. [118])

Wenn die verbündeten Regierungen bis in den Sommer 1852 gehofft haben mochten, daß in Berlin doch eine Sinnesänderung eintreten dürfte, die Erklärung des preußischen Cabinetes am 20. Juli machte alle derartigen Erwartungen zu nichte. Die Verhandlungen sollten nämlich am 16. August nur mit denjenigen Regierungen wieder aufgenommen werden, welche den Vertrag mit Hannover unbedingt annehmen und mit Preußen darüber einverstanden seien, über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Österreich nicht eher die Verhandlungen zu beginnen, bis die Erneuerung des Zollvereins auf weitere 12 Jahre vollendete Thatsache sei. Auf direkten Befehl des Kaisers Franz Josef wurde den befreundeten Regierungen erklärt, Österreich werde auf Verhandlungen, die bloß den Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrages zum Zwecke haben, ohne gleichzeitig die Zolleinigung zu sichern und festzustellen, nicht eingehen. Es müssen daher schon beim Abschlusse des Handelsvertrages die Grundsätze und der Anfangstermin der Zolleinigung festgesetzt werden. Auch könnte Österreich nur dann zur Abschließung eines Handelsvertrages, ohne schon jetzt über die Zolleinigung eine Vereinbarung zu treffen, die Hand bieten, wenn die Verträge über die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins auf eine kürzere Frist abgeschlossen würden, so daß, wenn nach dieser Frist die Zolleinigung nicht zu Stande käme, jedem Vereinsstaate das Scheiden aus dem Zollvereine frei bliebe. Österreich werde nur auf jenen Grundlagen sich in Verhandlungen einlassen, welche in den Wiener Entwürfen niedergelegt

[118]) Handelsminister an Buol, 1. Juni 1852.

sind, nicht was deren Form, sondern was deren wesentlichen Inhalt betreffe. Einen Vertrag, wie ihn Preußen in dem Wiesbadener Protokolle vom 7. Juni 1851 angedeutet, lehnte Österreich ab, da ein solcher sich in nichts von jenen Verträgen unterscheiden würde, wie sie der Zollverein auch mit außerdeutschen Nachbarstaaten abgeschlossen habe. Der Handelsvertrag müßte so enge und ausschließliche Beziehungen begründen, daß er mit innerer Nothwendigkeit die Zolleinigung zur Folge habe. In der Überzeugung, daß die Verbündeten das wirksamste Mittel, die Zolleinigung auf diesen Grundlagen zu sichern, aus der Hand geben würden, wenn sie nicht von ihr das Zustandekommen der Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins abhängig machten, müsse Österreich jede Verschiebung der Eröffnung und des Abschlusses der Verhandlungen, über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezüglich der Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins hinaus, einem Fallenlassen derselben gleichkommend betrachten. Die Betheiligung an den am 16. August wieder beginnenden Zollvereinsconferenzen von Seiten der Staaten, welche die im Schlußprotokolle der Wiener Conferenzen vom 20. April enthaltene Erklärung abgegeben haben, müsse als ein Rücktritt betrachtet werden, der Österreich gleichfalls von den übernommenen Verpflichtungen, sowie von den Verbindlichkeiten des geheimen Vertrages (C) und der eventuellen Garantie der bisherigen Zolleinkünfte loszähle.[119])

Die deutschen Regierungen hatten nun die Wahl zu treffen. Sie standen vor einem Entweder, Oder. Preußen mochte sich zu seiner entschiedenen Stellung um so mehr bestimmt gefunden haben, als aus dem Kreise der Regierungen und Bevölkerungen in einigen deutschen Staaten in der letzten Zeit Stimmen gegen die Auflösung des Zollvereins laut geworden waren. Württemberg und Baden hatten durch ihre Haltung zu erkennen gegeben, zu einer Sprengung des Zollvereins die Hand nicht bieten zu wollen. Namentlich in Sachsen wurde der Fortbestand desselben als eine Lebensfrage für die Industrie betrachtet, eine Ansicht, die in der sächsischen zweiten Kammer entschiedene Vertreter fand. Herr von Beust, der bisher nicht in Übereinstimmung mit allen seinen Collegen auf Seite Österreichs stand, konnte sein unerschöpfliches Vermittlungstalent im schönsten Lichte strahlen lassen, und bemühte sich das Wiener Cabinet und die verbündeten Regierungen zu bestimmen, die einige Tage zuvor abgegebene preußische Erklärung nicht schroff abzulehnen. Dem Verlangen Preußens bezüglich der Annahme des

[119]) Depesche vom 29. Juli 1852.

hannoverischen Vertrages sollte zugestimmt, aber gefordert werden, daß der Erneuerungsvertrag über den Fortbestand des Zollvereins gleichzeitig mit dem Handelsvertrage mit Österreich in Berathung gezogen und an einem und demselben Tage abgeschlossen werde. Über die spätere Zolleinigung mit Österreich sollte vorläufig gar nicht verhandelt werden, sondern erst am 1. Januar 1859 eine Conferenz zu diesem Zwecke zusammentreten. Beust war hierbei auch von dem Gedanken geleitet, daß durch eine entgegenkommende Haltung die Schuld des Scheiterns auf Preußens Schultern gewälzt würde. Als die Depesche Österreichs vom 29. Juli keine Geneigtheit zeigte, auf die sächsischen Vorschläge einzugehen, eilte Beust nach Wien, wo er in den ersten Augusttagen weilte. Seiner Einwirkung auf Buol gelang es, den Erlaß einer vertraulichen Depesche zu erwirken mit dem äußersten Zugeständnisse, daß Österreich geneigt sei, in einen vorläufigen Aufschub der vertragsmäßigen Feststellung der Zolleinigung einzuwilligen, wenn der vereinbarte Vertragsentwurf (A) allseitig angenommen würde und nach Ablauf von 6 Jahren als der Dauer des Handelsvertrages, nämlich bis zum letzten Dezember 1859 den sämmtlichen Zollvereinsstaaten auf's Neue die Möglichkeit geboten würde, über die Zoll- und Handelsfrage mit voller Freiheit ihre Entschlüsse zu fassen, die Zollvereinsverträge daher auch nur auf denselben Zeitraum abgeschlossen werden sollen. Von einer Wiederbeschickung der Berliner Conferenz durch Bevollmächtigte dürfte abzusehen sein, und die Darmstädter Verbündeten hätten daher dem Berliner Cabinet kund zu thun, daß sie, obgleich zu Verhandlungen bereit, an der Theilnahme insolange verhindert seien, als Preußen die daran geknüpften Bedingungen festhalte. [120])

Im Wesentlichen entsprachen die Beschlüsse auf den Stuttgarter Conferenzen (10.—14. August), woran die Minister von Bayern, Sachsen, Württemberg, den beiden Hessen und Nassau theilnahmen, der österreichischen Forderung, welche Graf Rechberg bei den Berathungen vertrat. Nur wurde anstatt 6 Jahre als äußerstes Zugeständnis für die Zollvereinsperiode 8 Jahre beliebt, obgleich sich das Wiener Cabinet dagegen entschieden aussprach. Ferner sollte sich Preußen verpflichten, wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf des Vertrages Berathungen über die Zolleinigung mit Österreich zu beginnen, während in dem Wiener Entwurfe (Artikel XXIII) das Jahr 1856 hierfür in Aussicht genommen war. Bezüglich des Nichterscheinens in Berlin drang die entgegengesetzte Ansicht Beust's durch. Übrigens war

[120]) Depesche vom 6. August 1852.

man in Wien auch mit der Form der von den verbündeten Regierungen am 21. August abgegebenen Erklärung nicht einverstanden. Österreich hatte nämlich in seiner vertraulichen Depesche vom 6. August den Abschluß eines Handelsvertrages ohne gleichzeitige Vereinbarung eines Zolleinigungsvertrages von der vollständigen Annahme des vereinbarten Vertragsentwurfes (A) abhängig gemacht und Modificationen nur insoferne zugelassen, als einzelne Bestimmungen des beigegebenen Tarifes durch gemeinsames Übereinkommen abgeändert werden könnten. In der Erklärung der verbündeten Regierungen am 21. August wurde dagegen am Schlusse bloß an Preußen die Frage gestellt, „inwieweit es die in Wien ausgearbeiteten Vertragsentwürfe und insbesondere den Entwurf eines Zoll- und Handelsvertrages als Grundlage der Verhandlungen mit der kaiserlich österreichischen Regierung anzuerkennen und in welcher Fassung es den erwähnten Zoll- und Handelsvertrag demnächst anzunehmen bereit sei".

Die Furcht, daß Preußen einzelne Bestimmungen als abänderungsbedürftig bezeichnen und die Regierungen sich in Verhandlungen einlassen könnten, war keine ganz grundlose; denn die von Preußen am 30. August 1852 ertheilte Antwort, wornach es sich auf Grundlage des Entwurfes über ein Zoll- und Handelsbündnis vorbehaltlich der näheren Erwägung, jedoch mit Ausschluß der mit dem Entwurfe eines Zolleinigungsvertrages in Verbindung stehenden Bestimmungen, zu Verhandlungen bereit erklärte, auch das Zugeständnis machte, daß für die Richtung des Vertrages die künftige Herbeiführung einer allgemeinen Zolleinigung als leitender Gesichtspunkt vorschweben müsse, wurde von Beust als eine Übergangsform zu wirklichen Zugeständnissen, als Beweis versöhnlichen Sinnes angesehen und als Ausgangspunkt für eine weitere Verhandlung bezeichnet, eine Ansicht, die in Wien nicht getheilt wurde, wo man in der preußischen Antwort eine „ironische Abfertigung jedes Anspruches auf Zugeständnisse" erblickte. Beust machte den Vorschlag, die verbündeten Regierungen zu einer Conferenz einzuladen, um über ihr ferneres Verhalten zu berathen und im Einverständnis mit Österreich zu vereinbaren, welche Abänderungen bei der jetzigen Lage der Dinge an dem Vertragsentwurfe vorzunehmen seien, um denselben sodann Preußen zur Annahme anzubieten. Er schlug zu diesem Behufe Cassel, Berlin oder Leipzig als Versammlungsort vor, um den Verkehr mit den Bevollmächtigten in Berlin zu erleichtern.

In Wien mißbilligte man diese „unselige Vermittlungssucht", welche sich einiger Staatsmänner bemächtigt hatte.25) Nach der Ansicht des Wiener Cabinets, welche den befreundeten Regierungen mitgetheilt wurde, war

keine Hoffnung auf eine ernstliche Nachgiebigkeit von Seiten Preußens vorhanden, wenn das Berliner Cabinet nicht die klare Erkenntnis gewonnen haben würde, daß es seinen grundsätzlichen Standpunkt nur um den Preis der Auflösung des Zollvereins und des Anschlusses der verbündeten Regierungen an Österreich zu behaupten vermöge. Durch Erklärung vom 4. September lehnte Österreich einen Handelsvertrag mit dem Zollverein als seinen industriellen Interessen nachtheilig ab, nur als Mittel zur gänzlichen Zolleinigung wäre er annehmbar, könne daher nur auf 6 Jahre geschlossen werden: nach Ablauf derselben müsse entweder die Zolleinigung eintreten, die Zollvereinsverträge seien darum nicht über 6 Jahre hinaus abzuschließen. Neue Zusammenkünfte in München (17. bis 19. September), neue Berathungen über die nunmehr einzunehmende Haltung folgten und führten zu einer Vereinbarung über eine in Berlin abzugebende Gegenerklärung, allein ehe dieselbe erfolgt war, erklärte die preußische Regierung die Verhandlung durch Circulardepesche vom 27. September für abgebrochen und zeigte sich bloß bereit, mit den einzelnen Regierungen in Verbindung zu treten.[121])

Österreich erließ, nach dem Abbruche der Berliner Conferenzen, am 2. October eine Einladung zu Verhandlungen über einen Zolleinigungsvertrag für Mitte October 1852; der Beginn verzögerte sich jedoch bis zum Schlusse des Monats. Als Grundlage der Berathungen legte Österreich den schon für die ersten Wiener Conferenzen ausgearbeiteten Entwurf eines Zolleinigungsvertrages (C) vor. Bei der Eröffnung der Verhandlungen am 30. October hatte Graf Buol in einer Rede betont, daß Österreich den Zerfall des Zollvereins ebensowenig wünsche, als die Fortdauer der handelspolitischen Spaltung. In der Sitzung am 2. November 1852 gab der Vertreter Bayerns, Ministerialrath von Herrmann, die Erklärung ab, seine Regierung habe aus der Eröffnungsrede mit Vergnügen ersehen, daß Österreich bereit sei, bis zum letzten Moment Preußen die Hand zu bieten: er sei angewiesen, vor dem Eingehen in die Verhandlung von Österreich zu verlangen, im Falle sich Preußen zu Verhandlungen über den Entwurf A bereit zeige, darauf eingehen zu wollen und die Verabredungen in dem Schlußprotokoll der Wiener Zollconferenz vom 20. April 1852 noch fortwährend als allseitig und allein maßgebend anzuerkennen. Die sämmtlichen Bevollmächtigten schlossen sich dieser Ansicht an. Bayern

[121]) Vergl. Weber, a. a. O. S. 321, wo auch der wesentliche Inhalt der preußischen Depesche vom 27. September 1852 sich findet.

machte auch auf die Nothwendigkeit aufmerksam, im Vertrage ausdrücklich die Bereitwilligkeit zu erwähnen, mit Preußen und dessen Verbündeten einen Handels- und Zollvertrag und selbst eine Zolleinigung abzuschließen. Der österreichische Vertreter Hock erklärte hierauf, auch Österreich sei von dieser Nothwendigkeit überzeugt. Es sei nicht bloß die Bereitwilligkeit auszusprechen, sondern auch die Grundlagen zu bezeichnen, auf denen die Verständigung zu erfolgen habe. 26)

Die Verhandlungen nahmen einen schleppenden Gang. Anstatt sich rasch zu verständigen, beschäftigte man sich viel mit formellen Fragen. Einige Sitzungen wurden mit Debatten über von Sachsen für Leipzig in Anspruch genommene Begünstigungen verwendet. Nassau wies auf seine eigene ungünstige Lage hin und glaubte für verletzte Verkehrsverhältnisse auf Ersatz hoffen zu können. Eine allgemeine Discussion über die Frage, ob der österreichische oder der Vereinstarif zur Grundlage der Berathung genommen werden solle, füllte fast ganz die achte Sitzung am 10. November aus. Ein Abschluß war in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Man mußte sich in den Wiener Kreisen die Frage vorlegen, ob der eingeschlagene Weg zum Ziele führen werde. Die politischen Verhältnisse verstärkten das Gewicht in dieser Richtung. Auswärtige Einflüsse mögen vielleicht auch eingewirkt haben, und die Kundgebungen in einzelnen deutschen Kammern, wie z. B. in Darmstadt, wornach die Regierung zur Erneuerung des Zollvereins aufgefordert wurde, in's Gewicht gefallen sein. Nachrichten aus Berlin, daß sich auch dort, namentlich in den höchsten Kreisen, versöhnliche Ansichten durchringen, da das preußische Cabinet mit Hannover zu rechnen habe, auf dessen Ausdauer kein rechter Verlaß sei, blieben gewiß nicht ohne Eindruck.

Graf Buol hatte sich bereits Mitte October in einem Privatschreiben an Manteuffel gewendet, die obwaltenden Differenzen als geringfügig bezeichnet und das allseitige Interesse an einem Zustandekommen eines Handelsvertrages hervorgehoben. Am 26. October wies Manteuffel den Gesandten in Wien an, dem kaiserlichen Minister vertraulich und mündlich die Bereitwilligkeit Preußens zu erklären, sobald Österreich officiell und schriftlich den Wunsch einer in Berlin zu führenden Verhandlung nicht mit dem Zollverein, sondern mit Preußen und dessen Zollverbündeten zu erkennen gebe. [122]) Nun galt es, einen definitiven Entschluß zu fassen, denn in Wien gab es eine Partei, welche um jeden Preis auf eine Sprengung des Zollvereins hinarbeitete, während besonnene Stimmen seit Monaten zur Ver-

[122]) Poschinger, Preußen im Bundestag. I, S. 27.

ständigung riethen. Noch einmal wurden alle jene Gründe in's Feld geführt, welche für den Abschluß eines Zolleinigungsvertrages mit den süddeutschen Staaten im Laufe der letzten Jahre zu wiederholten Malen schriftlich und mündlich auseinandergesetzt worden waren. Die preußische Industrie würde durch den Verlust von zwei Fünftel ihres Absatzgebietes zu Grunde gerichtet, die schwierige Grenzüberwachung eine Fortdauer dieses Zustandes unmöglich machen; Hannover werde sich seiner Verpflichtungen entledigen, man sei des Königs und des Ministers Scheele sicher. Gelänge aber die Heranziehung Hannovers und Braunschweigs, dann erscheine die Lage Preußens unhaltbar. Wenn auch der Stimmführer dieser Richtung die aufgezählten Mittel als vollkommen hinreichend zur Erreichung des vorgesteckten Zieles bezeichnete, es mußte doch auch die Eventualität in Erwägung gezogen werden, wenn dieselben ihre Wirkung verfehlen. Österreich, wurde nun gesagt, sei dann nicht ärger daran als nach dem Abschlusse des Handelsvertrages. Jedenfalls müsse Preußen sodann den süd- und mitteldeutschen Staaten günstigere Bedingungen bieten und es liege in Österreichs Hand, auch einen Handelsvertrag abzuschließen. Nur der Fall einer dauernden handelspolitischen Zweitheilung Deutschlands sei allerdings als ein äußerst ungünstiger Fall zu betrachten. Er spalte Deutschland in zwei feindliche Hälften, welche allmälig auch durch das Freihandelssystem, dem Preußen in diesem Falle zuneigen zu wollen drohe, principiell geschieden werden könnten, und nöthige Österreich einen Zollverein mit einer Zahl kleiner Staaten auf, dessen Vortheile die damit verbundene Beschränkung der Autonomie Österreichs in allen Zollsachen und selbst in vielen Punkten der inneren Besteuerung und die Gefahren der ausbedungenen Garantie eines Minimums der Zolleinkünfte vielleicht nicht aufzuwiegen vermöchten. Aber selbst diese Eventualität sei vorzuziehen, als die österreichischen Anforderungen auf das von Preußen gebotene Maß zu beschränken. Die unmittelbare Folge der Trennung werde Wiedervereinigung sein, zuerst in der Form eines Handelsvertrages, wie ihn Österreich gegenwärtig anbiete, und in wenigen Jahren in der Form der Zolleinigung. Österreich müsse daher an den gestellten Forderungen festhalten. Nur die Annahme des Handelsvertrages A seinem wesentlichen Inhalte nach sei als der einzige Weg anzusehen, um mit Wahrung der Interessen und der Würde Österreichs die handelspolitische Krise zu beenden, selbst ohne Rücksicht, ob durch dieses Festhalten eine Wiedervereinigung der bisherigen Bundesgenossen mit Preußen oder eine temporäre Trennung des südlichen und mittleren Deutschlands von der Nordhälfte hervorgehe.[123])

[123]) Memoire über die handelspolitischen Verhandlungen mit Deutschland.

Diese Ansichten trugen jedoch nicht den Sieg davon. In einer Zuschrift an den preußischen Gesandten in Wien erklärte der Minister des Äußern durch den Kaiser ermächtigt zu sein, dem preußischen Cabinete einen Vorschlag zu einer unmittelbaren Unterhandlung zu machen, in der Erwartung, daß die Geneigtheit dazu von Seiten Preußens getheilt werde. Österreich sei bereit, einen Bevollmächtigten zur Führung der Unterhandlungen zu ernennen und über Form und Inhalt derselben sich in Übereinstimmung mit der preußischen Regierung zu setzen. Nur erscheine Wien unter den Verhältnissen des Augenblicks (Tagen des Zollcongresses) nicht der geeignete Ort der Verhandlung.[124]) Preußen, so lautete die Antwort, erkläre sich zu einer unmittelbaren Verhandlung zur Herbeiführung eines Handelsvertrages zwischen Preußen und Österreich bereit, es sehe der Entsendung eines kaiserlichen Bevollmächtigten nach Berlin entgegen und werde sich die Förderung der Verhandlung aufrichtig angelegen sein lassen.[125])

[124]) Buol an den preußischen Gesandten in Wien, Grafen Arnim, 13. November 1852.

[125]) Arnim an Buol, 1. Dezember 1852.

# Sechstes Kapitel.

## Der Februar-Vertrag.

Es war ein glücklicher Griff, den Mann zum Unterhändler nach der preußischen Hauptstadt zu entsenden, welcher der eigentliche geistige Urheber der Zolleinigung Österreichs mit Deutschland war. Von ihm war gewiß nicht zu besorgen, daß er irgend ein vitales Interesse Österreichs preisgeben würde. Wenn bei den Verhandlungen der letzten Jahre auch politische Tendenzen mitgewirkt haben, um Österreich jene Stellung in Deutschland zurückzuerobern, die es durch die Zollvereinsbestrebungen Preußens verloren hatte und noch mehr einzubüßen befürchtete: bei Bruck waren es in erster Linie wirtschaftliche Interessen, die ihm die Vereinigung des Siebenzigmillionenreiches als ein lockendes Ziel für seine staatsmännische Thätigkeit vor Augen stellten. Am 23. Mai 1851 hatte er seine Enthebung als Minister des Handels erhalten, im Vergleiche mit ihm waren untergeordneten Kräften die handelspolitischen Fragen überantwortet worden. Sein Erscheinen auf der Bühne berechtigte zu der Hoffnung, die Wirren in einer günstigen Weise zu beenden, da seinem Einflusse bereits gelungen war, die gegnerischen Strömungen aus dem Felde zu schlagen. Kam ihm auch die politische Lage in Folge der Wiedererrichtung des französischen Kaiserthums zu statten, um auch in Berlin versöhnlichen Ansichten zum Durchbruche zu verhelfen: der Februar-Vertrag bleibt ausschließlich sein Werk und sein Verdienst.

Bruck war am 12. Dezember in Berlin. Während eines eintägigen Aufenthaltes in Dresden gewann er durch Besprechung mit den Ministern von Beust, Berr und Zeschau die Überzeugung, daß die sächsische Regierung ein Zollschisma in Deutschland als die schlimmste, dagegen die Herstellung

des Zollvereins und die Annahme des September-Vertrages als die wünschenswerteste Wendung der Zoll- und Handelsfrage betrachte. Sachsens Lage erkläre dies, schrieb Bruck nach Wien, und die correcte Haltung der sächsischen Regierung verdiene desto mehr die vollste Anerkennung. Am 13. Dezember hatte Bruck seine erste Zusammenkunft mit Manteuffel. Dieser äußerte sich dahin, daß durch den September-Vertrag, durch den abzuschließenden Zoll- und Handelsvertrag zwischen Österreich und Preußen und durch die Verhandlungen in Wien die deutschen Regierungen in die Lage kommen würden, ganz nach ihrem Belieben und nach ihrem Vortheile sich der österreichischen oder preußischen Zollgruppe anschließen zu können; für Bayern, Württemberg und Baden seien vielleicht manche Gründe vorhanden, sich dem österreichischen Zollgebiete anzufügen, während sie für Preußen recht kostspielige Theilnehmer seien. Bruck erwiderte, diese Auffassung widerstrebe grundsätzlich der Absicht des österreichischen Cabinets; Österreich wünsche ein allgemeines Einverständnis in der deutschen Zoll- und Handelsfrage; auf anderer Grundlage sei er nicht ermächtigt, die Verhandlungen zu eröffnen. Manteuffel gab zu, daß das österreichische Cabinet den anderen deutschen Regierungen in Wien geeignete Eröffnungen über die Berliner Verhandlungen mache, weil ihre Einmischung in Berlin abgelehnt werden müßte; man möge erst den Versuch machen, sich in der Sache selbst zusammenzufinden, und dann erst die formale Behandlung zu lösen suchen. Der König empfing Bruck am selben Tage um ein Uhr im Beisein Manteuffel's sehr freundlich. Als ihm Bruck seinen Auftrag darlegte und die Nothwendigkeit eines Einverständnisses mit den anderen deutschen Regierungen betonte, erwiderte Friedrich Wilhelm IV. fast gereizt: Nicht er habe das Zerwürfnis herbeigeführt, wohl aber hätten die deutschen Mittelstaaten seine Regierung und ihn so unglimpflich behandelt, daß er es nun ihnen überlassen müsse, den rechten Weg wieder zu ihm zu finden. Die fast dreiviertelstündige Unterredung schloß der König mit der Versicherung, daß er sich freue, die unmittelbare Verhandlung mit Österreich angeknüpft zu haben, die Wohlfahrt Deutschlands liege ihm allzusehr am Herzen, als daß er, der Beleidigte, sich unversöhnlich finden lassen werde.[126])

Die Unterhandlung mit Bruck wurde von dem Ministerpräsidenten Manteuffel selbst übernommen; vom Finanzministerium waren ihm Generalsteuerdirector Pommer-Esche, vom Handelsministerium Delbrück beigegeben.

[126]) Bruck an Buol, 13. Dezember 1852.

Der Handelsminister bemerkte in einem Gespräche zu Bruck, er möge sich nicht dadurch beirren lassen, wenn die preußische Vorlage nicht weitgreifend und umfassend genug erscheine; er sehe keine Schwierigkeit, sich in der Sache selbst auf einer breiten Grundlage zu verständigen, und werde gerne die Hand bieten, weil er die Vortheile anerkennen müsse, die für alle Theile aus einem Einverständnisse entspringen müssen. Leider müsse er gestehen, daß man in Berlin mehr auf die Form als auf die Sache achte. Auf die Bemerkung Bruck's, daß er es bedauern müsse, den König so verstimmt gefunden zu haben, erwiderte der Handelsminister, daß sich dies geben würde, denn Alles komme darauf an, eine angemessene Form zu finden; damit werde seiner Meinung nach Alles geordnet und Alles gewonnen sein.[127])

Am 14. Dezember erhielt Bruck eine preußische Vorlage, in welcher auch auf den Wiener Entwurf zur Vergleichung hingewiesen war. Die Einleitung genügte dem österreichischen Unterhändler nicht.[128]) Bruck überreichte eine andere Formulirung, welche der auf den Dresdener Conferenzen unter Mitwirkung Manteuffel's angenommenen nachgebildet war. Ein zweiter Punkt betraf die Dauer des Vertrages. Die an Bruck ertheilte Weisung lautete dahin, daß Österreich bereit sei, für die Zeit vom 1. Januar 1853 bis 31. Dezember 1861 abzuschließen, bis wohin auch die Zollvereinsverträge zu erstrecken wären. Bestünden jedoch in Preußen unüberwindliche Bedenken gegen eine solche Abkürzung der Zollvereinsperiode, so könnte dieselbe auf zwölf Jahre abgeschlossen und den Theilnehmern das Recht eingeräumt werden, ein Jahr vor Ablauf des Handelsvertrages zu kündigen. Der preußische Ministerpräsident beharrte auf einer Zollvereinsperiode von 12 Jahren, wie im September-Vertrage mit Hannover vereinbart worden war, zeigte aber Geneigtheit, alljährlich Zusammentretungen von Commissionen und eine neue Erörterung der Frage über die Zolleinigung in der Mitte dieser Periode zuzugestehen. Bruck befreundete sich mit diesem Gedanken, da ihm die Vortheile einer alljährlichen Zusammenkunft von Commissarien überwiegend schienen und, wie er meinte, dieser Vorgang thatsächlich sich dahin ausbilden müßte, daß ein österreichischer Commissär bei den jährlichen Conferenzen des Zollvereins anwesend sein würde. Außerdem könne es nicht zweifelhaft sein, schrieb

[127]) Bruck an Buol, 14. Dezember 1852.

[128]) Es handelte sich darum, daß eine bestimmte Anerkennung des gemeinsamen Zwecks — die Zolleinigung als das nicht mehr aus den Augen zu verlierende Ziel aller Bestrebungen, in den Eingangsworten des Vertrags ihre Stelle finden sollte.

er nach Wien, daß, wenn die kaiserliche Regierung sich veranlaßt fände, im Verlaufe der ersten sechs Jahre des Vertrages stufenweise den österreichischen Zolltarif bis auf die Sätze des Zollvereins zu mildern, alsdann die allgemeine Zolleinigung nicht mehr abgewiesen werden könnte. Er stellte auch den Antrag, den betreffenden Artikel folgendermaßen zu formuliren: Die Dauer des Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865, festgesetzt. Es werden jedoch alljährlich Commissarien zusammentreten, um stets weitergehende Verkehrserleichterungen zu verabreden und die stufenweise Annäherung und endliche Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife, sowie aller Handels- und Zollgesetze herbeizuführen. Beim Zusammentreten dieser Commissarien im Jahre 1860 soll die Frage zur Verhandlung gebracht werden, ob die bis dahin schon bewirkte Gleichstellung in Handels- und Zollsachen nicht bereits die allgemeine Handels- und Zolleinigung zwischen Österreich und Preußen und den übrigen deutschen Bundesstaaten, sowie der mit Österreich zollvereinten italienischen Staaten gestatte und alsdann das weitere Einverständnis darüber erzielt werden. Bezüglich der Form des Abschlusses stellte Bruck folgenden Antrag: „Der Vertrag wird zwischen den Regierungen von Österreich und Preußen abgeschlossen, vor dem Abschlusse jedoch wird die preußische Regierung den Entwurf zur Mittheilung vorlegen, welchen sie mit der Einladung an die deutschen Regierungen zu richten verspricht, daß diese ihre Abgeordneten wieder nach Berlin senden möchten, um den erneuerten und erweiterten Zollvereinsvertrag zum Abschluß zu bringen." Nach dem Abschlusse des Vertrages werde Österreich die Zollconferenz in Wien aufheben.

Preußen würde, erklärte der preußische Ministerpräsident, alle seine Positionen durch die Annahme dieser Anträge aufgeben; der österreichische Bevollmächtigte erwiderte, daß er sich in der unangenehmen Lage befinde, alle seine Anträge zurückziehen zu müssen. Bruck hätte gewünscht, daß über die Principienfragen während der Anwesenheit des Kaisers Franz Josef in Berlin eine Vereinbarung stattfände. Da dies jedoch nicht erzielt wurde, wies der Kaiser Bruck an, nach Wien zu berichten und weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten. Bruck, obwohl ein eifriger Fürsprecher einer Abmachung mit Preußen, neigte sich durch den Verlauf der bisherigen Verhandlungen der Ansicht zu, daß Preußen bloß Zeit gewinnen wolle und sich schmeichle, die Wiener Conferenzen zu paralysiren, die österreichische Regierung zu ermüden und den Abschluß entweder seinen Wünschen entsprechend herbeizuführen oder, wenn dies nicht gelingen sollte, abzubrechen

entschlossen sei. Er rieth, die Wiener Conferenzen eifrigst fortzusetzen und dem förmlichen Abschlusse nahe zu bringen, forderte Bemerkungen des Handelsministers über den von Preußen vorgelegten Entwurf eines Handels- und Zollvertrages und die Ermächtigung, über die drei oben erwähnten Vorschläge eine bestimmte Antwort zu verlangen und eventuell, wenn diese unbefriedigend lauten würde, die Verhandlungen abzubrechen. Gleichzeitig wies er jedoch darauf hin, daß sich Preußen hinsichtlich der Tariffrage in einer eigenthümlichen Lage befinde, die Berücksichtigung verdiene; es wolle durch die Erneuerung des Zollvereins dem vielfachen Andrängen nach einer freihändlerischen Richtung widerstreben und wünsche, dies thun zu können, allein es könne gegenüber von Hannover und den Parteiumtrieben, die sich auf diesem Felde geltend machen, unmöglich so hohe Zollsätze und Zollabstufungen einführen, wie solche durch die Annahme des in der ersten Wiener Conferenz festgestellten Tarifes in einigen Positionen bedingt würden. In den jährlichen Commissionen würde mancherlei zu erreichen sein, was jetzt nicht erlangt werden könne. Auch wäre man durch den Beitritt der süddeutschen Staaten gegen ein absichtliches Herabgehen der gegenwärtigen Zollsätze des Vereinstarifes gesichert.[129]) Bezüglich der Aus- und Durchfuhrzölle empfahl Bruck die Bestimmung, daß solche im Zwischenverkehre gar nicht, sondern in der zu vereinbarenden Höhe nur dann zur Erhebung kommen, wenn die Güter an irgend einem Punkte der beiden Zollgebiete in's Ausland geführt oder vom Auslande in's Ausland bloß durchgeführt werden. Dadurch würde eine Gemeinsamkeit im Ertrage dieser Zölle eintreten und in dieser Beziehung die Zolleinigung hergestellt sein. Über deren Vertheilung müßte ein Maßstab aufgefunden und festgestellt werden, z. B. zur Hälfte oder zwei Fünftel und drei Fünftel. Es sei allerdings zweifelhaft, ob Preußen darauf eingehen werde, aber eine derartige Vereinbarung könnte jedenfalls als Ersatz für die Verzichtleistung auf den Tarif der Wiener Zollconferenz hingestellt werden.[130])

Am 23. Dezember brachte Manteuffel aus dem Ministerrathe, der unter Vorsitz des Königs abgehalten worden war, eine neue Fassung der Einleitung des Vertrages. „Vom Wunsche geleitet," lautete dieselbe, „den Verkehr zwischen ihren Gebieten zu erleichtern, ihre Zolleinnahmen gegenseitig zu sichern und zur Beseitigung der einer Zolleinigung zwischen Preußen, Österreich und den übrigen deutschen Bundesstaaten noch entgegenstehenden

[129]) Bruck an Buol, 22. Dezember 1852.
[130]) Bruck an Buol, 23. Dezember 1852.

Hindernisse beizutragen" u. s. w. Manteuffel bemerkte, er freue sich, eine neue Fassung beantragen zu können, die hoffentlich befriedigen werde. Es habe Mühe gekostet, solche durchzubringen, da sich viele Schwierigkeiten entgegenstellen. Bruck nahm diesen Vorschlag zur Berichterstattung an.[131])

Graf Buol hatte die ersten Nachrichten freudig begrüßt; als günstige Vorbedeutung erschien ihm, daß der preußische Ministerpräsident die Leitung der Verhandlungen übernommen hatte, Pommer-Esche und Delbrück ihm an die Seite gestellt wurden. Wenn eine Einigung auf breiter Grundlage in der Sache selbst gelinge, schrieb Buol am 27. Dezember 1852 an Bruck, so dürfte, wie es scheine, am Ziele der Verhandlungen die Formfrage kaum mehr eine ernstliche Schwierigkeit darbieten. Sollte dermalen in Berlin der Gedanke an eine handelspolitische Spaltung Deutschlands, an ein Auseinandergehen der sogenannten Coalitionsstaaten in der Richtung theils nach Österreich, theils nach Preußen noch nicht entschieden zurückgewiesen werden, so dürfe man doch hoffen, daß das Fallenlassen so ungünstiger Eventualitäten die unfehlbare Wirkung des entgegenkommenden Verfahrens und der strengen Achtung sein werde, die Österreich vor der Haltung der leitenden Zollvereinsmacht an den Tag lege. Im Handelsamte jedoch zeigte man sich nicht ganz befriedigt, und man erörterte die Frage, ob man zu einer Abmachung die Hand bieten solle, selbst wenn neben der von Manteuffel vorgeschlagenen Eingangsformel, die man zwar nicht als genügend, doch als entgegenkommend bezeichnete, die anderen Anträge Bruck's, betreffend die Dauer und Abschlußform des Vertrages, von Preußen angenommen würden. Man war daher erfreut, daß der österreichische Unterhändler in die Lage gekommen war, dieselben zurückzuziehen. Der Handelsminister Baumgartner führte in einer größeren Arbeit aus, daß Österreich auf der Einleitungsformel bestehen müsse: „der gegenwärtige Vertrag diene zur Anbahnung und Vorbereitung der künftigen Zolleinigung". Die von Preußen vorgeschlagene Vertragsdauer wurde unannehmbar befunden. Österreich habe nur darum eingewilligt, sich mit einem Handelsvertrage zu begnügen und auf den gleichzeitigen Abschluß des Zollvereinsvertrages zu verzichten, weil es hoffe, daß durch die engen Beziehungen, welche der Vertrag knüpfen werde, die materiellen Interessen sich Österreich zuneigen und die Vorurtheile gegen eine Einigung schwinden würden, und selbst Preußen ungeachtet politischer Antipathien zur Einigung hindrängen werde, ferner, daß die deutschen, Österreich geneigten Staaten leichter im Stande sein werden, sich frei und mit Zustimmung ihrer Be-

[131]) Bruck an Buol, 23. Dezember 1852.

völkerungen nöthigenfalls an Österreich statt an Preußen anzuschließen, Österreich es daher in seiner Macht haben werde, durch die Drohung der Kündigung des Zollvertrages den Zollverein zum Eingehen auf seine Wünsche zu bestimmen. Wenn der Zollverein wieder auf 12 Jahre abgeschlossen würde, werden diese Hoffnungen vereitelt und in die unsicherste Ferne gerückt. Nur dann würde Österreich nicht als besiegt aus den handelspolitischen Differenzen hervorgehen, wenn die Dauer des Zollvereins abgekürzt und gewissermaßen an jene des Handelsvertrages mit Österreich geknüpft würde, dergestalt, daß es jedem Mitgliede des Zollvereins freistehe, aus demselben auszuscheiden, falls der Handelsvertrag mit Österreich nicht verlängert oder die Zolleinigung nicht zu Stande gebracht werde. Vom finanziellen, wie vom commerziellen und industriellen Standpunkte sei es unthunlich, ein solch unentschiedenes Verhältnis, wie es der Handelsvertrag begründen werde und welches weder die freie Bewegung im Innern, die ein Zollverein mit sich führe, noch die freie Bewegung nach Außen dritten Staaten gegenüber gestatte, durch lange Zeit fortzusetzen. Das Handelsministerium sprach sich deshalb für eine sechsjährige Dauer aus. Nur im Nothfalle sei die Concession einer achtjährigen Vertragsdauer zu geben, jedenfalls aber festzusetzen, daß mit Beginn des drittletzten Jahres, also Anfangs 1857 oder 1859, an einem zu bestimmenden Orte die Commissäre zur Berathung zusammentreten werden, um über die Zolleinigung, oder falls diese nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende als die am 1. Januar 1854 eintretenden Verkehrserleichterungen und über die möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Tarife zu unterhandeln, da Österreich den Vertrag nur abschließe, weil es ihn als Vorbereitung der Zolleinigung betrachte und falls dieselbe nach Ablauf des Vertrages nicht zu Stande komme, nicht gesonnen sein dürfte, jenen Vertrag zu verlängern. Es müsse darauf gedrungen werden, daß als einziger Gegenstand der in den Jahren 1857 oder 1859 zu pflegenden Berathung die Zolleinigung bezeichnet werde.[132])

In Wien wurde man die Besorgnis nicht los, daß Preußen nicht darauf verzichtet habe, einen freihändlerischen norddeutschen Handelsbund zu gründen. In den bisherigen Anerbietungen sah man wenigstens noch keine Annäherung zu einer ganz Deutschland umfassenden Verbindung; sie standen, wie man meinte, selbst hinter jenem Standpunkt zurück, den Preußen durch die Erklärung vom 20. August 1852 angenommen zu haben

[132]) Bemerkungen über den Gegenentwurf der königlich preußischen Regierung bezüglich des abzuschließenden Zoll- und Handelsvertrages, 26. Dezember 1852.

schien, und giengen über jene Vorschläge nicht hinaus, die in Wiesbaden zur Sprache gekommen waren. Preußen schien nach der in Wien herrschenden Ansicht in dem Freihandelssystem sein Heil suchen zu wollen und auf die weitere Fortdauer des Zollvereins keinen besonderen Wert zu legen, die Verhandlungen in Wien nur weiter zu führen, um nicht den Vorwurf in der öffentlichen Meinung auf sich zu laden, die Auflösung des Zollvereins verschuldet zu haben. In diesem Falle war Österreich auf Wahrung seiner Interessen mit den süd- und mitteldeutschen Staaten angewiesen. Nicht etwa, daß man den Wunsch gehegt hätte, ein derartiges Ergebnis aus den Verhandlungen hervorgehen zu sehen. Man wünschte eine Abmachung, und daher ein Entgegenkommen von preußischer Seite.

Auch war das Handelsamt mit Bruck's Auffassung über den Tarif nicht einverstanden. Denn abgesehen von zahlreichen Begünstigungen im gegenseitigen Verkehre sollten auch von Preußen nach der in handelsministeriellen Kreisen herrschenden Ansicht mit Rücksicht auf den Stand der Industrie in Österreich und im Zollvereine unerläßliche Zollerhöhungen vorgenommen werden, und als Maßstab für die Höhe derselben wurden die im Jahre 1852 mit den deutschen Regierungen in Wien vereinbarten Zollsätze bezeichnet. In der Correspondenz zwischen Bruck und Wien wurde diese Frage eingehend erörtert. Die Ansichten Bruck's wurden namentlich in einer Denkschrift des Handelsministeriums auf das entschiedenste bekämpft, daß Preußen in eine Erhöhung der Zollsätze gegen das Ausland mit Rücksicht auf Hannover und Oldenburg nicht einwilligen könne. Wenn sie richtig wäre, heißt es in einem Schriftstücke, was auch in Ansehung Hannovers zu bezweifeln sei, so würde daraus folgen, daß sich Österreich und Preußen hinsichtlich der Webe-, Wirk-, Krämerei-, Galanterie-, feinen Stroh-, Bast-, Leder-, Kautschuk-, Guttapercha-, Gold- und Silberwaaren, endlich der Bijouterien, kurz der Hauptgegenstände der Industrie in dem Zwischenverkehre gegenseitig keine Zugeständnisse machen könnten, und die weitere Folge wäre, daß ein Handelsvertrag nicht mehr als ein enger, eine nahe und lebhafte Verbindung der beiden Staaten und ein Durchdringen der gegenseitigen Handels- und Gewerbeinteressen begründender erschiene und eben darum die Wirkung, welche Österreich von ihm erwarte, die Vorbereitung der gänzlichen Zolleinigung nie und nimmer äußern würde. Der Grund, weshalb Österreich ohne Verletzung seiner Interessen sich mit einem bloßen Handelsvertrage begnügen könnte, würde somit entfallen, und Österreich unter der Aufgebung aller seiner bisher verfochtenen Grundsätze nichts thun, als was

Preußen ursprünglich wollte, zu dessen Erreichung es nicht aller der bisherigen Anstrengungen, namentlich nicht der feindlichen Spaltung Preußens und der süd- und mitteldeutschen Zollvereinsstaaten bedurft hätte. Österreich würde nämlich einen Handelsvertrag schließen, welcher die Vortheile erhöht, welche der Zollverein seinen Theilnehmern biete, aber es erhielte keinen Einfluß auf die Gesetzgebung desselben eingeräumt, und das Band zwischen Österreich und dem Zollverein wäre nicht so eng geknüpft, daß sein Zerreißen den Zweifel erregen könnte, ob es für die Mehrzahl der Zollvereinsstaaten im Falle der Nothwendigkeit, eine Wahl zu treffen, nicht vortheilhafter sei, die Verbindung mit Österreich statt jener mit Preußen fortzusetzen.

Eine Gemeinsamkeit der Ausfuhr- und Durchfuhrzölle und das Wegfallen derselben im Zwischenverkehr böte keine Entschädigung für das Fallenlassen des Tarifes der Wiener Zollconferenz. Eine bestimmte entschiedene Weisung erhielt jedoch Bruck nur bezüglich der Formfrage. Wenn Preußen darauf beharren sollte, erst nach Abschluß des Handelsvertrages mit Österreich an die Mitglieder des Zollvereins die Einladung zur Wiedereröffnung der Verhandlung behufs Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins ergehen zu lassen, so wäre eine jede weitere Verhandlung vergeblich. Nicht einmal den Schein dürfe Österreich auf sich laden, sich früher mit Preußen unbedingt verständigt zu haben, wenn es nicht volle Beruhigung über das künftige Los seiner Verbündeten durch die gleichzeitig erneuerten Zollvereinsverträge erhalten habe.[133])

Mittlerweile war Bruck in Berlin nicht unthätig gewesen. Während der letzten Dezemberwoche und in den ersten Januartagen hatte er häufige Besprechungen mit dem Generaldirector der Steuern, von Pommer-Esche, über einzelne Punkte des Vertrages. Die Verhandlungen führten auch zu einer Annäherung. Eine neue Fassung der Einleitung war befriedigender als die von Manteuffel vorgeschlagene. Der Artikel über die Vertragsdauer war so formulirt, wie der österreichische Handelsminister angewiesen hatte, nur daß zwölf Jahre statt acht Jahre vorgeschlagen waren. Die Zugeständnisse wurden allerdings mühselig errungen und nicht ohne zeitweiligen Abbruch der Verhandlungen mit Pommer-Esche. Bruck fragte in Wien an, ob man an der Forderung einer achtjährigen Dauer als Ultimatum festhalte, machte aber zugleich darauf aufmerksam, daß eine Ablehnung erfolgen dürfte. Bezüglich der Formfrage hielt er eine Verständigung für möglich,

[133]) Buol an Bruck, 29. Dezember 1852 und 3. Januar 1853.

da Manteuffel einer baldigen Einladung an die Regierungen zur Wiederaufnahme der Verhandlungen nicht mehr so abhold sei.[134])

Zwei Strömungen herrschten in den Wiener Kreisen. Im auswärtigen Amte wünschte man eine Begleichung mit dem Berliner Cabinet, wobei natürlich zum Theil Rücksichten auf die auswärtige Politik einwirkten, im Handelsministerium scheint man Wochen hindurch eine Verständigung mit den in Wien versammelten Regierungen als möglich und wünschenswert gehalten zu haben, obgleich die Erfahrungen, die man bei den Berathungen machte, gerade nicht ermuthigend waren. Aus den Protokollen gewinnt man wenigstens den Eindruck, daß die zu überbrückenden Schwierigkeiten zur Schaffung einer Zolleinigung mit den süddeutschen Staaten ungleich größer waren, als die Begleichung der Differenzen in der preußischen Hauptstadt. Irre ich nicht, so wirkte auch ein persönliches Moment bei der Haltung des Handelsministeriums mit. Die Verhandlungen mit den deutschen Staaten führte Hock, der zugleich alle von Seite des Handelsamtes an das Ministerium des Äußeren gerichteten Schriftstücke verfaßte. Es ist nur menschlich, daß der ehrgeizige Mann nach dem Ruhme geizte, seinen Namen mit einem Werke verknüpft zu sehen, dem er nun seit Jahren seine Kraft und seine wahrhaft bewundernswerten Kenntnisse gewidmet hatte und welches nun durch die weit höhere staatsmännische Befähigung des Unterhändlers in Berlin in Frage gestellt schien. Der Handelsminister Bannigartner, obgleich seit Jahren bei der Berathung zollpolitischer Fragen mitthätig, war in vollster Abhängigkeit von Hock, der ihm an logischer Schärfe und Federgewandtheit überlegen war.

Während Bruck in Berlin eine gewisse Nachgiebigkeit zeigte, um den Handelsvertrag zu Stande zu bringen, den er, wie sich die Verhältnisse anließen, vorläufig als die einzig mögliche Lösung des schwierigen Problems zu einer Annäherung an den Zollverein ansah, wähnte man in den Kreisen des Handelsamtes einen deutschen Zollverein nur auf dem Wege einer Sprengung des bestehenden Vereins erlangen zu können. Eine Abmachung in Berlin wurde nur für den Fall befürwortet, wenn ein möglichst naher Zeitpunkt für den Eintritt Österreichs in den Zollverein vereinbart würde. Aus diesem Grunde forderte man auch eine kürzere Vertragsdauer und nach Ablauf derselben: die Zolleinigung. Man könne es nicht genug wiederholen, heißt es in einer Zuschrift des Handelsministers an Buol: Hätte Österreich den nun in das dritte Jahr dauernden handels-

[134]) Bruck an Buol, 8. Januar 1853.

politischen Kampf mit Preußen bloß zur Festsetzung einer Phrase über eine künftige Zolleinigung oder zur Erwirkung von Handelsvortheilen begonnen, so hätte es diese Zwecke längst erreichen können, einmal im März 1850, als Delbrück nach Wien kam, sodann im November 1851, als Generalsteuerdirector Klenze dem Ministerialrath Hock in Frankfurt die glänzendsten Anträge machte, allein Österreichs Zweck sei ein höherer gewesen: die Herbeiführung oder doch Sicherung der künftigen Zolleinigung. Diese verlange ebenso wesentliche, tiefgreifende und zahlreiche Zollbegünstigungen im gegenseitigen Verkehre als eine nicht zu lange Dauer des Vertrages. Und in einem Memoire wurde diese Ansicht, daß der Handelsvertrag nur auf einen kürzeren Zeitraum, höchstens auf 8 Jahre abzuschließen sei, ausführlich erörtert. [135])

Die Verhandlungen über den Tarif hatten indeß am 8. Januar 1853 begonnen. Pommer-Esche eröffnete dieselben mit der Erklärung, daß er seine Regierung gegen den Vorwurf in Schutz nehmen müsse, als sei sie in ihren Anträgen bezüglich der Zollbefreiungen und Zollermäßigungen engherzig gewesen. Man sei gerne bereit, noch weiter zu gehen, und habe nur geglaubt, noch weitergreifende Zollerleichterungen einem späteren Einverständnisse vorbehalten zu müssen, weil sich Preußen verpflichtet fühle, wenn der Zollverein, und zwar in der erweiterten Gestalt erneuert würde, wie dies von beiden Regierungen angestrebt werde, ein früheres Einvernehmen mit den Zollgenossen zu pflegen, da man es sonst übel deuten würde, wenn Preußen in einem so heiklen Punkte allein handeln und gleichsam einen Zwang ausüben wolle. Auch würde Preußen nicht in der Lage sein, vielen beantragten Erleichterungen und Abänderungen beistimmen zu können, und namentlich sei dies bezüglich jener Posten der Fall, für welche man bedeutend höhere Zollsätze beantrage. Bruck erwiderte, die meisten der beantragten Zollbefreiungen betreffen schon jetzt nach dem Zollvereinstarife zollfreie Gegenstände, darin liege mithin kein Zugeständnis im Vergleiche zu den Zollbefreiungen, welche Österreich zu gewähren bereit sei. Die österreichische Regierung müsse wünschen, daß man gleich die wichtige Frage des Tarifs soweit zu lösen trachte, als es möglich sein werde. Die Verhandlungen mit den Zollvereinsregierungen hätten dazu eine so vortreffliche Vorlage geliefert, durch welche die Arbeit bedeutend erleichtert werde. Die preußische Regierung werde auch nicht gegen Rücksichten verstoßen, welche sie den bedeutendsten ihrer bisherigen Zollgenossen schuldig

[135]) Memoire, 15. Januar 1853.

sei, weil diese durch ihre Commissarien bei den Berathungen in Wien vertreten waren und folglich gerne genehmigen würden, was Österreich und Preußen auf dieser Grundlage vereinbaren dürften. Pommer-Esche entgegnete: Österreich könne Preußen nicht ansinnen wollen, eine Arbeit als Grundlage anzuerkennen, welche ohne seine Mitwirkung gemacht worden sei. Die allgemeine Erörterung wurde fallen gelassen, um sich bei der Einzelberathung die Überzeugung zu verschaffen, was geschehen und bewilligt werden könne. Als Grundlage der Berathung wurde die Reihenfolge des österreichischen Entwurfes genommen.[136])

Während der nächsten Januarwochen wurden Berathungen über die Positionen des Tarifs gepflogen. Den Anforderungen Österreichs war allerdings nicht durchwegs Rechnung getragen, aber Bruck war mit dem Ergebnisse zufrieden. Die wesentlichste Differenz lag darin, daß man in Wien gewünscht hätte, Preußen zu einer Erhöhung der Tarifsätze zu bestimmen oder mindestens auf bedeutende Änderungen in der Textirung des Tarifs einzugehen. In Berlin beharrte man jedoch dabei, daß zuvörderst darüber mit den alten und neuen Zollgenossen berathen werden müsse, was jetzt mit dem bedeutendsten Theile der alten nicht möglich und ohne die alten mit den neuen nicht räthlich sei. Auch würden die Kammern zu Tariferhöhungen, veranlaßt durch den Handelsvertrag mit Österreich, ihre Zustimmung nicht geben, wohl aber dann, wenn sie später nicht als eine einseitige Vereinbarung zwischen Preußen und Österreich, sondern als Abmachung zwischen den Genossen des erneuerten und erweiterten Zollvereins und Österreich erscheinen würden. Endlich seien manche Sätze des österreichischen Tarifs noch viel zu hoch gegriffen, um eine Annäherung der beiderseitigen Tarife zuzulassen; es sei angemessen, zu warten, bis Österreich in die Nähe des preußischen Standpunktes in den Zollsätzen angekommen sein werde, um dann einträchtlich weiter zu schreiten, da die Handelspolitik, die Staats- und Volkswirtschaft noch manche Zollermäßigungen erheischen.

Bruck stellte die Richtigkeit dieser Argumentation nicht in Abrede, namentlich die von Preußen den Zollvereinsgenossen gegenüber zu nehmende Rücksicht hielt er für begründet. Ohnehin hatte sich Preußen sonst entgegenkommend erwiesen. Von 77 Abtheilungen des österreichischen Tarifes, auf welche sich die Verhandlung erstreckte, waren 50 nach den österreichischen Anträgen oder mit unwesentlichen kleinen Änderungen angenommen worden, bei fünf anderen Gegenständen: Pflanzen und Pflanzentheile, zubereitete

[136]) Protokoll der Sitzung vom 8. Januar 1853.

Speisen, Bürstenbinderwaaren, Papierarbeiten und Steinwaaren waren wohl Abweichungen, aber nicht bedeutende, vorhanden, dagegen allerdings bei wichtigen Waaren weitgehende Differenzen hervorgetreten. Felle und Häute waren im Zollverein zollfrei, während in Österreich 25 kr. pro Centner darauf lagen. Die Auflassung des Zolles im Zwischenverkehre erschien dem österreichischen Unterhändler als ein einseitiges finanzielles Opfer aus dem Grunde nicht angemessen, weil die Zollbefreiung bei der bedeutenden Einfuhr amerikanischer Häute wie ein Differentialzoll zu Gunsten der norddeutschen Seehäfen und zum Nachtheil der eigenen österreichischen wirken würde, wenn man den Zoll nicht auch gegen das Ausland aufheben wollte. Bei Perrückenmacherarbeiten, Kleidungen und Putzsachen, Galanteriewaaren, Gold-, Silber- und Platinwaaren, Bijouterien, Maschinen und Parfümerien kam einerseits in Betracht, daß den Luxuswaaren eine Zollermäßigung nicht zuzuwenden sei, sodann aber, daß die große Verschiedenheit der Zölle gegen das Ausland die Bestimmung eines Zwischenzollsatzes nicht ermöglichte. Seide blieb unberücksichtigt, weil Preußen seine Eingangszölle nicht ermäßigen und Bruck den Finanzen einen erheblichen Verlust durch die beantragte Ermäßigung der Ausgangszölle ersparen wollte. Schwierig gestalteten sich die Verhandlungen bei den Webe- und Wirkwaaren. Preußen sprach sein Bedauern aus, auf die österreichischen Anträge wegen der Verschiedenheit der beiderseitigen Zollsätze nicht eingehen zu können, und wünschte im Schlußprotokolle die ausdrückliche Erklärung, daß im Jahre 1854 darüber verhandelt werde. Namentlich ersehnte Preußen eine Vereinbarung bezüglich der Baumwollwaaren und erklärte sich bereit, seinen einzigen Satz von 50 Thalern auf 30 herabzumindern, wenn Österreich die Sätze 50, 75 und 100 fl. im Zwischenverkehre auf den einheitlichen Satz von 45 fl. stelle; die übrigen Sätze des österreichischen Tarifes im Betrage von 20, 150 und 250 fl. könnten unverändert bleiben. Bruck lehnte dies ab. In der Tarifabtheilung für Holzwaaren, Glas und Glaswaaren, Thonwaaren, Eisenwaaren, Metallarbeiten, zusammengesetzte Waaren mußten in der Tarifirung die stärksten Abweichungen vorgenommen werden, und Bruck hielt es für nothwendig, mit Rücksicht auf diese, für den Zwischenverkehr so bedeutenden und für Österreich so wichtigen Waaren in die Änderung einzuwilligen. Bei Leinengarnen wurde von Bruck die zollfreie Einfuhr von Maschinengarn zugestanden, da man die zollfreie Einfuhr roher Leinwand aus Österreich nach Preußen beibehalten wollte. Bei Roheisen forderte Preußen zollfreie Einfuhr, von deren Gewährung es mehrere Zugeständnisse bei den Durchfuhrzöllen abhängig machte. Bruck

rieth darauf einzugehen. Bei Wein kämpfte Bruck für einen ermäßigte Zollsatz von 4 Thalern. Endlich bezüglich der Durchfuhrzölle erstrebte der österreichische Unterhändler eine Ermäßigung dieses „übermäßigen Tributs", den man Österreich im Zollvereine seit so vielen Jahren auferlege. Man erwiderte, daß diese Zölle hoch gewesen, aber es nicht mehr seien; es handle sich nicht um den Verlust allein, welcher durch die Ermäßigung eintreten würde, sondern weil dadurch auch eine Herabsetzung der Rheinzölle bedingt sein würde, ein Ausfall, den man dem Staatsschatze unmöglich aufbürden könne. Bruck verwies auf das liberale System Österreichs bei der Durchfuhr und bei den Flußzöllen, welches man doch werde nachahmen wollen; er wendete sich an den Ministerpräsidenten, an den Handelsminister, vergebens. Der Finanzminister beharrte darauf, keine so große Einbuße übernehmen zu können. Bruck forderte nun bestimmt, neben der zollfreien Durchfuhr für alle im Zwischenverkehre zollfreien Gegenstände die Ermäßigung der Zollsätze für die zollpflichtigen Waaren auf $3^1/_2$ Silbergroschen, wovon er unter keiner Bedingung abweichen werde. Im Ministerrathe wurde beschlossen, dem Begehren zu willfahren, wenn dagegen die zollfreie Einfuhr von Roheisen bewilligt würde.

Wenn man die lange Reihe der Zollbefreiungen und die bedeutenden Zollermäßigungen überblickt, schrieb Bruck nach Wien, darf ich wohl den Ausspruch thun, daß sehr viel erreicht worden ist. Wenigstens verhehle ich es nicht, daß meine Erwartungen übertroffen sind. Dieses Ergebnis konnte nur dadurch erlangt werden, daß ein entschieden guter Wille bei Preußen nach der Anwesenheit des Kaisers hervortrat und der preußischen Regierung selbst daran gelegen sein muß, bald zu einem allseitig befriedigenden Abschlusse zu gelangen. Sein Antrag gieng dahin, von einzelnen Bemängelungen abzusehen, die Tarifvereinbarungen im Ganzen anzunehmen. Es sei die höchste Zeit zum Abschluß zu kommen, und er habe die volle Überzeugung, daß, wenn der österreichisch-preußische Vertrag und die neuen Zollvereinsverträge ratificirt sein werden, die österreichische Regierung in Berlin die größte Bereitwilligkeit finden werde, all das zu thun und zu vereinbaren, was sich als nothwendig und nützlich ergeben sollte. Er habe diese Überzeugung bei den Verhandlungen mit dem Generaldirector von Pommer-Esche und dem Ministerialrathe Delbrück gewonnen, deren Entgegenkommen und Tüchtigkeit er in außerordentlich lobender Weise gedenkt.

Als Bruck am Schlusse des Monats Januar über die Gesammtergebnisse Bericht erstattete, unterzog er auch die Frage über die Vertragsdauer eingehender Erörterung. Wenn man bedenkt, schrieb er nach

Wien, daß Preußen alles zugestanden habe, was Österreich gewünscht, die Vertragsdauer ausgenommen, gehe Österreich siegreich auf dem handelspolitischen Felde hervor. „Und zwar doppelt siegreich, weil es nichts zerstört, vielmehr den besten Grund zu dem großen Baue gelegt habe, der endlich Deutschland, Österreich und Preußen zu einer solchen volkswirtschaftlichen Gestaltung zusammenschließen werde, welche von dem unermeßlichsten Erfolge für alle staatlichen Verhältnisse dieses Reiches begleitet sein müsse.“ Zu einem solchen Werk seien allerdings nicht acht, nicht zwölf Jahre hinreichend; Überstürzungen wären gefährlich, weil daraus Rückschläge entspringen würden, welche nur durch besonnenes unausgesetztes Fortschreiten auf der betretenen Bahn vermieden werden können. Er vermöge keinen Nachtheil in der verlängerten Vertragsfrist zu erblicken. Der Vertrag sei kein Waffenstillstand, er sei der Friede, nicht ein solcher, der Österreich veranlassen dürfte, künftig die Hände in den Schoß zu legen, sondern der ihm das verjährte Recht oder die Befugnis wiedergebe, auf handelspolitischem Felde in stetem Wettkampfe mit Preußen allmälig das noch lange nicht erreichte Ziel des großen mitteleuropäischen Handels- und Zollbundes zu gewinnen. In diesem Ziele liege das Heil, und der Vertrag mit Preußen, die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins seien nur Bausteine zum Gebäude. Er habe die Überzeugung, daß, wenn eine Macht wie Österreich einen solchen politischen Gedanken auf ihr Banner schreibe, dieselbe Siegerin bleiben müsse. Also nicht ein Waffenstillstand, wohl aber ein fortgesetztes beiderseitiges Ringen, Kämpfen, Vorwärtsschreiten sei die Aufgabe Österreichs; durch den Vertrag mit Österreich werde Preußen in diese Bahn hineingezogen, durch die Erneuerung des Zollvereins darin festgehalten. Die Wiener Conferenzen seien ihm immer nur als Mittel zum Zweck erschienen, niemals aber Selbstzweck. Er habe daher gegen den in Aussicht gestellten österreichisch-süddeutschen Zollbund gesprochen und die unmittelbaren Verhandlungen mit Preußen befürwortet, weil sonst Österreich gespaltet hätte, was es vereinen müsse, wenn es das höhere Ziel erstreben wolle. Aus dem Vertrage müsse die Zolleinigung entstehen, wenn Österreich sie fest wolle und darnach handle. Nur gewaltsame europäische Erschütterungen, durch welche die staatlichen Verhältnisse Europas gänzlich verändert würden, könnten seinen Ausspruch beirren, allein solche Erscheinungen können nicht in Rechnung gezogen werden. [137])

[137]) Bemerkungen zum Memoire über die Dauer des österreichisch-preußischen Handelsvertrages. Bruck an Buol, 30. Januar 1853.

In einem vertraulichen Berichte befürwortete Bruck ausführlich die zwölfjährige Dauer. Wohl sei das Ziel des abzuschließenden Vertrages, die spätere Zolleinigung anzubahnen, in der Hoffnung, daß die herrschenden Vorurtheile gegen dieselbe mit der Zeit schwinden und die Interessen der deutschen Staaten an Österreich gekettet würden, allein die von dem Handelsminister gezogene Folgerung, daß durch eine zwölfjährige Dauer diese Hoffnungen vereitelt oder in unsichere Ferne gerückt würden, sei irrig; denn trage der Vertrag die ihm zugeschriebene Kraft in sich, so werde die Wirkung in zwölf Jahren nicht schwächer als in acht hervortreten.

Der September-Vertrag mit Hannover, schrieb Bruck fast wörtlich, war eine neue Auflage der preußischen Unionsbestrebungen auf anderem Felde und mit anderen Leuten, welche jetzt noch die einflußreichste Partei bilden. Er rehabilitirte Herrn von Manteuffel, versöhnte ihn mit dem Prinzen von Preußen; man scheute vor einem Präcipuum von mehr als einer Million nicht zurück, während man einige Jahre früher nicht einmal 200.000 Thaler gewähren wollte, sogar das Princip als solches bekämpfte. In Berlin frohlockte man über das Abbrechen der Berliner Zollconferenzen. Herr von Manteuffel nannte nach der Auffassung der herrschenden Partei die süddeutschen Staaten mit Recht Preußens Bleichgewicht, weil sie hindern, daß aus dem Zollvereine eine politische Union werde. In den Wiener Zollconferenzen bemühte man sich, die süddeutschen Staaten von Preußen zu trennen, ihm sein Bleigewicht zu nehmen. Aufgabe Österreichs sei, dahin zu wirken, daß die süddeutschen Staaten im Zollverein verbleiben, und gelingt dies durch den Vertrag, dann habe Österreich gesiegt.

Interessant ist auch eine Äußerung Manteuffel's, welche Bruck mittheilt. Man kenne recht gut, sagte der preußische Ministerpräsident, die Gründe, welche die kaiserliche Regierung veranlassen müssen, der Erneuerung des Zollvereins allen Beistand zu leisten trotz der Wiener Conferenzen; auch Preußen verlasse, die Hand zum Abschluß eines Vertrages mit Österreich bietend, seinen Standpunkt. Werde der Zollverein nicht erneuert, so werde Preußen unabwendbar auf einen norddeutschen Bund mit freihändlerischer Richtung hingedrängt; der Riß in Deutschland sei gemacht, die Kluft werde sich von Jahr zu Jahr erweitern, die handelspolitische Frage höre damit auf und die rein politischen Bedenken fallen Angesichts der Zustände in Frankreich und Deutschland mit ihrem vollsten Gewichte in die Wagschale. Preußens Interesse gehe in dieser Hinsicht Hand in Hand mit Österreich, und deshalb sei es geneigt, die handelspolitische

Frage baldmöglichst abzuthun, vorausgesetzt, daß man von ihm nicht mehr verlange, als es gewähren könne und dürfe.

Bruck kommt sodann in seiner Schrift auf seine persönliche Stellung. Die Idee der Zolleinigung, schreibt er, gehöre ihm an. Er habe im Jahre 1846 über die Gefahren des Zollvereins für Österreich geschrieben, als Preußen neben dem Zollvereine einen Handels- und Schifffahrtsverein mit Ausschluß Österreichs habe bilden wollen. Die Zolleinigung habe im Jahre 1848 sein Glaubensbekenntnis gebildet, als Trieft ihn nach Frankfurt geschickt habe. Nach der Übernahme des Handelsministeriums habe er folgendes Programm aufgestellt: Schnellste Beseitigung der Zwischenzolllinie gegen Ungarn, Österreich ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, Aufhören der Prohibition und Einführung eines gemäßigten Schutzzollsystems, sodann auf dieser Grundlage die Zolleinigung mit Deutschland in der Überzeugung, daß Österreich seine Machtstellung in Deutschland nur dadurch wahren und stärken könne, daß es seine deutsche Politik auf der wirtschaftlichen Basis neu begründe. Die rasche Beseitigung der Zwischenzolllinie habe viele Mühe gekostet. Auch bedurfte es großer Arbeit und fortwährenden Drängens, die Commissionsverhandlungen über den neuen österreichischen Tarif zum Abschluß zu bringen. Dann habe man ihm die Mühe des Zollcongresses aufgebürdet, und nachdem er diesen im Februar 1851 zu Ende geführt, habe er auf die schnellste Sanction des Tarifs gedrungen, weil er von dieser Maßregel einen Erfolg bei den Conferenzen zu Dresden erwartete, welche erst im folgenden März beendet worden seien. Im Ministerrathe wie in Schriften habe er zur Schonung der volks- und staatswirtschaftlichen Interessen Österreichs die allmälige Zolleinigung befürwortet. Aus diesem Grunde und in gleichem Sinne habe er im September bei dem Grafen Buol während seiner Anwesenheit in Wien unmittelbare Verhandlung zwischen Österreich und Preußen angerathen. In dem Vertrauen des Monarchen, der ihn zu dieser Verhandlung bestimmte, erblicke er eine Anerkennung seiner früheren Wirksamkeit und getrost wage er den Ausspruch, nicht eine acht- oder zwölfjährige Dauer, sondern der Abschluß selbst des Vertrages mit Preußen sei das entscheidende Moment, weil er die Zolleinigung im Einklange mit den österreichischen Interessen früher, als man je geglaubt, herbeiführen und der unheilvollen, schon zu lange fortdauernden Spaltung Deutschlands ein Ende bereiten werde. Seit zwei Jahren laste die Unsicherheit auf dem Verkehre. Man sehne eine Entscheidung herbei und warte und hoffe auf die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins und auf den Vertrag mit Österreich. Die Stimmung

gegen die österreichische Zolleinigung werde sofort einen günstigen Umschwung nehmen und das Verlangen darnach rege werden, sobald die Besorgnisse wegen Zerreißung des Zollvereins schwinden. Österreich werde dem deutschen Volke den erweiterten Zollverein wieder gegeben haben und ihm zugleich durch den Vertrag mit Preußen die Vorbereitung zur allgemeinen Zolleinigung bieten. Der Dank werde groß sein und goldene Früchte tragen. Bruck berichtigte auch die in Wien herrschende, allzu rosige Ansicht über die Stimmung der deutschen Regierungen durch die Bemerkung, daß in Berlin die Vertreter derselben kein Hehl daraus machen, wie brünstig sie den Augenblick herbeisehnen, den Vertrag geschlossen, den Zollverein erneuert zu sehen. Die österreichische Diplomatie habe von jeher auf das Wesen der Sache gesehen und nicht starr und doctrinär an gewissen Sätzen festgehalten. Nun sei der Abschluß mit Preußen die Hauptsache. Man habe seinerzeit eine günstige Gelegenheit, mit den süddeutschen Staaten eine Vereinbarung zu treffen, verabsäumt. Das Ergebnis war der Zollverein ohne Österreich. Nun müsse man die daraus entspringenden Mißstände auf anderen Wegen unschädlich machen und zum Besten zu lenken suchen. Der Weg sei nicht die Bildung eines süd- oder mitteldeutschen Vereines mit Österreich, der einen norddeutschen Bund mit Preußen zur Folge hätte, auch mit finanziellen Opfern verknüpft wäre und vornehmlich die unglückselige Spaltung Deutschlands herbeiführen würde.

Gleichzeitig mit den Tarifverhandlungen hatten auch Besprechungen Bruck's mit dem Ministerpräsidenten Manteuffel über die so heikle Formfrage stattgefunden. Von preußischer Seite wollte man das Aufgeben der Wiener Conferenzen als die Brücke betrachten, um wieder zur Berliner Conferenz behufs Erneuerung der Zollvereinsverträge zu gelangen. Bruck wies dieses Ansinnen zurück und machte dagegen den Vorschlag, daß Preußen in einer Circulardepesche an die Gesandten bei den deutschen Höfen den Stand der Verhandlung mit Österreich darlegen, die Nothwendigkeit der Erneuerung der Zollvereinsverträge berühren und die Frage stellen solle, was bei dieser veränderten Lage der Dinge die betreffende Regierung zu thun als zweckmäßig erachte. Manteuffel schien geneigt, darauf eingehen zu wollen. Der Entwurf war bereits zur Mittheilung nach Wien fertig gestellt, allein die Absendung scheiterte im letzten Momente, wie es scheint, an dem Widerspruche des Königs. Endlich einigte man sich dennoch über die Abfassung einer Depesche an die preußischen Gesandten, die, wie Bruck nach Wien schrieb, deshalb keinen Anstand gefunden hatte, weil darin die Bemerkung aufgenommen war, daß Preußen nicht die Initiative ergreifen könne. Manteuffel

beabsichtigte auch mit den Vertretern der coalirten Regierungen darüber zu sprechen und mündlich die freundlichsten Gesinnungen auszudrücken. Bruck fügte hinzu, daß man es in Berlin gut aufnehmen würde, wenn auch die Wiener Regierung eine Circulardepesche ergehen ließe, um ihren Einfluß anzuwenden, damit die coalirten Regierungen baldmöglichst durch ihre Vertreter in Berlin erklären, daß ihnen die Mittheilung willkommen sei und sie die Anberaumung eines Termines erwarten, um ihre Fachmänner zur Wiederaufnahme der Verhandlungen nach Berlin zu senden. Die Vertreter der coalirten Regierungen in Berlin waren außerordentlich erfreut über den bevorstehenden Schritt Preußens, der sie aus der peinlichen Lage befreite, in welcher sie sich so lange gegenüber der preußischen Regierung befunden hatten, und alle drückten dem österreichischen Unterhändler den Wunsch aus, Österreich möge seinen Einfluß bei ihren Höfen dahin geltend machen, daß bei den zu eröffnenden neuen Verhandlungen alle Einzelanträge der Regierungen nur zu Protokoll zu geben seien, die Entscheidung darüber aber auf die nächste Generalconferenz verschoben werde, sowohl deshalb, weil die Zeit dränge, um den Abschluß der Verträge nicht einen Tag zu verzögern, als auch, weil dadurch Preußen genöthigt würde, seine Anträge gleichmäßig zu verschieben.

Bruck befürwortete lebhaft die Erfüllung dieser Wünsche und erklärte sich zugleich damit einverstanden, daß „die Wiener Verhandlungen ausgetragen und bis zur Reife gebracht werden, um dieses wichtige Ergebnis für alle Zeiten festzustellen. Dieses könne aber wohl in einer Form geschehen, daß nicht der wirkliche Abschluß zu erfolgen habe, denn man würde dadurch in Berlin sehr verletzt und dem Ministerium seine Stellung den Kammern und Parteien gegenüber außerordentlich erschwert werden". Die Wiener Conferenz solle nur vertagt und dann feierlich geschlossen werden, wenn der preußisch-österreichische Vertrag und alle Zollvereinsverträge abgeschlossen und ratificirt wären. Der letzte Act des handelspolitischen Dramas in Wien würde seinen Abschluß erhalten können, und die kaiserliche Regierung erhielte die passendste Gelegenheit, in der Schlußrede die schönsten Worte an Preußen und alle betheiligten deutschen und italienischen Regierungen zu richten, vornehmlich aber ihren eingehaltenen Standpunkt zu beleuchten und das große Ziel zu entwickeln, auf dessen Erreichung ihre Bestrebungen unverrückt gerichtet seien.[138])

Von Seite des österreichischen Handelsministers war der Vorschlag gemacht worden, von allen oder einem Theile der coalirten Regierungen

[138]) Bruck an Buol am 30. Januar 1853.

die vertragsmäßige Verpflichtung zu fordern, während der Dauer des Handelsvertrages zu keiner Änderung der Zollvereinsverträge und des Tarifes ihre Zustimmung ertheilen zu wollen, welche nicht vorher mit Österreich besprochen und von demselben genehmigt worden sei. Buol hatte diesen Antrag befürwortet. Bruck meinte, es sei kein Zweifel, daß man dies in Berlin erwarte, er stimme zu, zur geeigneten Zeit vor dem Abschlusse es offen zu erklären, jedoch nicht schriftlich, weil man dadurch das preußische Ministerium den Kammern gegenüber in große Verlegenheit stürzen würde. Ohnehin sei bei dem Finanzminister Bodelschwingh keine Neigung vorhanden, sich die Zolleinkünfte schmälern zu lassen, und der Handelsminister sei eher Schutzzöllner; das Einschlagen einer freihändlerischen Richtung wäre nur dann unvermeidlich, wenn der alte Zollverein nicht erneuert würde. [139])

Bruck redet auch in den späteren Schriftstücken dem Abschlusse des Handelsvertrages das Wort; er hebt hervor, daß es ihm sehr zweifelhaft erscheine, ob Sachsen, Hessen, Baden und Nassau einen Zolleinigungsvertrag mit Österreich ihren Bevölkerungen gegenüber aufrecht erhalten könnten, wenn Preußen den Handelsvertrag veröffentlichen würde, welchen es mit Österreich abzuschließen bereit sei. Die Bevölkerung wolle die Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins, und er würde es bedauern, wenn die kaiserliche Regierung den Standpunkt verließe, welchen sie noch bei Eröffnung der ersten Wiener Conferenz mit Entschiedenheit eingenommen habe. Damals habe der Fürst Schwarzenberg erklärt, es liege im österreichischen Interesse nicht minder als in dem Interesse sämmtlicher Genossen des deutschen Bundes, daß ein Verein, der schon so Großes, so Ersprießliches geleistet, nicht nur erhalten, sondern in seinem Umfange thunlichst vergrößert werde. Was damals als wahr galt, sei es heute noch mehr angesichts der großen Bewegungen, welche sich auf dem Gebiete der Politik vorbereiten. Die Sprengung des Zollvereins führe zur Spaltung Deutschlands und werde dann auch die Lösung des Bundes zur Folge haben. Die handelspolitischen Gegensätze würden eine schroffe politische Stellung nach beiden Seiten hin erzeugen, die Österreich aus all den vielen Gründen entfernt halten müsse, welche die Bildung des deutschen Bundes hervorriefen, in dessen Erhaltung und Kräftigung Österreich von jeher seine größte politische Aufgabe erkannt habe. [140])

Graf Buol hatte lange gezögert, ehe er Stellung nahm. Eine Zeit lang war er bloß Dolmetsch der kritischen Bemerkungen des Handelsministers.

[139]) Bruck an Buol, am 30. Januar 1853.
[140]) Bruck an Buol, 4. Februar 1853.

Erst in einer Weisung vom 21. Januar 1853 spricht er seine volle Befriedigung über den Geist, in welchem die Verhandlungen geführt werden, aus und leiht der Hoffnung Ausdruck, daß es gelingen werde, dieselben zu einem befriedigenden Ergebnisse zu bringen. Bruck sollte dahin wirken, daß in den wichtigsten und zur Belebung des Zwischenverkehrs am meisten geeigneten Artikeln die vorgeschlagenen Begünstigungen angenommen und mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Industrie die zu diesem Zwecke noch unerläßlichen Tariferhöhungen gegen das Ausland zugestanden würden. Die Geneigtheit zum Abschlusse des Vertrages von Seite des Ministers des Auswärtigen geht auch daraus hervor, daß er die Denkschrift des Handelsministers über die Vertragsdauer vom 15. Januar erst jetzt an Bruck sendete, aber bemerkte, daß, wenn die Verhandlungen einen befriedigenden Fortgang nehmen, dieselben an der Frage der Zeitdauer nicht scheitern würden. Aber gerade die Erhöhung der Tarifsätze lehnte Preußen ab, während man im österreichischen Handelsministerium an der Ansicht festhielt, daß ohne die gemeinsame und gleichartige Regelung der Zölle gegen das Ausland die verabredeten Zölle im Zwischenverkehre jeder sicheren Grundlage ermangeln und von den Zollbegünstigungen die wichtigsten Gegenstände ausgeschlossen bleiben müßten.

Die Bemängelungen des Handelsamtes verfingen bei dem Minister des Äußeren nicht, während Bruck's Darlegungen Eindruck machten. Bereits am 5. Februar sprach sich Buol in einer Zuschrift an Bruck dahin aus, daß der Eindruck, den sowohl die rasche Förderung der Unterhandlungen als der erste Überblick der erreichten Ergebnisse hervorgebracht habe, ein im Allgemeinen sehr erfreulicher und zugleich jener der lebhaftesten Anerkennung all dessen war, was in dieser folgenreichen Angelegenheit dem Verdienste des österreichischen Unterhändlers so reichlich gelungen sei. Und einen besseren Beleg für die vertragsfreundliche Gesinnung konnte Buol nicht liefern, als indem er Bruck anwies, das preußische Cabinet von allen Schritten in Kenntnis zu setzen, die man bei den Mittelstaaten Deutschlands unternahm, um die Wiener Verhandlungen zum Abschluß zu bringen. Bruck möge darauf bedacht sein, zu verhüten, daß nicht etwa durch ungenaue Nachrichten oder irrige Deutungen, welche in Folge der Schritte Österreichs bei den verbündeten Regierungen möglicherweise nach Berlin gelangen könnten, eine für den noch übrigen Theil seiner Aufgabe nicht günstige Wirkung hervorgebracht werden könnte.[141])

[141]) Buol an Bruck, 5. Februar 1853.

Wärmer und bestimmter lautet eine Zuschrift einige Tage später. Bruck wird angewiesen, im Namen des kaiserlichen Cabinets den preußischen Unterhändlern die lebhafte Befriedigung auszusprechen, womit dasselbe von der seitherigen entgegenkommenden loyalen und zweckmäßigen Führung der Unterhandlungen, sowie von dem daraus bereits hervorgegangenen Gesammtergebnisse Kenntnis genommen habe. Obgleich der Vertrag noch Manches der Zukunft überlasse, so vermindere dies doch nicht das Vertrauen Österreichs in die volle Entfaltung seiner segensreichen Wirkungen, nachdem man sich durch den Abschluß desselben ein so wertvolles Unterpfand des Wunsches gegeben haben werde, unter sorgfältiger Beachtung der beiderseitigen Verhältnisse und Bedürfnisse die möglichste enge Verbindung auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete zu begründen. Österreich bethätige dieses Vertrauen am besten, indem man den für die Verhältnisse des Kaiserstaates nicht leichten Entschluß fasse, den Vertrag auf die Dauer von 12 Jahren abzuschließen. [142])

Auch das Handelsministerium bezeichnete das bisherige Ergebnis der Verhandlung als ganz außerordentlich und gab Bruck das Zeugnis, daß er sich abermals als einen Staatsmann seltener Begabung erprobt habe. [143]) Es war gewiß vom österreichischen Standpunkte aus zu beklagen, daß Preußen Änderungen seines Tarifes behufs Annäherung an die österreichische Tarifirung abgelehnt hatte, und es war ganz richtig, daß im Falle man sich in Preußen dazu entschlossen hätte, durchgreifendere Zollbegünstigungen als die vereinbarten hätten Platz greifen können, allein schon die von Preußen gewährten Zugeständnisse machten auf die Kreise des Handelsministeriums den Eindruck, daß dadurch Preußen für immer mit dem Freihandelssysteme gebrochen hätte. Die große Gefahr des Freihandels wurde damals von einem Manne betont, der später wohl der hervorragendste Vertreter liberaler Tarifreformen war. Das Handelsministerium bemängelte zumeist die Zollbefreiungen für Roheisen und Leinengarne aus finanziellen und industriellen Gründen. Die unmittelbare Vernichtung der böhmischen und mährischen, namentlich aber der ungarischen bis jetzt auf den Absatz nach Mähren angewiesenen, Werke wäre die nächste Folge; das Maximum des Zugeständnisses sei 15 kr. für den Zollcentner; eine Ermäßigung des Weinzolles auf 4 fl. 30 kr. wäre erwünscht; auf ein Zugeständniß von 6 fl. könne wenig Gewicht gelegt werden, im ersteren

[142]) Buol an Bruck, 9. Februar 1853.

[143]) Handelsminister an Buol, 12. Februar 1853, nach Empfang der Bruck'schen Depesche vom 4. Februar.

Falle könnten gemeine Weine aus Tirol, Österreich und Ungarn Absatz im Zollverein finden, während bei dem höheren Zollsatze bloß die feineren Ungarweine betheiligt seien, und deren Vortheil würde durch den Absatzverlust aufgewogen, welcher aus der vermehrten Einfuhr der besseren Rhein- und Moselweine nach Österreich erfolgen würde; bei Leinengarn könne die freie Einfuhr von Maschinengarn nicht zugestanden werden, eher sei die freie Einfuhr roher österreichischer Leinwand nach Preußen zu beschränken. In Folge dieser Bemerkungen der maßgebenden Behörde sah sich Buol genöthigt, eine Änderung der Vereinbarung zu verlangen. Ihm selbst war, wie aus der Fassung der an Bruck abgesendeten Weisung hervorgeht, diese Verzögerung des Abschlusses nicht willkommen. Er beschränkte sich auch, aus den weitschichtigen ihm übersendeten Bemerkungen des Handelsministers bloß die Post „Roheisen" speziell hervorzuheben. Gerne würde man, schrieb er nach Berlin, dem Vertrage im Ganzen, wie er vorgelegt sei, die Zustimmung ertheilen, indeß würde die preußische Regierung wohl nicht anders erwartet haben, als daß man bei der schließlichen Prüfung einer so viele Punkte umfassenden Übereinkunft noch einzelne Abänderungen zu beantragen genöthigt sei.

Aber auch abgesehen von dieser reinen Tarifffrage war noch manche Schwierigkeit zu überwinden. In Hannover nahm man auch von Wien aus im Sinne Bruck's Einfluß. Die von Manteuffel an die preußischen Gesandten bei den Zollvereinsregierungen angekündigte Depesche wurde mit Freude begrüßt, indem dadurch in anerkennenswerter Weise die hauptsächlichste Schwierigkeit aus dem Wege geräumt war. Wesentlich war nur die Form, in welcher das Ergebnis der Berliner Verhandlungen mit „bedingt bindender Wirkung zu bekleiden sei". Die Verabredung zwischen Bruck und dem preußischen Ministerpräsidenten gieng dahin, den Vertrag abzuschließen, die Ratification aber erst nach Erneuerung des Zollvereins und nach erfolgter Zustimmung zum Vertrage von Seiten der Zollvereinsregierungen zu vollziehen. Österreich wünschte sich jedoch gegen ähnliche Vorwürfe zu schützen, wie sie gegen den September-Vertrag erhoben worden waren und erhob Bedenken gegen das in Berlin in Aussicht genommene Vorgehen. Es sei immerhin nicht zu verkennen, schrieb Buol an Bruck am 9. Februar, daß die Form eines wirklichen Vertragsabschlusses mit bloßem Vorbehalt der Ratification den Schein, als habe man den übrigen Staaten ohne wirkliche Vertretung ihrer Interessen nur die Wahl zwischen Annahme und Ablehnung gelassen, ganz unnöthiger Weise an sich trägt, und nicht weniger einleuchtend sei es, daß, — nachdem doch einmal feststehe, daß der Vertrag nicht anders

als zwischen Österreich und dem erneuerten Zollvereine in's Leben treten könne, — es auch keine andere vollkommen richtige Form für den eigentlichen Abschluß geben könne, als die für die Zollvereinsverträge gewöhnliche, wornach als contrahirender Theil nicht allein Preußen, sondern auch die übrigen Mitglieder des Zollvereins erscheinen. Wenn daher Bruck der in dieser Hinsicht eigentlich rein illusorischen Frage mit Vorsicht die Wendung gäbe, daß das Einverständnis zwischen Österreich und Preußen für jetzt nur durch Paraphirung des Vertragsinstrumentes als eventuell bindend constatirt, für die demnächstige, unmittelbar an die Erneuerung der Zollvereinsverträge sich anschließende, Vollziehung des Vertrages die sich alsdann von selbst ergebende correcte Fassung eines von dem Zollverein geschlossenen Handelsvertrages gewählt werde, so würde Österreich sein Programm nur um so vollständiger erfüllt haben.

Schon mit Rücksicht auf die Vorgänge in Hannover, die ihm große Sorgen bereiteten, dringt Bruck darauf, rasch einen Entschluß zu fassen, nicht einzelne Bestimmungen, Worte oder Zollsätze beachten zu wollen, weil sich dies Alles nachholen und verbessern lasse, sondern nur noch den großen Vortheil in's Auge zu fassen, der durch eine Zögerung verloren gehe. Als ein Schreiben von Baron Koller aus Hannover nach Berlin gelangt war, worin von einem vielleicht bevorstehenden Ministerwechsel Erwähnung geschah, wodurch die Aufrechterhaltung der September-Convention gefährdet war und darin Wiener Einfluß gesucht wurde, schrieb Bruck nach Wien, daß dadurch die bereits gewonnenen Resultate zu einer allgemeinen Verständigung umgestürzt und neue unübersehbare Verwirrung herbeigeführt würden, wenn in Hannover Männer an's Ruder kämen, welche die Ausführung des September-Vertrages scheitern machen wollten. Österreich möge dies hintanzuhalten suchen. Österreichische und preußische Interessen fallen hier zusammen. Man möge die allgemeine Überzeugung gewinnen, daß Österreich von jeher dem September-Vertrage nicht widerstrebt habe, vielmehr die Verwirklichung desselben wünsche, weil es, die deutsche Zolleinigung als sein Ziel unverrückt im Auge behaltend, den Handelsvertrag mit Preußen in der Absicht schließe, um den Zollverein nicht zu sprengen, sondern zu erhalten und auszudehnen und um das einstige Zusammenschließen der beiden großen Zollkörper anzubahnen und zu erleichtern.[144] Bruck suchte auch in Hannover einzuwirken. Dem Grafen Nostiz, der nach Hannover gieng, um die Sachlage daselbst kennen zu lernen, gab Bruck ein Schreiben

[144]) Bruck an Buol, 6. Februar 1853.

an den österreichischen Vertreter Baron Koller mit, worin derselbe ersucht wurde, die Bemühungen des Grafen Rostiz in der Richtung kräftigst zu unterstützen, daß ein solcher Zwischenfall hintangehalten würde, der in diesem Momente die verderblichsten Wirkungen erzeugen könnte, wenn man die auftauchenden bedenklichen politischen Vorgänge in's Auge fasse, und der für das von der kaiserlichen Regierung angestrebte Ziel der allgemeinen deutschen Zolleinigung höchst nachtheilig wirken würde. [145])

Die Vorgänge in Hannover versetzen Bruck in große Unruhe. Er wittert die bedauerlichsten Conflicte, wenn der September-Vertrag von der dortigen Regierung nicht gehalten würde. Das preußische Cabinet könnte den Zollverein nicht erneuern, den Handelsvertrag mit Österreich nicht schließen, oder, wenn es doch den Versuch wagen wollte, werde gewiß sein Sturz erfolgen. Gegen die etwaige Ansicht, daß Österreich beim Eintritt derartiger Verhältnisse eine Isolirung Preußens bewerkstelligen könnte, wendet sich Bruck mit großer Energie. Er würde dieses als den schlechtesten Ausweg der handelspolitischen Krisis bedauern. Preußen würde keinen Augenblick säumen, zu verkünden, daß es die ernste Absicht zum Vertragsabschlusse mit Österreich gehabt habe, daß es den ersten Schritt zur Erneuerung des Zollvereins gethan, Österreich jedoch in Hannover gewühlt und einen Bruch herbeigeführt habe. Deutschland würde sich auf Seite Preußens stellen, und die deutschen Regierungen wären nicht in der Lage, die Zolleinigung mit Österreich auf die Dauer zu halten. [146]) Überhaupt ist Bruck bemüht, auch vom rein tarifarischen Standpunkte die Vortheile der bisherigen Vereinbarung in das helle Licht zu setzen und den Beweis zu erbringen, daß die bisherigen Ergebnisse jenen, die auf der Wiener Conferenz erzielt wurden, vorzuziehen seien. [147]) Er bedauert überhaupt jede Bemängelung des Handelsministers und sucht auf den Minister des Auswärtigen einzuwirken, um ihn zu bewegen, keine weiteren Einwendungen gegen die getroffenen Abmachungen zuzulassen, um die mühsam erzielte Verständigung mit den Berliner Kreisen nicht zu stören, und nicht etwa kleinliche Wünsche der süddeutschen Regierungen zu befürworten. In dieser Frage, schreibt er wörtlich, werden noch manche Knoten bis zum Jahre 1860 zu lösen sein und sie müssen mit Beihilfe Preußens gelöst werden, wenn man die allgemeine Zolleinigung erreichen wolle. Er habe diese Möglichkeit bei den Verhandlungen stets vor Augen gehabt und sich bestrebt, solche als

[145]) Bruck an Koller, 4. und 5. Februar 1853.
[146]) Bruck an Buol, 9. Februar 1853.
[147]) Bruck an Buol, 11. Februar 1853.

die Aufgabe hinzustellen, die Österreich und Preußen vereint durchführen müssen. Um dies zu können, bedürfe Österreich der freien Bewegung auf diesem Felde und müsse sich der aus den bisherigen Verhältnissen entsprungenen Abhängigkeit gegen die anderen deutschen Staaten entziehen, womit immerhin jene rücksichtsvolle Behandlung vereinbar sei, die Österreich in den Beziehungen zu ihnen stets beobachtet habe.[148])

Bruck hebt die Nachtheile einer Zollverbindung mit den süddeutschen Staaten hervor. Österreich müßte den coalirten Staaten den ungebührlichen Mehrbetrag der Zölle verbürgen, ohne Vortheile zu haben. Zwischen Österreich und jenen deutschen Staaten seien die Verkehrsbeziehungen nicht ausgebildet. Die Donau binde nur den kleinen Theil Bayerns an das österreichische Flußgebiet und die Eisenbahnen hängen erst an der sächsischen und preußischen Grenze mit den deutschen zusammen. Die Zeit, welche Alles heile, würde es auch in diesem Falle thun, wenn das Eingehen einer solchen Verbindlichkeit nothwendig wäre, allein diese Nothwendigkeit sei nicht vorhanden, vielmehr sei es Österreich, das nicht spalten, sondern verbinden wolle und das durch den Handelsvertrag mit Preußen der Opfer sich glücklicher Weise entschlagen könne, die es sonst bringen müßte, ohne dadurch seinem Ziele, der allgemeinen deutschen Zolleinigung, näher zu rücken.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Hannover wünschte Bruck bis zum 18. Februar den Vertragsabschluß bewerkstelligt zu haben, um die Thatsache an den Freiherrn von Koller nach Hannover melden zu können, damit dieser im Verein mit dem Grafen Rostiz auf den König Einfluß nehme, die Verordnungen zur Einführung der vertragsmäßigen Zollerhöhungen mit dem 1. März zu bewirken.

Da jede Verzögerung des Vertragsabschlusses schwer auf Bruck lastete, beeilte er sich, die als unerläßlich bezeichneten Forderungen des Handelsministers möglichst rasch in's Reine zu bringen, was ihm auch gelang. Die preußischen Commissäre fragten nur, ob die letzten Begehren gestellt würden, was Bruck bejahte, und er wendete sich an den Grafen Buol mit der Bitte, ja keine weitere Bemerkung zulassen zu wollen. Leinengarn und Roheisen wurden aus dem Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände ausgeschieden, für Roheisen, Brucheisen ohne Unterschied 22½ kr., aus österreichischen oder preußischen Hochöfen mit Ursprungszeugnis der Bergbehörde 15 kr. pro Centner als Zollsatz bestimmt, über Webe- und Wirkwaaren eine Einigung erzielt. Da man in Wien eine Zusicherung Sachsens oder

[148]) Bruck an Buol, 14. Februar 1853.

Bayerns, ohne Zustimmung Österreichs keine Tarifänderung zuzulassen, erstrebte, so legte Bruck nun, obgleich er früher damit einverstanden war, darauf kein Gewicht. Die Erfahrung lehre, daß der Zollverein in so vielen Jahren zu keinen erheblichen Tarifänderungen kommen konnte, und in Zukunft werde dies auch weit weniger der Fall sein, wenn man auf Österreich Rücksicht zu nehmen habe. Hatte Bruck früher auch angetrieben, über die Wiener Conferenzbeschlüsse eine allseitig genehmigte Punktation zu besitzen, nunmehr vertrat er die Ansicht, daß die Entscheidung der österreichischen Regierung nicht davon abhängig gemacht werden könne, denn nicht diese Conferenzen oder die Ergebnisse derselben, sondern allein die ungewisse Stellung Hannovers wirke in Berlin und verschaffe ihm die Triebkraft, das zu erlangen, was noch erlangt werden müßte.

Aus diesem Grunde beeilte er sich auch, die formalen Fragen zu erledigen. Seine Anträge giengen dahin, im Schlußprotokolle, oder in einer anderen abgesonderten Erklärung folgende drei Punkte aufzunehmen: 1. Die Ratification habe erst zu erfolgen, wenn die Zollvereinsverträge abgeschlossen sein werden; 2. Preußen verpflichte sich, von allen Anträgen abzustehen, um den Abschluß dieser Verträge in der kürzesten Frist zu bewirken; 3. der Beitritt der anderen deutschen Staaten habe nicht in der gewöhnlichen, sondern in einer außergewöhnlichen Form durch einen Artikel im Hauptvertrage des Zollvereins zu erfolgen.[145])

Bruck berichtet, daß diese Anträge „einen Sturm heraufbeschworen" und von dem Berliner Cabinet energisch bekämpft wurden. Nach Abhaltung eines Minister- und Cabinetsrathes wurde endlich der Vorschlag gemacht, daß am Tage des Vertragsabschlusses ein Schreiben des Freiherrn von Manteuffel an Bruck gerichtet und von demselben beantwortet werden solle, des Inhalts, daß es in der Absicht der königlichen Regierung gelegen sei, den im Artikel XXVI des Vertrages vorbehaltenen Beitritt der mit Preußen zollvereinten Staaten zunächst durch Mittheilung einzuleiten und in den Erneuerungsvertrag folgende Bestimmung aufzunehmen: „In Folge der Erneuerung der Zollvereinsverträge treten die daran betheiligten deutschen Staaten dem einverständlich mit ihnen abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Österreich nach Maßgabe des letztgenannten Vertrages hiermit förmlich bei." Allerdings hätte man in Wien in anderer Weise diese Frage zu erledigen gewünscht, nämlich den Vertrag nicht abzuschließen, sondern bloß zu paraphiren, um denselben nicht

[145]) Bruck an Buol, 14. Februar 1853.

mit Preußen, sondern mit den Zollvereinsstaaten zu vollziehen. Bruck hatte die richtige Empfindung, daß Preußen in eine derartige Demüthigung nicht willigen könnte, und erklärte, eine solche Forderung nicht stellen zu können; es würde dadurch der Anschein hervorgerufen, als ob nicht Österreich allein, wie es doch der Fall sei, durch den Vertrag mit Preußen die Ausgleichung der deutschen Zollfrage herbeigeführt, sondern daß es der Mitwirkung jener Staaten dazu bedurft hätte, während es faktisch für diese vermittle, denen überdies aus einem solchen Vorgange kein anderer Vortheil entspränge, als eine Befriedigung ihres Ehrgeizes auf Kosten des guten Einvernehmens und der Eintracht, die vor allen Dingen herzustellen getrachtet werden müsse. Jedenfalls aber würde der Vertragsabschluß hinausgezogen, und „das Zusammenschließen von Deutschland und Österreich auf volkswirtschaftlicher Grundlage sei ein Moment von solcher Tragweite für ganz Europa, daß formelle Rücksichten nicht entscheidend einwirken dürfen".

Preußen hatte bereits am 3. Februar eine Note an seine verschiedenen Vertreter bei den Zollvereinsregierungen erlassen, die allerdings kühl lautete. Wie Bruck am 4. Februar nach Wien meldete, hatte Graf Rostiz seinen Einfluß aufgeboten, um dies zu bewerkstelligen. Er erblickte darin einen wichtigen Schritt zu einer allgemeinen Versöhnung und redete dem Wiener Cabinet in's Gewissen, hierbei mit thätig zu sein. Die Gesandten der Mittelstaaten klagten über die preußische Note; Manteuffel suchte sie zu beschwichtigen, sie mögen sich nicht an die Form der Depesche halten, sondern die Thatsache beachten, die im Erlasse derselben und vornehmlich in dem so weit vorgerückten Vertragsabschlusse mit Österreich liege. Die Gesandten waren insgesammt erfreut über Art und Inhalt der Besprechung, was Bruck nach Wien zu berichten nicht unterließ, indem er die Hoffnung aussprach, daß das österreichische Cabinet seinem Wunsche, auf die verschiedenen Regierungen Einfluß zu nehmen, willfahrt haben werde, „weil der Standpunkt Österreichs so schön sich darin ausspräge, daß es den Zollverein wieder zusammenfügte und den September-Vertrag zur Haltung brächte".[150]) Auch that Preußen nach Ansicht Bruck's, was nur billiger Weise verlangt werden konnte; mehr zu verlangen scheine nicht gerechtfertigt.

Bruck erbat sich am 14. Februar bis zum 16. im telegraphischen Wege die Genehmigung zum Abschlusse des Vertrages, um längstens am 18. die erforderlichen Weisungen an Koller abschicken zu können. Sein Wunsch wurde erfüllt, aber die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Ver-

[150]) Bruck an Buol am 9. Februar 1853.

trages wurde in einer zweiten telegraphischen Depesche an die Forderung geknüpft, in angemessener Weise festzustellen, daß die Ratification Österreichs von der Reconstruirung des Zollvereins abhängig bliebe. Manteuffel willigte ein, ein Schreiben an Bruck zu erlassen, wodurch auch diese Angelegenheit geordnet wurde, jedoch unter der Bedingung, daß davon unter keinen Umständen ein öffentlicher Gebrauch gemacht werde. 27) Der Vertragsabschluß erfolgte. Der Vertrag, vom 19. datirt, wurde eigentlich erst am 20., einem Sonntage unterzeichnet, da sich bei der Revision eine Meinungsverschiedenheit herausgestellt hatte.[151]) Koller in Hannover wird sofort von Bruck in Kenntnis gesetzt. Auf Wunsch Scheele's hatte Koller bereits früher ein Schreiben an ihn gerichtet, worin alle Argumente dargelegt wurden, welche Bruck unter den jetzigen Umständen gegen die Lösung des September-Vertrages und die Rückkehr zum Steuerverein ausgesprochen hatte. In der That sollen die Argumente Bruck's auf den König von Hannover einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben. Es war Koller's Verdienst, den Intentionen Bruck's derart entsprochen zu haben, daß die betreffenden Verordnungen am 22. Februar zum Abschlusse kamen, und Bruck war über das diplomatische Geschick des österreichischen Gesandten erfreut, weil dadurch unzweifelhaft dargethan wurde, daß es die kaiserliche Regierung war, welche diesen großen Vortheil der deutschen Bevölkerung verschafft habe.

Graf Buol begrüßte das Zustandekommen des Vertrages. „Die wohlthätige und so weite Gebiete umfassende Bedeutung des abgeschlossenen Vertrages ist Ihrem erleuchteten Geiste zu vollständig gegenwärtig", schrieb er an Bruck am 25. Februar 1853, „als daß es Ihnen nicht ein Gefühl hoher Befriedigung gewähren müßte, die Ehre eines Werkes von solcher Wichtigkeit an Ihren Namen geknüpft zu haben. Es bleibt mir daher nur übrig, Ihnen meine aufrichtigen Glückwünsche und meine Freude darüber auszusprechen, daß Sie dem Vertrauen unseres Allergnädigsten Herrn und Kaisers in so würdiger Weise und mit so glücklichem Erfolge zu entsprechen wußten."

„Nach ihrem vollen Werte müssen wir ferner die entgegenkommenden Bemühungen würdigen, durch welche Freiherr von Manteuffel und die Männer, die ihm zur Seite standen, im Verlaufe dieser schwierigen und umfassenden Verhandlung dazu beigetragen haben, die Intentionen der beiden Regierungen sich nahe zu bringen und zuletzt in einem Vertrage

[151]) Über die Position 30 c Wollwaaren feinster Art, als Shawls und Shawlstücher, wenn auch mit Seide untermischt. Bruck an Manteuffel 20. Februar 1853.

zu vereinigen, der für beide Mächte wie für ganz Deutschland so viel des Erfreulichen und Genugthuenden bietet."

Am 2. März hatte Bruck bei dem König die Abschiedsaudienz. Friedrich Wilhelm sprach unverhohlen seine Freude über den Abschluß des Vertrages aus und äußerte den Wunsch, daß man auf der so glücklich betretenen Bahn fortschreiten möge, um allseitig die Beziehungen enger und enger zu knüpfen, da nunmehr Preußen entschlossen sei, aufrichtig und beharrlich mit Österreich auch auf diesem Felde zusammenzuwirken.[152]) Ministerpräsident Manteuffel drückte die Hoffnung aus, daß schon im künftigen Jahre bei der in Wien verabredeten Zusammenkunft neue und wichtige Zusätze vereinbart werden würden.

Während Bruck in Berlin beflissen gewesen war, den Handelsvertrag zum Abschlusse zu bringen, hatte auch das österreichische Handelsamt arbeitsvolle Wochen. In Wien wünschte man, wie wir gesehen, jedenfalls das Zustandekommen einer Vereinbarung mit den süddeutschen Regierungen, auch als die Verhandlungen in Berlin mit großer Wahrscheinlichkeit hoffen ließen, daß es gelingen dürfte, ein befriedigendes Ergebnis herbeizuführen. Irre ich nicht, so war es Hock, der den Wert einer Vereinbarung mit den verbündeten Regierungen vertheidigte. Eine Zolleinigung zwischen Österreich und dem Zollverein sollte nicht als ein in später Zukunft möglicher, sondern jetzt schon ausführbarer Gedanke dargethan werden. Nicht ohne Schwierigkeiten gelangte man zum Ziele; denn auch das Handelsministerium schloß sich später der Ansicht an, daß die Verhandlungen in Wien gleichzeitig mit jenen in Berlin zu Ende gehen müßten. Es wäre eine Verletzung der Achtung gegen Preußen, heißt es in einer Zuschrift des Handelsministers an den Minister des Äußern vom 16. Februar 1853, und würde bei diesem Staate gerechtes Mißtrauen erregen, wenn trotz des Vertragsabschlusses oder auch nur der Vertragsparaphirung in Berlin die Verhandlung über eine diesem Vertrage geradezu entgegenwirkende Zolleinigung zwischen einigen Theilen des Zollvereins und Österreich in Wien fortgesetzt würde. Der Handelsminister sprach aber auch den Zweifel aus, ob dieses möglich sein werde, da Badens und Sachsens Forderungen derart seien, daß eine Verständigung nicht möglich wäre.

Beust, dessen Vermittlungstalent keine Gelegenheit hatte Lorbeeren zu pflücken, klagte über Widersprüche in den Wiener und Berliner Berichten über den Gang der Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen

[152]) Bruck an Buol am 2. März 1853.

und legte im Hinblick auf dieselben den Arbeiten der Wiener Conferenzen eine geringere Dringlichkeit bei, ja schien auch den Abschluß derselben nicht einmal als wünschenswert zu halten. Hierdurch erklärte man sich in Wien die Haltung des sächsischen Bevollmächtigten Schimpf, welcher, „wenn auch mit dem ihm eigenen Tacte und dem ihm zu Gebote stehenden Talente die Aufgabe zu übernehmen scheine, die der Vollendung des Vertrages noch entgegenstehenden Schwierigkeiten vorzugsweise hervorzuheben und einige Fragen der sächsischen Regierung noch offen zu halten". Man bemühte sich, den sächsischen Staatsmann anderen Sinnes zu machen. Weit entfernt, heißt es in einer Weisung an den österreichischen Vertreter in Dresden, auf die Stimmung in Berlin störend einzuwirken, würde die Thatsache des Abschlusses mehr als alles Andere die preußische Regierung in der Geneigtheit bestärken, auf billige Vorschläge einzugehen. Mit Ausnahme Sachsens werde diese Ansicht von allen übrigen Theilnehmern an den Wiener Conferenzen getheilt, welche sämmtlich Österreich darin beistimmen, daß die Aufgabe, eine vollkommen feststehende Basis der Vereinigung zwischen Österreich und den verbündeten Staaten zu gewinnen, auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht unvollendet gelassen werden dürfe, indem sie überzeugt sind, daß die Feststellung dieser Eventualität, nothwendig für den unerwünschten Fall des Scheiterns der Verhandlungen mit Preußen, auch im Falle des Gelingens derselben der Stellung und dem Ansehen der verbündeten Zollvereinsregierungen den entschiedensten Vortheil bringen würde, wäre es auch nur, um den Schein nothgedrungener Nachgiebigkeit, unfreien Entschlusses und der Unmöglichkeit eines nachhaltigen selbstständigen Auftretens abzuwenden. Preußen sei auch keineswegs zweifelhaft über den Gewinn, den es jetzt und in Zukunft aus einer resultatlosen Auflösung der Wiener Conferenzen ziehen würde, ein Beweis dafür, daß es auf die Auflösung der Conferenzen dringe, was von Österreich mit dem Bemerken abgelehnt worden sei, daß die Wiener Verhandlungen bereits am Vorabende des Abschlusses oder doch der Vollendung sehr nahe seien. Und auf die Bemerkung Beust's, daß ein eventuelles Übereinkommen in Wien, durch welches die Interessen Sachsens nicht gewahrt bleiben werden, der preußischen Regierung im Lichte eines bloßen Scheinvertrages sich darstellen, daher die gewünschte Wirkung verfehlen würde, wurde in Wien bemerkt, daß sowohl Österreich als auch die übrigen Mitglieder den besonderen Interessen Sachsens stets Rücksicht beweisen. Der Vertrag habe nicht nur für Sachsen, sondern auch für Österreich und die übrigen Betheiligten die Eigenschaft, eine nur relativ wünschenswerte

Eventualität zu sein; daß aber diese stets offen erkannte Eigenschaft nicht mit jener eines bloßen Scheinvertrages verwechselt werden könne, dürfte sehr wesentlich von dem Verhalten der sächsischen Regierung und von dem großen Einflusse, den sie in dieser Frage ausübe, abhängen.[153])

Klagen anderer Art kamen aus München. Von der Pfordten bezeichnete den in dem preußischen Gegenentwurf aufgenommenen Artikel XXVI, den Beitritt der Zollvereinsregierungen betreffend, als unvereinbar mit der Stellung der Vereinsregierungen und sprach sich gegen die Statthaftigkeit dieses Artikels mit Entschiedenheit aus. Graf Buol beeilte sich, die Empfindlichkeit des bayrischen Ministers zu beschwichtigen, indem er die Voraussetzung bestritt, von welcher derselbe ausgieng, als habe der fragliche Artikel des Entwurfes die Bestimmung, den allein giltigen Ausdruck des Verhältnisses der verbündeten Regierungen zu den Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen und dem daraus hervorgehenden Ergebnisse zu bilden. Die Wahrung der Stellung der verbündeten Regierungen zu den unmittelbaren Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen habe schon in den ersten Instructionen an Bruck, sowie in den Besprechungen desselben mit den preußischen Unterhändlern die wichtigste Stelle eingenommen und bilde auch einen völlig für sich bestehenden Gegenstand der Unterhandlungen. Durch Mittheilung der an Bruck über die sogenannte Formfrage abgesendeten Weisung vom 3. Februar sollte man in München ersehen, daß das Wiener Cabinet die strengste Rücksicht auf die Würde seiner Verbündeten nehme. Österreich sei entschlossen, den Vertrag mit Preußen nicht eher einzugehen, bis das Berliner Cabinet sich der vollkommen freien Zustimmung seiner Verbündeten zu den Bestimmungen desselben, sowie zur Erneuerung der Zollvereinsverträge versichert haben würde. Gehe die Erneuerung der Zollvereinsverträge formell dem Abschlusse des Handelsvertrages vorher, so werde sich aus diesem Vorgange von selbst die Art und Weise ergeben, wie des Beitrittes der Zollvereinsstaaten zu dem österreichisch-preußischen Vertrage Erwähnung zu thun sein werde. Buol nahm auch die Unterstützung des bayrischen Ministerpräsidenten zur raschen Beendigung der Wiener Verhandlungen in Anspruch, um namentlich auf Sachsen, welches in einzelnen Punkten eine große Widerhaarigkeit zeigte, einzuwirken.[154])

---

[153]) An den Grafen Kuefstein, 28. Januar 1853.

[154]) Die Depeschen von der Pfordten's an Lerchenfeld vom 21. und 22. Januar, jene Buol's an den Grafen Valentin Esterhazy, 30. Januar 1853.

In einer Circulardepesche an sämmtliche Gesandten, welche auf Anregung des Handelsministers erlassen wurde, gab man dem lebhaften Wunsche Ausdruck, mit möglichster Beschleunigung zur Unterzeichnung des Vertrages schreiten zu können. Obgleich die kaiserliche Regierung sich der Hoffnung hingebe, heißt es darin, daß es gelingen werde, vermittelst der unmittelbaren Unterhandlungen zwischen Österreich und Preußen, in welchen sie bereits Beweise aufrichtigen Entgegenkommens der königlich preußischen Regierung empfangen habe, das Ziel eines allgemein annehmbaren Einverständnisses in der deutschen Zoll- und Handelsfrage zu erreichen, so vermöge sie doch in diesem Augenblicke noch nicht zu übersehen, ob die Interessen Österreichs und die Rücksichten auf die gerechten Erwartungen der verbündeten Regierungen ihr gestatten werden, in die Bedingungen einzugehen, welche Preußen schließlich darbieten werde. Es müsse daher fortwährend die größte Wichtigkeit darauf gelegt werden, daß für die künftige Stellung Österreichs in den Zoll- und Handelsverhältnissen Deutschlands auch für den unerwarteten Fall der Erfolglosigkeit der Verhandlungen mit Preußen eine feste Grundlage gewonnen werde, denn es liege ebenso wenig im Sinne Österreichs wie in jenem der Verbündeten, dem Abschlusse der Wiener Verhandlungen auch nur den entferntesten Schein einer der Verständigung mit Preußen nicht sorgfältig zugewendeten Absicht zu geben, vielmehr werde es ein ernstes Anliegen sein, bei der preußischen Regierung keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die Wünsche Österreichs nach wie vor auf ein für alle Betheiligten wohlthätiges Einverständnis mit ihr gerichtet bleiben. Die Schlußfassung über den Vertrag C werde auch in dem Falle volle Wichtigkeit haben, wenn sich mittlerweile ein Ergebnis der Berliner Verhandlungen herausstellen sollte, welches Österreich den Verbündeten zur Annahme zu empfehlen bewegen könnte, denn in diesem Falle würde doch der Handelsvertrag zwischen Österreich und dem Zollverein, um in Wirklichkeit treten zu können, noch immer an die Voraussetzung geknüpft sein, daß die verbündeten Regierungen beruhigt über die vollständige Wahrung ihrer Stellung und ihrer Interessen, ihre Zustimmung zu denselben und zu dem gleichzeitig zu erneuernden Zollvereinsvertrage erklären werden.[155])

Am 17. Februar kamen die Verhandlungen mit den Vertretern der in Wien versammelten Regierungen zum Abschluß. Zur Unterzeichnung gelangten: ein Zolleinigungsvertrag und die dazu gehörigen Separatartikel,

[155]) Die Depesche vom 3. Februar 1853.

ein Tarif, ein Münzcartell, das Schlußprotokoll, das Unterzeichnungsprotokoll, ein besonderes Protokoll zwischen Österreich und Sachsen und endlich ein besonderes geheimes Protokoll zwischen Österreich und Kurhessen. In dem Unterzeichnungsprotokolle wurde festgesetzt, daß der vereinbarte Vertrag die Ratification nicht erhalten werde, wenn die Erneuerung der Zollvereinsverträge erfolge. Zugleich verpflichteten sich die Zollvereinsregierungen für den Fall der Erneuerung der Zollvereinsverträge dem Handelsvertrage zwischen Österreich und Preußen ihre Zustimmung zu ertheilen; nämlich insoferne Preußen jene Erneuerung an keine weiteren Bedingungen als an die Annahme des Vertrages mit Hannover vom 7. September 1851 knüpfen sollte, auch ihrerseits in die Erneuerung der Zollvereinsverträge mit Preußen einwilligen und den September-Vertrag nicht weiter beanstanden zu wollen. Österreich hatte seinen Einfluß aufgeboten, daß einige der versammelten Regierungen alle speciellen Wünsche fallen ließen, wozu sie sich nun bereit erklären konnten, da am Unterzeichnungstage sowohl der Handelsvertrag mit Preußen als auch die Erneuerung des Zollvereins sichergestellt waren. Der Wert der Vereinbarung mit den Südstaaten bestand nicht einmal darin, daß die Zolleinigung zwischen Österreich und den Zollvereinsstaaten als ein in später Zukunft möglicher Gedanke dargethan wurde. Die preußische Regierung wurde durch Bruck von den Vorgängen in Wien verständigt, um jeder Mißdeutung zu begegnen, welche durch die Unterzeichnung des Wiener Vertrages hervorgerufen werden könnte. 28)

Die Absicht, die Vereinbarungen in ähnlicher Weise zu veröffentlichen, wie jene der Zollconferenzen im Vorjahre, wurde fallen gelassen, vielleicht auch aus dem Grunde, weil man keine rechte Freude an dem Werke hatte, denn selbst derjenige Mann, der den von Bruck geführten Verhandlungen am längsten entgegenarbeitet und sich mit dem in Berlin abgeschlossenen Vertrage am spätesten befreundet hatte, mußte das Geständnis machen, daß der Zolleinigungsvertrag, wie er vorliege, so viele höchst beachtenswerte Grundlinien für eine künftige Zolleinigung er auch enthalte, selbst wenn Sachsen auf seinen Meßrabatt verzichtet, für Österreich nicht vortheilhaft sei. Hock hatte in den letzten Tagen in manche Bestimmung im Hinblick auf den günstigen Stand der Verhandlungen in Berlin und in der Voraussetzung, daß die Ausführung des Zolleinigungsvertrags unwahrscheinlich sei, eingewilligt. Der Maßstab der Vertheilung der Zolleinkünfte erschien für eine etwaige weitere Dauer des Vertrages für Österreich ungünstig. Der Zolltarif enthielt allzugeringe Zölle. Die bei den Berathungen gemachten Erfahrungen schienen auch für die Zukunft bedenklicher Art, bezüglich der muthmaßlichen

Folgen einer Zolleinigung zwischen Österreich und kleineren Staaten bei Einräumung einer gleichen Stimmberechtigung.[29] Eine Zolleinigung mit Deutschland werde daher, so schloß ein Schreiben an Buol, auch in der Folge für Österreich nur dann nützlich sein, wenn sie auch Preußen einschließe und daher der Verlust an eigener Selbstständigkeit durch den gewonnenen Einfluß auf eine andere Großmacht aufgewogen werde.[156] War auch das Handelsamt mit mancher Bestimmung des Februar-Vertrages nicht einverstanden, so erklärte es den Abschluß desselben als eine günstige Fügung der Verhältnisse, ohne zu seiner Erlangung jenes Experiment eines österreichisch-süd- und mitteldeutschen Zollvereins wagen zu müssen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Handelsvertrages, in den wesentlichsten Punkten mit dem bei den ersten Wiener Conferenzen angenommenen Vertrage A übereinstimmend, waren: Die contrahirenden Staaten verpflichteten sich, den Verkehr zwischen den beiden Gebieten durch keinerlei Verbote zu hemmen, mit Ausnahme von Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalender, dann der Verbote aus Gesundheitspolizeirücksichten und von Kriegsbedürfnissen in außerordentlichen Fällen. Dritte Staaten dürfen keinesfalls günstiger behandelt werden; ausgenommen sind nur jene Begünstigungen, welche die mit einem der contrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden waren. In dem Zwischenverkehre, beim unmittelbaren Übergange aus einem Zollgebiete in das andere, wurde eine Anzahl von Gegenständen für vollkommen zollfrei erklärt, zahlreiche Artikel wurden zu einem ermäßigten Zollsatze zugelassen. Die Zollherabsetzung betrug zumeist 25%, bei einigen Gegenständen sogar 50% des allgemeinen Tarifs. Ferner enthielt der Vertrag Bestimmungen über Ausgangsabgaben, über den sogenannten Veredlungsverkehr, über Zusammenlegung der beiderseitigen Grenzzollämter, innere Consumtionsabgaben, Schifffahrts-, Straßen- und Eisenbahnverkehr, Gewerbswesen, Münzwesen u. s. w. Noch im Laufe des Jahres 1853 wurde eine Unterhandlung über eine allgemeine Münzconvention in Aussicht genommen; im Jahre 1854 sollten Commissarien zusammentreten, um sich über weitere Verkehrserleichterungen zu einigen. Durch Annahme gleichförmiger Grundsätze sollte die Gewerbsamkeit befördert und der Befugnis der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werden. Die Consuln im Auslande sollten verpflichtet werden, den Angehörigen des anderen Theiles Schutz und Beistand wie

[156]) Zuschrift an Buol vom 27. Februar 1853, von Hock verfaßt.

den eigenen Angehörigen zu gewähren. Die Vertragsdauer wurde auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1854 bis letzten Dezember 1865, festgestellt. Im Jahre 1860 sollten Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung, oder falls eine solche nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln. 30)

Im Artikel XXVI des Februar-Vertrages war den herzoglichen Regierungen von Modena und Parma der Beitritt vorbehalten worden, und nach Artikel XXIII des mit diesen Staaten geschlossenen Zolleinigungsvertrages vom 9. August 1852 konnte die Ratification des preußisch-österreichischen Vertrages nicht eher erfolgen, bis die herzoglichen Regierungen ihre Zustimmung ertheilt hatten. Die Anwesenheit des Herzogs von Modena in Wien kam der Erledigung der Angelegenheit zu statten. Die Ratification des Vertrages erfolgte von österreichischer Seite am 27. März 1853, gleichzeitig auch eine Ministerialerklärung über zwölf Separatartikel, welche, obwohl nicht zur unmittelbaren Veröffentlichung bestimmt, dieselbe Kraft und Giltigkeit haben sollten, als wenn sie in den offenen Vertrag aufgenommen worden wären: die Auswechslung der Ratificationen fand in Berlin am 4. April statt.

Der Februar-Vertrag war ein bedeutsames Werk und der Unterhändler konnte mit Recht stolz auf seine Arbeit sein. Wenn Hock später in seiner Beurtheilung des Vertrages fast dieselben Worte wiederholte, die sich in dem seiner Feder entstammenden Memoire vom 15. Januar 1853 finden, daß „der Vertrag nur ein Waffenstillstand gewesen sei und dazu ein nicht vortheilhafter, der keinen Schlüssel der Position Österreich überlieferte“ [157]), so hatte er ganz vergessen, daß er, wenn auch mit allen Bestimmungen nicht einverstanden, das Zustandekommen des Vertrages als „eine günstige Fügung der Verhältnisse“ bezeichnet und große Hoffnungen auf die künftige Entwickelung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen Österreich und Preußen gesetzt hatte. Schon in seiner gegenwärtigen Gestalt, schrieb Hock unmittelbar nach Abschluß des Vertrages, sei der Vertrag ein solcher, wie er nirgends zwischen anderen Völkern der Erde bestehe, und wie ihn weder Österreich noch der Zollverein mit anderen ihrer Nachbarn abschließen könnte. Er begründe so ausschließliche und enge Bande zwischen zwei Zollgebieten, daß in vielen der Zollvereinsstaaten und vielleicht in Preußen selbst mit der Zeit die Nothwendigkeit hervortreten würde, im Falle einer Wahl eher die Verbindung mit einigen der Vereinsgenossen als mit Österreich aufzugeben.

[157]) Österreichische Revue. 1864, III, S. 42.

Wie man in anderen Staaten den Vertrag beurtheilte, ist aus einem interessanten Artikel des Journals „De l'Empire“ zu entnehmen. „Die Allianz gebe,“ heißt es daselbst, „der ökonomischen Einheit Deutschlands die Weihe. Österreich verknüpfe sich enger mit dem deutschen Stamme, welcher der Eckstein sei, auf welchem dieses ausgedehnte Reich ruhe. Seine Erzeugnisse finden einen neuen Absatz und seine Industrie werde durch das Beispiel und den aufmunternden Einfluß der deutschen Industrie einen neuen Aufschwung erhalten. Preußen erhalte neue Verkehrswege, die ihm durch die österreichischen Eisenbahnen den Zugang Italiens, des adriatischen Meeres und der zahlreichen Donauländer eröffnen. Der Zollverein aber gebe seinen bisher ausschließlichen Charakter auf, um die ausgebreitetste Handelsgenossenschaft zu werden, welche in alter und neuer Zeit existirt habe. Es sei unmöglich, die Wirkungen zu berechnen, die ein solcher Vertrag für den inneren Reichthum und die Wohlfahrt Österreichs und Preußens haben könne, aber was klar daraus hervorgehe, das sei, daß diese beiden Großmächte fortan durch ein unauflösliches Band an einander geknüpft seien, denn ihr Handel, ihre Industrie, ihre Finanzen hängen künftig davon ab. Man könne schon jetzt sagen, daß Preußen, Österreich und das übrige Deutschland einen einzigen politischen Körper bilden.“

In Deutschland waren die industriellen Kreise mit dem Vertrage zufrieden, obgleich in der preußischen Kammer einige Stimmen sich entschieden dagegen aussprachen und in dem Zwischenzoll eine Verewigung des Schutzzollsystems erblickten. Österreich habe, so wurde in der Kammer behauptet, für den Zollverein nicht dieselbe Wichtigkeit wie der Verkehr mit der übrigen Welt. Bedeutsam war aber eine Äußerung des Ministerpräsidenten Manteuffel. Er stellte es in Abrede, daß die Bestimmung des Vertrages über die Zolleinigung nur eine Phrase sei, vielmehr sei Preußen gesonnen, was es versprochen, zu halten. „Aber was haben wir versprochen?“ fragte Manteuffel. „Wir haben versprochen, im Jahre 1860 zu verhandeln, das ist ein pactum de paciscendo, welches uns zum Abschlusse eines wirklichen Vertrages nicht nöthigt. Bis zum Jahre 1860 kann der Lauf der Zeit, der in unseren Tagen so rasch ist, vieles verändern, und wir werden oder die nach uns folgende Regierung wird im Jahre 1860 dasjenige prüfen, was dem Lande noth thut, und wenn die Zolleinigung nach den dann obwaltenden Umständen nicht Platz greifen kann, so wird die Verhandlung zu keinem Resultate führen.“ Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Darlegung des Ministerpräsidenten bloß zur Beschwichtigung der Volksvertretung dienen sollte; sie war symptomatisch für die Zukunft.

# Siebentes Kapitel.

## Durchführung des Februar-Vertrages; Industrie-Enquête.

In Österreich bestimmte der Februar-Vertrag die Handels- und Zollpolitik des nächsten Jahrzehnts.

Einige Monate nach Abschluß des Februar-Vertrages gab Frankreich durch Eröffnung vom 25. Mai den Wunsch zu erkennen, ebenfalls mit Österreich einen Vertrag abzuschließen, um ähnliche Begünstigungen, wie dem Zollverein gewährt worden waren, zu erlangen.31) Die leitende Idee, heißt es in einer Zuschrift des Ministers des Äußeren, Buol, vom 4. November 1853, welche diesen Bestrebungen Frankreichs zu Grunde liegt, ist eine politische von der größten Tragweite, und zwar keine andere als die seit Richelieu von allen Regierungen, welche daselbst aufeinander folgten, mit Consequenz festgehaltene, daß nämlich Frankreich, um seinen Einfluß in Deutschland zu behaupten, die einzelnen Theile desselben auseinanderhalten und daher Alles bekämpfen und thunlichst vereiteln müsse, was dessen Einigung in welch immer einer Richtung anzubahnen vermöchte. Die Tendenz Frankreichs ist sohin eine schon von vorneherein jener Österreichs entgegengesetzte, indem die gewichtigsten Rücksichten es dem letzteren zur gebieterischen Pflicht machen, alles von ihm Abhängige in Anwendung zu bringen, um so weit nur immer möglich eine Verschmelzung der Interessen des Kaiserstaates und der übrigen deutschen Bundesstaaten herbeizuführen. Wenn die deutschen Länder in den Vollgenuß der Vereinbarungen getreten sein werden, so müßte sich der Drang eines unbegrenzten Verkehrs mit dem Kaiserstaate immer mehr zur Geltung bringen, und Preußen werde daher genöthigt sein, seine Opposition gegen die vollständige Zolleinigung mit Österreich zum Schweigen zu bringen. Es sei daher Sorge zu tragen, Alles ferne zu halten, was die Vortheile

schmälern könnte, welchen die deutschen Staaten aus dem Vertrage vom 19. Februar zu ziehen berufen seien, weshalb die von Bourqueney auf Basis der Noten vom 25. Mai und 30. September angeregte Verhandlung unzulässig sei. Und in einem Vortrage an den Monarchen vom 25. März 1854 sprach sich der Minister des Auswärtigen dahin aus, daß die wirksame und ungehinderte Verfolgung der Zolleinigung mit Deutschland und die Vermeidung jeder Störung derselben für Österreich in jeder Beziehung von so eminenter Wichtigkeit sei, daß sie selbst einem für die österreichische Handelsmarine ganz vortheilhaften Vertrage mit Frankreich nicht aufgeopfert werden dürfe.

Die österreichische Verwaltung kam den durch den Februar-Vertrag übernommenen Verpflichtungen vollständig nach. Die Zollmanipulation des Zollvereins wurde eingeführt und manche den Verkehr beengende Bestimmung gemildert; die Strafbestimmungen gegen Übertretungen der Zollgesetze des deutschen Zollvereins erhielten die kaiserliche Genehmigung (30. September 1853); Beamte wurden nach Bayern, Württemberg, Baden und an die Ostseeküste Preußens entsendet, um die Einrichtung der Zollämter und die Grenzüberwachung des Zollvereins kennen zu lernen; eine Umgestaltung der Finanzwache wurde vorgenommen, Verkehr und Steuerpflicht der Handeltreibenden des Zollvereins wurden geregelt, Anstalten zur Vereinigung der beiderseitigen Grenzämter gegen Bayern und Sachsen getroffen.

Am wichtigsten war die durch den Februar-Vertrag nothwendige Umänderung des Zolltarifs, wobei folgende Gesichtspunkte maßgebend waren: Die Einschaltung der durch den Vertrag vom 19. Februar verabredeten Zollherabsetzungen und Begünstigungen; die Herabsetzung der Zölle auf fremde Manufacte, damit nicht Erzeugnisse dritter Staaten im Zollvereine verzollt und als Zollvereinserzeugnisse zum Nachtheil der österreichischen Finanzen gegen Erlegung des Begünstigungszolles im Zwischenverkehre eingeführt werden; Erleichterungen im Bezuge der Roh- und Hilfsstoffe für die Industrie und für die Ausfuhr der fertigen Erzeugnisse, um die Concurrenz mit den Zollvereinsstaaten leichter bestehen zu können; Änderung in der Textirung der einzelnen Tarifposten und Verminderung der Anzahl derselben behufs Gleichstellung und Annäherung des österreichischen Tarifs mit jenem des Zollvereins, ohne das Princip der Abstufungen nach dem verschiedenen Werte der in eine Tarifabtheilung gehörigen Waaren zu verletzen.[158])

[158]) Umlaufschreiben des Finanzministeriums, 28. April 1853.

Am 5. Dezember 1853 erhielt der neue Zolltarif die kaiserliche Genehmigung. Am 8. Dezember veröffentlicht, trat derselbe gleichzeitig mit dem preußisch-österreichischen Vertrage in Wirksamkeit.

Der neue Tarif hatte den Vorzug größerer Einfachheit. Anstatt 30 Klassen, wie jener im Jahre 1851, zählte er 22; die Anzahl der Abtheilungen war von 105 auf 80, jene der Positionen von 340 auf 265 herabgemindert. Der höchste Zollsatz betrug 250 fl. für den Zollcentner gegen 600 fl. im früheren Tarife. Einschneidend waren die Änderungen bei den Durchfuhrzöllen, indem außer 19 zollfreien Artikeln die übrigen bloß 6—15 kr. per Centner zu entrichten hatten. Ebenso waren die Ausfuhrzölle in durchgreifender Weise herabgemindert und nur bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Gegenständen beibehalten.

Die Ermäßigungen, welche im Zolltarife in den nächsten Jahren eintraten, betrafen zumeist Consumartikel und Hilfsstoffe. Namentlich seit Bruck am 10. März 1855 das Finanzministerium übernommen hatte, wurde eine Anzahl Zollherabsetzungen vorgenommen, theils im Interesse der Weberei und der Eisenerzeugung, theils behufs Annäherung der betreffenden Zollpositionen an die Sätze des Zollvereins.

Während auf österreichischer Seite das Streben vorhanden war, die zollpolitische Annäherung an den Zollverein allmälig zu bewerkstelligen und diese bei allen Maßnahmen im Vordergrund der Erwägungen stand, zeigte sich in Preußen ein Widerstreben, über die durch den Februar-Vertrag gezogenen Grenzen hinauszugehen. Schwerlich dürfte die Annahme irrig sein, daß die namentlich von Fachbeamten vertretene, einer innigen Verbindung Österreichs mit dem Zollvereine abgeneigte, Richtung Oberwasser bekam. Schon bei den Verhandlungen über den Vollzug des Vertrages, welche Ende 1853 zwischen dem nach Berlin entsendeten österreichischen Commissär Peter und den Vertretern Preußens, Sachsens und Bayerns als Bevollmächtigte des Zollvereins stattfanden, wurde jede von Österreich angeregte Verkehrserleichterung zurückgewiesen und die Ausführung der Vertragsbestimmungen eingeengt, wobei allerdings auch maßgebend gewesen sein mag, daß ohnehin vertragsmäßig im Jahre 1854 über weitere gegenseitige Verkehrserleichterungen Conferenzen stattfinden sollten.[159]) Die Eröffnung derselben fand indeß nicht statt. Preußen ersuchte um eine Vertagung auf das kommende Jahr (6. Juli 1854) mit dem Hinweise auf die bevorstehende Generalconferenz des Zollvereins, auf welcher die für die Ver-

[159]) Protokoll, 20. Februar 1854, zwischen Österreich und dem Zollverein.

handlung mit Österreich bestimmten Vorlagen des Zollvereins berathen werden sollten. Die orientalische Verwicklung war für Österreich maßgebend, auf diesen Antrag einzugehen.

Am 10. März 1855 übernahm Bruck das Finanzministerium. Von Vorneherein war zu erwarten, daß er seinen Einfluß zur Weiterentwickelung der von ihm angebahnten Handelspolitik aufbieten werde. In der That waren seinem Ressort auch die auf die Fortbildung der Handels- und Zollverbindung mit Deutschland und Italien bezüglichen Agenden einverleibt worden. Hock, bisher im Handelsministerium, übernahm auf Wunsch Bruck's das Referat über die handelspolitischen Angelegenheiten, ein Beweis hochherziger Gesinnung von Seite des Finanzministers, da ihm wohl bekannt war, daß gerade Hock während der Unterhandlungen über den Februar-Vertrag die größten Schwierigkeiten gemacht hatte; aus seiner Feder stammten damals, wie schon erwähnt, die meisten Ausarbeitungen; mit allzu großer Schärfe und ätzender Kritik hatte er die Nachgiebigkeit des Unterhändlers in Berlin bemängelt und den Versuch einer Verständigung mit Preußen in der ersten Zeit der Berliner Unterhandlungen zu hemmen gesucht.

Lebhaft wünschte Bruck den Beginn der im Artikel III des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 in Aussicht genommenen Verhandlungen sobald als möglich zu eröffnen. Der Minister des Auswärtigen setzte den preußischen Gesandten hiervon in Kenntnis.[160]) Die Antwort der preußischen Regierung lautete, es sei dies wegen Kürze der Zeit wohl nicht möglich, allein man wünsche auch in Berlin dringend, die in Rede stehenden Verhandlungen mit thunlichster Beschleunigung zu eröffnen, und sei bereit, sogleich zur Herbeiführung der unter den Zollvereinsstaaten erforderlichen Vorarbeiten zu schreiten. Am 6. Dezember sollen diese beginnen. Man hege in Berlin die Hoffnung, noch vor Ablauf des Jahres zum Abschlusse zu gelangen und werde sodann das Ergebnis der österreichischen Regierung mittheilen.[161]) Die Zwischenzeit wurde in Wien zur Ausarbeitung der bei der bevorstehenden Conferenz österreichischerseits zu stellenden Anträge benützt. Für Österreich handle es sich, heißt es in einem von Hock herrührenden Schriftstücke, nicht um Erlangung einer Begünstigung für diese oder jene Verkehrsrichtung, diesen oder jenen Verkehrsgegenstand, sondern um eine gegenseitige Annäherung und Zusammenschließung im Allgemeinen, um Erlangung gleicher Tarifsätze nach Außen, Verminderung

[160]) Note Buol's an Arnim, 29. October 1855.
[161]) Note Arnim's, 26. November 1855.

der Beschränkungen im Zwischenverkehre überhaupt, endlich um möglichste Vermehrung der zollfreien Artikel. Nur insoweit als von Seiten der Zollvereinsstaaten darauf nicht eingegangen und selbst österreichische Specialanträge aus finanziellen Motiven oder in Berücksichtigung von protectionistischen oder freihändlerischen Vorurtheilen zurückgewiesen werden sollten, müßte sich auf jene untergeordnete Sphäre der Abwägung der einzelnen speciellen Wünsche der beiden Compaciscenten zurückgezogen werden. Für diesen Fall erhielte die Frage, welches die speciellen Wünsche Österreichs seien, und auf welche derselben größerer oder geringerer Wert zu legen sei, höhere Wichtigkeit.[162]) Noch ehe man jedoch über die Beschlüsse der Berliner Commissarien officiell unterrichtet war, minderten sich die Aussichten auf weitere Annäherung an den Zollverein oder gar auf Zolleinigung. Eßterhazy meldete, die Berliner Zollconferenz habe jeden Vorschlag zu einer Annäherung an den österreichischen Zolltarif und die Ermäßigung der Einfuhrzölle auf Wein abgelehnt. Bruck wünschte, daß der österreichische Vertreter in Berlin sich bei dem preußischen Minister von der Heydt über den allzu engen fiskalischen Geist und den ungenügenden Inhalt der Zollvereinsbeschlüsse beklage und soweit es noch möglich, auf Erweiterung der Instructionen der nach Wien abzusendenden Zollvereinscommissarien hinwirke.[163])

Eingehende Berathungen zwischen den betheiligten Ministerien fanden statt, und vollständige Übereinstimmung wurde erzielt. Graf Toggenburg, damals Handelsminister, stimmte den Ansichten seines Collegen vollständig bei und entsendete den Ministerialrath Blumfeld in die Zollcommission, deren Aufgabe Feststellung der österreichischen Wünsche war.[164]) Man verfolgte dabei die Absicht, „freisinnige zum beiderseitigen Vortheil dienende Vorschläge zu machen, welche einen breiten und tief eingreifenden Inhalt in den Gewerbe- und Handelsinteressen und der sie beschützenden öffentlichen Meinung finden sollten". Eine Umfrage bei Behörden und Handelskammern erschien nicht nothwendig. Was in den einzelnen Kronländern gewünscht wurde, war aus den jährlich eingelaufenen Berichten ersichtlich. Hock hatte über die Stellung der Industrie Österreichs und des Zollvereins eine Zusammenstellung ausgearbeitet, wobei auch die Ergebnisse der Pariser Ausstellung benützt worden waren. Österreich brauchte, wie es in einem

[162]) Finanzminister an den Handelsminister, 2. Januar 1856, mit Übersendung dieses Votums.

[163]) Bruck an Buol, 5. Januar 1856.

[164]) Toggenburg an Bruck, 8. Januar 1856.

Memoire heißt, vor keiner dem Zollverein zu gewährenden Zollnachsicht oder Zollbefreiung zurückzuweichen, welche nicht Gegenstände der hochbesteuerten Consumtion oder der inneren Besteuerung bei der Erzeugung betreffe (Colonialwaaren, Zucker, Branntwein, Bier), welche mit Rücksichtnahme auf die Zölle beider Zollgebiete gegen das Ausland die Beibehaltung eines entsprechenden Schutzzolles gegen das letztere gestatten, welche nicht einseitig bloß Gegenstände umfaßt, in denen der Zollverein das Übergewicht behauptet, während anderseits Gegenständen vorwaltend österreichischer Production ein gleiches Zugeständnis verweigert würde. Besonderen Wert legte man auf eine Vereinbarung über den Transit zur Erleichterung des Verkehres, sodann als Vorbereitung zur künftigen gänzlichen Handels- und Zolleinigung auf die Niedersetzung einer eigenen Commission, um eine Parificirung der beiderseitigen Tarife in dem Sinne zu Stande zu bringen, daß bei aller Verschiedenheit in der Aufeinanderfolge und Einreihung der einzelnen Tarifposten eine derartige Textirung gewählt würde, daß dieselbe Waarenerklärung für den Zollverein und für Österreich benützt werden könnte.[33]

Eine kaiserliche Entschließung vom 19. März 1856 genehmigte, daß von Seite Österreichs die Bereitwilligkeit, auf weitere Erleichterungen des Verkehrs und Ermäßigung der Eingangszölle einzugehen, ausgesprochen werde, nur forderte der gewissenhafte Monarch „eine zergliederte Nachweisung der bisherigen volkswirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse des Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 nebst einer Darstellung der von den Handels- und Gewerbekammern über die Wirkungen dieses Vertrages und die allenfalls erforderliche Änderung der Bestimmungen desselben bisher geäußerten Wünsche, sowie der von den Kammern oder einzelnen Gewerbetreibenden gestellten Bitten nebst der gutächtlichen Äußerung der Minister der Finanzen und des Handels.[34]

Der Finanzminister kam dieser Aufforderung nach. Die großen südlichen und östlichen auf den Ackerbau angewiesenen Kronländer, heißt es in einem Vortrage, sowie der Kaufmannsstand wünschen dringend den baldigsten Übergang zu einem freisinnigen Zollsystem und zur weiteren Ausdehnung der Handelsbeziehungen zum Zollverein. Die zollgeeinten Herzogthümer Parma und Modena äußern sich auf das lebhafteste für Ermäßigung der Einfuhrzölle, und ein Memorandum der herzoglich modenesischen Regierung erkläre eine solche Ermäßigung als eine der wesentlichsten Bedingungen bei Erneuerung der Zolleinigung.[35] Im Bereiche der Handelskammern von Brünn, Reichenberg, Budweis, Linz, Leoben, Graz

werde ebenfalls der Wunsch nach weiteren gegenseitigen Zollerleichterungen laut. Nur in Wien und Prag sei die Stimmung eine andere; hier gehe man in dem Vorurtheil so weit, daß man selbst die mit der kaiserlichen Entschließung vom 19. März genehmigten Zollerleichterungen, welche die wichtigsten Halbfabrikate und Genußmittel verwohlfeile, als eine Beeinträchtigung des Gewerbetriebes betrachte; es sei ein Wahn, daß an dem verminderten Absatz das Einströmen fremder Waaren Schuld wäre. Würde daher im gegenwärtigen Momente eine Umfrage bei diesen Gewerbetreibenden gehalten, so sei gar kein Zweifel, daß sie gegen die Ausdehnung der Verkehrserleichterungen und für eine Umbildung des gegenwärtigen Zolltarifes im Sinne des weitesten Rückschrittes sein würden, ohnehin klagen sie, daß die Herstellung der Valuta der Industrie schädlich sei. Nur die Baumwoll- und Kammgarnspinnerei befinde sich im offenbaren Nachtheil gegen die Industrie des Zollvereins, dieser Nachtheil gleiche sich jedoch durch die hervorragende Stellung Österreichs in der Fabrikation gewalkter Wollwaaren, dann von Glas- und Thonwaaren aus. Wenn der Kapitalist wie der Fabrikant des Zollvereins mit einem geringeren Kapitals- und Unternehmergewinne sich begnügen und darum die Erzeugnisse billiger geben, so habe der Fabrikant Österreichs den billigeren Arbeitslohn, die größere Erfindungsgabe, den vortheilhafteren inneren Markt für sich, und es schade dem allgemeinen Verkehre nicht, wenn durch die Zunahme der Concurrenz der inländische Fabrikant genöthigt werde, mit einem kleineren Gewinn bei dem einzelnen Stücke seiner Waare sich zu begnügen und den Ersatz in der häufigeren Wiederholung dieses kleinen Gewinnes, d. i. in der Größe des Absatzes zu suchen, und sich mehr, als es bisher geschehen, um neue Absatzwege und Absatzmärkte zu bekümmern. Bruck faßte am Schlusse des Vertrages seine Ansichten und die des Handelsministers dahin zusammen, daß selbst eine gänzliche Zollfreiheit des Zwischenverkehres ohne Gefahr wäre, daß im Verkehre mit dem Zollverein die Zollschranken ohne eine tiefgreifende Verletzung der industriellen Interessen Österreichs gänzlich fallen können, falls nur ein die gemeinsamen Interessen gegen dritte Staaten hinlänglich schützender gemeinsamer Tarif zu Stande gebracht werde. Sobald der Zollverein sich mit uns, schrieb Bruck an Buol am 15. Juli 1856, über gleiche oder doch einander entsprechende Zollsätze gegen dritte Staaten einigt und sobald er durch Begünstigung für wenige Waaren, für welche Österreich eine Erleichterung im Zollvereine wünscht, seine freundliche Gesinnung bethätigt, dürfen wir uns im Vorhinein geneigt erklären, jede Zollerleichterung zu gewähren, um welche der Zollverein für seinen Verkehr

nach Österreich sich bewirbt. Der Schaden, welcher durch eine solche Zollermäßigung dem einen oder anderen Industriezweige Österreichs erwachsen sollte, werde sich durch den Nutzen ausgleichen, welcher durch Erfüllung der Wünsche Österreichs Seitens des Zollvereins der Industrie und der Landwirtschaft, sowie durch Vervielfältigung und Steigerung der gegenseitigen Beziehungen dem Handel, endlich in weiterer Linie dem politischen Einflusse Österreichs in Deutschland zu Gute käme. Übrigens, fügte Bruck hinzu, sei vorerst, wie die Sachen stehen, wenig Hoffnung vorhanden, daß die Voraussetzungen sich verwirklichen, an welche Österreich die Bereitwilligkeit zu umfassenden Zugeständnissen für den Zollverein geknüpft habe. Die in Preußen, Hannover und Oldenburg vorwaltenden freihändlerischen Richtungen lassen der Voraussetzung wenig Raum, daß der Zollverein auf Erhöhung einiger und zweckmäßiger Abstufung anderer Zollsätze eingehen und entsprechende Äquivalente für die Zugeständnisse bewilligen werde; dieser Widerstand könne aber nur dadurch niedergekämpft werden, daß Österreich in der Zollfrage die Initiative ergreife und, statt die Proposition Preußens abzuwarten oder auf dieselbe einzugehen, selbst mit seinen Anträgen hervortrete und diese derart weitgreifend und dem Verkehr förderlich gestalte, daß selbst die widerstrebenden Zollvereinsstaaten durch die öffentliche Stimme und die Interessen ihres Gewerbestandes nicht dagegen aufzutreten vermögen. 36)

Wohl waren bisher die großen Erwartungen regerer Handelsbeziehungen zwischen dem Zollverein und Österreich nicht eingetreten. Einige landwirtschaftliche Erzeugnisse Österreichs, mehrere Industrieerzeugnisse des Zollvereins, heißt es in einer ministeriellen Denkschrift, haben in ihrem Absatze gewonnen. An einigen Grenzpunkten habe sich durch die Zusammenlegung der gegenseitigen Ämter ein lebhafterer Localverkehr entwickelt und an anderen habe der Massenschmuggel aufgehört. Das sei aber auch Alles, was erzielt wurde. Die Erklärung wurde darin gefunden, daß eine große Zahl der Bodenerzeugnisse und die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Fabrikate beider Zollgebiete und unter diesen viele der umfassendsten keine oder nur eine unzureichende Begünstigung im Zwischenverkehre genießen, daß die Zollabfertigung fast überall doppelte Erklärungen fordere, daß der Bezug der Rohstoffe aus den Hinterländern, der Absatz der Bodenerzeugnisse in dieselben durch die Durchfuhrzölle erschwert und vertheuert, endlich in keiner Richtung der Gedanke der Zolleinigung, dieses beiderseits anerkannten Zieles der begründeten Vertragsverhältnisse verwirklicht sei.

Die Generalconferenz des Zollvereins hatte in der ersten Dezemberwoche 1855 stattgefunden. Nach Monaten — am 24. Juli 1856 — erfolgte

die Verständigung an Österreich über die gefaßten Beschlüsse und die Mittheilung, daß Preußen im Vereine mit Bayern und Sachsen zu den Verhandlungen mit Österreich ermächtigt worden sei. Auf Wunsch Bayerns und Preußens übermittelte sodann Österreich seine Anträge, damit dieselben auf der Eisenacher Conferenz in Berathung gezogen werden können[165]), aber erst Ende Mai 1857 erfolgte die Bereitwilligkeitserklärung von Seite des Zollvereins zum Eintritte in Verhandlungen.

Die erste bloß formale Sitzung fand am 6. Januar 1858 statt. In der zweiten Sitzung am darauffolgenden Tage entwickelte Hock den Antrag, daß jeder der contrahirenden Theile an den Hauptorten des Verkehres im Gebiete des anderen Theiles mit den dort bestehenden Hauptzollämtern eigene Ämter mit unbeschränkten Befugnissen, sowohl für die Verzollung als für das Begleitscheinverfahren vereinigen dürfe. Der preußische Commissär Delbrück stellte das Bedürfnis nach der beantragten Zusammenlegung in Abrede, und die anderen Mitglieder der Conferenz ließen im Laufe der Debatte durchschimmern: „Österreich könne die Errichtung von österreichischen Ämtern im Zollvereine durch Separatverhandlungen mit den einzelnen Vereinsstaaten durchsetzen, zur Errichtung von vereinsländischen Ämtern in Österreich werde aber der Zollverein die Zustimmung verweigern, weil deren Kosten und die Schwierigkeiten ihrer Leitung zu groß seien." Österreich, erklärte Hock, habe mit dem Vorschlage nicht irgend eines seiner Specialinteressen, sondern eine gleichmäßige Erleichterung des beiderseitigen Verkehres beabsichtigt. In dem Augenblick, wo die Bevollmächtigten sogar das Bedürfnis nach einer solchen Erleichterung in Abrede stellen, entfalle die Möglichkeit, diesen Vorschlag durchzusetzen. Er müsse sein ernstes Bedauern darüber ausdrücken; es sei ein schlechtes Auspicium, mit dem die Verhandlung beginne.

Hock hatte richtig gesehen; die Verhandlungen führten in der That zu keinem Ergebnisse. In der 4. Sitzung am 9. Januar 1858 stellte Österreich den weitgehenden Antrag: Die Durchfuhrzölle für den gegenseitigen Verkehr aufzuheben oder mit anderen Worten, Österreich und der Zollverein seien in Betreff der Durchfuhr als Ein Zollgebiet zu betrachten, die Waaren des einen Staates hätten demnach beim Durchzug durch den anderen keinen Zoll, die Waaren dritter Staaten denselben nur einmal zu entrichten. Für die österreichische Industrie wäre die Zustimmung des Zollvereins von großem Vortheile gewesen. Hock trat auch mit Wärme

[165]) Buol an Eßterhazy, 22. October 1856.

und Geschick für den Antrag ein. Der Februar-Vertrag, legte er dar, sei unter dem Eindruck der günstigen Wirkungen des Zolltarifs vom 6. November 1851 und der allgemeinen günstigen Stimmung der Bevölkerung für die engere Verbindung mit Deutschland zu Stande gekommen. Seit dem Abschlusse desselben und dem dadurch bedingten Zolltarife vom 5. December 1853 hätten sich die Verhältnisse geändert. Der Zollertrag Österreichs habe abgenommen, die Industrie in feineren Artikeln leide, die Stimmung der Industriellen sei gegen weitere Erleichterungen, die Begünstigungszölle seien dem Zollvereine zu Gute gekommen; in allen Web- und Wirkwaaren, in allen Galanterie- und Krämereiwaaren wäre es der Zollverein, dessen Verkehr gewonnen habe, während jener Österreichs stationär geblieben sei. Österreich könne in weitere Zollerleichterungen nicht eingehen, wenn nicht jene in den Durchfuhr- und Wasserzöllen liegenden Unterschiede weggeräumt werden, welche die österreichische Industrie im Bezuge ihrer Rohstoffe wie im Absatze ihrer Erzeugnisse betreffs des atlantischen Verkehrs benachtheiligen. Österreich glaube auch mit seinem Antrage einem in Deutschland allgemein gefühlten Bedürfnisse entgegenzukommen. Wolle man weiter gehen und die völlige Durchfuhrfreiheit für alle beide Zollgebiete berührenden Waaren aussprechen, so werde Österreich auch diesem Antrage beitreten können. Der preußische Bevollmächtigte ergriff hierauf das Wort. Nach Artikel III des Februar-Vertrages, legte er dar, hätten die gegenseitigen Verhandlungen den Zweck, sich über weitere Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse zu verständigen, es sei also nicht abzusehen, wie für die Durchfuhr in diesen Verhandlungen ein so großer Platz beansprucht werden wolle, daß von ihr sogar jedes Eingehen in den eigentlichen Zweck der Verhandlung abhängig gemacht werden wolle. Österreich stehe es allerdings frei, aus solchen und anderen Gründen dem Ergebnisse der Verhandlungen die Zustimmung zu verweigern, allein den Eintritt in die Verhandlung selbst zu verweigern sei es nicht berechtigt. Der Zollverein sei nicht in der Lage, den Wünschen Österreichs zu entsprechen, obgleich er das große Interesse nicht verkenne, welches Österreich an der Aufhebung der beantragten Durchfuhrzölle habe. Der Verlust des Zollvereins betrüge 530.000 Thaler. Dies sei eine bedeutende Einbuße für den Staatsschatz, und durch dieselbe Begünstigungen für einzelne Industriezweige erkaufen wäre eine Beeinträchtigung der übrigen Steuerpflichtigen. Es könne auch nicht zugegeben werden, daß durch den Februar-Vertrag

vorzugsweise die vereinsländische Industrie begünstigt werde. Er erinnere nur an die rohe Leinwand, die Glas- und Thonwaaren Österreichs, allein alle diese Motive treten in den Hintergrund gegenüber der dem österreichischen Antrage entgegenstehenden Hauptschwierigkeit — den Wasserzöllen. Es sei klar, daß, wolle man die conventionellen Flüsse nicht veröden lassen, mit den Durchfuhrzöllen auch die Wasserzölle fallen müssen, aber es sei unmöglich, die an dem Ertrage der Wasserzölle vorzugsweise betheiligten Staaten zur Aufhebung zu bestimmen, wie so viele wiederholte und langwierige Verhandlungen zur Genüge gezeigt hätten. Hock suchte diese Auseinandersetzungen zu widerlegen und gab schließlich die Erklärung ab, daß er bei der Weigerung des Zollvereins auf diese Präjudicialfrage einzugehen sich außer Stande sehe, die Verhandlungen fortzusetzen und weitere Instructionen einzuholen sich bemüssigt sehe.

In vertraulichen Besprechungen einigten sich über Anregung Hock's die Vertreter der Zollvereinsregierungen, daß der einzige Ausweg, um aus den Schwierigkeiten bezüglich der Durchfuhrfrage zu kommen, wäre: Die Waaren, welche in dem Verkehre zwischen den Gebietstheilen desselben Vertragsstaates das Gebiet des anderen Vertragsstaates durchziehen, für diese Durchfuhr zollfrei zu erklären und die Außenzölle aufzuheben, welche in den beiderseitigen Tarifen für gewisse eingangszollfreie Waaren die Stelle der Durchfuhrzölle vertreten. Es fand auch eine Einladung zu einer Sitzung von dem preußischen Commissar statt, welche am 18. Januar 1858 stattfand und von Seite desselben mit der Erklärung eröffnet wurde, daß die vereinsländischen Abgeordneten bereit wären, ungeachtet sie ihre Instructionen überschreiten, die vertraulich besprochenen Auskunftsmittel unter dem ebenfalls besprochenen Vorbehalte ihren Regierungen zur Annahme zu empfehlen, falls der österreichische Vertreter dieselben officiell als österreichischen Antrag zur Sprache bringen wollte. Hock war hierzu nicht ermächtigt, die Sitzungen wurden suspendirt, doch übernahmen die vereinsländischen Commissarien, an ihre Regierungen in einem günstigen Sinne über die vertraulichen Vorschläge zu berichten.

Die Unterbrechung der Sitzungen dauerte bis Ende Februar. Dem Andringen Bayerns war es gelungen, zu bewirken, daß die Vereinscommissarien zur Erklärung ermächtigt wurden, falls in anderen Beziehungen ein befriedigendes Ergebnis erzielt würde, auch auf den österreichischen Antrag bezüglich der Durchfuhr einzugehen. Die am 27. Februar 1858 abgegebene Erklärung von Seiten der Vereinsregierungen lautete: Anträge auf einzelne gegenseitige Befreiungen des Durchfuhrverkehres, wenn

solche im Laufe der Verhandlungen sich ergeben hätten, würde man bereitwilligst einer eingehenden Erwägung unterwerfen und im Falle eines befriedigenden Gesammtresultates der Verhandlungen den übrigen Vereinsregierungen zur Annahme empfohlen haben, bei dem Beginne der Verhandlungen aber und bevor über deren wahrscheinliches Ergebnis irgend eine Vermuthung zulässig sei, könne man bestimmte Befreiungen jenes Verkehres nicht in Vorschlag bringen oder zusagen. Delbrück fügte mündlich hinzu, der Zollfreiheit der Durchfuhr zwischen Gebietstheilen des einen Vertragsstaates durch die Gebietstheile des anderen seien die vereinsländischen Abgeordneten sofort bei den noch in Frage stehenden Verhandlungen über die Durchfuhr und den Veredlungsverkehr zuzustimmen ermächtigt, hingegen seien sie angewiesen, die Forderung zur Aufhebung der die Stelle der Ausfuhr vertretenden Ausfuhrzölle daran zu knüpfen, und auch die Bedingung zu stellen, daß andere, mehr die Zollinteressen berührende Fragen österreichischerseits befriedigend gelöst werden.

Auf ausdrückliche Ermächtigung Bruck's setzte Hock die Verhandlungen nun fort.37) Die Sitzungen wurden am 3. März wieder aufgenommen. Österreich gieng anstandslos auf einige Anträge des Zollvereins ein. Am wichtigsten war der von dem preußischen Commissär gestellte Antrag wegen Ausdehnung der Erleichterungen im Veredlungsverkehre. In der 8. Sitzung brachte der österreichische Bevollmächtigte einen Gegenstand zur Sprache, der sich der Zustimmung ebenfalls nicht erfreute. Zur Zeit des Abschlusses des Februar-Vertrages galt in Österreich der 20-Gulden-Fuß, in Preußen der 30-Thaler-Fuß. Bei Feststellung der Zollsätze mußte damals auf die Ungleichheit des Münzfußes Rücksicht genommen werden, doch vernachlässigte man kleinere Bruchtheile, um abgerundete Sätze zu erhalten. Durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 konnten die in Österreich in 45 Gulden-Fuße ausgedrückten Zollsätze im Zollvereine im 30-Thaler-Fuße vollkommen entsprechenden Ausdruck finden. Österreich stellte daher in der Sitzung vom 10. April einen hierauf gehenden Antrag. Diese Ausgleichung konnte nämlich entweder durch Erhöhung der österreichischen oder durch Ermäßigung der vereinsländischen Sätze da, wo beide differirten, erfolgen. Österreich beantragte die erste Alternative, weil sie den Verkehr erleichtere und einfachere Sätze ergebe, die Bevollmächtigten des Zollvereins stellten jedoch, auf den zweiten Artikel des Februar-Vertrages hinweisend, die Forderung, daß Österreich seine Zwischenzölle auch nach Annahme des neuen Münzfußes nicht erhöhe, es sei daher z. B. gebunden, statt $4^1/_2$ im Conventionsfuße, $4^1{}_2$ in österr. Währung zu erheben; sie gaben ihre

Geneigtheit zu erkennen, nur einige Zwischenzölle von geringerer Bedeutung zu ermäßigen, dagegen sollten diejenigen, welche für den Verkehr Österreichs von größerer Wichtigkeit waren, unverändert beibehalten werden, so daß ganz gegen den Geist des Februar-Vertrages die österreichischen Waaren im Zollvereine höher belegt gewesen wären, als die vereinsländischen in Österreich. Der österreichische Vertreter wies diese Rechtsforderung zurück. Das finanzielle Opfer des Zollvereins, welches die deutschen Bevollmächtigten betont hatten, wurde als geringer nachgewiesen, als jenes Österreichs, und Hock gab schließlich die Erklärung ab, daß die Nichteinräumung der Parität als ein unübersteigliches Hindernis gegen das Zustandekommen eines jeden wie immer gearteten neuen Vertrages betrachtet werden müsse. Auch über andere Anträge Österreichs, welche eine Ermäßigung der Zollsätze behufs Steigerung des Zwischenverkehres bezweckten, konnte eine Einigung nicht erzielt werden, so bezüglich der Zollherabsetzung auf Ochsen und Stiere, Schweine und Hopfen, gewalkte Wollwaaren, Weine. Österreich zeigte sich geneigt, auf die meisten Forderungen des Zollvereins einzugehen und auch die wichtigste, die Zollfreiheit des Eisens, zuzugestehen, wenn der Zollverein in eine Ermäßigung der Zollsätze auf Wein willigen wolle; es erklärte sich auch bereit, den Zoll für Maschinen und Eisenbahnwaaren herabzusetzen, den Zwischenzoll für unbedruckte dichte Webewaaren, Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren aus Baumwolle von 45 auf 30 fl. zu erniedrigen, den Begünstigungssatz von 45 fl. für Leinwanddamaste statt des allgemeinen Zolles von 75 fl. zuzugestehen, die Ermäßigung des Zwischenzolles für wollene Fußteppiche von 45 fl. auf $22\frac{1}{2}$ fl., ferner für wollene Gewebe von 100 fl. auf 50 fl., für eine Anzahl von Halbseidenwaaren von 120 auf 75 fl. einzuräumen. Bei allen diesen Ermäßigungen berechnete Österreich seinen Verzicht auf 150.000 fl. Die wichtigste Gegenforderung Österreichs war die Gewährung eines Begünstigungszolles für Wein, ein Gegenstand, der schon bei den Verhandlungen über den Februar-Vertrag erörtert worden war. Der Nachtheil bei diesen gegenseitigen Concessionen lag nach der Auseinandersetzung Hock's auf Seite Österreichs, welches den Einfuhrzoll auf Roheisen verliere, während der Zollverein bei Ermäßigung des Weinzolles einen Ausfall nicht erleiden werde, denn der Ungarwein werde den Bordeaux als Tischwein nicht ersetzen, wogegen die ungarischen und Tiroler Weine in Schichten der Bevölkerung dringen dürften, welche bisher an den Weingenuß nicht gewohnt seien, folglich dem Zollverein neue bedeutende Einkünfte eröffnen würden. Delbrück wies darauf hin, daß der Zollverein

eine Einnahme von 1,547.000 Thaler aus dem Weinzolle habe. Die Einfuhr österreichischer Weine in den Zollverein sei im Steigen. Auch könne nicht zugegeben werden, daß der Ungarwein den fremden Tischwein nicht ersetzen werde. Wenn nicht unvermischt, so werde er vermischt und anderweitig zubereitet zu diesem Zwecke gewiß verwendet werden, wenn die Zolldifferenz hierzu anreize. Von österreichischer Seite wurde auf die Ermäßigung des Weinzolles ein solches Gewicht gelegt, daß Hock in einer späteren Sitzung dringend um diese Concession ersuchte. Er sei, fügte er hinzu, zu mancher Gegengabe ermächtigt, könne aber, bei dem Mangel eines erheblichen Gegenzugeständnisses von Seite des Zollvereins und da bei jeder Gelegenheit die billigsten Anträge mit Berufung auf finanzielle Verluste abgelehnt werden, von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen.

In den letzten Sitzungen beschäftigte man sich mit der Fassung des Schlußprotokolles. Am 3. April legte Hock nach erfolgter Genehmigung des Finanzministers einen Entwurf der österreichischen Erklärung vor. Die Vereinscommissarien theilten ebenfalls den von ihnen verfaßten allgemeinen Theil des Schlußprotokolles mit. Obgleich Hock eine Stelle der österreichischen Fassung, in welcher „von dem in den weitesten Kreisen getheilten Wunsche nach der allgemeinen Zolleinigung" die Rede war, wegen der Empfindlichkeit, welche der preußische Commissär gezeigt hatte, wegließ, wurde die ganze Fassung der österreichischen Erklärung beanstandet, weil sie darstellen wolle, wie Österreich ganz anders von einem höheren Standpunkte und in wohlwollenderer Gesinnung als der Zollverein zu Verhandlungen geschritten und vorgegangen sei und wie die Schuld des Mißlingens am Zollverein liege. Die Commissarien erklärten, sie wären zu einer geharnischten Gegenerklärung genöthigt, welche bei einer anderen Fassung der österreichischen Erklärung füglich hätte wegbleiben können. Die Verhandlungen führten erst am 10. April zu einer Verständigung. Es wurde nun in dem Schlußprotokolle bloß im Allgemeinen gesagt, daß der Artikel III des Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 bestimmt habe, daß die contrahirenden Theile im Jahre 1854 Commissarien zusammentreten lassen werden, um sich über weitere Verkehrserleichterungen zu verständigen. Diese unter allseitigem Einverständnisse bisher ausgesetzt gebliebenen commissarischen Verhandlungen seien am 6. Januar 1858 eröffnet worden. Nachdem die Bevollmächtigten die von der einen und der anderen Seite gestellten Anträge durchgesprochen hätten, haben sie die Nothwendigkeit erkannt, die Ergebnisse ihrer Verhandlungen ihren Regierungen zu weiterer Entschließung

vorzulegen. Um hierbei jede bei der großen Anzahl der Verhandlungsgegenstände leicht mögliche Verschiedenheit in der Darstellung dieser Ergebnisse ferne zu halten, seien sie übereingekommen, eine übersichtliche Zusammenstellung zu entwerfen und richtig zu stellen. Betreffs des Zeitpunktes der Wiederaufnahme der Verhandlungen schlug der österreichische Commissär mit Rücksicht auf die im Zollverein vielleicht nothwendigen Vorverhandlungen die letzten Tage des Juni 1858 vor. Man kam überein, daß die kaiserliche Regierung von der Beendigung der Vorverhandlungen benachrichtigt werden würde und hierauf die Einladung auf einen bestimmten Tag an die königlichen Regierungen Preußens, Sachsens und Bayerns ergehen lassen werde.

Nicht uninteressant ist eine Forderung, welche die Bevollmächtigten des Zollvereins mit Rücksicht auf den Zolleinigungsvertrag mit Modena vom 17. October 1857 erhoben. Sie bestritten nämlich, daß derselbe eine wirkliche Zolleinigung enthalte, erklärten das auf Artikel XXVI des Februar-Vertrages gegründete Verhältnis von Modena als aufgelöst und nahmen Österreich gegenüber einerseits dieselben Begünstigungen, welche es in dem erwähnten Vertrage Modena gewährt hatte, und andererseits das Recht in Anspruch, die Zwischenzölle gegen Österreich in dem Maße zu erhöhen, als Österreich seine Zölle Modena gegenüber ermäßigt hatte.[38] Hock bemühte sich zwar, die Auseinandersetzungen der Zollvereinsbevollmächtigten schriftlich zu widerlegen, aber dem Minister gegenüber mußte er das Zugeständnis ablegen, „daß die Geltendmachung der Ansprüche des Zollvereins, den Vertrag mit Modena betreffend, Österreich manche für den Bestand dieses Vertrages und für die handelspolitischen Verhältnisse in Italien bedenkliche Verlegenheiten bereiten könne".

Österreich erwartete nach dem Schlusse der Sitzungen, daß die Vereinsregierungen sich nunmehr endgiltig schlüssig machen dürften, und versendete am 24. Mai eine ausführliche Denkschrift an dieselben, worin das Gesammtergebnis der bisherigen Verhandlungen eingehend beleuchtet wurde. Es handle sich, heißt es am Schlusse, um einen letzten Versuch: scheitere derselbe, so können die Verhandlungen nicht wohl ein zweites Mal auf's Neue aufgenommen werden und auch über die Verhandlungen des Jahres 1860 sei vorhinein das Los geworfen. Österreich müsse übrigens gerade aus der letzterwähnten Rücksicht schon jetzt erklären, daß es sich zu keinem Abkommen entschließen werde, durch welches nicht wirklich ein entscheidender Schritt zur weiteren gegenseitigen Annäherung gethan würde, daß es aber dagegen zur Erreichung eines solchen Zieles und in Voraus-

setzung einer gleichen Gesinnung von Seite des Zollvereins zu allen mit den Rücksichten auf das Wohl seiner Angehörigen vereinbarlichen Opfern bereit sei.[166]) Bei unbefangener Würdigung der verschiedenen von Österreich gestellten, von den Commissarien des Zollvereins jedoch abgelehnten Anträge, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß der Haltung des preußischen Bevollmächtigten die Tendenz zu Grunde lag, jeden Versuch einer weitergehenden Annäherung Österreichs an den Zollverein zu kreuzen. Das in Berlin zur Zeit der Verhandlung über den Februar-Vertrag gegebene Versprechen, daß die auf Grund des Traktates zu machenden Erfahrungen für eine etwaige Zolleinigung ausschlaggebend werden sollten, mochte ein ernstlich gemeintes sein, aber seitdem hatte sich wohl ein vollständiger Umschwung vollzogen und man schien entschlossen, das handelspolitische Band zwischen Österreich und dem Zollverein nicht fester werden zu lassen. Die Verhandlung über das Schlußprotokoll gibt einen Beleg für diese Ansicht, indem Delbrück gegen jede etwas wärmere, auf die Zolleinigung Bezug habende Fassung ankämpfte, und bekanntlich zählte die Zolleinigung unter den preußischen Fachmännern herbere Gegner als unter den Politikern und Diplomaten. Was Österreich anbelangt, so wurde es in seinem Streben, in wirtschaftlicher Beziehung die Scheidewand allmälig einzureißen, damals nicht von politischen Motiven geleitet. In allen Denkschriften wird nur auf die großen Vortheile einer handelspolitischen Verbindung mit Deutschland hingewiesen. Die Schaffung eines Zollgebietes mit 70 Millionen Seelen war dem Manne, der an der Spitze der Finanzverwaltung stand, Herzenssache, und er fand an dem österreichischen Commissär eine Persönlichkeit, mit der vereint er hoffen mochte, den Widerstand allgemach besiegen zu können. Hock zeigte in der That bei den Verhandlungen, daß er der ihm gestellten Aufgabe voll gewachsen war. Er war jedenfalls der kenntnisreichste Tarifpolitiker, den Österreich besessen. Ein Ersatz für ihn ist bisher nicht gefunden. Die meisten seiner Nachfolger, den einzigen Pretis etwa ausgenommen, der später im Handelsministerium die Vertragsverhandlungen mit Italien und Frankreich führte, können mit ihm nicht im entferntesten in eine Linie gestellt werden. —

Jeder Wechsel in den Zollsätzen ist für die Industriellen mit gewissen Übelständen und Nöthen verbunden, die um so mehr in Österreich sich

[166]) Die Darstellung beruht auf eigenhändig von Hock abgefaßten Protokollen, ferner „Denkschrift über die Verhandlungen zwischen Österreich und dem deutschen Zollverein, betreffend weitere gegenseitige Verkehrserleichterungen vom 24. Mai 1858". Vergl. Hock, a. a. O. S. 53.

geltend machten, wo sich der Übergang vom Verbote zum Hochschutze und nach einer vielleicht allzu kurzen Zwischenzeit zu einem gemäßigten Schutze innerhalb weniger Jahre vollzog. Vollständige Herrscherin auf dem inneren Markt, ohne Furcht vor einem regeren Mitbewerbe, hatte die österreichische Industrie sich in den Jahren der Prohibition vielfach einer behaglichen Indolenz hingegeben. Der gewaltige Umschwung, der sich in England und Frankreich, zum Theil auch im Zollvereine in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts durch die größtmöglichste Erweiterung des Maschinenbetriebes vollzog, hatte in Österreich nur leise Wellen geworfen. Einige intelligente Fabriksbesitzer hatten an eine Umgestaltung Hand angelegt, andere, zumeist Ausländer, verpflanzten nach Österreich ihre erworbenen Kenntnisse durch Einführung besserer Betriebsmethoden, hielten aber ebenso zähe wie die Inländer an der Nothwendigkeit der Prohibition oder mindestens eines derselben gleichkommenden Schutzes fest. Als die Kunde von der Absicht der Regierung im Jahre 1849, das Verbotssystem zu beseitigen, in die Öffentlichkeit drang, flutheten Bittgesuche nach Wien, welche in grellen Farben die grausen Folgen eines derartigen Vorhabens schilderten und dringend flehten, die Keime ruhiger Entwickelung nicht dem Untergange zu weihen. Ein Kaufmannsstand, dessen Meinungen etwa ein Gegengewicht hätten bilden können, fehlte in Österreich, ja, es fanden sich merkwürdiger Weise auch Kaufleute, die denselben schrillen Ton anstimmten, wie die Vertreter der Industrie. Welche Vortheile dem Handel und Verkehre erwüchsen, wenn eine freiere Bewegung Platz griff, leuchtete wenigen ein; an alte Gleise gewöhnt, hatte man allerorts eine gewisse Scheu, neue, bisher unbetretene Wege zu wandeln.

Mühselig genug war es der Regierung gelungen, auf dem Zollcongreß die Zustimmung der Industriellen für ihre Reform zu gewinnen, allein bereits nach Veröffentlichung des Tarifes vom 6. November 1851 fehlte es nicht an Klagen gegen den Handelsminister und seine Räthe, denen man freihändlerische Bestrebungen zuschrieb. Dieselben mehrten sich, nachdem die Zollsätze des Februar-Vertrages bekannt wurden. Welch große Mühe Bruck gehabt, denselben zu Stande zu bringen, welche Anstrengungen er gemacht, höhere Zollsätze zu erringen, war in weiteren Kreisen nicht bekannt, noch weniger, daß Baumgartner und Hock in ihren an den Unterhändler nach Berlin gesendeten Weisungen das Interesse der österreichischen Industrie mit Energie vertraten. Der Zollvertrag wurde von einigen Handelskammern als schädigend bezeichnet, und zwar nicht nur für die Industrie, sondern auch für die Finanzen des Staates. Die Prager Handelskammer

forderte Erhöhung der Zwischenzölle bei der ersten Zollconferenz, die für 1854 in Aussicht genommen war, und nur wenige Handelskammern, unter denen jene Oberösterreichs hervorgehoben zu werden verdient, billigten die Abmachungen vollauf.

Die gegnerischen Stimmen verhallten. Die geringfügigen Zollermäßigungen der nächsten Jahre wurden im Interesse der Industrie vorgenommen, und erst die Handelskrise im Jahre 1857, die zum ersten Mal auch Österreich nicht verschonte und in einigen Kreisen fühlbare Wirkungen zur Folge hatte, rüttelte die Industriellen auf, gegen die Zollpolitik Stellung zu nehmen, indem darin der Grund für die in dem wirtschaftlichen Leben eingetretenen Stockungen erblickt wurde. Dazu kamen sodann Gerüchte über die Geneigtheit Österreichs, auf den Wiener Conferenzen in weitgehende Zollermäßigungen willigen zu wollen. Die Anzeichen einer mächtigen Gegenbewegung unter den Industriellen blieben der Regierung nicht verborgen, und schon aus diesem Grunde wünschte sie eine Vereinbarung über die wichtigsten Punkte mit dem Zollverein, denn vorläufig hatte sie für die Gewährung von Zollerleichterungen freie Hand, und es war fraglich, ob sie später in der Lage sein werde, unbeirrt auf der eingeschlagenen Bahn fortzuschreiten.

Ein gewaltiger Ansturm gegen die Zollpolitik erfolgte. Die Wiener Shawl-, Baumwoll- und Schafwollfabrikanten wendeten sich mit einem Gesuche an den Monarchen, worin sie laute Klage führten über den Niedergang der Industrie, der ihrer Darstellung nach lediglich in Folge der Herabsetzung der Zölle und durch das Aufgeben des Prohibitivsystems veranlaßt worden war. Der Kaiser überwies die Bittschrift durch Handschreiben von Laxenburg vom 24. Mai 1858 dem Finanzminister mit dem Auftrage, ein Gutachten in Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels zu erstatten. Die Fabrikation der Webstoffe, heißt es in der Denkschrift der Industriellen, sei seit dem Jahre 1854 immer in Verfall gerathen, besonders Shawls, mittelfeine und feine Webstoffe sind durch die ausländische Concurrenz verdrängt worden; die Ursache liege in dem Zolltarife mit seinen ohne Einvernehmen der Industriellen immer mehr herabgesetzten Zollsätzen; überdies werden viele Webereien unverzollt in Folge des Schmuggels eingeführt. Nicht minder trostlos lautete die Petition der Seidenzeugfabrikanten, welche der Kaiser am 7. Juli dem Minister zusendete. Die Fabrikation gehe ihrer vollständigen Auflösung entgegen, war der Inhalt der Ausführungen.

Bruck hatte sich unmittelbar nach Empfang der ersten Bittschriften der Weisung des Kaisers gemäß in Verbindung mit den Ministern des

Handels und des Innern gesetzt. In einer recht ausführlichen Arbeit legte er den Stand der Industrie dar, beleuchtete die Folgen einer etwaigen Zollerhöhung, welche nicht den Industriellen, sondern dem Schleichhandel zu Gute kommen würde, wies darauf hin, daß nebst der allgemeinen Handelskrisis auch locale Ursachen in Wien mitwirken, wie das Steigen der Preise der Lebensmittel und des Arbeitslohnes, und schloß mit dem Antrage, es sei dem Ansuchen um Erhöhung der Zölle keine Folge zu leisten.[167]) Der Handelsminister Graf Toggenburg antwortete zustimmend.[168]) Als sodann das Gesuch der Seidenindustriellen vorlag, fand ebenso rasch eine Einigung der Minister der Finanzen und des Handels statt, daß eine abweisliche Erledigung von dem Kaiser zu erbitten sei. Eine Enquête sollte nicht stattfinden, sie könnte nicht ermangeln, die Ansicht hervorzurufen, daß die Regierung geneigt sei, einen Wechsel in dem Zollsystem eintreten zu lassen; sie würde Hoffnungen erregen, die nicht erfüllt werden können.[169])

Indeß langte mittlerweile ein neues Handschreiben des Kaisers herab. Die Eisenindustriellen mochten von Verhandlungen über Herabsetzung der Eisenzölle Kunde erhalten haben und schilderten dem Monarchen ihre Noth. Einige, wie Rosthorn und Dickmann in Prävali, erbaten in einem Gesuche sogar Bestellungen, wenn sie nicht zu Grunde gerichtet, Tausende von Arbeitern brotlos werden sollten. Die geradezu trostlosen Darstellungen scheinen auf den Monarchen großen Eindruck gemacht zu haben. Am 5. August 1858 forderte ein Handschreiben das Gutachten über die Geschäftsstockung ohneweiters zu erstatten. Am 3. September 1858 übermittelte der Kaiser eine Denkschrift der Kammgarnspinner. Bestimmter lautete ein Handschreiben an Bruck vom 26. September 1858: „Sie haben nach Ablauf des Verwaltungsjahres 1858/59 Mir anzuzeigen, welche Folgen die bis dahin vorgenommenen Zolländerungen und Zollermäßigungen überhaupt für die Zollerträgnisse gehabt haben, welche Abänderungen sie in den Ein-, Aus- und Durchfuhrverhältnissen hervorbrachten, wie sie auf die inländische Industrie und Production wirkten, ob und welche Klagen seither von Seiten der inländischen Industriellen und Producenten gegen die vorgenommenen Zolländerungen erhoben wurden und welche Erledigung sie fanden. Hiermit werden Sie zugleich nach gepflogenem Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels das Gutachten zu verbinden

---

[167]) An die Minister des Handels und des Innern, 13. Juni 1858.
[168]) An Bruck, 21. Juni 1858.
[169]) Toggenburg an Bruck, 2. September 1858.

haben, ob und welche Modificationen des bisherigen Zollsystems etwa angezeigt sein könnten." Und am 16. October 1858 wird dem Minister das Gesuch der Eisenindustriellen übersendet mit dem Auftrage, über die in demselben erhobenen Besorgnisse und Klagen, insbesondere über die eingetretene Arbeitslosigkeit in den österreichischen Eisenwerken gründliche Erhebungen zu pflegen und hierüber sich gutächtlich zu äußern.

Noch forderte aber keine kaiserliche Weisung die Abhaltung einer Enquête, welche der Finanzminister und der Handelsminister zu vermeiden wünschten und die bloß der Minister des Innern befürwortete „zur einläßlichen und gründlichen Prüfung der der gegenwärtigen mißlichen Lage der Bittsteller zu Grunde liegenden Ursachen und zur sorgfältigsten Erwägung, ob und welche Maßregeln zur Herbeiführung eines besseren Zustandes ergriffen werden könnten".[170]) Nochmals legte Bruck seine Bedenken dar: Eine Enquête könnte vielleicht die Ansicht erwecken, daß die Regierung von den Grundsätzen, auf denen der Tarif vom Jahre 1853 beruhe, abgehen wolle, und bei den deutschen Regierungen die Besorgnis erwachen, daß Österreich seinen liberalen Standpunkt aufzugeben gewillt sei. Der Minister des Innern beharrte bei seiner Ansicht: Eine Enquête würde Gelegenheit bieten, die Wünsche und die Lage der Industriellen kennen zu lernen, sowie jene Maßnahmen zu erforschen, von welchen eine Besserung erhofft und erwartet werden könne, andererseits aber die irrigen Ansichten der Industriellen berichtigen und ihnen die Überzeugung verschaffen, daß die Regierung ihrer Lage vollkommene Aufmerksamkeit geschenkt habe. Auch der Handelsminister neigte sich nun namentlich in Folge des Handschreibens vom 26. September, welches umfassende Erhebungen über die Wirkungen des Zolltarifs forderte, der Abhaltung einer Enquête zu, da die Darstellung der Kammgarnspinnereien auf ihn nicht eindrucklos geblieben war.[171]) Der Minister des Innern faßte in einer neuerlichen Zuschrift nochmals die für die Enquête sprechenden Gründe zusammen: die Erhebung und Prüfung werde schon aus dem Grunde unumgänglich sein, weil die bisherigen Erörterungen der Sachlage dafür, ob die Zollgesetzgebung nicht auch zum Verfalle dieser Industriezweige und in welchem Maße mitgewirkt habe, keine Beruhigung bieten; die gelieferten statistischen Daten allein können diese Beruhigung nach seiner Überzeugung insolange nicht gewähren, als deren durchgängige Stichhältigkeit nicht auch von den

[170]) Schreiben von Bach vom 21. September und 4. October 1858.
[171]) An den Minister des Innern, 19. October 1858.

betheiligten Kreisen in den daraus gezogenen oder zu ziehenden Schlüssen als unwiderlegbar anerkannt und damit erst die sichere Basis zur Erstattung wohl motivirter und unantastbarer Anträge gewonnen und gleichzeitig auch die Möglichkeit geboten sei, die Gesuchsteller von der Unstichhältigkeit ihrer Beschwerden und Wünsche nachhaltig zu überzeugen und eines Besseren zu belehren.[172])

Diesem Zwiespalte der Ansichten in den Kreisen der Regierung machte ein neues kaiserliches Handschreiben vom 10. November 1858 ein Ende. „Im Nachhange zu Meinen Erlässen," so lautet dasselbe, „mit welchen Ich Ihnen das Gutachten über mehrere Mir von den Repräsentanten einiger Industriezweige überreichte Gesuche um Revision der Zollsätze abverlangt habe, sehe Ich Mich veranlaßt, Sie zu beauftragen, über die diesen Gesuchen zu Grunde liegenden Verhältnisse die genauesten Erhebungen pflegen zu lassen, insbesondere die Gutachten der betreffenden Handels- und Gewerbekammern darüber einzuholen und überhaupt im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels alle jene Momente erschöpfend zu erörtern, welche bei Würdigung der gedachten Gesuche von maßgebendem Einfluß sind. Nach dem Abschlusse dieser thunlichst zu beschleunigenden Erhebungen erwarte Ich das diesfällige Gutachten im Wege der Ministerconferenz."

Eine umfassende Enquête wurde angeordnet, Enquête-Commissionen zu Wien, Brünn, Prag, Linz, Innsbruck und Mailand, ferner in Triest, Ofen, Leoben und später auch in Preßburg und Kaschau wurden eingesetzt, die Handelskammern zu Reichenberg und Klagenfurt einvernommen, die Gutachten dieser Comités sodann von den Handels- und Gewerbekammern berathen, von den Länderchefs Berichte eingesendet; endlich wurde eine Centralcommission unter dem Vorsitze von Baumgartner mit der Aufgabe betraut, die Provinzialgutachten vom Standpunkte der Interessen der Gesammtmonarchie zu prüfen.[39])

Ein ungemein reichhaltiges Material lag der Commission vor, deren Sitzungen am 18. Juli 1859, um 10 Uhr Morgens, im Sitzungssaale des Finanzministeriums begannen. Die betheiligten Ministerien hatten Mitglieder entsendet, die Industrie war durch die hervorragendsten Industriellen vertreten, auch Männer der Wissenschaft waren zugezogen worden. Baumgartner eröffnete die erste Sitzung mit einer kurzen Ansprache, in welcher er betonte, daß es sich für jedes einzelne Mitglied darum handle, neben

[172]) Bach, 7. November 1858.

dem Sonderintereſſe, welches es vertrete, auch das allgemeine Intereſſe ſtets vor Augen zu haben.

Zunächſt kam die Eiſeninduſtrie zur Verhandlung. Die Bitten in den Eingaben an den Monarchen giengen dahin, daß die Aufrechterhaltung des bisherigen Zolles für eine Reihe von Jahren geſichert werde, und im Falle eine Reviſion des Zolltarifs von der Regierung beabſichtigt würde, die Eiſeninduſtriellen zur Berathung beizuziehen, die den Eiſenbahnanſtalten ertheilte Geſtattung zur Einfuhr gegen ermäßigte Zollſätze keinesfalls zu erweitern, im Gegentheile nach Thunlichkeit zu beſchränken. Namentlich letztere Maßregel hatte in den letzten Jahren großen Anſtoß erregt, welche von der Regierung zur raſchen Förderung des Eiſenbahnbaues ſeit 1855 ergriffen worden war. Anfangs dieſes Jahres beſaß Öſterreich $370^1/_2$ Meilen Eiſenbahnen; neue Linien in der Länge von 800 Meilen ſollten mit einem Capitalsaufwande von mehreren hundert Millionen thunlichſt raſch ausgebaut werden, und die inländiſche Eiſenproduction war nicht im Stande, die erforderliche Schienenmenge, beiläufig 9·6 Millionen Centner, innerhalb einer beſtimmten Friſt zu annehmbaren Preiſen zu liefern, da auch fremde Kapitalien zum Baue der Eiſenbahnen herangezogen werden mußten, und bei den darüber ſtattgefundenen Verhandlungen die Gewährung der Begünſtigung gefordert wurde, Eiſenbahnſchienen zum halben Zoll einführen zu dürfen. Als die Staatsverwaltung den Eiſenbahnbau in eigener Regie führte, hatte ſie ebenfalls ausländiſche Schienen beziehen müſſen, weil inländiſche nicht in hinreichender Menge vorhanden waren. Inländiſchen Hüttenwerken ward ausnahmsweiſe geſtattet, gegen begünſtigte Zölle ausländiſches Material zu beziehen, und dennoch konnte die feſtgeſetzte Lieferzeit nicht eingehalten werden. Die Staatsverwaltung glaubte daher umſo mehr dem Wunſche ausländiſcher Conceſſionäre entſprechen zu ſollen. Die Induſtriellen tadelten die Verwaltung. Der Staat hätte einen geringeren Kaufſchilling fordern oder eine höhere Garantie gewähren ſollen, um fremde Eiſenſchienen ferne zu halten; worauf jedoch erwidert wurde, daß der Staat nicht allein Pflichten gegen Producenten, ſondern auch gegen Conſumenten und alle Staatsbürger habe. Selbſt die entſchiedenſten Zöllner der Commiſſion mußten zugeben, daß die früher vorhandenen Walzwerke dem Bedarfe nicht hätten genügen können, allein als dieſelben bereits fortgeſchritten waren, hätten die Begünſtigungen zurückgenommen oder beſchränkt werden ſollen. Auch wurde der Verwaltung gewiſſermaßen die Aufgabe zugewieſen, für die Beſchäftigung der Eiſenwerke Sorge zu tragen. Mit großer Entſchiedenheit trat der Präſident der Com-

mission, Baumgartner, für die Maßnahmen der Regierung ein und beleuchtete in eingehender Weise die Nothwendigkeit derselben. Eisen, sagte er, sei ein größeres Bedürfnis als Eisenfabrikation, Eisenbahnen seien wichtiger als Hochöfen, eine Äußerung, vor der sich die schutzzöllnerischen Mitglieder der Commission bekreuzigten. Auch der Director der Creditanstalt, Richter, ein Hochschutzzöllner, mußte die unzureichende Erzeugung inländischer Schienen zugeben und daß die Noth wesentlich in der Handelskrisis wurzle, auch seien manche Eisenwerke nicht am Platze, aber, fügte er hinzu, die Drangsale der Industrie lassen sich nicht verkennen, ihre Bitten, die Begünstigungen thunlichst zu beschränken und künftig mit Vorsicht vorzugehen, seien daher erklärlich. Nach eingehender Debatte einigte sich die Commission dahin, daß die ertheilten Begünstigungen als Ausnahmen zu betrachten und künftig keine zu ertheilen seien, wenn sie nicht dringend nothwendig erscheinen, ein Beschluß, der natürlich der Regierung freie Hand ließ.[173])

Zäher und hartnäckiger gestaltete sich die Debatte über die Eisenzölle. Der Antrag der Regierung gieng dahin, den allgemeinen Einfuhrzoll für Eisen, rohes, auch altes gebrochenes Eisen, Eisenabfälle von 42 kr. auf $37^1/_2$ kr. herabzusetzen, ferner den Differentialzoll von 63 kr. bei der Einfuhr über die See oder die fremden italienischen Staaten aufzuheben und ebenfalls auf $37^1/_2$ kr. zu normiren. Diese Anträge wurden entschieden bekämpft und besonders von einem ungarischen Industriellen betont, daß selbst der gegenwärtige Zollsatz bei normaler Valuta ungenügend schütze; Eisenwerke haben noch überall als Culturvermittler gedient. Der bekannte Cassenfabrikant Wertheim unterstützte diese Ausführungen: Österreich müsse sich vom Auslande unabhängig machen, die Roheisenproduction sei daher zu kräftigen, und er wies auch im weiteren Verlaufe seiner Darlegungen auf die Zollgeschichte anderer Länder hin, erfuhr aber das Mißgeschick, daß Baumgartner schlagfertig dieselben als irrig bezeichnete. Tunner forderte im Interesse der innerösterreichischen Eisenwerke Herabsetzung der Eisenzölle. Prof. Jonak aus Prag meinte, Intelligenz und Capital genügen zum Gedeihen bei der Eisenproduction, eine Behauptung, der Lanna, einer der bekanntesten Industriellen, mit der Bemerkung entgegentrat, daß das Eisenwerk in Kladno auf Schutzzoll basirt sei, und Richter fügte hinzu, Kladno werde seinerzeit Roheisen zu englischen Preisen erzeugen können; gegenwärtig sei es mit großen Schulden belastet, die zu ihrer Verzinsung allein

[173]) Protokoll der zweiten Sitzung, 20. Juli 1859.

ansehnliche Summen in Anspruch nehmen und aus dem Reingewinn bezahlt sein wollten; bei der Noth der Industrie solle an den Zöllen nicht gerüttelt werden. Ministerialrath Kudernatsch hebt hervor, daß unter normalen Verhältnissen die Roheisenproduction in Österreich nicht genüge, es daher consequent wäre, englisches Roheisen frei zuzulassen. Nachdem indeß im Laufe der Debatte von dem Vicepräsidenten der Commission Hock die Bemerkung gefallen war, daß die Regierung nicht so sehr auf Herabsetzung des Zolles von 42 auf 37½ kr., sondern nur auf Beseitigung des Differentialzolles Wert lege, war das Ergebnis vorauszusehen. Diese Modalität fand Annahme, obgleich sich auch Stimmen für die Beibehaltung des Differentialzolles aussprachen und sich von den Ausführungen, daß derselbe nur zu Ungunsten der inländischen Häfen und der inländischen Schifffahrt wirke, nicht überzeugen ließen.

Auch gegen die beantragte Herabsetzung des Zolles auf gefrischtes façonnirtes Eisen von 5 fl. 25 kr. auf 4 fl. 20 kr. sprachen sich die meisten Industriellen aus, obgleich bisher ausnahmsweise Maschinenbauern und anderen Fabrikanten der Bezug zum geringeren Zollsatze gewährt worden war. Vergebens machte Baumgartner die Bemerkung, Eisen finde in Österreich noch bei weitem nicht jene Benützung, die es finden sollte und in anderen Ländern, besonders in England und Belgien, fände; vergebens warnte Hock, die Maschinenindustrie nicht zu vernachlässigen, die in Österreich durch zwei ihr entgegenstehende übergewaltige Potenzen erdrückt werde: durch die Eisenwerke, welche hohe Zölle für Halbfabrikate verlangen, und die großen Fabrikanten, welche den Zoll für die fertigen Maschinen nicht zu erhöhen gestatten; so komme es, daß der Maschinenbauer thatsächlich das Halbfabrikat mit 4 fl. vom Werte verzolle, während der Fabrikant das Ganzfabrikat, die fertige Maschine, mit 2 fl. beziehe.

Man schritt sodann zur Textilindustrie. Am energischesten hatten sich für die Erhöhung der hierauf bezüglichen Zölle die Reichenberger Industriellen ausgesprochen. Sie baten um eine Revision des bestehenden Zolltarifs zum Schutze für die gesammte Arbeitskraft, besonders für mittelfeine und feine Halb- und Ganzfabrikate aus Baumwolle, Schafwolle, Leinen und Seide, um Beachtung der Reciprocität dem Auslande gegenüber, einstweilen Sistirung jeder Herabsetzung der Eingangszölle auf Halb- und Ganzfabrikate, Nichtgewährung der von verschiedenen Seiten erbetenen Errichtung von Freilagern und Wiedereröffnung des italienischen Marktes. Die Handelskammer von Reichenberg wies auf die Zollsätze vom Jahre 1851 hin; die Schwankungen der Valuta hätten theure und ungleiche Wertmesser geschaffen, die

Arbeitslöhne erhöht, den Credit im Auslande und den Bezug der nöthigen Roh- und Hilfsstoffe erschwert; der Handelsvertrag vom Jahre 1853 habe zu neuen kostspieligen Unternehmungen und gewagten Versuchen genöthigt. Die entwertete Valuta habe Anfangs genützt, da sie das Ausland von Geschäften nach Österreich abgehalten habe, in dem Maße aber, als sich die Valuta gebessert, habe sich die fremde Concurrenz in vollem Maße geltend gemacht. Der Zolltarif schütze nur ordinäre Waaren; mittelfeine und feine, insbesondere aber die feinsten nicht. Österreichs Waaren stoßen dagegen im Exporte überall auf Verbote oder hohe Besteuerung, und Frankreich zahle seinen Exporteuren durch Ausfuhrprämien den Zoll; mittelfeine und feine Waaren bilden aber den Hauptgegenstand des Absatzes und die übermäßige Einfuhr derselben entziehe dem Lande das Arbeitsmittel: Geld. Das Ausland sei in der Erzeugung der feinen Waaren bevorzugt durch billige Kohle und Eisen, durch Maschinenfabriken, durch tüchtige Schulen, einen intelligenten Arbeiterstand, wohlfeile Capitalien und einen wahrhaft schützenden Tarif; es sichere sich seinen Hauptgewinn in seinem eigenen Lande oder in seinen Colonien und werfe dann die Reste seiner Production in fabelhaften Mengen auf den österreichischen Markt. Auch die Freigebung der Schifffahrt auf der unteren Donau habe die bisher dem Österreicher ausschließlich vorbehaltenen Vortheile allen ausländischen Fabrikanten zugewendet. Deshalb haben auch England und Frankreich dort die Oberhand. Schwinden die Geschäfte mit den Donaufürstenthümern, so folge auch das ganze Exportgeschäft nach dem Oriente nach. In Italien habe der Schleichhandel den dortigen Markt verschlossen. Die Shawl-, Baumwoll- und Schafwollfabrikanten erbaten daher höhere Zölle auf mittelfeine und feine Webewaaren gegen England, Frankreich und die Schweiz. Die Fabrikation dieser Artikel sei seit 1854 in Verfall gerathen; von 8000 Gesellen und Lehrjungen sei die Hälfte brotlos, von 1000 Meistern und Fabrikanten viele ruinirt, andere herabgekommen. Die Ursache liege im Zolltarif, dessen Sätze ohne Einvernehmung der Industriellen festgesetzt worden seien. Die ordinären Waaren, auf welche sich die inländische Fabrikation werfen müsse, seien selten zum Export geeignet. Als Ursachen der ausländischen Concurrenz in Baumwollwaaren wurden damals dieselben Gründe in's Feld geführt, die seitdem in den mannigfachsten Abwandlungen wiederholt worden sind: geringeres Anlagecapital im Auslande, geringeres Betriebscapital, endlich daß namentlich England den Baumwollmarkt festhalte. In Österreich müsse der Spinner zugleich Kaufmann sein, habe daher doppelte Auslagen und Gefahr. Das Ausland verfüge über billige Geldkraft und billige Beleuchtung

durch Mineralkohle, eine Behauptung, die nur von den niederösterreichischen Spinnern in's Feld geführt wurde. Der Engländer begnüge sich mit einer Verzinsung von 3—4%, während in Österreich das sicherste Wertpapier 6% trage. In Böhmen wurde auf die unzureichenden Creditinstitute hingewiesen, auf den Mangel an intelligenten Arbeitskräften, wodurch der geringere Lohn mehr als paralysirt werde, auf den Mangel an wohlfeilen Communicationen und inländischen Maschinen, auf die Zersplitterung der Industrie in kleine Unternehmungen, auf das beschränkte Absatzgebiet, während England und Frankreich die ganze Welt offen stünde, auf die mangelnde Entwickelung der Handelsthätigkeit zum Vertriebe der Industrieerzeugnisse, auf den Mangel der Stabilität des Zolltarifs u. dergl. m. Auch müsse der Inländer den Rohstoff aus zweiter Hand kaufen.

Wenn man indeß die Entwickelung der österreichischen Industrie in den Jahren 1851—1857 prüfte, so ergab sich in einzelnen Zweigen ein ganz anderes Bild. In Niederösterreich hatte sich die Zahl der Baumwollspinnereien um eine vermindert, die Zahl der Spindeln hatte jedoch seit 1850 zugenommen, und zwar bis 1858 um 19.883. Man zählte in dem letztgenannten Jahre 558.085 Garnspindeln, 9056 Zwirnspindeln und 10.124 Arbeiter. Über den Stand der böhmischen Baumwollspinnerei lagen vollständige Daten nicht vor. An Unzufriedenheit fehlte es auch hier nicht, obgleich in diesem Zeitraume der Aufschwung der böhmischen Spinnerei begann, während in Niederösterreich der Umschwung, der sich in den Productionsstätten vollzog, sich bereits zum Theil fühlbar machte, da seit 1853 eine durchschnittliche geringere Zunahme der Spindeln zu Tage trat. Die böhmischen Industriellen klagten, aber die Mehrzahl der Etablissements unterließ die erforderlichen statistischen Belege zur Erhärtung ihrer Angaben zu liefern; daß die Zahl der Spindeln zugenommen hatte, ließ sich jedoch nicht in Abrede stellen, ebenso wenig die Vervollkommnung des Betriebes. In Tirol und Vorarlberg weigerten sich die Industriellen sogar, statistische Daten über ihren Gewerbebetrieb vorzulegen, indem sie erklärten, daß durch die Statistik nur Zahlen über Menge und Wert der Rohstoffe und der erzeugten Waaren, über die Anzahl der Etablissements, Werkvorrichtungen, Arbeiter und Löhne gewonnen werden, die jedoch gar keinen praktischen Wert zur Beurtheilung des Zustandes einer Industrie haben. Die Forderungen lauteten fast insgesammt auf kräftigen Zollschutz. Einzelne Stimmen wünschten die Erhöhung des Zolles für Garn über Nr. 24, andere, wie die Wiener Handelskammer, riethen mit Rücksicht auf die Weberei ab. In Mähren bemerkte das Comité, daß die Feinspinnerei in Österreich

selbst bei höherem Zoll nicht werde concurriren können, es bleibe daher unter allen Umständen Aufgabe der Baumwollspinnerei, durch die Massenproduction groben Garnes den inländischen Markt festzuhalten. In Tirol und Vorarlberg, von jeher einer Hochburg des Schutzzolles, wurde Rückkehr zum Tarif des Jahres 1851 gefordert, ferner Tarifirung der Baumwollgarne nach Feinheitsnummern mit Anwendung der Sortirwaage, welch letzterer Antrag jedoch als unpraktisch bezeichnet wurde.

In der Commissionssitzung vom 26. Juli 1859 wurde zunächst die Forderung der Industriellen bezüglich Stabilität der Zollsätze eingehend besprochen. Die Hochschutzzöllner waren für sechs Jahre und ihr gewichtigster Vertreter, Director Richter, äußerte sich in Bezug auf das Verhältnis zu Deutschland, daß Österreich schon manches Opfer gebracht habe und die volle Zolleinigung leichter erreichbar sein würde, wenn man sich dem Zollverein gegenüber spröder benähme. Die Stabilität sei daher bis zum Ablaufe des Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 auszusprechen. Mühselig genug gelang es, die Mehrheit für drei Jahre zu gewinnen, allerdings mit dem platonischen, von Engerth gestellten Zusatze: „es möge auch bei Abschluß von Handelsverträgen die thunlichste Wahrung der Stabilität beachtet werden". Die Zollsätze für Baumwollgarne riefen eine längere Debatte hervor. Für eine Erhöhung hatte sich unter den eingelaufenen Gutachten bloß die Handelskammer von Tirol, und zwar für Wharps und Rothgarne ausgesprochen. Reichenberg verlangte eine Abstufung nach Feinheitsnummern nicht sogleich, aber nach Ablauf des Vertrages mit dem Zollverein, eine Forderung, die der Reichenberger Industrielle Liebig mit dem Hinweise auf die ungünstigen Verhältnisse der Spinnerei, die selbst in niederen Nummern unter dem fremden Mitbewerbe leide, begründete; er schloß seine Ausführungen, indem er diese Industrie „dem Wohlwollen der Staatsverwaltung" empfahl. Weiter gieng Herr Hagemacher. Seiner Berechnung zufolge war der österreichische Spinner schon bei Garn Nr. 20 um mehr als 7 fl. gegen den englischen im Nachtheil; der Zollsatz auf rohe Baumwollgarne von Nr. 36 abwärts sei von 5 fl. 25 kr. auf 7 fl. zu erhöhen und nach Auflösung des Handelsvertrages mit dem Zollverein für feinere Garne mit 10 fl. festzusetzen. Der Präsident bemerkte, ein solcher Zollsatz würde drückend für die Weberei sein, und wenn die Angaben des Antragstellers richtig wären, schiene es vortheilhafter, die inländische Spinnerei ganz eingehen zu lassen. Hock meinte, den vorgebrachten Daten fehle sogar der Reiz der Neuheit; ähnliche Angaben wären auch seit 1834 vorgebracht worden; immer habe man unumstößlich nachweisen wollen,

daß die Spinnerei bei einer Zollermäßigung zu Grunde gehen müßte, und stets habe eine Verminderung des Zollsatzes eine Vermehrung der Spindeln zur Folge gehabt. Richter meinte, es seien auf die einheimischen Spinnereien 30 Millionen Gulden verwendet worden, sie hätten daher einen billigen Anspruch auf entsprechenden Zollschutz. Er gab der Erwägung anheim, ob für rohe Garne nicht eine Erhöhung von 5 fl. 25 kr. auf 6 fl. eintreten könne. Hornbostel wollte sich begnügen, daß in Aussicht gestellt werde, seinerzeit bei Aufhebung des Februar-Vertrages die Frage einer Abstufung der Garnzölle nach den Feinheitsnumstern in Berathung ziehen zu wollen. Bei der Abstimmung waren 13 Mitglieder für Erhöhung, 12 für Belassung des Zollsatzes, 1 Mitglied enthielt sich der Abstimmung — bis zum Ausgang der Berathung über die Baumwollwaaren. Die Regierung hatte eine kleine Niederlage erlitten.

Einfacher schien sich Anfangs die Debatte über Baumwollwaaren zu gestalten. Ein von der niederösterreichischen Kammer befürworteter Antrag, die Positionen für gemeine, mittelfeine und feine Baumwollwaaren zusammenzuziehen und mit einem Satze von 110 fl. zu belegen, wurde abgelehnt. Ebenso wurde für unzweckmäßig befunden, für gewisse feinste Gattungen einen Zollsatz von 262 fl. 50 kr. zu schaffen. Die Tarifirung der Webewaaren rief aber dennoch eine lebhafte Discussion hervor. Der Antrag wurde gestellt, den Zollsatz von 78 fl. 75 kr. auf 80 fl., für dichte Webewaaren von 105 fl. auf 110 fl., für undichte von 105 auf 150 fl. zu erhöhen. Die Steigerung des Zollsatzes für die mittlere Post wurde während der Debatte zurückgezogen. Unter den Äußerungen verdienen nur zwei hervorgehoben zu werden. Hock bemerkte: Die Veranlassung zur Aufhebung der Tarifpost für extrafeine Waaren hätten Rücksichten für die mit dem Zollverein zu führenden Verhandlungen geboten, welche schon 1854 hätten eintreten sollen. Man wollte sich nämlich durch Verminderung der Differenz in den Außenzöllen Österreichs und des Zollvereins weitere Concessionen im gegenseitigen Zollverkehre ermöglichen. Die Wiedereinführung dieser Position im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Verhandlungen des Jahres 1860 bevorstehen, wäre eine Erklärung dem Zollvereine gegenüber, daß man keine weiteren Zollerleichterungen zugestehe; ein günstiges Ergebnis würde dadurch von vorneherein unmöglich gemacht, und diesen Vorwurf dürfe Österreich nicht auf sich laden. Dem Antrage könne jedoch eine andere Formulirung gegeben werden, indem man ihn an die Bedingung knüpfe, daß die Verhandlungen des Jahres 1860 nicht zu einer Zolleinigung oder wenigstens zu einer weitgreifenden gegenseitigen An-

näherung führten. Nach seiner Anschauung der handelspolitischen Verhältnisse würde diese Bedingung die Verwirklichung des Wunsches der Industriellen nur um einige Monate hinausschieben. Energisch sprach sich ein Schutzzöllner, Ministerialrath Blumfeld, gegen die Belegung extrafeiner Waaren mit einem Zollsatze von 150 fl. aus.

Die besseren Brünner Etablissements für Modestoffe standen den Fabriken des Zollvereins in der Höhe des Fortschrittes ziemlich gleich, die Geschmacksrichtung aber war vergleichsweise vielleicht eine vollkommenere. Man beschränkte sich hier wie im Zollvereine zumeist nur auf die Imitation französischer und englischer Originale, hatte jedoch bei der Combination der Farbe und Übertragung der Dessins auf andere Stoffe eine sehr anerkennenswerte Fertigkeit erlangt. In den kleineren, zum Brünner Industrie-Rayon gehörenden Fabriksorten, wie: Butschowitz, Raudnitz, Lomnitz, Wischau u. s. w., war das Productionsquantum im Allgemeinen nicht in Abnahme gerathen, doch wurde vielfach mit den Artikeln gewechselt; alle diese Orte waren abhängig von Brünn und die ehemaligen kleinen Meister größtentheils Lohnweber für die mährische Hauptstadt. Die Production der eigentlichen Tuche hatte, durch Modestoffe verdrängt, abgenommen. Diejenigen Orte, welche in gewissen leichten Qualitäten für den Export arbeiteten, hatten den Umfang ihrer Fabrikation bei rationellem Betriebe und während der Periode, wo der orientalische Krieg nicht lähmend wirkte, so ziemlich aufrecht erhalten; dabei war aber überall die Beobachtung zu machen, daß alle Industriestädte, welche sich von dem zunftmäßigen Betriebe noch nicht losgelöst und eine rationelle Organisation und Theilung der Arbeit nicht eingeführt hatten, von anderen Orten, welche in dieser Beziehung vorangiengen, mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurden. In Reichenberg hatte die Erzeugung eine gewisse Änderung erfahren. Während man daselbst früher schwere Tuche arbeitete, war man seit einer Reihe von Jahren in Folge der veränderten Nachfragen auf leichte Stoffe übergegangen und hatte auch mit der Verfertigung von Modestoffen begonnen. Der Reichenberger Fabrikation wurde Tüchtigkeit in der Manipulation verbunden mit richtigem kaufmännischen Tacte nachgerühmt; seit einer Reihe von Jahren fasse man die ausländischen Märkte in's Auge. In Reichenberg verschwanden ebenfalls die kleineren Meister, der Betrieb der größeren Fabriken erweiterte sich. Einige Etablissements exportirten nach Macedonien, Thessalien, Constantinopel, Kleinasien, Egypten und durch Vermittlung griechischer Kaufleute nach Persien, in geringerem Umfange nach Italien, Schleswig-Holstein, Dänemark, Nord- und Süd-

amerika. Die Geschäftsconjunctur war bis zum Jahre 1857 ziemlich günstig. Einige Fabriken konnten mit dem Zollverein und mit Belgien concurriren.[174])

Die Forderungen der Brünner Kammer waren auch einsichtig und maßvoll: Sechsjährige Zollperiode, innerhalb deren eine Änderung des Zolltarifs nicht eintreten sollte, überhaupt solle eine Änderung in dem bestehenden Zolltarife nicht eher in Berathung gelangen, als bis die Valutaverhältnisse auf den normalen Stand zurückgekehrt sein würden; vor Ablauf des Zoll- und Handelsbündnisses mit Deutschland möge Einvernehmung von Sachverständigen stattfinden über den Modus der Fortsetzung desselben, bei jeder Änderung der Tarife überhaupt soll entweder ein allgemeiner Zollcongreß stattfinden oder mindestens sollen die Handelskammern einvernommen werden; ferner Reform der Volksschule, liberale Reform der Gewerbegesetzgebung, entsprechende Concursordnung, zeitgemäße Handelsgesetzgebung, einschließlich eines kurzen Verfahrens in gewerblichen Streitigkeiten, vornehmlich im Verein mit Deutschland Aufhebung der Wuchergesetze.[175])

Die Kammgarnspinnereien forderten Erhöhung des Zolles von 5 fl. auf $12^1/_2$ und 15 fl. C.-M.; für gefärbte Schafwollgarne ohne Unterschied von $12^1/_2$ auf 25 fl. Die Vertreter der Wollfabrikation in der Commission waren nicht abgeneigt, diese Wünsche zu befürworten, wenn sie die Sicherheit gehabt hätten, daß auch eine Steigerung der Webezölle bewilligt würde. Aus diesem Grunde forderte auch ein Mitglied der Brünner Kammer, Max Gomperz, mit der Berathung über Schafwollwaaren zu beginnen und dann auf jene der Kammgarne überzugehen. Bei der Debatte machte das Mitglied der Brünner Kammer geltend, daß die französische Spinnerei einen Druck auf Österreich und den Zollverein ausübe, worauf Hock erwiderte, daß aus den statistischen Daten ersichtlich sei, daß eine große direkte Einfuhr französischer Garne nicht stattfinde, die Einfuhr müßte daher eine indirekte über den Zollverein sein. Wäre dieses der Fall, blieben um so weniger französische Garne im Zollverein, die Klage der vereinsländischen Spinner sei also unbegründet. Herr Liebig erklärte, nicht im Stande zu sein, den Widerspruch zu lösen. Max Gomperz kam seinem Collegen mit der Bemerkung zu Hilfe, daß die französischen Garne deshalb empfindliche Concurrenz machen, weil sie den Weltmarkt beherrschen und daher den Preis dictiren; die österreichischen

[174]) Die Darstellung beruht auf von dem Secretär der Brünner Kammer Dr. Heym verfaßten Schriftstücken.

[175]) Aus einem Gutachten vom 20. Juni 1859.

Spinner müßten daher sehr niedrige, ihnen nicht lohnende Preise halten, weil sonst allsogleich größere Mengen französischer Garne eingeführt würden. Gomperz befürwortete nun wenigstens Erhöhung der Zölle auf gefärbte Garne, was Seybel, Fabrikant von Chemikalien, bekämpfte; die Färberei, meinte er, sei in Österreich schon durch die kleinen Zölle für Farbstoffe hinreichend begünstigt und bedürfe keines besonderen Schutzes. 40)

Bei Schafwollwaaren wurde die Einführung eines besonderen Zollsatzes mit 150 fl. für extrafeine Schafwollwaaren zum Beschlusse erhoben. Der schutzzöllnerisch gesinnte Ministerialrath von Blumfeld rechtfertigte sein abweichendes Votum, dem sich nur zwei Mitglieder anschlossen, — Drasche und Vielli — daß die Schafwollindustrie in Österreich ohnehin schon fest und nachhaltig begründet sei und eines erhöhten Zollschutzes nicht bedürfe; die Verkehrsausweise bestätigen die Fortschritte, da seit 1853 die Einfuhr der feinen und extrafeinen Schafwollwaaren sogar abgenommen habe, die Ausfuhr gestiegen sei.

Mit anerkennenswertem Eifer trat Bujatti, dem sich Harpke anschloß, für die Erhöhung des Zolles auf Seidenwaaren ein. Dagegen bemerkte Hornbostel: Unsere Seidenindustrie war auch vor dem Jahre 1851 eine Treibhauspflanze, gehalten durch die Consumtion Wiens und einiger Provinzialhauptstädte; man sei deshalb genöthigt gewesen, sich auf eine große Anzahl von Artikeln zu verlegen, da man für jeden einzelnen nur geringen Absatz hatte. Dies hätte wohl den Vortheil einer allseitigen Ausbildung nach sich gezogen, so daß die Fabrikanten sehr hoch, vielleicht höher als die Lyoner standen, allein eine große lebensfähige Industrie, die nur durch Massenproduction und Theilung der Arbeit möglich sei, war von vorneherein ausgeschlossen. Durch Erhöhung des Zolles sei nicht zu helfen. Die Mittel zur Abhilfe liegen in der Reorganisation der Fabrikation; man müsse dort beginnen, wo der Zollverein stehe, mit glatten Waaren anfangen, um hier erstarkt zu Modeartikeln aufsteigen zu können. Für glatte Waare sei der Zoll von 262 fl. 50 kr. genügend. Auch der Rath zur Auswanderung der Fabrikanten aus Wien sei beherzigenswert.

Interessant und für die Beurtheilung der herrschenden Strömung bezeichnend sind die Äußerungen eines Industriellen über die Leinenindustrie. Seit einem Jahrhundert erfreute sich dieselbe eines stetigen Aufschwunges und bereits im 18. Jahrhundert wurden bedeutende Mengen ausgeführt. Böhmische Leinen beherrschten die Märkte Europas, und die Abmachung im Jahre 1847 mit Preußen ermöglichte die zollfreie Sendung von Rohleinen und ungebleichtem Garn auf die benachbarten Märkte des Zollvereins.

Auf die Aufnahme dieser Bestimmung in den Februar-Vertrag wurde seinerzeit von Österreich großer Wert gelegt. Die österreichische Leinenindustrie konnte unstreitig in Wettbewerb mit den anderen Ländern treten, dennoch wurde Schutz, sogar erhöhter Schutz gefordert. Einer der ersten Industriellen Österreichs, dessen Erzeugnisse auf allen Ausstellungen sich großer Anerkennung erfreuten, machte sich zum Wortführer dieses Anliegens. Seine Äußerung mag hier wörtlich Platz finden. „Ich entnehme," sagte er, „aus den bisherigen Berathungen dieser verehrten Versammlung, daß man nicht Anstand nimmt, eine Erhöhung der bestehenden Zollsätze dort, wo der unzureichende Schutz anerkannt wird, der Staatsverwaltung anzuempfehlen. Die ungünstigen Verhältnisse, denen bei der Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenindustrie im Schoße der Commission Rechnung getragen worden ist, gelten auch für die Leinenindustrie, welche gegen die anderen Webeindustrien dadurch im Nachtheil ist, daß sie ein großes Betriebscapital erfordert. Die Leinenindustrie muß einen neunmonatlichen Flachsbedarf decken und mit baarem Gelde zahlen, die Weberei große Lager an Garn und fertiger Waare während der Wintermonate halten; bei der Spinnerei und Weberei ist daher der Capitalsumsatz binnen 12—14 Monaten nur einmal möglich." Weiter verdiene Erwähnung: „Der Nothstand der Lohnweber, die notorische Abnahme der Leinenerzeugung". Mit Rücksicht auf diese Darlegung sollte es jedenfalls bei den gegenwärtigen Zollsätzen sein Verbleiben haben; „zum Schutze der Leinenindustrie aber höhere Zollsätze für feine und mittelfeine Waaren im Auge behalten werden, sobald die hohe Staatsverwaltung dazu freie Hand erhalte." Baumgartner machte darauf aufmerksam, daß bisher von keinem Organ der Enquête Anträge auf Erhöhung der Zollsätze für Leinen gestellt worden seien. Hock wies darauf hin, daß laut der statistischen Ausweise der Import unbedeutend, verschwindend klein im Verhältnisse zur inländischen Erzeugung und zum inländischen Verbrauche sei; schon die bestehenden Sätze wirkten hier prohibitiv. Dies mußte von dem Vertreter der Industrie zugegeben werden, allein er meinte, wenn auch die Einfuhr 1856 und 1857 eine kleine Ziffer zeige, so liege dies in den allgemein drückenden Handelsverhältnissen, in der Abnahme des Verbrauches feiner Waare überhaupt, die Einfuhr werde jedoch, sobald die Creditverhältnisse sich günstiger gestalten, eine hohe Ziffer erreichen, und in dieser Voraussetzung beantrage er die Gewährung eines höheren Schutzes für mittelfeine und feine Waaren zur Erhaltung der Concurrenzfähigkeit auf den inländischen Märkten. Eine schlagende Widerlegung erhielt diese Forderung auf erhöhten Schutz durch

die Mittheilung eines anderen Mitgliedes der Commission, daß er seine Waaren des Inlandes, und zwar aus der Fabrik des Schutz heischenden Mitgliedes ebenso leicht wie irische in Triest verkaufe.

Endlich beschäftigte sich die Commission mit der von der Regierung angeregten Errichtung von Freilagern, wogegen die Majorität Front machte. Auch gegen das Appreturverfahren sprachen sich die meisten Stimmen aus. Die Vortheile, meinte Drasche, seien illusorisch; Leitenberger und Hornbostel hoben hervor, daß die Druckerei leide; nur Redlhammer bekämpfte diese Ansicht; Hock bemerkte, es sei kein Übel gewesen, daß die wegen ihrer geringen Zahl monopolistisch gestellten Kattundrucker eine Concurrenz erhalten hätten, letztere hätten hierdurch einen bedeutenden Vorzug vor allen Industriellen Österreichs für die Zukunft erlangt; wenn die Zolleinigung dereinst zu Stande komme, so werden sie am leichtesten mit dem Zollverein concurriren, denn sie müssen schon jetzt ohne Schutzzoll mit ihm kämpfen.

Die Ergebnisse der umfassenden Enquête stellten in den meisten Punkten die Grundlosigkeit der Klagen gegen die seit 1851 befolgte Zollpolitik heraus. Die damals von den verschiedenen Corporationen vorgebrachten Argumente und die Darstellungen über den Zustand der Industrie und des Handels lieferten ein weit zuverlässigeres Material für die Beurtheilung der industriellen Verhältnisse, als es die gegenwärtig in ähnlichen Fällen erstatteten Gutachten zu leisten vermögen. Noch trat nicht jene Solidarität der betheiligten Kreise hervor, die sich später bei den Rufen nach einem höheren Schutze geltend machte. Die Vertreter eines jeden Industriezweiges berücksichtigten nur ihre eigenen Interessen, ohne einander gegenseitig in die Hände zu arbeiten. Die Verwaltung war daher viel leichter in der Lage, aus den einander nicht selten widersprechenden Angaben sich ein klareres und zuverlässigeres Bild von den thatsächlichen Verhältnissen zu verschaffen, als dies z. B. gegenwärtig der Fall ist. Auch besaßen die Männer, welche in den Fünfziger-Jahren in den Ministerien mit den Agenden der Zollangelegenheit betraut waren, umfassende theoretische Kenntnisse gepaart mit einer zum Theil innigen Vertrautheit der einzelnen Industriezweige. Es kann ihnen das Zeugnis nicht versagt werden, daß sie weit entfernt waren von jeder doctrinären Rechthaberei und einseitigen Beurtheilung, sich auch nicht von freihändlerischen oder schutzzöllnerischen Schablonen leiten ließen.

# Achtes Kapitel.

## Österreich und der preußisch-französische Vertrag.

Mühselig genug war es gelungen, den Anprall der Industriellen gegen die Zollpolitik abzuschlagen. Eine kaiserliche Entschließung vom 20. Dezember 1859 bestimmte, daß der gegenwärtige Zolltarif bis zum Jahre 1865 in Kraft zu bleiben habe und künftighin von 5 zu 5 Jahren durch eine von den Handelskammern beschickte und aus Fachleuten bestehende Enquête einer Durchsicht unterzogen und den volkswirtschaftlichen Anforderungen gemäß abgeändert werden solle. Das Jahr 1865 wurde gewählt, weil bis dahin der Februar-Vertrag Giltigkeit hatte.

Waren auch die Ergebnisse der Enquête hinsichtlich ihres Einflusses auf den Zolltarif nur winzig, so banden sie der Regierung doch die Hände. Die an die deutschen Regierungen gerichtete Denkschrift vom 24. Mai 1858 war erfolglos geblieben. Auf einer Generalconferenz des Zollvereins stemmte sich namentlich Baden gegen die Durchführung der von Österreich bezüglich der Durchfuhrzölle gestellten Forderung, und die Wiener Regierung mochte mit Rücksicht auf die Stimmung der Industriellen gegen engere Handelsbeziehungen mit Deutschland die Wiederaufnahme der Verhandlungen nicht beschleunigen. Der Krieg mit Italien drängte später die handelspolitischen Fragen in den Hintergrund.

Am 23. September 1859 richteten die Cabinete von Preußen, Sachsen und Bayern nach Wien eine Note, worin sie sich zur Fortführung der seit dem 10. April 1858 unterbrochenen Verhandlungen bereit erklärten, jedoch unter der Beschränkung, daß die von Österreich angeregte Frage wegen der Durchgangszölle von der Unterhandlung ausgeschlossen zu bleiben hätte. 41) Österreich erwiderte, daß ein Eingehen auf die bezüglich der Durch-

fuhrsabgaben gestellten Anträge unerläßlich sei, um der Regierung die Gewährung jener Zugeständnisse, welche der Zollverein für die Einfuhr mehrerer seiner Industrieerzeugnisse nach Österreich in Anspruch nehme, auch nur im entferntesten möglich zu machen; Österreich müsse daher gerechte Bedenken gegen die Wiederaufnahme der Unterhandlungen auf einer solchen beschränkten Grundlage hegen; es könne nicht wünschen, gegenüber den Vertragsgenossen sich dem Scheine auszusetzen, als ob weitergehende Verkehrserleichterungen versagt würden, während es die Zollvereinsregierungen seien, welche sich über eine billige, ja im eigenen Interesse des Zollvereins gelegene, Vorbedingung nicht zu vereinigen vermocht haben.[176]) Dazu kam, daß nach dem Artikel XXV des Februar-Vertrages im Jahre 1860 umfangreichere Verhandlungen über den gänzlichen Zollanschluß oder doch über weitergehende gegenseitige Verkehrserleichterungen und über die möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Tarife stattfinden sollten, weshalb Österreich die Wiederaufnahme der Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkte vertagt sehen wollte.

Die meisten Regierungen erklärten sich damit einverstanden.[177]) Nur von Preußen blieb eine Antwort aus. Als in den nächsten Monaten Gerüchte über bevorstehende Verhandlungen eines Handelsvertrages zwischen Frankreich und Preußen nach Wien drangen, richtete Bruck an den Minister des Auswärtigen die Bitte, ihn von dem Gange der Verhandlungen in Kenntnis zu setzen, welche mit Preußen, Sachsen und Bayern über die im Februar-Vertrage für 1860 in Aussicht genommene Vereinbarung geführt wurden, denn es sei einleuchtend, wenn ein Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem Zollvereine zu Stande komme, werden jeder handelspolitischen Vereinbarung zwischen dem Zollvereine und Österreich die engsten Grenzen gestellt.[178]) Wenn man in Wien Bedenken hatte, dem Zollvereine Begünstigungen für einzelne Industrieartikel zu gewähren, so verzichtete man doch nicht auf die Zolleinigung. Selbst den Widerstand der Industriellen gegen Zollbegünstigungen wähnte man durch eine Zolleinigung besiegen zu können. „Durch diese werden," heißt es in einem Schriftstücke, „im Laufe einer nicht allzugroßen Anzahl Jahre die Handels-, Industrie- und Agricultur-Interessen der vereinten Staaten mit einander verschmolzen sein;

[176]) Diese Circulardepesche wurde auf Grund einer Note Bruck's an den Minister des Äußern vom 5. October 1859 erlassen.

[177]) Sächsische Note vom 17. Dezember 1859, bayerische Note vom 17. Januar 1860.

[178]) Bruck an Rechberg, 5. April 1860.

Verlust und Gewinn gleichen sich einander aus und darum sei es vom Standpunkte der materiellen Interessen — der politische sei freilich ein anderer — leichter, zu einer gänzlichen Zolleinigung mit dem Zollvereine als zu weitgehender fernerer Annäherung zu gelangen." [179])

Diese Ansicht stimmt mit einer Äußerung der Wiener Handelskammer in ihrem Berichte über die Jahre 1857—60 überein. Das Princip des Handelsvertrages vom Jahre 1853 wird als ein großes und lebenskräftiges bezeichnet und hinzugefügt: Die wichtigen und vielfachen Interessen, welche uns mit Deutschland verbinden, lassen es als eine der dringendsten Aufgaben erscheinen, die ohnehin zu lange vernachlässigte größere Annäherung auch durch eine allmälige Ausgleichung der Zolltarife zu begünstigen und dadurch die Verbindung untrennbar zu machen. Die ausschlaggebende Persönlichkeit wurde in handelspolitischen Fragen Hock. Wohl lag schon seit Jahren das Referat in allen hierher gehörigen Angelegenheiten in seiner Hand. Von ihm rührten ausnahmslos alle wichtigen Ausarbeitungen her, aber Bruck gab doch die leitenden Gesichtspunkte an. Von nun an bestimmte Hock die Richtung der Handelspolitik, da Plener, der nach dem Tode Bruck's das Finanzministerium übernommen hatte, mit den einschlägigen Fragen Anfangs wenig vertraut war.

Am 23. Januar 1860 war der epochemachende Handelsvertrag zwischen England und Frankreich abgeschlossen worden. Kurz darauf erklärte das französische Cabinet seine Geneigtheit, mit dem Zollverein in ein vertragsmäßiges Verhältnis zu treten, und in Berlin, wo die ersten Eröffnungen gemacht wurden, zeigte man sich zu Unterhandlungen bereit und verständigte hiervon die Vereinsregierungen. Im Juli kamen die ersten sicheren Nachrichten über preußisch-französische Verhandlungen in einer Depesche des Grafen Karolyi nach Wien. Rechberg hielt den Augenblick für gekommen, in Berlin die Frage über die nach Artikel XXV des Februar-Vertrages zwischen Österreich und dem Zollverein zu eröffnenden Verhandlungen in Anregung zu bringen. In den Kreisen der Finanzverwaltung erblickte man jedoch vom handelspolitischen und finanziellen Standpunkte keinen Nutzen von einem Drängen Österreichs nach Zusammentritt der Conferenz, glaubte auch nicht an eine baldige Abmachung Preußens mit Frankreich, weil, solange dieses mit dem Prohibitivsystem nicht breche, es dem Zollverein nicht so viel bieten könne, um denselben zu bedeutenden Concessionen zu bewegen. [180]) Dennoch erfolgte Anfangs August von Seite

[179]) An den Minister des Äußern, 5. October 1859.

[180]) Rechberg an Plener, 12. Juli 1860; Plener an Rechberg, 31. Juli 1860.

Österreichs die officielle Einladung zu Verhandlungen auf Grund des Artikels XXV des Februar-Vertrages. Das preußische Cabinet gab seine Einwilligung, daß mit Übergehung der im Artikel III des Februar-Vertrages im Aussicht genommenen Berathungen zu jenen, welche sich im Artikel XXV stipulirt finden, vorgeschritten werde, allein es sprach auch bestimmt aus, daß ein günstigeres Ergebnis von den Verhandlungen nicht zu erwarten sei. Die Frage der Durchfuhrzölle habe seit Dezember 1859 keine Abänderungen erfahren, und Preußens Entschluß stehe fest, beim Eintreten in die Verhandlung mit einer die Zolleinigung mit Österreich bestimmt ablehnenden Erklärung hervorzutreten. Aus Dresden kam ein Bericht, wonach auch Beust eine gänzliche Verschmelzung der beiden Zollsysteme für den Augenblick wenigstens als eine Unmöglichkeit ansah und den Wunsch aussprach, daß Österreich nur die zweite Alternative des Artikels XXV, also weitere Verkehrserleichterungen und möglichste Annäherung der Tarife als Zweck der Verhandlung festhalten möge.[181]) Hiermit wollte sich das Finanzministerium nicht befreunden. Wenn auch Preußen die Zolleinigung als ein unerreichbares Ziel hingestellt hatte, die Frage sollte und mußte auf den Conferenzen erörtert, die Bedingungen des Anschlusses sollten eingehend in Berathung gezogen und von österreichischer Seite wenigstens die Möglichkeit dargelegt werden können. Gegen eine alsogleiche Zolleinigung walteten nun auch in den Kreisen der Finanzverwaltung Bedenken ob. Es sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen, heißt es in einer finanzministeriellen, von Hock verfaßten Note an den Minister des Äußern, wo außerordentliche Ereignisse den Zollvertrag um viele Millionen unter sein gewöhnliches Maß hinabgedrückt haben, außerordentlich schwer, schon der Theilung der gemeinsamen Einkünfte wegen in eine Zolleinigung einzugehen, aber dessenungeachtet hätte man gewünscht und müßte darauf bestehen, daß die Frage bei den bevorstehenden Verhandlungen in Angriff genommen, studirt, die bestehenden Schwierigkeiten erwogen, die Bedingungen des Abschlusses erörtert werden, um dergestalt Materiale für die dereinstige Lösung der Frage zu gewinnen. Und was die Verkehrserleichterungen anbelangt, erschien es ebenfalls aussichtslos, irgend ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen, so lange Preußen es ablehnte, die wichtigste Forderung, nämlich die Durchgangsabgaben, in einer entsprechenden Weise zu regeln. Österreich könne dann andere Erleichterungen nicht zugestehen, da ohne Anbahnung engerer Beziehungen auch die Annäherung der Tarife

[181]) Rechberg an Plener, 1. September 1860.

jede Bedeutung verliere, und die Unbedingtheit, mit welcher Preußen die Zolleinigung als unerreichbar hinstellt, Österreichs Neigung abschwächen müsse, dem Zollvereine weitere Zugeständnisse zu machen. Österreich versende in den Zollverein fast ausschließlich Rohstoffe, deren geringe Belegung im Interesse des Zollvereins liege, während der Zollverein nach Österreich meistens Industrieerzeugnisse einführe, deren allzu begünstigte Verzollung weder im Interesse der Finanzen, noch in jenem der Industrie gelegen sei; nur in der sicheren Aussicht auf eine Zolleinigung können diese Umstände eine Ausgleichung finden.

Das Finanzministerium war daher der Ansicht, die Verhandlungen zu vertagen und diesen Entschluß, sowie die Motive im vertraulichen Wege, gleichsam um ihren Rath einzuholen, den Regierungen von Sachsen und Bayern mitzutheilen. Zur weiteren Begründung dieser Ansicht wurde noch hinzugefügt: der einzige Bundesgenosse, den Österreich habe, um das Widerstreben aller preußischen Regierungskreise gegen ein engeres Verhältnis mit Österreich in Zoll- und Handelssachen zu bewältigen, sei das Interesse der vereinsländischen Gewerbsleute. Dieses Interesse sei aber gegenwärtig, wo das hohe und schwankende Agio den Import nach Österreich weniger lohnend und mehr gefahrvoll mache, ein geringeres; die Einfuhr nach Österreich habe abgenommen, die Ausfuhr aus Österreich zugenommen. Dieses Verhältnis lasse jedes Tarifzugeständnis Österreichs dem Werte nach geringer, jede Forderung desselben höher erscheinen, als es unter gewöhnlichen Umständen der Fall wäre. Auch sei es politisch vortheilhafter, da Preußen die Hauptziele der Verhandlung negire, gar nicht in dieselbe einzugehen, als sie hinterher von Preußen abbrechen zu lassen. Österreich habe die öffentliche Meinung für sich, wenn es abermals die in ganz Deutschland populäre Durchfuhrzollfrage und die Vertheidigung derselben als ersten Grund des Nichteintrittes in die unmöglich gewordene Verhandlung bezeichne.[182])

Ein Bericht des Generalconsuls in Leipzig, Grüner, vom 28. Februar 1861, machte darauf aufmerksam, daß Frankreich die nothwendig gewordene Reform seines veralteten Zollsystems auf geschickte Weise zu benützen suche, um durch den Abschluß von Verträgen mit verschiedenen Staaten nebst commerziellen vorzüglich politische Zwecke zu verfolgen. Würde auch der Vertrag zwischen Frankreich und dem Zollvereine wahrscheinlich Österreich einige materielle Vortheile bieten, indem die von dem Zoll-

[182]) Plener an Rechberg, 29. November 1860.

vereine Frankreich eingeräumten Begünstigungen oder Zollermäßigungen auch Österreich zu Gute kommen werden, so sei doch anderseits klar, daß dadurch der weiteren Ausbildung des Februar-Vertrages und der Annäherung zwischen Österreich und dem Zollvereine große Hindernisse bereitet und vielleicht mächtige Schranken entgegengesetzt würden. Österreich, meinte Grüner, möge sofort auf die Eröffnung der bereits für 1860 vertragsmäßig anberaumten Commissionsverhandlungen mit dem deutschen Zollvereine dringen und hiermit eine feste Stellung wiedergewinnen, um nicht nur die weiteren gegenseitigen Verkehrserleichterungen zur möglichsten Geltung zu bringen, sondern auch gleichzeitig den eventuellen Plänen Frankreichs, den Zollverein materiell zu fesseln, entgegenzuwirken.

In Wien hielt man jedoch an der Ansicht fest, daß von Verhandlungen eine ersprießliche Weiterbildung der Zollerleichterungen zwischen Österreich und dem Zollvereine nicht zu erwarten sei. Preußen würde sich darauf nicht einlassen, und ein Drängen Österreichs den Abschluß eines Vertrages mit Frankreich nur fördern. Österreich müsse sich bescheiden, in der gegenwärtigen Lage die weitere Annäherung zu bewerkstelligen nicht im Stande zu sein. Am förderlichsten wäre, wenn man die Verhandlungen Preußens mit Frankreich durch Einflußnahme auf einige süddeutsche Staaten zum Scheitern bringen könnte, vielleicht würde dadurch bewerkstelligt werden können, daß wenigstens ein Österreich schädlicher Vertrag nicht abgeschlossen würde.[183]) Der Gedanke fand im auswärtigen Amte Anklang. Rechberg erließ ein in diesem Sinne abgefaßtes Schreiben an die Regierungen von Bayern und Sachsen, und in einer Depesche an die kaiserlichen Gesandten in Berlin, München und Dresden wurden die Bedenken hervorgehoben, welche nach der Ansicht der österreichischen Regierung gegen einen umfangreichen Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem Zollvereine sprechen; die Wiederaufnahme der Verhandlungen nach Artikel XXV des Februar-Vertrages wurde in Antrag gebracht, bis dahin aber sei von jeder Vereinbarung mit Frankreich abzusehen; für den Fall aber, als diesem Antrage keine Folge gegeben werden sollte, wurde der Wunsch ausgesprochen, daß Frankreich von der Theilnahme an jenen Begünstigungen ausgeschlossen bleibe, die Österreich durch den Handelsvertrag besitze oder in der Folge erhalten würde. Habe doch auch Österreich in allen seinen Handelsverträgen eine ähnliche Klausel aufgenommen.[184])

[183]) Plener an Rechberg, 5. April 1861.

[184]) Depesche, 21. April 1861.

Die Antwort Beust's aus Dresden lautete beruhigend. Das Verlangen Österreichs, durch die Verhandlungen des Zollvereins mit Frankreich die Bestimmungen des Februar-Vertrages nicht zu gefährden, wurde als berechtigt anerkannt, jedoch hinzugefügt, es komme hierbei weniger auf die allgemein ausgesprochenen Grundsätze als auf die Einzelheiten an. Beust rieth: Österreich möge recht bald seine Wünsche bestimmt und eingehend formuliren, weil nur dann, wenn dies geschehe, Österreichs Freunde davon bei den schwebenden Verhandlungen Gebrauch machen können; wollte Österreich warten, bis ihm Preußen den fertigen Vertragsentwurf mittheile, dann könnte es leicht zu spät sein, den österreichischen Bedenken die gebührende Rücksicht zu sichern. Der Vertreter Österreichs erwiderte, Österreich habe nicht die Absicht, die Verhandlung über den Vertrag zwischen Frankreich und dem Zollvereine zu hindern, sondern wolle nur seine Rechte wahren, es sei übrigens schwer, genau formulirte Bedenken vorzubringen gegen etwas, was man nicht kenne, worauf jedoch Beust bemerkte, die österreichische Regierung müßte sich denn doch schon gewisse Ansichten gebildet haben. [185])

Erst als das österreichische Cabinet Kenntnis der Denkschrift erlangt hatte, welche Preußen im April 1861 seinen Zollverbündeten über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen mit Frankreich mitgetheilt hatte, entschloß es sich, der Anregung des sächsischen Ministers Folge zu geben. In welcher Form dies geschehen soll, war Gegenstand sorgfältiger Erwägung. Österreich hatte auf Grundlage des Februar-Vertrages ein Recht auf gewisse Zollbegünstigungen, deren Ausdehnung auf Frankreich nicht gewünscht wurde. Bei einem neuen Übereinkommen mit dem Zollverein ließen sich vielleicht noch neue Forderungen stellen. Österreich mußte sich aber in diesem Falle darüber klar werden, was es verlangen und gewähren könne, um sodann mit seinen Anträgen hervorzutreten. Allein ein derartiger Vorgang wurde nicht für angezeigt gehalten; einerseits zweifelte man an der Bereitwilligkeit Preußens, den Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich hinauszuschieben, bis eine Vereinbarung mit Österreich zu Stande gekommen sein würde, anderseits mußte für die Haltung Österreichs die Rücksichtnahme auf die Stimmungen der Wortführer der Industrie im eigenen Lande ausschlaggebend sein, die in Folge der Handels- und Wirtschaftsverhältnisse der letzten Jahre einer weiteren Ausbildung des Februar-Vertrages nicht geneigt waren. Die Industriellen behaupteten steif und fest, daß bei normalen

[185]) Bericht aus Dresden, 14. Juli 1861.

Valutaverhältnissen die Zölle nicht hoch genug wären, um Österreich mit dem Auslande den Wettbewerb zu ermöglichen, und namentlich die Webeindustrie befürchtete die Einräumung weiterer Zugeständnisse an den Zollverein. Und daß gerade in dieser Beziehung von Seite des Zollvereins Forderungen erhoben werden dürften, schien nur zu gewiß. In Sachsen, wo gewiß keine Österreich ungünstige Strömung vorhanden war, bezeichneten die Industriellen in der zweiten Kammer die hohen Zölle auf Webewaaren in Österreich als einen Übelstand, auf dessen Beseitigung gedrungen werden müsse. Endlich hatte die Regierung nunmehr mit den Vertretungskörpern zu rechnen, da die Regierungspartei zumeist aus den Industriebezirken entsendet und der Dolmetsch der in diesen Kreisen herrschenden Ansichten war. Ein von Philippsborn in einer Unterredung mit dem Grafen Chotek hingeworfener Vorschlag, Österreich möge gemeinschaftlich mit Preußen über einen Handelsvertrag mit Frankreich verhandeln, erschien nicht annehmbar, „auch wenn er ernsthaft wäre, da Österreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in der Lage sei, einen sein Zollsystem wesentlich ändernden Handelsvertrag zu schließen, namentlich nicht mit Frankreich, dem gegenüber mit seinen für österreichische Manufacte überaus hohen Zöllen jede Grundlage zu einem billigen Übereinkommen fehle". [186]) Man wähnte bestimmten Vorschlägen umsomehr aus dem Wege gehen zu können, als Chotek am 30. August 1861 eine Äußerung Philippborns berichtete: Die Entfernung zwischen dem Standpunkte Preußens und Frankreichs habe sich seit Monaten nicht vermindert, das zu bewältigende Material habe sich vermehrt, so daß der Abschluß kaum vor Mitte des Winters gewärtigt werden könne, Frankreich halte zu fest an theoretischen Principien statt an praktischen Anschauungen; er belobte die Haltung der Zollvereinsstaaten und schloß mit den Worten, Preußen werde etwas Ersprießliches erzielen und für Österreich das Terrain nützlich geebnet und vorbereitet haben.

Die September-Denkschrift, die Vorläuferin der Zollvereinskrisis, ist nur verständlich, wenn man diese Verhältnisse im Auge hat. Österreich gab seiner Besorgnis Ausdruck, daß ein Vertrag des Zollvereins mit Frankreich dem Fortbestande und der weiteren Ausbildung der durch den Februar-Vertrag geschaffenen nahen Beziehungen zwischen Österreich und den deutschen Staaten neue Schwierigkeiten schaffen könnte; denn wenn

---

[186]) Die Äußerungen Philippborns in den Berichten Chotek's vom 4. und 10. Mai 1861, ferner ein Schriftstück vom 10. Juni 1861.

der Zollverein auf einige Bedingungen eingienge, welche bisher in allen von Frankreich abgeschlossenen Verträgen Aufnahme gefunden hätten, so erlitte Österreichs bevorrechtete Stellung im Zollverein Abbruch, einmal durch das etwaige Zugeständnis an Frankreich, an allen Zollbegünstigungen theilzunehmen, die irgend einem anderen Staate gewährt würden, ohne ausdrücklich jene auszunehmen, welche Österreich im Februar-Vertrage eingeräumt worden waren oder künftig eingeräumt werden könnten, sodann wenn die Vertragsdauer über das Jahr 1865 hinaus festgesetzt würde. Österreich konnte darauf hinweisen, daß es in den mit Sardinien und Modena und auch mit andern Staaten abgeschlossenen Verträgen ausdrücklich die Klausel aufgenommen hatte, daß von der Gleichberechtigung mit den am meisten begünstigten Nationen jene Zollbegünstigungen, welche Österreich anderen deutschen Bundesstaaten zu gewähren in die Lage käme, ausgeschlossen seien.

Die Denkschrift fand bei einigen deutschen Regierungen günstige Aufnahme. Vielleicht mochte auf die befriedigenden Berichte, die von den verschiedenen Cabineten einliefen, auch der Umstand mitgewirkt haben, daß gleichzeitig auch Preußen von der Unterbrechung der Verhandlungen mit Frankreich und der Unmöglichkeit, in mehrere wichtige Forderungen einzugehen, Mittheilung gemacht und ein Scheitern der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt hatte. Namentlich lautete das Schriftstück des sächsischen Ministers Beust ungemein beruhigend. Jeder Grund zu Besorgnissen von österreichischer Seite über eine für die commerziellen Verhältnisse Österreichs zum Zollvereine ungünstige Folge jener Verhandlungen wurde in Abrede gestellt und die Versicherung gegeben, daß davon keine Rede sei, die im Februar-Vertrage Österreich gewährten Vortheile auch Frankreich zu bewilligen; das Verhältnis zu Österreich und dessen Recht zur Erhöhung der Zölle sei nie aus dem Auge verloren worden; eine solche Erhöhung wäre selbst für den Zollverein nachtheilig; die veränderten Verhältnisse des europäischen Handelsverkehres ließen auch ohne Rücksicht auf einen Vertrag mit Frankreich die Nothwendigkeit von Reformen in der Zollgesetzgebung voraussehen, welche Lage auch für Österreich dieselbe sein dürfte, wornach also der Zollverein und Österreich sich immer noch auf der Bahn der weiteren Entwickelung der Principien des Februar-Vertrages begegnen würden. Mündlich fügte Beust bei Übergabe dieses Schriftstückes an den österreichischen Gesandten hinzu, es wäre räthlich, daß nicht von österreichischer Seite zur Verhinderung des Abschlusses eine zu sichtbare Thätigkeit entwickelt werde, indem zu befürchten stünde, daß

dieselbe namentlich in Berlin eine dem Zwecke geradezu entgegengesetzte Wirkung haben möchte; Österreich könnte um so ruhiger die Sache ihren Weg gehen lassen, als der Abschluß des gedachten Vertrages in Folge der sich steigernden Forderungen Frankreichs immer mehr problematisch würde. [187])

In Wien mochte man sich umsomehr beruhigen, als auch in Berlin die Äußerung fiel, die Bedenken der österreichischen Denkschrift könnten als vollkommen gelöst betrachtet werden und dieselbe werde in Kurzem die offenste und rücksichtsvollste Erwiderung erhalten. [188]) Umsomehr überraschte die Kunde von dem Abschlusse des Vertrages im März 1862. Die österreichische September-Denkschrift hatte wahrscheinlich auf die preußische Regierung bestimmend eingewirkt, die Verhandlungen mit Frankreich zum Abschlusse zu bringen. Wenn ein Vertrag mit Frankreich eine weitere innigere Verbindung Österreichs mit dem Zollverein unmöglich machte, oder mindestens erschwerte, so lag es augenscheinlich im politischen Interesse Preußens, baldmöglichst zu einer Verständigung mit Frankreich zu gelangen und auch materielle Opfer nicht zu scheuen. Wie berichtet wird, soll auch die preußische Regierung dem französischen Cabinete gegenüber kein Hehl daraus gemacht haben, daß sie aus politischen Gründen eine Abmachung wünsche. [189]) Preußen hatte bisher mit der Beantwortung der österreichischen Denkschrift gezögert; nun erfolgte dieselbe am 7. April 1862, nachdem einige Tage zuvor am 3. April den Vereinsregierungen von dem Gange und dem Abschlusse der Verhandlungen Mittheilung gemacht worden war. In dem mit Frankreich abgeschlossenen Vertrage hatte Preußen eine große Anzahl von Zugeständnissen eingeräumt, die nach österreichischer Auffassung die Grundlage des Februar-Vertrages zerstörten. Frankreich erhielt in dem Artikel XXXI auch für die Folge alle Begünstigungen zugesagt, die anderen Staaten gewährt würden, wodurch für alle Zukunft ein Österreich bevorzugender Handelsvertrag mit dem Zollvereine unmöglich war; endlich durch die Bestimmung, daß der Vertrag mit Frankreich auch für die neue Dauer des Zollvereins wirksam zu bleiben habe, wurde jede Zolleinigung unmöglich gemacht, da eine solche nur durch die Annahme des Vertrages mit Frankreich, wenn überhaupt, möglich gewesen wäre, dessen Tarifbestimmungen, wie in den maßgebenden Kreisen allgemein angenommen wurde, der österreichischen Industrie verderblich waren. In der Note vom

[187]) Bericht aus Dresden, 1. October 1861.
[188]) Hock, a. a. O. III, S. 62.
[189]) Weber, a. a. O. S. 386.

7. April erklärte Graf Bernstorf klar und bündig, daß die an Frankreich gewährten Zugeständnisse allerdings auf die Erzeugnisse aller Länder ausgedehnt werden sollen und Österreich dieselben nicht bloß mit Frankreich, sondern mit anderen Ländern zu theilen haben werde. Geschickt wies das preußische Schriftstück darauf hin, daß zwei Forderungen Österreichs bei den Verhandlungen im Jahre 1858 nunmehr erfüllt seien: die Aufhebung der Durchfuhrzölle, — die bereits 1861 in autonomer Weise im Zollvereine eingetreten war, — sowie die Zollermäßigung auf Wein; auch andere von Österreich gewünschte Zollerleichterungen — für Strohgeflechte, chemische Fabrikate, Strick- und Häckelnadeln, Spiegelglas, Talg und Stearin, Steinwaaren, Wollwaaren — hätten durch den Vertrag ihre Erledigung gefunden; die Zollermäßigungen für feine Bleiwaaren, feine Bürstenbinderwaaren, feine Kupfer- und Messingwaaren, zusammengesetzte Waaren, Instrumente, Baumwoll-, Leinen- und Seidenwaaren dürften sich als wertvoll erweisen. Den schwerwiegenden Artikel XXXI des Handelsvertrages rechtfertigte Graf Bernstorf durch die Bemerkung, daß in dem Maße, in welchem die Sätze des allgemeinen Zolltarifs dem Betrage entsprechen, welcher durch wirtschaftliche und finanzielle Rücksichten unbedingt geboten sei, ein Differentialzollsystem die nothwendige Voraussetzung und praktische Bedeutung verliere.

Österreich hatte der neuen Sachlage gegenüber Stellung zu nehmen. Die Schaffung eines großen mitteleuropäischen Handels- und Zollgebietes hatte man immer als wünschenswert und durchführbar, nur den damaligen Zeitpunkt nicht für günstig gehalten, und deshalb auf die Wiederaufnahme der Zollverhandlungen mit dem Zollvereine nicht gedrungen. Noch einige Tage vor Übergabe der preußischen Schriftstücke hatte man sich mit der Erörterung der Frage beschäftigt, ob nicht in der Presse zu Gunsten einer Zolleinigung agitirt werden solle, wogegen jedoch gegründete Bedenken vorgebracht wurden. Eine Agitation, heißt es in einem Schriftstücke, für eine Zolleinigung, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder für den Zollverein noch für Österreich möglich sei, und zu deren Verwirklichung die Wiederkehr geordneter Geldverhältnisse, die innere Consolidation und die Wiedergewinnung des verlorenen äußeren Einflusses, vor Allem aber entweder ein enges freundschaftliches Verhältnis zu Preußen oder eine entschiedene moralische Suprematie über diesen Staat nothwendig sei, würde zwecklos, compromittirend und Österreichs unwürdig sein.[190])

[190]) Note des Finanzministers an das Staatsministerium, 1. April 1862.

Nach dem Einlangen der preußischen Note vom 7. April einigte man sich in einer Ministerconferenz vom 11. April 1862 dahin, folgende Fragen der Zollcommission zur thunlichst beschleunigten Berathung zu überweisen. Kann der Eintritt Österreichs mit seinem Gesammtgebiete in den Zollverein, wie er in der ausgesprochenen Absicht des Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 lag und in politischer Beziehung große Vortheile bieten würde, auch heute noch angestrebt werden, und kann, wenn sich dazu wider Erwarten ein günstiger Anlaß ergeben sollte, derselbe zu dem wichtigen Zwecke ohne Weiteres ergriffen werden? Ist dieses aus Gründen der inneren Politik oder der industriellen Interessen Österreichs bedenklich, so frage es sich weiter: Soll die Erneuerung des mit Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Vertrages vom Jahre 1853 auch über 1865 hinaus oder eine Abänderung desselben angestrebt werden, und in welcher Richtung muß sich Österreich alsdann auf sich selbst zurückziehen und kann es, unerachtet der mit solcher Isolirung verbundenen politischen Nachtheile, nur noch eine von dem übrigen Deutschland abgetrennte Zoll- und Handelspolitik, wie vor dem obigen Vertrag, in Aussicht nehmen — oder darf es endlich eine eigene Zolleinigung oder ein ähnliches Vertragsverhältnis mit denjenigen deutschen Regierungen, welche auf eine Auflösung des gegenwärtigen Zollvereins gefaßt wären, von jetzt an anstreben, unter welchen Bedingungen und Anerbietungen sollte dies stattfinden, und könnte nicht auf die Grundlage des im Jahre 1852 vereinbarten Vertragsentwurfes zurückgegangen werden?

Am 18. April fand die Sitzung der Zollcommission statt. Hock gab eine Übersicht über die Grundzüge des preußisch-französischen Vertrages. Der Vertrag, meinte er, sei ein leoninischer, indem die Frankreich zugestandenen Vortheile größer seien, als die von Preußen erhaltenen, da eine große Anzahl Verkehrsbegünstigungen, welche Preußen unbedingt gewähre, von Frankreich an sehr beschränkende Klauseln gebunden werden. Wiederholt und auch erst in diesem Jahre haben die betheiligten Ministerien einstimmig die Ansicht ausgesprochen, Österreich könne und solle mit seinem Gesammtgebiete in den deutschen Zollverein eintreten und es sei kein Grund vorhanden, von dem großen handelspolitischen Plane, welcher durch den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 die erste Verwirklichung erhalten, abzugehen. Dieser Ansicht sei auch die Zollcommission, jedoch nur in der Voraussetzung, daß der französisch-preußische Handels- und Zollvertrag von Seite des Zollvereins n i c h t zur Annahme gelange; erfolge das Gegentheil, müsse sie sich einstimmig dahin aussprechen, daß es für Österreich fortan

unmöglich sei, dem Zollvereine beizutreten. Die durch jenen Vertrag vereinbarten, und wie sowohl die innere Nothwendigkeit als die Depesche des Grafen Bernstorf ergebe, zur Aufnahme in den allgemeinen vereinsländischen Tarif bestimmten Zollsätze, welche Österreich für den Fall des Eintrittes in den Zollverein auch für sich annehmen müßte, wären gleich verderblich für die Finanzen wie für die Industrie Österreichs und würden das ganze österreichische Zollsystem in eine verderbliche Abhängigkeit von Frankreich bringen. Die drohende Annahme dieses Vertrages von Seite des Zollvereins nöthige aber auf mehrere unter anderen Verhältnissen allerdings sehr erhebliche Bedenken zu verzichten, welche im Laufe der Verhandlungen dieses Jahres von Seite des Finanzministeriums gegen den alsogleichen Eintritt Österreichs in den Zollverein und die Wiederaufnahme der diesfälligen Agitation geltend gemacht und von mehreren Mitgliedern dieser Commission getheilt worden sind. Es gelte jetzt, entweder auf den Plan der deutschen Zolleinigung für alle Zeiten zu verzichten, oder den letzten Versuch zu wagen, dieselbe durchzusetzen, und der gegenwärtige Moment, wo durch den Vertrag Preußens mit Frankreich so viele Interessen verletzt, so viele Besorgnisse wachgerufen seien und von den verschiedensten Seiten Österreichs Hilfe angerufen werde, sei der einzige, wo ein solcher Versuch mehr Chancen des Gelingens für sich habe. Die Commission glaubte jedoch, indem sie sich mit voller Entschiedenheit für den Versuch ausspreche, schon jetzt und mit aller Kraft die Einigung mit dem deutschen Zollvereine durchzusetzen, nochmals die Hindernisse, welche dem Gelingen eines solchen Versuches entgegenstehen, und die Mittel zu deren Bewältigung zusammenstellen zu sollen, sorgsam die einen gegen die anderen abwägend.

Das größte Hindernis sei Preußen, welches die Einigung mit Österreich entschieden nicht wolle. Sein Widerstand sei nur dadurch zu überwinden, daß ihm nur die Wahl zwischen der Zulassung Österreichs in den Zollverein oder die commerzielle Isolirung gelassen werde, welche letztere dadurch herbeizuführen sei, daß die wichtigsten Glieder des Zollvereins und namentlich jene, von deren Theilnahme die Continuität seines Zollgebietes abhänge, ihn verlassen. Es sei Hoffnung vorhanden, diese Staaten zu einem solchen Schritte zu bestimmen. Ein weiteres Hindernis liege in Frankreich, welches zuverlässig auf die einzelnen Zollvereinsstaaten zu Gunsten der Verwirklichung seines Vertrages rechne, und in England, welches, nach seinen Verträgen mit dem Zollvereine zur Theilnahme an den Vortheilen des französisch-preußischen Vertrages berufen, mit dem größten Nachdrucke für die allseitige Annahme desselben sich bemühen werde. Hier könne und

werde theils durch das Wachrufen der streng nationalen deutschen Gesinnung und theils durch die Ankündigung eines Zollsystems geholfen werden, das, ohne in die Übertreibungen des französisch-preußischen Vertrages zu verfallen, doch deutlich verkünde, daß man mit den Vorurtheilen der Prohibition und der hohen Schutzzölle gebrochen habe, daß also die materiellen Interessen der Weststaaten nicht leiden, wenn auch jener Vertrag nicht zu Stande komme.

Der Bemühung, Preußen durch Isolirung und durch Unterbrechung der Continuität seines Zollgebietes zur Nachgiebigkeit zu zwingen, werde Preußen das seinem System angehörige Baden, Frankfurt am Main und die hohenzollerischen Fürstenthümer entgegensetzen, welche in dem südlichen und südwestlichen Deutschland, falls es Miene mache, durch Lostrennung von dem Zollvereine denselben unmöglich zu machen, ähnliche Lücken der Continuität, wie die von ihnen im Systeme Preußens beabsichtigten, hervorzurufen im Stande seien. Allein diese Länder und Ländchen seien zu klein, um auf die Länge als Keil dienen zu können, ihre Vereinzelung reibe sie auf. Preußen könnte nur durch einen Gewaltschritt, z. B. durch Occupation der seine Continuität hemmenden deutschen Gebiete sich dieser ihm drohenden Isolirung entziehen und zu einem solchen dürfte es sich unter den gegenwärtigen friedlichen Constellationen Europas nicht entschließen.

Man stelle Österreich sein Tabakmonopol, seine Valutaverhältnisse und die Schwierigkeit, einen passenden Maßstab zur Theilung der fortan gemeinsamen Einnahmen zu finden, als ebenso viele Hindernisse der Zolleinigung entgegen; allein das Tabakmonopol können die Vereinsstaaten annehmen, oder es könne von Seiten Österreichs eine Zwischenzolllinie beibehalten werden. Trotz der Valutaverhältnisse könne mit Österreich zu beiderseitigen Vortheilen eine Zolleinigung geschlossen werden, wie das Beispiel des lombardo-venetianischen Königreiches zeige, das trotz der Zolleinigung mit den Ländern der Bankvaluta weder in seiner Silberwährung, noch in seinem Wohlstande und in dem regen internationalen Verkehre beirrt wurde, und das Beispiel des übrigen Österreichs selbst, das trotz des Silberagios in seiner Industrie großartig sich entfalte. Die in Österreich schon bestehenden Anordnungen, daß die Zölle im Falle der Entwertung der Papiervaluta in Silber gezahlt werden müssen, sichern auch allerorts die Gleichheit des Verzollungsmaßstabes. Einen Theilungsmaßstab zu finden, sei nicht schwer, da so viele ihn bestimmende Elemente, der bisherige beiderseitige Zollertrag, die beiderseitige Bevölkerung, der Verbrauch an den

großen, das Zolleinkommen vorzugsweise bestimmenden Consumtionsgegenständen u. dgl. m. bekannt seien. Auch im Innern Österreichs seien Elemente des Widerstandes gegen die Zolleinigung mit Deutschland vorhanden: Der Haß gegen Deutschland von Seiten der Fanatiker der Nationalitäten und die Lust nach Prohibitivzöllen von Seiten der Industriellen, allein der auswärtige Handel und die Zollfrage gehören vor den gegenwärtig nicht versammelten weiteren Reichsrath. Die Regierung habe also das Recht, nach §. 13 der Verfassung in dieser Frage nach eigenem Ermessen, wenn auch mit vollem Gefühle der damit verbundenen Verantwortung vorzugehen, und der glücklich vollendeten Thatsache werden selbst principielle Gegner sich beugen. Vielleicht liege in dem Umstande, daß die Regierung jetzt noch das Recht und die Gelegenheit habe, in dieser Frage mit der nöthigen Schnelle und Entschiedenheit und mit der nöthigen Geheimhaltung sich zu bewegen, ein Grund mehr, den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht unbenützt verstreichen zu lassen.

Übrigens müsse die Commission von dem Standpunkte der Sorge für die inländische Industrie noch bemerken, daß diese trotz der Klagen, die aus den Kreisen derselben wiederholt und selbst bis zu den Stufen des Thrones gegen das bestehende Zollsystem sich erheben, unter der Herrschaft des gegenwärtigen österreichischen Zolltarifes sehr gediehen und nach dem Standpunkte ihrer Entwickelung weder von der Zolleinigung mit Deutschland und der Annahme des gegenwärtigen Zollvereinstarifes, noch selbst von der Annahme eines noch freisinnigeren, jedoch jedenfalls von den Extremen des französisch-preußischen Vertrages behüteten, Zolltarifes zu fürchten habe. Selbst die gegenwärtigen Valutaverhältnisse, indem sie die Einfuhr fremder Manufacte erschweren und die Ausfuhr inländischer begünstigen, erleichtern die Einführung eines freisinnigeren Zollsystems und die Eröffnung des österreichischen Marktes für den deutschen Gewerbefleiß. Aber selbst, wenn die Sache sich anders verhielte, könne der österreichischen Industrie die Reform des österreichischen Zolltarifes im Sinne der Ermäßigung der Zollsätze nicht erspart werden. Möge durch eine Zolleinigung mit Deutschland die österreichische Zollgrenze weiter nach Westen vorgerückt werden, oder längs der gegenwärtigen Zollgrenze auf Grund eines dem Vertrage Preußens mit Frankreich nachgebildeten Freihandelstarifes sich der Zollverein neu constituiren, stets werde in den Nachbarländern der Westgrenze entlang, also an jener, über welche die meisten Manufacte nach Österreich kommen, und welche durch die Dichte der Bevölkerung und die Lebhaftigkeit des Verkehres die meiste Gelegen-

heit zum Schmuggel biete, fortan ein niederer Tarif herrschen. Erhalte Österreich nun seinen hohen Tarif aufrecht, so werde es lohnender erscheinen, die im Grenzlande bereits verzollten Waaren nach Österreich herüberzuschwärzen, abgesehen davon, daß der niedrigere Tarif auch die Fabrikanten des Grenzlandes zu einer den Schmuggel nach Österreich begünstigenden Ermäßigung ihrer Preise drängen werde. Bei einer solchen Differenz in den beiderseitigen Zöllen werde auch kein Nachbarstaat mit Österreich ein sicherndes Zollcartell schließen und werde sich eine wirksame Grenzbewachung nicht herstellen lassen. Österreich habe dies praktisch vor der Zollreform der Jahre 1851 und 1853 an den Grenzen gegen Sachsen und Preußen gesehen und sehe es noch jetzt längs der Grenzen gegen die See, die Schweiz und Fremd-Italien. Die Industrie werde durch den Schleichhandel mehr als jetzt durch den redlichen Mitbewerb des Auslandes leiden, und die Recriminationen gegen die Regierung wegen mangelhafter Bewachung der Grenze werden an der Tagesordnung sein.

Die Zollcommission glaube diese Thatsache besonders betonen zu sollen, weil dieselben Stürme, die dagegen das kühne Beginnen, Preußen durch moralische Gewalt zum Rücktritte von dem Vertrage mit Frankreich und zur Zulassung Österreichs in den Zollverein zu bestimmen, von Außen sich erheben und die standhafteste und folgerechteste Gegenwehr fordern werden, dem Projecte der Zolleinigung auch von Innen drohen. Das Geschrei, man opfere die inländische Industrie der äußeren Politik, man verfüge über sie, ohne ihre Repräsentanten zu hören, werde tausendstimmig in Petitionen und Adressen, in den Journalen und im Reichsrathe sich kundgeben, und nur die feste und einstimmige Überzeugung der Regierung, daß die Zollreform, gegen welche geeifert werde, abgesehen von der Idee der Zolleinigung unvermeidlich sei, vermag ihr die nöthige Kraft des Widerstandes zu verleihen.

Bei den entwickelten Ansichten und Vorschlägen gehe die Zollcommission von der Voraussetzung aus, daß Österreich mit seinem *ganzen* Staatsgebiete dem deutschen Zollvereine angeschlossen und daß nicht etwa die Verbindung mit Deutschland durch Errichtung einer Zwischenzolllinie oder eine sonstige Lockerung des Zollbandes zwischen den Bestandtheilen des jetzigen österreichischen Zollgebietes erkauft werden solle. Die Commission finde sich zu dieser unter anderen Verhältnissen selbstverständlichen Erklärung darum veranlaßt, weil es in Österreich, und zwar selbst in der Reichshauptstadt eine nicht unbedeutende Partei gebe, welche eine nähere Verbindung mit Deutschland selbst um den Preis einer Lockerung des inneren Verbandes

Österreichs zu erkaufen bereit sei, und weil in Ungarn viele glauben, es seien die Aufhebung verhaßter Abgaben und die Wiederherstellung alter Immunitäten durch die Wiederaufrichtung der ehemaligen Zwischenzolllinie zu erreichen. Überhaupt sei das Schwankende der inneren Zustände und der noch unbesiegte Widerstand gegen die Einheit des Reiches auch nach Außen hin ein wesentliches Hindernis gegen die Zolleinigungsbestrebungen, und ein Erfolg der letzteren sei nur zu hoffen, wenn ihnen ein siegversprechender, rascher und muthiger Kampf gegen jene widerstrebenden inneren Elemente zur Seite stehe.

Bezüglich der zweiten Frage sprach sich die Commission in folgender Weise aus. Da sie unter der Voraussetzung, daß der französische Vertrag rückgängig gemacht und der deutsche Zollverein auf seiner gegenwärtigen Grundlage erneuert werde, sich für den Eintritt Österreichs in den Zollverein trotz der nicht wegzuleugnenden Schwierigkeiten entschieden habe, so müsse dieselbe folgerecht sich unter der gleichen Voraussetzung in noch höherem Maße für die Fortsetzung und weitere Ausbildung des Februar-Vertrages im Sinne weit größerer Annäherungen der Tarife nach Außen und Zollermäßigungen im gegenseitigen Verkehre aussprechen. Ein solches bloß vertragsmäßiges Verhältnis gestatte Österreich eine freiere Bewegung als die förmliche Zolleinigung und fordere bei Weitem weniger durchgreifende Änderungen seines Zollsystems. Hingegen sei, wenn jene Voraussetzung nicht eintritt, sondern im Gegentheil der Zollverein seine im Jahre 1865 bevorstehende Verlängerung auf weitere 12 Jahre auf Grundlage des französisch-preußischen Vertrages und eines ihm nachgebildeten Freihandeltarifes vollzieht, die Fortbildung oder Fortsetzung des Februar-Vertrages für Österreich geradezu unmöglich. Der Vertrag verliere, was die für Österreich stipulirten Zollbegünstigungen betrifft, alle Bedeutung, da die allgemeinen vereinsländischen Zölle weit geringer sein würden, als jene Begünstigungszölle, und das dann für Österreich allerdings doppelt wichtige Zollcartell müßte durch Zollbegünstigungen an den Zollverein erkauft werden, welche mit Rücksicht auf dessen niedrige Außenzölle nur durch die Annahme eines gleichen Freihandeltarifes für Österreich ermöglicht werden könnten. Bei Annahme des Vertrages mit Frankreich von Seite des Zollvereins und der Verlängerung des Zollvereins auf solcher Grundlage müsse also Österreich für immer auf eine nähere handelspolitische Beziehung zu dem übrigen Deutschland verzichten, es werde und bleibe von demselben faktisch und principiell losgetrennt.

Das Anerbieten der Fortdauer und Fortbildung des Februar-Vertrages werde übrigens nie einen Hebel bilden, die Annahme des

preußisch-französischen Vertrages von Seiten der anderen Zollvereinsstaaten und die hieraus sich folgernden Tarifänderungen zu hintertreiben; es sei für sie zu unwichtig und gewähre ihnen keinen Schutz gegen das erdrückende Übergewicht Preußens; auch die öffentliche Meinung könne nur durch die Idee der vollständigen Zolleinigung Deutschlands zu Gunsten Österreichs gestimmt werden, also entweder diese oder die gänzliche Auflösung der Verhältnisse des gegenwärtigen Handelsvertrages müsse in's Auge gefaßt, die Alternative der Fortdauer und Fortbildung des Februar-Vertrages jedenfalls gänzlich fallen gelassen werden. Was die beiden letzten Fragen anbelangt, war die Commission darüber einig, daß Österreich zwar auch in völliger Isolirung von Deutschland groß, mächtig und wohlhabend genug sei, um ein selbstständiges Zollgebiet mit Erfolg bilden zu können, allein sein Zollsystem werde auch in diesem Falle ein freisinniges sein müssen, indem ein Beharren auf den gegenwärtigen Zollsätzen oder gar, wie von mehreren Industriellen verlangt wird, eine Rückkehr zu früheren höheren Sätzen geradezu unmöglich wäre. Eine solche Isolirung sei jedoch vom politischen wie vom mercantilen Standpunkte stets ein großes Übel und daher Alles aufzubieten, sie zu verhindern. Ehe Österreich sich zu einer solchen Isolirung entschließe, wenn seine Zolleinigung mit dem gesammten Zollvereine wegen des Widerstandes Preußens nicht durchzusetzen wäre, sollte es allerdings den Versuch wagen, eine Zolleinigung oder ein dieser analoges Verhältnis mit möglichst vielen der bisherigen Zollvereinsstaaten zu Stande zu bringen. Österreichischerseits sei daher nachdrücklich dahin zu wirken, daß möglichst viele Zollvereinsstaaten dem Vertrage Preußens mit Frankreich in Anbetracht des materiellen Nachtheiles, welchen er und seine Consequenzen der vereinsländischen Industrie verursachen, der Abhängigkeit von Frankreich, in welche er die gesammte Zollgesetzgebung des Zollvereins versetzt, und der tiefgreifenden Trennung Deutschlands von Österreich, die aus ihm hervorgeht, die Zustimmung versagen. In dem Falle, als Preußen die Aufrechterhaltung seines Vertrages mit Frankreich dem Fortbestande des Zollvereins in seinem gegenwärtigen Umfange vorziehe, sollte jenen Staaten, denen ein Zustand der Isolirung und Verlassenheit nach dem durch mehr als drei Decennien andauernden Zusammenleben in einer großen Handels- und Zollgemeinschaft unerträglich wäre, von Österreich eine Zolleinigung, oder wenn sie der Bildung eines selbstständigen Zollgebietes (eines dritten neben dem österreichischen und dem preußischen) den Vorzug geben, die Fortsetzung und Fortbildung des Februar-Vertrages auf Grund der ausgedehntesten gegenseitigen Verkehrserleichterungen in Aussicht gestellt werden.

Soweit es sich um eine Zolleinigung handeln sollte, dürfte der am 17. Februar 1853 eventuell vereinbarte Vertrag C nicht unbedingt als Grundlage der neuen Vereinbarung mit den vom Zollvereine sich lostrennenden deutschen Staaten vorgeschlagen werden; abgesehen davon, daß mehrere seiner Bestimmungen, namentlich der damals vereinbarte Zolltarif, durch die Ereignisse antiquirt und überholt erscheinen, sei Österreich nicht im Stande, diesen Staaten die Fortdauer ihrer bisherigen Zolleinnahmen zu garantiren, und sind manche andere Zugeständnisse, die von Österreich damals zu einer Zeit gemacht wurden, wo die Verwirklichung des Vertrages gar keine Wahrscheinlichkeit mehr hatte, gegenwärtig unthunlich. Es dürfte genügen, auf jenen Vertrag im Allgemeinen als Beweis hinzuweisen, daß eine Zolleinigung zwischen diesen Staaten und Österreich ausführbar sei, ohne ihn förmlich als Grundlage der Verhandlung anzuerkennen. Gelingt es, auf diesen Grundlagen eine größere Zahl der gegenwärtigen Zollvereinsstaaten und namentlich jene, von welchen die Erhaltung der Continuität seines Zollgebietes abhängt, wie Hannover und Braunschweig, die beiden Hessen und Nassau, zur Nichtannahme des preußischen Vertrages mit Frankreich und eventuell, falls Preußen auf der Annahme besteht und Österreich den Zutritt zum Zollvereine oder ein anderweites enges Verhältnis zu demselben verweigert, zum Austritte aus dem Zollvereine zu bestimmen, dann, aber auch nur dann sei Hoffnung vorhanden, Preußen zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Allerdings sei bei diesen Bemühungen auch der Fall streng in's Auge zu fassen, daß Preußen bei seinem Widerstande verharre und mit den ihm angehörig bleibenden Vereinsstaaten einen neuen Zollverein bildet, dem Österreich mit den ihm sich anschließenden Vereinsstaaten in einem neuen Zollbunde entgegensteht. Geschieht die Theilung auf solche Weise, daß außer Bayern und Württemberg auch die beiden Hessen und Nassau sich an Österreich anschließen, und Hannover, wie in einem solchen Falle mit Sicherheit vorauszusehen, in seine frühere Freiheit zurückkehrt, so dürfe Österreich einen solchen Zustand, so viel Unbequemes die seltsame Configuration des Zollgebietes an sich haben mag, als einen ihm vortheilhaften betrachten, denn er sei offenbar kein auf die Länge bleibender und führe mit Nothwendigkeit zur Vereinigung der beiden Zolllager und Hannovers.

Allein es sei auch der Fall zu erwägen, daß die Theilung nicht in der erwähnten Art erfolge, sondern daß bloß Bayern und Württemberg sich an Österreich anschließen, während die übrigen Vereinsstaaten unter Annahme des Vertrages mit Frankreich bei Preußen ausharren. Es

sei kein Zweifel, daß ein solcher Zustand als ein bleibender betrachtet werden müßte, indem keine Unterbrechung der Continuität seines Zollgebietes und kein anderer tiefgreifender Nachtheil vorhanden wäre, der Preußen zu einer ohnehin hart genug fallenden Nachgiebigkeit bestimmen könnte. Es frage sich, ob auch in einem solchen Falle Österreich eine solche partielle Lostrennung vom Zollvereine bevorworten und durch den Abschluß einer Zolleinigung mit diesen Staaten unterstützen sollte. Über diese Frage, — es war dies der einzige Zwiespalt, der sich in der Commission ergab, — wurde eine Einigung nicht erzielt; es trennte sich nämlich der Vorsitzende von den übrigen Commissionsmitgliedern. Letztere sprachen sich bezüglich der erwähnten Frage bejahend aus; wenn eine Einigung mit dem gesammten Zollvereine nicht zu erreichen sei, bleibe doch die Einigung mit einem Theile desselben wünschenswert. Österreich erscheine hierdurch nicht gänzlich aus Deutschland hinausgedrängt. Es werden die Anknüpfungspunkte zu einer dereinstigen Wiedervereinigung der getrennten Theile erhalten, und Preußen werde in seinem Bestreben gehindert, sich die handelspolitische Oberherrschaft über ganz Deutschland zu erringen. Der Vorsitzende hingegen erklärte, an und für sich sei die Zolleinigung Österreichs *mit einem Theile* der Zollvereinsstaaten, während der andere Theil Preußen folge, für Österreich und seine deutschen Interessen nachtheilig, denn der geographischen Lage nach würden es die kleineren mitteldeutschen Staaten und vielleicht (durch preußischen, englischen und französischen Druck bestimmt) Hannover sein, die, durch eine solche Spaltung Deutschlands machtlos und stützelos, Preußen hingegeben werden, und diese Lage würde Preußen benützen, um sie nicht bloß in handelspolitischer Beziehung ganz zu mediatisiren, sondern auch nach seinem alten Plane den Zollverein als Grundlage der allseitigen Durchführung seiner Hegemonie „des engeren Bundes im weiteren" zu benützen. Die Mainlinie, welche Preußen von Österreich so oft forderte, die Lostrennung Bayerns und Württembergs vom Zollvereine, die von den tonangebenden Parteien in Berlin so nachdrücklich empfohlen wurde, wären dann durch Beihilfe Österreichs die Folge. Ferner, wenn die von Preußen getrennten Zollvereinsstaaten eine Zolleinigung mit Österreich schlössen, würden sie es sicherlich nicht unter größerer Einbuße an ihrer Selbstständigkeit thun, als sie in der Verbindung mit Preußen sich gefallen ließen. Unter diesen Voraussetzungen wäre sie aber für Österreichs freie politische und commerzielle Bewegung ein hemmender Ballast ohne entsprechenden politischen Nutzen, während sie vortheilhafter als Stütze der schwächeren Staaten und als Gegengewicht der hegemonistischen Absichten

Preußens im Zollvereine wirkten. Österreich behielte im letzteren Falle eine starke Partei im Zollvereine, während es bei dem Austritte dieser Staaten aus dem Vereine jedes Hebels entbehrt, in demselben dem Plane Preußens mit Erfolg entgegenzuwirken. Eine solche partielle Zolleinigung habe nur als *Mittel* Wert, hierdurch Preußen den Fortbestand seines Zollbestandes wenn nicht unmöglich zu machen, so doch derart zu beschweren, daß es zur Nachgiebigkeit gegen Österreich, also zum Aufgeben des Vertrages mit Frankreich und wo möglich zur Zulassung Österreichs in den Zollverein bewogen werde, und dieser Zweck sei, wie allseits anerkannt werde, nur dann zu erreichen, wenn außer Bayern und Württemberg auch die beiden Hessen und Nassau zur Lostrennung vom Zollvereine bestimmt werden. Nur in diesem Sinne und in keinem anderen sei auch in den Jahren 1851 und 1852 die Zolleinigung Österreichs mit dem Süden und Südwesten Deutschlands angestrebt worden.

Die Zollcommission war darüber einig, daß diese Verschiedenheit der Ansichten auf den Beginn und den anfänglichen Gang der einzuleitenden Verhandlungen ohne Einfluß sei. Jedenfalls müsse bei allen der großdeutschen Politik ergebenen Staaten im Süden und Südwesten Deutschlands für die Nichtannahme des Vertrages mit Frankreich selbst um den Preis der Lostrennung vom Zollvereine und auf Bildung einer neuen Einigung oder eines engen Verhältnisses mit Österreich gedrungen werden, und erst der Lauf der Verhandlungen werde Gelegenheit zur Erwägung geben, ob, wenn blos einige dieser Staaten auf einen solchen Plan eingehen, nur mit ihnen ein solches Verhältnis eingegangen werden soll. Schließlich empfahl die Commission, was immer auf Grundlage der vorliegenden Beantwortung der gestellten Fragen geschehen möge, schnell, folgerecht, mit Aufwand aller Kraft vollzogen werden soll, ehe auswärtige Intriguen und innere Gegenbestrebungen sich zu voller Kraft zu entwickeln vermögen.[191])

Noch ehe der Actionsplan festgesetzt war, brachten öffentliche Blätter ein Telegramm aus Dresden, daß dem preußisch-französischen Vertrage die Genehmigung des Königs von Sachsen gesichert sei, eine Nachricht, die bitter berührte. Die sächsische Regierung hatte wohl im Laufe der Unter-

[191]) Protokoll der Sitzung der Zollcommission vom 18. April 1862. Gegenwärtig: Freiherr von Hock, Vorsitzender; von Blumfeld, k. k. Ministerialrath im Ministerium für Handel und Volkswirtschaft; von Biegeleben, Ministerialrath im Ministerium des Äußern; von Gagern, Ministerialrath ebendaselbst; von Mor, Ministerialrath im Finanzministerium, und Peter, Sectionsrath im Finanzministerium, letzterer als Referent.

handlungen mit Frankreich in Wien offen mitgetheilt, daß sie dem Vertrage nicht entgegen sein könne, da derselbe den industriellen Interessen des Landes entspreche, und Beust hatte in seinen Gesprächen mit Werner, dem österreichischen Gesandten in Dresden, seine Überzeugung ausgesprochen, daß die Besorgnisse, die man auf dem politischen Gebiete an jenen Vertrag knüpfe, in Wahrheit nicht begründet seien und die Selbstständigkeit Sachsens und der übrigen deutschen Staaten durch die handelspolitische Annäherung zwischen dem Zollvereine und Frankreich ebenso wenig zu leiden haben werde, als jemals der deutsche Zollverein seine Mitglieder gehindert habe, auf dem Felde der Politik sich mit der vollkommensten Freiheit zu bewegen. Das österreichische Cabinet theilte die Ansichten des sächsischen Staatsmannes nicht. 42) In Wien wünschte man nun lebhaft, daß Sachsen, wenngleich entschlossen, nicht gegen den Vertrag aufzutreten, sich doch auch nicht für den Vertrag in demonstrativer Weise voranstelle, namentlich nicht darauf ausgehe, die in den süddeutschen Staaten hervortretenden Anzeichen von Opposition durch eine rasche Parteinahme zu entmuthigen. Österreich glaubte daher die Aufmerksamkeit des sächsischen Ministers auf einige beachtenswerte Momente lenken zu sollen und ihn davon im Vorhinein zu verständigen, daß im Falle der Annahme des preußisch-französischen Vertrages durch den Zollverein nicht nur jede Aussicht verschwinde für das Zustandekommen der deutsch-österreichischen Zolleinigung, sondern es werde auch, ungeachtet der Geneigtheit für eine liberale Tarifreform, selbst die Möglichkeit einer Verlängerung des gegenwärtigen Vertragsverhältnisses zwischen Österreich und dem Zollverein abgeschnitten werden. Der königlich preußischen Regierung werde sicher nichts willkommener sein, als diese Erklärung, durch welche sie den eigentlichen Zweck ihres Pactes mit Frankreich erfüllt sehen werde. Die Nichtratification des Vertrages durch die Zollvereinsstaaten bilde das einzige Mittel, die Scheidung Österreichs von dem übrigen Deutschland auf dem Gebiete der materiellen Interessen zu verhüten, und die deutschen Regierungen, falls sie jenen Vertrag genehmigen, handeln daher nicht im Einklange mit den Verpflichtungen, welche sie Österreich gegenüber durch den Zoll- und Handelsvertrag sich auferlegt haben. Ein Handelsvertrag mit einer dritten Macht würde dem Geiste des Februar-Vertrages schon dann zuwiderlaufen, wenn er die Einigung mit Österreich nur erschwerte, geschweige dann, wenn er sie augenscheinlich unmöglich mache. Das Allerwenigste, was Österreich als ein wohl erworbenes, vertragsmäßig besiegeltes Recht in Anspruch nehmen könnte, bestünde in dem Verlangen, daß die Regierungen, die Österreich durch den Februar-Vertrag verpflichtet seien,

dem Vertrage mit Frankreich jedenfalls nicht ohne vorher die Gründe Österreichs gegen denselben gehört und gewürdigt zu haben, ihre Zustimmung ertheilen. Im weiteren Verlaufe wird auf den Artikel XXXI hingewiesen, worin Preußen eine uneingeschränkte Verpflichtung übernommen hatte, künftig kein Ausfuhrverbot gegenüber Frankreich zu erlassen, welches nicht auch gegenüber den anderen Nationen in Geltung zu treten hätte, wodurch nicht mehr bloß das evidente Gesammtinteresse Deutschlands, sondern selbst das positive Bundesrecht verletzt werde, daher den Bund vermöge seines Sicherheitszweckes zu einer Einsprache verpflichte. 43)

Die Nachrichten, welche dagegen aus der bayrischen Hauptstadt, sowie aus Hannover nach Österreich gelangten, erweckten die Hoffnung, daß es vielleicht doch möglich sein dürfte, eine wuchtige Opposition unter den deutschen Regierungen gegen den Handelsvertrag zusammenzubringen. Anfangs März war aus Hannover gemeldet worden, daß man daselbst mit Besorgnis dem Handelsvertrag, den Preußen mit Frankreich abzuschließen im Begriffe stehe, entgegensehe, für den nach dem in Norddeutschland bei den meisten Sachverständigen ziemlich allgemein bestehenden Urtheile national-ökonomisch weder ein Bedürfnis noch ein Interesse vorliege. Es werde für das industriearme Hannover selbst schwer sein, in materieller Beziehung Einwände gegen die Theilnahme des Zollvereins an dem Vertrage vorzubringen, und die politische Seite der Frage in den Vordergrund zu stellen, halte man unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder für geeignet noch für rathsam; nur in der großen Wahrscheinlichkeit glaube man Trost finden zu können, daß dem Wunsche Preußens, den übrigen Zollverein mit in den Vertrag aufgenommen zu sehen, von der Industrie anderer Staaten so große Schwierigkeiten entgegengestellt werden, daß er nicht zur Ausführung kommen könne; namentlich Süddeutschland müsse den Norden aus dieser gefährlichen Lage reißen, und man hoffe, daß von Seite der österreichischen Regierung hierzu alles Thunliche geschehen werde, da die Ausdehnung des Vertrages auf den ganzen Zollverein dem so wünschenswerten Eintritte Österreichs nur neue Hindernisse bereiten würde. [192]) Die Münchener Berichte meldeten, daß man dem Vertrag den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung mittheilen und erst dann der ministeriellen Prüfung unterziehen werde. Man erwarte, daß die Handelskammern sich dagegen aussprechen, sowie auch die Kreislandräthe,

[192]) Bericht aus Hannover, 7. März 1862.

endlich auch der Landtag.[193]) Später erhielt man Nachricht von der Ankunft Delbrück's in der bayrischen Hauptstadt. Sachsen scheue sich, sagte man in Wien, den freihändlerischen Tendenzen seines Emporiums Leipzig entgegenzutreten, Bayern fürchte Frankreich und zugleich Preußen zu verletzen und wolle sich hinter seine Handelskammern stecken. Auf die Unterstützung Bayerns glaubte man dennoch rechnen zu können, denn Freiherr von Schrenk sprach sich dahin aus, daß er gegen den Vertrag mit Frankreich sei, um die Möglichkeit einer Zolleinigung mit Österreich offen zu lassen. In Württemberg gieng die Stimmung ebenfalls gegen den Vertrag. Moritz von Mohl hob die Gefahren für Deutschland hervor; wenn je ein Staat in einer providentiell günstigen Lage sei, um sich zum größten Gewerbstaate emporzuarbeiten, sei es Deutschland in Verbindung mit Österreich.

Diese Nachrichten mochten vielleicht zu dem raschen Entschlusse beigetragen haben, auf Grund der Beschlüsse der Zollcommission eine vertrauliche Weisung des Ministers des Auswärtigen an die verschiedenen Gesandtschaften zu erlassen. Die Prüfung des Vertrages seitens der obersten Staatsbehörden, heißt es daselbst, habe das unzweifelhafte Ergebnis geliefert, daß bei Annahme desselben Österreich in die Unmöglichkeit versetzt werde, nicht bloß in eine Zolleinigung mit den übrigen deutschen Staaten einzutreten, sondern auch nur in eine Verlängerung des gegenwärtigen Vertragsverhältnisses zum Zollverein zu willigen. Eine Scheidung Österreichs von Deutschland auf dem handelspolitischen Gebiete widerstrebe aber in einem so hohen Grade allen Interessen und der ganzen Richtung der österreichischen Politik, daß es angesichts dieser Eventualität der lebhafteste Wunsch sei, es möge dem Vertrage mit Frankreich die Zustimmung der mit Österreich befreundeten Regierungen des Zollvereins versagt werden. Die leitenden Staatsmänner täuschen sich übrigens auch von ihrem Standpunkte nicht über den vielfach bedenklichen und präjudicirlichen Charakter jener Transaction, allein sie fürchten andererseits, daß eine Vorenthaltung der Ratification den Fortbestand des Zollvereins gefährden würde. Dies sei jedoch nicht wahrscheinlich, da Preußen sich schwerlich entschließen werde, lieber den deutschen Zollverein als den Vertrag mit Frankreich aufzugeben. Ohne Zweifel werde es sehr laut mit der Kündigung des Zollvereins drohen, aber Preußen habe wiederholt mit seinem Austritte aus dem deutschen Bunde gedroht, niemals aber diese Drohung vollzogen, noch viel weniger werde es aus dem Zollverein ausscheiden wollen, den es als die wichtigste

[193]) Bericht aus München, 12. April 1862.

Errungenschaft seiner Politik betrachte. Für die Regierungen, welche mit dem Vertrage nicht einverstanden seien, werde es sich also darum handeln, sich durch die Sprache Preußens nicht einschüchtern zu lassen. Wahr sei, daß schon seit längerer Zeit in Preußen das Schlagwort ausgegeben worden sei, der Zollverein könne nicht so bleiben, wie er sei, und unstreitig gebe es in Preußen Parteien, die nichts Besseres verlangen, als diesen Staat an die Spitze eines norddeutschen Freihandelsvereins treten zu sehen. Österreich vermöge nicht leicht zu glauben, daß es bei der Regierung in Preußen beschlossene Sache sei, im Bunde mit Frankreich solche neue Bahnen selbst mit Aufopferung des deutschen Zollvereins und seiner politischen Vortheile zu betreten.

Aber selbst, wenn dem so wäre, so würde die Verantwortlichkeit für die Sprengung des Zollvereins auf Preußen fallen und die nachtheiligen Folgen würden auch von Preußen schwerer empfunden werden als auf Seite der übrigen Zollvereinsstaaten. Preußen habe sich einst um die Gründung des Zollvereins beworben. Obgleich die Lage nicht mehr dieselbe sei und die Unterbrechung der seit Jahrzehnten geschaffenen regen Verkehrsbeziehungen ohne Zweifel mit größeren Übelständen verbunden sein würde als einst deren Entbehrung, so dürfte sich doch im Großen und Ganzen auch jetzt die Erscheinung wiederholen, daß Preußen sich durch ein noch stärkeres Interesse als die übrigen deutschen Staaten zur Wiederannäherung auf dem handelspolitischen Felde hingedrängt fühlen würde, also billige Bedingungen annehmen müßte. Die Situation vom Monate Februar 1853 dürfte sich daher wiederholen. Trotz Allem sei anzunehmen, daß Preußen jetzt nicht weniger als damals die Auflösung des Zollvereins fürchte. Politisch würde es die letzte und stärkste Stellung für seine bundesstaatlichen Projecte verlieren, die übrigen Staaten dagegen wären von der Sorge so gefährlicher Excentricitäten, wie Majorisirung durch Reform der Zollvereinsverfassung, Zollparlament u. s. w., befreit.

Was werde nun aber Österreich leisten können, um den ihm näher befreundeten Regierungen den Entschluß zu erleichtern, vor den Nachtheilen und den Unzukömmlichkeiten einer Spaltung des Zollvereins nicht zurückzuweichen? Die Gefahren, mit welchen der französisch-preußische Vertrag die politischen und materiellen Interessen des österreichischen Kaiserstaates bedrohe, seien dem Minister so groß erschienen, daß er es für seine dringendste Pflicht gehalten habe, sich der nöthigen Mittel zur Unterhandlung mit den deutschen Regierungen, die diesem Vertrage gleichfalls entgegen wären, zu versichern. Er habe die feste Überzeugung, daß, sowie Preußen finanzielle

Opfer nicht gescheut habe, um Hannover für den Zollverein zu gewinnen oder Bayern in demselben festzuhalten, so müsse sich auch Österreich zu den größten Opfern entschließen. Der Minister des Äußern sei daher von dem Kaiser auf Grund des Beschlusses der Ministerconferenz ermächtigt worden, mit denjenigen deutschen Staaten, die dem Vertrage mit Frankreich ihre Zustimmung versagen würden, nicht bloß in Unterhandlungen über eine eventuelle Zolleinigung oder über ein der Zolleinigung möglichst analoges Vertragsverhältnis mit Österreich einzutreten, sondern auch diesen Staaten im Vorhinein die Zusage zu ertheilen, daß Österreich das Äußerste thun werde, um ihnen für jeden materiellen Nachtheil, den sie durch die Auflösung des Zollvereins erleiden würden, vollständigen Ersatz zu gewähren. Man würde mit diesen Anerbietungen jedoch nur in dem Falle officiell hervortreten, wenn man vorher versichert wäre, daß dieser Schritt von den betheiligten Regierungen gewünscht und die entsprechende Aufnahme bei denselben finden würde. 44)

Ein inhaltsvolleres, schwerwiegenderes Schriftstück dürfte schwerlich vom Ballplatze abgeschickt worden sein, welches jedenfalls deutlich zeigt, daß man die ganze Tragweite der Sachlage erfaßte und sich entschlossen zeigte, selbst mit schweren Opfern den Zusammenhang mit Deutschland in politischer und materieller Hinsicht aufrechtzuerhalten. Die Thatsache fällt um so gewichtiger in die Waagschale, als der Entschluß zu der nunmehr zu befolgenden Richtung nicht ohne Widerspruch einzelner Mitglieder des Cabinets an maßgebender Stelle gefaßt wurde, und es ist gewiß, daß, wenn es überhaupt gelingen konnte, irgend einen Erfolg zu erzielen, dieser nur durch eine kühne, die finanzielle Seite ganz außer Betracht lassende Politik erreicht werden konnte.

In einer nach Berlin gerichteten Denkschrift vom 7. Mai 1862 wies Österreich darauf hin, daß die im September des Vorjahres ausführlich entwickelten Anforderungen bei dem Vertragsabschlusse unberücksichtigt geblieben seien, obgleich Preußen damals noch volle freie Hand gehabt habe, denselben Rechnung zu tragen; in dem nunmehr abgeschlossenen Vertrage seien im Gegentheil Bestimmungen enthalten, „deren Fernhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung und Fortbildung der engeren Handelsbeziehungen zwischen Österreich und dem Zollverein die kaiserliche Regierung bevorwortet hatte". Die Zollbegünstigungen, welche Frankreich gewährt wurden, seien derart, daß sie alle Möglichkeit der Fortbildung des Februar-Vertrages und der Zolleinigung zwischen Österreich und dem Zollvereine abschneiden. Wenn Graf Bernstorff bemerkt hatte, daß nicht die

von Frankreich zugestandenen Verkehrserleichterungen, sondern die unabhängig von denselben eingetretene Nothwendigkeit einer Reform des Zollvereinstarifes die preußische Regierung zum Abschlusse des Vertrages bestimmt habe, so fragte das Wiener Cabinet, warum trotz des Bewußtseins der Nothwendigkeit jener Reform das wiederholte Anerbieten und Andringen Österreichs, mit ihm gemeinschaftlich zu einer Reform der Außentarife zu schreiten, von Preußen mit Entschiedenheit abgelehnt worden war. Man könne sich dafür keine andere Erklärung aneignen, als diejenige, die in Preußens eigener Presse laut genug verkündet worden sei, nämlich daß die Absicht dahin gegangen sei, durch Annahme eines Systems, welchem Österreich mit Rücksicht auf seine Industrie und Finanzverhältnisse nicht folgen könne, und durch Abschluß eines Vertrages, welcher jedes engere Verhältnis Österreichs zum Zollverein für die ganze Zukunft des letzteren unmöglich mache, die handelspolitische Trennung Österreichs von dem übrigen Deutschland zur dauernden Thatsache zu erheben.

So richtig diese Bemerkungen auch sein mochten, so unzutreffend waren die sonstigen Auseinandersetzungen, welche dem Zollvereine das Recht zu einer umfassenden Tarifrevision bestritten und nur Herabsetzungen einiger Positionen als zulässig bezeichneten. Auch die Bemängelung des Artikels XXXI in dem preußisch-französischen Handelsvertrage, wornach sich die Contrahenten verpflichteten, kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen Anwendung fände, war nicht stichhältig. In dieser Beziehung widerlegte die Note des preußischen Cabinets vom 28. Mai 1862 die Ansichten der Wiener Regierung vollständig. Daß Preußen beim Abschlusse des Vertrages mit Frankreich der von Österreich ersehnten Zolleinigung einen Riegel für alle Zukunft vorschieben wollte, wurde von dem Berliner Cabinete in Abrede gestellt. Was in Beziehung auf eine solche Einigung überhaupt als möglich angesehen werden kann, heißt es in der Depesche Bernstorff's, darin ist durch die Verträge mit Frankreich nichts geändert.[194])

Österreich beabsichtigte den Beweis zu liefern, daß die in der Publicistik und Journalistik gemachten Vorwürfe, als ob das Wiener Cabinet sich jedem Versuche einer Fortbildung des Zollvereins hemmend entgegenstellen wolle, ohne selbst mit Vorschlägen hervorzutreten, unbegründet seien.[195]) Auf Grund von Vorschlägen, welche von Kerstorf herrührten,

[194]) Die Depeschen vom 7. und 28. Mai, Staatsarchiv. III, S. 215.
[195]) Hock, a. a. O. S. 67.

arbeitete Hock den Entwurf eines Präliminarvertrages über die Zolleinigung zwischen Österreich und dem Zollverein aus, der in der Sitzung der Zollcommission vom 5. Juli 1862 einstimmig angenommen wurde. Am 10. Juli 1862 übersendete Österreich an die deutschen Regierungen Vorschläge zur Ordnung der handelspolitischen Verhältnisse zwischen Österreich und dem Zollverein. Man war sich darüber vollkommen klar, daß bei den durchgreifenden Zollreformen in den verschiedenen europäischen Staaten die Aufrechterhaltung von hohen, fast prohibitiven Zöllen, wie sie im Zolltarife vom Jahre 1853 enthalten waren, unmöglich, auch der Zollschutz bei den Fortschritten der Industrie nicht mehr in dem Maße wie bisher nothwendig sei. Man erkannte, daß der Vorgang Preußens in dieser Richtung ein vollberechtigter sei, und tadelte nur, daß man in Berlin zu weit gegangen und auf den handelspolitischen Bundesgenossen keine Rücksicht genommen habe. Dem preußisch-französischen Handelsvertrage sollte daher ein Präliminarvertrag über eine Zolleinigung zwischen Österreich und dem Zollverein entgegengestellt werden. Derselbe besagte, daß spätestens vom 1. Januar 1865 angefangen Österreich und der Zollverein ein gemeinsames Zollgebiet mit den gleichen Zolleinrichtungen, Gesetzen und Zollstrafen, sowie mit einer einheitlichen Berathung und Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten bilden sollten. Auch die Besteuerung des Zuckers und inländischer Stoffe sollte nach den gleichen Maßstäben und Grundsätzen stattfinden, die Zölle in Silber erhoben werden, eine Theilung der Zolleinkünfte in der Regel nicht stattfinden, sondern jeder Theil nur die Einkünfte von den in seinem Gebiete verzollten Waaren erheben. Nur ausnahmsweise wurde für Garne, Gewebe, Papier-, Leder-, Eisen-, Glas-, Thon-, Metall- und kurze Waaren in der Einfuhr und für Hadern in der Ausfuhr, um den freien Übergang dieser Waarengattungen aus dem einen Gebiete in das andere zu ermöglichen, eine Theilung der eingehenden Zölle in dem Verhältnisse vorgeschlagen, daß Österreich $^3/_8$ und der Zollverein $^5/_8$ des Gesammtertrages erhielte. Der innere Verkehr zwischen den beiden Gebieten habe zoll- und abgabenfrei zu sein, Waaren außereuropäischen Ursprungs ausgenommen, die beim Übergange aus einem Gebiete in das andere den Einfuhrzoll wie im Eintritte aus dem Auslande zu entrichten hätten. Der gleichen Besteuerung haben auch Tabak und Tabakfabrikate in der Einfuhr nach Österreich aus dem Zollverein zu unterliegen. Für Waaren, die in einem Gebiete Gegenstand eines Staatsmonopols oder einer inneren Besteuerung sind, waren besondere Bestimmungen aufgenommen. Nach erfolgter Einigung über die Haupt-

positionen des Tarifs sollte eine vorläufige Verständigung zwischen Österreich, Preußen und den übrigen Regierungen des Zollvereins über die nothwendigen Abänderungen des von Preußen und Frankreich paraphirten Vertrages vom 29. März stattfinden, Österreich und Preußen zur Führung der Verhandlungen mit Frankreich und England ermächtigt werden.

Durch diese Vorschläge glaubte man alle Hindernisse und Bedenken beseitigt zu haben. Österreich erklärte sich bereit, Tarife, Gesetze und Einrichtungen des Zollvereins anzunehmen. Durch die Bestimmung über die Zollerhebung in Silber entfiel der Einwand gegen die noch nicht hergestellte Valuta. Die vorgeschlagene Regelung der Zolleinkünfte beseitigte einen schwierigen Punkt, der schon vor einem Jahrzehnte einen Stein des Anstoßes gebildet hatte. So großen Hoffnungen man sich auch über den Eindruck dieser Vorschläge auf die deutschen Regierungen und auf die Bevölkerung hingeben mochte, einsichtige Kenner der damaligen Verhältnisse konnten sich der Ansicht nicht verschließen, daß Österreich mit diesem allerdings bedeutsamen Schritte zu spät kam. Möglich, daß ein ähnlicher Antrag noch vor einem Jahre eine Verständigung zwischen Preußen und Frankreich hintertrieben oder mindestens die eine oder andere Regierung vermocht hätte, mit ihrer Preußen ertheilten Zustimmung, sich in Verhandlungen mit Frankreich einzulassen, zurückzuhalten. Nun hatte sich ein wichtiger Staat wie Sachsen, der in der Krisis der Fünfziger Jahre auf österreichischer Seite stand, für die Annahme des preußisch-französischen Handelsvertrages entschieden. Bereits am 22. Mai war ein außerordentlicher Landtag behufs Zustimmung zum Vertrage zusammengetreten, und Minister Beust hatte in einer Eröffnungsrede die Nothwendigkeit der Annahme dargelegt, indem dadurch „nicht allein der Fortbestand des Zollvereins gewährleistet, sondern auch die Basis gefunden sei, auf welcher die Weiterbildung des bestehenden Handelsvertrages mit Österreich und dessen einstiger Zollanschluß sich vorbereiten müsse“. Bereits am 14. Juni war in der zweiten sächsischen Kammer die Annahme des Handelsvertrages einstimmig erfolgt. Auch in anderen Theilen Deutschlands hatte man für den Vertrag Stellung genommen. Am 26. Juni hatte die badische Regierung denselben dem Landtage vorgelegt, am 9. Juli folgte Coburg-Gotha. Bei dieser Sachlage war daher, keineswegs wie bei der ersten Vereinskrisis, auf viele Regierungen sichere Rechnung zu machen. Der Zollverein hatte in dem letzten Jahrzehnte seine Lebenskraft wieder bewährt und eine noch innigere Verknüpfung in wirtschaftlicher Beziehung zwischen den deutschen Staaten herbeigeführt. Der Schritt Preußens, durch einen Handelsvertrag die Umgestaltung des

reformbedürftigen Tarifs zu bewerkstelligen, wurde vielseitig warm begrüßt, die früher so innige Anhänglichkeit an Österreich in einigen deutschen Gebieten hatte durch die Politik desselben im letzten Jahrzehnte Einbuße erlitten, die kleindeutsche Partei an Boden gewonnen.

Das Berliner Cabinet beeilte sich, die Unannehmbarkeit der österreichischen Anträge darzulegen. Durch den Vertrag mit Frankreich war ein bedeutsamer Act innerer Zollreform vollzogen worden, was durch Berathungen auf den Zollvereinsconferenzen, wie die Erfahrung genugsam gelehrt hatte, nie möglich gewesen wäre. Diese Umgestaltung des bestehenden Zollvereinstarifes war erreicht, und Österreich stellte dagegen an die Spitze der von ihm beantragten Zolleinigung die Erhaltung dieses Tarifes, indem es sich allerdings anheischig machte, in Berathungen auf eine Reform einzugehen, deren Erfolg jedoch bei der Verfassung des Zollvereins im weiten Felde stand. Hatte bisher die schutzzöllnerische Partei des Zollvereins Abänderungen des Tarifes hintangehalten, so würde dieselbe durch den Eintritt Österreichs eine gewichtige Verstärkung erhalten haben, und wenn auch Preußen in den über den Handelsvertrag gewechselten Schriftstücken bloß die wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund stellte und nach dem Zeugnisse der sächsischen Regierung sich in der That nur durch die Rücksicht auf dieselben hatte leiten lassen: Die Forderung Österreichs mußte auch in politischer Beziehung auf Widerstand in Berlin stoßen, insolange als eine Reform des deutschen Bundes nicht eingetreten war, die Preußen eine hervorragende Stellung neben Österreich sicherte.

Die österreichischen Anträge und die Zustimmung, welche dieselben zum Theil fanden, beirrten das preußische Cabinet in seinem Gange nicht. Bereits am 26. Mai war der Vertrag dem Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt worden. Der umfassende Bericht der vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe, dann für Finanzen und Zölle ist in vielfacher Beziehung ungemein belehrend. Berichterstatter war Michaelis. Den Freihändlern von damals, welche die Mehrheit besaßen, erschien die angebahnte Reform nur als ein erster Schritt. Wenn in der That, heißt es in dem Berichte, durch eine so mäßige Reform einzelne Zweige oder Unternehmungen gefährdet werden sollten, so würde hierin nur ein Beweis liegen, daß das bisherige Zollsystem nur eine ungesunde Entwickelung in einzelnen Richtungen der Fabriksthätigkeit herbeigeführt hat, und daß schleunige Remedur nöthig ist, damit die Last des Krankhaften nicht noch ferner wachse. Über das Verhältnis zu Österreich sprach sich der Bericht eingehend aus. Es wird betont, daß der neue vereinbarte

Tarif gerade für die wichtigsten Exportartikel der österreichischen Monarchie herabgemindert worden sei, und daß Österreich die Berechtigung habe, dem Zollvereine gegenüber die Zwischenzollsätze zu erhöhen. Und in der Eröffnungsrede bemerkte Michaelis, der Vertrag errichte keine Scheidewand gegen Österreich; es wäre Österreichs Sache, wenn es seinerseits eine Scheidewand errichten wollte; Preußen sei durch die Lage und seine Geschichte auf eine liberale Handelspolitik hingewiesen, Österreich nicht; man müsse sich wundern, wie Österreich den Muth gehabt habe, Preußen derartiges anzubieten; es habe selbst nicht an einen Erfolg geglaubt; also entweder sei es eine Drohung, um Preußen matt zu machen, oder ein Versuch, den Zollverein zu sprengen und Süddeutschland an sich zu binden. Am 25. Juli erfolgte nach dreitägiger Debatte die Annahme des Vertrages mit 264 gegen 12 Stimmen. Das Herrenhaus sprach seine Genehmigung am 1. August einstimmig aus. Tags darauf erfolgte die Unterzeichnung des Vertrages, da mittlerweile bereits die Zustimmung einiger Regierungen eingelangt war. Die Auswechslung der Ratificationen war für den 31. October in Aussicht genommen, am 1. Januar 1863 sollte der Vertrag in Kraft treten.

Vier Tage nach Unterzeichnung der Verträge beantwortete Graf Bernstorff die österreichische Depesche vom 26. Juli 1862. Wenn Preußen in dem am 20. Juli nach Wien gerichteten Schriftstücke bemerkt hatte, daß es sich nicht berechtigt halten könne, von dem Frankreich gegenüber verpfändeten Worte einseitig abzugehen, erwiderte Graf Rechberg, daß diese neue Verbindlichkeit den älteren Verpflichtungen Preußens keinen Eintrag thun könne. Auch habe ja das Berliner Cabinet selbst hervorgehoben, daß das Frankreich gegebene Wort an eine suspensive Bedingung geknüpft sei, nämlich an die Zustimmung der Vollmachtgeber. Werde aber diese Bedingung sich erfüllen? Graf Rechberg bezweifelte dies, indem er auf die Abneigung der Regierungen und Bevölkerungen gegen die mit Frankreich getroffene Vereinbarung hinwies. Preußen hatte bemerkt, es würde sich auf den österreichischen Vorschlag selbst dann nicht einlassen können, wenn niemals zwischen ihm und Frankreich Verhandlungen stattgefunden hätten. Rechberg fragte dem gegenüber, ob Preußen durch schroffes Festhalten an diesen Sätzen nicht die Fortdauer des Zollvereins und die Zolleinigung mit Österreich unmöglich machen würde. Österreich habe eine Tarifrevision in Antrag gebracht und sein Anschluß an den Zollverein werde die Reform der Handelspolitik nicht hemmen, sondern fördern. Österreich nahm auch die Eröffnung von Verhandlungen als ein Recht, gestützt auf Artikel XXV des Februar-Vertrages, in Anspruch.

Die preußische Antwort vom 6. August 1862 bestritt die Ausführungen des österreichischen Staatsmannes Punkt für Punkt. Allerdings habe Preußen nicht bloß im eigenen Namen, sondern zugleich in jenem der übrigen Zollvereinsmitglieder unterhandelt, und es rechne auch schließlich auf die Zustimmung der Vereinsgenossen. Die Ansicht von der inneren Nothwendigkeit gewinne immer allgemeineren Boden; der Zollverein werde hoffentlich verjüngt und neu gestärkt aus dieser Krisis hervorgehen. In Unterhandlungen mit Österreich einzugehen, sei der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet. Erst nachdem die Verträge mit Frankreich durch die allseitige Annahme von Seite der Zollvereinsstaaten gesichert sein werden, werde der Augenblick gekommen sein, um die Regelung der handelspolitischen Beziehungen zu Österreich zu erwägen. Preußen könne Österreich nicht die Befugnis einräumen, zu jedem ihm angemessen erscheinenden Zeitpunkte die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtung zu fordern, nachdem das Jahr 1860 verstrichen sei, ohne daß von Seite des Wiener Cabinets dieselbe in Anspruch genommen worden sei.[196])

Die Entscheidung lag bei den Südstaaten. Unbekümmert um die 1852 gemachten Erfahrungen, rechnete man in Wien auf dieselben. Es gab nur einen Weg, der vielleicht zum Ziele hätte führen können: Auf Grundlage des preußisch-französischen Vertrages den Eintritt in den Zollverein zu erstreben, ein Gesichtspunkt, den die sächsische Regierung in der Denkschrift, mit der sie die Vorlage des Handelsvertrages begleitete, angedeutet hatte. Sollte sich Österreich, heißt es daselbst, seinerseits zu einem entschiedenen Schritte in der durch den Vertrag bezeichneten Richtung entschließen, was insofern wenigstens erleichtert werde, als die hauptsächlichsten Ermäßigungen des Tarifes erst im Jahre 1866 eintreten, so würde dadurch die Annäherung an den Zollverein nur gefördert und zugleich dem allgemeinen Zwecke des vorliegenden Vertrages noch mehr entsprochen werden. Zu einem solchen einschneidenden Schritte mochte man sich in Wien nicht entschließen können. Die österreichische Industrie schien nicht entwickelt genug, um eine solche weitgehende Tarifreform vorzunehmen. Auch mußte auf die Stimmungen der industriellen Kreise Rücksicht genommen werden. Noch lagen der Verwaltung die wenig befriedigenden Verhandlungen der 1859 veranstalteten Enquête in allen Gliedern, welche aus von der Regierung gewählten Männern zusammengesetzt, Klagen und Anklagen erhoben und

---

[196]) Die beiden Depeschen vom 26. Juli und 6. August 1862 im Staatsarchiv, Nr. 432 und 442.

ergiebigen Schutz der heimischen Industrie gefordert hatte, und diese Kreise besaßen nun in der Volksvertretung gewichtige Stimmführer, auf welche die Regierung besondere Rücksicht zu nehmen gezwungen war.

Im August sah man in Wien die Sachlage ungemein rosig an. Am 18. Juni 1862 waren in Folge einer Einladung der württembergischen Regierung in München Bevollmächtigte von Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau zusammengetreten, um ihre Ansichten über die Vertragsentwürfe auszutauschen. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt; erst, nachdem Österreich mit seinen Anträgen am 10. Juli hervorgetreten war, neigten sich die süddeutschen Regierungen auf österreichische Seite. Die Ablehnung des französischen Vertrages von Seite Bayerns am 8. August, dem Württemberg 3 Tage später, Hannover am 16. August folgten, konnte in der That als ein befriedigender Erfolg erscheinen. Dadurch ermuthigt, richtete Rechberg am 21. August eine Note an Chotek, die preußische Regierung zum Eintritt in die Verhandlungen über die von Österreich am 10. Juli gemachten Vorschläge aufzufordern. Die Zweifel seien gefallen, schrieb Rechberg, nunmehr stehe zweifellos fest, daß der Zollverein den Vertrag verwerfe; jene Vorbedingung könne daher nicht mehr eintreten, an welche Graf Bernstorff den Beginn der Verhandlungen mit Österreich geknüpft habe. Preußen werde hoffentlich keinen Anstand nehmen, auf den österreichischen Antrag von 10. Juli 1862 einzugehen. Wenn man indeß gehofft hatte, daß die Haltung der süddeutschen Regierungen auf Preußen einen tiefen Eindruck machen würde, so hatte man sich getäuscht. Die Äußerungen der preußischen Regierung im Landtage am 5. September zeigten, daß das Berliner Cabinet nicht hoffnungslos in die Zukunft blickte, im Gegentheil fast mit Sicherheit darauf rechnete, daß die deutschen Regierungen sich schließlich in das Unvermeidliche fügen dürften und namentlich die Kündigung des Zollvereins nicht ohne Wirkung bleiben werde. Für Preußen stand auch die Stellung als europäische Großmacht auf dem Spiele; es mußte aus politischen Rücksichten es darauf ankommen lassen, ob eine Sprengung des Zollvereins eintreten werde.

Die österreichische Diplomatie war ungemein thätig, die günstige Stimmung in den deutschen Residenzen warm zu halten. Hannover wurde zum Widerstande angefrischt mit dem Hinweise, daß Österreich das Äußerste thun würde bezüglich des Präcipuums; in Stuttgart sprach man die lebhafteste Anerkennung aus über die Haltung Württembergs; in Sachsen, wo die Regierung kein Hehl daraus machte, daß bei einer etwaigen Sprengung des Zollvereins nur der Anschluß an Preußen möglich sei,

wurde Beust ersucht, mit einer derartigen Erklärung zurückzuhalten und Preußen nicht in seinem Widerstande zu bestärken; wenn Sachsen, Hannover und Kurhessen sich den süddeutschen Staaten anschließen würden, werde Preußen von der Mainlinie abgeschnitten.

Die öffentliche Meinung sollte für die österreichischen Anträge gewonnen werden. Es standen einige Versammlungen bevor, auf denen die brennende Frage des Tages voraussichtlich zur Sprache kommen durfte. Es fragte sich daher, auf welche Weise der österreichische Standpunkt eine entsprechende Vertretung finden könnte. Auf dem bevorstehenden volkswirtschaftlichen Congreß zu Weimar durchzudringen, erschien von vorneherein aussichtslos, wenn man die kleindeutsche Richtung desselben in Anschlag brachte, und man fand es daher gerathener, „ihn den nicht ausbleibenden sich selbst vernichtenden Übertreibungen des Parteigeistes, zu denen das Project eines Zollparlamentes durch Lette gehörte, zu überlassen". Niemand ließ sich damals träumen, daß dieses Zollparlament vor Ablauf eines Lustrums Fleisch und Blut gewinnen und die Einheit Deutschlands nach einem Jahrzehnte vollendete Thatsache sein würde. Viel mehr ließ sich von dem bevorstehenden Münchener Handelstage erwarten; wenn sich auf denselben eine genügende Anzahl Österreicher einfand, konnte immerhin eine Kundgebung erfolgen, die dann in entsprechender Weise verwertet werden mußte. Ziemlich traurig sah es aber mit den Kräften aus, die der Regierung zur Verfügung standen, um ihre Anträge auf dem Congreß zu vertreten. Für Weimar faßte man Herrn von Czörnig oder Professor Stubenrauch in's Auge, ersterer ein Mann von umfassender Bildung, letzterer in wirtschaftlichen Fragen unbedeutend; für München lenkte man sonderbarer Weise auf den Kassenfabrikanten Herrn von Wertheim den Blick; am meisten rechnete man jedoch auf Kerstorff, der damals in Wien persona gratissima war und einen nicht geringen Einfluß auf die Entscheidung der Regierung besaß.

Allein einen vollen Erfolg erwartete man erst, wenn die befreundeten Regierungen bestimmt werden konnten, sich zu Berathungen über den österreichischen Präliminarvertragsentwurf vom 10. Juli zu entschließen; denn die Ansicht war eine ganz richtige, wenn die Österreich geneigten Regierungen auf dem bisher eingeschlagenen Wege fortfahren, d. i. die gegenwärtig schwebende, große handelspolitische Frage ausschließlich auf dem Boden der materiellen Interessen fortschleppen lassen und sich auf die mehr oder minder bedingte Ablehnung des französisch-preußischen Handelsvertrages und auf eine Polemik beschränken, ob hierdurch der Fortbestand

des Zollvereins gefährdet werde oder nicht, und wenn dies der Fall sei, die Schuld an Preußen liege, und wenn jeder der Staaten diese Schritte isolirt für sich allein unternähme, die natürliche Folge sein werde, daß ein Staat nach dem anderen seinen Separatfrieden mit Preußen schließen und der zuletzt übrig bleibende Rest überdies sich in eine schlimme Lage versetzen werde. Der bedingten Kündigung des Zollvereins von Seite Preußens konnte nur durch Anknüpfung eines neuen Zollbundes mit Österreich mit Erfolg entgegengetreten werden. Die Zollcommission empfahl energisches Vorgehen; denn dringe Österreich nicht wiederholt und kräftig darauf, daß über seine hierauf abzielenden Anträge verhandelt werde, so lade es den Schein auf sich, als sei ihm mit diesen Anträgen nicht Ernst und daß es nur einen Schlag gegen Preußen habe führen wollen. Wenn je, so sei jetzt, wo durch den Schützentag in Frankfurt und den Juristentag in Wien die öffentliche Meinung für Österreich gewonnen und Preußens äußere und innere Politik in Mißcredit gerathen sei, der Zeitpunkt zu einer solchen Berathung gekommen.[197])

Mit besonderer Befriedigung begrüßte man das Schreiben der bayrischen Regierung an den Gesandten in Berlin vom 23. September 1862, in welchem die Gesichtspunkte dargelegt wurden, von welchen sie bei der bevorstehenden Generalconferenz des Zollvereins in München, die für November 1862 einberufen worden war, in Bezug auf die Vorschläge Österreichs vom 10. Juli 1862 sich leiten lassen wolle. Höchst anmuthen mußte die Entschiedenheit, welche das Schriftstück bezüglich der Ablehnung des preußisch-französischen Handelsvertrages athmete, und die Erklärung, die Unterhandlung mit Österreich selbst für den Fall, wenn Preußen ablehnen sollte, in Aussicht zu nehmen. Auch die Berichte aus anderen Staaten lauteten günstig. Selbst dort zeigte sich eine Österreich freundliche Strömung, wo die Stellungnahme in Folge von Kundgebungen aus den Kreisen der Bevölkerung erschwert war. Mit Genugthuung erfüllte es, daß Preußens angestrengteste Bemühungen in Norddeutschland so geringe Erfolge hatten. Zu den bereits erwähnten Staaten hatte sich auch Nassau gesellt. Die Mittheilungen der Gesandten aus Hannover und Cassel waren hoffnungserweckend, obgleich man sich darüber keiner Illusion hingab, daß Hannover in dem Falle, wenn Preußen ihm den Fortbezug seines Präcipuums anbieten wollte, einer starken Versuchung unterliegen werde, ja daß es ohne

[197]) Protokoll der Zollcommission vom 3. September 1862. Hock, Graf Blome, Gesandter bei den freien Städten, Blumfeld, Gagern, von Mor, Peter.

anderweite Sicherstellung seiner finanziellen Interessen kaum Widerstand leisten könnte. Sachsen endlich, welches gegen die Berathung der österreichischen Vorschläge durch die Münchener Conferenz kategorisch aufgetreten war, ließ sich durch die Einwirkung des Wiener Cabinets zu einer bedeutenden Milderung seiner Opposition bestimmen.

Dagegen wirkte das Ergebnis des Münchener Handelstages verstimmend. Nach heißer Debatte wurde eine Resolution angenommen, welche einige Punkte des preußisch-französischen Vertrages abgeändert wissen wollte, aber hinzufügte, das schleunige Zustandekommen desselben dürfe nicht in Frage gestellt werden. Der Cassenfabrikant Wertheim wies zwar darauf hin, daß der Beschluß nur mit einer geringen Majorität gefaßt worden war, aber in Wien konnte man sich nachrechnen, daß die zahlreichen österreichischen Stimmen, welche hierbei mitgewirkt hatten, nicht in dem Sinne gedeutet werden können, um daraus die Stimmung in Deutschland ersichtlich zu machen. Die Kundgebung aus den Kreisen des Handelsstandes und der Industrie in jenen Gebieten, deren Regierungen sich ablehnend verhalten hatten, war ein Fingerzeig für die herrschende Strömung, und man mußte sich die Frage vorlegen, ob denn der Hinweis auf die gemachten Vorschläge genüge, den österreichischen Anhang zu stärken und für seine Anträge Propaganda zu machen.

Dem Grafen Rechberg muß nachgerühmt werden, daß er sich hoffnungsvollen Täuschungen nicht hingab. Österreich hatte am 10. Juli 1862 nur den allgemeinen Grundsatz ausgesprochen, daß der bisherige Tarif des Zollvereins in Gemeinschaft mit Österreich einer Revision im liberalen Sinne unterzogen werden soll. Ein näheres Eingehen auf die Tariffrage wurde dadurch vorläufig vermieden, da erst nach Abschluß des Präliminarvertrages die Tarifrevision im Einzelnen näher in's Auge gefaßt werden sollte, wobei man sich vornehmlich von dem Gedanken leiten ließ, daß eine Einigung über die Tariffrage unendlichen Schwierigkeiten und Weiterungen unterliege und „die Regierungen des Zollvereins sich vielleicht weniger schwer entschließen würden, auf Grund jenes allgemeinen Princips sich auf die beantragte Gemeinschaft mit Österreich einzulassen". War man nun auch seit der Mittheilung der österreichischen Propositionen von keiner Seite mit dem Ansinnen hervorgetreten, in der Reihenfolge der Verhandlungen eine Änderung vorzunehmen und mit dem Tarif den Anfang zu machen, so verhehlte sich Graf Rechberg nicht, „wie wenig Wahrscheinlichkeit es für sich habe, daß selbst die dem österreichischen Standpunkte am meisten sich nähernden Zollvereinsregierungen sich über die Annahme

des Präliminarvertrages aussprechen werden, solange die Tariffrage gänzlich in bianco gelassen werde. Gegenüber dem mächtigen Drucke, welchen Preußen, Frankreich und die dem preußisch-französischen Vertrage günstige Partei in Deutschland auf die selbst mit dem besten Willen sich Österreich zuneigenden Regierungen ausüben, könnte für diese letzteren im entscheidenden Augenblick das unabweisliche Bedürfnis sich herausstellen, den sicheren Beweis in Händen zu haben, daß sie in der Tariffrage mit Österreich gehen können, ohne dadurch, wie Preußen behauptete, auf jeden zeitgemäßen Fortschritt zu verzichten und ohne sich jede Möglichkeit commerzieller Annäherung an Frankreich abzuschneiden". Graf Rechberg bezweifelte es mit Recht, daß man ohne diese Sicherheit in den Regierungskreisen der betreffenden Staaten den Muth finden werde, es auf die Ausführung der Drohungen Preußens mit Kündigung des Zollvereins ankommen zu lassen. Wenn nicht ein gefährlicher Zustand des Schwankens und der Rathlosigkeit eintreten sollte, so mußten seiner Meinung nach zunächst feste eventuelle Vereinbarungen zwischen Bayern, Württemberg und den gleichgesinnten Staaten, dann zwischen dieser Gruppe und Österreich eintreten. Diese Vereinbarungen aber konnten erst zu Stande gebracht werden, wenn dem Tarifsystem des preußisch-französischen Vertrages auf österreichischer Seite ebenfalls ein vollständig ausgearbeiteter Tarif entgegengestellt würde. Er erwartete auch, daß die Stellung Österreichs im Verhältnisse zu Preußen wesentlich verstärkt und im Verhältnisse zu Frankreich erleichtert werden würde, wenn bestimmte Tarifherabsetzungen in Aussicht gestellt und der positive Beweis erbracht werden könnte, daß das allgemeine Interesse an fortschreitender Erleichterung und Entlastung des Güterverkehres durch die Rücksichtnahme auf Österreich nichts zu verlieren, sondern zu gewinnen habe. Graf Rechberg befürwortete daher schon in dem damaligen Zeitpunkte, der Frage über die Tarifreform näher zu treten, und zwar umsomehr, als auch in dem Rundschreiben Bayerns die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden war, innerhalb des Zollvereins schon dermalen auf Verhandlungen über einzelne Modificationen des Vereinstarifes einzugehen. Rechberg regte die Frage an, ob nicht außeramtliche Vernehmungen zwischen österreichischen und süddeutschen Fachmännern einzuleiten seien, um die ersten Vorbereitungen zur Vereinbarung über einen künftigen deutsch-österreichischen Tarif zu treffen und um den Betheiligten die Beruhigung zu verschaffen, daß in der Tariffrage kein unüberwindliches Hinderniß der Durchführung des handelspolitischen Programms liege. Auf der Conferenz zu München sollte Österreich durch Vermittlung des bayrischen Cabinets bestimmt und officiell

erklären, daß es auf der Eröffnung der nach Artikel XXV des Februar-Vertrages zu pflegenden Verhandlungen bestehe, sich auf die am 10. Juli 1862 gestellten Anträge beziehe und eines Beschlusses des Zollvereins über die Art gewärtig sei, wie derselbe in diese Verhandlungen eintreten wolle. Durch eine solche Erklärung, meinte der Minister des Auswärtigen, würde die kaiserliche Regierung namentlich gegenüber dem von Sachsen erhobenen Bedenken in der klarsten Weise constatiren, daß sie sich zwar in die nur den Zollverein angehende Controverse, ob die Münchener Conferenz das zu einer Verhandlung über die österreichischen Anträge berufene Organ sei, nicht einmische, aber auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen wolle, ohne dem Zollvereine gegenüber das Recht, die Berathung ihrer Anträge zu verlangen, geltend zu machen.[198])

Das Finanzministerium theilte vollständig die in der Zuschrift des Ministers des Äußern ausgesprochenen Ansichten und auch das Handelsministerium schloß sich an. Der Schwerpunkt lag, wie Rechberg ganz zutreffend hervorgehoben hatte, in der Tariffrage, und es war gewiß ein Fehler, daß die betheiligten Fachkreise erst auf die Darlegungen des Ministers des Auswärtigen gewartet hatten, ehe sie Hand an's Werk legten. Denn wollte Österreich den von preußischer Seite ausgehenden Behauptungen, daß ein Eingehen auf die Propositionen Österreichs einen jeden Fortschritt in der Tarifgesetzgebung unmöglich mache, mit Aussicht auf Erfolg entgegentreten, mußte es den Beweis erbringen, daß es einer liberalen Reform nicht hemmend entgegenstehe. Mehr als ein halbes Jahr war verstrichen, seit Österreich seinen Standpunkt in der Juli-Note dargelegt hatte. Die Conferenz in München stand vor der Thür, und nun sollte binnen kurzer Zeit ein neuer Tarif fertiggestellt werden. Die Finanzverwaltung befand sich in einer schwierigen Lage. Sie stand nun einem Parlamente gegenüber, mit dem sie rechnen mußte und dessen Haltung in dieser tief einschneidenden Frage unberechenbar war, aber so viel war gewiß, nur mit Entschiedenheit und Energie konnten die Vertretungskörper vielleicht mitgerissen werden, ihre Zustimmung zu ertheilen. Es war auch nicht nöthig, einen vollständigen Tarif auszuarbeiten, sondern nur über die wichtigsten Positionen schlüssig zu werden. Die Finanzverwaltung dachte einen Augenblick daran, Industrielle und Reichsrathsabgeordnete heranzuziehen, ließ jedoch kluger Weise diesen Gedanken wieder fallen, weil eine solche Beiziehung in dem damaligen Stadium der Verhandlung für bedenklich gehalten und befürchtet wurde,

[198]) Rechberg an den Finanzminister, 25. Februar 1863.

daß vorzeitig eine Opposition gegen die handelspolitischen Pläne hervorgerufen würde, da man in den maßgebenden industriellen Kreisen von der Nothwendigkeit einer Reform des Zolltarifes nicht durchdrungen war.

Gewiß waren diese Bedenken begründet, allein der Weg, den man einzuschlagen sich entschloß, war noch immer langathmig genug. Die im Ministerium bestehende Tarifcommission sollte ein Project ausarbeiten, welches sodann nach Gutheißung desselben durch den Ministerrath einer vertraulichen Berathung durch Abgeordnete Österreichs und der befreundeten Staaten unterzogen werden sollte. Erst dann beabsichtigte man in Fühlung mit industriellen Kreisen zu treten, und über die weiteren Schritte sollte in Zukunft erst eine Entscheidung gefällt werden. [199])

Die Eröffnung der Generalconferenz des Zollvereins, auf den 9. März bestimmt, verzögerte sich um einige Wochen, da Sachsen den Vorschlag machte, den Termin auf den 23. März festzustellen. [200]) Die eigentliche Verhandlung begann erst im April. In Wien wünschte man natürlich, daß auf der Münchener Conferenz die Vorschläge Österreichs zur Sprache kommen mögen. Unter den Mitgliedern des Zollvereins bestand jedoch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob dies zulässig sei. Von einigen Regierungen wurde dies beanstandet, obgleich die bayrische Regierung die Berathung über die Propositionen Österreichs vom 10. Juli 1862 in das Programm aufgenommen hatte, indem der Bestimmung des Artikels XXXIV des Zollvereinsvertrages vom 4. April 1853 die Auslegung gegeben wurde, daß auf den Generalconferenzen nur Maßregeln zur Entwickelung und Ausbildung des Handels- und Zollsystems *im Innern des Zollvereins* zu berathen seien, jedoch die Einleitungen zu Unterhandlungen mit Staaten, die dem Zollvereine nicht angehören, in einer anderen Form, nämlich durch die im Separatartikel XIX vorgesehene Geschäftsführung der Grenzstaaten, also im vorliegenden Falle der Regierungen von Preußen, Sachsen und Bayern zu treffen seien. Ohne sich in diese Streitfrage einzumischen, wünschte Österreich nur, daß „überhaupt in irgend welcher Form nunmehr endlich die Unterhandlungen über die gemachten Vorschläge eröffnet werden". Österreich hatte bereits in den Erlässen an die kaiserlichen Gesandten vom 26. Juli und 21. August 1862 Unterhandlungen auf Grund des Artikels XXV des Februar-Vertrages in Anspruch genommen und es wiederholte diese Forderung nun gegenüber den in der Münchener Versammlung vertretenen Regierungen,

[199]) Plener an Rechberg, 8. März 1863, Rechberg an Plener, 18. März 1863.
[200]) Berichte des Fürsten Schönburg, München, 28. Februar und 1. März 1863.

mit dem Hinweise, daß es dazu ein bestimmtes vertragsmäßiges Recht zu haben glaube. Hatte doch die preußische Regierung in ihrem Erlasse an den Gesandten in Wien vom 6. August 1862 die Versicherung ertheilt, daß sie weit entfernt sei, die im Artikel XXV des Februar-Vertrages eingegangene gegenseitige Verpflichtung aus dem Grunde, weil sie zur bestimmten Zeit nicht in Anspruch genommen worden sei, als erloschen zu betrachten. Durch unbefangene und bundesfreundliche Prüfung der von Österreich gemachten Vorschläge war das sich von selbst darbietende Mittel gegeben, „den Fortbestand des Zollvereins und seine engere Verbindung mit Österreich sicherzustellen und nach Erreichung dieser großen nationalen Zwecke, die nach Fug und Recht den Vorzug vor der Regelung der Beziehungen zum Auslande verdienen, auch dem ohne Zweifel vorhandenen Bedürfnisse einer zeitgemäßen Erleichterung und Belebung des Verkehres mit dem europäischen Westen gerecht zu werden.“ [201])

Mit vollem Rechte forderte Graf Rechberg und bezeichnete es als von entscheidender Wichtigkeit, daß nunmehr diejenigen deutschen Regierungen, welche die Sorge für die eigenen und für die gesammtdeutschen Interessen und die Achtung vor Österreichs wohlerworbenen Rechten abhalten, in die Absichten Preußens einzugehen, sobald als möglich unter sich und mit Österreich ein festes Einverständnis über die Gesichtspunkte herstellen, welche sie auf den von Preußen in Aussicht gestellten Conferenzen festzuhalten haben werden. Es sei einleuchtend, hieß es in einer Depesche des Grafen Rechberg, in welcher nachtheiligen, ja gefährlichen Stellung die Zollvereinsstaaten in die Unterhandlungen mit Preußen eintreten würden, wenn sie sich nicht vorher durch eine solche Verständigung einerseits ihr eigenes Zusammenstehen, andererseits den Rückhalt, den ihnen die Übereinstimmung mit Österreich gewähre, gesichert hätten. Das Verhältnis der Zollvereinsregierungen zum Vertrage mit Frankreich sei bekanntlich ein verschiedenes. Einige Staaten verwerfen diesen Vertrag wegen seiner direkten Wirkungen, andere mißbilligen ihn wegen seiner Rückwirkung auf das Verhältnis des Zollvereins zu Österreich), noch andere haben ihn unter der Bedingung der Zustimmung des gesammten Zollvereins angenommen. In mehr als einem Staate sehe sich die Regierung durch eine Strömung der Meinungen zur Aufopferung ihrer Überzeugung hingedrängt. Handeln diese Staaten vereinzelt Preußen gegenüber, zeigen sie sich bereit, in Berathungen

[201]) An den Fürsten Schönburg in München, 26. März 1863; abgedruckt im Staatsarchiv.

über den Vertrag mit Frankreich oder etwaige Modificationen einzugehen, ehe das künftige Verhältnis zu Österreich gesichert sei, so liege die Besorgnis nur zu nahe, daß bald die eine, bald die andere Regierung den Einflüssen, die in Berlin auf sie eindringen würden, unterliegen, vielleicht mit unwesentlichen Abänderungen des französischen Vertrages, die diesen für Österreich nicht annehmbarer machen würden, sich zufrieden geben, und daß durch solche einzelne Capitulationen zuletzt auch diejenigen Vereinsstaaten, die eines stärkeren Widerstandes fähig seien, sich in ihrer Stellung erschüttert fühlen würden.[202]) Mit großer Besorgnis erfüllte den österreichischen Staatsmann die Nachricht von dem Abschlusse des preußisch-belgischen Vertrags, der auch in einigen Österreich zugeneigten Kreisen als ein großer Schritt zur Förderung des preußisch-französischen Vertrages angesehen wurde. So wurde aus Hannover gemeldet, daß es der dortigen Regierung kaum möglich sein werde, auf die Convention nicht einzugehen, wogegen aus Stuttgart die Nachricht kam, daß man die Abmachung mit Belgien für ebenso unannehmbar halte wie den Vertrag mit Frankreich.[203])

Die bayrische Regierung legte am 25. April 1863 eine Denkschrift vor und stellte den Antrag, der Zollverein möge durch diejenigen Regierungen, welche schon früher für die Unterhandlung mit Österreich ermächtigt waren, dem Wiener Cabinet erklären lassen, daß der Verein geneigt sei, die Verhandlungen mit Österreich über die Fortsetzung und Erweiterung des Vertrages vom 19. Februar 1853 aus Anlaß der neuen Propositionen wieder aufzunehmen und in nächster Zeit, und zwar gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereinsvertrages, zu eröffnen. Obgleich man in Wien mit Befriedigung die Beharrlichkeit Bayerns anerkannte, die Propositionen Österreichs vom 10. Juli 1862 trotz der von Preußen und Baden erhobenen formalen Bedenken zur Berathung auf der Generalconferenz in München zu bringen, wurde doch von Seiten der österreichischen Fachminister der Wunsch ausgesprochen, die bayrische Regierung auf die Nothwendigkeit der Vorsorge aufmerksam zu machen, daß schon jetzt in der Conferenz der Zollvereinsstaaten auf Form und Inhalt der mit Österreich zu führenden Verhandlungen näher eingegangen und namentlich die zu diesem Behufe zu delegirenden Commissäre des deutschen Zollvereins mit ausreichenden Vollmachten versehen werden, um zu verhindern, daß nicht, wie dies im Jahre 1858 der Fall war, ein gedeihlicher Erfolg der

[202]) An Schönburg in München, 4. April 1863.

[203]) Bericht aus Hannover, 7. April, aus Stuttgart, 11. April 1863.

Verhandlungen durch allzu enge Befugnisse der Vereinscommissäre unmöglich gemacht werde. [204])

In der That gab auch Graf Rechberg in einem Erlaß an den österreichischen Vertreter in München, Fürsten Schönburg, vom 27. Mai 1863 der Besorgnis Ausdruck, es möchte die Unterhandlung mit Österreich über die Propositionen vom 10. Juli 1862 nicht unmittelbar aus der gegenwärtig versammelten Generalconferenz hervorgehen, vielmehr eine Art Stillstand oder mindestens eine Verzögerung eintreten. Auch hob er hervor, daß in der bayrischen Denkschrift vom 25. April 1863 nur eine Aufforderung zu Verhandlungen mit Österreich über die Fortsetzung und Erweiterung des Vertrages vom 19. Februar 1853 enthalten sei, während die neuen Propositionen viel weiter gehen und eine gemeinschaftliche Zollgesetzgebung, namentlich einen gemeinschaftlichen Außenzolltarif und gegenseitigen zollfreien Verkehr zwischen Österreich und dem Zollverein als Regel mit bestimmten Ausnahmen bezwecken. Die kaiserliche Regierung müsse Wert darauf legen, versichert zu sein, daß Bayern ihr gegenüber nicht seine früheren Erklärungen abschwächen wollte, und eine Bestätigung dafür erhalten, daß sich in den Ansichten desselben nichts geändert habe.

Die bayrische Regierung beeilte sich, das Wiener Cabinet zufrieden zu stellen. Nur die Rücksicht darauf, daß Preußen in der Ablehnung des französischen Vertrages den Ausdruck des Willens sehen zu wollen erklärte, den Zollverein nicht fortzusetzen, noch mehr aber die moralische Gewißheit, daß jedes in den Vereinsverträgen etwa formell begründete Motiv werde geltend gemacht werden, um eine Verhandlung über die österreichischen Propositionen zu paralysiren, bestimmte die bayrische Regierung, sich in ihren Anträgen streng an den Wortlaut des Vertrages zu halten und die österreichischen Propositionen vom 10. Juli 1862 nur als Veranlassung, nicht aber deren unveränderte Annahme als Zweck der Verhandlung zu bezeichnen.

Das Verhältnis zu Österreich kam am 5. Juni zur Sprache. Preußen erklärte sich dagegen, daß in der Generalconferenz über Fortsetzung des Zollvereins und über dessen Beziehungen zu Österreich verhandelt werde. Zu diesem Behufe sollte nach dem Schlusse der jetzigen Generalconferenz eine neue Zusammentretung stattfinden, um über die Fortsetzung des Vereins und die Aufrechterhaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages, sowie über die Regelung der Verhältnisse des so gesicherten Vereins mit Öster-

[204]) Plener an Rechberg, 14. Mai 1863, Wickenburg an Rechberg, 19. Mai 1863.

reich zu berathen. Die sächsische Regierung sprach sich zwar für die sofortige eingehende Prüfung der österreichischen Propositionen aus, hielt aber an dem französisch-preußischen Vertrage fest und wünschte, auch wenn auf der Generalconferenz ein einstimmiger Beschluß nicht zu Stande komme, die Verhandlung mit Österreich an Preußen, Bayern und Sachsen zu übertragen. Das Großherzogthum Hessen schloß sich unbedingt der bayrischen Auffassung an. Hannover äußerte sich dahin, daß die Vereinsstaaten die Geneigtheit aussprechen wollen, mit Österreich die Verhandlungen über die Fortsetzung und Erweiterung des Februar-Vertrages aus Anlaß der Propositionen vom 10. Juli zu erneuern und in nächster Zeit zu eröffnen. Württemberg stimmte dem bayrischen Antrage zu und meinte, es solle von Preußen, Bayern und Sachsen im Namen des Zollvereins die Erklärung abgegeben werden, daß der Zollverein geneigt sei, mit Österreich über die Fortsetzung und Erweiterung des Februar-Vertrages zu verhandeln. Eine ähnliche Erklärung gab Kurhessen ab mit dem Beisatze, die Verhandlungen über die Fortdauer des Zollvereins und dessen Verhältnis zu Österreich sollen gleichzeitig und nebeneinander, und zwar in nächster Zeit geführt werden. Baden meinte, die Verhandlung über den Fortbestand des Zollvereins und über dessen Verhältnis zu Österreich sei nicht auf der Generalconferenz, sondern von den Cabinetten selbst oder von den Vertretern derselben zu führen, und es hoffe, daß, wenn von einer Vereinsregierung, nämlich Preußen, der Antrag auf Zusammentritt einer Conferenz zur Verhandlung über die Erneuerung des Zollvereins und das Verhältnis des Zollvereins zu Frankreich und Österreich gestellt werde, seitens der übrigen Regierungen die Bereitwilligkeit zur Beschickung dieser Conferenz erklärt werden, und auch Bayern sich der Betheiligung an derselben nicht entziehen würde. Der Bevollmächtigte der thüringischen Staaten äußerte den Wunsch, daß zu einer solchen besonderen Conferenz sämmtlicher Zollvereinsregierungen baldigst durch die Initiative der preußischen Regierung die Einleitung getroffen werden möchte. Der oldenburgische Abgeordnete erklärte, zur Zeit nicht ermächtigt zu sein, an den Verhandlungen über die österreichischen Propositionen vom 10. Juli 1862 sich zu betheiligen, und daß er nur dann sich von denselben nicht ausschließen werde, wenn alle übrigen Regierungen einschließlich der preußischen daran theilnehmen. Braunschweig zeigte sich zu Verhandlungen über Erweiterungen des Vertrages vom 19. Februar 1853 und über die Prolongation des Zollvereinsvertrages bereit. Nassau stimmte mit Bayern und wünschte, daß die österreichischen Vorschläge vom 10. Juli zum Gegenstande der

Verhandlungen auf der 15. Generalconferenz gemacht und die Verhandlungen über Fortsetzung und Erweiterung des Vertrages vom 19. Februar 1853 gleichzeitig mit den Verhandlungen über Erneuerung des Zollvereins eröffnet werden. Der Bevollmächtigte von Frankfurt zeigte an, daß er instruirt sei, sich an der Berathung über die österreichischen Vorschläge zu betheiligen.

In München neigte man sich der Auffassung zu, daß man in Berlin eine Specialconferenz zur Erneuerung der Vereinsverträge auf Grundlage des Vertrages mit Frankreich einzuberufen gedenke und, wenn diese, wie es der Sachlage nach kaum anders sein könne, erfolglos sein würde, werde das preußische Cabinet Bayern und die anderen Regierungen, welche den Vertrag ablehnen, in der öffentlichen Meinung so darstellen, als ob dieselben aus dem Zollvereine austreten wollen.

Nachdem die Verhandlungen am 17. Juni in München geschlossen waren, versuchte das bayrische Cabinet am 18. Juni diejenigen Regierungen, die so wie es selbst volle Klarheit darüber besaßen, daß nach den ausdrücklichen Erklärungen der österreichischen Regierung eine Aufrechterhaltung des Vertrages mit Frankreich, so wie er vorlag, und eine Fortsetzung des bisherigen Vertrages mit Österreich unvereinbar sei, zu einer vorläufigen Vereinbarung aufzufordern; denn nach Ansicht des bayrischen Cabinets konnte wohl von jenen Regierungen, welche jenen Vertrag entweder gar nicht oder nur mit Modificationen annehmen zu wollen erklärten, auf eine Verhandlung in Berlin nicht wohl eingegangen werden, welche das Aufgeben ihres Standpunktes zur Bedingung machen würde. In einer Punktation faßte Bayern die Modalitäten der Vereinbarung zusammen.

1. Die contrahirenden Regierungen erklären hiermit ihre Bereitwilligkeit, den bestehenden deutschen Zollverein, und zwar im Wesentlichen auf der durch die Verträge vom 4. April 1853 festgesetzten Grundlage fortzusetzen und zu diesem Ende demnächst Verhandlungen zu eröffnen und einen Vertrag abzuschließen.

2. Im Falle nicht alle den gegenwärtigen Zollverein bildenden Staaten geneigt sein sollten, einer Fortsetzung des Vereins auf der angegebenen Grundlage beizutreten, werden die jetzt contrahirenden Staaten wenigstens ihrerseits die Continuität des Vereins wahren und einen Erneuerungsvertrag schließen; den vorläufig nicht beitretenden Staaten aber den späteren Beitritt ausdrücklich vorbehalten.

3. Sollte es von Seiten der den Zollverein fortsetzenden Regierungen für angemessen erachtet werden, den Verein selbst in zwei Gruppen zu

theilen, so soll jede dieser Gruppen als ein integrirender Theil des Zollvereins betrachtet werden und zwischen denselben vollkommene Verkehrsfreiheit für alle inländischen Landes- und Industrieproducte, sowie, soweit möglich, vollkommene Gleichheit aller inneren Einrichtungen bestehen. Die vollständige Vereinigung soll sofort wieder eintreten, sobald die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind.

4. Die contrahirenden Regierungen erklären ihre Bereitwilligkeit, den mit Österreich am 19. Februar 1853 abgeschlossenen Vertrag zu erneuern und in Gemäßheit des Artikels XXV zu erweitern.

5. Zu diesem Zwecke wollen dieselben mit der k. k. Regierung aus Anlaß der Propositionen vom 10. Juli 1862 in Verhandlung treten und werden sofort nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages aus ihrer Mitte eine oder mehrere Regierungen bevollmächtigen, die Verhandlungen mit der österreichischen Regierung zu führen.

6. Die contrahirenden Regierungen erklären sich ferner bereit, eine angemessene Reform des gegenwärtigen Tarifs im Sinne der Erleichterung mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu Österreich entweder in nächster Zeit oder im Laufe weiterer Verhandlungen eintreten zu lassen.

7. Dieselben verpflichten sich endlich gegenseitig, sowohl bei den erwähnten Verhandlungen mit Österreich als auch bei allen sonstigen Maßregeln, welche eine wesentliche Abänderung der bisherigen Grundlage der Bestimmungen des Zollvereins bezwecken, nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse zu verfahren und einen fortwährenden direkten Verkehr zu unterhalten.

In Wien befriedigte diese Haltung Bayerns vollauf. Denn mit Klarheit und Entschiedenheit hatte das Münchener Cabinet seine Stellung für den Fall bezeichnet, wenn Preußen dabei beharren sollte, den Zollverein nicht ohne den Vertrag mit Frankreich zu erneuern, und auch seine Geneigtheit zur Annäherung an Österreich in bedeutsamer Weise bethätigt. Überdies betonte das bayrische Cabinet in einer speciell nach Wien gerichteten Depesche, daß es Österreich gegenüber unabänderlich an dem Bestreben festhalte, eine nähere Verbindung herbeizuführen, aber es müßte nun auch wünschen, daß man in Wien „die Frage in Erwägung ziehe, welche Tarifmodificationen Österreich im Anschlusse an den Vereinstarif, sowie im Sinne einer weiteren Erleichterung einzugehen vermöge, um eintretendenfalls diese ziemlich zeitraubenden Verhandlungen beendet oder mindestens vorbereitet zu sehen“.[205])

[205]) Baron Schrenk an den Grafen Bray-Steinburg, 18. Juni 1863.

Graf Rechberg wünschte dieser Forderung bald entsprechen zu können. Hatte er doch dieselbe Angelegenheit vor einigen Monaten selbst in Anregung gebracht, und wenn die Zollcommission ein umfassendes Project noch nicht vorzulegen in der Lage war, so konnten doch die Vorarbeiten so weit gediehen sein, um eine Bekanntgabe an die bayrische Regierung zu ermöglichen.[206])

In Bezug auf die nunmehrige Haltung herrschte jedoch in den Wiener Kreisen keine Übereinstimmung. Graf Rechberg war mit dem Handelsminister Grafen Wickenburg, der in einer Zuschrift vom 19. Juni 1863 einige Bedenken geltend gemacht hatte, nicht gleicher Ansicht. Der Handelsminister sprach sich nämlich dagegen aus, daß gleichzeitig über die Erneuerung des Zollvereins, sowie über eine Modification des Vertrages mit Frankreich und über die österreichischen Vorschläge verhandelt werden solle. Der Gegenstand würde dadurch auf das Äußerste verwickelt und Preußen das Heft in die Hand gegeben werden, Alles zu vereiteln, was seinen Plänen entgegenstehe, es würde einen näheren Anschluß Österreichs unmöglich machen; beruhen doch auch die Vorschläge Österreichs auf der Voraussetzung, daß der Vertrag mit Frankreich beseitigt sei. Graf Rechberg hielt es andererseits für völlig unthunlich, in dem Falle, wenn sich Preußen zur gleichzeitigen Unterhandlung über die drei Gegenstände: Erneuerung des Zollvereins, Propositionen Österreichs und Vertrag mit Frankreich herbeiließe, von österreichischer Seite Einwendungen zu erheben, denn selbst die eifrigsten Freunde Österreichs im Zollverein erstreben gerade nur das Zugeständnis jener Gleichzeitigkeit. Auch hatte sich Österreich in der Denkschrift vom September 1861 nicht principiell gegen einen Vertrag mit Frankreich ausgesprochen, sondern nur das Einhalten gewisser Voraussetzungen beansprucht, und die Vorschläge vom 10. Juli 1862 enthielten eine eigene Bestimmung über den Zeitpunkt, in welchem das Geschäft zu einer Unterhandlung mit Frankreich reif sein werde. Die österreichischen Unterhändler hatten daher nach der Ansicht des Grafen Rechberg nur die Priorität des Einverständnisses zwischen Österreich und dem Zollverein vor jenem mit Frankreich aufrecht zu erhalten.

Auch in einer anderen Frage trat damals zwischen dem Ministerium des Auswärtigen und den anderen zwei Centralstellen eine Divergenz der Ansichten zu Tage, die sich im Verlaufe erweiterte und zum Scheitern der großen, von Österreich in Angriff genommenen Angelegenheit beitrug. Die

---

[206]) Rechberg an Plener, 23. Juni 1863.

Note, welche der Finanzminister als Erwiderung auf die Zuschrift vom 23. Juni an Rechberg richtete, theilte die Auffassung desselben in Bezug auf die Haltung Bayerns und spendete dem Münchener Cabinet vollstes Lob. Die zur Beitrittserklärung aufgeforderten Regierungen sollten zur schleunigsten Erledigung des Gegenstandes veranlaßt werden, um die in Aussicht gestellten Verhandlungen unverzüglich in Angriff nehmen zu können und allfälligen entgegengesetzten Bestrebungen keine Zeit zu lassen, sich geltend zu machen; „erst wenn über die österreichischen Propositionen vom 10. Juli 1862 im diplomatischen Wege — am zweckmäßigsten durch commissionelle Verhandlungen zwischen Bevollmächtigten Österreichs und der zu diesem Zwecke delegirten Zollvereinsstaaten — eine Vereinbarung bezüglich des Zollanschlusses oder sonstiger Erleichterungen zu Stande gekommen sein werde, sollte eine entsprechende Reform des gegenwärtigen Zollvereinstarifes zwischen den künftigen Vereinsstaaten berathen und vereinbart werden". Österreich möge zur Unterstützung Bayerns thätig sein, und das Wirksamste in dieser Richtung dürfte die entschiedene Erklärung Österreichs sein, daß es mit dem von einigen Staaten an Preußen gerichteten Ansinnen über die Erneuerung des Zollvereins die Propositionen Österreichs und den Vertrag mit Frankreich gleichzeitig zu verhandeln, durchaus nicht einverstanden sei; der französisch-preußische Vertrag in seinem gegenwärtigen Inhalte und eine Verhandlung mit Österreich schließen sich gegenseitig aus, weil jener Vertrag es dem Zollvereine unmöglich mache, Österreich eine bevorzugte Stellung einzuräumen und weil viele seiner Positionen von der Art seien, daß sie Österreich wegen der geringen Außenzölle, zu denen sie nöthigen würden, es unmöglich machen, in eine Zolleinigung mit dem Zollvereine zu treten, oder weitere Verkehrserleichterungen dem letzteren zu gewähren, oder auch nur alle durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 eingeräumten Begünstigungen aufrecht zu erhalten. Erst das Ergebnis der Verhandlungen mit Österreich werde dem Zollvereine die Übersicht gestatten, in welchem Umfange er dem preußisch-französischen Vertrage beizutreten vermöge, und erst nach Annahme beider Verträge mit Österreich und mit Frankreich, der letztere mit den nothwendigen Änderungen, werden sodann dem Zollvereine die Grundlagen geboten sein, auf denen er in der neuen Vereinsperiode fortzudauern haben werde. Österreich müsse daher wünschen, daß vor Allem über seine Propositionen vom 10. Juli 1862 verhandelt werde. Der einzige anderweitige Ausweg, den man zwar nicht als vorzugsweise wünschenswert bezeichnen, allein gegen welchen keine Einwendung zu erheben sei, wäre, daß die Zollvereinsstaaten sich einfach mit Absehung sowohl von dem

französischen Vertrage als auch von Verhandlungen mit Österreich zur Fortsetzung des Zollvereins auf der gegenwärtigen Basis vereinigen würden. Es ließe dies die Vertragsverhältnisse zu Österreich ganz offen und würde deren Fortdauer und Fortbildung nicht unmöglich machen; aber, wie bereits erwähnt, völlig unthunlich und dem festen Entschlusse der Beseitigung jedes Vertragsverhältnisses mit Österreich gleichkommend, erschien jede Verhandlung zwischen den Zollvereinsstaaten wegen Modification des preußisch-französischen Vertrages, welche den Verhandlungen mit Österreich vorausgienge. Das Finanzministerium sprach sich zugleich auf das entschiedenste gegen einen damals im Dresdener Journal veröffentlichten Vermittlungsvorschlag von Beust aus, worin wohl die Nothwendigkeit anerkannt wurde, daß die Verhandlungen mit Österreich der allseitigen Annahme des preußisch-französischen Vertrages voranzugehen haben, allein an dem Bestande des Vertrages selbst sollte festgehalten werden; denn dadurch wurde nach österreichischer Auffassung eine jede Verständigung mit Österreich durch die Tarifpositionen des preußisch-französischen Vertrages vereitelt und zuletzt die Stellung Österreichs zum Zollverein von dem Belieben Frankreichs abhängig gemacht. Beust faßte auch nicht den von Österreich proponirten Zollanschluß in's Auge, sondern bloß eine weitere Ausbildung des Februar-Vertrages durch gegenseitige Zugeständnisse im Zwischenverkehr. [207])

Der Handelsminister war mit diesen Gesichtspunkten einverstanden, nur machte er die etwas abweichende Bemerkung, daß er es nicht für zeitgemäß, ja für bedenklich halte, die Bereitwilligkeit Österreichs zur Annahme eines unodificirten preußisch-französischen Vertrages jetzt neuerdings zu betonen. Österreich solle die Linie einhalten, die es am 10. Juli 1862 festgestellt hatte; gegen eine weitergehende Interpretation müsse er sich verwahren; alle Äußerungen seien zu vermeiden, welche bei der Vieldeutigkeit allgemeiner Ausdrücke und bei den schon abweichenden Tendenzen der einzelnen Vereinsstaaten gar leicht zu verschiedenen Auffassungen und zu Mißverständnissen führen, ohne das Einigungswerk zu fördern. Es wäre verfehlt, wenn Österreich um jeden Preis unter jedenfalls nur scheinbaren Zusicherungen sofort Preußen in die Verhandlung über die österreichischen Propositionen hineinziehen wollte. Preußen würde nur unterhandeln, um zu vereiteln. Die österreichischen Vorschläge haben nur Aussicht auf Verwirklichung, wenn sich vorerst eine ansehnliche Gruppe von Vereinsstaaten ohne Preußen mit Österreich verständigen. [208])

---

[207]) Plener an Rechberg, 3. Juli 1863.

[208]) Note des Handelsministers vom 2. Juli 1863.

Treffend bemerkte Rechberg in seiner Erwiderung auf diese beiden Schriftstücke mit dem Hinweise, daß sich nunmehr in Deutschland zwei Parteien gegenüberstehen, die bayrische und preußische, wie er sie nennen wolle, und er müsse glauben, daß es wesentlich von Österreichs Verhalten abhänge, welcher von diesen beiden Parteien der Sieg zufallen werde. Der Entschluß Bayerns, es auf Preußens Ausscheiden aus dem Zollvereine ankommen zu lassen, habe in Deutschland große Sensation hervorgerufen, und die warme Zustimmung, welche die bayrische Regierung bei ihren Kammern gefunden, habe diese Wirkung noch verstärkt. Wenn auf diesen Eindruck rasch derjenige folge, welchen Österreich durch ein wohlberechnetes Anerbieten zeitgemäßer Tarifermäßigungen hervorbringen könne, so lasse sich hoffen, daß der Druck der öffentlichen Meinung im nichtpreußischen Zollvereinsgebiete sich entschieden gegen Preußen wenden würde, woraus Preußens Nachgiebigkeit die sichere Folge sein dürfte. „Geschieht dagegen," schrieb wörtlich Rechberg, „von unserer Seite nichts, versäumen wir es in dem Augenblicke, in welchem die Krisis ihren Höhepunkt erreicht hat, activ zu ihrer Entscheidung beizutragen, so kann ich mich der Besorgnis nicht erwehren, daß die natürlichen Vortheile, die Preußen im Zollvereine gegenüber Bayern genießt, sich auch diesmal geltend machen, und Bayern bei den übrigen Zollvereinsstaaten nicht die nöthige Unterstützung finden werde, um die eingenommene Stellung siegreich behaupten zu können. Nicht nur in Dresden, sondern auch in Cassel und Darmstadt finde man schon jetzt, daß Bayern sich zu weit vorgewagt und der preußischen Regierung das Einlenken zu sehr erschwert habe." Mit dem eventuellen Vorschlage einer nord- und süddeutschen Gruppe im Zollvereine sei es eine mißliche Sache. Österreich dürfe von den Zollvereinsregierungen weder Unmögliches verlangen, noch sie ohne kräftige Unterstützung lassen; man werde sich in München enttäuscht finden, da man dort wisse, daß in Wien seit langer Zeit die Tarifrevision in's Auge gefaßt werde, wenn man nunmehr auf die Anregung nur die allgemeine Antwort erhielte, die kaiserliche Regierung sei mit Erwägung der zulässigen Tarifmodificationen beschäftigt; er müsse wünschen, in den Stand gesetzt zu werden, diejenigen Ermäßigungen der Hauptpositionen des Tarifs bestimmt bezeichnen zu können, zu welchen Österreich auf Grund seiner Vorschläge vom 10. Juli 1862 sich herbeizulassen geneigt zeige. Der Ministerrath habe schon längst beschlossen, daß an eine Tarifrevision geschritten werde, und er müsse erklären, für eine erfolgreiche Führung dieser für den Kaiserstaat in politischer wie in volkswirtschaftlicher Beziehung so wichtigen Angelegenheit nicht einstehen zu

können, wenn nicht auf dem Gebiete der fachmännischen Thätigkeit entschieden im Geiste der vor und nach dem 10. Juli gefaßten Beschlüsse vorgegangen werde. Bis zur Stunde habe das kaiserliche Cabinet die österreichischen Interessen in dieser Sache vorläufig durch Geltendmachung politischer Motive zu wahren vermocht, allein diese Motive werden gegen die vielfachen mächtigen Thatsachen, welche die Stellung Preußens begünstigen, zuletzt nicht durchdringen können, wenn nicht die kaiserliche Regierung rechtzeitig auf dem handelspolitischen Felde den klaren und bestimmten Beweis herstelle, daß ein deutsch-österreichischer, die berechtigten Interessen der heimischen Industrie wahrender Zollbund mit dem Zwecke wesentlicher Erleichterungen des Verkehres mit dem europäischen Westen vollkommen vereinbar sei. Er werde wohl in München vorerst auf ein Einverständnis zwischen Österreich und dem Zollverein bestehen, ehe auf Grund dieses Verständnisses eine Verhandlung mit Frankreich eingeleitet werden könne, nur mache er wiederholt darauf aufmerksam, daß diese Priorität vielleicht der Sache nach, nicht aber formell in der Art, daß mit Frankreich vor dem Abschlusse des deutsch-österreichischen Vertrages überhaupt nicht unterhandelt würde, durchzusetzen sein werde. Durch die bloße Aufstellung des Prioritätsanspruches scheine ihm noch nicht die Frage beantwortet zu sein, wie Österreich zu handeln haben würde, wenn es sich demnächst in der Alternative befände, sich entweder in das Fehlschlagen seiner Pläne und demzufolge in die handelspolitische Isolirung sofort zu ergeben oder mit dem Zollvereine zu einer Zeit zu unterhandeln, wo derselbe zugleich die Verhandlung über den Vertrag mit Frankreich einleiten oder vielmehr fortsetzen würde. [209])

Die beiden Fachministerien wurden nicht anderen Sinnes. Österreich hätte sich zur Annahme des Vereinstarifes bereit erklärt und auch die Nothwendigkeit einer Reform desselben anerkannt; Anträge auf Abänderung des Vereinstarifes zu stellen, werde erst dann an der Zeit sein, wenn das Anerbieten Österreichs zu einer Zolleinigung von allen oder doch von einigen Staaten angenommen sein werde. Wenn Rechberg eine günstige Wirkung auf die öffentliche Meinung durch Veröffentlichung eines liberalen Tarifs erwartete, waren die anderen Centralstellen, das Finanzministerium in erster Linie, anderer Ansicht. Wie die Sache gegenwärtig liege, heißt es in einer Zuschrift an Rechberg, wo man nicht wisse, ob Preußen, ob sonst andere Staaten Norddeutschlands dem Zollvereine angehören werden,

[209]) Rechberg an Pleuer, 5. Juli 1863.

und ob der preußisch-französische Vertrag gar nicht oder doch in mehreren seiner Positionen einen Bestandtheil der künftigen Vereinsverträge zu bilden habe, und wo endlich die Mittheilung Österreichs nicht das letzte Wort, sondern sein erstes Anerbieten enthalten soll, werden die Vorschläge Österreichs wohl nichts als eine Paraphrase der gegenwärtigen Tarifsätze des Zollvereins mit wenigen Modificationen sein können. Eine solche Arbeit werde aber im Lager des Freihandels nicht genügen, welche ganz andere umfassende Umgestaltungen des Vereinstarifes wünsche, und es könne leicht kommen, daß selbst die unveränderte Annahme des Zollvereinstarifes und die wenigen Zollermäßigungen, die Österreich beantragen würde, viele Anhänger Österreichs in Süddeutschland abwendig machen, denn unter diesen seien nicht wenige Hochschutzzöllner, welche von Österreich sogar eine Erhöhung der Vereinszollsätze erwarten. Dazu komme die Rücksichtnahme auf die österreichischen Industriellen. Jene Stimmung, welche die österreichische Regierung zu den Vorschlägen vom 10. Juli 1862 ermunterte und berechtigte, habe unter den Industriellen längst der entgegengesetzten Platz gemacht. Viele fürchten den Anschluß an den Zollverein, eine noch größere Anzahl sei gegen die Annahme des Zollvereinstarifes, von weiteren Zollermäßigungen wolle gegenwärtig Niemand wissen. Dessenungeachtet werden sie sich fügen und die Widerstrebenden werden durch die öffentliche Meinung zu Nachgiebigkeit bewogen werden, wenn es sich seinerzeit um die Wahl zwischen der gänzlichen commerziellen und politischen Trennung von Deutschland oder der engen Verbindung mit letzterem unter Annahme eines liberalen Zolltarifs handeln werde. Aber wenn jetzt hervorgetreten würde, werden die Industriellen über Verrath ihrer Interessen, über freihändlerische Tendenzen laute Klagen ausstoßen, in der Presse wie im Reichsrathe einen Sturm erregen, der leicht das Scheitern des großen handelspolitischen Planes zur Folge haben könnte. Österreich möge auf seine Vorschläge vom 10. Juli nochmals hinweisen, auf Beschleunigung der Verhandlungen Bayerns mit den anderen Vereinsstaaten dringen und die Bereitwilligkeit, sogar den Wunsch aussprechen, sobald als möglich, einen Abgeordneten zur Verhandlung über die österreichischen Vorschläge und über den künftigen gemeinsamen Tarif nach München oder anderswohin zu senden. [216])

Zur Ausgleichung der Differenzen, welche zwischen den drei Ministern über den in den Verhandlungen mit dem Zollvereine einzuschlagenden Gang herrschten, wurde eine Zollcommissionssitzung über Auftrag des Minister-

[216]) Plener an Rechberg, 11. Juli 1863.

präsidenten Erzherzogs Rainer abgehalten. Die Mitglieder der Conferenz einigten sich nach eingehenden Debatten dahin, daß der bayrischen Regierung erklärt werde, Österreich habe die Berathung über die Hauptpositionen des künftigen gemeinschaftlichen Zolltarifs auf Grundlage der Vereinstarifssätze beendet und sei bereit, einen Abgeordneten nach München zu senden, um mit Vertretern Bayerns, Württembergs und jenen Staaten, welche sonst noch beigezogen würden, über die künftige Zolleinigung und den ihr zu Grunde zu legenden Tarif oder doch über die Hauptpositionen desselben zu verhandeln. Österreich müsse darauf bestehen, daß von Seite der Zollvereinsregierungen über die Modificationen des Vertrages mit Frankreich und die Fortdauer des Zollvereins keine bindende Verabredung getroffen werde, ehe die Verhandlungen mit Österreich über seine Propositionen vom 10. Juli 1862 geschlossen seien.[211])

Einige Tage darauf machte die preußische Depesche vom 13. Juli 1863 eine neue Berathung nothwendig. Die unbedingte Annahme des Vertrages mit Frankreich wurde darin nicht in den Vordergrund gestellt. Derselbe sei nur eine Proposition Preußens, welche es statt der Reform des Zolltarifs, auf den es jedenfalls hätte bestehen müssen, den Zollverbündeten für die Verhandlungen vorlege, welche in Berlin stattfinden und gleichzeitig sich auch auf die Fortsetzung des Zollvereins und in weiterer Folge auf die Österreich betreffs seiner Vorschläge vom 10. Juli 1862 zu ertheilende Antwort zu erstrecken hätten. Das Schriftstück Preußens fand günstige Aufnahme und die Beschickung der Berliner Conferenz schien außer Zweifel zu stehen. Fast gleichzeitig wendete sich die bayrische Regierung nach Wien. Ihre Note vom 18. Juni 1863 hatte sich keiner allseitigen Zustimmung von Seiten der Vereinsregierungen erfreut und sie nahm deshalb die Unterstützung des österreichischen Cabinets „in diesem wichtigen Moment" in Anspruch, machte auf die Nothwendigkeit der Absendung eines Bevollmächtigten nach München aufmerksam, um dort durch Verhandlungen über die Tarifrevision den Ernst der handelspolitischen Bestrebungen Österreichs darzuthun und die demselben geneigten Regierungen zur Fortsetzung ihres Widerstandes zu ermuthigen.

Eine rasche Entscheidung mußte demnach getroffen werden, und die Zollcommission beschäftigte sich mit der Frage, welche Haltung nunmehr einzunehmen sei. Alle Mitglieder waren der Ansicht, daß nunmehr der

[211]) Protokoll der Sitzung der Zollcommission vom 13. Juli 1863. Hock Vorsitzender, Biegeleben, Gagern, Schwarz, Mor und Peter.

wichtigste Moment, die eigentliche Krisis der Verhandlungen, herangerückt sei. Wären die Österreich geneigten Regierungen nicht zu bewegen, jetzt, ehe die Verhandlungen in Berlin beginnen, sich unter sich und mit Österreich über die jedenfalls nicht anzunehmenden Artikel und Propositionen des Vertrages mit Frankreich und die bezüglich der Vorschläge vom 10. Juli 1862 einzunehmende Haltung zu vereinen, so müßte die Hoffnung eines Gelingens der handelspolitischen deutschen Pläne Österreichs aufgegeben werden. [212])

Graf Rechberg verständigte dem Beschlusse der Commission entsprechend die bayrische Regierung, daß Österreich der von Bayern ausgesprochenen Ansicht entgegenkommen und hinlänglich darauf vorbereitet sein würde, in nähere Verhandlungen über eine Revision des Zolltarifs im Sinne der am 10. Juli 1862 gemachten Vorschläge einzutreten. [213]) Ausführlich sprach er sich in einer Weisung an den Fürsten Schönburg aus, nachdem die Berathungen der Zollcommission über den Zolltarif weit vorgeschritten waren. [214]) Anknüpfend an die preußische Erklärung auf der Münchener Zollconferenz, wird hervorgehoben, daß durch den preußisch-französischen Vertrag nicht nur jede Erleichterung des Verkehres mit Österreich, sondern selbst die Fortsetzung des bestehenden Vertragsverhältnisses zum Kaiserstaate unmöglich gemacht würde. Österreichs handelspolitische Trennung vom übrigen Deutschland sei sonach in Wahrheit das Ziel, welches Preußen verfolge. Wohl gewähre die Sprache Bayerns und der ihm gleich gesinnten Regierungen volle Beruhigung und Bürgschaft gegen die Durchführung dieses mit so großen volkswirtschaftlichen und politischen Gefahren für Deutschland verbundenen Programms, und die von Preußen in Aussicht genommene Conferenz werde scheitern müssen, wenn das Berliner Cabinet an dem von einem Theile der Vereinsgenossen abgelehnten Vertrage mit Frankreich festhalte. Die Münchener Punctationen vom 18. Juni bilden eine gute Grundlage, um klar zu beweisen, auf welche Seite im Falle der Auflösung des Zollvereins die Verantwortlichkeit für ein so bedauernswertes Ergebnis falle. Wenn die preußische Regierung bei verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen gegeben habe, daß ein Hauptmotiv für den Abschluß des Vertrages mit Frankreich in der erfahrungsgemäß obwaltenden Schwierigkeit gelegen habe, eine Reform

---

[212]) Protokoll vom 15. Juli 1863; Hock Vorsitzender, Biegeleben, Gagern, Blumfeld und Peter.

[213]) Depesche, 16. Juli 1863.

[214]) Die Commission begann die Berathungen über einen vom technischen Comité ausgearbeiteten Tarif am 25. Juli und beendete dieselben am 17. August 1863.

des Zollvereinstarifes herbeizuführen, so könne nunmehr der Beweis erbracht werden, daß auch im Innern des Vereins und auf Grundlage des zu Recht bestehenden deutsch-österreichischen Handels- und Zollvertrages, sowie der österreichischen Vorschläge vom 10. Juli 1862 eine rationelle Reform des Tarifs möglich sei, und es ändere sich dadurch die von Preußen vorausgesetzte Sachlage. Es werde dadurch jedenfalls auch der letzte der scheinbaren Gründe widerlegt sein, welche man gegen einen deutschen Zollverein und einen Vertrag mit Österreich zu Gunsten eines preußischen Zollvereins und eines Vertrages mit dem Auslande angeführt habe.[215])

Die bayrische Regierung entsprach den Wünschen Österreichs vollständig und lud sämmtliche ihrer Auffassung huldigenden Regierungen des Zollvereins zu einer Vorberathung ein, welche den Zweck haben sollte, eine Verständigung bezüglich eines übereinstimmenden Auftretens der Abgeordneten dieser Staaten in Berlin herbeizuführen. In Darmstadt kam man der bayrischen Aufforderung alsogleich nach und bestimmte den Geheimrath von Biegeleben zum Commissär, in Württemberg versprach man einen Abgeordneten abzusenden, in Hannover und Braunschweig schwankte man vorläufig, von anderen Regierungen wurden die Antworten erst nach dem Schlusse der Fürstenversammlung in Frankfurt, von welcher man auch einen erfolgreichen Einfluß auf die Handelssachen erhoffte, erwartet.[216]) Es war eine Täuschung, wenn man in Wien ein günstiges Ergebnis von den Verhandlungen in München mit Sicherheit erwartete; selbst jene Regierungen, die in Frankfurt auf österreichischer Seite standen, hatten in München Scheu, einer energischen Stellungnahme zuzustimmen. Versammelt waren daselbst Bevollmächtigte von Württemberg, den beiden Hessen, Hannover, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, von denen jedoch nur Württemberg und Bayern entschieden auf österreichischer Seite standen, die anderen Staaten zeigten sich nicht entschlossen im äußersten Falle zu einer Sprengung des Zollvereins die Hand zu bieten. Von Österreich wurde ein Tarif vorgelegt, um für einen vorläufigen Meinungsaustausch zwischen Fachmännern als Anhaltspunkt zu dienen. Die Arbeit fand alle Anerkennung, die verständliche und praktische Gruppirung wurde belobt, allein selbst die Vertreter Württembergs und Hessen-Darmstadts, die gewiß nicht zu den Gegnern Österreichs gehörten, sprachen sich nicht für die Annahme aus, indem sie hervorhoben, daß der Entwurf den Erwartungen des Zollvereins nicht entspreche

[215]) An den Fürsten Schönburg, 4. August 1863.
[216]) Bericht aus München, 29. August 1863.

und auf einer solchen Grundlage fußend lasse sich in Berlin kein Erfolg erzielen, weil die Zollsätze im Allgemeinen noch ziemlich hoch gehalten und in den meisten Fällen nicht die nöthige Rücksicht auf den französisch-preußischen Vertrag genommen sei. Auch Hannover hatte sich gegen das System des österreichischen Tarifes ausgesprochen; Frankfurt, Nassau und Kurhessen hielten mit ihren Ansichten zurück, dagegen waren den bayrischen Schutzzöllnern, namentlich dem Hofrathe Kerstorf, die Sätze noch zu niedrig. Der österreichische Vertreter Kalchberg gewann aus diesen vertraulichen Besprechungen die Überzeugung, daß mit Ausnahme Bayerns, welches sich dem Schutzzollsystem hinneige, sämmtliche Zollvereinsregierungen an den preußisch-französischen Vertrag sich anklammern und dem Freihandelssysteme huldigen, daher unter allen Umständen mehr auf Seite Preußens als Österreichs stehen.

In vertraulichen Besprechungen zwischen Kalchberg und den bayrischen Bevollmächtigten, denen auch Kerstorf beiwohnte, kam auch die Frage des alsogleichen Eintrittes Österreichs in den Zollverein zur Sprache.[217]) In Wien lehnte man dieses vorläufig ab. In einer weitergreifenden neuen Initiative, heißt es in einer Zuschrift an Kalchberg, durch welche die ganze Verhandlungsbasis geändert würde, namentlich zu einem Anerbieten des vollständigen Eintrittes der österreichischen Monarchie in den Zollverein drängen für jetzt die Umstände nicht hin. Die Propositionen vom 10. Juli für die Gegenwart, die föderative Behandlung der Zoll- und Handelsangelegenheiten nach dem Gedanken der Reformacte für die Zukunft, diese beiden Programme, von welchen übrigens das letztere, zukünftige Eventualitäten betreffend, für jetzt noch durchaus nicht in die schwebende handelspolitische Verhandlung hineinzuziehen ist, dürften bis auf Weiteres der Regierung eine hinreichend starke Stellung sichern. Daß Österreich seinen Eintritt in den Zollverein schon gegenwärtig ankünden könnte, sei Preußen ohnehin vorbereitet, und das Berliner Cabinet könnte erklären, daß es gegen den Eintritt der deutschen Bundesprovinzen keinen Einwand erhebe, sich aber gegen die Ausdehnung des deutschen Zollvereins auf die nichtdeutschen Provinzen verwahren müsse.[218])

Am 12. October 1863 wurde zwischen den Bevollmächtigten der Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, der freien Stadt Frankfurt eine Registratur

[217]) Kalchberg an Rechberg, 6., 8. und 9. October 1863.

[218]) Rechberg an Kalchberg, 12. October 1863.

unterzeichnet, worin der Überzeugung Ausdruck gegeben wurde, daß die Erhaltung des Zollvereins das unverrückbare Ziel ihrer Regierungen bleiben werde. Die preußische Regierung habe in ihren neuerlichen Vorschlägen für die bevorstehende Conferenz in Berlin wegen Erneuerung des Zollvereins die Zustimmung zu den von ihr mit Frankreich vereinbarten Verträgen wiederholt beantragt, andererseits sei die Aufrechterhaltung und weitere Ausbildung der handelspolitischen Verbindung mit Österreich bei der letzten Generalconferenz von fast allen Vereinsregierungen als ihren Wünschen und Ansichten entsprechend bezeichnet worden. Die österreichische Regierung nehme in dieser Beziehung, gestützt auf den Vertrag vom 19. Februar 1853, ein von mehreren Vereinsregierungen bereits ausdrücklich anerkanntes Recht in Anspruch. Nach den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen würde aber die Fortsetzung und fernere Entwickelung einer engeren handelspolitischen Verbindung mit Österreich in Frage gestellt. Um dieses Interesse nicht preiszugeben und zugleich die in dem Vereinsvertrage vom 4. April 1853 (Artikel XXXVIII und XLII) in Aussicht genommene Erstreckung des Vereins auf die übrigen deutschen Staaten zu wahren, erachten es die versammelten Commissäre für erforderlich, daß den preußischen Vorschlägen, unter Hinweisung auf den Charakter des Zollvereins als eines für ganz Deutschland bestimmten Institutes und auf die vertragsmäßigen Bestimmungen, der Antrag auf die sofortige Eröffnung von Verhandlungen mit Österreich auf Grundlage seiner Propositionen vom 10. Juli 1862 gegenübergestellt und dieser Antrag zwar in möglichst conciliianter Weise, aber auch mit aller Bestimmtheit und Consequenz vertreten und unterstützt werde. Bei etwaigen neuen Verhandlungen mit Frankreich müßte insbesondere daran festgehalten werden, daß Verkehrserleichterungen mit Österreich und den übrigen dem Zollvereine noch nicht beigetretenen deutschen Staaten vereinbart werden dürfen, ohne daß dieselben sofort auch auf Frankreich zur Anwendung kommen.

Für den Fall, als Preußen auf seinem Standpunkte beharren würde, wurde eine gemeinschaftliche Verpflichtung nicht vereinbart; nur die Hoffnung ward ausgesprochen, daß die Regierungen alsdann eine weitere Berathung über ein gemeinsames Vorgehen eintreten lassen würden.[219])

Um die Zusage zu erfüllen, welche die Vertreter Österreichs in München den Abgeordneten der Zollvereinsstaaten gemacht hatten, schritt man an die Umarbeitung des Tarifes, wobei das System des giltigen

[219]) Vergl. Weber, a. a. O. S. 425.

Vereinstarifes zu Grunde gelegt wurde, und fügte eine vergleichende Zusammenstellung bei, worin die Benennungen und Zollsätze des österreichischen Entwurfes in österreichischer Währung, in Thaler und in süddeutscher Währung angesetzt waren. Mit großer Entschiedenheit sprach sich nur Hock in fast allen Stadien der Verhandlung gegen das Operat aus. Wenn der ursprüngliche Entwurf veröffentlicht würde, meinte er in einem Votum vom 4. November, würde er durch seinen organischen Bau und die dadurch hervortretende innere Consequenz hoffen dürfen, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, aber in der Gestalt, welche er durch die vergleichende Übersicht gewonnen habe, in einzelne Bruchstücke zersetzt und zerfetzt, erscheine er als ein in sich haltloses, verwerfliches Machwerk. In der ersten Sitzung der Zollcommission, die am 5. November unter dem Vorsitze des Finanzministers von Plener stattfand, sprachen sich indeß die meisten Mitglieder für die Betheilung aller Zollvereinsregierungen, Preußen einschließlich, mit dem neuen Entwurfe aus. Kalchberg meinte, es müsse den Zollvereinsregierungen jedenfalls möglich gemacht werden, die österreichischen Tarifverträge einer genauen Würdigung zu unterziehen, bevor sie sich über die Annehmbarkeit aussprechen. Ministerialrath von Blumfeld bemerkte ganz richtig gegenüber den optimistischen Darstellungen Kalchberg's, selbst bei jenen Zollvereinsregierungen, welche Bevollmächtigte zu den Vorberathungen nach München entsendet hätten, finde sich in der von ihnen vereinbarten Registratur keine Garantie, daß sie den von Österreich vorgeschlagenen Tarif bei der Berliner Conferenz zu vertreten gesonnen seien, noch weniger aber lasse sich von der Mittheilung desselben eine günstige Wirkung erwarten, indem die Gegner Österreichs denselben nur zur Kenntnis nehmen und bekämpfen werden. In längerer Darlegung sprach Hock gegen jede Mittheilung des Entwurfes, den man als Instruction für den kaiserlichen Bevollmächtigten, nicht aber als eine officielle Proposition Österreichs ausgearbeitet hätte. Sobald er als solcher bekannt würde, könnte er in doppelter Hinsicht schaden; er würde große Aufregung unter den österreichischen Industriellen und unter den bisher Österreich zugeneigten Schutzzöllnern Deutschlands hervorrufen, welche der Durchsetzung der österreichischen Vorschläge große Hindernisse bereiten dürften, und von denjenigen Regierungen und Staatsmännern, welche die Ausgleichung mit Preußen wünschen, nicht als ein Beweis hinlänglicher Annäherung an den französisch-preußischen Vertrag bezeichnet werden. Ihm erschien auch die vorliegende Arbeit aus dem Grunde werthlos, weil die preußische Regierung mittlerweile einen neuen, weit rationelleren Tarifentwurf den Zollvereinsregierungen mitgetheilt

hatte. Wolle man daher eine vergleichende Übersicht, sagte er, so müsse der neue preußische Entwurf herangezogen werden, da nur dann eine Vergleichung zwischen dem, was Österreich wolle, und dem, was Preußen fordere, ermöglicht sei. Plener versprach sich ebenfalls nicht viel, aber das von Kalchberg in München gegebene Wort, daß man eine solche Arbeit vorlegen werde, bestimmte ihn, sich für die Mittheilung des Entwurfes auszusprechen. Die gefaßten Beschlüsse lauteten: den bei der Vorberathung zu München vertretenen Vereinsregierungen sei der österreichische Tarifentwurf sammt der erläuternden vergleichenden Übersicht mitzutheilen, derselbe ihnen vorläufig anzukündigen und sie zu ersuchen, bis dahin in Berlin in keine Tarifverhandlung einzugehen.[220])

In der Sitzung vom 14. November, welche durch „einige Bemerkungen des bayrischen Hofrathes von Kerstorf bezüglich einiger Änderungen der Abgabensätze des österreichischen Entwurfes" veranlaßt war, wurde die Frage über Revision des Entwurfes erörtert. Die schwierige Stellung Österreichs trat immer klarer hervor. Die süddeutschen Schutzzöllner waren mit den Sätzen des österreichischen Tarifs nicht einverstanden und die Bemerkungen Kerstorf's konnten als der Ausdruck dieser Stimmung angesehen werden. Trug man diesen Forderungen Rechnung, entfernte man die Freihändler in Deutschland von sich, wies man sie ab, kam man in die Lage, die Freunde in Süddeutschland, die bisher an Österreichs Seite standen, zu verlieren, ohne die Freihändler zu gewinnen. Hock, der auf seiner früher dargelegten Ansicht beharrte, schlug einen Mittelweg vor, den Tarifentwurf nach zwei Richtungen umzuarbeiten, nämlich in einigen Positionen im Sinne Kerstorf's und in vielen Nebenpositionen im Sinne einer größeren Annäherung an den preußisch-französischen Vertrag; die modificirte Vorlage sei zu veröffentlichen und auch den Handels- und Gewerbekammern mitzutheilen.

In welcher Täuschung übrigens jene befangen waren, die mit den Stimmungen in Deutschland nothwendigerweise hätten bekannt sein sollen, geht aus einer Darlegung Biegeleben's, des Vertreters des Ministeriums des Äußern, hervor, „daß eine für Österreich unbedingt nachtheilige Wendung

[220]) Protokoll der Sitzung der Zollcommission vom 5. November 1863. Vorsitzender: von Plener; gegenwärtig: Vicepräsident der Zollcommission Freiherr von Hock, Geheimrath Freiherr von Biegeleben von dem Ministerium des Äußern, Sectionschef Freiherr von Kalchberg und Ministerialrath von Blumfeld vom Handelsministerium, Ministerialrath von Mor und Peter vom Finanzministerium, Finanzrath Mayer, Protokollführer.

der Berliner Berathung kaum zu besorgen stehe, indem in Berlin die Abgeordneten der süddeutschen Staaten gewissermaßen als Geschäftsführer für Österreich handeln würden, daß man aber immerhin aus der jetzigen Lage, in welcher Österreich für seine Ansichten in der Tariffrage eines officiellen Ausdruckes und eines eigenen Vertreters entbehre, so rasch als möglich hervorzutreten trachten müsse; es erscheine daher wichtig, dem Tarifvorschlage nunmehr diejenige Gestalt zu geben, in welcher er einen förmlichen Nachtrag zu den Propositionen vom 10. Juli bilden könnte und genügend wäre, die möglichst zahlreichen Gruppen und Interessen zu befriedigen".[221]) Das mit der Revision in Folge des gefaßten Beschlusses betraute Zollcomité, aus von Hock, Peter und Maier bestehend, legte bereits am 16. November seine Arbeit vor. Eine eingehende Debatte entspann sich bloß bei Webwaaren, indem Ministerialrath Blumfeld Gradationszölle in Vorschlag brachte, was Hock als unpraktisch bezeichnete.

Das neue Elaborat wurde den Regierungen am 18. November 1863 übermittelt. Auch nach Berlin wurde ein Exemplar gesendet und in einer Weisung an den Grafen Karolyi dargelegt, welche Absicht Österreich damit verfolge. Dieser Schritt, heißt es daselbst, müsse sich Österreich als doppelt zeitgemäß darstellen in einem Augenblick, in welchem die Revision des Zollvereinstarifes den Gegenstand der Berathungen der von Preußen nach Berlin berufenen Vereinsconferenz bilde. Zwar sei dem Antrage der bayrischen Regierung auf Eröffnung der Unterhandlungen zwischen dem Zollverein und Österreich bis jetzt von Seite Preußens nicht stattgegeben worden, Österreich glaube aber, sich hierdurch nicht abhalten lassen zu dürfen, nunmehr auf seine durch den vorliegenden Entwurf vervollständigten Vorschläge zurückzukommen. Die königlich preußische Regierung habe im Grundsatze ausdrücklich anerkannt, daß die durch den Artikel XXV des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 für sie begründete Verpflichtung, mit Österreich über die Zolleinigung, oder falls eine solche noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitere Verkehrserleichterungen und möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Tarife zu unterhandeln, nicht erloschen sei, nur habe sie sich ihre Stimme bei der Wahl des geeigneten Zeitpunktes für diese Unterhandlung vorbehalten; jetzt stehe aber der Termin zur Kündigung des Zollvereinsvertrages unmittelbar bevor, und Österreich dürfe demgemäß hoffen, daß die preußische Regierung sich einer erneuerten Erwägung ihres Verhältnisses zu Österreich und der

[221]) Protokoll vom 14. November 1863.

gesammten Sachlage nicht werde entziehen wollen, um durch eine allseitig mit entgegenkommender Gesinnung geführte Unterhandlung über die Mittel zur Überwindung der handelspolitischen Krisis in Deutschland sich zu verständigen.[222]) Diese Depesche wurde auch in Dresden mitgetheilt mit der Bemerkung, daß es dem erleuchteten Urtheile des Freiherrn von Beust nicht entgehen werde, wie sehr die gegenwärtige Conjunctur eine Annäherung Sachsens an die Stellung der übrigen Mittelstaaten erleichtere, und in Dresden die Geneigtheit nicht fehlen werde, diese Richtung zu verfolgen, und daß der Zollverein den letzten Augenblick, in welchem er der von Österreich angerufenen positiven Vertragsbestimmung Ehre machen könne, wenigstens nicht mit dem Willen Sachsens ungenützt werde vorübergehen lassen.[223])

In Berlin hatte am 5. November 1863 die Eröffnung der Conferenz stattgefunden. Die bayrische Regierung hatte auch die Berathung der österreichischen Propositionen in Antrag gebracht. „Die Erhaltung einer näheren Verbindung mit Österreich und einer fortschreitenderen Entwickelung derselben," hieß es in dem von Bayern versendeten Schriftstücke, „sei aber nicht nur für einen Theil des Vereinsgebietes, dessen Verkehr in Folge der territorialen Lage naturgemäß auf Österreich angewiesen sei, eine unbedingte Nothwendigkeit, sondern auch für den gesammten Verein, ganz abgesehen von dem Werte des unmittelbaren Verkehrs, von der höchsten Wichtigkeit. Es liege in der Natur der Sache, daß dem Zollvereine eine glückliche Entwickelung nur dann in Aussicht stehe, wenn er sein Grundprincip, nämlich die Vereinigung aller deutschen Staaten, unverrückt im Auge behalte; sowie er sich hiervon entferne, diene er nur noch particulären Interessen und verliere für die höheren allgemeinen deutschen Interessen seine Bedeutung. Endlose Differenzen und endliche Auflösung des Vereins, in deren nothwendiger Consequenz aber die Gefährdung der gesammten Industrie und Schwächung aller Theile müßten sich hieran knüpfen."[224]) Bereits in der ersten Sitzung kam die Angelegenheit zur Verhandlung. Preußen erklärte sich bereit, nach Reconstruirung des Zollvereins zu einer Ordnung der Verhältnisse mit Österreich; die österreichischen Vorschläge vom 10. Juli 1862 könnten jedoch in keiner Beziehung als eine geeignete Grundlage der Verhandlung anerkannt werden. Braunschweig und Thüringen traten der preußischen Auffassung bei, während dem

[222]) An den Grafen Karolyi, 29. November 1863.
[223]) An Freiherrn von Werner, 29. November 1863.
[224]) Weber, a. a. O. S. 428.

bayrischen Antrage, der gemeinschaftlich mit Württemberg und Hessen-Darmstadt gestellt war, noch Hannover, Kurhessen und Nassau beistimmten. Trotz der Ablehnung des bayrischen Vorschlages von Seite Preußens ließen sich die Österreich geneigten Regierungen herbei, in eine Berathung über die Tarifrevision auf Grundlage eines von der preußischen Regierung ausgearbeiteten Entwurfes einzugehen. Ein Vermittlungsvorschlag Sachsens hatte nämlich allgemeine Zustimmung gefunden: Die Regierungen, welche den französischen Vertrag nicht annehmen, sollten ihre Bedenken vorlegen, gleichzeitig aber die Verhandlungen mit Österreich durch die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen eröffnet und inzwischen die Berathung über den Tarif fortgesetzt werden. Sachsen hatte sich früher die Zustimmung Bayerns gesichert. In München hatte man den Vorschlag annehmbar gefunden, und sämmtliche Vereinsregierungen stimmten demselben bei. Trotzdem erfolgte am 17. Dezember die Kündigung der Zollvereinsverträge.

Bis Ende 1863 hoffte man in Wien auf eine günstige Erledigung der Zollfrage. Die Nachrichten von den einzelnen deutschen Höfen schilderten die Stimmung für Österreich als eine günstige. Auch hatte man sich geschmeichelt, daß die Bundesreform in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes freudig begrüßt werden dürfte. Es war eine Täuschung. Die in Berlin versammelten Zollvereinsstaaten, auch die mit Österreich befreundeten, verhandelten über den von Preußen vorgelegten Tarif, ohne daß man in Wien über den Verlauf direkt unterrichtet wurde. Der von Österreich mitgetheilte Tarif fand selbst in den Kreisen seiner Anhänger nicht allseitige Zustimmung. Die einzige verläßliche Stütze bildete Bayern, und von München erhielt man trostvolle Versicherungen. Da man es in Wien übel vermerkt hatte, daß sich der bayrische Bevollmächtigte an den Tarifverhandlungen betheilige, ließ Minister Schrenk mittheilen, man bezwecke damit bloß, daß die Conferenz nicht schon beim Beginne resultatlos auseinandergehe.[225]) Bayern werde in Berlin unter der Bedingung der Auflassung der Artikel XXV und XXXI des preußisch-französischen Vertrages auf Verhandlungen eingehen, sonst aber die Conferenz verlassen und bei jeder Gelegenheit die Positionen des österreichischen Tarifs vertheidigen. Aus Hannover wurde berichtet, daß die Regierung den Wunsch nach einer Zolleinigung mit Österreich hege. Fast gleichzeitig, im November 1863, wurde aus Stuttgart gemeldet, daß man dort glaube, es werde zu einer Kündigung des Zollvereins von Seite Preußens kommen; dieser Schritt

[225]) Berichte aus München, 20. und 21. October 1863.

werde jedoch hoffentlich die Einigung der verbündeten Regierungen nicht erschüttern, sondern zu einem Abkommen mit Preußen wie 1853 führen. Dagegen mehrten sich die Stimmen der Bevölkerung in verschiedenen Theilen Deutschlands für die Erhaltung des Zollvereins.

Man stand am Anfang 1864 und mußte während des Jahres zu einem Ergebnisse gelangen, da eine etwaige Vereinbarung, sei es Zolleinigung oder Erneuerung des Handelsvertrages, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen war. Den entscheidenden Schritt, der vielleicht einzig und allein zum Ziele hätte führen können, mit Zugrundelegung der in dem französisch-preußischen Vertrage vereinbarten Tarifsätze die Zolleinigung anzustreben, wagte man nicht zu thun. Hock sprach sich im Februar 1864 dahin aus, es könnten noch einige Ermäßigungen vorgenommen werden, allein solche Außenzölle anzunehmen, wie sie nothwendig wären, um trotz des preußisch-französischen Handelsvertrages den Waaren des Zollvereins die freie Einfuhr zu gewähren, sei geradezu unmöglich, dies wäre gleichbedeutend mit dem Untergange der österreichischen Industrie und keine politische Rücksicht vermöchte einen solchen Vorgang zu rechtfertigen. Der Entschluß wurde gefaßt, eine Verständigung mit Preußen zu suchen. Seit dem Sommer des Vorjahres gieng Österreich in der schleswig-holsteinischen Frage Hand in Hand mit dem Berliner Cabinet, ohne auf die öffentliche Meinung im eigenen Lande Rücksicht zu nehmen. Da man sich in einer hochwichtigen politischen Frage zusammengefunden, mochte auch in der handelspolitischen eine Verständigung erhofft werden. Bismarck äußerte sich dem österreichischen Vertreter in Berlin, Grafen Karolyi, gegenüber dahin, daß das Gewicht des gegenwärtigen Zusammengehens Österreichs und Preußens nicht durch Wiederaufnahme der Zwistigkeiten auf handelspolitischem Gebiete abgeschwächt werden sollte. Die Nachrichten über die Verhandlungen der Zollvereinsregierungen in Berlin ließen darüber keinen Zweifel aufkommen, daß der Widerspruch gegen den preußischen Tarifentwurf und den Vertrag mit Frankreich immer mehr verstummte, und selbst der Artikel XXXI nicht mehr in dem Maß bemängelt wurde wie früher. Mußte aber, wie die Dinge lagen, der Plan einer Zolleinigung aufgegeben werden, stellte sich überdies noch die Nothwendigkeit einer Zollreform heraus, da schien am zweckmäßigsten, zunächst eine Verständigung mit Preußen zu suchen, umsomehr, da die Verhältnisse zur etwaigen Sprengung des Zollvereins nicht so günstig waren, wie ein Jahrzehnt früher, indem einige Staaten, die damals auf österreichischer Seite standen, nunmehr für die Annahme des preußisch-französischen Vertrages eintraten,

andere, wie Bayern und Württemberg, Hannover, die beiden Hessen und Nassau, den Wunsch aussprachen, daß Österreich seine nunmehrigen diplomatischen und militärischen Beziehungen zu Preußen nützen möge, um eine Verständigung über die handelspolitische Differenz herbeizuführen.

Hock redete einer Verständigung mit Preußen entschieden das Wort, Zollermäßigungen brauchte Österreich seiner Ansicht nach nicht zu fordern; der neue Tarif des Zollvereins gewähre dieselben ohne jede Gegenconcession. Den Wunsch Österreichs auf Herabsetzung des Weinzolles konnte der Zollverein seiner Ansicht nach wegen des großen finanziellen Opfers und des Schutzbedürfnisses der vereinsländischen Weinindustrie nicht erfüllen. Auch würde jede Österreich von dem Zollverein gewährte Concession Gegenconcessionen und folgerecht Änderungen der österreichischen Außenzölle gegen dritte Staaten fordern. Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen seien daher von den Verhandlungen auszuschließen. Das Hauptgewicht legte Hock auf das Zollcartell und auf die Erleichterungen im Veredlungsverkehre, namentlich auf den Verkehr mit roher Leinwand, von welch letzterem die Existenz von Tausenden armer Handwerker bedingt sei. Wenn der Zollverein ein bestimmtes Zollmaximum des Wertes der Waaren, z. B. 20 %, vertragsmäßig fordern sollte, so könnte darauf anstandslos eingegangen werden. Österreich könne sich aus den dringendsten politischen, finanziellen und commerziellen Gründen der allgemeinen freihändlerischen Bewegung nicht entgegenstemmen. Die jetzigen Zölle wirken prohibitiv. Die Anhänger des bestehenden Systems haben zwar die Ansicht, daß die Stockung der Einfuhr durch die Agioverhältnisse sich erkläre, allein sie haben nur zum geringsten Theile Recht. Die Preise der ausländischen Roh- und Hilfsstoffe der Industrie haben sich durch das Agio erhöht; der Capitalszins sei in Folge derselben Ursachen, die auf das Agio wirkten, ebenfalls größer geworden; der Preis der inländischen Roh- und Hilfsstoffe, sowie der Arbeitslohn, der Anfangs allerdings niedriger war, haben sich allmälig mit den anderen durch das Agio bereits früher erhöhten Preisen wieder in's Gleichgewicht gesetzt, es sei also nur zum geringsten Theile das Agio, sondern der Zoll, welcher die Einfuhr fremder Waaren faktisch auf ein Minimum herabdrücke. Hock rieth aber auch, die Zollermäßigungen, die Österreich nothgedrungen vornehmen müsse, dazu zu benützen, um der österreichischen Industrie in Frankreich jene Vortheile zu verschaffen, die England, Belgien, Preußen und Piemont daselbst genießen, und zu diesem Zwecke Verhandlungen mit Frankreich, und woferne es praktisch räthlich erachtet werde, auch mit England anzuknüpfen. Nicht die Feststellung ein-

zelner Tarifsätze, sondern ein allgemeines Princip, Nichterhöhung der Zölle des neuen Tarifs über einen bestimmten Procentsatz (z. B. 20% des Wertes der Waaren) und Nichteinführung eines Differentialzolles, hätte die Grundlage dieser Vorträge zu bilden.[226])

Hock's Ansichten drangen durch. Von Österreich ergieng die Aufforderung an das preußische Cabinet zu Specialverhandlungen, um eine Grundlage für einen förmlichen Vertrag zu finden; der Abschluß sollte einer gemeinsamen Verhandlung mit Preußen, Bayern und Sachsen als den vertragsmäßigen Vertretern des Zollvereins gegenüber Österreich vorbehalten bleiben. Der Vorschlag wurde angenommen, jedoch nicht wie Österreich in Antrag gebracht hatte, Berlin, sondern Prag zum Verhandlungsorte bestimmt. Obgleich von Seite des Handelsministeriums nunmehr Bedenken geltend gemacht wurden, entschloß man sich doch zur Sendung Hock's. Er erhielt die Weisung, in Prag voranzustellen und festzuhalten, das, was Österreich wünsche, sei immer noch die Zolleinigung; selbst wenn diese gegenwärtig nicht erreicht werden sollte, könne der Grundsatz nicht aufgegeben werden, daß die Zolleinigung, wie sie das Ziel des Februar-Vertrages war, so auch das Ziel der jetzt abzuschließenden Vereinbarung bleibe. Von dem preußischen Bevollmächtigten erwartete man, daß er sich über die Möglichkeit und Bereitwilligkeit seiner Regierung werde aussprechen dürfen, bei Frankreich, wenn nicht das Aufgeben, doch Modificationen des Handelsvertrages vom 2. August 1862 zu bewirken, und zwar in zweifacher Richtung, einmal etwaige Zollerhöhungen, z. B. für Eisen- und Baumwollwaaren zu erlangen, sodann aber bezüglich des Artikels XXXI des preußisch-französischen Handelsvertrages, wenn nicht die Beseitigung desselben, doch eine Ausnahme von demselben zu Gunsten jener Zollbegünstigungen, welche der Zollverein Österreich oder anderen deutschen Staaten gewährt habe oder künftig gewähren sollte, eintreten zu lassen. Conditio sine qua non sei jedenfalls, einige wertvolle Zugeständnisse zu Gunsten Österreichs als Ausnahme vom Artikel XXXI durchzusetzen. Hierher gehöre in erster Linie Wein; sodann Vieh, Glas- und Thonwaaren, endlich die fernere Einfuhrfreiheit roher und gebleichter österreichischer Leinen für gewisse Grenzstrecken. Wenn Preußen, wie zu fürchten stehe, nicht die Grundlage der österreichischen Propositionen vom 10. Juli 1862 annehmen sollte, sondern nur eine beschränktere Vertragsbasis als zulässig erklären würde, so habe

[226]) Memoire über die in Folge des jetzigen Standes der handelspolitischen Verhandlungen mit Deutschland zu ergreifenden Maßregeln vom 4. März 1864.

Hock darauf zu achten, daß nicht etwa der Eindruck aufkomme, als habe Österreich auf seine vertragsmäßigen Ansprüche bereits verzichtet. Alle Äußerungen, so wurde dem Unterhändler eingeschärft, dürfen nur ganz unverbindlich erscheinen, bei allen Zugeständnissen sei der Tarifentwurf vom 18. November als Richtschnur zu nehmen und nur in einzelnen Positionen, wenn Preußen schon besonders ergiebige Concessionen zusage, könne ein Herabgehen in Aussicht gestellt werden. Nur solche Zugeständnisse seien dem Zollvereine zu bewilligen, welche in dem neuen Tarif verallgemeinert, d. h. allen Nationen eingeräumt werden können. Mit Preußen sei wo möglich zu einer freundlichen Verständigung oder zu einem Compromiß zu gelangen, aber die Eventualität im Auge zu behalten, daß mit denjenigen Vereinsregierungen, welche bis jetzt grundsätzlich noch nicht nachgegeben haben, immer noch der Versuch einer handelspolitischen Combination ohne Preußen gemacht werden könne. Der preußische Bevollmächtigte müsse von Prag den Eindruck davon tragen, daß Österreich auf Grund des Februar-Vertrages auf seinem *Rechte zur Verhandlung* beharre und sich vorbehalte, wie ihm dies von befreundeten Regierungen wiederholt und mit Nachdruck angesonnen werde, sein diesfälliges Begehren in Berlin bald in aller Förmlichkeit zu erneuern.[227])

Es war kein günstiges Zeichen, daß Preußen einen untergeordneten Finanzbeamten nach der böhmischen Landeshauptstadt entsendete. Die Besprechungen Hock's mit Hasselbach begannen am 18. März des Morgens und endeten am 21. Abends. Die Zusammenstellung der Ergebnisse nahm die Zeit vom 22. bis 11 Uhr Nachts am 24. in Anspruch. Aus der Haltung des preußischen Commissärs schien hervorzugehen, daß das Berliner Cabinet nichts dagegen habe, den wesentlichen Inhalt des Hauptvertrages vom 19. Februar 1853, seiner Separatartikel und seines Schlußprotokolles, sowie des ihm beigefügten Zoll- und Münzcartells in Kraft zu lassen, auch geneigt sei, verschiedene theils von Österreich, theils vom Zollverein im Laufe der Jahre beantragte Erweiterungen der bestehenden Verkehrserleichterungen, sowie auch die Ausdehnung des Veredlungsverkehres eintreten zu lassen. Die Bereitwilligkeit trat zu Tage, auf den von Österreich auf den Conferenzen im Jahre 1858 gestellten Antrag bezüglich der Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife in der Textirung einzugehen, damit eine und dieselbe Waarenerklärung für beide Zollgebiete benützt werden könne. Ein bedeutendes Hindernis jedoch war der Artikel XXXI des preußisch-

[227]) Instruction, März 1864.

französischen Vertrages, wornach Preußen ohne Zustimmung Frankreichs keine ausschließende Zollbegünstigung gewähren konnte, worauf gerade von Österreich Wert gelegt wurde. 45) Auch giengen die Ansichten der beiderseitigen Commissäre bezüglich einer in den Vertrag aufzunehmenden Bestimmung über die zukünftige Zolleinigung auseinander. Hasselbach führte zwei Gründe gegen die Möglichkeit derselben in's Feld: die große Verschiedenheit der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und Anschauungen, sowie den Nachtheil des vorgeschlagenen Theilungsmaßstabes für den Zollverein. Hock beschränkte sich, den vorhandenen Gegensatz dahin zusammenzufassen, daß der Vertrag vom 2. August 1862 und das Festhalten Preußens an demselben das absolute Hindernis der Zolleinigung sei, daß nur die Erhöhung einiger Sätze des Vertrages vom 2. August 1862 und Ausnahmen zu Gunsten Österreichs vom Artikel XXXI zur Ausgleichung der handelspolitischen Differenzen zwischen Österreich und Preußen führen können, worauf Hasselbach erwiderte, daß ein Vorgehen seiner Regierung in der angedeuteten Richtung nicht in Aussicht gestellt werden könne. [228])

Das Ergebnis der Conferenz wurde in einem Protokolle (Registratur vom 24. März) zusammengefaßt. Die Gefertigten, heißt es daselbst, von den hohen Regierungen Österreichs und Preußens zu dem Zwecke delegirt, um Vorschläge über die Mittel und Wege zur Ausgleichung der zwischen diesen Regierungen bestehenden handelspolitischen Differenzen zu berathen, haben das Ergebnis ihrer Bemühungen in nachfolgender Übersicht zusammengefaßt: 1. Beide Commissarien glaubten den ernsten Willen ihrer hohen Regierungen beurkunden zu sollen, die engen handelspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und dem Zollvereine aufrechtzuerhalten und fortzubilden. 2. Der österreichische Commissär erachtete, daß von den Propositionen der kaiserlichen Regierung vom 10. Juli 1862 auszugehen sei, indem nur durch eine Zolleinigung zwischen Österreich und dem Zollvereine die Schwierigkeiten zu beseitigen seien, welche der Vertrag vom 2. August 1862 einer engen Verbindung zwischen den beiden Zollgebieten entgegenstelle, wenngleich auch die Zolleinigung wesentliche Modificationen jenes Vertrages voraussetze. Der preußische Commissär erklärte, daß seine Regierung eine Zolleinigung auch in der abgeschwächten Form, welche derselben durch die Propositionen vom 10. Juli 1862 gegeben seien, derzeit für unausführbar erachte und an der Durchführung der Verträge vom 2. August 1862 festhalten müsse; jedoch werde dadurch eine Fortbildung des durch den Vertrag

[228]) Bericht Hock's vom 29. März 1864.

vom 19. Februar 1853 begründeten engen handelspolitischen Verhältnisses zwischen dem Zollverein und Österreich nicht ausgeschlossen sein, theils durch Erweiterung der in letzterem enthaltenen allgemeinen Verkehrserleichterungen, theils durch Aufrechterhaltung besonderer Begünstigungen beim unmittelbaren Übergange über die Grenze der beiden Zollgebiete, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung Frankreichs. Es wurde hierauf beschlossen, unter Wahrung der Standpunkte der hohen Regierungen zur Durchsicht des Vertrages vom 19. Februar 1853 und seiner Anlagen, sowie der Propositionen vom 10. Juli 1862 zu schreiten, um zu ersehen, ob und unter welchen Modificationen ein Vermittlungsvorschlag gegründet werden könnte.

Hierauf wurden sämmtliche Positionen des Tarifes und die einzelnen Bestimmungen des Vertrages vom 19. Februar 1853 und des Schlußprotokolles durchgesprochen, die etwaigen Änderungen oder möglichen Verbesserungen bezeichnet. Nochmals kam im Verlaufe der Verhandlungen die Zolleinigung zur Discussion, und der preußische Commissär sprach sich über die Propositionen vom 10. Juli 1862 in ausführlicher Weise aus. Soll die Gesetzgebung für mehrere Länder gleichmäßig sein, so lauteten im Wesentlichen seine Ausführungen, so müssen die Interessen dieser Länder wenigstens in der Grundlage identisch sein. Eine solche Identität dürfte zur Zeit zwischen dem Zollvereine und Österreich nicht stattfinden. Ein Zeugnis dafür biete der neuerdings von Österreich mitgetheilte Tarifentwurf; wenn er auch ohne Zweifel aus dem ernsten Bestreben hervorgegangen sei, dem in Österreich allseitig anerkannten Bedürfnisse einer gründlichen Tarifreform soweit gerecht zu werden, als die Interessen Österreichs irgend gestatten, so halte er sich doch im großen Durchschnitte auf dem Niveau des bestehenden Vereinstarifes. Für Österreich scheine die Eröffnung des französischen Marktes von keinem besonderen Gewichte, während in allen gewerblichen Bezirken des Zollvereins darauf der entscheidendste Wert gelegt werde. Auch der vorgeschlagene Theilungsmaßstab für die Zollrevenuen sei nicht richtig, weil er die Bewegung der Bevölkerung nicht in Anschlag bringe. Im Durchschnitt einer zwanzigjährigen Periode habe sich die Bevölkerung des Zollvereins 3½mal stärker vermehrt als jene Österreichs. Diese Thatsache lasse der beantragte Theilungsmaßstab unberücksichtigt. Wenn auch Hock diese und andere Gründe nicht als stichhältig erkannte, so räumte er doch ein, daß, wenn Preußen durch den Vertrag vom 2. August 1862 sich unwiderruflich gebunden erachte, eine Zolleinigung mit Österreich allerdings für jetzt unmöglich geworden

sei, indem Österreich die Zollsätze dieses Vertrages seinem Außentarife einzuverleiben nicht in der Lage sei, auch ein unübersteigliches Hindernis gegen jeden engeren, dem Bundesverhältnisse zwischen Österreich und Preußen entsprechenden Handelsvertrag bilde, da seine Zollsätze Österreich es unmöglich machen, innerhalb der durch seine vom Schutzbedürfnisse seiner Industrie gebotenen Außenzölle dem Zollvereine im Zwischenverkehre sonst gern gewährte Begünstigungen einzuräumen, und der Artikel XXXI des Vertrages den Zollverein außer Stand setze, Österreich selbst jene weniger ausschließenden Begünstigungen zuzugestehen, auf welche es besonderen Wert zu legen und darnach das Maß seiner Gegenconcessionen zu bestimmen genöthigt sei. Auch könne Österreich unmöglich, wenn der Zollverein ein umfassendes System von Differenzzöllen zu Gunsten Österreichs bei sich einzuführen verweigere, ein solches zu Gunsten des Zollvereins bei sich aufrecht erhalten. Nur die Erhöhung einiger Sätze des Vertrages vom 2. August 1862 und Ausnahmen vom Artikel XXXI zu Gunsten Österreichs können zu der beiderseits angestrebten Ausgleichung der handelspolitischen Differenzen führen. Der preußische Bevollmächtigte erklärte, daß er nicht in der Lage sich befinde, ein Vorgehen der preußischen Regierung in der angedeuteten Richtung in Aussicht stellen zu können, und daß er seiner Regierung die weitere Entschließung anheimstellen müsse.[229])

In seinen Berichten nach Wien redete Hock einer Begleichung der Differenzen auf das entschiedenste das Wort und er erblickte in dem Ergebnisse der Prager Conferenz die Möglichkeit, zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen, allerdings unter der Voraussetzung, daß Preußen einige Zugeständnisse, die jedoch im Großen und Ganzen unbedeutender Art waren, nämlich für Wein, Gemüse und Obst machte. Seiner Ansicht nach mußte sich Österreich auf einen Zoll- und Handelsvertrag beschränken. Sagen wir es offen, schrieb er in seinem Schlußberichte, eine Zolleinigung zwischen uns und dem Zollverein ist derzeit unmöglich; es existirt Niemand, der sie will. Ganz richtig hob er hervor, daß Preußen, weil es die Hegemonie im Zollverein nicht mit Österreich theilen wolle, ohne zwingende Nothwendigkeit in eine Zolleinigung nicht eingehen werde; eine derartige zwingende Nothwendigkeit sei nicht vorhanden, und wie die Dinge nunmehr lägen, hätten die süddeutschen Staaten auch den Gedanken an eine Zolleinigung

[229]) Dem Protokolle ist beigefügt „Probe einer Parification der Abtheilungen 2 und 20 des preußischen Tarifentwurfes mit den analogen Positionen des österreichischen Tarifentwurfes", wodurch auf die Nothwendigkeit materieller Änderungen der beiden Tarife als Vorbedingung der Parificirung hingewiesen werden sollte.

mit Österreich fast fallen gelassen. Bestehe Österreich auf eine Zolleinigung oder gehe es mit dem Abschlusse des Handelsvertrages nicht rasch und wirksam genug vor, so werden die Zollvereinsregierungen ohne Berücksichtigung Österreichs ihr Abkommen mit Preußen treffen, da sie bei der entschiedenen Gesinnung ihrer Bevölkerung gewiß gar nicht im Stande seien, aus dem Zollvereine zu treten, und was Österreich selbst betreffe, so sei es klar, daß eine Zolleinigung mit Deutschland unter den Bedingungen, unter denen allein sie jetzt möglich wäre, nicht gewollt werden könne. Österreich müßte seinen Zolltarif weit über die Grenzen seines Entwurfes vom 18. November 1863 hinaus den Sätzen des französisch-preußischen Vertrages annähern, wodurch die ganze Industrie zu Grunde gerichtet würde; denn dort, wo der österreichische Entwurf noch immer Zölle von 5, 50, 75, 150 fl. habe, und selbst diese den österreichischen Industriellen noch zu gering scheinen, habe der preußische Entwurf Zölle von 6, 15, 27, 36, 51 fl., demnach 33 bis 40% der von Österreich vorgeschlagenen. Auch die finanziellen Nachtheile müssen in Betracht gezogen werden, und wenn endlich aus Rücksicht auf die großen politischen Vortheile einer Zolleinigung mit Deutschland selbst die Vertreter der Finanzen und der Handelsinteressen in dem kaiserlichen Cabinet auf alle diese Bedenken verzichten wollten, so stünde der Verwirklichung der Zolleinigung noch ein anderes Hindernis entgegen: die Unmöglichkeit, einen solchen für Österreichs Finanzen und Industrie nachtheiligen Vertrag im Reichsrathe durchzubringen. Österreich und Preußen haben eine Aufgabe gemeinschaftlich zu lösen, nämlich Frankreich zu solchen Modificationen des Vertrages mit Preußen vom 2. August 1862 zu bestimmen, daß eine enge Verbindung zwischen Österreich und dem Zollverein möglich werde. Einer Änderung des Vertragsverhältnisses zwischen Frankreich und Preußen werde Frankreich jedoch nur dann zustimmen, wenn es ihm vortheilhaft sei. Solche Vortheile könne ihm aber Preußen nicht bieten, wohl aber sei Österreich in der Lage, dies zu thun, wenn es nämlich für den Fall der Zustimmung Frankreichs zu den von Österreich gewünschten Modificationen des August-Vertrages den Abschluß eines Handelsvertrages mit Österreich in Aussicht stelle. Ohnehin befinde sich Österreich in der Nothwendigkeit, einen derartigen Handelsvertrag in Kurzem mit Frankreich abschließen zu müssen, indem es durch seine Tarifreform den französischen Waaren unmöglich den Zutritt auf seinen Markt erleichtern könne, ohne gleichzeitig den österreichischen Waaren den französischen Markt zu eröffnen. Hock mahnte zur Eile. Bis zur nächsten Reichsrathssession, schrieb er,

muß die handelspolitische Differenz geordnet und müssen die Handelsverträge und die mit ihnen zusammenhängenden Tarifreformen der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden können, da sonst die Agitation in den industriellen Kreisen einen außerordentlichen Umfang gewinnen würde. Jeder Tag Verzug sei von Nachtheil und Gefahr, jeder Tag der Beschleunigung sei als ein freudiges Ereignis zu begrüßen.[230])

Gleichzeitig mit den Verhandlungen zu Prag fanden Conferenzen der Zollvereinsregierungen zu Berlin statt. Eine Anfrage der bayrischen Regierung, ob Preußen nicht geneigt sei, sich zu sofortiger Eröffnung von Verhandlungen mit Österreich auf Grund des Februar-Vertrages unter Berücksichtigung der Propositionen vom 10. Juli 1862 zu entschließen, hatte Preußen am 11. Februar abgelehnt. Die verbündeten Regierungen einigten sich hierauf zur Abgabe einer Erklärung, worin sie sich (am 29. Februar) geneigt zeigten, den preußischen Tarifentwurf als Grundlage oder Ausgangspunkt der Verhandlungen mit Österreich weiter zu erörtern. Am 23. März gab sodann Preußen, nachdem die Berathungen die differirenden Gesichtspunkte herausgestellt hatten, die Schlußerklärung ab, worin es zwar seine Bereitwilligkeit aussprach, zur Erledigung der Wünsche und Bedenken, welche von einigen Vereinsregierungen bei der zweiten Berathung des Tarifentwurfes und der Verträge vorgebracht worden seien, über Abänderungen, Ergänzungen und Erleichterungen der letzteren mit Frankreich in Verhandlung zu treten und den Kreis für diese Verhandlung so weit auszudehnen, als die seinen Zollverbündeten schuldige Loyalität und seine Stellung zu Frankreich dieses irgendwie gestatten. Beide Rücksichten lassen es aber nicht zu, Änderungsvorschläge in den Kreis der Verhandlung zu ziehen, welche mit den Grundlagen und der Tendenz der Verträge in Widerspruch treten. Diese Tendenz sei eine durchgreifende Erleichterung des gegenseitigen Verkehres, und mit derselben würden Abänderungen nicht vereinbar sein, welche unmittelbar den Zweck haben, dem gegenseitigen Verkehre Erleichterungen zu entziehen, welche denselben zugesagt waren. Preußen werde nichts unversucht lassen, um die mit Frankreich zu eröffnende Verhandlung zu einem Ergebnisse zu führen; es könne indessen in dieselbe nicht eintreten, wenn es nicht in der Lage sei, an Frankreich die bestimmte Erklärung abzugeben, daß im Falle einer Verständigung auf Grundlage der zu machenden Vorschläge die Zustimmung sämmtlicher Vereinsregierungen zum Handelsvertrage gesichert sei. Preußen

[230]) Der Bericht Hock's vom 29. März 1864.

richte daher an diejenigen Regierungen, welche den Verträgen ihre Zustimmung noch nicht ertheilt haben, das Ersuchen, es zu dieser Erklärung in den Stand zu setzen. Preußen sprach zugleich seine Geneigtheit aus, mit Österreich über die im Artikel XXV des Vertrages vom 19. Februar 1853 in Aussicht genommene möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife in Unterhandlung zu treten, um sowohl auf Grundlage eines von Österreich bereits im Jahre 1858 gemachten Vorschlages eine möglichst übereinstimmende Formulirung der einzelnen Tarifpositionen und Unterabtheilungen festzustellen und sodann eine Vereinbarung zu treffen, nach welcher, soweit diese übereinstimmende Formulirung erfolgt sei, die Declaration, welche in dem einen Zollgebiete für Waaren abgegeben werde, die unter Begleitscheincontrole nach dem anderer Zollgebiete gehen sollen, auch daselbst als Eingangsdeclaration zu dienen habe, ferner zu dem Zwecke, um soweit als thunlich für gleichartige Gegenstände gleiche Eingangszollsätze mit der Maßgabe zu vereinbaren, daß eine Erhöhung dieser Sätze ohne Zustimmung des anderen Theiles nicht zulässig sei. Auch würde eine Ausbildung des Februar-Vertrages nach anderen Richtungen durch Erweiterung der Verabredung über den Veredlungsverkehr, den Verkehr der Handelsreisenden u. s. w. zum Gegenstand der Verhandlung zu machen sein.

Noch vor dem Abschlusse der Berliner Conferenzen war das Wiener Cabinet von dem Stande der Dinge unterrichtet worden. Die Gefahr schien vorhanden, daß es Preußen gelingen könnte, einen neuen Zollverein mit Ausschluß Bayerns zu Stande zu bringen, wenn die anderen verbündeten Regierungen den ursprünglich gemeinsamen Standpunkt vereinzelt und in immer schwächeren Abstimmungen allmälig ganz aufgeben, anderntheils Österreich nicht mit größerer Entschiedenheit für die Wahrung der vertragsmäßigen Ansprüche bei der Zollconferenz eingreife und zugleich für die Sache der Zolleinigung im Inlande öffentlich eintreten wolle. Das Wiener Cabinet begnügte sich damals noch vor Eröffnung der Besprechungen in Prag in einer Circulardepesche darauf aufmerksam zu machen: wenngleich in den deutschen Angelegenheiten staatsrechtliche und auswärtige Fragen von so einschneidender Art in den Vordergrund getreten seien, daß darunter selbst das dauernd wichtige Interesse der Einigung zwischen dem Zollvereine und Österreich gelitten haben könnte, die österreichische Regierung doch den großen Zusammenhang jener Fragen nicht aus den Augen verloren habe. Sie sei dem Verlaufe der Zollconferenz zu Berlin aufmerksam gefolgt, sie habe ihr Recht auf Theilnahme an erneuten Zolleinigungs-

verhandlungen, insbesondere vor jedem Vertragsabschlusse mit einer auswärtigen Macht, noch neuerlich der preußischen Regierung gegenüber entschieden gewahrt; sie habe in Berlin ausdrücklich erklären lassen, wie sie in den bisherigen, von preußischer Seite erfolgten Eröffnungen bei der Conferenz eine Annäherung an die österreichischen Vorschläge nicht zu erkennen vermöge, falls also ein Entgegenkommen Preußens nicht erfolge, habe sie sich die Geltendmachung ihres vertragsmäßigen Anspruches in jeder Weise vorbehalten. Die österreichische Regierung bleibe ihren bisherigen Zusagen treu und sei bereit, sich über die weitere gemeinsame Behandlung der Frage eingehend mit den verbündeten Regierungen zu verständigen. Wollen diese ihre Selbstständigkeit freiwillig aufgeben, so liege in der gegenwärtigen Sachlage dafür keine Rechtfertigung vor. Die kaiserliche Regierung könne in Erwartung einer von Preußen direkt zugesagten Erwiderung auf die letzten Schritte nicht glauben, daß es die Absicht des Berliner Cabinets sei, die Conferenzverhandlungen einseitig abzubrechen. Die bayrische Regierung, heißt es sodann am Schlusse, habe sich über das ungenügende Eintreten Österreichs gegenüber den zolleinigungsfeindlichen Manifestationen im Inlande beklagt. Es sei nicht zu leugnen, daß ein großer Theil der österreichischen Industriellen gerade in den deutschen Kronländern dem entschiedenen Vorgehen der Regierung nur mit Widerstreben und mit begründeter oder unbegründeter Besorgnis der Concurrenzunfähigkeit gefolgt sei. Die Erscheinung sei unter ähnlichen Umständen überall dieselbe und die Befürchtungen jener Industriellen seien deshalb neuerlich wieder lauter geworden, weil die Berliner Conferenz über den von Österreich angenommenen Zolltarif weit hinausgehend in die Discussion des neuen französisch-preußischen Tarifs thatsächlich, wenngleich nur eventuell, eingetreten sei, wodurch allerdings die Auffassung Platz gegriffen habe, daß es mit allen Concessionen und Opfern von österreichischer Seite ohne Übergangsperiode eventuell nur auf den Ruin der österreichischen Industrie abgesehen sei. Die kaiserliche Regierung habe aber ihrerseits den freisinnigen Standpunkt ihres Tarifentwurfes vom 18. November 1863 nicht allein den Statthaltern dringend empfohlen und ihnen die Vertretung desselben zur Pflicht gemacht, sondern sie werde auch einen besonderen Anlaß baldigst herbeiführen, um sich im gleichen Sinne öffentlich und amtlich auszusprechen.[231])

Als die Berichte Hock's vorlagen, fanden neue Berathungen statt, welche Haltung nunmehr einzunehmen sei. Das Handelsministerium hatte

[231]) Circularderesche vom 12. März 1864 an die Regierungen in München, Stuttgart, Hannover, Kassel, Darmstadt, Wiesbaden und Frankfurt.

sich gegen seine Sendung nach Prag ausgesprochen und die Verhandlungen mit Preußen als nutzlos bezeichnet. Hock's Vorschlag, eine Modification des preußisch-französischen Vertrages anzustreben, um einen engeren Handelsvertrag zwischen Österreich und dem Zollvereine zu ermöglichen, indem das Wiener Cabinet Frankreich einen Handelsvertrag anbiete, wurde gleichfalls in den Kreisen des Handelsamtes bekämpft, mit dem Hinweise, daß Österreich nicht sobald genöthigt sein dürfte, einen derartigen Vertrag zu schließen, und es gefährlich wäre, die Verhandlung darüber mit der an und für sich schwierigen Zolltarifreform zu vermengen. Österreich habe auf lange Zeit hinaus in Frankreich keinen irgend bedeutenden Markt für seine Industrieerzeugnisse und könnte daselbst durch den Vertrag nichts anderes erreichen als Gleichstellung mit Belgien, England und dem Zollverein, würde aber bei dem Wettbewerbe mit diesen überlegenen Industrieländern keinen praktischen Nutzen daraus ziehen. Ohnehin werde Frankreich seinen ermäßigten Tarif bald generalisiren müssen. Österreich habe in Frankreich nur ein bedeutendes Interesse: Gleichstellung der indirekten Schifffahrt, und für diese gewähre Frankreich keinem Staate eine Begünstigung; dagegen werde das Pariser Cabinet wahrscheinlich bei etwaigen Verhandlungen solche Forderungen auf Zollermäßigungen für seine Industrieerzeugnisse stellen, welche weit über das im österreichischen Interesse beabsichtigte Maß der Zollreform hinausgehen, und dürfte bei seiner Machtstellung auch einen Druck ausüben, um Zugeständnisse zu erhalten. Auch Preußen sei genöthigt gewesen, weiter zu gehen, als es im eigenen und im Interesse des Zollvereins ursprünglich gehen wollte, aber es habe dabei seine großen Zwecke, entschiedene Hegemonie im Zollvereine und Ausschluß Österreichs erreicht. Auch werden solche bedeutende Abänderungen des preußisch-französischen Vertrages nicht erzielt werden, die Österreich befriedigen könnten. Einzelne Ausnahmen zu Gunsten Österreichs genügen nicht, sondern jene principielle und unbedingte Ausnahme wäre erforderlich, um dem deutsch-österreichischen Zwischenzollvertrage Wert und Fortbildungsfähigkeit zu geben. Es sei aber mehr als zweifelhaft, ob es in den Intentionen Frankreichs liegen könne, die innigere Verbindung zwischen Österreich und Deutschland zu fördern und dazu mitzuwirken.

Das Handelsministerium müsse Unterhandlungen mit Frankreich und mit Preußen in der angegebenen Richtung entschieden widerrathen. Das Ergebnis wäre zu geringfügig, die Nachtheile zu groß, wenn zu den inneren Schwierigkeiten der höchst wichtigen, in die industriellen und finanziellen Interessen tief eingreifenden Zollreform und zu den damit zusammenhängenden

Differenzen mit Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten noch der direkte übermächtige Einfluß Frankreichs herbeigezogen würde. „Die Einmischung fremder Interessen dürfte nicht leicht bei einer anderen Maßregel weniger räthlich sein, als bei einer solchen, die wie die Zollreform und die Einigung mit Deutschland ihren österreichischen und deutschnationalen Charakter bewahren soll, und wobei der höchste Wert darauf zu legen sei, daß die Regierung freie Hand behalte, die damit verknüpfte bedeutende Veränderung der österreichischen Zustände unbeirrt nach den wohlverstandenen einheimischen Bedürfnissen zu bemessen und zu regeln."

„Der hohe Wert, den diese Angelegenheit sowohl in politischer als handelspolitischer Beziehung für Österreich habe, beruhe einzig und allein in der Zolleinigung selbst, oder doch in einem solchen eigenen, das heißt gemeinschaftlichen Handels- und Zollverhältnisse, welches einen gemeinschaftlich festgestellten und ohne gegenseitiges Einverständnis nicht abzuändernden Außenzolltarif statuirt, und welches der österreichischen Regierung in allen Zolltarifsfragen Sitz und Stimme in der Zollconferenz gibt."

Eine Zolleinigung Österreichs mit dem ganzen deutschen Zollvereine erschien dem Handelsministerium unmöglich, wohl aber mit einem Theile des Zollvereins erreichbar, und auf diese Linie sollte man sich zurückziehen. Gelinge diese Einigung nicht, dann sei die Stellung Österreichs auf die selbstständige legislatorische Durchführung der durch die Zeitverhältnisse und durch die eigenen industriellen, commerziellen und finanziellen Interessen gebotenen Zolltarifreform zurückgeleitet, wobei die volle Bereitwilligkeit aufrecht zu erhalten sein würde, mit dem erneuerten Zollvereine alle jene Verkehrserleichterungen zu vereinbaren, welche nach dem von ihm ohne Rücksicht auf die Ansprüche und Bedürfnisse Österreichs angenommenen Zollsysteme noch immer möglich und zuträglich erscheinen; die Erreichung einer innigeren Gemeinschaft in Bezug auf das Handels- und Zollsystem müßte dann einer besseren Zukunft in der allmäligen Entwickelung der aus den eigenen Interessen sich ergebenden Zollpolitik überlassen bleiben. [232])

Die Conferenzen in Berlin waren bis zum 18. April vertagt worden. Unmittelbar vor Eröffnung derselben, am 16. April, erließ Österreich abermals eine Circulardepesche an die verbündeten Regierungen. Österreich habe aus den Ergebnissen der Zollbesprechung, welche zu Ende März in

[232]) Note des Handelsministers an den Minister des Äußern, 13. April 1864. Verfasser derselben ist ein ausgezeichneter Mann, nächst Hock der kenntnisreichste Beamte jener Zeit, von Blumfeld.

Prag zwischen dem Freiherrn von Hock und dem geheimen Oberfinanzrath Hasselbach getroffen worden sei, den Eindruck gewonnen, daß sich Preußen auch jetzt einer solchen Zolleinigung abgeneigt erkläre, wie sie durch den Artikel XXV des Februar-Vertrages bezweckt worden sei und wie sie von Seiten Österreichs durch die Vorschläge vom 10. Juli 1862 weiter angestrebt werde. Die Vereinsregierungen haben anderseits durch ihr, wenn auch nur eventuelles Eingehen auf die Discussion des preußischen Tarifentwurfes, während der österreichische in die Berathung gar nicht einbezogen wurde, bei Preußen allerdings die Erwartung bestärkt, daß die Berliner Conferenzen schließlich die Annahme des französischen Handelsvertrages dennoch herbeiführen würden. Das Gesammtergebnis der Prager Besprechung sei demnach ein gänzlich unbefriedigendes gewesen. Die kaiserliche Regierung sei keineswegs gesonnen, in der hochwichtigen Zolleinigungsfrage von ihren Entschlüssen und Anerbietungen zurückzutreten. Sie habe noch Niemanden das Recht zur Voraussetzung gegeben, daß sie selbst an der Ausführbarkeit ihrer Vorschläge zweifle und darauf verzichtet habe. Österreich müßte es daher beklagen und entschieden Widerspruch erheben, wenn in Berlin aus der Thatsache, daß in Prag — nach anfänglicher Constatirung des grundsätzlichen Widerstreites zwischen den beiderseitigen Regierungsansichten — der österreichische Vertreter im weiteren Verlaufe eines ganz unverbindlichen Gespräches unter Anderem auch auf Verkehrserleichterungen sich einließ, der Schluß gezogen wurde, daß die Stellung Österreichs zum französischen Vertrage und zur Zolleinigung aufgegeben sei. Österreich gebe dieselbe nicht auf, es wolle vielmehr an die Verbündeten vertrauensvoll nochmals die Fragen richten: bis zu welchem Satze müßte der Tarifentwurf vom 18. November 1863 in den wichtigsten Artikeln, z. B. Eisen, Maschinen, Baumwollgarne u. s. w., herabgemindert werden, um den Wünschen zu genügen, welche bisher nur in der allgemeinen Fassung bekannt wurden, daß die österreichischen Zollermäßigungen nicht weit genug giengen? Sind die Vereinsregierungen geneigt, den Zollverein mit Preußen auf Grund des französischen Handelsvertrages auch dann zu erneuern, wenn der Artikel XXXI dieses Vertrages bestehen bleibt? Und endlich, wie gedenke man alsdann jener Verpflichtung Folge zu geben, welche durch den Artikel XXV des Februar-Vertrages besteht, der Verpflichtung nämlich, mit Österreich in commissarische Verhandlung in erster Linie über die Zolleinigung zu treten? Bei Aufrechterhaltung des Artikels XXXI des preußisch-französischen Handelsvertrages sei nicht allein keine künftige Zolleinigung mehr möglich, sondern auch keine Fortbildung des Februar-Vertrages und

nicht einmal eine Fortsetzung desselben. Denn es würde schwer fallen, für einen neuen Handels- und Zollvertrag irgend einen Inhalt, der für Österreich Wert hätte, zu gewinnen, wenn dies nur unter den Bedingungen des französischen Handelsvertrages geschehen könnte, welcher so sehr der Gegenseitigkeit entbehre und dessen Spitze nicht allein politisch, sondern auch in manchen Tarifsätzen ohnehin gegen Österreich gekehrt sei. Österreich erklärte noch einmal, daß in Prag keine bindende Verabredung mit Preußen getroffen worden sei, überhaupt aus der Prager Zollbesprechung keine genügende Grundlage für die vertragsmäßig beanspruchte Verhandlung zu finden gewesen sei. Auch darüber sei eine Verständigung nicht zu Stande gekommen, daß etwa über gewisse Modificationen des französischen Handelsvertrages gemeinsam mit Frankreich unterhandelt werden solle. Für Österreich sei hierzu die Möglichkeit nicht gegeben, so lange Preußen nicht selbst entschlossen sei, das Fallenlassen des Artikels XXXI jenes Vertrages bei Frankreich zu beantragen. „Wir vermögen zur Stunde nicht zu beurtheilen," heißt es am Schlusse wörtlich, „ob aus politischen Gründen von der Regierung in Berlin jene Barrière gegen jede künftige Zolleinigung mit Österreich und gegen die Ausführung des Artikels XIX der deutschen Bundesacte grundsätzlich und bis auf's äußerste unverändert festgehalten werden will. Wir bezweifeln bei fortgesetztem wohlberechtigtem Widerstande auch heute noch den Erfolg; gewiß ist aber, daß wir auf unserem Standpunkte nur dann zu verharren und in der Durchsetzung desselben weiter zu gehen vermögen, wenn uns diejenigen Regierungen, welche diesen Standpunkt bis jetzt getheilt haben, durch eine klare Eröffnung über das Maß der Tarifzugeständnisse, welche sie von uns verlangen, dazu in den Stand setzen."

Ein in die Verhandlungen damaliger Lage eingeweihter Kenner hat diese Depesche eine völlig überflüssige genannt und hervorgehoben, daß die von Österreich gestellten Anfragen eigentlich längst beantwortet worden seien.[233] Diese Ansicht ist jedoch keine richtige. In Wien hatte vorläufig jene Ansicht Oberwasser erhalten, welche gegen einen Handelsvertrag mit dem Zollvereine und Frankreich, wofür Hock eingetreten war, entschieden Front machte. Die Conferenz in Prag hatte in München den Eindruck hervorgerufen, daß Österreich eine Schwenkung zu vollziehen und seine bisherige Stellung zum französischen Handelsvertrage aufzugeben gesonnen sei. Dieser Auffassung mußte vorläufig entgegengetreten werden, da man mit Preußen

[233]) Weber, a. a. O. S. 438.

eine Vereinbarung nicht erzielt hatte, und so lange dieselbe nicht erfolgt war, die verbündeten Regierungen festhalten mußte. 46)

Fast gleichzeitig mit der Absendung dieser Weisung wurde von Werther, dem preußischen Gesandten in Wien, eine Depesche Bismarck's vom 14. April mitgetheilt. Es war eine Kundgebung der in Berlin herrschenden Auffassung über die Prager Verhandlung. Die in der Registratur vom 23. März niedergelegten Ansichten des österreichischen Commissärs hätten das preußische Cabinet zwar nicht in die Lage gesetzt, sich eine den Interessen des Zollvereins zusagende Gestaltung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen in einer greifbaren Form vorzustellen, aber man halte an der zuversichtlichen Hoffnung fest, daß es weiteren Verhandlungen gelingen dürfte, eine Verständigung herbeizuführen, da man nun wisse, daß Österreich den ernsten Willen dazu habe und in den Erklärungen des kaiserlichen Commissärs Hock „die Annahme der allgemeinen Grundlagen" gefunden werde, welche Preußen für die weitere Ausbildung des durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 begründeten Verhältnisses vorgeschlagen habe, mithin eine gemeinschaftliche Basis für die Verständigung gewonnen sei. Das Berliner Cabinet sei überzeugt, daß Österreich durch seine handelspolitischen Beziehungen zu dritten Staaten dahin geführt werden wird, mit der auch von ihm als nothwendig erkannten Tarifreform weiter zu gehen, als sein Commissarius solches zur Zeit als zulässig bezeichnet habe. „Wir werden deshalb thun, was möglich ist," heißt es wörtlich, „um die nächstens wieder beginnenden Verhandlungen mit den übrigen Vereinsregierungen zu dem Punkte zu fördern, wo wir im Stande sein werden, in Gemeinschaft mit Bayern und Sachsen die Verhandlungen im Namen des Zollvereins zu beginnen." Preußen sei jedoch nicht in der Lage, weder zu Erhöhungen der Sätze des mit Frankreich vereinbarten Tarifes, noch zu einer Ermäßigung des Eingangszolles auf Wein die Hand zu bieten. Der Gesandte wurde angewiesen, sich mit Offenheit dahin zu äußern, daß Preußen von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt sei, auch die Zollangelegenheit zu einem die beiderseitigen Interessen befriedigenden Ziele zu führen, und soweit es mit dem Interesse Preußens auf dem Gebiete der materiellen Verhältnisse vereinbar sei, entgegen zu kommen bereit sei, aber auch sicher darauf rechne, daß das kaiserliche Cabinet den obwaltenden Umständen die nothwendig zu gewährende Rücksicht nicht versagen werde.

Vielleicht würde man die oben erwähnte, am 16. April abgegangene Circulardepesche anders gefaßt haben, wenn das preußische Schriftstück

früher übergeben worden wäre, denn nach Absendung derselben scheint man abermals schwankend geworden zu sein, ob man nicht auf das Entgegenkommen Preußens eingehen und durch Verhandlungen über einen Vertrag die leidige Angelegenheit zum Abschlusse bringen solle; aber die unumwundene Erklärung des Berliner Cabinetes, weder zu Erhöhungen des mit Frankreich vereinbarten Tarifes, noch zu einer weiteren Ermäßigung der Eingangszölle für Wein die Hand bieten zu können, ließ das Schlußergebnis einer Verständigung mit Preußen als geringfügig erscheinen. Auch sprach sich ein Mitglied der Regierung entschieden für das Beharren auf dem betretenen Wege aus. Der hohe Wert, heißt es in einem Schriftstücke vom 19. April 1864, welchen diese Angelegenheit sowohl in politischer als handelspolitischer Hinsicht für Österreich habe, beruhe einzig und allein in der Zolleinigung selbst oder doch in einem solchen engeren, d. h. gemeinschaftlichen Handels- und Zollverhältnisse mit dem Zollvereine, wodurch Österreich auch Sitz und Stimme in allen Tarifragen in der Zolleonferenz eingeräumt würden. Wenn sich dieses Ziel, die Zolleinigung oder Zollgemeinschaft, nicht mit dem ganzen Zollvereine, wohl aber mit einem Theile desselben erreichen ließe, so wäre dieses Resultat noch immer von großer Bedeutung. Auf diese Linie hätte sich die Action im gegenwärtigen Momente zurückzuziehen. Allein am Schlusse dieser Auseinandersetzung mußte dennoch das Geständnis abgelegt werden, es sei allerdings zu bezweifeln, daß die Entscheidung zu Gunsten Österreichs ausfallen dürfte.

Die nach Berlin gesendete Antwort schnitt den Verhandlungsfaden ab. Mit Bedauern wurde constatirt, daß die Schlußfolgerung, welche aus der Prager Registratur gezogen werde, „als ob die kaiserliche Regierung auf die durch ihre Propositionen vom 10. Juli 1862 angebahnte Zolleinigung verzichtet hätte, weder durch die Instructionen, noch durch die schriftlichen darnach abgegebenen Erklärungen des österreichischen Fachbeamten gerechtfertigt sei". Eine gemeinsame Basis der Verständigung sei leider nicht gewonnen worden, weil der preußische Vertreter sich unmittelbar auf den Boden der zweiten Alternative des Artikels XXV des Februar-Vertrages, auf den Boden von bloßen Verkehrserleichternngen und der thunlichsten Fortsetzung des Vertrages stellte, welcher doch, falls der Artikel XXXI des Vertrages mit Frankreich zur Wirklichkeit werden sollte, sich gar keiner für Österreich wertvollen Fortentwickelung fähig erwiesen habe. Nur auf Grundlage der im Artikel XXV des Februar-Vertrages stipulirten Zolleinigung vermöge Österreich in eine Verhandlung einzutreten, es müsse auf dem vertragsmäßigen Rechte bestehen und sich die Vertragsansprüche

wahren.[234]) Und in einer gleichzeitig erlassenen vertraulichen Weisung wird nochmals betont, daß man in Wien einen solchen scharfen Gegensatz der gewerblichen Entwickelung, der Interessen und Zustände zwischen Nord- und Süddeutschland auch jetzt nicht anzuerkennen vermöge, daß nicht durch gemeinsames Entgegenkommen eine Verständigung möglich wäre, daß nicht bei redlichem Eingehen auf die Propositionen vom 10. Juli 1862 ein billiger Ausgleich bewerkstelligt werden könnte. Die französische Regierung würde einem gemeinsamen Schritte Österreichs und Preußens gegenüber zu bedeutenden Zugeständnissen sich bereit finden lassen, da ihr nicht nur der gesammte Zollverein, sondern auch Österreichs Gebiet eröffnet würde. Preußen könnte seine glücklicherweise so befriedigend wieder eingenommene bundesfreundliche Stellung zu Österreich nicht besser vor Deutschland bekunden, als wenn es den ernsten Willen an den Tag legte, seinem Bundesgenossen und Mitpaciscenten des Vertrages vom 19. Februar 1853 die bevorzugende Eigenschaft eines Zollverbündeten zu bewahren, deshalb die Abänderung auch solcher Punkte in den August-Verträgen bei Frankreich zu beantragen, welche die Grundlage und Tendenz dieser Verträge kennzeichnen, insbesondere also die in dem Artikel XXXI des Vertrages mit Frankreich beabsichtigte politische Barrière nicht zu errichten. Sobald der thatkräftige und unterrichtete Staatsmann an der Spitze des königlichen Cabinets, wie er es zusage, thun werde, was möglich sei, um die Aufgabe der Berliner Conferenz zu dem Punkte zu fördern, wo Preußen im Stande sein werde, in Gemeinschaft mit Bayern und Sachsen die Verhandlungen mit Österreich im Namen des Zollvereins zu beginnen, werde es zuversichtlich darauf bauen können, daß Österreich in diese Verhandlungen mit voller Bereitwilligkeit und mit jener rücksichtsvollen Anerkennung für Preußens Stellung an der Spitze des Zollvereins eintreten werde, welche den Vorschlägen vom 10. Juli 1862 zu Grunde liegen. Aber Österreich müsse die Zolleinigungsfrage, welche es im Laufe des verflossenen Winters nur auf Wunsch Preußens in den Hintergrund habe treten lassen, Angesichts der näher gerückten Entscheidung nothgedrungen und gestützt auf seinen Rechtsanspruch als eine Lebensfrage erster Ordnung des bundesfreundlichen gegenseitigen Verhaltens beider Regierungen betrachten und behandeln.

Einige Tage darauf waren in Wien die Antworten auf die Circulardepesche vom 16. April eingelaufen. Aus Hannover und Cassel berichteten die österreichischen Vertreter, mündliche Versicherungen erhalten zu haben, daß die dortigen Regierungen mit Österreich einen gemeinsamen Standpunkt „so

[234]) Weisung an den Grafen Karolyi, 20. April 1864.

langethunlich" einzuhalten wünschten, der Gesandte in Cassel fügte jedoch hinzu, daß für den Erfolg daselbst eine Bürgschaft nicht vorhanden sei. Aus München erhielt man vertrauliche Mittheilungen über die daselbst herrschenden Ansichten. Nur eine Lösung, hieß es, sei bezüglich der Krisis der deutschen Zoll- und Handelsfrage möglich, wenn ein Ausweg gefunden werde, welcher es Preußen möglich mache, wenigstens scheinbar auf seiner bisherigen Basis, d. h. der Aufrechterhaltung des Zoll- und Handelsvertrages mit Frankreich, stehen zu bleiben, und Frankreich solche Vortheile dargeboten werden, daß zu erwarten sei, es werde den politischen Zweck der Erhaltung der Differenz zwischen Österreich und Preußen nicht höher anschlagen, als die dargebotene Regelung seiner Handelsverhältnisse zu Österreich, so daß es sich zu denjenigen Modificationen seines Vertrages mit Preußen herbeilasse, welche unumgänglich nöthig seien. Der Handelsvertrag mit Frankreich müßte daher nur wenige Veränderungen erleiden; die für die Einfuhr französischer Waaren in das Zollvereinsgebiet vereinbarten Eingangszölle entweder gar nicht oder nur in einigen wenigen Punkten modificirt werden. Österreich möge in ein solches Verhältnis zu Frankreich und zum Zollverein treten, welches eine weitgreifende Verkehrserleichterung für alle Theile darbiete. So schwer es scheine, diese Zwecke zu vereinigen, namentlich weil es für Österreich durchaus unzulässig sei, in seiner Tarifermäßigung bis zum Niveau des preußisch-französischen Entwurfes herabzugehen, so dürfte dies gleichwohl nicht ganz unmöglich sein. Die Zollvereinsstaaten, welche den französischen Vertrag bis jetzt abgelehnt haben, könnten auf denselben eingehen, wenn Artikel XXXI in dem Sinne geändert werde, daß er auf Österreich und diejenigen deutschen Staaten, welche dem Vereine noch nicht beigetreten seien, nicht anwendbar werde, und wenn einige unwesentliche Bestimmungen bezüglich der Eingangszölle, namentlich auf Gespinnste und Gewebe, sodann für Eisen geändert würden. Diese Sätze seien für Frankreich gleichgiltig, für den Zollverein nur dann gefährlich, wenn sie, wie es die Absicht Preußens sei, auf Belgien und England Anwendung finden. Die fraglichen Tarifsätze müssen daher entweder erhöht werden, oder Preußen müsse sich verpflichten, dieselben nicht auf Belgien und England auszudehnen. Um aber Frankreich hierfür zu gewinnen, müsse ein angemessener Preis geboten werden und dieser könne nur darin bestehen, daß von Seite Österreichs wesentliche Verkehrserleichterungen in Aussicht gestellt würden.

Als die geeignetste Grundlage erscheine hierfür derjenige Vorschlag, den Frankreich selbst bei Eröffnung der Verhandlungen mit Preußen an

die Spitze seiner Propositionen gestellt habe und der nur von Preußen in seinem Bestreben nach einem unmotivirten Freihandelssystem in dem letzten Stadium der Verhandlungen bei Seite gesetzt wurde. Es ist dies das von Frankreich so benannte Nivellement des tarifs. Alle Zölle lassen sich nämlich bei einem Zoll- und Handelsvertrage in drei Kategorien eintheilen: Reine Finanzzölle und solche auf Colonialwaaren, welche keinen Gegenstand der Verhandlung bilden; Zölle auf Industrieartikel und Producte, in denen sich beide Staaten nahezu gleichstehen, also gegenseitig concurriren können, auf welche allein sich das Nivellement des tarifs beziehen könne; endlich Zölle auf Industrieartikel und Produkte, in welchen der eine Staat dem anderen überlegen sei, die das naturgemäße Object für gegenseitige Concessionen und den Hauptgegenstand der Verhandlung bilden. Der von Frankreich aufgestellte neue Tarif sei nun gerade in Bezug auf die zweite Kategorie der Zölle, die eigentlichen Industriezölle, so vortrefflich durchgeführt, daß er als ein wahres Muster gelten könne und für fast alle einheimischen Industrien einen ausreichenden Schutz gewähre. Österreich könnte ihn mit wenigen Ausnahmen, abgesehen von dem Wertzollsystem, ohne Gefahr unbedingt annehmen, und was das letztere anbelangt, so könnte er dadurch ersetzt werden, daß in allen Positionen, in denen der französische Tarif Wertzölle habe, der österreichische zwei oder drei Abstufungen nach dem beiläufigen Werte berechnet erhielte.

Ein Anerbieten zur Verhandlung auf solcher Grundlage müßte der französischen Eitelkeit schmeicheln; der österreichische Tarif würde sich dem Vereinstarife, wie er von Preußen vorgeschlagen sei, merklich nähern und sodann nur wenige Artikel erübrigen, für die ein Zwischenzoll zwischen Österreich und dem Zollverein beibehalten werden müßte, in allen übrigen Gegenständen könnte sodann zwischen den beiden Zollgebieten volle Verkehrsfreiheit eintreten. Nähere sich Österreich für die eigentlichen Colonialwaaren den Zöllen des Zollvereins, wozu es sich schon bereit erklärt habe, so sei außer dem Tabakmonopole und allenfalls noch der Valuta kein Anstand mehr vorhanden, der einer Verwirklichung der Vorschläge vom 10. Juli 1862 oder wenigstens einer sehr erheblichen Erweiterung des Vertrages vom 19. Februar 1853 entgegenstünde.[235])

Diese Vorschläge wurden in einer Conferenz am 26. April 1864 im Beisein des Grafen Blome als mit den österreichischen Interessen

[235]) Bemerkungen über den damaligen Stand der Zollvereinskrisis, vom bayrischen Ministerialrath Weber durch Grafen Blome vertraulich mitgetheilt; München, 22. April 1864.

unverträglich und deshalb verwerflich befunden. Der Beschluß wurde gefaßt, die bayrische Regierung aufzufordern, nochmals die Initiative zu einer Conferenz zu ergreifen und auch an Österreich die Einladung zu richten, sich daran zu betheiligen. Gegenstand derselben sollten die österreichischen Gesammtvorschläge vom 10. Juli 1862 und 18. November 1863 als Grundlage und Ausgangspunkt zur Bildung eines Zollbundes (Zolleinigung) zwischen Österreich einerseits und dem bisherigen Zollvereine anderseits bilden. Österreich habe ursprünglich jene Vorschläge auf den gesammten Zollverein berechnet, und wolle in dieser Beziehung seinen vertragsmäßigen Anspruch auf Verhandlungen im Sinne der ersten Alternative des Artikels XXV des Februar-Vertrages gewahrt haben. Da aber eine solche Verhandlung zur Zeit durch die fortgesetzte Weigerung Preußens unausführbar erscheine, so sei Österreich bereit, Bayern und den übrigen Regierungen, welche entschlossen seien, dem französischen Handelsvertrage mit dem unveränderten Artikel XXXI nicht beizutreten, je nach Maßgabe ihrer Zahl und geographischen Lage weitere bestimmte Vorschläge und Bürgschaften auf analoger Basis, wie jene vom 10. Juli 1862, entgegenzubringen. Nächster Gegenstand der Conferenz wäre also eine Zolleinigung zwischen Österreich und einer oder mehreren Zollgruppen des bisherigen Zollvereins, mit thunlichster Berücksichtigung der Hauptsätze des neuen preußischen Tarifes als Übergangsstadium zur Wiederherstellung des allgemeinen Zollvereins. Endlich sprach Österreich seine Bereitwilligkeit aus, noch vor der gewünschten, von Bayern einzuberufenden Conferenz mit dem Münchener Cabinet die wichtigsten Punkte des Programms näher zu vereinbaren. [236])

Die bayerische Regierung gieng auf diesen Vorschlag ein.

Die beiden, zu näherer Besprechung über das nunmehrige Vorgehen bei der in Aussicht genommenen Conferenz, nach Wien gesendeten Ministerialräthe Meixner und Weber erschienen ohne Instructionen und nach ihrer ausdrücklichen Erklärung waren sie zu formellen Verhandlungen nicht berechtigt. Am 25. Mai fand die erste eingehende Besprechung statt. Kalchberg hob hervor, daß das endliche Ziel Österreichs bei den Verhandlungen die Zolleinigung sei und daß es auf dem Rechtsstandpunkte stehend auf die Erfüllung des Artikels XIX der Bundesacte und des Artikels XXV des Februar-Vertrages dringen müsse. Welcher Weg bei der fortwährenden Negation Preußens einzuschlagen sei, habe Bayern selbst im Vorjahre angedeutet,

[236]) Rechberg an Blome, 12. Mai 1864.

nämlich zu einer Zollconferenz sämmtlicher süddeutschen Staaten auch Österreich zuzuziehen. Um ein Resultat zu erlangen, sei jedoch nöthig, daß diese Staaten für den äußersten Fall entschlossen wären, mit Österreich einen Separatzollbund zu schließen, wobei Österreich dann an seinen Propositionen vom 10. Juli 1862 festhalten würde. Bayern könnte, lautete die Antwort der bayerischen Ministerialräthe, eine Garantie für die Beschlüsse der Mitverbündeten auf der Conferenz nicht übernehmen; man müsse jedenfalls bedenken, daß ein solcher Schritt im Volke und in den Kammern der verschiedenen Staaten den lebhaftesten Widerstand finden würde, wenn nicht etwa eine Umstimmung der Gemüther durch eine Action Österreichs auf dem politischen Felde gelänge. Auch im weiteren Verlaufe kamen die bayerischen Sendboten darauf zurück, auf ihre Incompetenz aufmerksam zu machen und versprachen ihrer Regierung folgende Vorschläge zu unterbreiten: Bayern eigne sich den österreichischen Vorschlag an und werde ihn auf der Münchener Conferenz vertreten, sowie denselben an Preußen als Ultimatum vorlegen. Sollte Preußen ablehnen, so dürfte Bayern geneigt sein, falls Hannover und Kurhessen das Gleiche thun, einen Sonderzollverein zu bilden; sie, die Bevollmächtigten, seien jedoch nicht ermächtigt, hierüber eine bindende Erklärung abzugeben, sondern müßten sich darauf beschränken, dies nur eventuell als ihre Anschauung in Aussicht zu stellen. Sollten sich Kurhessen und Hannover weigern, müßte sich Bayern jedenfalls seine Entschließung vorbehalten.

Am 1. Juni wurde auch eine darauf bezügliche Registratur unterzeichnet. 47) Wie berichtet wird, machten die Verhandlungen in Wien auf die bayerische Regierung und deren Verbündeten den Eindruck, daß Österreich keineswegs mit gleicher Entschiedenheit wie 1853 ein bestimmtes Ziel verfolge.[237]) Aus den officiellen Actenstücken geht dies nicht hervor, aber es mag sein, daß die bayerischen Bevollmächtigten bei ihrem Verkehre mit den maßgebenden Persönlichkeiten in Wien die Divergenz der Meinungen kennen lernten, die hier herrschte. Die eine Richtung behauptete, daß, wenn der preußische Tarif angenommen würde, ein engeres Verhältnis zwischen Österreich und dem Zollvereine unmöglich sei und wertvolle Begünstigungen nicht eintreten könnten, weil Österreich dieselben mit seinen ökonomischen Zuständen als nicht verträglich erachten müßte. Nur der bestimmte Entschluß der süddeutschen Staaten, aus dem Zollvereine auszutreten, sei als eine fruchtbare Basis der Verhandlung über ein engeres Verhältnis mit Öster-

[237]) Weber, Der deutsche Zollverein. Leipzig, 2. Aufl. 1871, S. 439.

reich zu betrachten. Allerdings sei der Entschluß zweifelhaft und für die betreffenden Regierungen sehr zweifelhaft, aber doch die unerläßliche Bedingung, zu einem günstigen Ergebnisse zu gelangen. Überhaupt sei dies der letzte Versuch, das Band mit Deutschland aufrecht zu erhalten, und ein Beweis, daß Österreich gegenüber den preußischen Uniformirungstendenzen an dem föderativen Principe für die Reconstituirung Deutschlands festhalte. Dem gegenüber erklärten sich Andere gegen jede weitere Verhandlung mit den Zollvereinsstaaten, für unmittelbare Anknüpfung der Verhandlungen mit Preußen und in weiterer Linie in Gemeinschaft mit Preußen auch mit Frankreich als den nunmehr einzigen Weg zur Ausgleichung und als die Vorbedingung zur Verwirklichung eines rationellen Zollsystems. Hock, der hervorragendste Vertreter dieser Richtung, bezeichnete in einer Denkschrift die Registratur und die Punctation vom 1. Juni als eine absolut verwerfliche Grundlage, weil Preußen beim besten Willen darauf nicht eingehen könne, die anderen Zollvereinsstaaten aber weder den Willen noch die Kraft besitzen, Preußen durch Nachgiebigkeit zu zwingen, und weil die Propositionen Österreich ohne Noth in eine feindselige Stellung zu Frankreich bringen, zu einer Ausgleichung mit dem Zollvereine nicht führen und darum auch die Isolirung Österreichs im Gefolge haben, den Bestrebungen der Hochschutzzöllner in die Hände arbeiten und jedenfalls der ersten Niederlage, welche Österreich mit dem Scheitern der Propositionen vom 10. Juli 1862 erlitten habe, eine zweite beifügen werden. Die Verhandlungen in München werden wahrscheinlich scheitern, aber er gestehe, ihr Glücken, d. h. das Zustandekommen irgend einer Vereinbarung mit den dort versammelten Zollvereinsstaaten halte er für die Interessen Österreichs für weit gefährlicher, weil dadurch ganz vergebliche und verletzende Schritte gegen Frankreich und Preußen veranlaßt würden.

Die Ansicht Hock's trug nicht den Sieg davon. Die bayrische Regierung war mit dem Resultate der Verhandlungen zwischen den nach Wien gesandten Commissären und Kalchberg zufrieden, „da sie den erfreulichen Beleg geliefert hatten, daß Österreich eine allen billigen Anforderungen entsprechende Lösung der Zollkrisis zu finden bestrebt sei, und die österreichische Regierung wurde eingeladen, einen Bevollmächtigten zu der nach München für den 15. Juni anberaumten Conferenz zu senden".[238]) Die österreichischen Bevollmächtigten, Peter und Grüner, reisten am 14. Juni nach München ab und erhielten ihre Instructionen nachgesendet.

[238]) Vergl. dagegen die Darstellung bei Weber, a. a. O. S. 439.

In erster Linie, so lauteten dieselben, sei auch jetzt noch die Forderung zu begründen, daß mit Österreich über die durch Artikel XXV des Februar-Vertrages in Aussicht genommene Zolleinigung verhandelt werde. Durch die neuerlichen Vorschläge habe Österreich seine Propositionen vom 10. Juli 1862 nicht zurückgezogen und es sei bereit, auf Grundlage derselben entweder mit dem gesammten Zollvereine oder mit sich bildenden Zollgruppen den in jenen Propositionen in Aussicht genommenen Präliminarvertrag sofort abzuschließen. Nur in Anbetracht der gegenüber seinen Propositionen eingenommenen theils passiven, theils geradezu negativen Stellung der Zollvereinsstaaten habe Österreich, um sein positives, durch Artikel XIX der Bundesacte begründetes Recht zu wahren, seine neuerlichen Anträge gestellt, in der Hoffnung, dadurch die Annäherung zu erleichtern und die endliche Zolleinigung anzubahnen. Die kaiserliche Regierung würde es sehr bedauern, wenn sie genöthigt wäre, ihre Zollpolitik von jener des Zollvereins gänzlich zu trennen, aber sie könnte sich doch selbstverständlich unter nachdrücklichster Wahrung ihrer Vertragsrechte dieser Nothwendigkeit nicht entschlagen, sobald an dem preußisch-französischen Vertrage festgehalten, besonders wenn Artikel XXXI nicht aufgegeben würde. Es sei der kaiserlichen Regierung unmöglich, zu glauben, daß die in den Conferenzen vertretenen süd- und mitteldeutschen Regierungen sich der Überzeugung verschließen könnten, daß die handelspolitische Ausscheidung Österreichs für sie selbst von den weittragendsten und bedenklichsten Consequenzen begleitet sein müsse. Auf dieser Überzeugung beruhe Österreichs Hoffnung, daß der Deutschland bedrohende Riß werde vermieden werden. Die kaiserliche Regierung spreche ihr letztes Wort, und Niemand werde verkennen, daß ein rascher und energischer Entschluß gefaßt werden müsse, wenn die Gefahr abgewendet werden solle. Hierfür gebe es nur einen Weg, wenn die in der Conferenz vertretenen Regierungen sich verbindlich machen, den von Österreich neuerlich gemachten Vorschlägen im Principe sich anzuschließen und dieselben Preußen und den derzeit noch dissentirenden Zollvereinsstaaten gegenüber als ihr und Österreichs Ultimatum vorzulegen, und entschlossen seien, im Falle der Eintritt in Verhandlungen auf dieser Grundlage von Seite Preußens und der anderen dissentirenden Zollvereinsstaaten verweigert würde, ihre Bevollmächtigten von der Berliner Conferenz sofort abzuberufen, beziehungsweise die Verhandlungen wegen Erneuerung des allgemeinen Zollvereins auf Grundlage des preußischen Tarifentwurfes abzulehnen und wegen Bildung eines Zollvereins auf einer anderen Grundlage in Verhandlung zu treten.

Die Modificirung des Artikels XXXI in Verbindung mit einigen nothwendigen Änderungen, beziehungsweise Erhöhungen der Sätze des von Preußen vorgelegten Tarifes sind die unerläßliche Grundlage für eine Verständigung mit Österreich. Die kaiserliche Regierung werde in der Revision und Richtigstellung ihres Tarifentwurfes vom 18. November 1863 fortfahren, sei aber gegenwärtig nicht in der Lage, der Conferenz die Ergebnisse, wie solche aus einer vergleichenden Zusammenstellung dieses Entwurfes mit dem preußischen hervorgehen werden, als einen bereits sichergestellten und bindenden Entwurf vorzulegen. Der in der Punctation gemachte Vorbehalt der Autonomie bezüglich der inneren Besteuerung schließe nicht aus, die Bestimmung zuzulassen, daß die vereinsländischen Erzeugnisse in Österreich und umgekehrt in Absicht auf die innere Besteuerung nicht härter belegt werden dürfen als die inländischen. Es sei ein baldiger Entschluß zu fassen, nachdem Österreich den seinen gefaßt habe und in seiner begonnenen Reform der Zollgesetzgebung nicht innehalten könne, da in wenigen Monaten der Zusammentritt des Reichsrathes bevorstehe. Eine Erneuerung des Februar-Vertrages, welche bloß Verkehrserleichterungen und ein Zollcartell zum Gegenstande hätte, könne Österreich nicht befriedigen. Die kaiserliche Regierung werde, wenn auch ihre Schritte erfolglos bleiben sollten, ihre Zollreform autonom durchführen und das gedachte Übereinkommen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Sollte der Artikel XXXI des preußisch-französischen Vertrages absolut festgehalten werden, oder vollends Nöthigungen, welche gegen einzelne Staaten geübt werden wollten, um sie in den Zollverein wider ihren Willen hineinzudrängen, stattfinden, so werde die kaiserliche Regierung hierin eine offene Verletzung der unbestreitbaren Rechte, welche in dem Artikel XIX der Bundesacte und im Artikel XXV des Februar-Vertrages begründet sind, erkennen und darnach handeln.

Die Bevollmächtigten werden diese Mission als gescheitert betrachten und in dieser Richtung rechtzeitig Andeutungen geben, wenn die Beseitigung des Artikels XXXI und die correspondirenden Tarifänderungen principiell abgelehnt werden sollten. Es wäre möglich, daß sich die Mehrzahl der Conferenzregierungen zwar nicht zu der von Österreich verlangten bindenden Erklärung, welche den Austritt aus dem Zollvereine involvirt, entschließen könnten, aber doch bereit wären, durch eine gemeinsame und gleichlautende Eröffnung an Preußen darauf zu dringen, daß unverzüglich und bevor sie sich wieder auf der Berliner Conferenz einlassen, die Verhandlungen mit Österreich direkt im Sinne des Artikels XXV des Februar-Vertrages eröffnet werden müßten. An einer solchen Verabredung haben die öster-

reichischen Bevollmächtigten sich nicht zu betheiligen. Doch ist dieselbe nach Umständen zu begünstigen.[239])

Die Zollconferenz in München wurde durch den Minister des Äußern Schrenk mit einer kurzen Ansprache eröffnet, in welcher er besonders dem Wunsche Ausdruck gab, daß deren Ergebnis ein recht glückliches und befriedigendes sein möge. Außer Bayern nahmen die Bevollmächtigten Württembergs, Hessen-Darmstadts und Nassaus theil. Die Stimmung war keine freudige. Die Vertreter der deutschen Regierungen erkannten den vollen Ernst der Situation; sie stellten die gewichtigen politischen Bedenken gegen ihren unbedingten Beitritt zum französisch-preußischen Vertrage in den Vordergrund und legten in ihren privaten Besprechungen mit dem österreichischen Bevollmächtigten das offene Bekenntnis ab, daß ihre Regierungen aus ihrer peinlichen Lage *nur dann* erlöst werden können, wenn die österreichische Regierung ganz entschieden bei dem Berliner Cabinet vorgehen würde und ihre Machtstellung Preußen gegenüber mit solchem Nachdrucke geltend zu machen sich entschlösse, daß dasselbe, zu einer Verständigung gedrängt, aus seiner bisherigen Negation heraustreten müßte.[240]) Kurhessen, welches sich daselbst einfinden sollte, hatte sich am 8. Juni 1864 jenen Staaten angereiht, die den neuen Zollvereinsvertrag an diesem Tage mit Preußen abschlossen, und Hannover, dessen Regierung das verspätete Erscheinen seines Vertreters in München entschuldigen ließ, hatte sich mittlerweile eines Besseren besonnen und unterhandelte gleichzeitig in Berlin, um schließlich mit einem geringeren Präcipuum sich zufrieden zu geben. Am 11. Juli 1864, demnach einen Tag vor der Beendigung der Münchener Conferenz, kam der Vertrag zu Stande. Den Österreich geneigten Staaten wurde der Beitritt zum Zollverein und dem französischen Vertrage bis zum 1. October offen gehalten. Wenn dieser nicht erfolge, werden die erforderlichen Änderungen über die künftige Organisation des Vereins und die Einrichtungen für den Grenzschutz getroffen werden.

Die veränderte Sachlage, zunächst durch den Abfall Kurhessens hervorgerufen, blieb natürlich auf die Münchener Verhandlungen nicht ohne Einfluß. Die zwischen Bayern und Österreich vereinbarten Punctationen wurden nicht einmal in Berathung gezogen. Hessen-Darmstadt brachte einen Gegenantrag ein, dem sich auch Bayern „im Handumdrehen" anschloß. Von einer Eliminirung des Artikels XXXI des preußisch-französischen

[239]) Instructionen für die Bevollmächtigten der kaiserlichen Regierung auf der Münchener Conferenz vom Juni 1864.

[240]) Bericht vom 18. Juni 1864.

Vertrages war keine Rede. Auch die zukünftige Zolleinigung wurde nicht in bestimmter Weise hervorgehoben. Denn während diese in den Wiener Punctationen als Ziel des abzuschließenden Vertrages hingestellt wurde, worunter jedenfalls verstanden werden mußte, daß jetzt schon eine darauf bezügliche Vereinbarung getroffen werden sollte, wurde in den Münchener Punctationen wohl in den einleitenden Sätzen der Zolleinigung Erwähnung gethan, in dem fünften Punkte jedoch bloß in allgemeiner unverbindlicher Form gesagt, wenn später die Möglichkeit eintreten werde, eine größere Annäherung der beiderseitigen Tarife als gegenwärtig zu erreichen, sollen Verhandlungen über weitergehende Verkehrserleichterungen stattfinden.

In Wien entschloß man sich mit einigen Abänderungen zur Annahme. Hock's maßgebende Stimme trug über die gegnerischen Stimmen den Sieg davon. Die nach München übermittelten Vorschläge bildeten im Wesentlichen die Grundlage für die daselbst nunmehr getroffene Vereinbarung. Die „Punctationen zu einem Übereinkommen zwischen Österreich und dem Zollverein" besagten, daß zur möglichsten Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife sowohl in Bezug auf die Zollsätze als auch auf die Fassung der einzelnen Tarifpositionen und Unterabtheilungen Verhandlungen gepflogen werden sollen; als Ausgangspunkt hierbei habe auf Seite Österreichs der Entwurf vom 18. November 1863, auf Seite des Zollvereins der neueste preußische Tarifentwurf zu dienen. Die in dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 für den Zwischenverkehr vereinbarten gegenseitigen Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen sollen, so weit es mit Rücksicht auf die Differenz der neuen Tarife thunlich erscheint, aufrecht erhalten und weiter ausgedehnt werden.[241]) Jeder der beiden vertragschließenden Theile werde, wenn er eine Ermäßigung oder Abschaffung des Außenzolles für einen im Zwischenverkehre von dem anderen Theile begünstigten Artikel für nothwendig erkennen sollte, hierüber vorläufig mit dem anderen Theile Rücksprache pflegen; letzterer, welcher von dem gefaßten Beschlusse jedenfalls wenigstens drei Monate vor dessen Ausführung benachrichtigt werden solle, werde berechtigt sein, seinen Zwischenzoll bis zu einem die Differenz der beiden Außenzölle um 10% des höheren derselben übersteigenden Betrage zu erhöhen; die bestehende Durchfuhrzollfreiheit in beiden Zollgebieten bleibe aufrecht. Und in einer am 12. Juli 1864

[241]) Der Entwurf von Hock enthielt nach „Aufrechterhalten" den Passus: und auf alle Waaren ausgedehnt werden, die in beiden Zollgebieten erzeugt werden und nicht Gegenstand des Staatsmonopols oder der inneren Besteuerung bei der Erzeugung sind.

unterzeichneten Registratur wurde vereinbart, daß die österreichische Regierung diese Punctationen der königlich preußischen Regierung, sowie den übrigen in München nicht vertretenen Zollvereinsregierungen unverzüglich zur Annahme vorschlagen und auf baldigste Eröffnung der Verhandlungen hinwirken werde. Die Regierungen von Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau werden sodann ihrerseits sofort die Annahme der Punctationen ihren Zollverbündeten dringend empfehlen. Die Regierungen gehen von der Voraussetzung aus, daß der Inhalt des hiernach mit Österreich abzuschließenden Vertrages gegen die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Artikels XXXI des von Preußen am 2. August 1862 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages sichergestellt werde.[242])

Die unmittelbare Zolleinigung, sei es mit dem ganzen Zollverein oder mit einem Theile desselben, war zu Grabe getragen, indem sich Österreich entschloß, der Münchener Abmachung zufolge die daselbst vereinbarten Punctationen zur Kenntnis der preußischen Regierung zu bringen. Nicht ohne herbe Kämpfe im Schoße der Regierung wurde der Beschluß gefaßt; der damalige Leiter des Handelsamtes hatte dieselben während der Verhandlungen in München als ungenügend bezeichnet, während Hock für die Vereinbarung eintrat, welche auch der von ihm vorgeschlagenen Formulirung im Wesentlichen entsprach. Ausschlaggebend waren die in der letzten Juniwoche in Karlsbad zwischen Bismarck und Rechberg stattgefundenen Besprechungen zunächst über die dänische, sodann über die handelspolitische Frage. Bismarck war mit dem Ergebnisse zufrieden, er glaubte die Überzeugung gewonnen zu haben, daß Österreich die Unmöglichkeit der Zolleinigung erkannt habe; Preußen, legte er dem Grafen Rechberg dar, sei zu den intimsten commerziellen Beziehungen bereit, aber es müsse an dem Vertrag mit Frankreich festhalten und wolle nur auf dieser Grundlage in Verhandlungen eingehen. Rechberg erklärte die Bereitwilligkeit Österreichs, eine unmittelbare Verhandlung mit Frankreich versuchen zu wollen, um zu constatiren, inwieweit es möglich sei, mit Frankreich und Preußen in Handelsbeziehungen zu treten.[243])

Zu der am 28. Juli nach Berlin gesendeten Depesche wurden bloß zwei Punkte von eminent politischer Bedeutung als Vorbedingung des Eingehens auf die Verhandlung und zugleich als Prüfstein des Gelingens

[242]) Diese Registratur ist unterzeichnet von Peter, Weber, Graf Zeppelin, von Biegeleben, von Heemskerk, von Grüner, von Meixner, Riecke.

[243]) Poschinger, Actenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck. I, S. 26.

bezeichnet. Das Ziel einer künftigen Zolleinigung müßte auch für die nächste Zollvereinsperiode hinaus vertragsmäßig festgehalten werden, und Österreich müsse darauf bestehen, vor der ausschließlichen Vorverhandlung mit Preußen in dieser Beziehung eine bündige Zusage zu erhalten; die zweite Bedingung gehe dahin, daß die von Österreich zu verlangenden Begünstigungen früher verabredet und die Grundzüge des zwischen Österreich und dem Zollvereine zu erneuernden Vertragswerkes früher festgestellt werden, ehe die Ratification des französischen Handelsvertrages erfolge. Die von Österreich zu verlangenden besonderen, von der Theilnahme Frankreichs auszuschließenden Begünstigungen werden sich nur auf einige wenige Artikel beschränken. Österreich habe, heißt es in der Depesche vom 28. Juli, einen Anspruch darauf, daß in erster Linie über die Zolleinigung verhandelt werde, nachdem jedoch die Verhandlungen über den preußisch-französischen Handelsvertrag in ein so vorgerücktes Stadium getreten sind, so sei in den Münchener Punctationen für jetzt auf der Grundlage der Zolleinigung und auf einer Verhandlung über die Vorschläge vom 10. Juli nicht mehr bestanden worden; denn in München erzielten Einverständnisse sei einen solchen Ausdruck zu geben vermieden worden, welcher der schließlichen Verständigung mit Preußen hätte vorgreifen und hinderlich werden können.

Das österreichische Cabinet sprach die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die preußische Regierung diese Eröffnungen in ernste Erwägung ziehen und baldigst eine entgegenkommende Rückäußerung darüber zugehen lassen werde, ob ihr unter den kundgegebenen Vorbedingungen ein erneuertes Zusammentreten beiderseitiger höherer Fachbeamten zum Zwecke der Verständigung genehm sei, welche Persönlichkeit sie dazu ausersehe, und welche Örtlichkeit ihr passend erscheine. Sollte wider Erwarten das preußische Cabinet es ablehnen, in die angebotene Verhandlung sofort einzutreten, so würde man darin eine Mißachtung der noch bestehenden Vertragsverpflichtungen erkennen müssen und sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß ein solches Vorgehen unvereinbar sein würde mit den zwischen beiden Regierungen so glücklich bestehenden bundesfreundlichen Verhältnissen.

Diese Depesche war zur Mittheilung an Thiele, den Unterstaatssecretär in Berlin, bestimmt, während Bismarck, der damals in Wien weilte, unmittelbar von dem Inhalte in Kenntnis gesetzt wurde. Auch die Regierungen von Dresden, Kassel, Karlsruhe, Frankfurt und Hannover wurden der Münchener Verabredung zufolge von der in der bayrischen Hauptstadt getroffenen Vereinbarung benachrichtigt und die Erwartung ausgesprochen, daß die Österreich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen,

welche speciell im Artikel XIX der Bundesacte und im Artikel XXV des Vertrages vom 19. Februar 1853 begründet sind, anerkannt und somit das unbestreitbare Recht Österreichs auf die Realisirung einer deutschen Zolleinigung in keiner Weise verletzt werde. Auf die schleunige Eröffnung der Verhandlung auf Grund der Punctationen müsse man um so höheren Wert legen, weil der Inhalt des zwischen Österreich und dem Zollvereine abzuschließenden Vertrages gegen die Anwendbarkeit des Artikels XXXI des preußisch-französischen Handelsvertrages noch vor Ratification des letzteren sichergestellt werden müsse.

Bereits durch Erlaß vom 13. August 1864 erhielt der preußische Gesandte die Mittheilung von Seite Bismarck's, daß er über die Vorschläge des österreichischen Cabinets mit den Fachministern in Berathung getreten sei. Eine Beantwortung der österreichischen Depesche vom 28. Juli erfolgte erst am 25. August von Schönbrunn, wo während der Anwesenheit des preußischen Monarchen und Bismarck's in politischen Fragen eine weitgehende Vereinbarung zwischen dem österreichischen und preußischen Staatsmanne erfolgt war. So innig sich auch die Beziehungen der beiden Staaten gestaltet hatten, so weittragend auch die zwischen den beiden Staatsmännern verabredeten Pläne waren, worüber, nebenbei gesagt, bisher noch keine Kunde in die Öffentlichkeit gedrungen ist, so entgegenkommend auch die preußischen Weisungen an den Freiherrn von Werther bezüglich des neu zu vereinbarenden Handelsvertrages lauteten, in den zwei wesentlichsten Punkten, worauf Graf Rechberg Wert legte, war der Inhalt der preußischen Depesche nicht gerade befriedigend. „Wir können," heißt es daselbst, „die in der Depesche vom 28. Juli in den Vordergrund gestellte Frage der Zolleinigung nicht in der Form einer Vorbedingung der Unterhandlungen entscheiden, sondern wir sehen in der Stellung des künftigen Zollvereins zu dem Principe der Zolleinigung einen der Gegenstände der beabsichtigten Verhandlung." Auch machte Bismarck bezüglich der Ratification des Handelsvertrages mit Frankreich keine bestimmte Zusage, sondern beschränkte sich bloß auf die Bemerkung, daß dieselbe nicht unmittelbar bevorstehe, da Preußen seinen Zollverbündeten zugesagt habe, über einzelne Abänderungen und Ergänzungen mit Frankreich in Verhandlung zu treten; es komme daher nicht in die Lage, die Ratification der Verträge eher vornehmen zu müssen, als der Versuch der Verständigung mit Österreich gemacht werde, und sich das Ergebnis derselben übersehen lasse.

Noch ehe man in Besitz der Depesche Bismarck's war, beschäftigte sich der Ministerrath am 2. August mit der Berathung über den einzu-

schlagenden Gang, da das Finanzministerium auf Stellungnahme drang, auch Bismarck in seinen mündlichen Gesprächen einige Andeutungen über den Inhalt der Antwort gegeben haben mochte. Kaiser Franz Josef hatte den Wunsch ausgesprochen, daß die preußische Regierung nicht jede Verständigung ablehnen möchte. Der Beschluß lautete: eine Zollreform in Österreich sei ein Gebot unvermeidlicher Nothwendigkeit, wobei der November-Tarif als Grundlage zu benützen sei; die Reform sei mit Vertragsabschlüssen mit den betreffenden Staaten, und zwar zunächst mit dem Zollvereine und mit Frankreich in Verbindung zu bringen und zu diesem Zwecke direkte Verhandlungen mit diesen Staaten anzuknüpfen; von einer Versammlung von Fachleuten sei abzusehen.

Die Ansichten Hock's waren abermals fast vollständig durchgedrungen. Ausschlaggebend für den Entschluß, sich mit einem abgeschwächten Februar-Vertrage zu begnügen, war, daß man von Seiten der verbündeten Regierungen keine Unterstützung für etwaige weitergehende Forderungen zu erwarten hatte, denn diese hatten ihren Frieden mit Preußen gemacht und sich damit beschwichtigt, daß in dem Zollvereinsvertrag eine allgemeine Österreich betreffende Bestimmung Aufnahme fand. Begreiflich genug, daß in den Wiener Kreisen schon damals eine Partei vorhanden war, die einen Grundsatz verfocht, der erst später die Handelspolitik zu bestimmen berufen war, nämlich keinen Tarifvertrag abzuschließen, sondern sich auf sich selbst zurückzuziehen. Wenn diese Richtung damals sich nicht durchringen konnte, obgleich sie mit Geschick und Wärme von dem Ministerialrathe Blumfeld verfochten worden war, so erklärt sich dies dadurch, daß Hock und der Finanzminister für Verhandlungen mit Preußen und Frankreich eintraten und dafür volkswirtschaftliche Gründe in's Feld führten, die der damaligen Strömung nach Regelung der Tarifpolitik durch Handelsverträge Rechnung trugen, sodann aber durch den maßgebenden Einfluß des Ministers des Äußern, der sich vollauf berechtigt wähnte, große Hoffnungen an das auf politischem Gebiete hergestellte innige Verhältnis mit Preußen knüpfen zu können

Es fehlte wohl nicht an Stimmen, die auf die ungenügenden Zusagen des preußischen Staatsmannes in der Depesche vom 25. August 1865 hinwiesen und mit Schärfe betonten, daß in dem wichtigsten Punkte, der Zolleinigung nämlich, ein bindendes Versprechen nicht gemacht worden sei. Bismarck, wurde hervorgehoben, lege in Übereinstimmung mit seinem königlichen Herrn auf die Erhaltung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu Österreich großen Wert, ohne jedoch den von Preußen bisher consequent eingenommenen Standpunkt in irgend einer Richtung

aufzugeben und zu verändern, und durch das Bemühen, einerseits nichts zu gewähren, andererseits der bundesfreundlichen Gesinnung Ausdruck zu geben, habe die Note einen gekünstelten Ausdruck. Ganz richtig wurde bemerkt, daß Bismarck eigentlich keine Verpflichtung übernommen habe. Wenn Bismarck in der Weisung an Werther die Erklärung abgegeben habe, daß die materiellen Interessen des Landes die unüberschreitbaren Grenzen der zu gewährenden Zugeständnisse sein sollen, so möge auch Österreich diesem Beispiele folgen und sich in keine Verhandlung über Tarife mit Preußen einlassen, sondern bei dem abzuschließenden Vertrage sich auf gegenseitige Erleichterungen im Abfertigungsverfahren beschränken, wobei der reformirte November-Tarif als Grundlage zu dienen habe. Ohnehin hatte Bismarck die Zusage gemacht, die im Zwischenverkehre bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen soweit als thunlich zu erhalten und weiter auszudehnen, auch die Zollfreiheit für die Waarendurchfuhr fort bestehen zu lassen.[244]) Diese Auffassung änderte jedoch an dem gefaßten Beschlusse nichts. Rechberg erwartete, daß Preußen das Zugeständnis einer künftigen Zolleinigung machen werde, die wirkliche Ausführung derselben hielt er, wie Bismarck nach Berlin berichtete, nicht einmal vortheilhaft für Österreich, indem letzteres dadurch in seiner eigenen Gesetzgebung gehemmt und beschränkt werden würde, und nur mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung die Wiederholung der Formel des Februar-Vertrages forderte. Politische Rücksichten bestimmten Bismarck, nicht unbedingt abzulehnen, um das für Preußen freundliche Element im Wiener Cabinet, als welches Graf Rechberg bezeichnet wurde, zu stärken und in seiner Stellung zu festigen. In Berlin waren die Fachminister — die Minister des Handels und der Finanzen — mit dem Inhalte der Depesche Bismarck's vom 25. August nicht einverstanden und sprachen ihr Bedauern aus, daß er dem österreichischen Staatsmanne zu sehr entgegengekommen sei, was von ihm in Abrede gestellt wurde, aber er benützte diese Auffassung seiner Collegen, um auf den Grafen Rechberg einen Druck auszuüben, sich in den schleswig-holsteinischen Angelegenheiten nachgiebig zu zeigen.[245])

Prag wurde wieder zum Verhandlungsorte ausersehen. Die an Hock ertheilte Instruction stützte sich im Wesentlichen auf die Münchener Punctationen und schärfte ihm ein, ausdrücklich und so stark wie möglich

[244]) Kalchberg an Rechberg, 29. August 1864.

[245]) Depesche an Werther bei Poschinger, Actenstücke. I, S. 38; Brief an Rechberg vom 8. September bei Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches. III, S. 393.

zu betonen, daß der Vertrag ein Ausfluß des besonderen Verhältnisses Österreichs als Mitglied des deutschen Bundes und der im Artikel XIX der Bundesacte als allen Bundesstaaten anzustrebendes Ziel, insbesondere als eine Fortbildung des Februar-Vertrages zu bezeichnen und auch ausdrücklich die Anbahnung der allgemeinen deutschen Zolleinigung anzugeben sei; es dürfe daher eine Bestimmung gleich jener im Artikel XXV des Februar-Vertrages nicht fehlen, daß nach sechs Jahren über die Zolleinigung verhandelt werden soll. Die allgemeinen Verkehrserleichterungen und Maßregeln zum Schutze der gegenseitigen Einkünfte seien möglichst auszudehnen und hierbei nicht ängstlich abzuwägen, ob der Zollverein oder Österreich mehr gewinne, wohl aber werde zu erwägen sein, welche Erleichterungen Preußen sich verpflichtet glaube auch Frankreich zuzugestehen, da hieraus z. B. beim Appreturverfahren einige Gefährdungen der österreichischen Zollinteressen entstehen können. Österreich habe nur daran ein Interesse, daß von den bestehenden Zollbegünstigungen und Zollbefreiungen jene für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und für Glas aufrecht erhalten bleiben, jene für Vieh und für Käse erweitert, für Wein eine neue Begünstigung bewilligt werde, und zwar wäre für Wein in Fässern ein Zwischenzoll von 2 fl. für den Centner festzusetzen. Bei Wein und Glas sei darauf zu dringen, daß die Begünstigungen Österreich ganz ausschließlich zu Theil werden, sodann aber, daß kein nicht zum deutschen Bunde gehöriger Staat berechtigt sein solle, aus der üblichen Stipulation der Meistbegünstigung die Prätension abzuleiten, Österreich in seinem Sonderverhältnisse zum deutschen Zollvereine gleichgestellt zu werden. Die Preußen zu gewährenden Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen dürfen nur wenige sein, da Österreich von dem Augenblicke an unmöglich bei sich ein ausgedehntes Differentialzollsystem zu Gunsten des Zollvereins aufrecht erhalten könne, wo der Zollverein das bisher bei ihm zu Gunsten Österreichs bestandene bis auf wenige Reste aufgebe. Jedes Zugeständnis sei davon abhängig zu machen, daß man sich gegenseitig über ein solches Verhältnis der Außenzölle einige, daß die Summe des kleineren Außenzolles und des Zwischenzolles wenigstens 10 Procent höher sei als der größere Außenzoll. Bei Feststellung des österreichischen Außenzolles sei das Schutzbedürfnis der österreichischen Industrie zu berücksichtigen. Bezüglich der Ausfuhrzölle könne, wenn Preußen dadurch zu bedeutenden Gegenconcessionen bestimmt würde, auf alle mit Ausnahme jenes auf Hadern verzichtet werden. Die Beschleunigung der Verhandlung sei vom größten Gewicht namentlich deshalb, damit nicht durch Intervention des am Ende October zusammen-

tretenden Reichsrathes eine noch schwebende Verhandlung erschwert oder vereitelt werde.

Die in Prag im September abgehaltenen Conferenzen zwischen Hock und Hasselbach förderten über die Grundsätze fast vollständige Übereinstimmung zu Tage.[246]) Die Absicht gieng dahin, die Verhandlungen bis zum Vertragsabschlusse zu führen, jedoch die Giltigkeit der neuen Vereinbarung von der Zustimmung Frankreichs zu den von Preußen und Österreich einander gegenseitig zu gewährenden Begünstigungen und von dem Beitritte sämmtlicher Zollvereinsstaaten abhängig zu machen. Würde Frankreich nicht beistimmen, seien die Concessionen Österreichs an den Zollverein als nicht geschehen zu betrachten, und beide Zollgruppen würden dann, wenn sie es für nöthig erachten, neuerdings mit einander verhandeln. Nur bezüglich der von Hock verlangten Zusage der Zolleinigung erklärte Hasselbach keine Instructionen zu besitzen. Die einzelnen Zollsätze wurden unter Zugrundelegung der sogenannten Protokollsregistratur vom März 1864 vereinbart oder eine Einigung in Aussicht gestellt.

Bei der Berathung über die einzelnen Vertragsartikel kam Hock nochmals auf die Zolleinigung zurück, und Hasselbach, der mittlerweile neue Instructionen erhalten zu haben scheint, erklärte, daß man in Berlin im Allgemeinen auf die Wünsche Österreichs eingehe und nur über die Stylisirung sich noch Mittheilungen vorbehalte. Vielleicht sei nicht einmal eine besondere Stylisirung nothwendig, wenn man den neuen Vertrag in solcher Form schlösse, daß nur jene Bestimmungen, welche Abänderungen des Februar-Vertrages enthielten, aufgenommen, in allen übrigen Punkten aber derselbe einfach als aufrecht erhalten und auf weitere 12 Jahre verlängert erklärt würde. Hierdurch würden die Bestimmungen über die Zolleinigung von selbst aufrecht bleiben. Nur im Schlußprotokolle oder an einem anderen Orte müßte zur Beseitigung der Besorgnisse, welche in den Verwaltungskreisen, sowie in der Presse aufgetaucht seien und im preußischen Abgeordnetenhause Beistimmung finden würden, gesagt werden, daß die Festhaltung jenes Zieles und die Zusage einer Verhandlung über die künftige Zolleinigung die Autonomie der beiden contrahirenden Theile in der inneren Zollgesetzgebung nicht beirren werden. Diese Klausel hielt Hock für berechtigt, ohne jedoch den Vorschlag sonst unterstützen zu können. Der österreichische Unterhändler war mit dem Ergebnisse der Berathungen

[246]) Vergl. den Aufsatz von Hock: Der Vertrag vom 11. April 1865, in der Österreichischen Revue. 1867, Heft 1.

wohl zufrieden, aber er bezweifelte die Aufrichtigkeit Preußens, da „seine hervorragenden Männer sich an der Verhandlung nicht betheiligen wollen", eine Ansicht, die man in Wien nicht theilte.

Hock hatte die Verhältnisse richtig beurtheilt. Während der Verhandlungen in Prag erhielt Hasselbach Weisungen, welche die Fortsetzung derselben unterbrachen, da manche bisher eingeräumte Verkehrserleichterung zurückgenommen wurde. Die beiden Bevollmächtigten einigten sich in der Überzeugung der Fruchtlosigkeit weiterer Besprechungen, die bisherigen Ergebnisse protokollarisch festzustellen, und giengen am 2. October auseinander. 1864

Nach diesem Scheitern der Ausgleichsversuche wurde in Wien abermals, wie schon so oft früher, die Zollautonomie empfohlen. Die Handelspolitiker Österreichs hatten seit 1849 bloß die Zolleinigung mit Deutschland und innige Beziehungen zur apenninischen Halbinsel in's Auge gefaßt. Seitdem aber während der letzten Jahre die auf die Schaffung eines deutsch-österreichischen Zollvereins gerichteten Bestrebungen zu scheitern drohten, traten zwei Richtungen in den Kreisen der Verwaltung hervor; die eine, autonome Gestaltung des Zolltarifes, Zurückziehung Österreichs auf sich selbst befürwortend, während die andere die Nothwendigkeit einer Vertragspolitik und das Aufgeben des bisherigen Differentialsystems vertrat. Hock und mit ihm der Finanzminister befürworteten die Vertragspolitik, das Handelsamt, unter seinem damaligen Leiter Kalchberg, unterstützt von dem Ministerialrathe Blumfeld, erblickte in einem autonomen Tarife das handelspolitische Heil Österreichs.[247]) Hock's Ansichten errangen die Zustimmung des Ministerrathes, schon aus dem Grunde, weil man England und Frankreich gewisse Zusicherungen, in Verhandlungen über einen Handelsvertrag zu treten, gemacht hatte. Der maßgebende Gesichtspunkt für die Fortsetzung der Verhandlungen war die Überzeugung, „daß nur unter dem Schutze eines vortheilhaften Handelsvertrages und als ein großes mit demselben untrennbar verbundenes Ganzes ein neuer mäßig gehaltener Zolltarif in der öffentlichen Meinung und im Reichsrathe durchgebracht werden könnte". Einige befürworteten einen Vertrag mit Frankreich, statt mit dem Zollverein, mit dem nur die bestehenden Verkehrserleichterungen und das Zollcartell aufrecht zu erhalten seien, aber

[247]) Durchaus irrig ist die Behauptung von Matlekovits: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Budapest 1877, S. 74, daß Kalchberg die freihändlerischen Ansichten Hock's unterstützte; das Gegentheil ist richtig. Hock und Kalchberg standen einander als entschiedene Gegner gegenüber, die sich in Wort und Schrift bekämpften.

Graf Rechberg erhoffte doch eine Verständigung mit Preußen und suchte den maßgebenden Staatsmann in Berlin zu bestimmen, den Wünschen Österreichs entgegenzukommen.[248]) Vergebens mühte sich Bismarck ab, seinem König das an Österreich zu machende Zugeständnis einer künftigen Zolleinigung abzuringen. Die Fachminister stemmten sich umsomehr dagegen, nachdem die Südstaaten Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau den Vertrag über den Beitritt zu den neuen Zollvereinsverträgen abgeschlossen hatten, die Erhaltung des Zollvereins daher sichergestellt war. Auch die Nachricht, daß der österreichische Ministerrath beschlossen habe, sich in weitere Verhandlungen nicht einzulassen, machte in Berlin keinen Eindruck. Die Mahnungen Bismarck's, den Rücktritt Rechberg's durch Zurückweisung der österreichischen Forderungen nicht herbeizuführen, blieben wirkungslos. 48) Erst nachdem Rechberg am 27. October die erbetene Entlassung erhalten hatte, gelang es Bismarck, seine Collegen umzustimmen und im Ministerrathe die folgende Redaction der eventuellen Ersatzbestimmung für §. 25 des Februar-Vertrages durchzusetzen: Beide Regierungen behalten sich vor, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über die möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald die eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird sie der anderen ihre Vorschläge machen und werden Commissäre der contrahirenden Regierungen behufs Verhandlung zusammentreten. Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der contrahirenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handelsgesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Die vorgeschlagene Fassung wurde mit aufrichtiger Befriedigung als ein Beweis des Bestrebens, dem billigen Wunsche nach fernerer Wahrung eines für Österreich wichtigen vertragsmäßigen Anspruches in bundesfreundlicher Weise entgegenzukommen, begrüßt, und Graf Karolyi erhielt den Auftrag, dem preußischen Ministerpräsidenten die verbindlichste Anerkennung von Seite des Ministers des Äußern und die Bereitwilligkeit zur Weiterführung der Verhandlungen auszusprechen. Nach Beseitigung jener ersten mehr formellen Schwierigkeit, heißt es in der Depesche an den Grafen Karolyi vom 20. November 1864, dürfe man sich freilich nicht verhehlen,

[248]) Vergl. den Briefwechsel zwischen Rechberg und Bismarck bei Sybel, III, S. 395.

daß zur Herstellung eines befriedigenden Vertragsverhältnisses die wirkliche Ausgleichung erst auf dem Gebiete der materiellen Interessen zu erstreben sein werde. In den bisherigen Entwürfen liege eine Reihe begünstigender Differentialzölle vor, welche Österreich für viele wichtige Gegenstände des Verkehres dem Zollvereine zu gewähren sich bereit erklärt habe, ohne daß von Seite desselben ähnliche den Charakter der Ausschließlichkeit an sich tragende Bestimmungen für Österreich ausgesprochen worden wären. Die Bürgschaft, welche Österreich dafür verlange, daß der Zollverein nicht durch nachträgliche Ermäßigung seiner Außenzölle für die im Zwischenverkehre nach Österreich begünstigten Gegenstände die Außenzölle Österreichs gefährde, werde bisher verweigert. Was den Ort der Verhandlung anbelangt, wurde von österreichischer Seite die preußische Hauptstadt zur Förderung des Geschäftes, wo alle Behelfe zur Hand und Entscheidungen um so eher zu bewirken sein werden, jeder anderen Örtlichkeit vorgezogen.

Im Dezember wurden die Verhandlungen in Berlin wieder auf- 186
genommen. Aus den Berichten Hock's geht unzweideutig hervor, daß Bismarck ein ernstes Interesse zeigte, zu einem Abschluß mit Österreich zu kommen, daß er das dem österreichischen Unterhändler gegebene Wort, ihm seine volle Unterstützung angedeihen zu lassen, „wenn aus politischen Vorurtheilen der Fachmänner im Laufe der Verhandlung Hindernisse entstehen würden", strenge hielt. Allein auch er hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Die von Bismarck in Vorschlag gebrachte Fassung über die Zolleinigung, obgleich eine wesentliche Abschwächung des Artikels XXV des Februar-Vertrages, hatte sich der Zustimmung derjenigen Personen, welche den maßgebendsten Einfluß in handelspolitischen Fragen ausgeübt hatten, nicht zu erfreuen. Wie Hock berichtet, lehnten Pommer-Esche, Delbrück und Philippsborn jede Betheiligung an den Verhandlungen ab, und der Letztere wurde endlich durch einen Befehl Bismarck's zur Übernahme des Präsidiums bestimmt. Auch hatte Delbrück später im weiteren Verlaufe der Verhandlungen, nachdem der betreffende Artikel über die Zolleinigung abgethan war, manche Schwierigkeiten bei Feststellung der Zollsätze durch seinen Einfluß zu beheben gesucht.

Die preußischen Fachminister stemmten sich gegen manche Zollermäßigung, gegen jede Zollbefreiung. Auch die bisher bestandene Zollfreiheit für getrocknetes Gemüse, Mehl und Kleinvieh wurde angefochten. Ein Zugeständnis bei dem Weinzolle wurde von Philippsborn von vorneherein als unmöglich bezeichnet. Dem handelspolitischen Gegner Österreichs, Generalsteuerdirector Pommer-Esche, entschlüpfte die Äußerung: Preußen

müsse für Webe- und Wirkwaaren solche Forderungen stellen, daß sie Österreich wohl schwerlich gewähren könne.[249]) In der That forderte Sachsen im Laufe der Verhandlungen beträchtliche Zollermäßigungen für diese Industrieartikel. Pommer-Esche bestritt den Standpunkt des österreichischen Unterhändlers, daß, wenn Preußen Differentialzölle nicht gewähre, Österreich dieselben ebenfalls nicht gewähren könne. Die von Österreich geforderte Ermäßigung des Weinzolles auf 2 Thaler für den Zollcentner zu Gunsten seiner eigenen Weine wurde abgelehnt, weil der Zollverein auch Frankreich und jedem anderen Staate dieselbe Begünstigung gewähren müßte. Alle Vorstellungen Hock's blieben vergeblich, und Preußen wurde in seiner Weigerung durch die Wein bauenden Zollvereinsstaaten bestärkt. Die Verhandlungen drohten mehrmals zu scheitern. Der Widerstand der preußischen Bevollmächtigten wurde durch Bismarck, Delbrück und den sächsischen Bevollmächtigten Reichart mühselig genug besiegt.

Endlich konnte nach mancherlei Zwischenfällen, nachdem Bayern am 9. April 1865 die Ermächtigung ertheilt hatte, zur Unterzeichnung des Vertrages am 11. April 1865 geschritten werden. Der neue Vertrag unterschied sich in wesentlichen Punkten von dem Februar-Vertrage. Dieser war mit Preußen abgeschlossen worden, der April-Vertrag mit dem Zollvereine. Von ausschließlichen Begünstigungen, wie dieselben durch das Differentialsystem im Februar-Vertrage gewährt worden waren, ist keine Rede; der Artikel XXXI des preußisch-französischen Vertrages trat hindernd in den Weg.

Die Sätze des Zollvereinstarifes, der mit dem 1. Juli in's Leben zu treten hatte, wurden in speciell aufgezählten Artikeln vertragsmäßig gebunden, so daß dieselben während der Vertragsdauer nicht erhöht werden durften. Die Österreich gewährten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sollten verallgemeinert werden, während sich Österreich vorbehielt, die eingeräumten Ermäßigungen des Eingangstarifes ausschließlich dem Zollverein zu gewähren. Das Zollcartell wurde beibehalten, der Veredlungsverkehr in den zu beobachtenden Formalitäten erleichtert und ausgedehnt.[49])

Die Bestimmung über die allgemeine Zolleinigung war, wie wir gesehen, nur mühsam vereinbart worden. In Wien war man sich auch über die geringe Tragweite der neuen Formel, die in dem Artikel XXV Aufnahme gefunden hatte, vollständig klar. Freiherr von Hock bemerkte bei Vorlegung des April-Vertrages im Reichsrath, „durch diese Vertrags-

[249]) Bericht Hock's, 21. Dezember 1864.

bestimmungen sei bloß gewonnen, daß das Princip der handelspolitischen Zusammengehörigkeit aller deutschen Staaten neuerdings ausgesprochen und Österreich — was für selbes von Bedeutung war — der Abschluß eines Handelsvertrages mit dem Zollverein ohne Verzichtleistung auf dieses in der Bundesacte wie im Februar-Vertrage völkerrechtlich anerkannte Princip möglich geworden sei". Jedenfalls ein höchst winziges Ergebnis eines jahrelang geführten Kampfes, welches auch ohne zeitweilige Trübung der Beziehungen zu Preußen hätte erlangt werden können. Die neue Fassung über eine zukünftige Zolleinigung war eine Phrase. Nicht darauf ist Gewicht zu legen, daß ein bestimmter Zeitpunkt für commissarische Verhandlungen zu diesem Zwecke nicht festgestellt war und jedem der beiden contrahirenden Theile überlassen blieb, sobald er den für die Verhandlungen geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachte, dem anderen seine Vorschläge zu machen und dadurch das Zusammentreten von Commissären zu veranlassen; der Schwerpunkt lag darin, daß in dem Februar-Vertrage von Verhandlungen über eine Zolleinigung zwischen beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande angehörenden Staaten die Rede war, in dem April-Vertrage aber bloß über die Frage „einer allgemeinen deutschen Zolleinigung" eine Verhandlung vorbehalten wurde. Ganz richtig hob schon der preußische Commissionsbericht hervor, unter der allgemeinen deutschen Zolleinigung sei eben nicht die Zolleinigung zwischen den contrahirenden Theilen: dem Zollvereine und Österreich einschließlich seiner nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder, sondern lediglich die Zolleinigung zwischen den deutschen Bundesstaaten, also ausschließlich der nicht zum Bunde gehörigen Theile der österreichischen Monarchie zu verstehen. Eine derartige Zolleinigung hätte aber die Zerreißung des österreichischen Zollgebietes zur Folge haben müssen.

Am 18. Mai 1865 begann im österreichischen Abgeordnetenhaus die Debatte. Brestel fungirte als Berichterstatter der Majorität. Der wüthendste Schutzzöllner Österreichs, Alfred Skene, vertrat die Minorität. Nüchtern und objectiv, seinem Charakter entsprechend, sprach Brestel. Seiner Ansicht nach befriedigte der neue Vertrag die berechtigten Wünsche nicht, welche Österreich in Folge des Februar-Vertrages an den Zollverein auf Gewährung weiterer Zollerleichterungen zu stellen berechtigt war. Sogar manche für die österreichische Industrie wichtige Bestimmung des Februar-Vertrages sei zum Nachtheile Österreichs abgeändert worden. Auch hob er die unbestimmte Fassung des Artikels XXV, wodurch das Recht Österreichs auf seinerzeitige Zollvereinigung nahezu beseitigt worden sei, rügend

hervor. Namentlich bemängelte Breftel die Zollpositionen für Wein, allein trotzdem kam er zum Schlusse, daß die Nachtheile des Vertrages in seiner vorliegenden Form lange nicht so groß seien als die Vortheile. Durch die Annahme des Handelsvertrages werde keine sehr wesentliche Änderung in der gegenwärtigen Handelspolitik gemacht; die Änderung sei eine sehr mäßige, allerdings nach der Richtung des Fortschrittes hin, in welcher sie eben unbedingt geschehen müsse. Breftel wies auf die Nützlichkeit des Zollcartells hin und redete der Erhaltung des Appreturverfahrens das Wort. In einer wuchtigen Rede trat der Berichterstatter der vierstimmigen Ausschußminorität für die Verwerfung des Vertrages ein. Er suchte die Landwirte zu gewinnen durch die seitdem bei allen Debatten wiederkehrende Behauptung, daß die agricolen Erzeugnisse einen höheren Preis erhalten werden, wenn die heimische Industrie als Abnehmer aufleben würde. Niemand habe ein lebhafteres Interesse an einer vernünftigen Schutzpolitik als die östlich gelegenen Theile des Reiches: Ungarn, Polen, Bukowina, Siebenbürgen, eine Ansicht, die damals in den Kreisen der Abgeordneten aus Galizien und Bukowina — Heiterkeit hervorrief. Vernichte man die Industrie, so werden die westlichen Länder des Reiches agricole Länder werden und ihren Überfluß an Getreide auf den Weltmarkt werfen, und da sie demselben näher stehen, daher geringere Frachtkosten zu zahlen haben, nothwendiger Weise die östlichen Länder noch mehr bedrängen! Von dem Antrage der Minorität auf Verwerfung des Vertrages unterschied sich jener des damaligen Präsidenten der Wiener Handelskammer, Winterstein, der einen Vertagungsantrag stellte, bis der vom 1. Juli interimistisch in Wirksamkeit tretende Zolltarif zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Hause vorgelegt sein werde.

Die Debatte war eine der erregtesten, und es ist bezeichnend, daß entschiedene Anhänger der Regierung, wie Waser aus Steiermark, gegen den Vertrag sprachen. Schindler erblickte im Geiste einen englischen Handelsvertrag auf dem Tische des Hauses, da englische Unterhändler in Wien anwesend waren und Gladstone im englischen Parlamente die Bemerkung fallen gelassen hatte, daß England von diesen Verhandlungen Nutzen haben werde. Anders urtheilte Kaisersfeld: Es ist sehr leicht möglich, bemerkte er, daß die Geschichte einst ein verdammendes Urtheil über die gegenwärtige Regierung fällt, weil sie nicht den Muth hatte, die Zolleinigung unter Anschluß an den französisch-deutschen Handelsvertrag zu begehren.[250])

[250]) Stenographisches Protokoll, 65. Sitzung, 19. Mai 1865, S. 1848.

In Preußen wurde die, wenn auch bedeutend abgeschwächte Bestimmung über die Zolleinigung herber Kritik unterzogen; Preußen, wurde in dem Ausschusse bemerkt, könnte mit Rücksicht auf seine handelspolitische und politische Stellung gar nicht daran denken, in eine Zolleinigung mit Österreich einzugehen. Es habe den Anschein, als ob die Phrase aus politischen Rücksichten zugestanden worden sei, und einer Einmischung der Politik in die Handespolitik müsse man entschieden entgegentreten. Es wäre Aufgabe der preußischen Politik gewesen, der österreichischen Zolleinigungspolitik jeden Vorwand, ja jede Ehrenrettung zu versagen, damit Österreich gezwungen gewesen wäre, sich auf den Boden einer eigenen, lediglich aus den eigenen Interessen ihre Motive nehmenden Handelspolitik zu stellen. Auch die Majorität, welche die Annahme des Vertrages befürwortete, gestand zu, daß es wünschenswert gewesen wäre, die Erwähnung der Zolleinigung in dem Vertrage zu vermeiden, nun aber das Vertragsverhältnis von 1853 bestanden habe und Österreich noch nicht in der Lage gewesen sei, auf jede Bedingung eingehen zu müssen, so sei die in glücklicher Form erfolgte Abschwächung des Vertrages von 1853, namentlich aber die volle Wahrung der Autonomie ein Fortschritt in dieser Beziehung. Den Wert des Vertrages sahen die Vertheidiger desselben darin, daß er ein Mittel sei, die Handelspolitik Österreichs auf die Bahn einer liberalen Entwickelung zu bringen, sie von der Herrschaft politischer Rücksichten zu befreien, und der österreichischen Regierung in ihren Tarifreformbestrebungen helfe gegen die im eigenen Lande übermächtige Schutzzollpartei. Auch die Vertreter der Regierung bemerkten, daß der zweite Absatz des Artikels XXV bloß auf Wunsch der österreichischen Regierung aufgenommen sei, welche darauf einen besonderen Wert gelegt habe. Der Unterschied zwischen der vorliegenden Fassung und der im Vertrage von 1853 enthaltenen Abrede sei einleuchtend. Es sei keine weitere Verpflichtung eingegangen als die, daß man sich auf Einladung des andern Theiles nicht entziehen wolle, die Frage zu discutiren; werde eine Discussion darüber stattfinden, dann würden diesseits lediglich die volkswirtschaftlichen und finanziellen Interessen in Rücksicht genommen werden.[251])

Gleichzeitig mit dem April-Vertrage trat auch ein neuer partieller Tarif in Wirksamkeit. Der am 4. April 1865 dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegte Zolltarif, im Wesentlichen der

[251]) Bericht des preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1865.

revidirte Tarif vom 18. November 1863, auf dessen Grundlage die Zolleinigung geplant war, hatte den Zweck: für den Fall, als die damals in Berlin geführten Verhandlungen zu keinem Ergebnisse führen sollten, allen Staaten gegenüber als gleichmäßig giltiger Tarif mit 1. Januar 1866 in Wirksamkeit zu treten, und nur gegen Staaten, welche Gegenseitigkeit versagen würden, wurde ein Zuschlag von 40% durch Artikel XXVI der Vorlage vorbehalten. Die Zollsätze des Tarifes sollten bei etwaigen Verhandlungen mit anderen Staaten als Grundlage dienen, die Differentialzölle principiell wegfallen. Der Tarif war daher seiner ganzen Anlage nach als ein allgemeiner gedacht.

Am 6. April wählte das Abgeordnetenhaus einen Ausschuß zur Berathung der Vorlage. Fünf Tage später gelangte jedoch der Vertrag mit dem Zollvereine zum Abschlusse, der am 1. Juli 1865 in Kraft treten sollte. Gleichzeitig mit diesem Vertrage kamen auch im Zollvereine die bedeutend ermäßigten Zollsätze des preußisch-französischen Vertrages bei der Einfuhr französischer Waaren zur Anwendung, und es konnte der Fall eintreten, daß es vortheilhafter sei, französische Waaren im Zollvereine zu verzollen, sodann aber als deutsche Waaren zu den ermäßigten Zollsätzen des österreichisch-deutschen Vertrages nach Österreich einzuführen. Nicht nur drohte der österreichischen Industrie eine gewaltige Concurrenz mit französischen Waaren, auch ein beträchtlicher Entgang an Staatseinnahmen war zu befürchten. Da keine Aussicht vorhanden war, für den neu vorgelegten allgemeinen Tarif bis zum ersten Juli 1865 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erlangen, unterbreitete die Regierung dem Abgeordnetenhause am 23. Mai einen sogenannten interimistischen Tarif, um die Verzollung französischer Waaren im Zollvereine zu verhindern. Der Vorschlag lautete: Um 10% geringere Zollsätze für einige Waaren festzustellen, als die Summe aus den Zollsätzen des Zollvereins und den vereinbarten Zöllen im österreichisch-deutschen Vertrage betrug. Am 30. Juli 1865 erhielt der interimistische Tarif Gesetzeskraft. Der Versuch der Regierung, auch für den allgemeinen Tarif die Zustimmung der Vertretungskörper zu erlangen, scheiterte.

Bei dem heftigen Widerstande des Abgeordnetenhauses gegen den April-Vertrag hätte die Regierung schwerlich die Vertragspolitik, obwohl dieselbe principiell zum Beschlusse im Ministerrathe erhoben war, weiter verfolgen können. Allein unmittelbar nach Schluß des Reichsrathes trat ein Regierungswechsel ein. Das Sistirungsministerium war an die Zu-

stimmung der Vertretungskörper nicht gebunden, und bereits aus der ersten Kundgebung desselben gieng klar hervor, daß die Handelspolitik sich nunmehr in freihändlerischer Richtung bewegen werde. Wirtschaftliche Erwägungen waren hierbei nicht ausschlaggebend, sondern Rücksichten auf die auswärtige Politik und die finanziellen Verhältnisse des Staates. Hock hatte in erster Linie einen Vertrag mit Frankreich befürwortet, während nunmehr die Finanzlage bestimmend ward, sich viel tiefer in Verhandlungen mit England einzulassen, als bisher beabsichtigt war.

# Neuntes Kapitel.

## Der Handelsvertrag mit England.

Von jeher empfand man eine besondere Scheu, sich in handelspolitische Abmachungen mit dem Inselstaate einzulassen. Die Furcht vor dem Übergewichte der englischen Industrie herrschte gleichmäßig in den Kreisen der Industriellen und der Verwaltung. So oft im Laufe des Jahrhunderts die Anknüpfung inniger Handelsbeziehungen mit England auf der Tagesordnung stand, wurden schwerwiegende Bedenken geltend gemacht und Gefahren für den österreichischen Gewerbsfleiß und Handel gewittert, wenn englischen Kaufleuten einige Begünstigungen eingeräumt werden sollten, selbst dann, wenn es sich nicht um Zollermäßigungen für englische Industrieerzeugnisse handelte.

Die erste Verhandlung wurde im engsten Kreise im Jahre 1817 geführt. Der englische Gesandte Gordon hatte sich im Auftrage seiner Regierung an die Staatskanzlei gewendet, um die Vermittlung derselben zu Gunsten einiger Handlungshäuser in Anspruch zu nehmen, welche durch die hohen Zölle auf Eisen und Stahl hart getroffen worden waren. Metternich glaubte nun diese Angelegenheit dem Grafen Stadion vorlegen zu sollen, da er aus seinem Verkehre mit Gordon den lebhaften Antheil ersehen hatte, welchen die englische Regierung an der Sache nahm. Indem nun, schrieb Metternich an Stadion, bei einem Volke wie das englische die Gunst oder Ungunst der Minister von dem Erfolge ihrer Verwendung zum Vortheile des Handels größtentheils abhängt, desto begreiflicher sei es, daß das Londoner Cabinet Alles aufbieten zu müssen glaube, um einen Schlag abzuwenden, der ungezweifelt heftige Beschwerden erregen und der Opposition neue Waffen in die Hände geben würde, ein Ereignis, wozu

der österreichische Hof selbst mitzuwirken um so weniger berufen sei, als das höhere politische Interesse des Kaiserstaates im Gegentheil die Aufrechterhaltung und Befestigung des dermaligen britischen Ministeriums ebenso dringend erfordere. Stadion überwies die Zuschrift Metternich's an den Präsidenten der Commerzienhofcommission Stahl. Dieser wies darauf hin, daß jede Regierung das Recht habe, in Zollsachen nach Gutbefinden zu verfügen, und die Verordnung vom 4. Mai 1817 nur die in den altösterreichischen Provinzen längst bestehenden Einfuhrverbote gewisser Artikel auf die neu erworbenen Länder ausdehne. Die Absicht sei keineswegs dahin gerichtet, für diese Waaren die ehemaligen Absatzmärkte, Italien und die Levante, wiederzugewinnen, woraus man durch die Engländer und Schweden verdrängt worden sei, sondern es handle sich darum, eine ganze Population vom Untergange zu erretten und sie nur einigermaßen im steuerfähigen Zustande zu erhalten. In Steiermark, Kärnthen und Krain bestünde die äußerste Noth; diesen Provinzen solle daher der Absatz in den neu erworbenen Gebieten Italiens gesichert werden. Würde man England nachgeben, so könnte auch Rußland mit Forderungen hervortreten. Stadion schloß sich dieser Auffassung an.[252])

Einige Zeit später regte Stadion den Abschluß eines Handelsvertrages mit England an.[50]) Über die Rückzahlung des sogenannten englischen Schuldanlehens und der von Großbritannien verabfolgten Vorschüsse, welche während des Revolutionskrieges geleistet worden waren, bestanden Differenzen. England zeigte sich geneigt, seine Forderungen herabzumindern, verlangte aber als Gegenleistung die Abschließung eines Handels- und Schifffahrtsvertrages. Stahl ließ von Mertens und Kraus Gutachten ausarbeiten; die Angelegenheit im Schooße der Commerzhofcommission zu berathen, hielt er nicht für angezeigt, „da die geringste Kundgebung, als stünde die Staatsverwaltung in Verhandlung oder berathschlage auch nur, ob und welche Handelsvortheile England, dem seines Handels und seiner Industrie übermächtigen, auf dem ganzen Continent und in Österreich nicht minder gefürchteten England zuzugestehen seien, die schlimmste Stimmung bei den Handels- und Gewerbeklassen hervorbringen würde". Die beiden Räthe sprachen sich grundsätzlich gegen den Abschluß eines Handelsvertrages aus, namentlich mit England. Erst kürzlich hatte man sich damit beschäftigt, ob mit Neapel und Portugal Handelsverträge abzuschließen seien, und die

---

[252]) Metternich an Stadion, 25. November 1817, Stahl an Stadion, 25. Dezember 1817, Stadion an Metternich, 7. Januar 1818.

meisten Mitglieder der Commerzienhofcommission hatten die Frage verneint. Kraus begründete in seinem Gutachten diese Auffassung ausführlich. Jeder Handelsvertrag, legte er dar, habe eine wirkliche Staatsdienstbarkeit zwischen zwei auf einer gewissen Stufe der Cultur befindlichen Staaten zur Folge und laufe auf der einen oder andern Seite immer auf eine Übervortheilung hinaus, weil die staatswirtschaftlichen und commerziellen Verhältnisse eines Landes nie still stehen, in ihrer Entwickelung jederzeit von tausend Verhältnissen und Umständen abhängen, die durch dergleichen Verträge weder vorausgesehen, noch sistirt werden können und dürfen. Auch wies Kraus auf den Artikel XIX der Bundesacte hin, wornach sich Österreich verpflichtet habe, den Handel innerhalb der Bundesstaaten so viel nur immer möglich zu erleichtern. Österreich würde in einen Widerspruch mit sich gerathen, wenn es einerseits die Nothwendigkeit der Prohibitivgesetze gegen die deutschen Staaten geltend machen [253]), nun aber England Handelsvortheile einräumen würde. Mertens schlug vor, die Einfuhr von Bier und Garnen, letztere zum Zollsatze von 15 fl., zuzugestehen, was sogar im Interesse der Weberei wünschenswert wäre. Auch könnten die englischen Schiffe in den österreichischen Häfen den nationalen gleichgestellt werden.

Die Zuschrift Stahl's an Stadion ist eine große Arbeit. Ein genauer Kenner englischer Verhältnisse, hatte der Präsident der Commerzhofcommission die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens des Inselstaates stets mit Aufmerksamkeit verfolgt und legte in seiner Arbeit, die mehr den Charakter eines staatswirtschaftlichen Essays als einer Staatsschrift trägt, die Ergebnisse seiner Studien dar. Voll Bewunderung für den Handelsgeist der englischen Nation, der er nachrühmt, daß kein Volk in Verfolgung industrieller und commerzieller Zwecke eine größere Ökonomie mit der größten Vollendung in Anwendung gebracht habe, mit Hinweis auf das vortreffliche Straßen- und Canalsystem Englands, entwirft er ein Bild des damaligen englischen Verkehrs und der Hilfsmittel desselben und vergleicht damit Österreich, das Land und die Bevölkerung, um den Beleg zu erbringen, daß ein Vertrag nur mit Nachtheilen verbunden wäre. Es fehle in Österreich an einer großen zwischen dem Flachlande und den Städten gehörig vertheilten Bevölkerung, an einer vernünftigen Gewerbeverfassung, indem allenthalben mehr oder weniger der alle Industrie tödtende Zunftgeist herrsche. Zur Zeit, als in Österreich das Prohibitivsystem eingeführt wurde, stand der auswärtige Handel viel günstiger als jetzt: mit Eisen-

[253]) Vergl. oben S. 54 fg.

fabrikaten, Glaswaaren und Leinwand beherrschte es alle Märkte. Seit dem Revolutionskriege haben die Baumwollenfabrikate Englands den Leinwandhandel Österreichs ganz vernichtet, französische und englische Glaswaaren die österreichischen verdrängt, schwedisches und englisches Eisen dem Absatz des steierischen Abbruch gethan. Der einzige Industriezweig, der sich entwickelt habe, sei die Tucherzeugung, ohne die Concurrenz mit den anderen europäischen Staaten aushalten zu können. Das Schriftstück scheint auf Metternich großen Eindruck gemacht zu haben. In den Urtheilen des Fürsten über England finden sich in späterer Zeit viele fast gleichartige Gesichtspunkte, namentlich hinsichtlich der Schattenseiten der ökonomischen Entwickelung Englands. Daß nach einer Schilderung der unfertigen Zustände Österreichs das Ergebnis verneinend ausfallen mußte, versteht sich von selbst. Die Verhandlungen führten damals zu keinem Vertrage. Erst einige Jahre später gelang es, einen Schifffahrtsvertrag abzuschließen, der England keine Vortheile einräumte, wohl aber für die österreichische Schifffahrt von Triest nach England Begünstigungen enthielt. 51)

Obgleich der abgeschlossene Vertrag lediglich die Schifffahrt betraf, scheint man doch eine gewisse Furcht vor den schädlichen Wirkungen desselben nicht haben unterdrücken können. Von Triest ließ man sich Berichte über die Wirkungen des Vertrages erstatten, die mit großer Aufmerksamkeit studiert wurden. Im Januar 1831 wurde der erste Versuch einer direkten Verbindung zwischen Triest und England unternommen [254]), und die Wiener Behörden wurden darauf aufmerksam gemacht, daß die Rhederei große Vortheile aus den Handelsbeziehungen mit England ziehen könne. Als man nach einigen Jahren die Wirkungen zu überblicken im Stande war, stellte sich allerdings heraus, daß Englands Flagge mehr Schiffsladungen nach Österreich brachte, als Triester Schiffe nach England. Die Erklärung lag natürlich einfach nicht allein in der größeren Schiffszahl, die England zur Verfügung stand und die auch den Verkehr mit den österreichischen Häfen auszubeuten suchte, sondern auch in der englischen Navigationsacte, welche den Schiffen anderer Nationen nur die eigenen Waaren nach England zu führen gestattete. Der Vertrag war bloß auf kurze Zeit abgeschlossen, und bei der Hofkammer scheint man einer Erneuerung desselben keine große Bedeutung beigelegt zu haben. Metternich griff entschieden befürwortend ein, und vom auswärtigen Amte wurden die Gesichtspunkte vorgezeichnet,

[254]) Zuerst von Ritter & Comp.; dem Beispiele folgten andere Handelshäuser, wie: Reyer und Schlick, Terni & Comp., Hippurn & Comp., Thomas Benn, Gower & Comp. Vortrag vom 24. April 1831.

von denen man bei den Verhandlungen ausgehen sollte.[255]) Dennoch dauerte es noch einige Zeit, ehe man bei der Hofkammer schlüssig wurde. Wiederholt machte Metternich darauf aufmerksam, daß der englische Botschafter sich an ihn gewendet habe, den seit längerer Zeit stockenden Verhandlungen mit dem englischen Commissär Mac Gregor Folge zu geben, und er bemerkte, „daß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge höhere politische Rücksichten es wünschenswert machen, Österreich dem englischen Cabinete gegenüber so zu stellen, daß bei demselben kein Zweifel an der Bereitwilligkeit der österreichischen Regierung, sich mit ihm in ein näheres Einverständnis zu setzen, erweckt werden möge".[256]) Der neue Vertrag enthielt eine wesentliche Erweiterung für die österreichische Schifffahrt. In dem alten Vertrage war bloß bedungen worden, daß die österreichischen Schiffe in den Häfen von Großbritannien und Irland keine höheren Schiffsabgaben als die britischen Schiffe entrichten sollen. Auf Einschreiten der österreichischen Regierung war 1835 von England zugestanden worden, daß in dem Hafen der Insel Malta die österreichischen Schiffe auf gleichem Fuße mit den sicilianischen Schiffen behandelt werden sollen. Das neue Übereinkommen bestimmte im Artikel III, daß Österreich alle Vortheile in Anspruch nehmen könne, welche die begünstigten Nationen genießen oder in Zukunft genießen werden: es stellte die österreichischen Schiffe den einheimischen in allen Häfen Englands, sowie in den Besitzungen gleich. Die Versendung vieler Erzeugnisse und Fabrikate auf österreichischen Schiffen durfte von nun an nicht nur unmittelbar aus den österreichischen Häfen, sondern auch von Hamburg aus und mit Benützung der Wasserstraßen der Donau nach allen Ländern Großbritanniens in gleicher Art wie auf englischen Schiffen statthaben; alle aus Asien und Afrika innerhalb der Meerenge von Gibraltar nach den österreichischen Häfen gebrachten Erzeugnisse auf gleiche Art und mit gleichen Rechten und Befugnissen auf österreichischen Schiffen wie auf englischen direkt nach den englischen Häfen eingeführt werden, eine Bestimmung, worauf mit Recht in Wien großer Wert gelegt wurde. Auch der sechste Artikel des neuen Vertrages war wichtig, wornach wechselseitig in den Häfen der Staaten und Besitzungen beider Mächte, die auf Schiffen der anderen contrahirenden Macht zum Behufe der Einlagerung daselbst und späteren Wiederausfuhr von dort eingeführten Güter während der Einlagerung und bei der Wiederausfuhr auf eben solchen Schiffen durchaus

[255]) Metternich an die Hofkammer, 4. Januar 1837.
[256]) Metternich an Eichhoff, 16. März 1837.

nicht anders zu behandeln seien, als wenn die Einfuhr zu diesem Ende, sowie die nachherige Wiederausfuhr auf Nationalschiffen geschähe. Der Artikel IX enthält einige Reservatrechte für die österreichische Dampfschifffahrt.[257]) Österreich erklärte sich in einem Specialschreiben Metternich's an den englischen Botschafter bereit, auf Garne und Thee Zollermäßigungen eintreten zu lassen, wenn England auf Wolle, Stahl, Glas und Musikinstrumente die Zölle herabsetzen würde, ohne jedoch einen Zeitpunkt zu fixiren. Der englische Botschafter dagegen erklärte in einer Zuschrift, daß er ohne Anstand bürgen zu können glaube (safely answer) für die Zustimmung seiner Regierung zu den gewünschten Zollherabsetzungen als Entgelt für die von der österreichischen Regierung zugestandenen.

Die englische Regierung legte später unter Peel lebhaftes Interesse an den Tag, in innigere Handelsbeziehungen mit Österreich zu treten, und zwar auf Grundlage wechselseitiger Zugeständnisse. Ein Gespräch des englischen Staatsmannes mit Neumann ist ungemein interessant 52); die österreichische Regierung möge angeben, auf welche Zollerleichterungen von Seite Großbritanniens sie einen Wert lege, erklärte Peel an Neumann, von britischer Seite werde man dann jene Zollconcessionen namhaft machen, welche Österreich zu machen hätte. Metternich war damals und später für die Einleitung eines regen Handelsverkehres mit Großbritannien. Er werde, schrieb er an Kübeck bei Übersendung des Neumann'schen Berichtes, in der Überzeugung bestärkt, daß die Handelsstellung und die Handelsverhältnisse Großbritanniens an einem Wendepunkte angelangt seien, wodurch selbe in mehrfacher Beziehung umgestaltet werden müssen; dieselben werden daher auch eine entschiedene Wirkung auf alle jene Staaten äußern, auf deren Handelsinteressen ihre Verhältnisse mit Großbritannien einen vorherrschenden Einfluß üben.[258]) Von verschiedenen Seiten wurde der österreichischen Regierung die große Tragweite reger Handelsbeziehungen mit England nahegelegt. Der österreichische Consul in London, Rothschild, der der Regierung von Zeit zu Zeit sehr wertvolle Berichte über die Handelsverhältnisse des britischen Reiches übermittelte, machte auf die Unvollkommenheit der Verbindung zwischen dem Innern der Monarchie und der Seeküste aufmerksam, wodurch die Preise ungemein vertheuert würden: die Producte

[257]) Die Verhandlungen führte Mac Gregor von englischer Seite, Hofrath Esch und Neumann von österreichischer Seite. Genehmigt wurde der Vertrag durch eine kaiserliche Entschließung auf den Vortrag der Staatskanzlei vom 1. Juli am 2. Juli 1838.

[258]) Metternich an Kübeck, 30. Juli 1842.

des österreichischen Ackerbaues könnten in England großen Absatz finden; die Qualität der Waare sei besser und deshalb sehr gesucht, die Frachtkosten jedoch sehr bedeutend, der Ausfuhrzoll nachtheilig.[259]) Der englische Gesandte wendete sich an die Staatskanzlei und hob hervor, welchen Wert England auf eine nähere Verständigung mit Österreich in Handelsfragen lege.[260])

Eine besondere Commission des niederösterreichischen Gewerbevereines beschäftigte sich über Aufforderung der österreichischen Regierung mit der Berathung einzelner ihr vorgelegten Fragen. Sie bestand aus den Herren Brevillier, Mayer, Freiherr von Puthon, L. Robert und Spoerlin. Da in England bedeutende Tarifermäßigungen eingetreten waren, andere in Sicht standen, fragte es sich: welche Gegenstände könnten mit Vortheil in England abgesetzt werden und von welchen allfälligen weiteren Zollherabsetzungen der britischen Einfuhrzölle und bis zu welchem Betrage würde eine Vermehrung des österreichischen Ausfuhrhandels nach Großbritannien aller Wahrscheinlichkeit nach erhofft werden können? Das Ergebnis der am 2. März 1843 geführten commissionellen Verhandlung lautete: „Wegen der geographischen Lage Österreichs und der hohen dominirenden Stufe Englands in der Industrie würden weder mit dem neuen Tarife, noch mit weiters möglichen Zollherabsetzungen günstige Erfolge für den österreichischen Verkehr nach Großbritannien hervorgerufen werden; England beabsichtige mit seinem Tarife nicht nur einen versteckten eigenen Vortheil, sondern sogar ein Verderben für die anderen Staaten; außer Rohproducten, wie Getreide, Flachs, Schafwolle, höchstens noch Wein, könne Österreich nichts nach dem britischen Eilande absetzen, da die österreichische Industrie nach den dermaligen, ihre Leistungsfähigkeit bedingenden vielseitigen Verhältnissen mit England weder in Verkehr, noch in Concurrenz zu treten vermöge."

Seitdem verstrichen nahezu zwei Jahrzehnte, ehe man sich mit der Frage wieder beschäftigte.

Die neue Anregung zu einem Handelsvertrage mit England stammt aus dem Jahre 1860. Der Minister des Äußern übermittelte die Berichte des österreichischen Vertreters in London über den französisch-englischen Handelsvertrag und eine Denkschrift des bekannten Nationalökonomen Faucher über die Wirkungen des Vertrages auf den Verkehr in Folge der Zollermäßigung dem Finanzminister. Bei einer mündlichen Besprechung mit Brück regte

[259]) Rothschild an Kübeck, London, 21. April 1842.
[260]) Ottenfels an Kübeck, 17. August 1842.

Graf Rechberg die Frage an, „ob sich nicht irgend ein commerzielles Object zu einer Negociation oder Stipulation mit England darbiete?“ Bruck sprach sich dagegen aus: England habe die Handelsfreiheit durchgeführt in ähnlicher Weise, wie früher die Freiheit der Schifffahrt. Es bleiben den österreichischen Interessen in England keine Begünstigungen, die nicht schon durch den bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 3. Juli 1838 gesichert wären, zu wünschen übrig, weshalb jede Anregung einer Negociation mit England keine andere praktische Folge haben könnte, als daß Concessionen von österreichischer Seite verlangt würden, ohne irgend einen Vortheil erlangen zu können, ein Resultat, welches man natürlich auf alle Weise zu vermeiden trachten müsse.[261])

Einige Monate später wendete sich der Vertreter Englands, Lord Loftus, in einer Note vom 10. Juli 1860, an Rechberg, worin er die großen Vortheile der Handelsfreiheit darlegte und darauf hinwies, daß die jüngst vorgenommene Herabsetzung des Zolles auf Bauholz und Wein eine bedeutende Zunahme des Exportes aus Österreich nach dem Inselstaate erwarten lasse; auch Getreide würde in großen Mengen Absatz daselbst finden, wenn die in Ausführung begriffenen Eisenbahnverbindungen Ungarns und der östlichen Provinzen des Kaiserstaates mit den Häfen Triest und Fiume vollendet sein werden. Triest und Fiume seien nach ihrer geographischen Lage bestimmt, unter einem freien Handelssystem die großen Emporien des Verkehres und die Mittelpunkte zwischen dem östlichen und westlichen Europa zu werden. Es lasse sich mit Sicherheit annehmen, daß diese beiden Häfen in nicht ferner Zukunft das Medium eines ausgedehnten Transitohandels mit den Donaufürstenthümern und den nördlichen Provinzen der Türkei werden dürften.

Das Schriftstück scheint im auswärtigen Amte Anklang gefunden zu haben, aber da England der österreichischen Industrie Vortheile nicht einzuräumen hatte, erstrebte man Zugeständnisse auf politischem Gebiete, worauf man in England nicht eingehen wollte und konnte. Andererseits waren der österreichischen Regierung die Hände gebunden, ohne Vertrag Zollermäßigungen vorzunehmen. Das Handelsamt kam auch zum Schlusse, daß derzeit auf eine Minderung der österreichischen Eingangszölle, zumal behufs Erleichterung englischer Industrieproducte, unmöglich eingegangen werden

[261]) Bruck an Rechberg, 14. März 1860; Anfangs October 1860 unterstützte Rechberg einen Vorschlag von John Orell Lewer und John Arthur Roebuck zu einem Schifffahrtsunternehmen zwischen Österreich und England; die Verhandlungen blieben ergebnislos, da der Finanzminister, Plener, eine Staatsgarantie nicht gewährte.

könnte, und zwar theils wegen des wirklichen Schutzbedürfnisses der einheimischen Industrie, theils wegen der vorwaltenden öffentlichen Meinung, endlich wegen der damit verflochtenen Verhältnisse zum deutschen Zollverein. Lord Loftus hatte in seiner Zuschrift auf die Ausgangszölle für Schiffsbauholz und Hadern hingewiesen. Bezüglich des erstgenannten Artikels hatte sich aber erst vor Kurzem der Marine-Obercommandant Erzherzog Maximilian dahin ausgesprochen, daß die Beibehaltung des Zolles auf Eichenholz im Interesse der Marine erforderlich sei, und der Hadernzoll erschien mit Rücksicht auf die Papierindustrie um so nothwendiger, da auch in vielen Ländern die Ausfuhr entweder verboten oder mit einem hohen Zolle belegt war.[262]) Man hielt damals sehr strenge an der kaiserlichen Entschließung vom 20. Dezember 1859 fest, welche die Stabilität der Zölle bis zum Ausgange des Jahres 1865 angeordnet hatte, daß man es auch nicht für angezeigt hielt, den Zollsatz auf gesalzene Fische abgesondert zu behandeln, auf dessen Ermäßigung die englische Regierung Wert legte.[263]) Rechberg legte aber besonderen Wert darauf, die Verhandlung mit England aus diesem formalen Grunde nicht abzubrechen und bezüglich des Hadernzolles sich womöglich entgegenkommend zu erweisen.[264])

Im Sommer 1862 wurde von der englischen Regierung im vertraulichen Wege der Entwurf eines Vertrages mitgetheilt, worin bedeutende Ermäßigungen der österreichischen Zollsätze in Vorschlag gebracht wurden. Die Ministerien des Handels und der Finanzen einigten sich dahin, daß es unzulässig sei, sich gegenwärtig in Verpflichtungen gegen England über Zolltariffragen einzulassen. Ausschlaggebend waren die Bestrebungen, mit dem deutschen Zollvereine eine Zolleinigung zu Stande zu bringen, da Österreich am 10. Juli 1862 einen Präliminarvertragsentwurf den deutschen Regierungen mitgetheilt hatte. In der Besprechung der beiden Minister wurde dieses Umstandes auch Erwähnung gethan und hervorgehoben, daß zunächst die handelspolitischen Beziehungen zu Deutschland endgiltig geordnet sein müssen. Die an England ertheilte Antwort war jedoch keine entschieden ablehnende und benahm dem britischen Cabinet nicht die Hoffnung, bei späterer Gelegenheit an's Ziel zu gelangen.

Anfangs 1863 sprach der englische Geschäftsträger Bonard im Auftrage seiner Regierung den Wunsch aus, daß ihm Gelegenheit geboten

[262]) Hock in einem Votum vom 27. August 1860. Der Handelsminister an den Minister des Äußern, 18. November 1860.

[263]) Aus einem Schriftstücke vom 28. August 1861.

[264]) Rechberg an den Handelsminister Grafen Wickenburg, 24. October 1861.

werde, über die Frage, ob Österreich gegenwärtig in der Lage sei und geneigt wäre, auf Verhandlungen mit England über gegenseitige Gewährung gewisser Zoll- und Verkehrserleichterungen einzugehen, und zu diesem Zwecke zunächst mit österreichischen Fachmännern private Besprechungen zu veranlassen.[265]) Diesem Wunsche wurde Rechnung getragen. Der Leiter des Handelsministeriums, Kalchberg, veranstaltete eine Zusammenkunft mit Bonard und Somerset-Beaumont, welcher auch ein Liverpooler Kaufmann, Mr. Prauge, beiwohnte; von österreichischer Seite wurden Sectionsrath Parmentier, Finanzrath Mayer und Professor Lorenz Stein zugezogen. Die Mitwirkung des Letztgenannten erklärt sich dadurch, daß er seit längerer Zeit in geselligen Beziehungen zu Somerset-Beaumont stand, und es Kalchberg willkommen schien, eine „Persönlichkeit in seiner Mitte zu haben, die, dem Kreise der Beamten im engeren Sinne nicht angehörend, doch mit den Verhältnissen und Gesetzen Österreichs bekannt sei und es ermögliche, auf die genannten Herren einzuwirken, ohne selbst mit denselben in unmittelbare Conversationen zu treten und diese, mehr als gut sei, zu vervielfältigen".[266]) Beaumont und Bonard wünschten die Bildung einer Commission, um zu ermitteln, ob und in welcher Weise die Handelsbeziehungen zwischen Österreich und England in beiderseitigem Interesse ausgebildet und gefördert und die derzeit bestehenden Hindernisse eines regeren Verkehrs beseitigt werden könnten. Im Allgemeinen deuteten die englischen Unterhändler, ohne jedoch bestimmte Wünsche zu formuliren, auf Zollermäßigungen für Eisen- und Baumwollwaaren, dann für Häringe und Hadern hin. Kalchberg gab keine bestimmte Zusage; er beschränkte sich auf die Bemerkung, wie wünschenswert es wäre, wenn englisches Kapital, englische Betriebsamkeit und Ausdauer der Gründung industrieller Unternehmungen und dem Baue von Eisenbahnen in reichlichem Maße zugeführt würden, worauf ihm geantwortet wurde, daß in England allerdings die Geneigtheit hierzu vorhanden sei, aber der durch hohe Zölle erschwerte Bezug der Anlage- und Betriebseinrichtungen auf die Kapitalisten abhaltend wirke. Die englische Regierung würde geneigt sein, Zollherabsetzung auf Getreide und Mehl, ja selbst die Aufhebung des Zolles und bedeutende Erleichterungen der auf Wein lastenden Abgaben zuzugestehen. Es sei kein Anstand, bemerkte sodann Kalchberg, gegen eine solche „Prüfungscommission", um der englischen Regierung die Bereit-

[265]) Plener an das Handelsministerium, 2. Januar 1865.
[266]) Aus einer Zuschrift Kalchberg's an Plener, 29. Januar 1865.

willigkeit darzuthun, ihrem Wunsche zu entsprechen, ohne sich durch eine Verpflichtung zu binden. Die Engländer anerkannten auch, daß Österreich vorerst seine Verhältnisse zum reconstruirten Zollvereine zu ordnen und den neuen Tarif, dessen freisinnige Richtung im Allgemeinen belobt wurde, vor das Abgeordnetenhaus zu bringen habe.

Nach der Ansicht Kalchberg's sollte die Commission aus „wechselnden Vertrauensmännern" bestehen, die nach den Industriezweigen zu den Besprechungen heranzuziehen seien, während Eine Persönlichkeit sich dauernd daran zu betheiligen hätte, um Einigkeit und Consequenz in die Berathung zu bringen und die Regierung zu informiren. Hierzu wurde nun Professor Stein ausersehen. Mitglieder der Regierung zu delegiren, wurde für unzulässig erklärt, um den nichtofficiellen Charakter strenge zu wahren. Auf Grund eines Ministerrathsbeschlusses einigten sich sodann der Minister des Auswärtigen, Graf Mensdorff, der Minister der Finanzen, Plener, und der Leiter des Handelsministeriums, Kalchberg, über folgende Punkte: Es soll eine internationale, aus englischen und österreichischen Mitgliedern bestehende Commission unter Leitung des Handelsministeriums gebildet werden, um die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen und Verhältnisse zu studiren und dadurch, wo möglich, eine Grundlage für anzubahnende Verkehrs- und Tarifserleichterungen in beiderseitigem Interesse zu gewinnen. Dieselbe sollte aus drei ständigen englischen und ebenso vielen österreichischen Mitgliedern bestehen, nach Bedarf durch Fachkundige verstärkt werden. Nach Maßgabe der Ergebnisse habe sodann eine Berathung zwischen den betheiligten Ministerien einzutreten, ob und welche Grundlagen vorhanden seien, um Vertragsverhandlungen einzuleiten.[267])

Da die Commission nicht aus Mitgliedern mit officiellem Charakter bestehen sollte, war man daher über die von der englischen Regierung vorgenommene Wahl verblüfft, die den Verabredungen nicht entsprach. Kalchberg ernannte Professor Stein zum Leiter der Commission, zum Generalsecretär den Professor an der Handelsakademie, Franz Xaver Neumann, und zum dritten Mitgliede den Finanzrath Mayer in Triest; von englischer Seite wurden bestimmt: William Hutt, Geheimrath und Vicepräsident des Handelsamtes, Alfred Guthrie, Graham Bonard, Geschäftsträger Englands in Wien, Robert Burnett Morier, Botschaftssecretär in Berlin, und endlich einige Tage später auf Wunsch der österreichischen Regierung als viertes Mitglied Somerset-Beaumont. Die anderen Mit-

[267]) Schriftstück vom 7. Februar 1865, unterzeichnet Mensdorff.

glieder waren: Simon Winterstein, Alfred Skene, Graf Eugen Kinsky, Haardt, Baron Meyer, Baron Popp, die Grafen Barkóczy und Deseffy, und als Meyer und Popp aus Gesundheitsrücksichten ihre Entlassung gaben, wurden Heinrich Escher aus Triest, den der Statthalter des Küstenlandes, Kellersperg, warm empfohlen hatte, und Fürst Jablonowski an deren Stelle ernannt.[53])

Die englischen Commissarien scheinen jedoch bald erkannt zu haben, daß eine mit Prof. Stein als Leiter eingesetzte Commission, welche keinen hervorragenden Staatsbeamten zum Mitgliede zählte, von geringer Bedeutung sei, und praktisch eigentlich belanglos bleiben dürfte. In theoretische Untersuchungen sich einzulassen, war ihnen die Zeit augenscheinlich zu kostbar. Das Ministerium wurde überrascht, als Lord Bloomfield am 3. April 1865 in einer Note an den Grafen Mensdorff den Vorschlag machte, einen vor einigen Wochen von Bonard der österreichischen Regierung vertraulich mitgetheilten Vertragsentwurf zur Förderung und Erleichterung der Verhandlungen, welche man bezüglich des Tarifes zu beginnen im Begriffe stand, in officielle Erwägung zu ziehen; er und Hutt seien im Besitze der Vollmachten zur Abschließung eines solchen Vertrages.

In Folge einer Besprechung mit Plener und Kalchberg erwiderte Graf Mensdorff, daß der gedachte Entwurf in einem wesentlichen Punkte mit demjenigen Gange der Dinge in Widerspruch zu stehen scheine, welcher von den beiden Regierungen verabredet worden war. Die internationale Enquête-Commission sei dazu bestimmt, zuerst aufklärende Daten zu liefern, aus welchen die österreichische Regierung beurtheilen soll, ob und inwieweit sie in Verhandlung über einen auf Tarifsätze sich erstreckenden Handelsvertrag mit England einzutreten in der Lage sein werde. Einen Vertrag vor Eröffnung der Commission abzuschließen, sei wohl nicht angemessen in einem Augenblick, wo der Gesetzentwurf über einen revidirten Tarif dem Reichsrathe übergeben sei. Die Regierung könne sich nicht für berechtigt halten, bevor der österreichische Reichsrath irgend eine Meinung abgegeben habe, eine andere internationale, von der verabredeten verschiedene Commission zu stipuliren, welche nach Vorschlag des Vertragsentwurfes den österreichischen Tarif nicht allein zu prüfen, sondern auch festzustellen hätte. Die Regierung erklärte sich zu einer Verständigung mit England bereit und auch der Ansicht Hutt's entsprechend die wichtigen Zwecke der Enquête-Commission fördern zu wollen, sie werde hierfür durch Mittheilung ihres Programmes für den Gang der Commission den Beweis liefern, wozu jedoch die Form eines abzuschließenden Vertrages nicht nothwendig sei. Nach

Artikel II des vorgelegten englischen Entwurfes sollte sich Österreich verpflichten, einen Maximalsatz seiner Ertragszölle vertragsmäßig festzustellen. Das österreichische Cabinet bemerkte, daß sich aus den Verhandlungen der Enquête-Commission ein Satz von 20% ad valorem herausstellen dürfte, welcher daher auch eventuell bei der Verhandlung über den Vertrag selbst als Basis werde dienen können.[268])

Mittlerweile war am 11. April der neue Handelsvertrag zwischen Österreich und dem Zollvereine unterzeichnet worden, und die Nothwendigkeit stellte sich heraus, überhaupt einen systematischen Plan über den nunmehr einzuschlagenden handelspolitischen Gang festzustellen. Dem Reichsrathe lag ein Zolltarifentwurf vor, und es fragte sich, ob nicht früher mit England und Frankreich ein Abkommen getroffen werden sollte, ehe der allgemeine österreichische Tarif zur Verhandlung kam, wenn überhaupt das System der Handelsverträge weiter entwickelt und ausgebaut werden sollte. Man hatte dabei den ganz richtigen Gesichtspunkt im Auge, daß die inländische Industrie nach Feststellung des Tarifes einen billigen Anspruch darauf machen könne, daß nicht in nächster Zeit in Folge neuer Verträge neue Abänderungen eintreten. Die österreichische Industrie, heißt es in einer Denkschrift, wird durch die Besorgnis wahrscheinlicher, nahe bevorstehender Verhandlungen mit England und Frankreich auf unbekannter Grundlage weit mehr in Aufregung und Unzufriedenheit versetzt oder gehalten, als wenn sie jetzt alsbald nach dem Zollvereinsvertrage erfährt, daß auf gleicher Grundlage auch mit den beiden Haupthandelsstaaten verhandelt und abgeschlossen werde. Der Reichsrath werde diese Stimmung nicht allein theilen, sondern das selbstbewußte offene Vorgehen der Regierung anerkennen, wenn ihm noch in gegenwärtiger Session und vor Abschluß des allgemeinen Tarifes im Wesentlichen auf Grundlage des Entwurfes abgeschlossene Verträge zur verfassungsmäßigen Behandlung übergeben werden. Auch England und Frankreich gegenüber werde es Angesichts der diesen beiden Regierungen ertheilten Zusagen für Österreich leichter und würdiger sein, sich zur Verhandlung mit ihnen auf der Grundlage des April-Vertrages und des allgemeinen Tarifentwurfes sofort bereit zu erklären, als den allgemeinen Tarif mit dem Reichsrathe erst festzustellen und hinterdrein eine Verhandlung auf einer hoffnungslosen, weil eigentlich zur Stabilität bestimmten Grundlage zu versuchen. England zweifle schon jetzt an dem Ernste der Absicht, einen Vertrag abzuschließen und Lord Bloomfield verlange eine

[268]) Note des Ministeriums des Äußern an Bloomfield, 6. April 1865.

beruhigende Zusage, daß Österreich kein Differenzzollsystem aufrechterhalten, sich zu keiner Stabilität des Tarifes für eine bestimmte Zeitdauer dem Reichsrathe gegenüber verpflichten werde. Dazu kam auch der Hinblick auf einen etwaigen Handelsvertrag mit Frankreich, mit dessen Regierung zu einem befriedigenden Abkommen zu gelangen nach Feststellung des allgemeinen Tarifes keine oder nur geringe Hoffnung war, da man bereits im März 1865 dem Pariser Cabinet versprochen hatte, sobald der Verlauf der Verhandlungen mit Preußen überblickt werden könne, über die Grundlagen eines Vertrages die Verhandlung zu eröffnen und im Falle der Einigung sofort die französischen Unterhändler in Wien zu erwarten. Aus den Berichten des österreichischen Gesandten in Paris, des Fürsten Metternich, gieng hervor, daß man die Angelegenheit in Paris im Auge behielt und daß sie auch „als Wetterzeichen der Stimmung zwischen Paris und Wien betrachtet wurde". Man wähnte auch, daß auf diesem Gebiete zwischen England und Frankreich ein gewisser Zusammenhang bestehe, daß man in Paris die Enquête-Commission mit Aufmerksamkeit, aber ohne Neid verfolge, und es nicht gelingen könnte, die eine Macht auf Kosten der anderen zu begünstigen. Auch hatte man die Absicht, auf Grundlage eines allgemeinen Tarifes den beiden Mächten bloß die Clausel der meistbegünstigten Nation einzuräumen.

Die Commission hatte indeß ihre Arbeiten begonnen, ohne daß die Ergebnisse die englische Regierung befriedigt hätten. Namentlich beklagte sie den Abgang einer hinreichend bestimmten und praktischen Richtung. Viele österreichische Mitglieder betheiligten sich an den Arbeiten nicht, andere resignirten und die übrig gebliebenen scheinen nicht ganz genügt zu haben. In England habe man, schrieb Hutt an Bloomfield, die internationale Enquête freudig aufgenommen und darin die so sehr ersehnte Anbahnung einer Erweiterung der politischen und commerziellen Beziehungen zwischen beiden Ländern erblickt. Die englische Nation glaubte, daß die Enquête die Wirkung haben werde, die reichen Hilfsquellen Österreichs endlich zu erschließen, daß sie den Weg zur Anlegung von Communicationen im Innern, zur Herstellung der Finanzen bereiten, daß englisches Capital, aus diesen Veränderungen Vertrauen schöpfend, zufließen und dem Kaiserstaate in der Wohlfahrt und in dem Gedeihen der Völker eine neue Grundfeste gegeben werde.

Herr Hutt bezeichnete als Aufgabe der Commission die Ermittlung und Feststellung jener Zollscala, welche ohne Benachtheiligung der berücksichtigungswerten Interessen dem auswärtigen Handel einen neuen und

mächtigen Impuls geben würde, da es sonst unnütz wäre, die Enquête zu verlängern. Ganz richtig wies der damalige Leiter des Handelsministeriums darauf hin, daß das Programm der österreichischen Regierung sich bloß auf die Abhaltung einer Enquête beschränkt und eine jede Vereinbarung über Tarifsätze ausgeschlossen habe, daß aber Hutt über diese Grenze hinausdränge.[269])

Herr Hutt hatte nicht Unrecht, wenn er auf die Mängel in der Zusammensetzung der Commission hinwies, deren österreichische Mitglieder zum Theil dem Reichsrathe entnommen, an den Sitzungen geringen thätigen Antheil nahmen; denn da es sich seiner Überzeugung nach um die Feststellung der Grundlage eines Tarifs handelte, der sodann dem Reichsrathe vorgelegt werden sollte, so sollte diese Aufgabe nur solchen Personen anvertraut werden, welche zufolge ihrer praktischen Kenntnisse der Administration und mit Rücksicht auf ihre hohe verantwortliche Stellung zugleich die ausgebreitetste Erfahrung und die gewichtigste Autorität besitzen. Herr Hutt forderte deshalb anstatt des Professor Stein „einen Staatsmann, welcher durch seine Stellung und seinen Charakter befähigt wäre, zu präsidiren und die Arbeit zu leiten, ferner daß zwei andere Mitglieder in wirksamer Weise den Minister des Äußern und der Finanzen verträten, so daß, welche Beschlüsse die Commission auch fassen möge, die englische Regierung die Versicherung hätte, daß die verantwortlichen Rathgeber der österreichischen Regierung daran betheiligt sind. 54) Eine Reconstruction der Commission wurde von der österreichischen Regierung für September in Aussicht gestellt; bis dahin sollte die Zeit zur Sammlung vollständigeren Materiales benutzt werden.[270])

Hock hatte sich von Anfang an gegen eine englisch-österreichische Enquête-Commission ausgesprochen, weil es ihm ein Widerspruch schien, in dem Augenblicke, wo ein Zolltarif zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorbereitet war, eine Enquête über einen neuen Zolltarif zu beginnen, ferner weil die Unparteilichkeit und die unerläßliche Popularität der Enquête nur dann gesichert erschien, wenn ihre Mitglieder bloß aus Österreichern oder, wenn auch aus Fremden, so doch aus Mitgliedern aller großen, mit Österreich in lebhaftem Verkehr stehenden Nationen, also vornehmlich auch aus Angehörigen des Zollvereins bestehen würden, und endlich, weil die Zuziehung von Engländern in großer Zahl und in hoher amtlicher Stellung

[269]) Die Enquête-Commission hatte bisher vier Sitzungen und drei Expertisen abgehalten.

[270]) Mensdorff an Bloomfield, 5. Juni 1865.

in England Hoffnungen erregen, welche zu erfüllen Österreich nicht im Stande sei und deren Nichterfüllung das politische Verhältnis zu England trüben müsse. Auch mit der Reorganisation der Commission war Hock nicht einverstanden, da sie dem gänzlich verfehlten Unternehmen nicht aufhelfen werde.[271])

In diesem Stadium befand sich die Angelegenheit, als am 27. Juli das Ministerium Belcredi an's Ruder gelangte, worin Graf Larisch das Finanzportefeuille übernahm.

In der zweiten Hälfte des Monats August 1865 theilte Lord Bloomfield dem Minister des Auswärtigen, Grafen Mensdorff, eine Depesche Lord Russell's vom 8. August mit, welche die Wiederaufnahme der Arbeiten der gemischten Commission zum Gegenstande hatte und die Nothwendigkeit einer näheren Verständigung zwischen beiden Regierungen hervorhob. Das österreichische Cabinet war damit ganz einverstanden und sprach nur das Bedauern aus, daß die Schwierigkeiten der inneren Politik des Kaiserstaates, welche bisher die Besetzung des wichtigen Postens eines Handelsministers verhindert haben, ganz wesentlich auch die Entschließungen der Regierung bezüglich der von ihr zugesagten und an sich als wünschenswert erkannten gemischten Commission erschweren. „In der That," heißt es in einer Weisung an den Grafen Appony, „so sehr wir davon durchdrungen sind, daß Österreich nur auf dem Wege eines freien Verkehres mit dem Auslande und einer fortschreitenden Tarifreform zur natürlichen Entwickelung seiner materiellen Hilfsquellen, sowie zur Erhöhung seiner Staatseinkünfte gelangen könne, so dürfen wir doch augenblicklich gegen die Anerkennung der Thatsache uns nicht verschließen, daß der erste Versuch einer öffentlichen Erörterung der industriellen Verhältnisse Österreichs durch das Mittel einer internationalen Enquête von der öffentlichen Meinung in diesem Reiche nicht mit günstigen Augen betrachtet würde."

Anstatt im Wege einer Commission eine Verständigung anzubahnen, wurde der englischen Regierung der Antrag gemacht, sofort einen vorläufigen Handelsvertrag abzuschließen. Das österreichische Cabinet erklärte sich bereit, von dem leitenden Gesichtspunkte auszugehen, daß ein annähernd auf 15% ad valorem zu bestimmender Tarifsatz oder ein entsprechender specifischer Zoll, wie dies in dem vertraulich im Juni 1862 mitgetheilten englischen Entwurfe eines Handelsvertrages vorgeschlagen war, als Grundlage angenommen werde, daß die Geltung des herabgesetzten Tarifes, nach

[271]) Einem Votum vom 24. Juni 1865 entnommen.

Maßgabe des Gelingens der beabsichtigten, mit der Rückzahlung der Staatsschuld an die Bank in Verbindung stehenden nothwendigen Finanzoperationen, nicht früher als den 1. Januar 1867 und nicht später als den 1. Januar 1870 ihren Anfang nehmen sollte, daß aber obiger Tarifsatz ohne stufenweise Herabsetzung sofort mit dem 1. Januar 1867 auf solche Artikel angewendet werde, welche in Österreich wenig oder gar nicht erzeugt werden, und über die Specification dieser letzten Artikel alsbald zwischen beiden Regierungen die Verhandlung unter Zuziehung von Experten zu eröffnen wäre, endlich daß England in dem baldigst abzuschließenden Vertrage die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden sollen.[55]) Dieses Zugeständnis in der Tarifherabsetzung stand, wie in einer vertraulichen Weisung noch schärfer betont wurde, im Zusammenhange mit beabsichtigten Finanzoperationen, wodurch die Maßregeln auf volkswirtschaftlichem Gebiete erst ermöglicht werden sollten.

Graf Apponyi befand sich damals nicht auf seinem Posten, und die Aufgabe, sich dieses Auftrages zu entledigen, fiel dem Geschäftsträger Grafen Kalnoky zu, der die an ihn gerichtete Weisung dem Unterstaatssecretär Layard vorlas. Am 6. September war er in der Lage, zu berichten, daß Lord Russell in einem an Layard gerichteten Briefe sich dahin erklärt habe, „daß er auf den Vorschlag der kaiserlichen Regierung eingehe und keinen Anstand nehme, unter Verzichtleistung auf die Enquête-Commission sofort über einen Handelsvertrag in Verhandlung zu treten". Von Seite der großbritannischen Regierung wurde Lord Bloomfield mit der Führung der Verhandlungen betraut; Somerset Beaumont und Mallet wurden ihm als Sachverständige beigegeben. Mallet erschien bereits am 15. September in Wien und brachte den fertigen gedruckten Entwurf eines Vertrages mit, welchen Lord Bloomfield dem Unterstaatssecretär Meysenbug — der Minister war beurlaubt — vertraulich mittheilte. Man war in Wien darob in nicht geringer Verlegenheit, da man erst nach Ernennung eines Handelsministers die Mittheilung an die englische Regierung hatte erlassen wollen, daß und welche Commissäre für die Vertragsverhandlung ernannt werden sollen, auch früher nicht in der Lage war, in Verhandlungen einzugehen.[272]) Man war in London darob nicht ungehalten. Mallet könne ebensogut in Wien als anderswo sein, meinte der Unterstaatssecretär Hammond, England habe nicht die Absicht, die kaiserliche Regierung zu drängen, andererseits lege Lord Russell großen Wert darauf, daß der Beginn der Verhandlungen nicht sehr lange hinausgeschoben werde;

[272]) Weisung an Kalnoky, 6. September 1865.

es liege auch im österreichischen Interesse, möglichst bald der bestehenden Ungewißheit in den Handelsverhältnissen ein Ende zu machen. Wir, fuhr er fort, hegen kein Mißtrauen gegen die ernstliche Absicht der kaiserlichen Regierung, mit England einen Handelsvertrag nach den gegebenen Grundzügen zu Stande zu bringen, aber ich zweifle, ob die öffentliche Meinung in diesem Lande sich ebenso vertrauensvoll zeigen werde, falls die Verhandlungen lange auf sich warten lassen. Es würde dann eine voreilige Discussion in den öffentlichen Blättern sich entspinnen, die nur Schwierigkeiten bereiten und der Sache schaden könnte.[273])

Obgleich man in London nicht drängen zu wollen erklärte, richtete der englische Botschafter dennoch bereits am 28. September 1865 eine dringende Note an das Ministerium des Äußeren mit der Aufforderung, den Beginn der Verhandlungen wenigstens in vorbereitender Weise eintreten zu lassen, was auch von Seite des auswärtigen Amtes befürwortet wurde. Welche Gesichtspunkte auf dem Ballplatze maßgebend waren, geht aus einer Denkschrift hervor, in welcher ganz entschieden Schritten auf der Bahn des Freihandels das Wort geredet wurde. Die Beibehaltung eines Differentialzollsystems könne nicht in der Absicht der Regierung liegen, Österreich müsse vielmehr bereit sein, den allgemeinen österreichischen Zolltarif allen Nationen zu gewähren, welche auch ihrerseits die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugestehen. Ohnehin bestehen schon eingegangene Zusagen über die Grundlagen des Tarifes, von denen bei dem künftigen Vertrage ausgegangen werden solle.

Der Finanzminister Graf Larisch erklärte sich mit dem auswärtigen Amte einverstanden, weil „eine solche Entaimirung nicht nur den guten Willen der Regierung England gegenüber bethätigen, sondern auch auf den Fortgang der Anlehensnegociation in England günstigen Einfluß üben würde". Er bestimmte den Ministerialrath Peter und den Zolldirector Finanzrath Mayer zu Mitgliedern der Commission und machte auf den damaligen Sectionsrath im Handelsministerium, Pretis, als einen mit den internationalen Handelsverhältnissen vertrauten, sehr fähigen und talentvollen Staatsbeamten aufmerksam.[274])

Am 4. October fand die erste vertrauliche Besprechung zwischen Mallet, Morier, Peter und Gagern im auswärtigen Amte statt. Die Engländer bezeichneten als den Kernpunkt die Zusage eines Zollsatzes von 15% ad valorem; Peter wollte außer den Monopolen die sämmtlichen

[273]) Kalnoky, London, 20. September 1865.

[274]) Larisch an's Ministerium des Äußern, 1. October 1865.

Colonialwaaren, Getränke, Eßwaaren und einige Gattungen von Eisen- und Wirkwaaren ausgenommen wissen, bei welchen nicht bis auf 15% herabgegangen werden könne. Die Engländer drängten in den nächsten Tagen um Weiterführung und womöglich rasche Beendigung der Verhandlung. Bisher hatte man sie darauf verwiesen, daß ein Handelsminister fehle. Nun war am 30. September die Ernennung desselben erfolgt. Die Verhandlungen mit Frankreich standen in Sicht. Graf Mensdorff hatte vor Monaten die Aufnahme derselben für den October 1865 zugesagt, und der Duc de Gramont erinnerte seit seiner Rückkehr aus Paris wiederholt und nachdrücklich an das gegebene Versprechen. Es fragte sich daher, sollten mit den Engländern die weiteren Berathungen über den Vertragsentwurf zu Ende geführt werden? Das Ministerium des Äußern forderte eine Entscheidung.[275]) Graf Larisch beeilte sich auch am 13. October zu antworten: wenn es einerseits mit Rücksicht auf die schwebenden Finanzoperationen wünschenswert sei, daß die Verhandlungen mit England unaufgehalten fortgesetzt werden, es anderseits im Interesse der österreichischen Industrie und des Handels, auf welchen das österreichische Differentialsystem schwer laste, dringend nothwendig sei, sobald als möglich auch mit Frankreich eine Vereinbarung zu treffen, wodurch gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation stipulirt würde. Der gleichzeitigen Durchführung der Unterhandlungen mit beiden Staaten dürfte ein Hindernis nicht entgegenstehen.

Wie schon erwähnt, hatte das verwaiste Handelsministerium ein neues Haupt gefunden. Es hatte große Mühe gekostet, ehe das Ministerium Belcredi den Mann in der Person des Admirals von Wüllerstorf ausfindig gemacht hatte, der während seiner bisherigen Thätigkeit sich auch mit den Fragen des Handels und Verkehres zu beschäftigen in der Lage gewesen war. Unter seiner Führung erfolgte die Novara-Expedition, deren Ergebnisse der Wissenschaft und dem Verkehre dienen sollten; später hatte er Frankreich, die Schweiz, Belgien, Holland und Deutschland bereist, um die Eisenindustrie des Continents besonders in Rücksicht auf den Eisenbau von Schiffen kennen zu lernen. Die öffentliche Meinung deutete die Ernennung des Mannes in dem Sinne, daß in handelspolitischer Beziehung eine freiere Richtung im Anzuge sei.

In umfassender Weise sprach sich Wüllerstorf über die zu befolgende Handelspolitik in einer am 19. October 1865 an den Minister des Äußern

[275]) Zwei Schriftstücke vom 7. und 10. October 1865.

erlassenen Note aus. Die Veranlassung gab ein von dem Minister des Äußern übermitteltes Promemoria zur Zoll- und Handelsfrage.[56] So sehr er von dem Vortheile solcher Verträge überzeugt sei und in denselben das wichtigste Mittel erkenne, um zu allmäligen, den national-ökonomischen Interessen des Reiches entsprechenden Tarifänderungen zu gelangen, so gebiete ihm doch der Standpunkt, welchen er als Minister für Handel und Volkswirtschaft einnehmen müsse und festhalten wolle, um allen wirtschaftlichen Bedürfnissen gleichmäßig gerecht werden zu können, von jedem zu rapiden Vorgange abzurathen und namentlich dafür einzustehen, daß die durch Verträge herbeigeführte Einschränkung einzelner Industriezweige mehr als aufgewogen werde durch die Vortheile einer auf anderem Gebiete vermehrten productiven Arbeit und des gesteigerten Absatzes derselben. Handels- und Schifffahrtsverträge können für Österreich von keinem Nutzen sein, wenn die Ausfuhr gehemmt, wenn der Verkehr übermäßig belastet und behindert sei, und er erachte es für durchaus nothwendig, daß, bevor ein solcher Vertrag in's Leben trete, mindestens dem der Industrie so nothwendigen Capitale durch Aufhebung des Wucherpatentes eine freiere Bewegung eröffnet, die Associationsbildung erleichtert, die Verhandlungen mit den Bahnverwaltungen ausgetragen seien, durch welche größere Herabsetzungen der Frachtsätze wenigstens für Artikel, wie: Getreide, Kohlen, Holz u. s. w. erwirkt werden sollen, sowie daß Einleitungen zur Vervollständigung des Bahnnetzes getroffen werden, welche die Naturproducte ausfuhrfähiger machen, als es gegenwärtig der Fall sei. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, könnte er den Einfluß, welcher daraus für den Fortgang der Anlehensnegociation in England gewonnen werden soll, als ein vorwiegend maßgebendes Motiv für die sofortige Anbahnung eines Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Großbritannien in erster Reihe nicht ansehen. Die Leistungen, welche in einem solchen Vertrage von Österreich gewährt werden sollen, stehen außer allem Verhältnisse zu den von England angebotenen Gegenleistungen; die an und für sich zweifelhafte günstige Einwirkung auf die Negociation des Anlehens könne als ein Äquivalent um so weniger anerkannt werden, als sie jedenfalls nur eine vorübergehende Leistung sein würde, und sich der Natur der Dinge nach auf eine nicht officielle und von Seiten der maßgebenden Minister als eine individuelle Pression auf die Geldkräfte Englands beschränken müßte, welche in der Form nicht controlirt werden kann und für welche selbst im günstigsten Falle die österreichische Regierung noch dankbar sein müßte, während dieselbe sich im eigenen Lande dem Vorwurfe aussetzen würde, die dauernden

Interessen der heimischen Industrie einer momentanen Staatsconvenienz geopfert zu haben.

Wenn er nun auch die Stipulation eines österreichisch-englischen Vertrages wünschen müsse, so glaube er doch, daß vorerst der Vertrag mit Frankreich zu schließen wäre, und zwar, weil dieser bei dem französischen Zollsysteme mit seinen zahlreichen und hohen Tarifsätzen mannigfache Gegenleistungen gestatten würde und deshalb die öffentliche Meinung in Österreich, wenn auch nicht entschieden für sich, doch ebensowenig gegen sich haben würde. Dahin lauten auch die Stimmungen erfahrener Männer in Österreich.

Der Handelsminister erklärte sich gegen ein Differentialzollsystem, soferne es sich um fremde Mächte handelt, zu welchen Deutschland selbstverständlich nicht zu zählen sei, da Österreich als ein Theil desselben betrachtet werden muß. Die Begünstigungen, welche dem Zollvereine zugestanden werden, haben einen anderen Charakter und tragen nicht das Gepräge eines internationalen Vertrages, sondern zielen dahin, Österreich mehr und mehr mit Deutschland commerziell zu vereinigen, wie es offenbar auch aus den Bestrebungen hervorgeht, welche ein deutsches Handelsrecht, ein deutsches Münzsystem, einen deutsch-österreichischen Post- und Telegraphenverein hervorgerufen haben, und jetzt noch auf die Erzielung gleichen Maßes und Gewichtes, sowie überhaupt auf die Assimilirung der wirtschaftlichen Legislative gerichtet sind. Ist dann einmal erklärt, daß Österreich den allgemeinen Zolltarif im Vertragswege allen Nationen gegen Reciprocität gewähren will, dann scheine ihm die Frage über die beschränkte Dauer des gegenwärtigen Tarifes von keiner Bedeutung; denn der erste mit einer fremden Regierung vereinbarte Tarif wird für alle jene Mächte maßgebend sein, welche auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation stehen oder durch Verträge dahin gelangen wollen. Wüllerstorf äußerte seine Bedenken darüber, ob es, wie sehr dies auch an und für sich wünschenswert wäre, rathsam sei, sofort Wertzölle einzuführen. Selbst die Haupthäfen Triest und Fiume, der anderen gar nicht zu gedenken, besitzen keine solchen Einrichtungen, um eine Behandlung, wie sie Wertzölle erfordern, möglich zu machen. Die Abstufungen der Zölle würden sich bedeutend vermehren, und wenn Österreich auch unter den Zollbeamten waarenkundige Individuen besitze, so sind sie vor der Hand wenigstens den mit der Anwendung von Wertzöllen verbundenen Procedturen nicht gewachsen, mit den laufenden Preisen der Waaren nicht bekannt, und empfindlicher Schaden könnte dem Staatsschatze erwachsen. An den Landesgrenzen bei den so vielen Verzollungsorten wäre es noch schwieriger, Wertzölle mit Vortheil einzuführen, und es sei gewiß von nicht zu ver-

kennendem Nutzen für den Handel, daß die Waarenbewegung an zahlreichen Grenzpunkten stattfinden könne. Österreich dürfe englische Einrichtungen, die auf einen großen Verkehr berechnet sind und für welche sich alle Vorbedingungen vorfinden, nicht eher annehmen, bis die gleichen Vorbedingungen auch erfüllt sind.

Die Tarifreduction müsse Hand in Hand gehen mit der Vervollständigung der Communicationsmittel, mit der Erstarkung unserer Industrie, mit allen den Maßnahmen, die von der Regierung zur Erzielung solcher Einrichtungen getroffen worden, welche es möglich machen, daß der eigene Verkehr, Production und Handel sich auf gesunden naturgemäßen Grundlagen entwickeln können. England könne Österreich keine Äquivalente bieten; wahrscheinlich nicht sehr erhebliche Modificationen in den Zollsätzen auf Weine und die freie Zulassung von Hölzern dürften die einzigen erreichbaren Concessionen bleiben. Frankreich gegenüber ließen sich die Tarifsätze allerdings etwas ermäßigen, aber auch hier sollte nur eine allmälige Herabsetzung in bestimmten Zeiträumen eintreten. Trotz seiner weit günstigeren Lage, trotz seiner blühenden Industrie bei nahezu vollendetem Bahnnetze habe sich Frankreich bei Abschluß des Handelsvertrages mit England einen Maximalsatz von 30% ad valorem ausbedungen, der nur allmälig auf 25% vermindert werde. Vorsicht scheint, wenn schon überhaupt ein Maximalsatz angenommen werden muß, auch von österreichischer Seite umsomehr geboten, als man noch weit entfernt davon sei, in allen wirtschaftlichen Einrichtungen einen Vergleich mit Frankreich ertragen zu können, von denen nur die Eisenbahnen, die zahlreichen Waarenhäuser, die vervollständigten Hafenbauten, die regulirten Frachttarife und die vielen Unternehmungen hervorgehoben werden, welche unter dem Einflusse und nicht selten mit der Unterstützung der französischen Regierung in's Leben gerufen wurden.

Ein Wertzoll von 15% dürfte manche Industrieerzeugnisse in Österreich hart treffen. Wüllerstorf verwies auf die Eisenindustrie, zu deren Schutz heutzutage die Zölle zwischen 30 bis 40% ad valorem betragen dürften. Von dieser Höhe kann England gegenüber gewiß herabgegangen werden, er halte aber in dem Artikel Eisen den Zollverein für einen viel gefährlicheren Concurrenten und glaube doch, daß eben aus diesem Grunde die übrigens wohl an sich schon nicht sehr lebensfähige Industrie in den nördlicheren Theilen Österreichs empfindlich getroffen würde. Gegen einen Wertzoll von 15% müßte er sich für jetzt aber auch Frankreich und England gegenüber aussprechen. Von größter Wichtigkeit sei, die Angabe dieses Zollsatzes entweder gänzlich fallen zu lassen oder aber, wenn ein Maximalsatz

durchaus angegeben werden muß, gleich Frankreich den Satz von 25, beziehungsweise 20% anzunehmen.

Der Verhandlung mit Frankreich, wenn die Zusagen, welche bisher an England gemacht wurden, nicht absolut bindender Natur sind, wollte Wüllerstorf, wie er nochmals entschieden betonte, die Priorität eingeräumt wissen. Die großbritannische Regierung könnte dann entweder einen Bevollmächtigten zu diesen Verhandlungen beisenden, oder aber den Abschluß des französischen Vertrages abwarten, um auf dessen Grundlage unverweilt den eigenen mit Österreich abzuschließen. Sollte diese Modalität nicht durchführbar sein und sollten die bisherigen Verhandlungen mit England Österreich so sehr engagirt haben, daß die Negociationen mit Lord Bloomfield zu einem Resultate gebracht werden müssen, so schiene es ihm nach mündlichen Bemerkungen des großbritannischen Botschafters selbst zu urtheilen, möglich, einen Präliminarvertrag zu stipuliren, nach welchem England von einem bestimmten Zeitpunkte an das Recht und die Vortheile meistbegünstigter Nationen zugestanden würden. Hierbei sei indessen zu erwägen, daß England hiermit dem Zollvereine gleichgestellt würde und daß mit diesem letzteren ein Vertrag zu Stande kam, welcher locale Bedürfnisse und Anforderungen, wie überhaupt die Stellung berücksichtige, welche Österreich Deutschland gegenüber einnehme, und welcher specielle aus dem Bestreben nach der Zolleinigung hervorgegangene Stipulationen enthalte, wie z. B. die zollfreie Getreideeinfuhr, das Appreturverfahren, Anerkennung der Gewerbebefugnisse, deren Generalisirung ihrer Natur nach unzulässig erscheine; — Stipulationen dieser Art würden also von der allgemeinen Gleichberechtigung auszunehmen sein. Wenngleich England weder Getreide nach Österreich zu führen beabsichtige, noch am Appreturverfahren ein Interesse haben dürfte, so sei gleichwohl die Vermeidung jedes Präcedenzfalles für die Eventualität nothwendig, daß später z. B. mit Rußland ein Handelsvertrag in Antrag gebracht werden wollte. Deshalb und im Hinblick auf die bereits oben erörterten Beziehungen zu Deutschland müßte jedenfalls eine besondere Familienstellung zu den deutschen Staaten schon aus dem Grunde vorbehalten werden, weil sonst bei dem Eintritte immerhin möglicher Eventualitäten die Verträge mit fremden Mächten ein Hindernis innigerer Verbindungen mit dem Zollvereine oder einzelnen deutschen Staaten bilden könnten. England würde bei alledem in den meisten Gegenständen und in allen, welche den englischen Handel interessiren, mit dem Zollvereine gleichgestellt werden und dieselben Vortheile erlangen, welche ebenfalls Frankreich zugestanden werden.[57]

Die Bemerkungen des Handelsministers konnten auf die Entscheidung der Regierung keinen Einfluß üben, da man sich dem englischen Cabinet gegenüber schon gebunden erachtete. Nachdem der Minister des Äußern die kaiserliche Ermächtigung zur Eröffnung handelspolitischer Negociationen mit England und Frankreich erbeten hatte, die auch am 27. October erfolgte, begannen im auswärtigen Amte die Verhandlungen zwischen Bloomfield und Wüllerstorf. Letzterer sprach sich principiell dahin aus, daß 15% ad valorem allerdings als das bei der Reform des österreichischen Tarifes anzustrebende Ziel festzuhalten seien, aber aus vielfachen in der Natur der Verhältnisse gelegenen Gründen und nach dem Beispiele anderer Nationen geboten erscheine, nur mit allmäligen Übergängen eine so eingreifende Umgestaltung des gegenwärtigen Tarifes vorzunehmen. Zwei Wege könnten zum Ziele führen: entweder schon jetzt den annähernd 15%igen Zollsatz als Regel aufzustellen, dabei aber alle diejenigen Artikel auszunehmen, welche für jetzt noch höher belegt bleiben müssen, oder ein Maximum von 25 und später von 20% ad valorem als die äußerste Grenze des künftigen Tarifes festzusetzen. Die letztere Modalität sei vorzuziehen. Die Absicht sei aber nicht dahin gerichtet, 25 und 20% als die Regel aufzustellen, das Bestreben gehe vielmehr dahin, sich dem Zollsatze von 15% soviel als möglich zu nähern und, wo irgend thunlich, unter demselben zu bleiben.[276]) Am 16. Dezember 1865 kam der Vertrag zu Stande. Die dem Zollvereine gewährten Begünstigungen wurden auch England eingeräumt, womit natürlich jedes Differentialsystem für die Zukunft beseitigt wurde. Österreich machte sich ferner verbindlich, vom 1. Januar 1867 an keinen höheren Zollsatz als 25% des Wertes, die Transportkosten, Versicherungs- und Commissionsspesen eingeschlossen, einzuheben. Vom 1. Januar 1870 sollte der Maximalsatz bloß 20% betragen. Auch sollte der Ausfuhrzoll auf Hadern vom 1. Juli 1866 angefangen auf 2 fl. herabgesetzt werden.

Den Bestimmungen des Vertrages zufolge sollten im März die Tarifcommissionsarbeiten beginnen, und der britische Botschafter erstattete am 5. März dem Ministerium die Anzeige, daß von Seite seiner Regierung die Herren Mallet und Morier zu Commissären ernannt worden seien. Die Verhandlungen nahmen im April ihren Anfang. Da sich jedoch die politischen Verhältnisse immer verwickelter gestalteten, mußte auf eine Vertagung Bedacht genommen werden. Für England kam ohnehin vom 1. Januar 1867 der Tarif der meist begünstigten Nation, also des

[276]) Lord Bloomfield an Mensdorff, 27. November 1865; Wüllerstorf an Mensdorff, 30. November 1865.

Zollvereins, zur Geltung. Mallet, mit dem Wüllerstorf zuerst über den Gegenstand sprach, mußte zugeben, daß der Vorschlag, die Verhandlungen erst nach dem eventuellen Friedensacte wieder aufzunehmen, begründet und annehmbar erscheine. Für die Regierung war eine Vertagung auch aus dem Grunde erwünscht, weil die Agitation der Eisenindustriellen größere Dimensionen annahm und Maßnahmen und Änderungen in der Gesetzgebung und in den Verkehrseinrichtungen zur Erleichterung der Concurrenz nicht vorgenommen werden konnten. Die gegenwärtige Zeit, schrieb Wüllerstorf an Mensdorff, ist nicht dazu angethan, um einen Kampf auf industriellem Gebiete aufzunehmen, weil er unglücklich ausfallen und in jedem Falle einzelne Niederlagen herbeiführen möchte, die durch die größeren Vortheile in anderer Richtung nicht aufgewogen würden; überdies müsse bedacht werden, daß nur dann auf die stärksten industriellen Kreise gewirkt werden könnte, wenn die Möglichkeit geboten wäre, jene niedrigen Zollsätze, welche von England und theilweise auch von Frankreich angestrebt werden, im Wege der Verhandlung auch von dem Zollvereine für die Ausfuhr dahin zu erlangen, was aber unter den gegenwärtigen Conjuncturen nicht zu erwarten stehe.[277])

Am 2. Juli wurde ein Protokoll unterzeichnet von Mensdorff und Wüllerstorf einerseits, Bloomfield und Malet andererseits: In Erwägung, daß die k. k. Regierung während des gegenwärtigen Krieges unmöglich der durch Artikel IV und V des Vertrages vom 16. Dezember 1865 verabredeten Aufgabe die gewünschte volle Aufmerksamkeit widmen könnte, sei man übereingekommen, die Verhandlungen bis drei Monate nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zu vertagen, sie sodann aber in der Art aufzunehmen, daß die Aufgabe der Commission innerhalb zweier Monate beendet werde, damit der neue Tarif längstens acht Monate nach dem Zusammentritte der Commission in Wirksamkeit treten könnte. Unter allen Umständen solle schon mit dem 1. Januar 1867 die den britischen Unterthanen eine Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zusichernde Bestimmung des Artikels II des Vertrages in der Art in Wirksamkeit treten, daß britische Unterthanen in keinem Falle höhere Zölle als nach dem durch den Vertrag Österreichs mit dem Zollvereine vom 11. April 1865 festgestellten Tarife zu bezahlen haben werden.

---

[277]) Mehrere Schriftstücke, Januar—Juli 1866.

# Zehntes Kapitel.

## Handelsbeziehungen mit Italien.

Die Handelspolitiker des 18. Jahrhunderts richteten ihre Blicke nach Italien, um für die österreichische Industrie ein wichtiges Absatzgebiet zu sichern. Nicht bloß den Erzeugnissen der unter habsburgischem Scepter stehenden Gebiete wurden Zollerleichterungen für die Einfuhr in die anderen Länder gewährt. Mit Toscana und Modena wurden Vereinbarungen erzielt, und viele Waaren wurden zu einem geringeren Zollsatze zugelassen, ein Verhältnis, welches bis zur französischen Besitzergreifung bestand. Auch mit Piemont und Neapel wurden Verträge abgeschlossen. Nach Beendigung des Revolutionskrieges wäre es Österreich leicht möglich gewesen, sich durch günstige Verträge den italienischen Markt zu sichern, da die österreichische Industrie mittlerweile große Fortschritte gemacht hatte und nach Absatzgebieten verlangte. In den Kreisen der Verwaltung herrschte jedoch vollständige Abneigung zu derartigen Abmachungen. 58)

In der Folge entwickelten sich die handelspolitischen Beziehungen zu den italienischen Staaten eigenartig genug. Österreich, der Schutz und Hort der kleinen Staatengebilde, hatte die größten Schwierigkeiten zu bewältigen, um auch nur jene Vereinbarungen zum Abschlusse zu bringen, die es nicht im eigenen Interesse allein in Anregung brachte. Mit welchen Hindernissen hatte Österreich bezüglich der Schifffahrt auf dem Po zu kämpfen! Im August 1821 waren die Unterhandlungen so weit gediehen, daß eine vorläufige Convention über die wesentlichsten Punkte zu Stande gebracht worden war, da hinderte Modena die Durchführung. Mit einem 6 Meilen langen Gebiete am rechten Po-Ufer forderte es an Schifffahrtsgebühren ebenso viel als Österreich, welches am rechten Ufer 47 Meilen

und am linken 196½ Meilen besaß, und es gelang sämmtlichen Uferstaaten nicht, Modena zur Ansicht zu bekehren, daß es wohl vollkommen souverän in seinem Lande sei, aber durch Verträge selbst die größten Staaten sich binden, wenn es ihr eigenes und das allgemeine Interesse fordere. Modena beharrte bei seinem Widerspruche und nahm für sich das Recht in Anspruch, eine Schifffahrtstaxe zu erheben. Nur mit Parma war es gelungen, am 6. September 1820, während der Anwesenheit der Herzogin in Wien, einen Vertrag abzuschließen. Bei Modena waren alle Schritte vergebens. Stahl rieth, die günstige Gelegenheit bei dem Congreß zu Verona zu benützen, um ein Abkommen zu treffen.[278]) Dem Kaiser scheint es jedoch widerstrebt zu haben, einen Druck auf den Herzog auszuüben. Jahre vergiengen, die Regelung der Po-Schifffahrt kam keinen Schritt vorwärts. Die Hofkammer unterbreitete am 16. August 1828 neue Vorschläge, um endlich die Erledigung der leidigen Angelegenheit zu erzielen. Erst nach zwei Jahren erfolgte die kaiserliche Genehmigung, einen abermaligen Versuch zu machen, der jedoch zu einem Ergebnisse nicht führte. Erst im Jahre 1848 gelang es, eine Verständigung mit der modenesischen Regierung zu erzielen.

Der Handel Österreichs mit Neapel hatte seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts einen schönen Aufschwung genommen, die politischen Verhältnisse hatten nur vorübergehend hemmend gewirkt. Eisen, Stahl, Blei, Leinwand und Glas fanden starken Absatz. Seit dem Wiener Congreß trat eine Änderung ein. Neapel hatte im Jahr 1816 mit Großbritannien und bald darauf auch mit Spanien und Frankreich Handelsverträge abgeschlossen mit der Verpflichtung, von den in dem Zolltarife festgesetzten bestimmten Sätzen bei Waaren und Erzeugnissen, welche aus den Ländern und Besitzungen der Vertragsstaaten, sowie aus den jonischen Inseln in das Königreich beider Sicilien ausgeführt werden, einen 10%igen Nachlaß zu gewähren, wogegen die genannten Regierungen auf einige Schifffahrtsrechte verzichteten, welche sie aus Verträgen herleiteten, die zur Zeit des staatlichen Verbandes der beiden Sicilien mit Spanien abgeschlossen worden waren. Diese Vorrechte bestanden in der Befreiung der Handelsschiffe von jeder Durchsuchung in den Häfen des Königreiches beider Sicilien. Österreich wurde durch diese an Frankreich, Spanien und England eingeräumten Begünstigungen vielfach benachtheiligt. Die österreichischen Schiffe hatten in den Häfen der beiden Sicilien nicht nur höhere

[278]) Stahl an Metternich, 20. November 1822.

Gebühren zu entrichten als die Nationalschiffe, während in den österreichischen Häfen die neapolitanischen Schiffe wie die eigenen behandelt wurden, durch den Zollnachlaß erhielten überdies die französischen und englischen Waaren eine große Begünstigung, und man befürchtete, daß der Handel Österreichs mit Leinwand, Eisen, Stahl, Blei und Glas sehr beeinträchtigt werden dürfte. Vergebens waren alle diplomatischen Verhandlungen, vergebens war der Hinweis auf den 1725 mit Spanien geschlossenen Handelsvertrag, der doch dieselbe Beweiskraft besaß wie jene Tractate, auf welche gestützt England und Frankreich eine günstige Behandlung sich errungen hatten. Selbst als später österreichische Truppen die revolutionäre Bewegung in Neapel erdrückt hatten und das Wiener Cabinet als Entlohnung für die geleisteten Dienste Gleichstellung mit den begünstigten Nationen in Anspruch nahm, gelang es nicht, auch nur das kleinste Zugeständnis zu erlangen. Die Forderungen wurden aus dem Grunde abgelehnt, weil Neapel durch die Verträge mit den anderen Mächten gebundene Hände habe und genöthigt wäre, denselben einen weiteren 10%igen Nachlaß zu gewähren. Es war an der Hand der Verträge nicht schwer, diese Behauptung zu widerlegen, aber einen Eindruck machten die Auseinandersetzungen der österreichischen Regierung nicht.

Noch mehr wurden Handel und Schifffahrt Österreichs durch das 1826 in Neapel erlassene Handels- und Schifffahrtsgesetz benachtheiligt, welches den Nationalschiffen wesentlich größere Begünstigungen einräumte. Nun forderte der Kaiser seinen Staatskanzler auf, das Augenmerk darauf zu richten, daß österreichische Schiffe in den neapolitanischen Häfen, wo nicht besser, doch wenigstens den am meisten begünstigten Nationen gleich gehalten werden.[279]) Es vergingen Jahre, ohne daß ein Ergebnis erzielt wurde. Beschwerden über die Behandlung österreichischer Schiffe in dem Königreiche beider Sicilien gelangten an den Kaiser, der ein Gutachten verlangte, ob nicht neue Verhandlungen einzuleiten seien.[280]) Die Hofkammer, von Metternich befragt, sprach sich dahin aus, es scheine nach den bisherigen gänzlich mißglückten Versuchen räthlich, sich auf das, was in der strengsten Billigkeit gegründet sei, nämlich auf Gleichstellung der österreichischen mit den englischen, französischen und spanischen Schiffen zu beschränken, die frühere alternative Forderung um Einräumung gleicher Rechte mit den neapolitanischen Schiffen jedoch ganz unberührt zu lassen.

[279]) Kaiserliche Weisung, 3. April 1827.

[280]) Cabinetsschreiben, 24. September 1831.

Die kaiserliche Entschließung vom 19. Dezember 1831 auf einen von Metternich erstatteten Vortrag verfügte, sich an die frühere Entschließung vom 3. April 1827 zu halten und, wenn sie erfolglos bleiben sollte, vor Erhöhung der Schifffahrtsgebühren auf die neapolitanischen Schiffe in den österreichischen Häfen das Gutachten der Seegubernien und sodann nochmals die kaiserliche Entscheidung einzuholen.

Die küstenländischen Gubernien, über die Anwendung einer Retorsionsmaßregel gegen Neapel durch Einführung einer außerordentlichen Tonnenauflage auf die neapolitanischen Schiffe befragt, sowie die Handelscorporation in Triest sprachen sich für die Zweckmäßigkeit aus.[281]) In Dalmatien wurde darauf hingewiesen, daß aus Neapel Körnergattungen, Gemüse, Teigwerk, Südfrüchte, Seife, Öl und Wein eingeführt werden, wodurch das Sinken der Preise bewerkstelligt und die Fortschritte des heimischen Ackerbaues gehemmt werden. Die Hofkammer brachte eine Tonnengebühr von 1 fl. in Antrag. Eine kaiserliche Entschließung vom 4. Dezember 1832 lautet: „Da die Regierung des Königreichs beider Sicilien im Wege der gütlichen Unterhandlung nicht dahin zu bringen war, die österreichischen Schiffe und Waaren in den Zoll- und Schifffahrtsgebühren und der sonstigen Behandlung wenigstens den am meisten begünstigten Nationen gleichzustellen, so sei zu diesem Behufe ein Termin von zwei Monaten mit der Erklärung zu setzen, daß nach dem fruchtlosen Ablauf desselben alle neapolitanischen Handelsfahrzeuge ohne Ausnahme in sämmtlichen Häfen der Monarchie nebst der Zahlung der schon bestehenden Gebühren beim Einlaufen zur Entrichtung einer außerordentlichen Abgabe von 2 fl. für die Tonne werden verhalten werden. Sollte diese Drohung fruchtlos bleiben, so sei nach Verlauf des gegebenen Termins ohne Weiteres zur Verwirklichung zu schreiten."

Der Termin von zwei Monaten verstrich, ohne daß die neapolitanische Regierung der Forderung Österreichs entsprochen hätte. Retorsionsmaßnahmen wurden ergriffen und von Neapel durch Belegung der eingeführten österreichischen Waaren mit der doppelten Zollgebühr beantwortet.[59]) Obgleich schon im folgenden Jahre von Seite der neapolitanischen Regierung Anwürfe zur Begleichung der Differenzen gemacht wurden, konnte man in Wien nicht darauf eingehen, da die Zurücknahme der österreichischerseits ergriffenen Maßnahmen verlangt wurde.[282]) In Wien beharrte man auch später

[281]) Note der Hofkammer an Kolowrat, 28. Juli 1832.

[282]) Bericht Lebzeltern's vom 24. October 1834.

darauf, daß man nur auf Grundlage eines Vertrages auf die Einhebung der höheren Gebühr verzichten könne, da die Ausweise eine größere Schädigung der neapolitanischen Schifffahrt als der österreichischen ergaben. Wohl nahm dagegen die Einfuhr neapolitanischer Waaren nach Österreich mehr zu als die Ausfuhr österreichischer Erzeugnisse nach dem Königreiche beider Sicilien, was jedoch nach der Ansicht der Hofkammer nicht erheblich in die Waagschale fiel.[283])

Am 6. Februar 1839 machte Fürst Cassaro dem österreichischen Gesandten Lebzeltern im Namen des Königs die Eröffnung, man sei in voller Verhandlung über die Ansprüche Österreichs begriffen und der König hoffe, es werde eine Ausgleichung bald zu Stande kommen, es wäre jedoch angemessen, von beiden Seiten die im Jahre 1833 ergriffenen Zwangsmaßregeln zurückzunehmen; der König sei bereit, dies in Bezug auf den Doppelzoll zu thun, wenn Österreich die außerordentliche Tonnengebühr abstelle. Sollte Österreich die Tonnenauflage fortbestehen lassen, so werde sich der König genöthigt sehen, die österreichischen Schiffe in seinen Häfen gleich hohen Schifffahrtsgebühren zu unterwerfen. Bis zum 1. März wünsche der König über die Absicht Österreichs unterrichtet zu sein. Graf Lebzeltern fügte seiner Depesche die Bemerkung bei, er glaube, Österreich könnte sich den Verfügungen des Königs mit Vertrauen überlassen und inzwischen mit der Zurücknahme der außerordentlichen Tonnengebühr die Anordnung verbinden, daß die Schiffe beider Sicilien in österreichischen Häfen die nämlichen Schiffsgebühren zu entrichten haben, welchen österreichische Schiffe in den neapolitanischen Häfen unterworfen sind. Fürst Metternich war entschieden für eine Begleichung der Differenzen, aber die Hofkammer beharrte darauf, daß eine Aufhebung der Doppelbelastung der österreichischen Erzeugnisse von Seite Neapels nicht genüge, sondern ein Zollnachlaß gewährt werden müßte. Sollte Neapel neue, den Handel und die Schifffahrt bedrückende Maßnahmen ergreifen, wäre die außerordentliche Tonnengebühr auf die Handelsschiffe beider Sicilien dergestalt zu steigern, daß dieselben von dem Besuche österreichischer Häfen ausgeschlossen würden. Mit etwa 10 fl. auf die Tonne würde man diesen Zweck erreichen.[284]) Metternich wendete sich an den Kaiser, um von demselben die Weisung an die Hofkammer zu erwirken, dem Antrage Neapels gemäß zur beiderseitigen Aufhebung

[283]) Vorträge der Hofkammer aus den Jahren 1834—1836.
[284]) Eichhoff an Metternich, 26. Februar 1839.

der auf den Handelsfahrzeugen lastenden Tonnengebühren die Einleitung zu treffen.[285])

Das Entgegenkommen Österreichs blieb jedoch ohne Eindruck. Ein in Neapel eingetretener Ministerwechsel, Irrungen mit England bezüglich des Schwefelmonopols, Verhandlungen über einen neuen Vertrag mit Großbritannien machten es dem österreichischen Gesandten schwer, vorwärts zu kommen, und erst, nachdem zwischen Neapel und England ein neuer Tractat abgeschlossen worden war, dem auch Frankreich beitrat, eröffneten sich günstige Aussichten für eine Verständigung. Wenigstens Fürst Schwarzenberg, der Nachfolger Lebzeltern's, hoffte mit Sicherheit darauf. „So naht nun endlich und glücklich," schrieb er nach Wien, „der Zeitpunkt heran, wo die neapolitanische Regierung, von allen den Hemmnissen befreit, welche theils die ihre äußere commerzielle Selbstständigkeit wirklich beschränkenden Stipulationen, theils die denselben irrig unterlegten und aufgedrungenen Auslegungen ihr bisher in den Weg legten, ihren eigenen Interessen und dem so oft gegebenen Worte gemäß zur Regelung oder doch erträglichen Gestaltung ihrer Handelsbeziehungen mit anderen Staaten und namentlich mit Österreich unverweilt wird schreiten können."[286])

Metternich befürwortete ein Entgegenkommen von Seite Österreichs, um sobald als möglich die Differenzen aus der Welt zu schaffen. Die Hofkammer wünschte einen Schifffahrtsvertrag, wodurch die gänzliche Gleichstellung der Handelsschiffe in den beiderseitigen Häfen sowohl im directen als auch nach Thunlichkeit im indirecten Verkehre festgesetzt würde. Die österreichische Schifffahrt mit Neapel hatte, wie sich ergab, doch große Einbuße erlitten. Die neapolitanischen Schiffe hatten die österreichischen durch die bedeutenden ihnen gewährten Begünstigungen aus dem Verkehre fast verdrängt; die österreichische Marine wurde auch von dem Zwischenhandel zwischen Neapel und den fremden Staaten so gut wie ausgeschlossen. Aber die neapolitanische Regierung forderte nun auch einige Zollbegünstigungen, z. B. für Öl. Hierauf einzugehen, lehnte die Hofkammer ab. Zollnachlässe könne Österreich, schon im Hinblick auf die mit Rußland schwebenden Verhandlungen, nicht gewähren. Würde ein Zollnachlaß für Öl gewährt werden, müßte dasselbe auch aus Istrien und Dalmatien zu einem geringeren

[285]) Handschreiben an Eichhoff, 5. März 1839, Vortrag Eichhoff's 7. März, die kaiserliche Entschließung wiederholte die Weisung, sich Neapel entgegenkommend zu erweisen.

[286]) Depesche Schwarzenberg's, Neapel, 7. Juni 1844.

Sätze zugelassen werden, was eine Einbuße von 100—150.000 Gulden zur Folge hätte. [287])

Metternich bemühte sich vergebens, die Hofkammer anderen Sinnes zu machen. Am 20. Dezember 1845 erörterte er nochmals die politische Seite der Frage. Ein Endergebnis dieser langwierigen Negociationen, schrieb er, welches sich auf das eingeengte Feld eines bloßen Schifffahrtsübereinkommens beschränken würde, müßte auf die politische Stellung Österreichs nicht nur in Neapel, sondern in ganz Italien einen höchst nachtheiligen und sehr bedauernswerten Einfluß üben. Selbst in dem Falle, als einige nicht zu bedeutende Opfer gebracht werden müßten, würde er die politischen Rücksichten für hinreichend überwiegend halten, um diese Opfer zu bringen. [288]) Weit entfernt, erwiderte Kübeck, die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit der Mitbedachtnahme auf die bestehenden politischen Rücksichten zu bestreiten, sei er außer Stande, deren Wert und Gewicht in der Wagschale der Bestimmungsgründe richtig abzuschätzen. [289])

Die Weisung Metternich's an Schwarzenberg forderte demnach vollkommene Gleichheit der österreichischen Flagge in der direkten Schifffahrt mit der einheimischen in den neapolitanischen Häfen und hinsichtlich der indirekten Schifffahrt Gleichstellung mit den am meisten begünstigten Nationen, Theilnahme Österreichs an dem 10%igen Zollnachlaß, der von Neapel in jüngster Zeit auch Rußland und Nordamerika eingeräumt worden war, Ausdehnung der in den neuen Verträgen Neapels enthaltenen Bestimmungen, welche die Erleichterung des Verkehres zum Zwecke haben, auch auf Österreich; bei den Verhandlungen sei der russisch-neapolitanische Vertrag zum Vorbilde zu nehmen. [290]) Die neapolitanischen Bevollmächtigten erklärten jedoch, daß sie von dem Grundsatze, den 10%igen Nachlaß nur gegen eine positive Concession aufzugeben, nicht abgehen könnten; sie forderten Herabsetzung des Zolles auf neapolitanische und sicilianische Weine von 7 fl. 30 kr. auf 2 fl., wogegen Österreich an allen anderen Nationen zugestandenen Zollbegünstigungen Antheil nehmen solle. [291]) Nur dem Hoch-

[287]) Zuschriften der Hofkammer an Metternich, 11. October und 5. November 1845. Metternich hatte am 2. November in der Zuschrift an Kübeck auf Verträge zwischen Nordamerika und Neapel hingewiesen; Kübeck schrieb am Rande: Die Frage ist, um welchen Preis.

[288]) Metternich an Kübeck, 20. Dezember 1845.

[289]) Kübeck an Metternich, 8. Januar 1846, mit einer nochmaligen Erörterung der in der Note vom 11. October 1845 dargelegten Gesichtspunkte.

[290]) Metternich an Schwarzenberg, 7. Februar 1846.

[291]) Bericht Schwarzenberg's, 14. März 1846.

drucke Metternich's durch die peremptorische Erklärung, daß er „auf den unverzüglichen Abschluß des Vertrages mit Neapel einen sich auf die höchsten politischen Interessen Österreichs im gegenwärtigen Momente beziehenden Wert lege", gelang es, eine Frage zum Abschlusse zu bringen, gegen deren Erledigung in den Kreisen der Hofkammer noch immer Bedenken obwalteten.[292]) Am 4. Juli 1846 erfolgte die Unterzeichnung des Vertrages. Noch im letzten Augenblicke hatte der König die Beifügung einer Klausel gefordert, von welcher bisher keine Rede gewesen und zu deren Annahme der Gesandte nicht autorisirt war, nämlich den gegenseitigen Vorbehalt des Rechtes, Ursprungszeugnisse fordern zu können, wenn sich die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel aufdringen sollte. Bei näherer Prüfung des Vertrages von Seite der Hofkammer stellte sich aber noch heraus, daß wohl stipulirt worden war, daß die mit dem 1. März 1846 in's Leben getretene österreichische Tonnengebühr von 1 fl. C.-M. auf die neapolitanische Flagge keine Anwendung zu finden habe, ferner daß der Einfuhrzoll auf Wein von 7 fl. 30 kr. auf 2 fl. pro Centner herabgesetzt wurde, von einer Gegenleistung aber von Seite Neapels insbesondere durch den 10%igen Zollnachlaß war in dem Vertrage eine Bestimmung nicht enthalten. Der Vertrag war nämlich dem russischen nachgebildet und wich nur in diesem Punkte von demselben ab. Und gerade hierüber wurde seit Jahren unterhandelt, und die nach Neapel gesendete Note hatte auch eine ganz unzweideutige hierauf bezügliche Bestimmung enthalten, Fürst Schwarzenberg aber die ihm ertheilten Weisungen unbeachtet gelassen. Die Hofkammer beeilte sich auch, den Fürsten Metternich auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen.[293]) Die Ratification des Vertrages erfolgte am 23. September 1846.

Von größerer Tragweite waren die gleichzeitigen handelspolitischen Irrungen mit Piemont.

Ein im vorigen Jahrhundert abgeschlossener Handelsvertrag, dessen Bestimmungen jedoch vielfach veraltet waren, bestand in Kraft. Im Jahre 1833 bei Unterhandlung über eine Convention wurden von Sardinien gegenseitige Zollnachlässe in Anregung gebracht. Es forderte geringere Zölle für die Einfuhr von Wein, Öl, Seife, Thonwaaren und Reis und war bereit, die Zölle auf Baumwoll- und Schafwollfabrikate, Glaswaaren, Eisenwaaren und Getreide zu ermäßigen; der österreichische Commissär war jedoch nicht ermächtigt, darauf einzugehen. Die Hofkammer erklärte sich

[292]) Note Hummelauer's an Kübeck im Auftrage Metternich's, 11. Juni 1846.
[293]) Metternich an Kübeck, 14. Juli 1846; Kübeck an Metternich, 18. Juli 1846.

entschieden gegen die Gewährung von Zollermäßigungen; eine Herabsetzung des Zollsatzes auf piemontesischen Wein werde zu Klagen der ungarischen Stände Anlaß geben; auch behaupten die venetianischen und friaulischen Gutsbesitzer, daß sie die Concurrenz in diesem Artikel mit Piemont nicht auszuhalten vermögen.[294]) Im folgenden Jahre erneuerte der Vertreter Sardiniens am Wiener Hofe den Antrag, Schafwoll- und Baumwollerzeugnisse zu einem geringeren Zollsatze zulassen zu wollen, wenn Österreich namentlich den Zoll auf piemontesische Weine herabsetzen würde. Auf die von Wien im diplomatischen Wege gestellte Anfrage, ob Sardinien österreichische Erzeugnisse günstiger zu behandeln geneigt sei, als jene anderer Staaten, und wie groß die etwaige Zollherabminderung sein würde, erfolgte die Antwort, daß eine ausschließliche Begünstigung österreichischer Waaren nicht durchführbar erscheine. Österreich möge den Zoll auf Wein bei der Einfuhr in die Lombardei auf die Hälfte, d. h. von 2 auf 1 fl. pro Wiener Centner Sporco herabsetzen, wogegen Sardinien bereit sei, Herabminderungen vorzunehmen bei ordinären Schafwoll- und Baumwollfabrikaten von 5 Francs pro Kilo um ein Drittel, bei Baumwollsammt und Barchent um die Hälfte, endlich auch Glas und Eisenwaaren zu einem geringeren Zollsatze zuzulassen.

Die österreichische Regierung hielt Umfrage. Die italienischen Handelsbehörden und Handelsorgane, die Handelskammer von Pavia ausgenommen, sprachen sich dahin aus, daß ein Zollnachlaß für Wein ungemein nachtheilig wäre. Ein ausgezeichnetes Gutachten des Gouverneurs von Mailand, Grafen Hartig, erörterte in eingehender Weise die Sachlage und befürwortete, den Wünschen Sardiniens nachzugeben. Die Lombardei bedürfe namentlich der Zufuhr piemontesischer Weine, um ihr heimisches Erzeugnis zu veredeln und verkäuflich zu machen. Die piemontesischen Weine seien besser, daher theurer und bereiten dem lombardischen Erzeugnisse keine Concurrenz. In einem Lande, wo Wein auch in den untersten Schichten der Bevölkerung getrunken werde, sei eine Zunahme der Einfuhr, daher auch ein Ersatz für den Ausfall bei der Herabsetzung des Zolles zu erwarten. Bis zum Jahre 1796 sei unter der österreichischen Regierung die Einfuhr piemontesischer Weine gegen mäßige Zollsätze gestattet gewesen. Zur Zeit des Bestandes des lombardisch-venetianischen Königreiches, wozu auch die weinreichen Gebiete Piemonts, Modenas und der Romagna ge-

[294]) Hofkammer an die Staatskanzlei, 16. Juli 1833. Die am 4. Dezember 1834 abgeschlossene Convention über den Schleichhandel bei Neumann, Recueil. IV, 362.

hörten, habe eine freiere Concurrenz ohne Nachtheil für den lombardischen Weinbau bestanden. Während des letzten Jahrzehntes sei allerdings eine Abnahme in der Erzeugung sichtbar, aber nur, weil der lombardische Grundbesitzer sich mehr der Pflanzung der Maulbeerbäume und der Wiesencultur zum Behufe der Käseerzeugung zugewendet habe. Graf Hartig legte den von Sardinien angebotenen Vortheilen für die Ausfuhr österreichischer Industrieproducte keine so wesentliche Bedeutung bei, weil die Zollherabsetzung nicht Österreich allein zu Gute kommen sollte und dessen Erzeugnisse seiner Meinung nach die Concurrenz mit England und der Schweiz nicht auszuhalten vermochten; allein Graf Hartig wies darauf hin, daß Piemont vor dem Jahre 1796 beinahe den ganzen Bedarf von Tüchern und Leinwand aus Österreich durch Vermittlung der Lombardei bezogen habe, und seitdem konnte dieser große Verkehr trotz der Fortschritte der österreichischen Industrie nicht wieder in's Leben gerufen werden, und zwar in Folge der hohen sardinischen Gewichtszölle, wodurch gerade die ordinären Artikel stark getroffen worden waren. Den Schleichhandel, der damit betrieben wurde, schlug Hartig auf 6—8 Millionen an. Er hob hervor, daß in feinen und Mitteltüchern Belgien, Preußen und Sachsen einen Vorsprung vor Österreich haben, allein in gemeinen Tuchsorten wäre die Monarchie mit jedem anderen Staate die Concurrenz aufzunehmen im Stande. In Cotonwaaren könne Österreich in einen Wettbewerb mit anderen Staaten nicht treten; eine Ausnahme bilden nur die in der Lombardei erzeugten Fustagni, die ein Bedürfnis des gemeinen Landmannes seien. Man möge indeß noch auf einen dritten Artikel die Verhandlung ausdehnen, auf Leinwand und die gemischten aus Leinwand und Baumwolle erzeugten Stoffe. Graf Hartig befürwortete auch den Antrag der Handelskammer zu Pavia, den Zoll auf Reis, der 10% ausmachte, herabzusetzen, denn Reis werde wohl in Menge in der Lombardei erzeugt, decke aber den Bedarf nicht, und eine größere Einfuhr würde die Lombarden auf die vortheilhaftere Wiesencultur durch Einengung des Reisbaues hinlenken.

Dem Gutachten des Grafen Hartig wurde in Wien in den Kreisen der Hofkammer vollständige Anerkennung gezollt, aber seine Auseinandersetzungen doch nicht zwingend befunden. Bezüglich des Weines hatte er bloß die Verhältnisse in der Lombardei im Auge gehabt, mit nichten aber die Interessen Tirols und der venetianischen Provinzen berücksichtigt, und es erschien wünschenswert, daß der Abgang in der Lombardei durch den Überschuß der venetianischen Provinzen und Tirols gedeckt werde. Seit dem Jahre 1822 wiederholten die Stände Tirols die Beschwerden, daß Süd-

tirol durch die stattgefundene Zollerhöhung in den deutschen Staaten den auswärtigen Absatz seiner Weine verloren habe, und forderten Einführung eines Provinzialaufschlages auf venetianische Weine oder Beförderung des Absatzes nach der Lombardei durch Erschwerung der fremden Einfuhr. [295])

Ehe man in Wien noch schlüssig geworden war, kamen Berichte aus Turin, worin gemeldet wurde, daß man sich daselbst mit dem Plane trage, die Convention vom Jahre 1834 zu kündigen, wenn nicht die gewünschte Herabsetzung des Einfuhrzolles auf piemontesische Weine gewährt würde, und Metternich sprach den Wunsch aus, den Turiner Hof zu beruhigen. [296]) Kurze Zeit darauf meldete Fürst Schwarzenberg, der neue österreichische Gesandte am Turiner Hofe: Er habe in Folge einiger Äußerungen von Seite des Ministers des Äußern Grund zu glauben, daß die Absicht der sardinischen Regierung dahin gehe, im Laufe des Jahres die über den Schleichhandel geschlossene Convention zu kündigen; es scheine ihm jedoch eine bloße Drohung zu sein, um die schon so oft angeregte Herabsetzung des Einfuhrzolles auf piemontesische Weine zu erlangen, wogegen allerdings bedeutende Änderungen des sardinischen Tarifes zu erreichen wären. Die Vortheile, meinte Schwarzenberg, überwiegen die Nachtheile, welche einzelne locale Interessen durch die Herabsetzung des Weinzolles erleiden würden, von dem wichtigen politischen Gesichtspunkte abgesehen, daß durch Nichteingehen in die Wünsche Sardiniens vermuthlich ein förmlicher Contrebandkrieg und dadurch unvermeidliche Reibungen allmälig eine feindselige Stimmung herbeiführen würden, welche einen höchst schädlichen Einfluß auf die Beziehungen der beiden Regierungen ausüben müßte. Metternich stimmte diesen Darlegungen in einer Zuschrift an den Hofkammerpräsidenten vollinhaltlich bei und befürwortete Berücksichtigung der sardinischen Wünsche. Die Hofkammer hielt abermals Umfrage, und die Antwort lautete wieder, die Zölle auf Wein können nicht herabgesetzt werden, ohne den lombardischen Weinbau zu vernichten, und diese Behauptung fiel um so gewichtiger in die Waagschale, als sie von dem Vicekönig in Italien geltend gemacht wurde. [297]) Die Hofkammer wäre indeß bereit gewesen, für sardinische Weine eine Zollermäßigung in Erwägung zu ziehen, wenn von Piemont

[295]) Verhandlungsacten aus dem Jahre 1837.

[296]) Brunetti, Gesandter in Turin, an Metternich, 5. März 1837, und Metternich an Eichhoff, 21. März 1837.

[297]) Metternich an Eichhoff, 5. April 1840; Eichhoff an Metternich, 25. Juni 1840.

bloß Österreich und nicht auch anderen Staaten Zollbegünstigungen eingeräumt würden.[298])

Piemont kündigte nun im Jahre 1842 die Convention. Am 4. October erfolgte eine kaiserliche, von dem Erzherzog Ludwig unterzeichnete Weisung an den Hofkammerpräsidenten, in Überlegung zu ziehen, ob nicht, um den aus der Aufkündigung für Österreich entspringenden nachtheiligen Folgen zu begegnen, der gegenwärtig bestehende österreichische Einfuhrzoll auf fremde Tischweine angemessen erhöht werden könnte. Die Hofkammer sprach sich entschieden gegen eine Erhöhung des Weinzolles aus. Man habe bereits früher den Weinzoll von 2 fl. auf 2 fl. 30 kr. erhöhen wollen, sei jedoch mit Rücksicht auf die sardinische Regierung davon abgegangen. Im gegenwärtigen Augenblicke würde eine solche Maßregel den Anschein einer Retorsion annehmen, was zu vermeiden sei, indem, wie man bei Neapel erfahren, Aufreizung und Erbitterung die Folge wären und auf die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse den unbequemsten Einfluß nehmen würde. Die Hofkammer ließ sich zum Theil auch dadurch bestimmen, daß Sardinien am 25. September 1842 eine Zollherabsetzung auf einige Artikel verfügt hatte welche auch der österreichischen Ausfuhr zu Gute kam, und mehrere Verkehrserleichterungen freiwillig eintreten ließ, welche sie bei früheren Verhandlungen als Gegenconcession für die an Österreich gestellte Forderung der Weinzollermäßigung in Aussicht gestellt hatte. Ohnehin beschäftigte man sich in Wien mit der Tarifreform, wobei eventuell eine Erhöhung des Weinzolles vorgenommen werden konnte.[299])

Seit dem Ablauf der Convention nahm der Schleichhandel gewaltige Dimensionen an. Zucker, Kaffee und andere ausländische Waaren wurden über die lombardo-venetianische Grenze in das österreichische Gebiet geschwärzt. In Arona besaßen die Schmuggler große Magazine. Im Lombardischen wurde zu Motta Visconti ein einträglicher Verkehr mit Colonialwaaren getrieben. Die Finanzverwaltung sei zwar auf die innere Aufsicht bedacht, heißt es in einem kaiserlichen Handschreiben, aber die Grenzlinie würde zu wenig überwacht, der Übergang den Schmugglern leicht gemacht; dazu komme, daß die Grenzwache eben auch nicht bezüglich ihrer Moralität, Unbestechlichkeit und Unzugänglichkeit in bestem Rufe stehe.[300]) Der Hofkammerpräsident sah sich in der That zu dem Geständnis genöthigt, daß

[298]) Metternich an Kübeck, 10. December 1841; Kübeck an Metternich, 21. December 1841.

[299]) An Metternich, 13. September und 6. November 1842.

[300]) Ferdinand an Kübeck, 10. Juni 1843.

das Übel, welches man zu bekämpfen suche, der Fürsorge und Wachsamkeit der Finanzbehörde Trotz biete und weit tiefer wurzle, als daß es ihrem isolirten Wirken gelingen könnte, dasselbe zu bemeistern. Der an der lombardisch-piemontesischen Grenze mit solcher Frechheit getriebene Schleichhandel, über den so laut Klage geführt werde und der auf die Unternehmungen des inländischen Gewerbestandes, auf die Moralität der Grenzbewohner und den Ertrag der Verbrauchsabgaben verderblich wirke, sei die natürliche Folge des von einem Nachbarstaate mit seltener Consequenz verfolgten Strebens, den geregelten Gang der Verwaltung zu beirren und die letztere durch eine Reihe von Verlegenheiten und Opfern, die sie ihr bereitet, zu Concessionen zu zwingen. Die piemontesische Regierung habe durch die Kündigung der Convention, sowie durch die Weigerung, eine neue Vereinbarung zu treffen, ihre Absicht, den Schleichhandel gegen die österreichische Grenze aufzumuntern, klar an den Tag gelegt.[301])

Zu diesen Mißhelligkeiten gesellte sich eine weitere Differenz über den Salzhandel mit Tessin. Dieser Canton erhielt seit alten Zeiten seinen Salzbedarf aus der Lombardei. Durch eine am 7. Juni 1818 auf 15 Jahre abgeschlossene Convention hatte sich die österreichische Regierung verpflichtet, dem Canton jährlich 10.000 metrische Centner um den Preis von 10.345 österreichische Lires pro Quintal zu liefern. Im Jahre 1840 ersuchte der Canton um eine Erhöhung der Menge auf 13.000 Quintal, allein dem wurde keine Folge gegeben, da der Schleichhandel an der Grenze des Cantons in beunruhigender Weise zugenommen hatte und angestellte Erhebungen keinen Zweifel ließen, daß das von Österreich gelieferte Salz nicht im Canton verbraucht, sondern zur Rückschwärzung in die Lombardei verwendet werde. Der Canton Tessin wußte sich überdies durch Vermittlung des Cantons Graubünden und die Connivenz der sardinischen Regierung Salz zu verschaffen, dessen Gesammtmenge auf 3000 Quintals veranschlagt und der Schade für das lombardische Gefälle auf 400.000 Lires jährlich geschätzt wurde. Die Kündigung der am 4. Dezember 1834 mit Österreich abgeschlossenen Convention zur Unterdrückung des Schleichhandels war von sardinischer Seite am 13. August 1842 erfolgt, und bereits am 19. September 1842 hatte Sardinien einen Vertrag mit Tessin geschlossen, kraft dessen es sich verpflichtete, während der Dauer von 12 Jahren jährlich 3000—4000 metrische Centner Salz um den Preis von 7 Lires 50 Centimes der neuen piemontesischen Währung zu liefern.[302])

[301]) Vortrag, 12. Juni 1843.

[302]) Vicekönig von Italien an Kübeck, 13. October 1843.

In Wien sah man dies als einen offenen und förmlichen Bruch der Convention vom 4. October 1751 an, deren Bestimmungen durch die Finalacte des Wiener Congresses im Artikel LXXV in ihrem ganzen Umfange bestätigt worden waren, und man habe dabei die Absicht, den Schleichhandel gegen Österreich zu unterstützen. Der österreichische Gesandte am Turiner Hofe verlangte Aufklärung und erhielt von dem Minister des Auswärtigen die Antwort, daß er an dem Vertragsabschlusse mit dem Canton Tessin keinen Antheil gehabt habe, ihm auch die Convention vom Jahre 1751 unbekannt sei. Als dann später die Existenz des mit Tessin abgeschlossenen Vertrages nicht geleugnet werden konnte, erklärte die sardinische Regierung, daß sie die Convention vom Jahre 1751 nicht als bestehend und sich durch dieselbe nicht mehr gebunden betrachte, weil die verpflichtende Kraft einer solchen Convention nicht auf ewige Zeiten geltend angesehen werden könne, sobald die Verhältnisse, unter deren Einfluß der Abschluß erfolgt sei, sich geändert haben. Die Absicht, von dem Vertrage zurückzutreten, habe sie bereits dem Hofrath Pecoroni 1833 erklärt, als derselbe wegen Abschluß der Convention zur Unterdrückung des Schleichhandels sich in Turin befunden habe. Der König von Sardinien habe einer Commission von Rechtsgelehrten die Frage zur Beantwortung vorgelegt, ob die im Jahre 1751 abgeschlossene Convention für seine Regierung noch bindende Kraft habe und eine verneinende Antwort erhalten. In Wien hielt man jedoch an der Ansicht fest, daß ein jeder Vertrag, in welchem hinsichtlich seiner Dauer eine besondere Bestimmung nicht enthalten sei, auf immerwährende Zeiten abgeschlossen wäre, was allerdings nicht hindere, daß ein solcher Vertrag, jedoch mit Zustimmung der beiden vertragschließenden Parteien, gelöst werden könne, die Erklärung einer Partei jedoch, den Vertrag nicht mehr halten zu wollen, besäße keine Rechtswirkung, sondern stelle sich als ein Vertragsbruch dar. Auf eine Vorstellung des österreichischen Gesandten gab der Minister des Auswärtigen in Turin die Versicherung, daß der Vertrag mit dem Canton Tessin nicht ausgefertigt, also auch nicht zum Vollzuge werde gebracht werden und der König von Sardinien sich vorbehalte, wegen Auflösung der Convention von 1751 Schritte zu thun.

Am 6. Juli 1844 machte der Präsident des Mailänder Cameralmagistrates die Anzeige, daß es keinem Zweifel unterliege, daß die sardinische Regierung dem Canton Tessin die Bewilligung ertheilt habe, 4000 Centner Salz von Genua durch ihr Gebiet zu führen. Die sardinische Regierung, von Österreich befragt, erklärte, darin keine Verletzung ihrer durch die

Convention vom Jahre 1751 übernommenen Verpflichtungen zu erblicken, indem die dem Canton Tessin ertheilte Erlaubnis zur Durchfuhr des in Genua erkauften Salzes der Convention nicht entgegen sei; die Durchfuhr des Salzes sei nicht als Handel zu betrachten, eine Ansicht, welche auch von der österreichischen Regierung anerkannt worden sei, indem eine Note des sardinischen Geschäftsträgers vom 17. Juli 1815 an den Stellvertreter des Vicekönigs Grafen Bellegarde auf diesen Satz gebaut gewesen und von österreichischer Seite ohne Erwiderung geblieben sei. Angestellte Nachforschungen ergaben das Gegentheil dieser Behauptung. Die Antwort an den sardinischen Geschäftsträger in Mailand, Cavaliere Bon Amico, vom 10. September 1815 wies die Auffassung, als verbiete die Convention vom Jahre 1751 nur den direkten Salzhandel, zurück, und das Actenstück wurde auch der sardinischen Regierung zur Kenntnis gebracht. Das sardinische Cabinet versprach nun der Forderung Österreichs nachzukommen. Die Zusage wurde nicht gehalten, und in Wien entschloß man sich, auf einen Bericht des Vertreters in Turin, daß nichts auf den Minister des Äußern einen so sichtbaren Eindruck gemacht habe, als die Hindeutung auf die Möglichkeit von Retorsionsmaßregeln, zu diesem Mittel zu greifen.

Die Hofkammer wendete sich am 26. Juni 1845 an die Staatskanzlei: Jetzt sei der Moment eingetreten, wo weitere Schonung gegen die sardinische Regierung nicht mehr gerechtfertigt wäre. Sie beantragte eine verhältnismäßige Erhöhung der Paßgebühren für sardinische Unterthanen, Erhöhung des Weinzolles von 2 fl. auf 4 fl. pro Centner. Metternich stimmte wohl bei, aber bezüglich des Zeitpunktes, wann die Maßnahmen in's Leben treten sollen, verlangte er ein nochmaliges Einvernehmen. Die kaiserliche Genehmigung erfolgte am 15. October 1845 bezüglich des Weinzolles; hinsichtlich der Gebühren für Pässe sollten die sardinischen Unterthanen genau so behandelt werden, wie die königlich sardinische Regierung die Österreicher behandle. [303])

Metternich setzte den österreichischen Vertreter in Turin, Grafen Buol, von der kaiserlichen Entschließung in Kenntnis, welche erst durchgeführt werden sollte, bis ein Gutachten von der lombardo-venetianischen Zollbehörde eingelaufen sein werde. „Um jeder Rücksicht der zwischen beiden Höfen zu pflegenden freundschaftlichen Verhältnisse zu genügen, werde der piemontesische Consul in Mailand durch den Grafen von Spaur von der beschlossenen Maßregel vor deren Kundmachung und Ausführung in einer

[303]) Vortrag, 6. September 1845.

Weise in Kenntnis gesetzt werden, welche der sardinischen Regierung noch die Möglichkeit lasse, durch Zurücknahme ihres vertragswidrigen Benehmens gegen Österreich der beschlossenen Maßregel zuvorzukommen oder eine Milderung derselben zu erzielen. Er habe vorgezogen," schloß Metternich, „daß diese vorläufige letzte Warnung durch den Weg des Gouvernements der Lombardei geleitet werde, damit dadurch der rein administrative Charakter, den die Maßregel haben soll, constatirt und dieselbe nicht mit dem diplomatischen Felde in Bezug gesetzt werde." [304])

Mit Spannung erwartete man in Wien die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen. Die ersten Berichte lauteten günstig genug. Die Zollerhöhung auf sardinischen Wein habe den gewünschten Erfolg gehabt, meldete das Generalconsulat von Genua, die Grundbesitzer seien nunmehr genöthigt, ihren Wein zu billigeren Preisen zu veräußern. Wenn die Wirkungen der Maßregel nicht durch den Schleichhandel paralysirt werden, so sei Hoffnung vorhanden, daß die sardinische Regierung sich zu bedeutenden Zugeständnissen werde herbeilassen müssen. [305]) Anders beurtheilte der Vicekönig von Italien die Sachlage. Die Erhöhung des Eingangszolles auf sardinischen Wein, schrieb er nach Wien, habe Unzufriedenheit erregt, namentlich bei den auch im Piemontesischen begüterten Gutsbesitzern; überhaupt schade die Maßregel mehr der Lombardei als Piemont. [306]) Der Vicekönig scheint auch nicht anderer Ansicht geworden zu sein, als die Hofkammer in einer Note die Maßregel zu rechtfertigen suchte. Die sardinische Regierung erhob Vorstellungen. Sie habe den Transit gestattet und vom Rechte eines jeden Staates, eine derartige Verfügung zu treffen, Gebrauch gemacht; in der Convention vom Jahre 1751 komme keine darauf bezügliche Klausel vor, daß Sardinien auf dieses Recht verzichtet hätte; sie habe sich bloß bezüglich des Activhandels gebunden. Den Transit von Genua zu hindern, habe man sich umsoweniger verpflichten können, da diese Stadt damals nicht im Besitze Sardiniens gewesen sei. Die von Österreich ergriffenen Repressalien seien ungerecht. Die sardinische Regierung erklärte sich jedoch bereit, die Schlichtung der Streitfrage einer fremden Macht übertragen zu wollen, forderte aber alsogleiche Zurücknahme der Verordnung vom 4. April. [307]) Metternich hatte schon früher die mündliche Zusage gemacht,

[304]) Metternich an Buol, 27. November 1845.

[305]) Bericht vom 30. April 1846.

[306]) Berichte vom 3. und 11. Mai 1846.

[307]) Sardinischer Gesandter Ricci an Metternich, 22. Mai 1846; Lettre confidentielle vom selben Tage.

auf den Vorschlag, einer dritten Macht die Entscheidung der Rechtsfrage zu übertragen, einzugehen, aber die Aufhebung der Verordnung lehnte er kategorisch ab, ehe Piemont den früheren Status quo herstelle.[307])

Von Österreich wurde der Kaiser von Rußland als Schiedsrichter über die Auslegung des Vertrages in Aussicht genommen.[308]) Der Czar lehnte jedoch ab, weil ihm die Rechtsfrage von zu zweifelhafter Natur zu sein schien, um einen Ausspruch mit vollkommen moralischer Überzeugung fällen zu können, und sprach die Ansicht aus, daß die Angelegenheit im Wege gegenseitiger freundschaftlicher Verständigung beigelegt werden sollte, zu welchem Zwecke er beiden Höfen seine guten Dienste anbot. Auch in Berlin, wo Österreich über die Lage der Sache umständlich Mittheilung machte, sprach man sich nicht günstig für die Wiener Auffassung aus. Da Sardinien die Wahl des Schiedsrichters unter den Großmächten Österreich überlassen hatte, blieben nur England und Frankreich übrig. An diese sich zu wenden schien nicht räthlich, da von dieser Seite keine Aussicht winkte, eine befriedigende Lösung durch einen schiedsrichterlichen Spruch für Österreich zu erzielen. Das Wiener Cabinet beeilte sich daher, dem Vorschlage Rußlands, die Vermittlerrolle zu übernehmen, beizupflichten.

Metternich erblickte in der Haltung der piemontesischen Regierung ein weiteres bedenkliches Symptom politischer Aufregung und einer dem conservativen System Österreichs widerstrebenden Richtung, welche sich in Turin bemerklich mache; er glaubte keine günstige Gelegenheit versäumen zu sollen, um die dortige Regierung auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen, welche für ihre eigene Existenz aus der Duldung entspringen müßte, womit sie dem schlechten Treiben der Faction zusah, welche die zwischen Österreich und Piemont schwebende Streitfrage im Interesse verderblicher Pläne auszubeuten bemüht sei. Er schmeichelte sich auch, Eindruck gemacht zu haben. Die sardinische Regierung machte den Vorschlag, den Vertrag vom 11. März 1751 zu lösen, dagegen aber die Convention vom 4. December 1834 zur Verhinderung des Schleichhandels und die Ausdehnung der für den Transit festgesetzten Cautelen auf alle beiderseitigen Ausfuhrartikel wieder aufleben zu lassen. Sardinien hatte in der letzten Zeit zum Theil eine Herabsetzung der Zollsätze auf einige Waaren vorgenommen, die auch Österreich zu Gute kamen, und wünschte nun, daß von österreichischer Seite bloß eine derartige Ermäßigung auf Wein stattfände, daß

---

[307]) Vortrag Metternich's vom 14. Juli 1846; kaiserliche Entschließung vom 28. Juli 1846.

der Zoll 25% des Wertes nicht übersteige. Über die finanzielle Seite hatte naturgemäß die Hofkammer zu entscheiden, aber der Staatskanzler legte hohen Wert darauf, „bei der gegenwärtigen in Italien durch die Umtriebe der revolutionären Partei bewirkten Aufregung aller gehässigen Leidenschaften gegen Österreich durch Regelung der Streitfrage der Faction einen Vorwand zu entreißen, welchen sie emsig benützte, um den König Carl Albert auf eine falsche Bahn zu verlocken". [309]) Kübeck war anderer Ansicht; durch die unbedingte Annahme der sardinischen Anträge erreichte seiner Ansicht nach Piemont sein lange verfolgtes Ziel, und wenn Österreich völlige Nachgiebigkeit und Gefügigkeit an den Tag lege, so würde das allgemeine Urtheil nicht günstig lauten. Kübeck schlug Revision des Vertrages vom Jahre 1751 vor, Wiederherstellung der Convention vom Jahre 1834, Ertheilung der Zusicherung von Seiten Österreichs, den Weinzoll auf das frühere Maß herabzusetzen. [310])

In einem ausführlichen Vortrage vom 22. April 1847 befürwortet Metternich, auf die Verhandlungen mit Sardinien einzugehen, indem er der Auffassung Kübeck's entschieden entgegentrat und dieselbe mit großer Klarheit und Gründlichkeit widerlegte. Ganz richtig bemerkte er, daß Österreich eigentlich den Proceß schon verloren habe, indem ein Schiedsrichter, der zu seinen Gunsten einen Ausspruch fälle, nicht vorhanden sei; überzeugend wies er nach, daß der Vertrag vom Jahre 1751 eigentlich nicht haltbar sei, daß durch die Erneuerung der Convention vom Jahre 1834 Österreich größere Vortheile erhalte, wofür schon die größeren Zolleinnahmen während der Dauer der Convention den Beweis liefern; er sprach sein Bedauern darüber aus, daß bezüglich des Weinzolles die Hofkammer sich entgegenstelle, da der König von Sardinien darauf hohen Wert zu legen scheine, und endlich betonte er das politische Moment, um das schwankend gewordene politische System des Turiner Hofes wieder enger an das der conservativen Mächte zu knüpfen; eine offene Annäherung Sardiniens an Österreich könnte nur eine heilsame Rückwirkung auf die so kritische Lage der italienischen Halbinsel äußern, in deren Centralstaaten die Bewegungspartei täglich kühner das Haupt erhebe und bei der Schwäche des Widerstandes, dem sie begegne, unberechenbare Verwickelungen herbeizuführen drohe. Metternich erhielt die kaiserliche Ermächtigung, den Gesandten in Turin mit der Eröffnung der Unterhandlung zu betrauen, seinem Wunsche jedoch,

[309]) Metternich an Kübeck, 29. März 1847.
[310]) Kübeck an Metternich, 7. April 1847.

daß dem Hofkammerpräsidenten aufgetragen werden möge, die Frage der weiteren Weinzollermäßigung mit Rücksicht auf die höheren politischen Motive in nochmalige Berathung zu ziehen und dem Turiner Hofe wenigstens die Aussicht zu eröffnen, daß bei der nächsten allgemeinen Tarifrevision seine Wünsche Berücksichtigung finden dürften, endlich aber in Erwägung zu ziehen, ob nicht schon jetzt in Bezug auf diesen Artikel irgend eine Verkehrserleichterung eintreten könnte, welche dem König von Sardinien einige Befriedigung zu verschaffen geeignet wäre, ohne jedoch den österreichischen Interessen zu nahe zu treten, kam die kaiserliche Entschließung nicht nach, sondern die Weisung wurde ertheilt, daß diese Angelegenheit von der gegenwärtigen Unterhandlung auszuscheiden und allenfalls einer weiteren Verständigung mit der piemontesischen Regierung vorzubehalten sei. [310a])

Die Sendung des Gubernialrathes Julius Caesar Imperatori nach Turin, um dem Gesandten Grafen Buol als Beirath bei den Verhandlungen zur Seite zu stehen, blieb ohne Erfolg, da die sardinische Regierung sich weigerte, in eine Besprechung einzutreten, solange die Auflösung des Vertrages vom 11. März 1751 nicht außer Zweifel gestellt sei. Der piemontesische Gesandte Ricci übergab der Staatskanzlei abermals Anmerkungen über die Convention zwischen Österreich und Sardinien, worin auch die Auflösbarkeit derselben erörtert wurde. [311]) Über die dargelegte Rechtstheorie entsetzte sich das auswärtige Amt, nie habe es eine monströsere revolutionäre Lehre vernommen, schrieb Meysenburg an die Hofkammer, nach dieser Theorie gebe es zwischen Nationen und Privaten nur Vertragsverbindlichkeiten auf bestimmte Zeit.

In ähnlicher Weise, wie Metternich, war auch Buol der Ansicht, daß dieser Vertrag keinen praktischen Wert haben dürfte, daß die von Österreich vorgenommene Erhöhung des Weinzolles weder in ihrer moralischen Wirkung, noch in ihrem finanziellen Ergebnisse den Erwartungen entsprochen habe, dagegen die Wiedererneuerung der Schleichhandelconvention vom Jahre 1834 den Interessen Österreichs förderlich sei. Bei dieser Übereinstimmung der Ansichten zwischen dem Gesandten, der an Ort und Stelle die Frage zu studiren Gelegenheit hatte, und dem Staatskanzler hätte man leicht den

[310a]) Die kaiserliche Entschließung vom 11. Mai 1847.

[311]) Elle peut être denouée toutes les fois, heißt es in dem Schriftstücke, qu'il convient, à une des deux parties contractantes de la faire cesser. Prétendre qu'elle est resiliable, mais d'un commun accord, ce n'est rien dire du tout, ou bien c'est affirmer qu'elle est éternelle.

leidigen Gegenstand abthun können, wenn die Hofkammer ihre Zustimmung ertheilt hätte, aber diese hielt es für nothwendig, nochmals die gutächtliche Äußerung des Cameralmagistrates in Mailand abzufordern. Dort ließ man sich Zeit. Im Juli waren die Äußerungen der lombardischen Behörde endlich eingelangt und der Staatskanzler verlangte nochmals dringend, von den Ansichten der Hofkammer in Kenntnis gesetzt zu werden.[312]) Diese erklärte nun, der Aufhebung des Vertrages vom Jahre 1751 zuzustimmen, unter der Voraussetzung, daß dem österreichischen Salzgefälle angemessene und ausreichende Sicherungen gegen den Salzschmuggel der schweizerischen Nachbarcantone gewährt werden, was durch eine Bestimmung in der neu abzuschließenden Convention gegen den Schleichhandel möglich sei; habe man sich darüber geeinigt, so unterliege die Auflösung des Vertrages und auch die Rücknahme der Zollerhöhung auf Wein keinem Anstande.[313])

Sardinien erklärte sich zur Unterhandlung wegen Erneuerung der Übereinkunft behufs Verhinderung des Schleichhandels bereit. Wenn man aber in Wien gewünscht hatte, daß die piemontesische Regierung jene Maßnahmen in Vorschlag bringe, die zur Hintanhaltung der Salzschwärzungen in die Schweiz ergriffen werden sollten, so erklärte man in Turin, daß man solche nicht kenne, sich aber nicht weigere, diejenigen in Berathung zu ziehen, die Österreich etwa in Antrag bringen würde. Graf Solar gab die Versicherung, daß die königliche Regierung die vollständige Freiheit der Bewegung, welche sie durch Auflösung des Vertrages erlangen würde, niemals zum Nachtheile ihrer Nachbarn gebrauchen würde; auch sprach der sardinische Minister die Hoffnung aus, daß nunmehr zunächst der österreichische Einfuhrzoll auf Wein vorläufig auf das frühere Ausmaß herabgesetzt würde, die weitere Verminderung aber bis auf 25% des Wertes im Laufe der Unterhandlung erzielt werden könnte.[314])

Dem Wunsche Metternich's konnte die Hofkammer nicht entsprechen, auf Berichte aus Mailand und die Einbegleitung derselben von Seite des Vicekönigs hinweisend, wonach auf eine Herabsetzung des Weinzolles unter 2 fl. jetzt weniger als jemals eingegangen werden könnte; ohne ausgedehnte Interessen der inländischen Weincultur in der Lombardei und in den venetianischen Provinzen, sowie in Südtirol zu schädigen, wäre es sogar wünschenswert, den höheren Zoll auf längere Zeit beizubehalten. Die

[312]) Metternich an Kübeck, 29. Juli 1847.

[313]) Kübeck an Metternich, 7. August 1847.

[314]) Buol an Metternich, 29. August 1847; Solar an Buol, 23. und 27. August 1847.

Hofkammer machte aufmerksam, daß durch die vorgenommene Erhöhung neue Interessen des inländischen Verkehres hervorgerufen worden seien, welche unter dem verstärkten Zollschutze sich schnell zu entwickeln begannen, und schon die Zurückführung auf den früheren Satz würde empfindlich sein; wenn man aber noch tiefer hinabgienge, wäre die Unzufriedenheit einer berücksichtigenswerten Classe der Naturproducenten in jenen Provinzen die Folge. Kübeck hielt daran fest, daß die wirkliche Aufhebung des Salzvertrages nur als Folge einer durch neuerliche Verabredung über den Schleichhandel erzielten größeren Sicherheit gegen Salzschwärzungen, sowie die Auflassung der Weinzollerhöhung nur als Folge im Zusammenhang mit jener Auflösung des Vertrages eintreten könne, und jede Verrückung dieses Ganges nicht bloß die materiellen Interessen Österreichs, sondern auch die moralischen Wirkungen des von der österreichischen Regierung mit Vorbedacht bisher eingehaltenen Benehmens gefährden werde.[315]) Graf Buol erhielt auf Grund dieser Bemerkungen die Weisung, die Bereitwilligkeit Österreichs zu erklären zur Erneuerung der Schleichhandelconvention, insoferne in dieselbe die Clausel, Österreich gegen den Salzschmuggel Schutz zu gewähren, eingeschaltet würde, nur hielt es Metternich für zweckmäßig, die Auflösung des Vertrages vom Jahre 1751 auszusprechen, da ein solcher Vorgang der sardinischen Regierung angenehmer sein werde, als wenn die authentische Auflösung des Vertrages erst nach Unterzeichnung der neuen Vereinbarung in abgesonderten Acten erfolge.[316])

In Turin schien man geneigt zu sein, sich mit der Aufhebung der Weinzollerhöhung begnügen zu wollen und keine weitere Herabsetzung zu fordern, aber man hatte die Absicht, den Vorschlag zu machen, in den neuen Vertrag die Meistbegünstigungsclausel aufzunehmen.[317]) Wenn dieses Princip, schrieb Metternich an Kübeck, auf Gegenseitigkeit begründet wäre, ließe sich dagegen kein Einwand erheben. Der Hofkammerpräsident war jedoch der Ansicht, daß er sich nicht getraue, die Unbedenklichkeit einer so umfassenden Verpflichtung von vorneherein mit Bestimmtheit auszusprechen.[318])

Die Verhandlungen zogen sich bis zum Beginn des Jahres 1848 ergebnislos hin. Nach der ganzen Lage der Dinge in Sardinien, schrieb

[315]) An Metternich, 20. September 1847.

[316]) Metternich an Kübeck, 15. October 1847 und zwei Depeschen an Buol.

[317]) Buol, Turin am 30. October 1847, an Metternich.

[318]) Metternich an Kübeck, 5. November 1847; Kübeck an Metternich, 10. November 1847.

Metternich an Kübeck am 20. Januar 1848, scheinen die Schwierigkeiten keinen anderen Wert zu haben, als den eines Mittels, um die Verhandlung in Erwartung eines eventuellen Umschwunges der politischen Lage in die Länge zu ziehen, oder sie scheitern zu machen, und nicht dem Zorn der Umwälzungspartei, dessen Ausbruch die sardinische Regierung durch eine Verständigung mit Österreich auf sich laden würde, offen entgegenzutreten.

Erst nach dem Kriege mit Sardinien gelang es, die handelspolitischen Irrungen zu einem Abschlusse zu bringen. Dem Handelsminister Bruck, der als Bevollmächtigter Österreichs den Friedensvertrag abschloß, gebührt das Verdienst, die Vereinbarung bewerkstelligt zu haben. In dem Friedensvertrage vom 6. August 1849 wurde die Vereinbarung getroffen, daß ein Handels- und Schifffahrtsvertrag auf Grundlage der Reciprocität, wornach die beiderseitigen Unterthanen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen behandelt werden sollen, abgeschlossen werden soll. Die Convention vom 4. Dezember 1834 bezüglich des Schleichhandels wurde auf zwei Jahre in Kraft gesetzt, die Convention vom 11. März 1751 wurde aufgehoben, das Hofkammerdecret vom 1. Mai 1846, welches den Zuschlagszoll auf Wein verfügt hatte, zurückgezogen. In dem am 18. October 1851 mit Sardinien abgeschlossenen Vertrage waren für einige Artikel Zollbegünstigungen gewährt; allein der Wert der Abmachung lag in der Erneuerung der Schleichhandelconvention vom Jahre 1834 und in der Vereinbarung, daß dieselbe mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse verbessert werden solle, was auch in Wien als ein bedeutendes Zugeständnis von Seite Piemonts angesehen wurde, da dasselbe nur mit großer Schwierigkeit zu erlangen war.[319])

Bei Abschluß dieser Verträge hatte der Unterhändler die Bildung eines mittelitalienischen Zollvereins in's Auge gefaßt, mit dem dann Österreich in innige Beziehungen treten sollte, streng genommen die Wiederaufnahme eines Gedankens, welchen Kübeck vor einigen Jahren in einer Denkschrift an Metternich ausgesprochen hatte. Metternich hielt damals die Bildung eines österreichisch-italienischen Zollvereins für unausführbar, aber auf eine Annäherung an die italienischen Staaten auf dem Felde der commerziellen Interessen legte er hohen politischen Wert; falls es gelänge, auf dem Boden Italiens ein mehr gemeinsames materielles Interesse in's Leben zu rufen, wäre dies das beste Gegengewicht gegen die Bestrebungen revolutionärer Secten, die wirksamste Beschwichtigung falscher Täuschungen

[319]) Baumgartner an Kraus, 7. November 1851. Der Vertrag vom 18. October bei Neumann, V, 401, die Convention über den Schleichhandel vom 22. November 1851, V, 438.

von politischer Verschmelzung und Unabhängigkeit. Auch befürchtete er durch etwaige Zolleinigungsbestrebungen den Argwohn Frankreichs zu erregen, denn die Gefahren, welche die innere Ruhe der italienischen Halbinsel bedrohen, gehen nicht so sehr von der Existenz subversiver Secten aus, sondern von dem Grade des Vertrauens, mit welchem dieselben auf Unterstützung von Seite Frankreichs hoffen können. Österreich dürfe auch nichts thun, was die commerziellen Verhältnisse der italienischen Staaten mit dem Handelsinteresse Englands in Widerspruch brächte, im Gegentheil müsse es eine Verschmelzung der Handelsinteressen mit jenen Italiens herbeizuführen suchen, die mit dem Interesse Englands vereinbar wäre. [320])

Einige Jahre später fesselten die in Italien zu Tage tretenden Bestrebungen, einen Zollbund zwischen Sardinien, Toscana und dem Kirchenstaate zu Stande zu bringen, und auch Modena und Neapel zum Beitritte einzuladen, die Aufmerksamkeit der Wiener Kreise. Metternich meinte: die Idee habe mehr den politischen Tendenzen der jetzt in Italien mächtigen Bewegungspartei als der richtigen Würdigung der Handelsinteressen der verschiedenen theilnehmenden Staaten ihr Entstehen zu verdanken, und aus diesem Grunde wähnte er, daß die Sonderinteressen der einzelnen Staaten der Ausführung große, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen werden. [321]) Ganz anders urtheilte Kübeck, er könne nicht leugnen, erwiderte er dem Staatskanzler, daß ihm die Rückwirkung auf das lombardisch-venetianische Königreich in einem sehr bedenklichen Lichte erscheine; der Verein habe ausgesprochen, von den freisinnigsten Grundlagen auszugehen, was eine anziehende Kraft auf die Lombarden ausüben und der Idee eines vereinigten Königreiches Italien immer mehr Eingang bei denselben verschaffen werde. Was sich zur Abwendung dieser Folgen im politischen Wege thun lasse, müsse er dem Staatskanzler überlassen, die commerzielle Seite sei mit der politischen verflochten, und es werden entsprechende Änderungen und Milderungen des Zollsystems eintreten müssen. [322])

Um so freudiger begrüßte man die Anregung zu Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages von Seite des Herzogs von Modena, der zu diesem Zwecke seinen Kammerherrn Volo nach Wien entsendete. Die damaligen Zollvereinsbestrebungen in Italien waren die bestimmende Ursache. 61) Metternich befürwortete lebhaft die Wünsche

[320]) Metternich an Kübeck, 10. Dezember 1841.
[321]) Metternich an Kübeck, 18. November 1847.
[322]) Kübeck an Metternich, 29. November 1847.

Modenas bei dem Hofkammerpräsidenten. Dieselben waren ohnehin nicht bedeutend: Zollfreie Einfuhr der modenesischen Weine nach Lombardo-Venetien, Zollermäßigung bei der Einfuhr nach Österreich, gegenseitige zollfreie Einfuhr von Getreide, endlich Regulirung der auf die Po-Schifffahrt bezüglichen Fragen. Durch die Weigerung des Herzogs, an den italienischen Zollverein sich zu betheiligen, schrieb Metternich an Kübeck, werde dieser Souverän die Zielscheibe der Angriffe der heute in Italien mächtigen Bewegungspartei werden; Österreichs wohlverstandenes Interesse müsse es geneigt machen, soweit nur möglich entgegenzukommen, um durch den engen Anschluß dieses Fürsten Österreichs eigene Stellung in Italien zu verstärken.[323]) Die Verhandlungen giengen rasch von Statten. Bereits am 25. Januar 1848 war Metternich in der Lage, dem Kaiser ein Protokoll vorzulegen, welches von den beiden Bevollmächtigten Volo und Esch unterzeichnet worden war. Vorläufig wurden gegenseitige Zollerleichterungen für Branntwein und für die direkte Einfuhr einiger modenesischer Erzeugnisse, als: Ochsen, Stiere, Kälber, Kühe, eingesalzenes, gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch, Salami, Blut- und andere Würste, ordinäre Hanfleinwand, Strohhüte vereinbart. Dies wurde als ein Präliminarvertrag angesehen, wodurch eine umfassende Verständigung zwischen beiden Regierungen rücksichtlich der Zollfragen überhaupt vorbereitet werden sollte. Eine aus Abgeordneten beider Staaten zu bildende Commission sollte zusammentreten, um die zur Erleichterung und Belebung des gegenseitigen Verkehres geeigneten Mittel in Betracht zu ziehen.[324]) Obgleich man schon damals die Heranziehung Parmas in's Auge gefaßt hatte, so erfolgte die Beitrittserklärung desselben doch erst am 2. Juli 1849. Tags darauf wurde eine Convention abgeschlossen über einen zwischen Österreich, Parma und Modena zu bildenden Zollverein. Delegirte der drei Staaten sollten in Wien zusammentreten und über die Einzelheiten verhandeln. Die Dauer des Zollvereins sollte vorläufig bloß ein Versuch sein und wurde deshalb auf sechs Jahre beschränkt.

Parma bestimmte den Ministerpräsidenten Baron Ward und den Staatsrath Lombardini, Modena den Grafen Volo zu Bevollmächtigten bei den zu führenden Verhandlungen. Bruck empfahl die Ernennung Hock's zum österreichischen Commissär. Am 9. August 1852 kam der Vertrag zu Stande. Da man auch einen Anschluß anderer mittelitalienischer Gebiete

[323]) Metternich an Kübeck, 10. Dezember 1847. Das Promemoria des Herzogs wurde bereits am 4. Dezember an den Hofkammerpräsidenten übermittelt.

[324]) Die kaiserliche Genehmigung erfolgte am 29. Januar 1848.

erhoffte, wurde im Hinblick auf die Erweiterung der Zolleinigung die Dauer des Vertrages auf $4^1/_2$ Jahre vom Februar 1853 bis zum October 1857 festgesetzt, und um klar darzuthun, daß es sich zunächst um einen italienischen Zollverein handle, wurde die Verbindung der beiden Herzogthümer mit dem lombardo-venetianischen Königreiche weit enger, als jene mit dem übrigen österreichischen Zollgebiete gestaltet. Auch erschien es nicht unmöglich, daß auch Sardinien einem solchen Verbande beitreten könne. Der Handelsminister Profumo eröffnete dem österreichischen Finanzbeamten Capellari, daß Piemont bereit sei, in einen österreichischen Zollverein einzutreten, und der sardinische Gesandte am Wiener Hofe sprach sich in ähnlicher Weise zu Bruck aus. Dieser war jedoch der Ansicht, daß es zunächst Österreichs Aufgabe sei, den Zollanschluß mit Parma und Modena festzustellen, bevor man in Unterhandlungen mit anderen italienischen Staaten eintrete.[325])

Seitdem ruhten die Bestrebungen wegen Anbahnung der mittelitalienischen Zolleinigung. Bruck nahm die Angelegenheit als Finanzminister in Angriff. Im Frühjahre 1857 wurde dem Herzog von Modena ein hierauf bezüglicher Plan mitgetheilt, der denselben beifällig aufnahm und auch in Florenz zu sondiren suchte. Auch hier wurde die Idee als eine berücksichtigenswerte bezeichnet, jedoch hinzugefügt, daß dieselbe reifliche Überlegung erfordere.[326]) In Wien betrachtete man es als günstiges Zeichen, daß die „vorsichtige" modenesische Regierung ihre Mitwirkung so bereitwillig zugesagt hatte. Ihre Weigerung, die Initiative zu ergreifen, fand Bruck gerechtfertigt. Man entschloß sich nun, den Versuch in Rom zu wagen, da der „heilige Vater für große Ideen zum Wohle seiner Unterthanen und zur Herstellung einer engeren Verbrüderung zwischen den Fürsten und Völkern Italiens empfänglich sei". Sein damaliger Aufenthalt in Bologna bot Gelegenheit, ihm die Angelegenheit in einer wenig auffälligen Weise nahezulegen, und es erschien zweifellos, daß, wenn einmal Rom für die Sache gewonnen sei, alle weiteren Schwierigkeiten sich leichter lösen würden, als wenn die Eröffnung von wem immer sonst ausgienge. Selbst Parma, das sich dem Plane bisher abgeneigt zeigte, mochte sodann zu gewinnen sein.[327])

Graf Buol stimmte bei; wenn der großartige Entwurf dieses Zollbundes, schrieb er am 4. Juli 1857 an Bruck, zur Wirklichkeit gelangen soll, sei die Initiative desselben womöglich der Regierung des

[325]) Bruck an Capellari, 13. September 1850.
[326]) Bericht Lebzeltern's, 17. April 1857.
[327]) Bruck an Buol, 27. Juni 1857.

Kirchenstaates selbst an die Hand zu geben und bei ihr zuerst den Versuch zu machen. Graf Colloredo sollte die ersten Schritte thun, sodann aber während der bevorstehenden Anwesenheit des Papstes in Bologna zu diesem Behufe Jemand abgesendet werden, um die hervorragenden Persönlichkeiten auszuholen, den Gedanken in seinen großen Umrissen vorzutragen, Bedenken zu beseitigen, vielleicht die päpstliche Regierung zu bestimmen, ihre Geneigtheit auszusprechen, in die vorgeschlagene Verbindung mit den anderen italienischen Staaten und mit Österreich einzugehen.

Zu dieser Mission wurde Ministerialrath Ritter von Capellari ausersehen, wenn von dem Vertreter Österreichs in Rom die Nachricht eingelaufen sein werde, daß der erste Anwurf nicht ganz abgelehnt worden sei. Eine umfassende Denkschrift wurde zu dem Zwecke ausgearbeitet, um vorerst in Rom mitgetheilt zu werden. In derselben wurden zunächst die Bedenken zerstreut, die mit Rücksicht auf die Zolleinigung zwischen Parma und Modena einerseits und Österreich anderseits erhoben werden konnten. Diese Zolleinigung, heißt es in dem Schriftstück, hatte die gehoffte allseitig günstige Wirkung nicht. Hieran tragen allerdings äußere, von ihr unabhängige Verhältnisse die Schuld: die Choleraseuche, die Getreidetheuerung, die Weintraubenkrankheit, die wiederholt auftauchende politische Aufregung, welche den Verkehr beschränkten und hemmten, die Zolleinnahmen verminderten und Vorurtheile gegen die Zolleinigung erregten; auch die Kürze der Zeit, auf welche die Zolleinigung geschlossen war, sei nachtheilig gewesen, indem sie jene Bürgschaft für den Bestand der neu gegründeten Verhältnisse nicht enthielt, wodurch allein in den Herzogthümern Industriezweige hervorgerufen hätten werden können, die auf den ihnen eröffneten großen Markt berechnet gewesen wären; endlich sei es auch möglich, was von Einigen behauptet wird, daß die Zölle des österreichischen Tarifes den Zuständen Modenas und Parmas weniger angemessen waren. Die Höhe der Schutzzölle auf gewisse Industrieerzeugnisse und der Consumtionszölle auf einzelne Colonialwaaren, welche für Österreich durch die Rücksicht auf seine mit dem allgemeinen Wohlstande eng verflochtene Industrie und die Höhe der Zölle der meisten seiner Nachbarländer geboten und gerechtfertigt waren, schienen für Länder weniger zuträglich, wo noch keine Fabriksindustrie bestand und die aus der angedeuteten Ursache auch während der Dauer der Zolleinigung sich nicht entwickeln konnte, und wo die niederen Zölle der Nachbarstaaten einen bedeutenden Schmuggel mit jenen hochbelegten Waaren hervorriefen. Es werde daher im gemeinsamen Einverständnisse der zollgeeinten Regierungen der Zolleinigungsvertrag nach

seinem Ablauf nicht wieder erneuert werden. Österreich habe Alles gethan, was es auf seinem Standpunkte zur Anbahnung einer Zolleinigung mit Italien unter seiner unmittelbaren Theilnahme zu thun vermochte.

Was aber auf dem betretenen Wege nicht zu erreichen war, könne eben in anderer Weise angestrebt werden. Österreich könne nicht wünschen, daß die wahrhaft conservativen und wohlgesinnten, ihm enge befreundeten Regierungen Italiens in ihrer Isolirung verbleiben oder in dieselbe zurückfallen, und auf diese Weise Anlaß zur Wiedererweckung der alten Klage über die commerzielle und industrielle Trennung und Zersplitterung Italiens und zur Wiederkehr der Agitation für eine Zolleinigung Italiens unter der Hegemonie Piemonts geben. Österreich wünsche und rathe daher, daß durch die vereinten Bemühungen der vier mittelitalienischen Staaten: Rom, Toscana, Modena und Parma eine mittelitalienische Zolleinigung zu Stande komme, und es sei gerne bereit, mit einem solchen Zollverband in ein enges handelspolitisches Verhältnis zu treten, dergestalt, daß die neue Zolleinigung gegen jede nachtheilige Zumuthung von Außen gesichert erscheine und auf national-ökonomischem Felde ein Zusammenschluß fast aller jener italienischen Länder erfolge, welche durch ihre Lage und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dazu berufen seien. Es wäre dies gewiß die siegreichste Antwort gegen alle Verdächtigungen und Anfeindungen der conservativen Regierungen von Seite der Bewegungspartei; denn Österreich sei durch sein lombardo-venetianisches Königreich berufen, mit diesem mittelitalienischen Zollbunde in ein engeres handelspolitisches Verhältnis zu treten, und die Schwierigkeiten, welche entgegenstehen, liegen weniger in der Sache als in der Form. Österreich sei bereit, zur Unterstützung der von ihm gewünschten Zolleinigung der mittelitalienischen Staaten mehreren Naturerzeugnissen und bestimmten durch Art und Form genau unterscheidbaren Industrieerzeugnissen derselben Zollbegünstigungen und theilweise selbst Zollbefreiungen zuzugestehen; für den Waarendurchzug würden in beiden Zollgebieten die größten Erleichterungen bewilligt werden und man würde sich gegenseitig einen genügenden Zollschutz zusichern; auch würde sich Österreich mit den Vortheilen begnügen, welche die erwähnten Erleichterungen und Zusicherungen seinem eigenen Handel und der Sicherung seiner Zolleinkünfte gewähren würden, und nur für das eine oder andere seiner Industrieerzeugnisse eine Zollbegünstigung in Anspruch nehmen. Die Clausel, auf welche Österreich ebenfalls Gewicht lege, daß ohne gegenseitige Zustimmung mit keinem anderen Staate eine Zolleinigung eingegangen werde, liege ebenfalls im allseitigen Interesse.

Durch die Verträge mit Sardinien und mit dem Zollvereine hatte Österreich nicht freie Hand, einem mittelitalienischen Zollbunde Begünstigungen zuzuwenden, da dieselben sodann den genannten Staaten ohne Entgelt eingeräumt werden mußten; es konnte daher einem mittelitalienischen Zollbunde nur solche Zugeständnisse machen, welche Sardinien und dem Zollvereine bereits gewährt worden waren. Innerhalb dieser engen Grenzen hätte aber ein Handelsvertrag zwischen Österreich und dem mittelitalienischen Zollbunde nicht jene lebhafte und innige Verbindung zur Folge gehabt, welche in national-ökonomischer Beziehung wünschenswert erschien und in politischer Beziehung angestrebt werden sollte. Man verfiel daher auf den Ausweg, eine Zolleinigung in der Form zu Stande zu bringen, wie die zwischen Algier und Corsica mit dem Festlande Frankreichs, wie jene, welche in dem deutschen Zollvereine, ehe Hannover beitrat, in den sogenannten Harz- und Leinedistricten in Anwendung war und welche in einer anderen Richtung in Österreich selbst, solange die Zwischenzolllinie gegen Ungarn und dessen Nebenländer bestand, durchgeführt erschien. Man könne sich nämlich, heißt es in der Denkschrift, sehr gut mehrere Staaten oder Gebietstheile zu einem Zollgebiete vereinigt denken, wenn auch in einzelnen derselben von den fremden Waaren geringere als die allgemeinen Zölle eingehoben und weniger strenge Controlen gehandhabt werden und zwischen ihnen und dem anderen Zollgebiete Zwischenzoll- oder Steuerlinien bestehen, an denen für gewisse Gegenstände auch im inneren Verkehre ein Zoll oder eine Steuer zu entrichten sei. Die Einheit des Zollgebietes, der Charakter einer wirklichen Zolleinigung werde durch die Gemeinsamkeit der Handelsbeziehungen gegen das Ausland, durch die gegenseitige Beschützung der finanziellen Zollinteressen, durch eine gewisse äußere Gleichförmigkeit (nicht Gleichheit) der Zolleinrichtungen und namentlich des Zolltarifes, vor Allem aber durch den Grundsatz hergestellt, daß die fremden Waaren das gesammte vereinte Zollgebiet mit denselben Documenten ohne Behinderung bis an den Ort ihrer Bestimmung durchziehen, und wenn sie einmal den allgemeinen Einfuhrzoll entrichtet haben, an keiner Zwischenzolllinie zur Entrichtung eines neuen Zolles verhalten werden. Dieser Gedanke sei es nun, der auf das Verhältnis Österreichs zu dem mittelitalienischen Zollbunde angewendet werden soll. Die mittelitalienischen Staaten mögen jene niedrigen Zölle gegen das Ausland festsetzen, welche ihren Verhältnissen zusagen, von dem österreichischen Tarife nur den äußeren Rahmen, seine systematische Reihenfolge, seine Klassen und Abtheilungen beibehalten und im Übrigen alle jene Unterabtheilungen weglassen oder zusammenziehen,

welche seine Anwendung erschweren, die Zolleinrichtung vereinfachen, die Grenzbewachung auf einem weniger kostspieligen Fuße ordnen, die österreichischen Erzeugnisse mit wenigen Ausnahmen einem gleich hohen Zolle wie die Erzeugnisse des Auslandes unterwerfen, kurz, sie mögen die Interessen ihrer Finanzen und die Bedürfnisse ihrer Bevölkerungen im weitesten Umfange berücksichtigen, alles dies hindere sie nicht, mit Österreich in eine Zolleinigung in der dargestellten Art zu treten und sich die politischen, finanziellen und commerziellen Vortheile zu sichern, welche aus einem solchen Verhältnisse hervorgehen.

Diese Denkschrift vom 6. Juni 1857, welche in dem zweiten Theile nur einige Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Zolleinigung praktisch verwirklicht werden könnte, enthielt, wurde zunächst dem Herzog von Modena mitgetheilt. Zwischen Österreich und demselben wurde über eine Zolleinigung auf dieser Grundlage verhandelt; nur sollte in dem Vertrage die Clausel nicht fehlen, daß die beiden Regierungen von demselben im Falle des Zustandekommens eines mittelitalienischen Zollbundes zurücktreten würden.

Am 11. Juli 1857 verständigte Colloredo die Regierung, daß er das Memoire dem Staatssecretär überreicht habe; dieser billige das Princip und wolle die Frage studiren lassen. In Folge dieser Meldung wurde Capellari angewiesen, sich nach Bologna zu begeben. Sein von dort am 23. Juli erstatteter Bericht ist sehr interessant. Vor der Audienz beim heiligen Vater hatte er Besprechungen bei einigen hochgestellten Würdenträgern: dem Generalvicar des Erzbischofs von Bologna, Monsignore Svegliati, sowie mit dem Prolegaten von Bologna und päpstlichen Commissär, Monsignore Amici, dem Unterstaatssecretär Berardi, endlich mit Pacca. Von Pius IX. erhielt Capellari die Zusicherung, die päpstlichen Minister seien angewiesen worden, den österreichischen Vorschlag in reifliche Erwägung zu ziehen und hierüber Vortrag zu erstatten; es würde ihn freuen, wenn er, wie er hoffe, sich in der Lage sähe, einem Wunsche des Kaisers zu entsprechen. Modena sei für die Sache sehr günstig gestimmt, an Parmas Zustimmung sei nicht zu zweifeln, in Toscana müsse das Terrain durch die dortige päpstliche Gesandtschaft sondirt werden. Habe man sich der Zustimmung der drei Staaten versichert, werde es an der Zeit sein, über die Art der Ausführung durch Abgeordnete der vier Regierungen in Rom die Verhandlungen einzuleiten, wobei im geeigneten Momente auch ein Repräsentant Österreichs zu interveniren haben werde.

In erster Linie hing die Entscheidung vom Staatssecretär Antonelli ab, und der Wunsch Bruck's gieng dahin, daß durch die kaiserliche Botschaft in Rom ein Einfluß auf die Mitglieder der Commission genommen würde.[328]) Die Berichte aus Rom ließen indeß eine rasche Erledigung nicht erwarten. Der Cardinal Antonelli erkannte die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Zolleinigung, meldete Colloredo, die eingeleiteten commissionellen Berathungen werden jedoch nach althergebrachter Gewohnheit, von der man sich in Rom abzugehen nicht entschließen könne, einen schleppenden Gang nehmen und auf so manche Schwierigkeit stoßen.[329]) Nach einem halben Jahre war die Angelegenheit nicht vorwärts gekommen. Antonelli versicherte wiederholt, daß er mit den Grundsätzen der Denkschrift einverstanden sei, jedoch der Verwirklichung stünde in erster Linie die Besorgnis entgegen, daß die Aufhebung der Zwischenzolllinien zwischen den vier Staaten die industriellen Interessen, deren Schutz den Regierungen obliege, in mannigfacher Beziehung verletzen werde.[330])

Colloredo wurde angewiesen, die Besorgnisse zu zerstreuen. Allerdings sei jede Zolleinigung nur unter der Voraussetzung möglich, daß manches untergeordnete Interesse, manche liebgewordene Eigenthümlichkeit und manches Vorurtheil beseitigt werde. Nur ein Eingehen auf die Verhandlung, etwa in der Form einer vorläufigen Conferenz der mittelitalienischen Staaten, wozu vom heiligen Stuhle die Einleitung zu ergehen hätte, könne zum Ziele führen. Allzugroße Detailstudien innerhalb eines einzigen Staates seien gegenwärtig noch von keinem Nutzen und werden nur dazu dienen, die Furcht vor den künstlichen, nicht einmal vorhandenen Schwierigkeiten zu vermehren.[331]) Die Elemente des Widerstandes waren jedoch in der Zollverwaltung Roms zu suchen. Die Mitglieder derselben hatten an dem weiteren Bestande der herrschenden Mißbräuche, namentlich an den Unterschleifen ein größeres Interesse als an einem italienischen Zollbunde, wodurch jedenfalls eine größere Ordnung in der Verwaltung angebahnt worden wäre, und die Verzögerung, sowie die geringe Bereitwilligkeit, die Initiative zu ergreifen, waren dadurch erklärlich genug.[332]) Einen Monat später meldete der Botschafter, die römische Regierung nehme Rücksicht auf die heimische Tuchfabrikation, sowie auf die vermeintliche Nothwendigkeit,

[328]) Bruck an Buol, 4. August 1857.
[329]) Colloredo, 14. August 1857.
[330]) Colloredo, 30. Januar 1858.
[331]) Bruck an Buol, 30. März 1858.
[332]) Colloredo, 13. März 1858.

die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide nach Umständen bald zu erleichtern oder bald zu erschweren oder ganz zu verbieten.[333]) In Wien suchte man auch diese Bedenken zu zerstreuen. Wenn die päpstliche Regierung populären Vorurtheilen Rechnung tragen zu müssen glaube, könnte die Zolleinigung auch mit dem Vorbehalt geschlossen werden, daß es den zollvereinten Staaten freigestellt bliebe, bei einer zu besorgenden Getreidetheuerung die Ausfuhr von Cerealien durch erhöhte Einfuhrzölle zu erschweren oder theilweise ganz zu verbieten.[334])

Im Herbste 1858 wurde nochmals der Versuch gemacht, die Verhandlung in Fluß zu bringen. Auf Rom konnte man nicht rechnen. Österreich war nicht in der Lage, die Initiative zu ergreifen, da zu befürchten stand, daß, wenn das Geheimnis nicht gewahrt würde, die Einmischung außeritalienischer Regierungen veranlaßt werden könnte. Allein es standen Verhandlungen über die Bahnanschlüsse in Italien bevor. Auch hatte zwischen Österreich und Modena vor Kurzem der Abschluß eines Vertrages stattgefunden. Wenn die italienischen Regierungen eine Zolleinigung bewerkstelligten, konnte Österreich in ein ähnliches Verhältnis zu derselben treten, wie in dem modenesischen Vertrage festgesetzt worden war. Zu diesem Zwecke sollte der modenesische Ministerresident in Wien, Volo, der Österreich ergeben war und die Denkschrift über die Zolleinigung in's Italienische übersetzt hatte, mit der Führung der Präliminarverhandlungen betraut werden. Er sollte nach Rom gehen, dort den Wünschen Österreichs Ausdruck geben und den heiligen Vater bewegen, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen, und wenn auch die Verhandlungen in Rom zu keinem Ziele führen, die übrigen italienischen Regierungen befragen, ob der Plan überhaupt auf ihre Zustimmung rechnen dürfe.[335]) Die Sendung des Grafen Volo unterblieb jedoch, da der Herzog von Modena Bedenken erhob. Auch trat noch ein anderer Umstand ein, der es räthlich erscheinen ließ, wenigstens vorläufig die ganze Frage zu vertagen.

Am 15. October war nämlich der Zollvertrag zwischen Österreich und Modena zu Stande gekommen, dessen Abschluß man eine große Bedeutung beilegte, weil durch denselben ein italienischer Zollverein ohne Österreich unmöglich gemacht wurde; im Gegentheil wähnte man damit die Grundlagen eines italienischen Zollbundes gelegt. Im Vergleiche mit dem bisherigen Vertrage, worin der österreichischen Industrie ein zollfreier

[333]) Colloredo, 24. April und 8. Mai 1858.
[334]) Bruck an Buol, 14. September 1858.
[335]) Bruck an Buol, 17. October 1858.

Verkehr im Herzogthume zugesichert war, waren nun allerdings Zollsätze, wenn auch niedrige, vereinbart worden, dagegen wurden österreichischerseits etwa 600.000 Lire erspart, welche an Modena bisher zur Ergänzung des ihm verbürgten Minimums der Zolleinnahmen bezahlt werden mußten. Es entfielen auch die nachtheiligen Folgen des Schmuggels, der von den sehr schlecht bewachten Grenzen Modenas bis in das Innerste der Lombardei und der venetianischen Provinz getrieben wurde; denn während früher alle modenesischen Erzeugnisse zollfrei nach Österreich übergiengen, war nunmehr die Zollfreiheit auf den gemeinen Wein beschränkt, die sonstige Zollermäßigung war ohne finanzielle Bedeutung. Auch war darauf Bedacht genommen worden, daß die beiderseitigen Zölle gegen das Ausland in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen sollen, daß es nicht lohnend wäre, fremde Waaren in Modena zu verzollen und dann als modenesische Erzeugnisse zollfrei oder gegen den Begünstigungszoll nach Österreich einzuführen. Nur des Bedenkens konnte man sich bei dem Abschlusse des Vertrages nicht erwehren, welche Rückwirkung derselbe auf die anderen Staaten ausüben würde. Die Besorgnis war keine unbegründete, daß der Zollverein und Sardinien auf Grund der Handelsverträge vom 18. October 1851 und vom 19. Februar 1853 dieselben Begünstigungen von Österreich in Anspruch nehmen könnten, welche Modena in dem neuen Vertrage gewährt worden waren, indem sie behaupten konnten, daß der neue Vertrag keine Zolleinigung sei, sie daher ohne Entgelt auf die Zollerleichterungen Anspruch hätten, welche Modena und Österreich sich gegenseitig eingeräumt hatten. Hock, der den Vertrag mit Modena abgeschlossen hatte, suchte zwar diese Bedenken zu zerstreuen. Um aber allen Eventualitäten zu entgehen, wurde der Allerhöchsten Entschließung vom 20. September entsprechend in dem dritten geheimen Artikel ausdrücklich erklärt, daß der Vertrag mit Modena von selbst ohne Aufkündigung, bloß gegen rechtzeitige Verständigung der herzoglichen Regierung, aufhöre, falls Österreich mit seinen Bemühungen, die Ansprüche Sardiniens und des Zollvereins auf Gleichstellung zurückzuweisen, nicht durchdringe oder nicht durchzudringen hoffe. Die ganze Unbequemlichkeit, welche aus dem Vertrage hervorgehen könnte, sei daher lediglich darauf zurückgeführt, daß derselbe ohne Wirkung bleibe, aber selbst in diesem Falle sei dafür gesorgt worden, daß Modena den österreichisch-sardinischen Verträgen vom 18. October und 22. November 1851 beitrete, oder besser gesagt, seinen Beitritt, den es bereits Sardinien gegenüber ausgesprochen hatte, nunmehr Österreich gegenüber erkläre.[62]

Die mühevolle Arbeit war umsonst gewesen. Auf Grund der mit Sardinien abgeschlossenen Convention richtete Graf Cavour eine Note nach Wien mit dem Ansuchen um Zugestehung aller Zollermäßigungen und sonstigen Vortheile, welche Österreich durch Vertrag vom 15. October 1857 Modena eingeräumt hatte. Es fragte sich daher nochmals, ob der Vertrag mit Modena eine vollständige Zolleinigung in sich schließe, und im Ministerium des Äußern beantwortete man die Frage verneinend und neigte sich der Ansicht hin, daß, wenn Österreich dies nichtsdestoweniger Sardinien gegenüber behaupten und die von demselben erhobenen Ansprüche zurückweisen sollte, damit durchzudringen nicht bloß äußerst schwierig, sondern fast unmöglich sein würde. Vielleicht würde man dennoch den Versuch gemacht haben, auf der Ansicht, daß der österreichisch-modenesische Vertrag eine wirkliche Zolleinigung in sich schließe, zu beharren, wenn nicht auch von anderer Seite Anstände erhoben worden wären. Preußen hatte nämlich die Rechtsbeständigkeit des Vertrages mit Modena angefochten, und man vermuthete, daß Sardinien hiervon Kenntnis erhalten und darin einen erwünschten Vorwand finden könnte, Österreich mit einigem Anschein von Recht eines Vertragsbruches zu zeihen und hierdurch die ohnedies schon äußerst gespannte politische Position noch gefahrdrohender zu gestalten.[336])

Auch in den Finanzkreisen trat ein Wechsel der Ansichten ein, und die Handelsvortheile, welche der Vertrag mit Modena bot, erschienen durch die finanziellen Nachtheile aufgewogen. Die schlechte Finanzverwaltung, heißt es in einer Arbeit Hock's, welche bereits die ungünstigen Erfolge des Zolleinigungsvertrages vom 9. August 1852 und dessen endliches Aufhören veranlaßte, habe auch bei dem neuen Vertrage ihren unglücklichen Einfluß bethätigt. Unter diesen Umständen sei nur der politische Gedanke von höherem Wert, nämlich jener Zolleinigungsvertrag sollte zeigen, wie die mittelitalienischen Staaten zu einem vollständigen Zollbunde sich einigen und wie Österreich daran theilnehmen könnte, ohne Mitcontrahent zu sein, vielmehr erst mit demselben ein näheres Vertragsverhältnis, wie es jetzt mit Modena bestehe, vereinbart werden sollte. Die bisherigen Unterhandlungen behufs des Zustandekommens eines solchen Zollbundes lassen aber keineswegs ein Gelingen desselben in den nächsten Jahren voraussehen und ebensowenig sei zu verkennen, daß weder die Gegenwart einer französischen Besatzung in Rom und Civitavecchia, noch die politische Lage des Augenblickes diesen Plan begünstigen. Dazu kam, daß man Ende 1858 auch auf

[336]) Buol an Bruck, 18. Dezember 1858.

den Gedanken aus dem Grunde Verzicht leisten mußte, da von Seite des Zollvereins Einwendungen erhoben wurden. Der dritte geheime Artikel legte Österreich die Verpflichtung auf, den Vertrag gegen die von Piemont und dem deutschen Zollvereine etwa zu erhebenden Bedenken zu vertheidigen und Modena von den diesfalls unternommenen Schritten zu verständigen.

Trotz dieser Zwischenfälle gab man den großen Plan eines mittelitalienischen Zollbundes unter entfernter Theilnahme Österreichs nicht auf und behielt sich vor, bei passender Gelegenheit darauf zurückzukommen. Bruck meinte, man solle vorerst eine Vereinbarung mit Modena und Parma anstreben, Toscana und Rom würden dann um so leichter zu bewegen sein, daran theilzunehmen, besonders dann, wenn die Eisenbahnen vollendet sein werden, welche diese Staaten miteinander fester verbinden würden.[337]) Der Vertrag mit Sardinien gieng 1862 zu Ende, und Österreich hoffte, daß es möglich sein werde, für den Fall der Erneuerung desselben auf die Aufhebung oder Modification des Artikels XV zu dringen, und daß dann kein Hindernis mehr im Wege stehen werde. Die Zwischenzeit sollte zur weiteren Ausbildung und Durchführung des Planes benutzt, der Vertrag mit Modena vom 15. October 1857, auch wenn er aufgehoben werde, das Vorbild bleiben, nach welchem die Theilnahme Österreichs an dem mittelitalienischen Zollbunde sich werde regeln lassen.[338])

Die Ereignisse des Jahres 1859 begruben die handelspolitischen Pläne in Bezug auf eine mittelitalienische Zolleinigung für ewige Zeiten. Eine Zeit lang beschäftigte sich Bruck wohl mit einer Modification des Planes. Österreich war durch den Frieden von Villafranca in dem Besitze von Venedig geblieben und sollte auch einer italienischen Conföderation angehören, welche Florenz, Modena, den Papst, Neapel und Parma zu Mitgliedern zählen sollte. Bruck erblickte darin ein Mittel, den geschwächten Einfluß Österreichs in Italien wieder emporzuheben, „wenn es in derselben vorzugsweise den italienischen Standpunkt festhielte und nicht als ein Hindernis, sondern als ein Beförderungsmittel der italienischen Einheit in all dem, worin sie die Unabhängigkeit und Souveränetät der Fürsten nicht verletze, also vor Allem auf dem Gebiete des Handels und der Industrie erschiene". Selbst vom politischen Standpunkte hielt er eine gänzliche Zolleinigung zwischen dem venetianischen Königreiche und den übrigen Gliedern der Conföderation für angezeigt, und die Nachtheile einer

[337]) Eigenhändig von Bruck auf den Entwurf einer Note an Buol, 27. Dezember 1858.

[338]) Obige Note.

commerziellen Trennung dieses Landes von dem übrigen Reiche würden seiner Meinung nach durch einen ausgedehnten, vielen österreichischen Erzeugnissen in Italien einen bevorzugten Markt sichernden Handelsvertrag ausgeglichen worden sein. [339])

In dem Friedensvertrage von Zürich vom 10. November 1859 wurde der im Jahre 1851 geschlossene Vertrag erneuert, aber die in demselben gewährten Begünstigungen wurden nur bei jenen Waaren in Anwendung gebracht, welche über die Grenze zwischen dem eigentlichen Sardinien und dem österreichischen Zollgebiete eingehen; auf jene Waaren, welche über die Grenze gegen Modena und den Kirchenstaat oder zur See in das österreichische Gebiet eingeführt wurden, oder welche aus dem gebundenen Verkehre Sardiniens herstammten (Transitogüter), wurden die vertragsmäßig zugestandenen Zollbegünstigungen nicht angewendet. Auf gleiche Weise verfuhren die sardinischen Zollämter; die Österreich durch die Verträge vom 18. October und 22. November 1851 eingeräumten Begünstigungen wurden nur an der bezeichneten Grenze längs der an Sardinien abgetretenen Landestheile der Lombardei und nicht an anderen Grenzen gewährt, so daß österreichische Waaren, um in Modena, Parma, Florenz, Neapel oder Sicilien an den niedrigeren Zöllen des französisch-italienischen Vertrages theilnehmen zu können, den Weg durch die Lombardei machen mußten.

Die Nothwendigkeit neuer handelspolitischer Abmachungen wurde jedoch tief gefühlt. Die Börsendeputation in Triest richtete ein hierauf bezügliches Gesuch an das Ministerium. Die Urproduction und Industrie Venedigs waren bisher auf den Absatz in der Lombardei angewiesen und man wünschte daselbst den Verkehr mit dem an Sardinien abgetretenen Gebiete zu erhalten. Auch in den anderen Theilen des Reiches befürchtete man eine Schmälerung des Handels, da Baumwoll-, Woll-, Eisen-, Messing- und Galanteriewaaren, sowie auch Branntwein und Wein in den lombardischen Gebieten bisher nicht geringen Absatz gefunden hatten. Innig waren auch die Beziehungen zwischen Tirol und der Lombardei gewesen. Seidencocons und Rohseide wurden aus Tirol nach Mailand geführt und als filirte Seide zurückgebracht. Die Klagen aus Tirol und Vorarlberg über den unterbundenen Verkehr waren aus diesem Grunde lebhaft, und Erzherzog Carl Ludwig unterstützte in einem an den Kaiser gerichteten Schreiben die Wünsche dieser Länder auf Zollverhandlungen mit Sardinien und

[339]) Aus einer Note an Rechberg, 1. October 1859.

Rücksichtnahme auf die Erzeugnisse derselben.[340]) In Wien hielt man jedoch den Abschluß eines Handelsvertrages mit Piemont allein nicht für räthlich. Von den politischen Ergebnissen abgesehen, war hauptsächlich die Erwägung ausschlaggebend, daß man in Turin in Folge der bereits abgeschlossenen Verträge mit verschiedenen Staaten Österreich specielle Begünstigungen nicht einräumen konnte.

Nach der Einverleibung des Königreiches beider Sicilien nahm bekanntlich Victor Emanuel den Titel eines Königs von Italien an. Das österreichische Cabinet erklärte, daß es diesen „im Rechte nicht begründeten Titel nicht anerkenne, als auch insbesondere gegen die widerrechtliche Gewaltthat, wodurch bisher unabhängige Staaten und Länder ihrer legitimen Landesfürsten beraubt und willkürlich einem fremden Herrscher unterworfen werden, feierlich Protest erhebe". Die von der neuen faktischen Regierung im Gebiete des Königreiches beider Sicilien und in den annectirten Theilen des römischen Staatsgebietes aufgestellten Behörden werden als illegal angesehen werden. Um aber unter der consequenten Durchführung dieses Principes nicht die privatrechtlichen Interessen der Angehörigen beider Staaten leiden zu lassen, erklärte das Ministerium des Äußern der sardinischen Regierung, es würde den in der letzten Zeit von Piemont annectirten Ländern gegenüber genau dasselbe Verfahren beobachtet werden, welches bisher bezüglich der bereits früher von Sardinien in Besitz genommenen Gebiete von Parma, Modena, Toscana und der Romagna beobachtet worden sei, wobei jedoch ein für allemal der oberwähnte Protest aufrecht erhalten und Verwahrung dagegen eingelegt werde, daß etwa aus diesen dem Privatverkehre gestatteten Erleichterungen die diesseitige Anerkennung der Annexion des Königreiches beider Sicilien, der römischen Marken und sonstiger Theile des Kirchenstaates an Piemont gefolgert werden könnte.

Nun bestand zwischen Österreich und dem Königreiche beider Sicilien ein Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 4. Juli 1846, der später eine Erweiterung erfahren hatte[341]), indem neapolitanische und sicilianische Weine bei der Einfuhr nach Österreich eine Zollbegünstigung zugestanden erhalten hatten. Im Jahre 1860 wurde nun in Erwägung gezogen, ob diese Begünstigung auch nach Annexion des Königreiches beider Sicilien durch Italien aufrecht zu erhalten sei. Die italienische Regierung hielt die Stipulation des Vertrages vom Jahre 1846, und die österreichischen Schiffe

[340]) Erzherzog Carl Ludwig an den Kaiser, Innsbruck, 17. August 1859.

[341]) Erlaß des Ministeriums des Äußern und des Handels vom 29. März 1856, R.-G.-Bl. Nr. 41.

genossen in den Häfen Siciliens und Neapels die ihnen eingeräumte Begünstigung; in Folge dessen wurde auch von der österreichischen Regierung angeordnet, daß jenen Waaren, über deren Ursprung aus Sicilien und Neapel gegründeter Zweifel nicht obwalte, die Zollbegünstigung weiter zugestanden werden solle und über die Frage der Legalität der Ämter, welche solche Urkunden ausstellen, stillschweigend hinwegzugehen sei.

Das Finanzministerium verschloß sich der Überzeugung nicht, daß diese Verhältnisse dem Handelsinteresse Österreichs nicht zusagen und eine Gleichheit der Behandlung längs aller Grenzen Italiens höchst wünschenswert sei. Italien, heißt es in einer Zuschrift an das Ministerium des Äußern, ist ein großes wichtiges Ländergebiet, für die österreichische, wie für die deutsche Industrie von großer Wichtigkeit; den dortigen Markt, den jetzt Engländer und Franzosen ausschließlich einnehmen, und um den sich auch die Schweiz bewerbe, sich anzueignen, mögen daher die wichtigen politischen Rücksichten, welche bisher in Österreich und in Deutschland die Erreichung dieses Zieles gehindert haben, irgend einen Ausweg gestatten. [342]) Der Finanzpräfect von Venedig wurde angewiesen, an das Ministerium in Florenz ein Schreiben zu richten und jene Zollbegünstigungen für Österreich in Anspruch zu nehmen, welche französischen Erzeugnissen durch den Vertrag vom 17. Januar 1863 zugestanden worden sind, und zwar für die Einfuhr über die Grenze der sardinischen Lombardei. Am 24. September 1865 erfolgte aus Florenz eine abschlägige Antwort.

Erst nach Abtretung Venedigs konnte endlich an die Regelung der Handelsbeziehungen zu dem geeinten Königreiche geschritten werden. In dem am 3. October 1866 zu Wien abgeschlossenen Friedensvertrage hatte man sich in dem Artikel XXI geeinigt, zur Förderung des Verkehres sobald als möglich die nöthigen Unterhandlungen bezüglich eines auf breitester Grundlage abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsvertrages einzuleiten. Durch Verordnung vom 16. Februar 1866 wurde die Ausdehnung der in dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Österreich und Sardinien vom 18. October 1851 von österreichischer Seite zugestandenen Begünstigungen und Ermäßigungen, sowie die Erleichterungen für den Handel der Grenzbezirke auf alle italienischen Provenienzen ausgedehnt. 63) Bereits in den ersten Monaten 1867 begannen die Verhandlungen in Florenz, wohin der damalige Ministerialrath im Handelsministerium Pretis und vom Finanzministerium Peter gesendet wurden, und obgleich noch manche Schwierig-

[342]) An das Ministerium des Äußern, 4. Juli 1865.

keiten zu überwinden waren, gelangte bereits am 23. April 1867 der neue Vertrag zur Unterzeichnung. 64) Italien erhielt bei der Einfuhr nach Österreich für Südfrüchte, Reis in Hülsen, Käse, Öl, Seidencocons, Seidenabfälle, gefärbte und gebleichte Seide, gezwirnte Leinengarne, Citronensaft Zollermäßigungen; ferner wurden die schon in den Verträgen mit Deutschland und Frankreich für einige Artikel festgestellten Zölle vertragsmäßig gebunden, so für Olivenöl in Flaschen, ätherische Öle, Seidenspitzen, Flachs und Hanf, Leinengarne rohe und gebleichte, Seilerwaaren, ordinärste Leinenwaaren, Strohgeflechte, Strohhüte und ordinäre Thonwaaren; gänzliche Zollfreiheit wurde bei der Einfuhr über die italienische Landesgrenze für zubereitete Gemüse und ordinärste Thonwaaren ausgesprochen; auch erhielt Italien wesentliche Vortheile für die Schifffahrt und die Fischerei eingeräumt, indem in Folge dieses Vertrages den italienischen Schiffen gestattet wurde, das bisher ausschließlich nur den eigenen Unterthanen vorbehaltene Recht der Küstenschifffahrt auszuüben, sowie den italienischen Fischern längs der österreichischen Meeresküste die Fischerei zu betreiben. Die Begünstigungen, welche Italien Österreich gewährte, waren Herabsetzungen des Zolles bei einer Anzahl von Artikeln, ferner Theilnahme an jenen Zollsätzen, welche in dem französischen Vertrage enthalten waren; auch die italienischen Ausfuhrzölle erfuhren eine Herabminderung. Der Vertrag sollte neun Jahre vom Tage der Ratificationsauswechslung in Kraft bleiben und falls er nicht 12 Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes gekündigt werde, für ein weiteres Jahr gelten. Die Ratification erfolgte am 30. Juni 1867.

# Eilftes Kapitel.

## Abschluß der Vertragspolitik.

Für die Zollvereinsbestrebungen Österreichs vor dem Kriege waren auch politische Gesichtspunkte maßgebend, aber es wäre unrichtig, darin allein die Erklärung für die beharrliche Consequenz finden zu wollen, mit der Österreich das Ziel verfolgte. Hervorragenden Wirtschaftspolitikern erschien die deutsche Zolleinigung im Interesse des Handels und der Industrie erstrebenswert. Für Bruck stand, wie bereits erwähnt, das politische Moment nicht in erster Linie, und bei der Begründung jener Anträge, die in der zweiten Hälfte der Fünfziger-Jahre unter seiner unmittelbaren Einwirkung im Finanzministerium ausgearbeitet wurden, finden sich nur leise Andeutungen, daß auch aus politischen Gründen die Erleichterung des Verkehres zwischen den beiden Nachbarreichen anzustreben sei. Für den Handelspolitiker bot die Geschichte des deutschen Zollvereins Anhaltspunkte genug, um auf eine Verschmelzung der Zollgebiete, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet, hinzuarbeiten. Welche Befürchtungen hatte man bei jeder einzelnen Phase der Ausdehnung des deutschen Zollvereins an das Fallenlassen der Zollschranken zwischen den deutschen Gebieten in Sachsen und Baden, in Bayern und Württemberg geknüpft und den Rückgang der Industrie für unmittelbar bevorstehend gehalten. Schon nach kurzer Zeit waren die Stimmungen umgeschlagen. Der Zollverein zog immer weitere Kreise, und während der Krisen der Fünfziger- und Sechziger-Jahre erwies sich das vor kurzer Zeit geknüpfte Band als unzerreißbar. Auch in Österreich hatten sich in den einzelnen Ländern Stimmen gegen jede Erweiterung des Zollgebietes erhoben: Rückgang der Landwirtschaft, Beeinträchtigung der Industrie wurden als unmittelbare Folgen bezeichnet.

Der böhmische Feudaladel verkündigte zur Zeit, als Maria Theresia an die Schaffung des einheitlichen Zollgebietes gieng, mit der ihm eigenen Sehergabe die Vernichtung des Wohlstandes in Böhmen, wenn das Land mit den anderen deutsch-österreichischen Ländern zollpolitisch vereint würde; die Einbeziehung Vorarlbergs wurde widerrathen, die Lombardei und Tirol sträubten sich dagegen, das Fallenlassen der Zollschranken zwischen Österreich und Ungarn erschien als eine gewaltige Gefahr für die Landwirtschaft diesseits der Leitha, aber der freie Verkehr erwies sich als ein Segen für die Länder und die Reiche, und man wähnte zur Annahme berechtigt zu sein, daß eine Zolleinigung zwischen verschiedenen Staaten von ähnlich günstigen Folgen begleitet sein würde.

Am 14. Juni 1866 gelangte in Frankfurt der österreichische Antrag, das deutsche Bundescorps gegen Preußen zu mobilisiren, zur Annahme. Die Waffen sollten über die künftige Stellung Österreichs in Deutschland entscheiden.

Eine Denkschrift des Ministers für Handel und Volkswirtschaft an den Minister des Äußern vom 22. Juni 1866 gewährt uns einen Einblick in die handelspolitischen Pläne; sie ist interessant genug, um eine wörtliche Mittheilung zu verdienen.

„Meine Stellung als Anwalt der volkswirtschaftlichen Interessen des Reiches legt mir die unabweisliche Pflicht auf, die Aufmerksamkeit für eine kurze Erörterung der in diesem Augenblicke zur Entscheidung drängenden Krisis vom handelspolitischen Gesichtspunkte aus in Anspruch zu nehmen.

„Ohne mich auf das mir fremde Terrain der hohen Politik zu wagen, ohne mir ein Urtheil über die Ursachen der Krisis anzumaßen, welche jedenfalls unsere ökonomischen Verhältnisse bis in das innerste Mark erschüttert, kann ich mir doch die Bemerkung nicht versagen, daß der Zwiespalt, welcher den deutschen Bund zu zerreißen droht, meiner innersten Überzeugung nach kaum jemals mit solcher Schärfe hätte hervortreten können, wenn das Band der Bundesverträge durch die Solidarität der materiellen Interessen befestigt gewesen wäre.

„Es ist hinlänglich und wiederholt erörtert worden, wie die Gründung des deutschen Zollvereins mehr als irgend etwas dazu beitrug, den preußischen Hegemoniebestrebungen eine feste Grundlage zu geben, und es sind nicht weniger die politischen und ökonomischen Nachtheile beleuchtet worden, welche für Österreich daraus erwuchsen, daß wir es versäumt haben, uns von allem Anfang an dem Zollvereine zu betheiligen. Die Krisen, welche sich seit 30 Jahren in den deutschen Verhältnissen gefolgt sind, haben

Preußen jedesmal Gelegenheit geboten, die Macht zu erproben, die der Primat im Zollvereine in seine Hände legte, und das Bewußtsein dieser Macht, welche die deutschen Mittelstaaten trotz des Fehlens politischer und socialer Sympathien im entscheidenden Momente mehr als einmal an den norddeutschen Großstaat hinangezogen hatte, gab Preußen im Jahre 1862 den Muth zum Abschlusse eines Vertrages mit Frankreich, der in den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Zollvereins weit weniger seine Berechtigung fand, als in dem Bestreben, einerseits sich Frankreich gefällig zu erweisen, und andererseits die Kluft zwischen Österreich und dem Zollvereine möglichst zu erweitern, eines Vertrages, welchen ganz Süddeutschland zu perhorresciren allen Grund, nichtsdestoweniger aber abzulehnen nicht den Muth hatte, weil das Zerreißen des Zollvereins noch empfindlichere Folgen nach sich gezogen haben würde.

„Unser ganzes handelspolitisches Bestreben seit 15 Jahren und zumal der Handels- und Zollvertrag vom Jahre 1853 zeugen dafür, daß wir die schwache Seite unserer Beziehungen zu Deutschland erkannten, daß wir uns bewußt wurden, wie die Steigerung unserer wirtschaftlichen Kräfte nur von dem regsten Verkehre mit dem Zollvereine erwartet werden dürfe, und daß wir es demgemäß an Bemühungen nicht fehlen ließen, die Zolleinigung mit Deutschland zu erreichen. Wir sind von diesem Ziele weitab geblieben, theils, weil Preußen jederzeit den entschiedensten Widerstand leistete, theils, weil Österreich mit zu großer Ängstlichkeit vorgieng und namentlich von der Voraussetzung ausgieng, das übrige Deutschland werde sich dem, wenn auch tendentiösen Drängen Preußens nach rapiderem Fortschritte auf der Bahn einer liberalen Zollpolitik widersetzen können, um zu warten, bis wir die Versäumnisse nachgeholt und uns in die Lage gesetzt haben würden, uns dem Zollvereine anzuschließen. Die Drohung der Sprengung des Zollvereins war eine Handhabe, welche Preußen mit Geschick benützte; so oft die Wahl an die deutschen Mittel- und Kleinstaaten herantrat, mußten sie sich für die Fortdauer des Zollverbandes entscheiden, dessen Zerreißen ihnen finanzielle und wirtschaftliche Opfer auferlegt haben würde, welche mit den von uns gebotenen Vortheilen in keinem Verhältnisse standen. So war es im Jahre 1851, so war es in den Jahren 1862—1865.

„Der preußisch-französische Vertrag widerstritt gar sehr den Absichten und Wünschen vieler Zollvereinsglieder. Unsere Bereitwilligkeit zum Eintritte in den Zollverein (Propositionen vom Juli 1862) fand bei denselben die willkommene Aufnahme. Als wir aber die Zurückweisung oder auch

nur die Modificirung des französisch-preußischen Vertrages als Bedingung unseres Eintrittes stellten, Preußen aber den Zollverein kündigte und an jenem Vertrage absolut festzuhalten erklärte, da mußte wohl die Aufrechterhaltung des in alle ökonomischen Verhältnisse eingewurzelten Zollbundes und die Gewinnung des französischen Marktes schwerer wiegen, als eine neue Zolleinigung mit Österreich, und Preußen hatte gewonnenes Spiel.

„Ich könnte mich nicht zu der Ansicht bekennen, daß es so kommen mußte. Ich hätte vielmehr schon damals den Zeitpunkt für geeignet gehalten, um das, was wir schon so lange und mit Recht anstrebten, zur Thatsache zu machen; das würde allerdings erfordert haben, daß wir den preußisch-französischen Tarif adoptirten und dies wäre mit großen Opfern verbunden, aber selbst damit, wie es mir scheint, nicht zu theuer erkauft gewesen. Anstatt dessen begnügten wir uns mit dem April-Vertrage vom Jahre 1865, der mit Beziehung auf die angestrebte österreichisch-deutsche Zolleinigung eher ein Rückschritt ist, der uns in unserer Zollgesetzgebung Fesseln anlegt, ohne entsprechende Äquivalente zu bieten und der jedenfalls als die Frucht einer Handelspolitik dasteht, welche die kaiserliche Regierung wenige Monate später ganz entschieden zu verlassen sich entschließen mußte.

„Kaum war der lange Kampf gegen den preußisch-französischen Vertrag, und zwar nicht zu unseren Gunsten, ausgefochten, als wir zur Überzeugung kommen mußten, daß wir uns der freihändlerischen Strömung, deren Ausdruck jener Vertrag in seinen Tarifsätzen war und welche die bei weitem größere Zahl der europäischen Staaten bereits erfaßt hatte, nicht länger entziehen könnten, ohne die größte Gefahr, wirtschaftlich zurückzugehen und die Staatsfinanzen zu schädigen. Wir mußten uns sagen, daß vor der Gründung und während der ersten Periode des Zollvereins der Unterschied in den Productionsverhältnissen hüben und drüben kein großer war, daß die freiere Richtung aber die zollvereinsländische Industrie allmälig gestählt und gehoben und ihr einen gewaltigen Vorsprung vor der unserigen gegeben hat, daß in der Periode 1853—1865 der industrielle Fortschritt in Deutschland wieder ein rascherer gewesen war als in Österreich, daß aber selbst bei uns das liberalere System des Zwischenzolltarifes gerade in den gewerbereichen nördlichen, der Concurrenz des Zollvereins am meisten exponirten Provinzen, die gleiche belebende Wirkung geübt hatte, welche als die Frucht der Verkehrsfreiheit noch überall wahrgenommen worden ist, und daß wir genöthigt seien, uns sofort einer liberalen Handelspolitik zuzuwenden, um der wirtschaftlichen Isolirung zu entgehen und zu hindern,

daß die Kluft zwischen unserer Leistungsfähigkeit und jener des Zollvereins sich abermals erweitere und die als letztes Ziel von uns durchaus nicht aufgegebene Vereinigung mit demselben abermals erschwere.

„Vertragsabschlüsse mit den Westmächten, welche das neue handelspolitische System inaugurirt hatten, mußten nun, nachdem der Zollverein, unser nächstes und natürlichstes Verkehrsgebiet, für weitgehende Negociationen unzugänglich geworden war, unsere Zielpunkte werden. Der österreichisch-englische Handelsvertrag kennzeichnet die von der kaiserlichen Regierung eingeschlagene Richtung.

„Daß die Entwickelungsfähigkeit des gegenseitigen Wechselverkehres und unsere wirtschaftlichen Interessen einem Vertrage mit Frankreich die Priorität hätten sichern müssen, habe ich bereits hervorzuheben die Ehre gehabt, als ich die Leitung des Handelsministeriums übernahm; die Position, welche ich vorfand, duldete jedoch einen Aufschub der damals bereits seit langer Zeit schwebend gewesenen Unterhandlungen mit Großbritannien nicht. Der Dezember-Vertrag stipulirt Maximalzollsätze von 25 und 20% des Wertes, Eurer Excellenz ist es aber bekannt, daß es in unserer Absicht liegt, diese Maxima nur als Ausnahmen gelten zu lassen, während Zollsätze im Verhältnisse von 15% des Waarenverkehres als Regel gelten sollen. Der Tarif wird sich schließlich in sehr vielen Fällen selbst unter dieser Linie bewegen, theils, weil das System desselben dies mit sich bringt, theils weil die Belebung des Handelsverkehres es erfordert und gar manche unserer bedeutenderen Industriezweige jeden Schutzes völlig entrathen können.

„Die Vorwürfe, welche dem preußisch-französischen Vertragstarife vom industriellen Gesichtspunkte und nicht mit Unrecht in der Richtung gemacht werden, daß derselbe die Zölle nicht in Proportion zu dem auf der Waare liegenden Arbeitsaufwand bemesse und daß derselbe als Schutzzolltarif unsystematisch und unlogisch sei, diese Vorwürfe treffen unseren Tarif in noch höherem Grade. Solchen principiellen Mängeln abzuhelfen ist jetzt nicht möglich, weil wir durch den April-Vertrag gebunden sind, weil unsere Finanzverwaltung Wertzölle perhorrescirt und weil am Ende auch ein innerer Widerspruch darin läge, in diesem Augenblicke Zollerhöhungen in irgend welcher Art eintreten zu lassen.

„Thatsächlich bewegen wir uns also gegenwärtig auf demselben Terrain, auf welchem sich der Zollverein befand, als er den Vertrag mit Frankreich einging, und wir werden — darüber dürfen wir uns nicht täuschen — wenn der Vertrag mit England wirklich zu einem lebendigen Wechselverkehre führen soll, wenn wir von Frankreich die Gewährung der verlangten,

für unseren Absatz einflußreichen Begehren erreichen wollen, in sehr vielen und sehr wichtigen Dingen uns kaum weit von den Sätzen des preußisch-französischen Tarifes entfernt halten können.

„Die Differenzen zwischen den beiderseitigen Tarifsätzen, welche dann noch bleiben, werden jedenfalls in keinem Verhältnisse zu den außerordentlichen Vortheilen stehen, welche unserer zum größten Theile ganz gewiß concurrenzfähigen Industrie geboten werden, wenn ihr der ganze Markt des Zollvereins offen stünde, zu dem Gewinne, welcher darin läge, daß die stets wachsenden Capitalskräfte des emsigen und sparsamen Zollvereins nach dem Wegfalle der Zollgrenze in Österreich, wo so viele Elemente zu schwunghaften Productionen vorhanden sind, gerne eine vortheilhafte Anlage suchen würden.

„Wenn ich daher der Ansicht sein muß, daß es unseren Interessen mehr entsprochen hätte, uns schon im Jahre 1862 für den Eintritt in den Zollverein trotz des preußisch-französischen Vertrages zu rüsten, so halte ich nunmehr geradezu für ein politisch und ökonomisch unabweisbares Gebot, daß wir die gegenwärtige Krisis nicht vorübergehen lassen, ohne in den deutschen Zollverein einzutreten, oder wenn derselbe von Preußen gesprengt werden sollte, mit den zu uns stehenden deutschen Bundesstaaten unter den durch den französisch-zollvereinsländischen Vertrag gebotenen Bedingungen einen Zollbund zu bilden.

„Ein solcher Schritt würde den Wünschen eines großen Theiles unserer Industriellen entsprechen, unter denen sehr viele und sehr gewichtige Stimmen die frühere Versäumnis beklagen, während für diejenigen Industriezweige, welche mit mehr oder weniger Recht eine zu starke Concurrenz fürchten, das Agio, welches selbst im günstigsten Falle nun wohl für längere Zeit bei uns wieder eingekehrt ist, einen natürlichen Schutz bildet und die gleichzeitige Gewinnung des französischen Marktes unserer Gewerbsthätigkeit jedenfalls Vortheile bietet.

„Ich halte es noch nicht an der Zeit, um in die Frage der Durchführungsmodalitäten einzugehen; unüberwindliche Schwierigkeiten können dieselben nicht bieten, zumal, wenn wir uns gegenwärtig halten, daß es sich um einen politisch, wie ökonomisch gleich großen Zweck handelt, und daß wir es sind, welche dabei mehr zu empfangen als zu bieten haben." — [343])

---

[343]) Verfasser dieses Schriftstückes ist der damalige Sectionschef, später Finanzminister Pretis.

Nach dem unglücklichen Kriege mußte voraussichtlich auf eine Zolleinigung mit Deutschland für alle Zukunft verzichtet werden. Es fragte sich nun, ob der Vertrag vom Jahre 1865 bei den Friedensverhandlungen erneuert werden oder ob Österreich vollkommen freie Hand bezüglich des Tarifes behalten solle. Im Ministerium des Äußern neigte man der Ansicht zu, keine Schwierigkeiten gegen eine Erneuerung des Vertrages erheben zu sollen.[344]) In warmer Weise sprach sich das Handelsamt dafür aus. Es dürfe wohl nicht erwartet werden, heißt es in einer Note an den Minister des Äußern vom 21. August 1866, daß bei dem Eintritt der politischen Trennung zwischen Österreich und Deutschland eine ökonomische Union, so wünschenswert auch dieselbe sein würde, zu erreichen sei, der möglichst enge handelspolitische Anschluß an Deutschland, das Streben nach Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit der gesammten wirtschaftlichen Gesetzgebung müsse aber nichtsdestoweniger für Österreich leitender Gedanke bleiben, dem bei den bevorstehenden Verhandlungen der bündigste Ausdruck zu geben sei; die Revidirung des April-Vertrages liege im österreichischen Interesse und sollte daher im Friedensinstrumente vereinbart werden. Noch war man über die Haltung der Südstaaten nicht im Klaren, ob dieselben auch künftighin im Zollverein verbleiben oder einen selbstständigen Zollbund bilden würden. Bei etwaiger Trennung des Zollvereins erschien die wirtschaftliche Einigung Österreichs mit der südlichen Hälfte als das auf jede Weise anzustrebende Ziel, wobei aber selbstverständlich die möglichste Annäherung des österreichisch-süddeutschen Bundes an den norddeutschen Zollbund ebenfalls im Auge behalten werden sollte. Hervorgehoben zu werden verdient, daß die Industriellen damals die Forderung erhoben, die Handelsbeziehungen mit dem Zollvereine nicht unterbinden zu lassen, sondern dafür zu sorgen, daß dieselben eine Fortbildung erfahren. In dem Artikel XIII des Friedensvertrages wurde vereinbart, über eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 im Sinne einer größeren Verkehrserleichterung sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Der April-Vertrag trat mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß jedem Contrahenten vorbehalten blieb, denselben nach einer Kündigung von 6 Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Bereits am Schlusse des Jahres 1866 wurden die Verhandlungen eröffnet. Für Österreich waren dieselben insofern von großer Wichtigkeit, als es in seinem Vertrage mit England principiell Ermäßigungen der

[344]) Note des Ministeriums des Äußern vom 1. August 1866.

Zollsätze zugesagt hatte, daher bemüht sein mußte, Zollherabsetzungen von dem Zollverein zu erzielen, ehe England in Besitz der eingeräumten Begünstigungen trat, da dieselben sodann auch Deutschland ohne Entgelt zugefallen wären. Österreich nahm zur Wiederanknüpfung von Zollverhandlungen die Unterstützung Sachsens in Anspruch, und erhielt dieselbe von Friesen, dem damaligen Minister, bereitwillig zugesagt.[345]) Die damals von Delbrück geleitete deutsche Handelspolitik war durchaus freihändlerisch und man zeigte sich in Berlin ebenso geneigt, den Wünschen Österreichs zu entsprechen, wie auch der freihändlerisch gesinnte österreichische Unterhändler, Pretis, den Forderungen des Zollvereins sich willfährig erwies. Die Schwierigkeit eines raschen Abschlusses lag in der von Österreich gestellten Forderung einer Weinzollermäßigung. Preußen war nicht abgeneigt, darauf einzugehen, allein es wünschte dieses Zugeständnis erst Frankreich gegenüber zu verwerten, um dasselbe zur Verzichtleistung auf den im Jahre 1865 mit Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Vertrag zu bewegen, der ein Hindernis der Aufnahme Mecklenburgs in den Zollverein bildete. In dem am 3. Februar 1867 aufgenommenen Protokoll über die Vertagung der handelspolitischen Verhandlung wurde weitere Mittheilung binnen längstens 4 Wochen darüber vorbehalten, ob die Umstände noch obwalten, welche die Vertagung nothwendig gemacht haben. Noch vor Ablauf dieser Frist — am 27. Februar 1867 — verständigte Bismarck die österreichische Regierung, daß die Verhandlungen mit Frankreich sich noch nicht derart entwickelt haben, daß Preußen sich im Stande sähe, die damit in Verbindung stehende Verhandlung mit Österreich schon jetzt wieder aufzunehmen. Auch glaube das Berliner Cabinet, daß es der Wiener Regierung mit Rücksicht auf die in Florenz schwebende Handelsnegociation selbst erwünscht sein dürfte, wenn die Verhandlungen noch nicht aufgenommen würden; Beust möge jedoch überzeugt sein, daß ihm selbst die Sache am Herzen liege und Preußen sich vorbehalte, auf dieselbe zurückzukommen, sobald die Verhältnisse es gestatten.[346]) In der Antwort bemerkte das Wiener Cabinet, daß von österreichischer Seite ein Hindernis zur Fortsetzung und Beendigung der Verhandlungen nicht bestanden habe, und erklärte seine Bereitwilligkeit, jeden Augenblick die soweit geförderte handelspolitische Negociation abzuschließen. Hinsichtlich des im Protokoll angeführten Vertagungsgrundes, die Verhandlung mit Italien betreffend, habe man Grund zu hoffen, noch im Laufe des Monates März das Ziel zu erreichen. Der österreichische

[345]) Werner an Beust, 14. November 1866.

[346]) Bismarck an Werther, 27. Februar 1867.

Unterhändler stehe daher vom 1. April zur Verfügung.[347]) Indessen zogen sich die Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich noch während des ganzen Jahres 1867 hin, und die österreichisch-ungarische Regierung zeigte sich auch bereit, dem von dem preußischen Cabinet geäußerten Wunsch gemäß, in Frankreich Schritte zur Entbindung Mecklenburgs zu thun. In einer Note, welche Andrassy an Beust am 13. November 1867 richtete, erklärte sich der ungarische Ministerpräsident ebenfalls dafür, den Wünschen Preußens nachzukommen. Eine aufmerksame Prüfung der mitgetheilten gegenseitigen Zugeständnisse, heißt es in dieser Note, welche im vorigen Jahre zwischen Österreich und Preußen besprochen wurden, gebe der ungarischen Regierung die beruhigende Überzeugung, daß bei der Revision des Zolltarifes den Grundsätzen des freien internationalen Verkehres mit Entschiedenheit Rechnung getragen wurde. Die ungarische Regierung legt auf diesen principiellen Fortschritt um so größeres Gewicht, als Ungarns agricole Interessen gebieterisch fordern, daß der internationale Verkehr keiner Beschränkung unterliege und die Zollsätze in dem Maße, als Österreich und Ungarn in den Hilfsmitteln der Industrie fortschreiten, wozu vor Allem billige Communicationen gehören, ganz behoben werden. Die österreichische Regierung war auch wirklich in Paris bemüht, zur Schlichtung der Differenzen mitzuwirken, suchte auch das Berliner Cabinet zu bestimmen bezüglich des Weinzolles den Wünschen Frankreichs nachzukommen. In Berlin zeigte man sich bereit, den Weinzoll von 4 Thaler auf $2^2/_3$ Thaler herabzumindern, Frankreich forderte 2 Thaler, Österreich redete der preußischen Regierung in's Gewissen, sich mit $2^1/_2$ Thaler zu begnügen, worauf Frankreich eingehen werde.[348])

Als später, nachdem zwischen Frankreich und Preußen eine Vereinbarung erzielt worden war, die Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen in Berlin wieder aufgenommen wurden, konnten dieselben umso rascher zum Abschlusse gelangen, da in den mit England, Frankreich und Italien abgeschlossenen Handelsverträgen bedeutende Ermäßigungen bereits zugestanden waren und es sich daher nur um einige Artikel handeln konnte, bei denen nunmehr Preußen speciell eine Zollherabsetzung zu gewähren war. Die Forderung Preußens, bezüglich der Webwaaren unter die in den erwähnten Verträgen vereinbarten Sätze herabzugehen, konnte die österreichische Regierung nicht bewilligen, da sie mit einigen Abgeordneten Fühlung

[347]) Beust an Wimpffen, 2. März 1867.

[348]) An Wimpffen in Berlin, 19. November 1867, und andere Schriftstücke, von denen einige im Rothbuche abgedruckt sind.

genommen hatte, die sich entschieden dagegen erklärten. Specialbegünstigungen erhielt Preußen für landwirtschaftliche und thierische Producte, ferner für einige Industrieartikel, als: Terpentinöl, Fußdecken, Matten aus Bast, Binsen, Schilf und Stroh, grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas, gemeines Töpfergeschirr. Die Begünstigungen waren, wie es in dem Schlußprotokolle heißt, behufs Erleichterung des Grenzverkehres gewährt, und zwar, wenn die Waaren unmittelbar aus dem Zollvereinsgebiete eingeführt wurden. Auch Österreich erhielt eine ganze Reihe von Zugeständnissen, einige von großer Bedeutung für die heimische Industrie, z. B. für Papier, Porzellan, Musikinstrumente, Sensen und Sicheln, Maschinengespinnste aus Leinen, Holzmöbel, Glas, Waaren aus Kautschuk, Seilerwaaren, endlich willigte Preußen auch in die Herabsetzung des Zolles auf Wein, wogegen es sich früher entschieden gesträubt hat, allerdings nicht in dem von Österreich geforderten Ausmaße. 65)

Leicht wurde der Regierung die Annahme des Vertrages nicht. Um von vorneherein die Gemüther zu besänftigen, bemerkte der Handelsminister bei der Einbringung am 1. April 1868, daß durch diesen und den vorausgegangenen englischen Vertrag die Zoll- und Handelsverträge nun zu einem Ruhepunkte gekommen seien, was er auch für nothwendig und geboten halte, eine Bemerkung, die mit Beifall und dem Zurufe: Jawohl! aufgenommen wurde. Der Bericht des österreichischen Finanzausschusses über den Vertrag war ziemlich kühl gehalten. Es wurde beklagt, daß die meisten Zollermäßigungen in Folge der mit Italien, Frankreich und England geschlossenen Verträge den Zollvereinsstaaten ohne Gegenleistung eingeräumt werden mußten, und bemerkt, daß ohne die Last des englisch-österreichischen Vertrages und der darauffolgenden Tractate, wenn „mit der Inaugurirung des Freihandelssystems", wie es nunmehr in Österreich adoptirt sei, den Zollvereinsstaaten gegenüber begonnen worden wäre, auf eine ausgiebigere Reciprocität hätte gerechnet werden können. Daß die englische und französische Concurrenz gerade für die wichtigsten Zweige der heimischen Industrie eine erdrückende werden könne, sei eine nicht ohne Grund gehegte Befürchtung, und es wurde nur als „ein empfehlender Umstand" für den Vertrag angeführt, daß durch denselben den Schwankungen hinsichtlich der Zollsätze vorläufig und für eine Reihe von Jahren ein Ziel gesetzt werden solle. Der Vertrag in seiner Totalität könne nicht zurückgewiesen werden, da es im gegenseitigen Interesse Österreichs und des Zollvereins liege, die Kluft der politischen Trennung so viel als möglich durch eine enge Verknüpfung volkswirtschaftlicher Ver-

hältnisse auszufüllen und „weil der Vertrag sich als ein Ganzes in einer Richtung darstellt, die zwischen Staaten, die ökonomisch eng verbunden werden sollen, eingeschlagen zu werden pflege". [349])

Der März-Vertrag mit dem Zollvereine sollte nicht der letzte sein, mit dem Regierung und Parlament sich zu beschäftigen hatten. Der zwischen Österreich und England 1865 abgeschlossene Vertrag enthielt im Wesentlichen nur Grundsätze, deren Durchführung späterer Vereinbarung vorbehalten wurde. 66) Die bereits begonnenen Verhandlungen mußten, wie bereits erwähnt, bei Ausbruch des Krieges mit Preußen vertagt werden.

Die englische Regierung drängte nach Beendigung des Krieges nicht zur Aufnahme der Verhandlungen, und man begrüßte in Wien die Nachricht des Grafen Apponyi [350]), daß Lord Stanley sich dahin ausgesprochen habe, den Zeitpunkt ganz dem Ermessen Österreichs anheimstellen zu wollen. 67) Davon abgesehen, daß in industriellen Kreisen große Besorgnisse über die Ausführung des englischen Vertrages geäußert wurden, war die Lage insoferne eine andere geworden, als die Verhandlungen mit Preußen auf Grund des Prager Friedensvertrages über die Revision des April-Vertrages im Sinne größerer Erleichterung des Verkehres zu Ende geführt werden mußten. Auch standen Verhandlungen mit Frankreich bevor, und der Abschluß in beiden Richtungen sollte nach der Absicht der österreichischen Regierung zuerst erfolgen, um sodann auf Grundlage derselben die an England zu machenden Concessionen festzustellen. Im Januar 1867 wurde eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Wiederaufnahme der Verhandlungen am 1. März beginnen sollte. Österreich hoffte, daß bis dahin namentlich mit Preußen der neue Vertrag zum Abschlusse gelangt, auch mit Italien eine Vereinbarung zu Stande gekommen sein würde, allein die Verhandlungen mit Preußen mußten, wie erwähnt, am 3. Februar auf unbestimmte Zeit vertagt werden. In Folge davon verzögerte sich auch die Verhandlung mit Italien. Einen nochmaligen Aufschub von England zu verlangen, hielt man in Wien nicht für passend, zeigte sich daher bereit, die Verhandlungen zu eröffnen, ließ jedoch in London die Erklärung abgeben, daß man mit England keinen Tarifsatz anders als eventuell stipuliren und den Termin für die Geltung der im Artikel V des Dezember-Vertrages verabredeten Nachtragsconvention nicht auf einen früheren Zeitpunkt festsetzen könne, als bis auch die mit dem Zollvereine und Italien abzuschließenden Tarifverträge in Wirksamkeit treten würden. [351])

[349]) Der Bericht des Ausschusses vom 9. Mai 1868; Berichterstatter: Winterstein.
[350]) Berichte, October und November 1866.
[351]) An Apponyi, 5. Februar 1867.

Am 3. März wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, ohne jedoch nach zwei Monaten zu einer Verständigung geführt zu haben. Die Ansichten zwischen den Commissären und Bevollmächtigten Österreichs und Englands über die Auslegung und Anwendung des vertragsmäßigen Princips der Durchschnittsberechnung giengen auseinander. Die österreichischen und ungarischen Mitglieder der Commission vertraten den Standpunkt, daß für die Wertbestimmung der Durchschnittspreis sämmtlicher Waarengattungen einer bestimmten Zollposition als Grundlage anzunehmen sei; die englischen Commissäre legten die billigsten einer Position eingereihten Waaren der Wertbemessung für die ganze Kategorie zu Grunde, wodurch ein geringerer Zollsatz ermittelt wurde. Sodann aber trat dem Abschlusse eines Handelsvertrages der Ausgleich mit Ungarn hindernd in den Weg. Über die Competenz der Vertretungskörper war damals nur insoferne eine Entscheidung schon getroffen worden, als bereits das Zugeständnis gemacht war, daß die Gesetzgebung auch über Angelegenheiten der Volkswirtschaft und des Handels dem ungarischen Reichstage anheimfallen sollte, während aber über die Behandlung von Handelsverträgen noch keine Vereinbarung zu Stande gekommen war.[68] Entscheidend aber für den Wunsch der Regierung, einen Aufschub zu erhalten, war der Umstand, daß mit dem Zollverein ein Abkommen noch nicht zu Stande gekommen war und die Einräumung von Zollerleichterungen an England ein Compensationsmittel vorwegnahm, welches bei den Verhandlungen mit dem deutschen Nachbarstaate verwertet werden konnte, um dafür andere Zugeständnisse zu erhalten.[352])

Zu wiederholten Malen wurden die Verhandlungen begonnen und wieder vertagt. Es ist ein Verdienst des damaligen Sectionschefs Pretis, die ungemein peinlichen Besprechungen mit den englischen Commissären über die Werte der Textil- und Eisenindustrie durch das Protokoll vom 8. September 1867 zum Abschlusse gebracht zu haben. England verzichtete auf die im Vertrage vom Jahre 1865 zugesicherten principiellen Gewährnisse bezüglich der Zollsätze und erhielt für eine Anzahl Waaren Zollermäßigungen, die jedoch nicht über jene Tarifsätze hinausgiengen, welche bei den Verhandlungen in Berlin über den neuen Handelsvertrag Deutschland bereits zugestanden waren, worauf England jedenfalls in Folge der Meistbegünstigungsclausel ein Recht gehabt hätte. Aber es wurde ein verhängnisvoller Zusatz stipulirt, die wesentlichste Bedingung des Compromisses von

[352]) An Apponyi, 9. Juli 1867, und andere Schriftstücke.

englischer Seite, daß englischen Importeuren bei der Einfuhr von Schafwoll- und Baumwollfabrikaten die Wahl gelassen werde, solche vom Jahr 1869 an entweder nach den bestehenden Gewichtszöllen oder bei den Hauptzollämtern von Wien, Prag und Pest auf Grund des Wertes zu verzollen; der Zoll solle für Schafwollwaaren 15%, für Baumwollwaaren 25% und vom Jahre 1870 an 20% betragen. Da die österreichische Regierung sich nicht verpflichten konnte, die in dem Protokolle zugestandenen Zollherabminderungen bereits am 1. Januar 1868 eintreten zu lassen, weil sie die Sicherheit nicht besaß, daß bis dahin der Vertrag mit Deutschland abgeschlossen sein werde, so wurde vereinbart, die Verhandlung bis zu einem Zeitpunkte zu vertagen, wo selbe entweder durch eine Convention, welche Großbritannien die zugesagten Tarifmodificationen sichert, oder durch ein Protokoll, welches die in Erfüllung des Vertrages vom Jahre 1865 im Wege der Gesetzgebung bereits vollzogene Ausführung verzeichnet, zu einem förmlichen Abschlusse gebracht werden sollen. Jedenfalls aber haben die Zollsätze, welche in dem Übereinkommen vom 8. September England zugesagt wurden, mit 1. Januar 1869 in Kraft zu treten. In einer Note des Ministers des Auswärtigen an Bloomfield wurde das britische Cabinet ermächtigt, im Falle bis zur Eröffnung des englischen Parlaments die Hindernisse, welche für jetzt noch dem rechtsgiltigen Abschlusse und der verfassungsmäßigen Durchführung von Zollverträgen und anderen völkerrechtlichen Geldverpflichtungsübereinkünften im Wege stehen, noch nicht überwunden sein sollten, über den Stand der Verhandlungen eine klare und ausführliche Darstellung zu geben.

Als im März 1868 die Vertragsverhandlungen mit dem Zollvereine in Berlin dem Abschlusse nahe waren, wünschte Beust jene mit England wieder aufzunehmen, nachdem von Seite der britischen Regierung darauf besonderer Wert gelegt wurde, um sodann beide Verträge, mit England und mit dem Zollvereine, den Vertretungskörpern beider Reichshälften gleichzeitig vorlegen zu können.[353]) Eine Einigung über einen von England mittlerweile angeregten Schifffahrtsvertrag kam auch am 30. April zu Stande, dessen Ratification am 26. Juni erfolgte. Die Nachtragsconvention gelangte jedoch nicht zur Unterzeichnung, die Verhandlung wurde abermals am 2. Mai auf weitere zwei Monate vertagt. Durch die inzwischen

[353]) Beust an Plener, 9. März 1868. Die Verhandlungen wurden am 31. März wieder aufgenommen. Ungarn entsendete den Sectionsrath im ungarischen Handelsministerium Friedrich von Harkányi und den Concipisten der Gerichtstafel Julius Schnierer; von österreichischer Seite nahm Pretis Theil.

erfolgte Verlautbarung des neuen Handelsvertrages mit dem Zollvereine hatte England indirekt jene Begünstigungen erhalten, welche es in Anspruch genommen hatte und die ihm auch in dem Protokolle vom 8. September 1867 bestimmt zugesagt worden waren. Nach der Ansicht des auswärtigen Amtes hatte jedoch Großbritannien Anspruch, die zwischen Österreich und dem Zollvereine vereinbarten Tarifsätze, die es in Folge der Meistbegünstigungsclausel des Vertrages vom Jahre 1865 auf indirektem Wege bereits erworben hatte, in einer besonderen Nachtragsconvention zugesichert zu erhalten, ferner auch das Recht, daß ihm außerdem das Zugeständnis, welches den Gegenstand des Compromisses vom 8. September 1867 ausmachte, nämlich das Abkommen eines optativen Wertzolles von 15% für Schafwollwaaren und 25, beziehungsweise 20% für Baumwollwaaren durch einen förmlichen Vertrag festgestellt zu erhalten, da dessen Unterzeichnung bei der Vertagung der Verhandlungen am 3. Mai 1867 positiv zugesagt worden sei. Beust hielt sich nach Ablauf der Vertagungsfrist zum förmlichen Abschlusse verpflichtet, durch die seiner Amtsführung vorausgegangenen Vertragsbestimmungen, sowie durch den Compromiß vom 8. September 1867, und berechtigt, weil der Handelsvertrag mit England vom 16. Dezember 1865, wovon das Protokoll vom 8. September 1867 und die mit demselben genau in Übereinstimmung zu bringende Nachtragsconvention nur die Ausführung oder ein Äquivalent der Ausführung bilden, durch das Verfassungsgesetz vom 24. Dezember 1867 und das damit anerkannte Zoll- und Handelsbündnis mit den Ländern der ungarischen Krone gleich bindende Kraft auch für die im Reichsrathe vertretenen Länder erhalten haben, ebenso wie alle bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Zoll- und Handelsbündnisses mit fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge. Auch wähnte Graf Beust auf Grund eingelaufener Gutachten, daß durch die Wertzölle keine der lebensfähigeren Industrien ruinirt und ernstlich in ihrer Existenz bedroht sei, eine Verwerfung der Nachtragsconvention daher im Reichsrathe nicht zu befürchten sei; sollte sie aber eintreten, wäre der Nachtheil nicht so groß, als wenn die Regierung eine bereits eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen und nicht einmal die Gefahr eines Versuches, sie zu erfüllen, übernehmen wollte.[351])

Beust rechnete mit solcher Sicherheit auf die Zustimmung der österreichischen Regierung, daß er bereits am 23. Juni den österreichischen Vertreter an der Themse von dem bevorstehenden Abschlusse der Convention be-

[351]) Beust an Plener, 28. Juni 1868.

nachrichtigte. Das Handelsministerium beeilte sich, der staatsrechtlichen Deduction des Grafen Beust entgegenzutreten. Das Protokoll vom 8. September sei kein Staatsvertrag, habe auch bei der verfassungsmäßigen Beschlußfassung über Artikel II des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn nicht vorgelegen. Das Recht der Reichsvertretung müsse gewahrt und die Nachtragsconvention im Sinne des Zoll- und Handelsbündnisses den beiden Legislativen vorgelegt werden. [355])

Die Nachtragsconvention wurde indeß am 1. Juli im auswärtigen Amte unterzeichnet und sollte binnen 8 Wochen (Artikel X) ausgewechselt werden. [356]) Im Notenwege wurde die Frist bis zum 1. November erstreckt. Als Apponyi dem Staatssecretär Lord Stanley von dem Abschlusse Mittheilung machte, zollte er dem persönlichen Verdienste des Grafen Beust die größte Anerkennung und fügte hinzu, daß, so sehr ihm als englischen Minister der Abschluß der langwierigen Negociation erwünscht sei, er sich nicht minder im österreichischen Interesse hierüber freue, weil er die Überzeugung hege, daß ein Zurücktreten von den gegebenen Zusicherungen in England den schlechtesten Eindruck auf die öffentliche Meinung hervorgebracht haben würde und dies auch auf die guten Beziehungen zwischen den beiden Staaten nicht ohne bedauerlichen Einfluß hätte bleiben können. Der ~~Botschafter~~ beglückwünschte den Grafen zum energischen Entschlusse, sofort zur Unterzeichnung zu schreiten, die regen Sympathien, welche Österreichs Bemühungen, auf freiheitlicher Bahn sich zu regeneriren, in England gefunden haben, werden durch die jüngste Finanzmaßregel auf eine harte Probe gestellt, die jedoch schließlich zu Österreichs Gunsten ausfallen werden. Ganz anders würde dies sein, wenn in diesem Augenblicke im Parlamente der Vorwurf des Vertragsbruches gegen Österreich geschleudert würde. Es würde gerade jetzt in der Finanz- und Handelswelt einen Sturm gegen Österreich heraufbeschwören, der, ohne von den politischen Consequenzen zu sprechen, den Credit, das Ansehen und die Stellung Österreichs in England auf lange Jahre hätte vernichten können. [357])

In der ersten Sitzung der Herbstsession des Reichsrathes am 17. October 1868 wurde die Nachtragsconvention von der Regierung eingebracht. Es war eine harte Zumuthung an den gesetzgebenden Körper, die Zustimmung

[355]) Pleuer an Beust, 2. Juli 1868.

[356]) Vortrag des Ministers des Äußern vom 6. Juli 1868; kaiserliche Entschließung vom 8. Juli, die verfassungsmäßige Behandlung zur geeigneten Zeit zu veranlassen.

[357]) Bericht Apponyi's, 6. Juli 1868.

ertheilen zu sollen. In dem Berichte des Finanzausschusses über den Handelsvertrag mit dem Zollverein war mit Schärfe hervorgehoben worden, daß der Vertrag mit England vom 16. Dezember 1865 während der Sistirungsperiode ohne irgend einen Vortheil für Österreich, ja mehr noch zur Schädigung seiner volkswirtschaftlichen Interessen abgeschlossen worden sei. Eine rasche Erledigung konnte aus dem Grunde nicht erfolgen, da das Haus mit anderen Arbeiten voll in Anspruch genommen war. Die der englischen Regierung in Aussicht gestellte Frist von 14 Tagen konnte nicht eingehalten werden. Beust sah sich genöthigt, in London darauf hinzuweisen, daß es nicht im Interesse der Sache sei, die Verhandlungen zu urgiren, da die Discussion über das Wehrgesetz das Interesse absorbire und die Stimmung schwierig mache. Indeß kamen Vorstellungen von fast allen Handelskammern gegen die Wertzölle für Baumwoll- und Wollwaaren. Die bisherige Einfuhr englischer Artikel in den letzten Monaten steigerte die Bedenken. Die Zukunft der österreichischen Fabriken wurde als eine bedrohliche geschildert. Die Anregung gab die Brünner Kammer, welche sich am 13. Juli 1868 an das Handelsministerium wandte und bemerkte, daß die Industriellen von Schafwollwaaren sich beunruhigt fühlten durch das Gerücht, wornach in dem englisch-österreichischen Handelsvertrage die Bestimmung Platz gefunden hätte, daß die Berechnung des Zolles nach dem Gewichte oder nach dem Werte der Waare von dem Belieben des Importeurs abhängig gemacht sei. Die Kammer bat, diese Besorgnisse, wenn sie unbegründet seien, durch eine Erklärung zerstreuen zu wollen, sollte aber in der That ein solches für die Streichgarnindustrie nicht wünschenswertes Zugeständnis gemacht worden sein, so möge die Maßregel nicht eher in's Leben treten, ohne die Kammern zur Vorlage von Vorschlägen über die zollämtliche Behandlung aufgefordert zu haben. Die Kammern von Wien, Olmütz, Klagenfurt, Innsbruck, Budweis und Eger sprachen sich gegen das Zugeständnis der Wertzölle aus; die Egerer Kammer gab überdies der Hoffnung Ausdruck, daß der Reichsrath die Nachtragsconvention nicht genehmigen werde. Der Verein der Industriellen wendete sich mit einem Bittgesuche an die Krone. Der Finanzausschuß faßte trotz des Widerstrebens der Regierung den Beschluß, eine Enquête vorzunehmen. Am 17. Dezember 1868 fand dieselbe statt. Die Wertzölle für Baumwoll- und Wollwaaren wurden entschieden perhorrescirt, auch die theilweise Herabsetzung der Gewichtszölle als eine Gefährdung der einheimischen Industrie bezeichnet. Nur mit Widerstreben und aus Rücksicht für die schwierige Lage der Regierung England gegenüber erklärten die Experten die Ermäßigung der Gewichtszölle bei Wollwaaren

um höchstens 10% und bei Baumwollwaaren um höchstens 15—20% als äußersten Fall für zulässig. Ein dem entsprechender Antrag wurde auch von Winterstein im Finanzausschusse gestellt und einstimmig angenommen.[358])

In dem Berichte des Finanzausschusses wird auf die Forderung der Industriellen, die Nachtragsconvention abzulehnen, hingewiesen und daran die Bemerkung geknüpft, daß es für den Ausschuß dieses Drängens nicht bedurfte, da er am 14. Mai 1868 in seinem Berichte über den Handelsvertrag mit dem deutschen Zollvereine die Annahme desselben unter der Bedingung empfohlen habe, daß mit diesem Vertrage vorläufig, d. h. bis zum Ablaufe der Vertragsdauer der Schlußstein zur Zolltarifreform gelegt sei, und nur unter dieser Voraussetzung haben damals beide Häuser des Reichsrathes eine Resolution gefaßt, wonach die Regierung nunmehr zur Anfertigung eines allgemeinen Zolltarifes und zu dessen Vorlage in der nächsten Session aufgefordert wurde. Am 24. November 1868 habe die Regierung den Handelskammern diesen Zolltarif vorgelegt, ohne daß darin der Nachtragsconvention Erwähnung geschah. Das Befremden der Mitglieder des Finanzausschusses sei daher kein geringeres gewesen als das der industriellen und kaufmännischen Kreise, da die Erklärungen der Regierung bei Berathung des Handelsvertrages mit dem Zollvereine annehmen lassen mußten, daß eine Nachtragsconvention nicht zu erwarten sei.[359]) Die Gründe, welche die Regierung drängten, den Vertrag vom 16. Dezember 1865 zu schließen, seien in dichtestes Dunkel gehüllt; rein volkswirtschaftlicher Natur dürften sie nicht gewesen sein. Eine blinde und unvollständige Copie des vorwiegend aus politischen Gründen zu Stande gekommenen englisch-französischen Vertrages vom Jahre 1860, dem eine Wertbemessung von 30% zu Grunde lag, konnte sich kaum empfehlen lassen. Jede Regierung, die dem Freihandel huldige und bestehende hohe Zollsätze fallen lassen wolle, habe selbst während der Sistirung der Verfassung, wenn von einer Wahrung volkswirtschaftlicher Vortheile die Rede sein solle, die Pflicht, mit der Einführung dieses Principes jenen Staaten gegenüber zu beginnen, bei denen daraus ein Gewinn erfolgen oder wenigstens gegenseitig der Export heimischer Fabrikate erzielt werden könnte. In Großbritannien habe die Einfuhr österreichischer Fabrikate keine Bedeutung, es müssen daher Gründe anderer Natur gewesen sein, welche auf den Abschluß bestimmend wirkten. Jedenfalls war derselbe den österreichischen Interessen schädlich. Thatsache sei, daß die Ver-

[358]) Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses vom 18. Dezember 1868.

[359]) In der 88. Sitzung vom 1. April 1868 und bei der zweiten Lesung in der 109. Sitzung vom 15. Mai 1868.

treter Großbritanniens, die seit langem einen Handelsvertrag mit Österreich zu schließen suchten, die Zeit der Verfassungswirren für diese ihre Zwecke zu benützen wußten, während jene österreichischen Anleihen, welche damals in Aussicht genommen waren, in Großbritannien nicht zu Stande gekommen sind.

In dem Ausschußberichte wurde bündig ausgesprochen, daß es einer Nachtragsconvention nicht bedurft hätte. Da Großbritannien an den sehr namhaften Herabsetzungen des Zolltarifes theilnehme, welche in den Verträgen mit Frankreich, Italien und dem Zollvereine vereinbart worden waren, seien die Bedingungen der Vertrages mit Großbritannien vom 16. Dezember 1865 bereits erfüllt gewesen. Die Regierung hatte in der Begründung ihrer Vorlage ihre Befriedigung über das Zustandekommen der Convention mit Großbritannien ausgesprochen und dieselbe willkommen genannt; Anderer Ansicht war der Ausschuß, dem es vollends unerklärlich erschien, wie die Regierung dazu gelangt sein konnte, die Nachtragsconvention, welche einen optativen Wertzoll an Stelle des Gewichtszolles treten lassen wolle und die Wertbasis für Wollwaaren von den vertragsmäßigen 25 und 20% auf 15% herabdrücke, als ein nothwendiges Corollar des Vertrages vom 16. Dezember 1865 hinzustellen, desselben Vertrages, der ein Gewichtszollsystem und eine Minimalwertbemessung von 25 und 20% als Grundprincip enthalte. Der Antrag des Finanzausschusses gieng nun dahin, die Nachtragsconvention abzulehnen und die Regierung zu ermächtigen, eine neue Verhandlung zu eröffnen, und zwar auf der Grundlage, daß die bereits den meistbegünstigten Nationen für Baumwoll- und Wollwaaren gewährten Zolltarifspositionen vom 1. Januar 1870 angefangen einer Herabsetzung unterzogen werden, welche für Baumwollwaaren 20, für Schafwollwaaren 10% der giltigen Tarifpositionen nicht übersteigen dürfe, ferner unter der Bedingung, daß die Artikel III—V des Vertrages mit Großbritannien, sowie die Artikel II und III des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage gänzlich zu entfallen haben.[360])

Von diesen am 18. Dezember 1868 gefaßten Beschlüssen des Finanzausschusses wurde die englische Regierung alsogleich, ehe der Bericht des Ausschusses dem Reichsrathe vorlag, im vertraulichen Wege verständigt. Diese erwiderte, nicht in der Lage zu sein, die Tragweite der gemachten Vorschläge zu ermessen und behielt sich ihre Entscheidung vor, bis sie eine vollständigere und endgiltige Information erhalten haben werde, um beurtheilen zu können, welchen Weg sie einzuschlagen habe, den britischen Interessen gerecht zu

[360]) Beilagen Nr. CLI, vom 20. Januar 1869.

werden.69) Lord Bloomfield, der dem Minister des Äußern von der Depesche mittheilte, fügte jedoch mündlich hinzu, daß die englische Regierung in den Vorschlägen ein entsprechendes Äquivalent für die Wertzölle nicht zu erblicken vermöge, aber zu einer Ersetzung durch Gewichtszölle die Zustimmung geben wolle, wenn Österreich für Schafwoll- und Baumwollwaaren durchgängig die Zölle des Zollvereins annehmen würde.[361])

Beust wünschte, daß von Seite des österreichischen Cabinets dem Reichsrathe ernstlich Vorstellungen gemacht würden, sich in den Anträgen auf gewisse Ermäßigungen mehr den Sätzen des Zollvereins, auf welche einzugehen England Neigung gezeigt hatte, zu nähern, und einige Tage später drängte Beust abermals zu Verhandlungen mit dem Finanzausschusse und Erwirkung einer Nachgiebigkeit, denn die englische Regierung forderte die Vertheidigung der Nachtragsconvention von Seite des österreichischen Cabinets im Reichsrathe, wahrscheinlich in der Hoffnung, daß es dem von der Regierung ausgeübten Hochdrucke gelingen könnte, die Majorität zu erringen. Wollte sich das Cabinet nicht einer Niederlage aussetzen, blieb nichts übrig, als abermals bei dem Finanzausschusse einen Versuch zu machen, um solche annehmbare Bedingungen in London als ein Ganzes im vertraulichen Wege stellen zu können, wodurch abermalige Verhandlungen mit dem englischen Cabinet vermieden würden. Begreiflicher Weise zögerte die österreichische Regierung, da die Stimmungen in den Kreisen des Reichsrathes bekannt waren, den von dem auswärtigen Amte ausgesprochenen Wünschen Rechnung zu tragen. Eine neue Depesche Lord Clarendon's vom 2. Februar 1869 machte auf die bevorstehende Eröffnung des englischen Parlaments und auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam, daß die Nachtragsconvention Gegenstand einer Interpellation sein dürfte. Beust sprach den Wunsch aus, bald in Kenntnis gesetzt zu werden, zu welchem Äquivalentvorschlage der Finanzausschuß sich bewegen lassen werde. Nicht allein aus politischen, sondern auch aus finanziellen Gründen, heißt es in der Note Beust's, dürfe man die Nachtheile nicht unterschätzen, welche Österreich aus einer gründlichen Verstimmung der öffentlichen Meinung Englands erwachsen können; der letzte Versuch eines Äquivalentanerbietens werde daher ein solcher sein müssen, daß er die englische Regierung nicht etwa durch seine Geringfügigkeit reize, sondern sich als wesentliche Annäherung an die Gewichtszölle des Zollvereins empfehlen lasse.[362])

[361]) Lord Clarendon an Bloomfield, 11. Januar 1869; Beust an Plener, 18. Januar und 24. Januar 1869.

[362]) Beust an Plener, 6. Februar 1869.

Die österreichische Regierung trat mit einigen Gliedern des Finanzausschusses in Verhandlung. Sie hatte zu diesem Zwecke die Mitwirkung des damals in Zollfragen einflußreichen Abgeordneten Winterstein erlangt, der in Besprechungen mit seinen Collegen einer Nachgiebigkeit das Wort redete, und im Handelsamte wurde unter Plener's Vorsitz eine Vereinbarung erzielt. Die Concession bei einigen Positionen der Webwaaren war in der That entgegenkommend und die Differenz von den Sätzen des deutschen Zollvereins keine bedeutsame.[70]) Die englische Regierung war jedoch nicht vollkommen befriedigt und machte neue Vorschläge. Beust mahnte, ein Abkommen zu erzielen, „denn wenngleich in diesem Augenblicke kein schweres Gewicht in die Waagschaale der österreichischen Politik gelegt werde, so könnte sich hierin doch unter Umständen das Blatt wenden und die Regierung müsse sich hüten, die Zahl ihrer Widersacher zu vermehren".[363]) Auf Verwendung der österreichischen Regierung hatte der englische Schatzkanzler am 8. April 1869 dem englischen Parlamente Herabsetzung des Einfuhrzolles für fremde Biere leichterer Qualität, sowie die Aufhebung des Getreidezolles vorgeschlagen. Die Regierung beeilt sich, diese Thatsache in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen und als Fortschritt auf dem Wege des praktischen Freihandels zu bezeichnen. Beust benützte die Gelegenheit, um abermals auf eine Entscheidung zu drängen.[364])

Erst am 26. April legte die Regierung, nachdem früher noch Besprechungen zwischen Beust und dem englischen Botschafter stattgefunden hatten, dem Finanzausschusse die Anträge vor. Nur mit Mühe gelang es, die Zustimmung für alle Posten bis auf eine einzige zu erzielen; bei Strumpfwaaren wurde nämlich dem Vorschlage der Regierung nicht beigetreten, den Zoll von 40 fl. auf 18 fl. und vom Jahre 1872 an auf 15 herabzusetzen, als aber die englische Regierung erklärte, keine weiteren Concessionen machen, sondern auf ihrem Scheine beharren zu wollen, willigte der Ausschuß ein, in Betreff der gewalkten Wollwaaren den von der Regierung vom 1. Januar 1872 an beantragten Zollsatz von 15 fl. schon mit 1. Januar 1871 zuzugestehen. Der Antrag des Ausschusses lautete dahin: Die Regierungsvorlage, betreffend eine Nachtragsconvention zum Handelsvertrage mit Großbritannien vom 16. Dezember 1865, wird abgelehnt, die Regierung jedoch ermächtigt, auf Grundlage der vom Ausschusse angenommenen Tarifsätze eine neue Convention abzuschließen. In seinem Berichte hob der Ausschuß mit Schärfe nochmals hervor, daß es einer

[363]) Beust an Plener, 12. April 1869.
[364]) Beust an Plener, 17. April und 24. April 1869.

Nachtragsconvention nicht bedurft hätte, und nur politische Rücksichten ihn bestimmen, diese Anträge zu stellen.

Eine Debatte fand im Hause nicht statt. Der Berichterstatter Skene begnügte sich mit einigen Ausfällen, der Handelsminister von Plener mit einigen Bemerkungen, und die Angelegenheit war erledigt. Durch die Finalisirung dieser Angelegenheit, heißt es am Schlusse der ministeriellen Darlegung, fällt die letzte bindende Verpflichtung weg, welche in Bezug auf die Führung der Handels- und Zollpolitik als ein Übereinkommnis der Vergangenheit auf die gegenwärtige Regierung übergegangen sei Von nun an habe die Regierung freie Hand, ihre Zoll- und Handelspolitik in einer Weise zu führen, welche sich in Übereinstimmung mit den wiederholt ausgesprochenen Gesinnungen der Reichsvertretung befinden werde.

Hiermit war die leidige Angelegenheit nicht abgethan. Die englische Regierung weigerte sich, die neue Nachtragsconvention zu unterzeichnen, solange nicht die sammtartigen Wollenwaaren aus der Nebenreihung bei den ungewalkten Waaren ausgeschieden wurden.[365]) Der Forderung lag die Absicht zu Grunde, alle sammtartigen Wollenwaaren von der Anwendung des Zollsatzes für ungewalkte Waaren auszuschließen und in die gewalkten Waaren einzubeziehen, was von Österreich nicht zugegeben werden konnte, auch von der englischen Regierung bisher nie verlangt worden war, indem sie nur die gleiche zollamtliche Behandlung der sammtartigen Waaren, wie im Zollverein, beansprucht hatte. Die österreichische Regierung machte sich anheischig, in einem Vollzugsprotokolle, welches der verfassungsmäßigen Behandlung nicht unterzogen werden sollte, jene Merkmale zu umschreiben, welche für die Unterscheidung der ungewalkten und gewalkten Waaren im deutschen Zollverein maßgebend waren und die auch in Österreich zur Anwendung kommen sollten. Die englische Regierung lehnte Anfangs den Vorschlag ab und forderte die Aufnahme der bezüglich der Wollsammte getroffenen Vereinbarungen in den Tarif[366]), allein die Regierung scheute eine nochmalige Discussion im Reichsrathe, die bei einer Tarifänderung unausweichlich war. Die Forderung Englands war um so überflüssiger, da die Norm bezüglich der Behandlung der ungewalkten und gewalkten Waaren in Folge des Vollzugsprotokolles zum deutschen Vertrage vom Jahre 1863 seit Jahresfrist in Kraft stand. Die englische Regierung wurde darauf aufmerksam gemacht, mit der Bemerkung, daß die Unterzeichnung der Convention „als das einzige und äußerste Auskunftsmittel zum endlichen Ab-

[365]) Verschiedene Schriftstücke, Mai bis Juli 1869.
[366]) Bloomfield an Beust, 29. September 1869.

schlusse" sei. In Folge dieser Darlegung willigte endlich die englische Regierung ein, daß in die Nachtragsconvention die directe Bezugnahme auf den Handelsvertrag mit dem Zollverein vom 9. März 1865 Aufnahme finde.[367]

Die gleichzeitig und in den nächsten Jahren abgeschlossenen Handelsverträge bilden den Abschluß der Handelspolitik, welche seit der Mitte der Sechsziger-Jahre grundsätzlich im Auge behalten wurde, sich durch Abmachungen mit den meisten Staaten wenigstens die Behandlung als meistbegünstigter Nation zu sichern und das Differentialzollsystem zu beseitigen. Der Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich wurde bereits in den Fünfziger-Jahren in Erwägung gezogen. Österreich hatte damals bei seinem verhältnismäßig geringfügigen Verkehre mit Frankreich kein wesentliches Interesse, der von dem Pariser Cabinet ausgehenden Anregung zu folgen; zumeist aber gab, wie bereits an einer früheren Stelle erwähnt, die Rücksichtnahme auf Deutschland den Ausschlag. Nach dem Abschlusse seines Handelsvertrages mit England zeigte sich Frankreich abermals geneigt, mit Österreich Verhandlungen anzuknüpfen, und in den ersten Maitagen 1862 wurde die Frage eines Vertragsabschlusses mit Frankreich erörtert. Die Fachministerien sprachen sich dagegen aus, weil ein solcher Vertrag Frankreich größere Vortheile verschaffen würde. Hock bemerkte jedoch damals ganz richtig, zweierlei dürfe nicht übersehen werden, erstens, daß durch einen Handelsvertrag die österreichische Rohproduction jener Zollzuschläge enthoben würde, welche die Einfuhr der nicht begünstigten Nationen in Frankreich belaste, und sodann, daß die österreichische Mode-Industrie die einzige in der Welt sei, welche mit der französischen zu wetteifern vermöge, sie stehe der letzteren an Eleganz und Solidität bei Weitem nach, aber sie übertreffe dieselbe ebenso an Wohlfeilheit, es lasse sich daher durchaus nicht sagen, daß eine bedeutende Zollermäßigung für die Modewaaren Österreichs nachtheilig sein werde, allein auch er war der Ansicht, daß Österreich in dem damaligen Zeitpunkte eine Verhandlung mit Frankreich ganz abweisen müsse, werde es aber künftig nicht können, schon aus dem Grunde, damit die Zollvereinsstaaten an Österreich nicht irre werden.

Nach dem Abschlusse des April-Vertrages mit dem Zollverein wurden die Verhandlungen mit Frankreich aufgenommen.[71] Dieselben führten zu einer Einigung. Am 11. Dezember 1866 wurde der Vertrag unterzeichnet und trat mit 1. Januar 1867 auf die Dauer von zehn Jahren in Kraft.

---

[367]) Note Lytton's, 9. Dezember 1869; Beust an Plener, 11. Dezember 1869.

Von der Meistbegünstigung abgesehen, gewährte Österreich zum Theil ziemlich bedeutende Zollermäßigungen für eine Anzahl von Waaren, wodurch bei einigen Artikeln die mit dem Zollverein stipulirten Zollsätze beträchtlich herabgemindert wurden. Bei einigen Waaren, über welche bisher keine vertragsmäßige Abmachung bestand, wurden Frankreich speciell außerordentliche Ermäßigungen im Vergleiche mit dem allgemeinen Tarife eingeräumt, so bei Seidenwaaren, Kleidungsstücken, Strohgeflechten, Strohbändern, Strohhüten, Waaren aus unedlen Metallen, Parfumerien, Seifen; für Glaswaaren sollte neben der Gewichtsverzollung auch die Verzollung nach dem Werte alternativ zur Anwendung gelangen. Österreich erhielt außer den dritten Staaten von Seite Frankreichs zugestandenen Zollbegünstigungen bei einigen Artikeln Ermäßigungen, die zum Theil nicht unbedeutend waren.

Bereits am Schlusse des Jahres 1862 hatte sich die Schweiz zu einem Handelsvertrage bereit erklärt, allein die Rücksicht auf die deutsch-österreichischen Verhandlungen über den Eintritt in den Zollverein ließen Abmachungen nicht als räthlich erscheinen. Erst einige Jahre später kamen die Verhandlungen in Fluß: im Mai 1867 hatte man sich über die wichtigsten Punkte geeinigt, der Abschluß verzögerte sich bis zum 15. Juli 1868. Tarifsätze, welche das ungarische Ministerium für die agricolen Erzeugnisse gefordert hatte, wurden von der Schweiz abgelehnt mit dem Hinweise auf die ungemein niedrigen Zollsätze des Tarifes. Der Vertrag ist ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag und der bedeutungsvollste Theil bezieht sich auf Bestimmungen über den Veredlungsverkehr. Der mit Spanien am 24. März 1870 abgeschlossene Vertrag blieb ein bedeutungsloses Stück Papier. Am 13. Januar 1872 kam ein Zoll- und Handelsvertrag mit Portugal, am 3. November 1873 mit Schweden und Norwegen zu Stande.

# Zwölftes Kapitel.

## Österreich und die Pforte.

Die meisten Handelspolitiker Österreichs im 18. Jahrhundert sahen in dem Verkehre mit dem Oriente die große Zukunft für den Handel des Donaustaates und befürworteten die Ergreifung von Maßnahmen, um für die Monarchie eine hervorragende wirtschaftliche Stellung in den türkischen Landen zu gewinnen. Während aber vor der französischen Revolution Frankreich der gewichtigste Nebenbuhler im Oriente war, erstanden seitdem zwei neue Rivalen: England kam in den Besitz Maltas und der jonischen Inseln und legte dadurch den Grund zu seinen späteren tonangebenden Handelsbeziehungen mit der Levante; Rußlands Erwerbungen in den Friedensschlüssen mit der Pforte bedrohten die politische und mercantile Stellung Österreichs im Süden der Donau. Überdies war die Regierung an der Newa zur Förderung des Handels mit der Pforte ungemein thätig; Canäle wurden in Angriff genommen, Handels- und Kriegshäfen, Cherson und Odessa, angelegt, drückende Abgaben der Schifffahrt beseitigt, besoldete Consulen angestellt.

Noch am Anfange unseres Jahrhunderts war der Handel nach der Türkei ein geringer. Aus der Türkei wurden eingeführt: Saffian und Cordnan, Leder, Garn, Baum- und Schafwolle; ausgeführt wurden: Eisen, Draht, Blech, Glas, ganz- und halbseidene Zeuge, Cottone, Gold- und Silbergespinnste, Flöre, Porzellan, unter welchen allerdings einige Artikel, die nicht in Österreich erzeugt wurden, sondern aus dem Auslande kamen und auf dem Wiener Markte von den türkischen Kaufleuten gekauft wurden. Über den Umfang dieses Verkehres fehlt es an genauen Angaben. Als im Jahre 1802 eine Umfrage bei den verschiedenen Behörden gehalten

wurde, stimmten die Ziffern nicht überein.[368]) Der gesammte Handel war in den Händen türkischer Unterthanen; österreichische Kaufleute betheiligten sich fast gar nicht an dem unmittelbaren Verkehre, und darüber befragt, ob sie nicht Handelshäuser im Oriente errichten wollten, lehnten sie dies mit der Bemerkung ab, „daß es zu gefährlich wäre, weil die in den Erbstaaten verfertigten Waaren zu wenig und nicht im Stande sind, mit ähnlichen französischen, englischen und holländischen die Concurrenz auszuhalten". Auch wäre der Zusammenhang zwischen den hier ansässigen und geduldeten Griechen und ihren Anverwandten im ottomanischen Reiche zu groß, daß kein deutsches Handelshaus gegen ihre Einverständnisse und Ränke aufkommen könnte.

Zahllose Arbeiten Stahl's legen Zeugnis ab von den sorgfältigen Studien, welche er dem orientalischen Handel zuwendete. In dem Umstande, daß Österreich nicht schon im 18. Jahrhundert auf den Bau der Straßen und auf die Verbesserung der Schifffahrt in Ungarn sein Augenmerk gerichtet habe, erblickte er mit Recht eine der Ursachen der Inferiorität Österreichs im Orient. Man dürfe nicht den Muth verlieren, schrieb er in einem Vortrage. Seiner Absicht nach sollte Egypten der österreichischen Industrie ein wichtiges Absatzgebiet werden. Mehemed Ali machte Anstrengungen, aus Alexandrien einen Stapelplatz für den Welthandel zu machen und trat durch einen Triester Großhändler Jussuf in Verbindung mit den Wiener Kreisen, um zwischen Triest und Venedig einerseits und Alexandrien anderseits einen innigeren Verkehr anzubahnen. Stahl erstrebte eine regelmäßige Verbindung Triests mit dem egyptischen Hafenorte, sowie den Ausbau der Straßenzüge von der Adriastadt nach dem Inneren der Monarchie und über Tirol nach Deutschland. Der Transitotarif war ebenfalls mit Rücksicht auf den Levantehandel entworfen. Piemonts Bestrebungen, den Verkehr über Genua und Graubünden zu leiten, wurden zu kreuzen gesucht.

Leider traten die finanziellen Verhältnisse des Staates allen Bestrebungen zum rascheren Ausbau des Straßennetzes hemmend entgegen, sowie durch kleinliche Sparsamkeit und eingebürgerte Verschleppungsmethode manch heilsamer Vorschlag entweder verstümmelt oder ganz beseitigt wurde. Längst war die Reorganisation des österreichischen Consularwesens im Oriente ein dringliches Bedürfnis. Seitdem das politische Marine-Edict Maria Theresia's erschienen war, war für das Consulatswesen überhaupt und für jenes im

[368]) Die Einen gaben den Wert der eingeführten Waaren auf 5, die Anderen auf 7 Millionen an. Die Ausfuhr soll etwa über 2 Millionen betragen haben.

Oriente im Besonderen wenig geschehen. Die Nothwendigkeit, Wandel zu schaffen, wurde längst gefühlt und schon in dem ersten Jahrzehnte hatte der Gouverneur von Triest, Graf Brigido, sowie der Hofkammerpräsident Graf Zichy sich in diesem Sinne ausgesprochen. „Selten war ein Inländer, noch seltener aber ein für dieses Fach gebildeter Mann angestellt; bankerotte Kaufleute, Abenteurer aller Art, Leute ohne Ruf und Namen fand man auf diesen Plätzen. Es war aber auch nicht leicht möglich, bessere Individuen zu bekommen, weil sie in der Regel alle unbesoldet waren." Auf die Consulargebühren beschränkt, die ihre ganze Einnahmsquelle ausmachten, betrieben einige Consulen nebstbei Handel oder Industrie, „öfters aber griffen sie zu Betrug, welcher mitunter in wahre Räubereien ausartete. Die Consulate in der Levante waren aufsichtslos sich selbst überlassen und es gieng daher oft recht türkisch zu". [369]) Der Internuntius besetzte ohne Rücksprache mit den Wiener Behörden die Consulatsposten und erstattete nicht selten nicht einmal Anzeige von den getroffenen Verfügungen, sondern begnügte sich, am Schlusse des Jahres eine Liste der ein- und ausgelaufenen Schiffe einzusenden. Die Consulen übten die Rechtsprechung in erster Instanz, ohne auch nur die allgemeinsten Rechtsbegriffe sich eigen gemacht zu haben. Die Dolmetscher waren in diesem Geschäfte meist gedungene Juden und Griechen. Eine ähnliche Consularverfassung, meinte Stahl, gibt es wohl in der Welt nicht. Die Consulargebühr, Cottimo genannt, betrug seit Maria Theresia 2% vom Werte der Ladung jedes ein- oder auslaufenden Schiffes, so daß von einem Schiffe oft mehrere tausend Piaster erhoben wurden. Diese Einnahmen theilte der Internuntius mit den Consulen. Um an Gebühren zu sparen, segelten österreichische Schiffe unter russischer Flagge und österreichische Handelsleute zogen die fremden Schiffe für die Verfrachtung ihrer Waaren vor. Die Anträge Stahl's auf Beseitigung des Cottimo erhielten insoferne die kaiserliche Genehmigung, als diese Abgabe in Constantinopel gänzlich abgeschafft und in den übrigen Levantehäfen auf 1% herabgesetzt wurde. [370]) Unter den in Constantinopel angesiedelten Österreichern herrschte darob große Freude. [371]) Der Vicekönig von Italien befurwortete in einem Vortrage an den Monarchen die gänzliche Beseitigung der Gebühr, und in Wien unterstützte man den Antrag. Auch die Hof und

[369]) Worte Stahl's, einer ausführlichen Denkschrift an Metternich und einem Vortrage an den Kaiser entnommen.

[370]) Vortrag vom 2. Juli 1822; die Allerhöchste Entschließung vom 2. November 1822.

[371]) Bericht des Internuntius, 25. Januar 1823.

Staatskanzlei schloß sich an, allein die Genehmigung zog sich hinaus und erst nach Jahren wurde die Gebühr auch in Alexandrien und in Smyrna beseitigt[372] und gleichzeitig abermals der Grundsatz ausgesprochen, daß diejenigen auswärtigen Seehandelsplätze, wohin von österreichischen Unterthanen ein direkter lebhafter Handel getrieben werde, mit besoldeten, vollkommen geeigneten Nationalconsulen zu besetzen und diese wie andere k. k. Beamte anzusehen seien.

Die Handelsverträge der Pforte mit den europäischen Staaten beruhten bekanntlich auf gleicher Grundlage, indem der Zoll mit 3% vom Werte der Waare festgesetzt war, sonst aber die Kaufleute von allen anderen Abgaben befreit bleiben sollten. Österreich hatte sich in dem Friedensvertrage zu Passarowitz besondere Begünstigungen für den Landhandel mit den benachbarten Provinzen gesichert und in den späteren Tractaten erneuern lassen. Der 3%ige Zollsatz stand jedoch auf dem Papier, denn seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde von der Pforte in einigen Zollstätten eine 5%ige Zollabgabe erhoben und Österreich folgte diesem Beispiele. Die Wertschätzungen der verschiedenen Waaren wurden zwischen Österreich und der Pforte wiederholt einer Revision unterzogen.

In den im Jahre 1818 mit verschiedenen Staaten wegen Erneuerung des Mauttarifes abgeschlossenen Conventionen findet sich die Bestimmung, daß jene Waaren, welche in einem Orte oder Hafen des türkischen Gebietes angekauft werden, sie mögen fremden oder inländischen Ursprunges sein, sobald selbe wieder in einen Hafen des ottomanischen Reiches verführt und dort verkauft werden, derselben Abgabe unterworfen sein sollen, welche für den inneren Handel von den eigenen Unterthanen der Pforte erhoben werden. Hiervon wurde auch Gebrauch gemacht. Während des russisch-türkischen Krieges wurden die Schifffahrtsabgaben erhöht und von der Regierung in Constantinopel durch den Hinweis auf die bedrohte finanzielle Lage entschuldigt, von den verschiedenen Gesandtschaften als bloß vorübergehende, durch die Tractate und den Gebrauch keineswegs zugestandene und durch die Noth des Augenblickes abgedrungene Maßregeln mit dem ausdrücklichen Vorbehalte geduldet, daß bei erfolgter Änderung der Umstände dieselben unverzüglich abgeschafft werden. In der That gelang es den vereinten Bemühungen der Mächte, von der Pforte die Beseitigung mancher Neuerung hinsichtlich der Schifffahrt von und nach dem schwarzen Meere, die Herabminderung oder Aufhebung von Abgaben zu

[372]) Durch Entschließung vom 13. Juni 1825 auf den Vortrag vom 2. April 1824.

erlangen und gleichzeitig den Befehl an die Behörden zu erwirken, daß an die Seefahrer keine bedrückenden und unrechtmäßigen Forderungen gestellt werden. 72)

In dem Frieden von Adrianopel sicherte sich Rußland eine Begünstigung für den Handel und die Schifffahrt. Über Auftrag Metternich's gelang es dem Internuntius, für die österreichischen Seefahrer dieselben Rechte und Erleichterungen zu erhalten, welche Rußland entweder schon früher oder seit dem Frieden von Adrianopel eingeräumt worden waren.

Nach Beendigung des Krieges suchte sich die Pforte höhere Einnahmen zu verschaffen, indem sie die türkischen Handelsleute verpflichtete, die in den europäischen Waarenlagern angekauften Waaren zu einem Stempelamte zu bringen, und dieselben mit einem Zollstempel (Damgah) bezeichnen zu lassen und hierfür eine Gebühr von 2—3% auf Grund willkürlicher Schätzung zu entrichten. Colonialwaaren und andere Artikel, die nicht gestempelt werden konnten, wurden abgewogen, und die Kleinhändler hatten für die ausgestellten Bolleten eine Gebühr zu bezahlen. Diese Abgabe wurde Gebühr für den inneren Handel kara giümrük, d. h. schwarzer Binnenzoll) genannt. Eine Beschränkung der fremden Kaufleute war die unmittelbare Folge dieser Maßregel. Bisher versendeten die europäischen Kaufleute unter dem Schutze der Verträge die Waaren nach Entrichtung des vertragsmäßigen Zolles zu Lande oder zu Wasser überallhin, und während des Krieges hatten besonders französische Kaufleute, als die türkische Flagge den Angriffen der griechischen Kaperschiffe ausgesetzt war, den lebhaften Küstenhandel vermittelt. Nunmehr erklärten die türkischen Zollbehörden, dies sei ein Zweig des inneren Handels und müsse den türkischen Unterthanen vorbehalten bleiben, und wenn ausnahmsweise europäischen Handelsagenten derartige Speditionsgeschäfte gestattet blieben, so wurde die Bewilligung an die Entrichtung der neuen Abgabe geknüpft. Die Zahlung fand so oft statt, als die Waare von einem Stapelplatze, wo sie unverkauft geblieben, weiter versendet oder zurückgebracht wurde. Auch eine Erschwerung der Ausfuhr trat ein. In den alten Verträgen war die Ausfuhr aller Artikel gestattet, mit Ausnahme einiger Gegenstände des nothwendigsten Lebensbedürfnisses. Die Zollbehörde dehnte die Verbote auf die meisten Landeserzeugnisse aus, weil vorerst der inländische Bedarf gedeckt werden sollte, und einige Körperschaften oder Regierungsagenten erhielten Erlaubnisscheine zum Verkaufe oder zum Alleinhandel mit derartigen Producten. Wenn fränkische Kaufleute um die gleiche Begünstigung sich bewarben, mußten sie 10, 20, oft auch 50% bei Aus-

folgung des Erlaubnisscheines (Teskere), und sodann noch den tractatmäßigen Ausfuhrzoll entrichten. Auch wurde den europäischen Kaufleuten angekündigt, daß, da die in den Fürstenthümern Serbien, Moldau und Walachei eingehobenen Gebühren nicht mehr in den großherrlichen Schatz einfließen, die dort verzollten Waaren bei den türkischen Ämtern neuerdings die vollen Gebühren zu entrichten haben.

Der von Posonby abgeschlossene Vertrag suchte diese lästigen Beschränkungen und Bedrückungen zu beseitigen. Vergebens soll sich der englische Unterhändler um die Aufrechterhaltung der alten Zölle bemüht haben, und nur durch persönliche Einwirkung des Sultans Mehemed soll es ihm gelungen sein, unter den vereinbarten Bedingungen die Freiheit des Ausfuhrhandels zugestanden zu erhalten, da der Sultan darin ein Mittel sah, die Einnahmen des Paschas von Egypten zu schmälern und vielleicht auch den südrussischen Häfen eine Concurrenz mit den gleichartigen bulgarischen Landesproducten entgegenzustellen. 73)

Der Internuntius befürwortete in einem ausführlichen Berichte, worin er eine Darstellung der auf dem Handel in der Türkei haftenden Lasten und Bedrückungen gab, im Einklange mit den von dem österreichischen Handelsstande in Constantinopel und Smyrna ausgesprochenen Wünschen, die in der englisch-türkischen Convention und in der Supplementaracte enthaltenen Vertragsbestimmungen, denen nachträglich auch Frankreich beigetreten war, für den österreichischen Handel in den türkischen Ländern in Anspruch zu nehmen. [373]) Metternich war damals anderer Ansicht und begründete dieselbe in einer Zuschrift an den Hofkammerpräsidenten. 74) Mit Hinweis auf die verschiedenartige Stellung Österreichs und der Westmächte fordert er den Abschluß eines selbstständigen Vertrages, der Österreich einerseits die Vortheile des englisch-türkischen Tractats, soweit er auf österreichische Verhältnisse anwendbar war, außerdem aber die möglichste Beibehaltung der bestehenden Vorrechte und Freiheiten sichern sollte, allein die Hofkammer, die von dem Staatskanzler aufgefordert worden war, eine Punctation zu entwerfen, welche als Grundlage bei den mit der Pforte einzuleitenden Verhandlungen dienen sollte, befürwortete, die Bestimmungen des Posonby-Vertrages zur Basis zu nehmen, da nur die obwaltenden besonderen Verhältnisse der angrenzenden Staaten Österreichs und der Pforte einige abweichende Normen erheischen. Eine Verhandlung über einen neuen selbstständigen Vertrag wäre insbesondere aus dem Grunde zu ver-

[373]) Bericht des Internuntius vom 23. Januar 1839.

meiden, weil sonst eine genauere Erörterung der Rechte, welche der österreichischen Regierung bezüglich ihrer Unterthanen vorbehalten bleiben sollen, kaum davon ausgeschlossen werden könnte, es aber besser sei, diesen Gegenstand in Statu quo zu belassen.[374])

In Constantinopel hatte sich mittlerweile der Internuntius in Verhandlungen eingelassen und durch eine Note vom 27. August 1839 den Beitritt Österreichs zum Posonby-Vertrage bis zum Abschlusse eines eigenen österreichisch-türkischen Vertrages erklärt, mit Ausnahme des Verkehrs über die Landgrenze nach der Moldau, Walachei, Serbien, Bosnien und der Herzegowina, wofür bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages die alten Capitulationen in Kraft bleiben sollten.[375])

Die Verhandlungen über den Abschluß eines definitiven Handelsvertrages wurden im Frühjahre 1840 eröffnet. Am 20. April übergab Graf Stürmer dem türkischen Ministerium einen Entwurf. Anfangs gewann es den Anschein, daß eine Verständigung bald erzielt werden dürfte. Der von der Pforte ausgearbeitete Gegenentwurf enthielt nur in fünf Artikeln über den Handel in den Grenzprovinzen einige Abänderungen. Bei den Conferenzen herrschte auf beiden Seiten das Streben, zu einer Abmachung zu gelangen, welche den Wünschen Österreichs Rechnung getragen haben würde. Reschid Pascha und Rifaat Bey sprachen sich entschieden dafür aus, aber die anderen Mitglieder der Pfortenregierung erklärten sich gegen jedes Zugeständnis an den österreichischen Handel in den Grenzprovinzen. Die Verhandlungen wurden zeitweilig abgebrochen; im Herbste 1841 erhielt der Internuntius die Weisung, dieselben wieder aufzunehmen und auf folgenden Grundlagen abzuschließen: Aufrechterhaltung des Status quo in den drei Fürstenthümern Moldau, Walachei und Serbien, ausnahmsweise günstigere Behandlung des österreichischen Handels in Bosnien, der Herzegowina und Montenegro, endlich möglichste Sicherstellung der österreichischen Unterthanen gegen willkürliche Gebührenabnahme. Ein neuer Entwurf wurde der Pforte im November 1841 übergeben. Conferenzen fanden statt. Die Ersetzung Rifaat Paschas durch Sarim Effendi unterbrach abermals die Verhandlungen, und in Wien hatte mittlerweile über den einzuschlagenden Gang eine andere Ansicht Platz gegriffen.

---

[374]) An Metternich, 19. Juni 1839.

[375]) Raccolta dei trattati e delle principali conventioni concernanti il commercio e la navigazione dei sudditi austriaci negli stati della porta ottomana. Vienna 1844. Die Note des Internuntius, S. 194; die Antwort der Pforte vom 21. October 1839, S. 198.

Der Abschluß eines Provisoriums hatte sich nämlich als ein Fehler erwiesen. In den Kreisen der Hofkammer wenigstens sah man es jetzt noch als einen günstigen Umstand an, daß Österreich sich nicht definitiv gebunden hatte. Die Veränderungen, welche durch den Frieden von Adrianopel in der Stellung der Fürstenthümer Serbien, Moldau und Walachei eingetreten waren, hatten die österreichischen Handelspolitiker bisher unbeachtet gelassen und erst jetzt wurde man sich allmälig darüber klar, daß eine neue Ordnung der Dinge geschaffen worden war, welche auch auf die commerziellen Verhältnisse nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Die Fürstenthümer hatten bekanntlich eine fast unabhängige nationale Verwaltung erhalten. Die in dem Friedensvertrage zu Adrianopel verbürgte Handelsfreiheit war in der Zusatzacte erläutert, den Regierungen dieser Gebiete flossen nunmehr die Landeseinkünfte zu; sie hatten bloß alljährlich eine bestimmte Summe nach Constantinopel als Tribut abzuliefern. Seitdem wurden von den autonomen Regierungen mancherlei Verfügungen getroffen, von deren Tragweite man, merkwürdig genug, erst jetzt in Wien Kenntnis erhielt. Schwerwiegend war jedoch der Umstand, daß Kaufleute aus Rußland die alten Zollsätze entrichteten, da dessen mit der Pforte geschlossener Vertrag erst im Jahre 1843 ablief. Kübeck wies in einer Zuschrift an die Staatskanzlei darauf hin, daß die neuen Abmachungen des Petersburger Cabinets mit dem Divan in Erfahrung gebracht werden müssen, da Österreichs Landhandel durch Rußland bedroht sei und auch der Verkehr mit der Levante Einbuße erleiden würde, wenn die russischen Kaufleute eine günstigere Behandlung im osmanischen Reich erhielten. Das Ergebnis einer commissionellen Verhandlung gieng dahin, daß ein neuer Vertrag auf Grund der zwischen England und Frankreich mit der Pforte getroffenen Vereinbarung nicht rathsam sei. Größere Begünstigungen, als sie Österreich in den alten Verträgen thatsächlich besaß, konnte es nicht erlangen, und wenn die Vertragsbestimmungen von Seite der Pforte nicht immer gehalten wurden, so lag zum Theil auch die Schuld an den österreichischen Agenten, da diese mit dem vollen Inhalte der Tractate nicht bekannt waren. Anstatt Abschluß eines neuen Vertrages empfahl die Hofkammer eine Zusammenstellung und Drucklegung der alten, um die Consulen „genauer als es bisher der Fall gewesen zu sein scheint, von dem Inhalte und der Ausdehnung der dem österreichischen Handel in der Levante eingeräumten Rechte zu unterrichten“ und in ähnlicher Weise, wie es bereits in den Jahren 1793, 1801 und 1818 geschehen, eine neue Tarifvereinbarung zu treffen, welche

schon in Folge der wechselnden Waarenwerte und der Entwertung der türkischen Münze nothwendig geworden war.[376])

Nun hatte Rußland unmittelbar nach dem Abschlusse des türkisch-englischen Vertrages Schritte gethan, Österreich zu einer passiven Haltung zu bestimmen und zunächst die Folgen der in den levantinischen Handelsverhältnissen etwa eintretenden Änderungen abzuwarten, Österreich aber hatte, wie wir gesehen, eine provisorische Abmachung getroffen. Als man sich jetzt nach Petersburg wandte, um ein gemeinschaftliches Vorgehen in Constantinopel zu vereinbaren, lehnte Rußland ab. Man unterhandle, schrieb Nesselrode, über einen neuen Handelsvertrag und werde denselben seinerzeit zur Kenntnis der österreichischen Regierung bringen.[377])

Die Bemühungen Metternich's, das Petersburger Cabinet anderen Sinnes zu machen, scheiterten, und man faßte den Beschluß, gleichzeitig in Petersburg, in Paris und London Schritte zu thun, um eine Verständigung über ein gemeinschaftliches Vorgehen aller Mächte in der Handelsfrage anzubahnen. Auf Anregung des Hofkammerpräsidenten Kübeck wurde Hummelauer von Metternich nach London und Paris gesendet, um die Absichten der beiden Cabinette zu erkunden, ein Mitglied der Hofkammer wurde nach Serbien und den Donaufürstenthümern geschickt, um daselbst Studien über die Zoll- und Handelsverhältnisse zu machen, eine Aufgabe, die später durch den Auftrag, sich nach Constantinopel zu begeben, erweitert wurde.[378])

Wie aus der an Hummelauer ertheilten Weisung hervorgeht, sollte das Einverständnis der Mächte etwaigen Verletzungen der Handelsinteressen vorbeugen und die gemeinsame Action dahin gerichtet sein, einen „die Hilfsquellen des ottomanischen Reiches ohne Beirrung der anderweitigen Handelsverhältnisse so viel möglich schonenden und der Emporbringung der inneren Landeswohlfahrt zuträglichen Zolltarif auszumitteln, um die Erhaltung des aus höheren politischen Rücksichten im europäischen Staatensystem nun einmal als eine politische Nothwendigkeit anerkannten osmanischen Reiches sicherzustellen". Österreich erstrebte nicht bloß eine Herabsetzung des 9%igen Zu-

[376]) Kübeck an Metternich, 29. April 1842, auf Grundlage einer commissionellen Berathung am 25. April, an welcher Kübeck, der Vicepräsident Hauer, Brener, Kraus und Esch theilnahmen.

[377]) Note Nesselrode's an Medem, 12./24. Mai 1842; am 7. Dezember meldete der Internuntius, daß seit dem 22. September 1842 über einen neuen Vertrag zwischen Rußland und der Pforte verhandelt werde.

[378]) Kübeck an Metternich, 25. Dezember 1843; Metternich an Kübeck, 6. Januar 1844; an Colloredo in Petersburg, 31. Dezember 1843.

schlages bei der Ausfuhr, sondern, was in Wien gewichtiger in die Waagschale fiel, eine Revision des Werttarifes und erblickte in der Gleichstellung desselben für alle Nationen ohne Unterschied die Handhabe, um die schiefe Stellung zu beseitigen, in welche die Pforte bei der gegenwärtigen exceptionellen Lage und dem Isolirungssysteme Rußlands den übrigen Mächten gegenüber und diese unter sich gerathen seien, bei deren längerer Dauer die Keime ernster Zerwürfnisse kaum zu beseitigen wären. Auch würde durch ein gemeinsames Einverständnis aller europäischen Staaten mit der Pforte die Macht der türkischen Regierung ihren tributären Fürsten und Statthaltern gegenüber gestärkt werden, da sie bei ihrer gegenwärtigen Ohnmacht Willkür und Erpressungen aller Art in dem europäischen Handelsverkehre mit dem Osmanenreiche nicht zu beseitigen vermöge, solange die christlichen Mächte isolirt seien. Der österreichische Sendbote sollte endlich die Ansichten der englischen Regierung und des Handelsstandes erkunden über die gegenwärtige commerzielle Stellung in der Levante und über die etwaige Geneigtheit des britischen Cabinets, sich des Tractats vom Jahre 1838 zu entledigen und Rußland zur Theilnahme an einer künftigen Unterhandlung nach gleichförmigen Grundsätzen zu bewegen. [379])

Die englische Regierung schien nicht ganz abgeneigt, der österreichischen Auffassung beizutreten. Lord Aberdeen wendete sich nach Petersburg mit der Anfrage, ob man daselbst geneigt sei, dem Tractate von 1838 beizutreten oder in einer anderen Weise sich an der Beseitigung der in der Stellung der Mächte eingetretenen Ungleichheit zu betheiligen. Die Antwort lautete durchaus ablehnend. In Petersburg war man von jeher einer gemeinsamen Verhandlung der europäischen Mächte mit der Pforte abhold. Hummelauer hatte während des mehrwöchentlichen Aufenthaltes Besprechungen mit den hervorragendsten Persönlichkeiten und schmeichelte sich, Erfolge erzielt zu haben. Gladstone schien günstig gestimmt und ertheilte dem österreichischen Unterhändler einige Winke, um ein von ihm ausgearbeitetes, der englischen Regierung zu übergebendes Memorandum in entsprechender Weise umzugestalten, denen Hummelauer auch Rechnung trug. Auch mit Mitgliedern der Opposition, wie mit Palmerston, trat er in Verbindung, um auch jene Männer zu gewinnen, die seiner Meinung nach bei der binnen Kurzem erwarteten Änderung des Ministeriums als Mitglieder der neuen Regierung in Sicht standen.

---

[379]) Instruction an Hummelauer vom 21. Januar 1844 von Kübeck; Kübeck an Metternich, 6. Februar 1844.

Obgleich Rußland sich abseits stellte, hielt Hummelauer eine Verständigung mit den übrigen Mächten für nützlich, indem man dann in Petersburg einlenken werde. Ein Schüler Metternich's in der phrasenhaften Formulirung seiner Ansichten, schrieb er über das Memorandum ganz in des Staatskanzlers Redeweise. Er habe sich bei der Entwerfung desselben ganz auf Rußlands Wort gestellt, weil er dadurch Rußland um so fester an die Worte binde; es sei zwischen Rußland und Österreich kein Unterschied in der Sache, sondern nur in der Form, welcher aber nur ein vorübergehender sein werde; es handle sich darum, die Mächte zu vermögen, bedächtig zu gehen und nicht einander vorzulaufen.[380]) Was die Unterhandlung jedoch erschwerte, war jedenfalls der Mangel einer bestimmten Vorlage, denn das Memorandum enthielt nur Ansichten über die eigenartigen commerziellen Verhältnisse, keine bestimmt formulirten Anträge. Die Revision des Tarifes auf Grund neuer Waarenschätzungen stand allerdings in erster Linie und mit Recht legte Österreich darauf besonderes Gewicht, aber der Entwurf eines neuen Tarifes lag nicht vor, da man erst in den verschiedenen Provinzen des türkischen Reiches Studien zu machen beabsichtigte, auf deren Grundlage sodann an die Ausarbeitung geschritten werden sollte.

Ein gemeinschaftliches Vorgehen der christlichen Mächte war nicht zu erwarten. Rußland hatte beim Beginn des Jahres 1844 nochmals Verständigung mit Österreich gesucht, aber in Wien glaubte man „die nähere Bezeichnung des Ganges, welchen man einzuschlagen gedenke, sich bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten zu sollen, wo die Resultate der Sendungen Hummelauer's und Geringer's vorliegen".[381]) In Folge dessen setzte das Petersburger Cabinet die Separatverhandlungen fort. In Frankreich zeigte sich Guizot nicht geneigt zu einem vorläufigen Einvernehmen[382]); nur in England hatte der Handelsminister in einer am 17. April 1844 dem österreichischen Sendboten ertheilten Antwort sich bereit erklärt, in eine Erörterung der Grundlagen des Tractates vom Jahre 1838 einzugehen, indeß wieweit dabei auf England zu rechnen sei, hing von dem damaligen Vertreter desselben am Bosporus ab, und es erschien daher wünschenswert, die etwaigen Ansichten desselben kennen zu lernen, gleichzeitig aber über die Verhandlungen Rußlands unterrichtet zu werden. Hierzu konnte die Anwesenheit Geringer's in Constantinopel Gelegenheit geben, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

[380]) Hummelauer, 27. April 1844.
[381]) Metternich an Stürmer, 9. April 1844.
[382]) Lettre de Guizot à Apponyi, 1. Juli 1844.

Die Sendung Geringer's nach den Donaufürstenthümern und später nach Constantinopel hatte zunächst einen bloß informatorischen Charakter: die thatsächlichen Zustände in Bezug auf das Zollverfahren zu erheben und auch die alten und neuen Vertragsverhältnisse zu beleuchten, sowie Anhaltspunkte für Vorschläge zu einem künftigen Handelsvertrage zwischen Österreich und der Pforte aufzufinden. In Constantinopel sollte Geringer nebst den Besprechungen mit österreichischen Kaufleuten sich den Vertretern der fremden Regierungen nähern und in der Form einer Privatverständigung mit ihnen in Berührung treten, von den Ansichten der österreichischen Regierung soviel offenbaren, als nöthig sein werde, um von ihrer Seite die Geneigtheit zu einer Annäherung an die österreichischen Vorschläge kennen zu lernen. Das letzte Ziel, welches Österreich im Auge hatte, war die Gleichheit der Stellungen aller europäischen Nationen in ihren Handelsbeziehungen zur Türkei, und da eine vorläufige Verständigung nicht erzielt werden konnte, die Combinirung der im Wege von Separatverhandlungen von den einzelnen Mächten erreichten oder noch erreichbaren Stipulationen. [383])

Mit Stratford Canning hatte Geringer eingehende Erörterungen. Der englische Botschafter sprach die Besorgnis aus, daß die Versuche, an Stelle eines mühsam errungenen Resultates, welches noch täglich gegen Eingriffe aller Art vertheidigt werden müsse, nun wieder ein anderes System treten zu lassen, immerhin mit der Gefahr verbunden seien, auch das Bestehende in Frage zu stellen und die alten Mißbräuche wiederkehren zu sehen [384]); mit Rücksicht auf die vorgeschrittenen Verhandlungen Rußlands wäre am gerathensten, den bevorstehenden Beitritt dieser Macht zu den Fundamentalartikeln des englischen Vertrages nicht zu beirren, weil dadurch wenigstens einer der Hauptzwecke, welche man bisher zu erreichen suchte, nämlich die Vereinigung Aller auf einer gemeinschaftlichen von der Pforte bereits angenommenen Grundlage, sichergestellt sei und dadurch für die Folge die Erörterung eines neuen Principes, wenn es für vortheilhafter anerkannt werde, eher erleichtert als erschwert sei. Nicht ohne Grund erwiderte Geringer, daß, wenn Rußland die Verhandlungen mit der Pforte zu Ende geführt habe, es um so schwerer sein werde, die An-

[383]) Die erste Instruction erhielt Geringer am 14. Januar 1844, mit der Beschränkung, seine Reise in die Donaufürstenthümer anzutreten, die zweite Instruction am 21. August 1844, nachdem die Stimmungsberichte Hummelauer's aus London und Paris in Wien bereits eingelangt waren.

[384]) Geringer an Kübeck, Constantinopel, 25. September 1844.

nahme eines neuen Principes bei der türkischen Regierung durchzusetzen, es daher rathsamer sein dürfte, wenn England den österreichischen Rathschlägen Beifall zolle und auf Rußland einzuwirken suche. Stratford Canning sprach seine Befürchtung aus, daß jeder Nachlaß in dem Ausmaße der Ausfuhrzölle von der Pforte benützt werden dürfte, sich auf eine andere Weise für die Einbuße schadlos zu halten, dagegen zeigte er sich für den von Geringer geäußerten Gedanken zugänglich, auf Einsetzung einer gemeinschaftlichen, aus Delegirten Österreichs, Frankreichs und Englands zusammengesetzten Commission, um für die Erneuerung des Tarifes, der am 1. März 1846 ablief, die vorbereitenden Studien zu machen.[385])

Der Internuntius, mit den Verhältnissen in Constantinopel genau vertraut, machte wenig Hoffnung, daß es gelingen werde, die Pfortenminister mit der österreichischen Ansicht bezüglich eines gleichen Zolles für die Ausfuhr und Einfuhr zu befreunden. England, schrieb er nach Wien, war bei den Verhandlungen im Jahre 1838 bemüht, die Pfortenminister von den Unzukömmlichkeiten einer größeren Belastung der Ausfuhr im Verhältnisse zur Einfuhr zu überzeugen, ohne durchdringen zu können. Es hatte für sich die aufgeklärten reformatorischen Tendenzen des Sultans Mahmud und seines allmächtigen Ministers Reschid Pascha und überdies noch als Lockspeise für die Pforte den Hinblick auf Egypten, wo man durch Aufhebung der Monopole die ganze Macht des unruhigen, ehrgeizigen Vasallen zu brechen hoffte; dem ungeachtet sei England genöthigt gewesen, dem blinden Eigensinne der Türken wichtige Concessionen zu machen, wollte es den Hauptzweck, den es im Auge hatte, erreichen, und dieser war Aufhebung der Monopole und abusiven Zölle, folglich Erleichterung der Ausfuhr und des inneren Verkehres, möglichste Begünstigung der Einfuhr, endlich als ferne Rückwirkung allmäliges Gedeihen der inländischen Agricultur und Industrie und Zunahme des Nationalwohlstandes in der Türkei.[386]) Das gegenwärtige Ministerium sei jedoch jeder Reform abgeneigt und nur durch ein einstimmiges, kräftiges Einschreiten aller Großmächte, deren Interessen aber bedeutend divergiren, könnte die Pforte genöthigt werden, etwas gegen ihre Überzeugung zu thun. Würde sie aber sich bewegen lassen, den Ausfuhrzoll gegen eine entsprechende Steigerung des Einfuhrzolles zu vermindern, so sei alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie alsogleich auf indirekte Mittel bedacht sein werde, den Entgang

[385]) Kübeck an Geringer, 2. und 10. October; Schreiben Geringer's an Kübeck, 31. October 1844; Geringer an Kübeck, 6. November 1844.

[386]) Stürmer an Metternich, 13. November 1844.

vielleicht zwiefach hereinzubringen, eine Ansicht, die, wie wir gesehen, mit jener Stratford Canning's zusammentraf. Ohne eifrige Mitwirkung Englands und Rußlands, meinte Stürmer, würde Österreich durch einen auf isolirter Bahn anzustellenden Versuch nur seine Thatkraft vergebens abnützen.

Für Österreich standen nun zwei Wege offen: entweder die Verhandlung über einen neuen Handelsvertrag auf Grundlage des Posonby-Vertrages sogleich wieder aufzunehmen, oder den Abschluß der Verhandlungen zwischen Rußland und der Pforte abzuwarten. Wurde letztere Modalität gewählt, so gewährte sie den Vortheil, die von Rußland erlangten Concessionen auch für Österreich anzusprechen, jedoch den Nachtheil, in den Grenzprovinzen nicht mehr geringere Zollsätze anstreben zu können, wenn Rußland dort größere Zugeständnisse gemacht haben würde. Andererseits schien es, daß, wenn Rußland den Tractat abschloß und Österreich zuletzt an die Reihe kam, dies von der Pforte auf eine Weise gedeutet werden würde, welche die Stellung Österreichs nur benachtheiligen könnte. Österreich könne nur das Ziel im Auge haben, schrieb Stürmer nach Wien, der meistbegünstigten Nation gleichgestellt zu werden, ausnahmsweise Zugeständnisse für den österreichischen Handel in der Türkei seien schlechterdings undenkbar.

Über den Stand der Verhandlungen Rußlands mit der Pforte konnte Geringer wenig Kunde geben. Titow hüllte sich in Stillschweigen. Auch in Petersburg konnte trotz aller Bemühungen nichts in Erfahrung gebracht werden. Erst am 12. März 1845 war Stürmer in der Lage, den wesentlichen Inhalt der Abmachung mittheilen zu können. Bezüglich der Zollsätze waren jene des Posonby-Vertrages stipulirt, nur einige Bestimmungen klarer gefaßt, so über die Fischerei im Bospor, über die Ausübung der Handwerke, über den Detailhandel mit geistigen Getränken u. dergl. m. Die Nachricht berührte in Wien unangenehm. Die Wahrnehmung bleibe unerfreulich, schrieb Kübeck an Metternich am 28. März 1845, daß ein von Österreich als unpolitisch und für die Dauer als unhaltbar dargestelltes Princip, welches selbst von dem jetzigen englischen Ministerium in gleich ungünstigem Lichte betrachtet werde, durch den feierlichen Beitritt Rußlands eine neue Sanction erhalten habe.

Metternich suchte nun mit erhöhtem Eifer wenigstens eine Übereinstimmung mit den Seemächten anzubahnen. Hatte man auch in London den Beschluß gefaßt, erst das Ergebnis der russischen Abmachung abzuwarten, so kam aus Paris die Nachricht, daß man daselbst zufolge ver-

traulicher Mittheilungen die Hand bieten und sich mit Österreich und England auf dieselbe Linie stellen werde.[387]) Von österreichischer Seite wurde in Constantinopel eine Handelscommission gebildet, um die vorläufigen Erhebungen für die bevorstehenden Verhandlungen mit der Pforte zu pflegen. Es handelte sich darum, die Waarenpreise in den verschiedenen Provinzen des türkischen Reiches kennen zu lernen, um etwaige Lücken in den alten Tarifen auszufüllen, und da die Verhältnisse in dem Land- und Seeverkehre nicht die gleichen waren, so sollte in reifliche Erwägung gezogen werden, ob nicht für den österreichischen Landhandel oder doch mindestens für jenen mit den Fürstenthümern Moldau, Walachei und Serbien ein besonderer Tarif mit der Pforte vereinbart werden sollte. In einer Note vom 12. April 1846 setzte Stürmer, von Metternich ermächtigt, den türkischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntnis, daß die österreichische Regierung zur Revision des Zolltarifes zu schreiten beabsichtige, und stellte den Antrag, daß auch die Türkei eine Commission einsetzen möge, um mit der österreichischen in Verhandlung zu treten.[388])

Die Verhandlung war keine leichte. Zwischen Rußland und der Pforte war am 12. Mai 1846 endlich der Abschluß eines neuen Vertrages erfolgt, worin die Hauptgrundlagen des Vertrages vom Jahre 1838 mit einigen Änderungen angenommen waren. England stand im Begriffe, bei Erneuerung des Tarifes mit der Pforte ebenfalls eine Modification des bestehenden Tractats in Vorschlag zu bringen, und es schien von vorneherein sicher, daß es sich den russischen Vertrag zum Vorbild nehmen werde. War eine Einigung zwischen den Seemächten und der Pforte erfolgt, dann war es für Österreich sehr schwer, für seine Unterthanen exceptionelle Vortheile zu erlangen. Metternich rieth daher, so rasch als möglich die Verhandlung zu Ende zu führen. Nur Lübeck befürwortete ein getrenntes Übereinkommen bezüglich des Land- und Seeverkehres. Hinsichtlich des letzteren sollten die mit den Seemächten und mit Rußland getroffenen Vereinbarungen auch von Österreich angenommen werden, hinsichtlich des Handels zu Lande enthielt der russisch-türkische Vertrag die Bestimmung, daß in den Fürstenthümern und in Serbien die russischen Kaufleute bei der Einfuhr einen Zoll mit 3% und eine Additionalgebühr von 2% zu entrichten haben und diese Abgaben jederzeit unmittelbar in den Fürstenthümern, in welchen sie zum Verbrauch bleiben, eingehoben werden sollen, ohne daß

[387]) Metternich an Lübeck, 20. Dezember 1845.
[388]) Berichte Stürmer's, April—September 1846.

vorher bei dem Durchzuge der zu Wasser verführten Waaren an anderen türkischen Stapelplätzen eine Einhebung dieser Gebühren stattfinden dürfe. Österreich mußte sich daher entschließen, ebenfalls in die Entrichtung einer Gesammtabgabe von 5% zu willigen. Eine genaue Erwägung erheischte jedoch der Durchfuhrhandel, da in dieser Hinsicht die Verhältnisse Österreichs von jenen Rußlands und noch mehr von jenen der anderen europäischen Staaten, die keine Grenznachbarn waren, abwichen.[389])

Am Schlusse 1846 wurden die Vertragsverhandlungen auf Grundlage des früheren österreichischen Entwurfes aufgenommen. Die von Österreich verlangte ausnahmsweise Behandlung seines Verkehres mit den türkischen Provinzen stieß jedoch auf großen Widerstand, da auch die Fürsten der Moldau, Walachei und Serbiens Bedenken geltend gemacht und die Forderung erhoben hatten, Österreich in ähnlicher Weise zu behandeln, wie Rußland. Die Pforte betonte, daß sie den Wunsch der drei Fürsten nach Vermehrung ihrer Landeseinkünfte und Erhöhung ihres Zolleinkommens als einen billigen unterstützen müsse, um zu beweisen, daß die Interessen dieser Provinzen ihr nicht minder am Herzen liegen, als jene ihrer übrigen Unterthanen. Österreich werde gewiß nicht hinter Rußland zurückbleiben wollen, wenn es sich darum handle, die Pforte in dem Bestreben zu unterstützen, die genannten Gebiete durch ihre Gleichstellung mit den anderen osmanischen Provinzen inniger an sich zu ketten. Hinsichtlich Bosniens und der Herzegowina könne man von der Pforte ein so bedeutendes Opfer nicht verlangen, das durch Herabsetzung der Ausfuhrzölle eintreten würde. Aus diesen Privatbesprechungen gieng jedenfalls so viel hervor, daß Ali die unbedingte Annahme der Stipulationen des russisch-türkischen Vertrages anstrebte.[390]) Die Verhandlungen zogen sich hin, ohne zu einer Vereinbarung zu führen. 75)

Abgesehen von den tractatmäßigen Rechten befand sich Österreich in den angrenzenden Ländern auch im Besitze einer Reihe von Begünstigungen, welche sich lediglich auf das Herkommen stützten. In dem Sistower Vertrage wurden bekanntlich die früheren Verträge auf's Neue bestätigt und es war im Allgemeinen der stricte Status quo, wie er vor dem Kriege war, vereinbart worden. Nun trat vielfach seit der Erlangung der Un-

[389]) Metternich an Kübeck, 20. Juli 1846; Kübeck an Metternich, 7. August 1846. Die österreichische Commission bestand aus folgenden Mitgliedern: Hofrath Geringer, der zweite Dolmetsch Steindl, Carl Hülka und zwei österreichischen Kaufleuten: Hipfinger und Radokonaki.

[390]) Geringer an das Präsidium der Hofkammer, 17. Februar 1847.

abhängigkeit und Selbstständigkeit der inneren Verwaltung in den Donaufürstenthümern der Fall ein, daß gewisse Begünstigungen abgestellt werden wollten, welche zwar nicht durch den Wortlaut der Tractate begründet werden konnten, in deren Genuß aber die österreichischen Unterthanen waren. Während in Wien wenigstens in den Kreisen der Finanzverwaltung die Ansicht vorwaltete, daß sowohl die türkische Regierung als jede von ihr ausgegangene Gewalt — also die Regierungen in den Donaufürstenthümern — ohne vorläufig erhaltene Einwilligung der österreichischen Regierung im Hinblick auf den Vertrag von Sistow hierzu nicht befugt sei, indem in denselben der thatsächliche Bestand der sämmtlichen damals auf dem Gebrauch beruhenden Begünstigungen und Verhältnisse für alle Zukunft festgestellt und zu dem Werte formell tractatmäßiger Stipulationen erhoben worden sei, wurde dagegen in der Staatskanzlei darauf hingewiesen, daß Österreich bei Festhaltung der Ansicht, jede die österreichischen Unterthanen berührende Einzelheit des früheren Gebrauchs- und Gewohnheitsrechtes als tractatmäßig festgestellten Rechtsanspruch anzusehen, mit den Regierungen der Fürstenthümer, welche sich auf die ihnen staatsrechtlich zugestandene Unabhängigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung stützen, in einen Gegensatz gerathen würde, von welchem nichts Ersprießliches zu erwarten sei.

Der Hofkammerpräsident Kübeck hatte in einer an die Staatskanzlei gerichteten Note vom 29. Juni 1845 die Frage aufgeworfen, ob die Fürstenthümer von dem türkischen Reiche staatsrechtlich unabhängig und von der Beobachtung der mit der Pforte bestehenden Verträge loszuschälen seien. Da die Fürstenthümer seit dem Friedensschlusse von Adrianopel, heißt es in einer von Hummelauer ausgearbeiteten Denkschrift vom 29. September 1845, rechtlich genommen in dem Besitze einer völligen Unabhängigkeit ihrer materiellen Interessen und ihrer inneren Gesetzgebung und Verwaltung sind, so müssen in allen jenen Fällen, wo es sich darum handelt, die Berührungen der österreichischen Interessen mit den übrigen zu ordnen, auch diese letzteren unter dem Gesichtspunkte der ihnen zukommenden Unabhängigkeit aufgefaßt werden. Von dem Gesichtspunkte, unter welchem Verhandlungen auf dem internationalen Felde geleitet werden müssen, ausgehend, dürfe sich Österreich nicht lediglich mit den Ansichten, die es über seine eigenen Rechte hege, beschäftigen, sondern es müsse die Frage insbesondere darauf gerichtet sein, sich ebenso von den Ansichten, welche die Regierungen der Fürstenthümer seit den Stipulationen von Adrianopel über ihre nunmehrigen Rechte zu hegen befugt seien, eine klare Rechen-

schaft zu geben, denn nur so werde es möglich sein, die in Verwirrung gerathenen Verhältnisse auf praktische Grundlagen zurückzuführen. Die Stipulationen von Adrianopel haben den Fürstenthümern die Richtung gegeben, ihre Gesetzgebung und Verwaltung nach der Weise der europäischen Staaten einzurichten, eine Richtung, der sie um so lieber folgen, als sie hierdurch sich um so vollständiger vom türkischen Reiche trennen. Auch sei dies der einzige Weg, der ihren Regierungen offen stehe, um sich die Vermehrung der finanziellen Kräfte zu schaffen, deren sie nunmehr bedürfen. Sie wollen daher die Verwaltungsgrundsätze der europäischen Staaten befolgen, wollen vorschreiben und unterlassen, was in diesen letzteren vorgeschrieben und untersagt ist, wollen Gewerbsamkeit ermuntern und beschützen und aus den productiven Thätigkeiten und dem Handel des Landes Vortheil ziehen. Ihre materiellen Interessen stehen vorläufig mit jenen Österreichs in Berührung, sie müssen daher mit Österreich in ein Verhältnis sich setzen, gleich den Verhältnissen, welche zwischen anderen europäischen Staaten walten. Österreich sei ihnen nun bisher mit den Tractaten der türkischen Regierung entgegengetreten, an deren ausdrückliche Verbindlichkeiten man die Aufrechterhaltung des herkömmlichen Verfahrens, wie selbes unter dem früheren türkischen Einflusse in Bezug auf die Fremden bestanden, reihte — eine Aufrechterhaltung, welche die Durchführung europäischer Verwaltungsmaßregeln unmöglich machen würde. Österreich setze ihnen somit eine Schranke entgegen, die sie zu durchbrechen unausweichlich gezwungen sind. Hierauf müssen sie nothwendig alle ihre Bestrebungen richten, und somit befindet sich Österreich mit den Regierungen der Fürstenthümer in einem Gegensatze, der in mehr oder minder herber Form an den Tag tritt, je nachdem die Hospodare mehr oder weniger Energie und Muth besitzen.

Eine commissionelle Verhandlung, an welcher auch ein Mitglied der Staatskanzlei theilnahm, fand bei der Hofkammer statt. Die Arbeit Hummelauer's, dessen Ansichten bei Metternich sich großer Geltung erfreuten, bildete die Grundlage der Berathungen. 76) Die Ergebnisse derselben waren:

1. Der Adrianopeler Friede habe die Fürstenthümer der Souveränetät der Pforte nicht entrückt und sie von der Befolgung der aus den Staatsverträgen gegen Österreich entspringenden Verbindlichkeiten nicht losgezählt, da durch den Tractat an den vertragsmäßigen Rechten dritter Staaten nichts geändert wurde.

2. Es lasse sich jedoch nicht verkennen, daß wegen der geänderten Verhältnisse in den Fürstenthümern aus der Übung mancher Rechte und

Begünstigungen, die Österreich in diesen Ländern eingeräumt werden, gegenwärtig mehr belästigende Beirrungen oder Störungen für die dortige Verwaltung hervorgehen können, die auf eine billige Berücksichtigung durch Modificirung oder auch Aufgebung einzelner Rechte oder Zugeständnisse Anspruch geben.

3. Es sei daher auf dem Wege einer neuerlichen beiderseitigen Verständigung eine Ausgleichung zu bewerkstelligen, wobei es nicht angehen dürfte, das Souveränetätsrecht der Pforte außer Acht zu lassen.

4. Dieses hindere aber nicht, über die diesfälligen Gegenstände zunächst mit den Verwaltungen in den Fürstenthümern durch die delegirten Organe der österreichischen Regierung in Verhandlung zu treten, es scheine nur nöthig zu sein, eine solche Form zu wählen, welche gegen das Souveränetätsrecht der Pforte nicht verstoße und, insoferne die Verabredung neuer Bestimmungen delegatorio modo unter Voraussetzung der aus dem Souveränetätsrechte fließenden Zustimmung der Pforte daraus hervorgehe, geeignet sei, dieser den staatsrechtlichen Charakter einer Vereinbarung mit der Pforte selbst zu geben und sie zu einem integrirenden Theile der neuen Transactionen über die österreichischen Verkehrsrechte in der Türkei auf Grundlage der alten Verträge zu machen. [391])

Die Hofkammer stand principiell auf dem Standpunkte, daß die Stellung Österreichs zu den Donaufürstenthümern noch immer die nämliche sei, wie sie aus den mit der Pforte geschlossenen Tractaten abgeleitet werden müsse. Hatte auch Österreich in eine Änderung der alten Verträge durch den Beitritt zum Posouby-Vertrage gewilligt, so wurde doch bei dieser Gelegenheit die Fortdauer des Status quo an der Landgrenze und namentlich in den Fürstenthümern festgehalten und als Grundsatz angenommen, daß die Fürstenthümer staatsrechtlich noch immer als Bestandtheil des türkischen Reiches zu betrachten seien, daß daher die mit der Pforte geschlossenen Verträge noch immer Anwendung finden und die Veränderungen, welche in der Verwaltung dieser Provinzen unter dem Einflusse einer dritten Macht stattgefunden haben und von der Pforte in Folge von Vereinbarungen sanctionirt worden seien, in Bezug auf die tractatmäßigen Rechte der österreichischen Unterthanen in diesen Ländern keine dieselben verletzende und beeinträchtigende Wirkung haben können. Hatte doch Rußland als Schutzmacht der administrativen Reformen erklärt, daß die Rechte der österreichischen Unterthanen unberührt bleiben, und Österreich hatte

[391]) Kübeck an Metternich, 28. Februar 1846.

bisher die im Widerspruch stehenden Zumuthungen als unzulässig zurückgewiesen. Bei Regelung neuer Verhältnisse hatte daher Österreich, wenn diese Gesichtspunkte maßgebend blieben, nur mit der Pforte zu unterhandeln. Bloß bei den auf Gewohnheit beruhenden Rechten der österreichischen Unterthanen, die wohl manchmal angefochten wurden, erkannte die Hofkammer als zulässig und nützlich an, daß eine Verständigung zwischen den fürstlichen Regierungen und den Provinzialbehörden jener anstoßenden österreichischen Länder, deren Bewohner dabei zunächst betheiligt erscheinen, in passender Form eingeleitet werde.

Fürst Metternich, der Vertreter der Legitimität, hatte indeß eine andere Ansicht gewonnen. Die administrative Selbstständigkeit in Bezug auf die inneren Angelegenheiten faßte er dahin auf, daß den Fürstenthümern in Folge davon auch eine veränderte staatsrechtliche Stellung zukomme. Sie hatten seiner Meinung nach auch das Recht, Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen, in ähnlicher Weise, wie ja auch in Egypten im Jahre 1845 ein Getreideausfuhrverbot vom Pascha erlassen worden war. Es unterlag daher keinem Anstande, mit den Fürstenthümern Tarife zu vereinbaren oder, wie der Metternich'sche Ausdruck lautet, zu errichten. Es konnte den Hospodaren nicht das Recht abgesprochen werden, „für die Benützung gewisser zum Besten des Verkehres errichteter Bequemlichkeiten" Taxen auszuschreiben, in ähnlicher Weise, wie z. B. in Constantinopel für die Erhaltung der Leuchtthürme eine Abgabe erhoben wurde. In Ermanglung eines tractatmäßigen Privilegiums glaubte der Staatskanzler keine Einsprache erheben zu sollen, daß die Regierungen der Moldau und Walachei von den dort wohnenden österreichischen Gewerbetreibenden, Kleinhändlern, Grundpächtern dieselbe Steuer wie von den Einheimischen verlangten. Überhaupt meinte er, daß bei den Verhandlungen in Constantinopel bloß die allgemeinen Bestimmungen vereinbart werden sollen, die Anwendung und Anpassung dieser Bestimmungen auf jene Provinzen, welche eigene Verwaltung haben, einer Verständigung mit denselben vorbehalten bleiben müssen. Und für diese Ansichten hatte der Staatskanzler die kaiserliche Zustimmung erlangt. 77)

Der Widerspruch der Hofkammer beirrte den Staatskanzler nicht. „Die durch den Friedensschluß von Adrianopel gegründete Unabhängigkeit der inneren Verwaltung und Gesetzgebung der Fürstenthümer," schrieb er an Stürmer am 27. April 1847, „kann die Wirkung zu haben nicht verfehlen, daß wir über jene Gegenstände, welche in dem Bereiche dieses ihnen von der Pforte tractatmäßig gemachten Zugeständnisses liegen, nicht mehr mit

der türkischen Regierung, sondern mit den Regierungen der Fürstenthümer selbst, uns zu verständigen haben werden, und doch muß andererseits die gegenwärtig im Zuge stehende Unterhandlung eines neuen Handelsvertrages mit der Pforte, während selbe die auf das Feld der inneren Verwaltung der dem Großherrn noch unbedingt unterstehenden Provinzen bezüglichen Stipulationen in sich zu fassen bestimmt ist, sich ihrer Form nach nothwendig auf das Ganze des politischen Complexes des ottomanischen Reiches erstrecken. Um daher die Disparitäten, welche die ausnahmsweise Stellung der Fürstenthümer darbietet, in einer Weise, welche die Pforte in keine falsche Stellung bringt, zu vermitteln, halte ich für räthlich, daß in der erwähnten Unterhandlung des neuen allgemeinen Handelsvertrages bei allen Anlässen, welche sich auf das Feld der inneren Gesetzgebung und Verwaltung beziehen, eine specielle Erwähnung der Fürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien, welches mit den beiden ersteren auf gleichartigen Grundlagen steht, möglichst vermieden werde.

„Es kann nämlich ebensowenig in unserer Absicht liegen, die Pforte in den Fall zu setzen, mit uns Stipulationen einzugehen, welche dann von den Regierungen der Fürstenthümer auf dem Grunde des Vertrages von Adrianopel in Abrede gestellt zu werden vermöchten, als in unserem Interesse, uns die Gesinnungen dieser Regierungen dadurch zu entfernen, daß wir in Constantinopel über Dinge unterhandeln, welche ihnen staatsrechtlich abgetreten sind. Die Herbeiführung einer auf die Admission des staatsrechtlichen Wertes der Transactionen von Adrianopel gegründeten Stellung Österreichs zu den Fürstenthümern ist eine in Bezug auf unsere politische Stellung zur Pforte und zu Rußland ebenso wichtige und mit vielfältigen zarten Rücksichten verwobene Aufgabe."

In den Donaufürstenthümern hatte sich ein bedeutsamer Act vollzogen: die Zolleinigung. Am 30. Januar 1847 wurde eine Convention zwischen den Hospodaren der Moldau und Walachei abgeschlossen. Wie aus Jassy nach Wien berichtet wurde, soll Rußland dieselbe angeregt haben.[392] In Folge der getroffenen Vereinbarung sollten die Erzeugnisse aus einer Provinz in die andere frei eingehen, die aus der Fremde eingeführten Waaren nur einmal die „Importationsgebühr" entrichten. Metternich befürwortete eine freundliche Haltung diesen Bestrebungen gegenüber, die ja auch dem Verkehre günstig seien. Es sollte eine angemessene Verwahrung gegen etwaige Beeinträchtigungen eingelegt, aber den Hospodaren

[392]) Bericht, 12. Februar 1847.

auch ermunternde Aussichten auf eine unbefangene Würdigung ihrer eigenen Wünsche und Begehren eröffnet werden.[393]) Allein man beabsichtigte in den Donaufürstenthümern später auch den Eingangszoll von 3% auf 5% zu erhöhen. Fürst Stourdza hatte Anfangs, wie nach Wien gemeldet wurde, eine hierauf bezügliche Anregung des Hospodaren Bibesco abgelehnt. Im Herbste 1847 kam jedoch eine Einigung zu Stande, daß mit Beginn des nächsten Zollpachtjahres die Erhöhung eintreten solle. Bibesco hoffte die Zustimmung Österreichs zu erlangen, nachdem er, wie berichtet wurde, von russischer Seite dieselbe erhalten hatte, dagegen hatte der preußische Consul Richthofen gegen die veröffentlichten Bedingungen der gemeinschaftlichen Verpachtung des Zollgefälles Protest eingelegt und wünschte lebhaft, daß auch von österreichischer Seite ein Schritt geschehe. In einer Unterredung, welche Richthofen mit Bibesco hatte, erklärte dieser, die Erhöhung des Eingangszolles auf 5% für fremdländische Waaren sei beschlossene Sache; die Verträge der Mächte mit der Türkei seien für die Moldau nicht bindend, da auf Grund der Capitulationen mit der Türkei und der festgesetzten von Rußland beschützten Freiheiten das Fürstenthum Moldau selbst seine eigene Steuerverfassung besitze; Verträge mit anderen Mächten werde man nicht schließen, aber wenn Seitens des deutschen Zollvereins gegen die Erhöhung des Eingangszolles nichts eingewendet würde, wolle der Fürst jede sonstige Erleichterung in Beziehung auf die Berechnung der deutschen Münzen und in Betreff des Transits dergestalt gewähren, daß alle von Seite des Generalconsuls geäußerten Wünsche erfüllt werden sollen.[394])

Metternich hatte die provisorische Genehmigung der Zollerhöhung befürwortet.[395]) Als er später die Anzeige von dem am 8. August erfolgten preußischen Proteste erhalten hatte, sprach er sich dahin aus, daß „die politischen Tendenzen, welche Preußen seit einiger Zeit durch sein für die beiden Fürstenthümer bestelltes Consularorgan kundgebe, in keiner Weise sich mit jenen vereinigen, die Österreich in Bezug auf die Türkei überhaupt und bezüglich der Donaufürstenthümer insbesondere zu verfolgen die triftigsten Gründe habe", und einige Wochen darauf, als Huber, der österreichische Consulatsverweser in Galatz, von dem Stande der Dinge ausführlich berichtet hatte, setzte der Staatskanzler in einer an den Hofkammerpräsidenten gerichteten Zuschrift nochmals die Gesichtspunkte auseinander,

[393]) Metternich an Kübeck, 23. Februar 1847.

[394]) Richthofen an den österreichischen Consulatsverweser Huber in Jassy, 24. October 1847.

[395]) Metternich an Kübeck, 17. October 1847.

die für die Haltung Österreichs maßgebend zu sein hätten. In Betreff des zwischen den Fürstenthümern abgeschlossenen Mautvereines könne die Befugnis nicht beanständet werden und nur die Pforte sich berechtigt ansehen, einen Anstand zu erheben; nur dann, wenn die Bedingungen der Verpachtung mit den Stipulationen der zwischen Österreich und der Pforte bestehenden Verträge unvereinbar wären, würde der österreichischen Regierung das Recht zustehen, die Abstellung solcher Maßnahmen zu verlangen. Österreich sollte sich daher seine Rechte reserviren, umsomehr, als es schwierig sein dürfte, eine Unterhandlung über die Modalitäten der neuen Mauteinrichtung unter günstigen Auspicien anzubahnen, bevor Österreich diesen Regierungen nicht die Entrichtung des Zolles von 5%, was ihnen bereits von der Pforte und anderen Mächten zugestanden sei, provisorisch bewillige.[396]) Auch später redete er der Zustimmung Österreichs zur Zollerhöhung entschieden das Wort, schon aus dem Grunde, weil man nicht die Mittel habe, diese zu hindern und die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Fürstenthümer nützlich sein könnte.[397]) Der Staatskanzler verfolgte mit aufmerksamerem Blicke als die betreffenden Referenten der Hofkammer die Zunahme des Handels Englands und des Zollvereins in den Donaufürstenthümern, was ihm nicht bloß vom commerziellen, sondern auch vom höheren politischen Standpunkte aus beachtenswert erschien.

Noch wenige Tage vor seinem Rücktritte beschäftigte sich Metternich mit der Angelegenheit und beabsichtigte zunächst mit der Walachei, sodann auch mit der Moldau und mit Serbien ein Abkommen abzuschließen. 78)

Der Standpunkt Metternich's wurde später von dem Handelsminister Bruck getheilt. Die Nothwendigkeit, Stellung zu nehmen, machte sich geltend. Seit 1850 wurden in den Fürstenthümern 5% von den Waaren erhoben, was von Österreich „als faktischer Vorgang ohne Anerkennung des Rechtes geduldet wurde".[398]) Eine commissionelle Berathung, an welcher sämmtliche Centralstellen sich betheiligten, führte zu dem Beschlusse, mit den fürstlichen Regierungen Conventionen abzuschließen. Namentlich das Handelsministerium vertrat die Ansicht, daß es nicht im Interesse Österreichs gelegen sei, an den alten Pfortenverträgen, den Vorrechten, Immunitäten und Exemptionen der österreichischen Unterthanen in den Fürstenthümern festzuhalten, und es angezeigt wäre, eine direkte Verständigung mit den

[396]) Metternich an Kübeck, 19. November 1847; eine Weisung Metternich's an die Agentien in Jassy und Bukarest von demselben Tage.

[397]) Metternich an Kübeck, 20. Dezember 1847.

[398]) Note des Handelsministers an den Minister des Äußern, 23. Juli 1850.

dortigen Regierungen herbeizuführen.[399]) Die Ausführung mußte jedoch „wegen der Unentschiedenheit der Verhältnisse", wie es in einem Actenstücke heißt, vertagt werden. Im Jahre 1855 wurde die Angelegenheit wieder aufgenommen. Am 4. Dezember fand eine commissionelle Verhandlung statt. Den Vorsitz führte Vesque von Püttlingen. Die Grundlage der Berathung bildete der ausführliche Entwurf einer Convention mit der Walachei, ferner Bestimmungen über die zollämtliche Behandlung der österreichischen Unterthanen in der Walachei. Bruck, der damalige Finanzminister, wünschte lebhaft, daß die in Aussicht genommenen Verhandlungen zu einem entsprechenden Ergebnisse führen. Auf dem handelsministeriellen Acte bemerkte er eigenhändig: Ich wünsche sehnlichst, daß diese von mir als Handelsminister angebahnte und als Internuntius nachdrücklichst betriebene Convention endlich zum Abschlusse gebracht werde. Baron Eder trat auch mit dem damaligen Hospodaren Stirbey in Bukarest in Verhandlung, die sodann in Jassy fortgesetzt werden sollte. Principiell erhob Stirbey keine Einwendung, nur meinte er, daß er in seiner bereits precär gewordenen Stellung nicht wohl an den Abschluß einer förmlichen Convention gehen könnte, und schlug daher vor, daß man die einzelnen Materien des österreichischen Entwurfes theile und nacheinander berathe, über jeden Theil ein Einvernehmen herstelle, worauf sodann nachträglich die partiellen Verständigungen als Ganzes in die Form einer Convention gebracht werden könnten.[400])

Bald darauf erfolgte der Rücktritt Stirbey's. Nach dem Abschlusse des Pariser Friedens empfahl der Handelsminister in einer Note vom 17. Juli 1856 die Regelung der österreichischen Interessen in den Nachbarländern, allein das Ministerium des Äußern schien es nicht für angezeigt zu halten, vorläufig einen Schritt zu thun. Erst seit dem Abschlusse des Pariser Vertrages vom 19. August 1858 als Corollar des Artikels XXIII des Pariser Tractates vom 30. März 1856 erneuerte die moldau-walachische Regierung mit Hinweis auf die ihr eingeräumte Autonomie ihre Angriffe gegen die von Österreich behaupteten Vorrechte. In den Fürstenthümern wurde ein neues Zollgesetz erlassen, worin die bisher schon bestehende Zolleinigung bestätigt und weiter ausgebildet wurde. Die bisherige Verpachtung der Zölle wurde beseitigt, ein förmlicher Gefällsdienst eingeführt. Die Ansprüche der Donaufürstenthümer wurden jedoch von Österreich nicht anerkannt. Man hielt in Wien an der Auffassung fest, daß die Fürsten-

[399]) Note, 17. April 1851.

[400]) Der Minister des Äußern an den Handelsminister, 13. März 1856.

thümer nach wie vor einen integrirenden Bestandtheil des osmanischen Reiches bilden und, wenn sie auch in ihrer Administration einer bevorzugteren Stellung im Vergleiche zu anderen Ländern der Pforte sich erfreuen, in staats- und völkerrechtlicher Beziehung nach Außen hin noch immer als ein Zugehör der Türkei zu betrachten seien und sich daher den Bestimmungen der Tractate fügen müssen, welche die souveräne Macht, der sie unterstehen, mit auswärtigen Höfen geschlossen hat. Der Artikel VIII des Pariser Vertrages vom Jahre 1858 unterstützte diese Auffassung, indem er besagte, daß die von dem souveränen Hofe mit den fremden Mächten eingegangenen internationalen Verträge auf die Fürstenthümer in Allem, was die Immunitäten nicht beeinträchtigt, wie bisher Anwendung finden werden. Allein wenn auch die österreichischen Consularbehörden gegen manche Zumuthung der moldau-walachischen Behörden protestirten, es fehlten ihnen, wie auch der österreichische Minister des Äußern zugab, die Mittel, ihren Protesten praktische Wirkung zu verschaffen.[401]) Die Beziehungen zu den Fürstenthümern verbitterten sich immer mehr, die österreichischen Unterthanen wurden in ihrem Geschäftsbetriebe empfindlich benachtheiligt, die ganze politische Stellung Österreichs litt darunter.

Prokesch, damals Internuntius in Constantinopel, empfahl unmittelbare Verständigung mit der Regierung der Fürstenthümer. Er hatte früher im Auftrage der Regierung und aus eigener Überzeugung die Union der Fürstenthümer zu hintertreiben gesucht; nachdem dieselbe vollzogen war, hielt er es für angezeigt, in freundliche Beziehungen zu dem Fürsten zu treten. Die moldau-walachische Regierung, an deren Spitze Fürst Couza stand, gab die Versicherung, daß sie zu jedem Entgegenkommen die Hand biete, und mit Rücksicht darauf sprach sich Prokesch dahin aus, daß er den Einwurf, als gebe man Rechte auf, welche Österreich tractatmäßig zustehen, nicht für einen giltigen halten könne, denn es genüge offenbar nicht, daß Österreich den älteren Tractaten eine Anwendbarkeit zuspreche und der Convention vom Jahre 1858 eine Auslegung gebe, welche von den anderen Mächten nicht anerkannt werde. Die Autonomie in Angelegenheiten der inneren Verwaltung sei den Donaufürstenthümern schon vor 1858 zugestanden worden und die moldau-walachische Regierung betrachte sie als durch die Convention erweitert. Österreich habe nicht die Mittel, um seine Meinung zur Geltung zu bringen. Es halte in Wahrheit nicht sowohl Rechte als Schatten von Rechten fest, die nicht einmal auf türkischem Gebiete und gegenüber der türkischen Regierung ihrem ganzen Umfange

[401]) Der Minister des Äußern an den Finanzminister, 30. Juli 1860.

nach festgehalten, sicher aber in den Donaufürstenthümern zu keiner Zeit lebendig gemacht werden können. Österreichs Interessen und Ansehen leiden um dieses Schattens wegen. Was heute zugestanden werde, sei noch ein Zugeständnis, welches in der öffentlichen Meinung einen günstigen Umschwung erzeugen könne, werde es später abgerungen, was unfehlbar geschehen werde, so werde es nicht mehr dem freundnachbarlichen Willen zugeschrieben werden können und Niemand werde Österreich Dank wissen.[402])

Das Finanzministerium stimmte den vom Internuntius dargelegten Ansichten vollständig bei und befürwortete, den Wünschen der moldau-walachischen Regierung entgegenzukommen und gegen die Einführung der Accise für einige Artikel in den Städten, gegen die Einhebung einer Patentsteuer von Österreichern und die Unterwerfung der österreichischen Unterthanen, welche Schänken, Kaffee- und Wirtshäuser besitzen, unter die localen Polizeivorschriften, keinen Widerspruch zu erheben. Nur der Großhandel sollte nach der Ansicht des Finanzministeriums von jeder Patentsteuer frei bleiben. Ob es eine förmliche Convention, ein Übereinkommen oder nur ein Protokoll sei, sei gleichgiltig, aber daß irgend eine, die gegenseitigen Zugeständnisse und deren Bedingungen bestimmende Urkunde über die Vereinbarung errichtet werde, dies scheine für die Zwecke dieses wichtigen Schrittes jedenfalls erforderlich zu sein. Das Finanzministerium war auch mit dem Internuntius darüber gleicher Meinung, daß die Pforte durchaus keinen Grund hätte, an diesem Vorgange Anstoß zu nehmen, zumal sie selbst nicht mehr im Stande sei, auf die inneren Verwaltungsgegenstände der Fürstenthümer irgend einen Einfluß zu nehmen.[403])

Am Schlusse 1860 begannen die Verhandlungen über einen neuen Vertrag mit der Pforte, und zwar mit den übrigen europäischen Mächten gemeinschaftlich. Am 6. Februar 1861 erhielt Prokesch, der damalige Internuntius, im telegraphischen Wege die Weisung, den von den Botschaftern Englands und Frankreichs gemachten Antrag zur Besprechung eines neuen Handelsvertrages unter der Bedingung eröffnen zu dürfen, daß sich Österreich specielle Stipulationen mit der Pforte wegen des Handels über die Landgrenze vorbehalte. Die Grundsätze für die Zölle waren von S. H. Bulwer entworfen worden. Bei der Ausfuhr sollte anstatt des bisherigen Zolles von 3 und 9 %, zusammen 12 %, eine einzige Zollgebühr mit 8 % des Waarenwertes erhoben werden, welche von Jahr zu Jahr um 1 % zu vermindern wäre, um im 9. Jahre ganz zu erlöschen; für die Einfuhr sollte

[402]) Berichte vom 23. März und vom 7. Juli 1860.

[403]) Note des Finanzministeriums, 17. September 1860.

an Stelle der bisher 5% betragenden Zollgebühr bleibend 8% des Waarenwertes bestimmt werden, der Transit dagegen abgabenfrei bleiben. Von Seite der Pforte wurden keine Schwierigkeiten gemacht. Ali Pascha wünschte, daß der vorgeschlagene Ausfuhrzoll allmälig bis auf 1% herabgemindert würde, in diesem Ausmaße aber beibehalten und nicht gänzlich beseitigt werden sollte.

Das österreichische Finanzministerium sprach sich zustimmend aus und erklärte, in die vorgeschlagene Umgestaltung der türkischen Zölle bezüglich des österreichischen Seeverkehres mit der Pforte zu willigen, jedoch für den Landverkehr besondere Stipulationen vorzubehalten. Welcher Art diese sein sollten, wurde leider nicht sogleich bestimmt angegeben, da man von einigen Behörden einschlägige Gutachten verlangt hatte, die noch nicht eingelaufen waren. Dem Internuntius wurde deshalb Beobachtung der Reserve eingeschärft; nur wurde er ermächtigt, dem Pfortenministerium zu versichern, daß es keineswegs in der Absicht Österreichs liege, an dem Status quo der alten Pfortentractate starr festzuhalten, sondern auch in diesem Theile des neuen Vertrages bei Berücksichtigung der eigenthümlichen Verkehrsinteressen den finanziellen Bedürfnissen der Türkei Rechnung tragen zu wollen.

Ehe jedoch der Internuntius in den Besitz dieser Weisung gelangt war, hatte der französische Botschafter Lavalette einen Vertrag mit der Pforte vereinbart. Die von England vorgeschlagenen Zollsätze waren mit einer Ausnahme angenommen. Der Transit sollte nicht abgabenfrei sein, sondern von 3 auf 2% herabgemindert werden, nach acht Jahren 1% betragen. Wichtig war nur der Artikel XV, wornach die Stipulationen auf alle Gebietstheile des osmanischen Reiches, die drei Fürstenthümer eingeschlossen, Anwendung zu finden hätten, wodurch die in Wien vorwaltende Absicht, besondere Bedingungen für dieselben zugesprochen zu erhalten, gekreuzt wurde. Es gelang jedoch dem Internuntius, in einer Zusatzacte, welche einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages bildet, die Bestimmung zu vereinbaren, daß in den Fürstenthümern Moldau, Walachei und Serbien der Status quo in Zollsachen aufrecht bleiben, für Bosnien und die Herzegowina hingegen der Einfuhrtarif nicht 8%, sondern bloß 6% betragen solle.

Augenscheinlich hoffte man, daß es gelingen könne, die in den alten Verträgen festgesetzten 3%igen Zölle von den Regierungen der Moldau und Walachei zugestanden zu erhalten, obgleich seit 1850 bei der Einfuhr und Ausfuhr 5% zur Erhebung kamen, wogegen, wie bereits erwähnt, die österreichische Regierung nicht einmal Einsprache erhoben hatte. Auch in

den späteren Jahren hatte man es unterlassen, den Fehler gut zu machen. Die rumänische Regierung setzte die Ausfuhrzölle von 3 auf 1% herab, erhöhte aber den Einfuhrzoll von 5 auf 7½% vom 1. Juli 1866 an, wozu bei einigen Waaren noch ½% Gemeindezuschlag kam. Als Grundlage für die Zollbemessung diente der in der Factura aufgenommene Waarenwert, aber es blieb den Beamten anheimgestellt, bei etwaigem Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Wertes den am Verzollungsorte sich ergebenden Marktpreis der betreffenden Waare zur Grundlage zu nehmen, hiervon 10—20% für Kosten und Gewinn in Abzug zu bringen und sodann den Wertzoll zu erheben. Auch erhob Rumänien einen Durchfuhrzoll von ½%, da der Zoll für die in die Türkei eingeführten Waaren erst beim ersten türkischen Zollamte zur Entrichtung kam. Abgesehen von den Bestimmungen über die Verzollung der Waaren, welche die mehr als ein Jahrhundert bestandenen Begünstigungen des österreichischen Verkehres beseitigten, hatten die österreichischen Kaufleute über Beschwernisse mancherlei Art Klage zu führen. Metternich feierte damals einen Triumph, und die Wiener Behörden mochten bittere Reue empfinden, daß dem Rathe des Staatskanzlers nicht längst Folge geleistet worden war. Durch eine rechtzeitige Erfassung der veränderten Sachlage wäre die Stellung Österreichs in den Donaufürstenthümern eine ganz andere gewesen, und die verfehlte Politik seit dem Krimkriege, welche einer Vereinigung der Fürstenthümer entgegentrat, blieb nicht ohne schädigende Rückwirkung auf die handelspolitischen Verhältnisse Österreichs zu dem aufstrebenden Gemeinwesen.

Dem ungarischen Handelsminister Gorove gebührt das Verdienst, die Regelung der Handelsbeziehungen zu Rumänien in Anregung gebracht zu haben. Die siebenbürgischen Kaufleute hatten über mannigfache Belästigung des Verkehres Klage erhoben, da die industriellen Klassen, die bisher für ihre Erzeugnisse in Rumänien ein wichtiges Absatzgebiet besaßen, unter den verschiedenen Maßnahmen litten, welche die rumänische Regierung, vielleicht um dadurch einen Druck auf Österreich auszuüben, ergriffen hatte. Die principielle Frage, ob ohne Verletzung des oberhoheitlichen Rechtes der Pforte ein Handelsvertrag mit Rumänien geschlossen werden könne, kam nun abermals zur Erörterung. Das Handelsministerium sprach sich, wie schon früher, in bejahendem Sinne aus, indem es ganz richtig bemerkte, daß Österreich bereits einen Vertrag mit den Donaufürstenthümern geschlossen habe, nämlich über die Auslieferung von Flüchtlingen, und daß zwischen den Fürstenthümern und Rußland ein Consularvertrag in Kraft stehe. Aber erst seit 1871, nachdem man auch im Ministerium des Aus-

wärtigen die Überzeugung gewonnen zu haben schien, daß den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der ungarischen Regierung Rechnung zu tragen sei, kam die Angelegenheit insoferne in Fluß, als Verhandlungen zwischen den Ministerien der beiden Reichshälften über die in einem Handelsvertrage zu vereinbarenden Bestimmungen eingeleitet wurden, die auch bald zu einer vollen Übereinstimmung führten. Seit der Übernahme des auswärtigen Amtes durch Andrassy vollzog sich eine Wandlung in der Haltung Österreichs denjenigen Gebilden gegenüber, die zwar noch äußerlich als integrirende Bestandtheile des türkischen Reiches betrachtet wurden, aber längst eine fast vollständige Unabhängigkeit in der Obsorge ihrer inneren Angelegenheiten besaßen. Wenn das Ministerium des Äußern unter Graf Andrassy Rumänien das Recht zusprach, mit anderen Staaten Handelsverträge abzuschließen, so adoptirte es damit einen Standpunkt, den vor Jahren bereits Metternich vertreten hatte, nur daß nunmehr dieses Recht durch den Pariser Vertrag vom Jahre 1856 begründet wurde. Rußland und Deutschland, mit denen sich Andrassy in Verbindung gesetzt hatte, traten dieser Auffassung bei, während Frankreich und England darin eine Beschränkung der oberhoheitlichen Rechte der Pforte erblickten.

Die rumänische Regierung nützte die günstigen Stimmungen der nordischen Staaten aus, um den Abschluß von Verträgen zu beschleunigen, erließ ein neues Zollgesetz, dem die Kammern ihre Zustimmung ertheilten, und erklärte, jenen Staaten bereitwillig Zollbegünstigungen gewähren zu wollen, die sich zu einem Vertrage bereit zeigen. Doch waren manche Schwierigkeiten zu überwinden, ehe ein Vertrag zu Stande kam. Nicht bloß die politische Seite der Frage beschäftigte das Ministerium des Äußern längere Zeit, viel gewichtiger war der Umstand, daß in Ungarn eine gegen die Zollfreiheit des Getreides gerichtete Strömung auftrat, die im Parlamente und im Ministerium ihre Vertreter hatte, wodurch jedenfalls, wenn sie das Feld behauptete, eine Vereinbarung überhaupt unmöglich gemacht worden wäre, da Rumänien auf die zollfreie Einfuhr von Getreide naturgemäß bestehen mußte. Erst am 22. Juni 1875 gelang es, eine Vereinbarung zu erzielen, die als eine günstige für beide Theile bezeichnet werden muß. Gegen Gewährung der Zollfreiheit für die Einfuhr von Vieh, Getreide und Wein erhielt Österreich bei der Einfuhr vieler Waaren nach Rumänien zum Theil Zollfreiheit, zum Theil ermäßigte Zollsätze. Letztere betrafen wichtige Gegenstände österreichischer Ausfuhr: Zucker, Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Kerzen und Seife, Papier und Papierwaaren, Wollwaaren, Baumwollwaaren, Lederartikel, Waaren aus Kautschuk und

Holz, Glas, Claviere und Musikinstrumente u. dergl. Auch über Gegenstände, die vertragsmäßig nicht gebunden wurden, einigte man sich dahin, daß dieselben nur einen Zoll bei der Einfuhr nach Rumänien zu entrichten haben, der 7% des Waarenwertes am Ursprungsorte entspricht. Mit der Festsetzung sollte eine Commission betraut werden, wodurch der Wunsch der Handelswelt nach einem specifischen Zolltarife befriedigt wurde. Die Transitzölle, ein Gegenstand des Anstoßes seit Jahren, wurden in Rumänien beseitigt.

Der Vertrag stieß auf eine große Opposition in den Kammern sowohl in Rumänien als in Österreich. Merkwürdiger Weise erklärten sich selbst einige den Kreisen der Handelskammern angehörige Stimmen gegen den Vertrag, und zwar nicht allein gegen den tarifarischen Inhalt, sondern sie bemängelten auch die staatsrechtliche Seite. Für das große Zugeständnis „der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit", welches Rumänien durch den Vertrag erlangt hatte, erschienen ihnen die Österreich eingeräumten Vortheile winzig und belanglos. Klug war diese Gegnerschaft nicht. Die Behauptung, „im Interesse Österreichs könne es nur liegen, daß Rumänien türkisch bleibe oder österreichisch werde, nicht aber, daß ein aufstrebender junger Staat die Herrschaft an der Donau erlange und Österreich vom schwarzen Meere abdränge", mochte vielleicht vor Jahrzehnten richtig sein, aber die Zeit, in der eine solche Politik verfolgt werden konnte, war vorüber. Noch in den Fünfziger-Jahren war die Erwerbung dieser Gebiete möglich, seit dem Pariser Vertrage waren derartige Pläne begraben. Die Autonomie in allen administrativen Angelegenheiten hatte seit dem Frieden von Adrianopel und besonders seit dem Krimkriege ohne Beirrung von Seite der Pforte und mit Unterstützung Rußlands sich ausgebildet, und daß Rumänien sein loses Abhängigkeitsverhältnis bei der ersten günstigen Gelegenheit über Bord werfen würde, mußte jedem Politiker auch klar geworden sein: die türkische Herrschaft hatte sich in den Donauprovinzen ausgelebt.

Ähnlich gestalteten sich nach dem Abschlusse des Posonby-Vertrages die Verhältnisse in Serbien. Das Land war bisher durch keine Zolllinie von den türkischen Provinzen abgeschlossen. In den beiden Zollämtern zu Belgrad und Nisch wurde die Verzollung für die aus Österreich nach der Türkei oder umgekehrt verführten Waaren vorgenommen. Eine Ausnahme machten nur die für Constantinopel und Salonich bestimmten Waaren, die in Belgrad als Durchzugsgüter behandelt wurden und die Zollsätze und Gebühren in den Hauptzollämtern der genannten Städte zu entrichten hatten. In der Folge giengen die Verwaltung des Belgrader Zollamtes und die

Einnahmen desselben an die serbische Regierung gegen Entrichtung eines Pachtschillings von 45.000 Piaster über. Im Jahre 1840 erfolgte zu Nisch von Seite der Pforte in Folge der Verträge von 1838 die Einhebung des Zolles von den aus Bulgarien und Rumelien nach Serbien austretenden Waaren mit 12%. Die serbische Regierung erhob Beschwerde und forderte ohne Rücksicht auf die zu Nisch vorgenommene Verzollung weitere 3%. Österreich erwirkte durch den Internuntius einen Ferman vom April 1841, worin dem serbischen Fürsten aufgetragen wurde, bloß für serbische nach Österreich gehende Waaren eine Abgabe zu fordern, jene Gegenstände jedoch, welche als Transit aus Österreich nach den türkischen Provinzen oder umgekehrt versendet werden, von jeder Abgabe frei zu lassen, und wenn von den nach Österreich bestimmten Waaren, von denen in Nisch bereits 12% entrichtet wurden, in Serbien abermals 3% erhoben worden wären, den Betrag den Eigenthümern zurückzustellen. Die serbische Regierung erhielt auf ihre Reclamation durch Ferman vom 5. Mai 1841 eine Erledigung, wornach unter Berufung auf die im Jahre 1838 abgeschlossenen Handelsverträge auf die Entschädigungssumme von 45.000 Piaster verzichtet wurde, zugleich aber die Weisung, daß nach den neuen Handelsverträgen und dem neuen Tarife die Erhebung des Zolles zu Nisch nothwendig sei. Dadurch wurde Serbien aus dem türkischen Zollverbande ausgeschlossen, das Zollamt zu Nisch als Austrittspunkt erklärt. Serbien errichtete ein Zollamt zu Alexinatz gegenüber von Nisch und hob in Belgrad einen 3%igen Ausfuhrzoll ein auch von jenen Waaren, die bereits 12% bezahlt hatten, da die Regierung zu Belgrad der Pforte bloß die Erhebung der als Additionalgebühr stipulirten 9% nach dem neuen Vertrage zugestehen wollte, für sich aber den Ausfuhrzoll von 3% in Anspruch nahm.

Was die Grundlage für die Zollberechnung anbelangt, so konnte in Serbien der zwischen Österreich und der Pforte im Jahre 1818 vereinbarte Tarif deshalb nicht zu Grunde gelegt werden, weil die wichtigsten Gegenstände des serbischen Ausfuhrhandels und die meisten der aus Österreich dahin eingeführten Industrieerzeugnisse in dem Tarife gar nicht genannt waren, sondern nur der Grundsatz ausgesprochen war, daß die Zollbelegung nach dem laufenden Preise stattzufinden habe. Zeitweise Revisionen hatten stattgefunden, wogegen Österreich Einwendung erhob. Gegen eine im Jahre 1841 vorgenommene Zollerhöhung wurde keine Einsprache gemacht, da der Verkehr mit Belgrad nicht durch österreichische daselbst ansässige Unterthanen, sondern durch Serben vermittelt wurde, diese aber in Wien nicht

reclamirten, den Zoll entrichteten und ihren Correspondenten in Rechnung brachten. Am 3. April 1843 erfolgte in Belgrad die Veröffentlichung eines neuen Tarifes, der mit dem 15. August in Kraft treten sollte. Der österreichische Generalconsul in Belgrad ersuchte die serbische Direction der auswärtigen Geschäfte, ihm von der Tendenz dieses Tarifes in Bezug auf die österreichischen Nationalen in Kenntnis setzen zu wollen. Monate vergiengen ohne Antwort; als diese erfolgte, wurde die Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Forderungen Österreichs Rechnung zu tragen; die österreichischen Unterthanen sollten nicht mehr als die tractatmäßigen 3% entrichten, und die österreichische k. k. Behörde wurde ersucht, der serbischen Regierung zu eröffnen, bei welchen Gegenständen im Tarife mehr als 3% Zoll festgestellt sei, um sodann eine Commission mit der Durchsicht des Tarifes zu betrauen und im Sinne des bestehenden Tractats, wo es sich als nöthig herausstellen sollte, berichtigen zu können.[404]) In der Erwiderung des österreichischen Generalconsuls wurde die Forderung als „sonderbar" bezeichnet, „da dadurch der Vermuthung Raum gelassen werde, daß die k. k. Behörden über Staatsübereinkünfte in Unterhandlung treten sollten, die von einer unterthänigen Provinz des einen der paciscirenden Theile angegriffen werden". Ungerhofer erhob im Auftrage des Fürsten Metternich förmlich Protest gegen den serbischen Zolltarif und verlangte, daß die auf heilige Verträge mit der hohen ottomanischen Pforte gegründeten Handelsrechte im Fürstenthum Serbien ungeschmälert aufrecht erhalten werden. Die tractatwidrigen Verfügungen in Bezug auf den österreichischen Handelsverkehr seien demnächst zurückzunehmen und überdies sämmtlichen österreichischen Unterthanen alle über Gebühr abgenommenen Zollbeträge vollständig zurückzuerstatten.[405]) Große Hoffnungen, daß die serbische Regierung darauf eingehen werde, hatte der Consulatskanzler Rößler nicht, nur die Anwendung energischer Mittel könnte einzig und allein zum Ziele führen, schrieb er nach Wien; jeder noch so gut gemeinte Vorschlag Österreichs werde auf eine fast beleidigende Weise zurückgestoßen, kein außerordentlicher Bevollmächtigter, kein Consul werde das ausrichten, was bloß erreicht werden könne, wenn man das Einrücken mehrerer Bataillons Militär in Aussicht stelle.[406])

---

[404]) Vom Departement der auswärtigen Geschäfte, Oberst Alexa Simich, Belgrad, 15./27. Dezember 1843.

[405]) Note an die serbische Direction der auswärtigen Geschäfte, 28. Dezember 1843.

[406]) An Kübeck, Semlin, 29. Dezember 1843.

Die Hofkammer wünschte eine Begleichung der Angelegenheit. Einsichtig genug, nicht auf den Sätzen des österreichisch-türkischen Tarifes vom Jahre 1818 beharren zu wollen, da sich seitdem die Waarenpreise geändert und auch die türkischen Münzverhältnisse verschlechtert hatten, schlug sie vor, den Kanzler anzuweisen, sich mit den vorzüglichsten Handelsleuten in Semlin und den österreichischen Nationalen in Belgrad in's Einvernehmen zu setzen, um genau und verlässlich jene Artikel zu bezeichnen, für welche eine Zurückführung der Gebühren auf das vertragsmäßige Ausmaß anzusprechen sei.[407]) Die Hofkammer wurde in ihrer Ansicht durch ein von dem Fürsten Alexander an Metternich gerichtetes Schreiben bestärkt, worin nachzuweisen gesucht wurde, daß durch den serbischen Zolltarif nichts Anderes beabsichtigt worden sei, als die tractatmäßige 3%ige Zollgebühr mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegenwart festzusetzen. Fürst Alexander sprach seine Bereitwilligkeit aus, alle jene Bestimmungen des Tarifes, welche den Österreichern Anlaß zu Klagen geben könnten, zu modificiren; nie habe er im Sinne gehabt, sich das Recht anzumaßen, eine höhere Gebühr als 3% einzuheben, nie daran gedacht, die österreichischen Unterthanen im Genusse ihrer tractatmäßigen Rechte zu beirren; er hoffe, daß Fürst Metternich ihn stets in allen das Wohl Serbiens und den Aufschwung des Handels bezweckenden Unternehmungen unterstützen werde.[408])

Auf Metternich machte das durchaus entgegenkommende Schreiben des Fürsten von Serbien insoferne einen befriedigenden Eindruck, als darin der Wunsch ausgesprochen wurde, den österreichischen Anliegen vollauf zu entsprechen. Aber sich in Verhandlungen mit der serbischen Regierung einzulassen, glaubte er doch ablehnen zu müssen. Er hielt damals noch an dem Grundsatze fest, daß eine Verhandlung mit einer einzelnen türkischen Provinz über Tarife unzulässig sei, da diese, sowie die Verträge nur mit der Pforte vereinbart worden seien. Der Protest gegen den von der serbischen Regierung veröffentlichten Tarif sollte daher aufrecht erhalten werden, um jedoch den Vorschlag der serbischen Regierung nicht ganz abzulehnen, möge es provisorisch bei der Übung des Tarifes vom Jahre 1818 belassen und in Belgrad mitgetheilt werden, daß man im Begriffe stehe, eine Specialcommission in die dortigen türkischen Provinzen zu senden, mit dem Auftrage, sich mit den localen Regierungen im vertraulichen Wege über die

[407]) Kübeck an Metternich, 11. Januar 1844.

[408]) Das Schreiben vom $\frac{23. \text{ Dezember } 1843.}{4. \text{ Januar } 1844.}$

befriedigensten Modalitäten zu verständigen, um auf diese Weise für die an die Pforte zu richtenden Anträge eine Grundlage zu gewinnen.[409])

Metternich hatte durch den Internuntius den Erlaß eines Vesiralschreibens vom 9. Januar 1844 an den Fürsten von Serbien erwirkt, worin darauf hingewiesen wird, daß zwischen dem österreichischen Hofe und der hohen Pforte ein Provisorium festgesetzt sei, wornach in den an die österreichische Monarchie grenzenden Provinzen bloß eine Gebühr von 3% zur Erhebung zu kommen habe.[410])

Serbien kam der Weisung nach und zeigte sich überhaupt den Forderungen Österreichs willfährig. Aus eingehenden Untersuchungen Geringer's und des Consuls in Belgrad, Mayerhofer, gieng auch hervor, daß man die Nachtheile des neuen serbischen Tarifes weit überschätzt hatte. Bei den meisten Artikeln überschritt die Verzollung die tractatmäßigen drei Procent nicht, blieb sogar bei vielen hinter denselben zurück, bloß bei Knoppern und Blutegeln war eine Steigerung des Ausfuhrzolles eingetreten; die Ursache war, weil man das den Gemeinden freigegebene Recht, diese Artikel zu sammeln, besteuern wollte, was früher ein Monopol der Regierung der Fürsten Miloš und Michael war. Mayerhofer forderte von der serbischen Regierung, daß das Recht des österreichischen Handels, keine höheren als dreiprocentige Zölle zu entrichten, förmlich ausgesprochen werden solle, dem auch entsprochen wurde.[410a])

Auch in Serbien war Österreich durch die Additionalacte zum Handels- und Schifffahrtsvertrage mit der Türkei vom 22. Mai 1862 im Vortheil gegen die übrigen Mächte, da diese bei ihren Vereinbarungen mit der Pforte keine Specialvorbehalte bezüglich der Fürstenthümer gemacht hatten. Indeß wurde in Serbien zwei Jahre später ein autonomer Zolltarif erlassen und die Wertzölle in Gewichtszölle umgewandelt. Obgleich der 3%ige Zollsatz beibehalten wurde, war in Folge der Umrechnung eine Erhöhung eingetreten, und dieselbe fand auf alle Staaten Anwendung, wodurch die bisherige differentielle Begünstigung Österreichs aufhörte, ohne daß ein ernster Einspruch von Seiten des Wiener Cabinets erfolgt wäre. Die in den Jahren 1869—1875 geführten Verhandlungen mit der serbi-

---

[409]) Metternich an Kübeck, 16. Januar 1844.

[410]) Abgedruckt in der oben S. 402 erwähnten Sammlung, S. 208. Schreiben Metternich's an den Fürsten Alexander Karageorgevic, 30. Januar 1844.

[410a]) Bericht, Bukarest, 25. August 1844; Geringer's Beleuchtung der thatsächlichen Zustände in Serbien in Absicht auf Zollverfahren u. s. w. an Kübeck mit einem Schreiben vom 12. August 1844 übergeben.

schen Regierung führten zu keinem Ergebnisse. Auf dem Berliner Congreß war es ebenfalls nicht gelungen, ein definitives Abkommen zu vereinbaren, und man mußte sich mit der Bestimmung begnügen, daß bis zum Abschlusse eines Vertrages mit Serbien nichts an dem gegenwärtigen Zustande der Handelsverhältnisse des Fürstenthumes mit fremden Ländern geändert und kein Transitzoll bei Waaren, welche durch Serbien geführt werden, erhoben werden soll. Durch die Präliminarconvention vom 8. Juli 1878 wurde auch ausgesprochen, daß der Austausch der beiderseitigen Provenienzen soweit als möglich erleichtert und die ununterbrochene Entwicklung enger und dauerhafter Beziehungen zwischen den beiden Ländern begünstigt werde, der Grenzverkehr und mit Rücksicht darauf die besonderen Bedürfnisse der Grenzprovinzen einer eigenen Behandlung unterstellt werden; gleichzeitig werde man die Frage einer zwischen beiden Ländern abzuschließenden Zolleinigung prüfen, jedenfalls verpflichten sich beide Theile nach Ratification des Friedens, eine Convention über diesen Gegenstand abzuschließen, zu welchem Zwecke nach 4 Monaten Abgeordnete der beiden Staaten in Wien zusammentreten sollten.

Die beabsichtigte Zolleinigung wurde von der serbischen Skupschtina abgelehnt. Ehe noch mit Österreich eine Abmachung getroffen worden war, schloß Serbien im Jahre 1879 provisorische Handelsconventionen mit England, Italien, Rußland, der Schweiz und Belgien ab, räumte diesen Staaten die unbedingte Meistbegünstigung ein, um von vorneherein etwaige Forderungen Österreichs auf Specialbegünstigungen abzuschneiden. Am 7. Februar 1880 wurde zwischen Serbien und England eine definitive Handelsconvention abgeschlossen, worin England die Meistbegünstigung, jedoch mit der Beschränkung eingeräumt erhielt, daß Serbien seinen Nachbarstaaten zur Erleichterung des Verkehres in den Grenzbezirken besondere, den meistbegünstigten Staaten nicht zukommende Begünstigungen zugestehen dürfe. Die serbischen Einfuhrzölle wurden für einige Waarengruppen mit 8% vom Werte, für alle übrigen mit 10% festgesetzt. In Folge dessen erließ das Handelsministerium am 11. Juni 1880 ein Circulär an die Handelskammern, worin die Handelswelt auf das ihr nun zustehende Recht der Wahl zwischen den bisherigen serbischen Einfuhrzöllen und jenen des englisch-serbischen Vertrages aufmerksam gemacht wurde. Die serbische Regierung bestritt jedoch, daß österreichisch-ungarische Waaren bei ihrer Einfuhr nach Serbien einen Anspruch auf die Wertzölle des englischen Vertrages haben, weil nach dem Berliner Vertrage nur die Erhaltung des Status quo zwischen Österreich und Serbien vereinbart

worden war. In Folge dessen lehnte die österreichische Regierung jede Wiederaufnahme der Vertragsverhandlungen, sowie das Anerbieten des provisorischen Abschlusses eines einfachen Meistbegünstigungsvertrages ab, bis Serbien klar und bündig anerkannt haben würde, daß dem österreichischen Handel die Meistbegünstigung ohnehin bereits zukomme. Erst am 26. October 1880 nach dem Rücktritte des Ministeriums Ristics erfolgte diese Anerkennung und nach mehrmonatlichen Verhandlungen am 6. Mai 1881 gelangte der Handelsvertrag zwischen Serbien und Österreich zum Abschlusse.

# Dreizehntes Kapitel.

## Handelsverträge mit Rußland.

Der unter Josef II. abgeschlossene Handelsvertrag mit Rußland war eigentlich ganz wertlos. Wie man in Wien zu klagen alle Ursache hatte, wurde die Vereinbarung von russischer Seite nicht eingehalten und die dem österreichischen Handel gewährten Begünstigungen wurden nicht verwirklicht. Wenn man auf Durchführung der Bestimmungen nicht bestand, so lag dies einerseits in dem ungemein geringfügigen Verkehre, der zwischen den beiden Reichen bestand, auch hatte man in Wien von jeher den Vertrag als „ein der russischen Kaiserin zu anderen Absichten erwünschtes Blendwerk" angesehen.

Erst als die Verhandlungen über die weiteren Theilungen Polens in Sicht standen, stellte sich die Nothwendigkeit heraus, auch für den Verkehr eine Vereinbarung zu treffen. Von den Behörden wurden 1793 Anfragen gestellt, ob nicht das Handelsinteresse Österreichs bei den Abmachungen zu wahren wäre. Kaiser Franz lehnte damals eine jede Initiative ab und sprach sich für eine zuwartende Haltung aus, bis von Rußland oder Preußen eine Anregung in dieser Beziehung gemacht würde. Zwei Jahre später wurde die Frage nochmals erörtert. Die Republik hatte zu bestehen aufgehört. Österreich führte in den neu erworbenen Provinzen den Tarif vom Jahre 1788 ein und traf die Verfügung, daß die österreichischen und ungarischen Erzeugnisse, wenn sie durch Galizien und die polnischen Besitzungen Österreichs nach Preußisch- oder Russisch-Polen gehen, nur einmal, nämlich in Galizien, den Transitozoll zu entrichten haben, in den k. k. polnischen Districten aber der Durchzug frei bleiben solle; werden aber russische und preußische Erzeugnisse durch Galizien und die galizisch-österreichischen

Besitzungen geführt, so müssen sie in einer jeden Provinz den Transitozoll zahlen. Bei den neuen Theilungsverhandlungen wäre es nothwendig gewesen, bezüglich des Salzhandels, der Einfuhr und Ausfuhr von Getreide, Pferden und Hornvieh Abmachungen zu treffen und sich für die Zukunft jene Begünstigungen zu sichern, in deren Besitz man während der letzten Jahre des Bestandes der polnischen Republik gewesen war, und da der Bug die Grenze bilden sollte, war auch eine Regelung der Schifffahrt auf diesem Flusse und auf dem Dniestr angezeigt. Die freie und ungestörte Schifffahrt für ewige Zeiten erschien den österreichischen Behörden wünschenswert. Auch mit Preußen wurde ein Vertrag für nothwendig gehalten. In einem ausführlichen Gutachten waren die verschiedenen Modalitäten erörtert. In einer Sitzung, an welcher die Spitzen der Behörden Antheil nahmen, sprachen sich alle Stimmen für die Ersprießlichkeit der Verträge aus, — der Kaiser entschied dagegen.[411])

Der Vertrag mit Rußland war abgelaufen, das Petersburger Cabinet durch nichts gebunden. Klagen liefen ein über viele Belästigungen des österreichisch-russischen Grenzverkehres. Nun beabsichtigte man, in Petersburg Schritte zu thun, und Graf Dietrichstein erhielt die Weisung, dem dortigen Cabinet die Bereitwilligkeit Österreichs zur Erneuerung des Vertrages auszusprechen. Aus verschiedenen Rücksichten, schrieb Ludwig von Cobenzl an den Hofkammerpräsidenten und Finanzminister Grafen von Saurau am 8. Juli 1798, habe man die Aufnahme der Verhandlungen in Petersburg wegen Erneuerung eines russischen Commerztractates zurückgehalten, um ruhigere Zustände und die vollkommene Consolidirung des neuen Besitzstandes abzuwarten. Nun wolle man daran gehen, und da seinerzeit der Handelsvertrag keineswegs aus wichtigen Handelsrücksichten, sondern aus Rücksicht auf den Wunsch der russischen Kaiserin zu Stande gekommen sei, frage es sich, nach welchen Grundsätzen ein neuer Vertrag abgeschlossen und welche Instructionen an Dietrichstein ertheilt werden sollen. In ihrer Antwort sprach die Hofkammer ihre Zweifel aus, ob der gegenwärtige Zeitpunkt ein günstiger sei und ob es nicht rathsam wäre, bloß einige dringliche Punkte zu regeln. Rußland sei in seinen Handelsverhältnissen

---

[411]) Protokoll vom 27. October 1795. Vorsitzender der oberste Directorialminister Graf von Kolowrat; gegenwärtig: Directorialhofkanzler Graf von Rottenhann, Vicepräsident Freiherr von Degelmann, der galizische Landesgouverneur Graf von Gaisruck, der böhmische Gubernial-Vicepräsident Freiherr von Margelick, die Hofräthe Hahn, Kranzberg (Referent) und der galizische Gubernialrath Graf Trauttmansdorff.

vollkommen unabhängig von Österreich, da es jene Waaren, die es von Österreich beziehen könnte, mit größerem Vortheile von den Seemächten erhielte; auch verfolge Rußland die Absicht, den Verkehr mit dem Auslande auf die leichter übersehbare Seeküste und auf einige Seehäfen zu beschränken, die Zölle zu erhöhen, da seine Naturproducte immer Abgang finden werden.

Nach mehr als einem Jahre hatte sich eine andere Ansicht über die Ersprießlichkeit eines Vertrages mit Rußland Bahn gebrochen. Eine treffliche Arbeit des Grafen Herberstein-Moltke, damaligen Referenten in Handelsfragen, legte die Nothwendigkeit klar. Es finden sich darin einige Gesichtspunkte, die einen weiten Blick bekunden, aber leider nie Verwirklichung fanden. Namentlich für den Durchzugshandel forderte er eine Abmachung. Schon der Transito Brodys sei berücksichtigungswert, jener durch Galizien könne leicht stark gehoben werden, aber sehr bedeutend und aller Aufmerksamkeit wert würde der Durchzugshandel für Österreich, Rußland und Preußen werden, „wenn die nicht eben schwer herzustellende Vereinigung der Ostsee mit dem schwarzen Meere bewerkstelligt würde, wodurch der Levantehandel eine ganz andere Richtung erhielte, wobei Österreich am meisten gewänne. Welche Vortheile ließen sich durch ein gemeinschaftliches Einverständnis im Handlungswesen zwischen Österreich, Rußland und Preußen erzielen, wenn der Dnjestr mit dem San und dadurch mit der Weichsel durch Canäle verbunden wäre, wenn das schwarze Meer und die Levante mit der Ostsee in Verbindung gebracht würde, Verbindungen, die Österreich in seinen Staaten zu Stande bringen könnte. Auch gäbe es noch eine andere leichtere Vereinigung der Donau mit der Ostsee durch die March und Oder bei Ratibor". Für derartige Gedankencombinationen hatten damals und auch später Wenige an der Donau Sinn und Verständnis, Viele sahen mit einer Art Mitleid auf den handelspolitischen Schwärmer herab. Graf Herberstein-Moltke kannte die traditionelle Abneigung gegen den Abschluß von Handelsverträgen und suchte die Bedenken durch den Hinweis zu beschwichtigen, daß Österreich mit vollstem Grunde bisher alle Anträge zu Handlungseinverständnissen mit solchen Nationen zurückgewiesen habe, die im Kunstfleiße Österreich zuvorgekommen seien. Ganz anders aber stehe es mit Rußland und der Pforte. Mit dem erstgenannten Reiche solle man schon deshalb ein Abkommen zu treffen suchen, um den Absatz ungarischer Weine nach Rußland zu begünstigen, denn jede Nation, wenn sie den Reichthum an solchen Weinen besäße, würde

Alles in Bewegung setzen, um sich eine reiche Geldquelle zu verschaffen.[412]) Der Referent hatte sich indeß umsonst Mühe gegeben, jene Gesichtspunkte zu bezeichnen, die bei dem Abschlusse eines Handelsvertrages zu berücksichtigen seien. Über Anregung Thugut's gab der Kaiser den Befehl, den bisherigen Handelstractat „stillschweigend fortzubeobachten".

Es verstrich mehr als ein Jahrzehnt, ohne daß in dieser Angelegenheit etwas geschah. Auch die Zeit innigerer politischer Verbindung zwischen den beiden Cabineten blieb unbenutzt. Die russischen Grenzämter waren für den österreichischen Verkehr so ungünstig als möglich gelegen, die Zollsätze auf einzelne Waaren sehr hoch. Die günstige Behandlung, welche man österreichischerseits bei der Einfuhr einigen russischen Waaren zu Theil werden ließ, was natürlich mit einem Entgang für die Finanzen verbunden war, bestimmte Rußland nicht, auf Österreich irgendwie Rücksicht zu nehmen. Die Hofkammer wendete sich an die Staatskanzlei, um in Petersburg Schritte zu thun, und einige Monate später in einem Vortrage an den Kaiser. Das neueste russische Zollgesetz bestimmte, daß jeder nichtrussische Kaufmann von dem Werte der Einfuhr nebst dem Zolle noch 10% zu zahlen hatte; Transithandel konnte nicht mehr durch Rußland betrieben werden, und da die Einfuhr der Waaren, deren Zoll nach dem Werte angesetzt war, auf die Seehäfen beschränkt blieb, war die Einfuhr zu Lande eigentlich ganz untersagt. Längst hatte man bei der Staatskanzlei die Einleitung von Verhandlungen angeregt, die Hindernisse, welche von Seite Rußlands dem österreichischen Handel gemacht werden, dargelegt und gefragt, ob sich von Seite Rußlands ein freundschaftliches Einverständnis versprechen lasse, da sonst kein Grund vorhanden sei, österreichischerseits den Handelsvertrag noch immer zu beobachten. Die österreichischen Finanzen seien nicht in der Lage, den Ausfall zu tragen, klagte die Hofkammer, ohne vollständige Reciprocität von Seite Rußlands zu erhalten. Die Staatskanzlei hatte jedoch die Fortbeobachtung des längst erloschenen Handelsvertrages in politischer Hinsicht als angemessen und die Erneuerung eines solchen für unthunlich erachtet. Der Kaiser verfügte, daß es von der Beobachtung des Tractates abzukommen habe. 79)

Die von Rußland getroffenen Maßnahmen beeinträchtigten vielfach den Verkehr der österreichischen Gebiete mit den polnischen und russischen Provinzen. Durch besondere Verträge zwischen Rußland, Österreich und Preußen vom 3. Mai 1815 wurde eine Vereinbarung über die handelspolitischen

[412]) Die Arbeit Herberstein-Moltke's vom 17. September 1799.

Verhältnisse Polens getroffen, die Freiheit der Schifffahrt auf den Flüssen in dem ganzen Umfange des ehemaligen Königreiches und eine gemeinschaftliche Regulirung der Flußzölle verabredet, dem Transithandel die unbeschränkteste Freiheit zugesichert und die feierliche Zusage gemacht, den Ein- und Ausfuhrhandel zwischen den Ländern zu erleichtern, zu welchem Behufe gemeinschaftliche Commissionen mit der Prüfung und Regelung betraut werden sollten.[413]) Der russische Zolltarif vom Jahre 1816 stand jedoch mit diesen Abmachungen im Widerspruche, denn zu den bisherigen Beschränkungen des Handels kamen neue hinzu, die Zollsätze wurden erhöht und dadurch der Absatz österreichischer Erzeugnisse eingeengt. Den von österreichischer Seite erhobenen Beschwerden wurde in Petersburg Abhilfe versprochen. In Folge eines zwischen Österreich und Rußland vereinbarten Provisoriums sollten Schifffahrt und Durchfuhrhandel allen Einwohnern Galiziens und des Königreiches Polen gestattet, der Transitozoll aufgehoben, die Schifffahrt auf der Weichsel und allen in dieselbe mündenden Flüssen von jeder Abgabe frei bleiben. Eine im August 1818 abgeschlossene und im November ratificirte Convention enthielt die endgiltigen Abmachungen über die Freiheit der Schifffahrt und des Durchfuhrhandels im Königreiche Polen; hinsichtlich des Transitohandels nach Odessa, worauf Österreich besonderen Wert legte, wurde von russischer Seite das bestimmte Versprechen ertheilt, derartige Einrichtungen treffen zu wollen, wodurch der Ein- und Durchfuhrhandel zwischen allen Provinzen des österreichischen und des russischen Kaiserstaates erleichtert werden solle. Diese Convention sollte am Tage der Auswechslung der Ratificationen in Kraft treten. Die Kundmachung an die Zollämter erfolgte jedoch von russischer Seite erst im Juli 1820. Während Russen und Polen der vertragsmäßigen Vortheile in Österreich theilhaftig waren, wurden von den Österreichern fast drei Jahre hindurch in Rußland höhere Abgaben verlangt. Die Verordnungen vom 30. Mai und 8. Juli 1820, wodurch die Rückerstattung der vertragswidrig erhobenen Abgaben erfolgen sollte, bot den Kaufleuten für die erlittenen Verluste keinen vollständigen Ersatz. Der Schifffahrt auf dem Pruth legten die russischen Behörden Hindernisse in den Weg und verweigerten die Ertheilung von Pässen nach Bessarabien und dem schwarzen Meere, die freie Beschiffung des Dnjestr wurde insofern beschränkt, als die Fahrzeuge nur in den Zollstationen von Issa-

[413]) Der Vertrag mit Österreich, abgedruckt bei Martens, Recueil des traités et conventions avec l'Autriche. III, 317. Die in Betracht kommenden Artikel XXIV fg.

kovece, Mohilow, Dubossarj und Majak ihre Waaren löschen durften. Auf dem Dnjestr wurden von einem Flosse 18—20 Rubel, von einer Galeere 56—70 Rubel erhoben, eine Abgabe, die zur Zeit des Wiener Congresses nicht bestand, deren Einführung dem Artikel CXI der Congreßacte zuwiderlief. Im Beginne der Zwanziger-Jahre erfolgten neue Erhöhungen der Zölle bei der Waareneinfuhr nach Rußland, namentlich auf Krämerwaaren, Getränke, Kleider, Syrup, Zucker, Raffinade, Seidenwaaren. Durch den russischen Tarif vom Jahre 1821 wurden Artikel verboten, die für den österreichischen Activhandel von Wichtigkeit waren: Galanteriewaaren, die meisten Baumwollenwaaren, Geschirre, Glaswaaren, Leinwande, Bänder, Handschuhe, Blechwaaren, Wollenzeuge u. s. w. Namentlich Böhmen wurde durch diese Maßnahme beeinträchtigt, dessen Kaufleute während der Continentalsperre Verbindungen mit Odessa angeknüpft hatten; böhmische Erzeugnisse konnten fortan nur im Wege des Schmuggels über Brody nach Rußland abgesetzt werden.

Im Königreiche Polen blieb auch nur kurze Zeit der Zolltarif vom Jahre 1819 in Kraft. Am 30. August 1823 wurde auch hier ein Einfuhrverbot fremder Tücher, die preußischen ausgenommen, vom Statthalter erlassen. In Rußland verbot der Tarif vom Jahre 1822 eine Anzahl Waaren gänzlich, erhöhte den Zoll anderer und beschränkte die Einfuhr einiger Artikel auf die Häfen. Dazu kamen noch andere den Verkehr Österreichs mit Rußland erschwerende Verfügungen. Durch Ukas vom 15. Dezember 1819 wurde Radziwilow zu einem Zollamte zweiter Klasse herabgesetzt, die wichtigsten Artikel der österreichischen Ausfuhr nach Rußland und des Transithandels konnten zur Verzollung nur nach Berdiczow, Wilna, Riga, Petersburg, Moskau, Chiew und Odessa gebracht werden. Für die Ausfuhr galizischer Waaren wurde auf der ganzen Strecke von Krakau bis Warez nur das Grenzzollamt in Zawichest belassen, der Hauptstraßenzug von Lemberg über Tomaszow nach Warschau wurde für die wichtigsten Artikel gesperrt, die Befugnis zum auswärtigen Handel ausschließlich auf Kaufleute der ersten Gilde beschränkt, Ausländern jedoch nur dann gestattet, wenn sie sich in die Liste der auswärtigen Gäste eintrugen oder sich als Fremde, die sich für eine bestimmte Zeit in Handelsgeschäften aufhalten, erklärten. Im ersten Falle hatten sie eine $1^1/_4\,\%$ige Abgabe von dem einzubekennenden Handelscapitale zu bezahlen, welches aber mindestens 50.000 Rubel betragen mußte, durften aber die ausländischen Waaren bloß an russische Kaufleute im Großen verkaufen; auch blieben sie in ihrem Handel auf die Seestädte, sowie auf die Messen von Korenaja, Malariew und Irbit beschränkt. Als Fremde

unterlagen sie 6 Monate lang keiner Abgabe, nach deren Verlauf sie eine $1^1/_4\%$ von mindestens 25.000 Rubel zu entrichten hatten und ihre Waaren nur im Großen auf der Börse oder in den Zollhäusern, nicht aber in den Städten, wo sie sich aufhielten, verkaufen durften. In den Zollordnungen wurden diese Bestimmungen aufrecht erhalten und sodann auch auf den Freihafen von Odessa ausgedehnt.[414])

Rußland suchte in einer Circulardepesche vom 23. März 1822 sein Prohibitivsystem zu vertheidigen. Es habe die Conventionen vom Jahre 1818 aus dem Grunde unterzeichnet, um der Welt zu zeigen, daß es kein Mittel unversucht lasse, die Stipulationen des Wiener Congresses genau zu erfüllen. Seit jener Zeit habe es jedoch traurige Erfahrungen gemacht; während es bemüht gewesen, fremden Mächten Handelsbegünstigungen einzuräumen, gerathen die eigene Landwirtschaft und die Fabriken, welche die Concurrenz mit dem Auslande nicht auszuhalten vermochten, ganz in Verfall. Bei dem Umstande, als auch die übrigen Mächte Europas bei dem angenommenen Prohibitivsystem verbleiben, habe Rußland zur Rettung des Nationalwohlstandes und zur Emporbringung der Fabrikation kein anderes Mittel gefunden, als ein neues System zu ergreifen und den Tarif vom Jahre 1819, welcher den russisch-polnischen Gebieten nachtheilig gewesen sei, aufzuheben. Durch diesen Tarif, wurde am Schlusse hinzugefügt, sei bloß die preußische Convention gebrochen, die mit Österreich geschlossenen Verträge werde Rußland jedoch aufrecht erhalten.

Preußen, durch diese handelspolitischen Maßnahmen hart getroffen, erklärte einfach sich an die geschlossene Convention nicht gebunden und erhob an der polnischen und russischen Grenze die Zölle in jener Höhe, wie vor dem Abschlusse der 1818 getroffenen Vereinbarung. Lebhaft wünschte man in Berlin, sich mit Österreich über Retorsionsmaßnahmen zu verständigen, als dem einzigen Mittel gegen die willkürliche und sich nicht selten widersprechende Verfahrungsweise der russischen und polnischen Finanzbehörden, allein das österreichische Cabinet nahm Anstand, auf diese Anwürfe einzugehen. Preußen hatte, wie man annahm, in der mit Rußland abgeschlossenen Convention weit größere Zugeständnisse erlangt als Österreich, die sich nunmehr als unverträglich mit dem eigenen russischen Handelsinteresse erweisen und Rußland nöthigen, von den gegen Preußen eingegangenen Verbindlichkeiten sich loszulösen.[415]) Durch Verhandlungen mit

[414]) Aus einem Actenstücke vom 5. Dezember 1817 und Memoire über die Handelsverhältnisse zwischen Österreich und Rußland, Mai 1823.

[415]) Note der Commercien-Hofcommission an Metternich, 1822.

der russischen Regierung erhoffte man Abstellung der Beschwerden, fand auch darin einen gewissen Trost, daß „der Handel nach Polen und Rußland indeß mittelst der galizischen Juden auf Schleichwegen noch einigermaßen erhalten werde, wozu die nie zu sättigenden polnischen niederen Beamten das Ihrige beitragen". [416]) Als später die an der Newa gemachten Schritte geringe Erfolge in Aussicht stellten, wähnte man, daß die Handelsverhältnisse Österreichs sich in einer anderen Lage als jene Preußens befinden, und da Rußland die freiwillige Versicherung gegeben hatte, den mit Österreich eingegangenen Verbindlichkeiten getreu bleiben zu wollen, beabsichtigte man bei der so engen freundschaftlichen Verbindung mit dem Petersburger Hofe durch erschöpfende und überzeugende Vorstellungen eine befriedigende Ausgleichung der Differenzen herbeizuführen. [417])

Die Hoffnung, zu einem Abkommen mit Rußland zu gelangen, erschien um so begründeter, nachdem Kaiser Franz bei der Zusammenkunft mit dem Czaren in Czernowitz aus dem Munde desselben die bestimmte Zusicherung commissioneller Verhandlungen erhalten hatte. 80) Im März 1824 berichtete Graf Zichy aus Berlin von einer Sendung des Baron von Mohrenheim nach der preußischen Hauptstadt, um die Rücknahme der den polnischen Transit- und Ausfuhrhandel so sehr beschwerenden preußischen Cabinetsordre vom 10. April 1823 zu erlangen. Die in polnischen Kreisen herrschende Unzufriedenheit hatte den Czaren bestimmt, durch einen eigenen Unterhändler auf die Rücknahme der preußischen Maßnahmen mit allem Nachdrucke zu dringen. Die Vorschläge des russischen Sendboten mißfielen jedoch in Berlin und man stellte Gegenanträge. Wolle Rußland Vortheile für Polen erlangen, so müsse es Gegenopfer bringen, sagte Graf Bernstorf zu Mohrenheim. [418]) In Wien wurde in Folge dessen abermals die Frage erörtert, da bisher von russischer Seite nichts geschehen war, um das von dem Czaren gegebene Versprechen einzulösen, ob man sich nicht den Retorsionsmaßnahmen Preußens anschließen solle. Die Handelsbehörde sprach sich jedoch dagegen aus, weil solche Maßnahmen gewöhnlich den Unterthanen des Staates, der sie ergreife, noch verderblicher werden als jenen, gegen welche sie gerichtet sind, weil sie feindselige Stimmungen erregen und wie alle gewaltsamen Mittel am Ende Folgen herbeiführen können,

---

[416]) Einem umfassenden Administrationsberichte Stahl's vom 30. September 1823 entnommen.

[417]) Zuschrift an den Generalconsul in Warschau, 7. Juni 1823.

[418]) Bericht Zichy's am 8. März 1824. Vergl. Martens, Recueil des traités avec l'Allemagne. VIII, wo sich auch sonst wertvolle Angaben finden.

die oft ein größeres Übel erzeugen, als jenes sei, dem man abhelfen wolle. Von Seite Österreichs wäre eine solche Maßregel um so verwerflicher, weil die geographische Lage derart sei, daß man Rußland nur geringen Schaden zufügen würde, während umgekehrt Rußland dem österreichischen Staate die empfindlichsten Nachtheile bereiten könnte. Aber man befürchtete doch, daß zwischen Rußland und Preußen eine Verständigung Platz greifen könnte, wodurch Galizien, dessen Ausfuhrhandel ohnehin darniederlag, nur noch größere Einbuße erleiden konnte. Auch besorgte man, daß man sich in Petersburg sodann umso schwieriger finden lassen werde, Österreich Vortheile einzuräumen, wenn mit dem Berliner Cabinet ein Abkommen zu Stande gekommen sei. Nur Ein Ausweg zeigte sich, wenn es gelänge, eine Zusammentretung von Commissären der drei Staaten zu bewerkstelligen, um eine gemeinschaftliche Convention zu Stande zu bringen.[419])

Aus den vorliegenden Papieren ist nicht ersichtlich, ob in dieser Richtung irgend ein Schritt von österreichischer Seite geschah. Keineswegs dürfte er erfolgreich gewesen sein. Im August 1824 wurde in einer commissionellen Berathung der Beschluß gefaßt, gegen Rußland Retorsionen zu ergreifen, wenn außer Zweifel gesetzt wäre, daß Rußland entweder keinen Commissär sendet, oder der abgesendete Commissär die Unterhandlungen ohne Grund in die Länge zieht und erfolglos macht, und daß diese Maßnahmen in der Hauptsache nur in Zollerhöhungen für Einfuhrartikel bestehen sollen, welche zur Verzehrung bestimmt sind.[420])

Der seit Beginn 1824 erwartete russische Commissär traf erst Anfangs November 1825 in Wien ein, ohne jedoch Vollmachten und Instructionen zu besitzen, die ihm, wie er darlegte, aus dem Grunde nicht hätten ertheilt werden können, weil seine Regierung von den Beschwerden und Anliegen Österreichs in Handelssachen nicht unterrichtet sei, und er wünschte daher dieselben kennen zu lernen. Die Besorgnis, daß Rußland sich auf Verhandlungen nur um der Form zu genügen einlasse, war daher keine unbegründete. Am 7. November 1825 fand die erste Besprechung zwischen dem Generalmajor von Lang und dem österreichischen Commissär Baron Krieg statt. Die Forderungen Österreichs waren: Erleichterung der Schifffahrt auf den Strömen, Flüssen und Canälen, besonders bei Beschiffung des Dnjestr und Pruth, Festsetzung eines Provisoriums über die

---

[419]) Metternich an Stahl, 16. März 1824; Antwort Stahl's, 22. März 1824.

[420]) Diese Beschlüsse und Maßnahmen wurden durch die allerhöchste Entschließung vom 29. Januar 1825 genehmigend zur Wissenschaft genommen.

Schifffahrt auf der Donau, welches so lange zu dauern hätte, bis auf Grund der Congreßacte ein definitives Übereinkommen über die Schifffahrt auf diesem Strome zwischen den dabei betheiligten Mächten zu Stande gebracht sein werde; Erleichterungen des Transithandels durch Polen und Rußland bis Odessa; Erleichterung des gegenseitigen Einfuhr- und Ausfuhrhandels, und zwar derart, daß alle Waaren, deren Einfuhr in Rußland und Polen gestattet sei, auch über die österreichische Landesgrenze dahin gebracht werden dürfen; Vermehrung der Zollämter, Milderung des russischen Prohibitivsystems, Bestimmung der Rechte der Kaufleute des einen Staates in dem Gebiete des anderen auf Grundlage der Reciprocität. Diese Anliegen, sowie die vorgebrachten Beschwerden begründete der österreichische Commissär in einigen Sitzungen, die sich über den ganzen December erstreckten. Generalmajor Lang nahm dieselben zur Kenntnis, fügte jedoch sogleich die Bemerkung bei, daß er Anträge, welche das in Polen und Rußland zur Emporbringung des Gewerbefleißes eingeführte System betreffen, wohl zur Kenntnis seiner Regierung würde gelangen lassen, aber im Vorhinein bezweifeln müsse, daß dieselben Eingang finden würden.[421])

Nach neun Monaten, am 1. September 1826, theilte Lang mit, daß er Instructionen in Beziehung auf Rußland erhalten habe, jene für Polen jedoch noch gewärtige. Die Reclamationen und Wünsche Österreichs wurden in einem Punkte, bezüglich der gestörten Schifffahrt auf dem Pruth ausgenommen, für ungegründet und unerfüllbar bezeichnet; um jedoch einen Beweis freundschaftlicher Willfährigkeit zu geben, sei Rußland geneigt, einige Zugeständnisse zu machen, wenn dieselben durch andere von österreichischer Seite aufgewogen würden. Rußland sei bereit, den Eingangszoll auf Holz herabzumindern, das Zollamt zu Radziwilow zu einem Hauptzollamte zu erheben und demselben die Befugnis einzuräumen, alle Waaren abzufertigen, welche über Georgenburg und Pollangen eingeführt werden dürfen, wornach künftig bloß einige Gattungen Wollwaaren und gebrannte Wasser nur über die Seehäfen importirt werden sollen. Das russische Zollamt in Isakowce am Dnjestr soll das Recht erhalten, ungarische Weine bei der Einfuhr abfertigen zu dürfen; endlich sollen auch einige Erleichterungen in der Behandlung österreichischer Unterthanen Platz greifen. So soll den österreichischen Kaufleuten bewilligt werden, bei den russischen Zollämtern rohe Landesproducte, die auf dem Dnjestr versendet werden,

---

[421]) Instruction an Krieg, vom 14. September 1824; Protokolle, unterzeichnet von Krieg und Lang, vom 7. November, 16. November und 3. Dezember 1825.

unter ihrem eigenen Namen zu declariren, wenn die genannten Producte den Versendern selbst gehören; falls sie in Handelsgeschäften russische Landstädte besuchen, sollen sie daselbst ihre Pässe vidiren lassen können, endlich soll ihnen gestattet werden, russische Jahrmärkte in den an der Grenze nahe liegenden Städten zu besuchen. Dagegen forderte Rußland die Mitwirkung Österreichs zur Beschränkung des Schleichhandels, besonders aus Brody; Gleichstellung der russischen Schiffe in den Häfen der österreichischen Monarchie mit den Schiffen der meistbegünstigten Nationen, Verminderung der Eingangs- und Transitozölle für russisches Vieh und russische Pferde, Erleichterung der Einfuhr der russischen Leinwand und des rohen und gegärbten Leders, Verminderung der Zölle auf Juchten, Wachs, Pelzwerk, Hausenblasen, Thee und Unschlitt u. s. w., Gestattung der Einfuhr russischer Fabrikserzeugnisse von Lein, Hanf, Wolle und Metallen gegen mäßige Zölle. Alle diese Begünstigungen seien in der Art zuzugestehen, daß sie nicht ohne gemeinsames Einvernehmen zurückgenommen oder abgeändert werden könnten.

Österreich hatte die Forderung gestellt, daß die Befahrung der Donau, insoweit sie die Grenze des russischen Staates bilde, den österreichischen Unterthanen in derselben Art und unter denselben Bedingungen freigestellt werden möge wie den russischen Unterthanen und diese Abmachung so lange ihre Wirkung behalte, bis man über die Ausführung der betreffenden Artikel des Wiener Tractats übereingekommen sein dürfte. Der russische Commissär hatte die bestimmte Weisung erhalten, diesen Punkt aus den weiteren Verhandlungen auszuschließen. Die betreffenden Artikel CVIII und CIX hatten nach der Ansicht der russischen Regierung auf diesen Theil der Donau keine Anwendung zu finden, denn es wurde bloß vereinbart, daß die Mächte, deren Staaten durch denselben Strom getrennt oder durchflossen werden, über die Grundsätze einer freien Schifffahrt gegenseitig übereinkommen werden. Die Donau aber durchströme nicht Rußland und trenne es auch nicht von den österreichischen Staaten, sondern mache nur die Grenze zwischen Rußland und den Staaten einer dritten Macht, die den Wiener Tractat nicht unterzeichnet habe. Rußland habe durch eine besondere Stipulation mit der ottomanischen Pforte, im Artikel IV. des Bukarester Vertrages, den russischen Handelsschiffen die freie Schifffahrt auf der Donau sichern müssen, es hänge daher nicht von dem Petersburger Cabinet allein ab, dieselbe Freiheit den Schiffen einer dritten Macht zu gewähren.[422])

[422]) Protokoll, 18. October 1826.

Für das einzige für Österreich wertvolle Zugeständnis bezüglich des Zollamtes in Radziwilow waren die Forderungen Rußlands nicht gering. In Petersburg behielt man vollständig freie Hand, die Prohibition noch weiter auszudehnen, die Einfuhr über die Seehäfen noch mehr als bisher zu begünstigen, während Österreich von nun an gebundene Hände haben sollte. Nach Verlauf von weiteren 6 Monaten kamen auch die Instructionen für Polen. Am 27. Februar 1827 gab von Lang die Erklärung zu Protokoll, daß die polnische Regierung nach dem Beispiele der russischen alle Reclamationen und Desiderien Österreichs bestreite und für nichtig erkläre. Polen habe keinen Absatz nach Österreich, während dieses für verschiedene Artikel, besonders für Ungarweine, bedeutende Summen aus dem Königreiche ziehe. Die polnische Regierung forderte Herabsetzung der Zölle auf polnisches Getreide, obwohl österreichisches Getreide nicht nach Polen eingeführt werden durfte, sonst würden die Ungarweine mit größeren Abgaben belastet werden.[423])

Österreich übergab im Juli 1827 dem russischen Commissär Anträge mit gemäßigten Forderungen. Als Vorbild des von Österreich in Vorschlag gebrachten Vertrages diente der zwischen Rußland und Preußen im Jahre 1825 abgeschlossene Handelsvertrag, den Preußen allerdings durch Retorsionen erzwungen hatte. Eine Vereinbarung über den Transithandel auf dem Dnjestr nach Odessa und anderen Häfen des schwarzen Meeres sollte für günstigere Zeit verschoben werden, nachdem Rußland den entschiedenen Entschluß kund gab, hierin kein Zugeständnis zu machen. Da die russischen und polnischen Ministerien sich weigerten, irgend einen Artikel Österreichs bei der Einfuhr zu begünstigen, so lehnte auch Österreich ab, Einfuhrverbote aufzuheben oder Zölle herabzusetzen, und in der dem russischen Commissär übergebenen Note wurde hervorgehoben, daß den Interessen der beiden Staaten und der Erhaltung ihrer freundschaftlichen Verhältnisse am besten entsprochen würde, wenn sich jeder Staat in dem Besitz der Freiheit erhalte, die Zollbestimmungen nach Gutbefinden und nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der eigenen Production einzurichten und für alle Staaten ohne Ausnahme gelten zu lassen.[424])

---

[423]) Protokoll, 27. Februar 1827.

[424]) Note des österreichischen Commissärs Krieg vom 20. Juli 1827; Vortrag vom 12. October 1827; Punctation über die gegenseitigen Zugeständnisse, welche als Grundlage zu einer Handels- und Schifffahrtsconvention zwischen Österreich und Rußland dienen dürften, nach dem Vorbilde der preußisch-russischen Abmachungen gearbeitet.

Abermals vergieng ein Jahr, ehe Generalmajor von Lang das ihm übergebene Schriftstück beantworten konnte. Metternich machte dem russischen Gesandten am Wiener Hofe in einer Note Vorstellungen über den schleppenden Gang der Verhandlungen; Österreich habe die in Czernowitz eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Auslieferung der polnischen Fonde vollständig erfüllt, es sei daher auch berechtigt, die Forderung zu stellen, daß seinem Anliegen möglichst rasch entsprochen werde. In Petersburg jedoch hatte man offenbar keine Eile, trotzdem der Czar sein Wort verpfändet hatte. Die neuen russischen Anträge erwiesen sich nicht als annehmbar; sie waren so verworren, unbestimmt und undeutlich abgefaßt, daß die Abschließung eines Übereinkommens auf einer solchen Grundlage unmöglich war.[425]) Österreich hatte die Freiheit der Schifffahrt auf dem Pruth gefordert; Rußland wollte gestatten, daß auf diesem Wege bloß jene Waaren gebracht werden dürfen, deren Einfuhr auf dem Landwege überhaupt zulässig war. Ein ähnlich beschränktes Zugeständnis wurde für die Donau gemacht, und Österreich würde sich durch die Annahme des Rechtes begeben haben, mit den angrenzenden türkischen Gebieten in Verkehr zu treten. Wenn man österreichischerseits auf den Artikel CVIII der Wiener Congreßacte hingewiesen hatte, so erwiderte Rußland, dieser die Freiheit der Schifffahrt stipulirende Artikel finde auf Rußland keine Anwendung. Einen Transitohandel auf dem Dnjestr, dem Pruth und der Donau wollte Rußland nicht gewähren, sondern den österreichischen Kaufmann verpflichten, die Waaren dem russischen zu verkaufen; aber auch dann sollten die österreichischen Erzeugnisse den russischen nicht gleichgestellt werden, sondern einem Ausgangszolle unterworfen sein, an allen mittlerweile vorgenommenen oder künftig einzuführenden Ermäßigungen keinen Theil haben, bei zollfreien Waaren den Ausfuhrzoll von 10% ad valorem entrichten, selbst wenn sie nach Österreich wieder zurückgeführt werden. Für die Einfuhr des Salzes wurde ein höherer Zollsatz, als in der preußischen Convention festgesetzt war, gefordert. Bezüglich der Behandlung der österreichischen Kaufleute, sowie der Errichtung von Zollämtern wurden einige Zugeständnisse gemacht. Nebst der bereits erklärten Bereitwilligkeit, Radziwilow zu einem Zollamte erster Klasse zu erheben, sowie dem Zollamte zu Isakowce die Befugnis einzuräumen, auch Ungarwein abzufertigen, wurde die Errichtung eines Zollamtes erster Klasse an der polnischen Grenze zu Zawihost und Igolomia von der polnischen Regierung zugestanden. Die Forderung

[425]) Krieg an Rädasdy, 1. August 1828.

der österreichischen Regierung, daß die Conventionen von 1815 und 1818, insoferne sie durch die neue Abmachung keine Veränderung erfahren, in Kraft zu bleiben hätten, übergieng das Petersburger Cabinet mit Stillschweigen.

Für diese winzigen Zugeständnisse forderte Rußland die Einbeziehung der Stadt Brody in das österreichische Zollgebiet, Maßnahmen gegen den Schleichhandel, Herabsetzung des Eingangszolles auf Schlachtvieh, Pferde, Wachs, rohe und gegärbte Felle, Juchten, Pelzwerk, Hausenblase und Thee. Der neue Vertrag sollte nur sechs Jahre in Kraft bleiben. Der österreichische Unterhändler erklärte die Vorschläge Rußlands hinsichtlich der Flußschifffahrt und des Transithandels als den Verhältnissen zuwiderlaufend und die Annahme derselben mit der Würde der Regierung unvereinbar. Die Forderung wegen Herabsetzung der Eingangszölle sei unzulässig. Da die Wahrscheinlichkeit, eine befriedigende Vereinbarung über alle Punkte zu erzielen, nicht zu erwarten war, machte Krieg den Vorschlag, sich gegenwärtig bloß auf die Regulirung der Zollämter und die Gleichstellung der Flaggen zu beschränken, bezüglich der Flußschifffahrt und des Transithandels den Fortbestand des 1818 geschlossenen Vertrages anzuerkennen. Generalmajor von Lang lehnte dieses ab und erklärte, auf Herabsetzung der Eingangszölle bestehen zu müssen. Die Hofkammer und ihr beistimmend Graf Saurau waren schon in diesem Stadium für den Abbruch der Verhandlungen. Nur die Staatskanzlei erhob Bedenken. Sie erklärte zwar auch, daß eine Vereinbarung auf den von Rußland vorgeschlagenen Grundlagen über die Schifffahrt auf dem Dnjestr, dem Pruth und der Donau mit der Würde Österreichs unvereinbar sei, es auch nicht im österreichischen Interesse liege, die günstige Stellung, welche die Verträge von 1815 und 1818 gewähren, wegen einiger auf kurze Zeit beschränkter Vortheile aufzugeben, allein Rußland mache denn doch einige Zugeständnisse, die in den erwähnten Conventionen nicht gegründet seien, wofür Gegenzugeständnisse ohne Beeinträchtigung des österreichischen Interesses eingeräumt werden können. Es wäre angezeigt, die Verhandlungen nicht ohne Ergebnis zu lassen, in politischer Hinsicht auch wünschenswert, daß der Abbruch der Verhandlungen nicht von Österreich ausgehe. Die Frage hinsichtlich der Anerkennung der geschlossenen Verträge möge umgangen, aber in dem neuen Vertrage Alles vermieden werden, was als eine Derogation derselben gedeutet werden könnte. Es sei die Form durch Protokolle oder Ministerialnoten zu wählen und sich bloß auf die Punkte, die man sich gegenseitig einräumen wolle, zu beschränken, so auf das gegenseitige Zugeständnis bezüglich

der Erhebung von Radziwilow zu einem Zollamte erster Klasse, die Aufhebung der Handelsfreiheit von Brody, die gegen den Schleichhandel zu ergreifenden Maßnahmen u. s. w. Österreich könne hinsichtlich des Transitozolles und des Einfuhrzolles auch den russischen Forderungen bezüglich einiger Artikel entsprechen.[426])

Aus den Besprechungen Krieg's mit Lang gieng hervor, daß Rußland auf Einbeziehung Brodys in das Zollgebiet unbedingt bestehe. Die von der Hofkammer eingeleitete Untersuchung durch Absendung Stutterheim's nach Brody, um die dortigen Verhältnisse kennen zu lernen, sowie ein Gutachten des galizischen Guberniums führten zu dem Ergebnisse, daß es auch im österreichischen Interesse liege, dem Zollausschlusse der Stadt ein Ende zu machen. Schon bei der Besitzergreifung Galiziens bildete Brody einen auf das Gebiet der Stadt beschränkten Zollausschluß, der jedoch in dem Zollpatente von 1778 aufgehoben wurde. Ehe diese Bestimmung in Kraft trat, wurde durch Patent vom 21. August 1779 die Handelsfreiheit der Stadt Brody wieder anerkannt und auf ein erweitertes Gebiet im Umkreise derselben ausgedehnt. Ein im Jahre 1784 von der Zollgefällsverwaltung in Lemberg gestellter Antrag auf Beseitigung wurde nicht genehmigt, indem die Ansicht vorwaltete, daß Rußland und Polen mit sächsischen und preußischen Manufacten durch Vermittlung der Kaufleute in Brody versorgt werden und daß dieser Handel nur durch den Zollausschluß erzielt werden könnte. Wie die Hofkanzlei in Übereinstimmung mit der Hofkammer nunmehr annahm, war die Aufhebung der Ausnahmsstellung Brodys auch im Interesse der österreichischen Finanzen erwünschlich, da die dortigen Kaufleute sich nicht auf den Schmuggel nach Rußland beschränkten, sondern auch Österreich mit verbotenen Waaren überschwemmten, und je kräftiger und umfassender die Maßregeln seien, die von russischer Seite gegen den Schleichhandel getroffen werden, um so wahrscheinlicher sei es, daß die Einwohner Brodys einen Ersatz für die Einbuße in Österreich suchten. Die Aufhebung dieses Commerzialausschlusses, setzte die Hofkammer in einem Vortrage auseinander, sei nicht bloß aus dem Gesichtspunkte einer Concession gegen Rußland anzurathen, sondern es sprechen gewichtige Gründe aus allgemeinem Interesse der inländischen Industrie und Rücksichten bezüglich der Handhabung der österreichischen Zollgesetze dafür. Auch Metternich fand den Vorschlag zweckmäßig und empfahl denselben.

---

[426]) Metternich an Nádasdy, 14. September 1828.

Die kaiserliche Entschließung lautete jedoch ablehnend. Die Vorstellungen der Brodyer, welche damals nicht müde wurden, den großen Nachtheil in Bittschriften hervorzuheben, scheinen auf den jeder Änderung abholden Monarchen einen tieferen Eindruck gemacht zu haben, als alle voluminösen Arbeiten seiner Behörden zusammengenommen. „Da die bis jetzt," so lautete die kaiserliche Entschließung vom 5. Mai 1829 auf einen Vortrag vom 27. Dezember 1828, „mit dem russischen Commissär General Lang gepflogenen Verhandlungen den Beweis liefern, daß von Seite Rußlands die Anerkennung bestimmter Verträge verweigert werde und keine gegründete Hoffnung vorhanden sei, zu einem Übereinkommen zu gelangen, das mit Meiner Würde und den Interessen Meiner Staaten vereinbarlich ist, so sind die Unterhandlungen auf eine schickliche Weise abzubrechen, wozu es an Beweggründen nicht fehlt. Übrigens gestatte Ich, daß allenfalls, wenn der russische Commissär dazu bereitwillig ist, um die in Frage stehenden Verhandlungen nicht ganz abzubrechen, daß ein Übereinkommen über Gleichstellung der beiden Flaggen in den gegenseitigen Häfen zu Stande gebracht werde. Was die Frage wegen Einbeziehung der Stadt Brody in die Zolllinie betrifft, so ist sie aus dem Gesichtspunkte ihrer Einwirkung auf den Schutz der inländischen Industrie und des Handels von der Hofkammer nach Einvernehmung der Local- und Provinzbehörden in reife Erwägung zu ziehen und darüber ein eigener Vortrag zu erstatten." [427])

Mehr als ein Jahrzehnt ruhten alle Verhandlungen über handelspolitische Fragen mit Rußland. Erst als Preußen durch die Ukase vom 9./21. Juli und vom 28. August (9. September) 1842 einige Handelsbegünstigungen eingeräumt erhalten hatte, wurden über Anregung des Hofkammerpräsidenten Kübeck Schritte unternommen, um die Gleichstellung mit dem Nachbarstaate zu erlangen, worauf man durch den XXV. Artikel der Convention vom Jahre 1818 Anspruch zu haben glaubte. In Petersburg bestritt man jedoch im Widerspruche mit dem Vertrage das Recht dieser Forderung durch die Bemerkung, daß Preußen durch Herabsetzung der Durchfuhrgebühren für einige Artikel, welche aus dem Königreiche Polen nach den Häfen der Ostsee geführt werden, eine Gegenconcession geleistet habe. Der Mitgenuß an jenen Preußen gewährten Erleichterungen müsse daher auch von Österreich durch Gewährung besonderer Zugeständ-

[427]) In Folge dieser kaiserlichen Entschließung erhielt Krieg von Nádasdy eine Weisung am 23. Mai 1829. Am 5. Juni 1829 wurden die Verhandlungen abgebrochen.

nisse erworben werden. Der russische Vicekanzler hob noch speciell hervor, daß die Preußen zugestandenen Erleichterungen nicht vertragsmäßig festgestellt, sondern durch Ukase verfügt worden seien, worin sich nirgends auf eine vertragsmäßige Verabredung bezogen werde. Unter den Zollherabsetzungen, an denen nicht nur Preußen, sondern auch die anderen Zollvereinsstaaten theilnahmen, befanden sich einige Artikel, die für den galizischen Ausfuhrhandel von Wichtigkeit waren, so namentlich für Leinen- und Hanffabrikate, für Tücher und Steingut. Trotz aller Vorstellungen von österreichischer Seite wurde man in Petersburg nicht anderen Sinnes. Rußland habe den Einfuhrzoll auf ungarische Weine herabgesetzt, seinen Handelsvertrag mit Krakau aufgehoben. Dies seien der österreichischen Regierung gewährte Concessionen. Jeder Staat habe das Recht, die eine oder andere Begünstigung zu gewähren oder zu verweigern. Man sei jedoch zu einem selbstständigen Übereinkommen bereit, um die in Frage stehenden Verkehrsverhältnisse zu regeln.[428]) Im Juli 1845 machte der Vertreter Rußlands am Wiener Hofe die Mittheilung, daß die russische Regierung die Gebühren in den Häfen um 50% erhöht habe, jedoch dieselben herabsetzen wolle, wenn die russischen Schiffe in den österreichischen Häfen den heimischen Fahrzeugen gleichgestellt würden. Bereitwillig gieng man in Wien darauf ein, da ohnehin die fremden Schiffe mit den österreichischen gleich behandelt wurden.[429])

Seit Mai 1844 unterhandelten die beiden Mächte überdies über einen neuen Vertrag. Von russischer Seite war Tegoborski, der bekannte Nationalökonom, damit betraut; der ihm ertheilte Auftrag gieng dahin, in einen Gedankenaustausch mit der österreichischen Regierung einzugehen und die Wünsche und Forderungen derselben kennen zu lernen; erst wenn diese bekannt sein würden, werden ihm bestimmte Weisungen ertheilt werden, um die formelle Verhandlung zu eröffnen. Von österreichischer Seite wurde Hofrath Esch angewiesen, dem russischen Staatsmanne alle Aufschlüsse zu geben und etwaige Bemerkungen und Eröffnungen entgegenzunehmen.[430])

Österreich faßte seine Wünsche in 26 Punkten zusammen. Tegoborski befürwortete, denselben Rechnung zu tragen. Freieren handelspolitischen Ansichten huldigend, war er ein Gegner der seit Carwin in Rußland ein-

[428]) Kübeck an Metternich, 13. September u. 14. Dezember 1843, 10. Juni 1844; Metternich an Kübeck, 30. Dezember 1843 und 19. April 1844. Russische Note, 7. März 1844. Vergl. Martens, a. a. O. IV, S. 544.

[429]) Note Metternich's an den Grafen Medem bei Neumann, Recueil, IV, S. 478.

[430]) Kübeck an Tegoborski, 5. Juli 1844.

geschlagenen Richtung. Seine Vorschläge fanden jedoch in Petersburg keinen Anklang.[431]) Nur mit Mühe gelang es endlich, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, welche wenigstens einigen Beschwerden Abhilfe gewährte und für die handelspolitischen Beziehungen der beiden Nachbarstaaten bis 1859 in Kraft blieb.

Die Kündigung des Vertrages erfolgte von Rußland. In der Absicht Österreichs lag es, ein neues Abkommen zu Stande zu bringen. Graf Thun, der damalige Vertreter Österreichs an der Newa, erhielt am 7. Februar 1860 die erforderlichen Weisungen, aber die gespannten politischen Verhältnisse seit dem Krimkriege waren wahrscheinlich ausschlaggebend, daß in handelspolitischer Richtung eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. Gortschakow sagte dem Grafen Thun: Rußland habe in Österreich, und überhaupt im Westen Europas gar keine Handelsinteressen zu wahren.

[431]) Ein Auszug der ihm ertheilten Instruction bei Martens, IV, S. 547.

# Vierzehntes Kapitel.

## Autonome Zollpolitik.

Selbst die entschiedensten Freihändler werden den Gang der österreichischen Zollpolitik seit Abschluß des französisch-preußischen Vertrages nicht billigen können. Nicht darauf soll Gewicht gelegt werden, daß die Politik dem Zollverein gegenüber eine gänzlich verfehlte war, sondern daß die Zollreformen nach dem Scheitern der angestrebten Handelseinigung mit Deutschland überstürzte waren. Dem Verkehre mit den deutschen Staaten konnten Opfer gebracht werden, die Frankreich und namentlich England gewährten bedeutenden Zollbegünstigungen waren ein grober Fehler. Jeder einer Industrie längere Zeit hindurch gewährte Zollschutz schafft eine Anzahl von Interessen, deren Schonung für die Staatsverwaltung schon aus dem Grunde Pflicht ist, weil durch die ergriffenen Maßnahmen sich viele Capitalien derselben zuwenden. Ein Übergang vom Schutzsystem zum Freihandel kann an und für sich und mit Rücksicht auf die in den industriellen Kreisen herrschenden Stimmungen nur langsam und allmälig erfolgen. Der Sprung vom Hochschutz zu den in der englischen Nachtragsconvention festgesetzten Zollsätzen war ein starker und durch die politischen Absichten des Grafen Beust nicht gerechtfertigt, konnte auch in weiteren Kreisen nicht verstanden werden, da man von den verschlungenen Plänen des leitenden Staatsmannes keine Ahnung hatte und dieselben auch schwerlich gebilligt hätte. Das Ministerium Belcredi suchte englisches Capital, Beust bloß die freundliche Stimmung des britischen Cabinets für den von ihm ersehnten Augenblick, dem rollenden Rade der geschichtlichen Ereignisse in die Speichen fallen zu können.

Schon damals fehlte es nicht an Stimmen, welche die Vernichtung der Industrie Österreichs durch das Übergewicht der Briten erwarteten. Es hätte normaler wirtschaftlicher Verhältnisse bedurft, um die Industriellen gegen den starken Mitbewerb widerstandsfähig zu machen. In den Jahren 1867 und 1868 hatte die industrielle Thätigkeit einen großen Aufschwung genommen. Verschiedene Industrieunternehmungen auf Actien wurden gebildet, Banken schossen wie Pilze hervor, die Ersparnisse weiter Kreise flossen der Gründerindustrie zu, und in ihrem Jahresberichte für 1869 sprach die Wiener Handelskammer die Besorgnis aus, daß das Gelingen eines so leichten und schnellen Erwerbes demoralisirend wirken, die Arbeitslust und das Streben, durch reelle Arbeit und jahrelangen Fleiß zu solidem Wohlstande zu gelangen, ernstlich schädigen werde. Im August 1869 trat die Katastrophe ein. Nach kurzer Zwischenzeit schoß das Gründerthum wieder in die Halme, um erst im Jahre 1873 kläglich zusammenzubrechen.

So bedeutend die Opposition gegen die abgeschlossenen Handelsverträge in dem Parlamente war, so entschieden sich auch die industriellen Kreise namentlich gegen die Nachtragsconvention mit England erklärt hatten, in den ersten Jahren nach dem Inslebentreten der vereinbarten Tarife waren es immer nur einzelne Stimmen, welche die Handelspolitik bemängelten und darauf hinwiesen, daß man die heimischen Interessen rücksichtslos preisgegeben habe. Indessen diese Klagen verstummten, nachdem der Verkehr erfreuliche Ergebnisse zu liefern schien. Die Berichte der Wiener Handelskammer sind in dieser Beziehung belehrend, und wenn auch darin auf Störungen des Handels hingewiesen wird, der schädigenden Wirkungen der Handelsverträge, selbst auch nur der englischen Nachtragsconvention wird keine Erwähnung gethan. Die Prosperität der Börse habe den schaffenden Geist der Industrie gelähmt, bemerkte die Wiener Handelskammer, mit wenigen Ausnahmen sei für die Erneuerung der Fabriken nichts geschehen. Regelung der Valuta, Gleichgewicht im Staatshaushalte, billigere Frachten, vermehrte Communicationen werden von ihr gefordert, und der Wunsch ausgesprochen, daß Capital und Unternehmungsgeist an der Industrie Geschmack finden, daß „die Industrie durch vermehrte Sparsamkeit und Thätigkeit in ihrer Production und durch ein auf den Gegenstand ihrer Aufgabe concentrirtes Denken den festen Willen zeige, sich zu behaupten und mit den großen concurrirenden Interessen vorwärts zu schreiten". [432]) „Was England speciell anbelangt," heißt es in dem Handels-

[432]) Bericht der Wiener Kammer für 1869, S. 157.

kammerberichte für 1869, „für das Seitens Österreichs durch die Nachtragsconvention neuerliche Erleichterungen zugestanden wurden, müssen wir unser Augenmerk darauf richten, daß jene Artikel, die, auf die landwirtschaftliche Industrie basirend, bei uns in großen Mengen und in vorzüglicher Qualität erzeugt werden, bei dem Import nach England Begünstigungen finden. Wie wir bereits in Zucker einen namhaften Export dahin haben, was früher wohl Niemand als möglich gedacht hätte, so dürfte uns England nach und nach auch für andere Artikel eines bedeutenden Consums (Wein, Mehl u. s. w.) ein ergiebiger und stets offener Markt werden." Das Geschäftsjahr 1870 bezeichnet die erwähnte Handelskammer im Ganzen als ein günstiges, in welchem die Productionskräfte des Reiches eine entsprechende Verwendung gefunden und befriedigende Ergebnisse geliefert haben. Auch bei der Übersicht des Geschäftsganges der einzelnen Industriezweige findet sich keine Bemerkung über etwaige verheerende Wirkungen des Handelsvertrages.

Ganz anders lauten allerdings die Äußerungen späterer Jahre. Die Berichte stammten aus anderen Federn. Die Concurrenz Englands wird als besonders nachtheilig für die Baumwollindustrie bezeichnet, die Erhöhung des Zolles auf feinere Artikel gefordert.

Erst seit dem großen Börsenkrach im Mai 1873, der naturgemäß auf Handel und Verkehr im Innern nicht ohne Einfluß bleiben konnte, mußten auch die Handelsverträge herhalten, um den Rückgang zu erklären. Die Darlegungen der Wiener Handelskammer sind in dieser Beziehung noch immer maßvoll. In dem Berichte über die Jahre 1872—74 weist sie auf die verheerenden Wirkungen der Handelskrise hin und bespricht in völlig objectiver Weise die bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, sowie der Handelsverträge mit den Weststaaten Europas; bezüglich der letzteren bemerkt sie, es lasse sich bei einer näheren Prüfung der bisherigen praktischen Ergebnisse, sowie der Convention nicht verkennen, daß in denselben das Maß der Zugeständnisse und der Gegenconcessionen nicht im richtigen Verhältnisse stand und die österreichische Industrie, wenn auch einzelne Zweige eine Förderung ihrer Geschäftsbeziehungen nach Außen erhielten, im Ganzen aus den Handelsverträgen nicht jene Vortheile ziehen konnte, die in Aussicht genommen waren. Bei der Schilderung der mißlichen Verhältnisse einzelner Industriezweige werden die Übelstände in der Fabrikationsmethode hervorgehoben und Einflüsse beleuchtet, die mit der Vertragspolitik nichts gemein haben. Die Wiener Handelskammer wies auf die Steigerung der

Löhne als schlimme Erbschaft der Schwindelepoche hin, welche die Zukunft der Baumwollspinnerei in Niederösterreich bedrohe; sie machte auf die alten Übelstände der hohen Frachten nach den nördlichen Consumtionsgebieten aufmerksam, scheute sich aber auch nicht, auf gewisse Manipulationen einer unsoliden Concurrenz hinzuweisen, „welche die Verpackungen von Garnen geringerer Qualität in die Umhüllung besserer Sorten, die Nachahmung von Geschäftsmarken, die Verkleinerung der Strähne des in Bündeln verkauften Garnes“ betrafen. Allerdings streifte sie auch die Zollfrage durch den Hinweis, daß der einheitliche Satz von 4 fl. pro Centner den groben Gespinnsten (von Nr. 20—24) keinen Schutz gegen ausländische Concurrenz gewähre, und machte es von einer rationellen Regelung des Zollsatzes abhängig, ob die niederösterreichische Baumwollspinnerei überhaupt lebensfähig sei. Auch bei den Baumwollwebewaaren wurde zur Erklärung der mißlichen Lage, welche in den letzten Jahren hervorgetreten, auf die Einwirkung der Börsenkrisis und auf die schlechte Getreideconjunctur hingewiesen, gleichzeitig aber auch der englischen Nachtragsconvention Erwähnung gethan und ein größerer Schutz für die feineren Waaren in Anspruch genommen.

Auf dem ersten Congresse österreichischer Volkswirte, dessen Sitzungen in den Apriltagen 1875 stattfanden, wurde das Schlagwort genau präcisirt, um welches sich in den nächsten Jahren der handelspolitische Kampf drehte: Vertragstarif oder autonomer Tarif. Die Majorität sprach sich für Kündigung und Nichterneuerung der bestehenden Zoll- und Handelsverträge mit den fremden Staaten aus, sodann für Feststellung eines autonomen Tarifes auf Grund sorgfältiger Ermittelung der Bedürfnisse des Reiches. Als principielle Basis dieses Tarifes sollte ein Ausgleichszoll dienen, welcher die Mehrkosten der einheimischen Production, soferne sie aus allgemeinen, für den Einzelnen schwer oder gar nicht zu überwindenden Schwierigkeiten resultiren, zum Ausdruck bringe. Derselbe dürfte sich in der Regel nur von 10 bis 20% des Waarenwertes bewegen. Bei wichtigen Artikeln sollen mehrfache Stufen zur Anwendung kommen, damit die bisherige Begünstigung der groben Waare vor der feinen aufhöre und der intelligenten und kunstmäßigen Arbeit zum großen Vortheile der Arbeiterbevölkerung ein lohnendes Feld eröffnet werde. Der in solcher Weise festgestellte autonome Tarif soll in dem Verkehre mit jenen Staaten gelten, welche Österreich auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln, während anderen Staaten gegenüber der bisherige allgemeine Zolltarif in Anwendung zu kommen habe.

Diese Beschlüsse wurden in den Kreisen der Industriellen lebhaft begrüßt. Der Ansturm richtete sich nun nicht bloß gegen die englische Nachtragsconvention, sondern auch gegen den Handelsvertrag mit Deutschland vom Jahre 1868. In dem Motivenberichte zu dem letzteren hatte die Regierung hervorgehoben, daß mit Grund behauptet werden könne, daß die Ermäßigungen nicht dasjenige Ausmaß überschreiten, welches durch die Rücksichten auf die Interessen der heimischen Industrie geboten erscheine. Die österreichische Industrie habe die lebhafte Concurrenz der kräftigen zollvereinsländischen Manufacturen nicht nur ohne Schädigung ertragen, vielmehr habe sie sich, und zwar zunächst in den durch ihre geographische Lage zumeist exponirten Provinzen, an denselben gestählt. Diese Darlegung hatte in industriellen Kreisen keinen erheblichen Widerspruch gefunden. Wurden auch einzelne Tarifsätze bemängelt, die wesentlichen Positionen erfuhren keinen Angriff. Ganz anders in den Siebenziger-Jahren. Selbst die bisher in der Beurtheilung handelspolitischer Fragen besonnene Wiener Kammer verurtheilte nicht bloß die englische Nachtragsconvention, sondern auch den 1868 mit Deutschland abgeschlossenen Handelsvertrag. Dieselben seien, bemerkte sie, nicht mit voller Bedachtnahme auf die Productionsverhältnisse des Reiches, sondern aus politischen Rücksichten abgeschlossen worden; eine in dieser Ausdehnung unrichtige Ansicht, denn nur von der englischen Nachtragsconvention läßt sich behaupten, daß der damalige Minister des Äußern, dem, wie wir gesehen, ausschließlich die Vereinbarung mit England zugeschrieben werden muß, um sich die Regierung des Inselandes für etwaige Eventualitäten günstig zu stimmen, sich von politischen Gesichtspunkten leiten ließ, während der deutsche Handelsvertrag nach dem Kriege 1866 von den Industriellen gefordert wurde. Obgleich sich auch jetzt der Sectionsbericht der Kammer für einen Handelsvertrag mit Deutschland aussprach, dessen vereinbarte Zollsätze auch für die anderen Staaten maßgebend sein sollten, wurde die Bemerkung gemacht, daß von Verträgen mit Deutschland und Frankreich für die österreichische Industrie keineswegs ein so günstiger Einfluß erwartet werden könne, um nicht die thunliche Erhaltung oder Wiedergewinnung des inländischen Marktes für den vaterländischen Gewerbefleiß in die erste, den Abschluß neuer Verträge mit jenen Staaten in die zweite Linie zu stellen. Welchen Täuschungen sich aber die Handelskammer in der Beurtheilung der handelspolitischen Sachlage hingab, geht daraus hervor, daß sie ihre Überzeugung dahin aussprach, „daß Frankreich den Rohproducten aus Österreich-Ungarn nach wie vor und ohne Rücksicht auf die österreichische Zollpolitik die zollfreie Einfuhr gestatten werde und von

einem neuen Handelsvertrage die Hebung des Exportes an Industrieerzeugnissen nicht zu hoffen sei, Deutschland habe aber schon jetzt größtentheils sehr mäßige Eingangszölle, auch stehe die gänzliche Aufhebung derselben bevor, so daß eine günstige Zollbehandlung für die österreichisch-ungarische Waareneinfuhr kaum noch angestrebt oder gewährt werden könne".

Von jeher haben die Spinner der Verwaltung die meisten Unbequemlichkeiten verursacht. Als im Jahre 1818 ein neuer Zolltarif erschien, worin der Zoll für Garne über Nr. 50 herabgesetzt war, beschwerten sich die Fabrikanten bei dem Monarchen. Die Spinner verlangen Unsinn, schrieb damals der Präsident der Commerz-Hofcommission, wenn sie fordern, die Staatsverwaltung solle die weit rücksichtsvollere Klasse der Baumwollweber zu Grunde richten und die Consumenten von Kattunwaaren mit einer bedeutenden Steuer oder eigentlich mit einem Tribut belegen; es sei staatswirtschaftlich unrichtig gehandelt gewesen, die Einfuhr von Garnen mit dem Verbot zu belegen.[433]) Auch später haben sich die Spinner gegen jede Zollermäßigung gesträubt. Zu der Opposition gegen die von Kübeck geplanten Reformen standen sie in erster Linie; der Fabrikant Coith, unterstützt von Leitenberger, führte damals das große Wort. Mit ihrer Gegnerschaft hatte die Regierung bei jeder Phase der Zollpolitik zu kämpfen. Auch jetzt kamen die wuchtigsten Schmerzensschreie aus diesen Kreisen. Hervorragende Fabriksbesitzer, deren Erzeugnisse sich eines Weltrufes erfreuten, heischten Schutz gegen die gewaltige Concurrenz des Auslandes. Der Besitzer der Fabrik zu Cosmanos, dessen Erzeugnisse schon im Anfange des Jahrhunderts von Engländern bewundert wurden, machte sich zum Fürsprecher hoher Zölle. 81) Die seit jeher zeitweilig wiederkehrenden Klagen, daß Österreich nicht im Stande sei, mit Westeuropa in Wettbewerb zu treten, wurden wieder aufgetischt. In den Zeitungen erschienen zahllose Artikel, um die Inferiorität des österreichischen Arbeiters darzuthun, indem er aus derselben Menge Baumwolle nicht so viel Garn erzeugen könne, wie der Engländer — eine Behauptung, die bei einer späteren Gerichtsverhandlung in drastischer Weise beleuchtet wurde, da sich herausstellte, daß einem Fabriksinhaber jahrelang Baumwolle aus seinen Magazinen entwendet und an einen anderen Fabrikanten verkauft worden war. Die niederösterreichischen Spinner erwarteten von einer Steigerung der Garnzölle, daß es ihnen gelingen könnte, sich über Wasser zu erhalten, ohne zu berücksichtigen, daß ihre mächtigsten Concurrenten nicht jenseits der Grenze, sondern in Böhmen sich befanden. Bei Heller und Pfennig

[433]) Vortrag, 10. April 1818.

wurde berechnet, daß der österreichische Industrielle theurer erzeuge. Kein Wunder, daß diese trostlosen Schilderungen auf das weiche Gemüth des Handelsministers nicht ohne Eindruck blieben. Ein hervorragender Lederfabrikant schilderte in herzzerreißender Weise den unvermeidlichen Untergang dieses Industriezweiges, worin Deutschland eine über allen Zweifel erhabene Überlegenheit besitze, während fast gleichzeitig die Industriellen des Nachbarlandes die unbesiegbare Concurrenz Österreichs in's Feld führten, um die Nothwendigkeit erhöhter Zölle für Leder und Lederwaaren in Deutschland zu begründen. Die Brünner und Reichenberger Industrie hatte in den letzten Jahren einen schwierigen Kampf mit den Erzeugnissen Belgiens, Frankreichs und Englands zu bestehen gehabt und es wäre ihr vielleicht gelungen, den Sieg zu erringen, wenn die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Monarchie gesunde gewesen wären und in industriellen Kreisen allseitig das Streben obgewaltet hätte, mit den Fortschritten in anderen Ländern gleichen Schritt zu halten. Allein neben Fabriksbesitzern, die in ihrem Fleiße nicht erlahmten, gab es nicht wenige, die in den letzten Jahren ihre Capitalien den Gründungen und ihrem Geschäfte geringe Aufmerksamkeit zugewendet hatten. Theoretiker kamen der schutzzöllnerischen Strömung zu Hilfe und die alte längst zu Grabe getragene Lehre der Handelsbilanz wurde in einem neuen Gewande wieder an das Tageslicht gezerrt. Der österreichische Handel war passiv und dem Reiche stand grenzenlose Verarmung bevor. Dies der Inhalt der neuen Lehre. Ein autonomer Zolltarif erschien als eine Erlösung vom Übel.

Es ist nicht ohne Interesse, die Wandlung in's Auge zu fassen, die sich in den industriellen Kreisen seit einem Jahrzehnte vollzogen hatte. Am 9. Dezember 1863 war nämlich von Seite des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft eine Umfrage bei den Handels- und Gewerbekammern und landwirtschaftlichen Vereinen über den Tarifentwurf vom 18. November 1863 in Bezug auf die Zolleinigung mit dem deutschen Zollvereine eingeleitet worden. Die meisten Gutachten der landwirtschaftlichen Gesellschaften sprachen sich für den freiesten Verkehr aus und erklärten sich mit den Bestrebungen der Regierung vollkommen einverstanden. Nur einige Stimmen äußerten sich mit Rücksicht auf jene Industriezweige, die mit der Landwirtschaft in einem näheren oder entfernteren Zusammenhange stehen, zum Theil geradezu ablehnend oder nur mit Vorbehalten für die Reform.

Von den Handelskammern erklärten sich zehn principiell gegen den Zollanschluß. Viele Industriezweige, meinte die Wiener Handelskammer,

können einem Zollanschlusse an Deutschland ruhig entgegensehen, andere erblicken in einer sofortigen unbedingten Zolleinigung eine Gefahr ihres Fortbestandes, allein man sei zur Überzeugung gelangt, daß Österreich gegen die übrigen Industriestaaten sich nicht handelspolitisch abschließen könne und eine liberale Reform seines Zolltarifes anstreben müsse. Unter den verschiedenen Industriezweigen werden einige bezeichnet, in deren Interesse ein Anschluß sogar wünschenswert sei, z. B. die chemische Industrie, andere, bei denen sie unbedenklich, und mehrere, bei denen sie von wesentlichem Vortheile sei. Im Ganzen lautete daher der Bericht nicht gegen die Zolleinigung. Dagegen aber erklärte sich der stets schutzzöllnerische niederösterreichische Gewerbeverein; eine Zolleinigung, legte er dar, sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich, ohne mehrere Zweige der österreichischen Industrie geradezu zu Grunde zu richten, jedoch werde dieselbe durch Übergangsperioden zu erreichen sein. Entschieden für die Zolleinigung, fast mit einem freihändlerischen Anflug, sprach sich die Handelskammer in Linz aus: Der Wohlstand der einzelnen Individuen wie der Nationen beruhe auf der Ausbildung der materiellen und geistigen Kräfte; alle Zollreformen, die von hohen Zöllen befreien, wirken wohlthätig, wie die österreichischen Tarife vom Jahre 1851 und 1853 bewiesen haben; ein freier Verkehr im Innern, ein zollfreier Bezug von Rohproducten, billige Zölle für Hilfsstoffe und Halbfabrikate, wohlfeile Nahrungsmittel und ein großes Absatzgebiet seien zur gedeihlichen Entwickelung der Industrie Bedürfnis; wohl sei nicht zu verkennen, daß einzelne Industriezweige bei einer Zolleinigung mit Deutschland Anfangs Opfer bringen müssen, dies sei jedoch zur Erreichung des großen Ganzen überall nothwendig. Die Salzburger Handelskammer bezeichnete den Anschluß an den Zollverein in politischer Beziehung für sehr wünschenswert, in gewerblicher Beziehung könnte derselbe jedoch Gefährdung der Eisen- und Maschinen-Industrie zur Folge haben; die Industrie im Bezirke Salzburg werde sich jedoch gerne den allgemeinen Interessen unterordnen, wenn eine Übergangsperiode und ein Zwischenzoll zum Schutze für Eisen, Eisenwaaren und Maschinen geschaffen werde. Die Handelskammer von Innsbruck erklärte sich mit dem Eintritte Österreichs in den Zollverein, sowie auch mit dem Tarifsystem einverstanden, bedauerte nur, daß wegen der Staatsmonopole derselbe nicht in der erwünschten Vollkommenheit erfolgen könne. Die Handels- und Gewerbekammer in Bozen bezeichnete die Schaffung eines einzigen, mit Deutschland gemeinsamen Zollgebietes als höchstes Ziel. Anders lautete das Votum der Handels- und Gewerbekammer Vorarlbergs, auf die Verhältnisse in Deutsch-

land hinweisend, wo namentlich die Spinnereien des Südens den österreichischen Industriellen überlegen seien, weshalb sie eine Concurrenz mit den Zollvereinsstaaten nicht aushalten können; selbst ein Zollbund mit Süddeutschland gewähre keinen Nutzen, weil die Erreichung eines politischen Vortheiles sehr zweifelhaft sei, und die Baumwollindustrie ihre Erzeugnisse nach Österreich werfen würde. Die schutzzöllnerische Prager Handelskammer sprach sich für eine allmälige Zolleinigung aus; die Budweiser erklärte, im Principe nichts dagegen zu haben, die Pilsener, daß das Verhältnis Österreichs zu Deutschland ein naturgemäßes sei; die materiellen und geistigen Interessen liegen gegenseitig nahe und die Gründe, welche für eine Zolleinigung sprechen, seien so gewichtig, daß die Kammer den Intentionen der Regierung, eine solche anzubahnen, nur beipflichten könne, wenn es gleich besser gewesen wäre, diese Zolleinigung früher in's Werk zu setzen, wo die beiderseitigen Industrien sich näher waren. In Eger wurde die Zolleinigung mit Deutschland mit Stimmeneinhelligkeit anerkannt. Von den böhmischen Handelskammern erklärte sich nur die Reichenberger entschieden gegen einen Zollbund, indem die Industriellen fast aller im Kammerbezirke vertretenen Zweige, die Glaswaarenfabrikanten ausgenommen, der Concurrenz mit dem deutschen Zollvereine nicht gewachsen seien. In Mähren bezeichnete die Olmützer Handelskammer bloß die Leinen- und Glaswareninduſtrie als concurrenzfähig. Die Brünner Handelskammer meinte, eine Verbindung Österreichs mit Deutschland bleibe auch für die Folge wünschenswert, die österreichische Industrie sei so weit vorgerückt, daß sie diesem großen Ziele allmälig entgegengeführt werden könne, allein sie vertrage gegenwärtig einen vollkommen freien Verkehr mit Deutschland nicht; die im Kammerbezirke vertretenen Industrien würden in den Grundlagen ihres Bestehens erschüttert, wenn der Anschluß sogleich erfolge, dagegen wurde die Abschließung eines neuen Zollvertrages mit Deutschland als Übergangsstadium zur allmäligen Zolleinigung empfohlen, da eine Zollisolirung von Deutschland nicht räthlich sei. Die Troppauer Handelskammer wünschte zunächst Beseitigung des preußisch-französischen Vertrages und sodann nach einem Übergangsstadium für einzelne Industriezweige, welche einen sofortigen Anschluß nicht vertragen, die Bildung eines deutsch-österreichischen Zollvereins von 70 Millionen durch ein angemessenes Schutzzollsystem zu organisiren, wodurch die heimische Industrie zur Entwickelung und Erstarkung gelangen würde.

Die damals ebenfalls einvernommenen ungarischen Handelskammern waren überwiegend für einen Anschluß, nur jene Bezirke, in denen sich

einzelne Industriezweige in dem letzten Jahrzehnt herausgebildet hatten, erklärten sich dagegen, so die Handels- und Gewerbekammern von Preßburg und Kaschau. Auch die Handels- und Gewerbekammer in Temesvar meinte, daß die gegenwärtigen Zeitverhältnisse ungünstig für eine Zolleinigung seien. Die Kronstädter Handels- und Gewerbekammer sprach ihre Überzeugung dahin aus, daß die Anbahnung einer gleichmäßigen mitteleuropäischen Zollreform und die Herstellung eines zwischen Österreich und Deutschland gemeinschaftlichen Zollgebietes ein wahrer wirtschaftlicher Fortschritt sei, der mit Freude zu begrüßen ist.

Wie ganz anders lauteten nun die Enunciationen der Kammern. Von einer Zolleinigung war keine Rede; die bisherigen Zollsätze genügten für den Schutz der Industrie nicht, Handelsverträge sollten nur auf Grund vollständiger Reciprocität abgeschlossen werden. Am liebsten hätte man die Beseitigung derselben gewünscht. Neu war die Forderung nicht; ein alter Gedanke, der schon von der ehemaligen Hofkammer verfochten worden war, und, wie wir gesehen, in den Sechziger-Jahren in den Kreisen des damaligen Handelsamtes entschiedene Vertreter gefunden hatte, tauchte wieder auf.

Auch in den Vertretungskörpern ertönte der Ruf nach autonomer Zollpolitik. Am 30. October 1874 wurde eine Interpellation an die Regierung gerichtet, ob sie die bestehenden Handelsverträge zu kündigen und einer Revision zu unterziehen beabsichtige, ferner, ob der Handelsminister eine Gesetzesvorlage über einen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarif vorzulegen die Absicht habe, welcher als Basis aller in Zukunft abzuschließenden Handels- und Zollverträge zu dienen hätte. Es erscheine wünschenswert, so lautete die Begründung, alle abgeschlossenen Handelsverträge mit Rücksicht auf die seit Jahren arg geschädigte einheimische Industrie einer sachgemäßen und nicht überstürzten Revision zu unterziehen, und im Interesse der einheimischen Arbeit dringend geboten und höchst wichtig, daß in eine einseitige Behandlung eines Zoll- und Handelsvertrages mit keinem Staate insolange eingegangen werde, bevor nicht der Handelsminister eine Gesetzesvorlage über einen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarif dem Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt haben werde.[434]) Die Landesvertretungen von Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich richteten Aufforderungen an die Regierung, an Stelle der bisherigen Conventionaltarife einen die heimische Industrie ausreichend schützenden autonomen Zolltarif treten zu lassen. Die Re-

[434]) Sitzung des Abgeordnetenhauses, VIII. Session; eine ähnliche Interpellation wurde am 18. März 1875 in der 134. Sitzung gestellt.

gierung verhielt sich dieser Strömung gegenüber theilnahmslos, gab auch ihre Ansichten im volkswirtschaftlichen Ausschusse nicht kund und suchte einer Debatte im Hause auszuweichen.

Ein Jahr später, am 12. November 1875, stellten die Abgeordneten der Rechten die Frage an die Regierung: Ob sie geneigt sei, die Grundzüge des die Förderung der Volkswirtschaft bezweckenden und insbesondere die künftig zu beobachtende Zoll- und Handelspolitik festzustellenden Planes ihrer Action dem Reichsrathe ehestens mitzutheilen? Die Linke sendete ihren Fragen einige Erwägungen voraus: die österreichische Handelspolitik des letzten Jahrzehntes, insbesondere der englische Handelsvertrag und die Nachtragsconvention hätten vielfach Schädigung der österreichischen Production zur Folge gehabt, die derzeit herrschende Unklarheit über die handelspolitische Intention der Regierung wirke lähmend auf Production und Handel; und es wurde dann gefragt, ob die Regierung die mit fremden Mächten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge, mit England, Frankreich, Belgien, Holland und Deutschland zu kündigen gedenke, in welcher Weise die künftigen Zollsätze festgestellt werden sollen und was die Regierung bei ihrer handelspolitischen Action zur Beseitigung der Mißbräuche und Auswüchse des Appreturverfahrens vorzukehren gedenke?

In der am 26. November 1875 ertheilten Antwort konnte der Handelsminister dem Hause die Mittheilung machen, daß bereits am 18. October der Minister des Äußern aufgefordert worden sei, den Handelsvertrag mit England sammt Nachtragsconvention, sowie die Verträge mit Frankreich und Deutschland zu kündigen und die preußische Regierung zu vermögen, in eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 noch vor Eintritt des Kündigungstermines einzugehen. Die Kündigung der anderen Verträge sei derzeit nicht nothwendig. Die ernsten Bestrebungen der Regierung seien darauf gerichtet, den Entwurf eines neuen Zolltarifes zur verfassungsmäßigen Behandlung sobald als möglich vorzulegen und damit dem Verkehre eine dauernde, auf längere Zeit unabänderliche Grundlage zu sichern. Gleichzeitig sprach aber auch die Regierung die Absicht aus, die für die stetige Entwickelung langgewohnter und vielfacher Verkehrsbeziehungen unbedingt nothwendigen Grundlagen eines neuen Handels- und Zollvertrages mit Deutschland und mit Frankreich zu vereinbaren. Mit den anderen Regierungen sollten keine Abmachungen über Zolltarifsätze getroffen werden. Bezüglich des Appreturverfahrens werde es die ernste Sorge sein, dasselbe, sowie die verwandten Erleichterungen des internationalen Verkehres nur in der Weise und in dem Umfange zuzulassen, wie es den Interessen der Industrie entspreche.

Die österreichische Regierung konnte in handelspolitischen Angelegenheiten keine selbstständige Entscheidung treffen. Bei dem sogenannten Ausgleiche mit Ungarn im Jahre 1867 hatte darüber auch eine Vereinbarung stattgefunden, in welcher Weise künftighin die auf die Handelspolitik bezüglichen Angelegenheiten behandelt werden sollen. Es war gewiß ein richtiger Gedanke, hierfür ein gemeinsames Organ schaffen zu wollen. Ungarn besaß wohl bis zum Jahre 1849 einen selbstständigen Zolltarif, die Feststellung desselben nahm aber die Krone für sich in Anspruch; bei den Verhandlungen im Jahre 1867 trug jedoch schließlich die ungarische Auffassung den Sieg davon. Beust, schreibt Wüllerstorf, ohne finanzielle und volkswirtschaftliche Kenntnisse, mit den Verhältnissen der Monarchie nur oberflächlich vertraut, stipulirte mit Ungarn einen volkswirtschaftlichen Vertrag, ein sogenanntes Handels- und Zollbündnis, welches weder den finanziellen, noch sonstigen materiellen Interessen des Gesammtverbandes entsprach. Nicht die Centralisten alter Observanz machten, wie neuerdings behauptet wurde, Schwierigkeiten, sondern in den Kreisen der Regierung hatte man Bedenken, den Forderungen Ungarns zu entsprechen. Wie man auch darüber urtheilen mag: selbst die entschiedensten Vertreter der dualistischen Gestaltung der Monarchie werden schwerlich behaupten können, daß die Modalitäten für eine einheitliche Leitung der Handels- und Verkehrspolitik glücklich gewählt waren.

Eine Revision des allgemeinen Zolltarifes war längst ein Bedürfnis. Der im Jahre 1865 erlassene Tarifsatz war ein bloß „interimistischer", und der Handelsminister des ersten Bürgerministeriums hatte vergebens die Mitwirkung seines ungarischen Collegen in Anspruch genommen, nachdem der österreichische Reichsrath am 15. Mai 1868 die Aufforderung an die Regierung gerichtet hatte, einen neuen allgemeinen Zolltarifentwurf auszuarbeiten. Der ungarische Handelsminister, den damals jenseits der Leitha fast allgemein herrschenden freihändlerischen Ansichten Rechnung tragend, wünschte eine Debatte über Freihandel und Schutzzoll in dem ungarischen Abgeordnetenhause zu vermeiden.[435]) Die in den nächsten Jahren zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften geführten Verhandlungen endigten mit der Vertagung der Angelegenheit, welche durch die Interpellationen des österreichischen Abgeordnetenhauses in ein neues Stadium trat.

Die österreichische Regierung unterbreitete im Herbst 1875 dem Minister des Auswärtigen und dem ungarischen Handelsminister ihren

[435]) Das Nähere bei Matlekovits: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie seit 1850. Budapest 1877, S. 178 ff.

handelspolitischen Plan.[436]) Die wohl erwogenen Absichten, die Handelsverträge mit Deutschland und Frankreich, sowie den Zolltarif zu gleicher Zeit von den Vertretungskörpern votiren zu lassen, scheiterten an dem Widerspruche der ungarischen Regierung, indem der damalige ungarische Handelsminister Einwendungen machte, und als die österreichische Regierung auf Kündigung des englischen Vertrages bestand, wurde von ungarischer Seite mit Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses geantwortet. Erst als Trefort im Herbste 1876 nach dem Rücktritte des Handelsministers Simonyi provisorisch die Geschäfte des Handelsamtes übernahm, kam eine Einigung zwischen den beiden Regierungen zu Stande. Im October 1876, genau ein Jahr, nachdem die österreichische Regierung ihr handelspolitisches Programm umschrieben und die Zustimmung Ungarns eingeholt hatte, konnte daher die Kündigung der Handelsverträge erfolgen. In Berlin wurde die Erklärung abgegeben, daß Österreich auf den Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland den größten Wert lege und dringend wünsche, die Verhandlungen darüber sobald als möglich eröffnet zu sehen; dieselben mögen wo möglich Anfangs November eröffnet und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende geführt werden. Diese Eröffnungen fanden bei der deutschen Regierung freundliche Aufnahme, nur erschien es zweifelhaft, ob der sehnliche Wunsch des österreichischen Handelsamtes, die Verhandlungen schon mit November zu beginnen, erfüllt werden dürfte.

Seit der Neugründung des deutschen Reiches war die deutsche Zollpolitik eine freihändlerische. Indeß mehrten sich die Stimmen gegen diese von Delbrück vertretene Richtung, und im deutschen Reichstage entfesselten die Petitionen, welche sich auf den Zoll für Eisen, Stahlwaaren und Maschinen bezogen, heftige Debatten. Wenn Deutschland den radicalen Freihandel bei sich einführe, so mache es sich dadurch tributpflichtig an alle angrenzenden schutzzöllnerischen Länder, so äußerte sich Kardorff im Reichstage, nicht bloß tributpflichtig für die Waaren, die man daher einführe und die dort einer besonderen Verzollung unterliegen, sondern schon durch den Umstand, daß man mit diesen Ländern überhaupt in einem Handelsverkehre stehe.[437]) Derartige schrulle Ansichten verhallten, solange Delbrück für die Handelspolitik des deutschen Reiches die maßgebendste Persönlichkeit blieb. Bei dem deutschen Kanzler war jedoch eine Wandlung im Anzuge, welche den Rücktritt des Mannes zur Folge hatte, der seit

[436]) Note des österreichischen Handelsministers an Andrassy und Simonyi vom 18. October 1875.

[437]) Sitzung vom 7. Dezember 1875, S. 157.

einem Menschenalter auf die Handelspolitik den hervorragendsten Einfluß genommen und auch bei der Neugründung des Reiches sich außerordentliche Verdienste erworben hatte. Der hessische Staatsminister Hofmann übernahm die Präsidentschaft des Reichs-Handelskanzleramtes ohne den gewichtigen Einfluß seines Vorgängers im Amte.

Schutzzöllnerische Strömungen gewannen an Kraft. Die Agrarier, oder wie sie sich nannten, die Steuer- und Wirtschaftsreformer machten sich bereits im Jahre 1876 bemerkbar. Die Aufrechterhaltung der Eisenzölle wurde von den beteiligten Kreisen entschieden verlangt. Bismarck erklärte sich aus wirtschaftlichen und politischen Gründen für die Forderung. Der österreichische Geschäftsträger meldete am 16. October 1876, daß die deutsche Regierung vorerst Klärung der in den Handels- und Industriekreisen herrschenden Ansichten abwarten wolle. Der Kanzler trug sich mit dem Plane, der Handelspolitik eine andere Wendung zu geben. Seiner mächtigen Einwirkung gelang es, Camphausen zu sich herüberzuziehen. Der erste Schritt war die Einbringung einer Gesetzesvorlage wegen Erhebung von Ausgleichsabgaben, eine Maßregel, welche Bismarck eine Abschlagszahlung nannte. Bamberger erblickte eine Wandlung der Zollpolitik im Anzuge. Das ist der erste Schritt, sagte Braun, was nachkommt, wissen wir nicht. Bismarck wies schon damals im Reichstage auf die Nothwendigkeit von Retorsionszöllen gegen die großen Massen von russischem Getreide, Holz und Vieh hin und äußerte sich auch bei dieser Gelegenheit über den Handelsvertrag mit Österreich. In der Rede vom 12. December 1876, also einige Wochen, nachdem Österreich mit dem Ansinnen auf Verhandlungen an die deutsche Regierung herangetreten war, bemerkte der Kanzler: „Wir werden demnächst einer ähnlichen Frage bei den Verhandlungen über die Erneuerung verschiedener Handelsverträge, namentlich desjenigen mit Österreich, gegenüberstehen. Wenn wir da Concessionen wollen, so haben wir gar kein Gegenmittel, sie zu erzwingen, wenn wir nicht auf diejenigen analogen Importmassen, die Österreich uns liefert und die zollfrei bei uns eingehen, während die deutsche Einfuhr nach Österreich verzollt werden muß, an einen Retorsionszoll — Kampfzoll möchte ich ihn nennen — vorübergehend denken." Kurz zuvor hatte er in einem Schriftsticke die Bemerkung gemacht, daß es seines Erachtens nicht rathsam sei, Handelsverträge abzuschließen, welche durch feste conventionelle Tarifpositionen oder auf anderem Wege für die Dauer des Vertrages die Freiheit der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Zölle beschränken, und am 13. Februar 1877 entwickelte er in einem Schreiben an Camp-

hausen seinen bereits vor Jahren ausgesprochenen Plan auf Vermehrung indirekter Abgaben, um eine Minderung der Matrikularbeiträge eintreten lassen zu können; bei der anzustrebenden Reform solle auch darauf Bedacht genommen werden, die deutsche Industrie gegen Benachtheiligungen wirksam zu schützen.

Eine Partei war in Deutschland im Bilden begriffen, welche ähnlich wie die Industriellen in Österreich die Ansicht vertrat, daß sich für Deutschland eine autonome Regelung des Zollwesens empfehle, und der Reichskanzler neigte dieser Auffassung zu. Bei der Verschiedenheit der Ansichten über die künftige Zollpolitik im Schooße der Reichsregierung bot sich ein Ausweg dar, wenn die Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit Österreich vorläufig vertagt wurden, und da der in Kraft stehende Tractat binnen wenigen Monaten — am 31. Dezember 1877 — ablief, so wurde die Verlängerung desselben auf ein Jahr angestrebt. Eine hierauf bezügliche Anfrage wurde von der österreichischen Regierung abgelehnt.

Die deutsche Regierung entschloß sich in Verhandlungen einzutreten. Die Weisungen, welche den deutschen Commissarien ertheilt wurden, giengen dahin, die Erneuerung des Vertrages auf der bisherigen Grundlage zu erstreben, das vertragsmäßige Zugeständnis niederer als der bisher mit Österreich vereinbarten deutschen Zollsätze, auch wo solche im Wege der autonomen Gesetzgebung bereits eingeführt seien, von entsprechenden Concessionen Österreichs hinsichtlich seiner Eingangszölle abhängig zu machen und jeder für Deutschland nachtheiligen Erhöhung der österreichischen Zölle entgegenzuwirken. Der Veredlungsverkehr sei in allen wesentlichen Punkten aufrecht zu erhalten. Die Erneuerung des Zollcartells wurde von dem Umfange der Concessionen, zu welchen sich Österreich verstehen würde, abhängig gemacht; gegen das Fortbestehen von Exportprämien sollte eine wirksamere Garantie geschaffen werden.[438])

Am 16. April begannen die Verhandlungen in Wien und dauerten bis 16. Mai 1877. Der Vertrag, das Schlußprotokoll und das Zollcartell wurden zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht. Bezüglich des Tarifes beschränkten sich die Verhandlungen auf Besprechungen der österreichischen Forderungen und der deutschen Anerbietungen. Die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche Deutschland seit 1868 autonom eingeführt

[438]) Denkschrift über die Verhandlungen wegen Abschluß eines neuen Handels- und Zollvertrages mit Österreich-Ungarn. Nr. 32 der deutschen Reichstagsacten. II. Session, 1878.

hatte, sollen in den Vertragstarif aufgenommen werden, für Glas und Glaswaaren, Leinengarne und Leinenwaaren, Thon- und Porzellanwaaren, Preßhefe, grobe Gewebe aus Wolle und Thierhaaren, Wagen und Kleidungsstücke, endlich für Schweine Ermäßigungen zugestanden werden. Für den Veredlungsverkehr mit Geweben, welche in Deutschland bedruckt werden sollen, verlangte Österreich das Recht, eine Abgabe von 10 fl. für 100 Kilo bei der Wiedereinfuhr erheben zu dürfen, ferner eine Reihe von Controlen und Beschränkungen überhaupt. Die deutschen Commissarien lehnten den Appreturzoll ab. Österreich forderte sodann den Fortbestand der Zollfreiheit für rohe Leinwand auf gewissen Grenzstrecken in dem bisherigen Umfange, was gleichfalls abgelehnt wurde. Endlich wurde die Erhebung des österreichischen Zolles in Gold ohne äquivalente Ermäßigung der Zollsätze beanstandet; bindende Beschlüsse wurden indeß nicht gefaßt. Der neue Zolltarifsentwurf wurde den deutschen Commissarien, die im Mai zur mündlichen Berichterstattung nach Berlin zurückberufen worden waren, übersendet nicht durchwegs mit jenen Sätzen, die später Gesetzeskraft erlangten. Nach Wochen, am 9. Juli, wendete sich die deutsche Regierung an das österreichische Cabinet mit der Bitte, eine Frage zu beantworten, da sie mit der Ausarbeitung neuer Weisungen beschäftigt sei. Fürst Bismarck könne für einen Vertrag, der ungünstiger wäre, als der bestehende vom Jahre 1868, die Verantwortung dem Reiche gegenüber nicht übernehmen, und es frage sich, ob der mitgetheilte Tarif als feststehend zu betrachten sei und ob nicht der Vertrag auf ein Jahr verlängert werden könne.

Es war das zweite Mal, daß die Forderung einer Verlängerung des Vertrages auf kurze Zeit an die österreichischen Staatsmänner herantrat. Die Entscheidung fiel im verneinenden Sinne aus[439]), und hiermit war die Möglichkeit einer handelspolitischen Vereinbarung ungemein zweifelhaft geworden, denn nach der Ansicht der österreichischen Regierung bildete der mitgetheilte Tarif in seiner Wesenheit ein Maximum, und wenn auch die Geneigtheit vorhanden war, bei einzelnen Zollsätzen eine Herabminderung eintreten zu lassen, wenn dafür entsprechende Gegenconcessionen gewährt wurden, den Forderungen der deutschen Unterhändler konnte nicht entsprochen werden, da man auf die in den letzten Jahren laut gewordenen Stimmen der heimischen Industriellen Rücksicht nehmen zu müssen glaubte. Eine Verlängerung des bestehenden Zollvertrages erschien schon aus dem Grunde nicht annehmbar, da der Zolltarif einen integrirenden Bestandtheil

[439]) Die Antwort erfolgte am 11. Juli 1877.

der auf der Tagesordnung stehenden Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften bildete. Vielleicht war auch die Erwägung ausschlaggebend, daß der in Kraft stehende deutsche Tarif für die wichtigsten Gegenstände des österreichischen Exports keine oder nur geringe Zollsätze enthielt und ein vollständiger Umschwung des handelspolitischen Systems nicht in Sicht stehend angenommen wurde, und in dieser Ansicht mochte man bestärkt werden, als nach Ablehnung der Verlängerung des bestehenden Vertrages die deutsche Regierung dem Versuche, einer Verständigung die Hand zu bieten, durch Fortsetzung der Verhandlungen in Wien sich bereit gezeigt hatte.

Am 6. August trafen die deutschen Commissäre abermals in Wien ein. Daß Bismarck auf den Gang der Verhandlungen bedeutenden Einfluß nahm, obgleich er damals fern von den Geschäften in Varzin weilte, geht aus einer Weisung an den Botschafter in Wien, Grafen von Stolberg, vom 28. Juli 1878 hervor. Er halte, schrieb er, den gegenwärtigen Moment für außerordentlich ungünstig zum Abschlusse eines Tarifvertrages. Ein absolutes Veto wolle er nicht einlegen aus Rücksicht für die österreichische Regierung und auf diejenigen, deren Privatinteressen bei dem Fortfalle eines Tarifvertrages leiden würden, aber unter keinen Umständen sollten diesen Privatinteressen zu Liebe die allgemeinen Interessen der deutschen Nation geschädigt werden dürfen. Und am 3. August hatte er in einer Depesche an Stolberg geschrieben: Obschon der mitgetheilte Tarifentwurf im Wesentlichen als das Maximum der Concessionen anzusehen sei und diese Erklärung die Zweifel an dem Gelingen der Zollverhandlungen nicht zu beseitigen oder auch nur zu verringern vermocht habe, werde dem Wunsche der österreichischen Regierung zur Fortsetzung der commissarischen Verhandlungen in Wien Folge gegeben. Hatte man sich im April auf einen einfachen Gedankenaustausch über den Tarif beschränkt, so bildeten nun die Positionen desselben den Gegenstand der Verhandlung. Von deutscher Seite beharrte man im Wesentlichen auf den Zollsätzen des Vertrages vom Jahre 1868. Noch vor dem Wiederbeginne der Verhandlungen in den letzten Julitagen hatte der deutsche Botschafter dem Minister des Äußern die Entschließung seiner Regierung eröffnet: „Wenn nicht mindestens die Vortheile des im Jahre 1868 abgeschlossenen Handelsvertrages gewährt werden, biete der neue Tarifvertrag keine Aussichten. Die deutsche Regierung würde auch zu einer Verlängerung des alten Vertrages, eventuell auch zum Abschlusse eines Meistbegünstigungsvertrages geneigt sein, im letzteren Falle würde die Reichsregierung in eine Ver-

längerung des Zollcartells nicht willigen." [440]) Allein man erhob auch Forderungen, welche bei einigen Gegenständen weit unter den bisherigen Tarif herabgiengen. So waren im Handelsvertrage vom Jahre 1868 Farb- und Gärbstoffe nicht gebunden; man verlangte Zollfreiheit, ferner Ermäßigung der Zollsätze für Baumwollgarne bis Nr. 40, eine veränderte Klassification für Wollgarne, Ermäßigung für einfach gefärbte Garne auf 1 fl. 50 kr. statt bisher 12 fl.; Ermäßigung für bedruckte Baumwollgewebe von 80 fl. auf 50, 60 und 70 fl.; für Wollwaaren, nicht besonders benannte, statt 40 und 80 fl. bloß 30 und 60 fl.; für Wirkwaaren statt 80 fl. nur 30 und 70 fl., für Band-, Posamentier- und Knopfwaaren 60 statt 80 fl.; für feine Seidenwaaren 120 statt 160 fl., für gemeine Seidenwaaren 90 statt 120 fl.; für Papierwaaren 4 statt 12 fl., für Wachstuch 6 statt 10 fl., ferner Ermäßigung aller Eisen- und Eisenwaarenzölle auf den Stand der deutschen Zölle vom 1. Januar 1857, Zollfreiheit für Blei- und grobe Zinnwaaren, Herabsetzung des Zolles für Eisenbahnfahrzeuge auf 5% statt 10% ad valorem, Festsetzung der Maschinenzölle auf den Stand der deutschen Zölle vor 1. Januar 1877, Freigebung der Chemikalien u. s. w. Die österreichischen Anträge auf Zollfreiheit von Holz, Mehl, Getreide, Rohleinen u. s. w. wurden dahin beantwortet, daß Deutschland freie Hand zu behalten wünsche, bezüglich der verlangten Zollermäßigungen für Glas, Porzellan, Kleidungen, Wein wurde eine bestimmte Antwort nicht ertheilt.

Die Verhandlungen zogen sich hin. Indeß war man einander im Laufe der mehrwöchentlichen Besprechungen doch näher gekommen. Ende September holten die deutschen Commissarien neue Instructionen ein. Österreich brachte Anfangs October die äußersten Zugeständnisse, welche es Deutschland anbot, zur Kenntnis der betheiligten Kreise, erstrebte und erbat baldigsten Abschluß, da es sonst den autonomen Tarif den Gesetzgebungskörpern vorlegen müßte und ein Handelsvertrag sodann in Frage gestellt wäre. Für Wein in Fässern sollte sich Deutschland mit dem bisherigen Zoll von 8 Mark pro Zollcentner binden, wogegen Österreich 8 fl. für 100 Kilo zugestand; für Wollwaaren hatte man das bereits gemachte Zugeständnis, eine neue Zollposition mit 30 fl. für Artikel von 450—600 Gramm einzuschalten, erneuert; bei Seidenwaaren wollte man geringere Zollsätze für einige Artikel, für Hohlglas Zollfreiheit zugestehen; weißes Hohlglas, auch für Lampenbedeckungen, sollte anstatt 3 fl. mit 2 fl. unter der Be-

[440]) Note des Ministers des Äußern, 28. Juli 1877.

dingung gebunden werden, wenn von deutscher Seite die Zölle auf geschliffenes Glas von 8 Mark, für farbiges Glas von 12 auf 4 Mark herabgesetzt werden; für farbiges Porzellan wurde eine Ermäßigung von Deutschland auf 10 Mark gefordert; bei dem Viehzolle machte Österreich das Zugeständnis von 4 fl., für Kühe 1 fl. 50 kr., eventuell 1 fl., die anderen Positionen wie 1868, mit Ausnahme des Zolles auf Schweine, der mit 2 fl. festzustellen sei.[441])

Bestimmte Gegenanträge wurden von den deutschen Unterhändlern nicht gestellt. Als die erbetenen Weisungen von Berlin eingelangt waren, gaben dieselben am 22. October die Erklärung ab, daß die gemachten Propositionen, welche Österreich als das äußerste Maß der Zugeständnisse bezeichnet hatte, von deutscher Seite einer ernsten und sorgfältigen Erwägung unterzogen worden seien; die kaiserliche Regierung könne die Verantwortlichkeit für einen Vertrag nicht übernehmen, welcher wesentliche Verschlechterungen gegen den Vertrag von 1868 enthalte. Solche Verschlechterungen würden jedoch unzweifelhaft eintreten, wenn die kaiserliche deutsche Regierung einen neuen Handelsvertrag auf der von Österreich-Ungarn festgehaltenen Grundlage abschlösse. Ohne in das Detail der obwaltenden Differenzen einzugehen, dürfe darauf hingewiesen werden, daß den deutschen Anträgen zum Theil nicht, zum Theil nur in geringem Maße entsprochen wurde, während andererseits für Deutschland unannehmbare Forderungen aufrecht erhalten werden. Die deutsche Regierung habe sich hiernach zu ihrem Bedauern nicht in der Lage gesehen, die mehrerwähnten Propositionen als geeignete Grundlage zum Abschlusse eines neuen Vertrages anerkennen zu können. In Folge dieser Erklärung wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Der Plan der österreichischen Regierung, den neuen Handelsvertrag mit Deutschland gleichzeitig mit dem neuen Zolltarife einzuführen, war somit gescheitert; Ende 1877 erloschen die bestehenden Verträge, und da nicht zu erwarten war, daß bis dahin die Abmachungen zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung von den gesetzgebenden Körperschaften in Wien und Budapest zum Beschlusse erhoben werden dürften, mußten Vorkehrungen getroffen werden, um nicht den allgemeinen Zolltarif mit seinen höheren Sätzen zur Anwendung bringen zu müssen. Nach Abbruch der Verhandlungen brachte die deutsche Regierung eine zwölfmonatliche Verlängerung des Handelsvertrages in Vorschlag. Österreich lehnte ab, erklärte sich aber zum Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages mit Aufrecht-

[441]) Note an Andrassy, 6. October.

erhaltung des Veredlungsverkehres unter der Bedingung bereit, daß der Verkehr mit leinenen Garnen und mit roher gebleichter Leinwand unverändert bleibe, das Zollcartell fortgesetzt und vertragsmäßig festgestellt werde, während der Dauer des Vertrages der Verkehr über die beiderseitigen Grenzen in Getreide, Hülsenfrüchten, Sämereien und Ölsaaten, Mehl und Mahlproducten, Schlacht- und Zuchtvieh, Holz und Kohlen, Flachs, Hanf und Wolle, Haaren und Borsten, Fellen und Häuten mit keinen höheren als den vertragsmäßig in Kraft stehenden Zöllen belegt, respective zollfrei belassen werde. Diese Forderung der Zollfreiheit für viele wichtige Producte erschien der deutschen Regierung „anspruchsvoll", wogegen „die bisherige Haltung Österreichs eine billige und entgegenkommende zu nennen sein würde". Nach Ablehnung dieses Antrages schlug die österreichisch-ungarische Regierung im Dezember 1877 die Verlängerung des Zoll- und Handelsvertrages vom 9. März 1868 auf sechs Monate bis Ende Juni 1878 vor. Deutschland stimmte schließlich zu, der Handelsvertrag blieb bis Ende Juni in Kraft und wurde noch einmal im Juni 1878 bis Ende des Jahres verlängert. Die gekündigten Verträge mit Italien und Frankreich wurden gleichfalls auf ein halbes Jahr verlängert. Mit England war bereits am 28. Dezember 1876 ein Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen worden.

Am 10. November 1877 wurde der Entwurf eines Zolltarifes den gesetzgebenden Körpern in Wien und Budapest vorgelegt.

Der Zolltarif vom Jahre 1878 muß als ein maßvoller bezeichnet werden, wenn man auch manche Steigerung der Sätze bemängeln mag. Einige Erhöhungen wurden mit Rücksicht darauf vorgenommen, um bei künftigen Vertragsverhandlungen ein Compensationsobject zu haben. Allerdings muß auch festgehalten werden, daß die bisherigen in Silber entrichteten Zölle in Goldzölle umgewandelt wurden, wodurch schon eine beträchtliche Steigerung des Zolles eintrat. Die damals handelsfreiheitliche Richtung Ungarns hatte auf die Festsetzung der Zollsätze Einfluß. Die Zollfreiheit des Getreides blieb aufrecht erhalten; die freie Einfuhr von rumänischem Getreide war ohnehin durch die Handelsconvention vereinbart und es erschien als ein volkswirtschaftlicher Unsinn, Getreidezölle einzuführen, da Ungarn Getreide ausführte und, wie richtig bemerkt wurde, bei der Preisregulirung auf dem Weltmarkte eine große Rolle spielte, ja für die ungarische Mühlen- und Spiritusindustrie, welche in dem letzten Jahrzehnte sich in bedeutsamer Weise entwickelt hatte, wurde die Einfuhr von Getreide aus den Donaugebieten für nothwendig bezeichnet. Ungarn bezog auch russisches Getreide. Die Spiritusindustrie war auf fremden Mais an-

gewiesen, indem das Land diese Artikel nicht in genügender Menge erzeugt. Einige Zollsätze giengen unter den interimistischen Tarif vom Jahre 1865 herab, dessen höchster Zollsatz von 525 auf 300 fl. vom Zollcentner herabgemindert wurde.

Viele Tarifabtheilungen, darunter einige von Bedeutung, blieben unverändert; bei anderen trat eine Änderung im Texte des Zolltarifes ein durch das Bestreben nach einer besseren Classification. Zollerhöhungen zum Behufe eines größeren Schutzbedürfnisses wurden bei sieben Tarifabtheilungen vorgenommen; es waren folgende: Baumwollgarne, Wollgarne, Baumwollwaaren, Wollwaaren, Seidenwaaren, Leder und Lederwaaren, Wagen und Schlitten. Garne bis Nr. 12 englisch roh wurden von 8 fl. — bisher der einzige Zollsatz für rohe Garne — auf 6 fl. ermäßigt; Garne von Nr. 12—30 blieben unverändert, über Nr. 30 trat bei rohen Garnen eine Steigerung von 8 auf 12 fl. ein. Gefärbte Garne wurden von 12 fl. auf 16 fl. erhöht. Gegenüber manchen Forderungen industrieller Kreise waren die Vorschläge maßvoll.[442]) Maßgebend war die Thatsache, daß die Spinnerei in den mittleren Garnnummern zurückgegangen war. Bei Wollgarnen wurde der bisherige Zollsatz von 8 fl. für weiche Kammgarne verallgemeinert, nur harte Kammgarne wurden bei dem Satze von 1 fl. 50 kr. belassen; Rücksichten auf die Streichgarnspinnerei waren maßgebend. Bei Baumwollwaaren war bisher zwischen dichten und undichten unterschieden worden; von nun an sollte eine Dreitheilung eintreten: gemeine glatte, gemeine gemusterte, feine glatte oder gemusterte. Nach der Feinheit des verwebten Garnes und der Dichtigkeit des Gewebes wurde die Eintheilung vorgenommen, und als feine Gewebe wurden jene bezeichnet, welche bis einschließlich 38 Fäden auf 5 Millimeter im Quadrat zählen und von feineren Garnen als Nr. 50 erzeugt sind, dann alle jene Gewebe, welche ohne Unterschied der Garnnummern mehr als 38 Fäden auf 5 Millimeter im Quadrat zählen. Hiernach blieben die Zollsätze für die gröbsten Waarensorten in der bisherigen Höhe aufrechterhalten, während die anderen Kategorien eine Erhöhung erfuhren. Aber auch hier war die Steigerung, wenn man den Wert zur Grundlage nimmt, keine übertriebene. Während bisher der höchste Zollsatz seit 1870 120 fl. betrug, belief sich derselbe nunmehr auf

[442]) Der Zoll betrug für 100 Pfund bis 1845 15 fl. C.-M., wurde damals auf 10 fl. herabgemindert, vom 1. Februar 1852 8 fl., vom 1. Februar 1853 7 fl., vom 1. Januar 6 fl. im allgemeinen Tarife, 2 fl. 30 kr. in Folge des Februar-Vertrages. Eine Verallgemeinerung des Zollsatzes auf 4 fl. trat seit 1. Juli 1865 ein.

150 fl., was bei vielen Kategorien einem Wertzolle von 10—15% entsprach, wobei aber zur richtigen Würdigung der Regierungsvorlage im Auge behalten werden muß, daß ihre Anträge zum Theil bei der Berathung im Hause eine Erhöhung erfuhren. Die Klagen über Stagnation der Feinweberei im niederösterreichischen Kammerbezirke fanden Berücksichtigung. Auch bei den Wollwaaren trat eine neue Classification ein. An Stelle der bisherigen Unterscheidung in gewalkte und ungewalkte Waaren sollte das Gewicht der Waare nach Quadratmeter maßgebend sein, bei mehr als 600 Gramm 40 fl., von mehr als 450—600 Gramm 60 fl., von weniger als 450 Gramm 80 fl. für 100 Kilo der Zoll betragen. Der bisherige Zoll betrug seit der englischen Nachtragsconvention für gewalkte Gewebe 36 fl., für ungewalkte 70 fl. In Folge der neuen Classification wurden besonders die englischen Stoffe getroffen. Entsprochen wurde den Wünschen der Industriellen nicht, die eine Zweitheilung und höhere Zölle gewünscht hatten. Die übrigen Erhöhungen waren nicht bedeutend.

Das Scheitern der Vertragsverhandlungen mit dem deutschen Reiche, sowie der österreichische autonome Tarif vom Juni 1878 wurden verhängnisvoll für die mitteleuropäische Tarifpolitik. War auch die Abkehr von der bisherigen freihändlerischen Richtung von dem Fürsten Bismarck bereits früher geplant: nun war er durch keine Rücksicht mehr gebunden. Der Führer der deutschen Schutzzöllner, Freiherr von Varnbüler, hatte sich bereits in einer am 28. April 1877 im Reichstage gehaltenen Rede als einen principiellen Gegner eines Handelsvertrages erklärt, er habe die Überzeugung, daß man mit einer autonomen Zolltarifsgesetzgebung, dictirt durch einen gesunden Egoismus, viel weiter komme in Betreff von Concessionen von anderen Staaten als durch Unterhandlungen, sei es in Wien oder Paris. Der Centralverband der deutschen Industriellen war mit einem vollständig ausgearbeiteten Entwurfe eines allgemeinen autonomen Tarifes für das deutsche Reich hervorgetreten (Dezember 1877). Im October 1878 vereinigten sich 204 Reichstagsabgeordnete zur Feststellung eines Programmes, worin Reform des deutschen Zolltarifes gefordert wurde, „weil die Handelspolitik der meisten umgebenden Länder, die Mängel des gegenwärtigen Tarifes und die derzeitige gewerbliche und industrielle Krisis diese Reform geböten". Die beiden conservativen Parteien und das Centrum bildeten das Hauptcontingent der Vereinigung, welche entschieden den Schutzzoll befürwortete und von demselben Abhilfe aller Gebreste des wirtschaftlichen Lebens erwartete. Ein Schutzzollsystem, so lautete das merkwürdige Programm, welches den Verkehr mit fremden Nationen regelt,

eine Einfuhr über den Bedarf verhindert, den Geldumlauf erhöht oder mindestens festhält, keine andere Steigerung der Preise zuläßt als eine solche, welche aus der Erhöhung des Geldumlaufes entspringt, — ein solches System würde dem gegenseitigen Freihandel vorzuziehen sein. Und man mag dieser Auffassung zustimmen, wenn es überhaupt einer Regierung gelingen könnte, eine Vorsehung im Kleinen zu spielen. Einige Wochen später, am 12. November 1878, regte der Kanzler beim Bundesrathe eine Revision des allgemeinen Zolltarifes an. In erster Linie wurde allerdings auf die finanzielle Lage des Reiches hingewiesen, welche Vermehrung der Reichseinnahmen heische, außerdem aber erfordere die derzeitige Lage der deutschen Industrie, sowie das mit Ablauf der Handelsverträge in den großen Nachbarstaaten und in Amerika zu Tage getretene Bestreben nach Erhöhung des Schutzes der einheimischen Production gegen die Mitbewerbung des Auslandes eine eingehende Untersuchung der Frage, ob nicht auch den vaterländischen Erzeugnissen in erhöhterem Maße die Versorgung des deutschen Marktes vorzubehalten und dadurch auf die Vermehrung der inländischen Production hinzuwirken sei. Nachdem der Bundesrath den Beschluß zur Einsetzung einer Commission behufs Revision des Zolltarifes gefaßt hatte, entwickelte Fürst Bismarck in einem Schreiben vom 15. Dezember 1878 sein zoll- und steuerpolitisches Reformprogramm. Auf größere Einnahmen wird auch hier noch das Hauptgewicht gelegt. In erster Linie stehe das Interesse der finanziellen Reform, Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reiches. Zur Verwirklichung dieses in's Auge gefaßten Zieles sollte auch die Tarifrevision dienen, und nicht bloß einzelne Artikel mit höheren Zöllen belegt, sondern zu dem Principe der Zollpflichtigkeit aller über die Grenze eingehenden Gegenstände, welche in der preußischen Zollgesetzgebung in den Jahren 1818—1865 in Kraft stand, zurückgekehrt werden. Die Einfuhr aller ausländischen Waaren, die für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe ausgenommen, sollte ausnahmslos mit einem fünf- bis zehnprocentigen Zolle belegt werden. Der Rückkehr zum Grundsatze der allgemeinen Zollpflicht entspreche auch die jetzige Lage der handelspolitischen Verhältnisse. Nachdem der Versuch, mit Österreich einen neuen Tarifvertrag zu vereinbaren, beziehungsweise den bisherigen zu prolongiren, gescheitert, sei das deutsche Reich in das Recht selbstständiger Gestaltung des Zolltarifes wieder eingetreten und könne bei der Revision desselben nur das eigene Interesse maßgebend sein. Der Kanzler befand sich in der glücklichen Lage, auf die vollendete Thatsache hinweisen zu können, daß die

Verhandlungen mit Österreich ergebnislos verlaufen seien und Österreich einen neuen Tarif in Kraft gesetzt habe; daß er keinen kleinen Theil der Schuld trug, daß ein Tarifvertrag mit dem Nachbarstaate nicht zu Stande gekommen war, wurde natürlich verschwiegen. Während der ersten Verhandlungen in Wien im Sommer 1877 erhielt ich persönlich von einem befreundeten und unterrichteten Mitgliede des Bundesrathes die Nachricht, daß Fürst Bismarck einen Tarifvertrag eigentlich nicht wolle und Österreich nur durch weitgehende Nachgiebigkeit die in Berlin vorhandene Strömung nach autonomer Zollpolitik hindern könne.

Groß war der Jubel in den Kreisen der Schutzzöllner, welche bisher vergebens gegen zollpolitische Maßnahmen angekämpft hatten. Der mächtige deutsche Staatsmann zeigte sich entschlossen, ihre Bestrebungen zu unterstützen, indem er die Ansicht vertrat, daß die deutsche Industrie für den deutschen Markt das erste und natürlichste Anrecht besitze.[443]) Auch die Vertreter der Landwirtschaft erhielten Zusicherungen mit der Aufforderung, bei den Wahlen zum Landtage und zum Reichstage für Männer zu stimmen, welche Interesse und Verständnis für die Landwirtschaft haben und bethätigen.

Am Schlusse des Jahres wurden von Deutschland die Handelsverträge mit Belgien und der Schweiz gekündigt. Die Thronrede vom 12. Februar 1879 kündigte den Umschwung in der deutschen Zollpolitik an. Der deutsche Markt sollte wenigstens der nationalen Production insoweit erhalten werden, als dies mit den Gesammtinteressen verträglich sei, die Zollgesetzgebung demnach den bewährten Grundsätzen wieder näher treten, auf welchen die gedeihliche Wirksamkeit des Zollvereins fast ein halbes Jahrhundert beruht hatte und die seit dem Jahre 1865 in wesentlichen Theilen verlassen worden seien. Einige Monate später, am 15. Juli 1879, erhielt der neue deutsche Tarif Gesetzeskraft.

Die österreichischen Handelspolitiker hatten die freihändlerische Richtung, welche das deutsche Reich bisher eingeschlagen, für eine dauernde gehalten und gewähnt, daß ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland hinreichen dürfte, um Österreichs Absatz mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Daß der Nachbarstaat, mit dem sich in den letzten Jahrzehnten ein reger Verkehr entwickelt hatte, die Agrarzölle wieder einführen würde, wurde von den maßgebenden Persönlich-

---

[443]) Schreiben an den Vorstand des Verbandes der Lederindustriellen, 19. Dezember 1878.

keiten des österreichischen und ungarischen Handelsamtes nicht geahnt. Das Unerwartete und Nichtgeglaubte war nun Thatsache, die auf Österreich nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Bei dem Abschlusse des Handelsvertrages vom 16. Dezember 1878 mit Deutschland hatte man noch nicht die Hoffnung aufgegeben, daß es gelingen könnte, innerhalb eines Jahres das handelspolitische Verhältnis der beiden Staaten zu einander endgiltig zu ordnen. Das Provisorium entbehrte der üblichen Clausel, vermöge welcher Verträge, soferne sie nicht von einem der beiden vertragschließenden Theile gekündigt werden, von selbst auf einem weiteren Zeitraum sich erstrecken. Wie es scheint, scheiterte die Aufnahme einer derartigen Bestimmung an dem Widerstande der preußischen Regierung; das provisorische Übereinkommen mußte daher in den nächsten Jahren wiederholt verlängert werden. In den Kreisen der österreichischen Regierung zeigte man sich auch zu einem dauerhaften Übereinkommen mit dem Nachbarstaate um so geneigter, als nach Erlaß des deutschen Zolltarifes vom 15. Juli 1879 der Umschwung sich überblicken ließ, der sich in der Zollgesetzgebung des deutschen Reiches vollzogen hatte, und sowohl in Budapest als auch in Wien lebhaft gewünscht wurde, den Export österreichischer Rohproducte und Industrieartikel durch vertragsmäßige Abmachungen zu erleichtern. Im Herbste 1879 begaben sich Vertreter der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Berlin, nachdem auch die deutsche Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Anknüpfung neuer Verhandlungen erklärt hatte. Die vom 15. bis 25. November stattgefundenen Conferenzen „führten zunächst zur übereinstimmenden Anerkennung, daß ein Handels- und Zollvertrag mit der wechselseitigen Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Zollsätze in Bezug auf die im beiderseitigen Export wichtigen Waarengattungen geeignet sei, dem Verkehre die nothwendigen Garantien der Stabilität und Sicherheit zu gewähren". Über einen Gedankenaustausch kamen jedoch die Besprechungen nicht hinaus. Deutschland erstrebte einen Vertrag auf längere Zeit, mit Anschluß an die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages vom 16. Dezember 1878, jedoch mit Ausschluß der bisherigen Vereinbarung über Rohleinen und des Verbotes der Waarenpfändung, endlich Bindung der beiderseitigen autonomen Tarife; von österreichischer Seite wurde eine Herabsetzung einiger Zollsätze des deutschen Tarifes in Antrag gebracht und von den deutschen Commissarien ad referendum genommen, gleichzeitig wünschte Österreich, daß die deutsche Regierung ihre etwaigen Forderungen bekannt geben möge. Fürst Bismarck sprach sich damals in einem vertraulichen

Erlasse an den Staatsminister Hofmann dahin aus, „daß es nicht thunlich sein werde, den noch nicht in Kraft getretenen neuen Tarif schon jetzt zu Gunsten Österreich-Ungarns herunterzusetzen". Nur die Zusicherung könne man in Aussicht stellen, den Tarif Österreich-Ungarn gegenüber nicht zu erhöhen und die Freiheit des Transites beibehalten zu wollen. Schon damals trug sich Fürst Bismarck mit dem Gedanken, die Zölle auf Bodenproducte zu erhöhen und Österreich-Ungarn sollte darüber nicht im Unklaren gelassen werden, daß Erhöhungen der österreichischen Zölle auf deutsche Industrieerzeugnisse mit Erhöhung der Zölle auf österreichisch-ungarische Bodenproducte beantwortet werden müßten. Fürst Bismarck hielt es als nicht wahrscheinlich, daß ein für Deutschland annehmbarer Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn zu Stande komme, erst dann werde dazu Aussicht vorhanden sein, wenn die Nachbarn längere Zeit hindurch gesehen haben werden, daß Deutschland auf dem mit der bisherigen Tarifgesetzgebung betretenen Wege fest beharre und vorwärtsgehe. Und einige Wochen später betonte er, daß das Festhalten an der inaugurirten Tarifpolitik für ihn eine Cabinetsfrage bleibe. „Die politischen Beziehungen zu Österreich bringen es nicht mit sich, die Freundschaft, welche beide Staaten miteinander verbinde, durch Concessionen auf Kosten deutscher Producenten zu erkaufen." Der Kanzler drang damals mit seinen Weisungen durch. Eine Abmachung wurde in Berlin nicht erzielt, der am 31. Dezember 1879 für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1880 abgeschlossene Handelsvertrag kam auf schriftlichem Wege zu Stande.

Da Deutschland den Rohleinenverkehr nicht mehr zugestehen wollte, entfiel auch der seit mehr als einem Jahrhundert unter den mannigfachsten Wechselfällen bestandene Veredlungsverkehr. 82) Durch Verordnung der Regierungen Österreichs und Ungarns, wozu die gesetzliche Ermächtigung ertheilt worden war, wurde verfügt, daß Gewebe, welche zum Färben oder Bedrucken im Veredlungsverkehre ausgeführt und gefärbt oder bedruckt wieder eingeführt werden, vom 16. Februar bis 30. Juni 1880 einen Zoll von 14 Goldgulden zu entrichten haben. Eine Verordnung vom 16. Juni 1880 bestimmte auch für gebleichte Waaren einen Zoll von 4 fl. Und da auch bei den Verhandlungen mit Deutschland im Jahre 1881 eine Einigung nicht erzielt wurde, zumeist aus dem Grunde, weil man in Berlin den aufgehobenen freien Verkehr mit Leinen nicht wieder gestatten wollte, verlängerten die Regierungen zu Wien und Pest die erlassenen Verordnungen bis Ende 1882; am ersten Tage des Jahres 1883 hörte der Veredlungsverkehr gänzlich auf.

Über den Gang der im Jahre 1880 stattgefundenen Verhandlungen sind bisher nur spärliche Angaben in die Öffentlichkeit gedrungen. Österreich erhielt auf die im November gemachten Vorschläge erst Mitte Februar 1880 Antwort.[444]) Die beantragten Herabsetzungen und Änderungen des Zolltarifes erklärte die deutsche Regierung nicht zugestehen zu können, sie sei jedoch bereit, den deutschen Zolltarif in seiner Gesammtheit oder in dem gewünschten Umfange vertragsmäßig zu binden, soferne Österreich entsprechende Zugeständnisse mache. Eine wichtige Frage, welche in Berlin im November von Österreich angeregt wurde, die Sicherung des Viehexportes, war in dieser Kundgebung der deutschen Regierung mit Stillschweigen übergangen, dagegen waren jene Positionen des österreichisch-ungarischen Tarifes bezeichnet, deren Bindung im gesammten Umfange gefordert wurde: Textilindustrie, Eisen und unedle Metalle, Glas, Thon, Papiere, Leder, Kautschuk, Kurzwaaren, Chemikalien.

Das österreichische Handelsamt, mit dessen Leitung Baron Korb betraut war, hielt den österreichischen Tarif in seiner damaligen Gestalt nicht als geeignet, mit Deutschland in seiner Totalität gebunden zu werden, und für nothwendig, zuerst eine Revision desselben eintreten zu lassen, aus Rücksichten der Schutzbedürftigkeit der Industrie, aus finanziellen und zollpolitischen Erwägungen. Erst nach erfolgter Revision des Tarifes werde es möglich sein, über die Bindung Deutschland gegenüber schlüssig zu werden. 83) An dieser Ansicht wurde auch später festgehalten, nachdem die deutsche Regierung Ende Mai 1880 in Folge einer von der Wiener Handelskammer auf Erhöhung der Zölle abzielenden Kundgebung, namentlich hinsichtlich der Positionen Eisen und Stahl die Erklärung in Wien abgeben ließ, daß etwaige Erhöhungen das Zustandekommen eines Handelsvertrages zu erschweren und ganz in Frage zu stellen geeignet seien, nachdem die Bindung des Status quo für die deutsche Regierung im Großen und Ganzen die Voraussetzung des Eintrittes in definitive Vertragsverhandlungen bilde.

Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen in Wien und Budapest verzögerten die Beantwortung der deutschen Anträge und erst im Januar 1881 wurde eine Einigung erzielt. Einflußreiche Stimmen wiesen auf die Ersprießlichkeit von Abmachungen auf Grundlage der deutschen Anträge hin. „Ich glaube nach wie vor," heißt es in einer Note des Ministeriums des Äußern vom 4. August 1880, „daß der Abschluß eines definitiven, zugleich Tarifabmachungen umfassenden Vertrages im eigenen Interesse der Monarchie

[444]) Note der deutschen Regierung vom 15. Februar 1880.

höchst wünschenswert, ja nothwendig erscheine, und zwar nicht bloß deshalb, weil wir uns allein auf diesem Wege gegen weitere autonome deutsche Zollerhöhungen zu schützen und zugleich die angestrebten Concessionen für den Viehtransport und die Eisenbahntarife zu sichern vermögen, sondern auch, weil wir kaum anders als durch die Verhandlung mit Deutschland zu jenen Verbesserungen unseres Tarifes gelangen können, die sich nach den gemachten Erfahrungen als nothwendig herausstellen, um die Folgen der neuen deutschen Zollpolitik zu paralysiren."

Der österreichische im Januar 1881 gemachte Gegenantrag bezeichnete einige Artikel, zu deren Bindung man bereit war. Am 4. März 1881 erfolgte die deutsche Antwort. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Berlin führte zu keinem Ergebnisse, da die deutsche Regierung am 9. Mai die Erklärung abgab, auf einen Vertrag, wodurch das deutsche Reich in seinen wesentlichen Positionen gebunden und damit die Weiterentwicklung des Tarifes gehindert werde, nicht eingehen zu können. Am 23. Mai 1881 kam sodann der Meistbegünstigungsvertrag zu Stande. Die Bedeutung dieses Vertrages beruht im Wesentlichen auf Beibehaltung des Zollcartells und auf einigen Erleichterungen im Grenzverkehre mit Vieh, indem die Zahl des Nutz- und Zugviehes, welches einzelne Wirtschaftsbesitzer Deutschlands im Grenzverkehre beziehen können, von 6 auf 12 Stücke erhöht, und die Confinirung derselben auf 45 Tage festgestellt wurde, während der autonome deutsche Tarif 60 Tage vorschreibt.

Zu einem Ende 1882, nachdem die Zollnovelle in Österreich Gesetzeskraft erhalten hatte, mitgetheilten Promemoria der deutschen Regierung wurde ein engeres handelspolitisches Verhältnis Deutschlands und Österreichs angeregt und die Bindung der deutschen Zölle für Weizen, Roggen, Hafer, Holz, Schweine, Pferde, Mais und Gerste, sowie die Erhöhung derselben dritten, selbst meistbegünstigten Staaten gegenüber angeboten, dagegen wurde gefordert, daß Österreich eine Reihe von Industrieartikeln, Eisen- und Eisenwaaren, Maschinen, Leder und Lederwaaren, Kautschuk, Baumwolle, Glas, Thon, Papier und Papierwaaren, Stearinsäure, Lackfirniß, Hopfen, Kaffeesurrogate auf das Ausmaß von 1878 zurückführe. Der damalige Handelsminister Pino sprach sich entschieden dagegen aus. Eine Art Zollunion wurde später von der ungarischen Regierung auf Grundlage eines höheren Außentarifes und eines differentiell begünstigten Zwischenzolltarifes in Antrag gebracht.[445]) Eine günstigere Behandlung der

[445]) Vergl. Matlekovits, Die Zollpolitik seit 1868, S. 101. Eine hierauf bezügliche Denkschrift wurde der deutschen Regierung am 29. März 1883 übermittelt.

agricolen Erzeugnisse lag diesem Bestreben zu Grunde. Auch wurde dieser Gedanke, wie es scheint, in den Besprechungen zwischen Kalnoky und Bismarck erörtert. Soweit der Inhalt bekannt ist, verhielt der Kanzler sich ablehnend. Er habe nicht die Absicht, so äußerte sich Bismarck im Sommer 1885, von den Agrarzöllen abzugehen, einmal, weil er dieselben nach seiner Überzeugung im Interesse seines Landes für richtig erkenne, auch könne Deutschland auf die finanziellen Vortheile für den Staatsschatz nicht verzichten, endlich weil die Regierungsmajorität im deutschen Reichstage in der Schutzzollpolitik einen Hauptpunkt seines Programmes erblicke; er werde erst die praktischen Ergebnisse der neuen Zollerhöhung abwarten. Den von Österreich in Anregung gebrachten Zollunionsgedanken hielt Bismarck schon mit Rücksicht auf Frankreich für nicht durchführbar.

Durch das am 8. Dezember 1887 abgeschlossene Übereinkommen wurde der Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 einfach verlängert. Bereits im Frühjahre 1886 hatte Österreich bei der deutschen Regierung Schritte gethan und die Bereitwilligkeit erklärt, für die neue Vereinbarung eine breitere Basis in Aussicht zu nehmen, deutscherseits wurde jedoch der Zeitpunkt nicht für geeignet erachtet. Die Verlängerung des Handelsvertrages wurde bis zum 30. Juni 1888 vereinbart, gleichzeitig aber die weitergehende Bestimmung getroffen, im Falle daß vor dem 15. Februar 1888 keine Kündigung erfolge, der Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben werde, in Kraft bleibe. Hierdurch ist der neue Vertrag an keine bestimmte Dauer geknüpft. 84)

Stabilität der Zölle, daher autonomer Tarif, so lautete der Schlachtruf, der zur Umkehr der Jahrzehnte lang befolgten Zollpolitik geführt hatte. Die Erklärungen des Handelsministers bei Votirung des Tarifes im Jahre 1878 ließen der Auffassung Raum, daß die für die Industrie in Anspruch genommenen Zollerhöhungen genügenden Schutz boten, um so mehr, da, wie bereits erwähnt, die Zölle künftighin in Gold entrichtet werden sollten, was für alle Waaren eine Erhöhung um mehr als 15% bedeutete. Nach kaum vier Jahren wurde die erste verbesserte Auflage des autonomen Tarifes für nothwendig gehalten. Wie es in den Motiven der Regierung heißt, reichten drei Jahre immerhin aus, um über den Effect des Zolltarifes vom 27. Juni 1878 auf wirtschaftlichem Gebiete und in finanzieller Beziehung Erfahrungen zu sammeln. Eine neue Theorie wurde nun aufgetischt. Der autonome Tarif in seiner ersten Fassung konnte nur als Minimaltarif gelten, eine Ansicht, die fast einem Tadel gleichkam. Der

Tarif vom 27. Juni 1878 hatte nach der nunmehrigen Behauptung der Regierung seine beiden Zwecke, „die vermehrte Sicherung des inländischen Marktes und die Erhaltung des Status quo auf fremden Märkten" nicht erreicht, und zwar, weil „die Erhöhungen zu wenig zahlreich und nicht nachhaltig genug waren". Daß der innere Markt durch Zollsteigerung dem fremden abgerungen werden mag, ist einleuchtend, wie aber der auswärtige Markt durch dieses Mittel einer Industrie gesichert werden könne, ist schwer einzusehen. Nachdem nun die fremden Märkte sich nach und nach verschlossen, sollte durch einen neuen Tarif die Sicherung des heimischen Marktes angestrebt werden. „Man stehe wieder dort," setzte die Regierung auseinander, „wo man 1878 stand, nämlich vor der Nothwendigkeit, den Tarif wirklich autonom zu revidiren, nur habe sich die Situation wesentlich geklärt: die Hoffnung, durch Rücksichtnahme auf das Ausland dasselbe zur freiwilligen Schonung österreichischer Interessen veranlassen zu können, sei beseitigt und man habe nachzuholen, was man 1878 unterlassen zu müssen glaubte." Eine gewiß feine Unterscheidung zwischen einem autonomen Tarif, wie der vom Jahre 1878, und einem wirklich autonomen, wie der nunmehr zu erlassende. Die Regierung hob hervor, daß sie zwar noch immer den Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland nicht aus dem Auge verloren habe, aber eine vertragsmäßige Herabsetzung der deutschen Zölle auf das alte Niveau sei zunächst nicht zu erlangen und am wenigsten so lange, als Österreich einen Tarif besitze, für dessen Abänderung äquivalente Opfer zu bringen das Ausland kein lebhaftes Interesse haben könne. Durch die That müsse bewiesen werden, daß die Interessen der beiden Reichshälften sich zu einem kräftigen solidarischen Auftreten zur Wahrung des eigenen Marktes vereinigen lassen, das Zustandekommen einer Tarifrevision sei deshalb von der größten Tragweite für die handelspolitische Machtstellung überhaupt.

Selten ist eine wichtige, einschneidende Vorlage mit derartigem Phrasengeklingel verbrämt worden. Mannigfache Ursachen haben bei der Ausarbeitung mitgewirkt. Bereits 1875 berichtete der englische Consul in Budapest von einer agrarischen Strömung. Seit dem Erlasse des deutschen Zolltarifes im Jahre 1879 forderte Ungarn Einführung von Agrarzöllen, denn jenseits der Leitha hatte sich ein Umschwung in den bisher herrschenden handelspolitischen Ansichten vollzogen. Als Agriculturland freihändlerisch gesinnt, hatten Regierung und Parlament sich stets gegen eine bedeutende Steigerung der Industriezölle ausgesprochen. Im Jahre 1868 hatte sich das ungarische Ministerium gegen den damals von österreichischer Seite

geplanten Tarif erklärt und zehn Jahre später hatten die von dem österreichischen Reichsrathe vorgenommenen Erhöhungen einiger Zollsätze auf Baumwoll- und Schafwollwaaren lange Verhandlungen zur Folge gehabt, welche die neue auf zehn Jahre zu schließende Vereinbarung zwischen den beiden Reichshälften zum Scheitern zu bringen drohten. Mühselig war endlich die Abmachung zu Stande gekommen. Seither war die agrarische Richtung auch in Ungarn zum Durchbruche gelangt. Am 18. October 1879 beantragte die ungarische Regierung eine Tarifrevision, vornehmlich für Mehl einen Zoll von 1 fl. und für Sohlleder 10 fl.; bezüglich des Mehlzolles sollte das Gesetz noch vor 1880 durchgebracht werden; Korb erklärte eine Partialrevision für unthunlich und im Reichsrathe nicht durchbringbar, zu einer Gesammtrevision sei er bereit.[446])

Durch Gesetz vom 21. Juni 1881 war im deutschen Reiche der Zoll auf Mehl erhöht worden, wodurch die Ausfuhr ungarischer Produkte belastet wurde. Die erneuerte Forderung Ungarns war dem österreichischen Finanzminister nunmehr nicht unwillkommen, denn nur dadurch war es möglich, die durch die Lage der Finanzen längst angestrebte Steigerung der Finanzzölle auf Kaffee und Petroleum abermals vor die parlamentarischen Körperschaften zu bringen, da im Jahre 1878 die Anträge der Regierung abgelehnt worden waren. Natürlich mußte auch gleichzeitig eine Steigerung der Industriezölle in Betracht gezogen werden, um dem österreichischen Reichsrathe die Annahme der gesammten Vorlage zu erleichtern.

Die am 3. März 1882 im Zollausschusse vom Handelsminister abgegebene Erklärung beleuchtete den Charakter und die Bedeutung der Vorlage. Fast alle bei der Revision des Jahres 1878 unerfüllbar gewesenen und nach der deutschen Zolltarifreform von 1879 neu zu Tage getretenen berechtigten Forderungen der österreichischen Gewerbetreibenden und Landwirte wurden hiernach thatsächlich befriedigt. Diese Forderungen waren nach der Ansicht des Handelsministers folgende: Die wirklich autonome Gestaltung des Zolltarifes ohne freiwillige Concessionen an das Ausland, bezüglich der Höhe der Zölle durchschnittlich die Parität mit Deutschland, endlich eine gerechte Berücksichtigung der durch die deutschen Zollsätze bedrohten landwirtschaftlichen Interessen. Darüber befragt, welche Haltung die Regierung bezüglich künftig abzuschließender Handelsverträge einzunehmen gedenke, sprach sich der Handelsminister dahin aus, daß die Monarchie

[446]) Vergl. dagegen die Behauptung von Matlekovits in seinem jüngst erschienenen Werke, S. 83.

nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifes dem Auslande gegenüber viel kräftiger gegenüberstehe und mit mehr Nachdruck ihre Interessen werde wahrnehmen können. Nachdem diese Interessen nicht nur hinsichtlich der landwirtschaftlichen Producte, sondern auch vieler Industrieerzeugnisse auf den Export gerichtet seien und die Industrien hoffentlich mit Hilfe des neuen Tarifes noch exportfähiger werden können, so dürfe die Regierung der Vertragspolitik in der Zukunft nicht aus dem Wege gehen.

Der Tarif enthielt nach dem deutschen und französischen Vorbilde Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse. In dem Tarife vom Jahre 1878 war die bis dahin an den Grenzen Deutschlands, Rumäniens und theilweise Italiens geltende Zollfreiheit auf alle Grenzen ausgedehnt worden. Da die Bodenproduction der Monarchie, heißt es in der damaligen Begründung, in der Regel Überschüsse für den Export abgibt, und das Interesse der hochentwickelten Mühlenindustrie jede Erleichterung im Bezuge der Rohstoffe gebietet, so ist diese Maßregel, abgesehen von principiellen Gründen, durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Monarchie gerechtfertigt. Nun rechtfertigte auch die ungarische Regierung die Einführung von Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, war ja doch von ihr der Antrag auf Mehlzölle ausgegangen.

Die bisher freihändlerischen Ansichten in Ungarn hatten sich verflüchtigt. Seit Frankreich seinen Zolltarif im schutzzöllnerischen Sinne umarbeite, heißt es in der Begründung der ungarischen Regierung, Rußland seine Zollsätze immer mehr erhöhe und eine Industrie schaffe, mit der die Concurrenz zu bestehen schwer sei, seitdem Amerika die Weltmärkte mit seinen Producten überschwemme, seit dieser Zeit sei es angezeigt, den Zolltarif vom Jahre 1878 umzuarbeiten, daß wenigstens das gemeinsame Zollgebiet für österreichische Waaren als Markt gesichert werde. Durch die Einführung von Agrarzöllen erwartete man in Ungarn, daß das ausländische Getreide um den Zoll theurer sein werde, obgleich die Zolllisten ergaben, daß, abgesehen von den Grenzgebieten, Getreide nur in Zeiten der Noth eingeführt wurde. Auch sollte dadurch die Überfluthung der Märkte mit russischem und amerikanischem Getreide abgewehrt werden, obgleich bisher die Einfuhr amerikanischer Erzeugnisse nicht nachweisbar war und aus Rußland zumeist Roggen eingeführt wurde, welcher in Österreich nicht in genügender Menge erzeugt wird. Am sonderbarsten ist jedenfalls die Behauptung, „daß man gegen die allgemeine Richtung, welche die Handelspolitik der anderen westeuropäischen Staaten verfolgte, nicht isolirt kämpfen konnte, und auch auf die Verkehrtheiten derselben eingehen mußte", wollte man überhaupt in

dieses Gebiet wenigstens für die Zukunft noch maßgebend eingreifen.[447]) Eine solche Auffassung rechtfertigt die „Velleitäten des Agrarismus“ nur zu sehr, und die Gründe, welche die österreichischen Industriellen für eine Steigerung der Zölle in's Feld führten, sind jedenfalls begründeter als derartige fadenscheinige Argumente. Was die Industriezölle anbelangt, trat bei vielen Waaren eine Erhöhung ein, zum Theile ohne Noth. Manche Forderung der Schafwollindustrie wurde befriedigt; die Zölle auf Seidenwaaren, Leder und Lederwaaren wurden gesteigert, für Glaswaaren die deutschen Zölle normirt, die Zollsätze auf Eisen und Eisenwaaren, sowie auf Chemikalien erhöht. Eine der wichtigsten Änderungen des Zolltarifes war, daß der seit Maria Theresia stetig wiederkehrenden Forderung Triests Rechnung getragen wurde, durch differentielle Begünstigung des Seeverkehres für die Einfuhr von Cacaobohnen und Schalen, Kaffee und Thee, wodurch der Adriastadt in der That große Vortheile erwuchsen, indem seit dieser Zeit der bisher hauptsächlich über Bremen, Hamburg und auch Holland stattgefundene Import von Kaffee nach Triest geleitet wurde. 85)

Auch dieser Tarif reichte nach einigen Jahren nicht mehr aus. Am 25. Mai 1882 erhielt der zweite autonome Tarif, der „wirklich autonome“, Gesetzeskraft. Bereits am 8. März 1885 erfolgte eine neue Vorlage, die sich als „Abänderung“ des Gesetzes ankündigte. Die Tariferhöhungen in Deutschland waren verlockend. Diesmal waren es nicht so sehr Industrieartikel, welche nach der Begründung der Regierung einer Remedur bedurften, denn die Ausfuhr überstieg die Einfuhr, aber der Absatz landwirtschaftlicher Producte war durch die Zollgesetze Frankreichs und Deutschlands bedroht, und die daselbst ergriffenen oder erst bevorstehenden Zollmaßnahmen waren „ganz dazu angethan, das Gefüge unseres internationalen Güteraustausches in seinen Grundfesten zu erschüttern“. Die Furcht, daß die bisher bedeutende Ausfuhr österreichischer Erzeugnisse unter den Zollerhöhungen stark leiden dürfte, bemächtigte sich der Gemüther des Handelsamtes. Wohl war bisher eine Minderung nicht eingetreten, oder man besaß mindestens nicht den Beweis hierfür, da „statistische Daten über den Rückgang des Exports theils noch nicht erhältlich, theils wegen der Kürze der Zeit, seit welcher die Zollerhöhungen in Kraft stehen, noch nicht für die Zukunft maßgebend sind“, aber sie konnten prohibitiv wirken, wie z. B. die Zölle auf bearbeitetes Werkholz und Sägewaaren, Mehl und Malz in Deutschland, der Viehzoll in Frankreich. Demnach handelte es

[447]) Matlekovits, Die Zollpolitik seit 1868, S. 88.

sich um eine Remedur, im Interesse der Erhaltung der Rentabilität und Steuerkraft der Landwirtschaft mindestens den inländischen Markt der eigenen Erzeugung zu erhalten. Durch Zollerhöhungen allein, meinte man, sei jedoch nur wenig geholfen, da auch ohne Einfuhr ein Überschuß vorhanden sei. Bis zur Auffindung und Ausbeutung neuer Absatzwege im Auslande werde einer fortschreitenden Entwertung der verfügbaren Rohproducte nur dadurch begegnet werden können, daß die Aufnahmsfähigkeit der Consumenten landwirtschaftlicher Producte im Inlande möglichst zu steigern gesucht werde, daher müsse auch auf Hebung der industriellen und gewerblichen Production das Hauptaugenmerk gerichtet sein. Jeder Betrag — so ist es wörtlich in der Begründung der Regierungsvorlage zu lesen —, um den es gelänge, die Industrialeinfuhr von jährlich 246 Millionen Gulden zu restringiren und der heimischen Industrie in's Verdienen zu bringen, werde verfügbar, um den in seinem Absatz nach Außen bedrohten Überschuß land- und forstwirtschaftlicher Producte (109 Millionen pro Jahr) aufzusaugen und zu bezahlen. Es handle sich nicht um Vergeltung des durch die Zollpolitik des Auslandes zugefügten Schadens, sondern um die Ergreifung jener Zollmaßnahmen, welche das bedrohte Gleichgewicht der Handelsbilanz aufrecht erhalten können.[445])

Die Novelle kam im Hause nicht zur Berathung, da der Schluß des österreichischen Reichsrathes erfolgte und Neuwahlen ausgeschrieben werden mußten. Mittlerweile hatte sich die Regierung entschlossen, eine Umarbeitung vorzunehmen, um den im Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses ausgesprochenen Wünschen Rechnung tragen zu können und das neue Elaborat gleichzeitig mit der Vorlage über die Erneuerung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses den Vertretungskörpern vorzulegen. Die Zwischenzeit benutzten die Handelskammern über Aufforderung der Regierung zur Begutachtung der Novelle.

Die verschiedenen Gutachten der Kammern und anderer Corporationen über die von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen bieten in vielfacher Beziehung Interesse. Die Prager Kammer jubelte. Von jeher hatte sie erhöhtem Schutze das Wort geredet. Zu den ungünstigeren Bedingungen, unter denen die österreichische Industrie arbeite, kam nun auch ihrer Auffassung zufolge ein neues berücksichtigenswertes Moment hinzu: Die verkürzte Arbeitszeit und die Aufhebung der Sonntagsarbeit, eine Ansicht, durch welche die theoretische Begründung der Schutzzölle jedenfalls

[445]) Motivenbericht, X. Session, Nr. 105 der Beilagen.

bereichert wurde. Die Kammer betheuerte, weit entfernt zu sein, die Nothwendigkeit dieser socialen Reform zu bestreiten, aber sie glaubte, daraus das Recht deduciren zu müssen, daß die wirtschaftliche Lage der inländischen Production seit dem Erlasse der Zolltarife vom Jahre 1882 sich wesentlich verschlimmert habe, daß der Industrie ein intensiver Schutz dringend noththue, um wenigstens den eigenen Markt zu behaupten. Die Zollnovelle befriedigte die Kammer nicht. Der ganze Zolltarif sei zu reformiren, war ihre Ansicht, das Kleingewerbe zu berücksichtigen; die Zollerhöhung in den früheren Tarifen wäre unzulänglich. Auch die Budweiser Kammer forderte gründliche Revision des ganzen Zolltarifes; die Pilsener, in ihrer Majorität nunmehr czechisch, benutzte die Gelegenheit, um sich nicht nur gegen die Zollunion mit Deutschland, sondern auch gegen einen Handelsvertrag auszusprechen. Nicht alle Kammern theilten diese Ansichten. Mehrere sprachen sich gegen die fortwährenden Tarifänderungen aus. Die Wiener Handelskammer, obgleich in ihrer überwiegenden Majorität schutzzöllnerisch und früher einer autonomen Zollpolitik das Wort redend, erklärte sich zu wiederholten Malen gegen Zollerhöhungen und befürwortete Conventionaltarife zur Erhaltung und Erweiterung der auswärtigen Absatzgebiete.[449]) Die Troppauer Kammer fühlte sich verpflichtet, die Bemerkung zu machen, daß ein so häufiges Schwanken der Zollsätze, wie es durch die in den letzten Jahren wiederholt an dem Zolltarife vorgenommenen Änderungen bedingt wurde, für im hohen Grade nachtheilig für eine gesunde Fortentwickelung der heimischen Industrie und Handelsthätigkeit und daß es dringend zu wünschen wäre, die zollpolitischen Verhältnisse zwischen den Nachbarstaaten wieder auf eine solidere und stabilere Basis von Handelsverträgen zu stellen. Gleichzeitig aber glaubte die Troppauer Kammer weitgehende Anträge zur Verschärfung des Schutzes stellen zu müssen. Auch die Brünner Kammer bemerkte in ihrem mit großer Sorgfalt ausgearbeiteten Berichte, daß sie den großen Vortheil nicht verkenne, welchen die Vertragspolitik den contrahirenden Staaten dadurch sichere, daß sie stabile Verhältnisse schaffe. Die Linzer Kammer sagte: Industrie und Handel verlangen, sollen sie überhaupt prosperiren, daß die Zolltarife eine gewisse Dauerhaftigkeit haben und nicht fortwährend Revisionen und Änderungen unterzogen werden. In den Kreisen der Industriellen, welche Anfangs durch das in der österreichisch-ungarischen Monarchie platzgreifende Hochschutzsystem geblendet

[449]) Comité-Bericht, betreffend die Erneuerung der Handelsverträge mit Deutschland und Italien (1886).

waren, kam bereits die richtige Ansicht zum Durchbruche, daß auf diesem Wege das Heil nicht gefunden werden könne und daß eine gesunde Basis für die Zolltarife nur in dem Abschlusse von Handels- und Zollverträgen mit den entwickelten Nachbarstaaten geschaffen werden könne. Auch die Egerer Kammer sprach sich in diesem Sinne aus. Die Abschließung der Staaten durch Erhöhung der Zollsätze, meinte sie, habe im Allgemeinen keine günstigen Erfolge gehabt, im Gegentheil und namentlich in Österreich durch die trügerischen Hoffnungen, die die fortwährende Wandlung des Zolltarifes erregten, eine nicht gerechtfertigte Forcirung der alten Productionen und Anlage neuer Fabriken hervorgerufen, die in keinem Einklang zum Consum stehend eine schädliche Überproduction herbeiführten, welche auf Jahre hinaus die Geschäftslage zu einer trostlosen gestalte. Das allein als richtig proclamirte Princip einer autonomen Zollgesetzgebung hatte sich ihrer Meinung nach in Österreich nicht sehr bewährt. Es habe zwar manche neue Industrialien nach Österreich gebracht, aber auch weitgehenden Bestrebungen der Schutzzöllner Vorschub geleistet und den Zollkrieg begünstigt.

Die von den Kammern eingesendeten Gutachten hatten jedoch auf die neue Regierungsvorlage nur geringen Einfluß: die vorgebrachten Bedenken wurden in der Begründung derselben zu widerlegen gesucht. Die Forderung Ungarns nach Erhöhung der Getreidezölle hatte auch diesseits der Leitha Widerhall gefunden. Die Agrarier Galiziens befürworteten dieselbe im Gegensatze mit der bisherigen wiederholt vertretenen Ansicht, daß die freie Einfuhr von Getreide vortheilhaft sei. Die Hochschutzzöllner Österreichs, die sich bisher gegen jeden Getreidezoll ausgesprochen hatten, bewiesen nun die Solidarität der Interessen der Landwirtschaft mit jenen der Gewerbe und bezeichneten als die Aufgabe der Zollpolitik, „das Inland consumfähig zu machen“: „die Consumfähigkeit der im Reichsrathe vertretenen Länder gestatte noch eine weit über die ungarischen Überschüsse hinausgehende Steigerung, wenn Ungarn sich mit der diesseitigen Reichshälfte zu einer das Interesse der Gesammtmonarchie wahrenden Zollpolitik vereinige“, mit anderen Worten, wenn die Industriezölle eine entsprechende Erhöhung erfahren. Die österreichischen Industriellen bemühten sich bereits Bekehrte zu gewinnen.

Es würde die Grenzen dieser Arbeit überschreiten, die mannigfachen Zollerhöhungen und deren Begründung einzeln hervorzuheben, nur die wichtigsten Positionen sollen Erwähnung finden. Im Allgemeinen war der Grundsatz maßgebend, thunlichste Gleichstellung der Zollsätze mit jenen

Deutschlands zu bewerkstelligen. Die Zollsätze für Cerealien, Mehl und Mahlproducte wurden in der Höhe wie in Deutschland in Vorschlag gebracht. Die Erhöhungen in der Klasse Gemüse und Obst hatten den Charakter von Negociationszöllen, die mit Rücksicht auf den Ende 1887 erlöschenden Zollvertrag mit Italien vorgenommen wurden. Der Zoll auf Schlacht- und Zugvieh wurde nach dem Vorbilde Deutschlands erhöht, „um einen von den veterinär-polizeilichen Verhältnissen unabhängigen Schutz zu statuiren". Die Bienenzüchter wurden mit der Steigerung des Zollsatzes auf Honig erfreut, bei Wachs eine Unterscheidung zwischen rohem und präparirtem Wachs getroffen und für letzteres ein höherer Zollsatz normirt. Die Steigerung bei Sago und Teigwerk, Fleisch, Würsten und Käse wurde als Negociationsmittel und Luxussteuer bezeichnet! Die Chocolade-Fabrikanten sahen nicht alle Wünsche befriedigt, aber, wie die Regierung darlegte, bot die Steigerung auf 60 fl. einen genügenden, ja noch höheren Schutz, als ihn der deutsche Fabrikant genießt. Die Handelskammer in Graz hatte den Schutz der Farberden befürwortet; eine „Unterstützung" derselben wurde durch Erhöhung des Zollsatzes von 20 kr. auf 1 fl. beliebt. Bei Farbhölzern fanden die Anträge der Handelskammer von Laibach Berücksichtigung.

Die Steigerung der Garnzölle wurde mit der volkswirtschaftlichen Nothwendigkeit begründet, „die Spinnerei zollpolitisch nicht bloß als ein Hilfsgewerbe der Weberei zu behandeln und den Forderungen der letzteren unterzuordnen, sondern sie als eine selbstständige Großindustrie aufzufassen und auf Grund des für dieselbe nöthig erkannten Schutzzolles den Zolltarif für Gewebe aufzubauen". Den Berechnungen der Regierung zufolge war die Wertvermehrung durch die Spinner eine größere als jene durch die Weber. Die Zunahme der Spindelzahl seit 1876 hätte allerdings eine größere Schutzbedürftigkeit nicht rechtfertigen können. Dieselbe betrug 1876 1·57, 1880 1·684, 1882 1·799, 1884 2·077 Millionen Spindeln. Allein der im Jahre 1882 festgesetzte Zollsatz erschien nur für die Garnnummern bis 29 genügend. Mit dieser Behauptung der Regierung stimmten nun nicht sämmtliche Handelskammern überein. Die Wiener Handelskammer, durchaus nicht freihändlerisch gesinnt, aber stets besonnen und mäßig in ihren Forderungen, wies darauf hin, daß sich die Baumwollspinnerei von den Nummern 36—42 unter dem Tarife vom Jahre 1882 kräftig entwickelt habe und in ihr liege bereits der Schwerpunkt der österreichischen Spinner; nur einzelne Marken werden eingeführt, welche speciellen Zwecken dienen, würden aber auch bei einem höheren

Zolle importirt werden; für Gespinnste von Nummer 29—50 sei ein höherer Schutz nicht erforderlich. Auch die Egerer Kammer stellte sich auf Seite der Webeindustrie, welche ihrer Meinung nach eine größere Summe von Interessen darstelle. In Asch hatten die Industriellen erklärt, auf eine Erhöhung der Waarenzölle lieber ganz verzichten zu wollen, als eine Steigerung von Garnzöllen anzunehmen. Von freihändlerischen Regungen war die Kammer gewiß nicht erfüllt, wenn sie gegen die Spinner Front machte und mit Wärme für die Erleichterung der Halbfabrikate eintrat. Auch in Reichenberg sprachen sich die Vertreter der Halbwollenindustrie gegen die Erhöhung der Zölle auf einfache Baumwollgarne aus. Ihnen stimmten die Wirkwaarenerzeuger bei. Die Kammer dagegen wies darauf hin, daß das Interesse der inländischen Baumwollspinnerei durch die Tarifrevision im Jahre 1882 volle Berücksichtigung nicht gefunden habe. Auch die Brünner Kammer machte in ihrem wertvollen, mit vielen statistischen Daten ausgestatteten Berichte Bedenken gegen eine Steigerung der Zölle auf Baumwollgarne geltend. Die Regierung wurde durch diese Bemerkungen nicht anderen Sinnes. Im Jahre 1882 konnte ihrer Ansicht nach den principiell berechtigten Forderungen nach Erhöhung des Zolles für Garne von 36—42 und nach Schutz des Doublirens nicht Rechnung getragen werden, weil damals die Baumwollweberei durch Aufhebung des Appreturverfahrens in einer schwierigen Lage war und besondere Zölle für doublirte Garne die Lustres- und Orleansweber betroffen hätten, ohne daß es möglich gewesen wäre, eine Compensation durch Erhöhung des Zolles für die leichtesten Schafwollgewebe zu bieten. Nur in Einem Punkte modificirte die Regierung ihre Anträge vom Jahre 1885, Zwirne über Nr. 60 sollten nicht mehr geschützt werden, weil Zwirne so hoher Feinheit in Österreich nicht hergestellt werden und die exportirende Industrie der leichten gemischten Schafwollwaaren und der Halbseidengewebe dieselben unbedingt benöthige.

In Consequenz der Garnzollerhöhung, sowie mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit höheren Schutzes für das Bedrucken und Färben wurden die Sätze auf Webewaaren erhöht. Gestickte Baumwollwaaren und Spitzen erhielten einen höheren Zollsatz. Die Tendenz gieng dahin, der Stickerei, welche bisher nur im Lohne der Schweiz arbeitete, eine „feste Basis in der Beherrschung des eigenen Marktes zu gewinnen, um allmälig selbstständig zu werden". Dem Wunsche der Prager Handelskammer wurde durch Zollerhöhung auf Posamentier-, Band- und Wirkwaaren Rechnung getragen. Bemerkenswert ist das Gutachten der Wiener Kammer, welche die

Steigerung der Zölle auf Baumwollwaaren als zwecklos bezeichnet. Zeitweilig werden ihrer Darlegung zufolge Gewebe aus ganz feinen Garnnummern aus dem Auslande bezogen, jedoch nur dann, wenn die inländische Industrie nicht solche Qualitäten, als gebraucht werden, zu liefern vermag. Auch für gefärbte, mehrfärbig gewebte und bedruckte Waaren sei kein höherer Schutz erforderlich, weil die Fabriken in Österreich so concurrenzfähig seien, daß ein großer Theil derselben die Fabrikate in's Ausland versendet. Treffend bemerkte sie, die größte Leistungsfähigkeit wird es nicht verhindern, daß je nach der Mode und dem herrschenden Geschmacke gewisse Artikel auch dann eingeführt werden, wenn der Zoll noch einmal so groß sei.

Für Wollgarne war in dem ersten autonomen Tarife nur die Änderung eingetreten, daß Streichgarne mit dem Zolle von 8 fl. belegt wurden. Eine Erhöhung für weiche Kammgarne wurde aus dem Grunde nicht vorgenommen, weil mit Rücksicht auf den von Ungarn erhobenen Widerspruch eine Erhöhung des Zollsatzes auf leichte Wollwaaren nicht eintreten konnte. Erst als dieses Hindernis hinwegfiel, war man in der Lage, den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Wollindustrie entsprechen zu können. Derselbe Gesichtspunkt, welcher für die Steigerung des Zolles auf Baumwollgarne ausschlaggebend war, daß „der Arbeitswert der Spinner geschützt werden solle", kam auch bei Wollgarnen in Anwendung, sowie die Erwägung, daß die Wollspinnerei „vielfach das Product einer wichtigen inländischen Urproduction, der Schafzucht nämlich, verarbeite". Voller Zustimmung erfreuten sich die Anträge der Regierung nicht. Für die Forderung der Streichgarnspinnerei um Erhöhung des Zolles mochte sich die Brünner Kammer nicht „erwärmen", aber sie befürwortete einen mäßigen Zollschutz der Kammgarnspinnereien, wies aber zugleich auf die namhafte Belastung des Brünner Platzes durch die neuen Kammgarnzölle, namentlich für die gefärbten, bedruckten und gebleichten Garne hin und beantragte mit Rücksicht darauf, daß vorläufig und für die nächsten Jahre keine Aussicht vorhanden sei, daß die inländische Kammgarnspinnerei sich mit der Erzeugung dieser Gattung beschäftigen werde, die Beibehaltung der bisherigen Zölle. Die Egerer Kammer hob hervor, daß der Industriebezirk Asch-Eger nicht im Stande sei, mit seiner hochentwickelten Flanellfabrikation die Concurrenz der benachbarten sächsischen und bayerischen Industriebezirke Reichenbach und Hof auf dem Weltmarkte zu bestehen, weil Deutschland auf belgische Streichgarne nur die Hälfte des Zolles zu bezahlen habe, als Österreich. Die Weberei-Industrie werde daher durch den Streichgarnzoll geschädigt, aber der Zweck, die Streichgarnspinnerei im Inlande zu heben, doch nicht

erreicht und es werden belgische Garne nach wie vor in großer Menge eingeführt. Eine beträchtliche Erhöhung wurde den leichten Wollwaaren zu Theil und damit eine Forderung erfüllt, welche die Fabrikanten von Damenkleiderstoffen in Böhmen seit Jahren erhoben und auch bei einer Enquête im Zollausschusse im Jahre 1882 geltend gemacht hatten. Stoffe, wovon ein Quadratmeter weniger als 200 Gramm wiegt, wurden mit einem Zolle von 110 fl. belegt. Auch wurde der Zoll von 80 fl. auf 100 fl. für Sammte, Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren erhöht. Der höhere Zollschutz für Strumpfwaaren wurde „durch die im Anschlusse der Theorie Dr. Jäger's neu in Aufschwung gekommene Fabrikation wollener gewirkter Leibwäsche" gerechtfertigt. Shawls, Spitzen, Stickereien, Waaren mit Metallfäden, bisher mit 150 fl., wurden mit 200 fl. bedacht, der Zoll auf Filze, bisher 40 fl., auf 50 fl. erhöht.

Gegen die von der Regierung in Antrag gebrachte Erhöhung des Zolles für gefärbte Seide und Florettseide von 22 fl. auf 50 fl. sprach sich mit großer Entschiedenheit die Wiener Kammer aus, während dieselbe vom niederösterreichischen Gewerbevereine warm befürwortet wurde. Die Kammer erklärte den bisherigen Schutz von 12% für vollkommen hinreichend, und der Kammerpräsident, ein hervorragender Seidenfabrikant, hob in einem Separatvotum treffend hervor: „Die Ursache, warum die Schwarzfärberei noch nicht auf jener Stufe der Vollkommenheit stehe, wie in Frankreich und Deutschland, beruhe zum Theil in der Beschaffenheit des zum Färben verwendeten Wassers, zum Theil in dem Mangel der nothwendigen Maschinen und Einrichtungen, sowie in dem Mangel an billigen Farbmaterialien und Seife, es wäre daher weit eher am Platze, den Färbern die Zölle für die zur Ausübung ihres Gewerbes nöthigen Rohproducte und Chemikalien zu ermäßigen, aber insbesondere die hohe Verzehrungssteuer für Seife herabzusetzen." Gefärbte schwarze Seide könne im Inlande nicht in jener Vollkommenheit dargestellt werden, wie sie die Industrie benöthige.

Seit jeher haben die Tarifpositionen für Eisen und Eisenwaaren die heftigsten Debatten hervorgerufen. In dem Zolltarife vom Jahre 1882 wurde der Zollsatz für Eisen von 50 kr. auf 80 kr. erhöht. Die Rücksichtnahme auf die steierische Eisenindustrie war dabei ausschlaggebend, obgleich die Prager Kammer, die durchweg schutzzöllnerischen Tendenzen das Wort redete und mit dem neuen Zolltarife sich nicht einverstanden erklärte, sich mit Entschiedenheit dagegen aussprach, sowie auch die Maschinenfabrikanten Böhmens in einer Eingabe an die Regierung ausführlich begründeten, daß

eine Erhöhung des Roheisenzolles eine Preiserhöhung zur Folge haben werde, ohne aber die Roheiseneinfuhr zu hindern oder zu verringern, weil die österreichischen und speciell die böhmischen Eisengießereien für ausländisches, namentlich für schottisches und englisches Roheisen keinen gleichwertigen Ersatz im Inlande finden. Der damalige Regierungsantrag suchte wenigstens die Raffinirwerke zu befriedigen durch die Bestimmung, daß das minderwertige alte Eisen zum Satze von 50 kr. pro 100 Kilogramm aus dem Auslande gegen auf eine bestimmte Menge lautende Erlaubnis bezogen werden könne. Den Eisenwerken von Rothau und Neudeck, sowie einigen kleinen Werken in Schlesien wurde in der That diese Begünstigung gewährt, welche zu Beschwerden anderer Raffinirwerke Anlaß gab. In dem Zolltarif vom Jahre 1887 wurde nun Alteisen mit dem Roheisen im Zolle mit 80 kr. gleichgestellt. Der Montanverein heischte die Erhöhung auf 1 fl. 20 kr., während einige Kammern sich mit 1 fl. begnügen wollten, wogegen jedoch von den meisten Kammern Widerspruch erhoben wurde. Die Egerer Kammer bezeichnete den früheren Satz mit 50 kr. für vollkommen genügend, die Troppauer befürwortete die bisherige Gestattung der Einfuhr von Alteisen für die im nordwestlichen Schlesien gelegenen Bergwerke. Die Regierung hob in der Begründung ihrer Vorlage mit Recht hervor, daß die Eisenzölle im Ganzen betrachtet und den Wert der Waare als Maßstab zu Grunde gelegt, hohe genannt werden müssen, aber es war ein Irrthum, wenn sie hinzufügte, daß auch nicht zu den Zeiten der Verträge mit dem Zollverein darin eine principielle Änderung eingetreten sei; im Gegentheil zeigte man damals bei verschiedenen Gelegenheiten die Geneigtheit, den Eisenzoll noch mehr herabzumindern und auch vollständig aufzuheben. Was die Eisenwaaren anbelangt, so lag bei den neuen erhöhten Zollsätzen einzelner Artikel die Absicht zu Grunde, „unter Festhaltung der geltenden Grundzölle für Roheisen und Stabeisen eine systematische Ausgleichung für weitere Arbeitsproducte thunlichst herbeizuführen". Eine wesentliche Erhöhung erfuhren die Zollsätze auf chemische Hilfsstoffe und Producte, ohne jedoch die betheiligten Kreise, die Producenten oder Consumenten, zu befriedigen. Ein eingehendes Gutachten der Wiener Kammer beantragte die Ablehnung vieler Erhöhungen, während andere mit einigen beantragten Zollsätzen sich nicht zufrieden gaben und für manche Artikel eine Erhöhung befürworteten. Hervorgehoben zu werden verdient, daß der neue Tarif nicht bloß den Schutz der Großindustrie sich zur Aufgabe setzte, sondern auch das Kleingewerbe und die Hausindustrie zu berücksichtigen suchte. So wurden nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, um nur einige

Beispiele anzuführen, mit einem Zollsatze von 30 fl., bisher 15 fl., bedacht: der Korbflechtwaarenindustrie sollte Sicherung des heimischen Absatzes durch einen erhöhten Zollschutz gewährt werden, worauf der Zollausschuß des Abgeordnetenhauses bei Berathung der im Jahre 1885 eingebrachten Novelle aufmerksam gemacht hatte. Für Beinwaaren wurde der Zoll von 20 fl. auf 50 fl. erhöht. Diese Zollsätze kamen mit dem 1. Juni 1887 zur Anwendung. Allgemein wurde die Ansicht getheilt, daß nunmehr die schutzzöllnerischen Bestrebungen ihren Höhepunkt erreicht haben, und schwerlich ein nochmaliger Versuch gemacht werden dürfte, mit Anträgen auf Zollerhöhungen an die gesetzgebenden Körperschaften heranzutreten.

Eine wesentliche Verschärfung trat bezüglich der Retorsionen ein. In dem Tarife vom Jahre 1878 war die Bestimmung enthalten, daß gegen Staaten, welche Waaren oder Schiffe österreichisch-ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, eine Erhöhung der Zollsätze um 5% bei zollfreien Waaren, um 10% bei zollpflichtigen einzutreten habe. Von dieser Bestimmung wurde einmal vom 1. Januar 1879 bis 24. Februar 1880 Frankreich gegenüber Gebrauch gemacht. Das Gesetz vom Jahre 1882 erhöhte den Zuschlag für zollpflichtige Waaren auf 30%; für zollfreie Waaren sollte ein im Verordnungswege zu bestimmender specifischer Zoll von 15% des Handelswertes eintreten können; zugleich wurde die Regierung ermächtigt, Ausnahmen im Verordnungswege eintreten lassen zu können, wovon im Jahre 1886 gegen Rumänien Gebrauch gemacht wurde.

Die wichtigste Veränderung, welche sich in der Zollpolitik in dem letzten Jahrzehnt vollzog, ist wohl die Erweiterung des Zollgebietes. Schon die Tarifcommission, welche von Bruck mit der Ausarbeitung eines Zolltarifes betraut worden war, hatte den Antrag gestellt, die Zollausschlüsse von Brody, Buccari, Zengg, Carlopago und Istrien mit Einschluß der quarnerischen Inseln einzubeziehen und die Freihäfen von Fiume und Triest auf das Stadtgebiet zu beschränken, allein man verzichtete damals auf diese Maßregel, um die Ausarbeitung und Einführung eines neuen Zolltarifes nicht noch mehr zu erschweren. In dem Gesetze vom 24. December 1867, das Zoll- und Handelsbündnis zwischen Österreich und Ungarn betreffend, hatte die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß die Errichtung neuer Zollausschlüsse nur im gemeinsamen Einvernehmen stattfinden könne. Bei Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses im Jahre 1878 wurde die grundsätzliche Bestimmung vereinbart, daß die bestehenden Zollausschlüsse aufgehoben werden sollen, und den Vertretungskörpern wurden die darauf bezüglichen Vorlagen im Jahre 1882 vorgelegt

und erhielten am 26. Dezember Gesetzeskraft. Durch Gesetz vom selben Tage wurden Bosnien und Herzegowina, deren Occupation in Folge des Berliner Vertrages erfolgt war, in das Zollgebiet einbezogen. Mit dem 16. Juli 1882 trat der freie Verkehr zwischen Bosnien und der Herzegowina einerseits und dem gleichzeitig in das allgemeine Zollgebiet einbezogenen Dalmatien ein. Am längsten haben Triest und Fiume ihre Freihafenstellung behauptet, da erst geeignete Vorkehrungen getroffen werden mußten, um dieselben in das allgemeine Zollgebiet einbeziehen zu können. 86).

Die schutzzöllnerische Strömung beschränkte sich seit dem Beginne des 8. Jahrzehntes nicht auf Österreich und Deutschland, sie gewann europäischen Charakter. In Frankreich hat Thiers die allmälige Beseitigung der unter Napoleon III. geschlossenen Handelsverträge in's Auge gefaßt und noch während der Geltungsdauer derselben die Zollsätze einiger durch dieselben nicht gebundenen Waaren erhöht, allerdings zunächst aus finanziellen Rücksichten; in Italien stürmten die industriellen Kreise der Lombardei gegen den freisinnigen Tarif vom Jahre 1859 an und gewannen Regierung und Parlament für einen höheren schutzzöllnerischen Tarif. Selbst in der bisher freihändlerischen Schweiz erhielten schutzzöllnerische Bestrebungen das Übergewicht.

Bei unbefangener Würdigung der Sachlage wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß die österreichische Regierung vor und nach Erlaß des Tarifes vom Jahre 1878 geneigt war, Verträge mit den hervorragenden Staaten abzuschließen, um die in den letzten Jahrzehnten entwickelten Handelsbeziehungen thunlichst aufrecht zu erhalten. Die Verhandlungen führten nicht überall zu einem befriedigenden Abschlusse und dort, wo dies der Fall war, gestalteten sich dieselben weit schwieriger als früher, da die Tendenz fast allgemein auf Erhöhung der Zollsätze gerichtet war.

Seit der Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich wurden kurzläufige Conventionen abgeschlossen, worin sich die beiden Staaten bloß die Meistbegünstigung zusicherten. [450]) Österreich wünschte einen definitiven Vertrag, in Frankreich arbeitete man jedoch an der Feststellung eines neuen autonomen Tarifes als Grundlage für eine etwaige vertragsmäßige Regelung

[450]) Provisorische Handelsconvention vom 20. Januar 1879. Declaration, ausgetauscht mit der französischen Regierung vom 20. November 1879; provisorische Handelsconvention vom 7. November 1881; nachträgliche Übereinkunft vom 31. Januar 1882; Übereinkommen vom 28. April 1883 bezüglich der Fortdauer der provisorischen Handelsconvention bis zum 29. Februar 1884.

seiner Verkehrsbeziehungen. Ein Antrag Frankreichs, den Vertrag mit Österreich vom 11. Dezember 1866 über das Jahr 1878 hinaus zu verlängern, wurde in Wien abgelehnt. In der am 20. November 1879 verlängerten Handelsconvention wurde hierfür keine bestimmte Frist ausgesprochen, sondern die beiden Theile behielten sich das Recht sechsmonatlicher Kündigung vor. In dem Vertrage vom 18. Februar 1884 wurde ebenfalls besagt, daß derselbe sechs Monate nach erfolgter Kündigung, welche jedem Contrahenten freigestellt wurde, außer Kraft zu treten habe. Frankreich erhielt das Zugeständnis, daß französische Schaumweine bei ihrer Einfuhr anstatt 50 bloß 40 fl. zahlen sollten, wofür die Zusicherung ertheilt wurde, daß die Einfuhr von Schafen, frischem Fleisch, Häuten und Abfällen von Thieren nur bei offenbarer Gefahr der Verschleppung einer Thierkrankheit in Österreich-Ungarn verboten werden soll. Das bei dem Abschlusse verfolgte Bestreben, auch die französischen Zölle für Weizen und Weizenmehl zu binden und die Zulassung von Vieh unter gewissen Controlbedingungen zu erlangen, war vom Erfolge nicht gekrönt; nur für Zucker, der bisher von der Meistbegünstigung ausgeschlossen war, wurde dieselbe nunmehr gewährt.

Der Vertrag mit Italien vom 23. April 1867 lief am 30. Juni 1876 ab; die italienische Regierung hatte schon im Februar 1875 ihre Absicht mitgetheilt, in Verhandlungen über einen neuen Vertrag einzutreten. Dieselben wurden auch begonnen, führten jedoch zu keiner Vereinbarung und wurden im Februar vertagt. Italien legte seinen Forderungen und Zugeständnissen einen in Vorbereitung begriffenen mit höheren Zollsätzen ausgestatteten Tarifentwurf zu Grunde, in Österreich war die in Aussicht genommene Tarifreform noch nicht abgeschlossen und solange über das zukünftige Verhältnis zu Deutschland keine Klarheit herrschte, konnten der italienischen Regierung keine weitgehenden Zugeständnisse gemacht werden. Der bestehende Handelsvertrag wurde auf kurzläufigen Termin verlängert. 87)

Erst am 27. Dezember 1878 kam ein neuer Handelsvertrag zu Stande, nachdem keine Aussicht zu einer Abmachung mit dem deutschen Reiche vorhanden war, und mittlerweile in Italien am 30. Mai 1878, in Österreich am 27. Juni 1878 neue Tarife promulgirt worden waren. Im Vergleiche mit dem Jahre 1867 enthielt der neue Vertrag eine größere Anzahl von Bindungen, zum Theil nicht Ermäßigungen der autonomen Tarifsätze, sondern die Aufnahme derselben in den Vertrag, dessen Dauer bis Ende 1887 festgesetzt war.

Die Kündigung desselben erfolgte von Italien, welches vom 1. Januar 1888 an einen neuen autonomen Tarif mit erhöhten Sätzen in Kraft treten lassen wollte. Auch in Österreich war mittlerweile, wie oben dargelegt wurde, zweimal eine Steigerung der Zollsätze eingetreten. Die Grundlage bei den deshalb schwieriger sich gestaltenden Verhandlungen war eine andere.

Der neue Handelsvertrag mit Italien vom 7. Dezember 1887 bindet eine geringere Anzahl Waaren, als jener vom 27. Dezember 1878. Einmal wurden jene Gegenstände ausgeschieden, die in dem italienischen Zolltarif vom 14. Juli 1887 nicht erhöht wurden, sodann aber verzichtete man gegenseitig auf eine Bindung einiger Waaren, „durch die reciproke Rücksichtnahme auf die handelspolitische Situation", um jedem Theile die Möglichkeit zu belassen, später mit noch anderen Staaten zu verhandeln. Für Italien kam in Betracht, Österreich in dem Vertrage keine Zollermäßigung zu gewähren, die bei den damals in Aussicht genommenen Verhandlungen über Handelsverträge mit Frankreich, Spanien und der Schweiz verwertet werden sollte, während Österreich seine Beziehungen zu Deutschland und der Schweiz in's Auge faßte. Mit der Eidgenossenschaft standen Verhandlungen Österreichs unmittelbar bevor, von Deutschland hoffte man, daß denn doch ein Tarifvertrag in nicht ferner Zukunft abgeschlossen werden dürfte. Die Zugeständnisse Österreichs an Italien beschränkten sich auf einige Finanzzölle für italienische Producte: Gartengewächse, Olivenöl, Marmor. Sind auch mehrere Zollsätze für Waaren bei der Einfuhr nach Italien erhöht, so sind andererseits für einige Artikel Zölle vereinbart, die in dem Vertrage vom Jahre 1878 fehlen; so Hefe, Zünd- und Sprengkapseln, bedruckte Baumwollgewebe, genähte Gegenstände aus Baumwolle, Schuhwaaren, Lampen; Achat, Opal, Onyx, Granaten bearbeitet und gefaßt; Majolika und Thonwaaren mit Glasur, endlich Schweine. Die größte Schwierigkeit bildeten Leinengarn und Leinengewebe, wofür die italienischen Industriellen eine Zollerhöhung forderten, während die österreichische Regierung auf die Beibehaltung des bisherigen Zolles schon mit Rücksicht darauf Wert legen mußte, weil der bisherige freie Verkehr mit rohen Garnen und Geweben von Leinen über die deutsche Grenze seit 1878 aufgehört hatte. Die italienische Regierung wollte schließlich die Entscheidung dem Parlamente überlassen wissen und die Vereinbarung wurde daher dahin getroffen, daß von österreichischer Seite die Herabsetzung des Zolles für glatte Seidenwaaren von 400 fl. auf 200 fl. nur dann zugestanden werden sollte, wenn Italien die Zölle vom Jahre 1878 für Leinengarne und Gewebe bewillige. Die italienischen Kammern stimmten zu.

Auch mit der Schweiz gelang die Erneuerung des Handelsvertrages. Der Handelsvertrag vom Jahre 1868 war ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag. Unter den europäischen Continentalstaaten hat die Schweiz am längsten an der freisinnigen Handelspolitik festgehalten. Auch die Änderungen des ersten für das einheitliche schweizerische Zollgebiet im Jahre 1849 erlassenen Zolltarifes, welche im Jahre 1884 vorgenommen wurden und mit dem 1. Januar 1885 in Kraft traten, hielten an den handelsfreiheitlichen Grundsätzen fest. Erst nach Erlaß desselben mehrten sich die Stimmen in der Eidgenossenschaft, die eine Erhöhung der Zölle nach dem Vorbilde der Nachbarstaaten forderten, um im Interesse der Industrie Gegenmaßregeln zu treffen. Der neue Zolltarif vom 17. Dezember 1887 enthielt eine beträchtliche Anzahl von Waaren mit erhöhten Zollsätzen, wenn auch nicht in dem Maße, wie in den anderen Ländern. Am 1. März 1888 trat dieser neue Zolltarif in Kraft. Noch ehe derselbe die Zustimmung der gesetzgebenden Körper gefunden hatte, wurden von der Schweiz am 7. November 1887 die Handelsverträge mit Deutschland, Italien und Österreich gekündigt. Die mit Österreich eingeleiteten Verhandlungen führten bereits am 23. November 1888 zum Abschlusse eines neuen Vertrages. Die Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern hatte sich für einen Meistbegünstigungsvertrag ausgesprochen, worauf jedoch die Eidgenossenschaft einzugehen ablehnte. Von einem engherzigen Standpunkte aus müßte hervorgehoben werden, daß die ungarische Reichshälfte ein weit größeres Interesse an einer Vereinbarung mit der Eidgenossenschaft hatte, da die Hauptposten der österreichischen Ausfuhr überwiegend in Lebensmitteln und Rohstoffen bestehen. Im Jahre 1887 entfielen von einer Gesammtausfuhr im Betrage von 88·39 Millionen Francs bloß etwas über 6 Millionen auf Industrieerzeugnisse zumeist aus der österreichischen Reichshälfte, während die Schweiz mit der österreichischen Industrie bei der Einfuhr in harten Mitbewerb tritt. Beide Staaten traten in die Verhandlungen bis an die Zähne mit ihren autonomen Tarifen gewappnet ein; der österreichische Zolltarif vom 21. Mai 1887 und der Schweizer vom 17. Dezember 1887, in welchem speciell auch österreichische Waaren mit hohen Zöllen belegt waren. Da aber der neu abgeschlossene Vertrag bloß für die Zeit bis 1. Februar 1892 abgeschlossen wurde, bis dahin aber der schweizerisch-französische Vertrag in Kraft steht, war eine Vereinbarung über einige wichtige österreichische Ausfuhrartikel, als Leinengewebe, Kleidungen aus Leinen und Wolle, Hohlglas- und Porzellanwaaren, musikalische Instrumente, gemeines Leder, Schuhwaaren, Papier nicht erforderlich, weil Österreich durch die Meist-

begünstigungsclausel an den im Vertrage zwischen der Schweiz und Frankreich festgesetzten ermäßigten Zollsätzen theilnimmt. Auch im schweizerischen Vertrage sind einige Waaren gebunden, die für Österreich von Belang sind. Über die der Schweiz von österreichischer Seite eingeräumten Begünstigungen sprach sich die Regierung in ihrer Begründung folgendermaßen aus: „Eine Gruppe der eintretenden Tarifermäßigungen bildet die eigentlichen Opfer, welche einem Theile der Production im Interesse des Ausfuhrbedürfnisses von gleich oder vorwiegend beachtenswerten Productionszweigen auferlegt werden. Es gilt dieses von den Zollreductionen bei Käse, Chocolade, condensirter Milch, Suppenmehl, einfachen Baumwollgarnen in den Nummern 50 bis 60, bedruckten und mehrfärbig gewebten Baumwollwaaren, feinen und feinsten Baumwollgeweben und Stickereien, Seidenwaaren, Krätzenbeschlägen und einem Theile der Ermäßigungen bei den Maschinen." Eine zweite Gruppe von Zollherabsetzung sei deshalb in den Vertrag aufgenommen worden, um der erwähnten Industrie einen Ersatz zu bieten durch Erleichterung beim Bezuge der Halbfabrikate. So war Ricinusöl in dem österreichischen Zolltarife vom Jahre 1882 mit 2 fl. Zoll bemessen, im Jahre 1887 auf 4 fl. erhöht worden und sollte künftig bloß 80 kr. betragen. Einfache Baumwollgarne von über Nr. 50 wurden ermäßigt von 16 auf 14 und 12 fl., baumwollene Gewebe verloren zum Theil die ihnen im Jahre 1887 eingeräumten Zollerhöhungen. Der von den Seidenwebern mit Recht bekämpfte Zoll für gefärbte Seide, der 1887 von 22 fl. auf 50 fl. erhöht worden war, wurde auf 35 fl. ermäßigt, Seidenwaaren, Strohwaaren und Maschinen wurden durch ermäßigte Sätze gebunden. Die bisherigen Erleichterungen im Grenzverkehre wurden erweitert und geregelt.

Die anderen Verträge, welche in den letzten zwei Jahrzehnten abgeschlossen wurden, sind Meistbegünstigungsverträge, so mit Griechenland, Dänemark.

Den Abschluß eines Handelsvertrages mit Griechenland befürwortete bereits Metternich, nachdem die europäischen Mächte über die Bildung eines selbstständigen Staates sich geeint hatten. Das Verdienst, den Staatskanzler auf die Bedeutung des griechisch-österreichischen Verkehres aufmerksam gemacht zu haben, gebührt dem damaligen Oberstlieutenant Prokesch Osten.[451]) Die Erfahrung lehre, schrieb Metternich an die Hofkammer, daß mehr oder weniger der Handel die einmal eingeschlagenen Straßen festzuhalten pflegt.

[451]) Über den Handel Griechenlands mit vorzüglicher Rücksicht auf Österreich. Wien, 6. November 1832.

Sollte Österreich so glücklich sein, den Moment der ersten Entwickelung des neuen Staates zur Begründung eines gegenseitig vortheilhaften Verkehres zu benützen, so dürfte für das österreichische Litorale eine segensreiche Zukunft sich darbieten. Gienge dagegen dieser Moment unbeachtet vorüber, so werden andere Nationen Österreich den Rang ablaufen, und die lohnende Aussicht möchte auf immer verloren sein.[452]) Erst am 4. März 1835 wurde ein Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, der jedoch bezüglich der Zollbehandlung keine Begünstigung gewährte. Auch der am 11. April 1887 abgeschlossene Vertrag ist bloß eine „provisorische Meistbegünstigungsconvention" mit einjähriger Kündigung, wodurch Österreich jener Zollermäßigungen theilhaftig wurde, die in dem deutsch-griechischen Vertrage vom 9. Juli 1884 vereinbart worden sind. Es sind darunter Eisenwaaren, Maschinen, Instrumente, Schiffbauhölzer, Knöpfe, Thon- und Porzellanwaaren, Posamentierwaaren, Spiritus. Die Einfuhr Griechenlands unterlag bisher nur dann den Conventionalzöllen, wenn dieselbe über Triest oder Fiume stattfand, weil die Provenienzen der Freihäfen nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1868 gleich jenen der Vertragsstaaten zu behandeln waren; nach der Convention erhielt Griechenland die Garantie der Conventionalzollbehandlung bei der Einfuhr über alle Eintrittspunkte der Monarchie ohne Rücksicht auf den Fortbestand der Freihäfen.

Die Regelung der handelspolitischen Verhältnisse in Spanien wurde bereits in den Sechziger-Jahren in's Auge gefaßt. Der am 24. März 1870 abgeschlossene Vertrag war das Ergebnis dieser Bemühungen, nachdem durch den spanischen Zolltarif vom 12. Juli 1869 die Mehrzahl der bisher fast prohibitiven Zölle herabgesetzt und bestimmt worden war, daß jene Tarifpositionen, deren Zollsätze 15% des Wertes überstiegen, vom 1. Juli 1875 bis zu diesem Verhältnisse zu ermäßigen seien, während die Zollsätze von 20 und mehr Procent vom 1. Juli 1875 bis 1. Juli 1885 allmälig auf den Maximalzollsatz von 15% herabgesetzt werden sollen. Auch enthielt der Zolltarif die Bestimmung, daß nach einem bis 1872 dauernden Übergangsstadium von den auf ausländischen Schiffen eingeführten Waaren wegen Verschiedenheit der Flagge keinerlei Zuschlag erhoben werden dürfe. Dieser Zolltarif war durch die zwischen Österreich und Spanien getroffene Vereinbarung als integrirender Bestandtheil des Vertrages erklärt. Als jedoch der Zeitpunkt für die Zollherabsetzung herannahte, erklärte Spanien, aus finanziellen Rücksichten nicht in der Lage zu sein, den Vertrag in

[452]) Metternich an Klebelsberg, 20. November 1832.

diesem Punkte durchzuführen. Ein neues Übereinkommen vom 17. Juni 1875 wurde abgeschlossen, gelangte aber nicht zur legislativen Erledigung und daher auch nicht zur Ratification. Der neue spanische Zolltarif vom 17. Juli 1877, welcher mit 1. August 1877 in Wirksamkeit trat, enthielt zweierlei Zollsätze: Höhere für die Erzeugnisse und Provenienzen jener Staaten, die mit Spanien keinen Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen hatten, niedrigere für die Waaren jener Staaten, mit denen derartige Verträge bestanden. Außer mit Großbritannien und Nordamerika stand Spanien mit den meisten Handelsstaaten in dem Verhältnis der Meistbegünstigung und in dem Vertrage mit Frankreich waren Wein, Bijouteriewaaren, Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren, in dem spanisch-belgischen Vertrage vom 4. Mai 1878 Druck- und Schreibpapier, Leder und Maschinen gebunden. Die Zollsätze der nicht gebundenen Waaren boten nicht die Gewähr der Dauer, da der spanische Zolltarif alljährlich mit dem Finanzgesetze festgestellt wird. Eine neue Vereinbarung war daher unleugbares Bedürfnis und wurde am 3. Juni 1880 auf 6 Jahre abgeschlossen. Gebunden wurden folgende Waaren: Krystalle und Krystallnachahmungen aus Glas, Porzellan, Sensen und Sicheln, Hanf- und Leinengarne, Hanf- und Leinengewebe, geköpert oder façonnirt, sogenanntes Seidenpapier, Faßdauben, Bretter, Balken, Eisenbahnschwellen (Slippers), für Kisten oder zum Zusammensetzen von Holzparquetten zugerichtete Brettchen von ordinärem Holz, Segelstangen, Rundhölzer oder Hölzer zum Schiffbau, aus ordinärem Holze gearbeitete Gegenstände aller Art, Möbel aus gebogenem Holze, Knöpfe aller Art, jene von Gold und Silber ausgenommen. Durch die Convention vom 27. Dezember 1887 wurde der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880 bis zum 1. Februar 1892 verlängert, ohne sich jedoch auf die Separat- und Übergangsartikel, welche die Conventionaltarifsätze enthielten, zu erstrecken. In den von Spanien mit Schweden, Norwegen und Italien mittlerweile abgeschlossenen Verträgen sind jedoch jene Waaren, woran Österreich ein Interesse hat, bis zum 1. Februar 1892 gebunden, zum Theil mit niedrigeren Sätzen, welche der Monarchie in Folge der Meistbegünstigung auch zu Theil werden.

Mit Dänemark wurde ein im Jahre 1837 abgeschlossener Vertrag durch einen neuen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 14. März 1887 ersetzt. Die nunmehrigen Bestimmungen bringen die Meistbegünstigung für den beiderseitigen Waarenverkehr zu Lande oder zu Wasser genauer zum Ausdrucke. 88)

Die Handelspolitik des Donaustaates bietet in vielfacher Beziehung Belehrung. In keinem Staate war die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes mit solchen Schwierigkeiten verbunden. Unter Carl VI. angeregt, unter Maria Theresia in Angriff genommen und begründet, unter Josef fast erreicht, sodann wieder aufgegeben, nach der Beendigung der Napoleon'schen Kriege unter harten Kämpfen weitergeführt, ist die Zolleinheit des Gesammtstaates erst seit Kurzem durchgeführt.

Seit unter Maria Theresia das Verbotssystem ein Axiom der zollpolitischen und industriepolitischen Maßnahmen geworden ist, hat sich dasselbe nahezu ein Jahrhundert behauptet, und mit dogmatischer Gläubigkeit hielten die maßgebenden Kreise daran fest, daß nur auf diese Weise die Blüthe der Industrie erreicht werden könne. Die Theresianische Epoche, welche zum ersten Male an eine systematische Ausbildung der Verbote gieng, war jedoch einsichtig genug, nicht in der Prohibition allein die Aufgabe der Regierung zu sehen, und von der Überzeugung erfüllt, daß für die Entwickelung der Industrie mannigfache Maßnahmen getroffen werden müssen. Durch Erziehung und Unterricht namentlich sollte die Bevölkerung allmälig zum industriellen Wettkampfe herangezogen werden. Fremde Arbeiter wurden in's Land gezogen, industrielle Unternehmungen aus Staatsmitteln unterstützt, für die Ausfuhr von Erzeugnissen Prämien gewährt. Waren die ergriffenen Maßnahmen auch nicht durchwegs zweckentsprechend und nicht immer erfolgreich, sind sie doch Zeugnisse für die mannigfache Thätigkeit der Regierung. In der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts kann nur der kurzen Verwaltung Stahl's nachgerühmt werden, zielbewußt ein fest umschriebenes Programm im Auge gehabt und verfolgt zu haben. Für die Pflege industrieller Bildung wurden beachtenswerte Anläufe gemacht, während später dieser wichtige Zweig der Verwaltung gänzlich vernachlässigt wurde. Dem Baue von Straßen, besonders nach der Küste, wendete der Präsident der Handelsbehörde besondere Aufmerksamkeit zu, umfassende Pläne von Canälen und Flußregulirungen wurden ausgearbeitet, dem Handel neue Absatzgebiete zu eröffnen Versuche gemacht.

Das Verbotssystem war dem industriellen Aufschwunge nicht förderlich. Die Absperrung Österreichs hat in vielfacher Beziehung schädigend gewirkt. Hochschutz und Verbote allein zaubern ebensowenig Industrien hervor als der Freihandel, immer müssen andere Factoren mitwirken, wenn ein Staat in dem weltwirtschaftlichen Leben eine hervorragende Stellung erringen soll. Österreich bietet hierfür Belege in Fülle. Die schützenden Maßnahmen

beschränkten sich nicht auf einige Gebiete, und doch hat sich eine lebensfähige hochentwickelte Industrie nicht in allen Ländern des Kaiserstaates eingebürgert. Welche Versuche wurden unter Maria Theresia gemacht, um in Ungarn eine industrielle Thätigkeit wachzurufen! Denn die bisher gang und gäbe Ansicht, daß von jeher die Länder der Stefanskrone als Colonien behandelt wurden, ist eine irrige. Nicht die Schuld der Kaiserin oder ihrer Rathgeber war es, wenn alle darauf gerichteten Bestrebungen scheiterten, obgleich die Concurrenz der deutsch-slavischen Länder damals keine belangreiche war, da viele Industrien auch hüben noch in den Kinderschuhen staken. Das große Galizien weist erst seit der jüngsten Zeit eine nennenswerte Industrie auf, die aber in dem Naturreichthume des Landes ihre Wurzel hat. Die verschiedenartige Veranlagung der Stämme und Völker in Österreich hat sich als ein ausschlaggebender Factor erwiesen. Erziehung und Unterricht hätten zur industriellen Entwickelung mitwirken müssen, aber das vormärzliche Österreich ließ es gerade daran fehlen, und die Regierung jener Tage trägt vielfach die Schuld, wenn die Monarchie zurückgeblieben ist und die reichen Hilfsquellen nicht ausgebeutet wurden. Von der Indolenz und Trägheit der maßgebenden Kreise in vielen bedeutsamen Fragen staatlicher Thätigkeit während des vierten Jahrzehntes gewinnt man erst dann eine klare Vorstellung, wenn man das Wirken der Bureaukratie am grünen Tische belauscht. Die Zahl jener war spärlich gesäet, die mit einem klaren umfassenden Blicke energischen Willen vereinte, sie wurde aber auf Schritt und Tritt gehemmt und mißliebig angesehen. Jahrzehnte des Friedens verstrichen unbenützt und bilden in vieler Beziehung einen dunklen Fleck in der Geschichte dieses Staatswesens.

Als nach Beendigung der revolutionären Wirren rege Thätigkeit in allen Zweigen der Verwaltung sich entfaltete, eine Reihe zweckmäßiger Maßnahmen zur Förderung des Handels und der Industrie ergriffen wurde, hat Österreichs Volkswirtschaft in verhältnismäßig kurzer Zeit einen mächtigen Aufschwung genommen, und seit den unter Bruck durchgeführten Zollreformen haben Industrie und Handel während eines Jahrzehntes weit größere Fortschritte gemacht als früher während eines Jahrhunderts. Die Befürchtungen der Industriellen, daß Österreich den Wettbewerb mit anderen Staaten nicht aushalten werde, sind nicht eingetreten. Österreich hat sich eine Achtung gebietende Stellung unter den Industriestaaten errungen. Wenn bei einem Vergleiche der Ausfuhr wichtiger Industrieartikel der auf Österreich entfallende Procentsatz noch immer verhältnismäßig gering ist und selbst die kleine Schweiz in einigen Industriezweigen die große Monarchie

übertrifft, so muß in Anschlag gebracht werden, daß bloß ein verhältnismäßig kleiner Theil der Bevölkerung in Österreich sich mit Industrie beschäftigt. An natürlicher Begabung kann sich der Deutsche Österreichs gewiß mit seinen Stammesgenossen jenseits der Grenze messen, die Slaven in Böhmen, Mähren und Schlesien werden an Tüchtigkeit nicht leicht übertroffen. Die Industrie würde sich auch weit mächtiger entfaltet haben, wenn die trostlosen Finanzverhältnisse des Staates nicht schädigend eingewirkt hätten. Die beträchtliche Herabsetzung der Zollsätze im sechsten Jahrzehnte führte keine nennenswerten Nachtheile im Gefolge, weit mehr die Vernachlässigung der Volksbildung, die nach einem kurz dauernden Anlauf zur Umgestaltung durch die in den Fünfziger-Jahren herrschende reactionäre Richtung nahezu zwei Jahrzehnte hindurch stationär blieb.

Die Zollpolitik Bruck's und seines besonnenen Nachfolgers Plener war bis zum Abschlusse des April-Vertrages im Jahre 1865 durchwegs von steter Rücksichtnahme auf die österreichische Industrie geleitet. Wenn in einzelnen Industriezweigen die Fortschritte nicht den Vergleich mit anderen Staaten aushalten können, so kann die Erklärung nicht in den Zollsätzen gefunden werden. Der amerikanische Secessionskrieg hat den Stillstand der Baumwollindustrie in erhöhtem Maße veranlaßt, da sich damals bedeutende Capitalien der Leinenindustrie zuwendeten, welche während dieser Zeit einen gewaltigen Aufschwung nahm. Auch vollzog sich gerade in diesem Industriezweige der Übergang von der Handweberei zur Maschinenerzeugung langsamer als in anderen Ländern, und gegenwärtig noch erklärt sich die Forderung nach höherem Schutze bei der Baumwollweberei zum Theil dadurch, daß in den Gebirgsgegenden die Handarbeit vielfach noch überwiegt und die Erzeugung von Baumwollstoffen nicht durch die Maschine bewerkstelligt wird. Es ist auch in Betracht zu ziehen, daß Österreich im Vergleiche mit anderen Ländern ein capitalarmes Land ist und in einem neuen Wirtschaftszweige investirte Capitalien naturgemäß den Stillstand oder eine geringere Entwickelung längst eingebürgerter lebensfähiger Industriezweige veranlassen müssen. So fand das Capital seit der zweiten Hälfte der Sechziger-Jahre in der Zuckerindustrie lohnendere Verwendung, die Ausbeutung von Kohlen in Böhmen und Mähren warf reichlicheren Gewinn ab, die Anzahl der Bierbrauereien war bis 1884 in stetigem Fortgange begriffen, in Ungarn hat sich die Mühlenindustrie mächtig entfaltet.

Die österreichische Handelsstatistik gewährt durchaus keine zuverlässigen Anhaltspunkte, um daran stringente Folgerungen für die Industriepolitik knüpfen zu können. Die Werte der ein- und ausgeführten Waaren werden

erst seit einiger Zeit mit größerer Zuverlässigkeit erhoben, über Herkunft und Bestimmung derselben werden wir erst nach einigen Jahren in der Lage sein, ein klares Bild zu gewinnen, nachdem kürzlich eine neue Organisation der Handelsstatistik erfolgt ist. Die statistischen Ausweise der Jahre 1854—75 waren nicht der Art, um die vielfach übertriebenen Schilderungen über den Niedergang der österreichischen Industrie und die nicht selten bedeutenden Forderungen nach erhöhtem Schutze erklärlich zu machen. Die nach Jahrfünften berechneten Durchschnitte zeigen in dem Zeitraume von 1851—1870 eine Mehrausfuhr, von 1871—1875 überwiegt die Einfuhr, zum Theil dadurch erklärlich, daß Mißernten dieselbe veranlaßten. Die steigende Zunahme der Einfuhr von Flachs, Baumwolle und Schafwolle und wenn auch in geringeren Mengen anderer Hilfsstoffe der Industrie bekunden das Anwachsen derselben. Die Ausfuhr einiger Erzeugnisse hat in ganz außerordentlicher Weise zugenommen. In einigen Waaren spielt Österreich auf dem Weltmarkte eine nicht unbedeutende Rolle, zumeist eine Errungenschaft der letzten vier Jahrzehnte. Selbst Schutzzöllner müssen zugestehen, daß der Handel in den Jahren von 1852—1870 in einem stetigen Wachsthum begriffen war, welcher nur durch außerordentliche Ereignisse eine Unterbrechung erfuhr, „als welche namentlich hervorzuheben sind die 1859 und 1866 stattgehabten Kriege und die in Folge derselben eingetretenen Veränderungen in dem Territorialbestande und der Einwohnerzahl der Monarchie". In dem erwähnten Zeitraume hatten Ein- und Ausfuhr sich um 160·92% gesteigert, seit 1854, nachdem der Februar-Vertrag in Kraft getreten war, um 143·94%, seit dem April-Vertrage 1865 um 75·78%, in welch letzterer Epoche jedoch die Abtretungen von Land und Leuten fallen, und zwar ein Gebiet, welches in wirtschaftlicher Hinsicht zu den entwickeltsten gehört.

Ob die seit 1878 eingetretenen Zollerhöhungen der Industrie sehr förderlich waren, ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Selbst in den Kreisen der Industriellen sind die Ansichten getheilt. In einigen Artikeln hat die Ausfuhr allerdings zugenommen, dagegen in anderen eine Verminderung erfahren, und zwar bei Industrien, welche zu den entwickeltesten gehören.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die österreichische Industrie unter ungünstigeren Verhältnissen gearbeitet hat und noch arbeitet als in anderen Ländern. Mit vollem Rechte weist man auf die hohen Steuern, auf die Valutaverhältnisse hin, aber ob die Erhöhung der Zölle das Heilmittel ist, muß sehr bezweifelt werden. Die Reform der Gewerbe-

steuer, die Herstellung eines geordneten Geldwesens wären unstreitig geeignetere und zweckentsprechendere Maßnahmen.

Kein Industriestaat kann sich bei der massenhaften Erzeugung der Güter auf sich beschränken und im eigenen Lande ein Genügen finden. Der Handel muß den Absatz nach Außen fördern. Hierzu sind in erster Linie genügende Communicationen nothwendig. Das alte Österreich hat in dieser Beziehung sich mit Unterlassungssünden belastet. Die großartigsten Pläne zur Regulirung der Flüsse und zum Baue von Canälen wurden schon unter Maria Theresia entworfen, fast nichts gelangte zur Ausführung. Der Arbeit Herberstein-Moltke's aus dem Jahre 1799 ist bereits Erwähnung gethan. Der Landespräsident von Niederösterreich lieferte im ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts treffliche Gutachten über die Mittel, den Handel der Türkei über Wien zu leiten; er forderte die Vereinigung der Oder mit der Beczwa und March, sowie Weiterführung des Canals bis zur Donaubrücke, und fügte hinzu, daß derartige Projecte öfters zur Sprache gekommen seien, aber durch Umtriebe und Hindernisse, die der Ausführung großer Ideen leider zur Seite gehen, nur ein frommer Wunsch geblieben sind; der Name des Monarchen, welcher der Schöpfer einer solchen Unternehmung wäre, würde zu einem Glanz und Ruhm erhöht, auf den kein Eroberer Anspruch machen könnte. Und allem Anschein nach dürfte dieser für die Monarchie wichtige Canal noch lange Zeit ein frommer Wunsch bleiben.

Auf die Regulirung der Donau wurde die ungarische Hofkanzlei wiederholt aufmerksam gemacht, es wäre ein Nationalwerk, des Dankes der Nachwelt wert, heißt es in einer Zuschrift, und auch für Ungarn von besonderer Wichtigkeit. An Verständnis, wie ersichtlich, fehlte es nicht, namentlich Metternich zeigte für derartige Angelegenheiten großes Interesse. Erst das lebende Geschlecht wird die Durchführung eines Werkes erleben, welches, vor Jahrzehnten bewerkstelligt, Österreichs Handelsstellung im Orient befestigt haben würde.

Reger industrieller Aufschwung ist ohne einen tüchtigen Handelsstand schwer möglich. Im Vormärz brauchte der Kaufmann seinen Blick nicht über die Grenze zu lenken, die Monarchie, gegen jeden Wettbewerb mit dem Auslande abgeschlossen, bot für den Absatz heimischer Erzeugnisse ein weites ergiebiges Feld. Wie beschränkt der Verkehr mit anderen Staaten war, lehrt ein Blick auf die, wenn auch mangelhaften, Zollausweise. Der Schmuggel erschien lohnender als das legitime Geschäft. Im vorigen Jahrhundert wurde in verschiedenen Reiseberichten darüber Klage geführt, daß

man Österreicher selten auf ausländischen Märkten antreffe und Böhmen selbst auf den benachbarten Leipziger Märkten nicht erscheinen. Auch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts tritt dieselbe Erscheinung zu Tage. Selbst gegenwärtig läßt sich behaupten, obgleich in den letzten Jahrzehnten sich Vieles gebessert hat, daß der Handel nicht auf derselben Höhe wie die Industrie steht und es gegenwärtig noch an einem Kaufmannsstande fehlt, der mit jenem anderer Länder einen Vergleich aushalten kann.

Die großartige Rolle, welche die Hansestädte in dem Wirtschaftsleben des deutschen Volkes spielen, ist in Österreich unausgefüllt. Triest erhielt wenig Förderung von der Regierung. Hier und in Venedig wähnte man durch die Freihäfen Alles gethan zu haben. Aber auch der Kaufmannsstand der Adriastadt beutete die günstige Lage nicht aus. Ein treffliches Wort hat Kübeck in einem Brief vom 20. Juli 1847 an den Erzherzog Johann, der ein lebhaftes Interesse für Triest bekundete, gesprochen: „Niemand ist mehr von der hohen Wichtigkeit der Stadt und der Rhede Triests für die österreichische Monarchie durchdrungen als ich, aber was die Triestiner betrifft, so abstrahiren sie ganz und gar von der Monarchie als Zweck, für den sie sich selbst halten, und begreifen eben darum nur selten ihre Stellung und ihre wahren Interessen." Die Bemerkungen Kübeck's haben nicht bloß für die damalige Zeit Gewicht. Bei einem Vergleiche der Handelsverhältnisse der Adriastadt mit den wichtigen Emporien anderer Länder springt der geringe Fortschritt des Verkehres des österreichischen Hafens in die Augen. Der Orient gehört dem Hafen von Triest, sagte Stahl und wiederholte Kübeck. Aber bis in die Vierziger-Jahre beutete die Stadt ihre in der damaligen Zeit ungemein günstige Stellung nicht aus. Mit zum Theil durch die Schuld der Regierung. In Wien fehlte es nicht an Einsicht, wohl aber an Thatkraft. Was Genua und Venedig bei ihrem kleinen Gebiete durchsetzten, heißt es in einem Gutachten der niederösterreichischen Regierung vom 6. August 1804, den blühendsten Handel zu führen, die Herrschaft über das adriatische Meer zu behaupten und nach Griechenland, Asien und dem nordöstlichen Afrika den bedeutendsten Verkehr zu treiben, soll Österreich bei der Vereinigung so vieler Provinzen nicht vermögen? Festigkeit in der Verwaltung sei nothwendig. Und nach Jahrzehnten wurden abermals in Wien Betrachtungen angestellt über die günstige Lage der Adriastadt und die bedeutsamen Folgen der Wiedereröffnung des alten europäischen Handelszuges nach Ostindien über die Landenge von Suez. Wenn im Verlaufe von wenigen Jahren, bemerkte Anton Kraus in einem in der Sitzung vom 14. Januar 1843 vorgetragenen Referate, von den äußersten nördlichen

Provinzen der Monarchie über die Hauptstadt Wien, die sich nach der neuen Gestaltung der Dinge immer mehr zu einem großen Stapelplatze des Handels erhebt, eine fortgesetzte Eisenbahnlinie bis nach Triest dem Handel offen stehen und mehr Schnelligkeit und Sicherheit als irgend ein anderes Transportmittel gewähren wird, wenn die Dampfschifffahrt von Triest und Venedig aus in einer noch thunlichen und wünschenswerten Ausdehnung, in der geradesten und kürzesten Richtung bis zur Landenge von Suez eine gleichsam fortgesetzte Eisenbahnlinie darbieten wird, wenn Egyptens Machthaber von seinem wohlverstandenen und einleuchtenden Interesse eines erweiterten Handelszuges durch seine Staaten überzeugt und bewogen werden kann, der Sicherheit des Handels auch die gehörigen Garantien zu gewähren, und wenn Österreichs Handelspolitik seine bei früheren ungünstigen Verhältnissen aufgegebenen Niederlassungen und Factoreien in Ostindien und China wieder in das Auge faßt und in einer mehr praktischen Richtung zur Ausführung bringt, und wenn durch Aussendung kenntnisreicher, verläßlicher und einsichtsvoller Reisenden die Verhältnisse jener Weltgegenden und die Mittel und Wege, sie mit den österreichischen Handelsinteressen in nähere und nachhaltige Verbindungen zu bringen, genauer erforscht sein werden, zu welchem Ende bereits Einleitungen getroffen sind, dann dürfte man sich wohl nicht allzu sanguinischen Hoffnungen überlassen, wenn bei gehöriger Ergreifung der geeigneten Mittel, bei dem Übergange zu einem gemäßigteren Zollsystem, bei den gehörigen Verbesserungen unserer Freihafenverfassung und der damit in Verbindung stehenden Weckung eines den österreichischen Nationalinteressen mehr zugewendeten Handelsgeistes in unseren Freihäfen die günstigsten Aussichten für die Emporbringung unserer orientalischen Handelsverhältnisse und mittelbar des gesammten Nationalwohlstandes mit einiger Zuversicht erwartet werden.

Eine eigenartige Erscheinung tritt in dem Studium der Wirtschaftsgeschichte Österreichs zu Tage, daß nicht selten Fremde bahnbrechend auf dem Gebiete des Handels und der Industrie in Österreich auftreten. So in früherer Zeit die Niederlagsverwandten. Auch in unserem Jahrhundert knüpft sich mancher Fortschritt an Ausländer, welche, die günstigen Verhältnisse rasch erfassend, neue Bahnen einschlagen. Auch Triest macht in dieser Beziehung keine Ausnahme. Selten waren es Einheimische, von denen neue Impulse für den Verkehr ausgiengen; in der Handelsgeschichte der Stadt spielten und spielen Fremde eine hervorragende Rolle. Der österreichisch-ungarische Lloyd ist die Schöpfung eines Einwanderers. Als Österreich seit

dem Ende der Sechziger-Jahre der damals im Entstehen begriffenen Zuckerindustrie durch starke Erhöhung der Zölle unter die Arme griff und die Einfuhr von Zucker stetig abnahm, beschränkten die Triestiner sich auf Klagen und Bitten, den Hafen nicht durch derartige Zollmaßnahmen zu schädigen. Der Triestiner Platz litt auch in der That. Die Abhilfe brachten Fremde, welche, anstatt Zucker über die Hafenstadt einzuführen, das österreichische Erzeugnis zur See ausführten und demselben ein bedeutendes Absatzgebiet in der Levante errangen.

Welche Erwartungen hatte man an die Durchstechung des Isthmus von Suez für den Aufschwung Triests geknüpft! Welche großartige Entwickelung erwartete man für die Schifffahrt! Der Triester Handelsstand hat seine Schuldigkeit nicht gethan. Es fehlte nicht an wohlmeinenden Rathschlägen kenntnisreicher Männer, welche auf die großen Vortheile aufmerksam machten, die Österreich aus seiner vortheilhaften Lage am Meere ziehen könnte. Sie blieben unbeachtet. Wie oft erhob Wüllerstorf, ein Mann von weitem Gesichtskreise, seine Stimme. Uns fehlt vor Allem, schrieb er 1872 in der allgemeinen Zeitung, der Kaufmannsstand und eine Regierung, welche die materiellen Interessen und mit ihnen die Bildung eines solchen Standes zu fördern verstünde. Triest, bemerkte er später, als wichtigster Hafen der Monarchie, als größter Handelsplatz Österreichs hat aber zu eigenem und allgemeinem Nutzen die Aufgabe zu lösen: die österreichische Industrie und Production und die österreichische Schifffahrt zu heben und dadurch das wirkliche Handelsemporium für das Küstenland, für die zum Theile jungfräulichen Hinterlande zu werden, der Vermittler des Verkehres zu sein zwischen In- und Ausland.

Die große Bedeutung des asiatischen Ostens für den europäischen Verkehr trat seit den Vierziger-Jahren besonders hervor, nachdem es Nordamerikanern, Engländern und Franzosen gelungen war, in dem Frieden vom Jahre 1842 Zutritt zu einigen Häfen zu erlangen. Unter den österreichischen Staatsmännern war es der Gouverneur von Triest, der die Wichtigkeit einer Verbindung Österreichs mit diesen Gebieten zuerst erkannte und namentlich die Anknüpfung von Handelsverbindungen im Interesse der Adriastadt warm befürwortete. Seine Bestrebungen fanden aber weder bei den österreichischen Industriellen, noch in Triest das richtige Verständnis. Auch der österreichischen Verwaltung fehlte es an schöpferischer Kraft, um nach dem Vorbilde anderer Länder der Marine unter die Arme zu greifen. Jahrzehnte vergingen, ohne daß in dieser Richtung etwas geschah. Im Anfang der Sechziger-Jahre klagte Wüllerstorf in einem Vortrage, den er

in dem niederösterreichischen Gewerbevereine hielt, daß Österreichs Handel außerhalb der Meerenge von Gibraltar nahezu von keiner Bedeutung sei. Er wies auf die indischen Gewässer von Aden bis Singapore hin, welche die höchste Beachtung verdienen, ein Handelsgebiet, von österreichischen Kauffahrern selten besucht, und er schrieb es dem Mangel an geographischen und handelspolitischen Kenntnissen zu, warum kein österreichisches Product und Erzeugnis jenen Küsten unmittelbar durch österreichische Schiffe zugeführt werde. Er lenkte die Blicke der österreichischen Kaufmannswelt auf Singapore, auf die zunehmende Handelsbewegung an der chinesischen Küste, auf den in Aussicht stehenden größeren Verkehr in Japan und zählte jene Artikel auf, die in jenen Gebieten Absatz finden könnten. In einem Aufsatze vom Juli 1860 besprach er das Project einer Expedition zu handelspolitischen Zwecken nach Siam, China und Japan zum Abschlusse von Handelsverträgen. Tief beklagte er den Mangel an Initiative von Seite des Triester Handelsstandes.

Diese Darlegungen blieben ohne Wirkung. Erst die Schrift des Triester Rheders Revoltella bewerkstelligte die Einsetzung einer Commission, welche in einem 1865 durch den Druck veröffentlichten Gutachten „Über Österreichs ungünstige Stellung im Weltverkehre und die Mittel der Abhilfe" den Vorschlag Wüllerstorf's energisch befürwortete. Durch kaiserliche Entschließung vom 21. März 1866 wurde die Absendung einer Expedition zu Handelszwecken genehmigt. Das Ergebnis derselben war der Abschluß von Handelsverträgen in Siam, China, Japan, ferner mit den südamerikanischen Staaten Guatemala, Peru, Chile, Argentinien und Urugnay.

Nahezu ein Menschenalter ist verflossen seit dem Abschlusse dieser Verträge. Der Triester Handelsstand hat keine Anstrengungen gemacht, um Handelsbeziehungen mit dem asiatischen Osten anzuknüpfen. Mit Japan ist der Verkehr gleich Null. In China erschienen 1887 zwei österreichische Fahrzeuge und im Jahre 1889 war die österreichische Flagge gar nicht sichtbar, während Deutschland 2656 Fahrzeuge mit 1·58 Millionen Tonnen dahin entsendete. Wenn in Griechenland die deutsche Industrie Fortschritte macht, so sind diese Erfolge in erster Linie der kaufmännischen Vertretung zuzuschreiben, die die deutschen Interessen durch Commissionäre finden. Deutschland verfügt gegenwärtig über eine ganz stattliche Anzahl derselben, welche sich eine ganz genaue Platzkenntnis erworben haben, während Österreich daran Mangel leidet, was auch als einer der schwerwiegendsten Gründe bezeichnet wird, weshalb die österreichischen Importbeziehungen zu Griechenland, wenn sie auch qualitativ und quantitativ nicht ungünstig sind,

doch nicht in dem Verhältnisse zunehmen, als dies insbesondere mit Rücksicht auf die geographische Lage der Monarchie begreiflich erscheinen würde.[453]) In der Levante wären manche Gebiete für Österreich zu erobern, allein durch Indolenz und Unthätigkeit ist es hier ebenso der deutschen Concurrenz innerhalb weniger Jahre gelungen, österreichisch-ungarische und sogar französische und englische Erzeugnisse zu verdrängen. Die afrikanische Nordküste ist ein von der Triester Handelswelt fast unausgebeutetes Gebiet. Sechsmal im Jahre hat der österreichisch-ungarische Lloyd bisher Fahrten nach Brasilien unternommen. Triest hat geringe Anstrengungen gemacht, um den Verkehr inniger zu gestalten. „Vielleicht nur die Hälfte des österreichischen Importes nach Brasilien und besonders nach Rio geht durch eigene direkte Handelsthätigkeit über Triest oder Hamburg, und diese wird, soweit nicht der direkte Verkehr zwischen Fabrikanten und Kunden bereits etablirt ist, zumeist nur von den Wiener Exporteuren und in sehr bescheidenem Maße von Triester und Fiumaner Kaufleuten besorgt. Triest pflegt keinen nennenswerten Importverkehr nach Brasilien; es ist hier fremd und wird es bleiben, wenn es fortfährt, sich dem hiesigen Einfuhrhandel gegenüber so ablehnend und so wenig unternehmungslustig zu zeigen. Nicht ein Triestiner besitzt daselbst ein Importgeschäft noch eine Agentur oder ein Commissionshaus, und der dortige Kaufmann weiß von Triest nur, daß es Mehl schickt und Kaffee kauft.“[454])

Der autonome Zolltarif vom Jahre 1878 wurde der Monarchie aufgedrungen. In die Darlegung des damaligen Handelsministers Chlumecky kann ein Zweifel nicht gesetzt werden, daß die Regierung den Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland gerne erzielt hätte. Die Novellen der Jahre 1882 und 1887 unterliegen vielen Anfechtungen, und zwar nicht etwa bloß vom freihändlerischen Standpunkte. Die sonderbare Theorie, wodurch die Zollsteigerung begründet werden wollte, hält vor einer kritischen Prüfung nicht Stich und die Ergreifung anderer Maßnahmen wäre vielleicht von wohlthätigeren Folgen für die producirende und consumirende Bevölkerung gewesen.

In den industriellen Kreisen hat sich seit 1887 ein vollständiger Umschwung in Bezug auf die Tarifpolitik vollzogen. In der autonomen Regelung der Zölle erblickte man in den Siebenziger-Jahren eine Gewähr für die Stabilität derselben. Nunmehr wird behauptet, daß die Handels-

[453]) Consularbericht. 1890, S. 656.

[454]) Jahresbericht der österreichisch-ungarischen Consularbehörde. 1891, S. 437.

verträge größere Sicherheit gewähren, und die fortwährenden Änderungen in dem Zolltarife werden beklagt. Die Rückkehr zur leider verlassenen Vertragspolitik wird als ein Schritt zur endlichen Umkehr von der viel beklagten Politik des Abschließens und Ausschließens bezeichnet. Österreich habe sich auf sich selbst zurückzuziehen, hieß es früher, Österreich müsse exportiren, heißt es jetzt. Und selbst Handelskammern, die vor anderthalb Jahrzehnten die eifrigsten Befürworter autonomer Zolltarife waren, neigen sich jetzt der Vertragspolitik zu und erklären sich sogar unter gewissen Bedingungen für eine Zollunion mit Deutschland Dieselbe Erscheinung tritt auch im deutschen Reiche uns entgegen. Die vom Fürsten Bismarck bewerkstelligte Umkehr, welche von den Handelscorporationen Deutschlands von jeher entschieden bekämpft wurde, hat auch in den Kreisen der Industriellen Anhänger verloren und man lechzt nach einer Erleichterung des Absatzes. Die Schließung der Grenzen gegen die ausländischen Erzeugnisse wurde gewissermaßen als eine naturgemäße innere Nothwendigkeit hingestellt. Nun, da alle Staaten in der Abschließung das Heil erblicken, wird das Hochschutzsystem als eine Entartung auf volks- und staatswirtschaftlichem Gebiete bezeichnet, als ein Krieg Aller gegen Alle, unter welchen die vitalsten Interessen der Consumenten und Producenten und somit auch des Staates selbst endlosen Schaden leiden müssen.

Auch die Theorie beschäftigt sich eingehend mit der Frage, durch welche Mittel den unbehaglichen Zuständen, welche durch die Zollmaßnahmen der letzten Jahre hervorgerufen worden sind, abgeholfen werden könne. Ein Gedanke taucht in den mannigfachsten Abwandlungen auf, der in Österreich bereits vor einem Menschenalter seinen hervorragendsten Vertreter hatte: die Zolleinigung mehrerer Staaten. Es sind alte Gesichtspunkte, die in neuer Gestalt wieder an die Tagesordnung gesetzt werden, und schwerlich wird behauptet werden können, daß die gegenwärtigen Verfechter dieses großen Gedankens schwerwiegendere Gründe in's Feld führen, als die an großen Gesichtspunkten reiche Denkschrift jener Tage. Schraut in seiner lesenswerten Schrift über das System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung verficht Ansichten, die in den Fünfziger-Jahren von Hock in vielen Actenstücken niedergelegt, damals aber von den deutschen Commissarien bekämpft wurden, deren Durchführung durch einen Zollbund zwischen Deutschland und Österreich bei der ehemaligen Organisation des deutschen Zollvereins und bei dem Mangel parlamentarischer Einrichtungen in Österreich leicht möglich gewesen wäre, gegenwärtig aber mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Ein Freihändler, wie Molinari, beschäftigte sich

1879 mit dem großen Plane eines mitteleuropäischen Zollvereins zwischen Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Deutschland, Österreich und der Schweiz; er geht aber von Voraussetzungen aus, die damals bei Veröffentlichung seiner Schrift schon hinfällig waren, seither aber noch ungünstiger für die Durchführung des umfassenden Planes sich gestaltet haben. Damals konnte man schon nicht mehr von einer freiheitlichen Richtung der Zollpolitik sprechen, welche durch den französisch-englischen Vertrag in Fluß gekommen war. Die bis dahin in Kraft stehenden Tarife hätten sich vielleicht für alle Staaten gleichmäßig feststellen lassen und ein sogenannter Durchschnittstarif gebildet werden können, welcher den verschiedenen Interessen Rechnung getragen hätte.

Wenn Molinari, von freihändlerischen Ideen erfüllt, einer Zolleinigung das Wort redete, haben auch Schutzzöllner aller Farben dieselbe erörtert, sei es, um die Concurrenz Amerikas oder Englands oder beider Staaten zugleich zu beseitigen, wobei es an den sonderbarsten Ansichten nicht fehlt. Eifrige Vertreter des Schutzzolles sind aus energischen Bekämpfern eines Zollvereins zwischen Österreich und Deutschland Verfechter desselben geworden. Noch im Jahre 1879 hat Alexander Peez auf die große Verschiedenheit der Productionsbedingungen hingewiesen, auf die höhere Besteuerung, um den Beweis zu erbringen, daß ein Zollbund unmöglich sei, zehn Jahre später bricht er für einen mitteleuropäischen Zollverein eine Lanze. Mancher Vorschlag hat sich sogar der platonischen Zustimmung des Fürsten Bismarck zu erfreuen gehabt. Der ehemalige deutsche Reichskanzler, der in den Sechziger-Jahren die Zolleinigung als eine leere Phrase bezeichnete, betrachtete dieselbe in einem Briefe vom Jahre 1880 als das ideale Ziel, welches den handelspolitischen Transactionen ihre Richtung anweist, und fügte hinzu, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zum dauernden Ausdruck der politischen Interessen würden, aber er bemerkte zugleich, daß in der wirtschaftlichen Lage der beiden Reiche derzeit noch Gegensätze bestehen, deren Ausgleich nur allmälig sich herbeiführen lasse. An die baldige Verwirklichung dieses großen Zieles hat Fürst Bismarck damals gewiß nicht gedacht; die von ihm verfolgte Handelspolitik führte zu keiner Annäherung der beiden Staaten, erweiterte vielmehr die Kluft.

Wir stehen abermals an einem Wendepunkte der Handelspolitik. Zwischen Deutschland, Österreich, Italien und der Schweiz finden Verhandlungen statt, welche hoffentlich zu einem befriedigenden Ergebnisse führen werden. Große Erwartungen können indeß daran nicht geknüpft werden. Die beträchtliche Erhöhung der Zölle in den letzten anderthalb

Jahrzehnten hat in den verschiedenen Ländern zur Investirung bedeutender Capitalien in manchen Industriezweigen geführt und dadurch mächtige Interessen geschaffen, die geschont werden wollen. Es wird schon viel erreicht sein, wenn für eine Reihe von Jahren wenigstens eine Bindung der Zolltarife bewerkstelligt und einer weiteren Steigerung der Zollsätze ein Riegel vorgeschoben wird. Auch der Freihändler kann nicht wünschen, daß ein jäher Umschlag erfolge und eine allzu beträchtliche Herabsetzung der Zollsätze beliebt werde. Langsam und allmälig muß sich die Änderung vollziehen; nur auf diese Weise trägt sie die Gewähr der Dauer an sich. Die Industriellen müssen selbst allgemach die Überzeugung gewinnen, daß ein erleichterter Verkehr große Vortheile für sie nach sich zieht. Die Rückkehr zur Vertragspolitik ist im Anzuge; durch übereilte Maßnahmen würde sie im Keime abermals erstickt. Noch sind die Verhältnisse nicht so weit gereift, um eine Zolleinigung zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland in welcher Form immer herbeizuführen. Alle darauf gerichteten Vorschläge und Entwürfe, die in den letzten Jahren wie Pilze emporschossen, halten vor einer kritischen Prüfung nicht Stich. Sie sind Zukunftsideen, die vielleicht mit der Zeit der Verwirklichung entgegenreifen. Vorläufig mag es genügen, wenn die innigere politische Verbindung abermals zu einer wirtschaftlichen Annäherung führt und mit der Zeit die bis 1878 bestandenen innigeren Verkehrsbeziehungen wieder herstellt. Die früher verfochtene Behauptung, daß die Politik mit der Handelspolitik nicht verquickt werden dürfe, findet auf jedem Blatte der Geschichte gründliche Widerlegung.

Eine nationale Handelspolitik, welche durch Steigerung der Zölle sich abzuschließen, den Flor der heimischen Industrie zu erzielen sucht, ist in jenen Staaten ein Unding, welche durch den nothwendigen Bezug der Rohstoffe sich in Abhängigkeit von anderen Gebieten befinden und wo die mannigfachen Consumbedürfnisse durch heimische Erzeugnisse nicht befriedigt werden können. So lange Österreichs Baumwollindustrie in engen Grenzen sich bewegte, die Leinen- und Wollindustrie den Rohstoff im eigenen Lande fanden, die Seidenproduction Südtirols und der Lombardei genügte, mochte man dem Abschließungssystem durch Verbote und Hochschutz eine gewisse Berechtigung vielleicht zuerkennen wollen. Wähnte man doch im 18. Jahrhunderte, die Baumwolleinfuhr mit der Zeit durch Anpflanzung der Staude im südlichen Ungarn entbehren zu können. Wie ganz anders haben sich die Verhältnisse in den letzten vier Jahrzehnten gestaltet! Von Baumwolle abgesehen, ist die gesammte Textilindustrie auf den Bezug des Rohstoffes aus der Fremde angewiesen. Bedeutende Summen wandern alljährlich in's

Ausland, die durch Absatz heimischer Erzeugnisse beglichen werden müssen. Schon aus diesem Grunde allein hat Österreich das größte Interesse an der Anbahnung eines erleichterten, durch hohe Zölle nicht beengten Verkehres. Ähnliche Verhältnisse bestehen auch in Deutschland. Der Zug der neuen Zeit geht überhaupt auf Sprengung der Fesseln, welche Staat von Staat in wirtschaftlicher Hinsicht trennen. Was einzelne weiter blickende Kenner der Volkswirtschaft längst ausgesprochen haben, hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte bewahrheitet: Wir stehen unter dem Zeichen der Weltwirtschaft, die mit beengenden Verkehrsmaßnahmen unvereinbarlich ist.

# Analekten und Anmerkungen.

1.

## Kaiserliches Handschreiben an Kübeck.

Lieber Freiherr von Kübeck!

Im engsten Vertrauen und nur zu Ihrer persönlichen Wissenschaft, eröffne ich Ihnen, daß die Stadt Krakau mit ihrem Gebiete bestimmt ist, mit Meinen Staaten vereinigt zu werden, daß jedoch der Zeitpunkt der Veröffentlichung und wirklichen Vollziehung dieses Beschlusses erst wahrgenommen werden wird, daher der Beschluß selbst noch geheim zu halten ist.

Derzeit handelt es sich darum, die organischen Einrichtungen des Ihrer Leitung anvertrauten Verwaltungsgebietes allmälig auf das Krakauer Gebiet zu verpflanzen, und die dazu erforderlichen Maßregeln theils vorzubereiten, theils in Vollziehung zu setzen. In erster Linie und am dringendsten stellt sich die Einbeziehung des Krakauer Gebietes in die österreichische Zolllinie und die Übernahme und Einrichtung der Postanstalt dar, während die Einführung der übrigen Finanzeinrichtungen einer späteren Zeit und einem langsamen klugen Gange vorbehalten werden kann, obschon alle Vorbereitungen dazu getroffen werden sollen.

Sie werden sich mit Meinem Haus-, Hof- und Staatskanzler hierüber in ein enges fortlaufendes Einvernehmen setzen, in der hier vorgezeichneten Richtung mit ihm gemeinschaftlich vorgehen, und nach Maßgabe Ihres Wirkungskreises gleich unmittelbar verfügen, oder Meine Befehle erbitten, jedenfalls aber Mich von den getroffenen Maßregeln in Kenntnis erhalten.

Schönbrunn, den 1. October 1846.

Ferdinand.

## 2.

## Note Metternich's an den preußischen Gesandten Grafen Arnim.

Der Unterzeichnete hat die Note, welche Se. . . . . in Betreff der Regelung der Handelsverhältnisse des nun dem Kaiserreiche einverleibten ehemaligen Freigebietes Krakau unter dem 6. Dezember d. J. im Auftrage seines Hofes an ihn gerichtet hat, zur Kenntnis des Kaisers, seines Allergnädigsten Herrn, und auf dessen Befehl zu jener der auf die Ordnung jener Verhältnisse einflußnehmenden Departementchefs gebracht.

Ehe der Unterzeichnete den Gegenstand jener verehrlichen Zuschrift den erhaltenen Allerhöchsten Befehlen gemäß dem Herrn Gesandten gegenüber zur Erledigung bringt, glaubt er in wenigen Worten auf den früheren Stand des Geschäftes, wie selber den Acten gemäß bis zum Eingang gedachter Note sich dargestellt hatte, Bezug nehmen zu müssen.

In einer am 6. November an den Unterzeichneten eingereichten Note hatte Herr Graf Arnim im Auftrage seines Hofes drei Punkte bezeichnet, die letzterer als die Bedingungen seiner Zustimmung zur Einverleibung Krakaus in die österreichische Monarchie aufstellen zu können glaubte.

In einer Antwort von demselben Tage erklärte sich der Unterzeichnete im Allerhöchsten Auftrage mit jenen Voraussetzungen in einer Weise einverstanden, die als genügend erschien und die Unterfertigung des Protokolles und die allseitige Genehmigung des Manifestes, durch welches „der Widerruf und die Aufhebung des Vertrages vom $\frac{3.\ \text{Mai}}{21.\ \text{April}}$ 1815 über Krakau und die Einverleibung dieses Gebietes in den Kaiserstaat, *wie es vor dem Jahre 1809 von demselben besessen war*“, ausgesprochen wurde, zur Folge hatte.

Unter dem 25. November reichte sodann der Herr Gesandte auf Befehl seines Hofes eine weitere Note ein, in welcher unter Bezugnahme auf den in der Correspondenz vom 6. November festgehaltenen Standpunkt und schon als Resultat der zwischen dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und den anderen einschlagenden Ministerien stattgefundenen Berathungen *neun* Punkte angegeben werden, deren Feststellung in näherer Entwickelung der am 6. November gewechselten Erklärungen dem königlich preußischen Hofe nothwendig schien, um das dortseitige Staatsinteresse mit der in Krakau stattgefundenen politischen Änderung in Einklang zu bringen.

Man war hier eben damit beschäftigt, über die Erledigung jenes erneuerten Einschreitens Erörterung zu pflegen, als königlich preußischerseits die Ankunft des Herr Legationsrathes von Kamptz zum Behufe mündlicher Verständigung über die obschwebenden Fragen und die auf dieselben bezüglichen Maßregeln angekündigt ward. Derselbe langte auch wirklich hier an und man beeiferte sich sofort, ihn mit den betreffenden Departements in Verbindung zu bringen. Die Unterhandlung begann, als die verehrliche Zuschrift vom 6. Dezember das Geschäft auf ein neues und nicht erwartetes Terrain versetzte. Um nun auf das in derselben enthaltene Ansinnen zurückzukommen, so besteht dasselbe darin, „daß die Stadt und das Gebiet von Krakau gleich dem von Brody außerhalb der k. k. Zolllinie gelassen und die Weichsel als die von der Natur vorgezeichnete Zollgrenze beibehalten werde" — und mußte selbes hierorts aus den folgenden drei Gesichtspunkten in Erwägung gezogen werden:

1. Aus jenem der Einwirkung einer derartigen exceptionellen Maßregel auf die Handels- und finanziellen Verhältnisse der Monarchie, von welcher das ehemalige Freigebiet heute einen integrirenden Theil ausmacht;

2. aus dem Gesichtspunkte der Rückwirkung der in Rede gestellten Verfügung auf das Gebiet selbst, das außer dem Zollverband des Reiches, dem es angehört, gestellt werden soll;

3. aus den allgemeinen politischen und socialen Gesichtspunkten.

Aus der anliegenden, von dem commerziell-finanziellen Standpunkte aus gefertigten Arbeit wird der königlich preußische Hof die jenem Felde entnommenen Beweggründe zu ersehen in der Lage sein, welche die Zustimmung Sr. k. k. Majestät zu der in Antrag gebrachten Ausschließung Krakaus aus der österreichischen Zolllinie als eine Unmöglichkeit darstellen.

Die aus dem Moralischen und dem Politischen entstammenden, zu demselben Ergebnisse führenden Betrachtungen sieht der Unterzeichnete als im Bereiche der Aufgabe des Cabinetes, dem er vorzustehen die Ehre hatte, liegend an und er hält sich für verpflichtet, sie einem befreundeten, den erhaltenden Principien ergebenen Hofe gegenüber mit der vollständigsten Aufrichtigkeit darzulegen.

Welches war der Grund, der die drei Höfe, welche den Freistaat Krakau im Jahre 1815 in's Leben riefen, bewog, ihr Geschenk zurückzunehmen und einen Act zu vollziehen, der — sie wußten es — zu vielseitigen und unliebsamen politischen Weiterungen die sichere Veranlassung werden mußte? Nicht aus freiem Antriebe, nicht aus einem bloßen Gefühle von Mißbehagen oder aus Wankelmuth in ihren Ansichten haben die drei

Mächte sich zu jenem Entschlusse herbeigelassen, sondern sie haben der ersten aller Gewalten — der erwiesenen Nothwendigkeit — nachgegeben. Bloß ihre Regentenpflicht, jene nämlich, die Ruhe ihrer Reiche und die von derselben unzertrennliche Wohlfahrt ihrer Völker zu sichern, haben hierbei die Monarchen erfüllt und sind dem Übel entschlossen in den Weg getreten.

Hierauf beschränkt sich aber ihre Obliegenheit nicht. Nachdem sie das Böse in seiner Wurzel angegriffen, müssen sie verhindern, daß es deren nicht neue treibe, denn diese würden jetzt, ließe man sie zu, in einem gefährlicheren Ausmaße fortwuchern, als dies bisher der Fall war. Es würden nämlich die Sünden, welche seit dem Entstehen des Freigebietes auf diesem lasteten, in Zukunft auf Rechnung derjenigen Regierung fallen, unter deren Oberherrlichkeit es dermalen gestellt worden ist, eine Verantwortlichkeit, welche der k. k. Hof nur dann übernehmen kann, wenn ihm die Bedingungen, ihr zu genügen, nicht von vorneherein genommen sind.

Unter diese Bedingungen gehört aber vor Allem jene, daß einer innigen und aufrichtigen Verschmelzung des bisherigen Freigebietes mit dem Staate, dem es für die Zukunft angehören soll, keine äußeren Hindernisse in den Weg gelegt, daß die Spuren der Grenzmarken, welche es seit 1809 von der Monarchie trennten, nicht verewigt, sondern im Gegentheil möglichst vertilgt werden, daß mit einem Worte von der verunglückten Schöpfung des Jahres 1815 nichts übrig bleibt als eine Erinnerung und eine Warnung.

Der Kaiser ist bereit, dem Krakauer Gebiete alle Wohlthaten zuzuwenden, welche seine Unterthanen von ihm mit vollem Rechte zu gewärtigen haben.

In der Reihe dieser Wohlthaten steht der geregelte Handel, dessen ärgster Feind aber der verbotene ist, welchem allein durch die Belassung des Krakauer Gebietes in seinem jetzigen commerziellen Zustande Vorschub geleistet werden würde. Und nicht auf dem Felde des Handels allein würde selber als eine feindliche Gewalt wirken, seine unausbleibliche Folge an solchen Orten, an welchen er durch die Gewalt der Dinge nicht verhindert werden kann, ist die Vernichtung der localen Industrie und die Demoralisation der Bevölkerung.

Für den kaiserlichen Hof gehört zu den erwiesenen Wahrheiten, daß der Freistaat Krakau, so fehlerhaft auch schon die Grundidee seiner Schöpfung gewesen sein mag, dennoch sein Bestehen hätte fristen können, hätte nicht

zugleich der Begriff einer freien Handelsstätte eine Stelle im Schöpfungsacte eingenommen.

Zwischen drei mit Zolllinien umgebenen Reichen eingezwängt, während er selbst einer nominellen Handelsfreiheit genoß und der Staat der Einnahmsquelle, die aus Zahlen entspringt, beraubt war, war das Krakauer Gebiet, um zu leben, auf den verbotenen Handel angewiesen. Welche Folgen diese Anweisung für das Freigebiet selbst und für die angrenzenden Länder gehabt hat, dieses hat die Erfahrung gezeigt. Krakau ist verarmt und die Stadtbewohner sind politische Freibeuter geworden, denn die Freibeuterei kennt keine Unterabtheilungen.

Die Note des Herrn Gesandten enthält die Versicherung, „der ganze preußische Handel nach Krakau sei der Natur der Sache nach, indem es dort keine Zölle gab, ein völlig offener und redlicher".

Der k. k. Hof will diese Behauptung nicht in Frage stellen, sie dient ihm aber zum neuen Beweis, daß der Sitz des unbestreitbar bestandenen Übels ein anderer gewesen sein müsse und daß demselben dort, wo er lag, nämlich *im Freigebiete*, ein Damm gesteckt werden müsse, welcher nicht in einer politisch nominellen Oberherrlichkeit, sondern einzig und allein in der Garantie, welche *die Einbeziehung dieses Territoriums in den Zollverband jenes Staates, dem es politisch einverleibt ist, bietet, zu finden ist*.

So bereitwillig der königlich preußische Hof stets den österreichischen finden wird, ihm auf allen dem letzteren zu Gebote stehenden Wegen Beweise der freundschaftlichsten Rücksicht zu geben, so liegen die Grenzen dieser Bereitwilligkeit dort, wo es sich von Österreich darum handeln würde, einem unleugbaren Übel selbst die Hand zu reichen. Ohne die Einbeziehung der Stadt Krakau und ihres Gebietes in den österreichischen Zollverband kann sich dasselbe nicht mit den Interessen des Reiches, dem es zugewiesen ist, verschmelzen. In einem außer einer solchen innigen Verbindung und noch dazu unter die Bedingungen des vormaligen Freistaates Krakau gestellten Gebiete würde es keiner Regierung möglich sein, Zucht und Ordnung in demselben zu erhalten und zu verhindern, daß es nicht feindlichen Gewalten zufallen solle.

Als Se. Majestät der Kaiser die Souveränetät über Krakau und sein Gebiet übernahmen, thaten Allerhöchst es im Sinne eines Opfers, welches Sie Ihrer Pflicht gegen Ihre Völker und gegen die gesammten bürgerlichen Gesellschaften brachten.

Diese Souveränetät aber bloß zum Scheine besitzen, die Oberherrlichkeit dem Namen nach führen, ohne mit der Möglichkeit, sie zum Guten

zu wenden, ausgerüstet zu sein, dies würden Se. Majestät als eine falsche Stellung ansehen, in die einzugehen Ihnen weder Ihre Ehre, noch Ihre Pflicht gestatten würden.

Wien, den 13. Dezember 1846.

3.

## Privatschreiben Metternich's an den Grafen Trautmannsdorff in Berlin.

Ich muß der Expedition, welche Ihnen hiermit zukömmt, einige Worte beifügen, denen ich den Wert eines Glaubens- und Gefühlsbekenntnisses im vollen Begriffe dieser Worte beilege und Sie deshalb bitte, unter vier Augen, zur Kenntnis des Freiherrn von Canitz zu bringen. Einen größeren Beweis von Würdigung seiner Persönlichkeit und des Vertrauens, welches ich in seine Gaben des Geistes und des Charakters setze, kann ich ihm in keiner gewichtigeren Gelegenheit geben.

Ich stehe seit mehr als zwei Menschenalter — dieselben auf das Wirken in der höchsten Sphäre der Geschäfte bezogen — in dieser Sphäre, und gestehe, daß mir ein Fall, wie der, in dem wir heute einen Ausspruch fällen, nicht vorgekommen ist. Fälle habe ich viele erlebt, in welchen die Sache durch die Form verkümmert wurde, der Fall aber, in dem der Ausgangspunkt ein rein unerklärlicher ist, ist mir noch nicht vorgekommen.

Wovon ist in den Verhandlungen zwischen den beiden Höfen, in einer ihnen durchaus gemeinschaftlichen Sache, die Rede? Ist sie von politischen Nothwendigkeiten, von Handelsinteressen, von anderen Lebensbedingungen? Allerdings! In diesen drei Bedingungen besteht unter ihnen kein denkbarer Unterschied in den Interessen, es sei nur der eines unbedeutenden Ausfalles, den der Zollverein auf dem Gebiete des Consumzolles in einem, einer schlesischen oder böhmischen Herrschaft gleichkommenden Territorium erleiden wird, wie ähnliche Fälle bei irgend einer Grenzberichtigung unvermeidlich sind und nie in Anschlag kommen. In dieser Richtung ist der Streit sonach ohne einen Anhaltspunkt.

Er hat sich dennoch erhoben. Auf welchen Gründen kann er ruhen? Es gibt deren drei:

Der Eine liegt in dem Verluste, den einige Orte, welche den Schmuggel schwunghaft durch das Krakauer Gebiet als ein Medium betrieben haben, allerdings erleiden werden.

Der Andere liegt in der Bereitwilligkeit der preußischen, wie aller dem revolutionären Streben verfallenen Parteien, Stoff zum Zwiespalt zwischen die Regierungen einzudrängen.

Der Dritte ist ein höchst bedauerlicher Umstand, den ich nicht besser zu bezeichnen vermag, als mittelst einer Compromission der höchsten Regierungsgewalt.

Auf die drei Ausgangspunkte erlaube ich mir die folgenden Bemerkungen:

Der Schmuggel steht zum Handel, wie die Stockjobberey zum Bankgeschäfte. Handel, ohne dessen Mißbrauch, ist ebensowenig denkbar, als das aufrechte Creditwesen ohne dessen Caricatur, das demoralisirende Börsespiel. Zwischen die Dinge, welche in einem naturgemäßen Zusammenhange stehen, eintreten, oder das schlechte Element in den unvermeidlichen Sachen befördern, es unter den erweisbaren Schutz der Regierung stellen wollen, herrscht ein himmelweiter Unterschied. Daß man dies zu Berlin gefühlt hat, dies beweist die Reservation, daß der Handel nach dem ehemaligen Krakauer Gebiete als ein aufrechter bezeichnet wurde; — „was dort mit den Waaren ferner geschehe, gehe die preußische Regierung nichts an!" — Dies ist aber nicht die zu lösende Aufgabe. Die Aufgabe ist die folgende:

Welchen Gebrauch kann ein Freigebiet, welches in drei Zollgebiete eingeengt ist, mit den in dasselbe eingeführten Waarenvorräthen machen? Es muß sie entweder selbst consumiren, oder exportiren. Zum Behufe des letzteren steht ihm der Transito offen.

Hier stoße ich auf einen — ich gestehe es — unbegreiflichen Irrthum, welcher in der höchsten Region zu Berlin über das Ausschließen des Schmuggels aus dem Krakauer Gebiete stattzufinden scheint. Man hat uns die Summe von $\frac{1—2}{10}$ nach Österreich, und von $\frac{8—9}{10}$ nach dem Königreiche als das bestehende Verhältnis von dort bezeichnet. Bei dieser Berechnung mußte mir der Umstand auffallen, daß das Gebiet des Zollvereins, in Beziehung auf den Krakauer Schmuggel, nicht genannt war. Ich habe Nachforschungen anstellen lassen, deren erstes Ergebnis Sie in der Anlage finden. Da in derselben vom Schmuggel mit österreichischen Producten nichts vorkömmt, so habe ich meine Blicke auch nach dieser Richtung gewendet, und ich weiß bereits, daß eine bedeutende Menge von Waaren, insbesondere von Seidenfabrikaten, ihren Zug nach Krakau und von dort nach Preußen nimmt. Es würde der Mühe lohnen, wenn der Freiherr von Canitz sich überzeugen wollte, welches Quantum solcher Waaren auf den Einbruchplätzen aus dem Krakauer in das preußische Gebiet im Verlaufe der letzten Jahre verzollt wurde. Sie sehen, daß ich hier dem von Öster-

reich aus getriebenen Schmuggel in den Weg trete; dies liegt in meiner Natur, ich hasse und verfolge sonach jedes Unrecht.

Daß es im Bestreben der revolutionären Parteien liegt, Preußen mit Österreich zu entzweien, ist ein so naturgemäßes dieser Parteien, daß ich denselben deshalb nicht einmal gram zu sein vermöchte. Jeder bleibe seiner Richtung treu, und die naturgemäße Richtung der beiden Regierungen und aller Kluggesinnten in den beiden Reichen ist gerade die entgegengesetzte. Auch bleiben wir der letzteren treu.

In Betreff des dritten der oberwähnten Punkte steht dem Könige die ehrenvollste Stellung zu Gebote. Er hat den besten Willen, einen Willen, an dem zu zweifeln es ein Verbrechen wäre, der Deputation des Breslauer Handelsstandes bezeugt. Welchen Gebrauch diese Deputation von der königlichen Äußerung gemacht hat, dies hat die That bewiesen. Dem Könige bleibt ein Ausspruch zu fällen, wie er dem Roi mieux informé zukömmt. Durch das Fällen solcher Aussprüche hat sich eine höchste Gewalt noch nie weder beengt, noch geschadet. Das gegentheilige Verfahren bringt Nachtheil.

Nun nur mehr ein Wort.

Wir haben der Freigebung des Zollgebietes nicht unsere Zustimmung geben können, nicht allein aus den bereits in meinen Depeschen Ihnen gesagten Ursachen, sondern weil alle diese Ursachen in einem Thatbestand zusammengeflossen sein würden, welcher in runden Worten der gewesen wäre:

> Daß aus dem nothgedrungenen Unternehmen der drei Mächte, dem Krakauer Unwesen im vollen Bereiche ihres Rechtes ein Ende zu machen, für dieselben nur der Nachtheil des politischen Spektakels, ohne einen, für die Erhaltung der Ruhe in den drei Reichen möglichen Vortheil, ergangen sein würde.

Indem ich diese Geständnisse zur Kenntnis des Freiherrn von Canitz bringe, biete ich ihm zugleich den unzweideutigsten Beweis, daß ich ihn an allen Abwegen, auf welche man in der Krakauer Handelsfrage gerathen ist, vollkommen unbetheiligt erkenne. Diese Abwege waren von Mehreren, ebenso gegen Ihn als gegen die Sache selbst gerichtet.

Wien, 7. Januar 1847.

## 4.

## Bruck an Kübeck.

Euere Excellenz werden durch das Ministerium des Äußern die von mir ausgegangene Denkschrift über die österreichisch-deutsche Handels- und

Zolleinigung erhalten und daraus ersehen haben, daß die österreichische Regierung diese große und inhaltreiche Frage vorzugsweise in die Hände der deutschen Central-Bundescommission niedergelegt habe.

Vieles, was hierzu bestimmte, ist in der Denkschrift selbst ausgesprochen, allein einen der wichtigsten und entscheidendsten Gründe erlaube ich mir hier beizufügen. Es ist der, daß Eure Excellenz es sind, der an der Spitze jener hohen Behörde steht, und daß somit diese Angelegenheit jenem Manne anvertraut wird, welcher die Zollreform Österreichs und dessen commerzielle Annäherung an Deutschland von jeher als eine seiner Lebensaufgaben sich gestellt hat, gleich keinem Anderen mit den Bedürfnissen des Landes und mit allem dem vertraut ist, was ihm nützt und frommt, worauf es bestehen muß und worin es nachgeben darf, und die national-ökonomische und politische Tragweite der Frage in allen ihren Verwicklungen klar durchschaut und die Mittel, sie zu lösen, kennt. Ja, ich darf gestehen, daß ich für meine Person es als eine Fügung der Vorsehung und eine Art Bürgschaft für den glücklichen Erfolg der Sache betrachte, daß dieselbe nach so vielen Umschweifen und Irrwegen endlich gerade wieder in das Ermessen jenes erleuchteten Staatsmannes gelegt ist, welcher das große Werk seines Lebens hierdurch abzuschließen und zu vollenden berufen ist.

Ich wende mich daher vertrauensvoll an Eure Excellenz mit der Bitte, die deutsche Zoll- und Handelseinigung mit aller Energie und Umsicht fördern zu wollen. Bedürfen Eure Excellenz zu diesem Ende statistischer, legislativer und literarischer Hilfsmittel, sachkundiger Hilfsarbeiter, so bitte ich sich ungesäumt an mich zu wenden; was immer in meinen Kräften steht, soll Hochdenselben sogleich zu Gebote gestellt werden.

Die innige Vereinigung Deutschlands und Österreichs in der Art und Weise, wie sie allein möglich ist, nämlich auf der Grundlage der Identität der Interessen, erscheint mir als eine der dringendsten Angelegenheiten, ja als eine der Lebensfragen des Kaiserreiches. Nur hierdurch ist das geistige und materielle Band gegeben, welches den centrifugalen Bestrebungen seiner einzelnen Kronlande und Volksstämme entgegenwirkt, ihm gegenüber den drohenden europäischen Verwicklungen ausharrende und zuverlässige Bundesgenossen sichert, durch nachhaltige materielle Vortheile den socialen Beschwerden abhilft, welche unsere Nachbarstaaten und rückwirkend uns selbst erschüttern und zerstören, und als eine anregende und heilende Kette auf die Starrheit des Kleinbürgerthums und die träge Üppigkeit wirkt, an welcher unsere Industrie so häufig leidet.

Vielleicht ist auch der gegenwärtige Zeitpunkt der günstigste, der zur Verwirklichung dieser Einigung im Laufe der Jahrhunderte eingetreten. Die Regierung hat durch die letzten Ereignisse mehr Kraft als je erlangt, die vielen Hindernisse, welche der Particularismus, die Schwäche und die persönlichen Interessen jeder Maßregel von höherer Bedeutung schufen, und die den hochherzigen Bemühungen Eurer Excellenz so oft feindlich entgegentraten, sind verschwunden; die Unhaltbarkeit des Prohibitivsystems, die Nothwendigkeit der Annäherung an Deutschland wird von den Industriellen selbst zugestanden, das Cabinet ist in der Frage mit sich einig, die Vorarbeiten zur Tarifsreform gehen rasch und im besten Sinne vorwärts, die anderen deutschen Staaten und noch mehr die deutschen Industriellen begrüßen freudig unsere Vorschläge. Vielen erscheint der enge Anschluß an Österreich als das einzige Rettungsmittel der deutschen Einheit und ihrer staatlichen Selbstständigkeit, und die dagegen zu wirken versucht sein könnten, haben sich gerade jetzt die Gemüther entfremdet und sind mit ihren inneren Wirren zu sehr beschäftigt, um jenen Zwecken mit Nachdruck entgegenarbeiten zu können. Es ist nöthig, den Augenblick zu benützen, wer weiß, wann ein gleicher zurückkehrt.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß Österreich jetzt vor keiner wie immer gearteten untergeordneten Rücksicht zurücktreten dürfe, und Euere Excellenz dürfen für jeden die Verhandlung fördernden Schritt auf meine kräftigste und rückhaltsloseste Unterstützung bauen.

Hochdieselben würden mich überhaupt durch die Mittheilung Ihrer erleuchteten Ansichten über den gegenwärtigen Stand, den einzuschlagenden Gang, die zu berücksichtigenden Details der Frage und über dasjenige, was von hier aus zur Förderung derselben geschehen könnte, überaus verbinden.

Wien, am 28. Januar 1850.

## 5.

## Kübeck an Bruck.

Empfangen Ew. Excellenz meinen aufrichtigsten Dank für das Vertrauen, mit welchem Hochdieselben in der schätzbaren Zuschrift vom $\frac{28. \text{ Januar}}{3. \text{ Februar}}$ meine Mitwirkung zur Ausführung der großen Angelegenheit wünschen, die mein ganzes Interesse in Anspruch nimmt. Die nächste Frage in der Sache selbst bezieht sich auf die der Bundescommission zugedachte Ein-

berufung und das Zustandekommen der Zoll- oder volkswirtschaftlichen Conferenz.

Gleich nach dem Empfange des Ministerial-Schreibens vom 26. Januar d. J. haben die österreichischen Commissäre in der Commission die Anträge ganz in dem Sinne der uns zu Theil gewordenen Weisung gestellt. Die preußischen Commissäre erklärten unter dankspendenden Ausdrücken ihrerseits die Nothwendigkeit einer Rückfrage an ihre Regierung, wogegen sich nichts einwenden ließ.

Wird nun die preußische Regierung unserem Antrage zustimmen und ihre Commissäre darnach instruiren? Mit gutem Willen gewiß nicht.

Wenn sie beistimmt, so geschieht es wahrscheinlich nur aus Besorgnis, durch ihre Weigerung der Theilnahme an einem die allgemeinen Volksinteressen so innig berührenden Schritte an Popularität zu verlieren. Dabei zweifle ich nicht, daß die preußische Regierung in jeder Voraussetzung Wege suchen wird, die von österreichischer Seite provocirte Maßregel zu lähmen, und insbesondere die dafür in Anspruch genommene Wirksamkeit der Bundescommission zu vereiteln. Es stellt sich immer klarer heraus, daß die preußischen Regierungsträger das Interim im strengsten Sinne des Wortes auffassen, dasselbe nur als ein auf die Erhaltung der Bundesobjecte beschränktes Verwaltungsorgan, als eine Art archivarische Commission angesehen und nur in solchen Fällen wirksam wissen wollen, wo es den preußischen Interessen frommt. Leider liegt in der Institution selbst der Keim ihrer Schwäche. Jede Meinungsdifferenz in irgend einer Sache von Bedeutung führt zur Berufung an die respectiven Regierungen, also wenigstens zu einem in der Zeit unbestimmbaren Aufschub und zur Entkräftung.

Man möge indessen annehmen, daß die preußische Regierung ihre Commissäre anweise, dem österreichischen Antrage zuzustimmen und hiernach von Bundeswegen die Zollconferenz einzuberufen.

In dieser Annahme erlaube ich mir zuerst auf eine Verschiedenheit aufmerksam zu machen, die sich in der gedruckten, von Ew. Excellenz unterzeichneten Denkschrift und der an die österreichischen Commissäre gerichteten Weisung des Herrn Ministerpräsidenten vom 26. Januar d. J. findet.

Nach jener Denkschrift soll die Conferenz in der Art zusammengesetzt werden, daß die drei großen Handelsgruppen, nämlich Österreich, der deutsche Zollverein und die norddeutschen Regierungen, ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter mit genügender Vollmacht absenden.

Nach der Weisung des Herrn Ministerpräsidenten wird aber die Conferenz in der Art empfohlen, daß sämmtliche Genossen des deutschen

Bundes eingeladen werden mögen, dem österreichischen Aufrufe zu folgen, welcher dahin geht, daß sie ohne Zögern sachkundige Vertreter ihrer Interessen zu einer Berathung über die österreichischen Anträge entsenden und versammeln wollen.

Diese letztere Auffassung ist in dem vertraulichen Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten, gleichfalls vom 26. Januar, in so bestimmter Weise herausgehoben, daß ich die bezeichnete Verschiedenheit für den österreichischen Standpunkt allerdings als behoben betrachte. Ich glaubte sie jedoch, und zwar nur darum zu berühren, weil ich besorge, daß sie preußischerseits umso lieber geltend gemacht werden dürfte, als die Vertretung der Zollvereinsstaaten der preußischen Regierung vertragsmäßig zustehe und in einer solchen Vertretung für sie das Mittel liegt, die einzelnen Vereinsstaaten von und bei der Conferenz zu verdrängen.

Diese Verhältnisse und die eingreifende politische Bedeutung der Zollconferenz fordert die größte Aufmerksamkeit auf die Leitung, die innere Organisirung und die äußeren Beziehungen derselben. Die unmittelbare Leitung kann nach meiner Ansicht weder von der Centralcommission als solcher, noch von den beiden oder einem der österreichischen Commissäre geführt oder übernommen werden.

Diese Leitung der Commission als solcher zuweisen, dürfte, wenn ihre dermalige Stellung und Berechtigung nicht eine wesentliche Veränderung erfährt, gleichbedeutend mit dem Entschlusse sein, die Zwecke der Conferenz zu vereiteln. Der Dualismus in der Commission würde fortan die Gelegenheit und Möglichkeit gewähren, alles zu verzögern und zu hintertreiben, was von einer gewissen Seite nicht beliebt wird.

Sie den österreichischen Commissären oder einem derselben anzuvertrauen, würde ihre Stellung in der Commission verrücken und ihre Stimme in derselben um alles Gewicht bringen, da der angenommene Grundsatz festgehalten werden muß, daß die Commission die oberste Regierung vertritt, ihre Mitglieder daher keinem einzelnen noch so wichtigen Geschäftszweige ihre detaillirende Sorgfalt zuwenden dürfen. Dieser Umstand hindert inzwischen nicht, daß in indirektem Wege jede gewünschte Einwirkung von den österreichischen Commissären stattfinde, stellt aber das Erfordernis einer sorgfältigen Wahl in der Person voraus, welche von Seite der österreichischen Regierung als ihr Hauptbevollmächtigter zu der Conferenz entsendet werden soll. Es wird darauf ankommen, die Wahl auf einen Mann zu richten, der außer bemerkbarer literarischer Bildung auch bewährte praktische Kenntnisse in den Fächern besitzt, welche die Aufgabe der Con-

ferenz bilden, und der überdies einen höheren amtlichen Rang bekleidet, um ihn an die Spitze der Conferenz und dadurch die Leitung derselben in österreichische Hände zu bringen.

In dem Ministerium Ew. Excellenz sind zwei Männer, welche nach ihren staatswirtschaftlichen Grundsätzen und ihren übrigen ausgezeichneten Eigenschaften diesen Voraussetzungen ganz entsprechen würden. Es sind die Ministerialräthe Czörnig und Hock. Ich erlaube mir den einen oder den anderen als vorzüglich geeignet zu bezeichnen, ohne mir anmaßen zu wollen, der eigenen Wahl Ew. Excellenz vorzugreifen. Der Gewählte würde jedenfalls noch einige unterrichtete Beamte an der Seite haben müssen, um dem vielseitigen Andrange in den Detailverhandlungen zu genügen.

Es wird nur von Ew. Excellenz abhängen, den Bevollmächtigten für die Dauer meiner zeitlichen hiesigen Bestimmung zum engen Einverständnisse an mich anzuweisen; in welcher Voraussetzung ich mir es zur angelegentlichsten Pflicht machen werde, Ihrem Vertrauen zu entsprechen. Mit diesem Bevollmächtigten und durch ihn mit den von den Regierungen anher gesendeten Organen wird dann die Verfassung und die Geschäftsordnung der Conferenz zu besprechen und in angemessener Weise durchzuführen sein.

Nicht ohne Schwierigkeit ist die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung den Beschlüssen der Conferenz in praktischer Richtung beizulegen sei und welche Beziehungen sie zu der Bundes-Centralcommission und den Regierungen einzunehmen haben wird.

Die Art der Beschlüsse dürfte in dieser Beziehung maßgebende Rücksichten gewähren.

Haben die gefaßten Beschlüsse Maßregeln zum Zwecke, welche einzelne Regierungen oder Zollgruppen als bedingende Voreinleitungen zur allgemeinen Vereinigung auszuführen übernehmen, wie z. B. in Österreich die Aufhebung der Prohibitionen und die Feststellung vorläufiger Zolltarife, so würden solche Beschlüsse, versteht sich, mit Zustimmung der betheiligten Regierung nur protokollarisch ausgefertigt und bekannt gemacht werden können. Solche Maßregeln würden als bloß vorbereitende noch nicht mit dem Charakter der Vertragsmäßigkeit auszustatten sein, da sie jedenfalls nachfolgenden neueren und veränderten Bestimmungen unterworfen bleiben müssen. Sollten die Beschlüsse aber Maßregeln und Verfügungen zum Gegenstande haben, welche auf immer oder doch eine längere Dauer berechnet sind, so hätten solche Beschlüsse die Form vertragsmäßiger

Bestimmungen anzunehmen, welchen die daraus fließenden Pflichten und Rechte entsprechen würden.

Wäre die Bundescommission mit allen Rechten der Centralgewalt ausgestattet, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, wenn sie solche Übereinkommen der Conferenz als Bundesbeschlüsse erklären und zur Vollziehung bringen würde. Da ihr jedoch nach der Convention vom 30. September 1849 das Recht der legislativen Functionen nicht eingeräumt, jedenfalls bestritten ist, so bleibt nichts übrig, als die Beschlüsse der Conferenz in die vertragsmäßige Form des Einverständnisses der betheiligten Regierungen zu bringen. Es wird auch die Frage der Kostenbestreitung zur Sprache kommen, worüber man sich jedoch in der Conferenz selbst verständigen dürfte. Was endlich die Behelfe betrifft, welche bei den Verhandlungen der Conferenz zu benützen sein werden, so dürften solche von dem österreichischen Bevollmächtigten zum großen Theile mitgebracht oder später nachgeholt werden. Es werden sich auch hier manche benutzbare Vorarbeiten finden, worunter insbesondere das sehr reiche Material nicht vernachlässigt werden dürfte, welches die Acten des volkswirtschaftlichen Ausschusses der Paulskirche enthalten.

Dies sind vor der Hand die wenigen Bemerkungen, welche ich der Aufmerksamkeit Ew. Excellenz zu unterziehen mich veranlaßt finde. Ich behalte mir vor, im Laufe der weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit von Ihrem gütigen Anerbieten Gebrauch zu machen, mich im steten Verkehre mit Ew. Excellenz zu erhalten und nach Ihren Weisungen soviel als es mir möglich ist, für die Erreichung der großen Zwecke mitzuwirken, welche die österreichische Regierung vorangestellt und wofür sie fast in allen Klassen der deutschen Bevölkerung eine wahre Begeisterung, freilich mit den compensirenden feindlichen Gegensätzen, hervorgerufen hat.

Frankfurt, den 9. Februar 1850.

## 6.

## Freiherr von Kübeck an den Fürsten Schwarzenberg.

Der Herr Handelsminister Freiherr von Bruck hatte die Gefälligkeit, vor einigen Tagen die Angelegenheit der volkswirtschaftlichen Einigung Deutschlands mit Österreich meiner besonderen Aufmerksamkeit und Mitwirkung zu empfehlen und mich aufzufordern, über die Art der Ausführung meine Ansichten zu eröffnen.

Aus der Beilage wollen Euere Durchlaucht entnehmen, in welcher Weise ich den Wünschen des Herrn Freiherrn von Bruck zu entsprechen

versuchte, und welche Hauptmomente eine Beachtung und eine nähere Bestimmung zu erheischen scheinen. Die Angelegenheit an sich geht aus einer großartigen Idee hervor, die überall Theilnahme und Aufmerksamkeit erregt, deren Ausführung aber gleichwohl nach meiner geringen Meinung von der politischen gegenseitigen Stellung Preußens und Österreichs mehr oder weniger abhängig ist, da diese beiden Großmächte in Übereinstimmung vielleicht Deutschland ordnen, im entgegengesetzten Falle aber alle von der einen oder anderen Seite eingeleiteten Schritte gewiß gegenseitig lähmen und vereiteln können.

Es ist mir unbekannt, ob und welche Hoffnungen zu einem Verständnisse mit Preußen vorhanden sind. Auf dem Standpunkte, den wir hier einnehmen, und wie sich hier die Anschauungen der Verhältnisse bedingen, scheinen die Wege der beiden Regierungen in auffallendem Gegensatze auseinanderzugehen.

Vor dem 6. Februar — so schien es — konnte man Hoffnungen auf die Persönlichkeit des Königs von Preußen und seine bekannten Gefühlsansichten bauen und daraus die Möglichkeit einer Verständigung ableiten. Durch die Annahme und Beschwörung der preußischen Verfassung ist der Eigenwille des Königs in den Hintergrund getreten und die ganze Macht der Regierung in die Hände der verantwortlichen Minister und beziehungsweise des preußischen parlamentarischen Beamtenthums gelegt. Diese Regierungsträger sind in Beziehung auf die deutschen Angelegenheiten mit der Entwickelung des angestrebten Bundesstaates so verschmolzen, daß sie diese Richtung, ohne ihre eigene politische Existenz zu gefährden, nicht wohl verlassen können. Diese Lage der Dinge muß die Gegensätze, in welche die Bestrebungen der preußischen Regierung mit jenen Österreichs insbesondere in der unmittelbaren Beziehung auf die Bundescommission treten, immer schroffer herausstellen und zu irgend einem entscheidenden Schritte drängen.

Einige dieser Symptome sind bereits sehr bemerkbar.

Diese Anforderungen des sonderbündlichen Verwaltungsrathes auf maßgebenden Einfluß in die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundescommission, die angesprochene Autorität des Erfurter Schiedsgerichtes gegenüber der Wirksamkeit des Interims u. s. w. stehen in direktem Widerspruche mit den Fundamentalgesetzen des deutschen Bundes und müssen nothwendig zu offenen Bekämpfungen führen.

Das Interim selbst, so sehr es in seiner Institution das Moment der Schwächung enthält, ist gleichwohl für die preußische Regierung ein

Gegenstand eifersüchtiger Überwachung und es liegt schwerlich in den Absichten dieser Regierung, diese Institution über den Mai fortleben zu lassen, zumal sie die bis dahin eintretenden Ergebnisse des Erfurter Parlaments in Rechnung bringt. Zwar ist die Theilnahme an diesem Parlamente beinahe erloschen, und die Meinung, selbst unter den Anhängern der preußischen Regierung, sehr allgemein, daß dieser Reichstag keine Folgen haben dürfte. Allein es scheint doch keinem Zweifel zu unterliegen, daß das Parlament gleichwohl zu Stande kommen werde, wenn nicht unbekannte Ereignisse eintreten. Allerdings wird es nur aus Personen des preußischen Beamtenthums und der neuerlich fügsamer gewordenen Gothaer Partei bestehen, aber eben darum ein williges Organ der preußischen Regierungsträger sein. Es ist schwer vorauszusehen, welche Wirkungen daraus in den schwankenden Elementen der politischen Bewegung hervorgehen können.

In der geheimen Mittheilung vom 26. Januar d. J., Nr. 4, hatten Euere Durchlaucht die Gnade, den österreichischen Commissären von den Verhandlungen Kenntnis zu geben, welche über den bayerischen Entwurf der künftigen Verfassung Deutschlands unter den vier Königen und mit Österreich gepflogen werden. Es ist bemerkt, daß die Vorschläge an die Bundescommission geleitet werden sollen. Erlauben Euere Durchlaucht meinen Zweifel, ob, wenn diese Vorschläge an die Bundescommission gelangen, die preußischen Commissäre zugeben werden, die der Commission zugedachte Amtshandlung eintreten zu lassen, da sie sich auf die bekannte Bestimmung der Convention vom 30. September 1849 berufen können, nach welcher die deutsche Verfassungsfrage von der Ingerenz des Interims ausdrücklich ausgeschlossen ist. Dazu kommt, daß die bayerische und die württembergische Regierung in ihren Beitrittserklärungen zu der bemerkten Convention sich bestimmt gegen die längere Dauer und jede Ausdehnung der Wirksamkeit der Commission verwahrt haben, welcher Umstand von den preußischen Commissären gewiß geltend gemacht würde. Es ist bei allen diesen Dingen nicht die Frage, was recht und bundesgesetzlich ist, sondern wonach man strebt und wie man es beschönigen kann.

Über den Verfassungsentwurf selbst wage ich kein eigenes Urtheil zu fällen, halte mich aber verpflichtet, die Kritik verständiger Personen, wie sie zu meiner Kenntnis gelangt, aus ihren verschiedenen Standpunkten kurz anzuführen.

Die in den herrschenden Meinungen noch sehr lebendige Einheitspartei findet in dem Directorium nur eine verkürzte, den Einfluß der

kleineren Könige begünstigende Anlage der früheren Bundesversammlung und stellt dagegen das preußische Vorgehen zur Einheit in einem constitutionellen Bundesstaate als weit vorzüglicher und entsprechender voran. Diese Ansicht wird von den doctrinären Liberalen und allen Anhängern der preußischen Partei verbreitet und mit allen Variationen ausgestattet.

Dieselbe Partei, der sich in dieser Beziehung auch die Demokraten zugesellen, findet eine aus den Wahlen der Landeskammern hervorgehende Volksvertretung nicht befriedigend genug für den Einfluß, welchen diese Partei der Volksherrschaft zugewendet wissen will. Zugleich wird darauf hingewiesen, wie die preußische Krone in dem Bundesstaate die kleinen Fürsten zwar unter ein gemeinsames Gesetz (wozu sie mitwirken) stellen, aber sonst erhalten und schützen will, während die in dem bayerischen Entwurfe vorgesehene Zutheilung aller kleinen Fürsten an die Königreiche ihrer Annullirung gleich sei.

Männer aus dem conservativen Standpunkte finden ihrerseits in der Zulassung der Volksvertretung überhaupt große Bedenken. Die Annahme eines Volkshauses im constitutionellen Sinne als legislatives Element läßt sich mit dem Begriffe eines völkerrechtlichen Staatenbundes nicht wohl vereinigen und ist im Grunde schon das Zugeständnis der Umstaltung des Staatenbundes in einen Bundesstaat. Die Personen dieser Farbe finden in dem zugestandenen Volkshause eine Anbahnung zur fortschreitenden Entwickelung der parlamentarischen Macht, welche, aus den Kammern der Staaten hervorgehend und in ihnen wurzelnd, nach und nach die monarchische Autorität überall zu lähmen und zu verdrängen, aus der Natur der Sache sich fortan bestreben wird.

Es könnte allerdings eine Frage sein, ob Österreich nicht eines entschiedeneren Erfolges versichert sein würde, wenn es einfach unter vorausgeschickter principieller Festhaltung des Fortbestandes des Bundes nur die Nothwendigkeit der Revision der Bundesverfassung erklärt und Kraft des Österreich zuständigen Bundes-Primazialrechtes alle deutschen Regierungen, insbesondere auch die preußischen, eingeladen hätte, durch Bevollmächtigte darüber unter dem Vorsitze Österreichs in Berathung zu treten.

Ein solcher Schritt ist in der Bundes- und der Schlußacte begründet, und würde der Kritik von vorneherein kein Feld darbieten, da eben dazu das Object noch nicht gegeben ist und erst geschaffen werden soll. Allen Regierungen wäre die Möglichkeit eröffnet, ihre verschiedenen Ansichten und Bestrebungen zur Sprache zu bringen, während die Leitung der großen Angelegenheit der österreichischen Regierung mit dem damit verbundenen Einflusse vorbehalten wäre.

Den Einwendungen Preußens ist siegreich zu begegnen und insbesondere das Sonderbündnis als unvereinbar mit dem Bunde und auch als völlig zwecklos zu bestreiten, da die neue Gestaltung der Bundesverfassung im bundesgesetzlichen Wege angebahnt wird. Den in dem Sonderbündnisse stehenden Regierungen wäre die Möglichkeit angeboten, sich davon loszumachen, und der preußischen Regierung würde wohl kaum etwas Anderes übrig bleiben, als sich den Verhandlungen anzuschließen. Jedenfalls würde der Bund in seinen Rechten gewahrt und dem österreichischen Primat wieder jene Geltung gewonnen sein, welche es in den Stand setzt, mit ganzer Kraft den zerstörenden Elementen ebenso als den Vergrößerungsgelüsten entgegen zu treten.

Allein ich bescheide mich, daß diese Andeutungen nicht mehr an der Zeit sind und auf dem höheren Standpunkte Eurer Durchlaucht ihre richtige Würdigung finden werden.

Die Einwirkungen auf die Körperschaften der Stadt Frankfurt, um sie zum Anschluß an das preußische Bündnis zu bewegen, dauern fort. In der gesetzgebenden Versammlung ist der Antrag nun förmlich gestellt und die Beschlußnahme darüber auf den 13. Februar festgesetzt worden. Der Antrag wird in dem gesetzgebenden Körper wahrscheinlich angenommen und an den Senat geleitet werden, der, in Schwankungen der Klugheit befangen, keine große Sicherheit darbietet. Es ist von Seite der österreichischen Organe nichts unterlassen worden, die Weisungen in Erfüllung zu bringen, welche Euere Durchlaucht in dieser Hinsicht gegeben haben. Für den Erfolg läßt sich nicht einstehen.

Der Prinz von Preußen ist am 8., Herr von Radowitz am 9. angekommen und an eben diesem Tage ist Generallieutenant von Peucker aus der Commission ausgetreten.

Genehmigen Euere Durchlaucht den Ausdruck meiner innigen Verehrung.

Frankfurt, den 10. Februar 1850. Kübeck.

## 7.

## Bruck an Kübeck.

Die Ansichten, die in Ihrem hochverehrten Schreiben vom 9. (erhalten am 19.) d. M. über den von Seite der Bundes-Centralcommission einzuleitenden deutschen Zollcongreß ausgesprochen werden, sind von der Art, daß ich ihnen ganz beizutreten verpflichtet bin.

Die österreichische Regierung glaubte, eben um die Bundes-Centralcommission zu stärken, und ihr in einer von ganz Deutschland gewünschten und ersehnten Sache den bestimmenden und fördernden Einfluß zu sichern, die Einberufung und Leitung des Zollcongresses in die Hände derselben niederlegen zu sollen. Was dem Gelingen dieses Wunsches entgegensteht, wurde sich nicht verhehlt, aber man hoffte, sowohl jetzt, als in der Folge durch offenes und energisches Vorgehen die Schuld und den Nachtheil des Mißlingens vor den Augen von ganz Deutschland Jenen überantworten zu können, welche der wahren und naturgemäßen, politischen und volkswirtschaftlichen Einigung desselben ehrsüchtig im Wege stehen.

Über die Art der Zusammensetzung der Zollconferenz dürften die zwischen der Denkschrift vom 30. Dezember 1849 und der Depesche vom 26. Januar 1850 scheinbar obwaltenden Differenzen, welche auch an anderen Orten, namentlich in München, Mißdeutung gefunden haben, ganz im Sinne Eurer Excellenz durch die in der heutigen Wiener Zeitung enthaltene Erklärung behoben sein.

Was die Denkschrift beabsichtigte, war, die oberste Leitung der Verhandlung durch die Bundescommissarien führen zu lassen, und daß man für die eigentliche Zollcommission die Stimmen der einzelnen Staaten und Staatengruppen nach irgend einem dem Umfange der Staatsgebiete entsprechenden Maßstabe zu bestimmen hätte.

Diese Behandlung der Sache als eine gemeinsame deutsche Bundesangelegenheit schien auch der einzige Weg, die Ansprüche Preußens auf die ausschließliche Vertretung des Zollvereins nach Außen zu neutralisiren, während andererseits die Anerkennung der bestehenden Gruppen den Rechtsverhältnissen genügte, und in der jetzigen politischen Stellung Deutschlands, sowie in der Verschiedenheit der systematischen Handels- und Zollansichten Preußens und der süddeutschen Staaten Grund genug zur Annahme sei, daß Preußen selbst inmitten seiner Gruppe nicht den früheren überwiegenden Einfluß werde behaupten können. Für die Ansicht, daß die Zollvereinsstaaten gegenüber Preußen ihre Interessen selbstständiger als bisher vertreten werden, sprach auch der Umstand, daß die Dauer des Zollvereins gerade zu dem Zeitpunkte abläuft, mit welchem aller Wahrscheinlichkeit nach die österreichisch-deutsche definitive Zoll- und Handelseinigung wird beginnen können, diese Staaten also immer zu fürchten haben, in dem Zustande der Abgeschnittenheit zu verbleiben, welcher sie dereinst widerstrebend in den Zollverein hineingedrängt hat.

Eure Excellenz werden hieraus ersehen, daß so, wie die Denkschrift die Sache auffaßte, weder die Leitung der Zollcommission durch die Bundescommissarien, noch die Gliederung der an der Commission sich betheiligenden deutschen Staaten nach den Gruppen, denen sie vertragsmäßig oder mit Rücksicht auf ihr Zollsystem angehören, etwas dem Zwecke Abträgliches an sich habe. Freilich setzt dieses Alles voraus, daß Preußen in diese Auffassung der Zolleinigung als einer deutschen Bundessache eingehe und auch seine Bundescommissarien zur Leitung des Congresses beauftrage. Eine solche Leitung fordert aber keineswegs eine specielle Zugerenz oder gar die Vertretung eines einzelnen Staates, welche, wie Euere Excellenz vollkommen richtig bemerken, den Bundescommissarien fremd bleiben müssen, sowohl Österreich als Preußen hätte daher jedenfalls, gleich jedem anderen deutschen Staate, seinen besonderen Bevollmächtigten zur Zollconferenz abzuordnen.

Es muß nun wohl vorerst die Erklärung Preußens abgewartet werden, ob und inwieweit es die deutsche Zolleinigung als eine deutsche Bundessache betrachten und der Central-Bundescommission überweisen wolle; diese Erklärung wird dem weiteren Verfahren die Richtung geben. Das Ziel bleibt fest und unverrückbar, aber die Wege der Erreichung desselben werden den Umständen angepaßt werden müssen.

Es dürfte daher gegenwärtig noch nicht an der Zeit sein, die Person des zum Zollcongreß nach Frankfurt zu sendenden österreichischen Bevollmächtigten zu bezeichnen. In diesem Augenblicke wäre ich auch nicht in der Lage, den von Euer Excellenz diesfalls ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, da ich genöthigt bin, den Ministerialrath Czörnig zur Organisirung der Centralseebehörde nach Triest zu senden, und der Ministerialrath Hock bei der Zolltarifs-Regulirungscommission, wo er als Referent wirkt, unentbehrlich ist, und diese Regulirung wenigstens bis zur Abfassung eines vollständigen Entwurfes gediehen sein sollte, ehe die meritorischen Verhandlungen des Zollcongresses beginnen. Vielleicht dürfte auch hierin ein Grund liegen, die Wahl des Bevollmächtigten noch unentschieden zu lassen.

Wer aber immer gewählt werden möge, stets wird und soll der erste Punkt seiner ostensiblen oder, wofern es die Nothwendigkeit fordert, geheimen Instructionen sein, sich in Allem der Leitung Euer Excellenz zu unterstellen.

Was Euer Excellenz über die festzustellende Geschäftsordnung, die Kosten des Congresses, die für denselben nöthigen Befehle, die verbindende

Kraft seiner Beschlüsse und die Fassung derselben bemerken, wird unstreitig nach der reiflichsten Erwägung zuförderst festgestellt werden müssen.

Ich leite übrigens gegenwärtiges Schreiben an Euere Excellenz im Wege des Ministeriums des Äußern, damit dasselbe in die Lage komme, die ihm zweckdienlich scheinenden Bemerkungen beizufügen.

Genehmigen schließlich Eure Excellenz den Ausdruck meiner besonderen Verehrung und Hochachtung

Wien, den 22. Februar 1850. Bruck.

8.

## Kübeck an Bruck.

Hochwohlgeborener Freiherr!

Der Zeitpunkt, an welchem der von Preußen nach Kassel berufene Zollcongreß zusammentreten soll, rückt immer näher. Preußen hofft durch diesen Congreß das Ziel vollständig zu erreichen, das es sich darin gesteckt hat, einerseits Österreich in der Ausführung seiner Vorschläge zur Anbahnung einer österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung möglichst zu lähmen und andererseits die Erweiterung des eigenen Zollvereins durch Einbeziehung der Staaten des norddeutschen Steuervereins und der Hansestädte in denselben und die Verlängerung dieses Vereins über die zu seinem Ablaufe im Jahre 1853 festgestellte Frist zu erlangen. Es läßt sich nicht leugnen, daß Preußen seit Jahren für die Erweiterung und Verlängerung seines Zollvereins thätig gewesen ist und daß diese Bestrebungen nicht ohne Erfolg geblieben sind. Die von Österreich gemachten Vorschläge zu einer Zoll- und Handelseinigung mit dem gesammten Deutschland sind für die preußischen Bestrebungen zu gefährlich, als daß es die Entwickelung derselben ruhig abwarten könnte. Es ist daher auch begreiflich, daß Preußen alle Hebel in Bewegung setzt, um die Ausführung dieser Vorschläge zu vereiteln. Es wird darin dadurch unterstützt, daß die für Österreich gutgesinnten Industriellen durch die von den Verhältnissen gebotene Verzögerung in der Ausführung der österreichischen Vorschläge sich zur Annahme berechtigt glaubten, es sei Österreich mit der wirklichen Durchführung seiner Vorschläge keineswegs Ernst, vielmehr österreichischerseits im Wesentlichen nur die politische Wirkung ihrer Veröffentlichung in's Auge gefaßt worden. Da nun den Industriellen, und seien es die Bestgesinnten, ihre materiellen Interessen näher stehen, als politische Rücksichten, so ist eine Erkaltung derselben Österreich gegenüber wohl

erklärlich. Daß aber von der anderen Seite diese selbst bei Freunden Österreichs zu findende Annahme von seinen Feinden auf jede Art zur Verdächtigung ausgebeutet wird, bedarf kaum der Erwähnung.

Bei dieser Lage der Dinge fragt es sich, auf welche Weise im gegenwärtigen Augenblicke für Österreich gewirkt werden kann? Als das geeignetste Mittel hierzu erschiene unstreitig die beschleunigte Einberufung der Zollconferenz. Wenn es aber aus naheliegenden Gründen der dermaligen Bundescentralgewalt bisher nicht möglich war, den Beschluß zur Einberufung dieser Conferenz zu fassen, so liegt es auf der Hand, daß in dem gegenwärtigen Zeitpunkte ihres Erlöschens noch weniger daran gedacht werden kann. Aber auch das im Werden begriffene neue provisorische Bundescentralorgan wird aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem Zusammentritte des Kasseler Congresses nicht in Wirksamkeit und im Stande sein, die von Österreich gewünschte Zollconferenz einzuberufen.

Es muß daher auf andere Wege gesonnen werden, deren Betretung die österreichischen Interessen zu fördern geeignet sein könnte. Ein solcher Weg wäre es, wenn man durch die Presse mit allem Eifer in den zwei Richtungen auf die öffentliche Meinung wirken ließe, daß die preußischen Bestrebungen in ihrem wahren Lichte, als nur auf den eigenen Vortheil berechnet, dargestellt, und andererseits die Gemeinnützigkeit der österreichischen Vorschläge und die ernstliche Absicht ihrer Durchführung nachgewiesen würden. Allein dazu ist die Zeit zu kurz; auch ist zu besorgen, daß die für die preußischen Interessen gewonnenen deutschen Blätter durch eine solche Anregung wieder an alle Leidenschaften der Parteiungen sich richten und die Stimme der Einsicht und Ruhe zu übertäuben suchen würden.

Wünschenswerter ist eine unmittelbare Verständigung mit jenen Zollvereinsregierungen, welche bei dem Kasseler Congreß interveniren und den österreichischen Vorschlägen bekanntlich nicht abgeneigt sind.

Es würde genügen, wenn diese Regierungen direkte Vorschläge zur Verlängerung des Zollvereins mit Berufung auf die Nothwendigkeit der vorläufigen Würdigung der österreichischen Vorschläge ablehnten und keine neue Verbindlichkeit, dann keine neue Maßregel eingehen, welche indirekte die Festhalung des Zollvereins und beziehungsweise seine formale Verlängerung zur Folge haben könnte.

Durch ein solches Vorgehen der Österreich freundlichen Zollvereinsregierungen würde höchst wahrscheinlich der von Preußen beabsichtigte Zweck des Kasseler Zollcongresses unschädlich werden. Es erscheint jedoch sehr wünschenswert, auch zur Beseitigung der unter den gutgesinnten Indu-

striellen, wie oben erwähnt wurde, verbreiteten Besorgnisse thätig zu sein. Als das geeignetste Mittel hierzu dürfte die Benützung des hiesigen „Vereins zum Schutze deutscher Arbeit“ erscheinen. Fürst Hohenlohe hat mir gegenüber seine volle Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Wirksamkeit des Vereins in dieser Richtung aufzubieten, und Euere Excellenz dürften es gewiß angedeutet finden, von dieser Bereitwilligkeit Gebrauch zu machen.

Ich glaube jedoch an Euere Excellenz das Ersuchen stellen zu sollen, mir über diese Andeutungen so bald als möglich Ihre Willensmeinung gefälligst eröffnen zu wollen, damit ich in die Lage komme, den Fürsten Hohenlohe die entsprechenden Eröffnungen machen zu können.

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Frankfurt a. M., den 9. Juni 1850. Kübeck.

## 9.

## Schwarzenberg an Kübeck.

Hochwohlgeborener Freiherr!

Die nahe bevorstehende Eröffnung der Kasseler Zollvereinsconferenz, in welcher Preußen ohne Zweifel die Verwirklichung seiner, der Zoll- und Handelseinigung Österreichs und Deutschlands offenbar nicht günstigen Pläne mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu erstreben suchen wird, und der Umstand, daß die Euer Excellenz mit Circular vom 16. d. M. übersendete Denkschrift vom 30. Mai d. J. über die Zollverfassung und Handelspolitik der zollvereinten Staaten von Österreich und Deutschland, den nächsten Anlaß bietet, um die Verhandlungen über die Verwirklichung dieser Zolleinigung einzuleiten, geben mir Gelegenheit, Hochdenselben meine Ansichten über die Art und Weise, wie Letzteres ungeachtet der entgegenstehenden Hindernisse auf das Zweckdienlichste geschehen könnte, wiederholt und noch ausführlicher auseinanderzusetzen.

Das gemeinschaftliche Interesse erheischt vor allem Anderen, daß verhindert werde, daß bei den Conferenzen in Kassel die Verlängerung des mit Ende 1852 ablaufenden deutschen Zollvereins eher zu Stande komme, als bis die österreichisch-deutsche Zolleinigung unverrückbar auf zweifellose Grundlagen festgestellt ist. Eine solche Verlängerung würde alle deutschen Staaten für 12 Jahre hinaus in allen national-ökonomischen Fragen an den Willen Preußens binden, und dieses dürfte dann selbst gegenüber den

unzweifelhaftesten materiellen Vortheilen kaum zu bewegen sein, in die Zolleinigung mit Österreich einzutreten und dergestalt seine Suprematie mit anderen deutschen Staaten zu theilen.

Ganz anders stellt sich aber die Sache, falls jene Verlängerung von Seite mehrerer Mitglieder des Zollvereins in Frage gestellt oder, was jedenfalls das Wünschenswerteste wäre, *von einer vorhergehenden Zolleinigung mit Österreich abhängig gemacht wird*, denn ehe Preußen sich der Gefahr aussetzt, das durch den Zollverein ihm gewordene geistige und materielle Übergewicht einzubüßen, wird es sich lieber zu billigen Concessionen herbeilassen.

Was den Eintritt der norddeutschen Staaten in den Zollverein betrifft, welcher wahrscheinlich auf dem Zollcongreß in Cassel zur Sprache kommen dürfte, so scheinen mir die gegenseitigen Interessen einander noch nicht so genähert, daß diese Veränderung sobald zu Stande kommen könnte. Auch wäre unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Ausdehnung des Zollvereins auf Norddeutschland für uns nur in Bezug auf das moralische Gewicht nachtheilig, welches Preußen durch das Gelingen einer solchen Einigung erhielte. In anderer Beziehung wäre dieselbe durchaus kein Hindernis gegen die Absichten Österreichs und könnten vielmehr die in Mitte des Zollvereins für die weitere Ausdehnung desselben auf Österreich sich erhebenden Stimmen nur vermehren.

Die einzelnen von Preußen vorgeschlagenen Tarifsänderungen betreffend, sind dieselben gegen die österreichische Industrie in vieler Beziehung feindlich gestellt, und in einem Punkte, nämlich in Betreff der beantragten Zölle für die rohen Leinen, treten sie sogar bestehenden Vertragsrechten entgegen. Österreich wird daher mit vollem Rechte auf Aufrechthaltung der bestehenden Conventionen und darauf dringen, daß in einem Augenblicke, wo es mit der Reform seiner Zollgesetzgebung im Interesse eines freien Verkehres mit Deutschland beschäftigt ist, und wo es zu einem noch engeren Verbande bereitwilligst die Hand bietet, nicht vorzeitig Verfügungen getroffen werden, welche es in seinen Interessen tief verletzen. Jene von Preußen vorgeschlagenen Tarifsänderungen dürften weit mehr nach der Zolleinigung mit Österreich als gegenwärtig an ihrem Platze sein.

Österreich hat aber auf der Kasseler Zollconferenz noch ganz andere als die bisher berührten negativen Interessen zu wahren. Es hat dahin zu streben, daß auf derselben die österreichisch-deutsche Zolleinigung ernstlich und eingehend verhandelt, daß für diese Verhandlungen den österreichischen Interessen entsprechende Grundlagen festgestellt und Ort und Zeit eines allge-

meinen österreichisch-deutschen Zollcongresses bestimmt, aber — wofern dieses nicht erzielt werden kann, einige der Vereinsstaaten bevollmächtigt werden, im Namen des Gesammtvereins mit Österreich in Verhandlung zu treten.

Die kaiserlichen Gesandten bei den Regierungen von Bayern, Sachsen und Württemberg sind bereits mit umfassenden Instructionen versehen worden, um denselben die Absichten, welche Österreich in Betreff der Kasseler Zollconferenz hegt, offen darzulegen und sie zur Annahme der entsprechenden, jene Absichten unterstützenden Haltung durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu bewegen.

Die deutsche Zoll- und Handelsvereinigung ist aber Bundessache, und welche Gestalt der deutsche Bund auch annehmen und in welchen Formen die Centralleitung desselben gebildet werden mag, die Zoll- und Handelsfragen werden stets eine gemeinsame Angelegenheit des Bundes bleiben und dem Einflusse der Centralleitung nicht entzogen werden können. Von diesem Grundsatze ausgehend, erscheint es als äußerst wünschenswert, die österreichisch-deutsche Zolleinigung und die diesfalls von Österreich ausgegangenen Vorschläge auch sobald als möglich direkt in Frankfurt in Verhandlung zu bringen, wobei ich den Gedanken nicht verhehlen zu sollen glaube, daß diese Verhandlungen füglich durch eine freiere, nicht an die Formen des alten Plenums gebundene und nicht nothwendig als solches zu betrachtende Versammlung geführt werden könnten, daß also die Form gefunden werden könnte, dieses specielle Geschäft in einen den Anforderungen Preußens nicht widerstrebenden und dabei doch auch die Rechte Österreichs nicht beeinträchtigenden Weg zu leiten.

Welches Gewicht für die Interessen Österreichs ich der Anwesenheit Eurer Excellenz beim Beginne dieser Verhandlungen beilegen würde, brauche ich hier wohl kaum besonders hervorzuheben.

Bevor ich jedoch in dieser Beziehung eine definitive Verfügung treffe, bedarf ich noch Eurer Excellenz erleuchteter Wohlmeinung über diesen Gegenstand und insbesondere über die Modalitäten, unter welchen die Verhandlungen in Frankfurt am zweckmäßigsten begonnen werden könnten. Indem ich mir also dieselbe mit thunlichster Beschleunigung erbitte, glaube ich nur noch Hochdieselben ersuchen zu sollen, sich schon jetzt im Sinne gegenwärtiger Depesche, von deren Inhalt auch Graf Thun zu verständigen wäre, überall auszusprechen, wo Sie es zur Förderung unserer Absichten für nützlich erachten sollten.

Empfangen Eure Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Wien, 26. Juni 1850. F. Schwarzenberg.

## 10.

## Bruck an Kübeck.

Gleichzeitig mit Ihrem verehrten Schreiben vom 23. d. M. erhielt ich vom Herrn Ministerpräsidenten Fürsten von Schwarzenberg die Verständigung, daß er an die k. k. Gesandtschaften in München, Dresden und Stuttgart umfassende, ganz in dem von mir formulirten Sinne abgefaßte Weisungen erlassen habe, die betreffenden Regierungen von den Absichten, welche Österreich in Bezug auf die Kasseler Zollconferenz hegt, in genaue Kenntniß zu setzen, und zur Unterstützung derselben zu bewegen, und daß meinem ferneren Ansinnen entsprechend auch Euere Excellenz ersucht worden seien, Hochdero Ansichten, wie die Verhandlungen über diesen Gegenstand oder genauer gesprochen, über die deutsche Zolleinigung und die Mittel zu deren Verwirklichung am zweckmäßigsten einzuleiten wären, gütigst sobald als möglich mitzutheilen.

Ich zweifle gar nicht, daß der Herr Ministerpräsident Eurer Excellenz alles auf den gegenwärtigen Stand der Sache Bezügliche und namentlich auch die erwähnte Instruction an unsere Gesandtschaften mitgetheilt haben werde, doch halte ich es für meine Pflicht, vorsichtsweise eine Abschrift meiner Note, auf Grund deren jene Instruction erlassen wurde, zur gefälligen Einsicht beizuschließen. Auch glaube ich Euere Excellenz davon verständigen zu sollen, daß in Folge meines Antrages in dem vorgestern abgehaltenen Ministerrathe beschlossen wurde, noch bestimmter, als es in jener Instruction bereits geschehen ist, den unserem Systeme zugethanen deutschen Regierungen für den Fall, daß wegen ihrer Haltung in Kassel oder aus anderen Gründen der Fortbestand des preußisch-deutschen Zollvereins in Frage kommen sollte, die Aufnahme in den österreichischen Zollverband zu denselben und selbst zu noch günstigeren Bedingungen, als ihnen im preußischen Zollvereine gewährt sind, zuzusichern.

Wenn sie aus einem solchen Vereine für die erste Zeit nicht dieselben Zollerträgnisse hoffen könnten, wie im Zollvereine, so würde doch durch die überwiegenden Vortheile für ihre Industrie und, soweit es Süddeutschland betrifft, selbst für ihre Landwirtschaft, jener jedenfalls nur vorübergehende und weit unter den verbreiteten Befürchtungen zurückbleibende Ausfall mehr als gedeckt werden. Vielleicht ist für Euere Excellenz schließlich auch die Nachricht von Interesse, daß ich eben in jener Sitzung des Ministerrathes ermächtigt wurde, einer Einladung des preußischen Handelsministers von der Heydt zu einer Zusammenkunft mit ihm an der

schlesischen Grenze Folge zu geben. Der Herr Ministerpräsident hat mich auch zur Verfassung eines Memoires über unsere zoll- und handelspolitischen Wünsche und Anträge an die königlich preußische Regierung aufgefordert, ich gedenke aber vor Allem den Erfolg jener Zusammenkunft abzuwarten, und werde jedenfalls eine Abschrift desselben Eurer Excellenz zu übermitteln die Ehre haben. [1])

Welchen Rath in Beziehung auf die österreichisch-deutsche Zolleinigung Euere Excellenz ungeachtet der, wie es scheint, sich für dieselbe günstiger gestaltenden Verhältnisse ertheilen werden, fürchte ich zu meinem großen Leidwesen aus jener Stelle Ihres verehrten Schreibens entnehmen zu müssen, wo Hochdieselben diese Angelegenheit der projectirten neuen Centralbehörde vorbehalten, aber ich kann dessenungeachtet nicht umhin, die dringende Bitte auszusprechen, daß Euere Excellenz dieser Sache in keinem Falle Ihre Leitung und Unterstützung entziehen mögen. Es handelt sich vor der Hand darum, die deutschen Regierungen und ihre Organe, sowie die öffentliche Meinung dahin zu stimmen, daß, falls die neue Centralbehörde in's Leben tritt, das ihr zur Seite stehende Plenum sogleich den Beschluß fasse, es habe behufs der deutschen Zoll- und Handelseinigung eine eigene Commission ad hoc in Frankfurt zusammenzutreten, und hierfür können Euere Excellenz bei dem Vertrauen, welches Sie sich allgemein erworben haben, das Meiste thun, ja ich bin überzeugt, daß die Sache halbwegs gewonnen und vor Allem die bisher schwankende Überzeugung, ob es Österreich mit seinen Vorschlägen Ernst sei, vollkommen hergestellt wäre, falls Euere Excellenz bestimmt werden könnte, der betreffenden Verhandlung in irgend einer Weise Ihre persönliche Betheiligung zuzuwenden. Doch wofür Hochdieselben sich immer entscheiden sollten, können Sie der höchsten Berücksichtigung Ihrer erleuchteten Rathschläge sicher sein.

Was Ihr verehrtes Schreiben über die Thätigkeit des Fürsten Hohenlohe in der Zolleinigungssache berichtet, war mir sehr erfreulich. Über unsere Zolltarifsrevision bin ich im Stande, Euere Excellenz vollkommen zu beruhigen. Die Zollcommission hat die Revision der einzelnen Sätze des Ein- und Ausfuhrtarifes bereits beendet und ist nur noch mit Einholung des Gutachtens der Industriellen über einzelne Partien, sowie mit der systematischen Reihung der Sätze beschäftigt, und ich hoffe um die Mitte künftigen Monats bereits den ersten Entwurf des neuen Tarifes Euerer Excellenz mit-

[1]) Ob eine solche Zusammenkunft stattgefunden, und welches die Ergebnisse waren, bin ich nicht in der Lage anzugeben.

theilen zu können, auch hege ich noch immer die Erwartung, den neuen Tarif ungeachtet aller der Stadien, welche er noch zu durchlaufen hat, bis Anfangs künftigen Jahres in Kraft setzen zu können; allein selbst wenn dieses nicht gelingt, wird schon die Veröffentlichung des Entwurfes Deutschland und insbesondere die Staaten des Zollvereins von der dem System des letzteren entsprechenden Richtung und dem durchgreifenden Charakter unserer Reformen überzeugen.

Wien, am 30. Juni 1850. Bruck.

## 11.

## Schwarzenberg an Kübeck.

Die dankenswerten Andeutungen, welche Euer Excellenz dem Herrn Handelsminister durch Ihr Schreiben vom 9. v. M. gegeben haben, sind durchgehends benützt worden, wie Hochdieselben aus meinem Rescripte vom 26. v. M. entnommen haben werden.

Die von uns angeregte handelspolitische Frage hängt so innig mit der allgemeinen, streng politischen, der Neugestaltung Deutschlands zusammen, daß beide kaum zu trennen, ja selbst die Lösung der ersteren wohl der sicherste Weg zur befriedigenden Erledigung der letzteren sein dürfte.

Eure Excellenz haben daher gewiß beiden Fragen gleiche Aufmerksamkeit zugewendet und sich bei Ihrer klaren, durch eine reiche Erfahrung so geschärften Auffassungs- und Beobachtungsgabe, auch über den politischen Theil der großen Angelegenheit des Tages ein Urtheil gebildet.

Je schwieriger die Aufgabe des kaiserlichen Cabinetes ist, durch seinen Einfluß Deutschland aus seiner heutigen Verwirrung wieder zu einem Zustande von gesetzlicher Ordnung zurückzuführen, von desto größerem Werte muß es mir sein, den Rath von Männern zu vernehmen, die, wie Euer Excellenz es zu thun in der Lage sind, mir guten Rath zu bieten vermögen.

Hochdieselben werden mich daher wesentlich verpflichten, wenn Sie mir Ihre gewiß nunmehr festgestellten Ansichten über den Weg andeuten wollten, der uns aus diesem Labyrinthe zu dem erwünschten Ziele zu leiten geeignet wäre.

Da ich weiß, wie sehr Euer Excellenz sich nach der Heimat sehnen, beklage ich es aufrichtig, Ihnen noch immer nicht die Stunde Ihrer Erlösung haben ankündigen zu können. Ich hoffe jedoch, daß dieselbe nicht mehr so ferne sein dürfte, und zähle mit Zuversicht darauf, daß Euer

Excellenz bis dahin fortfahren werden, die kaiserliche Regierung durch Ausdauer in dem von Ihnen übernommenen Berufe zu unterstützen. Wenn demselben auch jetzt kein so ausgedehnter und sichtbar einflußreicher Wirkungskreis mehr beschieden ist, als dies hätte der Fall sein sollen, und theilweise auch der Fall war, bleibt es doch immer ein Beruf von hoher Bedeutung.

Was man verhindert, ist oft wichtiger und von höherem Werte, als was man in veränderter Lage thun könnte.

Empfangen Euer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Wien, den 1. Juli 1850. F. Schwarzenberg.

## 12.

## Kübeck an Schwarzenberg.

Durchlaucht Hochgeborener Fürst!

In dem verehrten vertraulichen Schreiben vom 26. 30. Juni d. J. war es Euer Durchlaucht gefällig, mir die Gesichtspunkte zu bezeichnen, aus welchen die Bestrebungen Preußens bei den Zollvereinsconferenzen in Kassel zu beurtheilen sind, und welche Richtungen von Seite des österreichischen Cabinetes in dieser Beziehung einzuhalten beschlossen wurde. Gleichzeitig erklären sich Eure Durchlaucht für den Grundsatz, daß, die österreichisch-deutsche Zoll- und Handelsvereinigung als Bundessache angesehen stets eine gemeinsame Angelegenheit des Bundes bleiben müsse und dem Einflusse der Centralleitung nicht entzogen werden könne. Von diesem Grundsatze ausgehend, erscheine es als äußerst wünschenswert, die österreichisch-deutsche Zolleinigung und die diesfalls von Österreich ausgegangenen Vorschläge auch sobald als möglich direkt in Frankfurt in Verhandlung zu bringen, wobei Euer Durchlaucht zu bemerken finden, daß diese Verhandlungen füglich durch eine freiere, nicht an die Formen des alten Plenums gebundene, und nicht nothwendig als solches zu betrachtende Versammlung geführt werden könnten, daß also eine Form gefunden werden dürfte, dieses specielle Geschäft in einen den Anforderungen Preußens nicht widerstrebenden und dabei doch auch die Rechte Österreichs nicht beeinträchtigenden Weg zu leiten.

Hochdieselben fordern mich auf, über diesen Gegenstand und insbesondere über die Modalitäten, unter welchen die Verhandlungen in

Frankfurt am zweckmäßigsten begonnen werden könnten, meine Meinung abzugeben.

Gestatten Euer Durchlaucht, daß ich über diesen wichtigen Gegenstand etwas weiter ausholе, und meine Ansichten über die Gesichtspunkte, welche ich zur Leitung meines unvorgreiflichen Urtheiles feststellen zu sollen glaubte, umständlicher erörtere.

Ich habe die beiden Denkschriften vom 30. Dezember 1849 und vom 30. Mai 1850 mit aller Aufmerksamkeit durchstudirt und mir die darin niedergelegte Gedankenreihe anzueignen gesucht.

Der Plan der österreichischen Regierung ist darauf gerichtet, den ganzen Umfang der staatswirtschaftlichen Bewegung und Entwickelung in dem Umfange der österreichischen und deutschen Bundesstaaten zu vereinigen und unter gemeinschaftliche (wie es in den Denkschriften heißt, „handelspolitische") Leitung zu stellen. Im Innern dieser Staaten würde der Verkehr in voller Freiheit sich entfalten und zur angemessenen Leitung und Begünstigung desselben die Communicationswege (Schifffahrt, Landwege und Eisenbahnen), die Tauschmittel (Münz- und Gewichtsregulirung, Post- und Telegraphenanstalt), dann der entsprechende Rechtsschutz (Handels- und Wechselrecht) der gemeinschaftlichen Vereinsleitung vorbehalten werden.

Gegen Außen wäre der Verein mit einer Zolllinie umschlossen, welche durch Schutz- und Finanzzölle die Stellung des Verkehres mit dem Auslande zu regeln bestimmt sein soll. Es würde ferner die Vertretung der Verkehrsinteressen durch diplomatische Organe eine Aufgabe des Vereins bleiben, der zum Schutze der Interessen desselben theils durch Verträge, theils durch seine Land- und Seemacht, insbesondere die Flotten, Vorsorge zu treffen berufen wäre.

Zur Bestreitung und Bedeckung des aus diesen Zweigen der Vereinsverwaltung entstehenden Aufwandes wären zunächst die Zolleinkünfte bestimmt, zu deren Ergänzung, insoferne sie unzureichend sein sollten, die Vereinsstaaten Matrikularbeiträge zu leisten hätten; insoferne aber, wie vorauszusehen, Überschüsse gewonnen werden, würden solche nach einem zu bestimmenden Maßstabe an die betheiligten Regierungen zu vertheilen sein.

Zum Behufe der Ausführung dieser unstreitig großartigen Auffassung der materiellen Volks- und Staatsinteressen Österreichs und Deutschlands sind andere Wege in der Denkschrift vom 30. Dezember 1849 und andere in jener vom 30. Mai 1850 angedeutet. In der Denkschrift vom 30. Dezember 1849 ist bei der Ausführung des gefaßten Planes der politisch-

föderative Standpunkt zwischen den deutschen Staaten und Österreich festgehalten und zur Annahme empfohlen.

Es sollte nach den dort enthaltenen Andeutungen der Verein durch Verträge zu Stande zu bringen versucht und dabei die schon bestehenden Zoll- und staatswirtschaftlichen Vereine zu benützen sein. In der letzteren Beziehung wurde in jener Denkschrift ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß, wie es dort heißt, die handelspolitischen Gruppen, nämlich jene des österreichischen Kaiserstaates, der deutsche Zollverein, der norddeutsche Steuerverein und die wenigen außer diesen Gruppen vorhandenen deutschen Staaten, sich durch ihre Vertreter verständigen und die Ausführung des großen Werkes fördern mögen. Die damals bezweckte Einberufung einer Zollconferenz in Frankfurt war dazu bestimmt, unter Theilnahme aller Bundesstaaten vorzüglich die Besprechungen und Vorschläge der genannten Gruppen in den Gang zu bringen. Das charakteristische Merkmal jener Einleitungen war, wie bemerkt, wesentlich auf Übereinkünfte durch Verträge gegründet.

In der Denkschrift vom 30. Mai 1850 wird die Ausführung der österreichischen Vorschläge der gemeinschaftlichen politischen Organisirung vorbehalten und der Gesetzgebung des deutschen Bundes mit Einschluß Österreichs zugewiesen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Bahnen ist ein wesentlicher. Der erstere vertragsmäßige Weg ist eine reine Folge des bloß föderalistischen Verbandes und erzeugt nur Verbindlichkeiten und Rechte, welche in der Zeitdauer und dem Umfange von den jeweiligen Bestimmungen der Verträge abhängen. Der andere Weg, nämlich jener durch die Gesetzgebung des Bundes, führt früher oder später zu einer Ausbildung, welche sich mehr dem Begriffe eines Bundes- oder Einheitsstaates nähert und daher eine sorgfältige Auffassung und Erwägung verdient.

Unter den Voraussetzungen des in der Denkschrift vom 30. December 1849 vorgeschlagenen Ganges würde es nach meiner Einsicht nicht dem geringsten Anstande unterliegen, wenn von Seite der österreichischen Regierung die deutschen Bundesregierungen eingeladen würden, sei es nach Frankfurt oder einer anderen Stadt, Bevollmächtigte abzusenden, um die Vorschläge der österreichischen Regierung zu prüfen und vertragsmäßige Bestimmungen zur ganzen oder theilweisen Annahme und Ausführung derselben zu verabreden, welche den Ratificationen der Regierungen vorbehalten sein würden. Wenn an einem solchen Congresse auch nicht alle Regierungen sich betheiligten, so würde die Folge des Ausbleibens einzelner oder mehrerer Regierungen zunächst keine andere sein, als ein vorläufig verminderter Um-

fang von Vereinbarungen, dessen Erweiterung der Zeit und dem Drange der Interessen überlassen werden könnte.

Wählt man jedoch den Weg der Gesetzgebung, wie er insbesondere in der Denkschrift vom 30. Mai 1850 vorgezeichnet ist, so scheint es mir unthunlich und bedenklich, irgend eine Seitenbahn einzuschlagen, welche der Bildung der neuen politisch-organischen Einrichtung der Bundesgesetzgebung und Vollziehung vorauseilt oder sie umgeht. Ein solche Seitenbahn müßte nach meiner Einsicht unvermeidlich störend auf die ohnehin so bedeutend erschwerte politische Gestaltung der Bundesregierung einwirken, ohne eine Wahrscheinlichkeit für das Zustandekommen des staatswirtschaftlichen Vereins zu gewähren.

Eben weil die Bildung und die Maßregeln des vorgeschlagenen staatswirtschaftlichen oder handelspolitischen Vereins von den eingesetzten politischen Organismen der Gesetzgebung und der Vollziehung abhängig gemacht werden, und in diesen Einrichtungen wurzeln sollen, läßt sich früher, ehe diese organische Gestaltung zu Stande gebracht ist, die Bildung des Vereins füglich weder anbahnen, noch bewerkstelligen. Es würden ihm die formalen Bedingungen seines Entstehens fehlen und die Kräfte seiner Wirksamkeit entgehen. Ein weiterer wichtiger Umstand liegt in der unabweislichen Nothwendigkeit der preußischen Theilnahme und Mitwirkung *für den Fall*, als der Verein im Wege der *Bundesgesetzgebung* zu Stande kommen soll. Der Verein soll nämlich von Bundes wegen geschaffen und geleitet werden; er muß also den ganzen Bund mit Österreich umfassen und würde in dieser Art und in diesem Umfange nicht zu Stande kommen können, wenn Preußen der Bundesregierung noch nicht beigetreten wäre und an dem Vereine seine Theilnahme verweigert.

Die Verweigerung der preußischen Regierung an der Theilnahme des angebotenen Vereins würde übrigens freilich den Beweis liefern, daß die preußischen Staatsmänner die Vortheile nicht zu erkennen und aufzufassen vermögen, die aus der Annahme der besonders in der letzten Denkschrift enthaltenen österreichischen Vorschläge sowohl aus dem staatswirtschaftlichen als politischen Standpunkte für Preußen hervorgehen.

Wenn der Verein zu Stande kommt, so würde die erste und nächste Folge desselben die norddeutsche Zolleinigung mit dem Umfange der Zollvereinsstaaten sein und daher unmittelbar die angelegensten Wünsche Preußens sowohl in materieller als politischer Beziehung erfüllen.

Da der preußischen Regierung der Einfluß auf die Zollbewachung, in die Zollcontrole von Bundes wegen wenn auch in gewissen Schranken

und mit Gemeinschaften nicht verweigert werden kann, so ergibt sich daraus für die preußische Stellung eine höchst bedeutende Zunahme des Einflusses auf jene Gebiete, welche die Macht der preußischen Regierung allein zu erweitern und zu stärken vermögen.

Aus der hinausgeschobenen und einzigen Zollline verliert Preußen an seinen dermaligen Zollvereinseinnahmen in geringer Weise, während Österreich seine ganze westliche erträgnisreichste selbstständige Zolleinnahme aufgibt und für dieses Opfer zuversichtlich keine angemessene Entschädigung hoffen kann.

Die Bundesflotte wird ebenfalls beinahe ausschließend dem norddeutschen auswärtigen Handel, folglich insbesondere auch Preußen zu Statten kommen. Endlich wird der preußischen Regierung durch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Entscheidung auch ein sehr großer und wirksamer Einfluß auf die österreichische Gesetzgebung in Fragen der höchsten staatswirtschaftlichen Wichtigkeit, in wahren Lebensfragen zugestanden und dadurch den aus der beabsichtigten staatswirtschaftlichen Verbindung erwarteten Vortheilen ein wesentlicher Theil der eigenen Selbstständigkeit Österreichs zum Opfer gebracht. Wenn hierzu auch noch die Vertretung der 300 Kammergewählten in der deutschen Bundesgesetzgebung hinzukommt und auf die projectirte Vertheilung mit $^1/_3$ auf Österreich, einem anderen auf Preußen und einem dritten auf das übrige Deutschland ein Blick geworfen wird; wenn erwogen wird, daß die 100 Stimmen der kleineren deutschen Staaten sich mehr oder weniger überwiegend zwischen Österreich und Preußen theilen dürften: so scheint es, daß Preußen durch das Eingehen in die österreichischen Vorschläge und die formale Annahme derselben aus dem politischen Standpunkte an Macht und Einfluß mehr gewinnen würde, als ihm die doctrinäre Union in ihrer dermaligen Einschrumpfung je gewähren kann.

Ich bitte aus diesen Betrachtungen, deren Richtigkeit ich dem weiseren Urtheile Euerer Durchlaucht unterziehe, keineswegs die Schlußfolge abzuleiten, als wollte ich dem Gedanken und der Auffassung des handelspolitischen Vereins entgegentreten. Ich bin vielmehr ganz der Überzeugung, daß die staatsökonomischen Vortheile auch für Österreich unberechenbar in ihrer Entwickelung sein dürften und daß sie eben darum auch zur Vergrößerung der Macht und Stärke der Monarchie wesentlich beitragen werden. Ich wollte mir nur die Freiheit nehmen, darauf aufmerksam, zu machen, wie wenig Ursache die preußischen Staatsmänner haben, sich aus ihrem Standpunkte den österreichischen Vorschlägen entgegenzustellen; wie aber andererseits es in den höchsten politischen Interessen Österreichs liege, bei

der Zustandebringung und Entwickelung des Vereins im Wege der deutschen Bundesgesetzgebung so viel als möglich die Hegemonie in Deutschland zu behaupten und durch dieselbe die eigenen politischen und materiellen Interessen gegen die Übergriffe zu bewachen, welche sonst zu besorgen sind.

Ich glaube nämlich, es dürfe nicht übersehen werden, daß der Kampf Preußens um Vergrößerung seiner Macht und seiner Ehrenstellung, wenn er auch heute auf dem politischen Wege siegreich zurückgedrängt werden sollte, sich auf dem angebotenen Felde der materiellen Interessen erneuern und lebhafter als je geführt werden dürfte.

Ich schließe mit der ergebenen, in den vorausgegangenen Erörterungen begründeten Meinung, daß ich es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht an der Zeit halte, und auch nicht räthlich fände, für die specielle Erörterung der österreichisch-deutschen Zolleinigung eine besondere Versammlung einzuberufen; daß jedoch, sobald ein neuer politischer Organismus für den deutschen Bund gefunden und zu Stande gebracht sein wird, diese Angelegenheit als eine der ersten und dringendsten von der dazu berufenen Behörde in Angriff zu nehmen sein würde.

Übrigens erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die großartigen Bestrebungen der österreichischen Regierung in diesen materiellen Fragen einen wesentlichen Fortschritt in der Volksmeinung jedenfalls gewinnen würden, wenn die beabsichtigten und angekündigten Reformen in dem österreichischen Zolltarife auf der Grundlage der Umgestaltung der Prohibitionen in bloße Schutzzölle bald, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, so doch theilweise in den wichtigsten Fabrikatsgruppen in das Leben treten möchten.

Das im Eingange bezogene Schreiben Euerer Durchlaucht habe ich dem Herrn Grafen von Thun mitgetheilt.

Genehmigen Euer Durchlaucht den Ausdruck meiner ausgezeichneten Verehrung.

Frankfurt a. M., den 5. Juli 1850. Kübeck.

13.

## Kübeck an Bruck.

Mit der verehrten Zuschrift vom 30. Juni d. J. war es Euer Excellenz gefällig, mich von den Schritten in Kenntnis zu setzen, welche Hochdieselben gemeinschaftlich mit dem Herrn Ministerpräsidenten in Beziehung auf die Kasseler Zollconferenz eingeleitet haben. Dieselbe Zuschrift enthält auch eine ausführliche Mittheilung der Ansichten, welche Hochdieselben

in einer Note vom 16. Juni d. J. an den Herrn Fürsten von Schwarzenberg über den Gang der Entwickelung der Zolleinigung zwischen Deutschland und Österreich niedergelegt haben.

Die Wege, welche Euer Excellenz zur Ausführung der großartigen Handelsvereinigung andeuten, sind theils solche, welche zu Verständigungen mit einzelnen Regierungen, theils solche, welche zur Aufnahme und Vollziehung dieses Gegenstandes in der Mitte des Bundes selbst führen.

Die Wege der ersteren Art würden Bündnisse im Bunde hervorrufen. Wenn solche Bündnisse auch die Folge hätten, den preußisch-deutschen Zollverein zu schmälern und zu verkümmern, so würden sie doch den Hauptzweck unerreicht lassen, den Österreich sich vorgelegt und verkündet hat. Solche Bündnisse würden die Frage, welche durch den deutschen Bund selbst gelöst werden soll, außer denselben stellen und Österreich in denselben Gang verwickeln, welchen Preußen früher und in politischer Beziehung neuerlich eingeschlagen hat, jedenfalls aber der österreichischen Regierung die Argumente entziehen, mit welchen sie die preußischen Bestrebungen zu bekämpfen in der rechtlichen und politischen Lage ist. Ich würde es daher nach meiner Anschauung für wichtig und wesentlich halten, daß die österreichische Regierung in dieser Angelegenheit an der ausschließenden Dazwischenkunft des Bundes und seiner verfassungsmäßigen Organe festhalte und nur auf diesem Wege die Erreichung ihrer Zwecke zu verwirklichen suche.

Auf diesem Wege ist es auch allein möglich, alle die verschiedenen Aufgaben, welche in der angestrebten handelspolitischen Einigung enthalten sind, in vollkommener Übereinstimmung zur Untersuchung und Lösung zu bringen, und alle die Kräfte dafür in Anspruch zu nehmen, welche bei Bearbeitung und Ausführung der verschiedenen einschlagenden Zweige erforderlich sind.

Da der Herr Ministerpräsident Fürst von Schwarzenberg mich in einem Schreiben vom 26./30. Juni in derselben Angelegenheit zur Darlegung meiner Ansichten aufforderte, so habe ich in einem an ihn gerichteten Schreiben vom 5. Juli d. J. diese Frage ziemlich ausführlich behandelt, und ich zweifle nicht, daß der Ministerpräsident Euer Excellenz davon die Mittheilung gemacht haben wird.

Das Vertrauen, mit welchen Euer Excellenz mich in so gütigen Ausdrücken zu beehren geneigt sind, verpflichtet mich zu der lebhaftesten Dankbarkeit. Ich rechne aber ganz auf das gerechte Urtheil Euerer Excellenz über meine eigenthümlichen Verhältnisse, die es mir nicht erlauben, dem Rufe zu folgen, welchen Hochdieselben mir in dieser Angelegenheit

zudenken zu sollen glauben, und die mich vielmehr nöthigen, am geeigneten Orte die wiederholte dringende Bitte vorzutragen, mir so bald als möglich die Enthebung von meiner dermaligen Stellung zu gewähren.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1850. Kübeck.

## 14.

## Bruck an Kübeck.

Ich habe zwar von Seite des Herrn Ministerpräsidenten noch keine Mittheilung über das Schreiben erhalten, welches Eure Excellenz am 5. d. M. über die österreichisch-deutsche Zolleinigung an ihn zu richten die Güte hatten; allein ich halte mich verpflichtet, schon gegenwärtig das an mich gerichtete verehrte Schreiben vom 14. d. M. zu beantworten, indem ich die darin ausgesprochenen Ansichten vollkommen theile und fest überzeugt bin, daß nur dann, wenn jene Einigung als Bundessache und durch die gesetzlichen Bundesorgane behandelt wird, sie zu einem gedeihlichen Ende hinangeführt werden kann. Allein damit eine solche Behandlung möglich sei, müssen, wie Eure Excellenz zuverlässig mit mir einig sind, Vorverhandlungen vorausgehen, an denen vor Allem Preußen sich zu betheiligen bewogen werden muß. Nur solche Vorverhandlungen sind im Stande, die Grundlagen jener Einigung festzustellen und den Erfolg der Berathung in einer zahlreichen, von den verschiedensten Interessen durchkreuzten Versammlung zu sichern, und nur sie gewähren die Aussicht, daß Preußen, ehe die politischen Differenzen ausgetragen sind, in eine Verständigung über die materiellen Fragen sich einlasse und hierdurch der einzige praktische Weg, um aus den obschwebenden Zerwürfnissen zu gelangen, eingeschlagen werde.

Welches sind nun die Mittel, um Preußen zur Theilnahme an solchen Vorverhandlungen zu bewegen? Dieses war die Frage, deren Beantwortung ich in der Eurer Excellenz ergebenst mitgetheilten Note Zahl 1716 H. M. an den Fürsten Schwarzenberg unternahm. Als das wirksamste Mittel konnte und kann ich auch gegenwärtig nur das Andringen der uns befreundeten Mitglieder des preußisch-deutschen Zollvereins erkennen: sie allein sind juridisch berechtigt, gegen die Theilnahmslosigkeit Preußens gegenüber den österreichischen Anerbietungen Einsprache zu erheben. Außer ihnen wäre es nur der Bundestag, welcher auf Erfüllung der Zusagen der Bundesacte hinsichtlich der deutschen Zoll- und Handelseinigung dringen könnte, allein dessen Bestand will ja Preußen nicht anerkennen und die

Berufung auf ihn würde die materielle Einigung, welche eben als Mittel zur Verwirklichung der politischen dienen soll, geradezu von der letzteren abhängig machen.

Dieses Andringen der uns befreundeten Glieder des Zollvereins wird aber nur dann hinlänglich kräftig und wirksam sein, wenn es nicht von der Furcht gelähmt wird, Preußen könnte es übel aufnehmen und hierdurch zur Verdrängung der instigirenden Staaten aus dem Zollvereine, sei es, daß dieser sich auf einen geringeren Umfang beschränke, sei es, daß er mittelst der Annahme eines freieren Zollsystems die norddeutschen Küstenstaaten sich anzuschließen vermöge, bewogen werden. Bloß um diese Furcht zu beseitigen und die uns befreundeten Staaten zu einem rückhaltloseren Auftreten zu bestimmen, wurde in jener Note ihnen die Zusicherung ertheilt, daß sie Österreich in keinem Falle in einer schädlichen Isolirung lassen, sondern daß es sie gerne in seinen Zollverband aufnehmen werde. Also nicht um, wie Eure Excellenz eben so wahr als treffend bemerken, Preußens Beispiel zu folgen und Bünde im Bunde zu stiften, sondern nur im Interesse der allgemeinen österreichisch-deutschen Zolleinigung wurde jene Zusicherung von mir angerathen und gewiß in keinem anderen Sinne wurde sie von dem Ministerium des Äußern gemacht.

Diese Ansicht der österreichischen Regierung tritt auch in der Weisung des Fürsten Schwarzenberg an den Freiherrn von Prokesch vom 21. d. M. klar hervor, von welcher Euer Excellenz gewiß eine Abschrift bereits zugekommen sein dürfte, und um jeder Mißdeutung zu begegnen, welche die oben erwähnte Zusicherung veranlaßt haben könnte, habe ich der Veröffentlichung jener Weisung in dem beiliegenden Blatte der Austria eine entsprechende Einleitung vorausgeschickt.

Ich hoffe, daß gegenwärtige Mittheilung Eure Excellenz über den Gang der kaiserlichen Regierung vollkommen beruhigen werde, und ich bitte nur, mir auch künftig Ihren einsichtsvollen und gütigen Rath, mag er für oder gegen meine Ansichten sein, nie vorenthalten zu wollen.

Was das Ansuchen Eurer Excellenz um Enthebung von Ihrer gegenwärtigen Stellung und die Ablehnung einer entscheidenden Mitwirkung an den in Aussicht stehenden Einigungsverhandlungen betrifft, so achte und ehre ich die Motive, aus denen dieser Entschluß hervorgegangen, so schmerzhaft er mich auch berührt.

Wien, den 30. Juli 1850. Bruck.

# Anmerkungen.

1) [S. 12.] Consulate, sie seien in Seestädten oder mitten im festen Lande, müssen nicht nur dem Handel Schutz angedeihen lassen, sondern auch auf dessen Erweiterung vorzüglich bedacht sein, wenn sie dem Staatszwecke einer großen Monarchie entsprechen sollen. Es müssen daher auch diejenigen, die bei denselben angestellt sind, nicht nur die Handels- und industriellen Verhältnisse der Monarchie, der sie dienen, sondern auch jene des Landes kennen, wo sie sich aufhalten, sie müssen mit ihrer ganzen Persönlichkeit an dem Staate hängen, dessen Bürger sie sind, sie müssen endlich unter einer zweckmäßigen Centralleitung des Handels stehen, durch welche sie die Weisungen erhalten und bei welcher sie für alle ihre Schritte verantwortlich sind und Lohn und Strafe zu erwarten haben. Vortrag vom 16. April 1820, die Antwort der Staatskanzlei vom 14. September 1820.

Hier mögen einige weitere Angaben über Stahl's Verwaltung, dessen Name in Vergessenheit gerathen ist, Platz finden.

Durch kaiserliches Handschreiben vom 11. Juli 1816 wurde die Commerz-Hofcommission in's Leben gerufen. Seit einigen Jahren bestanden eigentlich für die handelspolitischen Fragen mehrere Hofstellen, wodurch natürlich der Gang der Verwaltung verwickelt und schwerfällig wurde, indem über viele Gegenstände wechselseitige Einvernehmungen nothwendig waren, aber auch nicht selten Zweifel über die Competenz entstanden. Die von Stadion in Vorschlag gebrachte Hofcommission sollte jedoch mit den laufenden Geschäften sich nicht zu beschäftigen haben, sondern ihre Aufgabe darin bestehen, „die Verhältnisse des Handels und der Industrie in ihren Beziehungen gegen einander und gegen fremde Staaten zu erforschen, sodann Vorschläge zu erstatten, wie die verschiedenen commerziellen Interessen der einzelnen Theile der Monarchie zu vereinigen, und welche Grundsätze des Handelssystems des gesammten Staatskörpers aus dieser Vereinigung abzuleiten wären, ferner die Regulirung des Mauthsystems im Allgemeinen, sowie der Zolltarife nach jenen Grundsätzen in Antrag zu bringen". Der Gedanke gieng von Stadion aus, der am 28. Juni 1816 in einem Vortrage den Antrag „wegen Errichtung einer Hofcommission zur Regulirung der Commerzangelegenheiten der gesammten Monarchie" stellte. „In den Staaten, wo das Prohibitivsystem angenommen sei," setzte Stadion auseinander, „könne die Einwirkung der Staatsverwaltung auf die commerziellen Verhältnisse nicht aufgegeben werden, aber es liege Alles daran, daß diese Einrichtung

aus richtigen Grundsätzen der Nationalökonomie hervorgehe und mit beständig zusammenhängender Rücksicht auf das wahre Interesse des Handels und der Industrie geleitet werde. In den österreichischen Staaten insbesondere sei die umfassendste und tiefste Einsicht mit der strengsten Aufmerksamkeit nothwendig, weil vielleicht in keinem Staate von Europa und vorzüglich seit dem Zuwachse der neuen Provinzen die Interessen der einzelnen Bestandtheile in Absicht auf die Richtung des Handels und der Industrie so entgegengesetzt verschieden seien und ihre Vereinigung für den Zweck des ganzen Staates so großen Schwierigkeiten unterliege." Stahl, mit der Leitung betraut, mußte sich seinen Wirkungskreis erst erorbern. Die currenten Geschäfte waren anderen Behörden überlassen geblieben. Die Commerzien-Hofcommission sollte mehr einen theoretischen Charakter haben. An Reibungen würde es in diesem Falle nicht gefehlt haben. Stahl setzte die Nachtheile einer Geschäftsgebahrung auseinander, die keineswegs die Verwaltung vereinfacht hätte, wenn das Handels- und Gewerbewesen unter fünf, und wenn die Militärgrenze hinzugefügt wurde, unter sechs Hofbehörden getheilt geblieben wäre, wodurch keine Einheit der Grundsätze Platz hätte greifen können. Stahl forderte daher „Vereinigung des Commerzes und der Industrie unter einer aus Repräsentanten der bisher an der Leitung theilnehmenden Behörden zusammengesetzten, das Ganze, sowie das Einzelne übersehenden Centralstelle". (Vortrag, 28. August, genehmigt 11. September 1816.) Die ersten Maßnahmen waren Erleichterungen für den Verkehr, indem italienischen Erzeugnissen Zollermäßigungen bei der Einfuhr in die alt-österreichischen Provinzen gewährt und die Zölle für österreichische Industrieartikel bei der Einfuhr nach der Lombardei und Venedig auf die Hälfte herabgemindert wurden. Ähnliche Normen wurden auch für den Verkehr zwischen Salzburg und den übrigen von Bayern zurückerworbenen Landestheilen erlassen. Vor der vollständigen Einbeziehung in das allgemeine Zollgebiet sollte die Umgestaltung des in Kraft stehenden Zolltarifes, jedoch nicht auf einmal, sondern nach den Hauptgattungen der Waaren erfolgen, um, wie man annahm, durch derartige „Partialtarife" die Ausgleichung der einander oft scharf entgegenstehenden Interessen zu ermöglichen und vielleicht auch mittlerweile einige gegnerische Stimmen zu gewinnen, denn man befürchtete nicht mit Unrecht, daß bei Erlassung eines allgemeinen, die sämmtlichen Waaren umfassenden Tarifes „des Geschreies und der Vorstellungen kein Ende sein würde". Glaubte man doch auch von den Partialtarifen Ausnahmen machen zu müssen und für einige Waaren den Zoll je nach dem Lande verschieden bemessen zu sollen. So wurde die Ausfuhr des Holzes mit einem 5%igen Zolle belegt, in jenen Provinzen jedoch, wo zur Beförderung des Holzhandels geringere Zollsätze festgesetzt waren, wurden diese beibehalten; in Böhmen wurde für den Plattener, Joachimsthaler und Preßnitzer Commerzbezirk die sonst verbotene Ausfuhr von Eisenstein gegen einen Zoll von 15 kr. für die Fuhre gestattet, im lombardo-venetianischen Königreiche, sowie in Siebenbürgen das Ausfuhrverbot von Flachs aufgehoben, in Böhmen für Seifensieder Wald- und Zunderasche, in Vorarlberg für Weinstöcke, Holz, Holzkohle geringere Ausfuhrzölle festgesetzt.

Die Ausarbeitung des Zolltarifes schritt langsam vor; es dauerte bis zum Jahre 1823, ehe die 17 Partialtarife beendet waren. Die ersten Tarife beruhten auf freisinnigeren Grundsätzen als die späteren. Die Erklärung liegt in der Person des Referenten. Bei dem Mangel an Kräften, welche Stahl zur Verfügung standen,

wurde ihm Hofrath von Leon zugewiesen, dem die Redaction der Tarife übertragen wurde, da er schon unter Josef im Jahre 1788 und seit 1808 an der Ausarbeitung der 1810 erlassenen Tarife in hervorragender Weise mitgearbeitet hatte. Über Leon fällt Stahl ein hartes, aber richtiges Urtheil: er besitze viele Geschäftsthätigkeit und praktische Zollkenntnisse, allein es fehle ihm alle systematische wissenschaftliche Vorbildung und die bei Geschäften erforderliche ruhige Überlegung und Ordnung. Die alten Gesichtspunkte wurden von Leon jetzt wieder hervorgekehrt, obgleich die eingelaufenen Gutachten verschiedener Länderstellen Milderungen des Hochschutzes in beredter Weise empfahlen. Man wollte in maßgebenden Kreisen den Wünschen der Tiroler und den Forderungen der Italiener thunlichst Rechnung getragen wissen. Die Klagen der Industriellen machten nicht minderen Eindruck; die düsteren Schilderungen über den trostlosen Zustand der Fabrikation, über den Rückgang des Erwerbes, den schädlichen Einfluß der Zollsätze, wodurch Tausende von Arbeitern brodlos geworden seien, nöthigten die Commerzbehörde, Gutachten über Gutachten abzugeben und fast jede Maßregel abermals und abermals zu rechtfertigen. Dazu kam, daß auch von auswärtigen Mächten Einsprache gegen die Ausdehnung des Prohibitivsystems auf Tirol und auf die italienischen Gebiete erhoben wurde. So beklagte sich England über die Zollerhöhung auf Eisenwaaren, die Schweizer Cantone Appenzell und St. Gallen machten Vorstellungen, daß ihr Absatz in Baumwollgarnen und Baumwollwaaren durch das Einfuhrverbot gelitten habe, und baten um Abänderungen der Zölle, da der Wohlstand Tirols und Vorarlbergs auch davon abhänge, endlich erhob auch Preußen Vorstellungen, daß die in der Rheinprovinz von lombardischen Kaufleuten bestellten Tücher in Folge des neuen Tarifes von den Bestellern nicht mehr bezogen werden können, und bat um Linderung des Verbotes, mindestens um entsprechende Übergangsbestimmungen.

Auch die Industriellen erhoben Einsprache. Der Kaiser zeichnete in der Regel jedes Gesuch, wodurch die Behörde zur Berichterstattung verpflichtet wurde. Dieselbe hatte vollauf zu thun, um den Monarchen bei den von ihm genehmigten Maßnahmen festzuhalten. Jedes Anliegen eines Industriellen machte ihn in seinen Entschließungen irre. Man kann Stahl das Zeugnis nicht versagen, daß er die Beschwerden gründlich untersuchen ließ und ein reiches Material zur Begründung seiner Anträge zusammenbrachte. Mit großem Eifer vertiefte er sich in die wirtschaftlichen Verhältnisse der fremden Länder und ließ an Ort und Stelle Studien anstellen, um sich über den Stand der Baumwollindustrie in England, Frankreich und der Schweiz zu unterrichten. Die Spinner, bemerkte er mit dem Hinweis auf die Webeindustrie, verlangen Unsinn, denn ihre Forderungen laufen darauf hinaus, daß die Staatsverwaltung die weit rücksichtsvollere Klasse der Baumwollfabriken zu Grunde richten und alle Consumenten von Kattun mit einer bedeutenden Steuer oder eigentlich Tribut belegen solle. Der Reiz der Schwärzung werde durch hohe Zölle nur erhöht, und wenn man die Spinnfabriksinhaber endlich frage, warum dieses so und nur auf diese Art geschehen solle, so werde man von ihnen mit dem so lange abgedroschenen, nirgends mehr stichhaltenden alten Ariom abgefertigt: Damit das Geld im Lande bleibe. (Vortrag, 10. April 1818.)

Die österreichische Tuchindustrie hatte während der Continentalsperre nicht unbeträchtlichen Aufschwung genommen, zum Theil durch Gewinnung eines großen Absatzgebietes in Polen und Rußland, sodann in Folge des starken Heeresbedarfes

seit dem Jahre 1812. Nach Herstellung des Friedens änderten sich die Verhältnisse. Die Handelsverbindung mit den unter russischem Scepter stehenden Gebieten lockerte sich, der heimische Bedarf sank und Englands Einfuhr nach dem Continente engte den kleinen Absatz noch mehr ein, den Österreich auf deutschem Boden besaß. Nur Wenige hatten einen solchen Einblick in die Handelslage, um die mannigfachen, auf den Verkehr Einfluß nehmenden Factoren richtig beurtheilen zu können und erwarteten von zolltarifarischen Maßnahmen der Regierung Abhilfe. Die Ausländer kaufen viel Wolle und verthenern das Product, klagte Graf Braida, Besitzer der Czekin'schen Tuchfabrik, die Ausfuhr der Wolle müsse verboten oder doch mit einem hohen Zolle belegt, die Einfuhr von Tüchern untersagt werden; die inländischen Fabriken würden dann zu neuer Thätigkeit aufgemuntert werden, wenn dieselben nur die erforderlichen Fonds hätten, Waarenlager in Italien zu halten. Nach Einbeziehung des lombardo-venetianischen Königreiches in das österreichische Zollgebiet trat eine Besserung nicht ein, da die Italiener trotz des hohen Zolles nicht mit einem Schlage ihre alten Beziehungen zu den Industriellen der Rheinlande abbrachen und die ausländischen besseren und billigeren Erzeugnisse bevorzugten. Die Klagen verstummten daher nicht, und nur Wenige sahen den Sitz des Übels anderswo, als in den zu geringen Zollsätzen. Der Landespräsident Mährens erklärte den Rückgang der Tuchindustrie durch „das Übermaß des Papiergeldes und die dadurch bei vielen Fabrikanten entstandene Verschwendung und die zweckwidrige Art des Betriebes", während die Brünner Fabrikanten darauf hinwiesen, „daß das Ende der Continentalsperre den Engländern ein weites Feld geöffnet habe, ihre Manufacturen darzubieten und zu verschleudern", und nur selten wurden außer der Beschränkung der Einfuhr und Ausfuhr andere Maßnahmen empfohlen, wie: Abschluß von Handelsverträgen, Hebung des Credits, Schiffbarmachung der Flüsse. (Bericht des Brünner Magistrates, unterzeichnet Bürgermeister Czikann.)

Die von Seite der Regierung befürwortete Verbesserung der Betriebsmethoden begegnete nicht selten hartnäckigem Widerstande in den betheiligten Kreisen. Die Einführung der Cochelet'schen Tuchschermaschine rief „unruhige Auftritte" unter Tuchscherern und Arbeitern hervor, und der sonst so verständige Landespräsident Mährens bemerkte in seinem Berichte, „es wäre zu wünschen gewesen, daß die Aufstellung einer solchen Maschine in Zeiten einer wenig drückenden Erwerbsthätigkeit gefallen wäre". Jedes neue Unternehmen begegnete dem Mißtrauen und der Mißgunst. Die in Düren ansässigen Gebrüder Schoeller, Johann Peter, Friedrich und Leopold, überreichten während der Anwesenheit des Kaisers in Aachen ein Immediatgesuch am 9. November 1818, worin sie ihre Absicht aussprachen, in Brünn eine Fabrik zu gründen, da das in Italien eingeführte Prohibitivsystem auf den Absatz ihrer Fabrik in Düren schädigend wirkte. Sie erbaten die Ertheilung eines Privileges, Befreiung von der Zunftgerechtigkeit, freie Einfuhr ihrer Maschinen, und zwar einer Dampfmaschine, vier Spinnmaschinen, 48 Schermaschinen im Gewichte von 900 Centnern, die Gestattung freier Einfuhr von 1200 Stück Tuch und 400 Stück Kasimir nach Italien, um bis zur Instandsetzung ihrer Etablissements in der mährischen Landeshauptstadt ihre bisherigen Verbindungen in der Lombardei aufrecht erhalten zu können, endlich die Überlassung eines ärarischen Gebäudes zu billigen Bedingungen. Das vom Kaiser signirte Gesuch veranlaßte die Einziehung von Erkundigungen. Der Bericht Handel's, damals in Frankfurt a. M., lautete

ungemein günstig. Es seien rechtschaffene, solide und vermögende Leute, welche die beste Empfehlung verdienen, hieß es in einem Berichte vom 5. Februar 1819. Kaum war jedoch in Brünn ruchbar geworden, daß ein Ausländer die Absicht hege, sich daselbst niederzulassen, wurde die Regierung mit Eingaben überschüttet, ja diese Gefahr für die heimische Industrie abzuwehren; die Hoffnungen der österreichischen Tuchfabriken auf Erweiterung ihres Absatzes würden dadurch zu nichte, die geforderten Begünstigungen nur schädigend wirken. Namentlich wurde von der dem Grafen Haugwitz zu Namiest gehörigen Tuchfabrik in einer Eingabe an den Landespräsidenten die große Gefahr für die heimische Industrie geschildert; die freie Einfuhr einiger hundert Stücke Tuch und Kasimir beeinträchtige die Industrie. Die Gebrüder Schoeller erklärten dem Grafen Mittrowski, daß sie gerne bereit seien, die ursprüngliche Forderung um ein Drittel zu ermäßigen, und die Hofcommerzcommission befürwortete nunmehr in einem Vortrage vom 25. Februar 1819, dem Gesuche zu willfahren. Die Allerhöchste Entschließung — von Erzherzog Ludwig unterzeichnet — ermäßigte die Einfuhrbefreiung auf 400 Stück Tuch und 200 Stück Kasimir. (Resolution vom 19. März 1819.)

Die Wünsche der Industriellen giengen nicht selten in den einzelnen Ländern soweit auseinander, daß eine Befriedigung derselben der Verwaltung beim besten Willen nicht möglich gewesen wäre. Die böhmischen Industriellen forderten Verbote oder Erhöhung der Zölle, nur in dem Zollsystem lag ihrer Ansicht nach der Grund damaliger Geschäftsstockung; Baumwollindustrielle und Leinwandfabrikanten stimmten darin überein; die Vertreter der chemischen Industrie erklärten dem Auslande unterliegen zu müssen, wenn jene Erzeugnisse, die im Inlande erzeugt werden, nicht außer Handel gesetzt werden, während von anderen Seiten Herabsetzung des Zolles für Farbmaterialien gefordert wurde, da die heimische Erzeugung dem Bedarfe nicht genügte. In Oberösterreich bat man um Herabsetzung des Zolles auf Hanf und Flachs, sodann für daraus erzeugte Garne, überhaupt für englische Gespinnste; die heimischen Garne, heißt es in dem Schriftstück, kommen weder in Reinheit und Gleichheit des Fadens, noch in Bezug auf Güte den englischen Gespinnsten gleich. Andere verlangten Einfuhrverbote auf gefärbte Garne, Zollerhöhungen bei der Ausfuhr von Stahl und Schafwolle. Steyer bat um Zollherabsetzung für Ebenholz. Die böhmischen Leinenfabrikanten hatten ihren Absatz nach Spanien und zum Theil nach Nordamerika eingebüßt, da damals schon Baumwollwaaren der Leinwand das Feld streitig machten und die Hamburger Commissionäre die billigeren schlesischen und sächsischen Erzeugnisse vorzogen und dadurch den Rumburgern, die in Spanien in größerer Anzahl angesiedelt waren, große Concurrenz bereiteten. Nun sollte die Regierung eine Unterstützung gewähren, um die verlorenen Gebiete wieder gewinnen zu können. (Aus einem Berichte des österreichischen Consuls in New-York vom 20. Dezember 1824. Vergl. auch einen Bericht aus Triest an den Finanzminister Nadasdy, unterzeichnet Chlumecky.) Es wurden Untersuchungen angestellt, ob dies auch möglich sei. Es scheint, daß ein Bericht des Consuls in New-York in dieser Beziehung großen Eindruck machte. Keine Macht könne im Stande sein, diesen Leinwandhandel in den vorigen Stand zurückzuversetzen, schrieb er, am wenigsten aber könne man mit positiven Unterstützungsmitteln helfen, welche den Fabrikanten in dem Wahne unterhalten, daß die Wiederherstellung seines ehemaligen Absatzes noch möglich sei. Ihr Interesse scheine vielmehr zu er-

fordern, ihnen diese Täuschung zu benehmen und sie aufzumuntern, ihre Capitalien, Zeit und Erfindungsgeist in Zweigen zu verwerten, welche mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und mit dem Geschmacke der Nationen, bei denen sie einen Absatz ihrer Waaren zu erlangen wünschen, mehr im Einklange stehen.

Nur vereinzelte Stimmen regten die Beseitigung der Verbote und Ersetzung durch hohe Zölle an, um dem Schleichhandel entgegenzutreten. Die niederösterreichischen Spinnfabriken sprachen sich entschieden dagegen aus. Sie baten, „solchen chimärischen Projecten" kein Gehör zu geben; mit der Aufhebung der Verbote sei ihr Ruin besiegelt, die Klagen der Weber seien unbegründet; die Baumwollweberei sei das Kind der Spinnerei, nach dem Tode der nährenden Mutter dürfte dieses Kind nur eine abhängige, siechende Existenz fortschleppen, wenn nicht gar sein Grab finden; bei Aufhebung des Prohibitivsystems begünstige man nur die Manufacturen anderer Länder; der Ackerbau, der keinen Markt, die Industrie, die keinen Schutz finde, sterbe hin und verfalle, das bare Geld gehe in das Ausland, die solidesten Handelshäuser werden erschüttert. (Aus einem Schriftstücke vom 11. Juni 1822.)

Die Waarendurchfuhr sollte durch einen besonderen Tarif geregelt werden. Bisher bestanden folgende Tarife:

1. Der Durchfuhrtarif der am 2. Januar 1788 kundgemachten Zollordnung, nach der Auflage von 1807 in den ungarischen und deutschen Provinzen sammt Galizien, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

2. In Tirol der Tarif vom 14. August 1786 mit den im Jahre 1814 kundgemachten Veränderungen.

3. In Vorarlberg die Zollordnung vom 23. September 1811, welche während des bayerischen Besitzes kundgemacht worden war.

4. In dem Gebiete des Mailänder Guberniums der ursprünglich mit dem Gesetze der ehemaligen italienischen Regierung vom 2. Dezember 1803 bestimmte und am 5. October 1811 wieder kundgemachte Tarif.

5. In dem Bezirke des Guberniums von Venedig der im Jahre 1814 wieder in Wirksamkeit gesetzte Tarif der ehemaligen venetianischen Regierung vom 4. Dezember 1794.

6. Für den Handel mit den ottomanischen Ländern wurde unterm 9. Januar 1789 eine selbstständige, von den übrigen bisherigen Bestimmungen abweichende Zollverhandlung vorgezeichnet.

Es war keine leichte Aufgabe, die verschiedenen in Kraft stehenden Tarife, sechs an Zahl, zu verschmelzen und für das ganze Reich einen einheitlichen Tarif, der den mannigfachen Verhältnissen und Forderungen Rechnung tragen sollte, fertig zu stellen. Bereits durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juli 1819 und vom 14. Dezember 1820 hatten die Anträge der Commerzien-Hofcommission die Genehmigung erhalten, allein ehe die Kundmachung der Zollsätze erfolgen konnte, mußten auch die Vorschriften über das bei dem Waarendurchzuge zu beobachtende Verfahren einer Revision unterzogen, manche Lücke ausgefüllt und manche Bestimmung schärfer gefaßt werden. Zu wiederholten Malen hatte der Kaiser die Vollendung der Arbeit betrieben, und namentlich die Klagen aus Tirol, denen man stets besondere Beachtung schenkte, gaben zu vielen Handschreiben Anlaß. Erst am 24. Mai 1822 erfolgte die Bekanntmachung; mit dem 1. September sollten die neuen Normen in Anwendung kommen. Die Behörde wähnte einen ungemein frei-

sinnigen Standpunkt eingenommen und eine befriedigende Arbeit geliefert zu haben. Man huldigte der Ansicht, daß die Durchfuhr von jeder Abgabe eigentlich frei bleiben sollte und nur finanzielle Gründe und die in allen Staaten bestehende Besteuerung des Durchfuhrhandels die Beibehaltung eines Zolles rechtfertigen. Die bisher in der Gesetzgebung vorwaltenden Grundsätze wurden nicht als richtig anerkannt. Der Umstand, daß das Inland eines ausländischen Erzeugnisses bedürfe oder die Waare einen bedeutenden Exportartikel bilde, rechtfertige nicht, dieses Erzeugnis in der Durchfuhr höher zu belegen; auch sei die Ansicht nicht richtig, daß die Durchfuhrzölle höher zu bemessen seien als die Ausfuhrzölle. Sämmtliche Waaren wurden in sieben Klassen mit verschiedenen Zollsätzen gruppirt und auf die Richtung der Durchfuhr Rücksicht genommen. Am meisten begünstigt wurden jene Artikel, die über die Häfen der österreichischen Monarchie eintraten und in das Ausland geführt wurden. Mit einem geringeren Zoll wurden jene Waaren belegt, welche auf den Straßen zwischen Sachsen und Bayern, Oberösterreich oder Salzburg geführt wurden, ferner Waarensendungen zwischen Sachsen, Preußen, Krakau, Rußland und Polen oder durch Vorarlberg zwischen Deutschland und der Schweiz. Sodann zog man bei Feststellung des Zolles in Betracht, ob nicht eine Straße bei einem höheren Satze vermieden und der Verkehr auf eine andere ausländische Straße gelenkt werden könnte, z. B. bei dem italienischen, deutschen und schweizerischen Verkehre, indem man einerseits den alten regen Durchfuhrhandel Tirols im Auge hatte, sodann aber die Ablenkung desselben über die Schweiz und die Concurrenz Sardiniens befürchtete.

Das Gesetz befriedigte nicht. In der kaufmännischen Welt erhob sich ein Sturm. Den Reigen eröffnete die Bozener Kaufmannschaft, deren laute Klagen in den übrigen Ländern Widerhall fanden. Von allen Seiten liefen Vorstellungen ein, aus Böhmen und Mähren kamen ausführliche Bemängelungen; in den italienischen Provinzen führte man die alten Ansichten gegen die Einbeziehung in das Zollgebiet in's Feld. Wien erhob Klage, von der Zollbegünstigung ausgeschlossen zu sein, und daß die nach der Küste gehenden Waaren die Residenz meiden werden. Andere Bemängelungen richteten sich nicht so sehr gegen die Zollsätze als gegen die Strafbestimmungen und die angeordneten Vorsichtsmaßregeln, um zu verhindern, damit nicht eine Durchfuhrwaare in den Consum übergieng. Die auf die heimliche Ablegung der Durchzugswaaren gesetzte Strafe war indeß keine Neuerung, auch keine Verschärfung, die Josefinische Zollordnung enthielt schon derartige Bestimmungen. Auch die Bestimmung für die Sicherstellung, d. h. die Bürgschaft für den richtigen Austritt der Durchzugswaare war bei dem Transit türkischer Waaren längst üblich. In mancher Hinsicht enthielt der Transitotarif Erleichterungen. So wurde bisher in der Regel derjenige, an den die Waare angewiesen war, als der Haftende angesehen, wenn auch von ihm keine Erklärung vorlag. Durch die neue Vorschrift wurde jeder, der nicht eine ausdrückliche Haftung oder Bürgschaft geleistet hatte, jeder Verantwortlichkeit enthoben.

Über die Klagen der Kaufleute, selbst über die Vorstellungen der Landesstellen wäre man vielleicht zur Tagesordnung übergegangen, allein eine einflußreiche Persönlichkeit, der Vicekönig Erzherzog Rainer, machte sich zum Fürsprecher der Forderungen der Commerzkammer von Chiavenna und einiger Kaufleute in Mailand. Auch in der Lombardei wurde der Tarif angefochten und die Außerkraftsetzung

desselben verlangt. Die Furcht war eine allgemeine, daß der Tarif für den Transithandel der Lombardei in dem Verkehre mit der Schweiz und Deutschland über den Splügen die nachtheiligsten Folgen haben werde. Die Transitgebühr sei um das Vier- bis Fünffache erhöht, während die piemontesische Regierung dieselbe für den Transit über den Bernhardin auf die Hälfte herabgesetzt hätte. Der Verkehr werde sich nach Piemont ziehen, da die sardinische Regierung die Stadt Intra am Lago Maggiore zu einem Freihafen erklärt habe. (Erzherzog Rainer an Stahl.)

Die ganze, auf die Ausarbeitung des Transittarifes verwendete mühselige Arbeit wurde mit einem Schlage vernichtet, als Graf Chotek die Anzeige erstattete, daß er den Tarif für Tirol und Vorarlberg suspendirt und die Behandlung der Durchfuhrgüter nach den alten Vorschriften bezüglich der Tarifsätze, sowie in dem Verfahren angeordnet habe. Die Commerz-Hofcommission und der damalige Leiter der Hofkammer, Vicepräsident Graf Nádasdy, waren zwar der Ansicht, daß die vom tirolischen Landespräsidenten getroffene Verfügung keineswegs gerechtfertigt, sondern eine übereilte Maßregel sei, welche in dem Transit der ganzen Monarchie die größte Verwirrung hervorrufen und Österreich im In- und Auslande compromittiren würde, und sie beantragten daher, dieselbe rückgängig zu machen. Graf Chotek hatte jedoch von dem Kaiser während dessen Anwesenheit in Innsbruck auf der Durchreise nach Verona die mündliche Genehmigung erhalten und zeigte dies in Wien an mit dem Zusatze, daß er, um seinen Maßnahmen den gewünschten Erfolg zu sichern, die Länderchefs von Österreich ob der Enns, Illyrien und dem Küstenlande aufgefordert habe, die aus Tirol kommenden und in der nämlichen Richtung gehenden Durchzugswaaren auch in ihren Provinzen nach den alten Vorschriften zu behandeln. Eine Zuschrift Chotek's an Stahl (Innsbruck, 20. November 1882) ist deshalb interessant, weil sie zeigt, in welchem Tone der gräfliche Landespräsident Tirols mit seinem Vorgesetzten zu verhandeln sich erkühnte, nachdem er die kaiserliche Zustimmung zu erlangen gewandt genug gewesen war. Die Transitovorschriften, behauptete er, würden den Durchzugshandel der österreichischen Monarchie durchaus zum Stillstande verurtheilt haben. Die Frage, warum er nicht eine Vorstellung an die Hofbehörden eingereicht habe, beantwortete er damit, daß der neue Tarif nur kurze Zeit vor der zur Publication bestimmten Frist ihm zugekommen sei, und er das Vertrauen gehabt habe, daß man höheren Ortes den Gegenstand hinreichend überlegt haben dürfte, ehe man ihn zur Kundmachung reif befunden. Die Gewißheit, daß der Transitohandel und mit ihm der Wohlstand von Tausenden mit dem neuen Reglement nicht bestehen könne, habe ihn bewogen, den Tarif für seinen Bezirk zu suspendiren. Das Beispiel des Vicekönigs, welcher den neuen Transitotarif für die Splügener Straße suspendirt habe, habe ihn nicht zur Nachahmung bestimmt, er würde die Suspension verfügt haben, wenn diese Maßregel von Seite des Vicekönigs auch nicht ergriffen worden wäre. Ein Länderchef sei nicht nur befugt, sondern müsse auch berechtigt sein, offenbar verderbliche Maßregeln in Fällen, wo Gefahr im Verzuge, eigenmächtig aufzuheben.

Der Kaiser erließ folgendes Cabinetsschreiben vom 21. October 1822 von Verona an Stadion. „Nachträglich zu meinem Cabinetsschreiben, mit welchem ich Ihnen eine Beschwerde des Wiener Handelsstandes gegen das neue Transitogesetz mittheilte, erhalten Sie im Anschlusse einen Vortrag des Gouverneurs von Tirol, woraus Sie ersehen werden, daß derselbe zur Rettung des durch das neue Gesetz bedrohten

Durchzuges sich bestimmt finde, für Tirol und Vorarlberg die Vollziehung dieses Gesetzes zu suspendiren und die Wirksamkeit der früher bestandenen Vorschriften wieder eintreten zu lassen, welch erstere Maßregel ich ihm zu ergreifen befohlen habe.

„Bei der besonderen Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes werden Sie, meiner früheren Anordnung gemäß, wenn sie nicht schon geschehen sein sollte, sogleich einvernehmlich mit der Hofkammer und Commerz-Hofcommission, und insoferne es nothwendig ist, nach Anhörung des Handelsstandes die gehörigen Verfügungen treffen, daß die begründeten Beschwerden angemessen behoben und alle Maßregeln getroffen werden, welche nothwendig sind, die Erhaltung und Beförderung des Durchzugshandels zu erreichen.

„Von dem, was veranlaßt wurde, werden Sie mir ohne allen Verzug die unmittelbare Anzeige erstatten und zugleich die Commerz-Hofcommission sowohl als die Hofkammer nach Maßgabe ihres Einflusses auf die Bestimmungen, welche zu begründeten und allgemeinen Beschwerden Veranlassung gaben, in meinem Namen anweisen, sich darüber zu verantworten, welche Verantwortung Sie mir mit Ihrem Gutachten vorlegen werden."

Am 28. October 1822 forderte Stadion in einer Zuschrift an Stahl die von dem Kaiser gewünschte Rechtfertigung mit Beschleunigung vorzulegen. Zu einem Vortrage an den Kaiser stellte Stahl die Nachtheile dar, die nunmehr eintreten dürften: verschiedene Zolleinrichtungen und verschiedene Behandlung der Durchzugswaaren, Vertagung der Aufhebung der bestehenden Zolllinien. Gleiche Zölle und ein gleiches Verfahren im Transit seien Grundbedingung des allgemeinen Zollsystems. Die allgemeine Hofkammer und die Commerzcommission haben daher einstimmig den Beschluß gefaßt, den oben genannten Länderchefs zu bedeuten, daß sie der von dem Gouverneur an sie erlassenen Aufforderung ohne höheren Auftrag keine Folge zu geben haben.

Ehe noch dieser Vortrag in die Hände des Kaisers gelangt war, kam die Mittheilung des Vicekönigs von Italien, daß der Kaiser mündlich zu befehlen geruht habe, den neuen Transittarif auch im lombardo-venetianischen Königreiche zu suspendiren, und in einem Handschreiben an Stadion forderte der Kaiser, daß Hofkammer und Hofcommerzcommission sich rechtfertigen sollen. Ein scharfer Schriftwechsel zwischen Stahl und dem Grafen Chotek bewog den letzteren nicht, die angeordnete Maßregel in Tirol und Vorarlberg zurückzunehmen. Neue Begutachtungen von Seite der Länderstellen wurden abgefordert, die nicht günstig lauteten. Graf Kolowrat brachte aus Prag die Klagen über die nachtheiligen Wirkungen des neuen Transitopatentes zur Kenntnis der Wiener Behörden. Die Beschwerden bezogen sich theils auf die Tarifsätze, theils auf die beim Durchzug der Waaren zu beobachtenden Normen und die zu leistende Bürgschaft. Der Prager Handelsstand wies auf die drückenden Manipulationsvorschriften hin, die den Durchzugshandel zu vernichten drohen. Das Leitmeritzer Kreisamt machte die Bemerkung, der Transit sei durch die neuen Normen so beschränkt, als wenn er verboten wäre. Der Gouverneur fügte als eigene Ansicht hinzu, daß der Transithandel schon durch die geographische Lage Böhmens für das Land ungemein wichtig sei; bei der Durchfuhr müsse man den allgemeinen Welthandel im Auge behalten, die wechselseitigen Vortheile der Nachbarstaaten berücksichtigen. (Bericht Kolowrat's an Stadion, Prag, 7. Hornung 1823.) In ähnlicher Weise sprach sich der Landespräsident Mährens, Mittrowski, aus: Die

Transitvorschriften seien so geartet, daß der Durchfuhrhandel, der bisher zum Nationalwohlstande beitrug, nach und nach von den Grenzen des österreichischen Staates verscheucht werden dürfte. Wenn man die Absicht gehabt habe, den Schleichhandel beseitigen oder verhüten zu wollen, so werde dieser Zweck auch bei noch strengeren Maßnahmen nicht erreicht werden. (Bericht, 22. Februar 1823.)

Durch Allerhöchste Entschließung vom 2. Juni 1823 über den Vortrag des Finanzministers vom 28. Februar 1823 wurde das Transitogesetz aufgehoben und angeordnet, daß die Revision des neuen Transitogesetzes, so viel es mit der Wichtigkeit des Gegenstandes vereinbarlich ist, beschleunigt und dabei von dem Grundsatze ausgegangen werde, daß dem Durchzugshandel keine anderen Beschränkungen auferlegt werden, als welche zur Sicherstellung der Zölle und zur Vermeidung des Schleichhandels unvermeidlich nothwendig sind, wobei insbesondere in Erwägung zu ziehen sei, ob es in dieser Hinsicht nicht zureiche, sich auf solche Maßregeln zu beschränken, welche eben zur Controle beim Austritte hinreichend genau die eintretenden Durchzugswaaren und ihren Austritt angeben, oder insofern es keinen außer Handel gesetzten Artikel betrifft, ihren ordnungsmäßigen Bezug zum Consumo versichern, ohne das Durchzugsgut gleichsam Schritt vor Schritt zu bewachen und lästigen Untersuchungen zu unterziehen. Übrigens sei in den Provinzen, wo der Kaiser das neue Transitogesetz zu suspendiren befunden habe, nichts zu verfügen, bis nicht nach erfolgter allgemeiner Revision des gedachten Transitogesetzes seine Entschließung hierüber erfolgt sein werde.

Bei dieser Sachlage wäre eine rasche Änderung nothwendig gewesen. Aber es vergiengen Jahre, ehe die Studien der Hofkammer zum Abschlusse kamen. Die Ansichten waren getheilt. Die Majorität brachte eine neue auf Berücksichtigung des Frachtlohnes und der Wegstrecken gestützte Ausmittlung des Transitozolles in Vorschlag die Minorität erklärte sich für die Beibehaltung des im Jahre 1822 kundgemachten Patentes mit einigen Abänderungen. Diese Ansicht trug den Sieg davon. Der im Jahre 1829 erlassene Durchfuhrtarif unterscheidet sich lediglich dadurch von jenem des Jahres 1822, daß die für die nichtbegünstigten Straßenzüge festgesetzten Zollsätze zu allgemeinen erhoben wurden und die Straßenzüge im Lombardisch-Venetianischen, in Tirol und Vorarlberg nicht mehr begünstigt waren.

2) [S. 13.] Auf Vortrag vom 30. October 1820 befahl der Kaiser, die Zwischenzolllinie am Mincio, sowie die übrigen Zwischenkordone zu beseitigen; jene am Mincio wurde jedoch erst am 15. Juni 1822 aufgehoben; die lombardisch-venetianische gegen Tirol und jene, welche diese Gebiete von den übrigen österreichischen Ländern trennte, am 1. November 1825; die tirolisch-vorarlbergische Zolllinie fiel erst am 1. Januar 1826. Die bereits seit Jahren beschlossene Aufhebung der tirolisch-vorarlbergischen Zolllinie wurde durch den von dem Grafen Chotek erhobenen Widerspruch verzögert. In einem direkt an den Kaiser gerichteten Vortrage vom 31. März 1823 erklärte er, daß seiner Ansicht nach die in Antrag stehende Einbeziehung Vorarlbergs in den allgemeinen Zollverband auch mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse der kaiserlichen Staaten nicht nur nicht nothwendig, sondern in finanzieller Hinsicht sogar nachtheilig wäre, für Vorarlberg jedoch eine verderbliche Maßregel sei. Die Begründung ist nicht ohne Interesse. Das Prohibitivsystem, meinte Chotek, dürfte nur auf solche Länder passen, die rücksichtlich ihrer Bedürfnisse vom Auslande größtentheils unab-

hängig, und wo insbesondere die Lebensmittel und andere Bedürfnisse sehr wohlfeil seien, mithin der Arbeitslohn so gering sei, daß die Beförderung von Fabriken möglich bleibe. In Vorarlberg finde aber gerade das Gegentheil statt. Dieses Ländchen müsse eine so große Menge Getreide, ferner nicht unbedeutende Mengen Wein, endlich die meisten Gewerks- und Kunsterzeugnisse anderswoher beziehen und die eigenen Producte: Vieh, Milch, Butter und Käse, Holz und Holzwaaren, endlich die im Lande erzeugten Baumwollfabrikate und Musselinstickereien möglichst vortheilhaft abzusetzen suchen, beides könne aber nur durch den Verkehr mit dem Auslande erreicht werden, der deshalb frei und ungehemmt sein müsse. In der nächsten Nachbarschaft, in der Schweiz, in Bayern, bekomme Vorarlberg Alles, was es brauche, um den billigsten Preis in Überfluß. Es hieße nun offenbar der Natur auf eine für die Unterthanen höchst drückende Weise Gewalt anthun, wenn man ihnen bei einer solchen Abhängigkeit verwehren wollte, ihre Bedürfnisse dort zu holen, wo man sie gleichsam vor den Fenstern des Wohnhauses erblicke und um billigen Preis haben könne. Auch bedrohe das Prohibitivsystem den Transitoverkehr auf verderbliche Weise. Indeß machten diese Vorstellungen doch keinen Eindruck.

3) [S. 13.] „Solange die Handelssperre in unserer Monarchie besteht, scheint es mir, daß die Regierung die Pflicht auf sich habe, alles dasjenige im künstlichen Wege zu bewirken, was nach unwiderleglichen Gründen im natürlichen Wege sich von selbst machen würde. Wäre Österreich nicht gesperrt (welchen Zustand jedoch zu wünschen ich weit entfernt bin), so würde Leipzig Commissionär im Vertriebe der Reichthümer unseres Bodens sein, während es es jetzt gerathener findet, sich der wesentlichsten Artikel direkt und im Propregeschäfte zu bemächtigen. Von ungesperrten Staaten bezieht Leipzig nur die Commissions-Provision, von gesperrten hingegen, wie Österreich und Preußen, alle denkbaren Handels- und Wucherprofite. Die Sachen scheinen mir so zu liegen, daß der Staat die commerzielle Vorsorge für diejenigen seiner Producenten und Verkäufer, die von dem Handel nichts verstehen, übernehmen müßte." Aus einem Berichte von Adam Müller vom 11. Juli 1818.

4) [S. 22.] Schon bei Erlaß der letzten Partialtarife wurde die Revision derselben und die Zusammenstellung in alphabetischer Ordnung in Verbindung mit einer demnächst zu erlassenden Zollordnung in Aussicht genommen. (Vorträge vom 13. Februar und 7. Juli 1822; kaiserliche Entschließung, Verona, 7. November 1822.) Später waren Änderungen an den einzelnen Tarifen deshalb nothwendig, um die Differenzen auszugleichen. (Einige Angaben bei Blodig, Die österreichische Zoll- und Monopolsordnung. Wien 1855, S. XXXIX.)

In den giltigen Zolltarifen waren die Zollsätze, welche sich aus der Anwendung eines gewissen Procentes auf den ausgemittelten Wert der Waaren ergaben, mit einer solchen Genauigkeit berechnet, daß selbst unbedeutende Bruchtheile nicht unbeachtet geblieben waren. Dadurch kam es, daß für verschiedene Gattungen von Waaren Zollsätze entstanden, die mit $1^3/_4$, $3^3/_4$, $11^3/_4$ kr. u. s. w. für den Centner angesprochen wurden. Durch Beseitigung dieser Bruchtheile mit Hilfe kleiner Erhöhungen und Ermäßigungen glaubte die Hofkammer „den weisesten Absichten" des Kaisers zu entsprechen. Bei Anis, Besen und Haaren wurde der Zollsatz von 1 fl. 12 kr. auf 1 fl. 15 kr. erhöht, und diese Maßnahme in dem Vortrage an den

Kaiser ausführlich gerechtfertigt. Auch bei dem Artikel Bimsstein erschien eine Zollsteigerung nicht mit großer Gefahr verbunden, bei gemeinen Blüthen und Kräutern mit einem Werte von 30 fl. pro Centner war die Zollgebühr bisher mit 1%, bei Wachholderbeeren mit 5% berechnet. Früher hatte man Medicinalartikel in der Einfuhr erleichtert, später es für angezeigt gehalten, 10—15% als Eingangszoll zu erheben; eine Steigerung der erwähnten Artikel erschien daher „als eine gerechte Annäherung zur Besteuerungsweise der übrigen Medicinalgegenstände". Der Zoll auf Brustbeeren, Kümmel und Knoblauch wurde von 36 kr. auf 50 kr. erhöht, die beiden letzteren als „Genußartikel" mochten eine Steigerung von 10 auf 12—13⅓ ertragen. Haarpuder wurde von 4 fl. 48 kr. auf 5 fl., Krähenaugen von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 40 kr., Rechentafeln von 1 fl. 36 kr. auf 1 fl. 40 kr., Pechfackeln von 2 fl. 24 kr. auf 2 fl. 40 kr., Sensen und Sicheln, Wetzsteine von 19 und 19½ kr. auf 25 kr., Schmirgel von 9 auf 12¾ kr., mineralische Gewässer von 36 auf 40 kr., Blumenzwiebeln von 3 fl. auf 3 fl. 20 kr. erhöht. Auch einige Zollermäßigungen wurden beliebt, so Kupferasche von 1 fl. 45 kr. auf 1 fl. 40 kr., geraspeltes und gebranntes Elfenbein von 43 auf 40 kr. und von 3 fl. 36 kr. auf 3 fl. 20 kr. u. dergl. m. Bei den Ausfuhrzöllen beschränkten sich die Ermäßigungen auf einige Pfennige oder Kreuzer. Bisher war bei einigen Gegenständen eine Verzollung nach der Fuhre möglich gewesen; diese wurde beseitigt und allgemein der Centner zu Grunde gelegt. Für einzelne Artikel scheint man die Absicht gehabt zu haben, die Verbote zu beseitigen und hatte in dem vollständig ausgearbeiteten Tarif hierfür Zollsätze eingestellt. Die kaiserliche Entschließung verfügte ausdrücklich, daß bezüglich dieser Waaren in der Vorerinnerung der weitere Fortbestand der Verbote zur Kenntnis der betheiligten Kreise zu bringen sei. Hierdurch wurden 14 Artikel betroffen: Gold und Silber in Klumpen und Stangen, Gold- und Silberstreifen, Knallgold und Knallsilber, Kaffeesurrogate, Koch-, Stein und Meersalz, weiße Schminke, gedörrtes oder eingelegtes, mit Farben bestrichenes Obst, Angusturarinde, China nova, Eßgeschirre und Kinderspielereien, künstliche Mineralwässer. Baumwoll-, Leinen-, Schafwoll- und Seidenwaaren, Seilerarbeiten, Spitzen und verschiedene Zwirngattungen waren bisher zum Theil nach dem Gewichte, theils aber, vorzüglich die Baumwoll- und Schafwollwaaren, nach dem Werte zu verzollen, der von Fall zu Fall erhoben werden mußte, wobei Unzukömmlichkeiten, nicht selten Willkür vorkamen. Nach dem neuen Tarife waren alle diese Artikel nach dem Gewichte zu verzollen.

5) [S. 22.] So befürwortete Graf Palffy, Gouverneur von Venedig, den Zoll auf Colonialwaaren herabzusetzen; die Seidencultur sei in Zunahme, der Rohstoff werde ausgeführt, es wäre daher zweckmäßig, den Ausfuhrzoll auf Cocons und Rohseide zu erhöhen. Der Vicekönig von Italien schloß sich diesen Anträgen an und empfahl überdies Berücksichtigung der Eisenwerke, der Flachs- und Hanfindustrie. Krieg in Lemberg, in Übereinstimmung mit dem damaligen Hofrathe Philipp Kraus, befürwortete Herabsetzung vieler Zölle.

Die Kübeck'sche Reform bezweckte eine umfassende Umgestaltung des Tarifes.

Bei der Festsetzung der Zollsätze gieng man von dem Grundsatze aus, in der Einfuhr die Rohstoffe mit geringen, die Halbfabrikate nach verschiedenen Abstufungen mit höheren, die Ganzfabrikate mit den höchsten Schutzzöllen zu belegen;

der Waarenwert und die Zollsätze der Nachbarstaaten wurden berücksichtigt, bei den bisher verbotenen Waaren jedoch erhöht, um die Vorurtheile der gewerbetreibenden Klassen zu schonen. Vornehmlich wurde der Zollvereinstarif zu Rathe gezogen, „da die gewerblichen und commerciellen Verhältnisse des Vereinsgebietes in mehrfacher Beziehung den österreichischen verwandt seien, theils weil die Wirkungen des Schutzzollsystemes dort am deutlichsten hervortreten". Als Maßstab der Verzollung diente in der Regel das Gewicht, da die Ermittlung des Wertes mit großen Schwierigkeiten verbunden schien und der Willkür der Organe ein großer Spielraum hätte eingeräumt werden müssen. Auch die Aufhebung sämmtlicher Nebengebühren, als Weg- und Zettelgelder, Siegeltaxen wurde in Vorschlag gebracht.

Um die Beurtheilung zu ermöglichen, ob der Ansturm der Industriellen gegen die Bestrebungen der Regierung ein berechtigter war, möge Einzelnes Platz finden. Von jeher standen Spinner und Weber in einem schroffen Gegensatze zu einander; jeder Versuch zur Ermäßigung des Garnzolles stieß natürlich auf den größten Widerspruch der Spinner und wurde von den Webern warm befürwortet. Diese Differenz trat in den Vierziger-Jahren noch schärfer zu Tage als gegenwärtig, wo vielfach Spinnerei und Weberei in einer Hand vereinigt sind. Auch bei der beabsichtigten Reform sollte auf „den Streit der Interessen zwischen Web- und Spinnfabriken" Rücksicht genommen werden. Der Vorschlag lautete dahin, den Einfuhrzoll auf rohe Baumwolle von 1 fl. 40 kr. auf 25 kr. herabzusetzen, was natürlich im Interesse der Spinnfabriken lag, dagegen aber auch eine Ermäßigung des Garnzolles von 15 fl. auf 12 fl. vorzunehmen, um den Wünschen der Weberei nachzukommen; angestellter Berechnung zufolge wurde der Zollschutz für Garn um 1 fl. ermäßigt. Einige Anträge der Länderstellen waren weiter gegangen und hatten 10 fl. für Garn für vollständig genügend erklärt. Man hielt jedoch dafür, daß ein solcher „Sprung" für die inländischen Fabriken gefährdend werden könnte.

Die wichtigsten Zollsätze waren: weißes Garn 12 fl., weißer Zwirn 15 fl., gefärbtes Garn 21 fl., gefärbter Zwirn 24 fl. pro Centner. Als Wert wurde bei weißem Zwirn 150 fl., bei gefärbtem 160 fl. zu Grunde gelegt; Baumwollwaaren wurden mit 90 fl. belegt, Schätzung 300 fl. pro Centner; gestickte Bobbinet 240 fl., Wert 1200 fl.; Chocolade 30 fl., Wert 100 fl. Interessant sind die Verhandlungen über Roheisen, wofür, sowie für Abfälle von Eisen, altes und Bruncheisen ein Zoll von 1 fl. 30 kr. beantragt worden war; es lagen zwei Gegenanträge vor: Krieg in Lemberg schlug 1 fl., Malgrain in Venedig 24—30 kr. vor. Baumgartner, der spätere Handels- und Finanzminister, fand diese Anträge sehr begründet, aber den Umstand bedenklich, daß englisches Eisen in Triest in jeder Menge um 1. fl. 45 kr. pro Centner zu haben sei und die Steiermärker schon über den Zoll von 1 fl. 30 kr. sich beschwerten. Solche Nebenrücksichten können nicht entscheidend sein, meinte Kraus, die Hofkammer habe im Jahre 1835 sogar auf einen Eingangszoll von $12^1/_2$ kr. für den Centner antragen zu sollen geglaubt; man müsse erwägen, daß von der weiteren Verarbeitung des Roheisens eine Menge Menschen Nahrung finden, deren Interesse daher mindestens ebenso wichtig sei als das der Weber, für welche der Gespinnstzoll bedeutend herabgesetzt werde. Die zahlreichen Gewerbsklassen, welche das Eisen weiter verarbeiten, würden von den Vereinsländern überflügelt werden, weil dort das Roheisen zollfrei eingeführt werden könne. Dies wäre gerade für die Gewerke selbst am gefährlichsten. Esch trat für den Antrag Krieg ein; die Gewerken

hätten jetzt noch reichlich 80—100% Gewinn; die der ersten Berathung zu Grunde liegende Wertschätzung von 4 fl. pro Centner sei zu hoch und dürfte auf 2 fl. reducirt werden; wenn dann noch der 50%ige Zoll von 1 fl. und die Transportkosten in Betracht kämen, hätten die Gewerken nichts zu fürchten. Die Commission schloß sich dieser Ansicht an. (Protokoll, 16. Februar 1843.)

6) [S. 23.] Die vereinigte Hofkanzlei hatte sich gegen allzu hohe Zollsätze ausgesprochen und wünschte, daß dieselben höchstens 30% vom Werte der Waaren betragen sollen. Der oberste Kanzler hatte empfohlen, darauf Rücksicht zu nehmen, den Verkehr mit dem deutschen Zollverein thunlichst zu erleichtern und zu befördern.

7) [S. 25.] Den Anstoß zu diesen Äußerungen soll ein von dem bayerischen Ministerialrathe Kleinschrod ausgearbeitetes Promemoria über seinen Aufenthalt in Wien im September 1843 gegeben haben, wo er sich von den billigen und liberalen Gesinnungen einiger der vorzüglichsten österreichischen Geschäftsmänner gegen die benachbarten Zollvereinsstaaten überhaupt und Bayerns insbesondere überzeugt hatte, und den Antrag stellte, daß Einleitungen zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Österreich getroffen werden mögen. Bericht der österreichischen Gesandtschaft in München, 15. Dezember 1843, an Metternich.

Hier mögen auch zwei Briefe Platz finden, die über den Stand der Frage im Sommer 1843 Licht verbreiten.

Die Tariffrage dürfte in dem Augenblicke den Augen und dem entscheidenden Urtheile Eurer Durchlaucht vorliegen, schrieb Kübeck an Metternich am 9. Juli 1843. Der Gegenstand ist, ich weiß nicht wie, noch durch wen, auf eine entstellte alarmirende Weise in das Publicum gekommen und wird wie im Jahre 1841 die Bankfrage zur Agitation mit sinistren Vorhersagungen ausgebeutet. An dieser Arbeit haben seit zwei Jahren fast 200 Menschen theilgenommen, ohne daß davon etwas verlautete. Seit sie nach Hofe kam, ist der Ruf darüber verbreitet. Sowie die Sachen nun einmal stehen, ist es nach meiner Ansicht dringend, sich bald zu entscheiden: Vereinbaren oder nicht vereinbaren. Im ersteren Falle kann man einige der dringendsten Zolländerungen verfügen und das Gerücht einer allgemeinen Maßregel niederschlagen; im zweiten Falle kann ich die Leute, welche an mich kommen, aufklären und beruhigen. Jetzt ist meine Stellung peinlich, weil ich dem Gerüchte nicht widersprechen und die aufgeregte Besorgnis belehrend nicht beschwichtigen, sondern immer nur mysteriös fragen kann, woher und was man denn wisse und warum man der Regierung so wenig Vertrauen schenke, und dergleichen allgemeine Formeln, welche die Leute noch unruhiger machen, da sie sehen, man halte hinter dem Berge. Ich habe mir die Freiheit genommen, Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Ludwig am 6. d. M. auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen. Höchstdieselben äußerten sich über die Maßregel beifällig und schienen meine Gründe zu würdigen, dagegen höre ich, werden Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Franz Carl sehr bearbeitet und in Unruhe versetzt.

Und einige Tage später, am 19. Juli, heißt es in einem Schreiben: Es schien mir nothwendig, vor Allem unsere Geldcirculation auf feste Grundlagen zu stellen, sodann durch richtigere Organisirung unserer Grenzwache und des Zollwesens die erzeugende Industrie mit dem Handel in geregelte Wechselwirkung zu bringen

sodann die Freihäfen mit dieser neuen Gestaltung in Übereinstimmung zu setzen, endlich das Consularwesen auf der Basis aller dieser unseren auswärtigen Handel erst wesentlich bedingenden Maßregeln zu organisiren und diese Organisirung mit Errichtung von Handelskammern im Inlande in Beziehung und Gegenseitigkeit zu bringen. Ich hatte bereits vor etwa zwei Jahren darüber Eurer Durchlaucht mündlich vorzutragen die Ehre und das Glück, Ihre Billigung zu erhalten.

In dieser Beziehung bin ich mit Erfolg gegangen und nun bei dem Zolltarif angelangt, ich besorge aber hier zu scheitern. Von dem Augenblicke, als die Maßregel nach dem Hofe gelangte, wurde eine Agitation wie durch eine organisirte Macht über die ganze Monarchie verbreitet. Ganz entstellte, auf die Imagination unserer industriellen Klasse berechnete Gerüchte sind in Umlauf gesetzt und wirken auf alle Zweige der Industrie stockend und nachtheilig. Mehrere Fabrikanten äußern, daß sie von einer Seite, die ich nicht nennen zu sollen brauche, aufgefordert wurden, Vorstellungen zu machen, weil es besser sei, vor als nach der Maßregel die Beschwerden zu hören. Nun weiß aber Niemand, was eigentlich bevorsteht. Dem Erzherzog Ludwig wurde von eben dieser Seite gerathen, die endlichen Beschlüsse hinzuhalten, einige Zeit zur Sammlung der Beschwerden festzusetzen und nach Ablauf derselben deren Prüfung einzuleiten. Mir ist es nicht klar, worüber die Leute, welche die Maßregel nicht kennen, Beschwerde führen, aus welchem Gesichtspunkte solche Beschwerden geprüft werden sollen. Ich bin ganz von den redlichen Bestrebungen dieser hochgestellten Autorität, aber ebenso ganz von dem mephistophelischen Einflusse überzeugt, der hier wieder thätig ist.

Mit der kaiserlichen Entschließung, wodurch die ganze Zollreform vertagt wurde, wurden folgende „Hofgesuche" der Hofkammer übermittelt, die erst jetzt die Gegner unter den Industriellen und deren Gründe kennen lernte: Prager Handelsstand um Aufrechterhaltung des Prohibitivsystems, desgleichen Reichenberger Handels- und Gewerbestand; Schafwollfabrikanten und Weber in Tannwald und Przichowitz, die Weber in Rochlitz, die Glasfabrikanten, Tuch-, Baumwoll- und Schafwollweber von Gablonz um Belassung des bisherigen Zollsystems, mindestens für die betreffenden Artikel; Baumwoll- und Schafwollfabrikanten in Friedland um Beibehaltung des bisherigen Verbotes der Einfuhr fremder Waaren; mährische-schlesische Eisengewerksvorsteher gegen die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Eisen.

Die wenigen Zollherabsetzungen der nächsten Jahre waren zumeist Maßnahmen gegen den Schleichhandel oder wurden in Folge der schon seit längerer Zeit mit Rußland schwebenden Verhandlungen über einen Handelsvertrag vorgenommen. Man kannte in Wien jene Industriellen ganz genau, die mit den Paschern die innigsten Beziehungen unterhielten. Von Zeit zu Zeit wurden Untersuchungen gepflogen und Commissäre entsendet. Der Referent über die Contrebandangelegenheiten war vielleicht der beschäftigtste Mensch der Hofkammer. Kaffee, Baumwollgarne, Bobbinets und Uhren wurden im Schleichwege in großen Mengen über die Grenze geschafft, die Zollbolleten wurden zum Scheine für geringe Mengen genommen, um bei etwaigen Durchsuchungen vorgezeigt werden zu können. Durch Hofkammerdecret vom 4. Januar 1844 wurden die Zollsätze auf Baumwollgarne, Kaffee und Surrogate, Kupferzündhütchen, Natron, Salpeter, Salze herabgesetzt, nachdem die Gutachten der Länderstellen namentlich für Baumwollgarn eine beträchtliche Herabminderung der Zölle befürwortet hatten. Die Absicht gieng allerdings schon damals

dahin, noch eine Anzahl anderer Waaren von dem bisher bestandenen Verbote auszunehmen. Eine commissionelle Verhandlung wurde jedoch darüber erst im Jahre 1846 vorgenommen. Es ist nicht ohne Interesse, daß einzelne hervorragende Industrielle sich damals im Gegensatze mit den erst vor kurzer Zeit laut gewordenen Stimmen für die Beseitigung des Verbotssystemes aussprachen. So äußerte sich Rudolf von Arthaber, damals einer der hervorragendsten Industriellen Wiens, er habe sich bereits seit 1839 den Behörden gegenüber entschieden für die Aufhebung der Einfuhrverbote ausgesprochen, nicht aus theoretischen Gründen, sondern aus Erfahrung, daß Österreich in den feineren Waaren mit dem Auslande zu concurriren im Stande sei; in gewissen Artikeln, als: Shawls und Shawltücher, den meisten halbseidenen Waaren, Geweben aus Streichgarn übertreffe es sogar die Industrie des Auslandes. Professor Hartmüller und Supplent Hancke am polytechnischen Institute, Hornbostel, Groß, Winter, Boschan erklärten sich mit Arthaber einverstanden. Man täusche sich nicht, meinte Hornbostel, daß man unter der Herrschaft des bestehenden Systemes einen Schutz von 100% habe, eigentlich besitze man nur einen von 20%, nämlich den Betrag der Schwärzungsprämie; nach dem gemachten Vorschlage werde man wenigstens einen 30%igen Schutz erhalten. Winter machte darauf aufmerksam, daß der österreichische Handel eine große Ausdehnung auch mit wohlfeilen Erzeugnissen gewinnen könnte. Jakob Regenhart trat für die Aufrechterhaltung der Verbote bei den Leinwandartikeln ein, sonst aber bei allen übrigen entschied er sich für die Aufhebung. Merkwürdiger Weise sprach sich ein Kaufmann entschieden für die Prohibition aus. Hardt meinte nämlich, sei es denn gar so unbillig, daß der Consument zu Gunsten seines für ihn arbeitenden Mitbruders seine Stoffe etwas theurer bezahle. Franz Etzelt stellte einen vermittelnden Antrag: man solle die Einfuhrverbote nicht aufheben, jedoch den Zoll herabsetzen und die Einfuhrbewilligung zum eigenen Gebrauche an weniger lästige Bedingungen knüpfen; dies wäre ein angemessener Übergang zum System des bloßen Zollschutzes ohne Einfuhrverbote. Sämmtliche Anwesende mit Ausnahme des Oberamtsdirectors Dr. Hock, der hierin wenigstens einen Nothbehelf sah, falls an die Aufhebung des Einfuhrverbotes nicht geschritten würde, erklärten sich gegen diesen Vorschlag, da er die Gegner der freien Einfuhr nicht versöhnen und die Vertheidiger derselben, die Kaufleute, verletzen würde, welche vom Handel mit ausländischen Waaren ausgeschlossen bleiben und neben sich eine Klasse von Winkelhändlern entstehen sehen würden. Protokoll der Sitzung vom 9. Februar 1846. Gegenwärtig: Dr. Hock und mehrere Beamte, Professor Altmüller und Supplent Hanke vom polytechnischen Institut, Rudolf Arthaber, Joh. Eduard Boschan, Franz Etzelt, A. Hardt, Otto Hornbostel, Josef Winter, Philipp Haas, Jakob Regenhart. Berathungsgegenstand: Eine neue Tarifirung gemengter Stoffe.

Einen Einfluß auf die Gesetzgebung hatten diese Berathungen nicht, durch Hofkammerdecret vom 13. Juni 1846 wurden bloß einige Änderungen für Leinengarne und Zwirne, endlich durch Decret vom 3. October 1847 für Juchtenleder, Honig, Terpentin, Wachs und Zink beliebt. Die Herabsetzungen auf diese letzteren Gegenstände fanden in Folge der damaligen Verhandlungen mit Rußland statt. Der russische Unterhändler äußerte nämlich den Wunsch, für den Verkehr zwischen Rußland und Galizien eine Ermäßigung der Zölle auf Vieh, Weizen, gelbes Wachs, Honig und Juchten, sowie für den Verkehr zwischen Galizien und Polen auf Schafwolle, Schwefel, Terpentin, Stearin und Stearinkerzen eintreten

zu lassen. Zugestanden wurde die Herabsetzung des Zolles für Juchten von 10 fl. auf 8 fl. 20 kr., Honig von 2 fl. 30 kr. auf 2 fl., Terpentin von 2 fl. auf 1 fl., gebleichtes und verarbeitetes Wachs von 12 fl. und 28 fl. 20 kr. auf 7 fl. 30 kr. und 15 fl., endlich Zink von 36 kr. auf 25 kr. (Vortrag Metternich's, 11. Juni, genehmigt 10. Juli 1847; Zuschrift an Tegoborski, 7. August 1847.)

8) [S. 25.] Mit der Pforte wurden bereits 1830 Verhandlungen gepflogen, und eine zustimmende Erklärung derselben erfolgte im Mai mit der Bitte, mit den beabsichtigten Arbeiten bis zur Ausgleichung der mit Serbien obwaltenden Irrungen zuzuwarten. Einige Jahre später regte Metternich die Frage an. Jetzt sei der Augenblick gekommen, schrieb er an den Palatin, da freundschaftliche Verhältnisse zwischen Österreich und Rußland obwalten, an's Werk zu gehen. Der Hofkriegsrath stimmte lebhaft bei. Die Hofkammer wendete sich in einem Vortrage an den Monarchen am 29. Juli 1833 mit dem Hinweise auf die große Bedeutung eines ungehinderten Verkehres auf der Donau für die Wohlfahrt Österreichs. Einige Jahre später raffte man sich zu dem Entschlusse empor, zur Regulirung der so äußerst wichtigen Donau eine aus Mitgliedern der geheimen Staatskanzlei, des Hofkriegsrathes, der allgemeinen Hofkammer und der ungarischen Hofkanzlei bestehende Centraldirection einzusetzen, deren Leitung Metternich übertragen wurde (kaiserliches Handschreiben vom 17. Juli 1836 an Metternich). Der Staatskanzler schlug dem Kaiser von Ottenfels als seinen Stellvertreter vor. Vom auswärtigen Amte wurde Brenner-Felsach, von Seite der Hofkammer Esch zu Mitgliedern ernannt. Welche Wirksamkeit die Commission entfaltete, ist mir nicht bekannt.

9) [S. 26.] Das Navigationsedict vom 25. April 1774 entsprach nicht mehr den Bedürfnissen, und seit dem Anfange unseres Jahrhunderts wurde die Frage einer Umarbeitung von verschiedenen Seiten angeregt. Schon unter Maria Theresia wurde dieselbe für nothwendig gehalten. Eine Commission in Triest beschäftigte sich in den Jahren 1787—1791 mit der Ausarbeitung eines Entwurfes, der später der Gesetzgebungs-Commission in Mercantil- und Wechselangelegenheiten zur Prüfung übergeben wurde. Die Commerzkammer erbat 1814 eine neue Kauffahrtei-Ordnung und von dem damaligen Gubernialrathe, späteren Hofrathe Rinna war der Entwurf einer österreichisch-levantinischen Kauffahrtei-Ordnung bereits 1811 ausgearbeitet worden. Unter Stahl's Präsidentschaft beschäftigte sich die Commerz-Hofcommission mit der Frage; das neue Editto politico werde sobald als möglich überreicht werden, heißt es in einem Vortrage. Am 31. Juni 1831 fordert ein Handschreiben Gutachten über die Einleitungen zur Berathung des politischen Theiles der Seegesetze. Am 4. Juli 1835 urgirt ein Handschreiben die Angelegenheit und fordert die Anzeige, welche Hindernisse im Wege stehen. Am 11. Juli 1835 wird der Kaiser verständigt, daß Erhebungen in Triest und Venedig im Zuge seien. Eine kaiserliche Entschließung vom 13. Februar 1836 ordnet die Einsetzung einer Commission in Wien an, um die Berathungen über das neue Seegesetz, welches von Dr. Rosetti ausgearbeitet war, zu Ende zu führen. Diese, sowie andere spätere Vorarbeiten gelangten jedoch nicht zum Abschlusse, und erst vor Kurzem wurde dem Reichsrathe ein neues Seegesetz vorgelegt.

10) [S. 37.] Als Hindernisse des ungarischen Handels führen die Stände an, die großen Zölle und Dreißigstgebühren, die große Verschiedenheit zwischen den anderen österreichischen Zöllen und den höheren ungarischen Dreißigstsätzen, ferner den Umstand, daß der Österreicher, wenn er einen Vorrath nach Ungarn führt, nur für den daselbst verkauften Theil den Zoll bezahlen müsse, den übrig gebliebenen aber frei zurückführen dürfe, während der Ungar diese Freiheit nicht habe und ohne Unterschied Alles verzollen müsse; der Ungar müsse die fremden Waaren, die er aus dem Auslande durch eines der deutschen Erbländer bezieht, daselbst verzollen, die Waaren, welche aus Österreich nach Galizien durch Mähren verführt werden, haben den Zoll nur einmal zu entrichten, durch Ungarn geführt aber den Dreißigst bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr.

11) [S. 37.] Als Grundsätze für diese Tarife sollten gelten: 1. Die erlaubten ausländischen Waaren sollten bei der Einfuhr nach Ungarn in der nämlichen Weise wie in den deutschen Erbländern behandelt werden, daher den ungarischen Kaufleuten gestattet sein, diese Artikel über Triest oder Fiume unmittelbar sowohl per Consumo als auch Transito beziehen zu dürfen; in Ungarn sollte daher eine der österreichischen ganz gleiche Legstadt, wo die Ungarn die Transitgebühr zu entrichten hätten, bestimmt werden. 2. Die deutschen Erbländer und Ungarn sollten in der wechselseitigen und allgemeinen Ein- und Ausfuhr gleich behandelt werden; wenn in einem oder dem anderen Artikel eine nothwendige Zurücksetzung für eines dieser Länder Platz greifen würde, dies in einem anderen Nationalartikel durch verhältnismäßige Begünstigung wieder ersetzt werden. 3. Zur Schadloshaltung für soviele deutsch-erbländische, nach Ungarn ziehende Fabrikate sollten einige ungarische Fabrikate bei ihrer Einfuhr in die deutschen Erbländer begünstigt werden, endlich die Waaren, welche wegen der Kürze des Zuges durch Ungarn von einem deutschen Erblande wieder in ein anderes deutsches Erbland ziehen, von der Entrichtung der Dreißigstgebühren befreit bleiben.

12) [S. 42.] Franz machte der Banodeputation zur unabweislichen Pflicht, den Zug des Transitohandels dergestalt sorgfältigst zu beobachten, daß, sobald eine Verminderung desselben aus Anlaß der höheren Zölle sich besorgen lasse, die Beförderung desselben auf das Möglichste begünstigt wurde. Handschreiben an Wallis, 28. Januar 1813. Vortrag, 9. Februar 1813. Kaiserl. Entschließung, 28. April 1813.

13) [S. 43.] Das Verhältnis Ungarns zu den übrigen österreichischen Staaten mache es vollends unzulässig, heißt es in einem Schriftstücke, die Tarifsbestimmungen von den Berathungen des ungarischen Reichstages abhängig zu machen. Ungarn bilde mit den übrigen österreichischen Ländern gegen das Ausland nur ein vereintes Zollgebiet. Die Zölle seien für alle Theile dieses Gebietes dieselben; bei der Bestimmung dieser Gebühren können nicht bloß die besonderen Verhältnisse und der Vortheil Ungarns als entscheidend betrachtet werden, sondern man müsse die Interessen aller Theile gleichmäßig berücksichtigen. Dieser Aufgabe entspreche nun die Stellung der ungarischen Reichsstände offenbar nicht. Denn würde ihnen das Recht zugestanden, die Zollgebühren für den Gesammtumfang des ganzen Staatsgebietes zu bestimmen oder auch nur die Staatsverwaltung an einer zweckdienlichen Änderung der Zoll-

bestimmungen zu hindern, so würde ihnen eine die Grenzen Ungarns weit überschreitende Gewalt eingeräumt und sie würden über Interessen absprechen, die ihnen unbekannt wären. Dies würde den ungünstigsten Eindruck auf die öffentliche Meinung in den nicht zu Ungarn gehörigen Theilen des Staatsgebietes hervorrufen, Unruhen und Reibungen würden von Seite der Gewerbe- und Handeltreibenden mit Recht zu besorgen sein, wenn die Aufrechterhaltung und Beförderung oder die Zerstörung und Beeinträchtigung der Bedingungen ihres Wohlstandes von den Berathungen einer Ständeversammlung abhängig gemacht werde, der die Verhältnisse ihres Gewerbetriebes unbekannt wären und bei der es an einer angemessenen Vertretung ihrer Interessen gänzlich fehlen würde.

14) [S. 48.] Protokoll über die commissionelle Berathung vom 17. October 1842 und Protokoll vom 27. Februar 1843; in dem erstgenannten Schriftstücke wird bemerkt, daß die Lösung der Aufgabe über Hinwegräumung der Zollschranken im Innern des Kaiserstaates eine abgesonderte Arbeit sei, die keine schnelle Erledigung zulasse, weil nicht bloß die landwirtschaftlichen Interessen der diesseitigen höher belasteten Provinzen zu schonen, sondern auch die Lage, in welche die hierländigen Fabriken den sodann in Ungarn entstehenden Unternehmungen gegenüber kommen, zu erwägen sei. Auch kam der Ausfall in Betracht, den die Staatscasse erleiden würde. Die Einnahmen aus der Einfuhr ungarischer und siebenbürgischer Erzeugnisse nach den übrigen Ländern beliefen sich nämlich auf 1,852.672 fl. und in umgekehrter Richtung aus der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den Ländern der ungarischen Krone 69.894 fl., zusammen 1,922.566 fl. Dagegen stellte sich das Verhältnis bei dem Verkehr mit Industrieerzeugnissen, Halbfabrikaten und industriellen Rohstoffen bei der Einfuhr nach Ungarn mit Einrechnung des ungarischen Dreißigst und der österreichischen Ausgangszölle auf 701.010 fl., es hatten daher ungarische Erzeugnisse ungeachtet der höheren österreichischen Differentialeingangszölle bloß 19.951 fl. zu entrichten. Eine hierauf bezügliche Ausarbeitung von Kraus vom 17. Dezember 1842.

15) [S. 49.] Metternich sprach sich in einem an Kübeck gerichteten Briefe folgendermaßen aus: Die Frage des Schutzvereins löst sich in die folgenden Thatbestände auf.

### I. Conception des Vereines.

Diese ist eine aus dem täglichen Leben des Radicalismus gegriffene. Der Verein ist auf Knalleffecte berechnet, er ist ein Feuerwerk, aber keine zu nützlicher und gedeihlicher Nahrung bestimmte Kochanstalt.

### II. Eintritt des Vereines in's Leben.

Derselbe grenzt in der Art und Weise, wie er stattgefunden, an Hochverrath von Seite der Leiter des Landtages.

### III. Gang der Statthalterei.

Ihn trifft derselbe Ausspruch. Der Erlaß dieser Behörden an die Comitate ist den Ansichten der Regierung ein im direkt entgegengesetzten Sinne abgefaßter.

### IV. Aussicht.

Geduldet kann der Verein nicht werden. Die Regierung muß sonach ihr Amt handeln.

Heute, indem sie den Verein als solchen verbietet.

Morgen, wenn der Warnung ungeachtet dem Vereine von Individuen Folge gegeben wird.

Dies führt die Revolution herbei, könnte man behaupten.

Ich sage, wenn die Amtshandlung der Regierung zur Revolution führt, so ist sie schon da und wird sich wie alles Bestehende zeigen. Jede Gelegenheit wird hierzu dienen. Ist die Revolution noch nicht da, so wird sich die Masse dem bessern Lichte hingeben. Dieses Licht muß aber auffallen, auf allen der Regierung zu Gebote stehenden Mitteln und Wegen verbreitet werden.

Graf Apponyi machte die Randbemerkung „und wenn nicht nur Individuen, sondern ganze Jurisdictionen trotz der Warnung dem Vereine beitreten". Hierzu bemerkte Metternich: Allerdings, Jurisdictionen sind dem Gesetze gegenüber mit Individuen nicht nur gleichgestellt, sondern ihre Culpabilität ist eine größere, weil sie die überlegtere ist; nur in der Behandlungsweise tritt ein Unterschied und treten Formen verschiedener Art ein, in der Sache ist nur Einheit.

Ich schließe einen zweiten Brief Metternich's an Kübeck vom 3. Mai 1841 an, wozu Englands Vorhaben, in Pest ein Consulat zu errichten, die Veranlassung gab.

Wenn ich meinerseits in Betrachtung ziehe, daß zwischen der eben stattgehabten Decretirung eines Wechselrechtes für ein Land, welches dergleichen bisher nicht hatte, und dessen Übung in einer Weise, welche für an die Gesetzgebungen der gebildetsten Staaten Europas gewohnte Handelsleute befriedigend wäre, wohl leicht ein Zwischenraum stattfinden dürfte, der manche Unvollkommenheit an sich trüge — wenn ich erwäge, daß das wirksamste Vehikel des Handels, eine Mittelklasse im eigentlichen Sinne des Wortes, dort erst in's Dasein gerufen werden solle — daß den Unternehmungen ausländischer Handelsleute in der Landesbevölkerung tief gewurzelte und den bisher bestandenen Verhältnissen entsprungene üble Gewohnheiten hinderlich entgegentreten werden, und daß anderseits dem Transporte ungarischer Producte nach den Häfen des adriatischen Meeres in den topographischen Verhältnissen begründete locale Schwierigkeiten entgegenstehen, welche selbe kostspielig und der Zeit nach unsicher machen, während die Schifffahrt auf der Donau nach dem schwarzen Meere noch geraume Zeit gebrauchen dürfte, um jenen praktischen Wert zu erlangen, den sie für die Bedürfnisse eines Activhandels haben müßte: kann ich nicht umhin, an dem Gelingen dieser von England aus auf Ungarn gerichteten Versuche zu zweifeln. Ich halte ganz und gar nicht für unwahrscheinlich, daß der Eifer der englischen Handelsagenten nach einiger Zeit erkalten und dieselben von ferneren Versuchen abstehen werden. Sollte hingegen das Resultat der beabsichtigten Versuche den Erwartungen der Unternehmer entsprechen, so würden in Ungarn hieraus neue Bedürfnisse, neue Kräfte und neue Verhältnisse entstehen, welche durch die Anforderungen, zu denen sie von Seite Ungarns unausweichlich Anlaß geben würden, der k. k. Regierung um so unangenehmer sein müßten, als selbe nach Belieben von dem ungarischen Landtage oder mittelst der englischen Regierung zur Sprache gebracht werden könnten.

Engländer bereisten Ungarn, um die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes kennen zu lernen, nicht uninteressant ist ein Brief an Hummelauer (Pest, 2. Mai 1841): „One of the worst features in the Hungarian character appears want of energy, and next steadiness of purpose in any thing they undertake. They must first be excited, before, they will undertake to do any thing, and unless the steam is constantly fed, it is sun to evaporate. They talk and write with energy, never failing to allude to Vaterland, as the incentive to do all that is good at noble, but alas, when the moment of action arrives, they do nothing."

16) [S. 51.] Baumgartner, damals Director der Tabakfabriken, wurde am 27. April 1845 aufgefordert, seine Ansichten über die Einführung des Tabakmonopols in Ungarn darzulegen. Sein Bericht vom 6. October 1845 veranschlagt den Ertrag in Ungarn und Siebenbürgen auf 5 Millionen. Auf der Rückseite der Note findet sich die Bemerkung: die Richtung, welche die Verhandlungen während der beiden letzten ungarischen Reichstage nahmen, ließ ein genaueres Eingehen auf die Erörterung der Frage nicht zu (17. Juli 1848).

Die Aufhebung der Zolllinie zwischen Ungarn und Österreich wurde erst durch die Reichsverfassung später entschieden, die Durchführung bereitete manche Schwierigkeiten. Die Frage wurde eingehend erörtert, ob das Tabakmonopol einzuführen oder in den deutschen Ländern aufzuheben sei. Sectionschef Baumgartner sprach sich schon aus Sanitätsrücksichten für die Beibehaltung aus, denn die Tabakfabrikation sei kostspielig, und wenn sie in Hände der Privaten geriethe, würden oft gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet werden, weil sich nicht rentire, bloß Tabakblätter zu verarbeiten. Der Finanzminister hielt die Aufrechterhaltung des Monopols auch im ungarischen Interesse für geboten, davon abgesehen, daß der Staat auf die Einnahme nicht verzichten könnte; Ungarn würde nämlich bei Freigebung des Tabakhandels die Concurrenz mit den maschinenreichen, betriebskundigen deutschen Provinzen kaum auszuhalten vermögen, durch das Monopol erhalte es eine Schutzwehr. Auch das ungarische Mitglied der Commission, von Szögyényi, sprach sich für das Monopol aus; die Einführung sei möglich und räthlich für den Staat und eine nothwendige Folge der Aufhebung der Zwischenzolllinie, welche als die größte Wohlthat für das Land erscheine; der gegenwärtige Zeitpunkt sei auch der passendste, um die Maßregel in's Leben treten zu lassen; unter dem Eindrucke der militärischen Occupation und der wohlthätigen Auffassung der Zollschranken werde das Monopol die wenigsten Schwierigkeiten finden; die Überwachung würde freilich mit großer Mühe verbunden und nur dann wirklich ausführbar sein, wenn es der Regierung gelingt, einen andauernden Gehorsam und Achtung für das Gesetz im Lande zu begründen. Nachdem ein einstimmiger Beschluß gefaßt worden war, wurde die Frage erörtert, wann die Aufhebung der Zwischenzolllinie erfolgen könne. Der Referent, Ministerialrath von Spécz, legte dar, daß drei Momente in's Auge gefaßt werden müssen: Gleichheit der Besteuerung Ungarns mit den übrigen Ländern, Deckung des Ausfalles in Folge der Aufhebung, endlich Grenzbewachung gegen das Ausland. Nachdem der Beschluß gefaßt worden war, den adeligen Grundbesitz in gleicher Weise, wie das unterthänige Besitzthum zu besteuern, sei eine Concurrenz der österreichischen Länder mit Ungarn um so mehr möglich, da die schlechten Communicationsmittel Ungarns den auswärtigen Markt für die ungarischen Er-

zeugnisse erschweren und vertheuern; nur bei Wein, Bier und Branntwein sei besondere Rücksicht nothwendig. Sein Antrag gieng dahin, den Wein bei der Production zu besteuern, bei Bier und Branntwein eine Verzehrungssteuer einzuführen, in ähnlicher Weise, wie in Galizien, da die Verhältnisse in beiden Ländern die gleichen seien. Protokolle über die am 4. und 8. Juni 1849 abgehaltenen Sitzungen in Betreff der ungarischen Finanzangelegenheiten.

17) [S. 56.] Eine kaiserliche Entschließung vom 13. August 1817 lautet wörtlich: Da es die Verhältnisse der österreichischen Monarchie nicht erlauben, einen unbedingten freien Verkehr mit Getreide und Schlachtvieh mit den angrenzenden Staaten für alle Zeiten zu gestatten, und da ich ohnehin stets geneigt bin, das, was hiervon entbehrlich ist, allenthalben und mithin auch in die deutschen Bundesstaaten ausführen zu lassen, so finde ich der auf dem Bundestag vorgeschlagenen Übereinkunft aller deutschen Bundesstaaten zum immerwährenden freien Verkehre mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh nicht beizutreten, wornach mein Präsidialgesandter am Bundestage durch die geheime Hof- und Staatskanzlei zu bescheiden und ihm aufzutragen ist, diese meine Entschließung sämmtlichen deutschen Bundesstaaten mit dem Beisatz bekannt zu machen, daß ich, sobald und solange es mit dem Wohle meiner Unterthanen vereinbarlich sein wird, der Ausfuhr des Getreides und Schlachtviehes aus meinen Staaten in jene des deutschen Bundes kein Hindernis entgegensetzen werde.

Zwei Jahre später, am 24. Mai 1819, wurde in der 19. Sitzung der Bundesversammlung über Vortrag des hannoverischen Gesandten beschlossen: Da das Zollwesen mit dem Handel und Verkehre zwischen den verschiedenen Staaten in engster Verbindung steht, so wird die Bundesversammlung bei der ohnehin bevorstehenden Berathung, zu welcher sie nach dem Artikel XIX der Bundesacte berufen ist, auch jenen Gegenstand reifer Prüfung unterwerfen und dasjenige nach den Verhältnissen einzuleiten bemüht sein, was wahrhaft zur Beförderung des deutschen Handels vereinigt mit dem Gemeinwohl des Ganzen gereicht. Zu dem Ende wird die Bundesversammlung von ihren Regierungen sich die nöthigen Erläuterungen über diesen Gegenstand erbitten und werden diese ohne Zweifel von selbst darauf bedacht sein, von dem Handels- und Gewerbestande ihrer Länder, da, wo sie es für nöthig finden, Auskünfte zu begehren. Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser sahen sich hierdurch veranlaßt, mit Unterstützung einer von mehreren tausend Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten neuerdings übergebenen Vorstellung in der 26. Sitzung vom 22. Juli d. J. eine die Handels- und Gewerbsverhältnisse Deutschlands überhaupt, vorzüglich aber die ihrer Länder betreffende Erklärung zu Protokoll zu geben. Hierauf ward beschlossen, an diejenigen Regierungen, welche ebenfalls hierüber Erklärungen abzugeben oder Erläuterungen nachzubringen gedenken, die Bitte zu wiederholen, dieselbe bald und noch im Laufe der nächsten Ferien dahin gelangen zu lassen, damit nach Wiedereröffnung der Sitzungen eine eigene Commission ernannt werden könne, welche die eingehenden Erklärungen zusammenzustellen, mit ihrem Gutachten der Bundesversammlung vorzulegen und dieselbe durch diese nöthige Vorarbeit in den Stand zu setzen hätte, demnächst diesen wichtigen Gegenstand einer reifen Berathung zu unterwerfen. Eine ähnliche Erklärung, wie jene von Sachsen, war auch vom Großherzogthum Hessen in der Sitzung vom 5. August,

sowie von Baden, Württemberg und Kurfürstenthum Hessen in der 34. Sitzung vom 16. September erfolgt. In der 35. Sitzung am 20. September schlossen sich denselben noch Bayern, Mecklenburg, Hannover und Anhalt, jedoch mit Modificationen, an.

In Carlsbad übergab der badische Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 16. August ein Promemoria über eben diesen Gegenstand, um wenigstens die reifliche Berathung der Ausführbarkeit eines freien Verkehres im Ganzen oder im Einzelnen zu veranlassen. Der württembergische Minister Graf von Winzingerode erklärte sodann in der 20. Sitzung vom 28. August mit dem Hinweise auf den ausdrücklichen Auftrag seines Hofes in einer zugleich mehrere andere Verhältnisse betreffenden Denkschrift, daß unter den gerechten Beschwerden in Deutschland die gegenwärtige Ausdehnung der Beschränkungen des Handels in den Bundesstaaten gehöre und trug daher darauf an, daß in der beim Bundestag zu machenden Proposition auch die, eine Erleichterung der bestehenden Handelsbeschränkungen bezweckende Interpretation des Artikels XIX der Bundesacte mit aufgenommen werden müßte.

Metternich selbst beleuchtete sodann in der 22. Conferenzsitzung vom 30. August die Vielseitigkeiten und Schwierigkeiten bei Ausführung des Antrages der Erleichterungen der bestehenden Zollbeschränkungen und stellte den Antrag, daß, da die Bundesversammlung bereits diesen Gegenstand der Erörterung des Artikels XIX der Bundesacte zur Instructionseinholung ausgesetzt habe, auch in der Zwischenzeit bei den zu Wien zu haltenden Conferenzen diese Frage zur näheren vorbereitenden Beleuchtung vorbehalten werden könne. Es wurde auch in der 35. Sitzung vom 20. September beschlossen, daß die Frage wegen Erleichterung des Handels und Verkehres zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den Artikel XIX der Bundesacte zur möglichsten Ausführung zu bringen, so viel die Verschiedenartigkeit der Localitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solches zulassen können, in der Art zur Instructionseinholung gestellt werde, um bei Wiedereröffnung des Bundestages nach den Ferien diesen Gegenstand unverweilt zu verhandeln und zu einer endlichen Beschlußnahme bringen zu können. Am 23. October 1819 übergab der großherzoglich badische Gesandte eine Note über diese Angelegenheit an Metternich.

Metternich richtete am 10. November 1819 an den Präsidenten der Commerz-Hofcommission eine Note, worin er obige historische Darstellung über die bisherigen Verhandlungen gab und sodann fortfährt:

1. Die vielfältigen Klagen, Beschwerden und Anträge, sowohl von Seite mehrerer deutschen Regierungen, als auch des Handels- und Gewerbestandes in den einzelnen Bundesstaaten sind vorzüglich durch das bekannte im vorigen Jahre erschienene neue preußische Zollgesetz veranlaßt worden, und haben ihren natürlichen Grund in Beziehung auf die für die preußische Staatsverwaltung selbst, hinsichtlich ihres positiven Gewinnstes wenigstens sehr zweifelhaften, in Beziehung aber sowohl auf die eigenen Bewohner des preußischen Grenzgebietes, als auch mancher benachbarten Staaten beschwerenden Bestimmungen; wenn aber auch dieses Zollgesetz allen billigen Ansprüchen Genüge leisten sollte, so würden dessen Anordnungen schon deshalb Klagen und Beschwerden veranlassen, da selbige eine seither nicht bestandene, sondern ganz neue Ordnung im Staats- und Privathaushalte

für eigene und fremde Staatsgebiete mit allen davon unzertrennlichen Beschwerlichkeiten zur nothwendigen Folge haben. Hierzu kommt noch zugleich die Betrachtung, daß jede Zollanordnung für die preußische Monarchie schon wegen deren geographischen Lage von dem wesentlichsten und vielfältigen Einflusse auf die Commerzial- und Gewerbeverhältnisse mehrerer Bundesstaaten sein muß, folglich schon bei diesen vielfältigen Berührungen und der Neuheit aller Verhältnisse, die Berichtigung und Feststellung eines Zollsystems für die preußische Monarchie eine sehr umsichtsvolle und vielseitige Würdigung erfordert; sonst sind Klagen und Beschwerden mit und ohne Grund unvermeidlich.

2. Ganz verschieden hiervon ist in allen diesen Beziehungen die Lage der österreichischen Monarchie. Diese ist fast durchgängig in alte Grenzverhältnisse rückgetreten, und ebenso auch in nicht erst neu geschaffene, sondern altgewohnte Mauthverhältnisse. Die geographische Stellung setzt auch die österreichische Monarchie in Beziehung auf Deutschland nicht in sehr mannigfaltige, sondern einfache und ebenso auf alle Gewährung beruhende Berührungen; sowie auch der wichtige Umstand, daß die österreichische Monarchie kein Durchgangsgebiet im Verkehre der einzelnen Bundesstaaten unter sich bildet, sondern die geographische Lage dieselbe gleichsam zu einem Schlußstein des deutschen Bundesgebietes macht, von eigenthümlichem und entscheidendem Einflusse auf deren Commerzial- und Gewerbesystem in Hinsicht von Deutschland sein muß.

Es ist eine Folge aller dieser Verhältnisse, daß die vielfältig erneuerten Beschwerden über Handelsbeschränkungen und Zollbeschwerungen insofern also nicht auf die österreichische Monarchie anwendbar sein dürften, und daher auch ebensowenig insoweit unmittelbar und vollkommen gegen das österreichische Mauthsystem gerichtet wurden.

3. Obschon nun die österreichische Monarchie mit einem großen Theile ihrer Staaten zum deutschen Bunde gehört, und also insoferne auch bei der näheren Erörterung des Artikels XIX der Bundesacte ein praktisches Interesse haben dürfte, so scheint jedoch eine allgemeine bloße Verlegung der österreichischen Mauthlinie in Beziehung auf Deutschland schon deshalb ebensowenig anwendbar, als solches wohl auch nicht beabsichtigt werden möchte, da selbige sonst eine sich selbst zerstörende Scheidung im Innern der eigenen Monarchie zur Folge haben müßte; und gerade hierbei dürfte der in dem Bundestagsbeschluß vom 20. September d. J., Nr. 6, beigefügte Vorbehalt der Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Localitäten seine geeignete Anwendung finden; allein

4. auch ohne alle Rücksicht auf die deutschen Bundesverhältnisse könnte es doch in den eigenen Commerzial- und Gewerbsinteressen der österreichischen Monarchie liegen, sei es im Ganzen, sei es in einzelnen Beziehungen, sich zu einigen geänderten Bestimmungen bereitwillig zu zeigen, wenn selbige nur dem gegenseitigen Interesse und insbesondere dem richtig angewendeten Princip der Reciprocität entsprechend, festgestellt werden.

In dieser Hinsicht daher sehe ich mich veranlaßt, Eure Excellenz zu ersuchen, mir Ihre Ansichten und Wünsche sowohl

a) in Ansehung der von dem Handels- und Gewerbsstande aus einzelnen Bundesstaaten, als auch von den verschiedenen Regierungen vorgebrachten Klagen und Anträge im Allgemeinen mitzutheilen, sowie auch

b) insbesondere mir gefälligst zu bemerken, welche motivirte Erklärung in specieller Anwendung auf die österreichische Monarchie bei der hier in Anregung gebrachten Berathung abgegeben werden möchte, und ebenso sehr das diesseitige Commerz- und Gewerbsinteresse zu berücksichtigen, als auch die damit vereinbarliche nähere Bearbeitung des Artikels XIX und eine zweckmäßige Feststellung der allerdings einer näheren Regelung bedürfenden Handels- und Verkehrsverhältnisse unter den einzelnen Bundesstaaten vorzubereiten.

c) Da endlich auch in den verschiedenen Denkschriften die Handels- und Gewerbeverhältnisse Deutschlands in Beziehung auf das Ausland in Anregung gebracht werden, und in dieser Hinsicht ebenso mehrere Klagen begründet werden wollen, als auch Vorschläge zur Würdigung angedeutet werden; so muß ich Eure Excellenz ersuchen, auch diesen Gesichtspunkt bei der von mir beabsichteten motivirten Erklärung berücksichtigen, und Ihre gefällige Rückäußerung hierauf ausdehnen zu wollen.

Weil es übrigens vielleicht Hochdenenselben nicht unwillkommen sein dürfte, die bereits im Jahre 1817 unter den verschiedenen Hofstellen stattgefundene Verhandlung über den gegenseitigen freien Verkehr mit Lebensbedürfnissen bei dieser gegenwärtigen Veranlassung nochmals zu übersehen, so glaube ich diesen Fascikel in der Anlage sub B neben dem — oben erwähnte einzelne Actenstücke enthaltenden Fascikel sub A gegen geneigte Rückstellung hier beifügen zu sollen.

Während der Wiener Conferenzen sprach er sich in einem Vortrage vom 13. Mai 1820 folgendermaßen aus:

Der Artikel XIX der deutschen Bundesacte verweist den Handel und den Verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Berathung an die Bundesversammlung. Seit mehreren Jahren seien diese Gegenstände vielfältig bei derselben betrieben worden, ohne daß ein Resultat bisher bewirkt worden wäre.

Die Fragen, den gesammten Handel betreffend, sind soweit aussehend und so tief eingreifend in die Verwaltung der einzelnen Staaten, sie sind beinebst so innig mit dem allgemeinen leidenden Zustande des europäischen Handels verwebt, daß, obgleich dieselben zur Beleuchtung und womöglich zur Instructionsvertheilung an die Bundesversammlung auf die bestehenden Wiener Conferenzen verwiesen würden, hier der Beschluß gefaßt werden wird, sie nur mit leisen Worten zu berühren und solchergestalt der Bundesversammlung wieder zur beinahe unmöglichen Behandlung zu übergeben.

Die Frage des Verkehres der Lebensmittel zwischen den deutschen Staaten ist jedoch ganz anderer Natur. Sie wurde als ein gemeinsames Bedürfnis und in ihrer Erfüllung als eine gemeinsame Wohlthat bereits im Jahre 1818 auf dem Bunde lebhaft betrieben; die große Mehrzahl von Stimmen sprach sich dem freien Verkehre günstig aus.

Ich trat damals in Rücksprache mit den Departements des Innern. Sie erklärten sich sämmtlich für die Freiheit des Verkehres, in Beziehung auf die sicheren Vortheile, welche der Monarchie aus selber erwachsen würden. Die Frage wurde jedoch von Eurer Majestät nach Anhörung des Staatsrathes, in welchem sich selbst die große Mehrzahl in einem Sinne mit den Hofstellen ausgesprochen hatte, vermöge der hier gehorsamst reproducirten Allerhöchsten Resolution negativ entschieden. — Da aber Bayern eine geschraubte Erklärung auf dem Bundestage in

eben dieser Frage abgegeben hatte, so fand ich Mittel, diesen Umstand zu benützen, um der österreichischen Negative einen weniger auffallenden Anstrich zu geben.

Als Resultat der Berathungen der hiesigen deutschen Cabinetsversammlung ergibt sich nun, daß in Folge der lebendigen Umtriebe, welche sich die revolutionäre Partei in Deutschland unter der Firma des sogenannten deutschen Handelsvereins gibt, um die Gemüther des mittleren Kaufmannsstandes, der sämmtlichen Fabriken und demnach ebenfalls der Consumenten gegen die deutschen Regierungen aufzuwiegeln, und nicht minder in Folge der Unmöglichkeit, daß die Handelsfragen auch nur auf irgend eine selbst dem Scheine nach ausgiebige Art berührt werden können, die sämmtlichen deutschen Regierungen das lebendige Gefühl der Nothwendigkeit hegen, daß wenigstens von hier aus ein günstiges Resultat in Beziehung auf den freien Verkehr mit Lebensmitteln im Bunde als ein wesentliches Mittel zur Beruhigung der systematisch aufgereizten Gemüther ergehe.

Als die Sache in der Plenarsitzung vom 11. Mai zur Sprache kam, erklärten sich alle Bevollmächtigten ermächtigt, die Zustimmung ihrer respectiven Regierungen zu der Freiheit des Verkehres mit Lebensmitteln zur Beschlußnahme in den hiesigen Conferenzen abgeben zu können und zu wollen.

Ich habe erklärt, ohne ausdrücklichen Befehl Eurer Majestät meine Zustimmung nicht ertheilen zu können, jedoch über mich genommen, die Allerhöchsten Befehle unverzüglich einzuholen.

Die Sache hat unleugbar in der gegenwärtigen Lage der Dinge einen ganz eigenen und erhöhten Wert, und dies zwar:

Im Allgemeinen; indem für die so leidenschaftlich in Deutschland betriebene Handelsfrage nichts geschehen kann.

In direkter Beziehung auf Österreich; indem dieser Staat allein das Odium zu tragen haben würde, der Einzige zu sein, welcher einer als unbedingt allgemein nützlichen, und für keinen Staat insbesondere schädlichen und selbst gefährdenden auf vollkommener Reciprocität beruhenden Übereinkunft entgegenstehen würde.

Um Eurer Majestät den Entschluß so viel möglich zu erleichtern, habe ich die Frage unverzüglich in Rücksprache mit dem Minister des Innern, der Finanzen und dem Präsidenten der Commerzhofstelle gestellt.

Eure Majestät geruhen ihre Ansichten in den Anlagen zu finden. —

Die Ansichten der Commerzhofcommission, sowie List's Bemühungen, eine günstige Entscheidung zu bewirken, in meinem Aufsatze: Österreich und die deutschen Handelsvereinigungsbestrebungen in den Jahren 1817—1820 in der österreichisch-ungarischen Revue, Bd. III, S. 273.

In vielen Werken wird Metternich beschuldigt, daß er in dem Streite zwischen Anhalt und Preußen sich Adam Müller's bediente, um gegen das Berliner Cabinet zu schüren. Eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes ist hier nicht am Platze, nur eine Weisung Metternich's an Müller, der, ein entschiedener Gegner Preußens, für die „bedrängten Herzöge" entschieden Partei ergriff, soll hier mitgetheilt werden.

Wien, 20. Dezember 1826.

Wohlgeborener Herr!

Euer Wohlgeboren fordern mich auf, über die zwischen Preußen und den Häusern von Anhalt-Cöthen und Dessau wegen des Zollsystemes obschwebende Streitigkeit auslangende Instruction zu ertheilen.

Ich bin in dem Falle, Ihnen diese mit wenigen Worten geben zu können. Der Streit besteht zwischen Preußen und Anhalt und ist uns sonach direkt fremd. Er kann nur dann unsere Einwirkung in Anspruch nehmen, wenn derselbe bis an den Bundestag gelangen sollte, und welche Sprache wir dann dort führen werden, kann Ihnen auch nicht zweifelhaft erscheinen, wenn Sie sich vergegenwärtigen, wie Seine Majestät durch Gewissenspflicht und Sinn für die Gerechtigkeit, an der Heiligkeit der Verträge halten und wie unsere Ansicht dort nicht durch die freundschaftlichen Verhältnisse zu einem oder dem anderen Bundesgliede, sondern durch die Rechtlichkeit der Sache bedingt wird.

Bis diese Streitigkeit an den Bundestag gelangt, kann daher unsere Aufgabe, und sonach auch die Ihre, keine andere sein, als das Wort des Friedens zu sprechen, die von Ihnen exasperirt geschilderte Stimmung der Anhalt'schen Häuser zu besänftigen, zur Versöhnung zu rathen, selbst versöhnend zu sein, abzuhalten von jedem leidenschaftlichen Schritte, durch welchen selbst das beste Recht an seiner moralischen Kraft verliert und mit einem Worte, sich mit jener Besonnenheit zu äußern, welche jede Seiner kaiserlichen Majestät unangenehme Complication unseres Cabinets zu verhüten geeignet ist.

Genehmigen ꝛc. Metternich.

18) [S. 59.] Wenn es der sächsischen Regierung nicht gelingen sollte, „das Anfangs nothwendiger Weise nur negative Princip des mitteldeutschen Handelsvereines weiter zu entwickeln, durch ein mehr übereinstimmendes System im Innern desselben fruchtbar zu machen und den einzelnen Gliedern unter sich, sowie nach Außen positive Vortheile zu verschaffen". Einer Zuschrift von Schulenburg an Metternich beiliegend, Dresden, den 27. April 1829; augenscheinlich von dem sächsischen Minister herrührend. Der Gesandte empfahl diese Angelegenheit dem Fürsten Metternich und erbat sich eine Erklärung bis zum 1. Juni auszuwirken, da zu Kassel commissarische Conferenzen in Betreff des mitteldeutschen Handels stattfinden. Graf Schulenberg an Metternich, Wien, 8. Mai 1829. Metternich, 12. Mai 1829.

Auch später machte Sachsen noch Versuche, einen Handelsvertrag mit Österreich zu schließen. Herr von Lindenau fragte den Grafen Colloredo, ob Österreich nicht geneigt sei, mit einem Theile der Monarchie dem Zoll- und Handelsvereine beizutreten. Der österreichische Vertreter erwiderte, falls ein Nachbarstaat einige wechselseitige vortheilhafte Handelserleichterungen in Antrag bringe, würde auf williges Gehör von Seite des österreichischen Hofes zu rechnen sein. Aus den Andeutungen Lindenau's glaubte Colloredo folgern zu sollen, „daß Sachsen den jetzigen Zustand seiner Handelsverhältnisse nachtheilig empfinde und andererseits die Vereinsstaaten in dem Wahne stehen, durch die zeitweise Störung, die ihre Maßregeln und die Ausführungsart derselben dem böhmischen Handel zufügen, und durch die vielleicht daraus entstehenden Vorstellungen und Bitten der k. k. Unterthanen Österreich zu irgend einem Zugeständnisse bewegen zu können, aus welchem sie für sich Vortheile zu ziehen sich versprechen". (Colloredo an Metternich, 7. Juli 1834.)

19) [S. 83.] Über Bruck schrieb Stadion an Kübeck am 1. Juni 1841: Von Bruck, ein Deutscher, in vielen Speculationen verwickelt, ist, ohne gerade ein Haus zu bilden, Director des Lloyd, mehr oder weniger in allen großen Speculationen mit-

verflochten, z. B. bei den großen Bauten in Venedig, wegen seiner Thätigkeit, und wird seiner ausgezeichneten Verstandes-Energie wegen stets an die Spitze aller Unternehmungen gestellt. Er wird allgemein als einer der ausgezeichnetsten Köpfe angesehen und hat als solcher einen sehr bedeutenden Einfluß. Seinen Charakter stellt man dem Verstande nicht gleich. Seine Vermögensverhältnisse sind ungewiß.

20) [S. 87.] In dem Vortrage vom 2. October 1851 wird die Unaufschiebbarkeit einer gänzlichen Tarifreform mit dem Hinweise auf die Beschlüsse der Ministerialconferenz vom Jahre 1841 gerechtfertigt. Der damals ausgearbeitete Tarif habe jedoch die kaiserliche Genehmigung nicht erhalten. Im August 1848 seien die Arbeiten wieder aufgenommen, durch die Ereignisse jener Tage jedoch unterbrochen worden. Von dem nun vorgelegten Tarif lassen sich die günstigsten und nachhaltigsten Wirkungen hoffen; er werde die Industrie befähigen, sparsamer, in größeren Massen und mit entsprechender Berücksichtigung des fremden Absatzes zu erzeugen, er werde die Zahl der in der Industrie beschäftigten Bevölkerung, sowie die Energie und Einsicht in Leitung ihrer Kräfte heben, dem Landmann wohlfeilere Werkzeuge, Hausgeräthe, Kleidungsstücke verschaffen, den Handel zur Ausdehnung seiner Unternehmungen, zur Theilnahme an dem großen Weltmarkte anspornen.

Die Staatsverwaltung verzichtete auf einige Einnahmen, die bei dem damaligen Stande der Finanzen nicht unerheblich waren. So durch Herabminderung der Ausfuhrzölle auf beiläufig 200.000 fl. Die gänzliche Aufhebung der Ausfuhrzölle nach dem Vorgange des Zollvereins, jene Artikel ausgenommen, deren Ausfuhr absichtlich erschwert werden sollte, wurde ebenfalls erörtert. Allein man entschloß sich zur Beibehaltung; der Grund war ein „wissenschaftlich statistischer", weil ohne die Entrichtung einer Gebühr die Aufschreibung der ausgeführten Mengen, besonders jener, welche im kaufmännischen Verkehr nicht nach dem Gewichte berechnet werden, illusorisch, und die Evidenzhaltung für die mannigfachsten national-ökonomischen, administrativen und finanziellen Zwecke, namentlich aber für die Reform des Tarifes, selbst unumgänglich nöthig schien, ein Gesichtspunkt, der neuerdings für die Einführung einer statistischen Gebühr maßgebend wurde.

21) [S. 106.] Bruck an Schwarzenberg, 14. März 1851; die preußischen Vorschläge bei Duckwitz: Denkwürdigkeiten, S. 40. Wenn man die Übereinkunft in ihrem ganzen Zusammenhange übersieht, wird sie gewiß den wohlthuenden Eindruck zurücklassen, daß etwas Erhebliches und für alle Zukunft Beruhigendes zum Besten des allgemeinen deutschen Verkehrs und ein erster bedeutungsvoller Schritt zur Herstellung der deutschen Zoll- und Handelseinigung geschaffen sei. Der Ruhm dieser That wird einzig und allein auf Österreich zurückfallen, von dem man weiß, daß es noch Mehreres und Größeres wollte, und ich hege die feste Überzeugung, daß die öffentliche Meinung, welche jetzt gerade in dieser Frage so spröde gegen uns thut, in wenigen Jahren selbst Preußen zu weiteren Annäherungen gegen uns nöthigen wird. Hock an Bruck, 9. März 1851.

22) [S. 108.] Meine Ansicht ist, schrieb Bruck an Hock, daß wohl Preußen zunächst und vielleicht nicht ohne Ostentation sich dem Steuervereine und Hannover nähert, um dadurch die süddeutschen Staaten, welche durch Verhältnisse und Ante-

cedentien mancher Art mehr oder weniger an den Zollverein gebunden sind, zeitweilig in der Schwebe zu lassen und ihnen die Nothwendigkeit fühlbar zu machen, mit Preußen zu gehen, daß anderseits auch die Nordseestaaten mit Preußen kokettiren, um es vorerst von einem Hinneigen zu Österreich abzubringen und die Gründung eines deutsch-österreichischen Zollbundes zu vereiteln, dessen Einflüssen sie sich nicht zu entziehen vermöchten. An den ernstlichen Willen eines Anschlusses ihrerseits vermag ich nicht zu glauben. Bruck an Hock, 14. März 1851.

23) [S. 108.] Ich kann nicht umhin, schrieb der Handelsminister am 13. September 1851 an Schwarzenberg, den Eintritt des so lange gefürchteten Ereignisses als einen großen und empfindlichen Schlag für unsere handelspolitische und vielleicht auch für unsere politische Stellung in Deutschland zu bezeichnen; denn wenn alle Consequenzen des Vertrages eintreten, d. i. wenn alle bisherigen Mitglieder des Zoll- und Steuervereines dem neuen Vereine beitreten, sind wir von dem übrigen Deutschland in Allem, was die materiellen Interessen betrifft, gänzlich isolirt, und in dem weniger schlimmen Falle, d. i., wenn es uns wider Verhoffen gelingt, die süddeutschen Staaten und etwa auch Sachsen von dem Vereine mit Preußen zu trennen, so ist der von uns stets zurückgewiesene Dualismus und die Theilung Deutschlands in Norden und Süden in's Leben gerufen.

24) [S. 122.] In Hannover hatten die Kammern Ende Januar 1852 den September-Vertrag genehmigt. Der hannoverische Bevollmächtigte Albrecht gab am 15. April 1852 folgende Erklärung zu Protokoll. Die königlich hannoverische Regierung sehe sich ebensowohl wegen der durch den Vertrag vom 7. September v. J. eingegangenen Verbindlichkeiten als wegen erheblicher Bedenken gegen den Inhalt der aus den Conferenzen hervorgegangenen Vertragsentwürfe zu ihrem Bedauern außer Stande, das entworfene Schlußprotokoll vollziehen zu lassen; sie sei aber fortwährend bereit, in Gemeinschaft mit Preußen und den übrigen Staaten, welche dem Vertrage vom 7. September beigetreten seien oder noch beitreten würden, auf einer mit den Interessen des Königreiches zu vereinigenden Grundlage über einen Handels- und Zollvertrag mit Österreich zum Zwecke der Anbahnung der gänzlichen Zolleinigung in Verhandlung zu treten, und sie bezeuge auch gerne, daß sie in Betreff der zu Dresden entworfenen, zu Frankfurt superrevidirten Übereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs bei der Erklärung beharre, welche sie darüber Mitte Dezember v. J. beim Bundestage habe abgeben lassen.

25) [S. 131.] Sie wollen die drohende Spaltung des Zollvereins ausgleichen, heißt es in einem ministeriellen Actenstücke, ohne zu bedenken, ob der dafür zu zahlende Preis der staatlichen Unabhängigkeit nicht größer sei, als der dadurch vermiedene materielle Nachtheil; sie glauben, die Einleitung einer Verhandlung sei schon der Beginn des Ausgleiches und arbeiten mit Aufopferung der vortheilhaftesten Stellung aus allen Kräften darauf hin, ohne zu erwägen, daß eine auf verschiedenen Grundlagen und zu entgegengesetzten Zwecken unternommene Verhandlung nimmermehr zu einem ersprießlichen Ende führen könne.

26) [S. 133.] Protokoll, 2. November 1852. Am 9. Dezember 1852 gaben Handel und Hock eine Erklärung schriftlich ab, „daß man österreichischerseits gerne auf

Verhandlungen über den Vertrag A eingehen wird, wenn Preußen sich dazu bereit erklärt, und daß hierbei von der kaiserlich österreichischen Regierung die Verabredungen in dem Schlußprotokolle der Wiener Zolleonferenz vom 20. April l. J. noch fortwährend als allseitig und allein maßgebend anerkannt werden, wenn von den hier vertretenen Regierungen die Erklärung abgegeben werde, daß auch ihrerseits eine gleiche Anerkennung fortwährend stattfinde".

27) [S. 164.] Schreiben des Freiherrn von Manteuffel an Freiherrn von Bruck, Berlin, 19. Februar 1853: „Bei dem Abschlusse des Vertrages vom heutigen Tage will ich nicht ermangeln, Eure Excellenz ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß es die Absicht des königlichen Gouvernements ist, den im Artikel XXVI dieses Vertrages vorbehaltenen Beitritt der mit Preußen zollverbündeten Staaten zunächst durch Mittheilung des Vertrages an die letzteren einzuleiten und sodann, bei dem allerseits gewünschten baldigen Abschlusse der Verhandlungen wegen Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins, in Form einer in den Erneuerungsvertrag aufzunehmenden Bestimmung zu bewirken, welche dahin lauten würde:

In Folge der Erneuerung der Zollvereinsverträge treten die daran betheiligten deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Österreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 nach Maßgabe des Artikels XXVI des letztgedachten Vertrages hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Übrigens wird die königliche Regierung zur Beschleunigung eines allgemeinen Einverständnisses und in der Erwartung, daß von den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vor dem Abschluß der Verträge über Erneuerung und Erweiterung des letzteren Anträge nicht zur Discussion gestellt, und die gegen die Annahme des Vertrages vom 7. September 1851 früher zur Sprache gebrachten Bedenken nicht weiter verfolgt werden, ihrerseits alle auf die Annahme und Ausführung dieses Vertrages nicht bezüglichen Punkte einer erst nach dem Abschluß jener Verträge einzuleitenden Berathung vorbehalten.

Mit der ꝛc."

Die Antwort Bruck's lautet: „Eure Excellenz ermangle ich nicht auf das gefällige Schreiben vom heutigen Tage ganz ergebenst zu erwidern, daß das kaiserliche Gouvernement mit der von dem königlich preußischen Gouvernement beabsichtigten Form für den Beitritt der Zollvereinsstaaten zu dem Vertrage vom heutigen Datum einverstanden ist und seinerseits den Beitritt seiner Zollverbündeten zu dem gedachten Vertrage in Form von Ministerialerklärungen herbeiführen werde.

Mit der ꝛc."

Die auf die Ratification bezüglichen Schreiben, die gegenseitig am 19. Februar 1853 ausgewechselt wurden, lauten: „An den Freiherrn von Manteuffel. Da die Umstände es noch nicht gestattet haben, die Conferenz zur Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins einzuberufen und folglich der Fall eintreten könnte, daß die bezüglichen Verträge noch nicht im Laufe des künftigen Monats zum Abschlusse gelangen würden, da aber andererseits die Verhältnisse mit Hannover es nothwendig machen, den Handels- und Zollvertrag zwischen Österreich und Preußen noch heute zur Unterzeichnung zu bringen, in welchem die

Ratification desselben im Laufe des künftigen Monats festgestellt ist, so sehe ich mich veranlaßt, im Auftrage der kaiserlichen Regierung vor Unterzeichnung des gedachten Vertrages Eurer Excellenz hiermit zu erklären, daß dessen Ratification binnen der festgesetzten Frist nur dann erfolgen könnte, wenn die demselben zu Grunde liegende Absicht, nämlich die Wirksamkeit desselben auf den ganzen erneuerten und erweiterten Zollverein bis dahin erreicht wäre, zu welchem Zwecke die kaiserliche Regierung ihre kräftigste Unterstützung eintreten lassen wird.

Eure Excellenz wollen die Güte haben, mir den Empfang dieses Schreibens zu bestätigen und ich ergreife ꝛc."

Antwort des Freiherrn von Manteuffel, ganz eigenhändig: „Euer Excellenz bestätige ich hierdurch den Empfang des geehrten Schreibens von heute. Aus der in der Anlage beigefügten Circulardepesche, welche ich unverzüglich über den Abschluß des Vertrages zwischen Preußen und Österreich an die königlichen Gesandten bei den zollverbündeten Höfen ergehen lasse, wollen Eure Excellenz entnehmen, wie die königliche Regierung ihrerseits Alles thut, um die Verträge über Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins sobald als möglich zum Abschlusse gebracht zu sehen, und daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Eventualität nicht eintreten würde, welche Eure Excellenz in dem oben gedachten Schreiben im Auftrage der kaiserlichen Regierung bezeichnet haben. Sollte dennoch diese Eventualität eintreten, so bleibt selbstverständlich auch die Entschließung der königlichen Regierung vorbehalten.

Mit der ausgezeichnetsten u. s. w.

Berlin, 19. Februar 1853. Manteuffel."

28) [S. 169.] Buol an Bruck, 25. Februar 1853. Ehe diese Weisung nach Berlin gelangt war, hatte Bruck, der früher ebenfalls eine Vereinbarung mit den Südstaaten befürwortet hatte, an Buol am 22. Februar 1853 in einer geheimen Depesche Folgendes geschrieben: Zu meiner Verwunderung wird hier gesagt, daß man in Wien die Absicht habe, den Vertrag C formal zu schließen. Ich kann dies nicht glauben, weil Euer Excellenz davon nichts erwähnen und meine darüber ausgesprochene Ansicht viel mehr Anklang gefunden zu haben schien. Ich kann es auch deshalb nicht glauben, weil ich den Vortheil, den man von dem Abschluß zu erwarten hätte, nicht zu erkennen vermag, daß Österreich sich durch Verträge nach zwei Seiten binden, die Wahl zwischen beiden sich nicht Selbst vorbehalten, sondern an andere übertragen würde. Preußen müßte dadurch schwer verletzt werden, daß man mit ihm und zu gleicher Zeit mit den verbündeten Regierungen in entgegengesetzter Absicht Verträge schließe, und da es der Besorgnis wegen Hannover entledigt wäre, so könnte es zu dem Vorhaben eines norddeutschen Zollbundes durch die einflußreiche Partei, welche dieser Idee anhängt, zurückgedrängt werden. . . . Die verbündeten Regierungen scheinen sich in Dresden besprechen zu wollen. Welche Mittel würde die kaiserliche Regierung besitzen, um zu verhindern, daß nicht von ihnen die Erneuerung des Zollvereins hintertrieben werde, wenn solche finden sollten, daß ihnen die Verbindung mit Österreich zu den erlangten Bedingungen besser zusage, weil durch diese Verbindung ihre Einkünfte verbürgt würden.

29) [S. 170.] Wie Hock über den Zolleinigungsvertrag dachte, geht aus einem Schriftstück an den Minister des Äußern hervor: Der Zolleinigungsvertrag, wie er jetzt

vorliege, so viele gute und nützliche Bestimmungen er enthalte und so günstig seine Wirkung in Deutschland sein dürfte, sei für Österreich nicht vortheilhaft, und Österreich konnte ihn nur in der Überzeugung eingehen, daß er gar nicht oder nur durch wenige Monate zur Ausführung komme und dadurch, daß er eine Nachgiebigkeit Preußens gegen unsere Forderungen zur Folge hatte, sich selbst aufheben würde. Ja, manche Prätentionen, welche einige der Coalitionsstaaten, namentlich Sachsen und Bayern, in der letzten Zeit erhoben, sind von der Art, daß nur die Rücksicht auf den günstigen Stand der Verhandlungen mit Preußen, welcher durch ein im Schoße desselben entstandenes Zerwürfnis wesentlich gefährdet worden wäre, mich zum Eingehen in dieselben bestimmen konnte.

Der Maßstab zur Vertheilung der gemeinsamen Einkünfte ist, wenn auch nicht für jetzt und die nächsten Jahre, so doch für die weitere Folge für Österreich zu ungünstig, die in anderer Beziehung unerläßliche Garantie eines Minimums der Einkünfte der Zollvereinsstaaten mit Rücksicht auf die geringe Consumtion Bayerns und Württembergs, sowie auf die durch eine solche Maßregel herbeigeführte Demoralisation der Zollbeamten dieser Staaten höchst gefährlich, und diese Gefahr wird durch die mannigfachen Erleichterungen, welche sich die Zollvereinsstaaten für den Verkehr mit ihren bisherigen bei Preußen verbleibenden Nachbarn ausbedungen haben, nichts weniger als vermindert. Der verabredete Zolltarif enthält in manchen Positionen allzu geringe Zölle, welche wenigstens gegenwärtig manche unserer Industriezweige gefährden könnten, und enthält in anderen so kleinliche und unzweckmäßige Abstufungen, daß man deutlich die Spuren jener ängstlichen und kleinherzigen Rücksichten gewahrt, welche bei seiner Abfassung Sitz und Stimme im Rathe hatten.

Noch bedenklicher aber sind die Erfahrungen, welche die stattgefundene Conferenz über die Nachtheile einer Zolleinigung eines großen Staates mit mehreren kleineren Staaten bei gleicher Stimmberechtigung an die Hand gegeben haben. Letztere sind nämlich, um das bekannte Wort des preußischen Ministers zu gebrauchen, ein Bleigewicht an den Füßen, das jede freie Bewegung hemmt. Man hat nur die Wahl zwischen Gewaltschritten oder einem resignirten Anbequemen an die untergeordnetsten Interessen, Bedenken und Ansichten. Jede durchgreifende Reform des Tarifs, der Gesetzgebung oder Verwaltung, jede neue auf handelspolitischem Gebiete zu befestigende Verbindung wird fast unmöglich. . . . Es kann daher auch in der Folge eine Zolleinigung mit Deutschland für Österreich nur unter der Voraussetzung einer veränderten Organisation erwünscht sein, dergestalt, daß außer Österreich und Preußen nur vier oder fünf große Staatengruppen (nach Art des thüringischen Vereins) eine selbstständige Stimme im Vereine führen.

Ich kann darum, obgleich ich mich mit mancher Bestimmung des österreichisch-preußischen Handelsvertrages noch immer nicht befreunden kann, es doch nur als eine höchst günstige Fügung der Verhältnisse erklären, daß der von uns gewünschte Handelsvertrag zu Stande kam, ohne daß wir genöthigt waren, zu seiner Erlangung jenes Experiment eines österreichisch-süd- und mitteldeutschen Zollbundes zu wagen.

Februar 1853.

30) [S. 171.] Wie aus der Darstellung hervorgeht, sind die Artikel über die Zolleinigung nur mühselig vereinbart worden.

Der preußische Entwurf lautete Artikel I:

„Seine Majestät der König von Preußen und seine Majestät der Kaiser von Österreich.

Von dem Wunsche geleitet, den Verkehr zwischen Ihren Gebieten zu erleichtern und Ihre Zolleinnahmen gegenseitig zu sichern, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke bevollmächtigt:"

Die österreichische Formel:

„Zur Erleichterung des Verkehrs, Sicherung der gegenseitigen Einkünfte und Vorbereitung der gleichzeitig in ihren Grundsätzen festgestellten gänzlichen Zoll- und Handelseinigung wird zwischen Österreich und den in dessen Zollverband aufgenommenen Staaten einer- und Preußen sammt den mit ihm zollvereinten Staaten anderseits gegenwärtiger Handels- und Zollvertrag abgeschlossen, der am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit zu treten hat ꝛc."

Der Entwurf Manteuffel's lautete: „Im Anerkenntnisse der Schwierigkeiten, welche einer Zolleinigung ihrer beiderseitigen Länder entgegenstehen, und von dem Wunsche geleitet, dessen ungeachtet ihren Unterthanen diejenigen Vortheile eines erleichterten und möglichst freien Verkehrs im vollen Umfange zu gewähren und vertragsmäßig zu sichern, welche nach der geographischen Lage und nach den inneren Verhältnissen ihrer beiderseitigen Staaten für zulässig zu erachten sind, haben u. s. w."

Die Formel, welche schließlich vereinbart wurde, lautet:

„Von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benützung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen."

Artikel XXIII. Preußische Fassung:

„Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt am 1. Januar 1854 und dauert bis zum 31. Dezember 1865.

Es werden jedoch im Jahre 1862 Commissarien der contrahirenden Theile zusammentreten, um über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden Verkehrserleichterungen, über möglichste Annäherung oder Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife und, falls die einer Zolleinigung zwischen Preußen, Österreich und den übrigen deutschen Bundesstaaten noch entgegenstehenden Hindernisse alsdann geschwunden sein werden, über diese Zolleinigung zu unterhandeln."

Die Fassung in dem Vertrage §. 25 lautet wörtlich:

„Es werden im Jahre 1860 Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Artikel III erwähnten commissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über die möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln."

31) [S. 173.] Eine kaiserliche Entschließung vom 1. April 1853 beauftragte den Minister, um die Hindernisse zu beseitigen, welchen der österreichische Handels-

und Schifffahrtsverkehr in den französischen Häfen wegen des in Kraft stehenden Differentialsystems ausgesetzt sei, im Einvernehmen mit dem Minister des Äußeren den Zeitpunkt wahrzunehmen, wo mit Aussicht auf Erfolg die Abschließung eines auf völlige Gegenseitigkeit gegründeten Handels- und Schifffahrtsvertrages bei der französischen Regierung in Anregung gebracht werden könne. Die Note des französischen Gesandten, worin das dringende Verlangen auf Eröffnung einer Handelsnegotiation gestellt war, wurde am 25. August 1853 überreicht. Der Handelsminister sprach sich in einem Vortrage vom 26. Februar 1854 dahin aus, daß Österreich nicht in der Lage sei, Frankreich weitere Ermäßigungen zu gewähren als in dem Februar-Vertrage Preußen zugestanden wurden; die Überlegenheit der französischen Industrie sei eine große; Frankreich erkläre sich bereit, für den direkten Verkehr österreichischer Schiffe das Differentialsystem fallen zu lassen; der indirekte Verkehr sei wichtiger.

32) Nach Artikel XIX des Februar-Vertrages sollten noch im Laufe 1853 die contrahirenden Staaten über ein allgemeines Münzcartell in Unterhandlung treten. Über Aufforderung Österreichs trat die Conferenz erst im Jahre 1854 zusammen, ohne zu einem Ergebnisse zu führen, da Bayern und Preußen und die sich ihnen anschließenden Regierungen die von dem österreichischen Cabinet vorgeschlagene Annahme der Goldwährung ablehnten. Bekanntlich kam die Münzconvention erst am 24. Januar 1857 zu Stande.

33) [S. 178.] Memoire über die Verhandlungsgegenstände bei den in Wien bevorstehenden Verhandlungen zwischen Österreich und dem Zollverein über weitere gegenseitige Verkehrserleichterungen.

Die Vorschläge Österreichs sollten folgende sein: 1. Die beiden Zollgebiete sind in Beziehung auf die Waarendurchfuhr als Ein Zollgebiet zu erklären, woraus folge, daß eine durch die beiden Zollgebiete durchgehende Waare nur einen Durchfuhrzoll zu zahlen habe. Sollte dies nicht zu erreichen sein, sollte mindestens die Durchfuhr und Wasserzollfreiheit erstrebt werden, für die Roh- und Hilfsstoffe der Industrie, welche nach dem anderen Zollgebiete bestimmt seien, und ähnlich 2. an gewissen großen Handelsplätzen des Einen Zollgebietes Waaren für das andere Zollgebiet oder wenigstens für gewisse große Handelsplätze desselben erklären und unter Begleitscheincontrole dahin absenden zu können, dergestalt, daß die Intervention jedes Mittelspediteurs hinwegfiele; 3. Ermäßigung des Weinzolles. Alle diese drei Gegenstände waren schon bei den Verhandlungen über den Februar-Vertrag zur Sprache gekommen; der erste und dritte wurde österreichischerseits im 5. Punkte des Schlußprotokolles ausdrücklich zur weiteren Verhandlung vorbehalten. Die Bewilligung der von Preußen laut Punkt 5 ebenfalls zur weiteren Behandlung vorbehaltenen freien Einfuhr von Roheisen, der Zollermäßigung für Sammte und Plüsche und vielleicht auch für Baumwollwaaren wurden als Äquivalente in's Auge gefaßt. Ich übergehe die anderen Punkte, welche sich auf Abänderung einiger Bestimmungen des Zollcartells und Zollermäßigungen erstrecken. Die Memoire wurde an Buol am 23. Januar 1856 von Bruck mitgetheilt; der damalige Handelsminister Toggenburg hatte durch Note vom 8. Januar 1856 seine vollste Zustimmung gegeben.

34) [S. 178.] Die kaiserliche Resolution lautet wörtlich:

Die in der vorgelegten Denkschrift unter 1, 2, 3, 4 und 7 entwickelten Vorschläge dienen Mir zur Wissenschaft und gestatte Ich, daß nach denselben bei den bevorstehenden commissionellen Verhandlungen vorgegangen werde.

Rücksichtlich der Festsetzung der Zölle unterliegt es im Allgemeinen keinem Anstande, daß von Seite Österreichs die Bereitwilligkeit, in weitere Erleichterungen des Verkehres und Ermäßigung der Eingangszollgebühren einzugehen, ausgesprochen, jedoch zugleich bemerkt werde, es sei um im Einzelnen sich zu erklären erforderlich, die Wünsche der Vereinsstaaten über die Gegenstände, bei denen künftig die Zollfreiheit oder die Herabsetzung des bisherigen Zollausmaßes und bis zu welchen Beträgen einzutreten hätte, zu kennen.

Um für die weiteren Erklärungen über die künftige Zollbemessung eine bestimmte Grundlage zu gewinnen, sehe Ich, nebst einer zergliederten Nachweisung der bisherigen volkswirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse des Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 und nebst der Darstellung der von den Handels- und Gewerbekammern über die Wirkungen dieses Vertrages und die allenfalls erforderliche Änderung der Bestimmungen desselben bisher geäußerten Ansichten und von diesen Kammern oder einzelnen Gewerbetreibenden gestellten Bitten, der bestimmten gutachtlichen Äußerung Meiner Minister der Finanzen und des Handels entgegen, bis zu welchen Beträgen mit dem Eingangszolle vom Weine und den unter 5 und 6 der Denkschrift aufgeführten Waaren, sofern bei diesen weitere Zollermäßigungen gewünscht werden sollen, unbedenklich herabgegangen werden könne.

Wien, 19. März 1856. Franz Joseph.

35) [S. 178.] Eine hierauf bezügliche Denkschrift des modenesischen Finanzministers wurde im Februar 1855 nach Wien gesendet, worin dargelegt wurde, daß in manchen Klassen der Bevölkerung große Unzufriedenheit über die hohen Zölle herrsche, da weder aus dem Exporte, noch aus den erleichterten Communicationen Vortheile erwachsen.

36) [S. 180.] Anträge Österreichs bei den bevorstehenden Verhandlungen über weitere Erleichterungen des Verkehres zwischen Österreich und dem Zollverein. (Einem Vortrage von Buol vom 30. Juli 1856 beiliegend.)

Österreich muß vor Allem seinen Wunsch und seine Bereitwilligkeit erklären, daß durch die bevorstehenden Verhandlungen das Band zwischen Österreich und dem Zollverein enger und fester geschlossen werde. Es ist entschieden bereit, jedem Wunsche, welcher für diesen Zweck von den Zollvereinsstaaten an den Tag gelegt würde, mit der aufmerksamsten Erwägung entgegenzukommen, und soweit es mit den Bedürfnissen der einheimischen Production nur immer vereinbarlich ist, unter der Bedingung zu entsprechen, daß auch seine Wünsche der gleichen Bereitwilligkeit von Seite des Zollvereins begegnen und daß dort, wo es sich um Zollermäßigungen im Zwischenverkehre handelt, die sie ermöglichenden Änderungen der beiderseitigen Tarife gegen das Ausland zu Stande kommen.

In der letzteren Beziehung hat Österreich durch die im heurigen Jahre vorgenommenen Zollermäßigungen deutlich an den Tag gelegt, wie geneigt man ist,

selbst mit finanziellen Nachtheilen den Bezug von Roh- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und gemeinen Waaren zu erleichtern. Österreich muß aber für die feinen und feinsten Waaren wünschen, daß der Zollverein etwas höhere, das Bestehen einer einheimischen Industrie ermöglichende Tarifsätze annehme und überhaupt sich dem Systeme des österreichischen Tarifes nähere.

Von großem Nutzen für den gegenseitigen Verkehr und für die Vorbereitung der künftigen gänzlichen Zolleinigung wäre endlich, wenn bei den bevorstehenden Verhandlungen eine besondere Commission zu dem Ende niedergesetzt würde, eine Parificirung der beiderseitigen Tarife in dem Sinne zu Stande zu bringen, daß bei aller Verschiedenheit in der Aufeinanderfolge der einzelnen Tarifposten die letzteren gleichmäßig tertirt würden, so daß im Verkehre dieselbe Waarenerklärung für Österreich und den Zollverein benützt werden könnte.

Eine andere Verkehrserleichterung, welche Österreich eben so sehr wünscht, als wie es dazu bereit ist, wäre, daß nach dem Muster der Zusammenlegung der Grenzämter, welche sich für den Verkehr so vortheilhaft bewährt hat, gegenseitig an gewissen großen Handelsplätzen, namentlich an solchen längs der großen Eisenbahnen und Wasserstraßen, welche Österreich und den Zollverein verbinden, z. B. in Wien, Prag, Brünn, Berlin, Leipzig, Regensburg, gemeinschaftliche Ämter errichtet würden, so daß daselbst für Rechnung des anderen Zollgebietes Waaren verzollt und ohne Aufenthalt an Zwischenstationen an den Ort der Bestimmung versendet und vielleicht sogar mittelst Eines Begleitscheines an den Ort der Bestimmung in dem anderen Zollgebiete oder selbst jenseits desselben angewiesen werden könnten. Es würde auf diese Weise möglich werden, mit Umgehung aller Mittelspediteure oder wenigstens ohne neue Zollamtshandlung, Waaren von Berlin nach Triest, von Wien nach Hamburg zu senden.

An diese Erleichterung des Begleitschein- und insbesondere des Durchfuhrverkehres schließt sich unmittelbar die von Österreich bereits bei den Verhandlungen über den Abschluß des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 so dringend bevorwortete Erleichterung in den Durchfuhrzöllen an. Das, was Österreich wünscht, und wozu es auch in seinem Zollgebiete gerne bereit ist, läßt sich am kürzesten dadurch formuliren, daß Österreich und der Zollverein in Bezug auf die Durchfuhr als Ein Zollgebiet betrachtet werden mögen, und daß auch in Bezug auf die Wasserzölle der Verkehr mit Österreich dem Verkehre des Auslandes mit dem Zollverein und dem Verkehre der Zollvereinsstaaten und speciell Preußens und Sachsens untereinander gleichgestellt werde.

Wenn dieser Antrag genehmigt wird, so würden Waaren, die durch Österreich nach dem Zollverein oder durch den Zollverein nach Österreich gehen, einem Durchfuhrzolle nicht unterworfen sein, Waaren, die beide Zollgebiete durchziehen, hätten den Durchfuhrzoll in jenem Gebiete zu entrichten, das sie zuerst betreten; eine Theilung der Einnahme aus den Durchfuhrzöllen wird nicht beantragt.

Österreichs Industrie ist in den nördlichen und westlichen Theilen des Zollgebietes im Bezuge ihrer Rohstoffe auf die Durchfuhr durch den Zollverein angewiesen; muß sie für dieselben den Durchfuhrzoll oder den an die Stelle desselben tretenden Wasserzoll bezahlen, so ist es unmöglich, sie durch bedeutende Ermäßigungen in den Zwischenzöllen für die Fabrikate der Concurrenz mit den im Bezuge ihrer Rohstoffe geringer belasteten Fabrikanten des Zollvereines auszusetzen.

Die weiteren Wünsche Österreichs beschränken sich auf Zollermäßigungen für Wein, Hopfen, Schlacht- und Zugvieh, Butter, Schwein- und Gänsefette, Speck, einige chemische Producte und kurze Waaren, Eisendraht, einige Bast- und Strohwaaren, Fourniere und Parquetten, Personenwagen, gewalkte Wollenwaaren, Glas- und Thonwaaren und auf einige durch die Erfahrung als nothwendig erwiesene Änderungen und Erweiterungen des Zollcartells. Eine Aufgabe der bevorstehenden Verhandlungen wird auch die Ausgleichung jener kleinen Differenzen in der Zollbelegung des Zwischenverkehres sein, welche theils im Vollzugs-Protokoll vom 20. Februar 1854 erhoben, aber unausgeglichen geblieben, theils seither zur Sprache gekommen sind.

Man hegt österreichischerseits die Zuversicht, daß von Seite des Zollvereins mit der gleichen Bereitwilligkeit und den gleichen warmen Wünschen für den engeren gegenseitigen Anschluß zu den Verhandlungen geschritten, und daß darum aus den allgemeinen Erwartungen und Wünschen vollkommen entsprechendes Ergebnis erzielt werden wird.

Die Allerhöchste Entschließung vom 13. October 1856 über einen a. u. Vortrag des Ministers des Äußern vom 30. Juli 1856 lautet:

„Für die bevorstehenden Zollconferenzen in Wien sind die Anträge und Wünsche Österreichs in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Abfassung den Regierungen des Zollvereins zu erkennen zu geben.

Bei den Conferenzen selbst sollen sich die für diese Verhandlungen in dem Artikel III des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 vorgezeichneten Grenzen und die Bestimmungen des Artikels XXV desselben Vertrages gegenwärtig gehalten werden, und es ist bei diesen Conferenzen auf eine Ermäßigung des Eingangszolles für den Zwischenverkehr bloß für diejenigen Gegenstände zu dringen, für welche ein klar vorliegendes Interesse der einheimischen Production die Herabsetzung des gedachten Zolles erheischt.

Die Übersicht der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr muß vervollständigt und auf die Darstellung der Ergebnisse des Jahres 1852 ausgedehnt werden. Ich sehe der Vorlegung der hiernach ergänzten Übersicht und der Beilagen des gegenwärtigen Vortrages, sobald die Zollvereinsregierungen ihre Anträge und Wünsche eröffnet haben werden, mit der Anzeige dieser Anträge und Wünsche und mit dem Gutachten entgegen, welchen derselben zu entsprechen, und bei den Waaren, für die eine Zollermäßigung im Zwischenverkehre von einem oder dem anderen Theile zur Sprache kam, bis zu welchen Beträgen, die gehörig zu begründen sein werden, herabzugehen sei. Die in Absicht auf die Zollbelegung des Weines erstatteten Aufklärungen dienen Mir zur Kenntnis. Sie haben Meine Minister der Finanzen und des Handels zur Darnachachtung von Meiner gegenwärtigen Entschließung in die Kenntnis zu setzen.

Ischl, den 13. October 1856. Franz Joseph.

37) [S. 184] So wenig auch die Erklärung der Herren Abgeordneten des Zollvereins dem allgemeinen Verkehrsbedürfnisse genügt, schrieb der Finanzminister eigenhändig auf den von Hock erstatteten Bericht vom 1. März 1858, lade ich dennoch den Herrn Sectionschef ein, die Verhandlung fortzusetzen, in der Voraussetzung, daß durch diese Fortsetzung sich die Gelegenheit darbieten werde, die öster-

reichischerseits ursprünglich gemachten Vorschläge, an denen ich festhalten muß, zur Geltung zu bringen.

38) [S. 187.] Die deutschen Commissarien verfochten die Ansicht: „das Dasein eines Zollvereins zwischen souveränen Staaten sei durch das Zusammentreffen dreier Voraussetzungen bedingt, nämlich einer übereinstimmenden Gesetzgebung über die Besteuerung des Verkehres mit dem Auslande, Freiheit des gegenseitigen Verkehres und Gemeinschaft der Zolleinkünfte", Voraussetzungen, die in dem Vortrage vom 15. October 1857 nicht vorhanden seien.

39) [S. 193.] Die Enquête-Commission war zusammengesetzt:

Präsident Se. Exc. der k. k. wirkliche geheime Rath, Andreas Freiherr von Baumgartner; Vicepräsident Carl Ritter von Hock, Sectionschef im k. k. Finanzministerium; Franz Edler von Blumfeld, Ministerialrath im k. k. Handelsministerium; Cajetan Ritter von Mayrau, Ministerialrath im k. k. Ministerium des Innern; Josef Kudernatsch, Ministerialrath im k. k. Finanzministerium; Adolf Parmentier, Sectionsrath im k. k. Handelsministerium; Jakob Merkl, Ministerialsecretär im k. k. Finanzministerium, zugleich Referent der Commission; Franz Richter, Hauptdirector der k. k. Creditanstalt für Handel und Gewerbe; Theodor Hornbostel, Director der k. k. Creditanstalt für Handel und Gewerbe; Johann Blümel, Shawlfabrikant in Wien; F. Bujatti, Seidewaarenfabrikant in Wien; Anton Harpke, Bandfabrikant in Wien; Robert Haas, Besitzer einer Baumwoll-, Schafwoll-, Halbseiden- und Teppichfabrik in Wien; Eduard Josef Drasche, bürgerlicher Tuchhändler in Wien; Jakob Reuter, kais. Rath und Director des technischen Cabinets am polytechnischen Institute in Wien; Johann Liebig, Fabrikant in Reichenberg; Franz Leitenberger, Druckwaarenfabrikant in Kosmanos; Adalbert Lanna, Fabriksinhaber und Eisengewerke in Prag; Max Gomperz, Schafwollwaarenfabrikant und Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer in Brünn; Eberhard Jonak, Professor der Statistik und Nationalökonomie an der k. k. Universität in Prag; W. F. Redlhammer, Baumwollwaarenfabrikant in Reichenberg; Peter Tunner, k. k. Sectionsrath und Director der montanistischen Lehranstalt in Leoben; Jakob Scheließnigg, Director der Graf Egger'schen Berg- und Hüttenwerke in Klagenfurt; Carl Müller, Eisengewerke in Kaschau; Andreas Vielli, Kaufmann in Triest; Franz Wertheim, Werkzeug- und Kassenfabrikant in Wien.

40) [S. 203.] Der damalige Secretär der Handelskammer, Dr. Heym, einer der einsichtigsten Kenner der industriellen Verhältnisse, wie aus seinen Arbeiten über die Weltausstellung vom Jahre 1855 ersichtlich, hatte in einem Berichte dargelegt, daß sich die Kammgarnspinnereien bis zum Jahre 1856 fortwährend erweitert hätten und erst seitdem zurückgegangen seien. Mithin sei der Grund nicht in der Zollreform des Jahres 1851 zu suchen, und an den officiellen Ein- und Ausfuhrlisten werde die Behauptung der Petition betreffs der Rückwirkung der vermehrten Einfuhr von Webwaaren auf den Betrieb der Kammgarnspinnereien nicht bestätigt. Gegen diese Darstellung machten Skene und Schoeller entschiedene Opposition und man einigte sich nach lebhafter Debatte dahin, daß die Kammgarnspinnereien von jeher kein blühender Industriezweig in Österreich gewesen und seit einigen Jahren nur unter mißlichen Verhältnissen arbeiten. Protokolle der Brünner Commission.

41) [S. 206.] Nur ein Unterschied waltete in der Fassung der Noten ob. Während jene Preußens und Bayerns ganz allgemein lauteten und die Frage wegen der Durchgangsabgaben von den Verhandlungen ferne gehalten wissen wollten, hieß es in der sächsischen Note, „daß die bei der Zolleonferenz in Hannover abgeworfene Frage wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben und der die letzteren vertretenden Ausgangsabgaben von den Verhandlungen ausgeschlossen werde". Die Antwort Österreichs vom 13. October wies auf den Unterschied dieser beiden Fassungen hin, dem es eine große und selbst für seinen Entschluß maßgebende Bedeutung beilegen müsse. Österreich habe bei seinen commissarischen Verhandlungen mit den Mandataren des Zollvereins hinsichtlich der Durchgangsabgaben mehrere alternative Vorschläge gestellt, nur einer derselben sei auf gänzliche Aufhebung der Durchgangsabgaben und der dieselben vertretenden Ausgangsabgaben im gegenseitigen Verkehre gerichtet gewesen, und auf diesen umfassenden Antrag erklärte es sich bereit zur Förderung der ferneren Verhandlungen und in Anerkennung der wiederholten und eifrigen Bemühungen, welche die große Mehrheit der Zollvereinsregierungen, wenn auch leider vergeblich, für Erreichung dieses Zieles angewendet habe, zwar mit Bedauern, aber doch bereitwillig Verzicht leisten zu wollen. Wie die Noten Bayerns und Preußens lauten, würden auch die eventuellen Anträge Österreichs bezüglich der Durchgangsabgaben vorweg beseitigt werden, welche Anträge auf die Anerkennung des gesammten österreichischen und vereinsländischen Durchgangsgebietes gerichtet waren, so daß nur für den Durchgang durch das Gebiet nur ein Durchfuhrzoll zu zahlen und dessen Ertrag unter beide Zollgebiete zu theilen wäre, oder falls diese Bestimmung nicht durchzusetzen wäre, daß die Durchgangs- und die sie vertretenden Ausgangsabgaben in gewissen Richtungen und für gewisse Roh- und Hilfsstoffe der Industrie aufgehoben werden sollten.

42) [S. 227.] Wir müssen gestehen, heißt es in einer nach Dresden gerichteten Weisung an Haymerle, daß wir, was die politische Bedeutung des Vertrages betrifft, ein so zweifelloses Gefühl der Sicherheit und Beruhigung uns schwer anzueignen vermögen. Unser allgemeiner Eindruck ist vielmehr der, daß gerade im Bereiche der handelspolitischen Interessen eine consequente Bundespolitik den größten und zugleich den sichersten Triumph zu feiern hätte, während umgekehrt die bundesstaatlichen Tendenzen auf eben diesem Gebiete, wenn man es ihnen überläßt, die stärkste Position zu gewinnen haben. Wir können daher auch nicht leugnen, daß wir einen entscheidenden Vortheil darin erblickt haben würden, wenn ähnliche Anschauungen auch in Dresden Geltung gewonnen hätten, denn ohne Zweifel wird Freiherr von Beust in dieser hochwichtigen Frage einen großen und weittragenden Einfluß ausüben. Das Wiener Cabinet habe sich dessenungeachtet jeder Gegenrede gegen die Ansichten enthalten, die man in Dresden als ziemlich feststehend aussprach, nachdem in commerzieller Hinsicht Freiherr von Beust sich auf die seiner Obsorge anvertrauten Interessen berief, und in politischer Hinsicht es Österreich nicht zukomme, für Sachsens Unabhängigkeit besorgter scheinen zu wollen als Sachsen selbst.

43) [S. 228.] Dem Bunde stehe unbestritten das Recht zu — und sei auch von ihm stets geübt worden —, bei vorhandener Kriegsgefahr für das gesammte Bundesgebiet Verbote der Ausfuhr von Pferden, Kriegsmaterialien, Getreide u. s. w., sei es nach

allen Richtungen, sei es nach einer bestimmten Richtung hin, zu beschließen. Nähme aber der Zollverein den Vertrag mit Frankreich an, so könnte er dieser Macht künftig nicht mehr ihren Kriegsbedarf vorenthalten, ohne dies auch gegenüber Österreich, *also einem Theile der eigenen Armee des Bundes*, zu thun. Hier entstünde also ein unauflöslicher Conflict; der Zollverein müßte sich als politisches Ganzes an die Stelle des Bundes setzen, und die deutsche Armee, die sich unter solchen Bedingungen den Bezug ihrer Bedürfnisse gegenüber dem Auslande sicherte, *würde die Armee des Zollvereins sein*.

Ein politischer Act, der solche Consequenzen, wie sie in diesem Punkte bis jetzt als *unabweislich* entgegentreten, auch nur als möglich erscheinen ließe, verdiente gewiß nicht in seiner Tragweite unterschätzt und zu rasch zur vollendeten Thatsache gemacht zu werden. Rechberg an Haymerle in Tresden, 21. April 1862.

44) [S. 231.] Vertrauliche Weisung an die kaiserlichen Missionen in München, Stuttgart und Darmstadt, 26. April 1862.

Es ist dies ein Millionen schweres Versprechen, schrieb Hock auf ein Schriftstück, um seine Stellung für die Zukunft zu fixiren, aber gegenüber der höchsten Autorität, von welcher die Ermächtigung hierzu ausgegangen, steht keinem Beamten eine Einwendung dagegen zu, doch sei mir gestattet, hier für alle Zukunft zu constatiren, daß die gesammte Zollcommission in dem Protokolle vom 18. v. M. sich gegen die Garantie der bisherigen Zollvereinsstaaten, welche eine Einigung mit Österreich der Annahme des französisch-preußischen Vertrages vorziehen würden, erklärt hat.

Auch gegen den Ton, in welchem diese Mittheilung gehalten ist, hätte ich sowohl von meinem Standpunkte als von jenem, welcher in der Berathung der Zollcommission als der festzuhaltende bezeichnet worden war, Manches einzuwenden. Österreich stellt darin zu sehr sich und seine Interessen in den Vordergrund, und dadurch kommt es auch, daß die Zolleinigung, die es den Vereinsstaaten vorschlägt, nicht wie es sein sollte, als eine Hilfe, die es denselben für den schlimmsten Fall anbietet, sondern als ein Entgelt erscheint, die es diesen für geleistete Dienste in Aussicht stellt. 11. Mai 1862. — Aus einem eigenhändigen Zusatze des Finanzministers Plener geht hervor, daß er in der Ministerconferenz am 24. April sich ebenfalls dagegen ausgesprochen hatte und sich daher mit Hock einverstanden erklärte.

45) [S. 271.] Mit Rücksicht auf den Artikel XXXI des französisch-preußischen Vertrages verwarf Hasselbach den österreichischen Vorschlag wegen Aufrechterhaltung der bestehenden Zollfreiheit für Eisenvitriol, getrocknetes, gebackenes und eingekochtes Obst, eingesalzenes und gesäuertes Gemüse, ungeleimtes Papier, Sensen, Sicheln und endlich Glaswaaren, dann wegen Gewährung einer Zollbegünstigung für Wein in Fässern, stellte aber den Antrag — welchen Hock als unglücklich bezeichnete —, daß Österreich für baumwollene Garne, rohes Eisen, feines Leder und leinene Maschingarne die im Februar-Vertrage dem Zollvereine gewährten Zollbegünstigungen aufrecht erhalten, während der Zollverein für die gleichartigen Erzeugnisse Österreichs fortan die höheren Zölle des französischen Vertrages erheben solle. Österreich sollte also, bemerkte Hock, in Industriezweigen, in denen der Zollverein notorisch das Übergewicht behaupte, eine Zollbegünstigung gewähren, die dieser Österreich verweigert,

ein Zugeständnis, das selbst dann getadelt werden müßte, wenn die Regierung eines vom Feinde besetzten Landes es vom Sieger sich abtrotzen ließe. Bei einigen Gegenständen erhoffte Preußen die Zustimmung Frankreichs zu einer ausschließlichen Begünstigung Österreichs erlangen zu können, als: Getreide, grobe Bürstenbinderwaaren, Siebmacher- und Strohwaaren, Butter, Käse und Vieh. Hock legte diesem Zugeständnisse formell Wichtigkeit bei, weil es zeige, daß die Frage der Differentialzölle zu Gunsten Österreichs die Staatsmänner des Zollvereins bereits beschäftigt habe.

46) [S. 282.] An Graf Blome in München wurde gleichzeitig (Wien, 16. April 1864) folgende Weisung erlassen:

„— — Am wenigsten kommt es mir in den Sinn, auf ein allgemeines Bedauern zurückzukommen, daß unsere Vorschläge vom 10. Juli und unser Tarifentwurf vom 18. November von Seiten der uns näherstehenden Regierungen niemals mit einem gemeinsamen eingehenden Gegenvorschlag bestimmter Maximaltarifsätze erwidert worden sind, daß dagegen der preußische Tarif schon so durchgreifend erörtert wurde, ohne uns zuzuziehen oder auch nur in Kenntnis zu erhalten und ohne alle Sicherheit dafür, daß der anstößige Artikel XXXI — diese politische Barrière des preußischen Zollvereins — aufgehoben werden könne oder wolle.

Euer Hochgeboren wissen es, daß wir bei diesem Bedauern gegen Bayern durchaus keinen Vorwurf aufkommen lassen und Sie haben gewiß keine Gelegenheit versäumt, dem Freiherrn von Schrenk unsere Anerkennung für seine beharrliche, wohlberechnete, auch gegen uns rücksichtsvolle Haltung bis zu dieser Stunde, wie nicht minder unser Vertrauen auf seine weitere Führung in der augenblicklichen Krisis mit Wärme auszudrücken.

Wir haben es hier gegenüber Preußen unverkennbar mit einem politischen Axiom zu thun, welches Herr von Bismarck einst sich gedrungen fühlte in die Formel zu kleiden „zwei Großmächte können in einem und demselben Zollverbande nicht Platz finden". Als ob in einem Bunde nicht zu jeder Zeit und fast auf jedem Gebiete der Staatsthätigkeit gerade das Bundesverhältnis mit der gegenseitigen Stärkung zugleich eine gegenseitige Beschränkung bedeutete! Aber es verräth sich in jener abstracten Formel die ganze darin liegende Consequenz. Sobald jene politische Barrière gegen Österreich für immer niedergelassen wäre, könnten sich die Regierungen des Zollvereins wohl kaum der Täuschung hingeben, daß eine solche Umgestaltung der Verfassung dieses Zollvereins, und zwar ohne Veto, dagegen mit einem gemeinsamen Zollparlament, die baldige, folgerichtige unausbleibliche Entwickelung desselben Systems sein würde, wenn dieser Schluß nicht schon jetzt gezogen werden kann, was officielle Stimmen in den badischen Kammern neulich bereits bedauerten. Derselbe Artikel XXXI, worin jenes preußische Axiom auch handelspolitisch formulirt ist, war für uns der Prüfstein auf der Prager Zollbesprechung. Wäre es Preußens guter Wille, jene Barrière aufgehoben zu sehen, so würden wir es zwar nicht für unwahrscheinlich halten, daß Frankreich einem gemeinsamen Antrag, wodurch ihm der gesammte Zollverein erst gesichert und das ganze österreichische Zollgebiet eröffnet würde, gegen mäßige Abänderung seines August-Vertrages bereitwillig entgegenkommen würde.

Der angewendete Prüfstein hat alsbald erwiesen, daß in den Augen Preußens entweder der Erfolg auf der Berliner Conferenz schon sicherer und näher ist, als

wir es begreifen, oder daß jene abstracte politische Maxime so tief begründet ist, daß weder das augenblicklich günstiger gestaltete Verhältnis zu Österreich, noch die allgemeine für Preußen doch nicht gefahrlose politische Sachlage sie bis jetzt zu erschüttern vermögen. Preußen versucht es, unsere vertragsmäßigen Ansprüche lediglich auf das Gebiet der Verkehrserleichterungen hinzudrängen: es hat dies in weitgehendem Maße in der Schlußerklärung vor Vertagung der Conferenz, es hat dasselbe bei der Prager Besprechung gethan. Daß der österreichische Vertreter hierauf, wenn auch nur eventuell und ganz unverbindlich sich so weit eingelassen, müssen wir nachträglich umsomehr bedauern, als Preußen jetzt daraus unbefugt den Schluß unseres Aufgebens der Zolleinigung ziehen zu dürfen vermeint, und ein genügender Inhalt für die Entwickelung des Februar-Vertrages sich demnach unter Beibehaltung des Artikels XXXI des August-Vertrages nicht herausstellen konnte. Deswegen halten wir auch zu bedauern, daß der württembergische Erwiderungsentwurf allzu bereitwillig schon auf die zweite Alternative des Artikels XXV des Februar-Vertrages übergeht. Es liegt auch dabei die doppelte irrige Vermuthung zu Grunde, daß wir die Zolleinigung selbst schon aufgegeben hätten, und daß wir auch zu einer Fortsetzung des Februar-Vertrages bereit seien, der doch unter den Bedingungen des Artikels XXXI des August-Vertrages keinen für uns annehmbaren Inhalt gewinnen kann.

Wir wünschen daher dringend, daß Freiherr v. Schrenk die von uns erhoffte Initiative in der dreifachen Richtung geltend mache: 1. Daß zunächst die für die bekannten wichtigsten Artikel uns vorzuschlagenden Tarifsätze derart von Bayern ausgehen mögen, daß sie, sobald unsere Annahme erfolgt, in Berlin alsdann auch in unserem Namen beantragt werden können. 2. Daß dabei doch die Zolleinigung auf Grundlage der wesentlichen Theile unserer Propositionen vom 10. Juli in erste Linie gestellt werde. 3. Wenn die von uns erbetenen bayrischen Gegenvorschläge nicht nur auf Verständigung mit den in den Tariffragen uns näher stehenden süddeutschen Staaten gerichtet sein dürften, sondern zugleich für die mittel- und norddeutschen bestimmt sind, so glauben wir, Angesichts der entscheidend wichtigen Stellung Hannovers im Voraus zu dessen Gunsten das weitere Zugeständnis des Präcipuums befürworten zu müssen, und wir hegen die Hoffnung, daß der Vorschlag alsdann um so sicherer von Erfolg begleitet sein wird.

Schließlich muß ich noch eine vielfach verbreitete irrige Ansicht berühren, welche auch der Leiter des Handelsministeriums, Sectionschef Baron Kalchberg, in einer bekannten Ansprache an hiesige Industrielle berücksichtigt hat. Es ist dies nämlich die durch auswärtige deutsche Blätter oft wiedergegebene Vorstellung, als ob die öffentliche Meinung in den handelspolitischen Kreisen Österreichs sich sehr vor einer Isolirung des Kaiserstaates zu fürchten Ursache habe. Es ist aber nach unserer Ansicht im Gegentheil nur allzusehr die Meinung, selbst in Regierungskreisen zu Hause, daß Österreich nicht besser thun könne, als sich in den Handels- und Zollfragen ganz auf eigene Füße zu stellen und letztere Fragen nur im Wege seiner inneren Gesetzgebung zu regeln, nicht an Verträge zu binden. In der Natur der Dinge liegt es, wie besonders in der Zusammensetzung des österreichischen Staatskörpers, daß die aus Österreichs deutscher Politik und deutschem Beruf zu entnehmenden Gegengründe öffentlich nicht immer scharf dawider hervorgehoben werden können. Gewiß aber steht fest, daß jene öffentliche Meinung gerade in den deutschen

Kronländern, welche für eine Zolleinigung zu großen Opfern bereit wären, gegen eine bloße Fortsetzung des Februar-Vertrages, wenn sie auch möglich gemacht werden könnte, entschiedene Abneigung zeigt.

Sie wollen im Sinne der vorstehenden Erwägungen dem Freiherrn v. Schrenk baldthunlichst die geeignete Eröffnung machen, und wir sehen mit gespanntem Interesse Ihrem Berichte über deren Erfolg entgegen."

47) [S. 288.] Registratur: In Folge einer zwischen der k. k. österreichischen und der königlich bayrischen Regierung getroffenen Abrede sind die hierzu beauftragten Bevollmächtigten, nämlich von k. k. österreichischer Seite der Leiter des k. k. Handelsministeriums, Sectionschef Joseph Freiherr von Kalchberg; von königlich bayrischer Seite die königlichen Ministerialräthe W. Weber und E. von Meirner, zusammengetreten, um für eine auf der beabsichtigten Conferenz in München festzustellende Vereinbarung für die mit der Erneuerung des Zollvereins in Verbindung stehende Regelung des Zoll- und Handelsverhältnisses zu Österreich bestimmte Grundlage zu gewinnen.

Sie haben das Resultat ihrer Berathungen in gegenwärtige Registratur aufgenommen.

I. Um das Recht, welches Österreich in Consequenz des Artikels XIX der Bundesacte und gemäß Artikel XXV des Vertrages vom 19. Februar 1853 auf eine Zolleinigung mit Deutschland zusteht, im gemeinschaftlichen Interesse Deutschlands und Österreichs einer weiteren Entwickelung zuzuführen, wird von Seite des österreichischen Bevollmächtigten die in der Anlage angeführte Punctation in Vorschlag gebracht.

II. Die bayrischen Bevollmächtigten erklären sich bereit, diesen Vorschlag ihrer Regierung vorzulegen und dieselbe zu veranlassen, sofort eine Conferenz der bisher mit ihr verbündeten Vereinsregierungen unter Beiziehung Österreichs einzuberufen und hierbei die anliegende Punctation nach Kräften zu unterstützen.

III. Österreich verpflichtet sich seinerseits, den auf den bezeichneten Grundlagen zu vereinbarenden Vertrags-Entwurf eventuell mit den auf der Münchener Conferenz im Einverständnisse mit Österreich verabredeten Modificationen seinerzeit an jeden der in dieser Conferenz nicht vertretenen Zollvereinsstaaten als die Grundlage eines mit dem erneuerten Zollvereine abzuschließenden Vertrages und als Österreichs Ultimatum zu übermitteln und hierbei sein gutes Recht mit allem Nachdrucke zu wahren.

IV. Für den Fall, als auf den bezeichneten Grundlagen die Erneuerung des Zollvereins nicht zu erreichen sein sollte, erklärt Österreich seine Bereitwilligkeit, mit jeder sich bildenden Zollvereinsgruppe entweder auf Grundlage seiner Propositionen vom 10. Juli 1852 ein engeres Zollbündnis, oder unter Zugrundelegung der in der Anlage skizzirten Hauptbestimmungen einen Zollvertrag abschließen zu wollen, jedoch unter gleichzeitiger Wahrung des ihm gemäß Artikel XXV des Vertrages vom 19. Februar 1853 zustehenden Rechtes auf eine vollständige Zolleinigung mit Deutschland.

V. Für den weiteren Fall, als das in der Anlage enthaltene Anerbieten Österreichs überhaupt abgelehnt oder an Bedingungen geknüpft werden sollte, welche Österreich unannehmbar findet, wird Bayern sich seine weitere Entschließung den Umständen gemäß einstweilen noch vorbehalten und der definitiven Entschließung

über seine künftige Stellung jedenfalls ein nochmaliges Benehmen mit Österreich vorangehen lassen.

Wien, am 1. Juni 1864.

Joseph Freiherr von Kalchberg. W. Weber. C. von Meirner.

Punctationen zu einem Übereinkommen zwischen Österreich und dem Zollvereine.

I. Der Artikel XXXI des preußisch-französischen Vertrages wird dahin abgeändert, daß derselbe auf Österreich und andere nicht im Zollvereine stehende deutsche Staaten keine Anwendung haben soll.

II. Österreich führt seine Tarifreform auf Grundlage des Entwurfes vom 18. November 1863 (mit allfälligen Modificationen im Tarife) durch und verpflichtet sich, als Zwischenzoll, von den aus dem freien Verkehre des Zollvereins kommenden Waaren nur die Hälfte des allgemeinen Zolles als Regel einzuheben. Von dieser Regel werden Ausnahmen statuirt: a) von Waaren, welche im Zwischenverkehre zollfrei sein sollen; b) von Waaren, welche im Zwischenverkehre eine höhere Quote (als $^1/_2$) des allgemeinen Zolles; c) von Waaren, welche auch im Zwischenverkehre dem ganzen allgemeinen Zolle unterliegen werden.

III. Der Zollverein wird seinen Tarif in solcher Art regeln, daß seine, von dem österreichischen Tarife abweichenden Sätze für alle Waaren, welche in Österreich der Regel des halben Zwischenzolles (ad 2) unterliegen, wenigstens 10% mehr als die Hälfte der österreichischen Zollsätze betragen werden.

Er verpflichtet sich ebenfalls von den, aus dem freien Verkehre Österreichs kommenden Waaren in der Regel nur die Hälfte seines Außenzolles zu erheben.

Auch hier werden von dieser Regel Ausnahmen: a) von zollfreien Waaren, b) von höher als mit halbem Zoll belegten, c) von mit dem ganzen Außenzoll belegten Waaren — bestehen.

IV. Die Ausnahmen von der Regel des halben Zwischenzolles a, b, c, sowohl auf Seite Österreichs (ad 2) als auf Seite des Zollvereins (ad 3) werden im Wege der Verhandlung zwischen beiden festgesetzt.

Es ist dabei von dem Grundsatze auszugehen, daß die Ausnahmen a) möglichst zu erweitern, jene b) und c) möglichst zu beschränken sind, um der allgemeinen Tendenz der Erleichterung des Zwischenverkehres zu entsprechen und die aufgestellte Regel des Halbzolles nicht zu eludiren. Es ist ferner von dem Grundsatze auszugehen, daß die Ausnahmen b und c nicht durchgehends auf beiden Seiten für dieselben Waaren oder für eine gleiche Anzahl Waaren anzunehmen seien, sondern, daß mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Außenzölle eine Verschiedenheit der Liste der Ausnahmen b und c zulässig sind, um im Ganzen eine billige Compensation der beiderseitigen Interessen zu erzielen.

Hierbei legt Österreich darauf einen besonderen Wert, daß im Zollvereine der Wein nicht unter die Ausnahmen b oder c gereiht werde.

V. Eine Erhöhung des Zwischenzolles darf nur mit Zustimmung des anderen Theiles vorgenommen werden.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile wird, wenn er a) eine Ermäßigung oder b) die Abschaffung eines Außenzolles für nothwendig erkennen sollte, hierüber vorläufig mit dem anderen Theile Rücksprache pflegen. Der andere Theil, welcher

jedenfalls von dem gefaßten Beschlusse wenigstens drei Monate vor dessen Ausführung benachrichtigt werden soll, wird berechtigt sein, seinen Zwischenzoll im Falle a nach Maßgabe der Bestimmungen, Z. 2, lit. b und Z. 3 zu erhöhen, oder im Falle b nach Z. 2, lit. c seinem Außenzolle gleich zu machen.

VI. Die bestehende Durchfuhrzollfreiheit in beiden Theilen bleibt aufrecht.

VII. Verkehrsverbote in Fällen von Krieg, Seuchen oder Hungersnoth bleiben als vorübergehende Maßregeln vorbehalten.

VIII. Die Staatsmonopole und die Autonomie der inneren Besteuerung bleiben unbeirrt.

IX. Die schließliche Zolleinigung bleibt Endziel auch dieses Vertrages.

X. Der Vertrag wird auf 12 Jahre vom 1. Januar 1866 angefangen, abgeschlossen.

48) [S. 302.] In einem Immediatbericht aus Biarritz, 10. October 1864 (Poschinger, I, S. 41, vergl. auch S. 44 den Immediatbericht vom 16. October 1864), befürwortet Bismarck die Klausel der zukünftigen Zolleinigung als „nichtssagend, sobald der Artikel XXXI des französischen Handelsvertrages festgehalten werde, nach welchem die Zolleinigung Österreich nicht gewährt werden könnte, ohne zugleich auf Frankreich Anwendung zu finden"; er befürchtete, daß die Ablehnung den Sturz Rechberg's zur Folge haben könnte. Ganz unstichhältig ist die Vermuthung Sybel's, daß Hock im Interesse der Schmerling'schen Politik bemüht gewesen sei, in Prag die Verhandlungen zum Nachtheile des Grafen Rechberg zu hindern und scheitern zu lassen. Hock war der energischeste Befürworter der Abmachungen mit Preußen.

49) [S. 304.] Neu zugelassen wurden: Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Gewebe und Garne zum Färben, Gespinnste einschließlich der erforderlichen Zuthaten zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, endlich Garne in gescherten und geschlichteten Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarne zur Herstellung von Geweben. Die Bedeutung dieser Bestimmungen wurde in dem Berichte der vereinigten Commissionen des preußischen Abgeordnetenhauses für Finanzen und Handel richtig hervorgehoben. Einmal werde die Zubilfenahme der Hausindustrie, Weberei, Spitzenklöppelei u. s. w. jenseits der Grenze für die an der Grenze angesessenen Fabrikanten und Händler gegenseitig erleichtert und in dieser Beziehung werde sich das Verhältnis meist so stellen, daß zollvereinsländische Fabrikanten von der Möglichkeit, österreichische Arbeiter auf österreichischem Gebiete zu beschäftigen, reichlich Gebrauch machen, andererseits nehme dieser Verkehr auch größere Dimensionen an, indem bisher österreichische Gewebe weit in das Innere des Zollvereins zum Bedrucken geschickt werden, ein Verhältnis, welches gleichwie die durch den neuen Vertrag neu zugelassene Färberei der mehr vorgeschrittenen zollvereinsländischen Industrie vom Werte sei. In Österreich hoffe man entsprechende Vortheile von der zum Veredlungsverkehr zugelassenen Appretur von Häuten und Fellen. Der Veredlungsverkehr wolle daher in manchen Beziehungen die Erschwerungen ausgleichen, welche durch Erhöhung der Zwischenzollsätze herbeigeführt werden. Eben aus diesem Grunde sei nicht zu leugnen, daß der Veredlungsverkehr auch ein ähnlich erweitertes Verhältnis von ausschließlichen Beziehungen zwischen dem Zollvereine und Österreich schaffe, welches durch Gewohnung

der beiderseitigen Industrie an diese ausschließlichen Beziehungen ein natürliches Streben nach Erweiterung derselben und ein Widerstreben gegen jede etwaige Lösung derselben erzeuge.

50) [S. 311.] Eine wichtige Verhandlung mit der englischen Regierung, schrieb Stadion an Stahl am 24. October 1821, welche auf den finanziellen Zustand der Monarchie einen bedeutenden Einfluß hat, macht es wünschenswert, dieser Regierung einige commerzielle Vortheile für ihre Unterthanen anbieten zu können. Ein solcher Vortheil sei auf eine dreifache Art denkbar:

1. Zulassung englischer, im Mutterlande oder in den Colonien erzeugter Fabrikate oder Naturproducte, welche gegenwärtig dem Verbote unterliegen, unter gewissen Modificationen und Bedingungen;

2. Zulassung fremder, gegenwärtig ohne Ausnahme untersagter Naturproducte, wenn sie auf englischen Schiffen in österreichische Häfen gelangen;

3. Begünstigung englischer Schiffe, welche erlaubte Gegenstände einführen, gegen fremde.

Selbst die ersten zwei Modalitäten dürften nicht aus dem Gesichtspunkte der Räthlichkeit, von dem bestehenden Prohibitivsystem abzugehen, erwogen werden, da es nicht in den Zwecken dieser Verhandlungen liegen kann, eine Änderung in einem sanctionirten System zu beziehen, sondern es lediglich darauf ankäme, zu prüfen, ob nicht aus höheren Staatsrücksichten bei dem Bestande desselben einzelne Ausnahmen und Einschränkungen zugelassen werden können. Bei der Erwägung der dritten Modalität eines dem englischen Handel zuzuwendenden Vortheiles wäre der finanzielle Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu lassen, daß der Zustand der öffentlichen Einkünfte eine Schmälerung derselben ganz unzulässig mache, und wenn dennoch durch einzelne Bestimmungen auf eine solche angetragen werden sollte, in der Combinirung der bei den zwei ersten Modalitäten anwendbaren Zollregelung der volle Ersatz des veranlaßten Entganges gesucht werden müßte.

Ich ersuche die löbliche Commerz-Hofcommission, mir ihre Ansichten und Anträge mit ihrer gewohnten Gründlichkeit, zugleich aber auch mit der möglichsten Beschleunigung so eingerichtet mitzutheilen, daß sie, wenn ich ihnen beifluchte, unmittelbar der Allerhöchsten Entscheidung unterzogen und im Falle der Genehmigung zur Grundlage eines Anerbietens und einer Verhandlung mit der englischen Regierung genommen werden können.

51) [S. 313.] Der Vertrag ist nicht von Neumann in seine Sammlung aufgenommen; mir liegt ein gedrucktes Exemplar vor. Ferner: Déclaration faite par le Prince Eszterhazy à Lord Aberdeen, concernant la mise du commerce et de la navigation de l'Angleterre dans les états de S. M. I. R. A. sur le pied des nations les plus favorisées:

Le soussigné ambassadeur de S. M. I. et R. Apostolique près sa M. Brit. a l'honneur de déclarer à son Excellence monsieur le comte d'Aberdeen qu'en retour pour la promesse donnée par le Gouvernement Britannique de faire jouir les sujets autrichiens des avantages, que l'acte de Georges IV. chap. 114 accorde aux sujets des pays étrangers par rapport au commerce avec les colonies anglaises, il est autorisé de donner l'assurance la plus formelle, que le commerce et la navi-

gation de l'Angleterre et de ses colonies seront mis dans les états de sa M. Imp. et R. A. par le pied de la nation la plus favorisée et que les ordres y relatifs seront en consequence emanés aussitôt que les ratifications de la convention conclue à cet égard auront été echangées.

21 déc. 1829. Sign. Eszterhazy.

52) [S. 315.] Nous ne voulons pas, ſagte Peel zu Neumann, des avantages qui tourneroient à notre profit seul, nous voulons qu'ils soient reciproques, il en resultera un double bien pour les deux nations. L'industrie reveillée par un commerce d'échange et d'emulation recevra une nouvelle impulsion, les benefices se multiplieront et répandront des richesses plus généralement et dans des proportions plus justes entre le fabricant, le cultivateur et les consommateurs. Il sera loisible à chacun de profiter du nouveau système, que nous allons établir en venant à sa rencontre par des concessions reciproques.

Nommez des objets d'industrie et de commerce, sur lesquels vous désirez chez nous une déminution; de notre côté, nous désignerons ceux des votres, qui pourront nous convenir, bien entendu aux mêmes conditions d'un rabais raisonnable de votre part. Cet échange une fois établi il en resultera des liens bien plus forts entre nous, que tous ceux qui ont existé jusqu'à présent, parce qu'ils seront fondés sur l'intérêt mutuel des individus; cet intérêt offre un gage de paix plus puissant que tous les traités et même que les sympathies qui sont exposées à être dérangées par la mutabilité des gouvernements réprésentifs, tandis que l'intérêt de commerce est permanent et doit être défendu par toute administration de quel que couleur qu'elle est. Il ressort dont de pareils liens une union d'intérêts politiques qui devient indispensable. L'Autriche est la puissance qui par sa force territoriale et centrale, et par son esprit conservatif, convient le mieux à notre système politique. Nous désirons nous associer à vous de préference; mais malgré tout le respect que nous portons à la sagesse de votre cabinet qui possède toute notre confiance, malgré nos sympathies pour vous, il nous faut quelque chose de plus palpable pour agir sur l'esprit de notre nation toute pratique et composée en majeure partie d'intérêts matériels, les nuances d'une alliance sympathique sont trop subtiles pour être comprises par la masse du peuple, au bon sens duquel on ne parvient à se faire comprendre que par des faits. — Persuadez vous bien, ajoute le premier ministre, que je ne demande de vous, que ce qui est raisonnable et dans votre intérêt; présentez celui-ci sous la forme qui vous conviendra le mieux, nous comparerons et nous verrons, comment nous pourrons le combiner avec le notre. Attirez l'attention sérieuse du prince de Metternich sur ce que je viens de vous dire. J'en appèle aux lumières de ce grand homme d'état. Cette ébauche suffira pour lui faire comprendre toute la portée de mes idées, basées sur un désir puissant de me reserrer à lui dans l'intérêt permanent de nos deux empires. L'union des cabinets peut cesser à la suite d'un changement ministériel, mais celle des peuples reste, lorsqu'elle est établie sur des intérêts matériels. — Neumann an Metternich, 15. April 1842.

53) [S. 371.] Die öſterreichiſche Regierung beanſtandete den amtlichen Charakter der erſtgenannten drei Commiſſäre; Ruſſell entſchuldigte denſelben, daß bei der Mannig-

faltigkeit der Zweige der englischen commerziellen und industriellen Interessen und bei der Rivalität zwischen den Handelskammern eine Auswahl schwer gewesen wäre. Graf Apponyi bemerkte: die nachträglich erfolgte Wahl des Herrn Somerset beweise, daß es Individualitäten gäbe, die sich des Vertrauens sämmtlicher Industriezweige und Handelskammern erfreuen, und es nicht schwer gewesen wäre, andere ähnliche Persönlichkeiten ausfindig zu machen. Bericht Apponyi's 1. März 1865.

54) [S. 324.] In einem vertraulichen Schreiben von Hutt an Lord Bloomfield vom 25. Mai 1865 werden drei Punkte bei der Reconstruirung der Commission als nothwendig bezeichnet: erstens, daß der Vorsitzende seine ungetheilte Zeit dem Werke der Commission widme; zweitens, daß die Arbeit der Commission klarer bestimmt und der Erörterung des Tarifes eine hervorragendere Stelle eingeräumt werden solle als bisher und daß zu diesem Zwecke eine Persönlichkeit des Finanzministeriums von hoher Stellung und unmittelbarem Einflusse auf die Tarifrage entweder in der Commission sitzen oder in officielle Beziehung zu derselben gebracht werden solle, so daß dieser Theil der Arbeit nicht vergebens vollbracht werde, sondern jene Personen, bei welchen die Entscheidung in letzter Linie liege, von Anbeginn an mit den Gründen bekannt gemacht werden und dieselben entweder mißbilligen oder genehmigen; es sei dies eine sehr wichtige Frage, denn wenn ein solcher Plan nicht angenommen werde, so sinke die Commission zu etwas, was einer reinen Dilettantenenquête gleiche, herab; drittens, daß kein Mitglied ernannt werden solle, welches sich nicht herbeilassen wolle, seinen entsprechenden Antheil an der Arbeit der Commission zu übernehmen. Eine rasche Entscheidung, fügt Hutt am Schlusse hinzu, sei nothwendig.

55) [S. 326.] Diese Anträge wurden zuerst in einem „Lettre particulière et confidentielle à Mr. Somerset-Beaumont à Vienne" am 12. August 1865 gemacht, sodann officiell. Die Anträge waren das Ergebnis von Besprechungen mit Somerset-Beaumont. Unter den von Österreich ausgesprochenen Wünschen verdienen noch Erwähnung: Le Gouvernement Imp. désire que les bons offices du Gouvernement Brit. soient employés afin d'obtenir pour les sujets autrichiens les mêmes avantages commer ciaux en Chine et au Japon dont jouit le commerce anglais. Le Gouvernement Imp. désire d'entendre avec le Gouvernement Brit. afin que ce dernier accorde au commerce autrichien la protection du drapeau anglais dans certains lieux où l'Autriche n'a pas des consuls. An den Grafen Apponyi, am 24. August 1865.

56) [S. 329.] Wenn die Regierung von der im kaiserlichen Manifeste vom 20. September vorbehaltenen Machtvollkommenheit für finanzielle und volkswirtschaftliche dringende Bedürfnisse jetzt bezüglich des Tarifes Gebrauch zu machen sich entschließt, heißt es in dem Schriftstück des auswärtigen Amtes, so wird sie — vorausgesetzt, daß eine genügende Zeitfrist bis zur Geltung im Voraus bekannt gemacht werde — vollständig gerechtfertigt erscheinen. Der projectirte Tarif vom 18. November 1863, im Wesentlichen identisch mit dem Vertragstarif vom 11. April 1865, kann unmöglich als eine Überrumpelung bezeichnet werden. Er ist längst allgemein bekannt, äußerst mäßig in seinen Herabminderungen, überwiegend günstig von den Handelskammern aufgenommen und wie gesagt als ein „allgemeiner" für den 1. Januar 1866

längst in Aussicht gestellt gewesen. Wollte man sich darauf beschränken, diesen Tarif den auswärtigen Regierungen durch Vertrag zu gewähren, nämlich durch die Zusicherung der Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation, unter Bedingung voller Gegenseitigkeit, — welche von Frankreich gewiß nicht ohne Mühe zu erreichen sein wird, — so hätte die österreichische Industrie sicherlich keine begründete Ursache zu Beschwerden. Allein damit hätte der Kaiserstaat noch keinen entschiedenen Schritt auf der Bahn des Freihandels gemacht: die Wünsche und Vorschläge der auswärtigen Regierungen gehen allerdings viel weiter, und wenn Österreich grundsätzlich darauf eingehen will, so werden weitere Herabsetzungen nach einem bestimmten Wertmesser (z. B. dem Maximalsatz von 15% ad valorem) und in bestimmten Perioden in Aussicht genommen, vertragsmäßig bewilligt und rechtzeitig im Voraus bekannt gemacht werden müssen. Ist die kaiserliche Regierung einmal zu dieser volkswirtschaftlichen Reform entschlossen, so bedarf sie dazu eines wohl motivirten zusammenhängenden Planes, und es wird eine ihrer ersten Aufgaben sein, das Publikum im Wege der Presse darauf vorzubereiten und zu diesem Zwecke muthig und nachhaltig die besten Kräfte unter den Publicisten aufzubieten.

Die Reihenfolge der Entschließungen der kaiserlichen Regierung in der vorliegenden Frage dürfte die folgende sein:

1. Entscheidung, daß es nicht Österreichs Absicht ist, grundsätzlich ein Differenzialzollsystem zu behalten; daß Österreich vielmehr bereit ist, im Vertragswege den allgemeinen österreichischen Zolltarif wirklich allen Nationen zu gewähren, welche auch ihrerseits die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugestehen.

Hierin liegt schon implicite:

2. Die Entscheidung über die beschränkte Dauer des gegenwärtigen interimistischen Tarifes. Über den Termin der Geltung desselben aber und über die Perioden weiterer Herabsetzung wäre ausdrücklich Beschluß zu fassen.

3. Entscheidung, ob bei den nicht länger zu verschiebenden Verhandlungen mit England und Frankreich unter Umständen und gegen wertvolle Gegenzugeständnisse auch weiter in der Herabsetzung der Tarifsätze gegangen werden dürfe als im Vertrag mit dem Zollverein.

4. Entscheidung über die Priorität der Verhandlungen mit England oder mit Frankreich.

57) [S. 332.] Der Verfasser dieses ausgezeichneten Schriftstückes, welches ausführlich wiedergegeben ist, ist der spätere Finanzminister Pretis. Am 21. October 1865 sprach sich Wüllerstorf in einer Note an Larisch dahin aus, daß eine Unterhandlung, welche auf Grund zweier in ihrem Wesen und ihren Tendenzen jedenfalls mehr homogener Zollsysteme, wie das französische und das österreichische, zum Zwecke der Erwirkung von Leistung und Gegenleistung geführt werde, ein gründlicheres und billigeres Abwägen der gegenseitigen Positionen erwarten lasse, als Unterhandlungen mit England, welches bei weiter vorgeschrittenen Zollgrundsätzen wenig zu bieten habe und in seinen Ansprüchen vielleicht weniger Maß halten würde. Auch könne er die Besorgnis nicht unterdrücken, daß zu einem sofortigen Eingehen in Tarifverhandlungen mit den englischen Vertretern, und wären sie selbst vertraulicher Natur, das Material noch nicht gehörig gesichtet sei.

58) [S. 335.] In einer Denkschrift der Regierung von Toscana wurde dargelegt, daß die Wiederanknüpfung der ehemaligen Handelsverhältnisse zwischen dem Großherzogthume und Österreich für beide Theile vortheilhaft wäre, und der Antrag gestellt, die Convention vom Jahre 1775 zu erneuern. Nach dem Inhalte derselben konnten alle Waaren, Eisen, Salz und Tabak ausgenommen, zollfrei nach Toscana eingeführt werden, wogegen auch toscanischen Erzeugnissen, mit Ausnahme von Strümpfen, seidenen Bändern und seidenen Tücheln, die freie Einfuhr nach Österreich gestattet war. In der Denkschrift wurde noch hervorgehoben, daß seit 1775 die Industrie in den österreichischen Staaten so zugenommen habe, daß Toscana mit Ausnahme der Colonialwaaren seine Bedürfnisse decken könnte. Anstatt bereitwillig auf den Antrag einzugehen, stellte man Untersuchungen an, ob ein Handelstractat mit Toscana ohne Nachtheil für die italienischen Provinzen Österreichs geschlossen werden könne. Schriftstücke aus dem Jahre 1814; Zuschrift Metternich's an die Hofkammer, 11. October 1814. Note an den Feldmarschall Graf v. Bellegarde.

In den Kreisen der Hofkammer sprach man sich auch im dritten Jahrzehnt gegen den Abschluß von Tarifverträgen aus und ließ manche Gelegenheit, um den österreichischen Erzeugnissen auf der apenninischen Halbinsel neue Absatzquellen zu verschaffen, unbenützt. Die päpstliche Regierung erstrebte Herabsetzung des Zollsatzes für Borstenvieh, gesalzenes Schweinefleisch, Fische und Aale aus dem See von Comachio und für die Pinienfrucht. Anfragen an die Unterbehörden ergiengen; das Gubernium von Fiume bat, vom römischen Hofe Herabsetzung des Eingangszolles auf Eisen, Eisenwaaren, Bauholz und freie Einfuhr ungarischen Getreides als Gegenleistung zu fordern. In Triest wünschte man die Ermäßigung des Zolles für Eisen, Glas, Leinwand und Tuch. Venedig fügte noch Seidenwaaren und Käse hinzu. In Dalmatien sprach man sich entschieden gegen die Gewährung der Wünsche Roms aus. Die Hofkammer entschied, einen Tarifvertrag nicht abzuschließen und vollkommen freie Hand zu behalten. (Vortrag, 25. Januar 1828.)

59) [S. 338.] Auf eine von Metternich gemachte Anzeige erfolgt die kaiserliche Entschließung vom 9. Juli 1833: „Es ist Mein Wille, daß die in Meiner Entschließung vom 4. Dezember 1832 angeordnete Retorsionsmaßregel gegen die neapolitanischen Handelsfahrzeuge sogleich in Vollzug gesetzt und die neapolitanische Regierung davon mit dem Bedeuten verständigt werde, daß Ich diese Verfügung zurückzunehmen bereit bin, sobald die besagte Regierung in ihren Häfen die österreichischen Schiffe und deren Ladung in Absicht auf die Schifffahrtsgebühren und sonstige Behandlung wenigstens den Fahrzeugen der am meisten begünstigten Nationen gleichgestellt und sich verbindlich gemacht haben wird, den auf österreichischen Schiffen in dem Königreiche beider Sicilien eingehenden Waaren nach Ausgang des mit der Reggia interessata bestehenden Zollpachtes jenen Zollnachlaß zuzugestehen, welchen die Ladungen der Schiffe der am meisten begünstigten Nation daselbst genießen oder genießen werden."

60) [S. 351.] Metternich an Ricci, 29. Mai 1846. Nous sommes dans notre plein droit en demandant que jusqu'au resultat de la negociation à ouvrir, ou si elle ne devait point aboutir à un resultat satisfaisant jusqu'à ce que la Puissance choisie comme arbitre aura prononcé, le Status quo ante laesionem soit rétabli.

Ich setze zum Verständnis der Verhandlungen den Artikel X der Convention vom 11. März 1751 her. Sua Maesta il Rè di Sardegna ha ceduto come cede, e rinunziato come rinunzia in favore alla Regia Camera di Milano alla Raffinazione di Cannobbio, ed all' intiero commercio attivo dei Sali, si raffinati che in grana, colli cantoni Svizzeri e Balliagi da essi dipendenti in Italia, cosicchè d'ora in avanti le Regie Gabelle non abbiano direttamente nè indirettamente sotto qualsivoglia titolo Contrattazione o Commercio de' Sali suddetti con detti cantoni.

61) [S. 357.] Herzog Franz von Modena an Kübeck, 30. November 1847, eigenhändig.

Lieber Freiherr von Kübeck!

Überbringer dieses Schreibens wird mein Kammerherr Graf Volo sein — der Zweck seiner Reise nach Wien ist, einen Handelstractat mit Österreich abzuschließen. Se. Majestät der Kaiser hat meine Proposition huldreich aufgenommen. Ich brauche Ihnen, lieber Baron Kübeck, nicht zu sagen, wie sehr ich auf Ihnen in dieser Angelegenheit vertraue. Ihrem Scharfblick kann die Wichtigkeit dieses Tractats in diesem Augenblicke nicht entgehen, für mich ist es eine Lebensfrage, für Österreich eine, zumal in politischem, nicht ganz unwichtige zu nennen. Ich müßte die materiellen Interessen meines Staates zu Grunde richten oder meinen politischen Grundsätzen Verzicht leisten, Österreich würde die ihm feindlichen Leidenschaften in Bälde am Po sehen, wenn dieser Tractat nicht zu Stande käme. Sie sollen nicht aber glauben, daß ich keinen Muth hätte, zu widerstehen, ich hätte ihn, aber es wäre umsonst, und mein Staat würde zu viel leiden, wenn ich mich an Österreich nicht näher anschließen könnte und versagen würde, mich dem italienischen Zollverein jetzt anzuschließen. Ich meinerseits würde keine kleinlichen Einwürfe und alles mögliche machen, um auch auf Kosten meiner Finanz den doppelten Zweck zu erreichen, mich an Österreich näher anzuschließen, und meinen Unterthanen eine Entschädigung für die eventuellen verlorenen Vortheile, die ihnen der Zollverein hätte gewähren können, zu verschaffen. — Grafen Volo recommandire ich als einen gut denkenden und klugen jungen Mann.

Empfangen Sie die Versicherung meiner Achtung und Wohlwollens, während ich verbleibe

Ihr ergebenster

Modena, den 30. November 1847. Erzherzog Franz.

62) [S. 366.] Der Vertrag mit Modena im Reichsgesetzblatt und sodann bei Neumann, Recueil; die drei geheimen Artikel sind jedoch bisher nicht veröffentlicht worden; der erste bezog sich auf den projectirten italienischen Zollbund, der zweite enthielt den Vorbehalt Modenas, den Vertrag binnen der ersten zwei Jahre gegen vorläufige dreimonatliche Kündigung für den Fall auflösen zu dürfen, daß seine Einnahmen nicht den Betrag des während der Zolleinigung ihm verbürgten Minimums erreichen sollten.

63) [S. 371.] Hiervon wurde in Paris und London Mittheilung gemacht, 15. Februar 1866: Nous espérons cependant que le gouvernement du Roi Victor Emanuel initiera l'exemple que nous lui donnons et fera disparaître de son côté

les difficultés qui entravent encore les échanges entre deux pays limitrophes ayant un egal intérêt à developper leurs relations commerciales.

64) [S. 372.] Von italienischer Seite wurde Anfangs beharrlich jede Zollermäßigung oder Zollbefreiung verweigert, mit dem Hinweise, daß Italien durch Ausdehnung des Vertragstarifes, das ist des den französischen Provenienzen zugestandenen Tarifes auf österreichische Erzeugnisse ohnehin größere Zollermäßigungen zugestanden habe, als Österreich durch Anwendung seiner dem Zollvereine und Frankreich gemachten Concession auf Italien. Erst nach dem mittlerweile eingetretenen Ministerwechsel gelang es, den Specialtarif zu Stande zu bringen.

Von italienischer Seite wurde bei den Verhandlungen auch eine Bestimmung in Vorschlag gebracht (Artikel VII), daß die von Italien garantirten Papiere an der Wiener Börse zur Cotirung zugelassen werden sollen; eine ähnliche Bestimmung war zwischen Frankreich und Belgien vereinbart. Das Finanzministerium sprach sich dagegen aus, da bereits bei den Verhandlungen mit Frankreich diese Frage verneinend entschieden worden war.

65) [S. 382.] Bei den Verhandlungen im Januar 1867 stellten die preußischen Commissarien die Forderung, mehrere Zollsätze, die in dem April-Vertrage mit 12 fl. vereinbart worden waren, auf 7 fl. 50 kr. herabzusetzen, so für einige Gattungen von Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren (Nr. 29 b), einige Papierwaaren (31 d), Waaren aus gemeinem Leder (32 f), feine Korbflechterwaaren (33 d), einige Glas- und Emailwaaren, uneingerahmte Spiegel (34 e), echte Steine u. s. w. (35 c), Porzellan (36 d), Herren- und Frauenschmuck u. s. w. (37 b) und einige Metallwaaren (38 b). Der österreichische Unterhändler sprach die Bereitwilligkeit aus, mit einigen Modificationen in der Tertirung darauf eingehen und sogar vom 1. Januar 1869 auf 6 Gulden herabsetzen zu wollen, unter der Bedingung, wenn die Zollvereinssätze für Wein ohne Unterschied von 4 Thaler auf 2 Thaler, künstliche Hefe (Preßhefe) von 11 Thaler auf 3 Thaler 10 Silbergroschen, Rohstahl von 25 Silbergroschen auf 15 Silbergroschen, über welche Gegenconcessionen eine Einigung nicht erzielt wurde.

66) [S. 383.) Artikel V des Schlußprotokolles zum Vertrage zwischen Österreich und Großbritannien, welches eine integrirende Beilage desselben bildete, wurde vereinbart, daß der Zoll auf die Ausfuhr von Hadern aus Österreich, vom 1. Juli 1866 angefangen, auf zwei Gulden pro Centner herabgesetzt, ferner der Zoll auf die Einfuhr von gesalzenen Häringen nach Österreich vom 1. Februar 1866 an auf 50 kr. pro Centner Sporco herabgemindert werden soll. Durch Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Januar 1866 kam die Regierung ihrer Verpflichtung nach, jedoch wurde bei Häringen nicht nur der Zollsatz für dieselben herabgemindert, sondern ein Specialtarif für Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere erlassen, und zwar wörtlich nach dem Tarife von 18. November 1863, der seinerzeit den Zollvereinsstaaten übermittelt worden war. Um der Bestimmung im Artikel III des Vertrages Rechnung zu tragen, wornach von Artikeln der Urproduction oder der Industrie Englands bei der Einfuhr in die österreichischen Staaten der vom 1. Januar 1868 an zu erhebende Zoll 25% des Wertes mit Zuschlag der Transport-, Ver-

ſicherungs- und Commiſſionsſpeſen, welche die Einfuhr nach Öſterreich bis zur öſterreichiſchen Zollgrenze erfordert, nicht überſteige, wurden durch Erlaß vom 10. October 1866 die Zollſätze für Eiſenguß, Strick- und Kammgarn, Seilerwaaren, gemeinſte Leinenwaaren, Maſchinen, chemiſche Producte und Fabrikate normirt.

67) [S. 383.] Lord Stanley ſagte von dem öſterreichiſch-engliſchen Handelsvertrage: Que c'était là un heritage, que lui avaient legué ses prédecesseurs, qu'il avouait ne pas être, en général, grand partisan des traités de commerce, et préferait que chaque nation réglât sa politique commerciale d'après ses propres intérêts et besoins. Il ajouta qu'il était cependant loin de méconnaître les avantages réciproques qui pourraient dériver du traité que nous avions conclu, et qui si par la suite le gouvernement Imperial pouvait faire quelques concessions ulterieurs de tarif, le cabinet anglais ne pourrait que s'en féliciter; mais qu'il était bien décidé à ne pas nous presser à cet égard et à ne renouer les negociations interrompus le printemps dernier que lorsque cela nous conviendrait. Bericht Apponyi's vom 16. October 1866. Einige Wochen ſpäter, als der öſterreichiſche Geſchäftsträger, Graf Kalnoky, über Auftrag, ihm für dieſe Äußerung, nicht drängen zu wollen, dankte, verſicherte Lord Stanley, daß ſein aufrichtiger Wunſch ſei, der kaiſerlichen Regierung möglichſt Zeit zu laſſen und er weit entfernt ſei, Öſterreich irgendwie Schwierigkeiten bereiten zu wollen, daß er jedoch ſeinerſeits auch gedrängt werden würde, und man von ihm Beweiſe verlangen werde, daß er nicht ganz unthätig in der Sache geblieben ſei. Kalnoky bemühte ſich, zu beweiſen, daß jede Conceſſion an eine andere Macht ohnehin England in Folge der Meiſtbegünſtigungsclauſel zu Gute kommen müſſe; Stanley gab ſchließlich die Verſicherung, daß er glaube, die Sache werde ſich ohne viele Schwierigkeiten nach dem Wunſche Öſterreichs richten laſſen. Bericht, 27. November 1866.

68) [S. 384.] In der That, heißt es in einer Depeſche vom 9. Juli 1867 an den Grafen Appony, war es zwar ein Act freiwilliger Selbſtbeſtimmung des Kaiſers, unſeres allergnädigſten Herrn, zugleich aber ein folgerichtig nothwendiger Act neuer Anerkennung der Autonomie ſeines Königreiches Ungarn, daß Se. Majeſtät die geſetzgebende Gewalt ſogar über Angelegenheiten der Volkswirtſchaft und des Handels mit den verfaſſungsmäßigen Vertretungskörpern dieſes Königreiches, getrennt von jenen der übrigen Monarchie zu theilen beſchloß. Die Anerkennung dieſer Selbſtſtändigkeit bringt es nun aber mit ſich, daß Handelsverträge — ſobald ſie Fragen des öffentlichen Einkommens, alſo auch Tarifſätze berühren — künftig den Vertretungskörpern beider Hälften der Monarchie in dem Falle getrennt zur Genehmigung vorgelegt werden müſſen, wenn es nicht gelingt, für eine gemeinſame Behandlung ein ſtändiges, wenigſtens für eine beſtimmte Periode gemeinſames Organ der Legislation in die Geſammtverfaſſung des Reiches einzuführen. Über dieſen Punkt kann jetzt erſt zwiſchen den Repräſentationen beider Reichshälften eine Verſtändigung durch die Regierung eingeleitet werden, und bevor dieſelbe nicht erzielt iſt, würden die Miniſter des Kaiſers und Königs ſich einer unberechenbaren Verantwortlichkeit ausſetzen, wenn ſie Verträge mit auswärtigen Mächten eingehen wollten, nicht allein ohne einer genügenden parlamentariſchen Unterſtützung für den Inhalt ſolcher Verträge verſichert zu ſein, ſondern ſelbſt das Vertretungsorgan bezeichnen zu können,

von welchem die verfassungsmäßige Genehmigung getrennt oder vereinigt einzuholen sein wird.

69) [S. 391.] If the austrian Government will undertake to bring the reduced duties into force at once, Her Majesty's Government will content to accept, in substitution for the ad valorem duties on Cottons and Woollens, the specific rates of duty now levied on these goods respectively by the Governments of the Zollverein.

In making this proposal which will be a further Evidence of the desire of Her Majesty's Government, to make every allowance for the constitutional difficulties of Austria, it must of course be distinctly understood, that it is subject to the condition of all further refering to the Reichsrath and Diet being thereby rendered unnecessary, and the immediate application of the reduced duties to the British Goods in question. Officiöses Promemoria, 22. Dezember 1868.

Die englische Regierung, von der Sachlage in Kenntnis gesetzt, ließ durch Lord Bloomfield in der Form eines officiösen Promemorias die vertrauliche Insinuation machen, daß sie sich bereit finden lassen würde, statt der in der Nachtragsconvention verabredeten Wertzölle für Woll- und Baumwollwaaren den Gewichtszoll des Zollvereins anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe ohne Vorlage an die gesetzgebenden Körper sofort in Wirksamkeit gesetzt würde, ein Antrag, der abgelehnt wurde.

70) [S. 392.] Um einige Beispiele anzuführen, waren die Zollsätze für rohe und gebleichte Baumwollwaaren bis auf einen Gulden dem Satze des Zollvereins nahegerückt, einige giengen sogar unter den Zollvereinstarif herab; die gemischten, dichten, gebleichten und gefärbten Webwaaren, welche einem Zoll von 40 fl. unterlagen, und von denen die gefärbten selbst im Zollvereine mit 24 fl. tarifirt wurden, kamen unter den Satz von 20 fl.; bei glatten, dichten, gefärbten Webwaaren, welche ebenfalls im Zollvereine mit 24 fl. belegt waren, sollte der bestehende Zollsatz von 20 fl. beibehalten werden; undichte Webwaaren, roh, bisher einem Zollsatze von 60 fl. unterliegend, wurden unter 30 fl. gereiht, Tüll anglais (Bobbinet, Petinet), Spitzen und gestickte Webwaaren von 80 auf 60 fl. herabgesetzt. Auch bei den Wollwaaren wurden Ermäßigungen, wenn auch nicht sehr bedeutende, zugestanden, z. B. bei bedruckten Wollwaaren bis auf 35 fl., während sie im Zollvereine mit 37 fl. 30 kr. tarifirt waren, Tüll und andere undichte Waaren (Position d) wurden von 60 auf 50, Spitzen und gestickte Webwaaren von 70 auf 60 fl. herabgemindert. Das österreichische Cabinet theilte das Ergebnis dieser Vereinbarung dem Grafen Beust mit und sprach die Hoffnung aus, diese Positionen im Reichsrathe durchsetzen zu können.

Die englische Regierung nahm das Anbot bei Baumwollwaaren an, bei Wollwaaren schlug sie eine neue Classification und Tarifirung vor. Für einige Artikel verlangte sie einen früheren Termin für den angebotenen niedrigeren Satz. Für gewisse Gattungen Fußteppiche, nicht bedruckte Filzwaaren, Strumpfwaaren, gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammtartige Webwaaren hatte die österreichische Regierung einen Zoll von 18 fl. und vom 1. Januar 1872 15 fl. in Vorschlag gebracht; England forderte, daß der geringere Zollsatz bereits vom 1. Januar 1870 in

Anwendung komme, ferner daß die sammtartigen und die bedruckten Wollwaaren anstatt mit 35 mit 18 fl. tarifirt werden. Hierauf konnte nicht eingegangen werden, nachdem die Vorschläge Österreichs durch mühsame Verhandlungen mit einigen Abgeordneten zu Stande gekommen waren, auf welche einzugehen von mancher Seite auch keine Bereitwilligkeit gezeigt wurde.

71) [S. 394.] In wiederholten Eingaben bedeutender Gewerke wurde der schleunigste Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich und Italien als die Lebensbedingung der österreichischen Eisen- und Sensenindustrie bezeichnet. Die Gewerkschaften erklärten auch nach Wegfall des Agio keine Concurrenz scheuen zu müssen, wenn es ihnen nur möglich sei, in Italien und Frankreich unter denselben Bedingungen auf den Markt zu kommen wie der Zollverein. Vor Abschluß des preußisch-französischen Vertrages giengen jährlich Sensen im Werte von $^1/_2$ Millionen Francs von Kirchdorf und Michelsdorf nach Frankreich. Nach Abschluß des Vertrages hörten diese Sendungen auf, da das preußische Erzeugnis nur den Conventionszoll von 32 Francs (Decimes inbegriffen) für 100 Kilogramm, das österreichische dagegen 128 Francs (ohne 20% Decimes) für Sensen, 86·5 Francs für Sicheln zu entrichten hatte.

72) [S. 400.] Bericht von Ottenfels, 28. September 1823, beiliegend: Résultats de la Commission mixte nommée pour la reforme des innovations concernant la navigation. Der Internuntius bemühte sich auch, leider ohne Erfolg, die Abschaffung der für die Anfertigung der Fermane geforderten Gebühren, im Betrage von 70—74 Piaster, zu erwirken. Noten Metternich's an die Hofkammer, 19. August und 7. September 1825.

73) [S. 401.] Die Darstellung beruht auf umfassenden Denkschriften, die aus der Feder Geringer's flossen, sowie auf den Berichten des österreichischen Consulates in Smyrna. Der Poſomby-Vertrag besagte, alle Concessionen, Privilegien, Exemtionen, welche die britischen Unterthanen und die britischen Schiffe besaßen, werden bestätigt und sollen für immerwährende Zeiten in Kraft bleiben, alle einer anderen Macht eingeräumten oder künftig einzuräumenden Begünstigungen werden auch England zu Theil; die Unterthanen der Königin von England sind berechtigt, in allen Theilen der Türkei alle Natur- und Kunstproducte ausnahmlos zu kaufen. Die Pforte verpflichtete sich, alle Monopole abzuschaffen. Das bisherige System, wornach es eines Teskere der localen Autorität bedurfte, um Waaren zu kaufen oder um die gekauften von einem Orte zum anderen zu befördern, soll beseitigt und für die strenge Erhaltung dieser Bestimmung Sorge getragen werden; und für den Fall, als ein englischer Kaufmann in Folge von Verationen Verluste erlitte, müsse dessen Entschädigung erfolgen; englische Kaufleute, die in der Türkei Waaren zum inneren Verbrauche kaufen oder verkaufen, unterliegen denselben Gebühren, welche der am meisten begünstigte türkische Handelsmann für den inneren Handelsbetrieb zu entrichten habe; bei der Ausfuhr von Waaren sei keine Gebühr im Innern des Landes zu bezahlen, erst beim Eintreffen in dem Stapelplatze sollen als Entschädigung für die Auflagen, auf welche die Pforte Verzicht leiste, 9% vom Werte der Waaren und sodann bei der Ausfuhr wie bisher 3% entrichtet werden. In einer Supplementacte wurde bezüglich der Einfuhr und Durchfuhr vereinbart, daß als Einfuhrzoll 3%

und an Stelle aller übrigen inneren Abgaben 2 weitere Procent des Waarenwertes zur Erhebung kommen sollen; nach Abstattung dieser Gebühren solle für die nämlichen Güter in den inneren Provinzen nichts mehr abgefordert werden dürfen.

74) [S. 401.] Die eigenthümliche Tendenz und die geheime Triebfeder bei der ganzen Verhandlung waren der Ansicht Metternich's nach nicht rein commerzieller, sondern mehr politischer Natur. Der Sultan habe durch Beseitigung des Monopolsystems geglaubt, seinem übermüthigen Vasallen, dem Pascha von Egypten, die Hauptquelle seiner Einkünfte abzuschneiden und ihn auf solche Art nicht nur unschädlich zu machen, sondern ihn auch, soferne er dem Tractate Folge zu leisten sich weigerte, ernstlich mit der Krone Englands zu überwerfen. Das britische Cabinet bezweckte dagegen, indem es dem Lieblingswunsche des Sultans schmeichelte, den politischen Einfluß Rußlands auf die Pforte zu schwächen und sich selbst das Übergewicht zu verschaffen. Nur die erwähnten Voraussetzungen hätten den Divan ohne Zweifel bestimmt, über die anderweitigen Folgen des Tractates, besonders über die Schwierigkeiten, die Augen zu schließen, welche dessen wirkliche Ausführung, namentlich in Betreff der Aufhebung der Monopole und des daraus für den Staatsschatz unmittelbar entspringenden beträchtlichen Ausfalles leicht voraussehen ließ. Keiner der angenommenen Fälle habe sich jedoch bewahrheitet. Mehemed Ali habe seine Unterwürfigkeit gegen die Befehle des Sultans in Beziehung auf den Tractat erklärt, wodurch für Großbritannien der Anlaß zu einer drohenden Stellung gegen ihn beseitigt wurde, und er scheine zugleich die Mittel gefunden zu haben, den beabsichtigten nachtheiligen Wirkungen jenes Staatsvertrages für seine Finanzen auf andere Art zu entgehen.

Da der österreichische Handelsstand allgemein Vorkehrungen dringend wünsche, so verdiene ein so einstimmiger, von allen Seiten bevorworteter Wunsch zweifellos die ernstlichste Beachtung, allein die Wesenheit des Zweckes dürfe ebensowenig als die Form aus dem Auge verloren werden. Der österreichische Kaiserstaat sei eine Macht erster Größe und habe nicht nöthig, sich auf fremden Fußstapfen zu bewegen; es sei seiner Würde angemessener, den für sich selbst zu wählenden Pfad einzuschlagen und zu verfolgen, statt sich eine seinen Interessen und Verhältnissen nur unvollkommen entsprechende fremde Schöpfung aneignen zu wollen. Die Verfügungen des englisch-türkischen Tractates seien auf den österreichischen Landhandel nicht anwendbar und sie würden insbesondere den österreichischen Verkehr mit den Fürstenthümern Moldau und Walachei zu Grunde richten, ja gewissermaßen unmöglich machen. Metternich wies sodann auf die Verschiedenheit der geographischen und anderweitigen Verhältnisse Österreichs in der Türkei hin, welche wesentlich andere seien als jene zwischen Frankreich, England und der Pforte, da der Kaiserstaat durch eine 400 Meilen lange Landgrenze mit dem Osmanenreiche in Berührung stehe. Österreich sei übrigens im Besitze so mancher besonders schätzbarer Staatsverträge und Privilegien, namentlich in Bezug auf die Fürstenthümer, welche gleichfalls eine sorgfältige Berücksichtigung erheischen, und vom politischen Gesichtspunkte betrachtet sei von entscheidender Wichtigkeit, daß Österreich nichts gemein habe mit den Tendenzen, welchen der englisch-türkische Vertrag seine eigentliche Entstehung verdanke. Es handle sich hier nur darum, die bisherige Stellung als eine der begünstigsten Nationen in der Türkei auch für die Zukunft zu bewahren. Metternich an die Hofkammer, 17. Mai 1839.

75) Die Pforte lehnte die Annahme des gleichlautenden Vorschlages der Repräsentanten von Österreich, Frankreich und England ab, welcher dahin gerichtet war, daß für die vertragsmäßige Zollbelegung der Wert der Waare bei ihrer Ankunft zu Grunde gelegt und derselbe durch einen gleichförmigen Procentabzug vom Platzpreise ausgemittelt werden solle. Die Pforte trug Bedenken, dieses Princip als Präcedens für die Zukunft aufzustellen, welches zum Nachtheil ihrer Finanzen ausgebeutet werden könnte. Die englische Kaufmannschaft in Constantinopel veranschlagte in der That die Differenz zwischen dem Bezugs- und Verkaufspreise ihrer Einfuhrwaaren auf 25%. Die österreichischen Tarifcommissäre berechneten die Differenz auf 16, während die französischen einen Abzug von 10—12% als das Maximum bezeichneten, was billig gefordert werden könnte. Gehringer an Kübeck, 15. März 1848, womit auch Metternich an die Hofkammer vom 26. Februar 1848 zu vergleichen. Stürmer glaubte nun in Folge der nicht auszugleichenden Verschiedenheit der Ansichten und Interessen dem türkischen Ministerium das Anerbieten machen zu sollen, von österreichischen und türkischen Commissären eine Revision des Zolltarifes allein vorzunehmen, was in Wien auch gebilligt wurde. Stürmer's Bericht vom 15. März 1848; Hofkammer an die Staatskanzlei, 17. April 1848.

76) Hummelauer stellte folgende Sätze auf:

1. Das in den Fürstenthümern eingeführte organische Reglement, die während der Anwesenheit der russischen Heere dort eingeführten Ordnungen und die auf der Grundlage des organischen Reglements erlassenen Bestimmungen sind als Landesgesetze anzusehen und haben den Charakter staatsrechtlicher Geltung.

2. Die beiden Fürstenthümer, wenngleich staatsrechtlich dem Namen nach Provinzen des osmanischen Reiches, sind unter russischer und türkischer Garantie auch in staatsrechtlicher Weise in tractatmäßigem Besitze fast aller Regierungsbefugnisse.

3. Thatsächlich habe man sich bei dem mit der Pforte übereingekommenen Handelsprovisorium die Geltung der alten Verträge und die durch selbe eingeräumten positiven Rechte in den Fürstenthümern vorbehalten, aber die stattgefundene Umgestaltung der Verhältnisse und der inneren Gesetzgebung in denselben sei geeignet, Veränderungen herbeizuführen, die auf die Modalität der Anwendung dieser Rechte unvermeidlich zurückwirken.

4. Herkömmliche Befugnisse, entsprungen aus einem lange und übereinstimmend fortgesetzten Gebrauche, worunter man Gewohnheitsrechte verstehe, ermangeln eines formal gesetzlichen Actes, weshalb die Landesregierung zu Änderungen derselben nach ihrem Ermessen als in das Gebiet der inneren Landesgesetzgebung gehörig, schon vor dem Sistower Frieden befugt gewesen und auch nachher befugt geblieben sei.

5. Bei Würdigung gegebener Fälle handle es sich demnach zuerst um Erörterung, ob der Fall auf dem Felde der Competenz der internationalen Verträge oder auf dem Felde der Competenz der inneren Landesgesetzgebung und Verwaltung stehe und ob der Gegenstand mit der unabhängigen Verwaltung der Fürstenthümer zu verhandeln oder ob auch an die Autorität der Pforte in der Sache zu appelliren sei.

77) Vortrag, 16. April 1846; die kaiserliche Entschließung vom 22. Juli 1846. An den Hospodar der Walachei schrieb Metternich am 17. Juli 1846: Nos relations de commerce avec ces deux principautés seroient susceptibles d'être mieux appropriées aux besoins et aux ressources des pays respectifs. Ein weitläufiger Schriftwechsel zwischen der Hofkammer und der Staatskanzlei war die Folge.

78) Er habe sich, schrieb er an Kübeck am 7. März 1848, wie aus der Zuschrift vom 15. October 1846 hervorgehe, an die vereinigte, sowie an die königlich ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei, endlich an den Hofkriegsrath mit dem Ersuchen gewendet, der geheimen Hof- und Staatskanzlei jene auf die Feststellung der Beziehungen zu den Fürstenthümern Moldau, Walachei und Serbien bezüglichen, aus dem Bereiche dieser Hofstellen entfließenden Aufklärungen an die Hand geben zu wollen, deren er bedürfe, um seine eigene Ansicht über die Lösung dieses Theiles der Aufgabe bilden zu können. Es schien ihm damals möglich und dienlich, die sämmtlichen Beziehungen zu diesen Fürstenthümern in einer großen umfassenden Verhandlung zu regeln. Bei der Prüfung der Zuschriften der Hofstellen, der Berichte der Agentien aus Jassy und Bukarest habe es sich nämlich herausgestellt, daß es sich hier nicht um eine Revindicirung älterer Berechtigungen und um die Revision eines bestehenden Zustandes, sondern um die Construirung für die Zukunft berechneter Verhältnisse auf Grundlage älterer und neuerer Rechte handle. Es habe sich ihm die Überzeugung der Nothwendigkeit aufgedrungen, stufenweise vorzugehen und vor Allem den dringlichsten Bedürfnissen zu genügen, die gegenseitige staatsrechtliche Stellung der Rechte und Verbindlichkeiten der österreichischen Unterthanen in den Donaufürstenthümern und die wichtige und verwickelte Frage der Jurisdiction auf Grundlage des Artikels V des Friedens zu Passarowitz in einem Übereinkommen festzustellen. Hierdurch könne der Grund zu einer Stimmung gelegt werden, welche auf spätere Specialverhandlungen, sowie auf die politische Stellung, welche Österreich in diesen Ländern nicht aus den Augen verlieren dürfe, nur einen günstigen Einfluß üben könne. Gleichzeitig theilte Metternich einen hierauf bezüglichen Entwurf den verschiedenen Centralstellen mit und hatte die Absicht, in einem Eingangsparagraphen die volle fortwährende Geltung der älteren mit der Pforte geschlossenen Verträge auf das bestimmteste auszusprechen, und fügte als seine Überzeugung hinzu, daß die beantragte Transaction, indem sie die tractatmäßigen Rechte mit den Stipulationen von Adrianopel und mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang bringe, zugleich den älteren Verträgen eine wesentlich neue Gewähr verleihen werde.

79) [S. 435.] Note an die Staatskanzlei, 23. Januar 1810. Vortrag, 1. Mai 1810; die kaiserliche Entschließung vom 18. Mai lautete: Von der ferneren Beobachtung des gegen Rußland ehemals bestandenen Commerztractates hat es zwar für die Zukunft abzukommen, es ist jedoch diesfalls, so wie die Bancodeputation anträgt, keine Publikation zu erlassen, sondern bei der theilweise hinauszugebenden Tarifänderung die höhere Zollbelegung zu bewerkstelligen. Nur muß bei der Bestimmung dieser höheren Zollsätze immer wohl in Überlegung genommen werden, ob nicht dabei alle mögliche Ermäßigung und vielleicht auch einige etwaige Begünstigung einzutreten hätte, damit nicht allenfalls von Seiten Rußlands die Ausfuhr der uns

nöthigen Rohproducte erschwert, die Einfuhr aber unserer Fabrikate und der ungarischen Weine gar verboten oder mit unerschwinglichen Zöllen belegt werde.

80) [S. 439.] Handschreiben an den Grafen Saurau. Nadworna, 13. October 1823.

Ich habe mich in Ansehung der Handelsverhältnisse meiner galizischen Unterthanen mit Polen und Rußland persönlich an den russischen Kaiser während seiner Anwesenheit zu Czernowitz gewendet und von ihm das Versprechen erhalten, daß er einen eigenen Commissär senden werde, um in Ansehung des in Stockung gerathenen galizischen Handels überhaupt als insbesondere in Betreff der Ausfuhr galizischer Erzeugnisse nach Polen und Rußland und wegen der Beschwerden gegen das tractatwidrige Benehmen der dortigen Behörden Verhandlungen mit einer von mir zu bestimmenden Commission einzuleiten, so ist es nothwendig, daß auch von Seite des österreichischen Gouvernements nicht nur gedachter Commissär zu den diesfälligen Verhandlungen bestimmt und ein dazu vollkommen geeignetes Individuum, welches kein Galizier sein darf, vorgeschlagen werde, sondern auch, daß über diesen wichtigen Gegenstand die gehörigen Materialien vorbereitet und in den hierwegen zu liefernden Arbeiten alle Verhältnisse genau erörtert und berücksichtigt werden.

Indem ich unter einem dem galizischen Landesgouverneur, Grafen Taaffe, auftrage, die erforderlichen Materialien zu sammeln, dann die nöthigen Vorarbeiten und Ausarbeitungen einzuleiten und verfassen zu lassen, finde ich gegenwärtig Sie zu beauftragen, im Einvernehmen mit der Commerz-Hofcommission mir ein Individuum vorzuschlagen, welches zu der in Frage stehenden Commission als mein Commissär zu bestimmen wäre, und welches nebstdem, daß es kein Galizier sein darf, eine vollkommene Landes- und Sachkenntnis besitzen muß.

81) [S. 455.] Die Brünner Tuche, schrieb Adam Müller aus Leipzig am 16. October 1816, haben einen allgemeinen Grad der Vollkommenheit erreicht, daß die Kaufleute sogar auf dem hiesigen überschwemmten Markte ihr Lager verkauft haben. Einen vollkommenen Sieg haben die gefärbten Cambiks von Cosmanos über Schweizer, französische und englische Concurrenz davongetragen, trotz der um 15% höheren Preise. Alle ähnlichen Waaren seien durch sie verdunkelt worden. Müller empfiehlt die Einfuhrerlaubnis der spottwohlfeilen englischen, weißen Waaren und Wiederausfuhr der gefärbten; nach dem Erfolge der Fabrik von Cosmanos würde dem österreichischen Staate ein in die Millionen gehender Vortheil zugewendet. Wäre aber der Vorschlag unausführbar, so würde eine Zollherabsetzung auf feinere Garne von unberechenbarem Gewinne sein. Leitenberger erbat sich die Erlaubnis, einige Erzeugnisse seiner Fabrik der Kaiserin vorlegen zu dürfen, wofür ihm auch der Dank ausgesprochen wurde. Als er sodann zur Erweiterung seiner Fabrik einen Ärarialvorschuß von 300.000 fl. nachsuchte, beantragte der Bunzlauer Kreishauptmann in seinem Berichte mehrjährige Zollfreiheit für die Fabriksbedürfnisse der Cosmanoser Fabrik, der Landespräsident befürwortete ihm die große goldene Ehrenmedaille und seinen beiden Gehilfen Kochlin und Senger die mittlere goldene Ehrenmedaille zu geben.

82) [S. 475.] Die böhmische Zollordnung vom 17. September 1737 bestimmt, daß inländische Fabrikate, wenn sie zum Färben, Bleichen und Zurichten außer

Landes verschickt werden, zollfrei sind. Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage, betreffend den Abschluß eines Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche, VIII. Session, Nr. 862, will die erste Spur erst 1739 gefunden haben; auch soll die Abtretung Schlesiens erst 1763 „vollzogen" worden sein! Die zwei Jahre später erlassene schlesische Zollordnung enthält eine ähnliche Bestimmung. Auch die unter Maria Theresia nach der Abtretung Schlesiens erlassenen Zolltarife änderten daran nichts. Selbst die 1766 für Innerösterreich — Steiermark, Kärnten, Krain, Görz — erlassene Zollordnung gestattete den Veredlungsverkehr. Später traten in Böhmen und Mähren zeitweilig Beschränkungen ein; die Absicht gieng auf Förderung der einheimischen Bleichereien und Färbereien, aber das erlassene Verbot mußte nach kurzem Bestande aufgehoben werden, und bei den Berathungen über den im Jahre 1775 erlassenen Zolltarif wollten einige auch die zollfreie Einfuhr fremder Erzeugnisse, um im Inlande appretirt zu werden, nicht gestatten, eine Ansicht, die nicht die Mehrheit der Commission erhielt, wohl aber wurde die bisher erlaubte Versendung der Waaren zur Appretur in's Ausland beseitigt. Allein da die Bleichereien und Färbereien dem Bedarfe nicht genügten, wurde auch nach Erlaß des Zolltarifes das Bleichen und Färben in dem preußischen Antheile Schlesiens und in der Lausitz gegen Ertheilung von Licenzen gestattet. Die Fabrikanten hatten bei jeder Sendung um die Erlaubnis mit genauer Angabe der Menge nachzusuchen. Selbst die Josefinische Regierung hielt an diesem Grundsatze fest. Die Zoll- und Monopolsordnung vom Jahre 1835 enthielt ebenfalls Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, wornach Waaren zur Zubereitung oder Veredlung zollfrei eingeführt werden dürfen, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist im bearbeiteten Zustande wieder ausgeführt werden, streng genommen, nur eine schärfere Weiterbildung der im 18. Jahrhunderte erlassenen Normen. Im Zollvereine beruhte der Veredlungsverkehr auf dem vereinsländischen Zollgesetze vom 23. Januar 1838. Der von jeher rege Verkehr zwischen Böhmen und Preußisch-Schlesien hatte sich, trotz aller Bestrebungen österreichischerseits, die heimische Industrie vom Auslande unabhängig zu machen, auch während der Verbotsperiode, wenn auch unter Erschwernissen, aufrechterhalten.

In dem Februar-Vertrage wurde der Appreturverkehr durch Artikel VI geregelt und in den späteren Verträgen erweitert. Nach Erwerbung des Elsaßes und Lothringens wurden die Bestimmungen des Handelsvertrages auch auf diese Gebiete ausgedehnt (Verordnung des ungarischen Finanzministeriums vom 22. Januar 1872, des österreichischen Ministeriums vom 4. Februar 1872), obgleich bereits die im Jahre 1868 stipulirte Erweiterung des Veredlungsverkehres laute Anfechtung erfahren hatte. In Verbindung mit der Forderung nach autonomer Zollpolitik wurde auch die Beseitigung des Appreturverfahrens verlangt. Die Baumwollindustriellen, Spinner und Weber, Bleicher und Drucker, ferner die Schafwollwaarenfabrikanten erklärten sich dagegen, für die Beibehaltung sprachen sich aus: die Confectionsindustrie, die Locomotiv- und Eisenbahnwaggonfabrikanten, die Leinenindustriellen, endlich die Besitzer mechanischer Baumwollwebereien, welche ausschließlich Rohwaare erzeugten.

Es ist ein Verdienst der Wiener Kammer, durch eine Enquête zur Klarstellung des Sachverhaltes beigetragen und eine unbefangene Prüfung ermöglicht zu haben.

Unwiderlegbar wurde der Beweis erbracht, daß durch Beseitigung des Appreturverfahrens die Confectionsindustrie in den überseeischen Ländern nicht

concurriren könnte, daß gewisse Stoffe, welche Confectionäre benöthigen, im Inlande nicht oder nicht so billig wie im Auslande erzeugt werden, die Textilindustrie daher keinesfalls wesentlich geschädigt erscheine. Die Bedeutung der Confectionsindustrie stelle die Ausfuhrziffer von 10—12 Millionen Gulden in's Licht. Ebenso befürwortete die Kammer die Beibehaltung für die Wagenbauindustrie und die Locomotivfabrikation; insbesondere für die Leinenindustrie. Am empfindlichsten traf das Appreturverfahren nach der Ansicht der Wiener Handelskammer die Baumwollwaarendruckerei, mit ihr die Appretur und die Industrie aller einschlägigen Zweige, namentlich seit der Vereinigung des Elsaßes mit Deutschland. Die österreichische Färberei und Druckerei könne nicht zur Entwickelung gelangen, da eine Concurrenz mit dem Elsaß unmöglich sei. (Bericht der III. Section über die Frage des Appreturverfahrens.)

Während der Vertragsverhandlungen im Herbste 1877 mit dem deutschen Reiche, war Österreich geneigt, das Appreturverfahren beizubehalten, und vertragsmäßig die Maßnahmen zu vereinbaren, um Mißbräuche und Unterschleife bei diesem Verkehre zu verhindern. Über diesen Punkt gelangte man auch zu einer Verständigung. Bei Abschluß des Vertrages vom 16. Dezember 1878 wurden einige Einschränkungen beliebt. Der Veredlungsverkehr sollte sich bei Garnen und Geweben nur auf inländische Erzeugnisse beschränken. Bisher wurde auch rohe Waare aus dem Auslande gegen Entrichtung des Zolles bezogen, sodann in's Ausland gesendet, daselbst bedruckt und zollfrei wieder eingeführt, eine Modalität, die gewiß nicht bei der Einführung des Veredlungsverkehres und bei den seit 1853 in den verschiedenen Verträgen vereinbarten Bestimmungen beabsichtigt wurde. Aber auf die Beibehaltung des Veredlungsverkehres wurde von der Regierung Wert gelegt. „Es wäre zwecklos, zu untersuchen und abzuwägen," heißt es in der Begründung betreffend den Abschluß eines Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche, „auf welcher Seite größere Vortheile durch den Veredlungsverkehr erzielt werden und ob der Nutzen, welche einzelne Interessenkreise aus demselben ziehen, mehr oder weniger in Schatten gestellt werde durch Nachtheile, über welche sich andere Interessenkreise beklagen. Thatsache ist, daß die Ernährung und Erwerbsthätigkeit eines großen Theiles der Grenzbevölkerung und die großartigen Investitionen in Etablissements, welche auf diesen Verkehr basirt sind, nicht gestatten, solch wichtige Verkehrsbeziehungen plötzlich abzubrechen."

Auch der seit dem vorigen Jahrhundert bestandene und seit 1847 vertragsmäßig stipulirte sogenannte Rohleinenverkehr erfuhr durch den Vertrag Einschränkungen. Die gegenseitige zollfreie Behandlung des rohen leinenen Handgespinnstes, dann die Erleichterungen für den Garnverkehr zum Verweben und Bleichen werden unverändert aufrecht erhalten, die zollfreie Rohleinenausfuhr nach Leinwandmärkten und Bleichereien wurde eingeengt. Bisher bestand nämlich die Gepflogenheit, auf bestimmten Grenzstrecken die Leinwand einfach als für den freien Marktverkehr bestimmt zu importiren, da eine Controle über den wirklichen Eingang der Waare zu Markte und zu Bleichereien nicht geübt wurde. Seit Beginn des Jahres 1878 wurden von Seite der deutschen Zollverwaltung Maßnahmen beliebt, welche eine empfindliche Restriction des Leinenexportes zur Folge hatte. In Deutschland erhoben sich Stimmen gegen den Rohleinenverkehr: im Reichstage wurde die Beseitigung gefordert, die Industriellen trugen über die Kaufleute den Sieg davon. Die Recla-

mationen der österreichischen Regierung hatten keinen Erfolg und in dem Vertrage vom 16. Dezember 1878 einigte man sich über ein Compromiß: der in Neurode bestehende Leinwandmarkt wurde für die Dauer des Vertrages beibehalten; ein Leinwandmarkt zu Landshut sollte mindestens zweimal in der Woche stattfinden; der Bleichverkehr nach den schlesischen Bleichereien und über Zittau auf der Grenze zwischen Ostritz und Schandau nach den deutschen Bleichereien wurde auch ferner zugelassen. Verzichtet wurde auf die Grenzerleichterungen an den übrigen Grenzstrecken Sachsens, sowie auf Bayern.

83) [S. 476.] Die österreichische Regierung hat diesen Standpunkt am 25. Februar 1880 auf der Zollconferenz dargelegt. Gegen die Mittheilung einer restringirten Liste, worin die Artikel aufgezählt werden sollten, über welche Österreich Bindung wünschte, erklärte sich Ungarn. Auch über die Vertragsdauer wurde zwischen den beiden Regierungen keine Einigung erzielt.

84) [S. 478.] Durch Gesetz vom 16. Dezember 1887 war die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem deutschen Reiche ermächtigt worden, mit Rücksicht darauf, daß eine Vereinbarung erst zu einem Zeitpunkte erfolgen könnte, wenn der Reichsrath nicht versammelt sein würde. Da diese Ermächtigung nur für die Zeit bis zum 30. Juni ertheilt worden war, so mußte eine darauf bezügliche Bestimmung in den Vertrag aufgenommen werden.

85) [S. 492.] Eine stetig wiederkehrende Forderung seit Maria Theresia war, die Einfuhr von Colonialwaaren über Triest durch Zollherabsetzung zu begünstigen. Seit der Elbe-Verkehr durch die Elbe-Acte eine entsprechende Regelung erhalten hatte, befürchtete man in der Adriastadt, daß die Monarchie die meisten Colonialwaaren über die nordischen Häfen beziehen dürfte, und die Triester Börsendeputation wendete sich mit Gesuchen und Anträgen nach Wien, den Zoll auf Zucker, Kaffee, Cacao, Ingwer und Gewürze aller Art herabzusetzen, damit Triest in Concurrenz mit Hamburg treten könne. Graf Alphons Porcia unterstützte das Gesuch, ohne jedoch damit durchdringen zu können. Zum Theil war die Rücksichtnahme auf Böhmen und die Furcht, daselbst Verstimmungen hervorzurufen, ausschlaggebend für die Ablehnung. (Die Bittschrift der Börsedeputation vom 21. Mai 1821.) Durch Beseitigung der Stapelrechte und „unmäßigen" Zölle auf der Elbe erhoffte man mancherlei Vortheile für den Handel, dem die Capitalien und der Credit Hamburgs sehr gut zu statten kommen, und namentlich der Bezug der Colonialwaaren auf der Elbe wurde für nützlich angesehen. Um die Verhandlungen über die Elbe zu beschleunigen und zu einem günstigen Abschlusse zu bringen, wurde mit der Beschränkung der Colonialwaareneinfuhr über die österreichischen Seehäfen gedroht. Einige Jahre später wurde die Forderung erneuert, die Einfuhr der Colonialwaaren zu begünstigen, jedoch nicht bloß über Triest, sondern auch über Venedig und Fiume, und zwar entweder durch Erhöhung der Zölle an den anderen Zollgrenzen oder durch Erniedrigung derselben bei der Einfuhr über die Seehäfen. Eine theilweise Begünstigung, heißt es in einem Vortrage, auf der einen und eine höhere Zollbelegung

auf der anderen Seite der Monarchie bilde einen lästigen Zwang für die Eigenthümer der Waare in den nicht begünstigten Provinzen, der dann seinen Bedarf nicht dort, wo es ihm seiner geographischen Lage nach und sonstigen natürlichen Interessen zusage, sondern auf kostspieligerem Wege beziehen müßte. Die Begünstigung würde weder den Seehäfen, noch den Finanzen Vortheil bringen. Würde dieselbe bloß in einer Erhöhung der bestehenden Zölle gegen die Landesgrenze bestehen, so würden die Schwärzungen daselbst überhand nehmen, würde jedoch eine Herabsetzung der bestehenden Zölle gegen die Seeküste beschlossen werden, wäre ein empfindlicher Entgang an Zolleinkommen die Folge. Auch wurde darauf hingewiesen, daß eine theilweise Zollerhöhung eine offenbare Verletzung des Vertrages mit den Elbenferstaaten und mit Preußen insbesondere wäre, weil sie eine Erschwerung des durch diesen Vertrag zu Österreichs Vortheil, aber mit namhaften Opfern von Seite Preußens geregelten Verkehres zur Folge haben würde. Die preußische Regierung könnte dann gleichfalls zu Zollzuschlägen auf andere aus dem Auslande zu beziehende oder dahin zu versendende Artikel zum Nachtheile des österreichischen Elbehandels schreiten. Eine direkte Verbindung mit den überseeischen Ländern würde ebenfalls dadurch nicht erreicht, nur einige Handelshäuser in den Häfen, welche mit Colonialwaaren Handel treiben, würden dadurch ein Monopol erlangen. Als ein halbes Jahr später der Vicekönig von Italien diese Angelegenheit zur Sprache brachte und die Anträge des Guberniums dem Kaiser unmittelbar vorlegte, gieng man von der bereits ausgesprochenen Ansicht nicht ab. Die Forderung war diesmal eine noch umfassendere, indem der Antrag gestellt wurde, daß die auf den österreichischen Schiffen eingeführten Waaren überhaupt mit einem geringeren Zolle belegt werden sollten als jene auf fremden Schiffen. (Vortrag des Vicekönigs vom 17. Dezember 1822; Vorträge der Hofkammer vom 11. November 1823 und 19. Juni 1824.)

Auch bei späteren Berathungen über den Zolltarif wurde die Frage über die Begünstigung Triests eingehend erörtert. Die Triester Börsedeputation schilderte in einer Eingabe an den Monarchen den Niedergang des Handels und bat, mindestens die Einfuhr von Kaffee und Zucker zu ermäßigten Zollsätzen über Triest zu gestatten. Der Kaiser forderte zu wiederholten Malen die Behörde zur Antragstellung auf. Diese stellte nicht in Abrede, daß die Forderung einige Rücksichten verdiene, vornehmlich deshalb, „weil der Seehandel seiner Natur nach an eine Rückfracht gebunden sei, und bei dem Bezuge über österreichische Seehäfen in vielen Fällen dem Inlande mehr an dem Frachtlohne für den Landtransport verbleibe, als bei dem Bezuge über fremde Gebiete", aber das Gutachten lautete dann doch schließlich gegen den Vorschlag, welcher „von einem einseitigen Gesichtspunkte auf die Hemmung des freien natürlichen Kreislaufes in dem österreichischen Staatskörper gerichtet sei". Auch politische Gründe wurden gegen die Bewilligung angeführt. Mit Rußland wurden damals Verhandlungen wegen Abänderung seines erst kürzlich erlassenen, dem österreichischen Handel höchst verderblichen neuen Zolltarifes, sowie wegen Begünstigung des Handelszuges zwischen Odessa und Brody mit Hinweis auf die Bestimmungen des Tractates vom 3. Mai 1815 angeknüpft; im Einverständnisse mit dem Ministerium des Äußern wurde von österreichischer Seite geltend gemacht, daß man bloß aus Rücksicht auf die freundschaftlichen Verhältnisse mit dem nordischen Nachbarstaate und beseelt von dem Wunsche, den wechselseitigen Handelsverkehr zu beleben und zu fördern, dem Vorschlage, die Einfuhr von Colonialwaaren auf

die Seehäfen zu beschränken, bisher kein Gehör gegeben habe. Als die sardinische Regierung im Jahre 1825 auf Getreide, Öl, Wein und Branntwein einen Zollzuschlag von 50% festgesetzt hatte, wenn diese Artikel auf fremden Schiffen eingeführt werden, wurden von dem Gubernium zu Triest die Anträge erneuert, die Colonialwaaren bei dem Eingange über die Landesgrenzen höher zu besteuern, als beim Bezuge zur See. Das Gubernium zu Mailand legte jedoch dar, daß durch eine solche Maßregel dem Verfalle von Venedig nicht abgeholfen, dagegen in dem natürlichen Verkehre zwischen Genua und der Lombardei eine gefährliche Stockung hervorgebracht würde. (Vortrag, 19. Juli 1827.) Die venetianische Länderstelle sprach sich gegen Retorsionsmaßregeln aus, indem das sardinische Gesetz bloß den Schutz der eigenen Schifffahrt zum Zwecke habe und gegen alle fremden Nationen gerichtet sei, ohne zu Gunsten einer einzigen eine Ausnahme zu machen.

86) [S. 493.] Es ist bereits erwähnt worden, daß Rußland bei den in den Zwanziger-Jahren in Wien geführten Verhandlungen die Beseitigung des Zollausschlusses Brody forderte, die kaiserliche Zustimmung aber versagt wurde. Einige Jahre später beantragte die Hofkammer in dem Vortrage vom 6. October 1832 die Einbeziehung der Stadt in das allgemeine Zollgebiet und rechtfertigte diese Maßregel vom Standpunkte der Industrie, des redlichen Handels und der Staatsfinanzen. Nach einigen Monaten urgirte die Hofkammer eine Erledigung. (Vortrag, 2. August 1833.) Die kaiserliche Entschließung vom 23. Mai 1834 lautete: Diese Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Einige Jahre später wurde neuerdings durch Vortrag vom 15. April 1842 der Antrag auf Einbeziehung Brodys gestellt. Nach 6 Jahren — im Jahre 1848 — kam der Vortrag unerledigt zurück. (Der Motivenbericht der Regierung zu dem im Reichsrathe eingebrachten Gesetze, 559 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, sagt euphemistisch: Die Ereignisse des Jahres 1848 traten der Erledigung dieses Antrages entgegen.) Bei der Tarifreform im Jahre 1850 beschäftigte man sich ebenfalls ernstlich mit der Frage, und das Finanzministerium erstattete am 13. April 1859 einen hierauf bezüglichen Vortrag. Das große Brandunglück vom 5. Mai 1859 in Brody verzögerte die Durchführung der Maßregel. In den folgenden Jahren wurden wiederholt Bittschriften von Seiten einiger im Zollausschlusse begüterter Grundbesitzer um Aufhebung der bisherigen Stellung Brodys an die Regierung gerichtet. Abermals wurden Erhebungen eingeleitet, welche ergaben, daß der Bestand des Brodyer Zollausschlusses das Verkümmern des Handelsverkehres der Stadt nicht zu hindern vermochte. In dem Zollausschlusse mit seinen unvermeidlichen Consequenzen des illoyalen Handels und der Demoralisation der Bevölkerung sei die Hauptursache der Erscheinung zu erblicken, daß der legale Handel sich von Brody weggewendet und andere Wege gesucht habe, was den Verfall der Stadt zur Folge hatte. Der galizische Landtag faßte am 20. Dezember 1873 einen Beschluß dahin gehend, daß der Bestand des Zollausschlusses mit Schaden für die Stadt verbunden sei, und forderte die Regierung auf, die nöthigen Schritte wegen Aufhebung des Patentes vom 21. August 1779 zu thun. In Folge von Verhandlungen mit Rußland über Erweiterung und Erleichterung von Handelsbeziehungen zwischen den beiden Reichen übernahm die Regierung die Verpflichtung, den gesetzgebenden Körperschaften der beiden Reichshälften einen Gesetzentwurf vorzulegen,

wornach der Zollausschluß Brody längstens innerhalb fünf Jahren aufgehoben werden sollte, während die russische Regierung die Forderung Österreichs, das Zollamt von Jsakowče zum Range eines Zollamtes erster Klasse zu erheben, nachzukommen sich verpflichtete. In der dem Abgeordnetenhause unterbreiteten Vorlage wurde der 1. Juli 1880 als der Zeitpunkt der Aufhebung in Aussicht genommen; die Regierungsvorlage erhielt jedoch nicht die Zustimmung des volkswirtschaftlichen Ausschusses, der den Antrag stellte, dermalen in die Berathung des Entwurfes nicht einzugehen. (642 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session.)

Die Einbeziehung Jstriens in das allgemeine Zollgebiet wurde schon 1830 erörtert, indeß blieb das Land bis zum 1. April 1853 Zollausschluß. Nach drei Jahren, seit 1856, wendete sich die Handels- und Gewerbekammer von Jstrien wiederholt an die Regierung und an die Krone mit der Bitte um Ausschluß von dem Zollverbande. Ein Cabinetsschreiben vom 24. November 1856 forderte Berichterstattung von dem Finanzministerium. In dem Vortrage vom 2. August 1858 wurde die Abweisung des Gesuches in Antrag gebracht in Übereinstimmung mit den Ministern des Handels und des Jnnern. Die Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1858 lautete genehmigend. Ein Jahr darauf wendete sich die Jstrianer Handelskammer an den neu ernannten Landeschef Burger mit dem Ersuchen um Wiederherstellung des ehemaligen Zollausschlusses; es sei dies für das Land ein dringendes Bedürfnis, da Jstrien sonst aus seinem elenden Zustande nicht errettet werden könne. Burger befürwortete in einem Schreiben an den Finanzminister vom 25. November 1859 den Zollausschluß. Der Zolltarif vom 5. Dezember 1853, wurde von der Handelskammer dargelegt, passe nicht für Jstrien, welchem alle für die Jndustriellen nothwendigen Entwickelungselemente fehlen. Und in einer Eingabe vom 11. Juni 1860 wurde behauptet, daß die Bevölkerung durch den Zolltarif zum Schleichhandel verleitet und demoralisirt, der Seehandel und die Küstenschifffahrt fast vernichtet, die Schiffswerften außer Thätigkeit gesetzt worden waren. Das Finanzministerium wies das Ansinnen zurück. Eine neue Eingabe der Handelskammer erfolgte am 24. November 1860 und erzielte einen besseren Erfolg, indem die kaiserliche Entschließung vom 27. Dezember 1860 dem Wunsche nachgab. Jm Jahre 1861 erfolgte die Wiederausscheidung Jstriens und der quarnerischen Jnseln.

Die Einbeziehung Dalmatiens in das Zollgebiet wurde bereits im zweiten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts in Erwägung gezogen, allein man scheute damals die bedeutenden Regiekosten, welche diese Maßregel verursachen würde; nur auf einer kurzen Grenzstrecke mit den anderen Theilen der Monarchie zusammenhängend, wurde der Verkehr nur zur See vermittelt. Den Besitz dieses Gebietes schlug man außerordentlich hoch an. Dalmatien, schrieb Stahl, sei in diplomatischer und militärischer Beziehung wegen des seinem sicheren Verfalle immer mehr zueilenden türkischen Reiches und des immer mehr drohenden Vordringens der russischen Macht für Österreich von großem Vortheil. Auch bei den im Jahre 1849 stattfindenden Verhandlungen über den neuen Zolltarif blieb Dalmatien als Zollausschluß bestehen. Das größte Glück für Dalmatien, heißt es in einem Schriftstücke, wäre wohl die Aufhebung der Zolllinie, die es von der Türkei scheide, es würde dann der dem europäischen Westen nächstgelegene Hafen des reichen Bosniens, der Herzegowina und Albaniens, und es könnte für dasselbe eine Zeit der Blüthe wiederkehren, wie sie dort seit den Zeiten der Römer nicht vorgekommen, und wie nur Ragusa theilweise

sich zu erfreuen hatte. Im Jahre 1851 trat in Zara eine Commission zusammen, um die Zollgesetzgebung zu reformiren. Die Vertreter der landwirtschaftlichen Gesellschaften sprachen sich für die Einbeziehung des Landes in das allgemeine Zollgebiet aus, da sie dadurch ein Absatzgebiet für die Bodenerzeugnisse zu erlangen hofften, die Handelskammern wiesen jedoch darauf hin, daß Dalmatien keine Industrie besitze, welche durch hohe Zollsätze zu schützen wäre, und niedere Zölle würden weit eher auf die wirtschaftliche Entwickelung fördernd einwirken. Auch der in der Commission anwesende Regierungsvertreter hob hervor, daß die Einführung eines Hochschutzsystems bedeutende Auslagen verursachen würde, wenn dem Schmuggel entgegengewirkt werden solle. Die ohnehin niedrigen Zölle wurden 1857 herabgemindert, nur für [79] geistige Flüssigkeiten, Kurzwaaren, Kleidungen Erhöhungen vorgenommen, für eine Anzahl Waaren wurde der Zoll auf die Hälfte herabgesetzt, wenn die Einfuhr aus dem österreichischen Zollgebiete erfolgte. In dem dalmatinischen Landtage wurde 1871 die Einbeziehung in das Zollgebiet angeregt. Eine Umfrage bei den Handelskammern lieferte das Ergebnis, daß sich die Kammern von Ragusa und Spalato gegen die Einbeziehung, jene von Zara dafür aussprach. Der Landesausschuß erklärte sich principiell für den Ausschluß, fügte jedoch hinzu, daß ein Vortheil für das Land nicht erwüchse, solange Triest Freihafen bliebe. Nach der Occupation Bosniens und der Herzegowina erbaten die Handelskammern Dalmatiens, mit dem neu erworbenen Lande zu einem Zollgebiete vereinigt zu werden. Die Regierung lehnte dieses ab.

Was die Freihafenstellung von Triest und Fiume anbelangt, wurde schon im 18. Jahrhundert die Frage über die Aufhebung derselben erörtert, aber die Ansichten über die Ersprießlichkeit der Freihäfen befanden sich in der Mehrheit. Seit 1815 trat insoferne eine Änderung ein, als die Industrieerzeugnisse Triests und Fiumes, welche vor der Occupation durch die Franzosen zu einem begünstigten Zollsatze eingeführt werden konnten, in ähnlicher Weise behandelt wurden, wie Waaren aus fremden Gebieten.

87) [S. 493.] Nach Vertagung der Verhandlungen im Februar 1876 erklärte die italienische Regierung im Einvernehmen mit Österreich, daß die Kündigung der bestehenden Verträge als am 30. Juni 1876 erfolgt anzusehen sei, der Vertrag sonach am 30. Juni 1877 ablaufe; durch Declaration vom 4. Juni 1877 trat eine Verlängerung bis 31. Dezember 1877 ein, später wurde noch dreimal eine Verlängerung vereinbart bis 31. Dezember 1878.

88) [S. 498.] Nachdem Dänemark mit Venedig 1765 einen Handelsvertrag abgeschlossen hatte und die Absicht kundgab, auch mit dem Wiener Hofe eine Verständigung zu erzielen, beschäftigte man sich mit der Frage über die Ersprießlichkeit eines solchen Vertrages, allein man fand, daß der Unterschied zwischen Österreich und Venedig zu groß sei, Österreich brauche weder Holz, noch Kupfer und Eisen, wie die Venetianer. Unter Josef wurde der Abschluß eines Handelsvertrages abermals in Berathung gezogen, um mit den Antillen einen unmittelbaren Verkehr anzuknüpfen, nachdem St. Thomas zum freien Handelsplatze erklärt worden war. Die Anregung gieng von Dänemark aus, welches im Jahre 1787 den Wunsch ausgesprochen hatte,

mit Österreich eine Handelsverbindung anzubahnen. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei sprach sich dagegen aus. Im August 1790 trat die dänische Regierung neuerdings an die österreichische heran. Dänemark, schrieb die Hofkammer am 6. September 1790 an die Staatskanzlei, verdiene keine sonderliche Aufmerksamkeit, da es sich bloß um einen Handel von 80- bis 100.000 Thaler handle. Erst am 12. Juli 1837 kam ein Handelsvertrag zu Stande. Die österreichischen Schiffe sollten in Dänemark in allen Häfen, Grönland, Island und die Faröer-Inseln inbegriffen, dieselben Vorrechte, wie die nationalen Schiffe genießen, ebenso dänische Schiffe, die in österreichische Häfen einlaufen. Alle Begünstigungen des Handels und der Schifffahrt, welche in Zukunft irgend einer Nation in den dänischen Colonien oder auf den Faröer-Inseln eingeräumt würden, sollten auch österreichischen Unterthanen zu Theil werden. Die Bezahlungen der Hafengebühren, der Ein- und Ausgangsabgaben, der Zölle u. s. w. sollten für die Schiffe beider Staaten dieselben sein, wie für die nationalen.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, I., Augustinerstraße 12.

EcC
B415nye

Beer, Adolf
Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert.

614756

DATE

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET